

HN J9CB 5

Baltica 2243

Balt 2011,3

THE SLAVIC COLLECTION



Harvard College Library

GIFT OF

Archibald Cary Coolidge, Ph.D.

(Class of 1887.)

Received 1 July, 1895.

Baltische Monatschrift.

Fünfzehnter Band.

Riga, 1867.

Slav 40.1 (15-16)

Harvard College Library
Gift of
Archibald Cary Coolidge, Ph. D.
July 1, 1895.

Druck der Isländischen Gouvernements-*Typographie.*

Inhalt

des fünfzehnten Bandes.

Erstes Heft.

Die russische Papierwährung, von A. Wagner, erster Artikel	Seite 1.
Vor dem russischen Friedensrichter	„ 38.
Ein Tag in Algier, von G. v. Polst	„ 63.
Notizen	„ 83.

Zweites Heft.

Jury oder Schöffengericht, von Osenbrüggen	„ 93.
Riga's Handel v. Standpunkt des Technikers, v. E. Hennings	„ 123.
Die russische Papierwährung, von A. Wagner, zweiter Artikel	„ 138.
Notizen	„ 178.

Drittes Heft.

Die Griechen und die griechische Kunst am Nordgestade des schwarzen Meeres, von L. Schwabe	„ 181.
Ein Brief vom Lande, aus dem Innern des Reichs	„ 209.
Die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Pfarren in Estland, von Hasselblatt	„ 226.
Der Protopopow-Kostulische Prozeß	„ 246.

Viertes Heft.

Ueber akademisches Leben, von B. Müller	„ 273.
Die russische Papierwährung, von A. Wagner, dritter Artikel	„ 292.
Das russische Friedensrichterinstitut und die Presse	„ 332.
Die Universität Dorpat im Jahre 1866	„ 350.

Fünftes Heft.

Rußland und Ernst Johann Biron, von G. Winkelmann	Seite 361.
Fideicommissfolge und Gefindepacht in Kurland, von G. v. d. Brüggem	„ 384.
Der Darwinismus, von A. Laurenty	„ 400.
Die Architektur in Riga	„ 434.
Notizen	„ 438.

Sechstes Heft.

Zur russischen Romanliteratur, I. Knäs Serebrány vom Grafen Alexis Tolstoi, von H. Ebeling	„ 441.
Vorschlag zu einer ländlichen Sanitätsordnung, v. B. v. Holst	„ 469.
Zur allgemeinen Entwaffnung der europäischen Staaten, von G. Walfer	„ 479.
Rußland im ersten Halbjahr 1867	„ 512.
Correspondenz	„ 524.

Die russische Papierwährung.

Eine volkswirtschaftliche Studie,
mit Rücksicht auf die Frage der Wiederherstellung der Metallwährung.

Erster Artikel.

Die schwierige Aufgabe der Theorie gegenüber der rationellen Praxis besteht auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und der Finanzen darin, den Nachweis zu führen, daß gewisse allgemeine Grundsätze und Gedanken, deren Wahrheit wissenschaftlich festgestellt worden ist, die leitende Richtschnur der praktischen Maßregeln sein müssen. Diese Grundsätze hatte die Theorie aus dem richtig erfaßten Gemeinsamen und Gleichartigen der beobachteten Erscheinungen zu entwickeln. Sie mußte aber neben diesem Gleichartigen das dennoch bestehende Verschiedene nicht minder erkennen. Die socialen und wirtschaftlichen Organismen unterstehen, wie alles Menschliche, zweien Gesetzen, dem Gesetze der gleichartigen Gestaltungstendenz der Erscheinungen im Ganzen und dem Gesetze der individuellen Verschiedenheiten der zu einer Erscheinungsgruppe gehörigen Vorgänge im Einzelnen. Die Vereinigung beider Momente, nicht die ausschließliche Berücksichtigung bloß des einen oder des anderen ist das Richtige, und damit auch die wahre Aufgabe der geläuterten Theorie.

Aber begreiflich ist es, daß die Theorie zu leicht geneigt ist, nur das Gleichartige, die Praxis nur das Verschiedene der Erscheinungen zu beachten. Eben deshalb gerathen sie so leicht in Conflict mit einander. Zur offenen Collision kommt es, wenn der Theoretiker in seinen Vorschlägen für die Praxis, also grade für den einzelnen Fall, theoretische Schablonen entwirft, durch welche die concrete Wirklichkeit unmittelbar ein für allemal unter allen zeitlichen und räumlichen Verschiedenheiten bis ins Einzelne genau nach der abstracten Theorie gemodelt werden soll. Dieselbe offene

Feindseligkeit bricht aus, wenn der Praktiker ohne jede Rücksicht auf die theoretischen Wahrheiten, also auf das in der That unter allen Umständen auch unter den einzelnen Verschiedenheiten verborgene Gleichartige, seine Pläne zimmert, wie ein Baumeister, der nicht an das Gravitationsgesetz glaubt, weil das Fallen eines Körpers durch Hindernisse, aber eben nur durch die richtigen Hindernisse verhütet werden kann. Theoretiker und Praktiker beschden sich und schelten sich, dieser nennt jenen einen grauen Doctrinär, jener diesen einen bloßen Routinier.

Wer ist im Rechte? Keiner ganz, keiner aber auch ganz im Unrecht. Der Theoretiker hat vollkommen die Befugniß, abstract zu verfahren und, um eben auf das schließlich doch die Entwicklung der Erscheinungen nachhaltig beherrschende Gesetz zu kommen, von den modificirenden Umständen zu abstrahiren. Aber er darf hinterher bei der Wiederanwendung der Theorie für die Praxis, d. h. eben für die jeweilige Wirklichkeit oder die Welt des Individuellen, nicht vergessen, daß er abstrahirt hat. Er hat abgesehen von den zahlreichen Bedingungen, allen den Wenn und Aber, welche erst in der Wirklichkeit erfüllt sein müssen, wenn seine abstracte Wahrheit auch hier immer genau und immer nur sie gelten, wenn sie absolute Wahrheit sein soll. Der Praktiker aber müßte bedenken, daß seine Routine im Grunde stets ebenfalls auf einer Theorie, nur aber vollends auf einer einseitigen Theorie beruht, welche im besten Falle bloß ein Abklatsch einer unwissenschaftlich aufgenommenen momentanen Wirklichkeit, in der Regel aber eine falsche Abstraction des Gleichartigen in den Erscheinungen ist. Der Theoretiker, der nicht doctrinär sein will, darf nicht sagen, nur das ist wahr, nur diese Einrichtungen und Maßregeln sind gut und richtig, alles Andere ist stets falsch, schädlich, sondern er muß zugeben, unter gegebenen Umständen kann auch etwas Anderes gut sein. Aber er muß zu zeigen wissen, daß sich die Erscheinungen in der von ihm angegebenen Richtung zu gestalten streben, und deßhalb die und die Vorkehrungen getroffen werden müssen, wenn man dauernd etwas Gutes erreichen, etwas Uebles verhüten will, trotzdem zeitweise auch andere Vorkehrungen genügen können, weil die Gestaltungstendenz keineswegs immer in jeder Entwicklungsphase einer Erscheinung verwirklicht zu sein braucht. Der rationelle Praktiker, welcher nicht Routinier sein will, muß sich dieser theoretischen Einsicht fügen, sonst baut er für den Moment, wo zufällig die Bedingungen wirksam sind, welche er für bleibend wirksam hält, nicht für die dauernde Zukunft.

Die Versohnung zwischen Theorie und Praxis ware leicht, wenn die Wirklichkeit nur annahernd so schablonenbaft gestaltet ware, wie auch der vorsichtige Theoretiker immer so leicht annimmt. Dann wurde dem Praktiker stets rasch, so zu sagen handgreiflich der Beweis seiner Irrthumer geliefert werden. Aber das Leben ist tausendfaltig. Auch zufallige Combinationen von Bedingungen konnen mitunter so haufig in derselben Weise nach einander oder langere Zeit hindurch vorkommen, da der Irrthum lange genug siegreich erscheint.

Die vollstandige Versohnung zwischen Theorie und Praxis ware nur moglich, wenn die Theorie selbst jemals vollkommen werden konnte. So ware sie, wenn sie nicht blo die Gestaltungstendenz der Erscheinungen, sondern die zahllosen Combinationen von nebensachlich mitwirkenden Ursachen uberschaun konnte, welche eben der Erscheinung in jedem Moment ihr wirkliches Geprage geben.

Wird man jemals dahin gelangen? Wird man auch nur die zum Theil doch noch einfacheren, von bekannten Hauptursachen abhangigen wirtschaftlichen Erscheinungen jemals im Voraus in allen ihren Combinationen verfolgen konnen?

Ein Blick auf eines der schelubar materiellsten, leichtest uberschaubaren Gebiete, wie das der Erscheinungen im Geld- und Papiergeldwesen lehrt das Gegentheil. —

Wir bieten im Folgenden dem Leser eine volkswirtschaftlich-finanzielle Studie uber das russische Papiergeld, welche ihren theoretischen Charakter schon auerlich in der abstracten Behandlung vieler Punkte und in dem Umstande offen zur Schau tragt, da sie zu einem groen Theil allgemeine Erorterungen uber Papiergeld und die verwandten Fragen des Geld- und Creditwesens bringt. Darf sich diese Studie dann aber als einen Beitrag zur russischen Valutafrage anfundigen? Wir hoffen, dies bejahen zu durfen. Denn unsere, des Theoretikers Aufgabe ist es, zwar das Gleichartige in den Erscheinungen nicht zu uberschagen und das Verschiedene nicht zu verkennen, aber dennoch von diesem Gleichartigen auszugehen und die gewonnenen allgemeinen Grundsatze zur Richtschnur auch bei der concreten Frage zu nehmen. Erst wenn der Grundri mit Rucksicht auf die volkswirtschaftlichen Gesetze entworfen ist, kann die Auffuhrung des Gebudes im Detail gedacht werden.

I.

Papiergeld als einzelwirthschaftliches Capital.

Zu einem seiner glänzenden Versuche über Papiergeld sagt Geng mit Recht, die gefährlichste Epoche des Papiergeldes beginnt erst, wenn man Hand an die Wiederherstellung des Geldwesens legt. Feste Edelmetallwährung soll wieder an die Stelle schwankender Papierwährung treten. Zahlreiche Einzelinteressen werden dadurch verletzt. Denn darüber kann kein Zweifel sein, so nachtheilig die Papiergeldwirthschaft auf die Volkswirthschaft im Ganzen einwirkt, eine Menge Personen, ja ganze Berufsstände wissen aus der durch das Papiergeld verursachten Noth des Gemeinwesens und vieler Einzelnen ihren eigenen Vortheil zu gewinnen, ohne daß sie dabei nothwendig etwas Andres zu thun brauchen, als die aus der Papiergeldwirthschaft hervorgehenden Einflüsse auf die Erwerbsverhältnisse nach dem Grundlage der freien Concurrenz zu ihrem Nutzen auszubenten. Die Entwerthung des Papiergelds gegen Edelmetall giebt Gelegenheit zu einer Menge neuer speculativer Handelsgeschäfte des Geldwechslers, welcher in Münzen und Edelmetall, des Banquiers, welcher in fremden Wechseln, in öffentlichen Fonds agiotirt: Geschäfte, welche das Publicum in der Regel mißgünstig genug beurtheilt und die Staatsgewalt direct und indirect zu hindern sucht und verbietet, obgleich sie niemals mit hinlänglichem Erfolge zu verhüten, kaum wirksam zu erschweren sind. Und in der That, es sind ja auch nur Consequenzen aus dem Grundsatz des unbeschränkten Eigenthumsrechts an Münzen, Metall und Papiergeld und aus der unwirthschaftlichen Papierwährungswirthschaft selbst. Der ungünstige Wechselkurs, welcher der Ausdruck der Entwerthung der Papierwährung gegen die auswärtigen Metallvaluten ist, erleichtert die Ausfuhr und erschwert die Einfuhr, so lange sich nicht die Preise der Güter im Inlande genau im Verhältniß des Gold- oder Silberagio's erhöht haben, und das geschieht, wie wir näher sehen werden, immer erst in einem langsamem Entwicklungsproceß. Den Exportindustrien, den landwirthschaftlichen wie den gewerblichen, gewährt das Agio mitbin eine Ausfuhrprämie, den für das Inland arbeitenden Fabriken eine Erhöhung des Schutzolls. Kommen auch andere Nachtheile des Papiergeldwesens zum Vorschein; muß der unentbehrliche fremde Rohstoff, die Baumwolle, das Eisen, die Maschine viel theurer bezahlt werden, lähmt die allmählich eintretende Vertheuerung des Lebens auch die Consumption ganzer Classen, welche wie die von festen Geldrenten und Besoldungen lebenden Rentner und Beamten und wie große Massen

der unteren arbeitenden Classen ihre nominelle Geldeinnahme nicht sofort um den Betrag des Agio's oder doch wenigstens der Preissteigerung der Waaren erhöhen können; macht die schwankende Valuta alle Geschäfte mit dem Auslande wegen der unberechenbaren Bewegung des Agio's und, wenn auch in minderm Maße, alle Geschäfte im Inlande selbst wegen der durch regellose Papiergeldemissionen und durch die Einwirkung des Agio's willkürlichen Preisgestaltung unsicher und oftmals zu einem wahren Spiel, wirkt das Papiergeldwesen auch auf die Capitalbildung, den Credit, den Zinsfuß ungünstig ein und schädigt dadurch die Interessen auch der Meisten derer, welche in anderer Weise von der Papierwirthschaft profitieren, immerhin werden doch längere Zeit hindurch manche Gewerbezweige mehr Vortheil als Nachtheil ziehen und noch länger einzelne geschickte Speculanten selbst. Wenn aber auch vielleicht für den Einzelnen selbst die Vortheile längst dahin sind, das Vorntheil bleibt und süzt sich auch, ob des nur vermeintlichen Einzelinteresses dem klaren Nutzen der Gesamtheit nicht gern.

Die Beseitigung des Papiergelds und die Wiedereinführung fester Metallwährung, nach welcher Methode sie auch erfolge, ohne eine einschneidende wirtschaftliche Krisis und ohne die besondere Schädigung grade derer, welche bisher aus der Papierwährung ihren Gewinn zogen, geht sie nun und nimmer ab. Die Verminderung jener übermäßigen Papiergeldmenge, welche die Preise in die Höhe trieb, zeitweise den Reizins drückte, die Speculation auf allen Gebieten der Unternehmung begünstigte, wirkt nun grade in entgegengesetzter Weise. Das Sinken des Agio's gewinnt jetzt die Bedeutung einer Einfuhrprämie und eines Ausfuhrzolls. Es ist dem inländischen Producenten nun so nachtheiliger, da die Abnahme der fremden Nachfrage und die Zunahme der fremden Concurrency die Preise seiner fertigen Erzeugnisse herabdrückt, während seine Productionskosten, seine Auslagen für die allmählich in der Papiergeldwirthschaft ebenfalls vertheuereten Roh- und Hülfsstoffe, Halbfabrikate u. s. w., für die endlich auch in die Höhe gegangenen Löhne der Arbeiter jetzt vielleicht noch auf ihrem bisherigen Stande verharren.

Aber auch die Gesamtheit leidet unter allen Umständen unter der Herstellung des Papiergelds mehr oder weniger. Ohne finanzielle Opfer, ohne Anleihen, neue oder erhöhte Steuern ist selten an eine solche Wiederherstellung zu denken. In der Hauptsache besteht diese letztere meistens in der Fundirung einer unverzinslichen schwebenden Schuld durch verzinsliche Anleihen oder durch Steuern. Die massenhafte Ausgabe weinflös-

baren Papiergelds pflegt zur Deckung starker acuter Deficits, welche namentlich durch Kriege und ähnliche, mehr oder minder unproductive Auslagen verursacht sind, zu erfolgen. Das eigentliche Uebel besteht auch hier in der Vernichtung und Vergeudung großer volkswirtschaftlicher Capitalien, im besten Falle noch in der Verwandlung von materiellen in staatliche Inmaterialcapitalien. Mittelft der Papiergeldausgabe hat der Staat sich die Verfügung über die ihm erforderlichen Capitalien verschafft. Diese Capitalien fehlen den Einzelwirthschaften, aber die letzteren haben in dem erhaltenen Papiergelde ja das Werthäquivalent, das Capital nur in einer anderen Form, nämlich des Geldes, wieder in Händen.

Das neu ausgegebene Papiergeld bildet für sie insofern ein neu geschaffenes Capital für den Werthbetrag der Güter, welche damit gekauft werden konnten. Es ist nach dem Maße seiner Kaufkraft ein einzelwirthschaftliches Capital. Im ersten Stadium des Processes, z. B. bei der Kriegsausgabe, gestaltet sich die volkswirtschaftliche Production und der Absatz für den einzelnen Unternehmer nicht viel anders als im gewöhnlichen Verkehr. Der Landwirth sät seinen Roggen und Hafer, der Industrielle sein Tuch, seine Waffen und sonstigen Kriegesvorräthe, der Kaufmann sein Waarenlager an die Militärverwaltung ab, gegen Papiergeld, aber vermutlich schon zu höheren Preisen, mögen sich diese aus dem geringeren Werth des Papiergelds im Vergleich mit dem Edelmetallgeld, aus der geringen Wirtschaftlichkeit der Militärverwaltung oder dem plötzlich hervortretenden starken Bedarf erklären. Der Producent hat somit sein Capital auch hier, wie beim gewöhnlichen Absatz wieder in der disponiblen Form, im Gelde, zu seiner Verfügung, meistens mit einem besondern, den höheren Preisen zu verdankenden Gewinn. Er setzt seine Production in der alten Weise fort, vielleicht abermals für die Militärverwaltung beschäftigt, vielleicht bei größeren Aufträgen noch in bedeutenderem Umfange wie bisher. Die dadurch von ihm ausgehende stärkere Nachfrage nach Roh- und Hilfsstoffen, Werkzeuorrichtungen, Arbeitern steigert möglichen Falles seine Kosten und wendet somit einen Theil des höheren Gewinns, welchen er aus den gestiegenen Preisen bezog, den für ihn arbeitenden Rohstoffproducenten und Arbeitern vermittelst höherer Preise und Löhne in diesem Gebiete zu. Aber er weiß sich bei seinem zweiten Geschäft mit der Kriegsbehörde durch den Absatz abermals höherer Preise für seine Lieferungen mehr als schadlos zu halten. Wiederum fließt das neu geschaffene Papiergeld ihm zu und der Kreislauf beginnt

von Neuem. Allgemeine Cassettendenz der Preise trotz des durch den Krieg verursachten Nothstandes, künstlicher Impuls der Volkswirtschaft, scheinbarer Wohlstand überall, ein Räthsel für die Räthselbeheiligten selbst.

Allein die höheren Preise beschränken allmählich den Consum, die Verkehrsstöckung wächst, die Verminderung der gewöhnlichen alten Nachfrage nach mancherlei Erzeugnissen gleicht am Ende die künstlich gesteigerte Nachfrage seitens der Kriegsverwaltung mehr als vollständig aus. Der Krieg selbst nähert sich seinem Ende, die Nachfrage nach Material für ihn vermindert sich, fällt fort, die Papiergeldvermehrung geräth endlich ins Stocken. Da sammelt sich das Papiergeldcapital beim Producenten und Lieferanten an, ohne in der Unternehmung wie bisher zum Fortgang der Production verwendet zu werden. Das Geld strömt nun in die Banken, an die Fondsbörsen, der Disconto wird gedrückt, die Staatspapiere steigen durch die jetzt ihnen künstlich zugewendete Nachfrage, welche von dem müßigen Papiergeldcapital ausgeht. Der Schluß des Kriegs beseitigt die dem Unternehmungsgeist durch die herrschende Furcht bisher angelegten Fesseln. Der Verkehr lebt wieder auf. Ein Theil des regelmäßigen Absatzes stellt sich wieder her. Der niedrige Zinsfuß lockt zu großen Unternehmungen an, Actiengesellschaften entstehen, Eisenbahnen, Bergwerksunternehmungen werden begonnen, Banken und Creditgesellschaften aller Art gegründet, umlaufendes Capital wird in großem Umfange in stehendes verwandelt. Jetzt erst verbreitet sich das neue Papiergeld in alle Canäle des Verkehrs, mannigfache Preiserhöhungen mit sich führend und nun erst vollends ein Bild günstigen Wohlstands, schwungvollen Erwerbs um sich verbreitend.

Allmählich jedoch wird das disponible Papiergeldcapital völlig absorbiert, die Depositenbestände und müßigen Cassenvorräthe der Creditaustatten nehmen schnell ab, die Lombard- und Wechselportefeuilles der Banken, welche sich während der Periode jener künstlichen Papiergeldcapitalplethora von Monat zu Monat entleert hatten, füllen sich wieder, der Disconto für Darlehen auf kurze Termine steigt, denn die großen Unternehmungen entziehen dem Handel einen Theil seines Capitals, der Zinsfuß für Darlehen auf längere Termine, der hypothekarische Credit vertheuert sich, je stärker Eisenbahnen, Fabriken, Bergwerke dem Markte umlaufendes Capital entziehen, das oft erst nach Jahren beginnt in seiner neuen Form als stehendes Capital irgend einen Ertrag abzuwerfen, um auch dann günstigsten Falles nur langsam in kleinen jährlichen Raten wieder disponibel zu werden. Dieser lange Entwicklungsproceß hat allmählich das durchschnitt-

liche Preisniveau gegen fruher, wenn auch zeitlich und raumlich nicht gleichmaig, erhohet, was denn selbst bei einem erheblichen Disagio des Papiergeldes den Absatz nach auen erschwert und die Einfuhr auslandischer Waaren begunstigt, vollends, wenn die Preissteigerung schlielich groer sein sollte als das Metallagio — freilich ein seltener Fall, welcher nur bei einzelnen Artikeln vorkommen mochte. Nun beginnen die Klagen ber Capitalmangel. Fur alle die Unternehmungen, welche unter dem Impulse der kunstlichen Capitalplethora und des billigen Zinsfußes, eben einer Mitsolge der ersten massenhaften Papiergeldemissionen, entstanden sind, macht sich die Schwierigkeit fuhlbare, das erforderliche Capital zur Vollendung, zur Erweiterung zu beschaffen. Die Course der Fonds, Staatspapiere, Actien, Gesellschaftsobligationen fallen. Die Geldverbilligung, d. h. die Abnahme der Kaufkraft des Papiergeldes, welche sich in den hoheren Preisen der Guter und Leistungen zu erkennen giebt, wird ganz bestritten, ebenso das Vorhandensein einer bergroen Menge Papiergeld, welche mit dieser Geldverbilligung freilich nicht in so genauem Zusammenhang steht, wie man gewohnlich meint, weil ja das Geldcapital theuer sei, d. h. weil der Zinsfuß steige. Darin tritt die verhangnisvolle Verwechslung von Geld als Umlaufs- oder Tauschmittel und Geld als Capital*) hervor, zu welcher grade die wirtschaftlichen Erscheinungen, welche sich im Gefolge des Papiergeldes zeigen, mit den Anla geben.

In der That sind jene Papiergeldmassen, welche in die Hande der productiven Unternehmer, der Armeeelieferanten, der fur die Kriegsbedurfnisse arbeitenden Industriellen oder von ihnen an andere Unternehmer, in das Depositengechaft der Banken, in die Cassen der Kaufleute, Gesellschaften, theilweise auch des Staats und der Corporationen gelangten, im Betrag der diesem Papiergelde innewohnenden Kaufkraft fur den Einzelwirthschafter disponibles Geldcapital. Als solches konnten sie zur productiven Benutzung im eigenen Geschafte oder zu Darlehen an andere Producenten dienen, um nach dem Mae ihrer Kaufkraft gegen die speciellen Capitalien oder gegen die Arbeitskraft umgelegt zu werden, welche jede concrete Production bedurfte. Dieses ist nun auch in dem vorher skizzirten Entwicklungsproce gechehen. Das Papiergeld ist in der Form von

*) Tooke, history of prices, IV., 230 (Aschers Uebersetzung, Dresden 1858, I., 666), Fallarton regul. of currency, London 1845, p. 96. A. Wagner, Beitrag zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857, S. 57, 60, 127, 130 ff., 190. Derselbe, Theorie der Preisschen Acte, Wien 1862, u. a. S. 155. S. unten Ann. S. 12.

Löhnen, von Zahlungen für die verschiedenen Güter, welche die einzelnen Productionen bedürften, schließlich in alle Verkehrskanäle, in die entlegensten Gegenden, die unbedeutendsten nur noch irgendwie mit den anderen in Verbindung stehenden Geschäfte, kurz durch das ganze Geäder gedringen, welches heut zu Tage auch in einer weniger entwickelten Volkswirtschaft durch das ausgebildete System der nationalen Arbeitsteilung den Geldumlauf, wie das Geäder des thierischen Organismus den Blutumlauf, in sich vollziehen läßt.

Dieselbe Masse Papiergeld, welche im Kriege ausgegeben wurde, ist vielleicht noch vorhanden. Aber von den 700 Millionen lagen am Schlusse des Krieges vielleicht 300 müßig in den Banken, den Cassen der Producenten, Kaufleute, des Staats u. s. w. und bildeten hier eine jederzeit verfügbare „Geldcapitalcasse“ für alle mögliche productive Unternehmungen, so daß vielleicht nur 400 Millionen als Umlaufsmittel zur Bewerkstelligung der täglichen Zahlungen im „Consumentenverkehr“ und im kleinen Geschäft circulirten. Ein Theil auch dieser Summe — genau genommen, nämlich auf den mathematischen Augenblick reducirt, die ganze Summe — bildete den Inhalt jener Millionen kleiner Cassen, mit welchen die Leute in dem System der Geldwirtschaft die laufenden Ausgaben bestreiten. Eben deswegen sind diese Beträge Cassen von Tauschmitteln, nicht von Geldcapital, denn sie können nicht zum Ankauf von Productionsmitteln oder zur Verleihung an Producenten verwendet werden, da sie für die Bezahlung der täglichen Consumtibilien unentbehrlich sind. Nach Vollendung der geschickerten Entwicklung ist aber nun ein großer Theil jener müßigen 300 Millionen Papiergeld in den Canälen des Kleinverkehrs in eigentlichen Umlauf gekommen und davon wieder viel Geld zunächst wenigstens Umlaufsmittel geblieben. Die Unternehmungen, in welchen umlaufendes Capital in stehendes verwandelt wurde, haben, selbst wenn sie rentirten, im Verlauf weniger Jahre erst einen kleinen Theil des Geldes, welches sie bei ihrer Einrichtung an die für sie arbeitenden Producenten und unmittelbar beschäftigten Arbeiter in Lieferungs- und Lohnzahlung kommen ließen, wieder zu verfügbarem Geldcapital werden lassen. Viele andere Unternehmungen haben sich mannichfach unter der Günst billigen Credits erweitert, mehr producirt, aber nicht immer zu dem ihren jetzigen höheren Kosten entsprechenden Preise ihren genügenden Absatz erzielt und daher auch nicht immer die Auslagen in Gelde rasch wieder in dieser Form „hereinbekommen.“ Die höheren Kosten werden zumal dann hervorgetreten sein, wenn die Papiergeldausgabe

zu Kriegszwecken erfolgte und der Krieg viel materielles Capital zerstorte, wo dann an mancherlei Productionsmitteln ein Mangel entstehen wird, dem die bloe Papiergeldausgabe noch nicht abhilft. Die Bevolkerung braucht wegen der hoheren Preise groere Cassenvorratze von Papiergeld, um den laufenden Consum zu bestreiten. Das Resultat ist und bleibt furerst, da ein erheblicher Theil jener 300, Millionen, welche einst die ubermaig angefullten „Papiergeldcapitalcassen“ bildeten, jetzt in die „Umlaufmittelcassen“ der groen Masse der Bevolkerung ubergegangen ist. Ohne Zweifel wird aus diesen starkeren Cassen mit der Zeit, soweit sich daraus bei den hoheren Preisen Ersparnisse machen lassen, wieder manches zu Geldcapital angesammelt. Arbeiter, Dienstboten, kleine Leute legen es in die Sparcassen, Andere kaufen Fonds mit dem Ueberschu der Umlaufmittelcasse. Allmahlich beginnt und vollzieht sich so wieder ein ruckwartiger Proce: ehemals ging die neue Papiergeldmasse aus den Handen Weniger, von oben nach unten, die zum Ankauf von Productionsmitteln (einschlielich Arbeitskraft) verwandte, Geldcapital darstellende Papiergeldmenge vertheilte sich durch das Geader des Verkehrs als Umlaufmittel unter die irgendwie an der Production beteiligte Bevolkerung. Jetzt dagegen sammeln sich die uberschussigen Umlaufmittel, aus den kleinen Cassen der Masse der Bevolkerung hervorquellend, in den Reservoirs an, in welche die kleinen Ersparnisse zunachst flieen. Steigen von unten nach oben, kommen aus diesen Behaltern wieder an Producenten, z. B. durch den hypothekarischen Credit an Grundbesitzer, oder durch Banquiers fur die diesen abgekauften Fonds an andere Unternehmer, Kaufleute, Fabrikanten im Wege des Disconto's u. dgl. m., oder theilweise endlich, soweit sie nicht sofort wieder eine productive Anlage finden, durch Abzahlung von Crediten, durch das Depositengeschaft u. s. w. in die Hauptreservoirs des disponiblen Geldcapitals, die groen Banken. Dann erst konnen ahnliche Symptome eines relativen Geldcapitaluberschusses, wie zur Zeit und noch mehr unmittelbar nach der massenhaften Papiergeldausgabe, zum Vorschein kommen. Aber dieser Ueberschu wird fast immer viel geringer sein im Vergleich mit der vormaligen Zeit. Denn die hoheren Preise der Consumtibitten halten jetzt einen groeren Papiergeldbetrag in der Function des Umlaufmittels zuruck und die nach Jahren vielleicht allgemein groere Thatigkeit in der Volkswirtschaft fuhrt einen Theil der im Kleinen aufgesammelten Gelder immer gleich wieder durch das Medium des Credits an Producenten und durch sie abermals in die Kreise, in welchen das Geld

als Umlaufmittel, nicht als Capital fungirt. Diese theoretische Entwicklung findet ihre Bestätigung in der statistischen Erfahrung, daß sich im Lauf einer solchen Wirtschaftsperiode sowohl im Papiergeld als im Banknotenwesen die großen Appoints zum Theil in kleine und später wieder umgekehrt diese in jene umzusetzen streben (österreichische Nationalbank, Bank von England). Wir kommen hierauf unten, am Schluß des vierten Abschnitts, zurück.

Dieser Proceß des aufsteigenden Geldverkehrs, wenn man so sagen darf, vollzieht sich natürlich im Einzelnen wie der des absteigenden in verschiedener Weise und namentlich auch in verschiedener Geschwindigkeit je nach den Verhältnissen der concreten Volkswirtschaft, den Einrichtungen des Credit- und Bankwesens, namentlich auch desjenigen für die unteren Classen, der Ausbildung des Geldsurrogatsystems, dem Charakter der Productionen und Geschäfte, der erlangten Entwicklung der Natural-, Geld- und Creditwirtschaft, schließlich nach dem ganzen Sinn und Wesen, der Sparliebe und der Wirtschaftlichkeit der Bevölkerung des betreffenden Papiergeldlandes. Vorgänge, wie die gewaltige Umgestaltung der Agrarverhältnisse Rußlands und der rasche Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, müssen eine große Masse Papiergeld in weiten Verkehrskreisen in der Function des Umlaufmittels blenden, also den Papiergeldcapitalbildungsproceß hemmen. In Rußland zeigen sich jetzt ähnliche Verhältnisse, wie neuerdings in Britisch-Indien. Dort wird ein Theil des vermehrten Papiergelds, hier ein Theil der massenhaften Silbereinfuhr in Folge des allgemeinen Uebergangs der Landbevölkerung zur Geldwirtschaft durch das Bedürfnis nach Umlaufmitteln für längere Zeit gebunden. Dort verliert das Papiergeld, hier das Silbergeld für so lange seine Leistungsfähigkeit als disponibles Geldeapital.

Es verdient hervorgehoben zu werden, denn die Analogie ist wichtig, daß die Vertheilung der aus den Mineralländern in die amerikanischen und europäischen Handelsstaaten kommenden neu gewonnenen Gold- und Silbermassen über die Welt sich in ganz ähnlicher Weise, wie das neu ausgegebene Papiergeld innerhalb einer Volkswirtschaft vollzieht. Das Gold Sibiriens, Californiens und Australiens, das Silber der Anden, welches als Nimesse für eingeführte Waaren sich zuerst in den großen Banken angesammelt, bildet hier zunächst ebenfalls eine Vermehrung des disponiblen Geldeapitals für den Betrag der dem Edelmetall innewohnenden Kaufkraft. Dieselben Erscheinungen der Geldeapitalplethora, welche

oben im Papiergeldlande geschildert wurden, machen sich auf den groen Geldmarkten geltend. Unter gunstigen Umstanden ruft das „billige Geld,“ d. h. der niedrige Disconto eine Speculation hervor oder begunstigt sie. Die in Gang kommenden Unternehmungen bringen das bis jetzt masig liegende Geld in Circulation, die angehauften Baarfonds der Banken nehmen ab, die Canale des Verkehrs fullen sich mit vermehrten Umlaufsmitteln. In einem ganz ahnlichen Proce, wie dem beim Papiergelde entwickelten, steigert die vermehrte Geldmasse zum Theil die Preise. Eine Menge Geld bleibt fur lange in der Umlaufsmittelseigenschaft im Verkehr geknuden. In England nimmt man die Vermehrung der Goldmunzelcirculation in den ersten 10 Jahren nach der Entdeckung der californisch-australischen Goldschatze auf 20—25 Mill. Pfd. St. an, trotz der grade in diesem Zeitraum so groartigen, auf Erziehung der Munze in der Eigenschaft als unmittelbar gebrauchtes Umlaufsmittel gerichteten Ausbildung des Creditwesens. Ein wesentlicher Unterschied in den Folgen der Papiergeldvermehrung und der gesteigerten Edelmetallgewinnung ist denn, von anderen Punkten abgesehen, der, da die Papiergeldvermehrung die Tendenz hat, das Preisniveau im Inlande und nur indirect, durch den von ihr bewirkten Abflu der inlandischen Munze in die Fremde, auch die Preise im Auslande zu steigern, wahrend die Metallgeldvermehrung, als Vermehrung des Weltgelds, in einem immerhin wohl rascheren Ausgleichungsproce das allgemeine Preisniveau der Metallwahrungslander zu erhohen strebt, — wie weit sie ■ wirklich thut, ist stets eine Frage der concreten Verhaltnisse. *)

Im Obigen haben wir nur in groen Zugen einige der hauptsachlichsten Einwirkungen auf die Volkswirtschaft im allgemeinen geschildert. Diese aus dem Wesen des Papiergelds und der Art seiner Ausgabe und Einstromung in den Verkehr abgeleiteten Entwicklungen finden ihre genaue

*) Die Unterscheidung von Geld als Capital und als Umlaufsmittel ist in den Debatten uber die Peel'sche Acte so vielfach durchgesprochen, da sie nur noch Solchen fremd sein kann, welche mit der betreffenden englischen und deutschen Literatur durchaus unbekannt sind. Dabin gehort allem Anschein nach der Recensent von Raffe's Schrift, die preussische Bank (Bonn 1866), in der Vierteljahrschrift fur Volkswirtschaft und Culturgeschichte von Rauher und Michaelis, 1866, Bd. XIV., S. 242 (Raffe S. 53). Raffe und der nebenbei auch angegriffene Verfasser haben hier zu Schicksalsgenossen Manner wie Locke und Mill. Der ebenso sufficienten wie albernen und kennnilosen Urtheile uber die Letztgenannten sollte sich jene Zeitschrift schamen, wenn es der Recensent nicht thut.

Bestätigung in den thatsächlichen Erscheinungen innerhalb der nordamerikanischen, österreichischen und russischen Papiergeldwirthschaft der letzten Jahre und Jahrzehnte. In Oesterreich sehen wir nach klegreicher Niederwerfung der Revolution und hergestellter Ruhe, der Vorbedingung für die Entwicklung der Speculation, die in den Jahren 1848—50 ausgegebenen Papiergeldmassen in den Jahren 1851 und folgende den Unternehmungsgeist erwecken und befördern und bald eine große volkswirthschaftliche Bewegung hervorrufen, bis das disponible Papiergeldcapital absorbiert und im Verkehr vertheilt ist. Dann beginnen die Klagen über Capitalmangel, während die übergroße Masse Papiergeld im Verkehr sich grade jetzt empfindlich bemerkbar macht. Ganz dieselben Erfahrungen nach dem Kriege von 1859, der ebenfalls wieder vornehmlich mit Papiergeld geführt worden war, und allem Anschein nach abermals nach dem Kriege von 1866; von welchem dasselbe nur noch im vergrößerten Maße gilt. Durchaus hiemit übereinstimmend sind die Wahrnehmungen in Rußland nach dem Schluß des orientalischen Kriegs. In der ungünstigen Epoche der Papiergeldwirthschaft, wo sich das massenhaft ausgegebene Papiergeld über das ganze Land vertheilt hat und trotz, ja zum Theil grade wegen der übermäßigen Papiergeldsumme ein Mangel an disponiblen Geldcapital sich fühlbar macht, in einer solchen Epoche befindet sich Rußland gerade gegenwärtig. Die Umgestaltung der Agrarverhältnisse bindet wohl einen ungewöhnlich großen Theil der Umlaufsmittelmasse im Vergleich zu früher. Die verhältnißmäßig langsamere Abwicklung des ganzen Processes, durch welchen sich das Papiergeld in dem Verkehr vertheilt, erklärt sich zur Genüge durch Rußlands eigenthümliche Volkswirthschaft, das große, spärlich bewohnte Land u. s. w. Die Analogie der Verhältnisse namentlich zwischen Oesterreich und Rußland ist, von dem verschiedenen Tempo der Entwicklung abgesehen, äußerst frappant. Das Müßigliegen großer neu ausgegebener Papiergeldmassen in den Cassen der Unternehmer, den Depositenbanken, die Abnahme der bisherigen gewöhnlichen Bankcredite, der Wechsel- und Lombardsforderungen der Banken, wie man ■ in Oesterreich 1859/60, 1866 wahrnahm, wiederholte sich in Rußland 1856/57 genau. Charakteristische Vorfälle, welche auf die Theorie des Geldwesens ein deutliches Licht fallen lassen und untrüglich beweisen, daß die Vermehrung des Papiergelds keineswegs sofort die Bedeutung und die Wirkung einer entsprechenden Vermehrung der papiernen Umlaufsmittel hat, zeigen sich bis ins Kleine hinein in Oesterreich ebenso wie in Rußland. Dort wie hier

kam es vor, daß Papiergeldpakete im Werth von Hunderttausenden genau mit den Enveloppen u. s. w. nach Jahr und Tag in die Staatscassen oder die für den Staat Geld empfangenden Banken gebracht worden sind, mit welchen sie ausgegeben worden waren, so daß sich zeigte, wie in der Zwischenzeit dieses Geld ganz müßig gelegen hatte.

Dieser schwierige Zeitpunkt der bereits erfolgten Absorption des disponiblen Geldcapitals ist es nun nicht selten, in welchem um der sonstigen, meist im Gefolge der Papierwährung hervortretenden Uebelstände willen, des Agio's, der Preissteigerung, des unheilvollen Schwankens der Währung und des Preismaßes, an die Beseitigung der Papiergeldwirthschaft ernstlicher gedacht wird. Es ergibt sich aus dem Vorhergehenden deutlich genug, wie höchst verfehlt jene unglückselige Finanzpolitik ist, welche die Heilung des durch Papiergeldemissionen zerrütteten Geldwesens und die Wiedereinführung der festen Währung immer wieder verschleht, statt sie möglichst bald nach Beendigung der Finanznoth, welche zur Ausgabe des Papiergelds führte, vorzunehmen. Ein Uebel, eine Ungerechtigkeith, eine Besteuerung der schlechtesten Art, ein partieller Raub ist die Papiergeldausgabe als Finanzquelle unter allen Umständen. Aber sie ist, in der Regel wenigstens, mit dem Satz „Noth kennt kein Gebot“ zwar nicht zu rechtfertigen aber doch zu entschuldigen, wenn freilich auch eine gute Finanzwirthschaft rechtzeitig dafür zu sorgen weiß, daß man nicht stets wieder auf diesen Satz recurriren muß. Preußen und Oesterreich bieten hier lehrreiche Gegenfälle. Ein viel größeres Uebel aber als die augenblickliche Papiergeldausgabe ist die längere Dauer der Papierwirthschaft, denn diese Dauer ist erst die Voraussetzung aller der schlimmen Folgen des Papiergelds. Nothwendig ist die Fundirung des einmal ausgegebenen Papiergelds immer, den rechten Nutzen gewährt sie, d. h. auf ein möglichst geringes Maß beschränkt sie die nachtheiligen Wirkungen des Papiergelds erst, wenn sie möglichst schnell nach Beendigung der Krisis erfolgt. Bleibt die Papiergeldausgabe nur ein vorübergehendes Finanzmittel, gleichsam eine Anticipation von Steuern oder Anleihen, wie z. B. die rasche massenhafte Emission in den kurzen Kriegen Oesterreichs 1859 und 1866 es hätte sein sollen oder wie es wenigstens zu einem Theil die amerikanische Greenbackfabrikation in den letzten Jahren sein wird, so verliert sie sehr viel von ihren sonst unvermeidlichen Nachtheilen. Die rasche Fundirung der Massen noch müßig liegenden Papiergelds wird gleich nach der Krisis allerdings durch den höheren Zinsfuß erschwert, welchen sich die Capita-

lissen, d. h. eben die Besitzer jener Papiergeldmassen wegen der noch allgemein obwaltenden Unsicherheit und Abneigung vor jedem festen Placement der Capitalien mitunter bezahlen lassen werden. Aber dieser finanzielle Nachtheil wird durch den Gewinn einer rascheren Sicherung des Geldwesens bei Weitem angewogen, fur den Staat wie fur die Volkswirtschaft.

In Ruland sollten nach dem Erse vom 10. Januar 1855, welches die Deckung der Kriegsausgaben durch die Emission von Reichscreditbilleten anordnete, die „temporar emittirten“ Scheine nach Verlauf von drei Jahren nach dem Friedensschlu allmahlich wieder aus dem Verkehr gezogen werden. Schon dies waren zu junge Bestimmungen und ein zu langer Termin. Aber auch nach Ablauf dieses Termins blieb es nur bei kleinen Versuchen zur Einziehung des Papiergelds. Die Gelegenheit, die groe im Jahre 1857 musig ohne Anlage in den Depositenbanken liegende Summe von 180 Mill. Rubel fur eine erste bedeutende Fundirungsoperation des Papiergelds zu gewinnen, lie man vorubergehen. Die berkurzte Maregel der Reduction des Zinsfußes von 4 auf 3 % fur die Einlagen in die Reichsbank erreichte bald so sehr den Zweck, diese Einlagen sich vermindern zu sehen, da man von Neuem die kaum etwas verminderte Masse der Creditbilleten um 88½ Mill. Rubel vermehren mute, um die Rckzahlung der Einlagen der Banken leisten zu konnen. Die Geister, die man gerufen, ward man nun nicht los. Das Endergebnis, selbst nach der verfehlten und wie vorauszu sehen nothwendig verfehlenden Operation der Auszahlung von Metall gegen Creditbilleten nach einem gleitenden Kurse in den Jahren 1862 und 1863 ist, da jetzt elf Jahre nach dem Schlu des Krimkriegs wenigstens 300 Mill. Rubl. Creditbilleten mehr vorhanden sind als am Beginn jenes Kriegs. Diese temporare Ueberemission wahrt nun schon zwolf Jahre. Seit dem Miglucken jener unbegreiflichen Operation von 1863, drei volle Jahre lang, hat man auch nicht den Finger gerhrt, um das Papiergeldwesen zu ordnen. Ist ■ da zu verwundern, da sich die Papiergeldwirtschaft immer tiefer in das russische Verkehrsleben einnistet und mit den Nachtheilen der Papierwahrung die Schwierigkeiten der Wiedereinfuhrung der Metallwahrung jahrlich wachsen?

Grade in Zeiten, wie die gegenwartige in Ruland, wo sich in nothwendiger Folge der langen Dauer der Papiergeldwirtschaft ein Mangel disponiblen Geldcapitals und zum Theil ein Mangel an Umlaufsmitteln trotz

unleugbarer Uebermenge uneinl6sbaren Zwangscardpapiergelds eingestelt hat, erheben nat6rlich eine Menge Interessen laut ihre Stimme gegen eine energische Verminderung des Papiergelds. Und doch ist und bleibt diese eine der unumganglichen Vorbedingungen der Ordnung des Geldwesens. Aber freilich handelt es sich dabei um eine schmerzhaft e Cur, deren endliche Vornahme schon um deswillen erfolgen sollte, weil sie bei jedem langeren Aufschnb nur um so schmerzhafter werden wird.

Folgte man in solcher Zeit des empfindlichen Mangels an disponiblen Geldcapital dem Rathe der nachst beteiligten Geschaftswelt, so m6chte statt der Einschrankung grade eine abermalige Vermehrung der Papiergeldmenge vorgenommen werden. Diese Vermehrung wird mit dem Hinweis auf alle die oben von uns selbst dargelegten Folgen, den Aufschwung der Speculation, die Gr6ndung neuer Unternehmungen u. s. w. motivirt. Scheinbar sogar mit um so mehr Recht, weil die meistens armen Papiergeldlander solcher k6nstlichen Anreizung der Production, wie sie durch Papiergeldschaffung hervorgerufen wird, bed6rfen sollen. Die Vorgange auf dem russischen Geldmarkte im J. 1866, die starke Erweiterung der Discountirung und Lombardirung der Staatsbank, die Klagen der Geschaftswelt 6ber den hohen Zinssu6 und die anderweiten, noch zu gro6en Beschrankungen, unter welchen die Bank Darlehen gewahre, alle diese Umstande gestatten einen s6heren Schlu6 darauf, welchen Hindernissen eine ernstliche, gr66ere Verminderung des Papiergelds jetzt nach der Jahre langen Andauer der Papierwahrung auch in Ru6land wie in allen Landern gleicher Lage begegnen w6rde. Trotzdem, ja grade deshalb darf man nicht davor zur6ckschrecken, denn das Uebel geht aus der Papiergeldwirtschaft mit hervor und w6rde durch neues Papiergeld nur zeitweise gelindert, dauernd erh6ht werden.

II.

Papiergeld kein volkswirthschaftliches Capital.

Die Schwierigkeiten, welche aus der nachtraglichen Verminderung oder Beseitigung des Papiergelds f6r die ganze Volkswirtschaft hervorgehen, finden in der Wirkung der mit dem Papiergeld bestrittenen Ausgaben des Staats ihre Haupterklrung. In der wirthschaftlichen Krise, welche zur Wiedereinf6hrung der Metallwahrung durchzukampfen ist, tritt die Thatsache endlich deutlich hervor, da6 das vom Staate zur Bestreitung seiner Kriegsbed6rfnisse ausgegebene Papiergeld volkswirthschaftlich betrachtet

kein wirkliches, sondern nur ein scheinbares Werthaquivalent fur die empfangenen und vernichteten Guter trotz der jenem Papiergelde innewohnenden Kaufkraft war. Hier zeigt sich der Unterschied der Auffassung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte. Der mit Hilfe der bloen Papiergeldausgabe bewirkte Aufschwung der Volkswirtschaft beruhte auf unsoliden Grundlagen, soweit die Papiergeldwirtschaft nicht auch fur die ganze Volkswirtschaft ein Capital schuf oder ein wirklich bereits vorhandenes volkswirtschaftliches Capital disponibel machte, welches nach vollstandiger Deckung der Kriegskosten fur die allgemeine Production wirklich noch verfugbar blieb und darin verwendet wurde. Dieser Fall ergibt sich aber nur dann, wenn der Betrag der Kriegskosten hinter dem Werthbetrag desjenigen Metallgelds zuruckbleibt, welches durch die Papiergeldausgabe ersetzt und fur productive Zwecke disponibel wird. Gewi ereignet sich dieser Fall selten. Er kann sich uberhaupt nur ereignen unter drei Bedingungen, wenn namlich erstens zur Zeit der fur den Krieg erfolgenden Papiergeldemission eine groere Masse Metallgeld als Umlaufmittel oder als disponibles Metallgeldcapital, welches zum Umlaufmittel werden kann, noch im Lande vorhanden ist. Oder wenn ferner in dem mit der Papiergeldausgabe beginnenden Zeitraum auch sonst ein Aufschwung oder eine Umgestaltung der Wirtschaft, z. B. der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft erfolgt ware, woraus sich denn die Nothwendigkeit ergeben hatte, in diesem Zeitraum ein neues volkswirtschaftliches Capital zur Beschaffung der erforderlichen groeren Menge metallener Umlaufmittel — unter Voraussetzung eines gleichbleibenden Zustands des ebenfalls auf Ersparung dieser Umlaufmittel hinwirkenden Geldsurrogatensystems — einer anderen productiven Verwendung zu entziehen, eine Nothwendigkeit, uber welche die Papiergeldausgabe jetzt hinweghebt. Endlich musste aber drittens noch vorausgesetzt werden, da das disponibel werdende Metallgeld nicht etwa zur Schatzansammlung benutzt, sondern wirklich gegen andere Productionsmittel umgesetzt werde. Letzteres wird meistens nur in der Weise vollzogen, da das Metallgeld zur Bezahlung auslandischer Waaren dient. Diese sind entweder selbst Productionsmittel, z. B. Rohstoffe, Maschinen, oder es sind bloe Verzehrgegenstande, in welchem Falle die Verwendung anderer inlandischer Waaren zur Bezahlung erspart werden kann. Letztere bleiben also dem Inlande zur Verfugung: sind es Productionsmittel oder werden sie zu solchen bestimmt, so hat die Metallgelddausfuhr die Bedingungen einer vermehrten Production

geliefert. Sind \blacksquare bloe Genuguter oder werden sie unproductiv, d. h. nicht in der Beschaftigung von Arbeitern oder als nothwendiges Mittel zur Befahigung zum Arbeiten verzehrt, so werden sie doch in der Regel ganz oder theilweise ein anderes Guterquantum fur productive Zwecke verfugbar machen. Nur im entgegen gesetzten, wohl nicht leicht vollstandig eintretenden Falle wurde die unproductive Consumption zeitweise gesteigert werden, wobei denn fur den entsprechenden Betrag auch das volkswirtschaftliche Metallgeldcapital, welches nach der Abrechnung der Kriegskosten noch ubrig geblieben ist, einfach verzehrt worden ware. Hier hatte die Bevolkerung insoweit von ihrem Vermogen gelebt, nicht von ihrem Einkommen.

Fur den Einzelwirthschafter, z. B. den Unternehmer, welcher Kriegsbedarf producirt, war das in Zahlung erhaltene Papiergeld allerdings im Betrag der Kaufkraft des letzteren disponiblen Geldcapital. Er hatte in dieser Kaufkraft den Ersatz fur das Sachgutercapital, welches sammt dem Gewinne in dem Werth der dem Staate abgelieferten Guter steckte. Fur ihn gestaltete sich das Verhaltni nicht anders, mochte \blacksquare sein Getreide und Tuch an andere Unternehmer absetzen, welchen diese Guter Mittel oder Bedingungen fur die Fortsetzung ihrer eigenen Productionen waren, oder an die Regierung, welche mit diesen Gutern Krieg fuhrte, „Kriegsleistungen producirt.“ Aber sehr verschiedene Wirkungen hatten diese beiden Absatzarten fur die Volkswirtschaft. Allerdings wurde in beiden Fallen der Werth des Getreides und Tuchs bei den zwei Productionen, wenn man diesen Ausdruck auch fur die Kriegsleistungen beibehalt, vernichtet. Das erste Stadium ist ja uberhaupt bei der unproductiven und reproductiven Consumption dasselbe. Aber im Falle des Absatzes an andere Unternehmer traten an die Stelle dieser vernichteten Werthe die mit ihrer Hilfe erzeugten neuen Werthe, sagen wir irgend welche materielle Guter, die sogleich wieder als Productionsmittel fur neue Guter dienen konnten und meistens dienen werden, und so fort. Im zweiten Falle des Absatzes jener Guter zur Verwendung im Kriege waren die Werthe dagegen einfach vernichtet, ohne da derartige neue Guter gleichzeitig hergestellt worden waren. Zur Fortsetzung jener ersten Production waren die Mittel durch diese Production selbst geschaffen: mit den gewonnenen Erzeugnissen werden die erforderlichen Productionsmittel wieder eingetauscht, wobei der Regel nach im Fortgang der Production noch ein den Gewinn darstellender Ueberschu zur Consumption oder \blacksquare neuer Capitalbildung und weiterer Ausdehnung

der Production bleibt. Das Capital wird hier, wie der theoretische Lehrsatz lautet, von einem Zeitraum zum anderen durch beständige Wiederhervorbringung erhalten. Zur Fortsetzung der Production von Kriegseleistungen müssen dagegen immer wieder neue Güter anderen Verwendungen, anderen Productionen oder anderen Consumptionen entzogen werden, gleichwie neue Arbeitskräfte, neue Soldaten, an die Stelle der bei der Kriegseleistungsproduction vernichteten treten müssen.

Allerdings wird durch diese Parallele kein unbedingtes Verdict gegen den Krieg und ähnliche Ausgaben eines Staats gefällt. Gerade die neuere Nationalökonomik weist dies in richtiger Würdigung der Verhältnisse und im Unterschied von gewissen einseitigen Richtungen zurück, welche in der früheren Volkswirtschaftslehre zu erkennen waren und gegenwärtig vornehmlich nur noch in der Manchesterdoctrin vertreten sind. Auch in unserem Beispiel des Kriegs braucht die Werthvernichtung nicht nothwendig ohne Gewinnung irgend eines Aequivalents, sei es idealer, sei es selbst wirtschaftlicher Natur, vor sich gegangen zu sein. Und wäre bei einem zweck-, also rucklosen Kriege nur Kriegsrubm, französische gloire, dieses Aequivalent, auch dieses mag seine allgemeine Bedeutung für ein Volk und einen Staat haben, aber es ist dann jedenfalls auch eine kostspielige Sache gewesen. Der Preis des Kriegsrubms bestand, von den schwerer wiegenden Menschenverlusten ganz abgesehen, in den vernichteten wirtschaftlichen Gütern. Der Krieg hat aber mitunter eine viel höhere Bedeutung. Sein glücklicher Ausgang hat vielleicht erhöhte Rechtsfesterheit nach außen, kräftigen Aufschwung der erschlafften Geister, eine neue gesunde Grundlage für die politische Gestaltung des Staats und das Wirtschaftsleben des Volks geschaffen. Welcher vernünftige und patriotische Deutsche wollte den herrlichen Krieg von 1866 nicht mit noch größeren materiellen Opfern bezahlen! In solchem Falle ist in heilsamster Weise eine Umwandlung materiellen in ein gewaltiges Immaterialcapital erfolgt. Mit Hilfe dieses letzteren kann auch hinterher wieder die materielle oder gewöhnliche wirtschaftliche Production einen um so kräftigeren Aufschwung nehmen, soweit dieser nicht bloß durch Materialcapitalien bedingt ist. Aber immerhin muß diese Vernichtung — oder sagen wir auch Umwandlung — materiellen Capitals in jenes Immaterialcapital empfunden werden, wenn nicht sofort auch für jenes erstere ein Ersatz geschafft wird. Denn in der Hauptsache wird die Voraussetzung namentlich in Ländern gelingen und mittleren Wohlstands zutreffen, daß das vorhandene Capital wenigstens bis zum

Kriege, wenn auch nicht wahrend desselben vollstandig productiv thatig war. Dann mu jedenfalls vorubergehend eine Einschrankung der Production oder eine so starke Vermehrung der Sparsamkeit durch sofortigen Rinderconsum erfolgen, da dadurch wieder das erforderliche neue Capital gewonnen wurde, — letzteres ein unwahrscheinlicher Fall.

Sonst liegt fur die Volkswirtschaft als Ganzes der Ersatz der im Kriege vernichteten wirtschaftlichen Guter offenbar nicht in der Papiergeldausgabe als solcher. Dieser Ersatz kann auch hier nur wie in allen Fallen durch Arbeit — mu er bedeutend sein, durch harte Arbeit langere Zeit hindurch — bei gleichzeitig neherbergehender Verminderung des laufenden Consums, also der taglichen Bedurfnisbefriedigung erworben werden. Die Kriegsarbeit schafft diesen Ersatz nicht, denn sie producirt ja im gunstigsten Falle nur jenes Zummaterialcapital, dessen Entstehung dann ahnliche unmittelbare Wirkungen auf die Volkswirtschaft ausubt, wie die zu starke und zu rasche Umwandlung umlaufenden in stehendes Capital. Auch nach dieser kann es an umlaufendem Capital zeitweise gebrachen. Die Papiergeldausgabe stellt nicht anders wie gewohnliche Anleihen oder Steuern dem Staate die von ihm bedurften Guter zur Verfugung, und zwar die Papiergeldausgabe nach dem Mae ihrer Kaufkraft. Darin findet zwischen dem Staate als Einzelwirtschaftler und anderen Einzelwirtschaftlern kein Unterschied statt. In beiden Fallen, bei der Deckung der Kriegskosten mittelst Papiergeld und mittelst Anleihen oder Steuern, sind ■ die vernichteten wirtschaftlichen Guter, welche die eigentlichen volkswirtschaftlichen Produktionskosten des Kriegs bilden. Auch der uere Vorgang ist gleich, das Geld als solches, das Papiergeld dort, das durch die Anleihen und Steuern eingeflossene Metallgeld nebst dessen etwaigen Surrogaten hier, bleibt vorhanden und kann auch ganz im Inlande bleiben. Es wechselt nur die Eigenthumer, indem es an die Verkufer des Kriegsbedarfs gelangt. Der Unterschied der Folgen beider Methoden der Guterbeschaffung besteht fur die ganze Volkswirtschaft nur darin, da die Papiergeldausgabe ein schon vorhandenes, nur in anderer Weise benutztes Realcapital der ganzen Volkswirtschaft, ein Resultat fruherer Arbeiten und Ersparungen, eben das oben schon genannte Edelmetallgeld, moglicher Weise fur die Deckung der Kriegskosten disponibel macht. Moglicher Weise, denn die auf der Hand liegenden, aber oft in der Debatte vergessenen Voraussetzungen sind auch fur die wirkliche Kriegskostendeckung die drei fruher erwahnten, von denen ■ abhangt, da

die Papiergeldausgabe volkswirtschaftlich betrachtet der Gesamtproduction reelles Capital neu zuführt. Es muß also zur Zeit der Papiergeldausgabe noch ein Betrag Metallgeld, das in den besprochenen Functionen dient, vorhanden sein. Mit anderen Worten dieses Reservecapital der Volkswirtschaft darf nicht bereits früher durch Papiergeldausgabe oder durch die Entwicklung der Creditwirtschaft flüssig gemacht worden sein. Oder es müssen sich in der Papiergeldzeit Bedingungen verwirklichen, welche sonst eine Vermehrung des Metallgolds nöthig machen würden.

Und endlich muß auch hier die dritte der obigen Voraussetzungen eintreten: das durch Papiergeldausgabe disponibel gewordene Metallgeld muß gegen concrete Productionsmittel umgesetzt werden. Setzen wir nämlich beispielsweise den Fall, es seien 200 Millionen Metallgeld verfügbar geworden und soviel betrügen die Kriegskosten. Hier braucht für die Deckung dieser letzteren nur dann kein Capital aus anderen Zweigen der Production herbeigezogen oder durch Minderconsum neu erspart zu werden, hier bietet also nur dann die Papiergeldausgabe im Vergleich mit Anleihen und Steuern eine Erleichterung für die Volkswirtschaft, wenn der Betrag der concreten Realcapitalien innerhalb der Volkswirtschaft um 200 Millionen erhöht wird. Dies kann vornehmlich nur durch die Ausfuhr der 200 Mil. Metallgeld in das Ausland und die Umsetzung in ausländische concrete Productionsmittel geschehen.

Nur zwei verhältnißmäßig unwichtigere Ausnahmen finden in dieser Beziehung wohl statt, beides Fälle, in welchen das aus seinen inländischen Gelddiensten abgelöste edle Metall concretes Productionsmittel von Einzelwirtschaften des Inlands, d. h. des Papiergeldlandes wird. Dies geschieht bei der Benutzung des betreffenden Metallgolds im Goldschmiedgewerbe und für andere ähnliche technische Zwecke und im Banquier- und verwandten Handelsgeschäften mit dem Auslande, für welche Zwecke vielleicht ein Theil jener 200 Millionen als Geschäftscasse zu internationalen Zahlungen in regelmäßiger productiver Verwendung bleiben könnte.

Die Papiergeldwirtschaft ruft oftmals, namentlich in Zeiten anhaltender Baiffetendenz, eine nicht unbegründete Angst vor immer größeren Verlusten an dem sich rasch entwerthenden Papiergelde und an Obligationen, welche auf Papierwährung lauten, hervor. Führt diese Angst oder das Vorurtheil der ländlichen Bevölkerung u. s. w. dazu, daß von dem für die Ausfuhr disponibel werdenden Metallgeld ein Betrag als „Schatz“ bei Seite gelegt wird, so würde um diesen Betrag eben weniger Metall-

geldcapital zur Umfetzung in concrete Productionsmittel des Auslandes verfugbar werden. Dieses Schatzsammeln vereitelt also den einzigen Vortheil der Papiergeldausgabe und last die letztere als Maregel zur Deckung der Kriegskosten um so weniger gerechtfertigt erscheinen.

Betrachten wir die Bedeutung dieses Schatzsammelns einen Augenblick naher. Fur das Verstandni der volkswirtschaftlichen Folgen des Papiergeldes ist diese Thatigkeit der Einzelwirtschaften nicht unwichtig. Sie kommt wohl in allen eigentlichen Papiergeldlandern vor. Als schadliche Wirkung des Papiergeldes kann naturlich nur der Theil des Schatzsammelns bezeichnet werden, welcher neu hinzukommt. Auch in Ruland soll das Schatzsammeln in bedeutendem Umfang wahrend der neueren Papiergeldperiode erfolgt sein.^{*)} Verschiedene Falle sind moglich, die Analyse eines einzelnen wird genugen. Angenommen, Jemand besitzt das Metallgeld, welches er jetzt als Schatz aufbewahren will, schon beim Beginn der Papiergeldwirtschaft. Bisher diente ihm dieses Geld zur Fuhrung seines Productionsgeschafts als disponibles Geldcapital oder zur Bestreitung seines laufenden Consums als Umlaufmittel. In beiden Fallen war es, von Almosen, Geschenk u. dgl. abgesehen, der Erlos fur producirte Guter oder Leistungen. Die Thatigkeit des Schatzsammelns vermindert nicht unmittelbar den Vorrath concreter Capitalien der Volkswirtschaft, aber sie hindert dessen Vermehrung durch Ankauf auslandischer Productionsmittel, und vereitelt eben dadurch den einzigen realen Nutzen, der der Papiergeldausgabe moglicher Weise entspringt. Mittelbar schadet sie aber noch weiter, indem sie leicht zur Brachlegung anderer Capitalien und Arbeitskrafte, zur Vernichtung jener und damit zu einer Productionsbeschrankung fuhren kann. Absolut nothwendig sind diese Folgen nicht, denn durch das Schatzsammeln wird die Summe der concreten Productionsmittel, von denen schlielich die Production abhangt, ja nicht verringert. Moglich, ja wahrscheinlich sind sie unter den meist gegebenen Verhaltnissen aber doch. Dann trate also zu der durch das Schatzsammeln verhinderten Zunahme der Capitalien und der Production innerhalb der Volkswirtschaft des Papiergeldlandes noch eine positive Abnahme, zum *lucrum cessans* noch *damnum emergens*. Es handelt sich hier namentlich um das Schicksal derjenigen wirtschaftlichen Guter, welche sonst vom

^{*)} Vgl. u. A. Goldmann, Russisches Papiergeld, Riga 1866, S. 99. Ob die dortige Annahme nicht doch zu weit geht?

Schafsammler gekauft, also aller Vermuthung nach mit der Bestimmung, an ihn abgesetzt zu werden, bereits producirt worden waren. Ferner kommt das Loos derjenigen Personen, resp. Producenten in Betracht, welche auf die Producte des Schafsammlers gewartet hatten. Wenn der Schaf ganz aus dem zum Geschaftscapital gehorenden Gelde angesammelt wird, also wohl eine Ausnahme, so wurde ja die Production des Schafsammlers aufhoren oder beschrankt werden mussen.

Die bisherigen Verkufer des Schafsammlers konnten ihre Waaren selbst weiter verarbeiten, wie es sonst von dem Sammler geschehen ware. Aber, dies setzt voraus, da sie dazu technisch im Stande waren und ferner die verschiedenen Lieferanten und Arbeiter des Sammlers zu einer Production zusammentraten. Letzteres geschahe, wenn auch nicht formell, so doch dem Wesen nach, wenn irgend eine Person leihweise, also auf dem Wege des Credits, die betreffenden Productionsmittel und Arbeitskrafte vereinigte. Moglich ist dies wohl, die Verkufer brauchten z. B. nur, wie bisher gegen Munze, so jetzt gegen Versprechen auf Geld, gegen Geldsurrogate zu verkaufen, — nicht gegen Papiergeld, von welchem unter den Voraussetzungen unseres Falls die neuen Kufer noch nichts besitzen wurden. Es zeigt sich hier die praktische Anwendbarkeit der Geldsurrogate statt des Geldes, wodurch letzteres als Umlaufsmittel oder Vermittler des Absatzes entbehrlich gemacht werden kann. In unserem Fall aber ist es sehr unwahrscheinlich, da sofort die entsprechende Ausbildung des Creditwesens und des Geldsurrogatsystems fertig ist. Fehlt der alte Absatz, so finden die Guter dann sehr leicht uberhaupt keinen Absatz, die Producenten erhalten keinen Wiederertrag ihres verwendeten Capitals, es folgt somit eine Capitalvernichtung, eine Productionsbeschrankung und eine weitergehende Abzugsstockung, welche sich fortwahrend ahnliche Wirkungen erzeugt. An allen diesen Uebeln ist das Schafsammler Schuld. Hilfe gewahrt dann nur der Absatz an das Ausland und vielleicht grade an den Staat, welcher mit Papiergeld bezahlt, aber in diesem Falle werden die Guter eben in der geschilderten Art im Kreise u. s. w. consumirt. Nur wenn der Schafsammler seinen Schaf seinem Consum abgesparrt hat, ware weiter nichts geandert, als da die Consumenten gewechselt hatten. Die Producenten, welche auf die nun fehlenden oder verminderten Producte des Schafsammlers warteten, konnen, da sie uber Kaufmittel der Annahme nach verfugten, die erforderlichen, im Inlande nicht vorhandenen Productionsmittel aus dem Auslande beziehen. Aber auch dies ist nicht

immer leicht, im Augenblick mitunter unmöglich; dann würden auch hier Productions-, Absatzstörungen, Capitalvernichtungen erfolgen, lauter mittelbare Wirkungen des Schatzammelns. Dieses möglichst zu verhüten, liegt also im Interesse der Volkswirtschaft.

Unsere Auseinandersetzungen führen daher zu einigen wichtigen Schlüssen über praktische Maßregeln, Schlüsse, welche deshalb nicht weniger wahr sind, weil sie den festgewurzelten Vorurtheilen des Publicums und der Finanzpraktiker widersprechen. Soll nämlich die Papiergeldausgabe wenigstens einigermaßen eine wirkliche Hülfe für die Volkswirtschaft in der Zeit großer unproductiver Staatsausgaben sein, so muß Alles geschehen, um das vorhandene Metallgeld ins Ausland strömen zu lassen und die Umsehung des Metalls in Produktionsmittel, also die Baareneinfuhr zu erleichtern. Vor Allem daher keine Ausfuhrverbote für Gold und Silber und keine prohibitive oder schutzzöllnerische Handelspolitik in Zeiten, wo der Metallabfluß so wichtig ist, also vornehmlich im Beginn der Papiergeldwirtschaft. Denn das Zurückbleiben des Edelmetalls im Inlande nützt jetzt ja nicht nur nichts, sondern schadet, weil es zum Schatz aufammeln und zwar aus Geldmitteln, die zur Production bestimmt waren, fast zwingt. Als Geld ist das Metall beim Nennwerthzwangscurs des Papiergelds einstweilen im Inlande unbrauchbar, unnothig. Die Verhinderung der Baareneinfuhr macht ferner grade den Ersatz von Produktionsmitteln unmöglich, welchen die Kriegsverzehrung und Geschäftsstockung fordert. Den geringen Vortheil, welchen das von Metallgeld schon so entblößte Rußland vom Papiergelde während des orientalischen Kriegs hätte haben können, hat man durch die schließlich doch unwirksamen, nichts desto weniger hinderlichen Geldausfuhrverbote und durch die liberale Handelspolitik größtentheils noch verschert. Jede wirkliche Erschwerung der Metallausfuhr und der Baareneinfuhr, welche durch die Verbote u. s. w. erzielt wurde, schmälerte jenen Vortheil, indem sie den mittelst des frei gewordenen Metallgelds erkaufte Produktionsmittelbetrag verringerte.

Die früher aufgestellten Bedingungen und die unmittelbar vorausgehenden Erörterungen zeigen schon, wie problematisch es ist, ob und wie viel von jenem alten, im Metallgeldfonds des Landes bestehenden Reservecapital der Volkswirtschaft durch Papiergeldausgabe mit Erfolg für die Deckung der Staatsausgaben disponibel gemacht werden kann. Dstmal

ist ja aber von vornherein wenig Metallgeld schon im Beginn der Papierwährungswirtschaft oder der Vermehrung des Papiergelds für die neuen Finanzbedürfnisse des Staats mehr vorhanden. Die Entwicklung der Creditwirtschaft, oder des Geldsurrogatstems, das Banknotewesen, das bisherige, vielleicht bislang einlösbare Papiergeld haben das Metallgeld schon ganz oder zum großen Theil ersetzt gehabt. So war es 1854 in Rußland, 1859 und 1866 in Oesterreich (zum Theil auch schon 1848), so jüngst in den Vereinigten Staaten. Hier kann also insoweit von der realen Erleichterung der Volkswirtschaft durch Papiergeldausgabe im Vergleich mit Anleihen oder Steuern nicht die Rede sein.

Dem scheint die Thatfache zu widersprechen, daß die Massen neuen Papiergelds, welche nicht mehr Ersatz des Metallgelds bilden, sondern über dessen Betrag weit hinaus emittirt werden, eine gewisse Kaufkraft, wenn auch eine geringere, als der gleiche Nominalbetrag Metallgeld, darstellen. Die Einzelwirtschaften benutzen dieses Papiergeld wie sonst Metallgeld als disponibles Geldcapital. Der früher von uns geschilderte speculative Aufschwung der Volkswirtschaft erfolgt mit Hülfe dieses Papiergelds. Da scheint denn doch eben viel eher ein Ueberfluß als ein Mangel an Capital vorhanden zu sein. Die Papiergeldausgabe wäre in der That die Panacee, durch welche diese Capitalplethora sogar gerade in einer Zeit der werthvernichtenden Kriegsausgabe geschaffen würde.

Alein dieser Schein trügt. Soweit das Papiergeld über die Ersetzung des Metallgelds hinaus ausgegeben wird, kann es für die Volkswirtschaft als Ganzes nichts Anderes mehr bewirken, als daß es die Ausnahme von Anleihen der Einzelwirtschaften im Auslande zeitweise erleichtert und dem realen einheimischen Capital, welches in concreten Productionsmitteln besteht, eine andere Richtung der Beschäftigung giebt. Durch diese beiden Umstände werden die Veränderungen in der Production und der Aufschwung der Volkswirtschaft erklärt, welche man öfters nach der Papiergeldausgabe wahrnimmt. Der Aufschwung ist meistens nur partiell. Die veränderte Richtung der Capitalien kann nur bedingt zu einem eigentlichen Aufschwung, d. h. zu einer wirklichen Steigerung der Production führen, nämlich nur insoweit, als diese Richtung eine productivere Verwendung der Capitalien bewirkt. Auch das Gegentheil ist möglich, jedenfalls aber wird zum Theil immer der Plusproduction auf der einen eine Minusproduction auf der anderen Seite gegenüberstehen.

Betrachten wir für einen Augenblick die einheimische Volkswirtschaft als eine geschlossene. Eine gewisse Summe materieller Productionsmittel, Bildung, Arbeitskraft ist vorhanden. Die schon besprochene Einwirkung des Kriegs, der praktischen Hauptursache der Papiergeldausgabe, können wir jetzt ganz unberücksichtigt lassen. Betonen wir also jetzt auch gar nicht weiter die Verzehrerung eines Theils jener materiellen Mittel und Arbeitskräfte durch den Krieg. Nehmen wir ferner an, die Papiergeldausgabe könne kein MetaCapital mehr disponibel machen, wie in der Hauptsache im Krimkrieg Rußlands. Die neuen Emissionen Papiergeld gelangen als Zahlung an Soldaten und Kriegslieferanten. Diese Personen verfügen dadurch über eine vermehrte oder über eine ganz neue Kaufkraft. Diese letztere setzt sie in den Stand, allerdings bei einem zunächst gleich gebliebenen Angebot zu höheren Preisen, also mit einem Verluste an der Kaufkraft des immer weiter vermehrten Papiergelds, von dem bestimmten Güterquantum der Volkswirtschaft einen größeren Antheil an sich zu ziehen. Dieser Güterantheil wird von den einen Käufern nur einfach consumirt, und in diesem Falle müssen andere Personen weniger consumiren, nämlich diejenigen, welche noch nicht über eine dem vermehrten Papiergeld entsprechende Extrakaufkraft verfügten. Unter den Voraussetzungen unseres Falls, wo Papiergeld bereits das ausschließliche Umlaufmittel geworden sein soll, haben diese letzteren Consumenten sogar eine kleinere Kaufkraft als bisher, weil die allgemeine Kaufkraft des Papiergelds abgenommen hat. Die anderen Käufer, welche über die vermehrte Papiergeldmenge zuerst verfügen, sind direct und indirect die Unternehmer, welche den Kriegsbedarf produciren. Sie benutzen den größeren Güterantheil, den sie sich verschaffen, als Productionsmittel, resp. sie kaufen von dem Gesamtgütervorrath diejenigen Artikel, welche für ihr Geschäft concretes Capital sind. Ein erhebliches Quantum wird immer in gewöhnlichen Consumtiblen oder Unterhaltsmitteln für Arbeiter bestehen, dazu kommen die Rohstoffe u. s. w. So werden diese Producenten in der That zur Fortsetzung und zur Erweiterung ihrer Geschäfte durch die Papiergeldausgabe befähigt, wobei die Productionskosten und die fertigen Erzeugnisse wie wir schon früher constatirten, eine Tendenz zum Preissteigen haben, so lange die Papiervermehrung dauert. Aber ■ ist hier nun auch klar, daß nach Maßgabe des vermehrten Aufwands der Productionsmittel auf der einen ein verminderter Ankauf auf der anderen Seite vor sich gehen muß. Denn dieselbe Masse Güter ist zunächst nur vorhanden, die erhöhte

Kaufkraft durch Mehrbefiz von Geld existirt nur auf der ersten Seite. So lange Krieg und demnach Gütervernichtung oder besten Falls Verwandlung der Güter in ein Immaterialcapital, Papiergeldvermehrung andauern und Kaufkraftüberlegenheit auf der Seite der für den Kriegsbedarf arbeitenden Unternehmer bleibt, so lange andrerseits die concreten Productionsmittel, welche man braucht, überhaupt noch vorhanden sind oder noch neu producirt werden konnten, so lange kann auch die Thätigkeit der genannten Unternehmer fortgehen. Sie wird sich aber unter unster Voraussetzung der geschlossenen Volkswirtschaft, wo die erforderlichen Productionsmittel nicht leihweise aus dem Auslande hereinkommen, immer schwieriger gestalten, grade weil die übrige Production immer mehr abnehmen muß. Diese wird gewissermaßen durch das Vorkaufmonopol, welches den Producenten der Kriegsmaterialien die immer erneute Papiergeldausgabe in Betreff der Productionsmittel verleiht, diesen letzteren gegenüber immer concurrenzunfähiger. Das wird denn so lange dauern, bis das Papiergeld durch die Vermehrung so massenhaft oder durch die Verminderung der anderweiten Production die Productionsmittelvorräthe so klein geworden sind oder Beides einigermassen zusammentrifft, daß das Papiergeld praktisch seine Kaufkraft fast verliert. Solche extreme Fälle finden sich in der Wirklichkeit annähernd in der französischen Revolutionszeit, wohl auch, grade was die Verringerung der Productionsmittel anlangt, in dem amerikanischen Bürgerkrieg auf Seite der considerirten Staaten. Natürlich muß ein solcher Zustand mit dem furchtbarsten Nothstand wenigstens aller der Kreise der Bevölkerung, welche nicht in directer Beziehung zur Production des Kriegsbedarfs stehen, verknüpft sein. Man ersieht aus dem Vorhergehenden, welches furchtbare Finanzmittel die Papiergeldausgabe in Händen einer rücksichtslosen Staatsgewalt werden kann. Was ist dagegen die größte Besteuerung und Zwangsanleihe und die umfassendste Gewalt, welche eine Regierung zur Durchführung dieser beiden Maßregeln besitzen kann? Der Zwangscurs des Papiergelds ist eine viel mächtigere und doch eine viel einfachere Schraube zur Erpressung der erforderlichen Güter, weil er der Staatsgewalt durch Vermittlung des Productions- und Absatzprocesses und der Preisgestaltung, also im Uebrigen vermittelst der gewöhnlichen wirtschaftlichen Gesetze die Güter des Volks zur Verfügung stellt, ja förmlich in die Hände spielt. Eben deshalb wird in Existenzfragen des Staats und Volks das Zwangscurspapiergeld unter allen Verfassungsformen das letzte Zufluchtsmittel bilden, wenn alle anderen

Hulfsmittel versagen. Dagegen wird weder der wirtschaftliche Nachtheil, noch die unvermeidliche Ungerechtigkeit und Harte der Maregel schutzen.)

Glucklicher Weise kommt es nicht nothwendig stets bis zu diesen extremen Zustanden, welche wir im Vorhergehenden schilderten. Die Regel bilden vielmehr neuerdings Zustande, wie wir sie grade in der Neuzeit in Ruland, Oesterreich und Nordamerika finden. Eine groe Masse Papiergeld ist ausgegeben worden, eine starke Entwerthung des letzteren gegen das aus dem Verkehr vollig verschwundene Metallgeld zeigt sich, aber die Menge vermehrt sich wenigstens nicht weiter, weil die Ursache der Papiergeldausgabe, der Krieg oder das durch ihn bewirkte acute Deficit, fortgefallen ist. Dann zeigt sich nun in der fruher besprochenen Weise die Plethora an Papiergeldcapital. Hier fragt sich nur noch, ob nicht diese eine reelle Grundlage fur einen allgemeinen Aufschwung der Volkswirtschaft bilden kann. Es ist leicht zu zeigen, da auch hier hochstens nur von einer veranderten Richtung der Production die Rede sein kann, in welcher die Realecapitalien der Volkswirtschaft beschaftigt werden. Die Papiergeldcapitalien bilden nur vermoge der ihnen innewohnenden Kaufkraft das Mittel in den Handen der Einzelwirtschaften, der Production diese andere Richtung zu geben.

Das Papiergeldcapital wird in besonders groem Betrage bei den Producenten des Kriegsbedarfs am Schlu des Kriegs zuruckbleiben, denn fur diese Personen entfallt ja nun die Nothwendigkeit und der Anreiz, das in Zahlung erhaltene Papiergeld sofort wieder zum Ankauf der erforderlichen Productionsmittel wegzugeben, um die Production des Kriegsbedarfs fortzusetzen. Zu den Unternehmern, welche solchen Kriegsbedarf beschaffen, gehoren z. B. die Landwirthe, welche Nahrungsmittel, die Fabrikanten, Handwerker, welche Kleidung, Fuhrwerk, Waffen, Munition u. s. w. herstellen; ferner namentlich die groe Reihe wichtiger Mittelspersonen, welche zwischen dem Producenten, den eben genannten Unternehmern, und dem Consumenten, der Militärverwaltung oder dem Staate, vermittelten, also Kaufleute, Lieferanten aller Art, kleinere Handler, Wirthe, welche die

) In der Papiergelddebatte auf dem volkswirtschaftlichen Congre in Hannover (1864, vgl. Bericht daruber, Berlin 1864, S. 47 ff.) hat man freilich von einigen Seiten diese Auffassung gemibilligt, in der Hoffnung, man werde lieber den Staat zu Grunde gehen lassen, als zum Zwangscurs greifen! Das Papiergeld als einzelwirtschaftliches Capital kommt in den Ansichten von Prince-Smith u. A. m. auch nicht immer zur genugenden Wurdigung.

täglichen Bedürfnisse der Soldaten versorgen helfen. Diese Mittelpersonen sind der Regel nach die thätigsten, betriebsamsten, intelligentesten, freilich selten die gewissenhaftesten. Es sind diejenigen, welche ihren Vortheil am meisten wahrzunehmen wissen und dazu die beste Gelegenheit haben, weil sie beim Einkauf und Verkauf gewinnen, der eigentliche Producent und der Consument von ihnen abhängt. Die großen und raschen Extragewinne im Lieferungsgeſchäft für den kriegsführenden Staat fließen vornehmlich in ihre Taschen. Das, was der Staat durch Mangel an Wirtschaftlichkeit, Leichtſinn, Gewissenlosigkeit, Bestechlichkeit seiner Beamten bei den Kriegslieferungen verliert — und in welchem Staate ließen sich solche Verluste gänzlich vermeiden — kommt in erster Linie eben der Lieferantenclasse zu Gute. Unter den untrennbaren Folgen des Papiergeldwesens befindet sich stets die, daß die Staatsverwaltung am wenigsten sparsam verfährt, je unbeschränktere Ressourcen ihr die Papiergeldausgabe für den Augenblick eröffnet. Auch davon profitieren die Lieferanten am meisten und die kleinen Händler wissen in gleicher Weise den wirtschaftlichen Leichtſinn des Soldaten auszubenten. „Ist die Herrschaft der Deficite hereingebrochen, ist man um eine Unzahl von Millionen vom Gleichgewicht entfernt, da erscheint jede Ersparung im Kleinen unnütze, man erwartet die Rettung von sogenannten großen Maßregeln und ein Geist der Unwirtschaftlichkeit und Sorglosigkeit bemächtigt sich der Finanzverwaltung.“ so sagt Rod treffend von der Periode der chronischen Deficitwirtschaft. *) Wie gilt das vollends von den Zeiten acuter Kriegsdeficite, welche durch Papiergeldausgabe bestritten werden! Die Lieferanten wissen davon zu erzählen. Sie sind die ersten, in deren Hände das Papiergeld in Zahlung gelangt, sie machen im Laufe des Kriegs die größten Gewinne, sie haben am Schluß desselben das meiste disponible Papiergeldcapital in Händen. In zweiter Linie stehen die übrigen für den Krieg arbeitenden Unternehmer.

Die Beendigung eines großen kostspieligen Kriegs führt in der Regel zu einer mindestens grade so starken Umdrehung der ganzen nationalen Production, wie der Kriegsanfang. Die Besitzer des jetzt auf einmal wüſtigen Papiergeldcapitals sind ebenso selten geneigt als befähigt, ihre und ihrer Capitalien Thätigkeit im ruhigen Geleise der gewöhnlichen Production zu verwerthen. Als speculative Köpfe oder durch den Besitz der dis-

*) v. Rod, öffentliche Ausgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 33.

poniblen Kaufkraft mit anderen speculativen Kopfen leicht in Verbindung gebracht, mitunter von solchen Speculanten, von in- und auslandischen Banquiers u. s. w. selbst wieder gegangelt, werfen sie setzt ihr Augenmerk auf groe Unternehmungen, welche bei etwas Risiko doch groeren Gewinn als die gewohnlichen Geschafte versprechen. In unserer Zeit des Associationswesens, des uberall mehr oder weniger entwickelten oder doch einer raschen Entwicklung leichter als ehedem sahigen Creditwesens, des kosmopolitischen Charakters des Capitals sind solche groe offentliche Unternehmungen nur um so leichter in Gang zu bringen. Neuer ahnlicher Gewinn wie in den Geschaften mit der Papiergeld ausgehenden Staatsregierung lockt jetzt durch Actienemissionen u. dgl. m., wobei durch Abschöpfen des Agio's und mancherlei speculative Geschafte das bisherige Leben leicht fortgesetzt werden kann. Alle diese Geschafte passen grade fur die Personen, welche am meisten an der Papiergelddausgabe gewonnen haben und am meisten Papiergeldcapital besitzen, vortrefflich. Was Wunder, da diese Leute diesen Geschaften vornehmlich ihr Capital und ihre Gewandtheit zuwenden. Wer wollte auch leugnen, da hier oftmals die heksamsten Unternehmungen, Eisenbahnen, Banken, Creditgesellschaften aller Art, Bergwerke, groe Fabriken u. dgl. m. ins Leben gerufen werden? Ein Mangel, welcher mit der Beschaffenheit der Grunder und der Art und dem fur die Grunder vorubergehenden Zweck der Grundung zusammenhangt, pflegt freilich nicht selten zu sein: es ist die geringe Wirkthschaftlichkeit, die nicht gebrorige Beruckichtigung der die dauernde und genugende Rentabilitat bestimmenden Bedingungen, unter welchen Einflussen jene Unternehmungen oft von vorneherein leiden. Auch dafur liegen die Beispiele nicht fern, sie finden sich aber in ahnlicher Weise wie in Ruland grade bei den mit Papiergeldcapital gegrundeten Unternehmungen auch in Oesterreich und anderswo zahlreich genug.

Prufen wir indessen jetzt nur, wie diese Unternehmungen auf die inlandische allgemeine Production einwirken. Auch hier kann das Papiergeldcapital, mit welchem diese Unternehmungen gegrundet werden, vermoge seiner Kaufkraft nur mit dem Gelde anderer Unternehmungen um den Ankauf der einmal im Lande vorhandenen concreten Productionsmittel und Arbeitskrafte in Concurrenz treten, ganz wie fruher im Kriege. Dieser Kampf wird meistens erfolgreich sein, da die Ueberlegenheit der Kaufkraft leicht auf Seiten des bedeutenden, musig liegenden Papiergeldcapitals stehen wird. Fur die ganze Volkswirthschaft hat das aber doch zunachst

nur zur Folge, daß in der That bloß vorhandene Realcapitalien eine veränderte Beschäftigung finden. Die großen neuen Unternehmungen liefern Güter, aber statt andrer Güter, welche sonst productirt worden wären. Eisenbahnen werden gebaut, aber der Straßenbau geräth ins Stocken, denn die erforderlichen Productionsmittel und Arbeitskräfte hat die Eisenbahngesellschaft den Gemeinden, dem Kreise, den Gutsbesitzern vorweggenommen. Actienfabriken werden errichtet, aber den Privatfabriken fehlt das nothwendige concrete Capital. Bergwerke werden eröffnet, aber vergebens sucht der Gutsbesitzer Credit zur Verbesserung seiner Landwirthschaft. Es kann nun sehr wohl die Volkswirthschaft von dieser veränderten Beschäftigung der Arbeitskräfte und Productionsmittel profitieren, also der Werth der Gesamtproduction doch größer ausfallen, aber nur unter der Voraussetzung, daß die neuen Unternehmungen wirklich productiver sind. Oftmals mag das der Fall sein, immer gewiß nicht. Die Papiergeldbasis der veränderten Production trägt in diese nur zu leicht den Keim der Unwirthschaftlichkeit hinein. Und auch im günstigsten Fall wird dem Plus auf der einen ein Minus auf der anderen Seite gegenüber stehen. Erst allmählich kann auf der Grundlage einer wirklich größeren Productivität der neuen Capitalverwendung durch vermehrte Sparsamkeit eine Neubildung realer Capitalien erfolgen und dadurch das Mittel geboten werden, jenes Minus zu ersetzen. Der unwirthschaftliche Sinn, welcher in und durch die Papiergeldwirthschaft ganze Bevölkerungen ergreift, wird auch hiegegen manches Plündern schafften. Immer wird man wieder darauf hingewiesen, daß ein wirklich allgemeiner Aufschwung Vermehrung der Arbeit und Vermehrung der durch Arbeit erzeugten, durch Ersparung gebildeten concreten Capitalien zur Voraussetzung hat. Die Papiergeldausgabe als solche schafft diese Capitalien nicht, sondern ruft günstigsten Falls nur einige Bedingungen ins Leben, welche die Schaffung solcher Capitalien begünstigen, selten indessen, ohne gleichzeitig entgegengesetzt wirkende Bedingungen wirksam zu machen.

Besser gestalten sich die Verhältnisse, wenn wir von der Geschlossenheit der Volkswirthschaft absehen. Tritt dann eine der früheren Voraussetzungen ein, daß nämlich nach Abrechnung der Kriegskosten von dem Werthe des durch Papiergeld ersetzten Metallgelds noch ein Betrag übrig bleibt, mit welchem ausländische Productionsmittel gekauft werden können, so ist eben ein Theil des großen volkswirthschaftlichen Reservecapitals jetzt wirklich productiv angelegt worden. Eine wirkliche Ausdehnung der

Production im Verhaltni zu diesem Metallgeldbetrag ist alsdann moglich. Indessen, wie erwahnt, wird dieser Fall in erheblicherem Umfange, zumal in unserer Zeit der Creditwirthschaft, selten vorkommen.

Wichtiger dagegen ist die andere fruher besprochene Eventualitat, da durch die Papiergeldausgabe die Aufnahme von Anleihen im Auslande erleichtert werden kann. Freilich steht dem der Umstand entgegen, da die Papiergeldwirthschaft auf den Credit einer ganzen Volkswirthschaft und ihrer einzelnen Glieder, voran des Staats ungunstig wirkt, weil sie ein Symptom schlimmer politischer, wirthschaftlicher und finanzieller Verhaltnisse ist. Dazu tritt der weitere Umstand, da bei dem Schwanken der Wahrung alle Forderungen und Zahlungen, welche auf diese Wahrung lauten, fur das Ausland um so unsicherer werden, weil dieses das Papiergeld fur seine heimischen Zwecke in Metallwahrung umsetzen mu. Da handelt es sich denn oftmals um groeres Risiko wie im Papiergeldlande, namlich um das Risiko im Betrag des Metallagio's statt des Risiko's im Betrag der inlandischen Preisbewegung, — wie wir noch naher sehen werden, zwei nicht identische Groen. Es kann daher der Gesamtercredit der Volkswirthschaft des Papiergeldlandes beim Auslande sogar jetzt kleiner als ehemals bei Metallwahrung sein. In der Zeit der sich steigenden Papiergeldnoth, im Kriege, bei fortschreitender Papiervermehrung und wachsendem Agio wochte die letzterwahnte Eventualitat wohl haufiger als ihr Gegentheil sein, obgleich wieder die Hinauszichung fremder Capitalien in Geldform durch die Entwerthung des Papiergelds wie mit einem Ausfuhrzoll belegt, also gehindert wird. Nach dem Kriege indessen, wenn die Papiergeldmenge auf demselben Stande bleibt oder vermindert wird, das Agio unter dem Einflu des sich bessernden Credits eine sinkende Richtung innehalt, wird die Hineinleiherung des fremden Capitals nicht selten umfangreich werden. Werden die Contracte auf Papiergeld gestellt, so reizt dessen steigender Werth das Ausland zur Anlage an. Risikoaversere, angstlichere Capitalisten lassen sich durch Stipulation von Metallwahrung gewinnen, welche im Papiergeldlande um fremdes Capital heranzuziehen dann nicht selten allgemein oder fur specielle Falle gestattet, d. h. fur gerichtlich einlagbar erklart wird (Staatspapiere, Actien, Prioritatsobligationen). Ein kleinerer Betrag des inlandischen Papiergelds wird sich auch im Auslande in den Grenzlandern und an den groen Borsen und Handelsplatzen fur Verwechslungsoperationen und internationale Zahlungen halten. Fur den Betrag seiner Kaufkraft bildet eine

Anleihe beim Auslande und ein Mittel zur Vermehrung der Realcapitalien. Auf jeder groeren europaischen Borse ist osterreichisches und russisches Papiergeld effectiv zu kaufen. Hiernach ermesse man die Weisheit einer Finanzpolitik, welche die Einfuhrung heimischen Papiergelds, wie ehemals in Ruland, verbietet und damit naturlich auch die Erhebung jener auslandischen Anleihe mit Papiergeld hindert!

Kamentlich wird aber die Grundung groer offentlicher Unternehmungen, welche die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, die Betheiligung des auslandischen Capitals heranziehen. Die inlandischen Grunder, welche zu ihren Operationen durch das Papiergeldcapital befahigt werden, stehen ohnehin als Banquiers und Geldmanner mit ihren auswartigen Berufsgenossen in der Gegenwart meistens in Geschaftsverbindung. Der Stokmopolitismus des Geldcapitalis kommt dann unter dem begunstigenden Einflusse des Papiergeldcapitalis und der von ihm ins Leben gerufenen Unternehmungen dem Inlande zu Gute. Fur Eisenbahnen, Banken oder groe Anleihen des Staats ist die Betheiligung des fremden Capitals leichter zu gewinnen, als fur kleine einzelwirthschaftliche Operationen unbekannter Personen. Dies wird nebenbei bemerkt von denen vergessen, welche der Benutzung des auswartigen Staatscredits damit entgegenreten, da das fremde Capital auch ohnedies im Lande placirt werden wurde. Soweit in Ruland nach den Jahren 1856 ff. ein realer Aufschwung der Volkswirthschaft wirklich stattgefunden hat, welcher mit Recht direct oder indirect mit der Papiergeldvermehrung in Verbindung gebracht werden kann, mochte die hervorgehobene Betheiligung des auswartigen Capitals daran ein Hauptverdienst mit beanspruchen durfen. Andere Momente, z. B. die wenigstens theilweise doch wohl erfolgte productivere Anlage der Bankdepotisten im Vergleich mit bisher, haben daran wohl einen weiteren Antheil. Die Papiergeldausgabe als solche, d. h. die Schaffung einzelwirthschaftlicher Kaufkraft hat aber sonst an sich nur eine andere, nicht vermehrte Production zur Folge haben konnen.

Die Mitbenutzung auslandischer Credite hat fur die Volkswirthschaft naturlich das Precare, da sie widerruflich ist und oft zu sehr ungelegener Zeit widerrufen wird. Peinlich wird diese Zurucknahme des Credits besonders dann, wenn das Capital in groe stehende Capitalanlagen, wie Eisenbahnen oder Immaterialcapitalien, in den Staat und seine Anstalten, gesteckt worden ist. Dann hat eben eine Umwandlung umlaufenden Capitals stattgefunden. Gleichwohl mu aus diesem, resp. aus Metallgeld-

vorrathen die Ruckzahlung des Capitals erfolgen. Im Papiergeldlande wollen letztere Vorrathe fur groeren Bedarf nicht viel besagen. Da erfolgt denn eine Beschrankung der Waarenbezuge aus der Fremde, eine Vermehrung der Waarenausfuhr, Beides lat sich aber oft erst erzwingen, wenn der Zahlungsbedarf fur das Ausland die Wechselcursse noch weiter gedruckt, mit anderen Worten zu einer abermaligen groeren Entwerthung des Papiergelds gefuhrt hat. In den letzten Jahren, vorubergehend in besonders starkem Mae im Sommer 1866 wahrend des deutschen Kriegs, hat Ruland allem Anschein nach unter diesen Einflussen gelitten. Die Aufnahme neuer auswartiger Staatsanleihen, wenn Actien, Obligationen, alte Staatspapiere aus dem Auslande zuruckstromen, ist dann nur die Verwandlung des einen auslandischen Credits in einen anderen und gewahrt nur vorubergehend Hilfe gegen wachsende Entwerthung des Papiergelds, selbst wenn letzteres nicht vermehrt wird. Denn die Ursachen der fortschreitenden Zuruckziehung oder Abwicklung der bisher genossenen auswartigen Credite liegen meistens tiefer. Nicht am wenigsten wirkt die Fortdauer der Papiergeldwirthschaft selbst schlielich wieder discreditirend, weil das Ausland in dieser Fortdauer das Symptom tieferer finanzieller und wirthschaftlicher Schaden, die sich nicht so rasch beseitigen lassen, erkennt. Unkenntni, Vorurtheil, Abneigung erhohen den Miscredit noch. Der sinkende Cours des Papiergelds ruft fur das Ausland Verluste, der gleichbleibende nicht die gehofften Gewinne hervor, worauf das fremde Capital gerechnet hatte. In dem concreten Falle Rulands wokten innere und uere Ursachen in den letzten Jahren fortschreitend zusammengewirkt haben, den Credit der russischen Volkswirthschaft und des russischen Staats im Auslande zu vermindern und zu vertheuern. Die groe socialpolitische und wirthschaftliche Krise, in welche Ruland unvermeidlich vorubergehend durch das groartige Werk der Aufhebung der Leibeigenschaft eintreten mute, die polnische Bewegung, die erschwerte Finanzlage mit Deficitwirthschaft, Papierwahrung, steigendem Staatsbedarf fur die unumganglichen Reformen auf allen Gebieten der Staatsthatigkeit haben im Inlande, um von minder wichtigen Punkten abzusehen, Bedingungen hervorgerufen, welche vertheuernd und erschwerend auf den auswartigen Credit des russischen Staats und der russischen Volkswirthschaft eingewirkt haben. Die erhohete wirthschaftliche Thatigkeit und die Capital verzehrenden politischen Vorgange und Kriege haben in Europa und Amerika allgemein den Credit vertheuert, vorubergehend wiederholt sehr stark, nicht unerheblich, wie es scheint, fur langere

Zeit. Selbst englische Consols, al pari in den ersten 1850-er Jahren, als die californisch-australische Goldproduction im Beginnen war, stehen seit lange unter 90. Auch ein kleines Beispiel, daß die Geldvermehrung keine bleibende Billigkeit des Credits schafft. In allerletzter Zeit, namentlich seit dem Schluß des amerikanischen Bürgerkriegs, möchten die russischen wie die österreichischen Werthpapiere unter der Concurrenz der amerikanischen in Deutschland, Holland, England leiden und voraussichtlich wird bei der erstaunenswerth raschen Verbesserung der amerikanischen Finanzlage diese Concurrenz bald noch empfindlicher werden. Mahnung genug, daß Rußland für sein zerrüttetes Geldwesen endlich etwas Ernstliches thue, sonst werden die amerikanischen Freunde allen Bruderschaftsideen zum Trotz den Russen den Markt des „altersschwachen“ aber capitalreichen Europa verderben, dessen beide „Zukunftsvölker“ einstweilen eben doch noch nicht entrathen können.

Die vorausgehenden Erörterungen liefern unseres Erachtens die Erklärung der Vorgänge in der russischen Volkswirtschaft und auf dem russischen Geldmarkte seit dem orientalischen Kriege bis zur Gegenwart. Es sind im Wesentlichen die nämlichen Vorgänge, welche man in jeder größeren Volkswirtschaft, die kostspielige Kriege mit Papiergeldausgabe bestritt, wahrgenommen hat. Verschiedenheiten bestehen immer nur gradweise, im Tempo der Entwicklung, in Nebenpunkten, nicht im Principe. Am größten sind die Aehnlichkeiten, wo sich sonst die Zustände der Volkswirtschaft, der Charakter und die Bildung des Volks, die Verhältnisse des Staats und seiner Finanzen, die allgemeine geographische Beschaffenheit des Landes mehr gleichen. Dabei sind sich die Papiergeldperioden Oesterreichs und Rußlands in der Gegenwart und mehr noch in früherer Zeit, in der Epoche der Türkenkriege der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und im französischen Revolutionszeitalter so auffallend ähnlich, weil dazumal auch die äußere politische Geschichte beider Staaten so gleichartig verlief. Die bedeutendsten Unterschiede, welche zwischen der österreichischen und russischen Papiergeldwirtschaft der Gegenwart bestehen, möchten sich aus dem noch abgeschlosseneren, unzugänglicheren Charakter des Landes, der geringeren Volksdichtigkeit, den schlechteren Communicationen, dem im Vergleich zur inländischen Gesamtproduction noch geringfügigeren auswärtigen Handel Rußlands und dem Umstande erklären, daß Rußland im Beginn der Papiergeldwirtschaft noch tiefer in der Naturalwirtschaft steckte als Oesterreich. Mit anderen Worten Rußland stellt die noch abgeschlosseneren

und noch weniger entwickelte Volkswirtschaft dar. Erschwerend wirken bei Oesterreich die viel schwierigeren, fast hoffnungslosen inneren politischen Zustände, die ewigen Verwickelungen mit dem Auslande, und die Folge beider Momente, die weit ungünstigere Finanzlage ein. Nordamerika's Papiergeldwirtschaft der Neuzeit unterscheidet sich von derjenigen Oesterreichs und Rußlands u. A. wohl vornehmlich durch das ungleich raschere Tempo aller auf- und absteigenden Entwicklungen der Papiergeldvermehrung und Verminderung und des Steigens und Fallens des Agio's, woraus dann natürlich viel stärkere Sprünge der Bewegung hervorgingen. Die früheren Papiergeldzeiten anderer großer Volkswirtschaften, wie der englischen 1797—1819 und der französischen zur Zeit Law's und in der Revolution bieten andere graduelle Verschiedenheiten. Die Gesetze der Volkswirtschaft kommen schließlich überall ähnlich zur Geltung, die Erscheinungen in Rußland machen wahrlich davon keine Ausnahme, wie russische Stimmen wohl gelegentlich behauptet haben.

Solche Ausnahmen sind namentlich auch die Bewegungen des Silberagio's, resp. der Wechselcourse nicht, weder der verhältnißmäßig günstige Stand im Kriege selbst, noch das Steigen und der Paristand im Jahre 1856/7 und wiederum annähernd im Jahre 1862/3, noch die stärkere Entwerthung des Papiergelds in den Zwischenjahren und in der neueren Zeit. Es mag diese Bemerkung hier vorläufig genügen, da wir später noch auf die Frage der Bewegung des Agio's speciell eingehen werden.

Es bedarf nach allem Vorhergehenden keines näheren Beweises mehr, daß eine abermalige Papiergeldvermehrung „zur Unterstützung des Handels, Gewerbes und der Landwirtschaft“ keine wirkliche Abhilfe des Mangels an concreten Capitalien bringen, sondern nur zeitweise den Mangel an disponiblen Papiergeldcapital ersetzen könnte. Das würde nur zu einer Wiederholung der Erscheinungen führen, welche sich nach dem orientalischen Kriege gezeigt haben; die Production bekäme abermals eine andere Richtung, was von zweifelhaftem Nutzen ist, eine wirklich allgemeine Steigerung der Production würde daraus nicht hervorgehen. Was fehlt, ist eben in der Hauptsache nicht disponibles Papiergeldcapital, sondern concretes Realcapital, das unmittelbar als Produktionsmittel dient oder gegen die erforderlichen ausländischen Güter umgetauscht werden kann. Wir sagen, in der Hauptsache fehlt dieses eigentliche Capital. Es kann daneben auch an disponiblen Papiergeldcapital und an papiernen

Umlaufsmitteln fehlen, so gut wie an disponiblen Metallgeldcapital und metallenen Umlaufsmitteln. Einige Umstande scheinen dafur zu sprechen, da in Ruland gegenwartig Ersteres theilweise der Fall ist. Dann kann aber wiederum dauernd nicht durch Papiergeldausgabe geholfen werden, es zeigt sich vielmehr eine neue Unzulanglichkeit des Papiergeldwesens. Von diesem Punkte wird im vierten Abschnitte noch die Rede sein.

Statt der Vermehrung handelt es sich vielmehr um die Verminderung des Papiergelds, als eine der Voraussetzungen, die Papierwahrung wieder durch die Metallwahrung ersetzen — konnen. Das kann nur mit Hilfe eines groen Betrags Metallgeld geschehen, welches theils als Umlaufsmittel in den Verkehr gesetzt, nachdem es moglich geworden, vorher den Zwangsкурс zu beseltigen, theils bei einer partiellen Belbehaltung einlosbarer Papiercirculationsmittel als Fundirung der letzteren bereit gehalten werden mu. In diesem Falle sind gleichzeitig andere zusammenhangende Maregeln zu ergreifen, wenn die Sicherung des Geldwesens gewahrt bleiben soll. Unvermeidlich handelt es sich dabei um die Anlage bedeutender volkwirtschaftlicher Capitalien im Geldwesen: der umgekehrte Proce, wie bei der Papiergeldausgabe. Daraus gehen fur die Finanzen und die Volkswirtschaft die schweren Opfer hervor, welche aber durch die Bedeutung des Zwecks vollkommen gerechtfertigt werden. Ohne solche Opfer an die Herstellung des Geldwesens denken, heit Unmogliches verlangen, zaubern wollen. Nur das Mehr oder Weniger der Opfer und die Art und Weise, wie sie gebracht und welche Maregeln ergriffen werden sollen, kann fraglich sein. Um darauf die richtige Antwort im Allgemeinen und im concreten Fall zu geben, mssen wir die Natur des Papiergelds noch nach einigen anderen Seiten betrachten und noch einige weitere Einwirkungen desselben auf die Volkswirtschaft untersuchen. Gerade daruber gehen auch die wissenschaftlichen Ansichten in mehreren Punkten noch auseinander — der eigentliche Grund der abweichenden Meinungen uber das einzuschlagende Verfahrn.

H. Wagner.

(Fortsetzung im nachsten Heft.)

Vor dem russischen Friedensrichter.

Wir geben in Nachfolgendem einige der Scenen, wie sie sich täglich vor dem russischen Friedensrichter abspielen. Bald Stoff zu einem Lustspiel oder gar zu einer Posse gehend, bald wiederum aus Tragische streifend, sind diese kleinen Genrebilder immer voll dramatischen Lebens. Mögen sie uns in die Erkerstube des armen verlassenen Mädchens oder in die Gemächer der reichen Aristokratie führen, mögen wir ein Paar Gamins in naivstem Frohsinn über die Aufhebung der Leibstrafe jubeln oder den armen Commis aus der Winkelbude über seine ungetreue Braut klagen hören, wir thun jedes Mal einen „Griff ins volle Leben,“ der freilich mehr von culturhistorischem als von juristischem Interesse ist, da der Friedensrichter seine Entscheidungen meist *ex bono et aequo* fällt. Zudem wir uns für die nächsten Hefte ein möglichst detaillirte Darstellung des ganzen russischen Friedensrichterinstituts vorbehalten, theilen wir heute unseren Lesern nur einige Proben des Stoffes mit, wie er den friedensrichterlichen Entscheidungen täglich vorzuliegen pflegt. Wir beginnen die Serie der Genrebilder aus der Friedensrichterstube, die wir in möglichst treuer Uebersetzung einer russischen Gerichtszeitung entnahmen, mit der Schilderung der äußeren Localität, in der der Friedensrichter eines Petersburger Stadttheils seine Sitzungen abzuhalten pflegt: „Ins Local des Friedensrichters“ so heißt es in der juristischen Zeitung, die unter dem Titel „Das mündliche Verfahren“ (Гражданск Судъ) täglich in Petersburg erscheint — „führt eine breite Treppe durch ein mit Parquet belegtes Vorzimmer. Aus diesem tritt man rechts in die Amtsstube des Friedensrichters, deren eine Hälfte, mit einem Fenster, für das Publicum durch eine Parrière von dem eigentlichen Geschäftslocale, das zwei Fenster zählt, getrennt ist. Die Wände sind mit bellen Tapeten beklebt, der Fußboden mit weichen Teppichen belegt. An der Hauptwand erhebt sich eine Estrade, auf der ein Tisch mit Acten und Büchern steht. Hinter demselben ein Stuhl mit hoher Lehne und kostbarem Schnitzwerk in gothi-

ischem Stuhl, über dem Stuhl das Portrait Sr. Majestät des Kaisers, in der Ecke ein Heiligenbild in goldenem Rahmen. Rechts von der Estrade führt eine Thüre ins Kanzleizimmer; jenseits der Thür, an derselben Wand, steht der Tisch des Schriftführers." — So in diesem Falle, der übrigens hinsichtlich der Eleganz der Ausstattung gewiß eine Ausnahme bildet.

I.

Wegen unerlaubten Bettelns sind zwei Knaben, der eine zehn, der andere zwölf Jahre alt, von der Polizei aufgegriffen und dem Friedensrichter übergeben worden. Die beiden Knaben sind äußerst dürftig bekleidet und lauen während der ganzen Verhandlung.

Friedensrichter. Jungen, warum bettelt ihr denn um Almosen? (Die Knaben schielen einander an und lachen.)

Fr. R. Ihr wißt doch, daß das Betteln verboten ist!

(Die Knaben zupfen einander am Ärmel.)

Fr. R. Ich spreche mit euch; warum antwortet ihr nicht?

Der 12-jährige. Was! Wir haben nicht gebettelt.

Fr. R. Weßhalb hätte man euch denn aufgegriffen?

D. 10-jährige. Ist es denn ein Unglück, daß man uns aufgegriffen hat? Was thut's? — Nichts!

Fr. R. Höre auf zu essen, wenn ich mit dir spreche. Du kannst es später thun.

D. 10-jährige. Schön, ich will aufhören. Werde später essen.

Fr. R. Warum also hast du gebettelt?

D. 10-jährige. Wenn ich nur etwas bekommen hätte! Es war aber nichts. Niemand giebt uns etwas!

Fr. R. Warum nicht?

D. 10-jährige. Die Einen haben kein Kleingeld und die Andern sind zu stolz.

Fr. R. Wer hat dich denn betteln geschickt?

D. 10-jährige. Wer? Ich bin selbst gegangen.

Fr. R. Weiß dein Vater drum?

D. 10-jährige. Wessen Vater?

Fr. R. Nun dein Vater.

D. 10-jährige. Als ob ich einen hätte! Ich habe ja gar keinen!

Fr. R. Bei wem lebst du denn?

D. 10-jährige. Bei meiner Mutter. Sie schickt mich aber immer fort, die Säuerin!

Fr. R. Wie wagst du es, von deiner Mutter so zu sprechen!

D. 10-jährige. Warum nicht? Sieht sie doch immer auf der Polizei.

Fr. R. (zum 12-jährigen gewendet). Und warum bittelst du?

Der 12-jährige schweigt.

Schriftführer d. Fr. R. Er scheint blöde zu sein.

Fr. R. Ruth, mein Junge, du sollst keine Ruthen bekommen.

D. 12-jährige. Sage nur, daß ich keine bekommen werde. Ich bekomme doch welche. Der da (auf den Polizeisoldaten zeigend) sagt, daß man hier mit der Maschine geprügelt wird.

Fr. R. (zum Polizeisoldaten). Daß das in Zukunft nicht mehr vorkommt! (Zum Knaben.) Er hat die Unwahrheit gesprochen, jetzt wird nirgends mehr geprügelt.

D. 10-jährige (auf den Soldaten weisend). Der will uns selbst durchprügeln. Herr Richter, darf er das?

Fr. R. Er darf es nicht.

D. 10-jährige. Aha! So habe ich mir auch schon gedacht. Er darf es nicht! Gar nicht!

Fr. R. Nun werdet Ihr künftig noch betteln?

D. 10-jährige. Ich werde Schwefelhölzchen verkaufen.

Fr. R. (zum 12-jährigen). Und du?

D. 12-jährige. Und ich kaufe mir einen Leierkasten. Dann darf mich Niemand anrühren.

Fr. R. Thue das nicht. Arbeite lieber!

D. 12-jährige. Sag' mir mal an! Wer giebt mir denn Arbeit? (Der Friedensrichter erkundigt sich nach der Adresse des Knaben und notirt sich dieselbe in sein Taschenbuch.)

Fr. R. Ich werde dir Arbeit schaffen.

D. 12-jährige. Gut, dann will ich auch schon arbeiten.

Fr. R. Geht jetzt, Jungen! Doch wenn ihr noch einmal betteln werdet, so lasse ich euch ins dunkle Zimmer sperren.

D. 10-jährige (zum Polizeisoldaten). Aha! Hast unnütz groß gethan! Ich sagte dir ja gleich: was thust, daß du mich anzeigst! Als ob ich etwas gestohlen hätte!

II.

Der Bauer Kondyrew macht eine Forderung von 14 Rbl. 50 Kop. gegen den Ober-Intendantur-Diener Komissarow und seine Frau geltend.

Fr. N. (zum Beklagten). Haben Sie das Geld geliehen?

Komiss. Meine Frau hat es genommen, nicht ich.

Fr. N. (zu Kondyrew). Gebt den Schuldschein her; wo ist der Schuldschein?

Kond. Wir gaben dir das Geld auf dein Ehrenwort. Was für einen Schuldschein verlangst du jetzt?

D. Frau. Ist's so, dann bezahle mich auch für die Pflege deiner Frau.

Kond. Dafür habt ihr bereits Bezahlung erhalten.

Fr. N. Gesehen Sie die 14 Rbl. schuldig zu sein?

D. Frau. Ja, ich nahm sie im März.

Kond. Und später noch 50 Kop. dazu.

D. Frau. Nein, ■ sind nur 14 Rbl.

Fr. N. Und wann denken Sie Ihre Schuld zu bezahlen?

D. Frau. Wir verlassen uns auf den Bruder. Wenn der hilft, so zahlen wir gleich.

Fr. N. Wer ist Ihr Bruder?

D. Frau. Nun! Ditsch Iwanowitsch Komissarow!

Fr. N. Bessen Bruder ist er?

Komiss. Er ist mein leiblicher Bruder.

Fr. N. Wenn Sie sich nur mit ihm verständigen wollten. Er wird sicherlich die Schuld bezahlen.

Komiss. Ja, aber er hat im Augenblick keinen Groschen in Händen. Ihm ist für seine Führung eine sechsmonatliche Prüfungszeit gestellt.

Fr. N. 14 Rbl. sind eine so unbedeutende Summe, daß ich annehmen muß, Ihr Bruder werde jedenfalls über ein so Geringes verfügen können.

Komiss. Alles Geld des Bruders befindet sich beim General Todleben und der Bruder bekommt von ihm nur so viel als er täglich verausgabt.

Fr. N. Da sie aber verpflichtet sind die Schuld zu zahlen, so gebe ich Ihnen den Rath mit dem General Todleben zu sprechen und ihn um das Geld zu bitten.

Komiss. Ich bin eben gestern beim Bruder gewesen, um mit ihm über diese Angelegenheit zu sprechen. Er aber sagte mir, daß es kein

Geld habe, und hat mich nur zu ihm zu kommen und ihm mitzutheilen, wie die Sache hier entschieden worden sei.

D. Frau. Einstweilen haben wir kein Geld und können nicht sagen, wann wir bezahlen werden. Rags von der Gage meines Mannes abgezogen werden, er erhält 1 Rbl. 30 Kop. monatlich.

Fr. R. Bieviel beabsichtigen Sie denn monatlich abzutragen?

D. Frau. Einen Rubel.

Komiss. Also in 14 Monaten die ganze Schuld.

Fr. R. Ist es Ihnen nicht möglich die ganze Schuld im Laufe eines Jahres zu bezahlen?

D. Frau. Ich habe versprochen einen Rubel zu bezahlen, und also kann die Schuld nicht vor 14 Monaten abgetragen werden.

Fr. R. Das heißt also nicht vor dem Juni künftigen Jahres. Wer aber übernimmt denn die Verpflichtung, Sie oder Ihr Mann?

D. Frau. Gleichviel! Ich will es thun.

Fr. R. So verpflichten Sie sich mit Ihrer Unterschrift, daß Sie die schuldigen 14 Rbl. bis zum nächsten Juni zahlen werden.

D. Frau. Ganz wie Sie befehlen!

Kond. Nun, dabei ist nichts zu ändern — ich gehe darauf ein. Wie bleibt es aber mit den 30 Kop.

D. Frau. Die bin ich nicht schuldig!

Kond. Nun, Gott mit dir, die du die Unwahrheit sprichst!

D. Frau. (Unterschreibt das Protokoll und sagt dann im Fortgehen zum Kläger) Ich werde dich jetzt um 30 Rbl. verklagen und davon dann die 14 Rbl. bezahlen!

Kond. Wofür denn?

D. Frau. Du wirst schon sehen, daß du sie mir zahlen mußt!

III.

Vor den Friedensrichter sind citirt der Garfuchenhaber Edmann und die Fürstin Katharina Dobitscha, deren Sohn Alexander und die Schwester der Fürstin, Fräulein Helene Rogilewitsch.

Es treten vor ein alter Mann in dunklem Pafetot, eine ältsche Dame im Hut mit einem sac de voyages am Arm und ein junger Mann von etnigen 20 Jahren.

Fürstin. Meine Schwester, Herr Richter, Helene Petronna Rogilewitsch kann heute nicht erscheinen, sie ist auf ihrer Villa in Pawlowsk.

Fr. R. Das bedaure ich um so mehr, als Ihre Schwester heute zum zweiten Mal citirt worden ist, und wenn ich nicht irre, Fürstin, Sie selbst lezt hin um den heutigen Termin gebeten haben.

Fürstin. Ja, lezt hin konnte ich unmöglich erscheinen. Sie hatten den Verhandlungstermin auf den Sonnabend angesetzt, während ich für denselben Abend mir bereits ein Billet fürs Theater besorgt hatte. Deshalb hat ich Sie den Termin zu verlegen. Meine Schwester aber läßt sich heute entschuldigen, sie ist nicht recht wohl; doch wird sie wohl in den nächsten Tagen aus Pawlowsk zur Stadt ziehen.

Fr. R. Der Barkücheninhaber, Herr Edmann, klagt gegen das Fräulein Rogilewitsch auf Bezahlung der von ihm dem Fürsten Alexander Dobitscha, einem Neffen des Fräuleins Rogilewitsch, vorgestreckten 33 Rbl. und bittet diese Summe beizutreiben, fügt jedoch hinzu, daß die Fürstin Dobitscha, die Schwester des Fräuleins Rogilewitsch sich verpflichtet habe diese Summe selbst zu bezahlen. Zur Begründung seines Gesuchs führt Herr Edmann zwei Briefe, den einen von der Fürstin Dobitscha, den anderen von deren Schwester, dem Fräulein Rogilewitsch, an seine Frau gerichtet an. Wollen Sie, Herr Edmann, diese Briefe hergeben?

(Edmann überreicht die Briefe dem Friedensrichter, der sie durchsieht.)

Fürstin. Ich kenne Herrn Edmann nicht und wünsche ihn nicht zu kennen. Ich habe ihn niemals gesehen. Ja, er hat meinen Sohn gegen meinen Willen zu sich genommen; ich war damals der Verzweiflung nahe. Denken Sie sich, mein Herr, mein Sohn fährt beim Wechseln unserer Wohnung in einer Miethkutsche mit seinen Sachen von Hanse — ich erwarte ihn täglich, stündlich in meiner neuen Wohnung — er kommt nicht! schon bilde ich mir ein er sei mit seinen Sachen ertrunken!

Fr. R. Erlauben Sie, Fürstin Dobitscha. Der erste, mir von Herrn Edmann übergebene Brief lautet: „Marja Karlowna! Heute fährt Saischa zum Ball. Er hat weder einen reinen Kragen, noch reine Manschetten, haben Sie die Güte ihm welche durch den Diener zu schicken; auch legen Sie um des Himmels willen keine Unterhosen bei! (Lautes Gelächter im Publicum.) Morgen bin ich selbst bei Ihnen um mit Ihnen abzurechnen. Vielleicht aber ziehe ich sogar selbst zu Ihnen hinüber. Schicken Sie die gewünschten Sachen möglichst schnell. Die Wäsche meines Sohnes macht

mir eben viel zu schaffen, er ist fast ganz nackt." (Lautes Gelächter, der Fürst wird verlegen.)

Fürstin. Erlauben Sie, das ist eine freche Lüge. (Parteilich.) Er kennt mich und ich ihn genau. Er darf sich nicht unterstehen über den Sohn einer Fürstin so zu sprechen. Stellen Sie sich vor — —

Fr. R. (Ruhig.) Gestatten Sie mir, Fürstin Dobitscha, den Brief bis zu Ende zu lesen, dann können Sie sprechen (lesend): „Er ist fast ganz nackt.“ Unterzeichnet: „Fürstin Katharina Dobitscha.“ (Der Richter übergibt den Brief der Fürstin.) Haben Sie diesen Brief geschrieben?

Fürstin. Er untersteht sich von meinem Sohn so zu schreiben! (Edmann drohend.) Ich habe ihm seine Frechheit früher verziehen, jetzt thue ich es nicht mehr! Ich will ihm zeigen, wen er beleidigt hat. Es ist nicht gleich viel wessen Sohn! (Reigt triumphirend auf ihren Sohn.) Er ist der Sohn eines Generals — des Fürsten Dobitscha!

Gelächter im Publicum. Die Fürstin setzt sich in großer Aufregung auf das Fensterbrett.

Fr. R. Erlauben Sie, Fürstin Dobitscha, bisher hat Herr Edmann Sie durchaus nicht beleidigt. Ich bitte Sie auf meine Fragen zu antworten. Ist dieser Brief von Ihnen geschrieben?

Fürstin. Ich habe weder Briefe an ihn geschrieben noch unterschrieben!

Fr. R. Hier ist der zweite Brief an Frau Edmann: „Marja Karolowna! Meine Schwester, die Fürstin Dobitscha, bittet Sie, das in beifolgendem Register Verzeichnete ihrem Sohne zu creditiren: die Mische für ein Zimmer zu 10 Rbl.; das monatliche Mittagessen zu 10 Rbl. Außerdem aber auch täglich zum Abendbrot eine Portion Braten zu 16 Kop., so wie Brod und Schmand für 12 Kop. (Gelächter im Publicum.) Thee, Kaffee, Zucker und Lichte wird er dagegen von seiner Mutter erhalten. Was Sie aber außerdem ihm oder seinen Kameraden verabfolgen werden, wird meine Schwester nicht bezahlen. Mein Neffe ist minderjährig, steht unter Curatel und hat noch nicht die Disposition über sein Vermögen. Ich rathe Ihnen daher vorsichtig im Creditiren zu sein. Helene Rogilowitsch.“

Fürstin. Dieser Brief geht mich nichts an. Sie sagen, daß meine Schwester ihn geschrieben hat, so mag sie ihn beantworten.

Fr. R. Ihr Sohn, Fürstin Dobitscha, hat bei Herrn Edmann gewohnt?

Fürstin. Ich frage Sie, wie sich Herr Edmann unterfangen durfte meinen Sohn ohne meine Erlaubniß bei sich aufzunehmen?

Fr. R. Ich wünsche nur zu erfahren, ob Ihr Sohn bei Herrn Edmann gewohnt hat?

Fürst D. (Schläfrig). Natürlich habe ich bei Herrn Edmann gewohnt und bin von ihm beßigt worden.

Fürstin. Still, das geht dich nichts an. Ich sage ja selbst, daß mein Sohn, der Fürst Alexander, bei Herrn Edmann gewohnt hat, (leidenschaftlich) ja, gewohnt, ohne eine Aufenthaltskarte gehabt zu haben, (mit besonderem Nachdruck) gewohnt ohne meine Erlaubniß. Wie hat dieser Edmann es gewagt, meinen Sohn ohne Aufenthaltskarte bei sich aufzunehmen? Mein Sohn erkrankte und dieser Edmann hat mich nicht einmal davon benachrichtigt. Nun frage ich Sie, Herr Richter, wie bezeichnen Sie ein solches Verfahren? Ist ■ denkbar — —

Edmann. Den Fürsten zu bevormunden war nicht meine Pflicht. Sein Vormund kennt seine Verhältnisse bereits seit der Zeit, als Sie bei mir wohnten.

Fr. R. Sie sagten, Fürstin Dobitscha, daß Sie Herrn Edmann nicht kennen, und doch haben Sie, wie dieser eben ausfragt, bei ihm gewohnt.

Fürstin. Nun ja, ich wohnte bei ihm kurz nach dem Tode meines Mannes. Meine Vermögensverhältnisse waren damals sehr derangirt, meine Einnahmen sehr gering; ich zahlte ihm nur 50 Rbl.

Edmann. Nein, 40 Rbl. — (Zum Richter) Ich spreche die volle Wahrheit.

Fr. R. Somit erkennen Sie, Fürstin Dobitscha, die Forderung des Herrn Edmann nicht an, gestehen sogar nicht zu, daß Sie den Brief geschrieben haben und wollen die 33 Rbl. Herrn Edmann nicht zahlen.

Fürstin. Nichts bin ich schuldig, und nichts werde ich bezahlen. Das allein ist hier die Frage: wie hat er sich unterfangen, meinen Sohn, einen fürstlichen Sohn, ohne meine Erlaubniß bei sich aufzunehmen und sein Unwohlsein zu verschweigen? (Pathetisch.) Dafür soll er furchtbar zur Rechenschaft gezogen werden! In ein leuchtendes Zimmer hat er meinen Sohn einquartiert. Dem Herrn Generalgouverneur ist das bekannt geworden. (Zu Edmann) Ihr Zimmer ■ leuchtet nach der Aussage des

Arztes, den der Herr Generalgouverneur auf meine Bitte abdelegirt hatte. Ja, fragen Sie nur den Fürsten, meinen Sohn. Durfte er ihn ohne meine Erlaubniß bei sich aufnehmen? (Stolz) Nein, niemals werde ich ihm das verzeihen! Und ich, Arme, habe ihn gesucht — gesucht — mir Sorge gemacht — für ihn gesürchtet — —

Fr. R. Wer ist der Vormund oder Curator Ihres Sohnes?

Fürstin. Mein leiblicher Bruder, Iwan Stepanowitsch. Er ist nicht mehr Vormund, sondern Curator.

Fr. R. Wo wohnt er?

Fürstin. Zusammen mit meiner Tante, Helene Stepanowa, im Hause des Baron F. N. 14.

(Der Friedensrichter schreibt diese Angaben nieder, verliest sie darauf und läßt sie unterschreiben.)

Fürstin. Wollen Sie nicht noch hinzufügen, daß der Curator meines Sohnes, des Fürsten Alexander, mit Edmann sehr unzufrieden ist? Er weiß Alles —

Fr. R. Das wird der Herr Curator mir selbst sagen.

Fürstin. Ja! — Nun wie beliebt.

Edmann. Wollen Sie, Herr Richter, nicht den Fürsten selbst befragen; er hat die Wohnung mit der Einwilligung seines Vormundes gemiethet.

Fr. R. Fürst Alexander Dobitscha, haben Sie bei Herrn Edmann gewohnt?

Fürst D. Natürlicherweise kann ich nicht leugnen, daß ich bei ihm gewohnt habe. Ich habe selbst bei Edmann gemiethet, zahlte ihm 5 Rbl. als Handgeld ein und habe darauf für baares Geld und auf Credit bei ihm gelpast.

Fr. R. Weshalb sind Sie denn zu Herrn Edmann gezogen, da Sie bei Ihrer Frau Mutter eine Wohnung hatten?

Fürstin. Nicht so, Herr Richter; wozu braucht der Fürst Alexander eine eigene Wohnung, da ich doch selbst ein prachtvolles Logis von neun Zimmern bewohne?

Fr. R. Ich bitte Sie, mir nicht ins Wort zu fallen, Fürstin Dobitscha, wenn ich mit Ihrem Sohne spreche.

Fürst D. Sprechen Sie nicht, maman, wenn Sie nicht gefragt werden. Maman hatte mir verboten, meine Kameraden bei mir aufzu-

nehmen, da hielt ich — dann für bequemer mir eine eigene Wohnung zu mietben.

Fürstin. (Leidenschaftlich) Sie sehen aus diesen Worten ganz deutlich, Herr Richter, daß der Edmann meinen Sohn zu sich gelockt, damit er Gott weiß wen bei sich aufnehmen könne.

Fr. M. Ich bitte Sie, Fürstin, mich nicht immer zu stören. Wußten Ihre Mutter, Ihre Tante und Ihr Vormund, daß Sie, Fürst Alexander, bei Herrn Edmann wohnten.

Fürst D. Mein Vormund wußte darum und hat mich auch häufig besucht. Die Tante wohnte bei ihm, und wußte natürlich auch darum, maman aber nicht.

Fr. M. Was haben Sie noch zu sagen?

Fürst D. Einige Tage nachdem ich in die Edmannsche Wohnung gezogen war, kam er zu mir, zeigte mir den Brief meiner Tante und fügte hinzu, daß ich ihm jetzt nicht mehr zu zahlen brauchte, da die Tante die Bezahlung auf sich genommen habe.

Fr. M. Haben Sie lange bei Herrn Edmann gewohnt?

Fürst D. Soviel ich mich erinnere war es ein Monat und zwei Tage. Es sind bereits zwei Jahre seitdem verfloßen und ich weiß es nicht mehr genau.

Fr. M. Erinnern Sie sich nicht, in welchem Monat — war?

Fürst D. Im August oder September. Ich feierte dort meinen Namenstag. Andern Tags kam der Onkel zu mir und brachte mir einen Rubel. Darauf kam er fast täglich oder jeden zweiten Tag und übergab mir unserer Abmachung gemäß für jeden Tag einen Rubel.

Fr. M. Und wann kam Ihre Tante zu Ihnen?

Fürst D. Ungefähr nach zehn Tagen.

Edmann. Nein, noch früher.

Fürst D. Vielleicht ist sie früher zu Ihnen gekommen, Herr Edmann, davon weiß ich aber nichts. Mir hat die Tante kein Wort von dem Brief an Edmann gesagt. Ich bot sie um Geld, sie aber ärgerte sich darüber und verwies mich an Ivan Stepanowitsch.

Fr. M. Haben Sie sich denn mit Herrn Edmann berechnet?

Fürst D. Nein, denn nach den eigenen Worten Edmanns, war ich dazu nicht verpflichtet. Er gab mir sogar die fünf Rubel zurück. Nur für den Mittag und dergleichen — ich erinnere mich nicht mehr genau —

habe ich bisweilen gezahlt, wenn ich meine Freunde bei mir hatte. Bisweilen habe ich auch ein oder das andere Pfund Thee oder Zucker auf Credit genommen, auch bin ich ihm die Bezahlung von acht ~~im~~ neun, vielleicht sogar bis zehn Mittagen schuldig geblieben.

Fürstin. Sascha! Du — —

Fr. N. Erlauben Sie, Fürstin Dobitscha! — Was haben Sie noch zu sagen, Fürst Dobitscha?

Fürst D. Es sind bereits zwei Jahre seit der Zeit vergangen, so daß ich mich aller Details nicht mehr erinnere; vielleicht bin ich noch für andere Sachen, die ich von Edmann genommen, die Bezahlung schuldig geblieben; vielleicht sind es auch mehr Mittage, als ich vorhin angab.

Fürstin. Ich sage, Herr Richter, daß ich dem Edmann sein Verfahren nicht verzeihen werde. (Zu Edmann.) Sie denken vielleicht irgend einen Duden bei sich aufgenommen zu haben — nein, es war eines Generals Sohn, ein Fürst! Selbst der Generalgouverneur hat sich damals für die Sache lebhaft interessiert! Sie werden dafür verantwortlich gemacht werden und sollen schon büßen!

Fürst D. Beruhigen Sie sich doch maman! Erblijen Sie sich nicht!

Fürstin. Nein! Er soll mir dafür büßen, der Taugenichts!

Fürst D. (Mergerlich.) So seien Sie doch ruhig, maman! Sie sind ja nicht zu Hause.

Fürstin. Nun ja, ich habe Unrecht — —

Fr. N. Was sagen Sie dazu, Herr Edmann, daß die Fürstin ihren Brief nicht anerkennt?

Edmann. Das geht mich nichts an. Ich habe einen andern Brief von der Tante des Fürsten erhalten. Die Wohnung wurde von dem Fürsten selbst gemiethet und drauf am nächsten Tage von dem Vormund gesehen, der mir sagte, daß er nur für die Bezahlung des Mittags, der Wohnung, des Thees, Kaffees, Schwands, Weißbrods und Frühstück einstehe. Den Kameraden des Fürsten dagegen, hat er nichts ~~im~~ verabfolgt. Die fünf Rubel nahm der Fürst zurück.

Fr. N. Wann haben Sie, Herr Edmann, den Brief des Fräuleins Rogilewitsch erhalten?

Edmann. Fünf bis sechs Tage nachdem der Fürst bei mir einbezogen.

Fürst D. Nach einer Woche ungefähr hat ~~er~~ ihn mir gezeigt.

(Die Fürstin erhebt sich vom Fenster und will etwas sagen, wird aber vom Fürsten bedenkend es nicht zu thun und setzt sich aufs Sopha.)

Fr.-R. Hat die Fürstin Dobitscha, Herr Edmann, ihren Sohn besucht?

Edmann. Nein, mein Herr.

Fr.-R. Und hat der Fürst Ihnen selbst irgend welche Zahlung geleistet?

Edmann. Für sich, nein; für seine Kameraden aber wohl. Für die Anrichtung seines Namenstages hat er mir keinen Groschen bezahlt. Es war damals auch sein Onkel bei ihm zu Mittag und einige Damen....

Fürst D. Meine Schwester und ihre Freundin.

(Die Fürstin geht in großer Aufregung auf und nieder und als sie an der Barrière einen Herrn erblickt, der sich Notizen in sein Taschenbuch macht, fragt sie ihn gerührt:)

Fürstin. Was schreiben Sie hier, mein Herr?

Fr.-R. Da das Fräulein Rogilewitsch zur heutigen Sitzung nicht erschienen ist und außerdem auch der Herr Curator befragt werden muß, stelle ich das Verhör in dieser Sache für heute ein. (Die Parteien wollen sich entfernen.) Fürstin Dobitscha, ich bitte Sie noch einen Augenblick hier zu warten. Sie sind noch von der Resktschanka Petrow verklagt, wegen Nichtzahlung des ihr schuldigen Dienstlohns von 12 Abl.

Fürstin. Entschuldigen Sie, mein Herr, mir fällt eben noch folgender Umstand ein, den ich Sie bitten möchte zu Protokoll zu nehmen.

Fr.-R. Nächstens, jetzt aber bitte ich Sie auf meine Frage zu antworten, ob Sie der Petrow 12 Abl. schuldig sind?

Fürstin. Sie bekommen von mir 5 Abl. für den Monat und ich datire ihren Dienst vom 11. Mai. Als ich für den Sommer nach Pawlowsk auf meine Villa zog, sagte ich ihr, daß während der Sommermonate ich ihr keinen Lohn geben würde. Darauf ist sie in meiner Wohnung bei meiner Freundin Andotja Wassiljewna geblieben. Den ganzen Sommer und auch schon früher ist sie immer betrunken gewesen. Ich bin ihr nichts schuldig. Nach und nach habe ich ihr während des Monats 25 Abl. gegeben, was ich durch Zeugen beweisen kann.

Fr.-R. In diesem Fall bitte ich Sie das nächste Mal, wenn Sie in der Edmannschen Sache hier erscheinen, Ihre Zeugen vorzuführen.

Einige Tage später; die Uhr schlägt zwölf.

Fürstin. Hier bin ich, Herr Richter, Sie sehen, präcise um 12 Uhr.

Fr.-R. Ihr Verhör, Fürstin, ist um halb 2 Uhr festgesetzt.

Fürstin D. Entschuldigen Sie, mein Herr, um 12 Uhr. (Setzt sich aufs Sopha.)

Fr.-R. Um halb zwei, Fürstin. Bis dahin habe ich noch zwei andere Sachen zu untersuchen. Sie werden so gütig sein etwas zu warten.

Fürstin. Nein! Ich erinnere mich sehr genau, auf Ihrem — wie heißt das Ding doch wieder — auf Ihrem Citationschein stand 12 Uhr. Uebrigens will ich nachsehen oder nach Hause gehen. (Sucht in ihrem sac de voyage.) Doch ist es gleichgültig, Herr Richter, (nähert sich dem Tisch) ich bin erschienen, Iwan Stepanowitsch ist auch da (zeigt auf einen hinter der Barrière stehenden alten Mann mit einer braunen Perrücke, unter der einige graue Haare hervorstehen) und mein Sohn hat mich begleitet.

Fr.-R. Ich bitte Sie bis halb 2 Uhr zu warten. Der Kläger ist noch nicht erschienen und Ihre Schwester, Fräulein Mogilewitsch, auch noch nicht. (Liest auf dem Citationschein: „aus Pawlowsk noch nicht zurückgekehrt.“) Ihre Schwester wird also heute wieder nicht erscheinen?

Fürstin. Nein, sie ist noch in Pawlowsk.

Fr.-R. Ihre Sache wird also wegen Ausbleiben Ihrer Schwester auch heute nicht entschieden werden können?

Edmann (der inzwischen hineingetreten ist). Herr Richter, die Schwester der Fürstin ist nicht in Pawlowsk, sondern hier in der Stadt. Ich weiß es gewiß, ich habe sie selbst gesehen; sie ist sogar in diesem Augenblick zu Hause.

Fr.-R. (zum Schriftführer). Citiren Sie den Hausknecht des Grederiköschers Hauses her; es ist, denke ich, nicht gar zu weit von hier. (Zur Fürstin) Sie aber bitte ich bis halb 2 Uhr zu warten.

(Es beginnt die Verhandlung einer anderen Sache. Die Fürstin wendet sich zu einem alten Mann hinter der Barrière.)

Fürstin. Iwan Stepanowitsch, kommen Sie her; Sie sind achtzig Jahre alt und ein angesehenes Mann, können sich daher auch hier verlassen.

Der Alte schüttelt verneinend den Kopf; die Fürstin setzt sich auf das Sopha. — Um halb 2 Uhr:

Fr. R. (liest). Herr Edmann, Fürstin Dobliska, Obrist Iwan Stewanowitsch Rogilewitsch und der Hausknecht des Frederickschen Hauses: ich bitte Sie vorzutreten.

(Die Fürstin erhebt sich, die übrigen Personen treten hinter der Barrière hervor.)

Fr. R. (zum Hausknecht). Wohnt Fräul. Rogilewitsch in Ihrem Hause?
Hausknecht. So ist es.

Fr. R. Ist sie von ihrer Villa in Pawlowsk bereits zurückgekehrt?
Hausknecht. Bereits am Donnerstag um 6 Uhr ist sie angekommen und ist eben zu Hause.

Fr. R. Sie, Herr Rogilewitsch, haben auf dem Citationschein bemerkt, daß Ihre Schwester abwesend ist; und Sie, Fürstin, sagten, daß sie noch in Pawlowsk auf ihrer Villa sei?

Fürstin. Gott bewahret! Ich sagte die Schwester könne nicht erscheinen, weil sie krank sei. Uebrigens geht mich die Schwester nichts an, sie mag das selbst mit Ihnen ausmachen.

Rogil. Nach Pawlowsk kann man ja auch vor einigen Minuten gefahren sein; woher weiß denn der Hausknecht, daß meine Schwester eben jetzt zu Hause ist?

Fr. R. Die Angaben des Herrn Edmann, sowie des Hausknechts werde ich protokollieren.

Fürstin (zum Publicum). Mag er das protokollieren — mich geht's nicht an.

(Der Hausknecht und Herr Edmann unterschreiben ihre protokollierten Aussagen.)

Fr. R. Herr Rogilewitsch, Sie sind der Vormund des Fürsten Alexander Dobliska?

Rogil. (schnell sprechend). Die Tutel über meinen Neffen, den Fürsten Alexander Dobliska, hat schon längst aufgehört, ich war damals nur sein Curator. Wäre ich sein Vormund gewesen, so hätte ich dem Fürsten ohne Genehmigung seiner Mutter nicht gestattet bei Herrn Edmann zu wohnen. (Als er bemerkt, daß der Richter seine Ansage niederschreiben läßt.) Wollen Sie nicht lieber mein Concept haben? Ich habe hier alles niedergeschrieben (ein Papier zeigend), schreiben Sie, ich werde Ihnen dictiren.

Fr. R. Nein, Herr Rogilewitsch, das Dictiren ist verboten. Ich werde Sie selbst fragen und Ihre Antworten niederschreiben.

Rogil. Sie haben da, wie ich sehe, nicht bemerkt, an welchem Tage das Verhör stattgefunden, wie es gebräuchlich ist. Sie müssen sagen: im Jahre 1866, und nicht, wie Sie es gethan, im Jahre 1864, denn ich spreche zu Ihnen ja im Jahre 1866 und nicht 1864.

Fr. R. Ich bitte Ihre Bemerkungen zu unterlassen. Ich recapitulire die früheren Aussagen in dieser Sache kurz. (Schreibt.)

Rogil. Immerhin müssen Sie das Jahr angeben —

Fr. R. Haben Sie Ihren Neffen, als er bei Herru Edmann wohnte, besucht?

Rogil. Natürlich habe ich ihn besucht. Wer sollte ihn denn auch sonst besuchen? Ich forderte von ihm, daß er zu seiner Mutter zurückkehre, und als er es nicht thun wollte, so brachte ich ihm, da ich doch sonst keine Zwangsmittel gegen meinen Pflegebefohlenen anwenden konnte, Thee, Zucker, Licht und noch Anderes. Darauf aber sagte mir mein Neffe, daß er doch nicht immer zu Hause sitzen könne, um den bezahlten Mittag einzunehmen. (Schuell.) Ich hatte nämlich Edmann gebeten ihm täglich den Mittag zu verabsolgen. Hierauf habe ich mich mit meiner Schwester berathen und es blieb mir nichts übrig als täglich zu ihm zu gehen und ihm einen Rubel einzuhändigen. Zum Namenstage gab ich ihm 10 Rbl. (Nachdenkend.) Ist es hier erlaubt schriftliche Eingaben zu machen? Ich habe zur Unterstützung meines Gedächtnisses Alles niedergeschrieben. (Uebergiebt dem Richter eine Schrift.)

Fr. R. (Dieselbe abweisend.) Nein, außer Klageschriften darf ich keine anderen entgegennehmen. (Zum Hausknecht.) Sie können jetzt gehen. (Dem Obrist W. einen Brief zeigend.) Kennen Sie diese Handschrift?

Rogil. Das habe nicht ich geschrieben, das scheint mir meine Schwester Helene Stepanowna zu sein; sie selbst wird Ihnen Auskunft darüber geben. Was ist denn aber das? Edmann verlangt Bezahlung für das von ihm meinem Neffen gelieferte Mittagessen — ich habe diesem doch täglich einen Rubel gegeben.

Fürst D. Nicht immer, bisweilen waren es auch nur 50 Kop.

Fürstin. (Zum Publicum.) Sie hätten ihm nichts geben sollen.

Fürst D. (Lächelnd.) Davon wollen wir später sprechen, maman.

Rogil. Ich habe dem Fürsten Alexander Dobijscha täglich einen Rubel gegeben und zwar vor Zeugen.

(Der Fürst nähert sich der Mutter.)

Fürstin. Für Sie ist hier auf dem Sopha kein Platz, Sie sind noch zu jung dazu. Iwan Stepanowitsch zählt seine achtzig Jahre und hat ein Recht darauf.

Fr. R. Fürst Doblitscha, Ihre Aussagen widersprechen denen des Herrn Edmann: Sie behaupteten bisweilen bezahlt zu haben, ■ dagegen leugnet ■ ab.

Fürst D. Ich gestehe zu auf Schuld Verschiedenes genommen zu haben. Wie viel es aber war, dessen erinnere ich mich nicht, da seit jener Zeit bereits zwei Jahre verfloßen sind.

Fr. R. Wie lange haben Sie denn bei Herrn Edmann gewohnt?

Fürst D. Nach meiner Berechnung waren es ein Monat und zwei Tage.

Fürstin. Meinen Sohn wegen einer Portion Waten zu verklagen, während ■ bei mir vier Portionen hätte haben können. (Zum Friedensrichter.) Meinem Sohn ist, als er bei Edmann wohnte, aus seiner Kiste Alles fortgenommen: seine Kleider, Kragen, Manschetten, Halsbinden — ■ hatte ihrer einige zwanzig. Mein Stubenmädchen hatte ihm das alles eingepackt, sie kann es bezeugen. Das hat mich aufrichtig betrübt. (Zu Edmann.) Sie werden dafür ins Gefängniß kommen — mein Liebster —

Fr. R. Entschuldigen Sie, Fürstin Doblitscha, das gehört nicht hierher.

Fürstin. Ich darf also nicht davon sprechen, daß man meinen Sohn bestohlen hat! Nun ich denke doch — da ich auch hierher eittre worden bin. Erlauben Sie — —

Fr. R. Wenn Sie bestohlen worden sind, so können Sie bei dem Friedensrichter, der für den Ort der begangenen That competent ist, klagen.

Rogil. Diese Sache wollen wir schon anhängig machen, liebe Schwester, wo aber wohnt Edmann?

Fr. R. Herr Rogilewitsch, wollen Sie die Güte haben das Protokoll über Ihre Aussagen zu unterschreiben?

Rogil. Erlauben Sie mir dasselbe zum Durchlesen.

(Der Friedensrichter überreicht ihm das Protokoll.)

Fürstin (zum Publicum). Natürlich muß er es zuvor durchlesen. Er hat ein sehr schlechtes Gedächtniß, ich dagegen habe ein ausgezeichnetes Gedächtniß. Ich werde nie etwas vergessen, das ist ein unmöglicher Fall. Meinen Sohn ohne Paß zu beherbergen! Wie erscheint Ihnen das?

Heißt das nicht so viel, als ob Edmann mir meinen Sohn geraubt hätte? Das ist aber nicht so, wie im Ballet „Das lahme kleine Pferd,“ wo der dumme Zwanzofka Jemand entführt. (Die Zuschauer und der Fürst lachen.)

Fürst D. Maman, so hören Sie doch auf (flüstert ihr etwas ins Ohr) — nehmen Sie sich in Acht, Sie können sonst zu einer Strafe von 25 Rbl. S. verurtheilt werden.

Fürstin. Was Sie nicht sagen! 25 Rbl.! Als ob ich mir etwas aus 25 Rbl. mache! Ich besitze fünf Häuser und mein Bruder hat 250,000 — —

(Unterdessen fragt Rogilewitsch den Richter, ob er jetzt fortgehen dürfe, was ihm jener bejaht. Darauf entfernt sich Rogilewitsch.)

Fürst D. Und ich, Herr Richter, darf ich mich auch entfernen?

Fr.-R. Sie, nein. Ich erkenne hiemit an, daß Sie Herrn Edmann die Miete eines Zimmers und die Beköstigung Ihrer Person für einen Monat und zwei Tage schuldig sind. Können Sie nicht gleich zahlen, Fürstin?

Fürstin. Ich? Nie, nie werde ich zahlen, da in meinem Hause für meinen Sohn alles bereit ist: eine Wohnung, Wäscherin, Diener. Mögen diejenigen zahlen, denen Herr Edmann creditirt hat. (Aufgeregt hin- und hergehend. Bleibt dann vor dem Schriftführer stehen.) Was schreiben Sie denn da wieder für ein Zeug? Doch schreiben Sie nur, ich fürchte mich durchaus nicht.

Fr.-R. Sie haben also Ihre Schwester nicht beauftragt der Frau Edmann zu schreiben?

Fürstin. Nichts habe ich aufgetragen, nichts. Jetzt wollen Sie mal gefälligst nachschreiben (dictirend): Als der Herr Vormund mir die Krankheit meines Sohnes mittheilte, sagte ich ihm kurz und bündig, daß ich nichts mit ihm zu thun haben wolle. Das war damals dem Generalgouverneur bekannt. (Auf den Fürsten weisend.) Dieser Dummkopf wollte aber durchaus nicht hören.

Fr.-R. Fürstin Dobitscha, obgleich er Ihr Sohn ist, so dürfen Sie ihn doch nicht beleidigen und daher bitte ich Sie wenigstens in meiner Gegenwart sich jeder beleidigenden Aeußerung zu enthalten.

Fürstin (zum Sohn). Pardon, pardon, mon cher! Das kommt daher, weil ich zu betrübt bin. Mein Herz ist nicht von Stein —

Fr.-R. (rechnet). Die Miete für einen Monat und zwei Tage macht 10 Rbl. 66 Kop. Das Mittagessen macht 10 Rbl. 66 Kop. Schmand zu 12 Kop. täglich und das Frühstück zu 15 Kop. täglich machen 8 Rbl. 64 Kop. In Summa also 29 Rbl. 96 Kop.

Der Richter giebt dem Schreiber ein Papier zum Umschreiben und geht dann in die Canzellei.

Fürstin (zum Publicum, dem sie eine Rechnung zeigt, die sie unterdeß angefertigt hat). Da ist meine Rechnung; der Edmann soll sich wundern, jetzt habe ich ihn. (Liest): Für die unerlaubte Ausnahme meines Sohnes ohne Legimationspapiere 60 Kop. täglich, macht 19 Rbl. 20 Kop., die er der Krone unfehlbar zahlen soll.

Edmann (zur Fürstin). So beunruhigen Sie sich doch nicht unnütz. Sie brauchen ja gar nicht zu zahlen.

Fürstin (immer zuversichtlicher und lauter). Aha! Hat er einmal das rechte Wort gefunden! Soll ihm bezahlen? Woher soll ich ihm bezahlen? Hat er meinen Sohn ohne meine Erlaubniß bei sich aufnehmen dürfen? Das wird der Herr bezahlen müssen! (Auf die Rechnung zeigend, die der Sohn ihr zu entreißen versucht.) Still! unterstehe dich nicht! Du wirst schon zahlen. Scheinst ja gar nicht zu wissen mit wem du ■ zu thun hast. (Der Fürst lacht; parabolisch auf den Fürsten zeigend.) Er ist mütterlicherseits ein Nachkomme des Fürsten Rogila, der letzte Sprosse dieses großen Geschlechts. (Zum Publicum.) Kennen Sie den Fürsten Rogila? In Lebensgröße steht er in Nowgorod. Von ihm stammt mein Sohn in grader Linie ab. Freilich hat man mir alle Papiere abgenommen — es war unter dem seligen Kaiser Nikolai Pawlowitsch — doch was spreche ich! (Verschwindet hinter der Barrière und will sich entfernen. Der Fürst bittet sie zurückzukehren und schickt, als dieses nicht hilft, den Thürsteher, um die Fürstin zur Rückkehr anfordern zu lassen.)

Fr.-R. (aus der Canzellei kommend). Nun, und wo ist die Fürstin?

Fürst D. Sie ist eben fortgegangen, wird aber gleich wiederkommen.

Fürstin (eintretend). Was ist Ihnen gefällig mein Herr?

Fr.-R. Ich wollte Sie erlauben Ihrer Schwester mitzutheilen, daß ich Sie in contumaciam zur Zahlung von 29 Rbl. 96 Kop. verurtheilt habe.

Fürstin. Ich bin hier weiter nicht mehr nöthig und kann gehen?

Fr. N. Wenn Sie wünschen. Ich kann das Urtheil auch Herrn Edmann allein mittheilen.

Fürstin. Sehr schön, denn die Uhr ist bald drei, da muß ich zum Mittag eilen, um noch einiges vorzubereiten. Ich erwarte heute den Besuch eines Senators. Leben Sie wohl!

(Der Fürst fordert einen unter den Zuschauern befindlichen Offizier auf mit ihm bei Dominique elue Partie Billard zu spielen und geht darauf mit demselben ab.)

(Nach einigen Minuten eröffnet der Richter folgendes Urtheil.)

Fr. N. Da das Fräulein Mogilewitsch der ihr zugeworbenen Citation wiederholt nicht Folge geleistet hat, und dem gemäß als der von ihr verlangten Schuldforderung geständig, eingirt werden muß, so wird dieselbe hierdurch zur Zahlung von 29 Rbl. 96 Kop. verurtheilt.

IV.

Ein Commis aus dem Arragin-Kaufhose reicht dem Friedensrichter folgende Klage ein. Vor einem Jahre hatte er sich mit einer Nähterin verlobt, besuchte sie in Folge dessen häufig, machte ihr Geschenke und brachte ihr verschiedenes Maschwerk. So ging es fast ein Jahr, bis die Nähterin einen Andern heirathete. Der Commis verlangt, nachdem er seine Braut verloren zum Mindesten Erstattung der nicht geringen Kosten, die sie ihm verursacht hat.

Fr. N. Sie, mein Herr, machen hier einen etwas sonderbaren Anspruch geltend: erst tractiren Sie Jemanden und hinterher wollen Sie sich dafür bezahlen lassen.

Commis. Ja, ich tractirte sie, weil sie meine Braut war und es in diesem Falle unser Einem nicht darauf ankommt einen und den andern Rubel auszugeben. Wozu aber sollte ich mich wohl für ein Mädchen ruiniren, das gar nicht mein werden will?

Nähterin. Ich habe nicht einmal dran gedacht Ihre Braut zu sein. Sie sind durchaus keine Partie für mich; Sie haben ganz andere Anschauungen als ich.

Commis. Es wäre doch wünschenswerth Ihre Anschauungen kennen zu lernen.

Nähterin. Sie sind viel zu ungebildet, um darüber sprechen zu können.

Commis. Und ich bilde mir ein, gar nicht schlimmer zu sein als Sie. Auch Sie sind kein raren Vogel:

Nählerin. Schon allein der Umstand, daß Sie aus einem Dorfe kommen, erwidert mich!

Commis. Unter uns gesagt, sind auch Sie aus dem Dorfe.

Nählerin. Ich wenigstens verachte all' diese häuslichen Gewohnheiten, während Sie Ihr größtes Vergnügen noch immer in der Balalaika finden. Was sind Sie für ein Bräutigam?

Fr. R. Sie haben also, um Ihre damalige Braut zu tractiren, sich Ausgaben gemacht, haben ihr aber keine Waaren gegeben?

Commis. Ja, sie hat mich durch diese ewigen Tractamente ruiniert. Ohne Deffert durfte ich niemals zu ihr kommen.

Nählerin. Schönes Deffert das! Syrup- und Anisbonbons!

Commis. Bisweilen war es auch noch Besseres.

Nählerin. Hin und wieder ein Stück Confect.

Commis. Von Ihnen habe ich auch das nicht einmal gesehen!

Nählerin. Wenn wir rechnen wollten, so ist für Sie von dem Reinigen wohl mehr drauf gegangen. Doch bin ich nicht so erlogen, um Vergleichen sofort in Rechnung zu setzen.

Commis. Sieh doch mal! Nichts habe ich von Ihnen gehabt, nicht einmal Zärtlichkeiten!

Nählerin. Das fehlte noch, gegen Sie zärtlich zu sein.

Commis. Dann hätten Sie auch nicht meine Süßigkeiten essen sollen.

Nählerin (ihm nachsäffend). Dann hätten Sie auch meinen Kaffee nicht trinken sollen. Haben Sie doch bei mir immer so viel davon getrunken wie ein Ochse! Zucker konnte ich Ihnen nie genug hineinthun.

Commis. Nicht selten habe ich meine Dankbarkeit durch eine Flasche Champagner bewiesen.

Nählerin. Nicht einmal ordentliche Wäsche haben Sie besessen — lauter Kastunhemde, wie ein Bauer. Wessen Unterhosen tragen Sie wohl jetzt?

Commis. Ich trage sie, also sind sie mein!

Nählerin. Nein, mein sind sie, mein!

Commis. Und zu welcher Sorte Menschen gehört denn Ihr jetziger Herr Gemahl, wenn es erlaubt ist zu fragen?

Nählerin. Er ist aus gutem Stande — ein Edelmann.

Commis. Nun! wird wohl was Beringeres sein.

Mätlerin. Durchaus nicht!

Fr. R. Lassen Sie den Mann aus dem Spiel.

Commis. Gott verzeih Ihnen, Palageja Ossipowna, Ihre Schuld ist es, daß Sie mich zum Narren gemacht; vielleicht sind Sie sogar daran Schuld, daß ich mich aufs Trinken gelegt habe.

Mätlerin. Wie so?

Commis. Nicht jedes Herz ist aus Stein.

Mätlerin. Das ist mir gleichgültig.

Fr. R. Nun, und wie ist es mit Ihrer Forderung?

Commis. Gott sei mit ihr! Ich habe die Klage nur als Vorwand benutzt, um sie zum letzten Mal zu sprechen, da wir uns wohl sonst nie wiedersehen werden. Ich reise nach Jaroslaw, leben Sie glücklich, Palageja Ossipowna!

V.

Eine Dienstmagd hat ihre Herrin verklagt, weil diese ihr den rückständigen Lohn vorenthält.

Dame. Ich erinnere mich nicht dir noch Etwas schuldig zu sein, ich zahle regelmäßig.

Dienstm. In Tatzana's Gegenwart haben Sie geduldet, daß Sie mir noch einen Theil meines Lohnes schulden.

Dame. Es kann wohl sein. Ich erinnere mich nicht mehr!

Fr. R. Sie erkennen also diese Forderung an?

Dame. In jedem Fall ist ■ eine Lumperei, die nicht der Rede werth ist. Ja wohl!

Fr. R. So zahlen Sie!

Dame. Wie viel beträgt die Summe?

Dienstm. 18 Rbl. 61 Kop.

Dame. Gut, leben Sie wohl, mein Herr!

Fr. R. Entschuldigen Sie, Sie müssen gleich zahlen.

Dame. Ich habe kein Geld bei mir.

Dienstm. Nein, Herr Richter, lassen Sie nicht zu, daß sie nach Hause geht, dann werde ich nichts bekommen. Wie viele Mal ist mir schon versprochen worden und immer nichts!

Fr. R. Du wirst dein Geld schon erhalten; und Sie, meine Gnädige, versprechen Sie hier schriftlich noch heute Ihre Schuld zu bezahlen!

Dame. Ich wünsche, daß Sie noch eine Woche warten. Allerdings ist es nur eine Bagatelle, doch habe ich von dem Verwalter meiner Güter kein Geld geschickt bekommen.

Dienstm. Ich kann nicht warten.

Dame. Nur eine Woche.

Dienstm. Ich kann keinen Augenblick warten. Mir fehlt das tägliche Brod. Als ausländiges Mädchen kann ich doch nicht auf den Newsky gehen!

Fr.·R. In diesem Falle müssen Sie, Gnädigste, sofort zahlen.

Dame. Ich habe keinen Groschen.

Fr.·R. So versehen Sie einige Ihrer Sachen.

Dame. Ich habe nichts zu versehen.

Fr.·R. Dem Mädchen fehlt das tägliche Brod.

Dame. Lassen Sie sie bei mir essen.

Dienstm. Nicht zum ersten Mal sagen Sie das. Schon die Bäckerin haben Sie neulich eingeladen, und als sie kam, empfing sie die Dienstrüde der Köchin statt eines Mittagessens.

Fr.·R. Ich rathe Ihnen, Madame, Ihre Schuld gleich zu zahlen.

Dame. Ich kann es wirklich nicht.

Fr.·R. Versehen Sie Ihre Uhr.

Dame. Meine Uhr? Unmöglich! Wie können Sie das verlangen? Das thue ich nicht.

Fr.·R. Ich ersuche Sie, noch heute dem Mädchen Ihre Schuld zu zahlen oder Ihre Uhr zu versehen.

Dame (nimmt Geld aus der Tasche und wirft es auf den Tisch). Hier ist Geld! (Will fortgehen.)

Fr.·R. (Ihr nachsehend) Wollen Sie das Protokoll erst unterschreiben.

Dame. Was denn! Ich habe keine Zeit hier lange zu warten.

Fr.·R. Es ist kaum eine Minute erforderlich.

(Die Dame nimmt die Feder verächtlich, schreibt und geht fort.)

Dienstm. Danke ergebenst, Ew. Hochwohlgeboren!

VI.

Es treten zwei junge Leute, Namens Turanow und Komlew, vor. Ersterer hat Letzterem auf einem sehr besuchten Pläzchen eine Ohrfeige gegeben. Komlew verklagt ihn deshalb beim Friedensrichter.

Fr.·R. Ist es wahr, Herr Turanow, daß Sie Herrn Komlew geschlagen haben?

Turan. Dergleichen Leute kriegen überall Prügel. Ich habe ihn geschlagen.

Fr. R. Mit welchem Recht?

Turan. Erstens, weil er überhaupt ein offenkundiger Laugenichts ist.

Fr. R. Drücken Sie sich höflicher aus.

Turan. Und zweitens, weil er meine Schwester beschimpft hat.

Fr. R. Wie beschimpft?

Turan. Er hat sie betrogen: ihr die Ehe versprochen, um sie zu verführen.

Roml. Niemals habe ich Ihrer Schwester die Ehe versprochen. Sie ist zu unentwickelt —

Fr. R. Wollen Sie, Herr Romlew, gefälligst schweigen, ■■■ die Reihe an Sie kommt.

Turan. Meine Schwester ist unglücklich, mußte darum ihre Eltern verlassen und lebt jetzt Gott weiß wovon. Er aber verbreitet unterdessen die abgeschmacktesten Gerüchte über sie.

Fr. R. Sie haben sich also Ihrer Schwester angenommen?

Turan. Ihrer und ihres zukünftigen Kindes, das, Dank diesem Herrn, ein neues Glied des Findelhauses abgeben soll.

Roml. Ich bin überzeugt, daß Ihre Schwester Sie nicht beauftragt hat mich zu beleidigen.

Turan. Mit einem so offenkundigen Laugenichts, wie Sie, spreche ich kein Wort.

Fr. R. Ist! Ereifern Sie sich nicht. Vergessen Sie nicht, daß Sie vor dem Richter stehen.

Turan. Mit einem solchen Schur— Ich halte es für einen Schimpf mit Ihnen zu sprechen, oder Ihren insamen Namen auf meine Lippen zu nehmen.

Fr. R. Herr Turanow, seien Sie doch etwas kaltblütiger!

Turan. Herr Richter, versehen Sie sich in meine Lage: meine leibliche Schwester, ein armes krankes Mädchen, ist aus dem elterlichen Hause verstoßen; in der größten Dürftigkeit in einem feuchten Zimmer darniederliegend, denkt sie wahrscheinlich an den Tod oder gar an den Selbstmord. Ist es dabei möglich kaltblütig ■■■ bleiben?

Fr. R. Wohut Ihre Schwester weit von hier?

Turan. Eine halbe Werst entfernt.

Fr. R. So fordern Sie sie auf herzukommen.

(Nach einer halben Stunde tritt ein bleiches, abgehärmtes Mädchen ins Zimmer.)

Fr. R. Sagen Sie, Fräulein Turanow, in welchen Beziehungen haben Sie zu Herrn Komlew gestanden?

Fr. Tur. Sie sehen mir ja mein ganzes Elend an.

Fr. R. Und sind Sie aus freiem Willen eine solche Verbindung mit Herrn Komlew eingegangen?

Fr. Tur. Fragen Sie mich lieber nicht weiter. Mag Herr Komlew auch immer meine Unerfahrenheit benützt haben, ich gebe doch nur mir allein die Schuld.

Fr. R. Hat er Ihnen nichts versprochen?

Fr. Tur. Er sprach mir immer in einem fort von einer sogenannten Ewilebe; ich verstand das so, als ob er mich heirathen wollte.

Fr. R. Und Sie verlangen jetzt von Herrn Komlew nichts?

Fr. Tur. Gar nichts.

Fr. R. Und wünschen ihm keine weiteren Unannehmlichkeiten zu bereiten?

Fr. Tur. Keine.

Koml. Nun frage ich Sie, Herr Richter, wer hat Herrn Turanow veranlaßt den unberufenen Verteidiger seiner Schwester zu spielen? Ich werde ihm die Beleidigung nicht verzeihen!

Fr. Tur. Sie haben meinen Bruder verklagt?

Koml. Ja wohl.

Fr. Tur. Und weshalb?

Koml. Wegen einer Ohrfeige.

Fr. Tur. Was wollen Sie denn von ihm?

Koml. Ich will ihn ins Gefängniß sperren lassen.

Tur. Wenn du nur nicht vor mir hineinkommst.

Fr. Tur. Ins Gefängniß? Hören Sie mich an, Herr Richter, und entschuldigen Sie mich, denn ich habe Ihnen die Unwahrheit gesagt. Ich wollte die Handlungsweise Komlews vor Ihnen verheimlichen, es ist dessen aber nicht werth! Wenn ich meinen Bruder auch bisher nicht beauftragt habe mich vor diesem Herrn zu schützen, so thue ich es doch jetzt, und da ist es denn gleichgültig, ob er seine Ohrfeige einen Tag früher oder später erhalten hat. Ich besitze von diesem Herrn mehrere Briefe, in denen er mich fortwährend seiner Liebe versichert, mich zu heirathen und zu ernähren verspricht. Gegenwärtig aber befinde ich

mich in einer so trostlosen Lage, daß ich nicht weiß, wohin Sie mich führen wird.

Fr. N. Haben Sie die Briefe des Herrn Komlew aufbewahrt?

Fr. Lur. Hier sind sie. Nehmen Sie erst diesen.

Fr. N. (liest). „Ihre Abhängigkeit an Ihre Eltern ist nichts weiter als die Furcht Ihr tägliches Brod zu verlieren. Ich schwöre Ihnen aber, Anna Petrowna, daß Sie dahin nie kommen sollen. Mein Vermögen wird ausreichen Sie davor zu schützen. Ich verspreche Ihnen monatlich 30 Rbl. S. Wenngleich diese Summe auch unbedeutend ist, so giebt sie Ihnen doch die Mittel von Ihren despotischen Eltern unabhängig zu sein. Sie brauchen sich nicht zu scheuen diese kleine Gabe von dem Manne Ihrer Liebe anzunehmen. So quälen Sie mich denn nicht länger, Anna Petrowna, lassen Sie mich mein Glück nicht länger in Brautwein und Karten suchen, seien Sie mein, mein mit dem ganzen Feuer Ihres leidenschaftlichen Herzens.“ Haben Sie das geschrieben, Herr Komlew?

Koml. Ja wohl.

Fr. N. Und was denken Sie jetzt zu thun?

Koml. Ich habe nicht genug Grund zu glauben, daß das Kind mein ist.

Fr. Lur. Hier scheint die Niederträchtigkeit keine Grenzen zu haben.

Lur. Sei ruhig, Schwester.

Fr. N. Hören Sie, Herr Komlew, ich muß gestehen, daß Ihre Aussage mir nicht wahr zu sein scheint.

Koml. Und doch spreche ich die reine Wahrheit.

Fr. Lur. Haben Sie denn gar kein Gewissen, Peter Andrejewitsch?

Fr. N. Wie dem auch sein mag, aus Ihrem Brief, Herr Komlew, geht klar hervor, daß Sie, die Unerfahrenheit dieser jungen Dame benutzend, sie in ihre jetzige Lage gebracht haben; deßhalb müssen Sie das Versprochene leisten, bis sie in bessere Verhältnisse kommt. Sie haben Vermögen?

Koml. Erlauben Sie, Herr Richter, wofür denn?

Fr. N. Weil Sie es versprochen.

Koml. Gut, ich werde zahlen; für die Injurie fordere ich aber Genugthuung.

Fr. N. Ich entschuldige die Handlungsweise des Herrn Lurawow durch den gerechten Zorn über Ihre Wortbrüchigkeit und würde daher für ungerecht halten, ihn zu verurtheilen. Die Sache ist hiermit zu Ende.

Ein Tag in Algier.

Wir fanden erst in der zweiten Hälfte des April und doch brannten die Sonnenstrahlen schon in der frühen Morgenstunde mit lästiger Glut. Unter dem Schutze der Jalousien des Café Bordeaux aber war die Temperatur gerade hoch genug, um von einem schönen Sommertage Norddeutschlands zu träumen. Mein Auge folgte einem Zuge von Kranicken, die eben unter fröhlichem Geschrei die weite Reise übers Mittelmeer antraten. Mit sehnsüchtigem Blicke schaute ich den kühnen Lustschiffern nach: wie gerne wäre ich mit ihnen geflogen, um auch der fernem nordischen Heimat die Ankunft des Frühlings zu verkünden.

„Ali ist ungeduldig,“ unterbrach eine Stimme meine wachen Träume, „Ali ist ungeduldig seine Geschwindigkeit mit jenen Vögeln dort zu messen.“

Es war der Reithube Siid, der diese Worte an mich richtete. Der intelligente Knabe hatte den Flug meiner Gedanken errathen, und elkte meinen Geist nach Algier zurückzurufen, da er fürchten mochte, ich würde gar zu weit entrückt werden und er in Folge dessen noch lange zu warten haben. Während ich meine Fische betrachtete, fuhr der Bursche fort: „Die Sonne des Propheten scheint heute warm; aber der Herr ist übers Meer gekommen, um ihre Wärme zu suchen, und Ali sah ich noch nie erwattem.“

Ali, der schlanke Berberhengst, den der Bube am Hügel hielt, antwortete mit lautem stolzem Wiehern auf dieses Lob. Ich muß gestehen, dasselbe war wohl verdient; ich habe keinen Renner dort gefunden, der diesem an Flüchtigkeit gleichkam, und keinem stand er an Ausdauer nach. Ali den Blicp pflegte ihn sein Herr zu nennen. Ich berührte diese Umstände hier, weil ich noch den nämlichen Tag ein Wettrennen eigenthüm-

sichster Art zu bestehen hatte, aus dem das edle Thier rühmlichst als Sieger hervorging, mich damit, wenn auch nicht gerade einer Gefahr, so doch einer sehr großen Unannehmlichkeit entziehend.

Langsamem Schrittes ritt ich über den Gouvernementsplatz dahin; denn obgleich ich schon einige Monate in Algier war, übte das Leben und Treiben hier im Centrum der Stadt noch immer einen unwiderstehlichen Reiz auf mich aus. Dieses Gewirr von Sprachen, Costümen und Typen auf engstem Raume zusammengedrängt, bot ein so buntes phantastisches Bild, wie ich es in den größten europäischen Städten nie auch nur annähernd gesehen: es war mir stets, als bewegte ich mich in dem lärmenden Gewühl einer ausgelassenen Fasnachtsgesellschaft. Ein Haufe arabischer Straßenjungen drängte sich um mein Pferd, in zudringlicher Weise um einen sou bettelnd. Eine, einige Schritt weit fortgeworfene Kupfermünze befreite mich von der lästigen Menge, die sich dem Geldstück nachstürzte, um dessen Besitz nun eine wilde Schlägerei begann, wobei die harten Gutturals- und Nasallaute des Arabischen in einer Fülle und Geschwindigkeit hervorgestossen wurden, die mich fürchten ließen, eins oder das andere der Gesichter möchte in einer der unnatürlichen Verzerrungen verharren, zu der diese Nerven durch ihre primitive und ängstlich mißthönende Sprache gezwungen werden. Der Tumult legte sich endlich, als es einem sergeant de ville gelungen war, mit derben französischen Flüchen und noch derberen Pöffen bis in die Mitte des tauenden Knäuels einzudringen. In seltsamem Contrast mit dieser lärmenden Scene stand eine kleine Gruppe von Häuptlingen nomadistischer Stämme, kenntlich an dem schlichten Turban aus Kameelschur und dem besondern Wurf des Burnus. Mit einem Blick der Verachtung, wie des Schmerzes schauten sie auf die Knaben, die sich um ein elendes Almosen, ihnen zugeworfen von der Hand eines der fremden Unterdrücker, so gebärden konnten. Eine Würde, Hoheit und zugleich Grazie lag in diesen schlanken kräftigen Gestalten und diesen scharf und edel geschnittenen Gesichtszügen, die jedem europäischen Fürstensaal zur Zierde gereicht hätten. Die weibliche arabische Bevölkerung zeigte nicht minder grelle Gegensätze. Hier ging eine junge Stadtbewohnerin so leicht verschleiert und mit den dunkelbraunen schwachtenden Augen so dreist den Fremden anschauend, daß man deutlich sah, wie sie den Costümvorschriften ihres Landes nur noch folgte, weil sie eben müsse. Dort schritt ein Weib aus einer der heerdenweidenden Horden eilig dahin, so dicht in das grobe wollene Tuch gehüllt, daß von dem ganzen Gesicht nur der

Stern des rechten Auges sichtbar war. Einen fast noch fremdländischeren Anblick bot die jüdische Bevölkerung dar. Die dunkelen, schnurbelegten Röcke, die weiten Beinleider, die hohen Kniestrümpfe und das Fez aus braunem Tuch der Männer; die weiten, faltigen Seidengewänder und der reich mit Gold gestickte Kopfschmuck der Jungfrauen, der lebhaft an das Cerevis des deutschen Studenten erinnert; die lauten hebräischen Conversationen von den lebhaftesten Gesticulationen begleitet; Alles ruft einem ins Gedächtniß, daß man sich inmitten orientaltischer Bevölkerung und nahe der heißen Zone befinde. Das Eigenthümliche des Gesamteindruckes wird nicht abgeschwächt, sondern vielmehr erhöht durch die reiche Anzahl von Europäern. Bietet doch der französische Soldat in seiner weiten rothen Pluderhose schon an sich ein auffallendes Bild; und der algiersche Turco und der sein Ross tummelnde Spahi sehen erst recht so aus, als kämen sie eben von einem Rasenball. Ueberall sich hineindrängen, und überall geschimpft und gestoßen, steht man den halbnaekten Neger und die abschreckend häßliche Negerin, deren eckige und doch verwaschene Formen unter dem blau und weiß gestreiften Hemde, ihrer einzigen Bekleidung, nur zu deutlich hervorstechen. Und das Alles schwagt und lacht, zankt und schimpft, seilt sich und handelt, erzählt und schreit mit solchem Lärm und so fieberhafter Lebhaftigkeit, daß man ordentlich schwindelig werden kann.

Langsam war ich durch dieses Gemüth und Gewirr über den Gouvernementsplatz und die Baba Joun hinabgeritten, und befand mich nun auf dem Theaterplatz, von dem aus der Blick schon wieder über das Meer schweifen kann und selbst den in dieser Jahreszeit noch mit Schnee bedeckten Gipfel des Atlas erschaut. An eine der Säulen des Theaters gelehnt stand eine mir wohlbekannte Bettlergestalt. Der grobe weiße Halteurock, bis auf die Knöchel herabfallend und um die Hüften von einem Gurt zusammengehalten, diente weniger zur Verhüllung denn als Draperie der hohen Gestalt, deren Glieder ein vollendetes Ebenmaß wiesen und von ungewöhnlicher Kraft zeugten. Diese Figur krönte ein Haupt, das auch einem Phidias als Modell für das Bild „des Donnerers Zeus“ hätte dienen können. Besonders die hohe breite Stirn, von einer reichen Fülle grauer Locken umflossen, trug einen Stempel von Majestät, der jedes Auge mit einer gewissen Ehrfurcht auf diesem Meisterwerke der Natur verweilen ließ. Nur das Auge war weit davon entfernt die ruhig denkende Klarheit des olympischen Herrschers zu zeigen: ein Ausdruck vagen tiefstnigen Schmerzes lag in ihm ausgeprägt, der nur selten und dann nur für einen

Moment einem Blick unbändiger Wuth und verzehrenden Hasses wich. Es war Abdallah der Wahnstüchtige, *) einst der reichste Bürger Algiers, dem bei dem Bombardement der Stadt an einem Tage alle seine Häuser sammt Weibern und Töchtern in Flammen aufgingen, und seine drei Schiffe, befehligt von seinen drei Söhnen, in die Luft flogen. Die Nacht, die auf diesen schrecklichen Tag gefolgt war, hatte den Geist Abdallahs in ewige Nacht verfallen lassen. Die lange Reihe von Jahren, die seitdem verfloßen, irrte er nun, harmlos wie ein Kind und unverständliche Worte vor sich hermurmelnd, durch die Straßen der Stadt, sein Leben durch Almosen fristend, die ihm die Muselmänner aus freien Stücken reicheten; denn nie öffnete er den Mund zu einer Bitte. Aber wehe dem Europäer, der ihm ein Stück Geld bieten wollte! Wohl hatte ich mir erzählen lassen, daß — wie eine Gabe von Christenhand entgegennehme, doch wollte ich selbst einmal die Probe davon machen. Den arabischen Gruß bietend, lenkte ich mein Pferd dicht an ihn heran und ließ eine Silbermünze in seine Hand gleiten. Im nächsten Augenblick wünschte ich mein Thun ungeheben machen zu können. Wie von einem giftigen Geseß getroffen richtete sich der Wahnstüchtige jäh auf, schleuderte mir einen flammenden Hornesblick zu, schüttelte drohend seinen laugen Stab, auf den er sich stützte, gegen mich, warf das Geldstück weit von sich und schrie mit vor Wuth erstarrter Stimme: „Reit in dein Verderben, du Christenhand!“ Mein Pferd scheute vor dem graußigen Bilde zurück, und stürmte in wilden Sätzen die Straße entlang. Noch lange hallten mir die Flüche des Alten und das Hohngeschrei der Straßenjugend nach.

Ruhig ließ ich die Zügel schießen, bis der Lärm der Stadt längst hinter mir verklungen war. Unweit der Villa Rouy, dort, wo sich die Straße theilt, zwang ich Ali zu langsamerem Schritt und verließ den Straußweg, um auf dem nach rechts biegenden Bergpfad auf das Hochplateau hinauf zu reiten. Auf der Höhe angelangt, hielt ich einige Minuten still, um mit einem Blick das imposante Panorama zu überschauen. Vor mir lag die unabsehbare Fläche des Mittelmeeres; zu meinen Füßen hinfuhr die den Berg hinaufklimmende Stadt, die mit ihren schneeweißen flachgedachten Häusern, aus denen nur hier und da die grüne Krone einer mächtigen Palme hervortragte, einem Riesenkirchhof gleich, in dem die Kruppeln

*) Der Name ist fingirt, da mir im Augenblick der rechte entfallen; aber die Persönlichkeit ist jedem Besucher Algiers wohlbekannt.

der Moscheen für die Marabougräber gelten konnten, die stets die gewöhnlichen Leichensteine weit überragen. Am äußersten Horizonte links nahm man noch gerade die seit mehr denn drei Jahrhunderten von Wind und Wellen belagerten romantischen Ruinen des Forts Karl V. wahr. Zu beiden Seiten der Stadt erstreckte sich der schmale, aber äußerst fruchtbare Küstenstreif, von einer Vegetation bestanden, die Alles, was man in der Beziehung in Europa, wie z. B. in Nizza oder Neapel, sieht, weit an Ueppigkeit hinter sich zurückläßt. Nach rechts hin wird diese Küstenlandschaft durch die Vorberge des Atlas abgeschlossen, über denen in weiter Ferne der Hauptstod in ernster Majestät sein Haupt emporhebt. Hinter mir breitete sich die weite öde Steinfläche aus, von Zeit zu Zeit durch eine Gruppe ungeheurer Cactus und Aloepflanzen geziert, sonst aber nur von düsterem grauen Ginsten bestanden. Und über mir wölbte sich der Himmel in tiefer Bläue, die auch nicht durch das kleinste Wölkchen getrübt war. Der Anblick, obzwar großartig, war dennoch dieses Mal nicht im Stande, wie wohl sonst, warme Begeisterung für die Schönheiten der Natur in mir zu erwecken. Ich fühlte mich in dem Augenblicke zu einsam und verlassen, vermählte zu sehr eine Seele, mit der ich Gedanken und Empfindungen hätte theilen können. Dies bunteste Gemisch von Völkern, Sprachen und Sitten, das ich soeben in der Stadt beobachtet, hatte lebhaft das Bewußtsein in mir wach gerufen, daß ich in der weiten Fremde sei; die Verwünschung des Wahnsüßigen hatte mich zu deutlich daran erinnert, wie mich eine Bevölkerung umgebe, deren große Mehrtheit noch heute alle Angehörigen der weißen Race mit schlecht verhehltem Groll, ja selbst Haß betrachtet.

Gedankenvoll ritt ich, ungefähr in der Richtung von Blidab, fort, der deutschen Colonie N. zu. So tief war ich in meine Träumereien versunken, daß ich wohl zwei Stunden so fortgeritten sein mochte, ohne unter der sengenden Hitze zu leiden und ohne jezt zu bemerken, wie mein Pferd schon die Hauptgasse des Dorfes entlang schritt.

„Grüß Gott, Herr!“ schlug eine Stimme an mein Ohr, „Sie sind ein Deutscher, nicht wahr?“

Obgleich die Worte von einem alten häßlichen Weibe, der Schenk-
wirthin des Ortes gesprochen worden, so berührten mich die heimathlichen Laute doch in diesem Augenblick ganz besonders wohlthueend.

„Monsieur prendra quelque chose? Il fait chaud, bien chaud!“ fuhr die Alte ohne alle Pause fort, mit einem Male von dem Deutschen in ein geläufiges aber harttönendes Französisch übergehend; und obgleich ich mich für einen Deutschen erklärte, konnte ich sie doch nicht bewegen, wiederum unsere beiderseitige Muttersprache aufzunehmen. Während ich vom Pferde stieg und mich langsam in die Schenkstube begab, fuhr sie fort mit der Geschwindigkeit eines Spinnrades französische Phrasen herunter zu schurten. „Jean, Jean!“ gellte ihre keifende Stimme durch das Haus bis endlich der Gerufene in Gestalt eines 11—12-jährigen Knaben, ihres Großkinds, erschien. „Que vous me faites attendre!“ herrschte sie den Buben an. „Diet' dem Herrn einen schönen Willkommen, et alors allez soigner le cheval de Monsieur.“

Ich setzte mich mit einem Glase schlechten Weines zu der Alten und ließ mir dieses und jenes von ihr über die Verhältnisse der Colonisten erzählen, was sie gewiß gerne that, da es offenbar ihr größtes Vergnügen war, ihre Zunge recht gründlich spazieren zu führen. Das Gespräch wurde durchweg in französischer Sprache geführt. Plötzlich wurden wir durch ein lautes Lärmen draußen unterbrochen. Jean hatte das Pferd, statt seiner zu warten, so lange geneckt, bis Ali begonnen sich energisch zu vertheidigen, wobei er aber leider mit einem in der Nähe angebundenen Gaul in heftigen Conflict gerathen war. Die keifende Megäre stürzte hinaus, verabsolgte dem Buben einige derbe Kautschellen und überhäufte ihn mit einer wahren Flut französischer Schimpfworte, wobei aber mancher kräftige deutsche „Schweinhund“ und „Esel“ mit unterfloß. Ich suchte die Erzürrte soviel als möglich zu besänftigen, bezahlte die Zecher und ritt meines Begehres weiter, von einem biedereren „Geleit' Sie Gott“ der Alten begleitet.

Gruß und Schimpfreden waren das Einzige gewesen, was die Schenkwirtbin, die schon gegen 20 Jahre in Algier weilte, in ihrer Muttersprache vorzubringen gewußt; sonst war dieselbe für sie todt und begraben. Es war nicht das erste und einzige Mal, daß ich hier in Algier die alte Beobachtung bestätigt fand, wie der deutsche Colonist gar zu leicht und rasch seiner Muttersprache entsage. Bei einem Besuch in Blidah beim dortigen deutschen Pfarrer unterhielt ich mich mit dem neunjährigen Töchterchen des Küsters. Wir hatten einen deutschen Gruß gewechselt, aber sonst war das Mädchen, wenn es gleich Alles verstand, was man ihr sagte, nicht im Stande auch nur den kleinsten deutschen Satz zusammenzusetzen, obgleich

die Ältern im Hause nur deutsch redeten. Mit dem Aufgeben der Muttersprache geht und muß stets eine Umwandlung des Charakters Hand in Hand gehen; denn die Sprache ist der unmittelbarste, lebendigste und untrüglichste Ausdruck des Volksgeistes. Die Sprache ist keine leblose und willkürliche Aneinanderreihung von Worten und Sätzen; sondern sie ist ein organisches Gefüge, die sich stets vervollkommnende Frucht der gesammten Geistesarbeit eines eigenartigen, eines sich entwickelnden Volksorganismus. Bei keinem Volke kann daher zu keiner Zeit die Sprache anders sein, als sie gerade ist, weil das Volk eben gerade so ist, wie ■ ist, das heißt mit anderen Worten: gib mir die Sprache eines Volkes, und du gibst mir das Volk selbst, oder: eine andere Sprache, eine anderer Volkscharakter. So habe ich denn auch in Algier, namentlich in der zweiten Generation der deutschen Ansiedler, ganz durchgängig eine starke Abnahme in der Tiefe und Innigkeit des Gemüthslebens wahrgenommen; beim Angreifen der praktischen Aufgaben des Lebens dagegen sind sie von größerer Rührigkeit und rascheren Entschiedenheit als die Deutschen im Heimatlande. Zucht und Sitte haben vielfach unter den Anstößen der französischen Frivolität zu leiden gehabt; aber das äußere Verhalten ist gefälliger geworden, sie wissen besser sich in die Verhältnisse zu schicken und ihnen anzupassen. Was die politische Bildung betrifft, so haben sie allerdings in hohem Grade jenen deutschen Idealismus abgestreift, der seine Kraft in schönen Reden, Viedern und Toasten ausbaucht, um, wenn es endlich die That gilt, matt und schlaftrunken sich die bekannte Zipselmütze über die Ohren zu ziehen oder ziehen zu lassen; aber ich habe kaum bemerkt, daß sie statt dessen viel von dem positiveren Geist der Franzosen angenommen hätten: Indifferentismus dürfte in dieser Beziehung wohl die zutreffendste Bezeichnung sein. In Bezug auf die Arbeit behauptet im Großen und Ganzen der Deutsche auch hier seinen alten Ruhm. Wohl habe ich gar häufig große Trunksucht gefunden; allein es ist ja bekannt, wie gern und wie gründlich der alte Germane schon zu Tacitus Zeiten dem Trinkhorne zusprach; und wer in unseren Tagen Deutschland nicht bloß mit der Eisenbahn durchflog, sondern Land und Leute sich aufmerksamen Blickes angesehen, der weiß, welche bedeutende Rolle der Gumpen, ob mit Bier, ob mit Wein gefüllt, noch heute allerwärts spielt. Der Trunk ist mithin kein Vorwurf, der ganz speciell nur den Ansiedler träfe. Der Deutsche ist immerhin in Algier, namentlich in der Bodenarbeit, allein im Stande stets mit Erfolg die spanische Con-

currenz auszuhalten. Es mag einige Vermunderung erregen, gerade diese Concurrenz als so besonders gefährlich bezeichnen zu hören, da der Spanier sonst gerade nicht den Ruf eines vorzüglich tüchtigen und andauernden Arbeiters genießt. Er ist es in der That auch hier keineswegs. Allein seine Bedürfnisse sind in diesem heißen Klima so überaus gering — einige Zwiebeln, Früchte und, wenn es hoch kommt, ein Stückchen Brod sind Tag aus, Tag ein seine einzige Nahrung — daß er um die Hälfte billiger arbeiten kann als der Franzose, der auch hier nach Fleisch und anderen kräftigen Speisen verlangt. Die deutsche Arbeit aber übertrifft die spanische so sehr an Güte, daß, wer irgend die Auslagen decken kann, immer jene dieser vorzieht, wenn er sie gleich weit theurer bezahlen muß. Auch wo der Deutsche eigenen Grund und Boden bebaut, erstreut er sich in der Regel eines recht guten Fortkommens. Alle die deutschen Dörfer, die ich während meines mehrmonatlichen Aufenthaltes dort besuchte, trugen in weit höherem Grade das Gepräge einer glücklichen Gehäbigkeit, als die französischen Colonien, die mir zu Gesichte kamen. Einen Rest von Anhänglichkeit an das Vaterland fand ich meistens: gerne ließen sich die Leute von der verlassenen Heimat erzählen und waren besonders glücklich, wenn ich zufällig ihr engeres Vaterland bereist hatte und genauer kannte. Bei der jüngeren, in Algier geborenen Generation war dies Interesse natürlich viel geringer; dazwischen hörten wohl auch sie meinen Berichten mit Aufmerksamkeit zu, meist aber entzweiten sie sich mit Gleichgültigkeit, oder ergingen sich sogar in spöttischen Wandglossen sobald ein Franzose gegenwärtig war. Leider fehlte es auch hier nicht an jener elenden Schwarm, die so viel als möglich den deutschen Ursprung zu verleugnen sucht. Ueberhaupt zeigte sich der Colonist immer und in jeder Beziehung im unvortheilhaftesten Lichte, wenn er sich in Gesellschaft von Franzosen befand. Diese lassen es ihrerseits dann nie an dem wohlverdienten Hohn und Verachtung für die mannigfaltigen Erbärmlichkeiten dieser Art fehlen. Im Allgemeinen aber ist der Deutsche und besonders der Bauer dort doch gerne gesehen. Ueberhaupt habe ich, wo ich auch immer deutsche Ausiedler in fremden Ländern traf, dem Sinne des bekannten italienische Sprichwortes: „un tedesco italianisato è peggio che un diavolo incarnato!“ (Ein itallenisirter Deutscher ist schärmer als ein eingefleischter Teufel) stets nur eine sehr beschränkte Berechtigung zugestehen können. Es liegt eine gewisse Wahrheit darin, daß der deutsche Einwanderer die guten Seiten des eigenen Nationalcharacters einbüßt, um dagegen die schlechten seiner

neuen Landesgenossen sich in erhöhtem Maße anzuweignen. Volle Geltung aber hat dieses nur für die kurze Dauer der Krise, wenn ich mich so ausdrücken darf, da er die ersten bedeutenden Schritte zur Ablegung der eigenen und zur Annahme der fremden Nationalität that. Ist diese kurze Periode überstanden, dann, glaube ich, hat wohl kein Staat Ursache sich darüber zu beklagen, daß so und so viel Tausende seiner Bürger deutschen Ursprungs sind.

Ich hatte den Kopf meines Pferdes landeinwärts gewandt, denn mein heutiges Ziel war das noch ziemlich weit entfernte Dorf P., das mir seiner schönen Lage wegen in einer fruchtbaren Thalschlucht gerühmt worden war. Die Hitze war nachgerade auf dem nackten Steinplateau fast unerträglich geworden: kein Baum gewährte einigen Schatten, kein Lüftchen wehte Kühlung zu, und die Sonnenstrahlen fielen fast senkrecht auf den Scheitel. Dennoch ritt ich unverdrossen vorwärts, denn die Zeit meines ferneren Aufenthaltes in Algier war nur noch kurz gemessen, und ich wollte P. jedenfalls besucht haben. Eine Stunde mochte ich etwa geritten sein, als ich zu bemerken begann, daß Ali unruhig wurde: von Zeit zu Zeit blieb er stehen, hob den Kopf, blies die Nüstern weit auf und ließ ein kurzes scharfes Wiehern vernehmen; sein ruhiger Gang hatte sich in ein lebhafteres, elastisches Trippeln verwandelt, so daß es schien, als präparire sich das Thier auf einen langen und schnellen Lauf. Auch die wenigen Leute, die mir von Zeit zu Zeit entgegenkamen, schienen ihre Schritte zu beschleunigen, als triebe sie irgend eine Angst rascher vorwärts. Die Unruhe meines Pferdes steigerte sich von Minute zu Minute. Nach einiger Zeit schoß ein arabischer Reiter in vollem Lauf an mir vorüber; nach wenigen Sähen parirte er sein Pferd, wandte es um und ritt an meine Seite.

„Seid Ihr ein Franzose?“ redete mich der Maurisko an.

„Nein. Ich bin ein Deutscher,“ lautete meine Antwort.

„Dann seid Ihr ein Stammgenosse des graugehaarten Marabou,“ fuhr er fort. „den der Prophet in seinen Schutzh nehmen möge.“ Er redete von dem protestantischen Piarre H., einem geborenen Elsässer, der seit mehr denn 20 Jahren in dem Lande und im Augenblick Superintendent der Provinz ist. Seine Milde und Aufopferungsfähigkeit haben ihm die Liebe Aller, mit denen er je in Berührung kam, gesichert. Seit den ersten Jahren seines Aufenthaltes dort, wo die Fieber ganz entfesselt wütheten, und er unter den größten Beschwerden und Gefahren auch die entlegensten

Dörfer und Bezirke aussuchte, um überall Trost und Hilfe zu spenden, hat er sich die Ehrerbietung der Eingeborenen in solchem Maße erworben, daß ihm Niemand ungestraft ein Haar krümmen dürfte.

„Wo reitet Ihr hin?“ fragte mich mein Begleiter weiter.

„Nach P.“ erwiderte ich.

„Denkt Ihr die Nacht über dort zu bleiben?“

„Nein. Ich habe ja noch alle Weile heute wieder die Stadt zu erreichen.“

„Merkt Ihr denn nicht, Herr, daß der Samün naht?“

Jetzt war mir das Räthsel erklärt, warum Menschen und Thiere mit solcher Eile einem schützenden Obdach oder dem kühleren Strande zustrebten. Kaum hatten wir unsere Pferde umgewandt, so schossen die edlen Thiere, ohne daß der Sporn die Weichen berührt hatte, wie von krasser Schue in die Ferne gefandte Pfeile über die weite Ebene dahin.

„Warum fragtet Ihr mich zuerst, ob ich ein Franzose sei?“ wandte ich mich an den Kaurisko.

„Wäret Ihr ein Bruder jener rothhossigen Tyrannen und blutdürstigen Unterdrücker gewesen,“ erwiderte er unter finsterem Zusammenziehen der Brauen, „ich hätte Euch nicht gewarnt; nicht ich!“

Unsere Bege trennten sich bald. Nicht lange, so hörte ich von fern her das Brausen des Samün und nach kurzer Zeit erblickte ich auch die Staubwolke, die er mit sich führt, langsam sich heranwälzen. Die Luft wurde immer dicker und schwüler, die Zunge klebte am trockenen Gaumen, und eine eigenthümliche Mattigkeit durchschlich alle Glieder. Je näher uns aber der unheimliche Wind rückte, desto höher erhob Ali den Kopf, in desto wilderen Sätzen flog er auf dem geradesten Wege über den dröhnenden Felsboden dahin; mit jedem neuen Sprung schien neue und größere Kraft seine Glieder zu durchströmen. Immer lauter erscholl das Heulen, immer näher rückten die Staubberge, und immer rascher stürzte mein Ross dahin. Endlich erreichten wir, von Schweiß übergossen, die Stadt; und kaum eine Minute später waren die Straßen so dicht in den erstickenden Staub gehüllt, daß man die Augen nicht öffnen und die Brust nur mühsam Athem holen konnte. Es war der aushaltendste und heftigste Samün, den ich erlebte. Wüstenwind und Wüstenross hatten ein Wettrennen gehalten, wie wohl keine europäische Reanbahn etwas Aehnliches aufzuweisen hat; aber das Wüstenross hatte seinen Vorsprung gut zu nutzen gewußt, und den Sieg davon getragen. Der „Leichenwind,“ wie ihn wohl der

Araber dieser Gegenden nennt, ist allerdings so weit von der Sahara keineswegs mehr tödtlich; aber wird man auf dem schutzlosen Hochplateau, fern vom Strande, von ihm überfallen, so ist man doch immer recht bedeutenden Uannehmlichkeiten ausgesetzt, und ich war daher meinem braven Ali nicht wenig dankbar, daß er mich denselben entzogen.

Der Samum hatte mich noch weit früher in die Stadt zurückkehren lassen, als meine Absicht gewesen war. Ich benutzte daher die Gelegenheit, um den jüdischen Rabbi aufzusuchen, den ich für zwei bevorstehende Festtage um einen reservirten Platz in der Synagoge bitten wollte. Ich fand in dem Rabbi einen Mann von 30—40 Jahren auf dessen intelligenter Stirne zu lesen war, daß er sein ganzes Leben einer ernsten und angestrengten Geistesarbeit gewidmet habe.

„Sie sind ein Deutscher?“ redete er mich auf Deutsch an.

„Ja,“ antwortete ich, „aber in Rußland geboren und russischer Untertban.“

„Dann sind Sie vermuthlich ein Kur- oder Ewländer?“ fragte er weiter.

Ich bejahte, einigermaßen erstaunt, daß die Namen unserer Provinzen ihm geographische Begriffe seien, mit denen er mit solcher Leichtigkeit und Präcision operiren könne. Damit soll keineswegs gesagt sein, unsere Provinzen seien so klein oder so nichtsagend, daß man mit Aug aller Kenntniß derselben entbehren könne; aber der Mensch selbst, der sogenannte gebildete Mensch unserer Tage scheint im Allgemeinen gar geringe Begabung für Geographie, oder vielmehr gar geringe Kenntnisse der geographisch-ethnographischen Verhältnisse der Welt zu haben. Passirte es mir doch einstmals in Düsseldorf von einem sonst durchaus gebildeten Manne als Norweger tractirt zu werden, nachdem ich Ewland als meine Heimat bezeichnet hatte.

„Ich habe mir von Inden, die von dorther zu uns herüber kamen, mancherlei erzählen lassen; und auch sonst, wo die Gelegenheit sich bot, habe ich gesucht meine Kenntnisse über die gegenwärtigen Zustände dieser Provinzen und über den ursächlichen Zusammenhang in dem allmählichen Werden derselben zu bereichern. Die Sache ist der Arbeit wohl werth, wenn man anders ein Interesse daran findet, den Menschen und seine Geschichte zu verstehen, die Nationen in ihrem eigenartigen Charakter, in ihrer weltgeschichtlichen Stellung und Bedeutung zu erfassen. Die Geschichte Ihrer Provinzen ist für die Wissenschaft von der Psychologie der

Völker von besonderem Interesse und besonderer Bedeutung.“ — „Uebrigens,“ fuhr er lächelnd fort, „sollte ich Ihnen gar nicht mit solcher Freundlichkeit entgegenkommen; denn es giebt, glaube ich, wenige Länder in Europa, wo die Angehörigen meines Volkes noch mit solcher Unduldsamkeit, Unbilligkeit und Härte behandelt werden, wie in Ihrer Heimat. Ich rede nicht von der fast vollständigen politischen Rechtlosigkeit der Juden. Die Ostsee-Provinzen sind kein selbständiger Staat, und die Initiative in derartigen Fragen ist nur zum Theil ihrem eigenen Ermessen überlassen. Ich rede von der socialen Stellung. Alle die gesellschaftlichen Rechte, die man ihnen mit größter Leichtgläubigkeit einzuräumen konnte, die man, verzeihen Sie das Wort, zugestehen würde und müßte, wenn man überhaupt das Leben und die Welt von einem etwas höheren und freieren Standpunkte aus beurtheilte, werden ihnen mit der zähesten Energie vorenthalten. Nirgends wird so sehr wie bei ihnen darnach gehandelt, als wäre die allegorische Erzählung vom ewigen Juden volle Wahrheit und als sei jeder Israelit selbst dieser ewig Umgetriebene; nirgends schaut man mit einem Blick so verächtlichen Mißlichs auf den Hebräer herab, wie bei Ihnen, nirgends darf so ungestraft der Jude zur Zielscheibe des Spottes der Kinder und Narren gemacht werden, wie bei Ihnen; nirgends wird das „Hep, Hep!“ so laut und mit solcher Lust geschrieen, als in den Ostsee-Provinzen.

„Bis auf einen Grad,“ erwiderte ich, „mögen Ihre Vorwürfe berechtigt sein; allein Sie geben viel zu weit, da Ihr Urtheil offenbar nach übertriebenen Schilderungen gebildet worden. Doch lassen wir diese Sache bei Seite, um uns die Frage vorzulegen, wozu, so weit Ihre Anschuldigungen berechtigt sind, der Grund dieser Erscheinung zu suchen sei. Glauben Sie, die Deutschen der Ostsee-Provinzen von Hause aus ganz besonders hartberzig geartet oder in so gar hohem Grade hinter der übrigen Welt in der Entwicklung zurückgeblieben?“

„Ich mache nicht,“ antwortete er, „den Vorwurf der Hartberzigkeit im Allgemeinen, noch schlage ich ihre Cultur zu gering an. In einer Beziehung stehen sie aber allerdings dem übrigen Europa weit nach: in allen rein socialen, wie in den social-politischen Fragen werden sie von einer weitreichenden und ihrem eigenen Fortschritt sehr verderblichen Intoleranz beherrscht. Das ist nicht eine Auflage, deren Spitze die ethische Selbsterziehung der Einzelindividuen trifft. Der Einzelmensch wie jene großen Complexe nahverwandter Menschen, die wir Völker oder richtiger Nationen

nennen, sind nicht frei; sie haben nicht, wie man so häufig wähnt, weder das Recht noch die Fähigkeit der Selbstbestimmung. Ihr ganzes Leben wurzelt in einer Summe ganz bestimmter natürlicher Verhältnisse, deren Einflüsse sich von Generation zu Generation jährlich und täglich geltend machen; sie sind umgeben von anderen Individuen, anderen Völkern, mit denen sie in steter Beziehung und darum in steter Wechselwirkung stehen. Die Einwirkungen beider Arten geschehen aber in der Weise, daß Alles in dem Verhältniß von Ursache und Folge zu einander steht. Die wesentlichsten Züge eines Einzel- oder eines Nationalcharakters sind mithin nicht ein Spiel des Zufalls; sondern sie sind die nothwendigen Consequenzen gewisser Bedingungen, deren Einwirkungen absoluter Natur sind, nicht willkürlich geduldet oder abgewiesen werden können.“

„Sie leugnen also vollständig,“ warf ich ein, „die Freiheit des Willens?“

„Nicht vollständig,“ entgegnete er, „aber sie ist weit geringer, als man in der Regel glaubt. Doch schweifen wir nicht auf allgemeine Gebiete ab, sondern bleiben bei der concreten Frage von der wir angingen. Die innere Entwicklung der Ostseeprovinzen scheint mir vorwiegend durch social-politische Verhältnisse bestimmt worden zu sein und auch noch heute bestimmt zu werden, besonders aber durch folgende drei Momente: einmal sind die Ostseeprovinzen eine Colonie und tragen daher auch in jeder Beziehung sehr entschieden das Gepräge colonialen Lebens; ferner sind sie Colonie einer hochbegabten und sehr entwickelten Nation, gepflanzt auf den Boden von Völkern fremden Stammes, die einer selbständigen Cultur nicht fähig waren, die aber doch weit mehr durch die Gewalt der Waffen als durch die Macht überlegener Cultur unterworfen wurden; endlich waren sie rings umschlossen von Staaten, die über weit bedeutendere materielle Kräfte zu verfügen hatten, an die sie denn auch mit der Zeit, aber nur nach langem und hartnäckigem Kampf ihre staatliche Eigenexistenz einbüßten. Die durchgängige Intoleranz nun, die ich vorhin rügte, scheint mir eine ganz unvermeidliche Folge dieser drei Momente zu sein. Jede Colonie, die nicht vollkommen in ein größeres Ganze aufgehen, sondern mehr oder minder vollständig ihre Eigenartigkeit wahren will, muß Mißtrauen und Argwohn, ich möchte sagen zu einem Hauptfactor ihrer politischen Speculationen und Combinationen machen; denn der größere Körper wird stets historischen Gesetzen gemäß mit der Zeit das Streben entsalten,

nicht sich dem Pflanzreis, sondern das Pflanzreis sich gleich zu machen. In wie hohem Grade nun müssen diese Eigenschaften bei den ostprovinzialen Deutschen ausgebildet sein, da seit den ältesten Zeiten ihr Sonderleben von zwei Seiten, von oben wie von unten bedroht war. In den unterworfenen Stämmen konnte nie die Erinnerung daran sterben, daß einst der ganze Grund und Boden ihrer Ahnen ihres Eigen gewesen. So lange aber diese Erinnerung nicht geschwunden, mußte sich auch stets im geheimsten Winkel des Herzens der Wunsch regen, das verhasste Joch der Deutschenherrschaft abzuschütteln. Gleichzeitig erfuhr die Provinzen stets die offenen und versteckten Angriffe der benachbarten Großstaaten. Nach außen hatte man sich übermächtiger Feinde zu erwehren, während im Inneren des Hauses ein Feuerbrand glimmte, der fortwährend sorgfältig gehütet sein wollte. Lange wurde dieser Kampf mit anerkanntem Heldenmuth gefochten; aber schließlich ging er nicht ohne eigenes Verschulden verloren. Und als die staatliche Selbständigkeit eingebüßt worden, dauerte ein, wenn auch mit sehr anderen Waffen geführter, so doch in vielen Beziehungen sehr ähnlicher Kampf fort, um nicht auch der nationalen Eigenart verlustig zu gehen. Sicherem Schlafe durften sich die Provinzen nie hingeben, weil geöffnet mußte stets ihr Auge bleiben. Wer sich aber immer von Gegnern umringt weiß, die nach diesem oder jenem ihm kostbaren Besitztume jähnden, der wird in Bezug auf Toleranz nie eine hohe Stufe erklimmen. Intoleranz aber ist in den meisten Fällen eine allgemeine Krankheit: das ganze Geistesleben in allen seinen einzelnen Theilen wird von ihr ergriffen, sobald sie sich an einer der wesentlichen Stellen festgesetzt hat. Und überschauen Sie mit einem Blick das ganze Sein und Leben Ihrer Heimat, so werden Sie mir zugeben, daß in jenen drei Cardinalinteressen allen menschlichen Wirkens und Strebens, den staatlichen Ueberzeugungen, dem nationalen Sonderbewußtsein und den religiösen Anschauungen, eine Unduldsamkeit herrscht, die dem Culturstande der Provinzen nicht angemessen ist. Die Härte und Geringschätzung mit der die Juden behandelt werden, mag zum Theil in der religiösen Unduldsamkeit ihren Grund haben; allein vorherrschend entspringt sie unstreitig aus der Intoleranz, dem Hochmuth im Allgemeinen. Selbstüberhebung, Hochmuth ist immer die natürliche Folge jeglicher Intoleranz; hier aber ist und mußte noch ein ganz specieller Racenhochmuth geweckt werden, weil die unterworfenen Stämme in jeder Beziehung so tief unter den Siegern standen. Und war erst im Allgemeinen der Racenhochmuth hervorgerufen,

so machte er sich natürlich auch bald bei Beurtheilung aller anderen Nationalitäten geltend und traf die Juden ganz besonders stark, theils weil dieselben hier in der That in der großen Mehrzahl ein wenig Achtung gebietendes Geschlecht sind, theils weil mehr denn tausendjährige Tradition gelehrt hat, dieses unglückliche Volk als den größten Auswurf des menschlichen Geschlechtes anzusehen."

"Sie mögen nicht ganz Unrecht haben," wandte ich ein, "allein so gewiß Intoleranz im Allgemeinen eine der größten Untugenden ist, so hat sie hier doch ihr Gutes bewirkt, und wir dürfen sie hier daher nicht mit demselben Maße messen, als unter anderen Verhältnissen mit Recht geschähe. Es ist eine Erscheinung einzig in ihrer Art, daß deutsche Colonisten und noch dazu unter so besonders schwierigen Umständen sich so lange deutsche Sitte, deutsche Sprache so vollständig erhalten haben. Hätten auch wir dem Gange nachgegeben, der sonst gar sehr den Deutschen beherrscht, in verächtlicher Selbstunterschätzung alles Umgebende nachzuahmen und kritisch und unterschiedelos sich anzueignen, so wäre es jetzt anders um uns bestellt. Wir verdanken es vorzüglich unserem intoleranten und vielleicht etwas zu selbstzufriedenen Charakter, daß wir heute noch wahrhaft Deutsche sind."

"Ich glaube," erwiderte der Rabbi, "Sie machen einen Fehler in Ihrer Schlußfolgerung. Der intolerante Geist ging mit Nothwendigkeit aus der Natur des Kampfes, den sie zu kämpfen hatten, hervor. Die rühmliche Energie, mit der Sie vor allen anderen Deutschen denselben durchgeföhrt und der Erfolg, der Ihre Anstrengungen gekrönt, sind aus anderen Ursachen abzuleiten. Intoleranz wäre nur dann ein unbedingtes Erforderniß zur Erriugung des Sieges gewesen, wenn Einheit und Muthlosigkeit das Gegentheil der Intoleranz wären; was doch keineswegs der Fall ist. In den ersten Jahrhunderten der Existenz dieser Colonien war die kleine Anzahl Deutscher souveräner Herrscher über fremde Stämme, die ihnen in Allem so weit nachstanden, daß von einem Aufgeben der eigenen Sprache, Sitte, Nationalität gar nicht die Rede sein konnte. Als dann endlich die politische Selbstständigkeit verloren ging, war eine dreihundertfünfzigjährige eigene ruhmvolle Tradition erworben, zu der sich noch die mehr denn tausendjährige Tradition des gesammten deutschen Volkes gesellte. Diese Tradition hat einen ganz vorwiegenden Antheil und Verdienst daran, seit das Verlangen nach Erhaltung der Nationalität wach erhalten, und

auch das Vermögen zu Durchführung dessen gegeben zu haben. Lebendige Erinnerung an eine lange rühmliche Vergangenheit ist in jedem Volkleben ein Factor von unschätzbarem Werthe, von gewaltiger Kraft. Sind die Zeiten trübe und droben die durch das unangelegte Ringen zum Tode erschlafften Glieder zusammen zu brechen, dann ist eine solche Tradition ein starker Stab, an dem sich das Volk wieder aufzurichten vermag. Sie läßt das Auge aus der dunkelen Gegenwart vorschauend in die Tage einer lichteren Zukunft blicken, denn sie lehrt ihn aus der Geschichte erkennen, daß Sturm und Sonnenschein in ewigem Wechsel auf einander folgen, aber auch, daß der mit Recht hoffen darf, den Port zu erreichen, der auch im Wettergraus unverzagt mit sübner Zuversicht am Steuer bleibt.“

Die Stimme des Juden hatte sich bei den letzten Worten erhoben, eine gewisse Begeisterung strahlte aus seinem Auge, während sich ein Zug tiefer Behmuth über sein Gesicht lagerte. Nach einer Pause fuhr er in dem alten gemessenen Ton ruhiger und scharfprüfender Ueberlegung fort: „Allein man kann auch in dem Bauen auf die Tradition zu weit geben: keine Stütze ist so stark, daß sie nicht überlastet werden könnte. Das ist ein Vorwurf, der meiner Ansicht nach den Deutschen überhaupt, besonders aber denen der Ostseeprovinzen zu machen ist. Ihr idealistischer und phantastischer Geist reizt sie zu Träumen in der Vergangenheit wie in der Zukunft und darüber verlieren sie die nüchterne Ueberlegung und die energische Thatkraft, die die Anforderungen der Gegenwart erheischen. Versenkt sich der Geist mit zu großer Vorliebe und gar zu tief in die Bilder der Vergangenheit, so wird dadurch allerdings eine große Solidität in dem Volksgeist erhalten, wenn dieselben eine kontinuierliche Reihe wahrhafter Großthaten der Ahnen aufzuweisen haben; aber es wird dadurch auch in nicht ganz geringem Grade Stillstand, um nicht zu sagen Stagnation der Entwicklung befordert, vielleicht direct erzeugt. Dieser übermächtige Einfluß der Tradition in den baltischen Provinzen scheint sich mir besonders in zwei Momenten zu offenbaren, die unstreitig zum sehr großen Theil von durchaus anderen Ursachen herzufließen sind, zum Theil aber hierin ihren Grund haben. Durch das treue, liebevolle Halten an den Ueberlieferungen der Väter hat sich an diesem vorgeschobenen Posten deutscher Rationalität Sitte und Zucht im Hause, eine Jungheit des Familienlebens erhalten, die jeden Besucher dieser Lande mit unwiderstehlichem Reiz fesseln, und wie sie in solcher Stärke und Allgemeinheit in dem eigentlichen Deutschland nirgend mehr gefunden werden. Allein andererseits bleiben

sie dadurch auch zu sehr in dem Hausleben geirren, so daß die drei Provinzen von jeher sehr viel mehr den Eindruck eines großen Familienverbandes als politischer Organismen gemacht haben. Alles Sinnen und Streben, selbst die politischen Parteilungen gewinnen hier immer einen mehr oder minder familienhaften Charakter. Der weitere Blick, der genialere Zug fehlt, der alle die verschiedenartigsten Kräfte, jede in ihrer Art zur Geltung zu bringen weiß, und doch auch alle zu harmonischer Arbeit an einem großen gemeinschaftlichen Werk in klarem Selbstbewußtsein zu einigen vermag. Wo sich einmal ein Einzelner in höhere Regionen verheißt, allgemeineren Ideen verfolgt, da verliert er meist gleich allen realen Boden und wird zum kosmopolitischen Phantasten. Alles ist tüchtig aber bleibt vereinzelt, ist solid aber eng und beschränkt, ist stilllich aber hausbacken. Die gleiche Beobachtung läßt sich an der Sprache machen. Es ist ja bekannt, wie in den Ostseeprovinzen mit das beste Deutsch gesprochen wird, insofern man dabei nur an die Correctheit der grammatischen Form und der Aussprache denkt. Das niedere Volk spricht andere Sprachen; es giebt mithin keinen sogenannten Dialekt, der in allen wirklich deutschen Ländern auf die Sprachweise der Gebildeten einen corumpirenden Einfluß ausübt. Die Natur der Verhältnisse bedingt es, daß weder eine selbständige Fortbildung der Sprache stattfinden, noch auch dieselbe durch unmittelbaren Verkehr und Austausch mit dem gesammten Deutschland gewonnen werden kann. Alle in dieser Beziehung nöthige Nahrung muß aus der Literatur gezogen werden. Dies bedingt schon an und für sich eine starke Einbuße an Lebendigkeit, Frische und Unmittelbarkeit im Ausdruck. Allein man ist auch weit entfernt, der Schriftsprache alle oder auch nur den größeren Theil der vorhandenen Wandlungen und Fortbildungen zu entnehmen. Conservatismus ist hier wie in so vielen anderen Dingen die Parole und es ist die Sprache, so correct sie auch sei, in ungemein engen Schranken eingeschlossen: man läßt sich an dem genügen, was die Väter besaßen. Doch wenn auch zu strenges Halten an dem Hergebrachten und der Tradition eine gewisse Stabilität zur Folge hat, wer wollte nicht gerne dieses verhältnißmäßig kleine Uebel ertragen, könnte er damit das große Gut von unberechenbarem und unvergänglichem Werthe erkaufen! Es ist ein unausdenkbares, vielleicht das größte Unglück meines Volkes, fuhr der Rabbi mit unwidlicher Stirne fort, daß ihm eine solche lebendige, alle Kräfte vereinigende, alles Streben nach einem gemeinschaftlichen Ziele richtende Tradition vollständig abgeht.“

„Ich dachte,“ wandte ich ein, „man könnte im Gegehrtheit bedauern, daß das Einzige, was die über den ganzen Erdball zerstreuten Juden als gemeinsames Gut besitzen, eine Tradition und zwar eine uralte ist.“

„Das Einzige?“ erwiderte lächelnd der Rabbi. „Und das Handelsgenie und — der Typus? Doch Sie scheinen meine Klage mißzuverstehen. Tradition und Tradition sind nicht schlechtweg eines Charakters und daher auch nicht immer von einerlei Wirkung. Alle Tradition der Juden, so weit dieselbe rühmlich ist, läuft in eine Geistesthat zusammen, eine That von rein transcendentelem Charakter: die Aufstellung des Monotheismus, dessen Kern und Angelpunkt das Princip göttlicher, d. h. absoluter Gerechtigkeit ist. Aller Ueberlieferung eines realeren, ich möchte sagen eines menschlicheren Gepräges entbehren wir gänzlich; denn die Thaten eines David und Salomo sind gegenüber denen der Culturvölker von verschwindender und nichtslageuder Kleinheit. Der Tag der Zerstörung Jerusalems war thatsächlich der Todestag unserer Volksexistenz; ich sage unserer Volksexistenz, denn mit dem Tage hörten wir auf einen staatlichen Organismus zu bilden und zugleich wurde uns die Möglichkeit genommen, ein gemeinsames Streben zur Wiederaufrichtung eines solchen zu entfalten. Denn wenn uns gleich unsere Religion einen Tag verheißt, da Jerusalem wiederum Mittelpunkt eines jüdischen Reiches und zugleich Metropole der Welt sein wird, so ist diese Verheißung doch so gestellt, daß wir nichts zu ihrer Erfüllung beitragen, ihr Eintreffen nicht beschleunigen können. Bis Jehova den Messias sendet, müssen wir eine versprenzte Heerde bleiben, die nur ein Versprechen daran erinnert, daß sie einst wirklich eine Heerde war; aber zu einer Zeit, die wie eine halbverklungene Sage in dicke Nebelschleier uralter Vergangenheit gehüllt ist; eine Zeit, die, als sie wirklich war, gar vielfach einem bloßen Traumleben glich.“

Einen Augenblick hatte die schwärmerische Natur des Orientalen in dem Rabbi die Oberhand gewonnen, aber bald hatte er seinen Schmerz niederkämpft und fuhr mit der früheren Gelassenheit fort: „Aus diesen Gründen bleiben wir in all' unserem Thun und Treiben vereinzelt, jeder denkt nur an sich, an den eigenen Vortheil. Aller Idealismus, der zu großen Volksthaten anspornen kann, fehlt in zu hohem Grade: das Jagten nach materiellem Gewinn ist der hervorsteckendste Zug unseres Charakters geworden.“

„Ganz anders verhält es sich mit den Deutschen. Ihre Geschichte zählt 1500 Jahre und hat eine reiche Fülle von Großthaten aller Art, namentlich aber von Großthaten des Geistes aufzuweisen. Dessen bleibt sich der Deutsche stets bewußt, vollständig vergißt er es nie; das giebt ihm einen sittlichen Halt und hält ihn immer in gewissem Grade mit dem Ganzen der Nation in Verbindung. In Ihren Provinzen ist der gleiche idealistische Zug, der, trotz des ebenfalls echt deutschen engherzigsten Particularismus, sie eint und ihrer ganzen Existenz einen Adelsstempel ausdrückt, ganz besonders stark und zwar aus den Gründen, die ich früher hervorhob. Allein auch bei den deutschen Colonisten anderer Gegenden fehlt es hieran nicht. Wer nur recht zu suchen weiß, wer versteht durch die harte Schale läppiſcher Nachäffungssucht und verkehrter Scham über die nationalen Fehler hindurchzudringen, der wird immer in dem Kern einen nicht unbedeutenden Rest deutscher Tüchtigkeit in aller Arbeit, deutscher Sittlichkeit, deutschen Idealismus, ja — deutschen Nationalstolzes finden. Ueberall hin hat der Deutsche Colonien ausgesandt und überall sind dieselben die Pioniere der Cultur, eines regen und sittlich-ernsten Geisteslebens gewesen. Wir Juden dürfen uns ihnen nicht entfernt an die Seite stellen. Wohl sind auch aus unserer Nation manche bedeutende Leute hervorgegangen und gehen noch zu dieser Stunde hervor; aber immer mußten sich dieselben eng an das Volk anschließen, in dessen Mitte sie geboren wurden und aufwuchsen: sie waren eigentlich keine Juden mehr. Wir sind Alle Colonisten, Fremdlinge, wo wir auch sein mögen. So lange wir wirklich Juden bleiben, existirt uns ein gemeinsamer Heerd nur — in der Hoffnung. Wenn aber das Vaterhaus bis auf das Fundament zerstört ist, dann vergessen Enkel und Enkelkinder, daß sie aus einem Nest entsprossen; sie sind zersprengt in die weite Welt, jeder nur bedacht, in irgend einem Winkel sich ein Nestchen zu bauen. Wehe dem, der im Wetter obdachlos! Aber zehnfach Wehe! über den, der in dem Sturm der Zeiten vaterlandlos! Auch wir sind Pioniere, aber nur Pioniere des Handels — des ewig schweifenden. Erkann die menschliche Pbantaffe je ein elenderes Wesen, als das erbarmungswürdige Gespenst des ewigen Juden?“

Hestige innere Bewegung übermeisterte den Rabbi; er stand auf, schüttelte mit herzlich die Hand und entschuldigte sich mit dem Abendgottesdienst, zu dem ihn der Stundenzeiger in die Synagoge rief.

Langsam ging ich die Laubengänge der Bab el Oued hinunter. Das sonst so geschäftige und laute Treiben dieser Straße war heute fast gänzlich

verstummt, denn der Samum hielt Alles in den Häusern zurück. Die wenigen Leute, die meinen Bey kreuzen mochten, bemerkte ich nicht, denn meine Gedanken weilten noch zu sehr bei dem eben geführten Gespräche.

„Wohin so gedankenschwer?“ redete mich Jemand an.

„Nach Hause, hinaus auf die Villa,“ lautete meine Antwort.

„Thorheit! Bei dem Wetter? Kommen Sie mit mir zum Doctor B., wir treffen dort noch mehrere andere Deutsche. Sie sind uns noch manche Erzählung aus Ihrer Heimat schuldig, und vergessen Sie nicht, melnes Bleibens ist nicht mehr lange hier.“

Bei diesen Worten nahm er mich unter den Arm und zog mich mit sich fort, ohne irgend eine Einrede gelten zu lassen. Es war der deutsche Schriftsteller R., dessen Bekanntschaft ich vor einigen Tagen gemacht hatte.

Wir verbrachten den ganzen Abend gemüthlich beim Doctor. Ich hatte vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung zu tragen, denn R. wurde nicht müde, mich über die Verhältnisse unserer Provinzen auszufragen. Beim Abschiede sagte er mir: „Wir Deutsche sind ein sonderbares Volk; wir beklagen uns bitter und mit Recht darüber, daß unsere Colonisten abichtlich so rasch als möglich heimische Sprache und Sitte abthun und in erbärmlicher Scham ihren Ursprung verkennen. Hier nun haben wir solche, die trotz Jahrhunderten der Entfremdung in ihrem ganzen Geistesleben so treue Deutsche geblieben, als sie staatlich lokale Unterthanen ihrer jetzigen Herrscher sind. Deutschland aber hat ihrer vergessen und seine Entschuldigung dafür lautet, daß hier weder eine politische Einigung denkbar, noch auch von diesen Provluzen selbst angestrebt werde.“

Die Glocke schlug Mitternacht, als ich mich auf den Heimweg begab. Wie einsam und verlassen hatte ich mich diesen Morgen am fernem afrikanischen Strande gefühlt, wie sehnsüchtig hatte ich den gen Norden ziehenden Kranichen nachgeschaut! Und jetzt — kaum je in meinem Leben habe ich einen Tag verbracht, da mein Geist so ausschließlich von Bildern der Heimat erfüllt gewesen wäre.

Ö. v. Solst.

N o t i z e n.

In unseren provinziellen Zeitungen werden soeben verschiedene kleine Kriege ueben und durch einander ausgefochten. Vier Themata sind es, die die Gemüther und Federn in Bewegung setzen: ein gewisser liberaler Beschluß der Bürger von Mitau, einige Specialia zur Statistik des agrarischen Fortschritts in Kurland, die livländische Eisenbahn- und die rigasche Schulfrage. Die Leidenschaftlichkeit, mit der dabei zum Theil verfahren wird, hat schon manchen Leser zu einem bedenklichen Kopfschütteln veranlaßt. Woher kommt es doch, daß, welche innere Frage auch unter uns an der Tagesordnung sei, sie so leicht in diese Tonart hinübergespielt wird? Das höchst nothwendige Gefühl der Solidarität aller unserer Provinzialinteressen will immer noch nicht vorherrschend genug werden, und jene politische Unbildung, welche nicht das Ganze der Lage zu überschauen im Stande ist, äußert sich eben in der desto näheren Art, sich in Bezug auf seinen nächsten Gegensatz geltend zu machen. In dem Mitauer Bildenbeschlusse und der darüber geführten Polemik zeigte sich zum Schrecken manches in Folge der Freigebung des Güterbesitzrechtes allzu sanguinisch gestimmten Patrioten, wie ungebrochen auch jetzt noch der Geist ständischer Exklusivität unter uns umgeht; die Erörterungen über kurländische Agrarstatistik drohen sich wieder einmal zum Tone von Eifersucht und Mißgunst der einen Provinz gegen die andere zu steigern, und selbst bei Gelegenheit von Schule und Eisenbahnen wird wenigstens in formeller Beziehung hier und da über die Schnur gehauen. — Indessen nur wenn die Geister auf einander plagen, können sie sich abklären, und erst im Kriege selbst lernt man allmählich die rechte Disziplin.

Um auch auf eine der erwähnten vier Fragen etwas näher einzugehen, wählen wir uns dazu die Schulfrage aus. — Jedenfalls erfreulich ist es, daß diese in so lebendiger Weise in Fluß gekommen. Jetzt erst ist der Gegensatz von Humanismus und Realismus bei uns zu einer brennenden Tagesangelegenheit geworden, und wohl zum ersten Male in unserem Lande wird über Zweck und Plan eines Gymnasiums an das Urtheil des Publicums appellirt. Das Publicum selbst wird dabei nicht wenig zu gewinnen haben; Jeder, den es angeht, wird seine Begriffe von den verschiedenen Erziehungsmethoden aufklären können und um so besser in Betreff seiner zu erziehenden Kinder beraten sein. Unsererseits stimmen wir denjenigen unserer Pädagogen bei, welche die Nothwendigkeit eines entschieden realistischen Gymnasiums in unserer Stadt betont haben. Die Bildung der Gegenwart ist nun einmal eine nach zwei Hauptrichtungen hin gespaltene: einerseits von der griechisch-römischen Ueberlieferung, dieser gemeinsamen Grundlage des ganzen Europäismus, ausgehend und mehr den idealen Lebenszielen zugewandt, andererseits durch den specifisch modernen Aufschwung der Naturwissenschaften bedingt und in eine gesteigerte Technik, d. h. eine immer vollkommene Beherrschung der Natur anklaufend. Jeder dieser beiden Richtungen dienen in höchster Instanz auch zwei verschiedene Arten von Lehranstalten: der einen die Universität, welche einst, ihrem Namen entsprechend, die Gesamtheit der damals existirenden Wissenszweige oder „Facultäten“ umfaßte; der andern eine Vielheit von höheren Fachschulen oder Akademien für erst später hinzugekommene Bildungsbedürfnisse, betreffend Gewerbe, Handel, Landwirtschaft, Ingenieur- und Militärwesen u. s. w., welche alle man wiederum zu einer eigengearteten, zweiten universitas, den sogenannten polytechnischen Anstalten, zusammenzufassen in neuester Zeit bestrebt gewesen ist und in der nächsten Zukunft wohl noch mehr sein wird. So steht es damit und nichts ist daran zu ändern. Diese polytechnischen Anstalten sind eine der großen Thatfachen unseres Zeitalters und niemanden fällt es ein ihre Nothwendigkeit zu bestreiten. Zweifelhafter aber und bestrittener ist es, ob schon auf der vorausgehenden Stufe, der des Gymnasial- oder, wie die Franzosen sagen, Secundärunterrichts, dieselbe Zwiespaltigkeit des Bildungsweges sich geltend zu machen habe oder ob hier mit einer einzigen Art von Lehranstalten als gemeinsamer Vorstufe sowohl für die Universität als auch für das Polytechnicum auszukommen sei. Sieht man sich wieder nach den betreffenden Thatfachen bei den vorgeschrittensten Kulturvölkern der Gegenwart um, so muß zugegeben werden,

daß wenigstens in Deutschland die schon auf der Gymnasialstufe eintretende Zweittheilung endgültig sich durchgesetzt hat. Kein Gedanke mehr daran, daß alle die zahlreichen Realschulen, wenn auch noch sehr mannigfaltiger Einrichtung, wieder in den Mutter Schooß des humanistischen Gymnasiums zurückgenommen werden könnten! Nur in Betreff mancher Einzelheiten im Lehrplan jener realistischen Anstalten herrscht noch Unsicherheit. Und ganz ebenso steht es bei uns in Riga. Zu einer Anstalt, die den Namen Realgymnasium führt, haben wir es schon seit einigen Jahren — und zwar aus bloß städtischen Mitteln, ohne Zutheil des Staates — gebracht, aber die demselben eigentlich zukommende Aufgabe wird wieder von neuem und in so principieller Weise, als ob es jetzt erst um die Gründung der Anstalt sich handelte, in Frage gestellt. Unseres Erachtens sollten hierbei ungefähr folgende allgemeine Gesichtspunkte in Betracht kommen.

Das Gymnasium überhaupt, sowohl das realistische als auch das humanistische, ist eine Unterrichtsanstalt, die ihrem Begriff nach auf eine Hochschule des besondern Berufes hinauszuföhren soll, ohne Rücksicht zu nehmen auf diejenigen Schüler, die etwa, sei es aus der obersten oder einer der andern Classen, direct in das Berufsleben übergeben mögen. Diese Art Schüler gebört eigentlich gar nicht ins Gymnasium; für sie muß es besondere Anstalten, sogenannte Bürgerschulen, geben. Der principielle Unterschied beider Arten von Lehranstalten ist in die Augen springend. Worauf es im Gymnasium, dem realistischen wie dem humanistischen, vor allem ankommt, das ist die an der Grammatik und an der Mathematik einzuübende, unerbittliche und auf jedem Schritt die Probe der Anwendung bestehende Präcision des Wissens, das Lernen des Lernens, mit einem Worte, die formale Geistesbildung ohne vorwiegende Rücksicht auf die praktische Nützlichkeit der Kenntnisse; denn bei diesen Bevorzugten aus dem Menschengeschlechte, welchen es gegeben ist bis gegen ihr zwanzigstes Lebensjahr oder darüber ausschließlich mit der eigenen Bildung beschäftigt zu sein, steht es eben so, daß sie die ihnen unmittelbar fürs Leben nützlichen Kenntnisse erst in dem über das Gymnasium hinausliegenden Stadium sich anzueignen haben. Anders bei allen denen, die, keine höhere Berufsschule beziehend, schon in jüngerem Alter direct in das erwerbende Leben übergeben sollen. Hier muß man bedacht sein, den „Schulsack“ soviel als möglich mit positiven Kenntnissen, je nach Umständen auch mit unmittelbar brauchbaren Stücken einer specielleren Berufsbildung zu füllen,

und das eben ist die Aufgabe der Bürgerschule, welcher bei uns zu Lande bis zu einem gewissen Grade die „Kreis Schule“ entspricht. Ob etwa für Riga eine Vermehrung der Kreis Schulen oder die Errichtung einer im Vergleich zu ihnen höheren Bürgerschule erforderlich sei, das ist im Grunde eine ganz andere Frage als die nach dem Zweck und der Einrichtung des Realgymnasiums. Bei dieser letzteren handelt es sich vor allem darum zu wissen, auf welche der besondern Berufsbildung dienende Anstalt das rigasche Realgymnasium zunächst bezogen sein soll. Nichts scheint nun natürlicher, als daß diese die Mehrzahl der vom Realgymnasium entlassenen Schüler anstrebende höhere Anstalt — das baltische Polytechnicum sei und daher Maß und Richtschnur für den Unterrichtsplan des ersteren in dem Eintrittsprogramme des letzteren gesucht werde. Indessen steht ■ damit bis jetzt nicht so: das Realgymnasium liefert seine mit dem Zeugniß der Reife abgehenden Schüler auch oder vorzugsweise an die physico-mathematische Facultät in Dorpat, während andererseits das Polytechnicum nicht ohne einen eigens zur Ausfüllung der bestehenden Lücke eingerichteten „Vorbereitungscurs“ auskommt. Da für die physico-mathematische Facultät auch sämtliche humanistische Gymnasien unserer Provinzen als Vorstufe dienen, so dürfte dem Realgymnasium doch wohl vorzuwerfen sein, daß es etwas Ueberflüssiges thue und etwas Nothwendiges versäume, und nur für eine ungenügende Entgegnung auf diesen Vorwurf könnten wir ■ ansehen, wenn man uns etwa sagte, das Realgymnasium kümmere sich überhaupt um keine übergeordnete Anstalt, weder um das Polytechnicum noch um die physico-mathematische Facultät, es gebe einfach „allgemeine Bildung“ und diese „allgemeine Bildung“ sei eben die beste Vorbereitung für jede Art weiterer Studien. Es versteht sich freilich von selbst, daß kein Gymnasium, das realistische ebenso wenig als das humanistische, eine bloße Abrichtungsschule in Bezug auf die Eintrittsrequisiten irgend einer andern Lehranstalt sein soll; ebenso wenig aber giebt es eine „allgemeine Bildung,“ die allgemein genug wäre für Deutsche und Spanier, Europäer und Sinesen, Ingenieure und Theologen. Eine gewisse Specification ist immer dabei; sie findet sich auch in dem bisherigen und auch in dem neu entworfenen Unterrichtsplan unseres Realgymnasiums, und wenn man diese Specification so einrichtet, daß zugleich den Eintrittsbedingungen einer polytechnischen Anstalt genügt wird, so braucht das Realgymnasium damit noch lange nicht der Entwürdigung zu einer ihren Zweck nur außer sich habenden Abrichtungsschule verfallen zu sein.

Eine Hauptfrage bei allen Realschulen ist überall die gewesen, ob und in welchem Maße das Latein beizubehalten sei. Für unsere besondern Zustände ist mit Recht geltend gemacht worden, daß zu den sonstigen Gründen für seine Beseitigung hier zu Lande noch der hinzukomme, daß wir ohnehin vor den Schulen Deutschlands das Russische als einen mit einer besonders starken Stundenzahl zu besetzenden Unterrichtsgegenstand voraus haben und die Beschäftigung auch mit dieser Sprache den bei allem Sprachunterricht für die allgemeine Bildung vorzugsweise in Betracht kommenden formalen Gewinn abwerfe. Ueber das Weitere in dieser Frage verweisen wir am liebsten auf des Herrn Schuldirectors Kronhals Bericht über den Besuch einiger Schulen in Deutschland, Riga 1864, S. 77—81. Wenn man sich entschliesse, das Latein durchweg aus dem Lehrplan des Realgymnasiums zu streichen, so würde damit auch wohl der Vortheil erreicht, eine etwa zu schaffende höhere Bürgerschule so mit dem Realgymnasium verbinden zu können, daß die untersten Classen beider Anstalten gemeinsam wären, oder auch das Realgymnasium selbst bis zu einer gewissen Classe hinaus, so zu sagen, in der Function einer höhern Bürgerschule vicariiren zu lassen.

Wir wollen nicht das Bedürfnis nach einem zweiten humanistischen Gymnasium in Abrede stellen. Ob das vorhandene überfüllt sei oder nicht, darüber streiten die Factmänner. Aber wir denken, daß die Errichtung eines solchen, sobald dasselbe nothwendig werden sollte, weniger Sache der Stadt als des Staates ist. Die höheren Schulen Riga's werden nicht bloß von den Kindern seiner Bürger, sondern auch des umliegenden Landes besucht, und wenn die Stadt die Realschule auf sich nimmt, so dürfte sie berechtigt sein die ganze Sorge für den humanistischen Gymnasialunterricht dem Staat zuzumuthen. Der mögliche Einwand, daß in dieser Hinsicht doch nichts — wenigstens für den Augenblick nichts — zu erreichen sei, darf kein Grund sein, das gegenseitige Leistungs- und Pflichtverhältniß von Staat und Commune auch bei dieser Frage in Erwägung zu ziehen. Uebrigens glauben wir, daß statt der Errichtung eines zweiten humanistischen Gymnasiums in Riga oder auch nur von humanistischen „Collateralclassen“ des Realgymnasiums lieber etwas Anderes zu geschehen hätte: — die Verwandlung der Birkenrubeschen Erziehungsanstalt bei Wenden in ein Gymnasium auf Kosten des Staats oder vielleicht auf gemeinsame Kosten des Staats und der Provinz. Der Gedanke ist nicht neu, aber er verdient wieder in Erinnerung gebracht zu werden. Seine

Ausführung würde ebenfalls auch die Bedeutung haben, zu dem Flor einer unserer kleinen Städte weit mehr beizutragen, als eine durchbrauende Eisenbahn es könnte. Ein großer Handelsplatz, ein Knotenpunkt des Verkehrs zu werden, diese Ansicht ist dem neben der Ruine des Heermeisterschlosses angebauten Städtchen denn doch verlagert. Es setze sich dafür andere, erreichbare Ziele.

Der Zeitpunkt in dem einerseits die Einführung der neuen Landgemeindevordnung das lebhafteste Interesse unserer Landstente für sich in Anspruch nimmt und andererseits die Städte sich nach einer neuen, mehr zeitentsprechenden Regelung ihres politischen Daseins sehnen, dürfte nicht ungeeignet sein, auf ein Buch zu verweisen, das sich zur Aufgabe gestellt hat, das Wesen der Gemeinde zu erforschen. Es ist dieses die im vorigen Jahre im Verlage von Schmidtorff (Nöttinger) in Peteröburg erschienene, von unserer heimischen Universität gekrönte Preisschrift des Baron Nikolaus Bistram „Ueber die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde.“ Der Verfasser bespricht in den dreizehn Kapiteln, in die sein, von einer Einleitung und einem allgemeinen Theil eingeführtes und von einem Schlußwort begleitetes Buch zerfällt, folgende Gegenstände: den Gemeindebezirk und das Gemeindebürgerrecht, die Gemeindevertretung, die Gemeindebeamten, das Gemeindegut, den Gemeindehaushalt, Kirche und Schule, Communicationsmittel und Gemeindebauten, die Gesundheitspolizei, die Handels- und Gewerbepolizei, die Arbeits- und Nahrungspolizei, das Armenwesen, die Sicherheitspolizei (Friedensbewahrung im englischen Sinn), die Rechtspflege. Innerhalb dieser einzelnen Abschnitte wird der Stoff sowohl historisch als dogmatisch behandelt. In seinen historischen Untersuchungen auf das deutsche Mittelalter zurückgehend, widmet der Verfasser der Zeit des ancien régime seine besondere Aufmerksamkeit und stellt endlich für die Gegenwart die Gemeindeinstitutionen Englands, Frankreichs, Deutschlands und Rußlands zusammen. Es ist dieser Theil seiner Arbeit eine vergleichende Studie aus dem öffentlichen Recht, die von gleich großer Belesenheit als von warmer Hingabe an den behandelten Gegenstand zeugt. Namentlich interessant wird dasselbe durch die detaillierte Parallelführung des englischen selfgovernment und der Selbstverwaltung, wie sie in Rußland durch das Emancipationsgesetz vom 19. Februar 1861, durch die Provinzial- und Kreisländerordnung vom 1. Januar 1864 und

durch die Justizordnung vom 20. November 1864 angebahnt ist. Der Verfasser, ein eifriger Anhänger Gneists, führt vom Gneistschen Standpunkt aus seine Angriffe auf das, was man in Rußland, nicht ohne Seitenblick auf England, Selbstverwaltung zu nennen liebt. Er zeigt, wie nach den Forschungen Gneists die Selbstverwaltung in nichts Anderem als „in der Verwaltung der Kreis- und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittelst Communalsteuer“ besteht, während man in Rußland möglichst unbeschränkte Wahlen und eine nach Berufsclassen geordnete Interessenvertretung für die politische Zukunftspanace halte. Statt in der täglichen, mühevollen aber den Charakter bildenden Communalarbeit innerhalb bestimmter vom Staat gezogener und allein zu ziehender Schranken seitens derjenigen, die durch Kenntnisse und Verdienste unter ihren Mitbürgern hervortragen, die Grundlagen der Freiheit zu errichten, gäben sich die Ständeverfassungen und Ausschüsse, deren Glieder unverhältnißmäßig hoch besoldet werden, mit der Fabrication von Gesetzesprojecten ab, deren Ausgang denn natürlich nicht zweifelhaft sein könne. Mit einer gewissen Vorausicht macht der Verfasser schon im Jahre 1865 auf die Abwege aufmerksam, die den neuen Selbstverwaltungsorganen drohen und weist mit nicht geringem Scharfsinn gerade auf die wunden Stellen dieser Einrichtungen hin. Zudem wir auf diese Arbeit zurückzukommen auch ferner Gelegenheit haben werden, glauben wir uns jedoch schon hier einer Bemerkung nicht enthalten zu dürfen. Unter den gegenwärtig lebenden deutschen Staatsrechtslehrern ist Rudolph Gneist der einzige, der Schule macht. Seine gründliche Gelehrsamkeit, die Originalität seines Denkens, die neuen Resultate zu denen er in Bezug auf Englands Verfassungsverhältnisse bei seinen Forschungen gelangt ist, endlich die große Consequenz und die sittliche Energie seines politischen Glaubensbekenntnisses haben ihm zahlreiche Freunde erworben. Je unbefriedigender die inneren Verhältnisse der europäischen Staaten sind, desto begieriger horcht man auf die Worte des Meisters, der auf streng wissenschaftlichem Wege den Beweis zu führen unternommen, „wie der Versuch des freien Staates, nicht nothwendig an dem Widerstreit der Elemente der Freiheit, an dem Widerstreit der Interessen der verschiedenen Classen ein und desselben Volkes scheitern müsse, sondern vielmehr wie dieser Widerstreit lösbar, wie die Freiheit des Volkes ein erworbenes und und erwerbbares Gut ist.“ So ist denn die Zahl der Anhänger Gneists namentlich unter der jüngeren Generation täglich im Wachsen. Uns scheint,

aber, und das gilt besonders von den heißblütigen Jüngern des Meisters, daß sie in den Fehler des allzu starken Generalisirens verfallen. Bei Uebertragung der für England vielleicht richtigen Resultate auf continentale Zustände, werden diese in ihrer Individualität und Verschiedenheit nicht genug geprüft, indem schlechtweg die Adoption der Resultate der englischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte auch unter den heterogensten Voraussetzungen empfohlen wird. Und an diesem Fehler leidet auch das Bistram'sche Buch trotz seiner anderen Vorzüge in nicht geringem Grade.

Unsere Leser erinnern sich ohne Zweifel noch der eben so gedankenreichen als formvollendeten Arbeit Victor Gehn's, welche zu Ende des Jahres 1864 die Blätter der Baltischen Monatschrift zierte. Jetzt — d. h. freilich schon vor ein paar Monaten — ist dieselbe als eigenes Büchlein erschienen (Italien. Ansichten und Streiflichter von Victor Gehn. St. Petersburg 1867) — vermehrt mit einem neuen und zwar dem längsten Capitel über die Sprache Italiens und mit einem durch die politischen Ereignisse des Jahres 1866 veranlaßten „Nachwort.“ Wer die früheren Abschnitte gelesen hat, wird von selbst erwarten, daß auch in diesen neu hinzugekommenen dieselbe unbedingte Vorliebe für Land und Volk der classischen Halbinsel wiederzufinden sei, welche man an dem Verfasser bereits kennen gelernt und welche ihm in Betreff gewisser Seiten des italienischen Nationalcharacters den Widerspruch des bedeutendsten deutschen Aesthetikers („An Herrn Staatsrath Gehn in St. Petersburg“ in Wischer's Kritischen Gängen, fünftes Heft, Stuttgart 1866) zugezogen hat. Im Grunde aber ist es nicht dieses bestimmte fremde Volk, das er etwa mit derselben Voreingenommenheit, wie die meisten Andern das eigene, verherrlicht, sondern es ist das Ideal schöner Menschlichkeit überhaupt, dessen zerstreuten Spuren im Reiche der Wirklichkeit er nachgeht und von dem er im Auslig Italia's mehr Züge als sonst in der Welt lebendig ausgedrückt findet. Die Denkweise des Verf. ist der Kosmopolitismus und Humanismus im edelsten Sinne des Wortes, — dieselbe Denkweise, die auch in den Heroen der goldenen deutschen Literaturperiode, einem Lessing, Herder, Kant, Göthe, Schiller, mächtig war und die der Industrie- und nationalitätsfüchtigen Gegenwart ganz abhandeln zu können droht. Sehen wir darum die letztere nicht herab — ihr Theil ist bitterer Kampf und harte Arbeit; aber dünken wir uns auch nicht, weil wir Eisen-

bahnen und Staaten bauen, erhaben über jene vorausgegangene Zeit, die am liebsten im Reiche der Poesie und Philosophie wohnte. In unseren Tagen ist die Menschheit gleichsam mit dem Umbau und der neuen Möblierung ihres Hauses beschäftigt, und in der Unruhe, die das verursacht, kommt sie wenig zur Einsicht in sich selbst. Müßig seine Muskeln gebrauchend mag Mancher sich im Vergleich zu dem gedankenseligen Geschlechte unserer Väter und Großväter tüchtiger als sie denken; aber wenn einer der jetzt immerhin allgemein verehrten Geister jener Zeit aus dem Grabe wiederkehrte, könnte er seinerseits uns leicht zurufen: „eure Nationalität ist nur ein neues Wort für Barbarei und eure Industrie für Sklaverei.“ Aus dem Kampfe wird ohne Zweifel einst der Sieg hervorgehen und auf die Periode der realen Ausgestaltung der Welt wird wieder der Tag ihrer idealen Verklärung folgen: wer aber unterdessen in der gegenwärtigen Literatur die ziemlich sparsamen Nachklänge echter Idealität zu hören liebt, dem wird auch das hier angezeigte Buch unseres Landmanns bei aller Gelehrsamkeit und Verständigkeit, deren es voll ist, zum Herzen reden.

Von der Censur erlaubt. Bism. im Februar 1867.

Jury oder Schöffengericht?

Jury oder Schöffengericht? Das ist neuerdings oft die Frage gewesen, wo und weil der Anspruch auf Volksthümlichkeit der Rechtspflege sich geltend machte. Diejenigen, welche der Volksthümlichkeit die volle Herrschaft geben wollten, haben wohl, unter Hinweisung auf England, eine Criminal- und Civiljury in Vorschlag gebracht, sind dabei aber meistens, nur ihrer politischen Neigung folgend, sehr im Unklaren gewesen über die Ausdehnung der Civiljury in England, indem sie meinten, es sei in diesem Gebirgslande der Jury die Zuziehung von Geschworenen im Civilproceß Regel wie im Criminalproceß. Sie konnten sich für diese Meinung auf die historische Thatsache berufen, daß in England eine Civiljury, vornehmlich bei Grenz- und Besitzstreitigkeiten, sogar älter ist als die Criminaljury, daß für beide Arten der Jury ein und dasselbe Beweisrecht (law of evidence) gilt, daß auch außerhalb der Gerichtshöfen, im gewöhnlichen Leben, wo Leute in Streit kommen, sich sofort eine Art Jury bildet, um in der Sache das Recht werden zu lassen. Es scheint darnach der Schluss berechtigt zu sein, daß die Idee der Jury den Engländern angeboren ist, aber die Meinung von der durchgängigen Jury in Civilstreitigkeiten ist doch falsch. Dickens, der treffliche englische Sittenschilderer, giebt uns in seinem Bleak house das Bild der Unendlichkeit mancher Civilproceße, namentlich Erbschaftsstreite, und dieses lebensgetreue Bild zeigt eine Parallele zu dem berühmten Schwurgerichte im Reichskammergericht des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, wovon uns auch Göthe Kunde gegeben hat; *Spirae lites spirant, sed non exspirant*, sagte man in alter Zeit. Jene Wahrnehmung aus dem englischen Leben spricht nicht dafür, daß eine rasche Erledigung, wie man sie von einer Jury zu fordern gewohnt ist, im englischen Civilproceße durchweg zu Hause sei. Schon von früher Zeit her bestehen in England, dessen Civilproceß so viele Competenzvarietäten hat, daß man darin keinen Vorzug erblicken kann, Gerichtshöfe, bei

denen von der Anziehung einer Jury gar nicht oder nur ausnahmsweise die Rede ist. Dabin gehören die s. g. Billigkeitsgerichte, courts of equity, des Lordkanzlers. Man könnte versucht sein, aus dem Namen dieser Gerichte zu schließen, daß grade in ihnen die Geschwornen ihren Platz hätten, was aber nicht der Fall ist. In ihnen gilt die römisch-canonische Proceßtheorie und die Eidesdelation. Auch die geistlichen Gerichte bei Ehecheidungsklagen und bei Anfechtung von Testamenten und Codicillen haben keine Jury, so wenig wie die Admiralsgerichtsgerichte bei Streitigkeiten aus dem Seerecht. Die neuorganisirten Grafschaftsgerichte, county-courts, absorbiren einen großen Theil der Civilsachen; sie entscheiden über persönliche Ansprachen bis auf 50 Pfund, und nur wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, kommt eine Jury von 5 Personen in Thätigkeit. Ferner ist durch ein neues Gesetz für Verbesserung des Verfahrens in den Rechtshöfen, courts of common law, von 1854 die Anwendung der Geschwornen auch hier, wo sie ursprünglich sind, sehr beschränkt worden. Es ist namentlich die Mitwirkung einer Jury bei Beurtheilung von Thatfragen, entbehrlich erklärt, wenn die Parteien durch eine schriftlich abgefaßte und von dem Gerichte genehmigte Uebereinkunft diesem den Entscheid des Streitpunkts übertragen.^{*)}

Die zum Experimentiren wie im politischen so im Rechtsgebiet so bereitwilligen Franzosen haben einst die ganze englische Jurveinrichtung, die große und kleine Jury für Criminalsachen und die Civiljury, bei sich einführen wollen, haben es aber doch mit der Civiljury nicht gewagt und die große Jury in Criminalsachen wurde wieder aufgegeben.

Adrien Dupont legte 1790 der constituirenden Versammlung das Project einer Civiljury vor, fand aber bedeutenden Widerspruch. Der Berichtersteller Thouret war nicht gegen die Idee, hielt sie aber erst dann für ausführbar, wenn die Civilgesetze vereinfacht wären und die öffentliche Meinung dafür gereift sei. Ähnlich sprach sich Mirabeau aus. Andere Redner waren entschieden gegen das Institut und griffen in seinem Grundprincip an, indem sie auf die wesentliche Verschiedenheit des Civilprocesses und Criminalprocesses eingingen. Der Vorschlag von Dupont wurde verworfen, aber Sieyès entwarf einen neuen Plan zur Einführung von Geschwornen für Criminal- und Civilsachen, der freilich in Betreff der Civiljury eben so wenig durchging. Im Jahr 1793 wurde die Sache

^{*)} S. die treffliche kleine Schrift von Aloys v. Dreili „über die Jury in Civilsachen“ (Abdruck aus Schouberts Zeitschrift — des Zürcherischen Rechts, III., 1).

im Convent wieder aufgenommen und zunächst an eine Commission gewiesen, deren Referent, Herauld de Séchelles, dann sehr entschieden gegen die Civiljury sich aussprach, indem er ausführlich über den Unterschied des Civil- und Criminalprocesses als den Cardinalpunkt der Frage sich verbreitete. Auch Robespierre, der früher vom politischen Standpunkt die Jury gebilligt hatte, erklärte sie jetzt für ein untaugliches gerichtliches Institut. Das Resultat der Verhandlungen war, daß der Convent den Antrag auf Einführung der Civiljury verwarf. Die Frage kam in Frankreich nochmals auf die Tagesordnung im Schöffensjahre 1848, aber die Opposition gegen die Civiljury, wie gegen die Wiederaufnahme der großen Jury in Criminalsachen, steigerte und hatte dieses Mal eine Aunalschaft in mächtigen wissenschaftlichen Erörterungen in den Zeitschriften. Auch bei der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. gingen im demselben Jahre Petitionen für Einführung der Civiljury ein. Man erkennt schon aus dem Zeitpunkt dieser Motiven, daß ein politisches Interesse sich geltend machen wollte, was nie ohne Gefahr ist, wenn es sich um juristische Fragen handelt. Die Pedanten in Deutschland kamen über das politische Raisonnement kaum hinaus und zeigten, daß sie von der wirklichen Geltung der Civiljury in England nichts wußten. Aber warnend trat mit seiner Sachkenntniß in die Schranken der berühmte deutsche Jurist, welcher sonst immer der Fürsprecher liberaler Institutionen gewesen ist, wenn er von deren Entwicklungsfähigkeit überzeugt war.*)

Zur Beantwortung der Hauptfrage, ob der Civilproceß durch Einführung der Jury umzugestalten sei, gelangen wir am sichersten, wenn wir den Grund erforschen, warum in England die Anwendung der Jury in Civilsachen so viel beschränkter ist als im Strafproceße. Eine solche Forschung muß ausgehen von der Betrachtung des Charakters und der wesentlichen Verschiedenheiten des Civilprocesses und des Criminalprocesses und das haben auch sowohl die französischen Redner und Berichterstatter als die deutschen Sachkenner gethan. Die Franzosen kommen so ziemlich darin überein, daß sie, ausgehend von der Trennung der Thatfrage und Rechtsfrage, hervorheben, Geschworne können nur Thatfragen beantworten und das gelte auch von den Geschwornen im Criminalverfahren, im Civilproceße sei aber die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage meistens nicht möglich und daher seien Geschworne im Civilproceße nicht am Platze.

*) Rittmaler im Archiv für civilistische Praxis, XXXI., ■ 388.

Es ist nun zwar ein alter Irrthum, wenn sie betonen, die Geschwornen in Strafsachen hätten lediglich Thatfragen zu behandeln; im Uebrigen haben schon jene Franzosen von 1790 und 1793 die Nützlichkeit der Anwendung einer Jury im Civilproceffe durch gut gewählte Beispiele zu veranschaulichen gewußt. Einer der Redner führt den Fall an, wo Geschworne über eine Urkunde zu entscheiden haben, welche eine Schenkung enthält. Hier müßten sie erst in den Gesetzen die Formen suchen, welche zur Gültigkeit einer Schenkung vorgeschrieben sind und hätten dann zu prüfen, ob diese Formen in dem fraglichen Falle vorhanden seien. Der Berichterstatter *Herauld de Séchelles* erklärt, es würde häufig der Fall eintreten, daß da, wo die Geschwornen die Thatfache als erwiesen aussprechen, jetzt erst die Frage über die Natur derselben entstehe, die bei derselben Thatfache sehr verschieden sein könnte, so daß auch sehr verschiedene Folgerungen daraus gezogen werden könnten; da müßten denn, bevor die Geschwornen ihr Verdikt über die Thatfache geben, erst die rechtsgelehrten Richter entscheiden; dadurch würden aber diese Richter eigentlich Geschworne und könnten durch ihren Ausspruch den ersten der Geschwornen vernichten, so daß eigentlich die Geschwornen überflüssig sein würden; wolle man aber dies nicht gestatten, sondern den Geschwornen die ganze Behandlung der Frage zuweisen, so mache man die Geschwornen zu Richtern über das Recht, was doch nicht ihre Sache sei. In Strafsachen, fährt er fort, steige man von der Thatfache zum Gesetze auf, in Civilsachen von dem Gesetze zur Thatfache, so daß man eigentlich Civilsachen zuerst von dem rechtsgelehrten Richter und dann erst von den Geschwornen entscheiden lassen müßte. In den meisten Civilstreitigkeiten sei es unmöglich das Recht und das Factum zu trennen; die Streitfragen seien complexer Natur; es könnten sich wohl einzelne Proceffe für eine Jury eignen, aber nie und nimmer könne das ganze Gebände des Civilproceffes auf dieses Fundament gestellt werden. — In anderer Form drückt *Mittermaier* den Haupteinwand gegen die Civiljury sehr präcis aus, wenn er sagt, die Geschwornen würden oft in die eigenthümliche Lage kommen, daß sie nicht, wie Geschworne thun sollen, nach ihrer innern Ueberzeugung, sondern nach dem Gesetze, also darüber entscheiden müßten, ob z. B. nach den Vorschriften des Gesetzes ein Rechtsgeschäft erwiesen sei. Wie in den meisten Civilproceffen Thatfragen und Rechtsfragen sich kreuzen und mit einander verschmelzen, weiß jeder Jurist und dies ist auch von *Mittermaier* durch Beispiele aus dem französischen Recht anschaulich gemacht. Ein richtiger Tact leitete auch die Opponenten, welche 1790 in der constituirenden

Veranlassung die Civiljury nur für ausführbar erklärten, wenn zuvor die Civilgesetzgebung vereinfacht wären. Man kann diese Forderung und Voraussetzung ohne zu übertreiben stärker ausdrücken: es müßte das Civilrecht wieder primitiv werden, was denn aber, so wie sich die Lebens- und Verkehrsverhältnisse gestaltet haben und stets in neuen Formen und Combinationen gestalten, eine Unmöglichkeit ist, und es müßte eine „Umkehr der Wissenschaft“ eintreten, so daß diese wieder elementarisch würde oder zu einer Gewöhnlichjurisprudenz sich umgestaltete; das hieße denn aber das Kind mit dem Bade ausschütten. Wenn man die und da geltend gemacht hat, eine Civiljury würde der Bestechung nicht zugänglich sein wie ständige Richter, so ist die Präsomption der Bestechlichkeit der Juristen so leichtfertig, daß der deutsche Richterstand dagegen mit einem entschiedenen Protest auftreten kann, sobald der Vorwurf als ein allgemeiner geltend gemacht werden soll. Eine politische Bedeutung, wie man sie der Criminaljury beilegt, würde eine Civiljury auch nicht haben, und wo sich ausnahmsweise dieselbe bei ihr geltend machen sollte, würde das ein Uebel und nicht im Interesse des Rechts sein.

Einer Verwerfung der Civiljury für das deutsche Rechtsleben kommt es gleich, wenn einer der gründlichsten Kenner des englischen Rechts *) in der betreffenden Untersuchung zu dem Resultat gelangt, daß, insofern man überhaupt eine Civiljury einführen wolle, von ihrer Thätigkeit nur die Rede sein könne, insofern sich die Parteien dahin einigen, und es könnten ihr bloß rein factische Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden. So ist es auch in Wahrheit die Regel in England, und die Civilgeschwornen erscheinen meistens nur als Experten. Das Verdiet einer aus Kaufleuten und Fabrikbesitzern zusammengesetzten Specialjury in Handelsfachen präsentiert sich geradezu als eine Expertise und es kommt auch vor, daß in einem bei dem Billigkeitsgericht anhängigen Civilproceß ein Incidenzpunkt in Frage tritt, der passend einer Jury zur Beurtheilung vorgelegt wird, z. B. es entsteht ein Zweifel, ob es Handelsgebrauch sei, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Käufer einer auf ein Schiff verladene Waare die Gefahr trage. Wenn die Jury darüber ihr Verdiet abgegeben hat, tritt sie wieder zurück, denn mit dem ganzen vielleicht lange dauernden Proceß hat sie bei diesem Gerichte nichts zu thun. Ein sonderbares Analogon einer solchen Specialjury ist auf dem strafrechtlichen Gebiet die weibliche Jury, welche zwar selten, aber doch auch in neuester Zeit noch

*) Wiener, das englische Geschwornengericht, L, 339.

einige Mal herangezogen ist. Es war fraglich geworden, ob eine zum Tode verurtheilte Frau schwanger sei; da wurden zwölf Matronen aus dem Publicum herausgenommen, eingeschworen, mit der Verurtheilten in das Beratungszimmer der Jury gesperrt und vom Gerichtswaibel bewacht, bis sie nach Untersuchung der Person ein bezügliches Verdict gefunden hatten.*)

So weit nun eine Civiljury sich nicht wesentlich unterscheiden würde von einem Collegium von Sachverständigen, wäre ihr Heranziehen ins deutsche Rechtsleben keine Nothwendigkeit und kein Gewinn, denn die besten Sachverständigen in Thätigkeit zu setzen, wo ein Wissen entscheiden muß, welches nicht zum Gebiete der Rechtswissenschaft gehört, ist eine bekannte Regel unseres Civilprocesses.

Während die Civiljury ein echtenglisches Institut ist, sind die Schöffen echtdeutsch und allgemein deutsch, wenn auch der Name nicht bei allen deutschen Stämmen üblich, sondern Urtheiler z. B. in der Schweiz die gewöhnliche Bezeichnung war. Nicht der Richter, sondern die Schöffen hatten das Recht zu finden oder zu „ertheilen“; sie wiesen als die des im Volke lebenden Rechts Kundigen dem Richter das Recht. Der Richter hatte das Verfahren zu leiten, zu richten, alles dasjenige zu beschaffen, was zur Feierlichkeit des Gerichts gehörte, durch Verbanen den Frieden des Gerichts zu wirken u. dgl. Ich will auf das historische Detail der Schöffeneinrichtung, wobei noch manches controvers ist, hauptsächlich weil die verschiedenen deutschen Stämme in ihrem Gerichtswesen manche Besonderheit hatten, nicht eingehen, sondern mich an das Gemeinsame halten. Volksthümlichkeit der Rechtsbildung und Rechtspflege ist die allgemeine Signatur der Schöffeneinrichtung. Freie Männer aus dem Volk waren dingspflichtig. Wer nicht zum rechten Dingtage erschien, ohne durch ehebaste Noth geblindert zu sein, that wider seinen Eid und hatte in Ragdeburg dem Richter ein Gewesse von 8 Schillingen zu zahlen; war sein Ausbleiben arglistig, so wurde er rechtlos und konnte in Zukunft nimmer Schöffe sein und mußte den Schaden gelten, den er dadurch jemandem gethan hatte. Am stärksten ist in der dem alten Rechte eigentümlichen plastischen und drastischen Form die Rechtsfolge für einen säumigen Schöffen ausgedrückt in einem Weidhnut aus dem Elß: der Herr hat Gewalt dem Schöffen sein Haus abzubrechen bis an die vier Posten und zu neh-

*) Dymond the law on its trial (1865) p. 68.

men alles was im Hause ist ohne den Pflug und das Bett, und man soll den Schöffen unter der Schwelle aus dem Hause ziehen und auf dem Bauche auf ein Pferd legen und zu Gericht führen.

Die Aufgabe, welche die Schöffen zu erfüllen hatten, erhebt schon aus dem ihnen auferlegten Eide. In einem fränkischen Capitulare findet sich die Wendung: „Et cum electi fuerunt, jurare faciant ut scienter injuste judicare non debeant.“ Die Schöffen in Magdeburg mußten schwören: „zu dem Gerichte, da ihr geloren seid, daß ihr dem Richter, der Stadt und den Leuten rechtcs Urtheil finden wollt und dem Schöpsenstuhl nach dem magdeburgischem Rechte vorstehen als ihr recht könnet und wisset, und das wegen keiner Sache lasset, daß euch Gott so helfe und die Heiligen“. Die schönste Form hatte der Eid der Schöffen zu Bacharach. Sie mußten „mit aufgelegten Fingern zu Gott und den Heiligen einen gestabten Eid schwören, gute Schessen zu sein als lange Eick und Erde steht, recht Urtheil zu sprechen dem Armen als dem Reichen und das nicht zu lassen um Furcht, um Liebe oder Freundschaft, Magtschaft, um Gold, Silber, Liebe oder Leid, um keinerlei Sache willen, die Menschen Herz erdenken kann oder mag, so weit Sinn und Wiß trägt und von Alters herkommen ist, sonder Arglist und Geverde“. Die Schöffen hatten eine ganz andere Aufgabe als die englischen Civilgeschwornen, sie hatten nicht bloß das Factische zu ermitteln und zu bepröfen, sondern ihnen lag die Construction des Rechtsverhältnisses ob, sie hatten die Thatfachen unter die Rechtsnorm zu subsumiren und so Urtheil und Recht für den einzelnen Fall zu finden. Was F. G. von Bunge in seiner Einleitung in die liv-, est- und furländische Rechtsgeschichte § 43 für Livland bemerkt, das galt in den deutschen Ländern überhaupt. Er sagt von den Schöffen oder Urtheilsmännern: „Sie mußten in jedem concreten Falle das Recht finden und nach den durch das Herkommen gebildeten Normen, so wie nach den Grundsätzen der Vernunft, mit Berücksichtigung der früher gefällten Erkenntnisse, aussprechen. Dabei mußte nicht bloß auf solche Erkenntnisse desselben Gerichts und anderer Gerichte in demselben Territorium, sondern auch auf die in anderen livländischen Territorien erfolgten Urtheilssprüche Rücksicht genommen werden, und eben dadurch wurde die Bildung gleichartiger Rechtsgrundsätze im ganzen Lande erzielt.“ Für diese Bildung gleichartiger Rechtsgrundsätze, für die Continuität der Rechtsbildung, war aber auch das Institut der Oberhöfe von der größten Bedeutung. Wenn man III das Rechtsleben der Jahrhun-

derte vergegenwärtigt, in denen die Schöffeneinrichtung in den deutschen Ländern blühte, so darf man zwar geneigt sein für jene Einrichtung eine wahre Volksbäumlichkeit und selbst Naturwüchsigkeit des Rechts als Voransetzung zu denken; in dem Zeitbilde tritt das s. g. Gewohnheitsrecht als rechtsbildender Factor vor dem Gesezesrecht hervor und was äußerlich als Gesetz erscheint, ist in seinem Grunde vielfach nur aufgezeichnetes und fixirtes Gewohnheitsrecht; aber so ganz primitiv wie bei Nomaden und Hirten war das Rechtsleben jener Zeiten durchaus nicht, daß alles Recht „in Einfalt ein kindlich Gemüth“ hätte üben können; es gab auch damals schon einen „Verstand der Verständigen“. Wenn wir die Schöffensprüche jener Zeiten ansehen, so finden wir darin viel juristische Weisheit und sehen auch schwere juristische Fragen fast mit richtigem, keinem Tact gelöset. Das gilt vornehmlich von den Schöppenstühlen mehrerer größeren Städte, deren Stadtrecht als Mutterrecht erscheint, indem andere Orte in dem Stammgebiete und selbst darüber hinaus damit bewidmet wurden. Wie eine Mutter auch für die ferne Tochter sorgt und die Tochter den Rath der fernern Mutter begehrt, so war es eine natürliche Aufgabe der Stadt, deren Recht verliehen war, durch den Mund ihres Rathes und Gerichts für die richtige Anwendung des Rechts in den Kreisen thätig zu sein, in denen das Recht Geltung haben sollte und eine Nichtscham zu gehen, wo verschiedene Deutungen möglich waren. Bei der Wanderung der Rechte erhielt sich eine gemeinsame Rechtsübung in Anwendung des Ingedichts zu dem Schöffengericht des Mutterrechts hin und dieses Gericht wurde als Oberhof anerkannt. Eine solche Anerkennung setzte freilich nicht notwendig die vorangegangener Verleihung und Uebernahme eines Stadtrechts voraus, sondern es konnte der Schöppenstuhl einer Stadt, wie es bei Frankfurt a. M. und Magdeburg der Fall war, durch seine Tüchtigkeit und Rechtskenntniß eine weitreichende Autorität erlangen und Oberhof werden für Orte, die nicht daher ihr Stadtrecht entlehnt hatten. Die Wirksamkeit der Oberhöfe äußerte sich in Rechtsunterweisung in schwierigen und zweifelhaften Fällen auf geschebene Anfrage, häufig wurden sie aber auch Appellationsinstanz. Bekannt ist der Zusammenhang Revals mit Lübeck, dem Haupt der Hanse. Nachdem 1248 der Stadt Reval das lübische Recht verliehen war, wurden in unzähligen Fällen von Reval Rechtsbeisende, Ordeele, bei dem Rath von Lübeck gesucht. In der, wenn auch nicht vollständigen, doch sehr reichhaltigen gedruckten Sammlung der Rechtsprüche des lübischen Ober-

hols⁷⁾ sind unter den 260 Nummern 139, aus den Jahren 1426—1554, nach Meval ergangen. Sie eröffnen eine deutliche Einsicht in das Rechtsleben und die Gerichtspraxis jener Zeit und zeigen eine Achtung gebietende Wirksamkeit der Schöffen. Die Anfragen betrafen das Erbrecht, das Verkehrs- und Handelsrecht, das eheliche Güterrecht, in großer Zahl aber auch das Gerichtsverfahren.

Die altdeutsche Schöffeneinrichtung in ihrer Allgemeinheit ist längst untergegangen; sie konnte dem Eindringen des römischen Rechts gegenüber nicht Stand halten, aus dem Volkrecht wurde ein Juristenrecht und wo sich der Name Schöffe erhielt, hatten diese entweder mit dem vorstehenden Richter das Recht zu finden oder sie waren gar nur stumme Beisitzer und Urkundspersonen, als Tradition alter Sitte, aber in leerer Form, beibehalten. Die alte Schöffeneinrichtung vollständig wieder zu beleben ist eine Unmöglichkeit, denn Jahrhunderte lassen sich nicht aus der Geschichte streichen; aber wo sich eine Schöffenthätigkeit lebenskräftig in wirklicher Uebung erhalten hat, wie in manchen Bauergerichten, da ist sie zu pflegen und zwar in Verbindung einer tüchtigen Organisation des Gemeinbewusstseins, in welchem Rechte und Pflichten in Harmonie stehen. Volksthümlichkeit des Rechts und der Rechtspflege ist zwar oft nur eine unverstandene Phrase, aber eine Forderung ist ihr nicht abzuspochen und sie wird ihr am wenigsten abgesprochen werden von dem Juristen, der die Entwicklungsgeschichte des Rechts kennt. Ein solcher Jurist weiß, daß auch zur Zeit der Blüte der deutschen Schöffengerichte die Rechtskunde nicht gleichmäßig über die ganze Bevölkerung ausgegossen war, daß aber damals das Recht seinen Grundzügen nach in dem allgemeinen Bewußtsein des Volks lebte und auch in seinen Einzelheiten dem klugen und erfahrenen Geschäftsmanne zugänglich war.⁸⁾ Die europäischen Lebens- und Verkehrsverhältnisse sind complicirter geworden und damit auch das Recht; dieses ist auch oft durch die Gesetzgebung verunstaltet und damit dem allgemeinen Bewußtsein entfremdet; aber dennoch ist, so wenig sich das Recht vom Leben eines Volks ablösen läßt, das Wissen des Rechts nicht zu einer ausschließlichen Geheimlehre geworden und es wäre traurig, wenn die Entwicklungsgeschichte des Rechts dahin führen müßte, denn unausbleiblich würde dabei die An-

⁷⁾ Richelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprache. Altona 1889. Vgl. Bunge a. a. O. § 65.

⁸⁾ Beseler, Volkrecht und Juristenrecht (1843) S. 246.

Schwärmung des Rechts als einer feindlichen Macht sich geltend machen und der Glaube an Repbisto's Sag: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort.“

Wenn wir diese Gedankenreihe weiter verfolgen, so müssen wir zu der Erwägung kommen, ob nicht, um der juristischen Bildung und der Volkswürdigkeit des Rechts gerecht zu werden, gemischte Gerichte eine Nothwendigkeit unserer Zeit in einem Rechtsstaate seien, indem man, wie Bejeler es einfach ausdrückt, bei der Besetzung der Gerichte auf eine solche Weise verfähre, daß darin sowohl Volkssrichter als Juristen ihren Platz fänden, welche sich mit ihren Kenntnissen und ihrer Anschauungsweise gegenseitig ergänzten, indem sie in ihrer Vereinigung nicht nur die schlichte und einfach verständige Betrachtungsweise der Lebensverhältnisse, sondern auch die umfassende Kunde des positiven Rechts und die Consequenz und Schärfe der juristischen Deduction verträten. Eine Art solcher gemischten Gerichte, die Handelsgerichte, haben schon an mehreren Orten ihre Probe glücklich bestanden. In den Handelsgerichten ist freilich nicht der einfache und schlichte bürgerliche Verstand, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, durch die nichtjuristischen Beisitzer vertreten, sondern die genaue Sachkenntniß in Betreff der Handelsgeschäfte und derjenigen Verhältnisse, in denen der Streitgegenstand eingeschlossen ist. Analog den Handelsprocessen sind aber viele Proceffe, besonders solche, die sich um Fragen des Obligationenrechts drehen, in denen die Kundgebung der Anschauung geschäftskundiger Männer den größten Nutzen gewähren kann und zwar nicht etwa die Kundgebung in Form eines eingeforderten Gutachtens Sachverständiger, sondern wenn die ganze Behandlung der Streitsache ihnen im Verein und Wechselverkehr mit Juristen übertragen wird. Juristische Einseitigkeit entgegenzuwirken ist nicht immer unnothig und die Stimme der nicht juristischen Richter würde wohl, was sehr hoch anzuschlagen ist, in vielen Fällen vorzugsweise die Billigkeit zur Geltung bringen.

Wenn wir die Frage: Jury oder Schöffengericht? für das strafrechtliche Gebiet aufnehmen, so könnte man sich versucht fühlen aus den Namen zu schließen, jene sei ein fremdländisches, dieses ein echtdeutsches Institut. Aber was in neuerer Zeit unter dem Namen des Schöffengerichts der Jury gegenübergestellt und auch statt dieser empfohlen ist, hat mit dem altdeutschen Schöffengericht nicht mehr Aehnlichkeit als die Jury, sondern ist eher ein

Anschluß an die Einrichtung, in welcher die Schöffen nur dem Namen nach fortexistirten, aber ihre vormalige Bedeutung verloren hatten. Die Fürsprecher des Schöffengerichts in Strafsachen wollen gar nicht das Finden oder Schaffen des Rechts und des Urtheils den Schöffen zuweisen, sondern diese dazu mitwirken lassen; das Schöffengericht soll ein gemischtes Gericht sein, besetzt mit Juristen und Nichtjuristen. Bei dem Eingehen auf diese s. g. Schöffengerichte haben wir den Vortheil, daß sie nicht bloß zum Versuch vorgeschlagen, sondern in verschiedenen Theilen Deutschlands für geringere Strafsachen in Übung sind. Auf meine Erkundigung, wie diese gemischten Gerichte sich bewähren, habe ich freilich sehr verschiedene Auskunft erhalten. Ein sehr gebildeter Nichtjurist aus Württemberg gab mir eine Schilderung der „Verkehrbeißler“ in seiner Heimat, welche darauf ausliefe, daß diese Beißler \blacksquare sehr bequem fänden, durch Sizen ihren Taglohn bestehend in dem Taggelde von so und so viel Kreuzern zu verdienen, daß sie sich eben so häufig blawirten, wenn sie ein selbstständiges Urtheil abgeben wollten, als sie ein solches Risiko vermieden, indem sie blindlings dem vorsitzenden Richter folgten und beistimmten.⁷⁾ Auch aus Oesterreich theilte ein dortiger Jurist aus einer nicht fernem Zeit mit, daß der Refrain der beiden nichtjuristischen Beißler gewöhnlich gewesen sei: „Wir stimmen wie der g'streng' Herr!“ und zwar in Fällen recht schwerer Polizeiübertretungen. Dagegen wird in den neueren Schriften über Reformen der Strafrechtspflege den bestehenden s. g. Schöffengerichten meistens Lob gespendet. Auch Mittermaier (Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte S. 778), welcher bei der Frage: Jury oder Schöffengericht? entschieden auf der Seite der Jury steht, theilt mit, daß er bei seiner Umfrage nach der Wirksamkeit der Schöffengerichte in Hannover, Oldenburg &c. von Juristen und Nichtjuristen günstige Zeugnisse darüber vernommen habe. Er hebt hervor, daß die von den Schöffen gefällten Urtheile, namentlich in Bezug auf Injurienfachen, im Volke sehr gut aufgenommen würden, so daß die Polizeigerichtsarbeit, welche bisher oft weniger Achtung genoss, durch die Theilnahme der Schöffen an Wirksamkeit sehr gewonnen habe; daß Appellationen gegen Schöffengerichtsurtheile (in Hannover) selten seien; daß die Schöffen den Ausdruck des Richters, der zuerst abstimme, mit Achtung aufnahmen, daß die Amtrichter aber nicht selten durch die abweichenden Ansichten der

⁷⁾ S. auch *Archiv für civilistische Praxis* XLVI., 349.

Schöffen bestimmt würden, ihre ursprüngliche Ansicht aufzugeben; daß die Schöffen hinsichtlich der Strafe fast überall weit milder seien als die Richter und nicht so leicht nachgäben. (Diese mildere Stimmung der Schöffen möchte ich doch bezweifeln, wenn es sich um Eingriffe in fremdes Eigenthum handelt, wo nicht des Lebens Noth dem Angeschuldigten zur Gutschuldigung dient.)

Im Großherzogthum Baden sind die Schöffengerichte dieser Art seit dem October 1864 in Wirksamkeit getreten, nachdem in den beide Kammern der betreffende Vorschlag gründlich behandelt war. Der Vorschlag ging hier von der liberalen Staatsregierung selbst aus, welche 1862 den Ständen den Entwurf einer Gerichtsverfassung zur Beratung und Zustimmung vorlegte und darin ausdrückte, die großherzogliche Regierung halte es für zweckmäßig, die Schöffengerichte, wie sie schon anderswo mit gutem Erfolge beständen, zur Aburtheilung geringer Strafsachen vorzuschlagen; der Amtsrichter solle unter Hinzug zweier, für jede Sitzung durch das Loos bestimmter Geschworenen, die neben ihm Stimmrecht hätten, die Schlußverhandlung abhalten und das Urtheil fällen. Es sei damit ein guter Schritt zum Heranziehen des bürgerlichen Elements in die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten gethan, welcher für die Bildung des Volks und für Belebung des allgemeinen Rechtsinnes nur erspriessliche Folgen haben könne. Die Ausnahme des Instituts könnte zwar einiges Bedenken erregen, wenn dieses Ehrenamt der Schöffen als eine beschwerliche Last für die Staatsbürger angesehen werden müßte, da dasselbe jedoch in andern Staaten mit allgemeiner Zufriedenheit seit Jahren in Übung sei, so werde es sicher auch in Baden eine willige und dienstbereite Aufnahme finden und sich alsbald eingebürgert haben. In diesem Sinn sprach sich auch Bluntschli in der ersten Kammer in trefflicher Weise aus: „Zwar ist es sehr möglich, daß die Einführung der Schöffen von manchen Bürgern anfangs als eine unwillkommene Belästigung ungerne gesehen wird, und daß auch einzelne Amtsrichter vorerst einiges Mißtrauen und eine Abneigung gegen die Mitwirkung der Schöffen nur schwer überwinden werden. Indessen ist es ein Gesetz der sittlichen Weltordnung, daß jeder Fortschritt der Gerechtigkeit und der Freiheit auch durch die Anstrengung der Bürger bedingt ist und der hohe Vorzug einer volksthümlichen Rechtspflege ist nicht anders als durch die lebendige Theilnahme des Volkes an ihren Mühen und Arbeiten zu erreichen. Viele Bürger werden auch von Anfang an in dieser neueröffneten Theilnahme ein wichtiges Volksrecht

erkennen, welches durch die Uebung der entsprechenden Volkspflicht nicht zu theuer erkauft wird; die Uebung selbst aber wird die Fähigkeit der Mitwirkung erhöhen und die juristisch gebildeten Amtsrichter werden bald erfahren, daß das Ansehen und die Gesundheit der Rechtspflege durch diese Verbindung mit dem Volksleben und der Volksmeinung gestärkt werden. Ohne Schöffen wäre die Durchführung der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Anklageverfahrens kaum möglich. Will man diese Dinge ernstlich, so muß man den Amtsrichter aus der Atmosphäre der jetzigen Amtsstube in die Atmosphäre eines öffentlichen Gerichtssaals verlegen und zwischen der Untersuchung, die er vorerst allein vornimmt, und der Verurtheilung, die er nicht allein vornehmen soll, scharfer unterscheiden; das Mittel dazu sind die Schöffen. Will man ferner die Handhabung der Strafpolizei, welche bisher nirgends populär und von dem allgemeinen Mißtrauen umgeben war, dem Volksverständnis näher bringen und Vertrauen zu derselben wecken, so ist auch dafür die wechselnde Mitwirkung von angesehenen und ehrbaren Männern aus dem Volke ein geeignetes Mittel.“ Diese Worte des Redners zeigen nicht nur die richtige Auffassung der Forderung einer volkshämlichen Rechtspflege, sondern, woran man den gebornen Schweizer erkennen kann, das rechte Verständnis des Satzes, daß, wer ein Recht verlangt, auch bereit sein muß die entsprechende Pflicht zu übernehmen. In der Schweiz haben die Bürger den Genuß von Rechten nur durch große Leistungen im öffentlichen Nutzen.

Aus dem badischen Gesetz, welches die Schöffengerichte ins Leben gesetzt hat, sind im Betreff des öffentlich-mündlichen Verfahrens folgende Sätze bemerkenswerth. Während der Verhandlung können die Schöffen, nachdem sie von dem Amtsrichter das Wort erhalten haben, einzelne Fragen an den Angeeschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen richten. Nach geschlossener Verhandlung ist das Urtheil vom Amtsrichter mit den beiden Schöffen gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Amtsrichter giebt seine Stimme zuerst ab. Er erteilt den Schöffen die nöthige Erläuterung und Rechtsbelehrung. Die Berathung und Abstimmung erfolgt nicht öffentlich. Die Entscheidungsgründe müssen die Thatsachen, welche das Amtsgericht als erwiesen angegeben und seinem Urtheil zu Grunde gelegt hat, so wie die angewendeten Gesetzesstellen bezeichnen. Bei mündlicher Verkündung des Urtheils kann sich der Amtsrichter auf Eröffnung des Wesentlichsten der Entscheidungsgründe beschränken, er hat aber die nähere Ausführung derselben sofort nach der Verhandlungs-

tagfahrt zu den Acten zu bringen und dieselbe auch der schriftlichen Ausfertigung des Urtheils beizufügen. Gegen Urtheile der Amtsgerichte (mit Schöffen) kann der Verurtheilte, die Staatsanwaltschaft und der Privatankläger den Recurs an das Kreisgericht ergreifen und durch dieses Rechtsmittel alle Beschwerden geltend machen, welche die Aufhebung oder Abänderung des Urtheils bezwecken.

In den verschiedenen deutschen Ländern, in denen die besprochenen s. g. Schöffengerichte in Wirksamkeit gekommen sind, ist deren Competenz nicht ganz die gleiche, aber als gemeinsam darf man es bezeichnen, daß sie nur für geringere Strafsachen zuständig sind. In Baden war die Mehrheit der zur Beprüfung des Entwurfs eingesetzte Commission der Meinung, daß die Competenz der Schöffengerichte strenge beschränkt werden sollte auf Polizeistrafälle und solche Vergehen, deren Strafbarkeit in keiner Weise die Polizeistrafen übersteige; die Competenz solle dem gemäß nicht weiter reichen, als die Handhabung guter Ordnung und Sitte es erheische oder bei geringeren Vergehen das Interesse an rascher Abstrafung das Interesse einer sorgfältigeren juristischen Behandlung überwiege; dann rechtfertige sich ein kurzes, möglichst formloses und wohlfeiles Verfahren; sobald aber die Straffälle erheblicher würden, sei eine sorgfältigere juristische Behandlung nöthig, als sie von den Schöffengerichten erwartet werden könnte. Diese Erklärung ist zu berücksichtigen bei der Frage, welche als ungemein wichtig auch in meinem Aufsage die Hauptfrage bilden soll, ob ■ gerathen sei, in schweren Straffällen, bei Verbrechen, statt der Jury Schöffengerichte, wenn auch mit einer anderen Besetzung als in den schon bestehenden s. g. Schöffengerichten, einzuführen. Ein solcher Vorschlag ist einstlich gemacht und ernstlich bekämpft worden. In Oesterreich brachte ein Hauptgegner des Schwurgerichts, A. v. Hye-Stunef, das Problem zur Sprache in seinen Vorträgen über das Schwurgericht (Wien 1864) und bald darauf versuchte der Generalstaatsanwalt Schwarz in Dresden in der allgemeinen Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen (1864) den Vorschlag genauer zu begründen und unter dem Titel „Geschwornengericht und Schöffengericht“ stellte er seine Ausführung als einen „Beitrag zur Lösung der Schwurgerichtsfrage“ hin. Schwarz bahnt sich den Weg zu seinem Vorschlage durch den Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung des Princips der Jury verbunden seien, sowie durch Aufzählung der Nachteile einer mangelhaften und oft unmöglichen Durchführung. Er betont natürlich vor Allem die postulierte Trennung der

Thatfrage und der Rechtsfrage und ist nicht befriedigt durch die Versuche das betreffende Räthsel zu lösen. Es schein zwar auf den ersten Blick außerordentlich einfach und leicht zu sein, in dem einzelnen Falle festzustellen, was zur Thatfrage und was zur Rechtsfrage gehöre, aber das Gegentheil habe die Praxis entschieden nachgewiesen. Mit der Schwierigkeit dieser Trennung ständen andere Nachteile in enger Beziehung. Sie gewähre nämlich fortwährend den Beteiligten reichen Stoff zu Nichtigkeitsbeschwerden und führe wiederholt zu Cassationen, durch welche dem „unglückseligen“ Princip zu Liebe, Erkenntnisse vernichtet würden, ohne daß durch letztere in Wahrheit das Postulat der Gerechtigkeit verletzt sei. Die Behauptung, daß die Geschworenen in der vorgelegten Frage Rechtsbegriffe, die ihrer Competenz entzogen seien, mit beantwortet hätten, oder aber, daß die rechtsgelehrten Richter bei der Entscheidung der Rechtsfrage über den ihrer Competenz entzogenen Beweis von Thatumständen mit cognoscirt hätten, werde sehr häufig im einzelnen Falle vorgebracht und zur Unterstützung von Nichtigkeitsbeschwerden gebraucht. Wir sehen aus diesem Tadel, wie aus anderen von Schwarze vorgebrachten Rügen, daß sein Angriff gar nicht in allen Punkten das Princip der Jury betrifft, sondern Fehler und Mängel in der Durchführung. Dergleichen kann nun zwar in jedem Proceßverfahren vorkommen, daher es auch überall eine Nichtigkeitsbeschwerde geben muß, aber Schwarze läßt deutlich die Ansicht hervortreten, daß im Schwurgerichtsverfahren ein nicht durchführbares Princip in der Durchführung zu vielen Ungehörigkeiten nicht bloß führen könne, sondern führen müsse. Dagegen werden die Freunde der Jury aber geltend machen dürfen, daß sie zwar nicht glauben die Jury habe in Deutschland ihre Schule bereits durchgemacht, daß man mit ihr aber doch bedeutend weiter gekommen sei als in Frankreich, daher die Hoffnung auf eine deutsche Jury als taugliches und zweckmäßiges Rechtsinstitut noch gar nicht anzugeben sei.

Schwarze spricht der Jury nicht alle Tugend ab, sondern giebt zu, daß in ihr ein berechtigtes Element sei, welches er als das bürgerliche bezeichnet. Der Jurist gewinne durch die tägliche Uebung im Rechtsprechen größere Sicherheit, Gewandtheit und Erfahrung, aber er bilde sich auch leicht, ihm selbst unbewußt, ein System aus, von welchem er bei der Beurtheilung des einzelnen Falles, oft im vollen Widerspruch mit der eigensten Individualität des Falles ausgehe und dadurch zu Irrthümern in der Auffassung und Beurtheilung veranlaßt werde. Die Uebung führe zu Einseitigkeit und Voreingenommenheit, sowie zu einem Generalistren,

in welchem die concreten Gesichtspunkte nicht zur vollen Geltung kämen. Die Gewandtheit, mit welcher der Fall in seinen einzelnen Theilen zergliedert und mit Rücksicht auf die Hauptfrage beurtheilt werde, führe zu Sophistereien und Unwahrheiten, welche nicht selten der öffentlichen Meinung Gelegenheit zu scharfen Kritiken gegeben hätten, denen manche Richtersprüche unterworfen worden, ja nicht selten die „juristische Weisheit“ überhaupt ausgesetzt sei. Bei diesem schwarzen Bilde hat der Zeichner ohne Zweifel nicht bloß die Strafrechtspflege vor Augen gehabt oder er hat gewaltig übertrieben. Gegenüber dem auf solche Irrwege gerathenen Juristen ist nun nach Schwarz der Geschworne ein wahrer Retter. Der Geschworne bringe die Frische der Anschauung in Verbindung mit dem Interesse, welches ihm der Fall selbst biete, mit zu der Aburtheilung; er lasse den Fall in seiner Gesamtheit auf, und wie er fern von der Erwägung des einzelnen Indizes nur das Ganze in das Auge fasse, werde er vor jener Casuistik bewahrt, welche oft trüge und doch den Schein weiser und gründlicher Prüfung sich vindicire. Er stehe meistens den Angeklagten und den Zeugen näher als der Richter und sei daher auch mit ihrer Denk- und Sprechweise vertrauter als dieser, namentlich auch im Hinblick auf den bei den meisten Richtern gleichen Bildungsgang und Geschäftskreis. Andererseits sei der Geschworne durch den Mangel an Uebung leicht der Gefahr ausgesetzt, durch einzelne Umstände, denen er ein bedeutendes Gewicht fälschlich beilege, getäuscht und zu irrigen Schlüssen verleitet zu werden, sowie durch einen an sich guten aber auch gefährlichen moralischen Eifer verführt, in dem Angeklagten schon einen halb Verurtheilten zu erblicken.

Nachdem Schwarz die Berechtigung des bürgerlichen Elements anerkannt hat, wendet er sich sogleich wieder gegen die Jury und meint, die Ausführung, welche dieses Element in dem Institut der Jury gefunden habe, sei keine glückliche. Die Ausführung beginne damit, die Aburtheilung an zwei verschiedene Collegien (das Richtercolleg und die Geschwornenbank) zu vertheilen und dadurch die Einheit der Entscheidung zu gefährden. Sie stelle ferner zwei Collegien einander gegenüber, ohne die in dem Grundgedanken liegende Ansgleichung und Vermittelung der den beiden Collegien zugewiesenen getrennten Functionen zu erzielen; sie lasse weder dem bürgerlichen Elemente die völlige Entfaltung nach, noch gewähre sie dem juristischen Element die Möglichkeit, die Wirksamkeit des bürgerlichen Elements in der ihm angewiesenen Richtung zu leiten und für das Erkenntniß selbst gehörrig nutzbar zu machen.

Nach dieser Diagnose der Krankheit des Schwurgerichtsverfahrens glebt Schwarze nun ein Heilmittel an, welches ungemein einfach zu sein scheint, und wie sehr er überzeugt ist von der Heilkraft seines Mittels; zeigt die Sicherheit, mit welcher er das Mittel als ein specifisches verschreibt. Er sagt: „Die Verbindung des juristischen und des bürgerlichen Elements in demselben Richtercolleg ist jedenfalls eine zweckmäßige Ausgleichung der Mängel eines jeden derselben und verhindert die einseitige Entwicklung derselben, zugleich auch in ihren Fehlern. Es ist hierbei davon auszugehen, daß das juristische Element die Oberhand behält, jedoch in dem bürgerlichen Elemente ein starkes Correctiv erhält, welches den Nachtheilen der Präponderanz entgegenwirkt.“ Nochmals sich gegen die Jury wendend, meint Schwarze, es sei schon die äußerlich sich kundgebende Scheidung der rechtsgelehrten Richter und der Geschwornen bei einem Schwurgerichte eine nachtheilige Erscheinung; sie setze beide Collegien einander gegenüber und gleichsam in Opposition; ihre Arbeit sei eine getheilte. Es sei aber gut, wenn beide Theile gleich anfänglich, dem Angeklagten wie dem Publicum gegenüber, als ein Ganzes, zu gemeinsamer Arbeit berufen, sich darstellen und der Geschworne mit dem rechtsgelehrten Richter denselben Sitz einnehme, ganz abgesehen noch davon, daß solche Collegialität gewiß dem Geschwornen in den Augen des Publicums eher für sein Ansehen nützlich als schädlich sein werde.

Auf diesem Wege kommt Schwarze zu dem Satze: „Die Vereinigung des bürgerlichen und des juristischen Elements finden wir in den Schöffengerichten. In ihnen erhält der dem Geschwornen-Institute unterliegende berechtigte Gedanke seinen vollen und unantastbaren Ausdruck.“ Er bleibt aber nicht stehen bei dieser Hinweisung auf die Rettung des deutschen Strafprocesses, sondern formulirt auch gleich in seinen Grundzügen das neue Gesetz. „Wir würden ein Colleg bilden, zusammengesetzt aus einer Anzahl rechtsgelehrter Richter und einer Anzahl Schöffen (nicht Geschwornen) und ihm die Entscheidung der That und der Rechtsfrage zuweisen. Wir würden das Colleg aus neun Richtern und zwar sechs Schöffen und drei rechtsgelehrten Richtern, oder auch aus vier Schöffen und drei rechtsgelehrten Richtern, sonach aus sieben Richtern zusammensetzen. Den Vorsitz führt einer der rechtsgelehrten Richter. Die Berathung erfolgt, nach Schluß der Beweisanfuhrung, in geheimer Sitzung, an welcher die neun (sieben) Richter Theil nehmen. Eine Trennung der bürgerlichen und der juristischen Richter findet hierbei nicht statt. Die neun (sieben) Richter

entscheiden nach der gemeinschaftlichen Berathung und in derselben Sitzung durch Abgabe ihrer Vota und zwar mündlich. In einer Verurtheilung des Angeklagten werden 6 resp. 5 Stimmen verlangt.“ Dem Erkenntniß des Schöffengerichts sollen Entscheidungsgründe beigegeben werden. Obgleich nun aber Schwarze das Hauptgewicht darauf legt, daß die That- und die Rechtsfrage nicht zu trennen seien und — an einer Stelle besonders betont: „In unserm Vorschlage geben wir dem Schöffengerichte die volle Rechtsfrage,“ will er doch bei der Strafabmessung der Schöffen nur eine beratende Stimme einräumen. Gewählt werden sollen die Schöffen aus den gebildetsten Kreisen des Volkes.

Herr Schwarze hat seinen Vorschlag in einer gewandten Sprache ausgeführt und ist dabei, gegenüber denen, die für die Jury gegen diesen Vorschlag aufzutreten geneigt sein möchten, in dem großen Vortheil gewesen, daß er in dem schurgerichtlichen Verfahren, welches schon seit geraumer Zeit in Uebung und in der Schule des Lebens ist, auf Grund der Erfahrung mehr oder weniger hervorgetretene Schwierigkeiten und Fehler herausstellen konnte, während sein Vorschlag nur noch ein Theorem ist, das die Schule erst durchzumachen hätte. Die Anhänger der Jury dürfen zwar geltend machen, daß mit der ihnen lieb gewordenen Einrichtung im Laufe der Zeit auf deutschem Boden wesentliche Verbesserungen vorgenommen seien, können aber nicht behaupten, schon zum gewünschten Ziel gekommen zu sein, während Schwarze's Problem, dem die Erfahrung noch keinen Abbruch thut, als mit den schönsten Hoffnungen geziert hingestellt wird. Die Verwendung von Gerichtsschöffen in Polizeistrassachen, wenn dieselbe, was noch nicht constatirt ist, sich genügend bewährt haben sollte, dürfen wir nicht als Garantie nehmen, daß sich das Schöffengericht im großen Maßstabe bewähren werde.

So wie durch den für die neue Gerichtsabildung von Schwarze gewählten Namen „Schöffengerichte“ weit mehr versprochen wird als gegeben werden soll, indem es gar nicht seine Absicht ist seine Schöffen wieder in das alte Recht einzusetzen, das ihnen zustand, als die Schöffeneinrichtung in Deutschland Realität hatte, so wird in der Durchführung des Vorschlags auch die Hoffnung nicht erfüllt, welche man anfangs, aus den einleitenden promissorischen Sätzen, zu fassen geneigt sein muß. Schwarze tadelt, daß bei der Juryeinrichtung dem „bürgerlichen Elemente“ nicht die „völlige Entfaltung“ gewährt werde, man darf also erwarten, daß dieses in der neuen Einrichtung geschehe. Nun soll zwar in dem vorgeschlagenen Collegium

Die Zahl der l. g. Schöffen größer sein als die der Juristen, aber sogleich wird stark betont, es sei davon auszugehen, daß das juristische Element die Oberhand behalte, jedoch in dem bürgerlichen Elemente ein starkes Correctiv erhalte, welches den Nachtheilen der Präponderanz entgegenwirke. Die Befürchtung, es könne bei der neuen Einrichtung das juristische Element sich leicht zu einer Pression gegen das bürgerliche Element verleiten lassen, theilt Schwarze nicht, doch will er sie nicht als eine völlig gehaltlose bezeichnen; jedenfalls werde sie überschätzt und einzelne Fälle, in welchen diese Furcht sich bestätige, könnten nicht maßgebend sein, da sie gewiß selten sein würden. Schwarze weiß sehr geschickt, Einwürfen und Zweifeln dadurch anzuhweifen, daß er seinen Glauben und sein Hoffen dagegen in die Waagschale wirft. So auch an der Stelle, wo er sich ausspricht über seinen Hauptzweck, daß dem Schöffengericht die volle Rechtsfrage gegeben werden soll. Die Schöffen sollen über die Rechtsfrage ohne Beschränkung urtheilen, aber unter der Mitwirkung und Belehrung der rechtsgelehrten Collegen. Er fügt hinzu: „Wir hoffen auf ein gegenseitiges freundliches Einvernehmen der Richter und der Schöffen und durch dasselbe auf eine rasche Verständigung beider über die Rechtsfrage. Auch darf man nicht vergessen, daß die Schöffen aus den gebildetsten Kreisen des Volkes gewählt werden sollen und ihnen daher im Allgemeinen wohl so viel Verständniß zugetraut werden kann, um auch über eine Rechtsfrage sich klar werden und hiernach die Mittheilungen, ja, man darf es sagen, die Belehrungen der Richter sich aneignen zu können. Die neuen Handelsgerichte geben hierfür einen schlagenden Beweis.“ Diese Stütze der Hoffnung scheint mir sehr übel gewählt zu sein und der schlagende Beweis gar nicht stichhaltig. Mit den Handelsgerichten wird überhaupt sehr oft in unrichtiger Weise exemplificirt. In den Handelsgerichten kommen nur Handelsfachen vor und die Nichtjuristen in dem Gericht sind gewiegte Kaufleute, welche eben wegen ihrer Sachkenntniß und Bekanntschaft mit den zur Sprache kommenden Verhältnissen herangezogen sind, von denen daher auch präsumirt werden darf, daß das Verständniß der handelsrechtlichen Fragen ihnen nahe liege. Die Rechtsfragen aber, welche in dem projectirten Schöffengericht, auftauchen können, liegen gar nicht in einem so geschlossenen Kreise. Schwarze meint zwar, ein Gesetz, welches selbst durch die Erläuterungen eines Juristen nicht zum Verständniß eines gebildeten Laien gebracht werden könnte, sei obuedem ein Gesetz, dessen Aufhebung baldigst angestrebt werden müsse, allein die in einem solchen Gerichte

sich erhebenden Rechtsfragen werden gar nicht bloß von der Erkenntniß eines Gesetzes abhängen oder darauf sich reduciren und die Rechtsbelehrung nicht bloß eine Gesetzesandlegung sein können. Schwarze will dem Schöffengerichte die „volle“ Rechtsfrage geben, also doch wohl auch alle Rechtsfragen, welche in einem großen verwickelten Proceß vorkommen. Zur Lösung dieser Rechtsfragen sind demnach die rechtsungelehrten Schöffen, welche in dem Collegium sogar numerisch stärker vertreten sein sollten, ganz gleichberechtigt mit den rechtskundigen Collegien. Was wird davon die Folge sein? Daß die Schöffen über Dinge votiren, die sie nicht verstehen oder die sie nach der Belehrung durch ihre juristischen Collegien, nach einem für Lehrer und Schüler gleich mühsamen Unterrichte, halb verstehen. Das Beste wird in einem solchen Falle sein, wenn sie, ihrer Unfähigkeit zu urtheilen sich bewußt, nur pro forma urtheilen, indem sie der Weisung ihrer juristischen Collegien blindlings folgen. Das Schlimmste aber ist, wenn sie die Sache halb verstehen, aber ganz zu verstehen glauben. Es lehrt uns manche Erfahrung im gewöhnlichen Leben, ganz abgesehen von juristischen Fragen, wie schwer es sei mit solchen Leuten des halben Verständnisses zu verhandeln. Wo bleibt aber in solchen Fällen, welche nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, sondern recht nahe liegen, der Vortheil einer Mitwirkung der bürgerlichen Elemente im Schöffengericht? Daß ich mir bei dieser Skepsis kein Bild ausmale, dem die Realität abgebrochen werden müßte, dafür bürgt mir, was in derselben Richtung zwei der bedeutendsten deutschen Criminalisten, die in der Vertheidigung der Jury gegen das Schöffengericht aufgetreten sind, Mittermaier (Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte S. 779) und Glaser (zur Juryfrage, Wien 1864, S. 68) bemerkt haben. Der scharfsinnige Glaser sagt: „Nach dem Schöffensproject sind Männer ohne Rechts- und Geschäftskenntniß zur Leitug und Anordnung eines complicirten Proceßganges, zur Ueberwachung einer oft sehr tief angelegten Parteitaktik, zur Lösung der schwierigsten Fragen des Proceßrechtes, zur Verhütung von Nullitäten berufen! Wir müssen auf diesen Punkt großes Gewicht legen, denn es ist etwas Anderes, eine Frage des materiellen Rechtes, und etwas Anderes, die Proceßleitung Nichtjuristen in die Hände zu geben; es können in jeder einzelnen Strafsache doch nur wenige Artikel des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen, von welchen sich denken läßt, daß man sie von Fall zu Fall jemand klar machen kann; allein jede Strafsache ist Gegenstand eines ganzen Proceßes, es wird in jedem Falle die ganze Strafproceßordnung

angewendet und die einzelnen Proceßnormen stehen in einem viel innigeren Zusammenhange als die einzelnen Vorschriften des Strafgesetzbuches; man kann keine Proceßfrage entscheiden, ohne den ganzen Organismus des Strafprocesses zu übersehen. Die Anforderungen, welche an die juristische Bildung der Schöffen gestellt werden, sind also schon darum weit größer als jene, welche an Geschworne zu machen sind.“

Während Schwarze den Schöffen die Handhabung der vollen Rechtsfrage zuweist und sie dadurch in das Labryrath der juristischen Zweifel und Controversen schiebt, will er den Schöffen bei der Strafabmessung nur eine beratende Stimme einräumen, entzieht ihnen also einen Theil der vollen Rechtsfrage. Allerdings richte sich die Strafabmessung innerhalb der im Gesetze gezogenen Straf Grenzen nach dem Grade der sittlichen Verschuldung des Thäters und es sei die Abwägung dieses Grades zunächst keine juristische Arbeit; ein unbesangenes Urtheil aus dem Volke leiste hier oft einen großen Dienst. Auch lasse sich nicht verkennen, daß die rechtsgelehrten Richter bei einzelnen Verbrechen genügt seien, von einer den Anschauungen des täglichen Lebens nicht entsprechenden Auffassung der Strafbarkeit auszugehen; es könne hier beispielsweise nur an das Vergeben der Bedrohung in den Fällen, wo die Betheiligten den niederen Volksschichten angehören, erinnert werden. Allein andererseits sei auch nicht zu bezweifeln, daß diejenigen, welche an dem Bespruche in Strafsache nur ausnahmsweise Antheil nähmen, bei gewissen Verbrechen, insbesondere bei den Verbrechen wider das Eigenthum und auch bei der Brandstiftung zu einer maßlosen Härte, bei Vergeben gegen die Person zu einer eben so maßlosen Milde geneigt seien. Die *auctoritas rerum similitor judicatarum*, die fortdauernde Erinnerung an ähnliche Fälle, an deren individuelle Schwere und an die damalige Bestrafung und deren Maß, mit einem Worte die Stetigkeit und Gleichmäßigkeit auch in der Strafabmessung sei ein Erforderniß guter Rechtspflege. Die Erfassung der individuellen Natur des Falles wie die Erfahrung der Schwere des Falles, gegenüber früher bereits entschiedenen Fällen, müßten hier sich gegenseitig ergänzen. Diese Bemerkungen Schwarze's sind sehr wahr und sehr gewichtig, aber indem er seinen Schöffen das vorenthält, was für die alten wahren Schöffen eine Hauptthätigkeit war, erschüttert er das Vertrauen auf sein Schöffenproject. Er giebt seinen Schöffen die volle Rechtsfrage, schneidet diese aber da ab, wo eine Function beginnen soll, die er nicht einmal eine recht juristische Arbeit nennt; da bewilligt er seinen Schöffen, um sie noch von den

Geschwornen zu unterscheiden, eine beratende Stimme, während sie mitten im Strudel juristischer Fragen dasselbe Stimmrecht haben sollen wie ihre juristischen Collegen.

Sowohl Rittermaier als Glaser heben als eine nicht unbedeutende Schwierigkeit hervor, daß Staatsanwälte, Verteidiger und Sachverständige, die zu einem so gemischten Collegium zu sprechen hätten, in Verlegenheit gesetzt würden, ob ihre Vorträge mehr für die Rechtsgelehrten des Gerichts oder für die Nichtjuristen einzurichten seien. Welchen Ton soll man anschlagen, sagt Glaser, wenn man zu einem Collegium spricht, in welchem neben Neulingen und Rechtsunkundigen erfahrene Richter sitzen? Soll man mehr bemüht sein, den muthmaßlich einflußreichsten Mitgliedern desselben eine Geduldprobe zu ersparen oder sich den minder verlässlichen Mitgliedern deutlich zu machen?

Schwarze schließt seine Abhandlung mit dem unbestritten richtigen allgemeinen Ausruf: „Nur diejenige Proceßform verdient den Vorzug, welche die meiste Garantie für eine gerechte Aburtheilung bietet.“ Diese Proceßform glaubt er gefunden zu haben auf der Grundlage des gemeinsamen Zusammenwirkens von Juristen und Nichtjuristen in demselben Collegium für den Zweck der Verantwortung der nicht getrennten, d. h. nicht an verschiedene Factoren gemiesenen That- und Rechtsfrage. Im stärksten Gegensatz dazu befindet sich Glaser, der, die englische Jury im Auge behaltend, den Grundgedanken des schwurgerichtlichen Verfahrens als berechtigt und ausführbar herauszustellen unablässig thätig gewesen ist. Im schwurgerichtlichen Verfahren seien Juristen und Nichtjuristen zu durchaus selbständigen, wenn auch in einander greifenden Functionen berufen, ihre gegenseitige Stellung sei durch Gesetze geregelt und die Grenzlinien würden durch feierliche Formen bewahrt. Der Erfolg und das Gedeihen jeder Institution hänge davon ab, daß jeder wisse, was ihm zu thun obliege, und daß jeder für das, was aus seiner Wirksamkeit entspringen sei, auch einstehen; das sei besonders wichtig, wenn es sich bloß um moralische Verantwortlichkeit handle. Diese wesentlichen Voraussetzungen fehlten aber bei einem Collegium, in welchem Juristen und Nichtjuristen zusammenwirkten; die Modalitäten der Wirksamkeit des Einzelnen würden, da ja völlige Gleichheit nicht denkbar sei, durch die Charaktere und zufälligen Eigenschaften der Mitglieder bestimmt und die Verantwortlichkeit treffe keinen, weil sie von Einem zu dem Andern wandere. Dagegen bestehe das Wesen der (englischen) Jury darin, daß das Strafurtheil aus dem Zu-

sammenwirken zweier selbständiger Factoren hervorgebe; jedem dieser Factoren sei ein Gebiet zugewiesen, auf welchem er in erster Linie berechtigt sei, für welches er das entscheidende Wort auszusprechen habe, ohne dabei gänzlich der Mitwirkung des andern Factors entzogen zu sein. Jeder habe seinen Theil an der Endentscheidung, und da dieser Theil allen erkennbar sei, so sei er auch nur für diesen seinem Gewissen und der Welt verantwortlich.

Als im Jahr 1864 in der zweiten Kammer des sächsischen Landtags der Antrag auf Wiedereinführung der Jury für das Königreich Sachsen gestellt wurde, kam auch durch den Einfluß Schwarz's, der als Reglerungscommissär fungirte, das Project des s. g. Schöffengerichts zur Sprache. Er nannte hier, wie in seiner Schrift, das Schöffengericht ein altdeutsches Institut, das sich in mehreren Ländern gut bewähre. In diesem Satze liegt aber ein doppeltes quid pro quo. Das vorgeschlagene Schöffengericht ist wesentlich etwas ganz anderes als die altdeutsche Einrichtung und hat mit dieser, wenn ich mich des Bildes bedienen darf, höchstens eine Aehnlichkeit, wie die des Maulthiers mit dem Pferde. Das zweite quid pro quo besteht darin, daß von einer im Stadium des Versuchs befindlichen Einrichtung für geringe Straffälle auf deren Zweckmäßigkeit für die schwersten, verwickeltesten Fälle geschlossen wird. Es kam damals weder zur Wiedereinführung der Jury im Königreich Sachsen noch wurden die s. g. Schöffengerichte beliebt und daß das Letztere nicht geschah, ist wohl sehr erfreulich, weil Sachsen sonst in eine Isolirung vom übrigen Deutschland gekommen wäre, ohne die Garantie oder die sichere Hoffnung auf das Gelingen des Experiments.

Wenn ich mich nun den baltischen Provinzen Rußlands zuwende, so kann es mir nicht einfallen, aus dem Grunde, daß ich die Einführung der Criminaljury in diesen Ländern für gewagt halte, das s. g. Schöffengericht in schweren Straffällen zu empfehlen. Dieses Zwitterinstitut würde sich dort so wenig wie anderswo bewähren, während es sich nach meiner Ansicht hinsichtlich der Jury nur darum handelt, ob dort die Voraussetzungen sich schon finden, unter denen allein auf ein gedeihliches Wirken des schwurgerichtlichen Processes gerechnet werden kann. Ich habe das Vorhandensein dieser Voraussetzungen in einem früheren Aufsatze in dieser Zeitschrift (IX., 1) bezweifelt, hoffe aber, daß diese entstehen werden und daß man dereinst die Einführung der Criminaljury als „Ordnung

des Gebäudes“ um so sicherer wagen kann, als bis dahin, wenn nicht alles trägt, die deutsche Criminaljury über die Kindheit hinaus zur Reife gekommen sein wird und mit Vertrauen nachgebildet werden kann, natürlich unter Berücksichtigung mancher besondern Lebensverhältnisse der Oesterprovinzialen, denn die Jurveinrichtung wird in keinem Lande in allen ihren Formen ganz dieselbe sein dürfen, sondern nur das Princip und die davon unlosbaren Ausdrücke desselben müssen festgehalten werden. Rittermaier, der eifrigste Vorkämpfer für das deutsche Schwurgericht, hat es noch neuerdings wiederholt betont, daß die politischen und socialen Zustände und der Volkscharakter bei jedem Volke auf die Gestalt und Wirksamkeit des Schwurgerichts einen wesentlichen Einfluß haben müssen und dadurch das schwurgerichtliche Verfahren in jedem Lande ein eigenthümliches werde. M. hat immer der englischen Jury den Vorzug gegeben vor der französischen, es konnte ihm aber nicht einfallen, das englische Verfahren in seiner Totalität zur Aufnahme in Deutschland zu empfehlen und er hat auch speciell nachgewiesen, daß der schottische, irländische und nordamerikanische Strafproceß zwar den Typus des englischen an sich trage, aber doch bedeutende Verschiedenheiten habe. Dasselbe gilt von Belgien in Beziehung auf das französische Strafverfahren und selbst in Deutschland ist das Schwurgericht in Preußen anders organisiert als in Bayern, in Braunschweig ganz anders als in Hannover.

Indem ich nun die Jury einstweilen bei Seite lasse und den s. g. Schöffengerichten nicht das Wort reden kann, werse ich mir die Frage auf, ob nicht den baltischen Provinzen eine durchführbare Einrichtung zu empfehlen sei, welche wesentliche Verbesserungen des Criminalverfahrens enthielte und zugleich an Bestehendes anknüpfte. Eine solche Einrichtung braucht nicht erst theoretisch construirt zu werden, sondern existirt schon seit geraumer Zeit in verschiedenen Ländern und man kann daher die Erfahrung fragen, ob sie sich bewähre. Auch diese Einrichtung ist nicht überall in den Formen dieselbe, sondern hat ihre Modalitäten; sie tritt aber zu dem schwurgerichtlichen Verfahren nahe heran und besteht nach ihrem Grundcharakter darin, daß die Entscheidung über Strafsälle, wie sie anderswo den Schwurgerichten zugewiesen sind, einem mit einer ansehnlichen Zahl rechtskundiger Richter besetzten Gerichte zulällt, daß aber bei der Herrschaft des Anklageprinzips auch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Verhandlung zur vollen Geltung kommen und, worin die Annäherung zum schwurgerichtlichen Verfahren sich deutlich herausstellt, daß die Richter

frei von einer zwingenden gesetzlichen Beweisstheorie ihren Entscheid nur nach gewissenhafter Ueberzeugung geben.

Die Schweiz, eine Einheit in der Vielheit, das Land der Gegensätze und Verschiedenheiten auch im gerichtlichen Gebiet, zeigt eine solche Einrichtung in mehreren Cantonen. Während die Jury immer mehr Eingang fand, blieben einige Cantone bei dem alten und selbst ältesten inquisitorischen Verfahren, wenn es auch für die Form dort öffentliche Ankläger giebt. In mehreren Cantonen findet sich zwar eine mündliche Schlussverhandlung, aber ohne Beweisproduction. Dagegen giebt es einige Strafproceßordnungen, welche eine mündlich-öffentliche Beweisverhandlung vorschreiben. Voran ging in dieser Richtung Basel-Land, es folgte Graubünden 1853 und in dieselbe Kategorie gehören auch, bei sonstigen Verschiedenheiten, die Strafproceßordnungen von Luzern, Basel-Stadt, St. Gallen. Am leichtesten läßt sich diese Richtung veranschaulichen an dem Strafproceß Graubündens.

Strafgerichte sind in Graubünden die Kreisgerichte und das Cantonsgericht. Jeue sind competent bei allen Verbrechen, und Vergehen, welche nicht gegen den Staat gerichtet sind. Die Competenz des Cantonsgerichts beschränkt sich aber doch nicht auf die Staatsverbrechen, sondern alle schwereren Verbrechen können an dieses Gericht zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesen werden. Der Beschluß darüber steht dem Kreisgericht zu, dem also in dieser Beziehung sehr viel eingeräumt ist. Sobald ein Kreisgericht die Ueberweisung eines Straffalles beschlossen hat, soll es die diesfällige Anzeige sofort an das Präsidium des Cantonsgerichts machen. Inzwischen hat aber das überweisende Gericht bis zum Einschreiten des Instructionsrichters, die dringendsten Untersuchungshandlungen und allfällige Verhaftungen vorzunehmen und namentlich für Erhaltung der Spuren des Verbrechens besorgt zu sein.

I. Das Verfahren vor einem Kreisgerichte hat vier Stadien:

a) Die Voruntersuchung führt der Präsident des Gerichts mit Zuzug des Gerichtsschreibers. Der Präsident ist aber nur in dringenden Fällen befugt, von sich aus eine Verhaftung vorzunehmen, sondern regelmäßig entscheidet über die Vornahme einer Verhaftung ein Auschuß des Kreisgerichts, so wie auch über die allfällige Dauer der Haft. So wie überhaupt in Graubünden die persönliche Freiheit sehr geschätzt ist, bestimmt auch die Strafproceßordnung, daß, da das Geständniß des Angeeschuldigten

zu seiner Beurtheilung nicht wesentliches Erforderniß sei, auch zur Erzielung desselben weder die Haft noch die Untersuchung überhaupt verlängert werden dürfe.

b) Sobald der Präsident die Voruntersuchung beendigt hat, legt er, und zwar spätestens in 8 Tagen, sämtliche Acten dem Gerichtsausschusse vor. Dieser Ausschuss hat dann, insofern er nicht eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen nöthig findet, darüber zu entscheiden, ob Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung vorhanden sei oder nicht. Im ersteren Falle trifft er die Einleitung zur Hauptverhandlung und es hat alsdann diese Entscheidung die Wirkung einer Verlesung in den Anklagezustand. Soll der Fall vor dem Kreisgericht zur Behandlung kommen, so bestellt der Ausschuss auch sofort den Ankläger und den Vertheidiger, bei dessen Ernennung die allfälligen Wünsche des Angeklagten möglichst zu berücksichtigen sind. Sodann giebt der Präsident unter Anberaumung einer möglichst kurzen Frist, die Acten zuerst dem Ankläger und dann dem Vertheidiger, und setzt darauf sobald als möglich die Hauptverhandlung an. Aus den Bestimmungen über das sehr weit gehende Recusationsrecht ist bemerkenswerth, daß die Recusation auch gegenüber demjenigen Richter zulässig ist, der schon vor Schluß der Verhandlungen Äußerungen gethan hat, aus welchen hervorgeht, daß er sich bereits eine Ansicht über Schuld oder Nichtschuld gebildet hat. Das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen ist vor der Hauptverhandlung sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten und dessen Vertheidiger mitzutheilen. Aus erheblichen Gründen dürfen die Parteien die Vorladung noch anderer Zeugen verlangen.

c) Die Hauptverhandlung im Kreisgericht ist in der Regel öffentlich, wenn nicht eine Ausnahme hievon aus Gründen der Schicklichkeit geboten wird. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung, nebst genauer Angabe des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens und befragt den letzteren um Namen, Stand, Heimat und Wohnort. Sodann vernimmt er den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände theils sogleich, theils im Verlauf der Vernehmung von Zeugen. So wie ein Zeuge von dem Präsidenten vernommen ist, dürfen an ihn sowohl von dem Ankläger als von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger sachbezügliche Fragen gestellt werden und dasselbe ist jedem Mitgliede des Gerichts gestattet. Auch an den Angeklagten dürfen von dem Ankläger und vom Vertheidiger und von den Gerichtsgliedern Fragen gerichtet werden. Am Schlusse der

Verhandlungen kommen die Vorträge der Parteien, von denen der Angeklagte und sein Verteidiger immer das letzte Wort hat. Das über die Verhandlungen geführte Protokoll bezieht sich nur auf den Gang der Verhandlungen und constatirt, daß in formeller Beziehung alles in Ordnung vorgenommen sei; der Mündlichkeit geschieht durch dieses Protokoll kein Abbruch.

d) Nachdem der Präsident den Schluß der Verhandlungen erklärt hat, schreitet das Gericht unverzüglich zur geheimen Beratung. Frei von einer zwingenden gesetzlichen Beweisstheorie entscheiden die Richter über die Qualifikation des Verbrechens und die Strazumessung. Absolute Stimmmehrheit genügt in der Regel, doch kann ein Todesurtheil von den Kreisgerichten nur einstimmig gefällt werden.

II. Der Gang und die processualischen Grundsätze des Strafverfahrens im Cantonsgericht sind wesentlich dieselben wie in den Kreisgerichten. Eine nicht motivirte Verschiedenheit ist, daß für ein Todesurtheil im Cantonsgericht 7 von 9 Stimmen genügen.

Den wichtigsten Satz der einfachen graubündner Strafproceßordnung darf man wohl nennen die Bestimmung: „Gegen Urtheile der Kreisgerichte und des Cantonsgerichts ist keine Appellation zulässig.“ Der Satz wird manchen erschrecken, der sich vergegenwärtigt, daß auch ein Kreisgericht, nicht bloß das Landesgericht, zum Tode verurtheilen kann. Zur Erklärung mag dienen, daß Graubünden erst in neuerer Zeit aus einer Anzahl von Hochgerichten, deren jedes seinen inappellablen Galgen hatte, zur größeren Einheit zusammengewachsen ist und daß in der Inappellabilität der Kreisgerichte eine Fortsetzung alten Rechts und alter Gewohnheit gesehen werden kann. Aber jener Satz läßt sich auch als richtige juristische Konsequenz vertheidigen. Der Ausschluß der Appellation schließt in Graubünden nicht alle Rechtsmittel aus; als Beschwerden über Formverletzungen läßt die Strafproceßordnung den Recurs und das Cassationsgesuch auf.

In dem Ausschluß der Appellation sehe ich eine richtige juristische Konsequenz, da die graubündner Strafproceßordnung die Mündlichkeit rein und voll zur Geltung bringt und keine gesetzliche Beweisstheorie hat, sondern die Entscheidung über die Thatfrage der freien richterlichen Ueberzeugung anheim giebt. Wenn man dieses zusammenhält und nach seiner Bedeutung würdigt, so ist es folgerecht, keine zweite höhere Instanz (Judex

ad quem) zu statuiren, denn entweder müßte die zweite Instanz, wenn sie auch den unberechenbaren Vorzug der Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit genießen und die Entscheidung der Thatfrage nach freier Ueberzeugung entstehen lassen wollte, mit der Hauptverhandlung wieder von vorne beginnen, wo es denn fraglich wäre, ob, abgesehen von dem großen Aufwande an Zeit, Arbeit und Kosten, das höhere Gericht sich auch als das bessere bewiese, falls nicht neue Thatfachen und Beweismittel auf die Bühne kämen, oder das Obergericht würde sich das Ansehen geben müssen, als ob ■ mit unvollständigem und mangelhaftem Material vermöge höherer Weisheit mehr zu leisten im Stande sei als das Untergericht. Man hat schon mit Recht eine solche Verfnung eine *appellatio a iudice melius informato ad iudicem male informatum* genannt. Wenn das Obergericht nicht, unter Wahrung der Mündlichkeit, eine abermalige Beweisproduction anordnen würde, so müßte es sich begnügen mit den Acten der Voruntersuchung und dem Protokoll über die Hauptverhandlung. Dadurch erhielte es aber nur sehr unzureichende Prämissen für die Entscheidung, denn nur in einfachen Straffällen geben die Acten der Voruntersuchung das ausreichende zuverlässige Material und das Hauptverhandlungsprotokoll verbreitet sich kaum weiter als über die Beachtung des Formellen. Die graubündner Strafproceßordnung sagt in dieser Beziehung: „Das Protokoll über diese Verhandlungen hat nichts anderes zu enthalten als diejenigen Daten, welche zum Erweis der beobachteten processualischen Formalitäten dienlich sind, also insbesondere das anwesende Gerichts- und Parteipersonal, die Bezeichnung des dem Angeklagten angeschuldigten Verbrechens, die zur Constatirung des Thatbestandes producirten Gegenstände und die Aufeinanderfolge der wesentlichen processualischen Acte u.“ Mehr kann auch ein solches Protokoll kaum enthalten, ■ müßte denn die Stenographie im vollen Maße zur Anwendung kommen, aber selbst wenn dieses geschähe, würde doch das Bild der öffentlich-mündlichen Verhandlung an Farbe und Leben verlieren, die Unmittelbarkeit läßt sich nicht wiedergeben.

Wer auf das Wesen der Mündlichkeit elugehend dadurch zu einer Verwerfung der Apellation kommt d. h. bei unveränderter Lage des That-sächlichen, worauf die Thatfrageentscheidung basirt war, wird damit nicht behaupten können, daß das Urtheil jeder Prüfung unbedingt entzogen sei, sondern, wie sehr er sich auch gegen eine regelmäßige zweite Instanz erkläre, wird er zugeben, daß in manchen Fällen ein Rechtsmittel, also eine Urtheilsaufsechtung, zweckmäßig sei. Um diese Fälle zu erfassen schei-

sen zwei Rechtsmittel zu genügen, die Revision und die Nichtigkeitsbeschwerde. *)

I. Mag das Urtheil von einem Geschwornengericht oder von einem Collegium rechtsgelehrter Richter gefällt sein, so ist es einleuchtend, daß das Urtheil vielleicht anders ausgefallen wäre, wenn Thatsachen und Beweismittel, die erst nachträglich kenntlich werden, hätten benützt werden können. Wenn nun wirklich erheblich scheinende Thatsachen der Art nachträglich geltend gemacht werden können, so verlangt es das Streben, im Strafproceß wirkliches Recht darzustellen, daß noch auf solche Thatsachen eingegangen wird, und dazu dient das außerordentliche, an keine Nothfrist gebundene Rechtsmittel der Revision.

II. Während das Revisionsgesuch eine Aufsehung der Thatsagenentscheidung ist *ex capite novorum*, richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Fehler in der Rechtsanwendung. Ein solcher Fehler kann liegen in der Verletzung einer Vorschrift und Regel des Proceßrechts (*error in procedendo*) oder in einer unrichtigen Anwendung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf die ermittelten Thatsachen (*error in iudicando*). Das höhere Gericht (Cassationshof) befaßt sich nicht mit der Thatsage als solcher, aber wenn das höhere Gericht zugleich Revisionsgericht ist, so kann es in dieser Eigenschaft nach genauer Prüfung und Würdigung der im Revisionsgesuche geltend gemachten neuen erheblichen Thatsachen den Fall dem bisherigen ordentlichen Gerichte oder einem andern zur neuen Behandlung zuweisen.

Ich bin in meiner Abhandlung ausgegangen von der Frage: Jury oder Schöffengericht? Aber man kann hier nicht sagen: *Tertium non datur*. Ein drittes kann unter Umständen ganz am Plage sein und ist es nach meiner Ueberzeugung für die baltischen Provinzen. Diejenigen Gerichte, welche bisher als Criminalgerichte erster Instanz fungirt haben, müßten quantitativ so besetzt werden, daß sie volles Vertrauen genießen. Wenn sodann die Mündlichkeit, das wirksamste Mittel zur Verbesserung der Strafrechtspflege überhaupt, zur vollen Geltung gebracht wird und in nothwendiger Verbindung damit, nach Beseitigung einer zwingenden gesetzlichen Beweis Theorie, deren Nutzen stets sehr zweifelhaft gewesen ist, die Richter auf ihr bestes Wissen und Gewissen hingewiesen sind, so werden

*) Das treffliche Hauptwerk über Rechtsmittel im Strafverfahren ist von Fr. Walter (2 Bände. München 1858).

solche Richter auch das volle Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit haben, während bei einer Theilung der Thätigkeit, die ihrem Ziele nach einheitlich sein soll, dieses Bewußtsein geschwächt ist. Ein Gericht, das sich nur als Untergericht fühlen darf gegenüber einem Obergericht, welches denn doch in vielen Fällen gar nicht im Stande ist, das ganze wahre Bild, welches in öffentlich-mündlichen Verfahren entstanden ist, sich zu reproduciren, wird wegen der ihm zugewiesenen Halbbeit auch halb sein und aus zwei Halbbeiten entsteht kein einheitliches Ganze. Nach meiner obigen Ausführung würde aber das Obergericht, während es als regelmäßige Appellationsinstanz in Widerspruch tritt zu dem Princip der Mündlichkeit, als Cassationshof und Revisionsgericht eine Nothwendigkeit sein.

Dfenbrüggen.

Riga's Handel vom Standpunkte des Technikers.

Bisher waren der Dünaström und die Schlittenbahn die Haupthandelswege Riga's und das Frühjahr und der Winter die Zeiten, in welchen die Producte aus dem Reiche in größeren Massen nach Riga gelangten; so war es bedingt durch die örtlichen und klimatischen Verhältnisse. Die Düna ist im Sommer wegen vieler Untiefen und Stromschnellen kaum schiffbar und auch schwer schiffbar zu machen, denn das Gefälle dieses Flusses beträgt von Friedrichstadt bis Riga über 90, von Dünaburg bis Riga auf 205 Werst Bahnentfernung, circa 283 Fuß. Es konnte mithin nur das Frühjahrshochwasser die Strusen und Flöße herabsühren, während für den Sommer sich der Flußverkehr auf die Bootfahrt beschränken muß und auch diese nur bei hohem Wasserstande lobnend ist. Die übrige Productenzufuhr konnte wegen der mangelhaften Wege während der warmen Jahreszeit hauptsächlich nur durch die lang andauernde und treffliche Winterbahn vermittelt werden. Da nun aber im Winter der Seeverkehr ruht, so mußte der Kaufmann die dann angeführten Waaren speichern, während die in der ersten Frühjahrszeit anlangenden Strusen als Speckerräume dienten, bis ihr Inhalt in die Schiffe übergeladen wurde. So war es bisher und selbst in der neuesten Zeit hat die Eisenbahn nur 7½ Millionen Pud von dem gesammten Verkehr (nach dem letzten Rechnungsbereicht pro 1865) an sich zu ziehen vermocht. Es fragt sich, wie die bereits vorhandenen und noch auszubauenden Eisenbahnen diese Verhältnisse in der Folgezeit ändern werden und müssen.

Zunächst dürfen wir uns nicht durch die anscheinend ungünstigen Resultate des jetzigen Eisenbahnverkehrs täuschen, oder durch die nicht selten gehörte Behauptung, daß die Eisenbahnen nie den Strusen- und Bootverkehr beeinträchtigen werden, irre lassen. Es ist durch die Riga-Dünaburger Eisenbahn und durch deren Fortsetzungen eine neue

Verkehrsader für ein weites productenreiches Land erschlossen, augenblicklich ist ein Theil desselben durch die Zursurrection erschöpft, durch zweijährigen Mißwachs und Viehsucken hart mitgenommen. Auch hat die plötzlich aufgehobene Selbständigkeit innere Umgestaltungen hervorgerufen, welchen die äußere Entwicklung noch nicht hat folgen können. Dazu war der Wasserstand der Düna in den letzten Sommern ausnahmsweise hoch und begünstigte die Bootschiffahrt. Endlich hat die Masse des Papiergeldes eine solche Unsicherheit in den Verhältnissen eintreten lassen, daß der Handelsverkehr sehr leidet. Es ist also der, den genannten Bahnen im Augenblick zuströmende Verkehr kein normaler, wollen wir aber den in Zukunft zu erwartenden Verkehr in Betracht ziehen, so müssen wir uns eine Zeit vergegenwärtigen, in welcher die Folgen des Aufstandes in den Nachbarprovinzen, sowie die Krisis des Freiwerdens der Bauern überstanden sind, in welcher die bereits gesicherte Bahn nach Orel ausgebaut, die Schienenverbindung mit Moskau, Nischni-Rowgorod, dem schwarzen Meere und der Wolga hergestellt sein wird und das russische Geld einen gleichbleibenden Werth erlangt hat.

Denn wenn überhaupt die hier notwendigen Verkehrsanlagen besprochen werden sollen, so müssen wir geradezu die ausgedehnteste Verkehrssteigerung in Aussicht nehmen, nicht, als ob die Einrichtungen sofort in so ausgedehntem Maße hergestellt werden müßten, sondern damit die Verkehrsanlagen von vornherein so gewählt werden, daß sie eine Erweiterung bis zu dem vorgesteckten Ziel zulassen und nicht nach wenigen Jahren schon kostbare Umbauten und Aenderungen nothwendig werden.

Der Waarenzufluß aus den entfernten Landestheilen war, wie bereits gesagt, früher hauptsächlich auf den Winter und das Frühjahr beschränkt, seit der Eröffnung der Riga-Dünaburger Bahn ist durch diese aber bereits ein Theil der Landeserzeugnisse schon sofort nach ihrer Gewinnung oder beliebig dann, wenn die Marktpreise dem Verkäufer conveniren, dem Handel zugeführt und in noch größerem Maße wird dies der Fall sein, wenn die Bahn erst die entfernteren Theile des Reiches erreicht.

Wenn die Riga-Dünaburger Eisenbahn dem Strassenverkehre bisher nur wenig Abbruch that, so läßt sich daraus kein Schluß für die Zukunft ableiten, denn erst die zum Theil noch im Bau begriffenen Bahnen erreichen das Gebiet des durch die Dünabarken vermittelten Verkehrs. Ist nur die ganze Strecke bis Smolensk im Betriebe und belebt ein regelmäßiger Bootverkehr die leichter zu befahrende obere Düna und deren

Nebenflüsse, dann scheint es nicht zweifelhaft, daß die Zahl der Strusen nach und nach sich verringern wird. Zunächst werden die Waldungen in der Nähe des Stromes so sehr gelichtet, daß die Erbauung der nur zu einer Fahrt zu benutzenden Strusen schon jetzt immer theurer wird, namentlich treibt der langjährige Druck des Kriegszustandes in diesen Provinzen zum Verkauf alles nur irgend schlagbaren Holzes in dem Flußgebiet; sodann muß die Aufhebung der Leibeigenschaft zur Folge haben, daß die Arbeitskräfte werthvoller werden und daß bei der ohnehin schwachen Bevölkerung es nicht mehr möglich bleibe, gerade im Frühjahr 20 bis 25000 Menschen für wenige (10) Rubel zur Strusenfahrt willig zu machen.

Ferner gehört zu dem Strusenhandel ein bedeutendes Kapital, da die großen herabzuschaffenden Waarenmassen weitber aufgekauft werden müssen, bevor sie in den zerbrechlichen Barken den Strom herabschwimmen, da bei der Art des Geschäftes nur ein einmaliger Kapitalumsatz im Jahre erfolgen kann und dabei der Handel fast ausschließlich in der Hand weniger vermöglicher Männer ist, die namentlich an der Bezugsquelle die Preise zu ihren Gunsten bestimmen. Sodann ist der Strusenverkehr mit großen Verlusten und Hindernissen verbunden. Die zum Strusensladeplatz angeführten Waaren müssen unter dem ungenügenden Schutz von Bretterdächern und Matten so lange lagern, bis sie in die Fahrzeuge geladen werden. Eine ungenügende Schlittenbahn kann die Anfuhr verhindern und den Bau mancher Struse unthunlich machen, eine treffliche Bahn und reiche Erndte kann wiederum die Zufuhr so sehr erhöhen, daß es an Fahrzeugen mangelt, ein niedriges Frühjahrswasser kann sogar das Auslaufen mancher Barke verhindern und bei dem Fehlen anderer Transportmittel muß die Waare liegen bleiben bis zum nächsten Frühjahr und theilweise verderben. Sogar noch auf der Fahrt leiden ein sehr bedeutender Theil der Güter durch Risse und eine Anzahl Strusen scheitern.

Wie völlig anders werden die Eisenbahnen in ihrem Bereich den Productenverkehr gestalten! Die Möglichkeit des Handels ist auch dem kleinen Kapitalisten geboten, weil er zu jeder Zeit und in beliebigen Quantitäten seine Waare auf den Markt bringen und absetzen kann. Der Zwischenhändler wird sich mit geringeren Verdienste begnügen, weil er kein Kapital mehr als einmal im Jahre umsetzt und die Gefahren beim Transport wegfallen. Dadurch muß die Concurrenz der Käufer sich mehreren, die vermehrte Nachfrage an den Productionsorten den Werth der

Erzeugnisse und somit wieder deren Production steigern und die Arbeitskraft werthvoller werden, so daß die Männer ■ lohnender stände, bei der Feldarbeit zu bleiben, als mit Strusen zu fahren.

Als besonderer Grund für das Nimmeraufhören der Strusen pflegt noch hervorgehoben zu werden, daß sie den ganzen Sommer über als Speicher dienen und das Ueberladen in die Schiffe so sehr erleichtern, daß dieser Vorzug nie durch den Eisenbahnverkehr erreichbar sei. ■■ dürfte dabei aber übersehen sein, daß Eisenbahnzüge nicht wie die Strusen nur wenige Wochen im Jahre Frachten befördern, daß eben nur die Wasser- verhältnisse des Dünastromes dazu zwingen, die der Feuchtigkeit ausgesetzten Barken als Speicher zu benutzen, so daß, meiner Ansicht nach, gerade diese Nothwendigkeit mit gegen den Strusenverkehr spricht. Wenigstens kann durchaus nicht angenommen werden, daß alle den Strusen von der Eisenbahn entzogenen Waaren hier zur Speicherung gelangen, sondern dieselben werden zum großen Theil bei den Verleudbahnhöfen lagern, bis sie im Hafenort Verwendung finden. Es dürfte daher die Annahme berechtigt sein: der größte Theil des jetzigen durch die Strusen vermittelten Verkehrs wird sich nach und nach der Eisenbahn zuwenden, die Bootschiffahrt durch einen wasserarmen Sommer fast vernichtet werden, deren Frachten ebenfalls der Bahn zufallen und durch leichteren und sichereren Abjaß die Production im bisherigen Handelsgebiet Riga's gesteigert werden. Kommt sodann die Dreiser Bahn hinzu, so wird auf eine weitere, massenhafte Produktionszunahme gerechnet werden müssen, die sich gleichmäßiger auf die Navigationszeit vertheilen wird, denn die der Bahn fernere Wohnenden werden die Schlittenbahn und die arbeitsreichere Zeit des Winters zur Anfuhr benutzen, die näher Domicilirten oder Diejenigen, denen Ebanneen oder andere gut gebahnte Wege zur Disposition stehen, werden günstige Verkaufspreise abwarten für die Zufuhr. Wieder andere werden in der Nähe der Bahnhöfe Speicher erbauen, diese in der gelegentlichsten Zeit füllen und die ihnen am vortheilhaftest erscheinende Verfahrzeit abwarten.

Mit Gewißheit läßt sich selbstverständlich noch nicht angeben, wie bedeutend der Verkehr für Riga ausfallen wird, wie sich überhaupt das Geschäft gestalten mag, aber Niemand wird es bestritten, daß der Exporthandel mit Korn, Saat, Haas, Flach, Talg, Del u. s. w. in bedeutender Progression steigen muß und in Gemäßheit des Exportgeschäftes auch der Import von Kolonialwaaren, Häringen, Salz, selbst Luxusgegenständen u. s. w. zunehmen wird, wozu noch eine beträchtliche Steinkohlzufuhr

kommen muß, weil die benachbarten Bahnen zur Erlangung dieses Brennmaterials vorläufig auf Riga angewiesen sind und die jetzt noch vorkommende Holzfeuernug sehr bald ihr Ende erreicht haben wird. Die größten Massen der Ein- und Ausfuhr werden daher Getreide und Steinkohlen bilden, beides Artikel die wenig Unkosten zu tragen vermögen und die möglichst direct vom Schiff in die Eisenbahnwagen und umgekehrt geschafft werden müssen, um überhaupt lebend zu werden, die in möglichst großen Zügen (etwa 80 bis 120 Wägen), bei geringer Geschwindigkeit, von kräftigen Maschinen ab und zu transportirt werden müssen, um den Bahnverwaltungen einen niedrigen Frachttax zu ermöglichen.

Wie aber steht es nun mit den Hafens-, Speicher- und Bahnanlagen, um dem gesteigerten Verkehr zu genügen? — Schon jetzt werden zu Zeiten Klagen darüber laut, daß die Bollwerke vor der Stadt nicht ausreichen und die begonnene Bassananlage beweist, daß bereits an eine Erweiterung der Uferräume gedacht worden ist. Bis jetzt sehen wir die Schiffe theils am Bollwerk liegen, theils sogar wegen ungenügender Tiefe soweit von demselben entfernt, daß weite Stege vom Ufer hinübersüßren, andere liegen in zweiter und dritter Linie und müssen über die vor ihnen gelegenen hin laden und löschen; wieder andere liegen an der Floßbrücke und an eigens zu diesem Zweck erbauten Holzbrücken; noch andere aufern im Strom an der Seite einer Struse und nehmen den Inhalt dieser unheimlichen Fahrzeuge auf, oder neben einem Floße und winden Balken und Brussen in ihre Räume.

Die Holzladungen werden noch wie vor an beliebigen Stellen der Düna eingenommen werden, da nur durch Flößung ein genügend billiger Transport des Holzes möglich ist, dagegen aber werden die Schiffe, welche jetzt noch neben den Strusen anlegen, auch das Bollwerk in dem Maße suchen, daß die Zahl der Strusen sich verringert, und außerdem wird für die in Aussicht stehende vermehrte Zahl der Schiffe noch Uferraum beschafft werden müssen.

Die Waaren werden jetzt größtentheils mit Pferden den entfernt und durch die Stadt hin zerstreut liegenden Speichern ab- und zugeführt und wohl mit Grund hören wir oft Klagen der Schiffer über die lange Zeit, welche sie hier am Ort auf das Laden und Löschen verwenden müssen oder andererseits über die Summen, welche die Schiffer für längere Liegezeit beanspruchen.

In neuester Zeit sind am Ufer Eisenbahngeselle hingeführt, um einzelne Waaren sofort von den Schiffen aufzunehmen und abzuführen, aber der Raum ist zu beengt und namentlich an den Wochenmarkttagen ein Bewegen der Eisenbahnwagen um so gefährlicher, da schon die sensibleren Gefährte; sich oft nur mit Mühe durch das Menschengedränge winden, auch liegen die Geleise zu weit vom Ufer entfernt, um ein directes Ueberladen zu ermöglichen, und können daher dem eigentlichen Zwecke nicht genügend entsprechen. Nur ein kleiner Krabbi existirt, um schwerere Gegenstände vom Schiffe auf's Land zu heben und nicht selten konnten wir sehen, wie schwere Maschinentheile nur mit großer Menschenkraft und unverhältnißmäßigem Zeitverluste gelandet wurden. Endlich ist eine 225 Fuß lange Brücke in die Düna eingebaut, welche ein directes Laden von den Schiffen in die Eisenbahnwagen gestattet und von Seiten der Eisenbahngesellschaft fast ausschließlich zum Laden ihrer Kohlen bestimmt ist; dieselbe aber genügt jetzt kaum dem einen oben genannten Zwecke, sie ist außerdem zu hoch über dem Bord der Schiffe gelegen, muß alljährlich mit großen Kosten neu gebaut werden und erfordert nicht selten eine örtliche Vertiefung ■ Stromes um den Schiffen zu gestatten, bis hieher vorzudringen. Außerdem ist es ein günstiger Zufall, wenn beim Beginn der Navigation die ohnehin nicht tief gehenden, auf Riga segelnden Schiffe, sofort bis an die Stadt gelangen können und nicht längere oder längere Zeit verstreicht, bis die Bagger den Weg gebahnt haben und dem kostbaren Treiben der Lichteifahrzeuge ein Ziel gesteckt wird, ohne noch früherer Zeiten zu gedenken, in welchen, wie in den vierziger Jahren, eigentlich nur flache Fahrzeuge passiren konnten und fast alle Seeschiffe auf der unsicheren Rhede zu bleiben gezwungen waren.

Wenden wir noch einen Blick über Riga hinaus, so sehen wir, wie unendlich der Handel anderer Länder und Städte gewachsen und welche Vorteile zu Gunsten desselben ausgeführt worden sind; wir sehen, wie sehr man sich in Europa und dessen Colonien bemüht die Production zu steigern, alle Hindernisse, die dem Handel entgegen stehen, zu beseitigen, die kürzesten und billigsten Wege zu finden, um die gewonnenen Producte dem Weltverkehr zuzuführen und welche treffliche Hafenanlagen, Flußcorrectionen, Speicherbauten u. s. w. geschaffen wurden! Der Kaiser verheimlicht nicht mehr, wie ehemals, den Fundort seiner Waaren und vermeidet die Beseitigung der Hindernisse, damit jeder Zweite abgeschreckt werde, sondern der Producent bietet an und sucht Absatz durch die ganze Welt und sobald

nur irgend eine Handelsquelle verstopft oder unsicher zu werden droht, erschließen sich sofort neue.

Riga's und Rußlands Handel überhaupt hat auch bereits mächtige Concurrenten bekommen, die früher ungefährlich waren. Amerika's Producte gewannen ein weites Feld des Absatzes, Australien begann in großem Maßstabe in die alte Welt zu verschiffen und Ungarns Kornreichthum ist durch die Eisenbahn erschlossen. Es handelt sich mithin darum, dem Käufer bessere Bedingungen zu stellen, als jene Concurrenten es vermögen.

Der Schiffer muß gern nach Riga kommen, er muß Alles zu seinem Empfange bereit finden, ein sicheres Ein- und Auslaufen, ein bequemes Laden und Löschen muß ihm geboten sein und Riga's Kaufmannschaft muß für sich und das Reich alle entbehrlichen und hemmenden Fesseln dem Handel abstreifen, um der zu erwartenden Zufuhr stets willige Käufer zu sichern, denn das Angebot allein macht nicht den Handel, ■ bedarf auch der Nachfrage.

Freilich sind die Summen, welche Riga's Kaufmannschaft zum Besten des nach Riga strömenden Handels des Reiches für die nothwendigsten Bauten allein zu beschaffen gezwungen war, sehr bedeutend und drückend, aber mit dem Bau des Winterhafens, mit der Anlage des nur einen Theil einer Flusscorrection bildenden Molo, mit der theilweisen Herstellung eines Schiffhafens bei Riga, können diese Thaten nicht abschließen. Sodann ist manches Ueberkommene, manche veraltete Einrichtung zu beseitigen, damit nicht jede durchgehende Waare unnötig vertheuert werde. Wenn uns aber anderseits häufig entgegen wird, daß die hieortig eingebürgerten Vorkehrungen keine Aenderung erleiden könnten, die Bralle und diverse unabweisliche Manipulationen keinen vereinfachten Verkehr gestatten und die Zollbefichtigungen einen schweren Druck ausüben u. s. w., so mag das dem Urtheil Anderer überlassen werden. Aber, wenn schon jetzt Schiffe neben den Strusen liegen und direct überladen, warum soll dieselbe Waare nicht ebenso gut aus dem Eisenbahnwagen direct in den Raum der Segler gebracht werden können? Ich wenigstens glaube, daß das Messen oder Wägen in einem oder dem anderen Falle nicht schwieriger und die Arbeit des Umladens jedenfalls leichter ist, wenn das Korn in einem Schlauch vom Wagen herabgleitet, als wenn es von der Struse aufs Schiff getragen wird. Will man ferner die Bralle beibehalten und sind die Waaren noch vor der Versendung zu sortiren und zu verpacken, so kann es doch nicht nothwendig, muß es aber viel theurer sein. dieselben

von den Eisenbahnwagen in Kubren überzuladen und in einen entlegenen Theil der Stadt zu verführen, hier die betreffenden Manipulationen auf der Straße oder in einem unbequem eingerichteten Speicher vorzunehmen, sodann wieder auf Wagen zu laden und den Schiffen zuzuführen, als wenn bequeme Räume erstrebt würden, denen einerseits die Eisenbahnwagen die Waare direct ab- und zuführen, andererseits die Schiffe durch Kräne erreichbar sind, der Raum zwischen beiden aber weit, hell und hoch genug ist, um das Wägen, Packen, Braken u. s. w. vorzunehmen, während Keller und Stagenräume für Aufbewahrung der Waare nutzbar gemacht sind. Ich wenigstens schätze, daß solche Anlagen, selbst bei großen Erstattungskosten, weit zweckmäßiger und billiger sich erweisen als die jetzt benutzten Speicher, und wenn, wie bereits begonnen, neue Speicher erbaut werden, so sollte doch auf ihre möglichst zweckmäßige Einrichtung Bedacht genommen werden.

Ähnliche Uebelstände, wie die oben beschriebenen, bieten die Zollspeicher, auch sie sind weit entfernt vom Ufer und drückend und vertheuernd muß der Uebelstand empfunden werden, daß die Stückgüter, bevor dieselben zur Befichtigung gelangen, weite Wege durchfahren müssen; der Wunsch nach Zollspeicherbauten am Dünanfer hat daher seine Berechtigung. Außerdem besitzt Riga ein freies Stapelrecht und für dieses muß ebenfalls erwünscht sein, eigene feste Speicher zu haben, die möglichst bequem gelegen, allen Anforderungen des See- und Landverkehrs entsprechen. Dessen ungeachtet ist bisher noch kein am Wasser belegener Speicher erbaut.

In Bezug auf den Eisenbahnverkehr endlich liegt mir die Behauptung fern, daß alle Waaren direct vom Eisenbahnwagen in die Schiffe oder Speicher, oder umgekehrt, geladen werden müssen oder können, sondern der bei Beltem größere Theil wird, wie aller Orten, auch hier vom Bahnhof ab- und zugeführt werden; dennoch aber können wir uns nicht verhehlen, daß bei den hiesigen Bahnhofsanlagen ebenfalls Laderäume vermehrt werden, welche den Schiffen und Bahnwagen gleich dienstbar sind, anderer Orten hat man wenigstens auf solche Anlagen besonders Gewicht gelegt und zur Erreichung dieses Zweckes oft eigene Bassins gegraben und große Summen verwendet.

Wenn sodann der gesteigerte Verkehr Riga's jährlich 4000 und mehr Schiffe, anstatt der jetzigen 2000 herführen soll, so genügen die Bollwerke vor der Stadt nicht mehr, selbst bei der Annahme, daß eine Stromregu-

Urnng eine stets genügende Fahrtiefe erhält, das Laden und Löschen der Schiffe beschleunigt wird und somit die einzelnen Schiffe den möglichst kürzesten Aufenthalt erleiden. Das Auskunftsmittel, lange, schwimmende Floßbrücken in die Düna einzubauen, um an Laderaum zu gewinnen, ist einerseits durch den alljährlich wiederkehrenden Bau ein kostbares Auskunftsmittel und dürfte andererseits nicht anstreifen und zu viele Unzulänglichkeiten bieten. Es kann daher die einzige rationelle Hilfe in Erbauung neuer Bassins gefunden werden und demgemäß ist auch bereits ein solches zwischen der Düna und der Marienbrücke angelegt worden; dasselbe wurde aber begonnen, als die Dreier Bahn noch dem Reiche der Wünsche angehörte, und es ist zu bedauern, daß man sich damals nicht damit begnügte, den Raum zu einem Bassin zu reserviren, den Ansbau desselben aber auf die Zeit zu verschieben, bis die Verhältnisse denselben unabwieslich machten und besser zu übersehen war, welche Anforderungen man an diesen kostbaren Bau stellen müsse. Betrachten wir aber die jetzige Anlage, so wird wohl niemand die zweckmäßige Wahl des Ortes bestreiten, aber die unvollendet gelassene Arbeit beweist, daß die Nothwendigkeit des Bassins noch nicht empfunden wird und es sind die Fragen wohl berechtigt, ob nicht für die jetzt mit Gewißheit zu erwartende Verkehrsteigerung die Vorsprünge in den Seiten den Raum zu sehr beengen, ob nicht die Einfahrt ungenügend sei, ob es nicht notwendig gewesen wäre, die Construction der Umfassungswände so zu wählen, daß Schiffe unmittelbar am Bollwerk anlegen können, und anstatt der Bollwerke Quatmauern zu erbauen, oder ob es nicht gar jetzt noch zweckmäßig sei solche herzustellen, um nicht einen noch leicht zu beseitigenden Uebelstand zum Gegenstand unausgesetzter Klagen zu machen. Sollte in der Zukunft dies eine Bassin nicht mehr genügen, so wären vielleicht anderweitige Räume diesem Zwecke zu reserviren, oder aber, es dürfte dann bereits eine Eisenbahnverbindung mit dem Winterhafen oder einer neuen Hafenanlage, etwa am Mühlgraben, sich als notwendig erwiesen haben und dorthin sich ein Theil des Verkehrs wenden, denn wie die Stadt Bremen bereits die viel angefochtene Verbindung mit ihrem Seehafen herstellte, die Lübecker den Eisenbahnbau nach Travemünde beschlossen haben und die Hamburger schon lange überlegen, wie die schwierige Schienenverbindung mit Cuxhafen herzustellen sei, so wird auch für Riga eine Eisenbahnverbindung mit einem guten, nahe dem Meere gelegenen Hafen mit der Zeit nicht erspart bleiben.

Betrachten wir sodann die Speicheranlagen, so sehen wir, daß ■ bereits als zweckmäßig erkannt worden ist, dieselben aus der Stadt zu entfernen und auf einem weiten Raum zwischen der Stadt, der Moskaischen Vorstadt, der Düna und dem Babuhofe zu concentriren; es dürfte aber auch wohl angemessener gewesen sein, einen Theil des vor der Stadt durch die Abtragung der Festungswerke frei gewordenen Ufertraumes zu solchen Bauten zu benutzen als hier die Markthallen zu errichten, denn der Hauptverkehr wird stets an diesem Ufer bleiben, er wird sich hier steigern müssen und sodann der Wochenmarkt immer lästiger und die Entfernung von den Speichern fühlbarer werden.

Um auch die Annehmlichkeit zu haben, daß Schiffe direct vor den Speichern anlegen, so böte sich hierzu auf den ■ Vorschlag gebrachten Quaimauern am Bassin eine treffliche Gelegenheit; um so mehr, da diese andererseits leicht dem Eisenbahngeleise zugänglich gemacht werden könnten. Würde nur vorläufig damit begonnen, die Stadtreite des Bassins auf diese Weise zu bebauen, so bin ich überzeugt, daß deren Zweckmäßigkeit sehr bald einleuchten und zu weiteren derartigen Bauten treiben müßte.

Ueber die Art der gedachten Speicherbauten kann unter Andern auf den Aufsatz des Ingenieurs G. Köpke in der Zeitschrift des hannoverschen Architekten- und Ingenieurvereins, 1856, verwiesen werden und auf den mehrfach beschriebenen Plan der nach den gründlichsten Studien und Erfahrungen construirten Lagerhäuser in Harburg und Geestemünde. Ich wenigstens schließe mich der Ansicht vollkommen an, welche der Erbauer der erwähnten großartigen Niederlagen leitete, daß nämlich jeder Speicher zum bequemen Laden von und auf die Fuhrwerke, sowie gleichzeitig zu Gunsten der Kelleranlagen, für das Erdgeschoß eine Fußbodenhöhe erhalten müsse, die dem Wagenbort gleich ist, daß sodann dieser Raum geräumig und hell genug zu machen sei, um vorkommenden Falles zum Besichtigen, Sortiren, Verpacken u. s. w. benutzt zu werden, damit diese Arbeiten, wie bisher hier üblich, nicht ferner auf der Straße vorgenommen werden müssen. Das Erdgeschoß kann in seiner Höhe durch Krabnanlagen oder, um wenigstens die Möglichkeit zu haben, dieselben später zu benutzen, bis auf 16 Fuß gesteigert werden, keineswegs aber zu dem Zweck, um an Höhe des Lagerraumes zu gewinnen, da wohl Niemand, der zweckmäßige Aufzüge kennt, es bezweifeln wird, daß ein Heben von Ballen mit der Hand und ein Hinausschieben und Ziehen bis zur Höhe von 20 Fuß, wie es hier in den neuen Speichern geschieht, wesentlich mehr Kraftaufwand

erfordert als ein Heben mit Aufzügen in mehrere 8—9 Fuß hohe Stagen, verbunden mit einem Vorfahren an die Lagerstellen. Sodann ist die Erbauung eines einetägigen Speichers in Bezug auf den nutzbaren Speicherraum wesentlich kostbarer als ein mehretägiger, da Dach und Fundament bei beiden gleichbedeutend sind. Hat man eine Abneigung gegen Bindevorrichtungen, so möge man die schonen mehrgenannten und andere Speicher befehen und sich von der spielenden Leichtigkeit und Sicherheit, mit welcher die Lasten bewegt und gelagert werden, überzeugen und bei Speichercomplexen, wie sie unweit des hiesigen Bahnhoses erstreckt werden, muß es zweckmäßig erscheinen für mehrere gemeinsam eine Dampfmaschine zu beschaffen zum Treiben der hydraulischen Krabbe und Hebevorrichtungen. Selbst der Druck des Wassers aus der städtischen Wasserleitung wäre als Kraft nutzbar zu machen und sogar ein gut construirter Aufzug durch Menschen oder Pferdekraft getrieben, ergiebt eine Arbeitersparniß beim Heben in obere Speicheretagen gegen das Heben mit der Hand auf große Höhen in einem Raum.

Da die Rigasche Kaufmannschaft ferner in Hinsicht des zollfreien Niederlagsrechts mit Harburg und Geestemünde gleich steht, so dürfte es auch wie dort bei Anlage neuer Speicher gerathen sein, nach dem Vorgange jener Orte zu diesem Zwecke Niederlagen zu erbauen, welche so eingerichtet sind, daß von den Schiffen aus die Waaren direct in dieselben gehoben und gelagert werden, das Zollamt die Geschäfte der Revision besorgt und die Eisenbahn die Abluhr der doch zum großen Theil ins Inland gehenden Waaren übernimmt, oder Führen dieselben der Stadt zubringen können. Diesen Zwecken würden ebenfalls die am Bassin in Vorschlag gebrachten Speicher vollkommen genügen und für die Stückgüter dürfte ein solcher bei der Dampfschiffslage erwünscht sein, so lange die Dampfschiffe den Fluß nicht weiter hinaufahren dürfen.

Endlich muß auch die Frage Berücksichtigung finden, ob die bestehenden Eisenbahnanlagen einem bedeutend gesteigerten Verkehr genügen. Güterböden von kaum 400 laufende Fuß Laderaum können bei der gedachten Verkehrssteigerung selbst für den Fall, daß die Dünaabahn mehr wie bisher ausgenutzt wird und eine Schienenverbindung mit einer Anzahl Speicher einen Theil des Waarenverkehrs aufnimmt, nimmer als ausreichend bezeichnet werden. Da aber der Bahnhof bis mitten in die Stadt vorgeschoben ist und diese günstige Lage nur durch Beschränkung des Raumes

aufgewogen werden konnte, so ist jede zweckmäßige Erweiterung, und namentlich die der Güterschuppen, kaum möglich, zumal da die Lage der jetzigen in einer Ecke des Bahnhofes gewählt ist, welche nur durch starke Geleiscurven erreicht wird. Würde man nun, da im jetzigen Bahnhofs keine Erweiterung thunlich ist, die erforderlichen Güterschuppenbauten auf die andere Seite der Straße verlegen, so würde die Hauptverbindung der Altstadt und Moskauer Vorstadt überschritten, woraus aber so viele Uebelstände sich ergäben, daß solche Absicht schwerlich zur Verwirklichung gelangen könnte, denn es muß unbestritten bleiben, daß allerseits dahin zu streben ist, die Hauptverkehrsader der Stadt möglichst wenig durch Eisenbahnsuhrwerke zu belästigen; nimmermehr kann wenigstens ein unvermeidliches, unausführliches Hin- und Herbewegen der leeren und beladenen Güterwagen, wie solches vor den Güterschuppen bekanntlich stattfindet, im Niveau einer der frequentesten Straßen gestattet, ja selbst für eine Eisenbahnerverwaltung erwünscht sein. Es wird daher geboten sein, andere Auskunftsmitel zu suchen und entweder den Bahnhof bedeutend zu erweitern und neue Güterschuppen entfernter anzulegen, oder aber, für den Personenverkehr, der in der Folge mehr als jetzt gegen den Güterverkehr zurückgehen wird, an einem Seitengeleise ein neues Gebäude zu erbauen, für den Güterverkehr aber die Hauptgeleise zu wählen und die jetzige Empfangshalle über den ganzen Perron zu erweitern und somit die Möglichkeit zu erlangen einen neuen, 1000 Fuß langen Laderaum zu gewinnen, auf dem ein so bedeutender Verkehr bewältigt werden kann, wie kaum vorerst zu gewärtigen ist. Es dürfte diese vorgeschlagene Umwandlung um so mehr berechtigt sein, als der jetzt in Aussicht stehende, bei Anlage des Bahnhofes noch nicht geahnte Verkehr, neben den erweiterten Güterschuppen auch erweiterte Räume für den Personenverkehr erfordert, die in entsprechender Weise, selbst durch kostbare Um- und Neubauten in dem jetzigen Stationsgebäude nicht zu erlangen sind, es mithin zweckmäßiger sein muß, ein neues, ausreichendes Gebäude zu erstreben und die jetzigen Räume bei möglichst geringen Aenderungen anderweitig, und zwar in der vorgeschlagenen Weise, zu verwenden. Dazu kommt, daß wohl Niemand den Bau einer Riga-Libauer Bahn mehr bezweifelt, wenn auch die Zeit der Erbauung, und namentlich der Erstellung einer festen Brücke bei Riga noch ferne liegen mag, für diese Eventualität aber die Lage der jetzigen Passagierstation eine sehr unbequeme ist und bei einem Neubau auch dieser Frage Rechnung getragen werden kann.

Um sodann den schon jetzt nothwendigen und durch die zu erwartenden Kohlen- und Getreidetransporte noch nothwendiger werdenden directen Verkehr mit den Schiffen und einer Anzahl Speicher zu erleichtern, ist ebenfalls die oben angegebene Bedingung zu berücksichtigen, daß die bestesten Straßen möglichst wenig überschritten werden. Die vorhandene Dänabahn wird in dieser Beziehung auszunutzen sein und von ihr müßten Geleise abzweigen, um einerseits die an Stelle der Rasenmatten an der Karlsstraße anzulegenden, andererseits die am Bassin vorgeschlagenen Speicher zu erreichen, sodann dürfte das jetzige zur Kohlenbrücke führende Geleis verlegt werden, um eine in das erweiterte Bassin einzubauende feste Ladebrücke zu gewinnen, die wesentlich mehr Vortheile bieten muß als die jetzige, weil dieselbe nicht alljährlich erneuert zu werden braucht, eine größere Ausdehnung als die jetzige haben kann und endlich die Localität es gestattet, dieselbe zum Vortheil des Ueberladens wesentlich niedriger zu legen als die jetzige. Vor der Ladebrücke könnten Drehscheiben noch eine Geleisverbindung mit Krabben am Bassinufer vermitteln. Dadurch würde die Bahnhofstraße an einer oder höchstens zwei Stellen, die an der Däna führende Straße nur einmal von den Bahngleisen, also weniger wie jetzt, gekreuzt und es wäre allen Anforderungen genügt, welche an eine Verbindung der Bahn mit den Schiffen und einer Anzahl Speicher bei den hiesigen Verhältnissen nur gestellt werden können, auch selten an anderen Orten in solchem Umfange gefunden werden.

Will man aber, wie von anderer Seite projectirt worden ist, den ganzen zu erbauenden Speichercomplex zwischen dem Bassin und der Koskauschen Vorstadt durch Schienengeleise mit dem Bahnhof verbinden, so wage ich deren Zweckmäßigkeit zu bezweifeln, weil Güterschuppen und Speicheranlagen, welche zwischen der Bahn und dem Wasser liegen, wie solche nach dem Obengesagten für alle Theile erwünscht sind und aller Orten sich vorzugsweise bewährt haben, in diesem Project gar nicht vorgehen sind; weil der Verkehr auf der Bahnhofstraße durch die vermehrten Geleisüberführungen wesentlich mehr gefährdet wird und weil endlich die bedeutenden und kostbaren Geleis- und Kreuzungsanlagen nur dann lohnend wären, wenn alle durch dieselben berührten Speicher dieselben benutzen könnten, oder mit anderen Worten, wenn erwartet werden dürfte, daß der ganze Güterverkehr der Bahn in diesen Speichern bewältigt würde. Da aber nach wie vor erfahrungsmäßig der größte Theil aller auf der Bahn zur Versendung kommenden Waaren den Güterboden der

Bahn passieren muß, so wird die letzterwähnte Gleisverzweigung allein nicht genügen und doch ein Ziel sein, während die vorher angegebenen Bahnanlagen dem außerhalb des Bahnhofs möglichen Verkehr genügen, gewiß einfacher herzustellen sind und größere Vortheile bieten. Von besonderer Bedeutung scheint mir bei den in Vorschlag gebrachten Bahnanlagen die Forderung zu sein, daß der Güterboden in dem Rayon des jetzigen Bahnhofs bleibe und die Ueberführung der Güterwagen über die Straßen der Stadt ausschließlich auf die beschränkt werde, deren Ladung direct in Speicher oder Schiffe übergehen soll. Wären dagegen keine Rücksichten auf den Straßenverkehr zu nehmen, so dürfte allerdings die Verlegung des ganzen Güterbahnhofs zwischen Pasku und Karlsstraße eine ausgezeichnete sein, unter den obwaltenden Verhältnissen aber würde eine derartige Anlage sich schwer rächen.

Meine Vorschläge zur Bewältigung und Belebung des Rigaschen Handels bei der durch den Bau der Eisenbahn bis Drel zu erwartenden sehr beträchtlichen Zustromung des Productenreichthums aus dem Innern von Rußland gehen also kurz dahin:

- 1) Den Dünastrom von Klein-Jungfernhof bis zur Mündung zu reguliren, um mit Sicherheit auf eine stets genügende Fahrtiefe rechnen zu können, dergleichen den Winterhasen, mit allen Anlagen zu Schiffsreparaturen zu versehen und stets allen auf Riga fahrenden Schiffen zugänglich zu erhalten.
- 2) Den Uferraum vor der Stadt ausschließlich dem Schiffverkehr zu erhalten, reichlicher mit Krähnen zu versehen und das Pasku hinter der Karlschleuse nicht nur allen Schiffen zugänglich zu machen, sondern auch zu erweitern, mit Quaimauern einzufassen und von der Seite des Bahnhofs eine Ladebrücke mitten in das Pasku für Eisenbahnwagen einzubauen.
- 3) Das Pasku mit Speichern zu begrenzen, welche auf der einen Seite auf der Quaimauer ruhend, mit ihren Krähnen die Schiffe erreichen, andererseits den Eisenbahnen und anderen Fuhrwerken das Anfahren gestatten, so wie ähnliche für den Zoll bestimmte Speicher zu erbauen und an Stelle der alten, in der Stadt gelegenen Speicher neue auf den abgetragenen Wällen an der Dünaferse zu errichten, die Karlsfortenkaisernen in solche Speicher umzuwandeln; hauptsächlich aber die Speicherbauten hart am Ufer zu erstreben.

- 4) Beim Eisenbahnverkehr dem Gütertransporte die ihm gebührende bevorzugte Stellung im Gegensatz zum weit einfacheren Personenverkehr einzuräumen, die Güterschuppen zu vergrößern und den directen Verkehr der Schiffe im Bassin und einer genügenden Anzahl hauptsächlich am Wasser gelegener Speicher mit dem Ufer an der Düna so herzustellen, daß der Straßenverkehr möglichst wenig belästigt werde.
- 5) Die Anlage einer früher oder später zu erbauenden Eisenbahnverbindung mit dem jetzigen oder einem etwa günstiger gelegenen Winterhafen im Auge zu behalten.

Die vorstehend entwickelten Ansichten sind in der Absicht zusammengestellt, daß dieselben eine Grundlage zu weiteren Besprechungen bilden mögen, da der Gegenstand gewiß wichtig genug ist, um allseits erwogen zu werden, und es auch für den Techniker nur belehrend anfallen kann, wenn die etwa abweichenden Ansichten der Kaufmannschaft, der Bahnverwaltung und der Schiffer entgegengestellt würden.

E. Hennings.

Enm. II. Red. Wir halten es nicht für überflüssig, zu dem vorstehenden Aufsatz zu bemerken, daß bereits vor Monaten eine Commission aus Delegirten des Raths, des Börsen-Comité's und der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Direction zusammengetreten ist, um über eine zeitgemäße Erweiterung der dem Handel Riga's dienenden Anlagen zu berathen. Wie man uns mittheilt, hat diese Commission auch Sachverständige (namentlich den hiesigen Bezirkschef der Wege- und Wassercommunication, den Ober-Ingenieur der Riga-Dünaburger Eisenbahn, den Professor des Bauachs am hiesigen Polytechnikum und den Zoosen-Commandeur zu ihren Arbeiten hinzugezogen und schließlich folgende, allmählich zur Ausführung zu bringende Projecte entworfen: 1) die Herstellung einer größeren Anzahl sterner Speicher mit einem Schienenwege in dem dazu angewiesenen, dem Eisenbahnhofe angrenzenden Quartal; 2) die Erweiterung des Bahnhofs; 3) die Instandsetzung des Bassins; 4) die Erweiterung und Verlängerung des Bollwerks auf der städtischen Seite stromabwärts; 5) die Herstellung einer Zweigbahn bis zum Ausflusse des Stintsees in die Düna für den Getreidehandel — Uebrigens, sagt man uns, verstehe es sich von selbst, daß bei diesen Entwürfen nicht allein die Rücksicht auf die gegenwärtige und voraussichtliche Handelsbewegung, sondern auch die auf die Möglichkeit der zu beschaffenden Geldmittel maßgebend gewesen sei. Und in der That ist zu fürchten, daß bei der gegenwärtig so bedrückten Finanzlage unserer Stadt auch die allernothwendigsten neuen Anlagen ihr zur Unmöglichkeit werden dürften.

Die russische Papierwahrung

Eine volkswirtschaftliche Studie.
mit Ruckficht auf die Frage der Wiederherstellung der Metallwahrung.

Zweiter Artikel.

III.

Papiergeld keine geeignete bleibende Wahrung.

Die Frage, ob jetzt in einem Papiergeldlande die Baluta wiederhergestellt werden soll, wird regelwahrig von groen Kreisen der Bevolkerung offen und insgeheim verneint. Die Frage, wie es geschehen soll, ist in der Theorie controvers und die Praxis schwankt vollends in der Wahl ihrer Antwort. Aber die wichtigste Frage von allen, ob die Papierwahrung uberhaupt wieder verlassen werden soll, erscheint Vielen bei nachster Beurtheilung so muig, da sie einer besonderen Verantwortung kaum bedurfe. Gleichwohl ist aber auch diese Frage gar nicht so selten verneint worden. Eine Betrachtung derselben lehrt immerhin der Mue, wenn man z. B. nur im Augenblick die Opposition beachtet, welche die McCulloch'schen Restaurationsplane in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gefunden haben.

In der That ist wiederholt in Papiergeldlandern die Ansicht aufgetaucht, da ■ am besten sei, ganz bei der Papierwahrung zu bleiben, nicht grade stets ausgesprochener Maen fur immer, aber doch einstweilen, d. h. fur eine unbestimmte Zukunft, was so oft das Bequemste ist. In England hat z. B. eine gewisse Partei, die sog. Birmingham-Geldschule, Jahre lang nach der Wiederaufnahme der Baarzahlungen der englischen Bank (1819), selbst bis in die neueste Zeit hinein die Wiederherstellung

des Metallstandard angefeindet und auf sie alle wirthschaftlichen Nöthen, namentlich die Handels- und Creditkrisen, zurückgeführt. Noch vor Kurzem tauchte in Oesterreich während der hüzigen Debatten über den Plenerschen Bankplan (1861/62) in dem einflussreichen Organ des Herrn Jang, der (alten) „Presse“ ein ähnlicher Gedanke auf. Die österreichische Nationalbank, ohnehin vornehmlich nur eine Staatspapiergeldfabrik, sollte aufgelöst werden und das uneinlösbare Staatspapiergeld Währung verbleiben. Nicht ohne Geschick wurde dieser Gedanke in jenem Blatte mit den Scheingründen der Handelsbilanztheorie verfochten. Einem stark an das Ausland verschuldeten Lande wie Oesterreich sollte es nicht möglich sein, während die Einlösbareit einer Banknotencirculation gegen Edelmetallgeld zu erhalten.

Interessanter und wichtiger sind aber die gleichartigen Erscheinungen in Nordamerika. Obgleich in den Vereinigten Staaten die praktische Hauptschwierigkeit einer Herstellung der Valuta, nämlich die Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel, schon im ersten Jahre nach der Beendigung der großen, zur Papiergeldausgabe führenden politischen Krisis geringer ist, wie jemals früher in einem anderen Lande, Dank der großartigen Verminderung der Ausgaben und der Verfügung über colossale Ueberschüsse, so hat sich doch in diesem Lande eine heftige und allgemein verbreitete Opposition gegen die Rückkehr zur festen Währung gebildet. Dem unermüdlichen Eifer des ausgezeichneten österreichischen Finanzmanns Baron von Hock verdanken wir eine sehr interessante Darstellung dieses Streits in Amerika, *) worauf hier namentlich auch das Publicum in Russland aufmerksam gemacht werden möge. Es ist auch hier wieder erstau- nenswerth, wie gleiche Verhältnisse überall zu gleichen Auffassungen, Raisonnements, Irrthümern über Geldwesen führen. Wenn man die Gründe hört, welche gegen des Finanzministers W'ulloch Absicht und Plan zur allmählichen Wiederherstellung der festen Metallwährung **) selbst von

*) In dessen soeben erschienenem Werke „Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika“, Stuttgart 1867, vgl. besonders S. 543—633.

**) Hock a. a. O. 543; W'ullochs Rede im Fort Wayne in Indiana am 10. October 1865, vollständig abgedruckt in Silbebrands Jahrbuch 1865 II., 427 ff. Von Irrthümern ist freilich auch W'ulloch nicht frei, was auch Hock nachweist. Mit der Hocks stimmt meine schon früher gebildete Ansicht überein, daß W'ulloch die Schwierigkeiten der Rückkehr zur Metallwährung unterschätze (Hock S. 619). Die Modificationen, welche Hock beantragt, S. 630, scheinen mir übrigens nicht durchweg richtig, namentlich was den Punkt der Befestigung des Kennwerthzwangscurses anlangt.

renomirten Finanziers und Nationalökonomien vorgebracht worden sind; wenn man die Lobpreisungen des Papiergelds und seiner Wirkungen Seitens eines Carey, vernimmt, der sich dadurch allein, von seinen vielen sonstigen Schwächen abgesehen, das Zeugniß, der unklarste und verwirrteste Nationalökonom der Gegenwart zu sein, ausstellt;*) wenn man erfährt, wie die einfachsten volkswirtschaftlichen Begriffe von den Herren jenseits des Oceans gradezu auf den Kopf gestellt werden — dann wird man zugeben, daß auch noch im Jahre 1867 eine principielle Erörterung der Wirkungen des Papiergelds und der durch dasselbe gedeckten Ausgaben des Staats, wie wir sie im Vorhergehenden vorgenommen haben, wahrlich kein hors d'oeuvre ist. Passirt dergleichen am grünen Holze, was soll am dürren werden? Treibt es so das wirtschaftlich entwickelte Volk der civilisirten Welt, das nordamerikanische, was soll man von dem wirtschaftlich wenigst entwickelten, dem russischen, erwarten? Will jenes unter seinen günstigen Verhältnissen nicht vom Papiergeld lassen, wie kann man dies erst Rußland zumuthen, für welches die Aufgabe eine verhältnißmäßig so viel schwerere ist?

Findet sich nun für die Neigung, beim Papiergelde zu verharren, gar keine Erklärung? Sie liegt zum Theil in den früher entwickelten Folgen, welche das Papiergeld als einzelwirtschaftliches Capital auf die Volkswirtschaft ausübt. Es sind daher aber auch vornehmlich eigensüchtige Interessen, welche für das Papiergeld streiten. Man unterscheidet eben nicht zwischen dem einzelwirtschaftlichen und dem volkswirtschaftlichen Capital. Man vergißt, daß die Papierwirtschaft eine künstliche Blüte an der einen Stelle, namentlich in den Mittelpunkten des Verkehrs, in den Städten u. s. w., wo das disponible Papiergeldcapital sich concentriert, auf Kosten der wirtschaftlichen Entwicklung an einer andern Stelle hervorstulzt. Das Papiergeld giebt in den Händen seiner Besitzer der Production eine andere Richtung, indem es gewissen Geschäften die realen Productionsmittel zuführt, welche es anderen entzieht.**)

*) God S. 565. Vgl. namentlich auch Carey's Vortrag über die Hülfquellen und den Krieg Nordamerika's (deutsch, Berlin 1866), In nuce der Inhalt des dreibändigen Werks. Der Zahlenschwandel mit den Millionen erinnert hier an die Millionen Jahre des Alters der Götter und Könige bei den Indern.

**) God, S. 619 ff., weist auf etwas Aehnliches hin. Uebrigens will uns bedünken, daß der genannte Autor hier und mehr noch in seinen gegen die gewöhnlichen Ansichten polemisirenden Bemerkungen, S. 623, den Unterschied zwischen disponiblen Geld (Papiergeld) Capital und eigentlichem volkswirtschaftlichen Capital etwas verwischt.

erscheint um so bedeutender, je mehr — sich um den Aufschwung der die Aufmerksamkeit am leichtesten auf sich ziehenden Geschäfte handelt (Abschn. II.).

Aber immerhin sind es nicht nur crasse volkswirtschaftliche Irrthümer, welche die unhaltbare Rechtfertigung des Wunsches, beim Papiergelde zu verharren, bilden. Vielmehr liegt diese Erklärung in solchen Papiergeldländern, in welchen sich der Werth des Papiergelds noch einigermaßen gehalten hat, in besonderen Umständen. Die eigentlich verheerenden Folgen der Papiergeldwirtschaft sind hier noch nicht in dem vollen Umfange des von der Theorie oft anticipirten Zustands der Dinge wirklich eingetreten. Namentlich sind es gewisse Eigenthümlichkeiten der Gestaltung der in Papiergeld gemessenen Preise wirtschaftlicher Güter innerhalb mancher Papiergeldländer, welche eine theilweise Erklärung der Idee einer bleibenden Papierwährung bieten. Wo nämlich der Entwerthungsgrad des Papiergelds noch „mäßig“ geblieben — wir brauchen absichtlich diesen etwas vagen Ausdruck, — die Papiergeldvermehrung langsam geworden oder ganz aufgehört, der Credit des Emittenten keine vernichtende und keine länger dauernde sehr starke Erschütterung erlitten hat und in Folge aller dieser Umstände der Einfluß des Agio's auf die Preise langsam und nicht immer allgemein ist, da erweist sich innerhalb der Volkswirtschaft des Papiergeldlandes zeitweise die Papierwährung im Vergleich zur Metallwährung als die relativ stabilere und damit hier im Wesentlichen auch als das bessere Geld. *) Namentlich gilt dies von Volkswirtschaften, welche wie die österreichische und mehr noch die russische, zum Theil auch die nordamerikanische (besonders die Mitte und der Westen) einen abgeschlosseneren Charakter haben. Der auswärtige Handel steht hier gegen die innere Production außerordentlich zurück. Das Landesgebiet gleicht einem schwer zugänglichen Continent. Soweit hier die Preisgestaltung Function des Metallagio's und nicht der Papiergeldvermehrung ist, was keineswegs zusammenfällt, treten die nachtheiligen Einwirkungen der Papiergeldwirtschaft viel mehr zurück. Diese Vorgänge können hier nur vorläufig kurz berührt werden, sie sind aber so wichtig, daß wir ihnen später noch eine besondere Betrachtung widmen werden. Denn gerade sie entscheiden, richtig ausgelegt, unseres Urtheils über die Wahl der Methode der Valutaherstellung. Selbst in einer stärker zerrütteten Papier-

*) Vgl. Wagner Art. Papiergeld in Bluntzschli und Brater, Staatswörterbuch VII, 667 ff. und derselbe Zur Geschichte und Kritik der österreichischen Bancozettelperiode. Lübing'sche Zeitschrift 1861 und 1863.

geldwirthschaft kommen hnliche Vorgange vor, was von der Theorie nicht bersehen werden sollte. Auch diese Vorgange konnen passend fur manche Einzelheiten der praktischen Maregeln zur Herstellung der Balata als Anhaltspunkt dienen. Da die Vertheidiger des Papiergelds, wie z. B. die vielen amerikanischen Schriftsteller uber Papiergeld, den Kern der Frage, der eben in der Preisgestaltung liegt, nicht genau erfassen, kann der Bedeutung dieses Punktes keinen Eintrag thun.

Endlich bildet aber auch noch ein anderer Umstand, welcher mit dem soeben besprochenen Punkte scellig zusammenhangt, eine Erklrung der Vorliebe fur Papiergeld. Diese Erklrung liegt namlich in den Uebertreibungen der Nachteile des Papiergelds, woran es doctrinre Gegner des letzteren auch ihrerseits selten haben fehlen lassen. Die Papiergeldtheorie hat in der englischen ricardoschen Schule und deren deutschen Anhangern meistens eine sehr schablonehafte Behandlung erfahren. Auer dem so zu sagen physikalischen Moment der Geldmenge ist kaum ein anderer werthbestimmender Factor beim Papiergelde berucksichtigt worden. Von einer feineren psychologischen Analyse der Vorgange, welche den Werth des Papiergelds beeinflussen und den Entwerthungsproce beherrschen, ist gar keine Rede. Nicht einmal die Nothwendigkeit einer solchen wird empfunden. Das Creditmoment, welches auch beim Papiergeld nach den bereinstimmenden Erfahrungen aller Lander neben und unabhangig von der Menge so wesentlich ist, ja in erster Linie steht, wird erst kaum erwahnt, nie gebuhrend beachtet. Zum Theil verfallt man auch hier in den Fehler, zu welchem die deductive Methode so leicht fuhrt, die Tendenz der Entwicklung und die wirklich vollzogene Entwicklung zu identificiren. Dann wird die Theorie den wirklichen Erscheinungen aber nicht gerecht. Die zahlreichen Modificationen werden bersehen, welche die Hauptlehrsatze vom Papiergeld im concreten Falle erfahren konnen und oftmals so lange, als die begonnene Entwicklung noch nicht zum Abschlu gekommen ist, wirklich erfahren. Die concreten Zustande des Moments bilden die Phasen der Entwicklung des Papiergeldwesens. Sie grade sind fur die Theorie und fur die rationelle Praxis meistens am interessantesten und wichtigsten, denn selten hat man bei dem therapeutischen Eingreifen bereits vollig abgeschlossene Entwicklungen vor sich. Oder wenn es einmal soweit ist, dann verliert die Wahl des Heilmittels ihre Schwierigkeit: es gilt nur den Todten zu verscharren, das Papiergeld einfach fortzustoen. Die Nationalonomik zeigt sich hier noch recht in ihrem wissenschaftlichen Kindheits-

alter. Das Verfahren vieler ihrer Jünger gleicht in der Papiergeldfrage und in so mancher anderen dem von Ärzten, welche sich nur um Anfang und Ende einer Krankheit bekümmern würden und dann das nach der Schwabone vorgeschriebene Recept verschreiben, ohne den Verlauf der Krankheit und die Verschiedenheiten dieses Verlaufs in den einzelnen Fällen zu studiren. *) Die Folge dieses rohen Verfahrens auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete ist es, wenn darauf als Reaction die entgegengesetzte Einseitigkeit der reinen Empiriker Platz greift und nun z. B. alle die behaupteten Nachteile des Papiergelds bestritten werden.

Auch gradweise Unterschiede haben ihre wohl zu beachtende Bedeutung. Principiell gleich und Papiergeld im wissenschaftlichen Sinne des Wortes (s. u. IV.) waren die Bankzettel Lwów, die französischen Assignaten und Mandaten, das nordamerikanische Papiergeld während des Befreiungskampfs, jüngst das Papiergeld der conföderirten Staaten von Amerika **) sowohl als die russischen Assignaten und deren Zeitgenossen, die österreichischen Bancozettel oder endlich als die englische Banknote zur Zeit der Bankrestriction und das neuere österreichische, russische und nordamerikanische Papiergeld. Im Principe werden daher die Wirkungen dieser Papiergelder gleichartig (qualitativ gleich) sein, aber dem Grade nach sind sie höchst ungleich, quantitativ verschieden gewesen. Beide Umstände sind zu berücksichtigen. Und wenn auch der erstere der wichtigere theoretische Punkt ist, so ist doch auch der zweite von der Theorie möglichst zu beachten, eben weil er praktisch so wichtig ist. Die obigen historischen Beispiele von Papiergeld bilden drei große Classen, drei große Entwerthungsstufen und danach auch drei Stufen einer dem Grade nach sehr verschiedenen Störung der Volkswirtschaft durch das betreffende Papiergeld. Diesen drei großen Entwerthungsstufen entsprechen die ergriffenen und die richtiger Weise zu ergreifenden Maßregeln: im ersten Falle gesetzliche

*) Vgl. J. B. Prince-Smith, über uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangskurs. Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft 1864. Bd. VII., wo auch die Bemerkungen (S. 117) der oben gestellten Anforderung durchaus noch nicht gerecht werden. Ein echtes Beispiel des Absolutismus der Theorie und der Lösung praktischer Schwierigkeiten (einfältigste Betonung des Moments der Menge in dem hydrostatischen Vergleich S. 110) Auch wenn man, wie ich, ■ der deductiven Methode als nationalökonomischer Hauptmethode festhält, kann man mit Roscher, Knieß u. A. n. gegen diesen Absolutismus der Theorie protestiren.

**) Der Kurs ■ conföderirten Papiergelds war schließlich 3,500, 6,000, 8,000, ja 120,000 für 100! S. 517 ff.

Nullification des ohnehin ganz oder fast ganz verschwundenen Werths, im zweiten Falle Devaluation oder Herabsetzung des Nennwerths auf den Kurswerth, im dritten endlich Wiedereinporhebung des gesunkenen Kurswerths des Papiergelds auf die Höhe des Nennwerths oder doch annähernd dahin.

Man macht es sich wohl zu leicht, wenn man die Idee der Papierwährung einfach mit der Behauptung zurückweist, sie enthalte einen begrifflichen Widerspruch, denn Geld als Währung, Preismaß und Tauschmittel müsse vor Allem selbst Werth besitzen. Allerdings hat Papiergeld keinen Stoffwerth, aber es fragt sich eben, ob dies für die Verwirklichung des Geldbegriffs absolut nothwendig ist. Wenn bei dieser Untersuchung Geldwerth und Geldstoffwerth von vornherein als identisch betrachtet werden, so wird angenommen, was zu beweisen wäre, also ein *petitio principii* begangen. Namentlich können sich diejenigen mit diesem Einwande nicht begnügen, welche vom Werthe des Edelmetallgelds selbst einen Theil als den ursprünglichen Tauschwerth von Gold und Silber, einen anderen Theil, gleichsam den Zuwachs, als den Mehrwerth ansehen, den diese Metalle ihrem Gebrauche als Geld verdanken.^{*)} Die Grundlage dieses Mehrwerths ist die Benutzung als Geld, auf welcher die stete Austauschbarkeit gegen Güter concreten Gebrauchswerts beruht. Die Höhe des Tauschwerths und diejenige des Gebrauchswerts bedingen sich hier gegenseitig.

In dieser Auffassung liegt nur eine Bestätigung der neuerdings weiter verbreiteten Lehre, daß jedes Geld, auch das Metallgeld, mit auf Credit beruhe oder ein Creditmoment in sich verberge. Letzteres ist am stärksten von Macleod betont worden, welcher dabei aber auch wieder in große, allen Unterschied zwischen Geld und Geldsurrogat, Capital und Credit verwischende Uebertreibungen verfallen ist. Auch andere haben jenes Creditmoment schon früher beachtet, Dühring hat es mit Emphase und wiederum **■** einseitig übertreibend bloß neu aufgewärmt.^{**)} Die Idee des

*) So z. B. nach Andrei Borgang auch Goldmann a. a. O. S. 3, 6.

***) H. D. Macleod, *theor. a. pract. of bank.* London 1838, 2 vol. ch. 1. und dessen Geld-, Credit- und Bankartikel **■** I. Bande seines *Diction. of polit. econ.* London 1863. Diese Geld- und Credittheorie hat neuerdings viel von sich reden gemacht, sie **■** sehr gepriesen, aber auch verdienter Maßen in ihrer Einseitigkeit angegriffen und berichtigt worden. In England hat der Verfasser nicht soviel Aufsehen gemacht, wie in Frankreich und Deutschland. Die Gesellschaft der Pariser Oekonomen, die Sitzungen der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften, das *Journal des Economistes*

Geldes ■ die einer übertragbaren Schuldbekräftigung über Leistungen des Geldbesizers an die bürgerliche Gesellschaft, diesen Bestizer ermächtigend, das Werthäquivalent seiner Leistungen in den von ihm gewünschten Gütern von jedem Eigentümer der letzteren einzuziehen. Gleichsam ein Schuldschein, auf welchem sich alle diese Eigentümer solidarisch verpflichtet haben, ein verbrieftes Stück allgemeiner Kaufkraft, dem ein Jeder gemäß der Solidarität der Gesellschaft oder der „gesellschaftlichen Zusammenhänge“, wie man es neuerdings oft genannt hat, die Bedeutung einer Kaufkraft seinen eigenen Gütern gegenüber zuschreibt.⁷⁾ Die Benutzung des Geldes, also auch jedes Stoffs als Geld, welcher wie die edlen Metalle an sich concreten Gebrauchswert und Tauschwert besitzt, ist wirklich ohne das Vertrauen, daß dieses Geld allseitig in der Gesellschaft Kaufkraft darstellt, nicht denkbar. Fehlt dieses Vertrauen, so wird das Geld als Geld werthlos, vermindert es sich, so fällt sein Werth. Die bekannten Beispiele von Anständen in ausgebreiterten Festungen lassen sich auch von dieser Seite auffassen und als Illustration zu obigen Bemerkungen gebrauchen.

Beim Edelmetallgeld und überhaupt bei jedem Gelde von innerem oder Stoffwert tritt dieser Stoffwert gewissermaßen als additionelle Sicherheit hinzu und dient, den im Gelde liegenden Anspruch auf Gegen-

und danach Hildebrand's Jahrbücher haben sich viel mit R. beschäftigt Auch in dem bekannten neueren französischen Bankreißt spielt sein Name eine Rolle. Richelet führt *une révolution en économie politique* (Paris 1863) auf ihn zurück. Natürlich ist er in Deutschland mehrfach beurtheilt worden, vgl. namentlich Helfert's in den Göttinger Gel. Anzeigen 1864 S. 1661 ff., Schäffle's Lübinger Zeitschrift 1864, Bd. XX., S. 548-50. Michaëlis „ein Rückfall“, Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft 1863, Bd. IV., S. 116. Ich erlaube mir übrigens zu bemerken, daß ich bereits vor 9 Jahren, also lange vor dem Zeitpunkte, wo R. in Deutschland und Frankreich allgemeiner beachtet wurde, in einer eingehenden Besprechung des ersten R.'schen Werks in den Göttinger Gel. Anzeigen 1858 S. 281-307 die Einsseitigkeiten W.'s, namentlich in seiner Geld- und Creditlehre berichtet habe (S. 291 ff.), Dühring's Capital und Arbeit, Berlin 1865, S. 61 ff. und kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1866, S. 354, 400, 421 ff. erant stets nur Caren, nicht aber die längst erfolgte Widerlegung der Ricardo'schen und Macleod'schen Einsseitigkeiten. Würdigung des Creditmoments im Gelde auch schon in meinem „Beiträgen“ (1857) S. 38.

⁷⁾ Macleod spricht von der *evidence of debt, being made transferable*, Michaëlis (J. B. Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft 1863, III., 103) von einer Dultung über geleistete Dienste, für welche die Gegenleistung noch zu empfangen. Im Sinne herrscht Uebereinstimmung, der Ausdruck „Dultung“ scheint mir hier gezwungen zu sein, ist aber mit den Zusätzen ganz verständlich.

Leistungen zu bekräftigen. In der entwickelten Volkswirtschaft halten sich die Meisten aber an die Thatsache der Kaufkraft des Metallgelds als Geld. Es würde sich beim Stoffwerthlosen Papiergeld fragen, ob jene hinzukommende Sicherheit des Stoffwerths nicht ganz zu entbehren sei. Ferner steht das Papiergeld bis jetzt hinter dem Metallgeld stets darin zurück, daß es immer nur oder fast nur Landesgeld ist, da der Zwangscurs sich räumlich nicht weiter erstrecken kann als die Staatsgewalt, welche ihn anordnet, während das Edelmetall seit lange bei den civilisirten Völkern und bei vielen anderen „Weltgeld“ war und ist. Diese räumliche und zeitliche Ausdehnung des Gebrauchs der edlen Metalle als Geld hat zur Kräftigung der allgemeinen Ueberzeugung, daß Edelmetallgeld „Kaufkraft an sich“ sei, wohl das Meiste beigetragen.

Die Theorie des Papiergeldwerths wird später, soweit nöthig, entwickelt werden. Hier handelt es sich nur um die Formulirung der allgemeinen Bedingungen, von denen ein Werth überhaupt und ein auf die Dauer gleichbleibender Werth des Papiergelds abhinge. Diese Bedingungen sind die Bildung einer festen Ueberzeugung von der allgemeinen Kaufkraft des Papiergelds und die Verbreitung dieser Ueberzeugung in Betreff dieses selben Papiergelds über die civilisirte Welt, die Bildung eines „absoluten Credits“, wenn man so sagen darf. Die Erfahrungen mit dem bisherigen Papiergelde beweisen wenigstens soviel, daß es möglich ist, einerlei für jetzt wie, einem Papiergelde, welches nicht beliebig gegen ein andres Geld eingetauscht werden kann, einen Werth zu verleihen. Freilich nicht nothwendig und nicht leicht auf die Dauer einen Gleichwerth mit Metallgeld, aber das würde ja an sich kein Nachtheil sein, wenn das edle Metall als Geld vom Throne gestossen wäre. Das Hinderniß für den Gleichwerth, d. h. die gleichbleibende allgemeine Kaufkraft, und damit für den dauernden Werth überhaupt liegt in der Unmöglichkeit, die Bedingungen zu erfüllen, von denen ihrerseits wieder die Festigkeit jener Ueberzeugung abhängt. Man müßte die sichersten Garantien schaffen, daß das Papiergeld niemals bloß zu finanziellen Zwecken, nur aus Nichts künstlich Kaufkraft ohne Arbeit für den Emittenten zu schaffen, sondern nur gemäß des wahren Bedarfs der Volkswirtschaft, nach einem Gelde von gleichbleibendem Werthe als Tauschmittel vermehrt würde. Diese Garantien liegen in Betreff des ersten Punktes nur in der baaren Unmöglichkeit, das Geld willkürlich ohne Arbeit zu vermehren. So müssen wir wenigstens aus dem Gesichtspunkte unsrer gegenwärtigen socialen Verhält-

nisse sagen. Die Menschen müßten erst unbegrenzter Selbstbeherrschung fähig sein, um jeder Versuchung einer willkürlichen Geldvermehrung, selbst wenn es sich um ihre oder doch ihre Staatsexistenz handelte, zu widerstehen. Werden sie das jemals sein? Ein deutscher Volkswirth, der gewiß kein Ideologe sein will, scheint es gerade mit Rücksicht auf Papiergeld zu meinen.⁷⁾ Andere Menschenkinder werden es mit uns bezweifeln. Papierwährung könnte stets nur Staatspapiergeld sein. Im Einzelstaate würde schwerlich jemals irgend eine Verfassungsform vor einer mißbräuchlichen Papiergeldvermehrung schützen, d. h. vor einer solchen, welche nur die kostlose Schaffung von Kaufkraft für einen speciellen staatlichen oder volkswirtschaftlichen Zweck beabsichtigt. Etwas mehr Sicherheit gegen Mißbrauch des Emissionsrechts mag vielleicht die eine oder andere Verfassungsform bieten. Ein großer Unterschied besteht darin schwerlich, wenigstens ist er so klein, daß er sich bis jetzt der sicheren Beobachtung entzogen hat. Denn gegenwärtig kann man noch nicht mit Bestimmtheit behaupten, ob eine von den drei Hauptverfassungsformen unserer civilisirten Staaten, die demokratisch-republikanische, die constitutionell-monarchische oder die absolut-monarchische größere Gefahren für den Mißbrauch des Papiergelds birge. Von der zweiten ist er mir noch am Wahrscheinlichsten.

Aber nicht nur der unbegrenzten Selbstbeherrschung, auch der Allwissenheit bedürfte es, um den Geldbetrag dem wahren Bedarf der Wirtschaft gemäß so zu vermehren, daß diese Vermehrung nicht ein Sinken des Geldwerths bewirke. Freilich lassen in diesem Punkte auch die edlen Metalle wie jedes Stoffgeld zu wünschen übrig, weil auch ihre Vermehrung von anderen Rücksichten als die auf den Geldbedarf und auf die Nothwendigkeit gleichbleibenden Werths abhängt. Deshalb ist das Edelmetallgeld auch kein ideales Geld, welches man unter den Stoffen bei deren wechselnden Productionskosten und für die Menschen bei deren wechselnden Bedürfnissen vergebens sucht. Aber seine Vermehrung hängt doch nicht von so willkürlichen Momenten wie diejenige des Papiergelds ab. In

⁷⁾ Vgl. Ann. S. 28. Wolff äußerte sich auf dem hannoverschen volkswirtschaftlichen Congreß (s. Bericht S. 52): „Ich nehme an, daß die wirkliche Ausflärung erst dann vorhanden, wenn die Ueberzeugung von den verheerenden und entfichtlichen Wirkungen des Zwangscurses eine so tief gehende geworden, daß wir lieber den Staat untergehen sehen als dulden, daß er zum Zwangscurs greift.“ Er spricht hier weiter von der absoluten Verwerflichkeit des Zwangscurses, während doch auch Prince-Smith diesen nur das größte volkswirtschaftliche Uebel nennt; er gebe aber noch größere Uebel.

einer einzelnen Volkswirtschaft liee sich die richtige Erforschung des Geldbedarfs, wie man auch in England vorgeschlagen hat, doch wieder nur so durchfhren, da man am Stande der fremden Wechselcourse, also an der Metallwahrung anderer Lnder den Geldbedarf und den Geldwerth des Inlandes mee. Sonst bliebe nichts brig, als die Regulirung des Papiergelds dem Ermessen der Regierung zu berlassen, was so viel heit, als ihr die Gewalt ber das Volksvermgen einzurumen. In welchen Consequenzen und Gefahren dies fhren wrde, ergibt sich aus den nordamerikanischen Papiergelddebatten nur zu deutlich.

Die edlen Metalle muten erst in beliebiger Menge zu viel billigeren und zu immer billiger werdenden Kosten, gleich vielen Fabrikaten, knstlich hergestellt werden knnen, wenn sie aufhren sollten, ein passender Geldstoff zu sein. Das erreichte Ziel der Goldmacher, sofern ihre Kunst von praktischer Bedeutung wrde, wre die Entthronung des Goldes und Silbers als Geld. Damit hat ■ bekanntlich gute Wege. Und ein besseres Geld als Papiergeld zu sein wrden die edlen Metalle selbst dann erst aufhren, wenn die Kunst des Goldmachens Gemeingut, nicht Staatsmonopol wre und die Productionskosten unter diejenigen des Papiergelds snkten, was unbedingt unmglich wre.

Auch ein Papiergeld einer einzelnen Volkswirtschaft, welches alle jene unerfllbaren Bedingungen erfllt she, wre aber noch kein Weltgeld. Seine Kaufkraft, wenn selbst eine zeitlich unbeschrnkte, bliebe rumlich beschrnkt. Ein Weltgeld setzt einen Weltstaat oder mindestens einen Staatenbundartigen, wenn nicht bundesstaatlichen Zusammenhang unter den civilisirten Vlkern voraus. Auch damit hat es gute Wege. Und selbst wenn diese Bedingung in Betreff der Angebotsquelle eines Weltpapiergelds erfllt wre, jene anderen Bedingungen der nicht willkrlichen und der dem Bedarf genau entsprechenden Vermehrung wren vollends unerfllbar bei einem Weltpapiergelde.

Bei der Betonung der unbedingten Nothwendigkeit, zur Aufrechthaltung des Papiergeldwerths die feste Ueberzeugung zu verbreiten, da die willkrliche oder unrichtige Vermehrung des Papiergelds unmglich sei, mge indessen ein leicht entstehendes Miverstndni abgewiesen werden. Es handelt sich hier nicht um die Erneuerung der alten, nur beschrnkt richtigen Lehre, da jede willkrliche Vermehrung des Papiergelds den Werth des letzteren, etwa gar, wie man oft irrig gemeint hat, genau im Verhltni der numerischen Vermehrung herabdrcke. Nicht die Einwirkung

dieses so zu sagen physikalischen, sondern der Einfluß des psychologischen Motivs, wonach die Möglichkeit willkürlicher Vermehrung schon die Bildung jener festen Ueberzeugung von der Kaufkraft des Geldes hindert, ist hier das Entscheidende.

Eben deswegen bedarf die Volks- und Weltwirthschaft eines Geldes, dessen möglichst gleichmäßiger innerer Werth nicht nur durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das auch für den Werth des Papiergeldes gilt, sondern durch das Gesetz der Produktionskosten, welches sich durch jenes erstere Gesetz zur Geltung bringt, bestimmt wird, eines Geldes, das auch Baare, das nicht „umsonst“, sondern nur wie jedes andere wirtschaftliche Gut durch Arbeit vermehrt werden kann und seinen Werth auf das Maß dieser Arbeit gründet.

Deshalb ist von bleibender Papierwährung abzusehen und damit dann die Nothwendigkeit der baldigen Rückkehr zur Metallwährung von Neuem aus einem anderen Gesichtspunkte bewiesen. Denn eine Sache des nothwendigen Wechsels sollte die Währung nimmer sein.

IV.

Papiergeld und Creditwirthschaft.

Das Papiergeld hat man eine Anleihe bei dem Metallfonds des Landes, eine auf die Umlaufmittel gelegte Anleihe genannt. Es vertritt das Metallgeld aus dem Verkehr. Aber ist dies nicht auch der ausgesprochene und erreichte Zweck jenes Systems von Geldsurrogaten oder Creditumlaufmitteln, welches man als Creditwirthschaft bezeichnet hat? Führt nicht diese Creditwirthschaft zu einem ähnlichen Zustande des Geldwesens wie die Papiergeldausgabe? Allerdings ist eine äußere Aehnlichkeit in den Erscheinungen vorhanden. Papiergeld und Creditwirthschaft ersetzen einen großen Theil des Metallgeldes eines Landes. Aber dies geschieht durch das Papiergeld theils in anderer, theils in weiter gehender Weise als durch jene eigenthümliche Reihe von Vorgängen, welche man als den Proceß der Metallgeldverdrängung mittelst der Geldsurrogate bezeichnen kann. Der Unterschied ist für die Papiergeldfrage von entscheidender Bedeutung.^{*)}

*) Vgl. namentlich in Betreff dieses Abschnittes die Besprechung der Geldcontroversen in Locke's Geschichte der Preise, Fullartons Anm. S. 8 genannte Schrift und J. St. Mills Grundsätze der politischen Oekonomie (2. Ausgabe, deutsch von Sörbeer, Hamburg 1864) Buch 3, Cap. 11—13, 20, 24. Uingehendere Entwicklung meiner An-

Stillschweigend haben wir schon im Vorhergehenden das Wort Papiergeld in seinem wissenschaftlichen Sinne genommen, in welchem vollwirthschaftlich und juristisch eine selbstandige Geldart neben dem Metallgeld bedeutet. Denn zu der ihm mit den Geldjurrogaten gemeinsamen Function des Umlaufs oder Tauschmittels fugt es die beiden anderen dem Geldbegriff wesentlichen Functionen der Wahrung oder des gesetzlichen Zahlungsmittels und des Preismaes gleich dem Metallgelde hinzu. Im Begriff des Papiergelds liegen die zwei Momente der Uneinlosbarkeit gegen ein anderes Geld und des Zwangscurses vereinigt, so da erst das Zusammentreffen beider Momente ein Papiercirculationsmittel zum Papiergeld macht. Zwangscurs ist nur der Name, welchen die Wahrungseigenschaft beim Papiergelde fuhrt. Banknoten, welche z. B. noch wirkliche Banknoten sind, also jederzeit auf Verlangen von der Bank gegen Geld — Metallgeld oder wie z. B. die nordamerikanischen Nationalbanknoten gegen Staatspapiergeld — eingelost werden, sind selbst dann nicht Papiergeld, wenn sie fur alle Zahlungen auerhalb der Bank statt der Munze Zwangscurs besitzen. Solche Banknoten sind z. B. die Noten der Bank von England, welche als legal tender fur alle auf englisches Geld, d. h. Goldwahrung, lautenden Zahlungen vollgultig angenommen werden mussen. Der Empfanger kann bei der Bank sofort Geld dagegen einwechseln. Auch die Noten der sterreichischen Nationalbank sollten vom Jahre 1867 ab, wo sie nach der abermals durch einen Krieg hinfallig gewordenen Pleuerschen Bankacte wieder einlosbar gewesen waren, einen solchen Zwangscurs fuhren. Auch diesem Zwangscurs einlosbarer Banknoten kleben einige Unzulowlichkeiten an, welche indessen mit den verhangnisvollen Folgen des Zwangscurses von Papiergeld nicht verglichen werden konnen.

Das Papiergeld ist ursprunglich meistens ein wirkliches Geldsurrogat gewesen, z. B. einlosbares Staatspapiergeld, wie das fruhere und jetzige russische Papiergeld, die Assignate und das Creditbillet, oder wie der alte sterreichische Bancozettel, dessen Geschichte zu der der russischen Assignate

sehen in den genannten Beitragen* und besonders in der Geld- und Credittheorie der Realen Acte. S. 62—76 uber die Verwechslung von Papiergeld und Banknoten. Prufung der Currenctheorie S. 92 ff., Proce der Geldverdrangung durch die Geldsurrogate S. 111—127; ferner in meinem Artikel Papiergeld in Bluntichli's Staatsworterbuch VII., 646 ff., und in den Credit- und Bankartikeln in Kenig'sch. Handworterbuch der Volkswirthschaftslehre Leipzig 1866). Fur vieles hier Uebergangene verweise ich auf diese Arbeiten.

selbst in Nebenpunkten vielfach einen auffallenden Parallelismus zeigt. *) Oder — war das Papiergeld früher eine wirkliche Banknote, wie z. B. die englische Banknote von 1797—1819, die österreichische seit 1848. Durch den Fortfall der Einlösbarkeit, zu welcher in der Regel eine Finanzkrise nöthigte, zumal wenn dieselbe mit einer Vermehrung des Papiers wie gewöhnlich verbunden war, und durch die Verleihung des Zwangscurses wurde das bisherige Papiercirculationsmittel eigentliches Papiergeld. Hatte jenes bisher schon Zwangscurs bei seiner Einlösbarkeit besessen, wie die russischen Creditbilletts auch schon vor dem orientalischen Kriege, so war der Uebergang zum Papiergeld nur um so leichter und verlockender. Einer der Gründe, welche gegen den Zwangscurs auch bei einlösbarem (uneigentlichem) Papiergeld sprechen. Aus staats- und civilrechtlichen Rücksichten muß beim Uebergang zum Papiergeld eine Promulgation, in Form eines Gesetzes, statt bloßer Verordnungen der Verwaltungsbehörden oder gar nur bloß thatsächlichen Abweizens der Personen, welche die Einlösung ihrer Billets verlangen, unbedingt gefordert werden. Das ist doch das Mindeste, was bei so tief einschneidenden Maßregeln, wie die Suspension der Einlösung und die Verhängung des Zwangscurses, das Publicum vom Staate beanspruchen kann. Es bezeichnet einen bemerkenswerthen Fortschritt des Rechtsbewußtseins in Oesterreich, wenn die Bancozettel in der neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eigentlich nur thatsächlich uneinlösbar wurden und den Zwangscurs erhielten, während die neueren Banknoten und das seit 1848 mehrfach daneben ausgegebene Staatspapiergeld in Gemäßheit ausdrücklicher Gesetze Papiergeld wurden. In Rußland ist die Einlösbarkeit der Creditbilletts wie früher diejenige der Assignaten nur thatsächlich eingestellt worden. **) Seltener sind die Fälle, in welchen fast von vornherein uneinlösbares Zwangscurspapiergeld ausgegeben worden ist. Ein neueres Beispiel bietet das gegenwärtige Papiergeld der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das erst uneinlösbar gewordene wie das von Anfang an uneinlösbare Papiergeld führt regelmäßig den Namen des Metallgelds, auf dessen Auszahlung es früher lautete und dessen Repräsentant im Verkehr es jetzt

*) Man vgl. z. B. den Verlauf der Dinge in Rußland von 1768 bis nach den französischen Kriegen noch Goldmanns trefflicher Darstellung, S. 12 ff. mit dem Verlauf in Oesterreich von 1761 an in meinen Artikeln über die Geschichte und Kritik der Bancozettelverleide in der Tübinger Zeitschrift 1861 (S. 17) und 1863 (S. 19).

**) Goldmann a. a. D. S. 73.

sein soll. Dieser Name ist der Kennwerth des Papiergelds und auf diesen Werth bezieht sich in der Regel der Zwangscurs. Dieser Kennwerthzwangscurs ist auch fur das gegenwartige Papiergeld Rußlands, Oesterreichs und der Vereinigten Staaten der gesetzliche. Davon verschieden, aber principiell gleich wurde ein Zwangscurs sein, nach welchem ein Papiergeld in einem anderen gesetzlich fest bestimmten Werthverhaltniß zu einem anderen Gelde, z. B. ein devaluirtes, d. h. in seinem Kennwerth gesetzlich herabgesetztes Papiergeld zur Munze oder auch zu einem neuen, selbst wieder unmetallbaren Papiergeld mit Kennwerthzwangscurs angenommen werden mu. Beispiele konnten sein das Verhaltniß des Bancorubel zum Silberrubel (= 7 : 2), der alten osterreichischen Bancozettel zum Wiener-Wahrung-Papiergeld (5 : 1) und dieses letzteren wieder zur Conventionsmunze (5 : 2), der neuen osterreichischen Noten osterreichischer Wahrung zu den alteren Noten Conventionsmunze, beides eigentliches Papiergeld (105 : 100). Hierbei mu freilich vorausgesetzt werden, da ein solches festes Werthverhaltniß nicht durch die Gelegenheit, das eine Papiergeld beliebig gegen das andere bei einer Emiffionscasse verwechseln zu konnen, aufrecht erhalten wird, wie in diesen Beispielen, denn dann ware das eine eben einlosbar nicht in Munze, oder in anderem Papiergeld und es galten andre Regeln. Ein solches Papiergeld mit Kennwerth- oder Festwerthzwangscurs ist es, mit welchem wir es hier zu thun haben. Dieses hat jene verderblichen Wirkungen, herentwegen seine Beseitigung nothwendig ist. Freilich kann auch ein solches Papiergeld allein mit Erfolg zu den Finanzzwecken, welche seine Ausgabe veranlassen, benutzt werden.

Ohne andere Form des Zwangscurses, wonach dieser nicht fur den Kennwerth, sondern fur den Curswerth des Papiergelds gilt, so da letzteres nur nach diesem Curswerth statt Metallgelds in Zahlung angenommen werden mu, hat wesentlich andere Folgen, als jene Hauptform des Kennwerthzwangscurses. Bei dem Curswerthzwangscurs bleibt im Falle consequenter Durchfuhrung das Metallgeld allein eigentliche Wahrung und Preima, es kann deßhalb auch fernerhin neben dem Papiergelde im Verkehr sich halten. Die schlimmen Wirkungen, welche beim Kennwerthzwangscurs grade aus dem Schwanken und der Entwerthung der Wahrung hervorgehen, fallen bei diesem Curswerthzwangscurs fort. Die Werthschwankungen und zufalligen Verluste und Gewinne beschranken sich bei dem letzteren Zwangscurs auf den Papiergeldbesitz selbst, bei dem

ersteren dagegen verbreiten sie sich über alles Eigenthum, dessen Werth an dem schwankenden Werthmaß gemessen und dessen Inhalt durch das schwankende Object der Geldverträge, eben dieses Papiergeld mit Nennwerthzwangscurs, gebildet wird. (Siehe sich der finanzielle Zweck der Papiergeldausgabe mit einem Papiergeld mit Curswerthzwangscurs erreichen, so müßte man dieses Papiergeld unbedingt dem anderen vorziehen. Aber diese Bedingung kann sich nur in sehr beschränktem Maße erfüllen. Der u. A. einmal in Oesterreich von E. Strache gemachte Vorschlag, den lange bestehenden Nennwerthzwangscurs durch den Curswerthzwangscurs zu ersetzen.)⁷⁾ hat eine gewaltsame Durchschneidung und Zerstörung der wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere der Preisgestaltungen zur Folge, welche sich unter der Herrschaft des Nennwerthzwangscurses bildeten. Schon aus diesem Grunde unstatthaft, trägt dieser Vorschlag der vorzugsweise praktischen Seite des Papiergelds, seiner Eignetheit, finanziellen Zwecken des Staats zu dienen, ebenso wenig Rechnung als die von Anfang an erfolgende Einführung des Curswerthzwangscurses. Denn aus un schwer abzuleitenden Gründen muß der Proceß der Entwerthung eines mit diesem Zwangscurs versehenen Papiergelds gegen Metallgeld und der nur in diesem Falle mit dem Entwerthungsfortschritt identische Proceß der Werthverminderung des Papiergelds gegen Baaren oder der Abnahme seiner Kaufkraft ungleich schneller sich vollziehen als die iberseits unter einander mehrfach verschiedenen entsprechenden Vorgänge bei dem mit dem Nennwerthzwangscurs versehenen Papiergelde. Die finanzielle Unbrauchbarkeit eines Papiergelds der ersteren Art ergibt sich daraus klar. Noch weit mehr würde der neuerdings z. B. von Prince-Smith, D. Michaelis gemachte, auch speciell für Rußland wiederholte Vorschlag, einfach den bestehenden Nennwerthzwangscurs des Papiergelds aufzuheben, bei seiner Durchführung störend einwirken. Er hat die wirtschaftlichen Bedenken gegen Strache's Idee und die finanziellen Bedenken gegen den Curswerthzwangscurs in erhöhtem Maße gegen sich und soll hier nur erwähnt werden, weil er im Princip auf demselben Gedanken wie der Curswerthzwangscurs beruht und factisch zu ähnlichen Zuständen wie dieser führen würde. Dies scheinen die Vertreter jenes Vorschlags selbst anzu-

⁷⁾ E. Strache, *Valuta in Oesterreich und Vorschläge für den Uebergang zu einer festen Währung*, Wien 1861. Vgl. meinen Artikel über die österreichischen Bancozettel, I., *Lübinger Zeitschrift* 1861, S. 606 ff. Die Bedeutung des Zwangscurses für den Finanzzweck ebendasselbst S. 612.

nehmen.^{*)} In seiner Bedeutung als Plan zur Herstellung der Balata kommen wir auf das Project zurück. Bemerkenswerth ist **III** übrigens, daß den alten russischen Assignaten im Jahre 1812 ein Cursumerthzwangscurs für alle auf Silberrubel oder Münze lautenden Zahlungen beigelegt worden ist.^{**)} Der dadurch begründete Unterschied der damaligen gegen die jetzige Papiergeldperiode war indessen weniger bedeutend, als man hätte erwarten können. Denn durch die Vorschrift den Bancornubel als Preismaß zu gebrauchen, also alle Preise und Curse in ihm zu notiren und ausschließlich ihn zum Object der Verträge zwischen der Krone und den Privaten zu machen, bürgerte sich allmählich auch die immer allgemeinere Beuugung des Bancornubels als Währung oder Object für Privatcontracte ein. Damit gelangte der Nennwerthzwangscurs doch wieder zu der Geltung, welche er aus praktischen Gründen fast allgemein in der positiven Gesetzgebung erhalten hat und vollends damals in den Jahren 1812 u. ff. in Rußland erlangen mußte, um das Papiergeld zum brauchbaren Mittel für den Zweck, nämlich für die Befreiung der Finanzbedürfnisse der Regierung zu machen.

Im strengen Gegensatz durch den begrifflichen Unterschied und durch ihre thatsächlichen Functionen im Geldverkehr stehen zum eigentlichen Papiergelde nun die sog. Geldsurrogate oder Creditumlaufemittel.^{***)}

*) Vgl. Prince-Smith über Papiergeld, Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft 1864, Bd. VII., S. 126, D. Michaelis in dem Brief an v. Thörner, ebendasselbst 1864, Bd. V., S. 234 ff. Auf dem volkswirtschaftlichen Congreß in Hannover war in der Papiergeldfrage eine Resolution vorgeschlagen, wonach die Aufhebung des Zwangscurses entwertheten Papiergelds und der Umlauf des letzteren nach dem Tagescurse zur Milderung der Uebel des Papiergelds und zur Wiederherstellung des Geldwesens als der directeste Schritt bezeichnet werden sollte. Ich habe gegen diesen Beschluß damals auf Grund österreichischer Erfahrungen opponirt, jetzt könnte ich **III** auch auf Grund russischer Erfahrungen. Die Resolution ging denn **III** Folge meiner, Hopfs u. A. Opposition auch nicht durch. S. den Bericht S. 47 ff.

**) Goldmann a. a. D. S. 35—39.

***) Vgl. N. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, S. 119 ff., 109 ff., 129 ff., wo die Untersuchungen Tooke's, Bullartons, Silbarts, Newmarch's, Overstone's und das statistische Beweismaterial für vieles Einzelne mitgetheilt wird; Theorie der Veelschen Acte S. 38, 62 ff., 111 ff., Artikel Papiergeld a. a. D. S. 650; Artikel Credit in Reusch's Handwörterbuch S. 200; B. Silbebrand, Artikel Geld- und Creditwirtschaft in seinen Jahrbüchern, 1864, Bd. I., S. 1 ff. Vgl. in dieser Zeitschrift auch die dankenswerthen Auszüge aus der französischen und englischen Zeitschriftliteratur über Geld-, Credit- und Bankwesen. Die Bankstreiffrage zwischen Chevalier, Bolowicki u. a. m. hat neue

Sämmtlich rechtliche Schuldurkunden, welche unter verschiedenen Formen auf die Auszahlung einer bestimmten Summe „Geld“, also z. B. auch Papiergeld, lauten — nordamerikanische Banknoten, welche mit Staatspapiergeld einzulösen sind — oder doch, gleichsam eine im Voraus ausgestellte Quittung, für einen benannten Geldbetrag in Zahlung angenommen werden. Banknoten, Checks, girtbare Anweisungen und Wechsel, fällige Coupons, einlösbares Papiergeld u. a. m., sind Beispiele der ersten, Papiergeld, welches ohne Zwangscours zu besitzen in Steuerzahlung angenommen wird. Brief- und Stempelmarken u. s. w. sind Beispiele der zweiten Form von Geldsurrogaten. Gemeinsam ist diesen letzteren mit dem eigentlichen Papiergelde die Fähigkeit, das Metallgeld in seiner Function als Umlaufmittel zu ersetzen. Im Grade dieser Fähigkeit weichen die einzelnen Arten der Geldsurrogate von einander ab, Verschiedenheiten, welche wir an dieser Stelle weiter zu verfolgen nicht nöthig haben. Im tiefen Unterschiede vom Papiergeld vermögen die Geldsurrogate dagegen das Metallgeld — oder andererseits das wirkliche Papiergeld — aus den Functionen der Währung und des Preismaßes nicht zu verdrängen. Sie beziehen sich vielmehr ausdrücklich auf das Geld in diesen beiden Functionen desselben zurück. Ihr Werth misst sich nach dem Werth des Geldes, auf dessen Auszahlung u. s. w. sie lauten.

Bei dem Vergleich der Folgen, welche die Papiergeldemission einer- und die Anobildung des Geldsurrogatensystems andererseits für die Metallcirculation haben, werden nicht selten in der Wissenschaft, geschweige im großen Publicum bloß die gleichartigen Wirkungen beachtet, die ungleichartigen übersehen. Daraus sind die erheblichsten Irrthümer entstanden, welche nach beiden Seiten hin geschadet haben. Die Noththeile des Papiergeldes hat man auf die Geldsurrogate, die Vorzüge der letzteren auf das Papiergeld übertragen. Der erstere Umstand führte zur scheinbaren Rechtfertigung der übermäßigen staatlichen Einmischung in die Entwicklung

Gefichtspunkte oder bemerkenswerthe Thatsachen (weder in der monographischen, noch in der Zeitschriftliteratur, z. B. dem Journal des Economistes) nicht hervorgehört. In der englischen Erweitertliteratur über die Peelsche Acte, in Schäffle's, Rasse's und meinen oben genannten Schriften und Aufsätzen, ferner in den Arbeiten von C. Michailis sind die neuerdings zur Sprache gekommenen Punkte, freilich ohne sich solcher Beachtung zu erfreuen, als „das, was aus Frankreich kommt“, sämmtlich schon behandelt worden. Das genaue Studium der Economist-Artikel aus dem Jahre 1866 über die neueste Krisis berechtigt mich zu der Behauptung, daß meine früheren Auseinandersetzungen sich durchaus bestätigen haben.

des Credit- und Bankwesens. Das Monopol- und Concessionsystem, die praventiven Mafregeln, die bestandige und doch wenig fruchtende Regulirung und Controle der Staatsbehörden sind daraus auf diesem wichtigen wirtschaftlichen Gebiete, besonders im Fettelbankwesen, mit hervorgegangen. Der zweite Umstand hat noch schlimmere Folgen gehabt, weil er zu dem Bestreben fuhrte, die unzweifelhaften Vortheile einer theilweisen Ersetzung des Metallgelds als Tauschmittel durch die Papiergeldausgabe zu erzielen, wodurch diese Vortheile mit all den unvermeidlichen Nachtheilen des Papiergeldwahrungswesens versetzt und zugleich die reine Ausbildung des Geldsurrogatystems gehemmt, wenn nicht gehindert wurde.

Die Ersetzung des Metallgelds als Umlaufmittel durfen wir volkswirtschaftlich als Gewinn fur ein Land bezeichnen, sofern sie nicht gleichzeitig zur Beseitigung oder auch nur zur erusslichen Gefahrung der Metallwahrung fuhrt. Das Papiergeld, welches selbst Wahrung ist und beim Neunwerth- oder Festwerthzwangscurs zunachst in der Art der Doppelwahrung als zweite Wahrung neben die bestehende Gold- oder Silberwahrung tritt, vertreibt nach der bekannten Doppelwahrungsregel gewöhnlich bald die Metallvaluta. Das schlechtere Geld oder richtiger gesagt die schlechtere Wahrung vertreibt die bessere. Das Papiergeld ist aber die schlechtere Wahrung, sobald sein Curswerth gegen Metallgeld unter seinen Neunwerth fallt, was erfahrungswaßig niemals, zumal unter den Umstanden, unter welchen Papiergeld ausgegeben und fast immer rasch vermehrt zu werden pflegt, lange ausbleibt. Die Grunde fur diese baldige Alleinherrschaft der schlechteren Wahrung im Doppelwahrungssystem lassen sich auch leicht a priori entwickeln. Eben deshalb wird der Nutzen der Ersetzung des Metallgelds als Umlaufmittel durch den Schaden, welchen die Ersetzung dieses Gelds als Wahrung unausweichlich mit sich bringt, aufgewogen. Der Schaden wird meistens großer sein als der Nutzen, wenn auch daruber keine ganz genaue Rechnung angestellt werden kann. Da sich aber nachweislich jener Nutzen auch durch die Entwicklung des Geldsurrogatystems in hullichem Grade wie durch die ausgedehnteste, bis auf die kleinsten Appoints herabgehende Papiergeldausgabe erzielen laßt, so konnen die Vertheidiger des Papiergelds sich auch auf die an sich nutlichen Wirkungen des letzteren nicht mehr berufen. Dies ist um so weniger statthaft, weil der Proceß der Geldverdrangung durch die Geldsurrogate sich nur unter dem Einflusse einer Reihe erwunschter Wirtschaftsvorgange vollziehen kann, wahrend von dem Proceß den Geld-

verdrängung durch das Papiergeld zum Theil grade das Gegentheil gesagt werden muß.

Das Metallgeld als Umlaufmittel im Verkehr ersetzen, heißt nichts Anderes, als unter Festhaltung dieses Geldes als Währung, Object der Geldverträge und Preismaß die unmittelbare körperliche Benutzung dieses kostspieligen Metalls bei der Bewerkstelligung der Umsätze durch Einführung andrer billiger Umlaufmittel, wie die oben genannten Geldsurrogate und die Giro-, Umschreibungs- und Ausgleichungseinrichtungen der Depositen- und Checkbanken, Clearing-Houses u. s. w. — nicht der eigentlichen Girobanken — entbehrlich machen. Alle Preisberechnungen, Umsätze, Zahlungen beziehen sich auf Metallwährung, nur wenige der letzteren werden wirklich durch Metallgeld, d. h. durch körperliche Hingabe und Empfangnahme dieses Geldes, sondern nach freiwilliger Uebereinkunft der Betheiligten durch jene Geldsurrogate, mithin durch Versprechen auf Geld ausgeglichen. Was beim Papiergelde der Zwang, thut hier der Credit. Dort muß, hier kann Jeder nach seinem Wunsche sich mit dem Ersatzmittel des metallenen Circulationsmittels befriedigt erklären. Es ist leicht begreiflich, daß eine so weit gehende Ersetzung des Metallgeldes, oftmals ja eine absolute Verdrängung, wie wir sie durch das Papiergeld vielfach eintreten sehen, kaum jemals durch das Geldsurrogatssystem bewirkt werden kann. Beim letzteren ist das Metallgeld ausschließlich gesetzliches Zahlungsmittel, manche Leute und manche Verkehrskreise und Verkehrsarten werden dieses Geld auch als Umlaufmittel fortwährend bevorzugen. Da für kleine Geldbeträge das Metallgeld vor Papiergeld, Banknoten, Checks, Wechseln, Zahlungen im Bankconto ähnliche Vorzüge vorans hat, wie für große wieder diese Surrogate vor jenem, so wird sich im Verkehr die erforderliche Summe Münze zur Bewerkstelligung dieser Zahlungen circulirend erhalten. Bei der Silberwährung wird die Ersetzung der Münze wegen des geringeren specifischen Werths des Silbers und der dadurch entstehenden Unbequemlichkeiten im weiteren Umfang erfolgen, als bei der Goldwährung. Beim Papiergeld wird auch der kleine Verkehr nicht gestraft, ob er Metall oder Papier als Zahlungsmittel vorziehe. Das Papiergeld wird auch in ganz kleinen Stücken ausgegeben. Und wenn dies selbst unterblieben sein sollte, um aus triftigen Gründen die Münze in diesem Verkehr zu erhalten, so wird doch bald die Noth zwingen, auch solches Papiergeld und selbst wohl eigentliches Scheidemünzpapiergeld einzuführen. Denn die Entwertung des Papiergeldes

gegen Metallgeld macht es beim Nennwerthzwangscurs des ersteren — nach dem Princip der Doppelwährung — unmöglich, daß sich die Münze in Circulation erhält, wenn gesetzlich trotz des niedrigeren Curswerths des Papiergelds mit letzterem dieselben Zahlungen wie mit dem werthvolleren Metallgeld geleistet werden können.

Selbst in Fällen, in welchen an sich der Gebrauch von Geldsurrogaten bequemer als derjenige von Münze ist, erhält sich in der Creditwirthschaft letztere mitunter als Umlaufsmittel, sei es, daß Vorurtheile oder gesetzliche Beschränkungen, z. B. Stempelpflichtigkeit mancher Geldsurrogate u. a. dgl. m., die Ersetzung des Metallgelds hindern. Das Princip des Geldsurrogatensystems oder der Creditwirthschaft, denn das sind in dieser Beziehung identische Begriffe, ist eben die Freiwilligkeit der Entwicklung, nicht der Zwang. Vor allen Dingen aber ist die unbedingte Voraussetzung für eine solche freiwillige Ausbildung des Geldsurrogatgebrauchs die allgemein verbreitete, feste Ueberzeugung, daß die Emittenten dieser Geldsurrogate, also die auf letzteren rechtlich verpflichteten Schuldner im Stande sind, wenn es gefordert wird, die Zahlung in Metallwährung zu leisten. Als Basis dieser Ueberzeugung, gleichsam als materielles Substrat, das für die Beteiligten zum psychologischen Motiv dieser Ueberzeugung wird, ist ein gewisser Metallgeldvorrath im Besitz jener Emittenten nothwendig, dessen Größe namentlich auch nach der Möglichkeit, ihn leichter oder schwerer zu ergänzen, und nach dem jeweiligen wechselnden Stande jener Ueberzeugung von der Zahlungsfähigkeit der Emittenten wechseln muß.

Auf diese Weise wird sich in der Creditwirthschaft eine gewisse Summe Metallgeld theils als Umlaufsmittel im Verkehr, theils als festliegender Einlagefonds für die als Umlaufsmittel dienenden Geldsurrogate erhalten. In einer so fein und künstlich, ja überkünstlich ausgebildeten Creditwirthschaft, wie derjenigen Großbritanniens, ist diese Metallgeldsumme jedenfalls im Verhältniß zu den gewaltigen Umsätzen in der britischen Volkswirthschaft kleiner, wie in den meisten anderen Ländern, obgleich die bestehende Goldwährung und das für England — nicht für Schottland und Irland — geltende Verbot von Banknoten unter 5 Pfd. St. die Ersetzung der Münze im Kleinverkehr nicht so nothwendig und nicht so weitgehend möglich machen, wie vielfach in anderen Ländern. Diese Thatsache der verhältnißmäßig geringeren Metallgeldmenge in Großbritannien, namentlich z. B. im Vergleich mit Frankreich, welches neuerdings factisch und seit dem neuen Münzvertrag mit Italien, Belgien und der Schweiz in gewissem Umfange auch

wirklich ebenfalls Goldwährung besitzt, möchte feststehen, wenn auch numerische Schätzungen der Menge schwerlich so genau sein können, daß sie auch nur Fehler bis zu 50 Procent mit Sicherheit ausschließen. Die britische Creditwirtschaft ermöglicht in Folge der eigenthümlichen monopolistischen und centralistischen Stellung, welche die Bank von England durch Gesetz und geschichtliche Entwicklung dort erlangt hat, noch eine ganz besondere, ihr specifisch angehörende Ersparung an Metallgeld. Der gefestete Credit jener starken Centralbank gestattet nämlich selbst in Zeiten einer großen Crediterschütterung in der britischen Volkswirtschaft, namentlich zu dem Zeitpunkte der Krise, wenn der Umschwung der Wechselcourse das Metallgeld nicht mehr ins Ausland treibt und vornehmlich nur im Innern Mißcredit besteht, die Ausfüllung der durch diesen Mißcredit entstandenen Lücke im Geldsurrogatwesen durch Banknoten der englischen Bank statt durch Münze. Hier tritt also sogar in Zeiten, wo die Ueberzeugung von der Sicherheit des in den Geldsurrogaten gegebenen Zahlungsversprechens wankt, ein Geldsurrogat an die Stelle des anderen. Man kann dies nicht auf den Zwangsкурс der englischen Banknoten zurückführen, da ja von der Bank selbst jederzeit Gold für die Noten verlangt und sofort wirklich erhalten werden kann. Die starke Ausdehnung der wirklichen Notencirculation gerade in Krisen hat in der gleichzeitigen großen Zunahme der Privatdepósitos, welche es der englischen Bank möglich macht, mittelst des Depósitosengeschäfts die durch die Geschäftseinschränkung anderer Banken entstehende Creditverweigerung theilweise gut zu machen, ihr bemerkenswerthes Pendant. Die lehrreichen Erscheinungen während der englischen Geldkrise im Sommer 1866 haben die früheren Wahrnehmungen bestätigt. Freilich haben gerade auch sie von Neuem und noch deutlicher wie bisher gezeigt, daß die Metallgeldbasis der englischen Creditwirtschaft ungemein schwach ist und ihr unüberschreitbares Minimum vielleicht schon erreicht hat. Damit wäre man an dem Punkte angelangt, wo auch das Geldsurrogatssystem die Metallwährung gefährdet. Namentlich ist diesmal ernstlich die Frage in England in Erwägung gezogen worden, ob die stark centralistische Tendenz, welche den Baarsonds der Bank von England mehr und mehr zum alleinigen größeren Metallfonds des Depositenbankwesens hat werden lassen, nicht ihre ganz besonderen Gefahren habe und vielleicht doch eine Anzahl selbständiger Metallreserven mehr Sicherheit böte. Im letzteren Fall würde ein Schritt in der Geldsurrogatentwicklung und in der durch diese bewirkten Metallgeldersetzung wieder zurück zu machen sein: die

Metallreserven der Joint-Stock-Depositbanken und der großen Privatbankers und Discounthäuser, welche jetzt bei der Bank von England concentrirt sind und von welchen nach den gewöhnlichen Depositenbankgrundsätzen auch bei der Zusicherung steter Rückzahlung auf Verlangen wieder ein Theil ausgeliehen werden kann, würden dann bei ihren Eigenthümern ganz disponibel nur für deren Verpflichtungen liegen, während das jetzige System abermals größere Verpflichtungen auf denselben Betrag Metallgeld übernehmen läßt. Jedenfalls zeigt aber Großbritannien, wie weit und wie erfolgreich auch mittelst der Entwicklung der Creditwirtschaft der allein zulässige Zweck der Papiergeldausgabe, edles Metall aus der Function des bloßen Umlaufmittels abzulösen, erreicht werden kann. Ginge man in England zu Notenappoints von 1 Pfd. St. wie in Schottland und Irland oder, da dies für britische Verhältnisse schon ein etwas niedriger Betrag ist, wenigstens zu Notenstücken von 2 Pfd. St. herab, so würde die Ersparung an Metallgeld noch bedeutender und doch gleichzeitig kaum gefährlicher sein, wenn etwa ein Theil des durch solche Noten ersetzten Geldes zur Verstärkung der zu niedrigen allgemeinen Metallgeldreserve des Landes benutzt würde. Auch in Frankreich ist der entsprechende kleinste Notenappoint jetzt 50 Fres., in Deutschland 40 Thlr. und 10 fl. rh. *)

*) Theorie der Peelschen Acte S. 126, 164—173, 187—196 ff., 257—263 303—313. Schon in der Speculationszeit vor 1837 und in der Crisis dieses Jahres sind besondere Bedenlichkeiten des Depositengeschäfts der Banken in England zum Vorschein gekommen (vgl. a. a. O. S. 271). Die Erfahrungen des Jahres 1866 haben abermals in diesem Gebiete viel Schlimmes gezeigt. Die Nothwendigkeit, einen größeren Metallvorrath in der Bank von England zu halten, auf welche übrigens der neuerdings mitunter so unverständig geschmähte Locke (s. oben Anm. S. 12) schon vor Jahren hingewiesen hat, ist immer allseitiger erkannt worden. Uebrigens hat auch die Crisis von 1866 in Betreff der Peelschen Acte, des Geld-, Credit- und Bankwesens im Allgemeinen, der Discantoregulirung u. s. w. nicht neue Gesichtspunkte eröffnet und kaum selbst neue Thatfachen an das Licht gebracht. Das Urtheil des leitenden volkswirtschaftlichen Blatts Economist über die Peelsche Acte, die Nothwendigkeit ihrer Suspension, ihr schädliches Wirken in der Crisis, über die Ersetzung von anderen Geldsurrogaten in Höhenpunkten der Crisis durch Banknoten (vgl. z. B. die Artikel über die Krise in N^o 1185 vom 12. Mai und N^o 1191 vom 23. Juni 1866, über das nothwendige Rückgreifen auf das primäre Creditmittel, die Banknoten, und damit meine obige Schrift S. 170), die Polemik dieses Blatts gegen das lange Festhalten des hohen Discountfußes der Bank nach dem Rückslage, dies Alles stimmt genau mit den Entwicklungen meiner obigen Schrift überein, wie denn die darin enthaltene Auffassung und diejenige des Economist wesentlich mit Locke's und Mills's Anschauung harmoniren. Ich weise darauf gegenüber von Schriftstellern, wie dem Recensenten der Roffeschen Schrift, mit Genugthuung hin. Bofowski in seinen Artikeln

Die Ersparung an Metallgeld, welche die gemeinsame Folge der Papiergeldausgabe und der Entwicklung der Creditwirthschaft ist, geht auf zweifache Weise vor sich. Entweder wird von der im Lande bereits vorhandenen Geldmenge ein Betrag für andere als Umlaufmittelszwecke förmlich verfügbar, oder es bleibt dasjenige volkwirthschaftliche Realcapital für solche andere Zwecke disponibel, welches sonst zur Beschaffung der neu erforderlich werdenden Menge metallener Umlaufmittel in diesen letzteren mittelst Ankaufs hätte angelegt werden müssen. Beide Beträge repräsentiren, wie wir schon gesehen haben, ein wahres volkwirthschaftliches Capital, das ersparte Product vorausgehender Arbeit der Bevölkerung. Der erste Fall ereignet sich wohl öfter bei der Papiergeldausgabe, der zweite bei der Creditwirthschaft. Bei dieser ist der Verdrängungsproceß des Geldes also weniger darauf gerichtet, das vorhandene Metallgeld zu vermindern und das alte darin stehende Kapital wieder verfügbar, als vielmehr die relativ minder productive Verwendung eines neuen Capitals zur Anschaffung von Metallgeld unnöthig zu machen. In der Wirkung auf den volkwirthschaftlichen Capitalbestand und die allgemeine Production kommt Beides auf dasselbe hinaus, nur entzieht sich die letztere Operation der Aufmerksamkeit mehr. Die Entwicklung der Creditwirthschaft ist selbst Wirkung und Ursache eines größeren Bedarfs von Umlaufmitteln, sie befriedigt diesen Bedarf kostenlos und ermöglicht dadurch selbst wieder einen neuen Aufschwung der Volkwirthschaft und ein abermaliges Wachsen des Umlaufmittelbedarfs. Sie erzeugt insofern diesen Bedarf selbst mit und befriedigt ihn sofort; sie schafft den Mangel an Umlaufmitteln und bietet das Correctiv dagegen in sich selbst. Eben deshalb, zumal die Creditwirthschaft meistens mit Recht ganz kleine Banknoten vermeidet, also Münze im Kleinverkehr beläßt und einen Betrag Metallgeld als Deckungscasse vorrätzig hält, findet hier öfter eine Nichtzunahme, als eine positive Abnahme der Metallgeldmenge der Volkwirthschaft statt. Anders, wie gesagt, die Papiergeldausgabe, welche als neue Währung das letzte

über die Crisis von 1866 und die Peelsche Acte in der *Revue des deux mondes* (15. August und 1. September 1866) hat nur die Overstone-M'ulloch'schen Lehren wieder aufgenommen, ohne sie hier mehr als in seiner *Question des banques* (Paris 1864) zu erbärten und die Gegner zu widerlegen. Von N. 1184 (5. Mai 1866) an brachte der *Economist* fast jede Woche längere Zeit hindurch über die Crisis, Bankacte, Geldsurrogate, Creditwirthschaft u. s. w. Artikel, nach denen gewiß nicht gesagt werden kann; Locke's, Mills u. A. Anschauung sei ein überwundener Standpunkt in England, wie der Opponent Rasse's sich nicht scheut zu behaupten (a. a. O. S. 238).

Kanzstuck zu vertreiben strebt und unter Umstanden erfolgt, die oftmals einen Niedergang der Volkswirthschaft bezeichnen, also den Umlaufsmittelbedarf ohnedem vermindern. Selten kommt daher das Papiergeld auch nur in die Lage, der Volkswirthschaft das neue Capital zu erhalten, welches sonst in die metallenen Umlaufsmittel hatte gesteckt werden mussen. Die verschiedene Wirthschaftlichkeit der Papiergeldausgabe und des Geldsurrogatsystems tritt in diesen Unterschieden bezeichnend hervor. Auch das ist ein bemerkenswerther Gegensatz, da die Papiergeldemission ganz im Charakter leichtsinniger Verschwendung das von den Vatern ererbte Reservecapital der Volkswirthschaft sofort vollig, die Geldsurrogatentwicklung dagegen nur einen Theil davon flussig macht. Allein der Hauptgegensatz liegt doch in der verschiedenen Verwendung jenes Reservecapitals. Die Creditwirthschaft setzt im Sinne einer vernunftigen Oekonomie ein werthvolles, auch als Umlaufsmittel productives Capital zu einem Theil in ein wirthschaftlich noch nutzlicheres um. Die Papiergeldausgabe verbraucht, wenigstens in Gemaheit ihres regelmaigen Hauptzwecks, das Capital mehr oder weniger unproductiv. Dazu der Vortheil des Bestehenbleibens der Metallvaluta dort, der schwerstwiegende Nachtheil der Einfuhrung der Papiergeldwahrung hier. Da mu man doch gesehen, da alles Licht auf jener, aller Schatten auf dieser Seite ist.

Mit der Festhaltung der Metallwahrung unter gleichzeitiger Entwicklung der Creditwirthschaft ist aber noch ein besonderer Vortheil verknupft, welcher bei der Papierwahrung ohne gleichzeitige neue Storung des Geldwesens gar nicht erlangt werden kann. Dieser Vortheil folgt zwar implicite schon aus den letzten Erorterungen uber die besondere Fahigkeit der Creditwirthschaft, den neuen Mehrbedarf an Umlaufsmitteln durch Geldsurrogate, zu befriedigen. Doch mu hier noch eine weitere Folgerung gezogen werden, durch welche fruhere Untersuchungen ihren Abschlu und scheinbare Widerspruche unserer Deutungen der Vorgange im Papiergeldlande und speciell in Ruland ihre Versohnung finden.

Wir haben fruher gesehen, da das Papiergeld als blo einzelwirthschaftliches aber nicht volkswirthschaftliches Capital der Production im Allgemeinen nur eine andere Richtung geben, sie aber nur unter den naher bezeichneten, praktisch selten zutreffenden Bedingungen wirklich vermehren kann. Die Vorgange nehmen dann wohl einen solchen Verlauf, da zumal unter dem lange nachwirkenden Einflu der Capitalabsorption seitens des

steht ein Mangel an eigentlich volkwirtschaftlichem, besonders an umlaufendem Capital grade durch den aus dem Papiergeld entspringenden Umschwung der Production hervor geht. Dieser Mangel ist es vornehmlich, welcher den Klagen über Capitalmangel, z. B. gegenwärtig in Rußland, zu Grunde liegt, wenn auch die Klagenden selbst meistens nur an Geld-, resp. Geldcapitalmangel denken, (s. oben Abschnitt II. am Schlusse). Indessen kann neben jenem Mangel in der That auch ein Mangel an Geldcapital und an Umlaufsmitteln einhergehen, wie wir ebenfalls früher sagten. Unsere Entwicklungen im ersten Abschnitte haben uns auch gezeigt, daß es in der Tendenz des speculativen Aufschwungs der Volkswirtschaft liegt, das disponible Geldcapital in alle Kreise des Verkehrs als Umlaufsmittel zu zerstreuen. In der Papiergeldwirtschaft verläuft dieser Proceß nicht grundsätzlich anders, wie in der Metallgeld- und Creditwirtschaft, sondern wohl nur in anderem Tempo, mehr stoßweise und sonst in Nebenpunkten verschieden, mit der einen Ausnahme, daß die Preissteigerungen einen größeren Geldbetrag als Umlaufsmittel im Verkehr festhalten werden. Grade dadurch kann ein stärkerer und anhaltenderer Mangel an disponiblen Geldcapital entstehen. Für diesen giebt es nun aber, und das ist das Schlimme, in der Papiergeldwirtschaft keine natürliche Abhilfe, wie bei der Metallwährung: Die einzige sonst rationelle Abhilfe läge in der Entwicklung der Creditwirtschaft, und eben diese kann auf der schwankenden Basis der Papierwährung und unter den vielen ungünstigen Einflüssen der letzteren auf Volkswirtschaft überhaupt und Geld- und Creditwesen insbesondere kaum rasch in erheblichem Umfange vor sich gehen. Die Ersetzung von Papiergeld durch die Creditwirtschaft und deren mächtigstes Agens, das Bankwesen, ist freilich an sich so gut möglich und so sehr im Interesse der sich damit befassenden Einzelwirtschaften gelegen, wie die nämliche Ersetzung von Metallgeld. Denn in beiden Fällen werden Umlaufsmittel des Gemeinwezens zu einem disponiblen Geldcapital, daher zu einer Einkommenquelle für die Banken u. s. w. gemacht. Daß das als Umlaufsmittel ersparte Papiergeld nur ein einzelwirtschaftliches, kein volkwirtschaftliches Capital ist, ändert daran so wenig als der Umstand, daß das ebenso ersparte Metallgeld zwar auch volkwirtschaftliches, aber nicht eigentlich weltwirtschaftliches Capital ist. Denn in der Weltwirtschaft kann auch das disponible Metallgeldcapital nur durch Umlegung in Productionsmittel, welche demselben Wirtschaftssystem bereits angehören, der Production zwar eine andere Richtung geben, aber dieselbe an sich

nicht vermehren. Die Gesamtproduction hangt von den jeweilig vorhandenen concreten Productionsmitteln, nicht vom Geldcapital ab, mit Ausnahme derjenigen Geschafte, in welchen das Metallgeld concretes Productionsmittel ist, wie beim Goldschmied. Aber wie gesagt, eine gesunde Creditwirthschaft mu zum Unterbau eine feste Wahrung haben, sonst wird sie selbst in der Regel nur ein leichter Fachwerkbau bleiben.

Den moglichen Mangel an Umlaufsmitteln fur den Kleinverkehr, also an Scheidemunze und deren Ersatzmitteln und an Vertretern des einzelnen vollwichtigen Munzstucks und seiner kleineren Multipla, konnte aber die Creditwirthschaft selbst bei Metallwahrung nur durch die Ausgabe ganz kleiner Banknotenappoints decken. Bei Papierwahrung ist gerade ein solcher Mangel besonders hufig, das Geldsurrogatssystem, resp. das Zettelbankwesen aber vollends nicht in der Lage, ihn gehubrend abzuheffen, ohne neue Uebel heraufzubeschworen. Denn die Emission von kleinem Scheidepapiergeld, $\frac{1}{2}$., $\frac{1}{3}$., $\frac{1}{10}$ -Rubel oder Dollars oder Guldenzettel, wie sie in Ruland, Amerika und Oesterreich von einzelnen Creditinstituten, Gemeinden, Banquiers, selbst Kramern wiederholt vorgenommen worden ist, wird stets eine Anomalie bleiben. Tausenderlei Sorten Scheidepapiergeld wird man gewi als einen groen Uebelstand bezeichnen mussen, der eben nur geduldet werden kann, wenn die Regierung dem unertraglichen Mangel an Kleingeld, hier aber z. B. Rubel- und dergleichen Scheine eingerechnet, nicht selbst abzuheffen wei.

Die richtige- und genugende Versorgung der Volkswirthschaft mit Umlaufsmitteln fur den Groverkehr, welche dann meistens als Geldcapital zu charakterisiren sind, und fur den Kleinverkehr, wo wir den Namen Umlaufsmittel in einem specielleren Sinn brauchen, bezieht sich nun unter der Herrschaft der Metallwahrung von selbst. Der Ueberflu stromt in andere Volkswirthschaften ab, der Mangel wird von diesen aus erganzt. Zinsfu, insbesondere Discountverschiedenheiten regeln vornehmlich den Ab- und Zuflu des Geldcapital's zwischen verschiedenen Landern und bekommen dadurch die Tendenz bis zu dem Punkte der naturlichen Differenz, welche namentlich auch auf die Verschiedenheiten der im Zinse enthaltenen Assurancepramie zuruckzufuhren ist, sich auszugleichen. Unterschiede der Waarenpreise bestimmen besonders den Ab- und Zuflu des Gelds als Umlaufsmittel. Auch die Creditwirthschaft oder das Bankwesen gleichen ihrerseits zwischen verschiedenen Landern und innerhalb eines

Landes Ueberfluß und Mangel an Geldcapital und an Umlaufmitteln mit aus. In einer entwickelten Creditwirthschaft, wie z. B. der schottischen, kommen nach den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs die den jeweiligen Umständen am besten entsprechenden Geldsurrogate, bald Checks, bald Banknoten, Anweisungen, Wechsel, oder auch Münze selbst in den Umlauf und kehren sofort wieder an ihre Ausgabestätten zurück, sowie der Verkehr sie nicht mehr bedarf. In jeder Volkswirtschaft, welche bereits Geldwirthschaft ist, findet ein beständiger Uebergang von Geldcapital in Umlaufmittel und umgekehrt statt. Dieser Proceß wird durch das Credit- und Bankwesen sehr erleichtert, durch die Saugapparate des letzteren, welche vornehmlich das Depositengeschäft darstellt, und durch die regelmäßigen kurzfristigen Ausleihungen und Abzahlungen, bei denen auch die Banknote ihre zweckmäßige Function hat. Verkehr, Production, Absatz, alle Geschäfte im Großen und im Kleinen wickeln sich coulant ab. *)

Ganz anders unter der Herrschaft der Papierwährung und eines hier fast immer besten Falles nur kümmerlichen Credit- und Bankwesens. Anfangs bei starker Papiergeldausgabe, nachdem das Metallgeld und bei einem gewissen Metallagio selbst die noch leidlich ausgeprägte Scheidemünze als disponibles Geldcapital und Umlaufmittel für den inneren Verkehr so gut wie verschwunden sind, ein unmäßiger Ueberfluß vornehmlich, wie wir sahen, am Papiergeldcapital. Dieser kann ins Ausland, eben weil er nur in specifischem Landesgeld, nicht in Weltgeld besteht, nicht abfließen. Er vertheilt sich durch den geschilderten Entwicklungsproceß allmählich in die Volkswirthschaft bis in die kleinen Verkehrskanäle. Eine Voraussetzung

*) D. Michaelis hat in einem Aufsatz über Noten und Depositen, Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft 1865, B. XI., u. A. die Bedeutung der Creditgewährung und Notenvermehrung der preussischen Bank zur Zeit der Wollmärkte untersucht (S. 104 ff.). Mit Schärfe entwickelt er, daß diese Accommodation die Tendenz habe, auf das Geldwesen schädlich einzuwirken und Metallabfluß hervorzurufen. Michaelis ist aber andererseits ein Anhänger völliger Bank- auch Barkbankfreiheit. Daß nun auch hier ganz ähnliche periodische Accommodationen und Bewegungen des Notenumlaufs trotz des regelmäßigen Austauschs der Noten unter den verschiedenen Banken vorkommen, wie das namentlich aus Schottland bekannt ist (vgl. meine Beiträge zur Lehre von den Banken S. 74, 302 und die daselbst befindliche Tafel der Curven des schottischen Notenumlaufs, sowie Gilberts Untersuchungen), beweist jedenfalls, daß der Schluß aus Michaelis' Untersuchungen nicht nur gegen die Centralbank sprechen würde. Die Ähnlichkeit der Verhältnisse beim Centralbank- und Freibankwesen deutet doch auf eine gewisse Berechtigung der periodisch größeren Accommodation.

dafur ist die Moglichkeit, die vermutlich anfangs vorzugsweise emittirten und fur das Grogeschaft bequemen groeren Papiergeldappoints in mittlere und kleinere fur den absteigenden Gang des Geldes nach Wunsch umzusetzen. In der Regel ist diese Moglichkeit beim Papiergelde gegeben, indem die Emissionsschaffen wenigstens verpflichtet sind, auf Verlangen Papiergeld der verschiedenen Groenkatgorien gegen einander umzuwechseln. Dies ist auch durchaus nothwendig, wenn man dem Papiergeld nicht abermals einen Theil seiner Brauchbarkeit als Geld nehmen will, indem man die in ihm enthaltene Kaufkraft an bestimmte Appoints fesselt.

In Ruland bestehen in dieser Hinsicht unseres Wissens keine gesetzlichen und keine von der Staatsbank absehtlich bereiteten Schwierigkeiten. Aber in gewissem Umfange bilden sich solche grade in diesem Lande durch die enorme Ausdehnung des Gebiets und dessen sparliche Besiedlung, wodurch es schwer wird, immer an die Umlaufstatten zu kommen. Daraus mussen nothwendig manche Hindernisse fur den Verkehr hervorgehen, zumal bei einem so schwierigen, kostspieligen und langsamen Geldtransportwesen, wie sie das Land und das nicht nur der unbestreitbaren naturlichen Schwierigkeiten halber noch so mangelhafte Postwesen mit sich bringen. In Oesterreich ist man dagegen sogar in ganzlicher Verkennung des Wesens der einschlagenden Vorgange darauf verfallen, willkurlich durch Gesetz die Summe des von den einzelnen Appoints auszugebenden Papiergelds zu bestimmen. Namentlich in der Weise, da das immer wieder von Neuem a Konto des Staats von der Bank ausgegebene Papiergeld — oder die „Anleihen des Staats bei der Bank“ euphemistisch ausgedruckt — oder das vom Staate selbst wieder emittirte Staatspapiergeld in bestimmten Kategorien, so 1859 in 5 Fl.-Noten, 1866 in 1 und 5 Fl.-Noten bestehen sollte. Irgend ein ganz auerlicher Grund war dafur in der Regel magebend, so z. B. 1866 der Rechtsgrund, da sich das Privilegium der Bank von 1867 an nicht auf Noten unter 10 Fl. mitbezog. In der fur oesterreichische Politik und vollends Finanzpolitik charakteristischen Weise hielt man an einem gleichgultigen Worte eines Gesetzes krampfhaft fest, im demselben Augenblicke, wo man den Sinn des Gesetzes und damit die alleinige Bedeutung eines solchen Wortes vollstandig preisgab. Jedesmal hat sich aber in Oesterreich gezeigt, da solche Vorschriften nicht durchzufuhren waren. Begreiflich genug, da grade anfangs das fur Kriegszwecke ausgegebene Papiergeld zum Theil aus groen Appoints bestehen mute,

weil diese allein für die Empfänger zunächst brauchbar waren.⁷⁾ Wären die Vorschriften streng erfüllt worden, so hätte das nur ein weiteres theilweises Brachliegen großer Summen und indirect eine stärkere Entwerthung zur Folge haben müssen. Es wird dabei eben immer vergessen, daß die Volkswirtschaft unter der Herrschaft der Papierwährung ausschließlich oder großen Theils auf Papiergeld als Geldcapital und Umlaufsmittel angewiesen ist und daher das Papiergeld die betreffenden Bedürfnisse durch richtige Stückelung je nach Verlangen der Besitzer befriedigen muß. Der geschilderte Uebergangsproceß von Geldcapital in Umlaufsmittel und umgekehrt bedingt in der Papiergeldwirtschaft eine in entgegengesetzter Richtung sich vollziehende Ab- und Zunahme der einzelnen Papiergeldkategorien innerhalb desselben Gesamtbetrags von Papiergeld. Mit andern Worten von diesem Gesamtbetrag muß den Verkehrsbedürfnissen gemäß bald ein größerer, bald ein geringerer Procentsatz in den Stücken der einzelnen Kategorien bestehen. Unterscheiden wir nur im Ganzen größere, mittlere und kleinere Stücke, so wird in der Periode des absteigenden Geldverkehrs, wie wir es früher nannten, die Quote der großen Stücke ab, die der kleinen zunehmen, umgekehrt beim wiederaufsteigenden Geldumlauf. Die mittleren Stücke werden mehr wie die anderen das Streben haben, dieselbe Quote zu verbleiben. — Auch in der Banknotencirculation nimmt man ähnliche Veränderungen im relativen Gesamtbetrag der einzelnen Appoints wahr. Mitunter sind hier gesetzliche Beschränkungen in Betreff der einzelnen Appoints in Kraft. So darf z. B. die preussische Bank nur für 10 Mill. Thaler Noten in Zehnthalerscheinen ausgeben. Diese Bestimmung hat wohl einen ähnlichen Grund, wie verwandte Vorschriften über die Appointirung des Notenumlaufs der sogen. preussischen Privatbanken und wie das Verbot, Noten in kleineren Stücken als 10 Thaler auszugeben: man will die metallenen Umlaufsmittel nicht zu weit verdrängen lassen. Hinderlich für den Notenumlauf können solche

⁷⁾ Das österreichische Gesetz vom 3. Mai 1868, welches ganz in der alten Weise zur Vermeidung einer vermehrten Steuerlast beim ersten Kriegsfall das kaum etwas gebesserte Geldwesen wieder preisgab, bestimmt in § 1 die Uebernahme der 1 und 5 Fl. Banknoten im Laufen des Staats. In § 2 wird der Maximalbetrag dieser nunmehrigen Staatsnoten auf 150 Mill. Fl. festgesetzt, in § 3 die Nationalbank verpflichtet, das Äquivalent für die vom State übernommene Verbindlichkeit zur Einlösung der Noten zu 1 und 5 Fl. bis zum Gesamtbetrage der erhobenen Umlaufsummen dieser Noten, die doch bekanntlich gar nicht eingelöst werden, dem State sofort in Banknoten höherer Appoints zu leisten!!

Anordnungen leicht werden, die Privatbanken haben dafur in Preussen lange geklagt, in einigen Punkten sind ihnen Erleichterungen zu Theil geworden. Aber bei Metallwahrung kann der Verkehr sich doch vor erheblicheren Inconvenienzen durch die vermehrte Benutzung von Munze helfen. Das ist wieder der groe Unterschied zwischen Banknoten- und Papiergeldwesen. Wurde z. B. durch gesetzliche Bestimmungen oder die Praxis der Bittelbanken die beliebige Umwechslung von hoheren, mittleren und kleineren Notenstucken verhindert, so hatte das keine andere Folgen, als daf der Verkehr von den Noten auf die Munze zuruckgriffe, vielleicht mit einigen (z. B. bei Silberwahrung), aber jedenfalls nicht mit sehr erheblichen Schwierigkeiten fur den Geldumlauf. Beim Papiergeld ware das unmoglich, denn worauf soll man hier zuruckgreifen als eben auf Papiergeld, welches in den verlangten Appoints der Annahme nach fehlt?

Die Appointirungs- oder Stuckelungsfrage hat auch sonst ihre groe Bedeutung fur das Geld- und Papiergeldwesen. Sie wird aber selten beachtet. Wir verweilen dabei etwas langer, weil sie grade in Ruland, soweit uns die einschlagende Literatur bekannt wurde, gar nicht berucksichtigt zu werden scheint. Auch bei der Wiederherstellung der Valuta und der Einziehung des Papiergelds, um durch Munze ersetzt zu lassen, ist die Stuckelungsfrage von nicht zu unterschandender Bedeutung. Leider besitze ich keinerlei Ausweise uber die Appointirung der russischen Papiergeldmenge, ich wei auch nicht, ob solche veroffentlicht worden sind.*) Sekunders ware sehr zu wunschen und hat bei dem mit Recht auch in Ruland angenommenen Princip der Publicitat im Papiergeld- und Bankwesen auch nicht das Geringste gegen sich. Von Interesse ware es namentlich, zu erfahren, in welchen Kategorien vorzugsweise die Emissionen wahrend des orientalischen Kriegs, die spateren Einziehungen (1862/63 z. B.) und der jedesmalige Papiergeldumlauf in gewissen Terminen jedes Jahres bestanden habe. Wichtig ware dabei auch die Untersuchung, wie die colossale Vermehrung der sog. Serien auf die Stuckelung des Papiergelds eingewirkt hat. Diese Reichs-schatzbillete in 50 Rubel-Stucken mit 18 Kop.

*) Erst nachdem Obiges geschrieben, ist mir aus russischen Zeitungen folgende beachtenswerthe Notiz zugekommen, welche in genuehender Weise meine Deductionen besatigt. In den letzten Jahren soll sich allmahlich die Masse des kleinen Papiergelds in auffalliger Weise vermehrt haben, namentlich allein der Betrag an 1 Rubel-Scheinen um a. 40 Mill. Rbl. Bei der im Ganzen gleichgebliebenen Papiergeldmasse mu also in der That die aus allgemeinen Grunden abzuleitende Umsetzung von groen in kleine Papiergeldstucke eingetreten sein, welche die Geldklemme oder den hohen Discout auf den russischen Borsen zur Genuge mit erklart.

monatlichen Zinsen (4,32 %) sind in mancher Beziehung eine Art verzinslichen Papiergelds. Ihre starke Vermehrung bildet eine der bedenklichen Seiten der lebhafteſten Finanzwirthschaft. Am Ende der Jahre 1855 circulirten davon für 63, 1861 für 108, 1866 aber für 216 Millionen Rubel. *)

Mag indessen die beliebige Umſetzung der einzelnen Arten russiſchen Papiergelds gegen einander so bequem, wie nur irgend nach den Verhältnissen möglich, gewesen sein. Schwierigkeiten des Geldumlaufs, nämlich ein Mangel an Geldcapital für den großen und an gewöhnlichen sog. Umlaufsmitteln im kleinen Verkehr, können in einer solchen Papiergeldwirthschaft in gewissen Zeiten eintreten, sobald die Vermehrung des Papiergelds stille steht oder wohl gar eine Verminderung erfolgt. Sie müssen aber namentlich dann fast nothwendig entstehen, wenn jener durch die Speculation bewirkte Proceß des abſteigenden Geldverkehrs sich in der Hauptsache vollzogen hat und der Bedarf an Umlaufsmitteln für den kleinen Verkehr noch gleichzeitig aus besonderen Ursachen gewachsen ist. Solche Ursachen liegen in einer Papierwirthschaft in der durch das Agio veran-

*) Vgl. über die Stückelungsfrage in Oesterreich „Die öſterreichiſche Nationalbank und ihr Verhältniß zum Staate“. Wien 1861. Tab. D. und E., N. Wagner, Herstellung der Nationalbank. (öſterr. Vol., Th. I.), Wien 1862, S. 158—168; über die Banknoten- und Wechselappoints in England die Untersuchungen von Rowmarck, in Tooke, hist. of prices, VI., 585, Gilbart im Statist. Journal (London), S. 15, 17, 19, meine „Beiträge“, S. 112 ff., 129 ff. — In Krisen muß zunächst vornehmlich, da man Geldcapital im großen Geschäft zu den Zahlungen und als Reserve für unvorhergesehene Fälle bedarf, bei einer Totalzunahme des Notenumlaufs eine besonders starke Zunahme der Noten höherer Kategorien erfolgen. Die Bewegung der Stückelung findet auch hier nach den oben entwickelten Grundsätzen statt. Eine hübsche Illustration aus der jüngsten Zeit bietet die Bewegung der Stückelung des Notenumlaufs der Bank von England in der Krisis von 1866 (Economist N^o 1202 vom 8. Sept. 1866). In der schlimmsten Woche vom 9. bis 16. Mai, in welche „Overend's Freitag“, des 11. Mai, der Tag der Panik erregenden Zahlungseinstellung des großen Geschäfts Overend, Gurney & Co. Limited, fiel, nahm die „active“ Circulation der Bank von England um 3,776,000 Pfd. St. oder um 17 % zu. Davon kamen auf die Noten von 5 Pfd. St. 8, von 10 Pfd. St. 13, von 20—100 Pfd. St. 26, von 200—500 Pfd. St. 30, von 1000 Pfd. St. 18 %. Man bedurfte hier eben Banknoten, als primäres Creditmittel, statt der zum Theil unbrauchbar gewordenen anderen Geldsurrogate in den Kreisen des Großverkehrs als Reserve und als Mittel für große Zahlungen, welche vornehmlich Uebertragungen von Geldcapital sind. Dafür eignen sich die großen Noten viel besser, folglich vermehren sie sich besonders stark. Der damalige Vorgang ist aber nur ein besonders frappanter Fall der geschuldeten allgemeinen Entwicklungstendenz der Stückelung.

lasten Preissteigerung vieler wichtiger Waaren, zunachst namentlich derer, welche in das Ausland gehen und aus demselben kommen. Sie liegen ferner in allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhaltnissen, dem wirklichen Aufschwung der Production und besonders einzelner Arten von Handelsgeschaften (z. B. Exportgeschaft), dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft u. dgl. m. In Ruland hat neuerdings, wie gesagt, dieser letztere Umstand wohl mchtig eingewirkt. Allmhlich erfolgt nun durch den Proce des wieder aufsteigenden Geldverkehrs eine Wiederransammlung von Geldcapital oder eine Ruckbildung von Umlaufsmitteln in Geldcapital, wie man sagen konnte. Jene besonderen Ursachen hemmen aber diese Ruckbildung, indem sie mehr Umlaufsmittel in dem unteren Verkehr festhalten. Dadurch entsteht dann ein noch groerer und noch anhaltenderer Druck im Geldverkehr oder auf dem Geldmarke, welcher nun wieder seinerseits die Speculation festsetzt und die Umbildung von Geldcapital in Umlaufsmittel hemmt, also auch nach unten sich bemerklich macht und die Befriedigung des noch wachsenden Umlaufsmittelbedarfs erschwert. Gerade dieser Druck bewirkt nun auch theilweise die Heilung. Vermittelt dieser von ihm ausgehende Druck tragt der Geldmangel, ■ bestehe in Mangel an Geldcapital oder an Umlaufsmitteln oder an beiden, sein Correctiv in sich selbst. Aber deswegen wird er nicht weniger lastig empfunden. Unter der Herrschaft der Papierwahrung kann jener Druck noch dazu eine wirkliche Heilung gar nicht oder nur unter sehr erschwereten Umstanden und den lastigsten Wirkungen hervorbringen, ohne da die Sicherung gegen baldige Wiederkehr ahnlicher Verhaltnisse geboten wird.

Geldwirthschaft ist die Papiergeld-, nicht weniger als die Metallgeldwirthschaft, nur aber meistens eine solche mit wenig entwickeltem Geldsurrogatwesen. Das Eigenthumliche der Geldwirthschaft liegt darin, da in ihr zur Bewerkstelligung der Umsatze und der eben nicht auf concrete Guter, sondern auf das Geld als „Kaufkraft (Schlechtweg)“ und als Object der meisten auf Leistungen gestellten Vertrage lautenden Zahlungen eine bestimmte Menge Geld, dort Metallgeld, hier Papiergeld, erforderlich ist. Diese Geldmenge hangt, unter Voraussetzung des Nichtvorhandenseins oder auch der gleichbleibenden Benugung der Geldsurrogate, von der Menge der gegen Geld zu bewerkstelligenden Umsatze, zu leistenden Zahlungen, von der Geschwindigkeit des Umlaufs ein und derselben Geldsumme und vom Stande der in Geld ausgedruckten Preise der Guter und Leistungen ab. Dieselbe Geldmenge erweist sich also zu klein, wenn unter ubrigem

gleichen Umständen die Summe der Umsätze und Zahlungen und wegen höherer Preise der Geldwerthbetrag dieser Umsätze u. s. w. größer wird. Kann nun die Geldmenge nicht größer und in ihrer Wirksamkeit, z. B. durch rascheren Umlauf oder durch Ausbildung des ja eben auf Ersetzung der Geldmenge hinwirkenden Geldsurrogatsystems, nicht stärker werden, so entsteht zwischen der Geldmenge und der Menge der Umsätze von Baaren u. s. w. oder den Preisen der letzteren ein Mißverhältniß: Dieses äußert sich in dem Druck auf die Volkswirtschaft. Die Menge der Umsätze, soweit sie eben gegen Geld erfolgen, oder die Preise oder beide zugleich müssen sinken. Daraus gehen die Schwierigkeiten oder Unzulänglichkeiten hervor, welche aber schließlich allerdings eben jenes Mißverhältniß wieder beseitigen. Nur liegen die Verhältnisse in der Papiergeldwirtschaft wieder besonders ungünstig.

Zur Gütererzeugung gehört in der Volkswirtschaft freilich ein Vorrath concreter Productionsmittel. In diese letzteren muß das Geld erst vom Einzelwirtschafter umgesetzt werden. Fehlt es an jenen Productionsmitteln, kann man mit dem Gelde, z. B. dem Papiergelde, diese auch nicht im Auslande kaufen, so nützt das Geld zur Production nichts. Diese muß stillstehen; sind große Geldmassen vorhanden, welche um den Erwerb der concreten Productionsmittel und Güter zum Consum in Concurrency treten, — eben diese Bedingung erfüllt **III** beim Müßigliegen des Gelds nicht — so müssen die Preise steigen. Der praktische Geschäftsmann, der Routinier und bloße Empiriker vergißt wegen der Form der Erscheinungen in der Geldwirtschaft so leicht, daß häufig nicht Geld, sondern das für Geld zu bisherigen Preisen oder auch das überhaupt zu Kaufende fehlt.

Alein andererseits haben die Bekämpfer dieses Irrthums auch nicht selten die Bedeutung des Gelds in der Geldwirtschaft zu gering angeschlagen. Sie bestreiten den Geldmangel im eigentlichen Sinne, und sagen, es fehlt, wenn über Geldmangel geklagt wird, nicht nur in der Regel, sondern immer an concreten Productionsmitteln, niemals an Geld. Das ist einseitig und unwahr. In der Geldwirtschaft, wo üblicher Weise die Umsätze gegen Geld erfolgen und die Contracte auf Geld gestellt werden, kann eben mitunter doch das nöthige Geld nicht nur der betreffenden Einzelwirtschaft, was natürlich Niemand bestreitet, sondern der ganzen Volkswirtschaft in der erforderlichen Menge absolut fehlen. Oder es können wenigstens, was dasselbe besagen will, Verhältnisse eingetreten sein, welche die Wirksamkeit ein und derselben Geldsumme, z. B. durch Vermindernng der Umlaufgeschwindigkeit oder Zusammensturz des Gelds

surrogatensystem, verringern. So liegt z. B. in eigentlichen Creditkrisen allerdings nicht selten ein Mangel an Realcapital, aber daneben und auch wohl mitunter unabhangig davon ein wirklicher Geldmangel vor. Dieser Geldmangel treibt den Disconto fur Geldcapital in solchen Zeiten so enorm in die Hohe, auf 12, 20, 100, ja 1000 Procent: Denn es handelt sich in solchen Momenten um das wirkliche Geld, das gesetzliche Zahlungsmittel, die Wechselvaluta, auf welches die falligen Verpflichtungen lauten oder mindestens um ein solches Geldsurrogat, welches selbst in den argsten Krisen freiwillig statt Geldes in Zahlung angenommen wird, wie z. B. die Noten einer accreditirten Bank (Bank von England-Noten 1825, 1847, 1857, 1866). Bisher gab sich Jedermann mit Geldsurrogaten in Zahlungsempfang zufrieden, jetzt verlangt er Geld oder wenigstens ein solches allgemein bekanntes Geldsurrogat, wie diese Banknoten einer renommirten Bank. Der oft ja thatsachlich vorhandene Besitz der groten Waarenvorrathe, die selbst bei den niedrigsten Preisen nach wenig Tagen die Schuld ganzlich decken konnten, nutzt jetzt nichts. Denn nicht mit Walzen oder Wolle, Kaffee oder Zucker, sondern eben nur mit Geld konnen die auf Geld lautenden Zahlungen erfullt werden. Die Anhanger der gewohnlichen Lehre gehen eben auch hier wieder zu weit, indem sie, die Waareneigenschaft des Geldes allein betonend, in den umgekehrten Fehler wie die gewohnlichen Empiriker verfallen und die Eigenschaft des Geldes, gesetzliches Zahlungsmittel und Darsteller von abstracter Kaufkraft — Capital fur alle Verwendungsarten — zu fein vergessen. Namentlich in den Creditkrisen ist eine solche einseitige Auffassung gradezu unbegreiflich, weil hier die Bedeutung der Wahrungseigenschaft des Geldes so charakteristisch hervortritt. Schon fruher bei Gelegenheit der Erortierungen uber die Wirksamkeit der groen Centralbanken in den Hohepunkten der Creditkrisen haben Rasse und ich auf die Nothwendigkeit, hier allgemein angenommene Zahlungsmittel erhalten zu konnen, hingewiesen. Neneidings hat besonders E. de Laveleye gegen die Einseitigkeit der herrschenden Lehre polemisirt, welche stets nur den Turgot'schen Satz, das Geld ist eine Waare, wie jede andere, ventilirt. Mit Recht hat de Laveleye den Umstand betont, da Geld doch auch eine ganz besondere Waare ist. *)

*) E. meine Theorie der Peelschen Acte, S. 166 ff., 295, und meinen Artikel „Krisen“ im Neujahr'schen Handworterbuch, bes. S. 535. E. de Laveleye, Geld- und Handelskrisis (deutsch, Gossel 1865), bes. S. 61 ff. Rasse, preussische Bank (Bonn 1866), S. 92 ff., und Lub. Zeitschrift 1859, S. 1 ff.

Der Höhepunkt einer Creditkrise bildet einen acuten Geldmangel. Bei bestehender Metallwährung erfolgt die Heilung durch Zustromen von Edelmetall aus dem Auslande, durch Ersetzung discreditirter Geldjurrogate mittelst solcher, deren Credit noch feststeht, — eine Maßregel, welche nur vom Standpunkt jener einseitigen Betonung des Waarencharakters des Gelds mit dem Schlagwort des Curicens auf die Symptome des Uebels zurückgewiesen werden kann, wenn auch bei einer solchen Hülfeleistung natürlich Vorsicht noth thut. Endlich vollzieht sich der Heilungsproceß vollends durch die Rückwirkung der Geldknappheit auf die Preise und durch die Wiederherstellung des geschwundenen Vertrauens im Verkehr, also durch den Fortfall der Ursachen des Geldmangels. Bei einem chronischen Geldmangel aber, welcher sich in einem niedrigen Stande der Preise und Fondscurs, hohem Disconto ausdrückt und durch den gesteigerten Bedarf der Volkswirtschaft an Umlaufmitteln im Groß- und Kleilverkehr, an Geldcapital u. s. w. verursacht sein kann, wird das Mißverhältniß zwischen der Geldmenge und den zu steigen strebenden Preisen und Umsätzen allmählich durch Bezüge neuen Metallgolds aus dem Auslande wieder ausgeglichen.

Unter der Herrschaft der Papierwährung kann dagegen ein hier eben sowohl möglicher Mangel an Geldcapital und an Umlaufmitteln auf die soeben erwähnte Art nicht beseitigt werden. Neben entwerthetem oder doch jeden Augenblick entwerthungsfähigem Papiergeld mit Kennwerthzwangscurs kann das Metallgeld, selbst wenn ■ zu beschaffen ist, nicht circuliren. Etwas kann allerdings auch hier der Bezug von Metall aus dem Auslande oder die leihweise Einsendung aus letzterem in das Papiergeldland helfen, wenn z. B. Papiergeldbesitzer, welche in einer Creditkrise nicht geneigt sind, sich von ihrem Papiergeld zu trennen, nun gegen das Edelmetallpfand ihr Geld fortleihen oder wenn der Papiergeldemittent Gold und Silber mit neu ausgegebenem Papiergelde im Lombard beleiht. Aber in der Regel hat das edle Metall nach Papiergeldländern keinen Zug, weil es eben dort nicht in seinen Geldfunctionen unmittelbar zu brauchen ist. Stärkere Einfuhren kommen außer in Creditkrisen und in ganz besonderen Fällen, z. B. bei großen Anlehen, Kriegsschädigungen u. dgl. m. nicht so leicht vor. Eine andere Hülfe böte auch bei bestehender Papierwährung die Entwicklung des Geldjurrogatsystems, aber diese erfolgt überhaupt und vollends im Papiergeldlande nicht rasch.

Unter solchen Umständen bleibt nur zweierlei übrig. Man muß das Papiergeld von Neuem vermehren oder den Geldmangel sich durch seinen

beschränkenden Einfluß auf Umsätze und Preise allmählich wieder ausgleichen lassen. Das erste Mittel hilft allein unmittelbar, aber es hilft im besten Falle nur kurz vorübergehend. So populär es ist, so sollte man es doch selbst dann vermeiden, wenn der Mangel wirklich ein Geldmangel, nicht ein Mangel an concreten Productionsmitteln ist. Denn sonst wird der neu hinzukommende Papiergeldbetrag nur abermals jene früher geschilderte Einwirkung auf die Volkswirtschaft ausüben, bis das Geldwesen noch mehr zerrüttet, die Herstellung der Einlösbarkeit des Papiers abermals weiter entfernt, die Preise wiederum gestiegen und auch das neue Papiergeld schließlich wieder „classirt“ ist. Dann wird dieselbe Noth und Klage, der nämliche Geldmangel von Neuem zum Vorschein kommen. Die Abhilfe müßte nochmals in einer Vermehrung des Papiergelds bestehen und so in derselben Weise weiter. Schließlich würde die Thatsache der immer größeren Papiergeldvermehrung vollends den Credit dieses Umlaufmittels untergraben, der Zusammensturz nur um so gewaltiger, die üblen Folgen nur um so entsetzlicher sein.

Aber wenn man den zweiten Weg einschlägt, die Dinge gehen läßt, muß nicht der Geldmangel durch seinen Druck auf die Speculation und Production, auf den Absatz und die Preise volkswirtschaftlich sehr nachtheilig einwirken? Allerdings wird eine Einschränkung der Geschäfte und ein Sinken der Preise erfolgen müssen, aber grade dadurch werden die Wirkungen des Papiergelds und des Agio's zurückgedrängt und dieses letztere selbst wieder gedrückt. Der Geldmangel muß insofern auf das Papiergeldwesen günstig zurückwirken und den Werth des Papiergelds heben. So lange das Papiergeld ein Disagio hat, wie ja z. B. selbst heute (Anfang Januar 1867) bei besseren Cursen das russische Creditbillet noch 16 Procent am Pari verliert, kann nicht an und für sich von einer zu kleinen Geldmenge die Rede sein, sondern nur insoweit, als diese Menge im Verhältniß zu den volkswirtschaftlichen Geschäften, Umsätzen und Preisen, welche sich durch das Papiergeld und das Agio zu bilden streben, zu klein ist. An sich beweist das Vorhandensein eines Agio und dadurch wenigstens theilweise erhöhter Preise, daß die Papiergeldmenge absolut zu groß ist.

Freilich besteht zwischen dieser Menge und dem Metallagio und vollends zwischen jener und den Waarenpreisen durchaus kein so enger Zusammenhang, wie früher oft angenommen worden ist. Weder am Disagio noch an der allgemeinen Kaufkraft, also weder am Preise des Edelmetalls

und der Munze noch an den Waarenpreisen kann man das Ueberma der Papiergeldmenge genau messen. Das haben die Erfahrungen fruherer Zeit und namentlich die neueren Beobachtungen in Oesterreich, Ruland, auch in Nordamerika unwiderleglich bewiesen. Bei fast genau derselben Circulation von c. 650 Mill. Rubel war der Courswerth des russischen Papiergelds im Sommer 1866 eine Zeit lang ■ und im Winter darauf wieder 84 % des Silberwerths. Nach jenem Course ware der wahre Bedarf nur 420, nach diesem 546 Mill. Rbl. Silbergeld gewesen, zwei in kurzer Zeit so verschiedene Zahlen, da daraus schon die Unhaltbarkeit der Annahme, den Bedarf nach dem jeweiligen Courswerth berechnen zu konnen, deutlich hervorgeht. Aber wenn nicht dieser nahe und unmittelbare, so besteht doch immerhin ein Zusammenhang zwischen der Geldmenge und dem Geldwerth, d. h. hier dem Disagio und der Kaufkraft. Man kann wenigstens soviel sagen: wenn der Umlaufmittelbedarf durch die Geldmenge seine absolut genaue Deckung findet, so kann keine eigentliche Entwerthung gegen Munze oder Werthverminderung gegen Waaren entstehen.

Die zeitlich verschiedene Bewegung des Agio's und der Preise uert nun grade auf den Geldbedarf wieder ihren bemerkenswerthen Einflu. Bei einem gewissen Stande der Preise war der Geldbedarf der und der, sich erhohebend oder verringemd, je nach der Richtung, in welcher die Preise sich verandern, und nach dem verschiedenen Umfang der Umsae oder Geschate. Jetzt erfolgt ein starkeres Steigen des Agio; welches eine Zeitlang andauert, wie z. B. in Ruland vom Mai bis Juli 1866, direct und indirect durch eine Erschutterung des allgemeinen Vertrauens hervorgerufen. Dieses Agio sucht sich zuerst bei speciellen, dann bei den Waaren im Allgemeinen in einer Erhohung der in Papiergeld ausgedruckten Preise zur Geltung zu bringen. Dadurch werden mehr Umlaufsmittel bedurft, fur das Grogeschat zunachst, fur das Kleingeschat etwas spater. Aber dabei zeigt sich nun auch das Miverhaltni zwischen dem Agio und der Geldmenge: letztere ist nicht nach Magabe des Agio's zu gro, deshalb kann auch wegen der hiebfur zu kleinen Geldmenge die allgemeine Preissteigerung nicht um den Betrag des erhoheten Agio's vor sich gehen. Der Geldbedarf wachst nur und entzieht dem Geldmarke, auf welchem disponibles Capital in Geldform zum Leihen ausgedoten wird, einen Theil dieses Geldes fur die Umsavermittlung zu hoheren Preisen, und zwar um so mehr, je mehr auch die Umsae wieder aufleben, welche vielleicht zur Zeit des hohen Agio's unter dem Druck allgemeiner politischer

oder mercantiler Nothstande sich vermindert hatten. Diese Nothstande sind spater wieder fortgefallen, das Agio ist dadurch und durch den Druck auf den Geldmarkt wieder gesunken. Dieses niedrigere Agio wird dann auch auf die Preise wieder reagiren, so wird auch hier das Gleichgewicht zwischen der Geldmenge und den Preisen hergestellt, dem Geldmarkt disponibel gewordenen Umlaufsmittel von Neuem zugefuhrt u. s. w., ein bestandiges Oscilliren, ein immerwahrend in Wirksamkeit stehendes System von Wechselwirkungen. Der Druck auf den Geldmarkt kommt immer wieder zur Ausgleichung, um aber sofort bei den ewigen Schwankungen des Agio's im Gefolge der entstehenden Veranderungen der Preise, Umsatze und des Geldbedarfs wieder neu zum Vorschein zu gelangen. Bestandige wirtschaftliche Storungen sind damit unvermeidlich verbunden. Im Verhaltni zu den jeweiligen Preisen und Umsatzen, welche sich, zum Theil unter der Einwirkung eines fruheren hoheren Agio'standes, zu gestalten streben und diesem Agio entsprechen wurden, kann also in der That auch zu wenig Geld da sein, was dann eben auch auf ein Zuruckwerfen des Agio's und der Preise hinwirkt.

Die Vorgange auf der Petersburger Borse und dem russischen Geldmarkt im Herbst und Winter 1866 scheinen uns einen Beleg fur die vorangehenden Entwicklungen zu bieten. Die ohnehin unbetrachtlichen Vorschusse der Staatsbank an Gold und Silber fielen noch von uber 2 Mill. Rub. Mitte des Sommers auf weniger als 1 Million im December. Die zweite groe Pramienanleihe druckte auf den Geldmarkt zudem mit und entzog noch mehr Geld eine Zeitlang der gewohlichen Verwendung, obwohl die Bank, hierin ganz der fruheren so kurzschichtigen Politik ihrer Collegin, der osterreichischen Nationalbank, folgend, ihre Vorschusse auf Fonds so bedeutend ausdehnte, von 23,8 auf fast 34, Wechsel von 5,2 auf 13 Mill. Rubel vom 1. April bis zum 1. October, und dadurch im Grunde selbst nur wieder dem Staate in Papiergeld ein neues Darlehen gab. Aber die Hauptursache des Geldmangels war wohl der groere Bedarf an Umlaufsmitteln fur die Bewaltigung theilweise hoherer Preise und groerer Umsatze, welche unter dem Einflu des Agio's und der von letzterem so begunstigten auswartigen Nachfrage gestiegen waren. Der westeuropaische Getreidebedarf wegen Erntedeficits kam hinzu. Das Exportgeschaft fuhrte zum Ankauf von Gutern viel Geld von den Hafenplatzen und Borsen ins Innere des Landes und bewirkte bei dem mangelhaften Creditwesen Rulands einen um so groeren Druck auf dem Geld-

markte. Aber eben dieser warf das Agio noch weiter, als es die wiederhergestellte politische Ruhe Europa's und die Dank der größeren Ausfuhr günstigere Zahlungsbilanz gethan hätten. Das erschwerte aber auch die Fortdauer der ausländischen Bezüge und führte zu einer Reaction auf die im Aufschwung begriffenen Geschäfte.

So entsteht denn hier unter der Herrschaft der Papierwährung immer wieder das peinliche Dilemma: vermindert man nun noch das Papiergeld, so wird die freilich doch einmal als Durchgangsstadium unvermeidliche Geschäftstodung und Schwierigkeit noch größer, vermehrt man es, so erfolgt nur zeitweise Abhilfe, die Ursachen der schwankenden Geldverhältnisse werden noch verstärkt, die Möglichkeit der Wiederherstellung des Geldwesens noch weiter in die Ferne gerückt. Es existirt viel zu viel Papiergeld, um zur Metallwährung zurückkehren zu können, und doch fortschreitend zu wenig Papiergeld, um die Einzelwirthschaften und die Volkswirtschaft unter den Verhältnissen und Bedingungen fortarbeiten zu lassen, welche wie die Preisgestaltungen, Umsätze u. s. w. durch die Papiergeldewirtschaft, das Agio u. s. w. hervorgerufen werden.

Eine der unausweichlichen Voraussetzungen der Rückkehr zur Metallwährung und zur erspriesslichen Ersetzung der Umlaufmittel durch die Creditwirthschaft ist die Verminderung, — eine Bedingung für den wenigstens zeitweise erträglichen Fortgang der Volkswirtschaft unter der Herrschaft der Papierwährung, aber zugleich doch eine Bedingung, deren Erfüllung, von der abermaligen Verschlechterung des Geldwesens abgesehen, der Keim neuen zukünftigen, ja periodischen Geldmangels in sich trägt, ist die Vermehrung des Papiergelds. Ein wahrhaft verzweifelter Zustand der Dinge als Folge lange dauernder Papierwirthschaft, aber ein Zustand, der in der gegenwärtigen Lage der russischen Volkswirtschaft und des russischen Geldmarkts genau verwirklicht zu sein scheint. Da giebt es denn keine dauernde Hülfe als in der Rückkehr zur Metallwährung, welche freilich nicht möglich ist, ohne daß zeitweise der Geldmangel noch erheblich größer wird. Aber die Aufgabe ist auch des Schweißes der Edlen werth, sie verlangt vor Allem moralischen Muth, vor den Uebergangsschwierigkeiten nicht zurückzuschrecken.

A. Bagner.

N o t i z e n.

Von dem Journal des Unterrichtsministeriums (Журнал министерства народного просвещения), einer bekanntlich seit mehr als 30 Jahren erscheinenden Monatschrift, ist das Januarheft für 1867 nun angekommen und wir ersehen daraus, daß mit dem Programm dieser Zeitschrift eine gewisse Aenderung vorgenommen ist. Diese besteht namentlich darin, daß die Mittheilung von Berichten über verschiedene Angelegenheiten des Unterrichtsbezirks bedeutend verkürzt worden ist und dafür wissenschaftliche Abhandlungen, die seit einigen Jahren fehlten, wieder Aufnahme finden. Aus der einen dieser Abhandlungen: „Das Studium des Slavismus und das russische Volksbewußtsein“, von W. J. Samauksi, möge hier der folgende Passus überseht werden, weil er einer zwar im Allgemeinen nicht neuen Ansicht von dem Verhältniß der russischen Cultur zu der allgemeinen europäischen eine mehr ins Einzelne gehende Ausführung giebt.

„Die Verschiedenheit des geschichtlichen Alters, sagt Herr Samauksi, bildet einen der hauptsächlichsten Unterschiede zwischen dem romanisch-germanischen Westen und dem slavischen Osten. Wenn die Geschichte der Kelten mit dem 4. oder 3. Jahrhundert vor Chr. beginnt und die der Germanen mit dem 2. Jahrhundert vor Chr. oder wenigstens mit den ersten Jahren unserer Aera, so beginnt sie bei den Slaven, und zwar nur bei gewissen südlichen und westlichen Zweigen derselben, erst mit dem 6. Jahrhundert nach Chr. Die Einführung des Christenthums fällt bei den Kelten ins 2., bei den Germanen ins 4. bis 5. Jahrhundert, bei den Slaven erst in die Mitte des 9. Jahrhunderts. Daher kann man ohne Uebertreibung sagen, daß das gegenwärtige 19. Jahrhundert für uns eigentlich nur die Bedeutung hat, die für das romanisch-germanische Europa das 14. bis 15. hatte. Wenn Rußland der Menschheit keinen Shakespeare und Cervantes, keinen Galilei, Kepler, Newton, Leibniz, Laplace und Kant gegeben hat, so liegt das nicht daran, daß es solche Geister nicht hervorbringen kann, sondern nur daran, daß es sie bisher nicht hervorzubringen konnte. Alles hat seine Zeit. Zeit ist nöthig, damit der Most ausgähre und guten Wein gebe; Zeit, damit das der Erde anvertraute Korn Frucht trage; Zeit auch für die Völker, damit ihre Anlagen sich entwickeln. Die gegenwärtige russische Sprache ist hinsichtlich des Reichthums ihrer grammatischen Formen, der Eigenthümlichkeit ihrer Syntax, der Alterthümlichkeit und des epischen Charakters ihrer Ausdrücke

durchaus dem Mittelhochdeutschen, d. h. dem Deutsch des 13. bis 15. Jahrhunderts zu vergleichen. Unser Volk singt bis auf den heutigen Tag Lieder solcher Art, wie sie unter den Deutschen schon seit einigen Jahrhunderten verstimmt sind, und bewahrt in seinem täglichen Leben Ueberlieferungen und Gebräuche so hohen Alters, daß nur noch aus Schriftdenkmälern der Vorzeit Ähnliches auch für Deutschland nachzuweisen ist. Nicht durch das Mongolenium und den Byzantinismus Moskau's, wie einige westeuropäische Kritiker behauptet haben, sondern eben durch die Verschiedenheit des Alters in der Geschichte sind gewisse dunkle Seiten unserer nicht sehr entfernten Vergangenheit zu erklären: alle jene Züge von Rohheit, Einfältigkeit, Bestochtheit, Willkür, Verschwendung, sie finden sich auch in Deutschland, Frankreich, England wieder, und nicht etwa nur im ersten Beginn des Mittelalters, sondern bis ins 15. Jahrhundert und weiter herab. Ja, noch häufiger und in noch schlimmerer Weise als bei uns haben sie sich in jenen Ländern gezeigt, weil nämlich der russische Bauer — ich rede von dem groß, nicht westrussischen — niemals so sehr geknechtet, gedrückt und entwürdigt gewesen ist, wie z. B. der Bauer in Frankreich und Deutschland. — Die erste russische Universität wurde im J. 1755 gegründet, alle übrigen erst in diesem Jahrhundert, während der romanisch-germanische Westen schon im 12. bis 14. Jahrhundert gegen 30 Universitäten besaß. Ausgehend von der Beobachtung solcher geschichtlicher Unterschiede verfahren deutsche Philosophen, Historiker und Publicisten durchs höchst leichtfertige und unwissenschaftliche, wenn sie kurzweg eine angeborne geistige Ueberlegenheit des germanischen Stammes über den slavischen folgern; denn daraus, daß wir um Jahrhundert später als die Germanen den Schauplatz der Geschichte betraten, folgt in der That noch gar nicht, daß wir in sittlicher oder intellectueller Hinsicht ihnen untergeordnet seien, daß unsere Bildung und Wissenschaft nichts Selbständig-Nenes vorstellen, sondern nur eine Nachahmung und Wiederholung der romanisch-germanischen sein könne. Ebenso gut dürfte man urtheilen, daß die Aegyptier, Assyrer, Indier, Perser — geschweige denn die Griechen und Römer, diese unmittelbaren Lehrmeister des europäischen Abendlandes — daß, sagen wir, diese Völker des Alterthums bei Weitem die Germanen an geistiger Bezahlung überragt haben müssen, weil sie es zu einer hohen Cultur gebracht hatten schon zu einer Zeit, da die Germanen vielleicht eben erst von den Slaven und Litaauern sich schieden und in ihrer Lebensweise vor den primitiven Bewohnern der neuentdeckten Pfahlbauten noch nicht viel voraus gehabt haben mögen. Uebrigens können wir uns, wie scharf und wegwerfend auch die Urtheile gelehrter oder ungelehrter Deutscher über die Vergangenheit und Zukunft Auslands und des ganzen Slaventhums seien, damit trösten, daß dieselben fast genau so klingen, wie die Urtheile von Italienern aus dem 14. und 15. Jahrhundert über die damaligen Deutschen, von Italienern wie Petrarca, Poggio, Berni, Campano, Niccolò Sylvius. Nach ihren übereinstimmenden Ansprüchen war Deutschland ein barbarisches Land, die Deutschen ein schlaf, froh- und besonders trunksüchtiges Volk. Petrarca gerüth in Unwillen darüber,

daß der deutsche Kaiser Karl IV. es sich herausgenommen habe, einen italienischen Dichter zu krönen, und Poggio schreibt von den Deutschen: „Sind das Menschen? o ihr Götter! besinnungslos betrunken, stumpf, niemals nüchtern, Wesen Gott und den Menschen zum Gek!“ Campauro aber sagt von Deutschland: „es ist eine Räuberhöhle, der adligste Ritter ist der ärgste Räuber; das Leben für sie besteht im Trunk; die geistige Rohheit geht ins Unglaubliche; Freunde der Wissenschaft giebt es sehr wenige, Liebhaber der Kunst gar keine, für den Humanismus fehlt alle Fähigkeit; bei solchen Barbaren wohnen die Rufen nicht; alle Deutschen sind von einem übeln Geruch durchdrungen; nur wird schlimm, wenn ich den Namen Germanien höre.“ —

Soweit Samanski, denn nur soweit gefällt er uns. Was hierauf bei ihm folgt, ist die These, daß zwischen der westeuropäischen und der slavisch-russischen Cultur dennoch nicht ein bloßer Alters-, sondern auch ein Wesensunterschied bestehe, und der sehr unklare Versuch, den letztern zu definiren. Wir halten nicht für nöthig dem Verf. in die Tiefen seiner slavophilen Geschichtsphilosophie bis zurück zu der Geburt des Wurmes im Herzen des ganzen Abendlandes, dem verhängnißvollen Wörtchen *Alloque*, zu folgen, und wir gestehen, daß statt dessen eine ganz andere Ergänzung der hier mitgetheilten Gedankenreihe uns weit besser am Platz zu sein geschiener hätte. Wenn nämlich der Bildungsunterschied Rußlands und Westeuropas wesentlich ein durch die Epoche des Eintretens in das geschichtliche Dasein bedingter Altersunterschied ist — ein Unterschied, wie er auch zwischen Griechen und Orientalen, Germanen und Römern u. s. w. bestanden hat — so drängt sich von selbst die Frage nach den Bedingungen und dem ungefähren Zeitmaß des Einholens oder Ueberflügelns auf. Und wenn Herr Samanski mit nicht untriftigen Gründen nachweist, wie die russischen Zustände in Vielem den westeuropäischen des 14. und 15. Jahrhunderts ähnlich sehen oder doch unlängst ihnen ähnlich sahen, so hätten wir gern von ihm auch eine Formel für den beschleunigten Entwicklungsgang der Gegenwart gehabt, und damit eine Berechnung des Zeitpunkts, wo die Ausglei chung mit den vorausgeeilten Völkern erreicht sein wird. Wir sagen dies in vollem Ernst, denn wir glauben, daß eine solche Formel und Berechnung aus geschichtlichen Analogien in der That möglich ist. Nur gehört zu dieser Operation wohl eine andere Beleuchtung als das Urwaldsdunkel der Volksthümlichkeit in welchem die Slavophilen zu Hause sind.

Von der Censur erlaubt. Stgo., im März 1867

Redacteur G. Wertholz.

Die Griechen und die griechische Kunst am Nordgestade des schwarzen Meeres.

Akademische Festrede,
gehalten am 12. (24.) December 1866 in Dorpat.

Unter den bedentamen Entdeckungen, welche in unseren Tagen der Wissenschaft von griechischem Alterthum und griechischer Kunst zu Gute gekommen sind, nehmen die Gräbersunde im Süden des gewaltigen Reiches, dem auch die hiesigen Lande zugehören, eine der ersten Stellen ein: nicht nur wegen ihres künstlerischen Werthes, sondern auch wegen der merkwürdigen geschichtlichen Vorgänge, die uns durch sie bezeugt werden. Diese Ergebnisse sind theilweise noch so neu, daß eine zusammenfassende Darstellung derselben noch nicht versucht ist, geschweige daß genauere Kunde davon in weitere Kreise gedrungen sei: ich habe deshalb gemeint, die heutige festliche Stunde einem Ueberblicke über die Ausbreitung der Griechen und der griechischen Kunst an dem Nordgestade des schwarzen Meeres widmen zu dürfen.

Das schwarze Meer oder, wie die Griechen sagten, der Pontus, beschloß für die ältesten Griechen eine Welt der Wunder in sich! Der Jonier, der zuerst sein Schiff nicht, wie seine Genossen, südlich oder westlich, sondern nordöstlich wandte — auch hier wie sonst den seefühnen Phöniziern und deren Halbbrüdern, den Kariern, nachfolgend — und durch die Dardanellenstraße segelte: wie überraschte ihn die nach der Enge des Passes unvermuthete weite Fläche der Propontis! Und zweimal noch machte er eine ähnliche Erfahrung: der thrafische Bosphorus wies ihn auf die unüberschbare Ebene des schwarzen Meeres. Und wenn er endlich nach langer mühseliger Küstenfahrt sich wieder südwestwärts hatte gedreht — an der Südwestspitze der Krim — dorthin, wo die Heimat ihm winkte: da weicht an seiner Seite das Ufer zurück, und der Schiffer, will er nicht das noch unerhörte Wagniß einer Fahrt übers hohe Meer bestehn, muß dem zurückfliehenden Gestade folgen. Er folgt, schon zeigen die leuch-

tenden Gipfel des Kaukasus ihm den künftigen Weg: da öffnet sich plötzlich zu seiner Linken abermals das Gestade und durch den limmerischen Bosporus oder die Straße von Kerisch starrt ihm das Asowsche Meer entgegen. Werden wir ■ dem so oft in seiner Erwartung Getäuschten verargen, wenn ■ nun meint, daß auch das Asowsche Meer nicht das letzte sei, daß ■ im Zusammenhang stehe mit dem großen Ocean? — Ja, es war eine wunderbare Ausfahrt, reich an Entdeckungen und Abenteuern! Wer sie überstanden, der konnte erzählen! Und wer erzählte besser als ein Jonier? Die ältesten Berichte der ältesten Pfadfinder des Pontus, in denen sie ein farbenreiches Spiegelbild ihrer Erlebnisse mit den Uebertreibungen der Laune, des Schreckens und der lausitanischen Bercehung zum Besten gaben, klingen aus in mancher homerischen Erzählung. Die Gefahren des Eindringens in den Pontus verklärt die Sage von den zusammenschlagenden Felsen, die den Argonauten den Weg verlegen wollten. An dem Pontus haftet die Amazonensage; dort, rannen uns griechische Märchen zu, wohnen ziegenfüßige, dort hundsöpfige, zwerghafte Menschen; dort hüten vor den einäugigen Arimaspen die Wundergestalten der Greife das köstliche Gold der Berge. So war ein dichtes Netz von Sagen um den Pontus und seine Gestade gezogen!

Die ältesten griechischen Besucher hatten dem schwarzen Meere den Namen des „unwirthlichen“ gegeben: bei ihren Nachfahrten sprang der Name bald in das Gegentheil um, als sie in den dortigen Gegenden heimischer geworden. Der unregelmäßige Verkehr einzelner Schiffsherren mit den Barbaren der Küstenstriche, in frühester Zeit mehr Raub als Tausch oder Kauf, wurde von den klugen Fremdlingen zur sorgfältigen Durchmusterung der Küste angewendet mit Rücksicht auf gute Hafens- und Ankerplätze, auf Wichtigkeit der Verteidigung, auf die Sinnesart der Eingeborenen, auf die natürlichen Hülfquellen des Plazes. Und ihre Erkundigungen nahmen sie aus. Eine Handelsniederlage, eine Stadt nach der andern wurde von den rührigen Griechen gegründet an dem fremden Gestade, das in alter Zeit durch entwickeltere, aufgelockertere Küstenbildung noch bedeutend mehr der trefflichsten Hafengebunden als jetzt aufzuweisen hatte. Vorzüglich waren es Söhne Milets, die sich aus dem Glend der heimischen, durch äußern Krieg und innern Zwist zerrütteten Verhältnisse hinweg nach einer neuen Heimat retteten. Ich will nur einige Städte nennen: an der Nordküste Tyras, Ordesos, vor Allem Olbia an der Mündung des Bug; dann Alt- und Neu-Cherronesos bei dem heutigen

Sewastopol, die einzige dorische Pflanzstadt am nördlichen Ufer unter so vielen jonischen; ferner Abbeuain, Theodosia, Nymphaion und das hochwichtige Pantikapaion, das heutige Kertsch: ihm gegenüber liegend jenseit des kimmerischen Bosporus Phanagoria, endlich im östlichen Winkel des Asowschen Meeres Tanais. An der Südküste waren unter andern Sinope, Amisos, Trapezus, Phasis und Dioskurias Schöpfungen hellenischer Betriebsamkeit.

Das waren die von dem Griechenthume ausgestreuten Samekörner, die zwischen den schroffen Felsen des pontischen Westades Wurzel faßten und herrliche Früchte trugen. Der Pontus wurde durch das Verdienst der Griechen im wahrsten Sinn des Wortes das Herz des osteuropäischen und kleinasiatischen Handels: der Pontus war der Vermittler eines beständigen Kreislaufes der Waaren aller Zonen. Vortrefflich hat diese seine Bedeutung Ludwig Preller, einst eine Zierde unserer Hochschule, in einer Festrede besprochen, die ■ vor jetzt 24 Jahren in diesen Räumen *) gehalten. In den Händen der Griechen flossen die Häden eines ungeheuern Verkehrs zusammen, der nach Süden sich bis nach Indien erstreckte; von dessen Ausdehnung aber nach Norden die in der Nähe des Rhyas-Flusses gefundenen Münzen pontischer Städte eine Ahnung geben. Die griechische Zeit war die glänzendste, die das schwarze Meer je gesehen. Viele Jahrhunderte vergingen, ehe es den Genneseu gelang in dem längst wieder der Barbarei anheim gefallenem Meere eine Nachblüte abendländischer Kultur zu erwecken. Von ihren Hauptstapelorten aus Asow und Kasa (dem griechischen und jetzigen Theodosia) herrschten sie über das ganze Meer und erneuerten die griechischen Handelswege nach Innerasien und Indien. Aber nach kaum zwei Jahrhunderten unterlagen sie dem Halbmonde, und mit ihnen verwickelte das irische Leben, das sie unter den Trümmern der griechischen Städte hervorgezaubert hatten. Erst seit Rußland die nördliche Küste des schwarzen Meeres erworben, ist wieder ein neuer Tag für seine Anwohner angebrochen. In Odessa's — einer Stadt, die kaum 70 Jahre steht — stammenswürdiger Entwicklung erweist sich die alterprobt unverwüßliche Bedeutung des pontischen Handels ebenso, wie der schlecht verhehlte Neid der Westmächte gegen Rußlands ungeschmälerete Herrschaft auf dem schwarzen Meere die richtige Erkenntniß jener Bedeutung verräth.

*) In der Aula der Universität.

Nachdem ich die griechischen Ansiedlungen, welche, um mit Cicero zu reden, die Barbarenküste verdrängten, Ihnen im Umriss vorgeführt habe, müssen wir den einheimischen Anwohnern des Pontus einige Worte gönnen. Doch fürchten Sie nicht, daß ich den Versuch mache die ganze bunte Völker-Musterkarte der Landstriche um das schwarze Meer vor Ihnen zu entrollen. Solches gestattet weder die knapp zugemessene Zeit, noch ermunthigt dazu die grenzenlose Dürftigkeit und Zusammenhangeligkeit der Uebersetzung. Nur um Ihnen einen Begriff von dem dortigen Völkergewimmel zu geben, erwähne ich eine Nachricht Strabo's, nach welcher allein in die Stadt Dioskurias flehzig verschiedensprachige Völkerschaften und zwar aus nächster Nähe zum Handel sich zusammenländen. Nach Timosthenes waren es deren sogar dreihundert: und Plinius berichtet, immer von derselben Stadt, daß die römischen Kaufleute ihre Geschäfte daselbst mit Hilfe von 130 Dolmetschern betrieben hätten.

Von dem dunkeln Hintergrunde dieser pontischen Völkermassen hebt nur ein Volk in etwas helleren, bestimmteren Umrissen sich ab, das schon darnum vor allen übrigen unsere Blicke auf sich lenkt. Ich meine das Volk der Skythen, und berühre mit dem Namen eine der verwickeltesten und schwierigsten Fragen der alten Völkerkunde, mit welcher auch ein Lehrer unserer Hochschule, der frühverstorbene August Hausen, mit Ehren gerungen hat.

Selbstverständlich lag es den Griechen besonders nahe, sich mit diesem merkwürdigen Volke zu beschäftigen, und in der That haben schon der Vater der Geschichte Herodot und der Vater der Geilkunde Hippokratés uns Schilderungen über sie hinterlassen: vielleicht beide, sicher der erstere, aus eigener Anschauung des Volkes und seiner Heimat. Ihre Berichte sind für uns nicht nur die ältesten, sondern auch die wichtigsten, obwohl durch sie keine einzige der Kernfragen nach Herkunft und Stammeseigenbümlichkeit, nach der Sprache des Volkes, nach seinem staatlichen und bürgerlichen Behaben, seinen Beziehungen zu den hellenischen Aufstellungen befriedigend erledigt wird. Wir lassen kurz zusammen, was hier der Erwähnung werth zu sein scheint.

Das Skythenland zog längs der Nordküste des schwarzen Meeres von den Donarmündungen bis zu denen des Don. Es war Skythenland, weil von Skythen beherrscht. Der angesehenste Stamm, den wir, wie Herodot, vorzugsweise Skythen nennen, wird von ihm als die königlichen oder freien Skythen ausgezeichnet. Er hielt die übrigen in seiner Bot-

mäßigkeit. Die königlichen Skythen saßen hauptsächlich zwischen Dnjepr und Don, im Süden reichten sie in die heutige Krim hinein. An Zahl waren dieselben nicht sehr bedeutend: viel stärker waren die ihnen unterthänigen fremden Stämme, die in verschiedenem Abhängigkeitsverhältnisse standen. Neben großen Mengen von Sklaven, die sie größtentheils durch Kriegsgefangenschaft erwarben und im Dienste ihrer Wirtschaft verwertheten, standen Stämme, denen gegen jährliche Abgaben und um den Preis der Anerkennung der skythischen Oberherrlichkeit der Besitz und die Benutzung ihrer Ländereien verblieb. So saßen um die Mündung des Bug die Kallipiden, ihnen benachbart die Alazonen: hinter ihnen nach Norden die „pflügenden Skythen“, die zur Ausfuhr ebenso Getreide bauten, wie die „ackerbauenden Skythen“, welche weiter östlich hauseten nach den Nomaden-Skythen hin, einem skythischen Vorschub, der von der später nachrückenden königlichen Horde unterworfen worden.

Die königlichen Skythen waren Nomaden; sie haben keine Städte, keine Mauern, kein bearbeitetes bepflanztcs Land, das sie an die Scholle fesselt: in den weiten Flächen der Steppe wandern sie umher als deren freie und ruhelose Söhne. Ihr unzertrennlicher Begleiter ist das Pferd, mit dem der Mann fast zusammengewachsen ist. Nur zu Pferde treibt der Skythe das Kriegshandwerk, das er für die einzige des freien Mannes würdige Beschäftigung ansieht. Pfeil und Bogen sind seine Hauptwaffen, die er meisterlich vom Pferde herab zu handhaben weiß: Schwert, Streitaxt und Speer treten dagegen zurück. Die Rohheit des Volkes bezeugen gräßliche Kriegsgebräuche. Der Skythe trinkt vom Blut des ersten von ihm erlegten Feindes, die Kopfhäute der von ihm Getödteten führt er als Siegeszeichen mit sich am Zügel seines Rosses, und des verhaßtesten Feindes Schädel dient ihm als Becher. In den Krieg ziehen die freien Skythen in drei Heeresabtheilungen: der Oberkönig, das Haupt ihrer Allen, befehligt die größte, zwei Nebenkönige die beiden anderen. Des Skythen Heimwesen ist sein, mit ihm wanderndes Haus, das große flüßbedeckte Zelt, errichtet auf vier- oder sechsäderigem, mit Däsen bespanntem Wagen, der für Weiber und Kinder den beständigen Aufenthaltstraum abgibt.

So kurz ich auch in der Schilderung der hellenischen Ansiedler und der skythischen Einwohner gewesen — ich werde später noch Gelegenheit finden manchen einzelnen Zug zu dem flüchtig gezeichneten Bilde nachzu-

tragen — der schneidende Gegensatz zwischen beiden Volkseigentümlichkeiten liegt klar vor Ihren Augen.

Es bedurfte wahrlich von Selten der Griechen des Aufwandes aller Kräfte, um in dieser harten Schale auszuhalten: die bequeme Gemüthlichkeit des Lebens war hier kaum jemals zu erringen. Wohl lockten die Schätze des Landes, doch wer sie heben und sich ihrer freuen wollte, mußte zu beständiger Kriegsbereitschaft sich verstehen. Denn jeden Augenblick konnte man einer Lücke der einheimischen Horden sich gewärtigen. Eberonefus zog um seine ganze Gemarkung Wall und Graben und errichtete Wachtthürme zur Warnung der im Schutze des Walles ihr Land Bestellenden, damit sie zeitig den Spaten mit dem Schwerte vertauschten. Der Schuttagst hier nicht einmal ergiebigem Land. So im Kampf mit der fargen Natur, im Kampf mit rohen Feinden, unter beständiger Mühsal rangen doch die unverdrossenen Dorer durch sorgfältigste künstliche Bewirtschaftung, die in ihren Ueberbleibseln das Staunen der Nachwelt noch jetzt erregt, dem Boden ihrer neuen Heimat den möglichst hohen Ertrag ab. Indessen feste Mauern und die Tapferkeit der Ansiedler halfen nicht allein. Denn da die Blüte des pontischen Handels von den Beziehungen mit den Einwohnern des Landes bedingt war, so waren die Griechen zugleich darauf angewiesen, mit diesen, deren rohe Naturkraft sie durch äußeren Zwang sich niemals ganz dienstbar machen konnten, in gutem Einvernehmen zu leben. Die Gewalt des Schwertes und die Klugheit der gesandtschaftlichen Verhandlung, zäher Widerstand und geschmeidige Nachgiebigkeit waren die Hebel, welche in fortwährendem Wechsel die Oberhäupter der griechischen Städte den Umständen gemäß spielen lassen.

Ein anschauliches Bild von den Beziehungen zwischen den Ansiedlern und den Einheimischen gewinnen wir aus der berühmten Abschrift zu Ehren des Protogenes, die, obgleich erst aus der letzten und schwersten Zeit der Selbständigkeit Olbia's herkommend, doch auch einen Rückblick auf frühere Verhältnisse gestattet. Eine alljährliche feste Abgabe ist an den Barbarenhäuptling zu entrichten: nur die Frucht derselben nach dem Skythenland kostet der Stadt 300 Goldgulden. Nebenher laufen außerordentliche Brandschadungen. Der Häuptling besucht die Stadt, oder zieht auch nur in der Nähe vorüber: er erwartet Geschenke, nicht minder seine Kriegs- und Hofbeamten. Gesandte gehen zur Begrüßung ihm entgegen: wehe ihnen, wenn sie mit leeren Händen kommen! Aber die Stadtkasse ist leer. Ein Bürger giebt her, was er eben hat, 900 Goldgulden. Und —

der Fürst braust auf, daß man solch eine Lumperei ihm biete, ertheilt voller Ungnade Befehl zum sofortigen Ausbruch und läßt die Bürger in schweren Sorgen seiner Drohungen wegen zurück.

Aber wurde der Sieg den Hellenen auch noch so schwer: er wurde trotz alledem gewonnen, gewonnen und über ein halbes Jahrtausend behauptet! An den Ufern des schwarzen Meeres entstand eine neue griechische Welt, die — fortwährend in engstem Verkehr mit dem Kleinasiatischen und europäischen Griechenland stehend — ebenso wohl die staatlichen und bürgerlichen Satzungen des Mutterlandes wiederpiegelte, als auch — mit äußern Glücksgütern gesegnet — Alles, was die Heimat zum Schmuck des Lebens erschaffen, von dort entlich und mit Behagen weiterbildete.

Doch woher diese Kunde? Sind ja unsere schriftlichen Quellen darüber so lückenhaft, daß solches Niemand herauszulesen vermöchte! Freilich: die Schriftsteller schweigen, aber die Denkmäler reden um so lauter; reden jetzt zu uns wie Augenzengen längst vergangener Zeiten, nachdem sie zweitausend Jahre im Schoß der Erde geruht. Erst seit Anfang unseres Jahrhunderts begriff man den Werth der alten Bautrümmer, Inschriften, Münzen, Geräte und Kunstfachen für die innere Geschichte der Anwohner des Pontus. Die Gründung des Museums zu Kertsch im Jahr 1823 bezeichnet einen bedeutamen Wendepunkt der wissenschaftlichen Durchforschung jener Gegenden. Von da ab hat die kaiserliche Regierung nicht nachgelassen mit preiswürdiger Freigebigkeit planmäßige Ausgrabungen im südlichen Rußland zu veranstalten. Es ist ein wahres Wort, welches neulich ein berühmter deutscher Alterthumsforscher ausgesprochen hat, daß gegenwärtig in keinem Staate für ähnliche Zwecke mehr geschehe als in Rußland. Ich berufe mich als auf Zeugen für die Wahrheit dieses Wortes hier nur auf das großartige Prachtwerk über die Alterthümer des kimmerischen Bosporus, auf die Jahresberichte der archäologischen Commission, endlich auf die jüngst von derselben Commission begonnene Herausgabe der klythischen Kunde: und gedenke dabei gern der großen Verdienste, die Hr. Rudolf Stephani, einst auch ein Glied unserer Hochschule, um die Erklärung der neuen Entdeckungen erworben hat und noch erwirbt.

Von hervorragender Bedeutung für die griechische Kunstgeschichte sind die Ergebnisse derjenigen Ausgrabungen geworden, welche man im Gebiet des alten Pantikapaion, des heutigen Kertsch, angestellt hat: sie sind von

um so größerem Belang, weil die Funde größtentheils aus der höchsten Blütezeit der griechischen Kunstübung stammen, dann aber auch, weil sie als Werke der Kleinkunst, besonders der Metallarbeit, unsere in dieser Richtung bis dahin ziemlich lückenhafte Kenntniß auf das reichhaltigste ergänzen. Denn es haben sich sonst verhältnißmäßig wenige künstlerisch bedeutende Gold- und Silbersachen griechischer Arbeit, ohne dem Hammer und Schmelzriegel des Goldschmieds anheimgefallen zu sein, bis auf unsere Zeit gerettet. Wenn nun aber auch an dem pontischen Gestade die rohe Habsucht vieler Jahrhunderte das Löwentheil längst sich vorweggenommen hatte, so ist in dem Schutze der hütenden Erde doch noch eine so reiche Nachlese für die Wissenschaft übrig geblieben, daß sie — jetzt in den Prachträumen der Eremitage zu St. Peteröburg vor weiterer Unbill gesichert — diesem Museum einen Schmuck verleiht, wie keine zweite Sammlung in der Welt einen aufweisen kann, während die größeren Kunstwerke der Bau- und Bildbauerkunst den Stürmen, welche die Weltgeschichte über diese Küsten hat brausen lassen, nicht haben trogen können.

Die Gräber nämlich sind es, denen wir fast alle neuerlichen Entdeckungen verdanken. Unzählige Grabhügel, über die ganze Umgegend von Kertsch zerstreut, erheben sich hier als ehrwürdige Denkmäler einer untergegangenen Kultur. Niedrigere und höhere, ja bis zu gewaltiger Mächtigkeit emporsteigende Hügel wechseln ab, bald älter, bald jünger — wie man aus der Bauweise, aus dem Stil der aufgefundenen Bildwerke und Münzen erkennt — bald ärmer, bald reicher ihrem Inhalt nach. Bald sind die Gräber in den Fels gehauen, bald nur mit Fliesen ausgelegt, bald ist der Kern eine größere Grabkammer, die Wände aus mächtigen Werksteinen gebildet, die Decke aus stufenweise allmählich vorkragenden Steinplatten. Der sog. zarische Kurgan, der 77 Fuß Höhe und mehr als 875 Fuß Umfang an der Grundfläche hat, der Altun-Oba, welcher aus dem Höhenzuge, auf dem ■ errichtet ist, um 100 Fuß emparragt, sind Denkmäler, die in mehr als einer Beziehung mit dem sog. Schaphaus zu Mykene und den etruskischen und lykischen Todtenstädten wetteifern. Und wie mannigfaltig an Stoff und Kunstübung sind die Gegenstände, die aus jenen Gräbern der Wissenschaft zu Gute gekommen sind. An Stoff: denn in Gold, in Silber, in Electrum, d. h. in Gold mit geringem Zusatz von Silber, in Erz, Stein, Glas, ja selbst in Elfenbein und Holz bieten sie uns Kunstfachen. An Kunstübung: denn der Bildschnitzer, der auch an köstlicher Einlegearbeit von verschiedenartigem Holze und Elfenbein sich

versuchte, der Erzgießer, Eiselirer und Metalltreiber, der Thonbildner, Maler und Vergolder — sie alle haben mitgewirkt bei der Herstellung jenes Gräberschmuckes. Aber wie mannigfaltig sind auch die Gegenstände selbst: steinerne und hölzerne Särge, eberne und thönerne Gefäße in unendlicher Abwechslung von großen herrlich bemalten Pracht-Vasen und Schalen aus gebrannter Erde bis zu dem unscheinbaren Löffchen und Gläschen, wie sie der Arme dem geliebten Todten mitgab. Goldenes und silbernes Geschmeide von den kostbarsten und entzückend gearbeiteten Kränzen, Sträußen, Stirnreifen, Halsbändern, Armspangen, Schnallen, Ohrringen, Fingerringen bis zur einfachen Nadel, dem schlichten Goldplättchen, ferner — doch wer vermag diesen Reichthum zu erschöpfen? Ich werde später Gelegenheit finden aus dem vielen Herrlichen einiges besonders Anmuthige und Bezeichnende auszuwählen. Die überwältigende Fülle des Schönen, die uns aus dem Inneren der pontischen Gräber erstanden ist, läßt uns aufs Neue den künstlerisch geadelten Geist des Griechenvolkes bewundern, dem es Bedürfnis war, Alles bis zum niedrigsten Hausrath herab durch künstlerische Gestaltung über die gemeine Nothdurft des Lebens hinweg zu erheben.

Der größte Theil dieser bosporanischen Funde ist durchaus gemein griechisch: der kleinere ist, wenn ich so sagen darf, pontisch-griechisch. Das hängt zusammen mit den eigenthümlichen staatlichen Verhältnissen am kimmerischen Bosporus. Die milessische Pflanzstadt Pantikapaion — einst ein Freistaat — fiel etwa seit den Perserkriegen in die Hände angesehenen Geschlechter: zuerst, wie es scheint, griechischer, dann zweifellos barbarischer. Von da an herrschten — unter Gewährung einer scheinbaren Selbständigkeit für die Stadt und die Stadtverwaltung — dieselben mild und verständig als lebenslängliche und erbliche „Archonten“: denn mit diesem unverfänglichen Namen verbüllten sie den Griechen gegenüber den Namen des „Königs“, mit dem sie den nichtgriechischen Stämmen ihres kleinen Reichs gegenüber nicht zurückbielten. Endlich bedrängt von ihren Jahrhunderte alten Feinden, den Skythen, begaben sie sich sammt ihrem Reich in den Schutz Mithradats, um, da sie die Selbständigkeit nicht behaupten konnten, doch wenigstens die hellenische Cultur nicht aufgeben zu müssen. Denn trotz ihrer ungriechischen Herkunft liebten die bosporanischen Herrscher von ganzer Seele griechisches Wesen. Die griechische Gestung und Bildung hatte die Nicht-Griechen bezwungen, so daß sie mit ihr sich vermählten und ihr als ihrer besseren Hälfte bedeutende Vergünstigungen

einräumten. Die bosporanischen Fürsten wurden Griechen, und hüteten eiferrüchtig ihren Ruf als solche. Ich will nur ein Beispiel der Unterwerfung des fremden unter das griechische Wesen anführen. Eine Inschrift belehrt uns, daß die Königin Komosarpe, des Königs Pairisades Gemahlin, einem Gelübde zufolge den starken Göttern Sanerges und Astara Bildsäulen aufgerichtet, habe. Wer hat, wenn er dies hört, den Eindruck von griechischem Wesen? Komosarpe und Pairisades — diese menschlichen Namen sind so gut barbarisch, wie die Götternamen Sanerges und Astara als hellenische unerhörte. Aber die Inschrift ist griechisch und nach griechischer Art abgefaßt, und die Bildsäulen der Barbarengötter waren in griechischer Kleidung und griechischer Auffassung dargestellt. Darf man darum auch reden von dem künstlichen Auskropten des hellenischen auf einen wilden Stamm, von äußerem griechischen Schliß und Firniß — immerhin soll man nicht vergessen, daß schon einst am pontischen Gestade der Westen seiner auch heute noch nicht ganz erfüllten weltgeschichtlichen Aufgabe gegen den Osten bewußt gewesen ist und daß das Griechenthum auch dort jene selbe wunderbare Kraft zum Bilden bethätigt hat, die trotz ihrem Weltengange durch Römerthum, Mittelalter und Neuzeit noch heute nicht erloschen ist.

Mit dem Mittelpunkt des griechischen Lebens, mit Athen, standen die bosporanischen Fürsten in engster Beziehung: schon der beiderseitige äußere Verkehr, der aus der Lieferung und dem Empfang der ungeheuern Massen bosporanischen Getreides für beide Staaten entsprang, leitete sie aneinander. Dem Könige Leukon schenken die Athener seiner großartigen Freigebigkeit wegen das Bürgerrecht; andere bosporanische Fürsten wurden auf den Antrag des Redners Demosthenes durch eiserne Standbilder auf dem athensischen Markt geehrt. Diese enge staatliche Verbindung Athens und des kimmerischen Bosporus ist nicht ohne Einfluß auf die Kunst in den pontischen Landen geblieben. Der beständige Verkehr zwischen beiden erleichterte die Uebersiedlung von Künstlern und Kunstwerken nach der nördlichen Küste und gab den fernem Ansiedlern am Pontus die Möglichkeit allen Wandlungen des Geschmacks in Kunstfachen mit Bequemlichkeit zu folgen. So konnte hier in der Sonne städtischer Wohlhabenheit und künstlicher Gunst die Kunst wohl gedeihen und diese aus den neuen Anschauungen des Landes und Volkes, aus den neuen Verhältnissen überhaupt manchen neuen Erleb zu selbständigem Schaffen gewinnen. Besonders gern versuchten Gold- und Silberschmiede dort ihr Glück, wo die durch

die Nähe des goldsprinkenden Affens bestimmte Vorliebe der einheimischen Fürsten und Vornehmen für Metallarbeit ein reiches Feld eröffnete.

Man kann nach dem oben Dargelegten die pontischen Kunstfachen scheiden in solche, deren geistiger Keim außerhalb, und solche, wo derselbe innerhalb des pontischen Lebens liegt. Ich muß darauf verzichten diese Trennung bei allen Gattungen von Denkmälern nachzuweisen: ich will, was ich meine, nur an einigen Gefäßen erläutern. Unter die herrlichsten bemalten Vasen, die überhaupt auf uns gekommen sind, gehört eine im Jahr 1858 entdeckte und den Anfängen des vierten vorchristlichen Jahrhunderts angehörende, welche Darstellungen aus den eleusinischen Mysterien enthält. Man weiß nicht, soll man die noch durch Vergoldung gehobene Pracht der äußeren Ausstattung, oder den hohen edeln einfachen Stil der Zeichnung, oder die tiefstunigen hier verkörperten Gedanken mehr rühmen. Dieses schöne Werk ist sicherlich ein Erzeugniß rein attischer Kunst: das Abbild des Wiedererwachens der Natur wurde als Sinnbild des Wiedererwachens und Fortlebens nach dem Tode einer jungen Griechin mit in das Grab gegeben. Ebenso athmet ganz die reinsten attische Kunst ein im Jahr 1859 bei Kerisch gefundenes Gefäß, das, weil es für wohlriechendes Handwasser bestimmt war, also dem weiblichen Schmuck diente, mit Darstellungen aus dem Leben und der Toilette der Frauen geziert ist: Zeichnungen, welche, wenn sie auch ihrem Gedankeninhalte nach hinter denen des eben erwähnten Gefäßes zurückstehn, doch durch die reiche Mannigfaltigkeit des Dargestellten, die Sicherheit der Linienführung, die Sorgfalt in das Einzelste, die duftige Zartheit und zauberische Anmuth, die über das ganze Werk gegossen ist, jene erste Vase noch übertreffen. Und nun halte man mit diesen echt und rein hellenischen Prachtstücken die berühmte Vase des Xenophantos, die mit jenen gleichzeitig ist, zusammen! Welch ein gewaltiger Unterschied! Freilich der Künstler ist ein Athener, wie wir aus seiner Aufschrift auf dem Rand des Gefäßhalses wissen; freilich ist demgemäß die Arbeit eine attische. Aber der dargestellte Stoff ist unattisch, un-griechisch. Xenophantos nämlich, der sicherlich am Vospurud selbst diese Vase malte und gerade darum nicht versäumte seine Herkunft anzugeben, hat einen pontischen Stoff, den ihm sein neuer Wohnsitz nahe legte, künstlerisch verklärt: im Bunde der Skythen jagen gewaltige Reden barbarischen Stammes, jagen Hirsch und Ueber und vor allem den Greif, das Fabelthier des Skythenlandes, den unholden Zwitter von Adler und Löwe. Daß die Jäger Barbaren vorstellen, verrieth schon hinlänglich ihre orient-

talische Tracht: unzweifelhaft aber wird es durch die beigeführten Namen Dareios, Kyros, Artakomas, Artamis, Seisamis, die der Künstler zuzügte, nicht um einen geschichtlichen Vorgang hier erkennen zu lassen, sondern um die Gedanken des Beschauers, auf welche die fremdartigen Namen wirken sollten, in ein bestimmteres Gebiet von Vorstellungen zu lenken. Der Zug der Perser unter Dareios gegen die Skythen ist gleichsam nur der Reimpunkt für dieses Gemälde: von dem Zuge selbst ist gar nichts dargestellt.]

Wir haben gesehen, wie es die Hellenen verstanden am fremden und fernem Gestade eine blühende Kultur zu schaffen: wie es ihnen gelang Fremd- und Ungleichartiges — wie das kaspianische Fürstengeschlecht — umzubilden und sich anzugleichen. Aber wie? vermochten sie auch irgend einen Einfluß zu äußern auf die Skythen? Wenn wir Herodots Nachrichten überdenken, wenn wir namentlich desselben Angabe über die große Scheu der Skythen, fremde, besonders aber hellenische Sitten anzunehmen, uns vor die Seele rufen, dann werden wir von vornherein zu dem Glauben geneigt sein, das Naturvolk der Steppe sei unberührt geblieben von griechischem Einfluß. Jedoch wir werden anders urtheilen, wenn wir auf die allermerkwürdigsten pontischen Entdeckungen einen Blick werfen, auf die Entdeckung der skythischen Königsgräber.

Unsere Betrachtung möge sich an eine Stelle Herodots anlehnen. Der Vater der Geschichte erzählt nämlich etwa Folgendes: „Die Gräber der skythischen Könige befinden sich im Norden des Skythenlandes in einer Gegend, die Oerchos heißet, am Dnjepr, da, wo der Fluß stromaufwärts nicht mehr mit Schiffen befahren werden kann. Ist ein König gestorben, so wird der Leichnam mit großer Sorgfalt einbalsamirt und dann durch alle dem König unterthänigen Gauen auf einem Wagen umhergeführt. Endlich kommt dieser Leichenzug unter Begleitung von Angehörigen aller der Stämme, durch welche er gezogen, in Oerchos an, wo unterdeß eine große viereckige Grube gegraben worden ist. Da hinein wird nun der todte König gebettet: man steckt Lanzen zu beiden Seiten des Todten in die Erde, legt Hölzer darüber und bildet durch darüber gelegtes Flechtwerk ein Dach. In dem noch übrigen weiten Raume der Gruft begräbt man, nachdem sie erdrückt worden, eine der Frauen des Königs, den Mundschützen, den Koch, den Stallmeister, den Leibdiener und den Hundschäfer des Königs; dann Pferde, von allen andern Dingen Ehrengaben, und goldene Schalen (denn Silber und Erz brauchen sie nicht).

Dann thürmen sie einen Grabhügel auf und wetteifern ihn möglichst groß zu machen.“

Diese Stelle hat schon längst die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher auf sich gezogen: doch wo lagen diese Skythengräber, wo das Land Gerrhos? Ein Schreib- oder Gedächtnißfehler Herodots in der Angabe der Entfernung vom Meer ließ — trotzdem dieselbe mit anderen von ihm gemachten Angaben in schroffem Widerspruch steht — wohl eine Zeit lang jene Gräber zu weit nördlich suchen. Dann aber führte der Ausdruck Herodots von der Beschiffung des Dnjepr bis nach Gerrhos zu der richtigen Ansicht. Die Schiffahrt auf dem Dnjepr wird stromaufwärts — Herodot, der in Olbia nahe am Ausfluß des Dnjepr seine Nachrichten einsammelte, rechnet natürlich von dem Meer her die Einfahrt in den Strom hinein — durch drei Gruppen von Stromschnellen unmöglich gemacht. Die südlichste Gruppe, welche 70 Werst lang, zugleich die bedeutendste ist, befindet sich etwa in der Mitte des Weges zwischen Jekaterinowka und Alexandrowka: also muß dort in der Nähe die Gegend der skythischen Königsgräber sein. Dieser Schluß scheint einleuchtend richtig, zumal dem der weiß, daß in jener Gegend Tausende alter Grabhügel sich erheben. Indessen so lange nicht Ausgrabungen veranstaltet worden, so lange waren alle derartigen Schlüsse unfruchtbar: man konnte keine Ueberzeugung wecken! Da unternahm es die russische Regierung in den Jahren 1852—56 den Kurgan bei dem Dorfe Alexandropol, genannt das Wiesengrab, einen der hervorragendsten Hügel in der Nachbarschaft der südlichen Stromschnellen, der sich auf dem rechten Ufer des Dnjepr etwa 60 Werst vom Fluß entfernt zu einer Höhe von 70 Fuß erhebt und unten einen Umfang von 1000 Fuß hat, öffnen zu lassen. Und der Erfolg der mühseligen Arbeiten? Zwar lieferten die Grube unbestreitbar den Beweis dafür, daß hier ein skythisches Königsgrab entdeckt sei: aber das Hauptgrab war schon früher beraubt worden. Lange gewundene Diebewege durchzogen den Hügel, man fand eine thönerne Dieblampe: noch war der Fuß sichtbar, mit welchem sie die Decke des Ganges geschwärtzt, der stumme Verräther der Grabesräuberet. So war der erste Erfolg nur ein unvollständiger. Aber bald sollte dafür Ersatz geboten werden durch die Grube im Eschertomskyischen Kurgan, der, etwa 50 Werst in fast gerader Richtung südlich vom Alexandropolischen Hügel und etwa 20 Werst nordwestlich von dem Flecken Nikopol am Dnjepr belegen, von gleicher Höhe wie jener ist, aber von noch gewaltigerem Umfang. Freilich fand man

auch in diesem Hügel die Hauptgrabstätte von Räubern entleert. Aber doch hatte das Grab seine Schätze festgehalten. Der Stollen, den die Räuber gegraben, war eingestürzt, und der ganze Schatz blieb so in einer Höhlung des Stollens, wohin jene schon denselben geschafft hatten. Ein Räuber fand unter der nachstürzenden Erde seinen Tod. Neben dem Gerippe lag eine bronzene Lampe, auch hier die Helferin bei der unheimlichen Arbeit im Dunkel der Erde.

Dies sind bis jetzt die wichtigsten Ausgrabungen im alten Gerrhoslande. Um das Bild, das uns durch sie geboten ist, zu vervollständigen, dürfen, ja müssen wir neben den Kurkanen von Alexandropol und Nikolopol noch berücksichtigen den 6 Werst westlich von Kertsch belegenen und schon im Jahr 1831 geöffneten Kul-Oba oder Aschenhügel. Sie mögen sich wundern, daß ich ein Grab, nicht am Dnjepr, wie die eben erwähnten, sondern bei Kertsch belegen — ein Grab, nicht innerhalb des Gebietes der Skythen, sondern außerhalb desselben — doch mit den skythischen Gräbern zusammenzustellen wage. Aber trotz alledem: die Aehnlichkeit, ja Gleichheit der Nikolopolschen und Alexandropolschen Funde und derer aus dem Kul-Oba bei Kertsch ist eine so außerordentliche und weitgreifende, daß man jene Grabstätten in die möglichst enge geschichtliche Verbindung setzen muß. Und ist denn ein Skythenkönig in Kertsch etwas Unbegreifliches? Wie nach Herodots Bericht der in der Nähe Olbia's hausende Skythenhäuptling Skyles öfters in die freie griechische Stadt einkehrte, wo er ein eigenes prachtvolles Haus besaß, und sich daselbst sehr wohl gefiel — kann nicht ebenso ein Skythenhäuptling aus der Krim in Pantikapaion gewohnt haben, daselbst gestorben und bestattet sein? — in Pantikapaion, dessen Herrscher den Skythen zinspflichtig waren und deshalb alle Veranlassung hatten einen solchen Gast zuvorkommend zu behandeln. Aber die skythischen Könige werden ja, wo III auch gestorben sein mögen, nach Gerrhos gebracht und dort begraben! Freilich: die als regierende Häuptlinge sterben, aber doch nicht, z. B. diejenigen, welche mit ihrem Volk verlassen waren. Der schon erwähnte Skyles, der als Sohn einer Griechin griechischem Wesen sehr zugethan war, der sich mit einer olbischen Bürgerstochter vermählte, der in Olbia sich griechisch kleidete und ganz als Grieche auftrat, wurde darum von seinem Volke verlassen — und verlor so mit den Rechten der Herrschaft auch den Anspruch auf die Bestattung im heiligen Lande der Königsgräber. Wüßte als des Skyles und des edeln Auacharxis Schicksal, die beide als Opfer des skythischen Argwohnens gegen

griechisches Wesen fielen, war das des Königs vom Kul-Oba, der vielleicht freiwillig auf die Herrschaft verzichtet hatte. Weil er wie Skyles, wie Anacharsis ein halber Grieche war, so ist sein Grab unter den griechischen bei Pantkapaion und nicht unter den Königsgräbern am Dnjepr, darum ist das Grab im Kul-Oba ausgemauert und mit vorragenden Steinschichten gedeckt, wie die ältesten hellenischen Grabstätten bei Kerisch; nicht nach der Art der Gräber am Dnjepr aus bald vergänglichen Balken und Brettern hergestellt. Aber doch war bei dem Kul-Oba, als wenn der altväterischen Sitte des Holzbaus wenigstens äußerlich hätte genügt werden sollen, die Grabkammer unter dem Steingewölbe mit einer hölzernen auf Pfosten ruhenden Decke nach oben hin geschlossen.

Diese Erwägungen machen uns das Grab im Kul-Oba als ein skythisches verständlich. Vergleichen wir nun die vorhin angeführte herodoteische Schilderung mit den Thatfachen der drei skythischen Königsgräber! Wir werden der größten Uebereinstimmung in allem Hauptsächlichen begegnen: natürlich fehlt es auch nicht an Abweichungen der herodoteischen Erzählung, deren Selbstverständlichkeit ich nicht weitläufig begründen brauche. Der Bau der skythischen Königsgräber aus Holz und Flechtwerk, den Herodot schildert, findet in den Hügeln von Alexandropol und Nikolopol seine thatsächliche Bestätigung. Ebenso das Eingraben der Todtenstätte in die Erde: die Grabstätten liegen bis zu 20 Fuß unter der Erdoberfläche. Nicht minder bestätigt sich das Aufstürmen möglichst gewaltiger Grabhügel. Wenn ferner Herodot sagt, daß in dem weiten neben der Stelle, wo der König selbst ruht, übrigen Raume der Grabstätte Personen von der nächsten Umgebung des Fürsten begraben worden seien, so stimmen auch die Gräberbesunde bei. Denn in der That sind in den skythischen Gräbern mehrere gleichzeitige Grabstellen über den großen Raum der Fläche hin vertheilt und unter sich getrennt: so finden sich im Alexandropolischen Kurgán mehr als acht solcher, so sind in dem Nikolopolschen in vier Ecken des Hauptgrabes Nebengräber angebracht. Und sogar im Kul-Oba waren trotzdem, daß nur ein eigentliches Grabgemach vorhanden, die Leichen selbst durchaus von einander getrennt gelegt. Der außerordentliche Werth der in diesen Gräbern gefundenen Metallgegenstände verbürgt uns in ähnlicher Weise wie deren räumliches Hervortragen unter vielen Tausenden niedriger Grabhügel, daß hier mit irdischer Macht und Reichthum vorzüglich begabte Menschen bestattet seien: schon diese Erwägung könnte uns zur Annahme von Königsgräbern führen. Aber diese wird durch die

Art der Funde unzweifelhaft erwiesen. Die beiden am Dnjepr geöffneten Hügel sind, was das Grab des Königs anlangt, uns weniger dienlich, da ihre Grabstätten durch Räuberhände in Unordnung gebracht worden: indessen giebt sich doch sowohl durch Größe, Einrichtung und Fülle der hier gefundenen Alterthümer immer ein bestimmtes Grab als das vornehmste zu erkennen. Viel mehr lernen wir in dieser Hinsicht aus dem Kul-Oba. Welcher Anblick bot sich im Jahr 1831 dem erstaunten Blick des hochverdienten Entdeckers Duprug dar? Zwei Drittel des Grabgewölbes füllte ein großer zwiefach getheilter Verschlag von Cypressenholz; in dessen größerem Raume das Gerippe eines Mannes lag, von mächtigem hohen Wuchs — nach den Schenkelknochen zu schließen von 6 Fuß 4 Zoll Größe. Abgesehen von zwei Backenzähnen, die in der unteren Kinnlade fehlten und einem dritten von einer Knochenwucherung derselben Kinnlade angegriffenen — ich erwähne diese Einzelheiten nicht ohne Grund — waren die Zähne vortreflich erhalten und erlaubten den Schluß auf ein erreichtes Alter von 30–40 Jahren. Die stillen Mächte der Gräfte hatten im Laufe der Jahrhunderte nicht gerastet, so viel sie vermochten in Staub zu wandeln und Moder; aber das harte Menschengewebe und das edle Metall hatten sie noch nicht ganz bezwungen. Und so lag das Gerippe des Königs da, noch bedeckt mit dem goldenen Tand, der einst dem Herrscher mitgegeben worden. Auf dem Haupte trug der König eine kegelförmige Krone, wahrscheinlich aus Filz — nach den erhaltenen Resten zu urtheilen — die mit dünnen verzierten Goldstreifen belegt war. Herodot schreibt den Skythen aufrechtstehende, oben spitz zulaufende Krone zu; solche sieht man auf pontischen Denkmälern, wenn Skythen dargestellt werden sollen, häufig. Auch auf dem Bildwerk des Felsens von Behistan, dem großartigen Regierungsdenkmale des Perserkönigs Darius, der ja selbst gegen die Skythen einen Kriegszug unternahm, dort, wo Darius sich als Sieger über seine Feinde, die gelehrt vor ihm stehen, hat darstellen lassen, ist der Skythe oder Saker — wie ihn nach persischem Sprachgebrauch die Keilschrift nennt — der letzte von allen, und allein mit hoher spitzer Krone ausgezeichnet. Um den Hals des Königs lag ein nach Art eines Strickes geflochtenes Halsband von feinstem gediegenem Golde: ein Meisterwerk griechischer Kunst. An den mit blauem Glasfluß sorgsam verzierten Enden des Strickes sind zwei kleine zu Pferde sich entgegenstreckende Skythen von sauberster Arbeit angebracht, wodurch das ziemlich einfache, ja rohe Motiv, das dem Künstler vielleicht durch den

Auftrag vorgeschrieben war, auf das anmutigste belebt wird. Der rechte Arm des Königs war mit dreifachem goldenem bildnerisch verziertem Schmuck ober und unter dem Ellenbogen und an dem Handgelenk versehen; die Zier des letzteren ist die schönste und von ähnlichem Geschmack wie das Halsband. An den Enden sitzen hier zwei kleine Sphinge von trefflicher Ausführung, die in den vorgestreckten Klauen einen dicken Goldfaden halten, der das Schloß des Armbandes vorstellt. Neben dem König lagen seine Waffen: sein kurzes und breites Schwert mit goldbelleidetem Griff und die ebenso verzierte Peitsche. Die Peitsche erscheint bei Herodot als skythische Kriegswaffe, und noch heute ist solche für die Bewohner der Steppe die letzte und entscheidende Waffe im Handgemenge. Dann erwähnen wir den Beßstein zum Schärfen der Waffen, gleichfalls mit goldenem Griff, Beinschleuen aus vergoldeter Bronze, und vorzüglich das mittlere goldene Rund des längst vermoderten ledernen Schildes, ein Werk, das gleichmäßig durch vollendete Arbeit wie durch die sich in seinem Schmuck äußernde Verschmelzung griechischer und barbarischer Anschauung uns anzieht. Das gräßliche Medusenhaupt, das der Grieche in die Mitte seines Schildes einsetzte, vermählte unser Künstler — unstreitig ein Grieche — mit anderen dem Geschmack seines skythischen Bestellers näher liegenden Vorstellungen: um der übrigen furchterhaften Wesen, die er angebracht, wie Schlangen, Ueber- und Löwenköpfe, ganz zu geschweigen, so ließ er tropige Barbarengesichter mit glühenden Augen von dem Schild herab dem Feind entgegenstehn. Mit diesem Schild vergleicht sich gut der goldene Beleg der Schwertscheide des Königs, auf welcher ein unter pontischen Alterthümern sehr häufig vorkommendes Motiv, nämlich Thierkämpfe, dargestellt sind: hier ein Fische, angegriffen von dem auf skythischen Werken so häufigen Greifen und dem Löwen, und eine Gazelle einem Leoparden erliegend. In der Gruppierung erinnert das Werk sehr an assyrische und persische Bildwerke. Der Stil der Arbeit ist griechisch, aber nicht ohne barbarische Beimischung: für Beides kann man eine Bestätigung finden in dem zwar griechisch geschriebenen, aber an sich ungrichischen Namen des Künstlers „Poruacho“. Von den Speeren des Königs und seinen Pfeilbündeln sind natürlich nur die metallenen Spitzen vorhanden, nur an wenigen noch Reste des eichenen Schaftes. Die ungeheure Menge von Pfeilspitzen, die sich in den südrussischen Gräbern findet — auch im Kul-Oba sind ihrer mehrere Hunderte gefunden worden, meist leicht vergolbet und so trefflich gehärtet, daß sie der besten Feile widerstehn —

erinnert unwillkürlich an jene Volkszählung, die der Skythenkönig Ariantas in der Weise veranstaltete, daß er von jedem Skythen eine Pfeilspitze einforderte: aus denen allen er nachher zum Andenken ein gewaltiges ehernes Gefäß gießen ließ. Die Prachtgewänder des Königs waren an der Mauer des Grabes aufgehängt gewesen: sie waren vermodert. Aber die daran einst angenähten zahllosen kleinen goldenen Plättchen — alle irgendwie bildnerisch verziert mit Figuren von Blättern, Blumen, Trauben, Rosetten, Stierköpfen, Greifen, Löwen u. dgl. m. — hatten sich in dem Staub und Moder des Bodens erhalten.

In dem ausgeraubten Hauptgrabe des Alexandropolischen Hügel fand man zwei männliche Schädel: der, welchen man für den Schädel des Königs hält, gehörte einem Manne über 70 Jahre an. Trotz des Raubes fand man eben da noch über siebenhundert kleine Goldsachen: in Form, Arbeit, Muster denen aus dem Kul-Oba so ähnlich, wie nur möglich; ja vielen von dort geradezu gleich, als wenn sie aus derselben Werkstätte hervorgegangen wären. Pfeilspitzen fehlten auch hier nicht: eiserne mit dickem Blattgold belegte Schuppen eines Panzers lagen verstreut umher. Wichtigere sind die Nikopolischen Ausgrabungen: wieviel den Funden vom Kul-Oba Verwandtes haben auch sie zu Tage gefördert! Von der ungemeynen Menge kleiner Goldsachen, von den ledernen, halb vermoderten, mit Pfeilen angefüllten Köchern nicht zu reden, erwähne ich nur der Goldbelege des Bogenbehälters und der Schwertscheide des Königs: beides höchst merkwürdige Werke aus bester griechischer Zeit, von guter griechischer Arbeit, und zugleich so gut erhalten, als kämen sie eben vom Goldschmied. Die zwiefache Natur der pontischen Kunst erweist sich auch in diesen beiden Werken. Der Beleg des Bogenbehälters, der selbstverständlich nur auf besondere Bestellung des Skythenhäuptlings gearbeitet ist, trägt eine große figuren- und ideenreiche Darstellung eines rein griechischen, zumal attischen Mythos, eingesäumt einerseits von anmuthigen Blumenverzierungen griechischen Geschmacks, anderseits von Thierkämpfen, offenbar einer Liebhaberel der Skythen. Eine Andeutung von diesen fehlt auch nicht auf der schon erwähnten Schwertscheide, deren Hauptdarstellung Hellenen und Skythen zeigt in unentschiedenem Kampfe — der griechische Künstler hatte natürlich auf des Skythen Schwertscheide keine Niederlage der Skythen darstellen dürfen und keine solche der Griechen darstellen wollen. Von dem zu dieser Scheide gehörenden Schwert ist noch der Griff übrig von feinstem gediegenen Golde. Wir wissen aus Herodot,

daß die Skythen leidenschaftliche Jäger waren, hier sehen wir auf dem Grif in höchst lebendiger Bewegung Skythen dargestellt, wie sie den Steinbock, der noch jetzt, wenn auch sehr selten, in Kaukasus vorkommt und Tur genannt wird, vom Pferd herab mit dem Pfeile erlegen.

Ich muß mich in der Schilderung des Uebrigen kurz fassen. Den König vom Kul-Oba hatte — Herodots Bericht bestätigt sich — eine seiner Frauen in das Grab begleitet: ihr Gerippe war mit dem reichsten und herrlichsten Schmuck bedeckt. Mit seiner Aufzählung will ich Sie nicht behelligen. Nur muß ausdrücklich gesagt sein, daß die Fingerringe, Ohrgehänge, Armbänder, Halsbänder, der Brustschmuck u. s. w. zu dem Kunstreichsten und Geschmacksvollsten gehört, was überhaupt jemals in diesem Zweige geschaffen worden ist. Auch im Alexandropolschen Kurgan hat man den Schädel eines jungen Weibes gefunden. Nach seiner Form zu urtheilen, war es keine Skythin, sondern eine Ausländerin: die Mutter des Skythenkönigs Skyles und dessen Frau waren Griechinnen. Das Grab der Königin vom Nikopolschen Hügel war den Räubern entgangen und noch unverseht geblieben: sie lag in einem hölzernen bemalten Sarge, reich mit Gold geschmückt. Es mag erwähnt sein, daß ihr Halsband — ein gediegener Goldreif mit Löwen an den Enden — ganz dem einen Halsband der Königin vom Kul-Oba gleicht, welches diese als den volksthümlicheren skythischen Halschmuck außer dem prachtvollen Halsgeschmeide in Filigranarbeit rein griechischen Geschmacks trug. An jedem Finger trug die Königin von Nikopol einen goldenen Ring: alle glatt, außer dem am kleinen Finger der rechten Hand, welcher das Sinnbild der hohen Frau zeigt — eine Hand.

Wir werden darauf verzichten müssen aus der Zahl der übrigen in den skythischen Königsgräbern gefundenen Gerippe die einzelnen als die des Koches, des Mundschenkels und so fort zu erweisen. Doch werden wir wohl geneigt sein Duprug beizustimmen, wenn er den im Kul-Oba neben den Pferdegedelken ruhenden großen Mann für den Stallmeister ansieht: wie denn auch anderseits jener Skythe, der auf der Schwelle des Hauptgrabes im Alexandropolschen Kurgan ruhet, als wenn er den Eingang decken wollte, für den Leibdiener des Königs gehalten werden könnte. Daß auch das, was Herodot von den mitbestatteten Pferden erzählt, durch die Ausgrabungen bestätigt wird, zeigte Ihnen soeben schon eine beiläufige Erwähnung solcher im Kul-Oba. Aber auch die Gräber am Dnjepr bieten Ueberbleibsel von Pferden, und zwar in großer Menge: ich begnüge

nicht nur die Reste eines prächtig aufgeäumten Pferdes vom Alexandropolschen Grabe zu beschreiben. Das Pferd wurde auf den Knien liegend gefunden, der Kopf war unterstützt. Der ganze Metallschmuck, mit dem es bestattet worden, hatte sich erhalten. Das eiserne Gebiß war an beiden Seiten des Mauls mit goldenen Rosetten geschmückt, ähnlich das Riemenzeug mit einer Menge bildnerisch verzierter Platten mit Schellen und Halbmonden von Bronze, mit Silberperlen, silbernen Gehängen und goldenen trichterförmigen Quastenhaltern. Der Sattel, der sich gleichfalls noch auf dem Gerippe befand, war auf das reichste mit breiten Belegen von Blattgold bedeckt.

Die so weit sich erstreckende Einstimmigkeit der Ergebnisse der Ausgrabungen mit dem herodoteischen Berichte ist ebenso merkwürdig wie erfreulich. Einzelne kleine Widersprüche sind von keinem Belang. So wenn Herodot sagt, daß die Skythen nur Gold, nicht aber Silber und Erz dem Könige in das Grab mitgegeben hätten, und doch Gegenstände von beiden Metallen in den Skythengräbern gefunden worden sind: so brauchen wir nicht nach einer künstlichen Lösung des Widerspruchs zu suchen. Augenscheinlich liegt die Quelle jener unrichtigen Aeußerung Herodots oder vielmehr seines Berichterstatters nur in einer übertreibenden Betonung des Goldverbrauchs bei den skythischen Königsbegräbnissen. Und daß dies in der That in dem von der Sage als Heimat des Goldes gepriesenen Skythien ein ungeheurer gewesen und bei jener Gelegenheit durchaus vorwog, das hat schon die so oft wiederholte Nennung des Goldes in meinem Vortrage Sie bis zum Ueberdruß gelehrt.

Außer dem was bis jetzt genannt worden enthalten die skythischen Gräber noch eine Menge der verschiedenartigsten Alterthümer: Herodot berichtet uns so, daß die Skythen von Allem, was sie besitzen, dem Könige mit in das Grab geben. Wenn wir das Alles nebst dem, was wir oben selbst besprochen, überblicken und die Ausbeute der Dnjepr-Gräber mit derjenigen des Kul-Oba vergleichen, so ergiebt sich ein nicht geringer Unterschied. In den Gräbern am Dnjepr nämlich ist des Ungriechischen und des Halbgriechischen sehr viel mehr als im Kul-Oba. Wird uns dies wunderbarlich erscheinen? Ich glaube kaum. Wir haben gesehen, daß der Kul-Oba das Grab eines halbgriechischen Skythen war. Die Gräber am Dnjepr aber, im Gethoslande, das sind die volkstümlichen Gräber der Skythenkönige. Wenn wir uns über etwas wundern sollen, so ist es vielmehr darüber, daß soviel von griechischem Einfluß im eigentlichen

Skythenland, an den heiligsten Stätten seiner Einwohner sich spüren läßt. Das ist eine so sonderbare Thatsache, daß man sie niemals sich hätte träumen lassen. Man kann sie nicht dadurch begreiflicher machen, daß man das Eindringen des griechischen Wesens erst in verhältnißmäßig späte Zeit schiebt. Denn zwischen Herodots Lebenszeit und der Gründung des Alexandropolischen, Nikopolischen Grabes und dem Kul-Oba liegt sicherlich nicht mehr als ein Jahrhundert Zwischenraum: aus dem vierten Jahrhundert vor Christus ragen diese Denkmale alten Völkerlebens zu uns herüber! zugleich redende Zeugen für den wunderbaren Zauber, den griechisches Wesen auch auf das Nomadenvolk der Steppe ausgeübt hat. Doch Sie werden sagen: daß die Skythen fremdländische Kunstwerke sich gekauft, will nicht viel bedeuten, wenn dieselben sie nicht zu eigener Selbstthätigkeit erweckt haben. Ich könnte gegen den Einwand Manches erwidern. Indes ich nehme ihn für richtig, behaupte aber zugleich — man denke an die Kunst der Etrusker — daß im Skythenlande durch die hellenische Kunst bedingt Anfänge einer einheimischen Kunstübung nachweisbar seien. Wenn wir die Ausbeute namentlich des Alexandropolischen Hügelns durchmustern — diejenige von Nikopol ist noch nicht vollständig veröffentlicht — so begegnen wir einer großen Anzahl von Werken der Kleinkunst, die wegen der Rohheit und Flüchtigkeit der Arbeit, wegen der Plumpheit der Auffassung, wegen der oft grauenhaften Verzerrungen in den menschlichen Gestalten — die Thiere sind verhältnißmäßig etwas besser — unmöglich griechische sein können; sehen wir aber die Darstellungen an, so finden wir griechische Motive. Wir erkennen die bekannten griechischen Verzierungen unzweifelhaft wieder: wir erkennen griechische Göttergestalten, namentlich aber den heimischen Geschmack der Skythen in den Thierenszenen, die den pontisch-griechischen, von mir schon öfters erwähnten nachgebildet sind. Das sind freilich rohe Versuche, und ihrer Art nach mehr abschreckend als anziehend; aber auch sie zeugen doch für die Wahrheit meiner Anschauung. Ob die Skythen es je weiter gebracht haben, ist schwer zu entscheiden: aber wer hat doch mehr Anrecht auf die Urheberschaft jener viel weiter vorgeschrittenen pontischen Werke, die unverkennbar von griechischem Geiste getragen, doch an sich etwas Fremdartiges, Ungriechisches haben, als die Skythen? War jener „Bomacho“, der Verfertiger der königlichen Schwertscheide vom Kul-Oba, ein Skythe? Wer hat jenes vergoldete Silbergefäß gearbeitet, das, in der Moldau noch im Gebiet des alten Skythiens gefunden, ebenso durch Größe und Werth

— es wiegt 12 Pfund — als durch die Eigenthümlichkeit der Form und des bildnerischen Schmuckes auffällt? Das Hauptbild stellt einen Kampf dar zwischen Amazonen — den sagenhaften Einwohnerinnen des Skythenlandes — und Hellenen. Hellenen sind ■ nach Bewaffnung und Bekleidung: Barbaren möchte man sie nennen, wenn man ihre so ganz von der griechischen abweichende Gesichtsbildung beachtet. Weder die Griechen sind hier griechisch, noch die Amazonen nach griechischer Weise aufgefaßt: aber die Amazonen reiten auf dem kleinen und derben Steppensperde. Wer war der Künstler, der noch grobe Verzerrungen sich hat zu Schulden kommen lassen, ein Grieche oder ein Skythe? Ich glaube, ein Skythe. Will man im Ernst den Skythen auf einige landläufige Anschauungen von Barbarei hin die künstlerische Begabung ganz absprechen? Die Erinnerung an den trefflichen Maler von kalmückischer Abstammung Feodor Iwanowitsch mahnt uns zur Vorsicht im Urtheil. Wie diesen Italien zur Nachbildung der altflorentinischen Malerei, so führten die Werkstätten der kunstreichen griechischen Goldschmiede am Pontus manchen Barbaren zu Versuchen in griechischer Kunst. Es ist fortan nicht mehr möglich eine Scheidewand zwischen Griechen und Skythen aufzurichten, wie es früher möglich schien: um Dibia lebten die Kallipiden, ein skythischer oder den Skythen unterworfenen Stamm. Herodot nennt diese ausdrücklich „hellenische Skythen“, nach einer Inschrift heißen sie später „Mischlingsgriechen“. So bezeugen sich, wenn wir nur sehen wollen, überall Berührungen und gegenseitige Anknüpfungspunkte!

Solche Berührungen finden ■ auch zwischen Hellenen- und Skythen- thum in den Darstellungen zweier prachtvollen Werke, die Ihre Nachsicht mir vielleicht noch erlaubt kurz zu besprechen: das eine aus dem Grabe von Nikopol, das andere aus dem Kul-Oba. Jenes ist ein großes Silbergefäß, ein Werk einzig in seiner Art, 2 Fuß 3½ Zoll englisch hoch, in der Form einer Amphora. Zum Abzapfen hat das Gefäß drei durch feine Siebe von innen geschlossene Oeffnungen, die Hauptöffnung, im Bilde eines Pferdekopfes, etwas höher als die beiden andern mit Löwenköpfen geschmückten. Auch der Hals des Gefäßes ist durch ein Sieb geschlossen. Dieses Prachtstück war offenbar eine Tafelzierde für skythische Feste; die Skythen, die durch Vermittlung der Griechen den Wein bezogen, waren als starke Fecher sprichwörtlich bekannt. Wer auch immer ■ gearbeitet, ungewisselhaft war er ein Grieche. Erfreuet uns an dem Gefäßhalse der Kampf zweier Greise um einen Hirsch durch die Bebensfälle der Ungethame,

sowie auf dem Gefäßbuche die anmuthigen Blumencranken, die durch Vögel belebt sind, so nimmt doch unsere Aufmerksamkeit besonders der zwischen beiden Darstellungen hinzubringende Fries in Anspruch, welcher durch Arbeit und Gegenstand gleich bemerkenswerth, aus einer Reihe von einzelnen, aus gediegenem Silber gegossenen, dann vergoldeten und auf die Fläche der Vase aufgelötheten Figuren, also geradezu in Rundwerk besteht und ein ganz slythisches Motiv — man denke an die Werthschätzung des Pferdes bei den Skythen und den Ruf der slythischen Pferde im Alterthum — aus vor die Augen führt: nämlich das Einfangen und die Bändigung einzelner Pferde durch Skythen. — An Größe steht diesem Werk nach, übertrifft es aber hinsichtlich der Merkwürdigkeit des Bildwerkes — das berühmte Electrongefäß vom Kul-Oba; auf seinem Fries sind unstreitig Scenen aus dem Leben eines slythischen Häuptlings dargestellt. Wir finden drei Gruppen. In der ersten sehen wir den Häuptling, wie er der Meldung eines vor ihm knieenden Kriegers (in dem man den herodoteischen Kundschafter erkennen könnte) aufmerksam und nachdenklich auf seinen Speer gestützt zuhört. Offenbar handelt es sich um eine kriegerische Unternehmung. Den Fortschritt der Handlung deutet uns ein Skythe an, der knieend einen Bogen spannt von derjenigen Form, welche man im Alterthum die slythische nannte. Was geplant worden, soll jetzt mit Waffengewalt entschieden werden. Das Ergebnis des Kampfes, soweit er die Person des Häuptlings betrifft, stellen die beiden übrigen Gruppen dar. Zweimal ist der König verwundet worden. Zuerst sehen wir ihn in einer höchst kläglichem Lage: Sein Leibarzt vollzieht soeben an dem linken Unterkiefer des Fürsten, indem er die Hand mit einem chirurgischen Instrument einführt, eine Operation. Der Fürst von Schmerz gepeinigt fällt dem Arzte in den Arm, der sich aber in seiner Verrichtung eben so wenig hier stören läßt, wie in der letzten Gruppe, wo er unter ähnlichem Widerstreben des Königs diesem eine Wunde an der linken Wade verbindet. Der Fries ist durch Treibe- arbeit wahrhaft vollendet hergestellt. Da es nicht um eine allgemeingültige Darstellung eines idealen Gegenstandes, sondern um die treue Wiedergabe ganz bestimmter geschichtlicher Vorgänge sich handelte, so hat der Künstler ein Genrebild geliefert, dem er durch die offenkundige Porträtdähnlichkeit der dargestellten Personen und die unübertreffliche Ausführung im Einzelnen einen unverfleglichen Reiz verliehen hat.

Und wer ist dieser hier abgebildete Häuptling? Wohl derjenige, dessen Grab der Kul-Oba deckte. Daraus läßt sowohl die äußere Wahr-

schelnlichkeit, als auch der Umstand, daß, wie ich schon vorher sagte, der Schädel des Königs vom Kul-Oba am Unterkiefer durch eine Knochenkrankheit entstellt war; ihre Behandlung also haben wir auf dem Electrongefäß vor unsern Augen. Wer sich nun erinnert, daß die Electronvase in nächster Nähe der Königin vom Kul-Oba gefunden wurde, der dürfte wohl auf den Gedanken kommen, daß der König dieselbe als eine Erinnerung an eigene überstandene schwere Gefahr für die Königin zum Geschenk habe fertigen lassen.

Das Silbergefäß von Nikopol und die Electronvase vom Kul-Oba sind — um von anderen meist kleineren Werken hier abzusehn — vollgültige Beweise für die Fähigkeit der Griechen, auch an nichtgriechischen Volkstörpem das Wesentliche zu erfassen und in sprechender Weise zu verkörpern: eine Fähigkeit, die in dem sogenannten alexandrinischen Zeitalter in herrlichen Leistungen sich kund that, die aber auch schon früher sich äußert, z. B. in der jüngst wiederentdeckten Kolossal-Statue des Königs Maussollus, der Ordnung des nach ihm benannten Grabdenkmals zu Halikarnas, von deren Entstehungszeit jene hellenisch-ägyptischen Werke sicher nicht weit abliegen. Während aber der Barbar Maussollus gleichsam in einer griechischen Verklärung dargestellt worden ist, versagte unsern Künstlern ihr Stoff ein solches Emporheben über die Wirklichkeit des Erlebten.

Der treue Spiegel der Wirklichkeit, welchen diese und ähnliche Werke uns vorhalten, hat indeß für uns neben der künstlerischen auch eine hervorragende geschichtliche Bedeutung. Eine allseitige Begründung derselben liegt außer dem Kreise meiner Aufgabe. Doch kann ich, da man bis jetzt versäumt hat, die Kunde am Pontus zur Lösung des großen Räthfels von der Herkunft der Skythen zu verwerthen, wenigstens einige Andeutungen darüber mir nicht versagen. — Zu welcher großen Völkerverfamilie gehören die Skythen? diese Frage hat die bedeutendsten Gelehrten unseres Jahrhunderts beschäftigt und die verschiedenartigsten Beantwortungen hervorgerufen. Zu neuerer Zeit ist die mongolische Abstammung der Skythen mit besonderem Eifer vertreten worden; diese Ansicht, welche sich an den großen Namen Niebuhrs knüpft, haben unter Anderen Bösch, Schafarik und der Engländer Grote angenommen, und August Hansen und Karl Neumann gelehrt und scharfsinnig verteidigt. Die Niebuhr'sche Ansicht stützt sich auf eine Vergleichung einerseits der vorzugsweise von Hippokratés geschilderten Körperbeschaffenheit der Skythen, andererseits ihrer

namentlich durch Herodot und überlieferten Sitten und Gebräuche mit dem, was seit dem Mittelalter über Mongolen und mongolisches Wesen bekannt ist.

Die Stärke der Darlegungen Niebuhrs und seiner Nachfolger ruht in dem Nachweis einer Reihe höchst merkwürdiger und bedeutsamer Aehnlichkeiten in den Sitten und Gebräuchen zwischen den Mongolen auf der einen und den von Herodot und Hippokrates geschilderten Skythen auf der anderen Seite. Ja, ich gestehe, die nur auf die literarischen Geschichtsquellen sich beschränkende Forschung verfuhr methodisch, indem sie unter den vorhandenen Möglichkeiten wählend sich für die Mongolen entschied: Bedeutend weniger Gewicht als jene Aehnlichkeiten hat das Ergebnis der Vergleichung der beiderseitigen Körperbeschaffenheit. Denn Hippokrates, der gerade in diesen Dingen gewiß scharf sah, nennt neben manchen Merkmalen der Skythen, die auf die Mongolen nicht besonders passen, kaum eines das für diese hervorstechend charakteristisch wäre. Und Herodot, der die nordöstlich von den Skythen am Ural hausenden Argimpäer als durch stumpfe Nasen, vorstehendes Kinn, schlechten Haarwuchs — lauter echt mongolische Merkmale — auffällig zu nennen nicht versäumt, sagt durchaus nichts Derartiges bei den Skythen.

Aber noch mehr! Die Ueberbleibsel der skythischen Sprache — wir kennen davon noch ungefähr sechzig Namen und Wörter — wollen sich der Deutung aus dem Mongolischen nicht fügen. Was wenigstens bis jetzt dafür vorgebracht worden, ist zweifellos ungenügend. Dieser Umstand macht uns rückfichtlich der bisher besprochenen Ansicht von der Herkunft der Skythen um so bedenklicher, als die Sprachen gerade zur Bestimmung der Stammverwandtschaft der Völker vorzüglich ausgiebig sind. Aber unsere Bedenklichkeiten werden durch die Denkmäler, von deren Betrachtung wir ausgingen, zum vollen Widerspruch gesteigert. Denn daß die auf den skythisch-griechischen Werken abgebildeten Skythen — nicht Mongolen sind, ist Jedem mit dem ersten Blick klar. Darum ging Karl Neumann sorgfältig jeder Vergleichung des Kul-Oba mit der Erzählung Herodots von den Skythengräbern aus dem Wege, darum erwähnte er nicht einmal, daß schon der Entdecker des Kul-Oba diesen für ein Skythengrab erklärt hatte, darum deutete er die Personen des Electron-Gefäßes als Sarmaten franischen Stammes, mit der letzten Behauptung die Wahrheit vielleicht nicht ganz verfehrend.

Aber für Neumann war noch die Ausrede möglich, daß der Kul-Oba, weil nicht im Gertchoslände belegen, kein Skythengrab sei. Jetzt nach der Entdeckung der Gräber von Alexandropol und Nikopol, jetzt da deren Inhalt, namentlich das große Silbergefäß von Nikopol die merkwürdigste Gleichheit mit demjenigen vom Kul-Oba auch in der Darstellung der Personen erwiesen, ist eine solche Ausflucht geradezu unmöglich geworden. Diese Skythen, welche wir da vor uns sehen, haben nichts Mongolisches, keine schiefstehenden und tieflegenden Augen, keine vorspringenden Backenknochen, keine platte und breite Nase, kein vorstehendes Kinn, nichts vom Mangel an Bartwuchs, nichts von der berühmten Häßlichkeit der Mongolen. Man rede nicht von der Unfähigkeit oder Unwilligkeit der griechischen Künstler diese Eigenthümlichkeiten nachzubilden. Denn sie haben so bestimmte individuelle barbarische Volkstypen uns vorgeführt, daß die Urbilder ihrer Auffassung genau entsprochen haben müssen.

Der Widerspruch, den wir gegen die mongolische Herkunft der königlichen Skythen erheben, findet noch anderweitige Unterstützung. Einer der ersten jetzt lebenden Schädelkennner — ich nenne einen Ihnen wohlbekannten Namen — Karl Ernst von Baer hat die Schädel vom Alexandropolischen Kurgan untersucht und kommt zu dem Ergebniß, daß, wenn auch die Breite des Schädels auf mongolische Herkunft schließen ließe, doch dagegen die Form der Gesichtsknochen spreche: die skythischen Schädel lassen nicht auf eine niedrige und breite, sondern auf eine hohe und schmale Nase schließen — auch damit stimmen die Denkmäler — und haben nichts von den vorstehenden Backenknochen der Mongolen. Der Werth dieser Bemerkungen des berühmten Naturforschers steigert sich für uns noch dadurch, daß dieselben ganz ohne Rücksicht auf die Bildwerke geschrieben worden sind.

Nach all dem Angeführten werden wir schwerlich geneigt sein die Skythen zu den Mongolen zu rechnen.

Wenn uns die skythischen Denkmäler in erster Reihe mit zu der verneinenden Ueberzeugung verhalten, daß die Skythen keine Mongolen gewesen, so sind dieselben natürlich nicht im Stande uns eine ebenso sichere bejahende Antwort auf die vielen Fragen zu geben, welche jetzt um uns sich drängen. Hat nun Klaproth Recht mit der Ansicht, daß die Skythen finnischen Stammes gewesen? oder A. Fr. Neumann, der sie für Türken hält? oder A. v. Humboldt und J. Grimm, welche in ihnen Arier er-

kennen? oder endlich, mit letzteren Gelehrten übereinstimmend, Kaspar Zeus, welcher die Skythen den Iranern zuzählt?

Es ist hier nicht unsere Aufgabe uns auf die Beantwortung dieser Fragen des Weiteren einzulassen. Ist es aber erlaubt von den Denkmälern aus einen Entscheid zu versuchen, so möchten wir im Hinblick auf so manche Anklänge der skythisch-griechischen Kunstdarstellungen an die altperssischen, ja im Hinblick auf den nicht allein arischen, sondern auch fast iranischen Gesichtsschnitt der bildlich dargestellten Skythen — ich vergleiche mit ihnen die Perser auf den Bildwerken von Persepolis und vom Felsen zu Behistan — uns weitaus am liebsten für die Ansicht von Zeus entscheiden dürfen. In dieser Meinung bestärkt uns in höchst willkommenen Weise die jüngst erschienene sorgfältige und gewissenhafte Untersuchung Karl Müllenhoffs über die skythische Sprache, welche die Verwandtschaft derselben mit den iranischen Sprachen sehr wahrscheinlich macht. Dann sind die Skythen die nächsten Stammgenossen der alten Perser und Meder und gehören sammt ihnen zu dem großen Urvolk der Arier, von welchem außerdem die Indier, Griechen, Italiker, Slaven, Letten, Germanen und Kelten entstammen: nicht aber sind sie alsdann Mongolen, oder — um den allgemeineren, dem Namen der Arier entgegengesetzten Namen zu brauchen. — nicht sind sie Turanier.

Aber auch gehen diese Ansicht erheben sich mancherlei und nicht geringe Bedenken, die wir nicht verschweigen dürfen. Was wird aus des Hippokrates Beschreibung der feisten aufgedunsenen bartlosen Skythen, deren einer allen andern gleicht wie ein Ei den übrigen? Wie machen wir uns die sonderbaren Ähnlichkeiten skythischer und mongolischer Elite begreiflich? Endlich die bedeutende von Baer, nach Messungen behauptete Verwandtschaft der skythischen Schädelform mit derjenigen der Baschkiren und mit Schädeln aus alten ostibirischen Gräbern, wie finden wir uns damit ab? Sagen unter den Skythen iranischer Herkunft turanische Stämme, wie am Ural die Argimpäer? haben diese Turanier auf die Skythen Einfluß gewonnen?

Noch vermögen wir heute das große Räthsel, das hier die Völkerkunde und Geschichte uns aufgibt, mit Sicherheit allseitig nicht zu lösen. Wann aber einst die Ausgrabungen am Pontus an den Stätten griechischen Lebens und im Lande Gerrhos am Dnjepr zu einem Abschluß gediehen sind, wann Afiens Sprachen, Denkmäler und sonstige Quellen

geschichtlicher Erkenntniß, um die bis jetzt kaum gerührt worden, einst genau und umfassend verwerthet werden können, wann wir deutlicher als jetzt erkennen, zu welcher Zeit, auf welchem Wege Asien seine Völkermassen nach Europa entsandte, dann sinkt, so hoffen wir, auch der dicke Nebel, welcher, die Erkenntniß der geschichtlichen Zusammenhänge uns wehrend, jetzt nur einzelne Thatfachen wie Bergspitzen hervortreten läßt, und vor den erstaunten Blicken liegt im hellen Sonnenschein das reiche widerspruchsvolle Völkerleben und weben am Pontus. — — —

Ludwig Schwabe.

Ein Brief vom Lande, aus dem Innern des Reichs.

Der folgende Brief, den wir der von Katlow in Moskau herausgegebenen *Wochenschrift „Chronik der Gegenwart“* (Современная Хроника), November 1866, № 38, entnehmen, führt uns mitten in die Realität des russischen Landlebens und der durch die Reformgesetzgebung der letzten Jahre völlig neu construirten russischen Landwirtschaft ein. Man wird sagen, dies sei die Stimme eines Reactionärs, eines Pessimisten, mit einem Wort eines Pomeschschik (Gutsbesizers): daß der Verfasser ein Gutsherr ist, giebt er selbst deutlich genug zu verstehen; daß ■ aber vorzüglich das Erfahrene entstelle, wird durch den einfachen, sachlichen Charakter seiner Mittheilungen widerlegt. Wir sind so lange durch egotische Theoreme behört worden, daß wir wahrhaft dankbar sein müssen, wenn einmal ein nüchterner Practicus das Inventar des Vorhandenen aufnimmt und uns die Dinge, wie sie wirklich sind, Land und Leute in ihrer natürlichen Gestalt, Haltbarkeit und Structur des Materials, auf das die Baumeister angewiesen sind, ohne falsche Scheu vor Augen legt. Soll ■ besser werden, so müssen die erlernten Phrasen wohlfeiler Staatsweisheit außer Cours gesetzt werden und der Rauch der Selbsttäuschung einer bescheidenen Rechnung mit gegebenen Größen Platz machen. Dazu mitzuwirken ist der Verfasser ganz der Mann. Den Vorspiegelungen der Worthelden tritt er mit der Waffe der Ironie, den schwungvollen Erwartungen der Phantasten mit groben, mitten aus dem Leben gegriffenen Thatsachen und Charakterzügen entgegen. Ganz frei von dem Glauben an die schöpferische Macht der Reglementation scheint er freilich selbst noch nicht zu sein: wir schließen das aus der Stelle, wo ■ gegen gewisse Mißverhältnisse nach

gesetzlichen Vorschriften verlangt und von den letzteren durchgreifende Heilung erwartet. — Wir bemerken nur noch, daß wir im Uebrigen zwar wörtlich übersehen, uns aber erlaubt haben, längere Zwischenreden wegzulassen, die, als Polemik gegen socialistische Theorie und deren Vertreter für die Leser der Baltischen Monatschrift kein Interesse haben würden und mit der von dem Verfasser entworfenen Schilderung, auf die uns allein ankam, in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

Ich habe den diesjährigen Sommer in einem der südlich von Moskwa besiegeneu Gouvernements verbracht, in einer Gegend, die mir seit lange bekannt ist und an die sich meine persönlichen Interessen knüpfen. Was ist, das wir dort vor die Augen getreten ist? Allgemeine Niedergeschlagenheit und Apathie; sorgloses Leben in den Tag hinein; Trunk und Diebstahl! Alle Vorgänge, kleine und große, selbst erlebte und von Andern erfahrene, hatten Grund und Quelle in einem der Laster, die ich soeben bei ihren häßlich klingenden Namen genannt habe. Die Apathie äußert sich in dem Stillstand jeglicher Thätigkeit, in dem Erlöschen aller Unternehmungslust. Man wird mir erwidern, unsere Gutsbesitzer hätten sich niemals durch übergroßen Thätigkeitsdrang ausgezeichnet. Aber erstens rede ich auch nur vergleichsweise; zweitens war grade der Unternehmungselster früher ein allzu lebhafter, ein vornehmer und übereilter. Dies trat zuletzt noch in der unbedachten Errichtung von Brauntweindrennereten hervor. Wer noch irgend einen Vermögenswerth besaß, wem ein Rest von Credit, d. h. die Möglichkeit, irgend etwas zu verpfänden, geblieben war, der legte eine Brenneret an und — die Steuererhöhung von einem Kopelen auf den Grad machte im Nu alle seine Rechnungen unrichtig und lieferte ihn den Brauntweinspeculanten in die Hände, dem Nabob aus den Reihen der früheren Brauntweinpächter, denen die genannte Steigerung der Acise nicht so unerwartet zu kommen schien. Im gegenwärtigen Augenblick ist jede beliebige Brenneret für einen Spottpreis zu haben, aber Liebhaber für eine solche Pachtung finden sich fast keine. Bei Einführung des freien Brauntweingewerbes hatte Jedermann die wohlthätigsten Folgen davon für die Landwirthschaft erwartet, da die Möglichkeit, eine größere Menge Vieh zu halten, die andere mit sich brachte, den Feldern mehr Cultur zukommen zu lassen. Und was ergab sich? Das grade Gegentheil. Der Viehstand hat sich auch nicht um eine

Kuh vermehrt, er ist vielmehr auf denjenigen Wätern, wo die Felder den Bauern in Pacht gegeben werden, gleich null geworden. Ganz ebenso ist es mit den Gestüten gegangen. Früher war die Pferdezucht in unserer Gegend eine so bedeutende; es wurden von hier aus Pferde auf entfernte Märkte geschickt und in unserer Kreisstadt gab es einige Händler, mit denen sich jederzeit ein Kauf und Verkauf in diesem Artikel abschließen ließ. Diesen Sommer brauchte ich vier oder wenigstens zwei Wagenpferde zu gewöhnlichen Fahrten und suchte sie zu kaufen, aber ich habe nicht nur keins gekauft, sondern auch nicht eines nur zu Gesicht bekommen. In unserer Gouvernements- wie in unserer Kreisstadt haben die Pferdehändler ihr Gewerbe aufgegeben, und Gestüte giebt es im Umkreis von mehreren hundert Werst keine. Zwar geht die Sage, da und da, mehr nach Süden, seien Pferde außerordentlich wohlfeil, aberahre oder schicke einer tausend Werst weit, um ein Paar Pferde, jedes etwa zu hundert Rubeln, zu kaufen!

Doch ich kehre zur sogenannten Apathie der Gutsherren zurück. In Folge der Bauernemancipation trugen sich die meisten unter ihnen mit Hoffnungen auf den Vortheil, den die freie Arbeit bringen sollte, richteten Hofsägen (Korwerke) ein, schafften vervollkommnete Pflüge und Wagen an, kauften verschiedenartige Maschinen u. s. w. Geld wurde viel dabei ausgegeben, aber die Sache wollte nicht in Gang kommen. Die niedrigen Getreidepreise, die übermäßige Höhe des Arbeitslohnes, vor Allem die Unmöglichkeit, zu gegebener Zeit — und diese zu bestimmen hängt nicht von Willen und Intelligenz des Landwirthes ab — freie Arbeiter sich zu schaffen, so sei um welchen Preis es wolle, machten die Wirthschaft mit gemiethteten Tagelöhnern unmöglich. Freilich, bald darauf fielen die Löhne wieder und die Productenpreise begannen sich zu heben. Aber dennoch blieb die freie Arbeit unvorthellhaft und Niemand mochte sie bei sich anwenden. Woher das? Die Antwort ist leicht: wegen der herrschenden Niederlichkeit und Zuchtlosigkeit. Kein Landwirth kann sicher sein, daß nicht am nächsten Morgen alle seine Arbeiter auf und davongehen, ohne Pferde und Vieh getränkt und gesüßert, ohne die Oesen geheizt zu haben, und zwar davongehen nicht in Folge eines Streiks oder einer Unzufriedenheit mit ihm, sondern weil in einem Nachbardorfe in 10 oder 15 Werst Entfernung gerade Feiertag ist und weil Wanla dem Fedka gesagt hat: Gehn wir Kamerad, bei uns ist heut ein Brauntweilchen angeführt, du sollst sehen! Dem Fedka folgt auch der Stepan; Jegor, und Nikita, aber

halten es für eine Schande, für Andere zu arbeiten, und verschwinden gleichfalls nach einer andern Seite hin u. s. w. Der ganze Haufe kehrt nach drei oder auch vier Tagen wieder, aber unterdeß ■ das Vieh krepirt oder wenigstens eine dringende Arbeit liegen geblieben. Das Alles versteht sich gleichsam ganz von selbst, und daß der Landwirth für seinen Verlust oder die verschwendete Zeit schadlos gehalten werde, gehört zu den undenkbarern Dingen. Man findet entweder keine Behörde und müht sich nur vergebens ab, oder, was noch schlimmer ist, die Schuldigen werden einer angeblichen Strafe unterzogen und dann stehlen sie euch eure Pferde weg oder stecken eure Gummus (Kornschuber auf der Tenne) in Brand, um euch die Lust am Klagen zu benehmen. Und in der That, bei wem und auf welche Art Klage führen? Die Zahl der Posredniks (Friedensvermittler) ist verringert worden und den nächsten findet man auf etwa 40 Werst Entfernung; der Stanowoi (Vertreter der Landpoltzei) spricht entweder, die Sache gebe ihm nichts an, oder — was noch schlimmer ist — er nimmt den Thatbestand auf und übergiebt die Sache dem Instruktionsrichter, der wegen einer solchen Kleinigkeit nicht vor drei Jahren angefahren kommen wird. So ist bei uns der Gang der Dinge. Vielleicht würde ■ in dieser Hinsicht besser stehen, wenn sich unter den Gutsbesitzern mehr energische Charaktere fänden, aber das Unglück ist, daß grade die energischen Leute, die die Vorzüge der freien Arbeit so schön auseinanderzusetzen mußten, alle ihre Wirthschaft an den Nagel gehängt haben und in die neuen Accise- und Controle-Beamtenstellen elagerückt sind. Und die übrigen, die nicht energischen, wie führen sie ihre Wirthschaft? Zunächst sind hier zwei Kategorien derselben zu unterscheiden: solche, die sich zur Abführung ihrer Bauern verstanden haben, und solche, die bei der Leistung in Arbeit verblieben sind. Die Erstern, und der Schreiber dieses gehört selbst zu ihnen, kamen arg zu Schaden, nicht wegen der zwanzig Procent, die sie opfern mußten, sondern weil sich mit demjenigen Grundstück, das ihr Eigenthum geblieben ist, gar nichts Rechtes anfangen läßt. Die Einen verpachten es um einen Spottpreis und müssen geschehen lassen, daß ■ völlig ausgezogen wird, da von Düngung keine Rede ist; die Andern arbeiten mit halber Wirthschaftskraft und verwenden daher auch nur die Hälfte Dünger, obgleich auch dieses homöopathische Quantum zusammenzubringen schwer wird, da bei der Niederlichkeit der Postdienerschaft eine ordentliche Viehzucht so gut wie unmöglich ist; die Dritten lassen ihr Ackerland Steppe werden und benutzen es als Rinderweide, wodurch wenigstens

das Capital für künftige Generationen ungeschmälert bleibt. Die dritte Methode, die an die Zeiten unserer Väter erinnert, erweist sich als die vorteilhafteste, läßt sich aber leider nur in der Nähe der Städte und der großen Ochsendurchzugstraßen anwenden. Im Uebrigen weiß ich nicht, worüber ich klagen soll, über die letzterwähnte Einschränkung oder über den Rückgang unserer Civilisation überhaupt, in Folge dessen die Steppe und die Steppenwirthschaft das ökonomische Ideal geworden ist, dem wir zuzustreben haben! Diejenigen, die sich nicht zur Ablösung entschlossen haben und also die Arbeit fordern können, bilden die zweite der oben genannten Kategorien. Ihre Lage ist eine verhältnismäßig bessere. Auf den Gütern dieser Klasse wird wenigstens — gut oder übel — gepflügt, gesät und geerntet. Freilich ist auch hier in Folge des Verfalls der Vieh- und Pferdezucht die Kultur eine geringere als früher. Die Zwangsarbeit hindert jede Art Fortschritt und Verbesserung und der Dreifelder-Schlendrian mit der zweizähligen Socha (Halenpflug) und der zahntosen Egge wird hier auf lange Zeit unangetastet bleiben müssen. Daß die Lage auch dieser Klasse keine sehr behagliche ist, wird unter Anderem dadurch bewiesen, daß trotz der nachtheiligen Wirkungen der Ablösung doch Viele sich gezwungen sahen, derselben sich zu unterwerfen. Seltsamer Umstand! Die Ablösung ist für den Gutsherrn unvorteilhaft, folglich, sollte man denken, für den Bauern vorteilhaft, und — die Bauern wünschen sie selbst nicht. Umgekehrt, die Frohne ist für den Gutsherrn vorteilhaft, folglich, sollte man denken, für den Bauern nachtheilig, und — die Bauern halten sie fest, so viel sie können. Die Erklärung dieses Widerspruchs liegt in dem Mangel an Solidität unserer bürgerlichen und besonders unserer ökonomischen Verhältnisse. Schlägt man 40 männliche Pferdetage und 30 weibliche Tage auch zu der allerniedrigsten Berechnung in Geld an, so ergiebt sich eine Summe, die die 9 Rubel Obrol bei weitem übersteigt, und doch ziehen die Bauern in jedem Falle die Leistung in Arbeit der Zahlung in Geld vor. Manche erklären dies so, es werde dem Bauer schwer, seine Arbeit zu verwerthen und das nöthige Obrolgeld zu verdienen. Aber wer dies behauptet, kennt unser Land nicht oder hat es nur oberflächlich beobachtet. Geldverdienst ist in jetziger Zeit für den Bauern das Leichteste von der Welt und die Nachfrage nach Arbeit gegen baare Zahlung übersteigt bei weitem das Angebot. Alles Getreide, das auf den Gütern geerntet wird, kann nur durch bezahlte Fuhrn auf die Verkaufsmärkte geschafft werden. Anfuhr von Holz, von Baumaterial und

dergleichen, das Dreschen des Getreides u. s. w. wird für bares Geld geleistet und zur Winterszeit wird ein Bauer, der arbeiten will, keinen Tag ohne Verdienst bleiben. Auch im Frühling, Sommer und Herbst wird die Arbeit finden, soviel man mag, sowohl zu Fuß als zu Pferde. Seine Abneigung gegen den Obrol entspringt also nicht aus der Schwierigkeit bares Geld zu verdienen, sondern aus andern Ursachen. Vor Allem muß hier auf den unter den Bauern stark verbreiteten, wenn auch in jetziger Zeit nicht so offen ausgesprochenen Glauben hingewiesen werden, als werde die Frohne von selbst aufhören, der Obrol ewig bestehen bleiben. Bei einem meiner Nachbarn sind einige Bauernböcke zum Obrol übergegangen, werden aber offiziell, d. h. auf dem Papier zu den arbeitleistenden gezählt. Sie haben die Sache vor dem „Vermittler“ geheim zu halten, weil sonst, wie sie sagten, der Obrol ein ewiger sein würde. Ein zweiter Grund liegt in der Art, wie unsere Landgemeinde geordnet ist. Bei der solidarischen Gastbarkeit ihrer Glieder fürchtet der reiche Bauer für den armen zahlen zu müssen, der es ihm nie erstatten werde; der arme, d. h. der einzelne mit schlechtem Anspann fürchtet das Geld nicht zusammenzubringen, während er bei der Frohne seine Arbeit leistet, so gut es geht. Außerdem rechnet der wohlhabende Bauer so: er steckt den armen Korn und Geld vor und läßt seine Schuldner für sich auf dem Hofe arbeiten: so sind ihm die Procente für sein Darlehen sicher.

So sind denn alle Verhältnisse geeignet, uns rückwärts zu drängen und jede Thätigkeit zu lähmen, wenigstens in der Gegend, von der ich rede. Diese Gegend hat auch sonst kein Glück gehabt. Die neue Provinzialverfassung ist hier später eingeführt worden als vielleicht irgendwo sonst; von der Justizreform ist bei uns noch Alles stille. Die Moskauer-Kursker Eisenbahn soll durch unsere Gegend gehen; das ist freilich ein Fortschritt, aber ein langsamer. Die verspätete Einführung der Provinzialordnung hat allerdings das Gute gehabt, daß wir vor dem Schwindel bewahrt blieben, der anderwärts, z. B. in Samara, getrieben wurde: wir haben das Ganze billiger eingerichtet, und darum nicht schlechter als die Andern. Welchen Einfluß die neuen Ordnungen auf das wirkliche Leben üben werden, muß noch abgewartet werden: es läßt sich darüber auch dort, wo die Sache älter ist, noch gar nichts aussagen. Der Justizreform sehen wir mit Ungeduld entgegen: daß unser Adel dem mündlichen Verfahren nicht abgeneigt ist, hat er schon durch die Schritte, die, wenn ich nicht irre, im Jahre 1860 in Betreff dessen gethan wurden, bewiesen.

Im Uebrigen wissen wir nicht, was die Zukunft bringen wird, und diese Ungewißheit vermehrt nur noch die Schwierigkeit des Uebergangsstadiums, in dem wir uns befinden. Daß unsre Eisenbahn nicht fertig wird, wirkt besonders ungünstig. Das Börsen-Unternehmungsgeist, das früher in unserer Kaufmannswelt bemerklich war, erlahmt immer mehr. Alle werden von dem Zweifel gequält, welchen Einfluß die Eisenbahn auf unsere Localproduction haben wird, d. h. ob die Preise der Waaren in Folge der Leichtigkeit, sie nach Moskau zu schaffen, steigen, oder in Folge der vermehrten Zufuhr aus den südlichen Gouvernements fallen werden? Gegner der Eisenbahn giebt es nur wenige, aber auch diese erwarten die Vollendung derselben mit Ungeduld, da der Uebergangszustand ganz unerträglich geworden ist. Die Bahn wird sehr schnell gebaut, wenn man den Bau mit dem frühern der Chaussée vergleicht, der sich endlos hinzog, und sehr langsam, wenn man die Herstellungszeit anderer Eisenbahnen, besonders der Rjasan-Koslowischen, dagegen hält. Die Erdarbeiten sehen noch nicht wie fertig aus und eine übergroße Geschäftigkeit ist nicht grade bemerklich: hier und da wird irgend etwas gegraben und an- und weggeführt. Der Bau einiger prächtigen Brücken III begonnen; die Unternehmer versichern, sie würden durch das Ausbleiben ich weiß nicht welcher Bestätigungen aufgehalten. Dem Vorbeifahrenden fallen die schönen Wächterhäuschen auf, die ganz in Stand gesetzt worden, und die großen Haufen von Hölzern oder Schwellen, die seit lange unter freiem Himmel daliegen und faulen.

Was nun Siedertlichkeit und Trunk betrifft, so bildet Folgendes einen charakteristischen Zug. Am Montag arbeitet Niemand, sei III an fremder, sei III an der eigenen Arbeit; jeder Feiertag wird mindestens drei Tage lang gefeiert; nimmt man Arbeiter auf Zeit an, so darf man auf den Monat nicht mehr als 15 Tage rechnen; mietet man einen Arbeiter auf Stücklohn, so daß III dessen eigener Vortheil ist, so schnell als möglich fertig zu werden, so ist die Enttäuschung noch größer: er schleppt die Arbeit endlos fort, erscheint wochenlang gar nicht; wenn III kommt, so bringt III einen oder zwei Gehülfen mit statt der zehn, die nöthig sind, damit die Arbeit ordentlich von statten gehe. Beklagt man sich über diese Ungebähr, so erwidert er, es sei sein eigener Vortheil baldigst fertig zu werden, mit dem Arbeitervolk sei aber jetzt gar nichts mehr anzufangen. Was treiben sie denn aber, womit verbringen sie ihre Zeit? Sie leben in dulci júbilo (рыжаротъ) d. h. vertinken den empfangenen Lohn in den Branntweinschenken; giebt

man ihnen das bedungene Geld vorständig und allmählich, denn geht die Arbeit einigermaßen, wenn auch immer noch langsam; gibt man auch nur einen Rubel voraus für die noch zu leistende Arbeit, dann steht man das betreffende Subject nicht wieder mit Augen. Klage führen wäre zwecklos. Sollte die Klage auch wirklich von irgend einer Person für begründet erachtet werden, so giebt es doch kein Mittel, den erlittenen Verlust ersetzt zu erhalten oder wenigstens den Schuldigen zur Vollendung der von ihm im Stich gelassenen Arbeit zu zwingen. In meiner Nachbarschaft ereignete sich folgender Vorfall. Ein Kronsbauer hatte sich bei dem Gutbesitzer S. für irgend eine Arbeit verdungen, hatte ein Handgeld genommen und war trotzdem ausgeblieben. Es ergab sich, daß er bei einem andern Herrn in Arbeit getreten war, der ihm einen höhern Lohn zahlte. Auf die Klage des S. wurde er verurtheilt, das Handgeld herauszugeben; dies schien ihm so ungerecht, daß er dem Kläger ein Gebäude in Brand steckte. Die Urheberchaft der That war Niemandem zweifelhaft, ausgenommen demjenigen, der die Untersuchung führte, welche letztere, wie das immer der Fall ist, nichts ergab. Professor Kawelin hat uns in seinen Briefen aus Samara mit der Versicherung erschreckt, wenn es bei uns eine rasche, regelmäßige und parteilose Rechtspflege gäbe, würden die Beziehungen der Menschen unter einander ganz lau und fau werden. Man, eine Rechtspflege, die den Namen verdient, giebt es bei uns nicht, aber eine größere Klauheit in allen Geschäften, als die bei uns herrscht — natürlich mit Ausnahme des Geschäftes der Brandstiftung — kann ich mir gar nicht denken. Was wird erst sein, wenn das Recht hier schnell in Vollzug kommen wird? Die Bekenner ähnlicher Glaubenssätze, wie die des Herrn Professors Kawelin, mögen die Richtigkeit meiner Beobachtungen in Betreff der Faulheit des hiesigen niedern Volkes in Zweifel ziehen, aber folgendes Factum spricht doch unwiderleglich. Als der Plan der Moskau-Kursker Eisenbahn bestätigt war, da beeilten sich Alle, die mit irgend einem Bau beschäftigt waren, diesen rasch zu Ende zu bringen, um sie fürchteten, die beginnenden vorthellhaften Arbeiten an der Bahn würden ihnen alle Hände entführen. Und in der That meldeten sich im ersten Sommer eine Menge Arbeiter unserer Gegend bei den Bahnunternehmern; kaum aber merkten sie, daß dort auf wirkliche Arbeit gesehen und wegen Nachlässigkeit vom Lohn abgezogen werde, liefen sie alle davon. Zwar fing man sie wieder ein und schleppte sie unter Bedeckung herbei, aber den Unternehmern ist natürlich mit Arbeitern solcher Art nicht gedient, und sie haben sich denn auch andere

aus den mehr nördlichen Gouvernements geholt. Seitdem aber arbeitet auch nicht eine Seele aus unserer Gegend an der Eisenbahn, obgleich der Lohn ein hoher ist. Die Löhne für Privatarbeit, d. h. für die elendeste, fahrlässigste, die sich denken läßt, mit unaufhörlichen dazwischenlaufenden Pausen, sind die nämlichen geblieben; gute tüchtige Arbeit, Arbeit ohne Unterbrechung, ist für kein Geld zu haben. Mit welchem passenderen Namen, als dem der Faulheit, dies Alles zu bezeichnen wäre, ist nicht abzusehen.

Wir haben hier eine zahlreiche Partei, vorzüglich aus Accisebeamten und ihren Verwandten und Freunden bestehend, die die Vermehrung der Trunkenheit unter dem Volke frischweg leugnet. Sie stützen ihre Behauptung auf Ziffern, die eine Verminderung der Einnahmen des Fiscus in dem Artikel Brauntwein ergeben. Warum diese Einnahmen geringer geworden sind, kann natürlich Niemand besser wissen als jene Herren, und mit ihnen will darüber nicht zu streiten, aber man frage jeden beliebigen unter den 70 Millionen russischer Unterthanen — mit Ausnahme natürlich derjenigen, deren Interessen mit dem Accise-Beamtengehalt solidarisch verknüpft sind — Jeder wird der Meinung sein, daß die Brauntweinpest in entsetzlichem Maße zugenommen hat und noch zunimmt. Ich meinerseits habe in unserer Gegend folgende zwei Beobachtungen gemacht: erstens, auf Straßen und Wegen trifft man eine große Menge bewusstlos daliegender Trunkener, aber doch in etwas geringerer Anzahl als früher. Vielleicht erklärt sich dies so, daß die schwächer organisirten Naturen bereits zur ewigen Ruhe eingegangen sind, da in den drei letzten Jahren die Verhältnißzahl der in Folge Trunks plötzlich Gestorbenen, wie die officiellen Listen ergeben, eine ungewöhnlich hohe gewesen ist. Meine zweite Beobachtung ist die, daß das Sausen aus einem Feiertagsvergnügen zu einer Werktagsgewohnheit geworden ist und daß der Bauer jetzt nicht nur, um einen Festtag zu ehren, sich betrinkt, sondern jede Gelegenheit, die sich ihm bietet, also Empfang von Geld oder die Möglichkeit etwas zu verkaufen oder zu verpfänden, sei es Eigenes oder Gestohlenes, dazu benützt. Wie dies Laster auf das häusliche und Familienleben zerrüttend wirkt, darüber brauche ich kein Wort zu verlieren. Früher bildete ein betrunkenes Weib immerhin eine Ausnahmerscheinung, jetzt begegnet man ebenso viel Weibern als Männern im Zustande der Trunkenheit. Handelt es sich um Ausföhrung einer Arbeit, zu der eine Arbeitergenossenschaft nöthig ist, z. B. Bau eines Weges, eine Strohdachdeckung, Aufnahme eines Feldes Kat-

toffeln, Herüberschaffung einer großen Anzahl leichter Gegenstände von einem Ort zu einem andern u. dgl., da vñlegt der geforderte Preis unerschwinglich hoch zu sein; setzt man aber zwei bis drei Eimer Brantwein, die viel weniger kosten, als Preis aus, da wird die Arbeit ohne irgend eine baare Zahlung geleistet. Der Grund liegt darin, daß am Genuß des Brantweins Alle Theil haben, auch die Weiber und kleinen Jungen, während das Geld in den Händen der Wirthe (oder Familienhäupter) bleibt. Hier ist nicht der Ort, Maßregeln gegen die Verbreitung des Lasters der Trunksucht vorzuschlagen oder zu besprechen; ich kann aber doch nicht umhin, auf ein äußerst liberales, von einem äußerst liberalen Anhänger der Accisebeamtenhaft proponirtes Mittel hinzuweisen. Es bestand darin, im Angesicht jeder Brantweinschenke einen Prediger stehen zu lassen, der über die üblen Folgen der Unmäßigkeit dem aus- und eingehenden Volke Belehrung zu ertheilen hätte. Ich weiß nicht, wo die ungeheure Zahl solcher predigenden Nachfolger des Pater Mathews herkommen sollte und welchen Erfolg ihre Vorträge haben würden; das aber weiß ich, daß diejenigen, deren nächster Beruf es ist, dem Laster des Trunks durch Lehre und Beispiel entgegenzuwirken, diese Pflicht nicht mit dem gebührenden Erfolge nachkommen. ■ sind viel Worte gemacht worden über die unbefriedigende Stellung, in der sich unsere Landgeistlichkeit befindet. Alle Meinungen trafen, wenn ich mich nicht täusche, in dem einen Punkt zusammen, daß vor Allem die ökonomische Lage dieses Standes zu verbessern wäre und daß dazu leider die nöthigen Mittel nicht vorhanden sind. Ich bin weder mit dem ersten noch mit dem andern dieser Sätze einverstanden. Daß man den Landpfarrern solche Einnahmen schaffen könne, wie sie den Accisebeamten ihre Gehalte gewähren, das halte ich natürlich auch für unmöglich, aber sie so ■ stellen, daß sie der Würde ihres Amtes entsprechend auftreten und leben können, das ließe sich wohl einrichten. Gibt es doch schon jetzt Pfarren genug, in denen die materielle Lage des Geistlichen eine ganz befriedigende ist. Die Hebung der ökonomischen Lage unserer Landgeistlichen ist nur mit Beihülfe der Gemeindeglieder möglich, als der bei dieser Angelegenheit zunächst und am meisten Interessirten. Will die Gemeinde nichts für ihren Pfarrer thun, so mag dies als der Entschluß gelten, überhaupt keine besondere Gemeinde mehr bilden zu wollen, und ■ wäre in diesem Falle nur ganz gerecht, gar keinen Pfarrer mehr zu ernennen, sondern die Pfarre mit der zunächstliegenden zu einer ■ verschmelzen. Auf solche Art würden die ganz kleinen und armen Pfarre-

gemeinden verschwinden, die in der That nicht anders als auf Kosten des Fiskus existiren können. Wo das Bedürfniß nach einer eigenen Pfarre vorhanden ist, da würde die Gemeinde in der Besorgniß, ihren Geistlichen zu verlieren, gewiß gern die Mittel hergeben, ihn anständig zu unterhalten, sei III durch jährliche Beiträge der Einzelnen oder durch Zuthellung eines ausreichenden Grundstücks oder durch Bildung eines dafür bestimmten unangreifbaren Capitals. Natürlich müßte dann auch der Gemeinde das Recht verbleiben, ihren Geistlichen dann selbst zu wählen, ein Recht, das jetzt in Folge der Gleichgültigkeit der Betheiligten zu einer leeren Formalität geworden ist. Diese Gleichgültigkeit wird aufhören, wenn die Existenz der Gemeinde und ihrer besondern Kirche mit der Ausübung der Wahl eng verknüpft und von der Ausbringung der nöthigen Mittel abhängig sein wird. Die von mir vorgeschlagene Maßregel könnte nur in dem Falle drückend scheinen, wenn sie plötzlich und überall gleichzeitig angewandt würde; brächte man sie aber allmählich, nach Maßgabe der eintretenden Vacanzen, zunächst in den armen Gemeinden, d. h. in denen von geringer Seelenzahl, in Anwendung, so enthält sie nichts Ungerechtes und verletzt Niemandes Interessen. Es giebt noch einen Umstand, der die Lage der Dorfgeistlichkeit verschlimmert. Unter dem Worte Geistlichkeit versteht man nicht nur den Geistlichen selbst, sondern auch die Pfrischekeln — und was sind diese letztern? der Bodensatz aller schlechten Schüler der Seminarien und geistlichen Schulen. Welches sind ihre Obliegenheiten? Sie haben keine: denn der Chorgefang und der Reszdienst können von jedem frommen Pfarrkinde und Gemeindegliede ebenso wohl geleistet werden. Welches sind ihre Rechte? Sehr bedeutende: sie haben den Nießbrauch der Hälfte des Kirchenlandes, beziehen die Hälfte der den Geistlichen zustießenden Einnahmen, sind frei von jeder Steuer und Auflage; sie selbst, ihre Kinder, ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen belasten und erschöpfen durch ihre ungeheure Masse die Wohlthätigkeitsmittel des geistlichen Departements. Bildeten die Pfrischekeln nicht eine besondere, erbliche Beamtenkaste, die die materiellen Mittel der Geistlichkeit verschlingt und dabei noch deren moralische Würde untergräbt, so würde die schwierige Aufgabe, der Landgeistlichkeit aufzuhelfen, wie von selbst ihre Lösung finden. Ich bin überzeugt, daß III einen andern Ausweg nicht giebt: früher oder später werden die Pfrischekeln als geschlossener Stand aufhören, ihre Functionen werden von Leuten jedes Standes übernommen und diese dafür von der Gemeinde nach Uebereinkunft entschädigt werden. Dann wird der Land-

antheil des Geistlichen ein doppelter sein, die Gesellschaft wird mehrere Zehntausend jetzt dem Müßiggang sich ergebender Subjecte und der Staat ebenso viel Steuerzahler zurückerhalten. Seminaristen, die wegen Faulheit oder Unfähigkeit ihr Examen nicht haben machen können und also zum geistlichen Berufe nicht taugen, werden gewöhnliche Glieder der Dorf- und Stadtgemeinden werden und der Stand der Pfründetruis auf solche Weise von selbst erlöschen. Dann werden auch die Beziehungen des Pfarrers zu den dem geistlichen Stande nicht angehörigen Kirchendienern ganz andere sein, als die jetzt zwischen ihm und den Pfründetruis herrschenden. Jetzt ist ■ zwar ihr Oberer, aber leider aller Mittel beraubt, seine Gewalt als solcher geltend zu machen, im Gegentheil durch eine Menge schwieriger Rücksichten, häuslicher Zwistigkeiten und ökonomischer Conflictte an sie gebunden. Es liegt im Interesse der Pfründetruis, daß der Pfarrer Fehltritte begebe oder sich eines Unrechts schuldig mache, denn dann ist er ganz in ihrer Hand, da er auch für ihre Vergehen die Verantwortlichkeit trägt. Sie suchen ihn also auf alle Weise zu einer unziemlichen, mit seinem Amte unverträglichen Haltung zu bewegen; das gelingt ihnen in nicht wenig Fällen: es geschah mit dem Geistlichen meines Pfarrdorfs, einem sonst ganz braven Mann.

Auf Eines können wir in unserer Gegend stolz sein, daß nämlich bei uns von den Raub- und Mordthaten nichts zu hören ist, die nach Zeitungsberichten in den südlichen Gouvernements und in Sibirien vorkommen. Aber giebt ■ bei uns keine großen Missethaten der Art, so geht dafür der kleine Diebstahl auf ganz unglaubliche Weise im Schwange. Das Landleben und die Landhabe sind der Art, daß fast kein Stück der letzten scharf gehütet und immer im Auge behalten werden kann. Besonders der Holzdiebstahl hat sich mächtig entwickelt. Die jungen Eichen und Linden verschwinden so reißend, daß sie bald nur noch in der Sage existiren werden, etwa wie die Falkenjagd oder der Biberfang. Da es keine feste gesetzliche Bestimmung über Waldschutz und Obliegenheiten der Buschwächter giebt, so läßt sich auch keine gerichtliche Klage anbringen und ebenso wenig ein Buschwächter finden, der dem Bauern für ein Glas Branntwein nicht erlaubte zu hauen und wegzuführen, so viel er mag. Hält man den Buschwächter auch scharf im Auge, man entdeckt immer nur die allerärmsten Vergehen der Art. Mir ist ein Fall bekannt, wo sechstausend junge Bäume weggehauen waren; der Polizei wurde Anzeige gemacht, sie constatirte den Thatbestand und schätzte mit Hülfe unbetheiligter Bauern den Schaden

auf 120 Rubel. Da kam die Sache vor den Untersuchungsrichter, der ■ aus irgend einem Grunde für nöthig fand, bei der Ugolównaja Paláta (Criminalbehörde) anzufragen. Die Ugolównaja Paláta hat es für nöthig befunden, bis zum heutigen Tage, also nach Verfluß eines Jahres, keine Antwort zu geben. Warum der Instructionsrichter fragen mußte, warum es der Paláta nicht beliebte zu antworten, darüber sind Vermuthungen leicht, aber etwas Bestimmtes darüber auszusagen oder gar drucken zu lassen hat Niemand ein Recht. Neben der Holzentwendung sind auch die übrigen Zweige des ländlichen Diebengewerbes in der Entwicklung nicht zurückgeblieben. Folgender Fall wird dies ins Licht setzen. In der Nähe einer Hoflage stand eine solid gebaute mit Stroh gedeckte Ziegelscheune. Im Winter wurde dort natürlich nicht gearbeitet und ein benachbarter Odnodworez (Einböser) benutzte die Stille der Nacht — oder vielmehr die Straflosigkeit, auf die ■ bauen konnte — und riß die Scheune nieder und führte eine Anzahl Dachsparren weg. Er wurde auf der That ertappt und durch Erkenntniß des Bolostnoi Sud (Bezirksgericht) verurtheilt — wozu glaubt man daß er verurtheilt wurde? Er wurde verurtheilt, 18 Kopelen Strafe zu zahlen, weil er eine fremde Scheune niedergelassen. Der Besitzer der letztern machte dem Gouverneur darüber Anzeige, führte Klage bei dem Friedensvermittler, dessen Wohnort 60 Werst weit liegt; jetzt ist aber bereits ein Jahr vergangen und er hat nicht nur nicht Genugthuung erhalten, sondern ■ hat es nicht einmal durchsetzen können, daß ihm seine Dachsparren wiedergegeben werden: die letztern befanden sich vielmehr unter Obhut des Diebes, wenn dieser nicht vielleicht vorgezogen hat, sie unterdeß ■ verbrennen oder zu irgend einem Bau zu benutzen. Allerdings ist der Eigenthümer der Scheune in so fern schuld, als er den Stand der Dinge kennen und also seine Scheune entweder selbst niederreißen oder sie verkaufen mußte. Letzteres Mittel ergreifen jetzt alle Gutsherren, wenn sie Gebäude besitzen, die entweder nicht unumgänglich nöthig sind oder nicht unmittelbar unter ihren Augen liegen. Eine Ziegelscheune halten und Ziegel zum Bauen anfertigen ist in jetziger Zeit das Merkmal einer so großen Unersahrenheit, daß man sagen kann: jener Herr ist ganz mit Recht bestraft. Von demselben kann ich noch folgende Geschichte erzählen. Er besaß zwei neben einander liegende Güter und mußte, um von dem einen zum andern zu gelangen, einen Umweg von mehreren Wersten machen, da ein tiefer Dvrag (Schlucht oder Erdschnitt) dazwischenlag. Er legte also einen graden Weg an und schlug

eine Brücke hinüber. Die umwohnenden Bauern, für die die Brücke bei ihren Feld- und Erntegeschäften noch größere Vortheile gewährte, dankten ihm bei jeder Begegnung für den Bau derselben. Und trotz aller Dankbarkeit können die nämlichen Bauern kein Mal über die Brücke fahren, ohne einige Schalkanten oder Querschölzer abzureißen und mitzunehmen. Die häufigen Reparaturen verursachten natürlich nicht unbedeutende Kosten; sowohl diese als der einige Mal eingetretene Verdruß, an die Brücke angefahren zu kommen und nicht hinüber zu können, bewogen den Besitzer endlich sie wieder eingehen zu lassen und lieber nach alter Weise im Zickzack in den Dmrag hineinzufahren und sich dann ebenso wieder hinauszuwinden. In früherer Zeit wurde auf allen Brücken das Geländer gestohlen und verständige Leute bauten ihre Brücken daher auch immer ohne ein solches; jetzt werden auch die Bretter und Balken selbst, auf denen man fährt, gestohlen und — Verständige bauen daher gar keine Brücken mehr. Ich würde nicht fertig werden, wenn ich alle mir bekannten Fälle der Art erzählen wollte, aber auch schon das Angeführte wird, denke ich, genügen, um unser jetziges Thun und Treiben zu charakterisiren und die beneidenswerthe Lage ins Licht zu stellen, in der wir Landwirthe uns jetzt befinden. Ich muß noch eines bezeichnenden Umstandes erwähnen. Handelte ■ sich in früherer Zeit um Entdeckung eines Diebes, so ging man ziemlich sicher, wenn man ihn unter den Ärmsten im Dorfe, den Perumtreibern ohne Haus und Heerd suchte; jetzt ist das Gewerbe des Diebstahls so allgemein und so wenig mehr entehrend, daß auch die wohlhabenden und die sogenannten „Zusammenscharrer“ unter den Bauern ■ betreiben. So wurde der oben erwähnte Dachsparren-Diebstahl von einem bemittelten Einhöfer, der ein eigenes Grundstück besitzt, und eben so der andere im Wald von einem solchen, mit Lieferungs-Contracten ■ abgebenden Bauern begangen. Daß der Diebstahl aus einem Verbrechen zu einer Wirthschafts-speculation geworden ist, wird auch durch das neuaufgekommene Sprichwort bestätigt: Stehlen ist billiger als Kaufen.

■ Sollte es in der That kein Mittel geben, diese so anormalen Zustände ■ beseitigen? Sind wir denn so von Gott verlassen, daß diejenigen Maßregeln, die bei allen civilisirten Nationen für unerläßlich gelten, bei uns ihres Zweckes verfehlen würden. Ich denke nicht. Ja, der Beweis liegt ganz nahe. Man erinnere sich nur der Hütungsvergehen, die uns früher so große Noth machten. Damals gab es sogar Leute, die dieselben von den klimatischen Bedingungen ableiteten und zu den Eigenthümlichkeiten

der „breiten slavischen Natur“ rechneten. Als aber die betreffenden praktisch-anwendbaren Bestimmungen erlassen wurden, verschwand auch der Mißbrauch, gegen den sie gerichtet waren. Die Bauern versäumten nicht, Güterjungen anzustellen und diesen einzuschärfen, daß sie das Vieh nicht beliebig hiehin und dorthin laufen lassen möchten. So, meine ich, könnten auch die verwahrlosten Arbeiterverhältnisse durch feste Vorschriften in ordentlichen Gang gebracht werden. Auch der Balddiebstahl würde sich bedeutend vermindern, wenn der darauf bezügliche, vom Ministerium der Domänen ausgearbeitete Gesetzentwurf in der Gestalt bestätigt würde, wie er in der „Chronik der Gegenwart“ gedruckt zu lesen gewesen ist.

Man wird sich wundern, daß ich der Dorfschulen gar nicht Erwähnung thue. — Die Dorfschulen! — Sie glänzen durch ihre Abwesenheit. — Zieht man von dem Punkte, wo ich wohne, mit einem Radius von dreißig Werst ringsum einen Kreis, so ist in dem so umschriebenen Raum auch nicht eine Dorfschule zu finden: oder vielleicht giebt es hin und wieder eine, aber nur in den Acten und Papiermappen des Kameralhofes und in die Tiefen dieser Kanzeleimysterien reicht kein Blick sterblicher Augen. Und man glaube nicht, daß es in der genannten Gegend wenig Domänenbauern gebe: ihrer sind ebenso viele und wohl noch mehr als ehemaliger gutsherrlicher Bauern. Als Contrast will ich vom entgegengesetzten Ende unseres Kreises einen bemerkenswerthen Fall erzählen. Dort lebte ein alter Gutsherr, früherer Militär, ein Mann von der allerconservativsten Gesinnung und so sehr ohne literarische Bildung, daß er wohl nie von der Existenz des Sowremennik und Russkoje Slowo gehört hat. Als er starb, da fand sich im Testamente, daß = 500 Dessätinen des trefflichsten Humusbodens zum Besten einer ländlichen Schule, die in seinem Bezirk errichtet werden soll, vermacht hatte.

Viel Gutes erwarteten wir von der Maßregel, durch welche die Domänenbauern unter die Friedensvermittler gestellt wurden, da dadurch das bunte Durcheinander der Kompetenzen etwas vereinfacht wurde. In der Praxis aber stellte sich heraus, daß durch das Verbot, die Wólosten (Bezirke) der Domänenbauern mit denen der beshlichen und der sogenannten zeitweilig verpflichteten zusammenfallen zu lassen, die Territorialadministration so verworren geblieben ist, wie früher. Früher hatte jeder Friedensvermittler sein besonderes begränztes Gebiet: jetzt giebt es Territorien, wo zwei Vermittler gleichzeitig schalten; die Wólosten der Domänenbauern sind eben viel größer als die der zeitweilig-verpflichteten und fallen mit

den Grenzen der Friedensbezirke nicht zusammen. So wissen wir denn jetzt nicht mehr, an wen wir uns zu wenden haben: zur Auswahl stehen uns zwei Bezirksverwaltungen, zwei Friedensvermittler, ein Stanowoi und ein Untersuchungsrichter im Gebote. Sie alle unterhalten mit einander einen lebhaften schriftlichen Verkehr, schicken den Ansucher der Eine dem Andern zu, finden immer, daß die Eingabe nicht am rechten Ort gemacht sei, und sind selbst nie darüber einig, welches im gegebenen Fall der rechte Ort, d. h. die competente Behörde sei. Betrifft die Sache eine Wege- oder Reparatur, dann kommt noch die Semskaja Upráwa hinzu, deren Kompetenz eine höchst unbestimmte ist. Es gelangt z. B. an die Landpolizeibehörde eine Anzeige, daß da und da ein Weg oder eine Brücke in Stand zu setzen ist; die Polizei schreibt darüber an die Semskaja Upráwa; die Upráwa macht darüber beiden Posredniks Mittheilung; die beiden Posredniks erlassen darüber an etliche Bezirksamtsleute eine Vorschrift; die Amtsleute erstatten darüber Bericht an die beiden Posredniks; die beiden Posredniks richten darüber eine Zuschrift an die Upráwa; die Upráwa setzt den Ispráwnik (Kreisshauptmann) davon in Kenntniß, daß sie Maßregeln getroffen habe, die und die Brücke in Stand zu setzen; der Ispráwnik giebt dem Stanowoi Befehl, die Reparatur zu beaufsichtigen; der Stanowoi bescheinigt den Empfang und so ist die Sache glücklich zur Ruhe gekommen. Ist der Stanowoi ein besonders zübriger Mann oder quält ihn irgend ein Gutsbesitzer mit der dringenden Klage, da und da sei die Weiterfahrt ganz unmöglich, dann berichtet er allenfalls dem Ispráwnik, „die bestellten Arbeiter seien nicht erschienen, die Brücke aber von unbekanntem Leuten auseinandergerissen und fortgeführt worden.“ Der Ispráwnik erläßt von wegen des Ausbleibens der Arbeiter an die Semskaja Upráwa ein Papier, welches durch dieselben Instanzen hindurchgeht und an den Ausgangspunkt zurückkehrt, dem Stanowoi aber befiehlt er, den Thatbestand aufzunehmen und das Protocoll dem Untersuchungsrichter zu übermitteln. Der Untersuchungsrichter hat gewöhnlich keine Zeit, sich mit einer solchen Kleinigkeit zu befassen, oder thut er es doch und stellt eine Untersuchung an, so macht er gewiß seiner Zeit Mittheilung, „die Angeschuldigten hätten die That nicht gestanden und seien wegen mangelnder Beweise entlassen worden.“ Es wird interessant sein zu sehen, wie sich zu dieser Verwirrung oder sogenannten „Trennung der Gewalten“ die künftigen Bezirks-Friedensgerichte verhalten werden: in Petersburg scheint man zu glauben, mit ihnen werde Klarheit und Einfachheit eintreten, wir Landleute fürchten, die Wirk-

schaft werde noch bunter werden. Darf man aus der Vergangenheit und Gegenwart die Zukunft prognosticiren, so ist unsere Besorgniß wohl gerechtfertigt.

P. S. Soeben lese ich in der Zeitung, man gehe damit um, die telegraphischen Stationen mit den Postcomptoirs, ja selbst mit den Poststationen zu vereinigen. Die Absicht ist löblich, aber erst wenn das Werk praktisch ausgeführt sein wird, werden wir es loben. Bis dato hören wir nur die Telegraphendrähte im Winde schwirren: im Uebrigen sind sie für uns nicht da. Unser Gouvernement wird die Kreuz und die Quer von Telegraphenlinien durchzogen, besitzt aber nur eine Station in der Gouvernementsstadt, und um Depeschen aufzugeben oder in Empfang zu nehmen, muß eine Fahrt von 150 bis 200 Werst gemacht werden. Wenn die vorgeschlagene Einrichtung ins Leben tritt, werden wir es bequemer haben. Dann wird wohl auch die zehnjährige Hin- und Her-Schreiberei in Betreff der in unserer Kreisstadt zu errichtenden Station ihr Ende finden. Besagte Kreisstadt ist ein Landungspunkt für Barken, führt einen ausgebreiteten Handel mit Korn und Haas, liegt an der Chaussee und auf der Linie der künftigen Eisenbahn und — hört seit Jahren die Drähte über sich sausen, ohne es zu einer Station haben bringen zu können. Man erzählt, eine Stockung in der zehnjährigen Correspondenz sei durch die verhängliche Frage hervorgerufen worden: wie viel Telegramme nach Voraussicht der Bittsteller in ihrer Stadt anlangen und abgehen würden? Ich bedaure höchlich, nicht angeben zu können, welche Antwort unsere guten Provinzialen dieser Frage haben zu Theil werden lassen. Sie hätten sich passend hierbei eines bekannten Sprichwortes erinnern können.

Die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Pfarren in Ostland.

Synodalvortrag von Pastor Hasselblatt zu Karufen. *)

Der Herr Generalsuperintendent hat uns die 26. Frage unserer diesjährigen Synodalvorlage, wie ich glaube, mit Recht zu besonderer Berücksichtigung empfohlen. Die Frage lautet: „Die dringend gebotene Theilung unserer großen Kirchspiele — in welcher Art (mit oder ohne Landdotacion, vollständige Pfarren oder bloße Bartestellen) und mit welchen Mitteln ließe sie sich am leichtesten bewerkstelligen?“

Zur Beleuchtung dieser Frage möchte ich nun im Folgenden Einiges vorbringen. Ich sage Beleuchtung, nicht Beantwortung, da mir die eigentliche Frage in dem Vorschlage der Mittel zu gipfeln scheint, ich mich aber bescheide, darauf keine bestimmte Antwort geben zu können. Dabei ich mich nur auf Darlegung einer unmaßgeblichen Meinung und daran sich knüpfende Vorschläge beschränke, da sich doch wohl die Berathung über die Beschaffung der Mittel, als über unsre Competenz hinausgehend, uns entzieht. Andererseits erscheint es mir aber nothwendig, ehe wir uns nach Mitteln zur Theilung der Pfarren umsehen, die Frage zu erwägen, ob wirklich eine dringende Nothwendigkeit vorhanden ist, diese zu beantworten. Um darüber zur Gewißheit zu kommen, sei es mir vergönnt, einige geographisch-statische, sowie historische Data zur Vergleichung anzuführen.

*) Der Aufforderung der Synode entsprechend, übergiebt der Verfasser denselben hienit der Oeffentlichkeit, in der Form wie es gehalten worden. Der Unvollkommenheit seiner Arbeit bewußt, thut er mit dem Wunsche, daß dieselbe in weitem Kreise gleichfalls günstige Aufnahme finde und das Interesse für die Sache, um welche es sich handelt, anregen möge!

Da groß und klein relative Begriffe sind, so kann sich nur aus dem Vergleiche mit andern gleichartigen Dingen ergeben, wem diese oder jene Eigenschaft zu vindiciren sei. Also in unserm Falle, wenn wir fragen: welche Kirchspiele sind groß? nicht nur indem wir sie unter einander vergleichen, sondern auch, indem wir sie den Verhältnissen andrer Länder gegenüberstellen. Betrachten wir aber in dieser Weise unsre Kirchspiele, so werden wir bestimmt es aussprechen müssen, unsre Kirchspiele sind groß, sehr groß!

Nicht etwa nur die von uns groß genannten, von 8—10,000 Eingepfarrten und darüber, wie: Kegel, Koppel, Kosch in Harrien; Zerwe, St. Simonis, St. Jacobi, Galsall, St. Catharinen in Bierland; Fiedel und Goldenbeck in der Biel, sondern unsre sämtlichen Kirchspiele sind groß. Ja es möchte kaum ein Land auf Erden mit compacter evangelischer Bevölkerung geben, welches so geringe seelsorgerische Kräfte aufzuweisen hat als Estland. (Einzelne Uebelstände kommen ja wohl vor, wie z. B. die großen Gemeinden in großen Städten, Berlin, Petersburg etc., und andrerseits die gewaltige Ausdehnung der Parochien in der Diaspora, in Rußland, Nord-Amerika und anderwärts, von denen wir absehen müssen.) Diese meine Behauptung werde ich in folgenden Vergleichen zu begründen suchen, die freilich auf mathematische Genauigkeit keinen Anspruch machen können, da die Data aus verschiedenen Quellen geschöpft und auch nicht alle aus gleicher Zeit stammen. Wie verschieden die Angaben sind, mag aus einem Beispiel erhellen: Die Zahl der □ Meilen Estlands beträgt nach Bulgarin 322, nach Hüpel und Fricke 324, nach Meyer 344, nach Busch (Materialien) 370, nach dem Gothaschen Kalender 358. (Mithin beträgt die Differenz der kleinsten und größten Angabe 48 □ M., also ungefähr den Flächeninhalt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.) Die vom hiesigen statistischen Comité veröffentlichte Tabelle giebt 355½ □ M. an, welche Zahl ich als die wahrscheinlich richtigste meinen spätern Berechnungen zu Grunde lege, sowie ich überhaupt, soweit solche gegeben waren, die Angaben des estländischen statistischen Comité's und des Gothaschen Kalenders vorzugsweise benutz habe.

Von jenen 355,5 □ M. fallen auf die einzelnen Provinzen (Kreise): auf Harrien 102,5 □ M., auf Bierland 115,5 □ M., auf Zerwen 51,5 □ M., auf Biel 85 □ M. Dieser ganze Flächenraum, der an Größe dem Königreiche Württemberg fast gleichkommt und den Erbherzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg zusammen genommen nur um ein Weniges nach-

steht, mit compacter lutherischer Bevölkerung, vertheilt sich auf nur 53 Pfarrgemeinden. *) Es ergibt demnach ein Durchschnittsflächenraum für's Kirchspiel von 6,7 □M. Schließen wir aber die Gemeinden der Stadt Reval mit ihren günstigeren Verhältnissen, weil wir hier insbesondere die Landschaft im Auge haben, aus, so kommen auf jedes Kirchspiel 8,07 □M., also ein Flächenraum von der Größe des Fürstenthums Lippe-Schaumburg. Für die einzelnen Kreise ergeben sich folgende Zahlen. In Harrien per Kirchspiel 9,00 □M., in Bierland gar 11,38 □M. Schließen wir aber hier das besonders ungünstig influirende Jeme von der Größe des Herzogthums Altenburg aus, so ergibt sich für die übrigen Kirchspiele des Kreises circa 10 □M. Ferner in Jerwen 7,4 □M. auf's Kirchspiel und in der Biel 5,68 □M.

Dagegen kommen in den benachbarten Consistorialbezirken im Durchschnitt auf's Kirchspiel: in Kurland**), ohne Riga und Desel, 8,16 □M., in Livland mit Desel, ohne Riga, 7,15 □M., in Kurland 4,73 □M., auf Desel 3,68 □M. Der durchschnittliche Flächeninhalt unserer Kirchspiele wird also nur von den Ubländischen und zwar nicht viel, nämlich nur um 0,09 übertroffen, während die Kirchspiele Kurlands etwas mehr als halb so groß sind, die auf Desel aber nur $\frac{1}{16}$ unsrer Kirchspiele betragen.

Was die Ausdehnung anbelangt, werden wir demnach zugestehen müssen, daß unsre Kirchspiele sehr groß sind.

Aber dagegen könnte eingewandt werden, ■ hänge solches mit der schwachen Bevölkerung des Landes zusammen, und sei, obzwar zu bedauern, nicht an sich entscheidend. Um zu urtheilen, ob solch eine Behauptung richtig sei, müssen wir auch die Bevölkerungsverhältnisse unsres Landes in Betracht ziehen.

Die Gesamtbevölkerung Estlands beträgt nach der letzten Zählung 313,119 Einwohner, nach Abzug der andern Confassionen Zugehörigen 300,699 Lutheraner. Dies ergibt eine Dichtigkeit der Gesamtbevölkerung von 880,7 per □Meile und 845,6 Lutheraner per □Meile. Die

*) Das Königreich Württemberg hat auf einer ebenso großen Fläche 1165 Kirchen, und Sachsen auf 271, □M. 877 Kirchen und 289 Hüllalen.

**) Wir haben hier ganz Livland in Betracht gezogen. Für das estnische Livland ergibt sich ein andres Verhältniß, indem hier 8,33 □M. per Kirchspiel kommen und zwar im Döptschen Kreise 14,48 □M., im Fellinischen 9 □M. ■ 8,78 □M. und im Berroschen 4,27 □M.

Durchschnittszahl einer lutherischen Gemeinde in ganz Estland beträgt 5673 Seelen; schließen wir aber bei Berechnung der Durchschnittszahl die günstiger gestalteten Gemeinden der Stadt Reval und 9 Landgemeinden, die weniger als 4000 Seelen betragen, aus, so ergeben sich per Kirchspiel 7833 Seelen. In den einzelnen Kreisen aber stellt sich auch in dieser Beziehung ein verschiedenes Verhältniß heraus, und zwar in Harrien (incl. Reval) 935 Lutheraner per □R., in Bierland 727, in Jermen 870, in der Biel 900. Mithin enthält ein Kirchspiel in den verschiedenen Kreisen durchschnittlich:

in Harrien a. Stadt und Land zusammen	4612	Seelen,
b. Stadt Reval	2000	"
c. die Landschaft.	7100	"
in Bierland	8268	"
in Jermen	6355	"
in der Biel	4644	"

Demnach wäre das ungünstigste Verhältniß in Bierland, das günstigste in der Biel.

Vergleichen wir damit die Seelenzahl der Gemeinden in den Nachbarprovinzen, so finden wir, daß durchschnittlich auf ein Kirchspiel kommen: in Livland 5883 Seelen,^{*)} in Kurland 4231,^{**)} auf Oesel 2495. Demnach wird das bei uns günstigste Verhältniß in der Biel von Kurland um ein Weniges, in Oesel aber bedeutend übertroffen. Selbst Livland im Allgemeinen steht nur der Biel nach. Sollten daher unsere Pfarren, was das Zahlenverhältniß der Eingepfarrten betrifft, den nachbarlichen gleich werden, so müßten bei uns die Zahl der Kirchspiele vermehrt werden im Vergleich mit Livland um 4 Pfarren, im Vergleich mit Kurland um 26, im Vergleich mit Oesel um 74, im Vergleich mit der Biel um 23. Die nöthige Vermehrung der Pfarren wird aber eine noch höhere Ziffer erreichen, wenn wir erwägen, daß nach dem Bulletin des statistischen Comité's die Bevölkerung Estlands in einem Jahre (1863) um 4788 Seelen (d. h. 1½ %) gewachsen ist. Nehmen wir diese Ziffer als Durchschnittszunahme des Bevölkerungszuwachses für Estland, so betrüge für die seit der letzten Revision verfloßenen 8 Jahre die Vermehrung 39,404 Seelen. Rechnen

*) Dieses günstigere Verhältniß der Seelenzahl in Livland gründet sich auf den Umstand, daß ein Theil der Landbevölkerung nicht der lutherischen Kirche angehört.

***) Es ist hier der kurländische Conflitorialbezirk genommen; im eigentlichen Kurland giebt es 4345 Seelen durchschnittlich per Kirchspiel.

wir aber auch in Berücksichtigung anderer Confessionen u. d. m. etwas ab, so können wir doch immer, ohne zu weit zu gehen, einen Zuwachs von 35,000 annehmen. Dieser Umstand allein aber involvirte die Nothwendigkeit der Vermehrung unserer Pfarren und zwar, wenn wir die Eingepfarrtenzahl auf 3500 bis 4000 rechnen, die immerhin noch ziemlich groß ist, die Nothwendigkeit der jährlichen Creirung wenigstens einer neuen Pfarre.

Wenn nun aber unsere Kirchspiele so groß sind, wie hat man denn nicht früher daran gedacht, sie zu verkleinern? Darauf möchte ich antworten: zur Zeit der Gründung unserer Pfarren war die Bevölkerung gewiß eine bedeutend dünnere, zudem lagen auch große Länderstrecken, die jetzt bebaut sind, wohl noch unbebaut und daher mag die Zahl der Pfarren zu damaliger Zeit genügt haben. Gewiß aber war der Nothstand, wenn überhaupt welcher vorhanden war, nicht so groß und trat erst mit größerem Umbau und damit verbundener dichter Bevölkerung ein. ■ ist uns mit unsern Gemeinden gegangen, wie es wohl mit unsern Kindern zu ergehen pflegt, sie wachsen heran, ohne daß wir es beachten, bis wir mit Erstaunen gewahren, daß sie dem väterlichen Hause entwachsen sind und die Nothwendigkeit der Trennung sich gebieterisch geltend macht.

Uebrigens war aber auch die Zahl der sessorgerischen Kräfte in unserer estländischen Kirche größer als jetzt. Es gab bekanntlich Predigerstellen, die jetzt eingegangen sind. Diese waren:

- 1) Der Compastor am Dom bis 1810.
- 2) Der schwedische Pastor am Dom bis 1712.
- 3) Der estnische Pastor am Dom bis 1739. (Die Karls-Kirchew-Gemeinde bestand außerdem neben der Domgemeinde, da Strieder, selbst nach Verbrennung der Kirche (1710) noch 1715 an dieselbe berufen ward.)
- 4) Kreuz bis 1709.
- 5) Jaal bis 1744.
- 6) Pühajögi bis 1656.
- 7) St. Peters oder Laguna ■ 1680.
- 8) St. Annen bis 1697.
- 9) Kirefer bis 1728.
- 10) Sapsal Diakonat bis 1694.
- 11) Werpel bis 1766.
- 12) Padenorm Caplan bis 1657.
- 13) Schwedischer Diakonus in Reval bis 1813.

Fragen wir nun, welches die Gründe waren, daß diese Pfarrstellen eingingen, so mögen vielleicht sorgfältig angestellte archivariſche Untersuchungen dieſes vollſtändig ans Licht zu ſtellen vermögen; mir fehlt es an Quellen dazu, doch glaube ich mich nicht zu irren, wenn ich als allgemeine Urſachen die äußeren zerrütteten Verhältniſſe und den inneren Verfall der Kirche angebe. Dieſes aber ſchlicße ich aus der Zeit, in welcher ſolches Eingehen der Pfarren ſtattgefunden. Nämlich 1) in der Mitte des 17. Jahrhunderts, wo die polniſch-ſchwediſch-ruſſiſchen Kriege das Land verwüſteten; 2) zu Ende deſſelben Jahrhunderts, zur Zeit der Regierung Karl XI. von Schweden und ſeiner berückſichtigten Reduktion; 3) bald nach der Peſt und dem nordiſchen Kriege; 4) zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts, zur Zeit des herrſchenden Rationalismus. Das Collegen des ſchwediſchen Paſtors am Dom und des ſchwediſchen Diacons in der Stadt findet eine genügende Erklärung in der Verminderung der ſchwediſchen Bevölkerung. Auch können wir des Umſtandes nicht unerwähnt laſſen, daß manche Pfarrſtelle deſhalb aufhörte, weil die ungeordneten, rechtloſen Zuſtände es möglich machten, daß die nöthigen Exiſtenzmittel verloren gingen, obgleich auch anderſeits nachzuweiſen wäre, daß das Eingehen einer Pfarre auch die Quelle der Einnahmen verſiegen ließ.

Fragen wir nun, wie verhielt ſich die Zahl der ſeelsorgeriſchen Kräfte zu den ihrer Sorge Empfohlenen, ſo kann das freilich aus Mangel an genaueren ſtatistiſchen Angaben (oder wenigſtens, weil mir ſolche nicht zugänglich geworden) nicht genau angegeben werden. Jedoch iſt eine der Wirklichkeit ſich annähernde Berechnung aus der Zahl der Geburten möglich, und dieſe werde ich verſuchen. Da mir aber wiederum die Geburtsliſten von ganz Eſtland nicht zur Hand ſind, ſo kann ich mich nur darauf beſchränken, die des Karuſenſchen Kirchſpiels zu Grunde zu legen.

Zu dem, der Peſt vorhergehenden Triennium: 1707—1709 betrug die Anzahl der Geburten durchſchnittlich 127; im Triennium gleich nach der Peſt 1712—1714 war die Zahl der Geborenen durchſchnittlich 55, und dieſe Durchſchnittszahl erhält ſich bis 1730, *) von welcher Zeit ein allmähliches, ziemlich ſtetiges Waſſen beginnt, bis das Triennium

*) Interessant, wenn auch nicht hierher gehörig, iſt es, daß die Jahre 1712—1714 durchſchnittlich 13 Trauungen aufweiſen, während von 1715 plöztlich die Zahl derſelben auf drei fällt und dieſes längere Zeit fortgeht.

1812—1814 wieder die Durchschnittszahl 127 ergibt, von dort an fortwächst und das Triennium von 1863—1865 die Durchschnittszahl 159 aufzuweisen hat. Verhält sich nun die jeßige Zahl der Geburten des Karusenschen Kirchspiels wie 1 : 23 und nehmen wir an, daß dieses Verhältniß ein sich gleichbleibendes ist, so betrug die Gesamtbevölkerung des Kirchspiels:

von 1707—1709	circa	3000	Seelen,
„ 1712—1714	„	1150	„
„ 1812—1814	„	3000	„
„ 1863—1865	„	3600	„

Nehmen wir nun an, daß man dasselbe Verhältniß durchschnittlich auf ganz Estland beziehen kann, und ich glaube, daß wir dazu berechtigt sind, denn wenn auch einige Gegenden von der Pest weniger betroffen wurden, so wüthete sie doch namentlich in Hartien noch schrecklicher, während Bieerland durch die Verheerungen des Krieges viel von seiner Bevölkerung einbüßte. Nach dieser Annahme betrug demnach die Gesamtbevölkerung Estlands vor der Pest (1708—1709) etwa 280,000 Einwohner, nach der Pest (1712—1714) etwa 100,000. Ritbin kamen bis 1710 auf je einen Prediger durchschnittlich 4600 Seelen, nach der Pest 1712 nur 1650 Seelen, während es gegenwärtig über 7800 sind.

Wollten wir nun dasselbe numerische Verhältniß von Predigern zu Eingepfarrten wiederherstellen, wie es im Triennium vor der Pest statt hatte, so müßten wir jetzt in Estland 73 Gemeinden, mithin 20 mehr als gegenwärtig haben. Wollten wir aber gar die Durchschnittszahl der Gemeinden im Triennium nach der Pest (1712—1714) als Norm annehmen, so müßten 236 Pfarren vorhanden sein.*)

Sind wir nun durch Vergleichung unserer Parochialverhältnisse, sowohl mit auswärtigen, als auch unserer eigenen Vergangenheit zu dem Resultate gekommen, daß unsre Kirchspiele zu groß sind und der Theilung bedürfen, so könnte dem doch noch etwa in folgender Weise widersprochen werden: „Mag es immerhin sein, daß unsre Kirchspiele größer als die anderer Länder, daß unsre Gemeinden zahlreicher als in früheren Zeiten sind, dennoch ist keine Theilung oder Verkleinerung der Kirchspiele nöthig,

*) Das läßt dem jeßigen Verhältniß im Königreich Sachsen nahe, wo durchschnittlich 1137 Seelen auf einen Prediger kommen.

Da auch bei jetziger Größe den Ansprüchen der Gemeinden an den Prediger Genüge geleistet werden kann.“ Ich halte es für unnothig in diesem Kreise einem derartigen Einwurfe entgegen zu treten, da ich hier keinen solchen erwarten darf. Tragen wir doch gewiß alle schwer daran, daß wir kaum das vom Gesetz verlangte äußerliche Thun erfüllen können, geschweige denn, daß wir vollständig in und mit unsern Gemeinden leben und specielle Seelsorge in vollem Maße und ganzem Umfange treiben können! Ich habe das Glück, dem Areal nach ein mittelmäßiges Kirchspiel, der Seelenzahl nach eine der kleinsten Gemeinden zu haben und doch ist die ganze Zeit von Michaelis bis St. Georg fast Tag für Tag in Anspruch genommen. In größern Kirchspielen, wie III ja die meisten sind, kann ein Mann bei der größten Tüchtigkeit, Gewissenhaftigkeit und Treue dem nicht nachkommen. Nehmen wir aber noch hinzu, wie viel mehr wir Kranke, Angefochtene &c. besuchen müßten; erwägen wir ferner (und das scheint mir grade sehr wichtig), wie mit der rasch sich entwickelnden politischen Selbstständigkeit und Wohlhabenheit unseres Landvolkes, auch die Ansprüche an den Pastor immer sich steigern werden, was auch theilweise schon geschehen ist, so zeigt es sich wohl offenbar, daß unsre Kirchspiele und Gemeinden zu groß, viel zu groß sind.

Keiner unmaßgeblichen Ansicht nach wäre III das Wünschenswertheste, was jedoch für jetzt und vielleicht für immer ein *piam desiderium* bleiben wird, wenn eine Gemeinde nicht mehr als 1000 bis 1500 Seelen enthielte und der Sprengel nicht größer wäre, als daß der Pastor seine Gemeindeglieder zu Fuß erreichen könnte. Letzteres wäre schon deshalb wünschenswerth, weil dadurch die Gründung einer Pfarre erleichtert wäre, indem eine der größten Kostenpunkte in unsern jetzigen Verhältnissen, das Halten von Pferden und Equipagen wegfiel. Doch das ist etwas wenigstens für jetzt nicht zu Erreichendes und eine Unmöglichkeit, denn es müßten dann über 200 neue Pfarren geschaffen werden. Wir lassen also diesen Gedanken in das unerreichbare Reich der Ideale zurücktreten. Wir wollen unsre Forderungen bedeutend niedriger stellen, etwa die, daß III keine Gemeinde über 4000 Seelen gebe! Aber auch dann müßte die Zahl unsrer Pfarren (in Berücksichtigung dessen, daß jetzt bereits vorher Gemeinden eine niedrigere Ziffer aufzuweisen haben) sich verdoppeln, was vor der Hand wohl auch noch unausführbar sein möchte. Wir wollen uns daher in unsern Wünschen auf ein Minimum zu beschränken suchen, die wir dahin formuliren, daß neue Pfarren dort entstehen mögen, wo

Die dringendste Nothwendigkeit vorhanden und die Möglichkeit der Ausführung einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Zu der ersten Kategorie wären zu rechnen, wo eine sehr große Zahl der Gemeindeglieder oder eine sehr große Ausdehnung des Kirchspiels gegeben ist, was wohl meistens, doch nicht immer zusammenfällt. Zur zweiten Kategorie gehörten besonders diejenigen Kirchen, die früher selbständig gewesen, jetzt aber mit einem andern Kirchspiel vereinigt oder Filiale geworden sind. Aus diesen leitenden Gesichtspunkten möchte ich nun eine Veränderung der Parochialverhältnisse Estlands besürworten. Wenn ich zwar hoffen darf, daß die versammelten Brüder, wenigstens in der Mehrzahl, mit mir im Princip einverstanden sein werden, so kann ich natürlich das nur in geringerem Grade bei den besondern Vorschlägen erwarten, die ich zu machen wage, und bescheide mich daher auch gern, nicht überall das Richtige getroffen zu haben, da die erforderlichen sehr genauen Localkenntnisse dem fernem Stehenden trotz der sorgfältigsten Nachforschungen nicht leicht zu Gebote stehen.

Die zunächst zu wünschenden und darum auch zu erstrebenden neuen Pfarstellen wären demnach, wie ich sie in zwei Reihen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit aufzuführen gedenke, etwa folgende, von Osten nach Westen fortgehend:

- 1) Die Fabrik Krábuholm, welche auf einer Ratowa-Insel gelegen, territorial zu Estland gehört. Zwar wird die lutherische Fabrikbevölkerung (die Gesamtzahl beträgt 2075) vom Pastor zu Baimara bedient; ist aber irgendwo beständige Seelsorge und mithin die Gegenwart eines Pastors an Stell' und Ort nöthig, so gewiß an einem Fabrikorte.
- 2) Pühajögi mit den dazu gehörigen Gütern Toika, Gbudleigh, Raustfer, Peuthof, Soyhienhof und das in späterer Zeit in Baimara geschlagene Türfel.
- 3) Jaak mit den dazu gehörigen Gütern, wozu einstreifen noch Ludolin mit Raufs und Onorm von St. Jacobi als Filial hinzugeban werden mag.
- 4) Wesenberg; Trennung des Landkirchspiels von der Stadtgemeinde; wobei dann die Kirche für die Landgemeinde etwa in der Gegend von Alt-Sommerhusen oder noch etwas weiter von der Stadt zu erbauen wäre und dann Wapfäll, Nagafex, Pöll von St. Jacobi zu diesem Kirchspiele kämen, während Karits zu St. Jacobi, Metatapa zu St. Catharinen, Peuth zu Galjal zu schlagen wären.

- 5) Klundägi mit den Gütern Palsmä, Arbafet, Rändes und Suru von St. Catharinen; Loop, Reiffus und Sagad (mit der Filiale Goko) von Palsal.
- 6) St. Annen, wozu noch Riisaar und Billo von St. Petri und Sarnaford von Kofch zu ziehen wären.
- 7) Babast und Peetisaar von Turgel, nebst Kilmets, Kai und Keduwa von Jörden. Oder auch Kai als Pfarrort mit Keduwa und Kilmets von Jörden, Keeduspä und Odenlat von Kappel und Babast, Peetisaar von Turgel.
- 8) Zerwasant, Kapel, Kaelü, Kchiel, Kellefer und Babafant von Kappel nebst Kurme, Keduwa und Wall von Pösal.
- 9) Kreug mit Kewe, und
- 10) Baltischport, die von St. Mathias abzutrennen sind.
- 11) Piirfal mit Kuisögi und Theisen von Lohde von Goldenbeck, nebst Sellenkül von Pösal.
- 12) Kertel-Fabrik von Pühalep.
- 13) Emmafi von Keinis.
- 14) Kirefer von Leal zu trennen.
- 15) Werpel mit Padenorm, Kefeker und Pahal von Ganehl, wegen Piltwarots von Karusen zu Ganehl käme.

In zweiter Reihe wären zu erstreben:

- 1) St. Peters von Wainara.
- 2) Ein Theil von Jewe, die Kirche etwa in der Gegend von Pagar, dazu Kikel, Kalina, Käental, Uhe, Pungern, Abagter, JLuul und Kurtna.
- 3) Ludolin mit Kauls, Duorm und Lude.
- 4) Kunda, Kalla, Selgs, Adinal und Wrangelshof.
- 5) Paster, Beneser, Käulenhof von St. Simonis und Kull von St. Jacobi.
- 6) Die östliche Spitze von Ampel, etwa mit dem Mittelpunkte Kämkül, dazu von St. Catharinen: Salimoid, Rudis, Mennisferb und Kasila, von St. Johannis: Korpö und Kai, von Klein-Marien: ein Theil von Pödrang und Krasla.
- 7) Der südliche Theil von St. Petri: Kufas, Brandten, Koil, Wiff, Silms, Effenberg, Saffer.
- 8) Um die Kapelle Loal gruppiert von Kofch: Loal, Lammil, Otrenhof; von Paggerö: Pachel, Angern; von St. Jürgens: Krowal, Kappel.

- 9) Die Südostspitze des Kirchspiels Kegel nebst Nordspitze von Paggere und Südwestende von St. Jürgen's, etwa mit dem Centrum Uxuorm.
 10) Ost-Kusäl, Koga und Jumida bis zum Töllijögi.
 11) Filiale Abps von Koik's.

Dieses wäre nun, nach meiner Anschauung, das Programm zur Gründung neuer Pfarren. Ob meine, ob selbst die Augen jüngerer Amtsbrüder dieses oder ein ähnliches Bild unsrer Pfarreintheilung schauen werden, es steht dahin, aber zu Gott wollen wir hoffen, daß ■ baldmöglichst zu Stande komme. Es kämen nach meinem Entwurf 26 neue Gemeinden hinzu und stiege somit die Zahl der Pfarren unseres Consistorialbezirkles auf 72, von denen jede Gemeinde nach jetziger Bevölkerungsdichtigkeit durchschnittlich ungefähr 4000 Seelen zählte, wobei manche immerhin noch 5—6000 enthielten. Doch wenn auch nur soviel zu verwirklichen möglich wäre, könnten wir uns vor der Hand wohl genügen lassen. Ob, wie weit und wie bald wir nach menschlicher Voraussicht, eine Verwirklichung zu gewärtigen haben, darauf werden wir später, bei der Frage nach Beschaffung der Mittel, zurückkommen. Vorher wäre indeß die Frage zu erledigen, welche Art Pfarren bei der Gründung neuer zu wünschen und zu erstreben wären. In unserer Synodalfrage werden vier Arten unterschieden: 1) Vollständige Pfarren mit Land; 2) vollständige ohne Land; 3) Wartestellen mit Land; 4) Wartestellen ohne Land. Man könnte diese Classen noch sehr vervielfältigen. Wenn die Fundation ohne Land geschieht, so müßte doch nothwendig getragen werden: wie soll der Unterhalt des Predigers beschafft werden? Durch Geldgage oder Naturallieferungen, normirt oder freiwillig? Endlich ließe sich noch die Alternative stellen, ob selbständige Pfarren oder abhängige, d. h. Diaconate oder Caplanate? Es liegt nicht in meiner Absicht, diese verschiedenen Modificationen wieder einzeln unter einander zu combiniren und dadurch vielleicht eine Reihe von Pfarrenclassen hinzustellen, welche die Zahl der zu gründenden Pfarren übersteigen könnte. Noch weniger möchte ich hier darüber eine Untersuchung anstellen, welcher Art der Vorzug zu geben sei. Am wenigsten aber möchte ich weder hier unter uns, noch in andern maßgebenderen Kreisen theoretische Disputationen hervorrufen, durch die man nur Zeit verlore oder gar sich zum Schaden der Sache entzweite. Viel mehr ist zu wünschen, daß bei Creirung neuer Pfarren rasch aus Werk gegangen und das Nothwendigste gleich ins Leben gerufen, das Uebrige der spätern Entwicklung überlassen werde. Die erste Sorge ist, daß wir

nur bald neue Pfarren bekommen, seien es nun selbständige, vollständige mit oder ohne Land, seien es unvollständige Wartestellen, seien es bloße von einer ältern Pfarre abhängige Diakonate. Wie es sich nun nach den Verhältnissen grade am leichtesten und schnellsten bewerkstelligen läßt, so möge ■ ins Werk gesetzt werden, ohne an eine bestimmte Schablone festhalten zu wollen. Es sei mir indessen erlaubt, auch über diesen Punkt Einiges zu bemerken.

Wenn wir von vollständigen Pfarren sprechen, möchte ■ wohl schwer halten zu bestimmen, wie weit dieses Maas auszudehnen sei. Die Erfahrung hat gelehrt, daß während ein Prediger, selbst mit Familie, auf seiner Pfarre ersparte, sein Nachfolger nur Kinder und Schulden hinterließ. Aber das möchte doch wohl festzustellen sein, daß das Minimum, womit ein Prediger hier zu Lande nach den gegebenen Verhältnissen leben kann, ein Einkommen von wenigstens 500 Rubel S. und außerdem freie Station sein müßte. Es fragt sich wie dieses Einkommen zu beschaffen sei, durch Landdotation, Naturallieferungen oder Geldbeiträge? Nach jetzigen Verhältnissen wäre gewiß das Wünschenswertheste, daß zwar Landdotation vorhanden wäre, jedoch nicht in dem Maas, daß diese die Haupteinkunahme des Predigers bilde, da dies Zeit und Kräfte des Pastors zu sehr für die Landwirthschaft in Anspruch nehme. Denn eine Wirthschaft die 500 Rubl. Netto abwerfen soll, muß wenigstens 1250 Rubl. Brutto eintragen, da $\frac{2}{3}$ der Einnahme von den Bearbeitungskosten verschlungen werden. Als unumgänglich nöthig möchte es dagegen erscheinen, daß der Landprediger, an Weide, Wiesen und Acker so viel habe, daß ■ das für sein Hauswesen Nöthige an Milchvieh und Pferden halten könne. Das eigentliche Salair werde ihm aber von der Gemeinde (außer durch freiwillige Accidentien) in bestimmten Naturallieferungen verabfolgt. Das Letztere ist von Wichtigkeit, da Naturalien, wenn auch mit einigen Schwankungen, doch in ziemlich gleichem Verhältnisse mit den Bedürfnissen bleiben, während der Werth des Geldes ein vollständig vager ist. Ein schlagendes Beispiel aus diesem Gebiete ist folgendes. Zu schwedischer Zeit ward bei uns als normirtes Accidenz für die Beerdigung eines Bauernwirths festgesetzt: ein Ochse oder dessen Werth, d. h. ein Riksdaler; nach dem Rysdälter Frieden ward dies in russische Rünze übertragen 80 Kopelen S., woraus im Anfange dieses Jahrhunderts 80 Kop. S.-R. geworden und 1839 bei Zurückführung auf S.-R. 23 Kop. Also für einen Ochsen im Laufe der Jahrhunderte 23 Kop. S.-R. Wo es sich

freilich nicht anders machen läßt (wie z. B. in den Städten) möge Geldgagc bestimmt werden, doch wäre es auch dabei wünschenswerth, daß dies auf den Werth von Naturalien, namentlich Arealien basirt sei, wie ja auch dergleichen Bestimmungen aus älterer Zeit vorhanden sind.

Wo es vor der Hand sich nicht ermöglichen ließe, vollständige, selbstständige Pfarren zu begründen, da sollte es doch nicht abschrecken, dennoch welche zu Stande kommen zu lassen. Die Eröffnung von sogenannten Hungerpfarren oder Wartestellen ist keineswegs ein Schaden. Es werden doch immer mehr seelsorgerische Kräfte herangezogen und wenn der junge Pastor auch genöthigt ist, Sorgen- und Thränenbrot zu essen, so kann ja dies ihm und der Gemeinde zum Segen werden. Zudem steht zu erwarten, daß es so nicht lange bleiben werde, da die Gemeinde gewiß bald dazu beitragen wird, daß ihre Pfarre nicht ein sogenanntes Absteigequartier für Candidaten sei. Aber ich weiß wohl, daß viele lieben Amtsbrüder vor diesem Gedanken zurückschrecken, weil sie den Pfarrwechsel der Prediger, wenn nicht gerade für schädlich, doch für nicht gut oder für einen beklagenswerthen Uebelstand halten. Es ist hier nicht der Ort, diesen Gegenstand eingehend zu erörtern, darum beschränke ich mich darauf es anzusprechen, daß ich den Pfarrwechsel für keinen Schaden, im Gegentheil meist für einen Segen für Prediger und Gemeinde halte.

Auch die Anstellung von Diakonen (d. h. von dem Hauptpastor abhängigen Pfarrern) kann ich nicht verwerfen, falls dies nur eine einleitende und vorübergehende Art, neu zu gründender Pfarren wäre, die mit der Zeit selbständig werden müßten. Ein solcher Diaconus wäre dann eben nur ein stehender Adjunct (aber nicht vom Pastor, oder wenigstens nicht von ihm allein, sondern von der Gemeinde angestellt) der einen festen Wohnsitz nicht auf der Hauptpfarre, sondern an einem andern Orte (Filiale) des Kirchspiels mit einem bestimmt begrenzten Wirkungskreise hätte.

Wir kommen also auf das oben schon Ausgesprochene zurück, daß wenn es wünschenswerth ist, daß neue Pfarren entstehen, dieses immerhin in der verschiedensten Art, je nachdem Verhältnisse und Mittel es bedingen oder erlauben, geschehen mag! Bei Jaal, Arenz, Piersal, Kiceser, Werpel wäre ■ leichter neue selbstständige Pfarren herzustellen; da dort Landdotationen, wenn auch geringe, zum Theil auch Gebäude schon vorhanden sind. In Krähubolm, Baltischport und Kertell ginge ■ wohl nicht anders, als daß der Prediger auf Geldgagc gestellt werde.

Hiernach bleibt uns nun noch übrig, die letzte Frage, über Beschaffung der Mittel, die zugleich die heiklichste und schwierigste ist, zu erwägen. Es versteht sich von selbst, daß wir weder im Stande sind, genau angeben zu können, welches die nöthigen Mittel sind, noch, wenn wir das auch vermöchten, besugt sind darüber bestimmen, wer sie hergeben solle. Wird nun die Frage gestellt: „Woher sind die Mittel zu beschaffen?“ so möchte ich antworten: die Mittel sind wohl vorhanden, es gilt nur, sie für den Zweck zu gewinnen und dem wahren Wohle des Landes dienstbar machen. Der augenscheinlich steigende Wohlstand unseres Landvolkes, der sich darin zeigt, daß von denselben jährlich nicht unbedeutende Einlagen in die Credit-Casse gemacht werden und das bäuerliche Grundeigenthum sich mehrt, möchte den Beweis liefern, daß es unserm Lande auch nicht an Mitteln fehlen kann, zur Vermehrung seelsorgerischer Kräfte beizusteuern. Ein Land das noch hunderttausende von Weisten unbenutzt liegen hat, die nur der helfenden Menschenhand harren, um ihren Ertrag zu geben, könnte, ohne große Opfer, soviel an Land hergeben, um die nothwendigen Pfarren zu dotiren. Ist nun aber die Möglichkeit vorhanden, Mittel herbeizuschaffen, so fragt es sich, welche Triebkraft ist anzuwenden, um diese in Bewegung zu setzen und für den Zweck nutzbar zu machen? Welche Hebel sind anzusetzen, um den Schwaz zu heben? Im Folgenden will ich nun schließlich versuchen, darauf Antwort zu geben.

1) Vor allen Dingen ist es nothwendig, das Interesse dafür anzuregen. Zur Anwendung dieses Mittels aber sind wir, liebe Brüder, insbesondere berufen. Es gilt, daß wir in den Gemeinden, sowohl bei Deutschen als bei Rationalen das Bedürfniß nach mehr seelsorgerischen Kräften anregen und fühlbar mache, daß wir sie von dem Nothstande der Kirche unseres Landes überzeugen. Es gilt hier nicht nur, die bei Gründung einer neuen Pfarre zunächst Beteiligten zu interessiren. Nein, es gilt einen solchen Nothstand, nicht nur als eine oder die andre Gemeinde, oder Theile der Gemeinde Tangirendes aufzufassen, sondern als einen Nothstand der Kirche unseres Landes, welchen abzuheben, alle gleichmäßig, als Glieder eines Selbes verpflichtet sind. Daher wäre auch das estländische Bezirks-Comité der Unterstützungs-Casse der evangelisch-lutherischen Gemeinden Auslands dringend anzugehen, daß statutenmäßig die Hälfte der Einnahme für eigene Bedürfnisse zurückbehalten und verwendet werde. Bei gleichzeitigen fortwährenden Aufmerksammachen auf das Bedürfniß in eigener Nähe, wird dann gewiß auch das Interesse für dieses

Institut wachsen und dadurch auch mehr das Verständniß für fremde Noth wahr gerufen und durch die größeren Gaben zugleich mittelbar den Brüdern in der Diaspora geholfen. Doch durch bloßes Reden von dem Nothstande, wenn wir auch noch so sehr zu Herzen sprächen, wenn wir mit den schlagendsten Gründen die Ueberzeugung davon aufdrängen wollten, werden wir doch wenig ausrichten! Gewiß, lieben Brüder, hier gilt was 1. Cor. 13 steht: „Wenn ich mit Menschen und Engeln rede, und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle!“ Es muß herausgehört und gefühlt werden, daß die Liebe uns drängt. Wenn die Gemeinde es mit Händen greifen und mit Augen sehen kann, wie der Pastor sich in treuer, gewissenhafter Ausführung schier verzehret, wie er der Last des Amtes fast unterliegt und doch klagen muß, daß es ihm selbst physisch unmöglich wird, an seinen Gemeindegliedern zu thun, was sie mit Recht wünschen und er daher gern möchte, — wenn das der Fall ist, so wird den Gemeindegliedern (außer denen, die durchaus kein geistliches Verständniß haben) der Gedanke fern bleiben, der Pastor besüßworte nur Verkleinerung der Gemeinde aus Trägheit und Bequemlichkeit.

Aber nicht nur durch gewissenhafte, treue Amtsführung werden wir durch die That das Interesse für die Sache erwecken und beleben, sondern noch vielmehr, wenn wir durch Opferfreudigkeit thatsächlich beweisen, daß uns die Sache am Herzen liegt. Ich meine damit nicht nur, daß wir gern zu diesem Zwecke unser Ehemaliges beitragen, sondern auch wenn nöthig, zu größeren Opfern in jeglicher Art gern bereit seien. Wenn namentlich die Nothwendigkeit speciell an uns selbst heraustritt, einen Theil unsrer Gemeinde, von uns losreißen zu lassen, daß wir dies, aus Liebe zu den Seelen, die dadurch besser bedient sind als früher, dann auch gern sehen, mag es auch Schmerzen, das lieb gewordene Verhältniß zu lösen, aber auch materielle Einbuße, im Vertrauen auf den Herrn und seine Verheißung Matth. 19, 29, Marc. 10, 29, 30 willig tragen. Darum zeigen wir uns alle in der Gesamtheit und Einzelu opferwillig und meiden wir selbst den Schein des Eigennutzes!

2) Als zweite Quelle, um die Geldmittel für unsern Zweck flüssig zu machen, möchte ich bezeichnen: Veränderung d. h. Reform des kirchlichen Steuer-Modus. Ohne mir in so wichtiger Angelegenheit, irgend welches Urtheil anmaßen zu wollen, möchte ich im Folgenden meine Ansicht über diesen Gegenstand entwickeln, um dadurch zu zeigen, wie auch auf diesem Wege, der von uns ins Auge gefaßte Zweck gefördert werden könnte.

Fassen wir zuerst die jetzige Besteuerungsart genauer ins Auge. Sie ist eine doppelte: 1) eine am Grund und Boden haftende (Reallast), 2) eine persönliche (Personalsteuer). Beide Arten müßten meiner Meinung nach modificirt werden. Die am Grund und Boden haftenden Lasten sind bekanntlich die fixirten Natural-Lieferungen von Hölzern und Bauerschasten oder der alte Priesterzehnten^{*)}. Dann der Kirchen- und Pastoralbauern Lieferungen von Material und Geldmitteln, welche per Haken vertheilt werden, wobei der usus gilt, daß die Hölzer das Material hergeben und die Unkosten an barem Gelde tragen, während die Bauerschaft die Anfuhr des Materials besorgt und die nöthigen Arbeitstage leistet. Beide Arten der Besteuerung müßten sich jetzt überlebt haben. Was die fixirten jährlichen Natural-Lieferungen, namentlich an Getreide betrifft, so sind dieselben wahrscheinlich ursprünglich wirkliche Zehnten gewesen. Darauf deutet denn auch folgende Bemerkung aus einem alten Kirchenbuche, wo ■ heißt: „Das Gut N. N. zahl 1½ Tonnen Roggen, müßte jetzt eigentlich zahlen 2½ Tonnen, da ■ 25 Tonnen ansäet.“ Dabei ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß sich solche Zahlungen auf freiwillige Bestimmungen gründen, wenn es z. B. wieder in einem andern Kirchenbuche heißt: „Herr N. N. hat aus besondrer Affection und Penevolence 2 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste hinzugebau und solche Vermehrung für sich und seine Erben für immer confirmirt.“ Im Laufe der Zeit hat sich das Verhältniß der Kornabgabe zum Acker derart verändert, daß jetzt kaum noch eine Norm zu entdecken ist, da oft ein Gut mit großer Ackerabdehnung eine sehr geringe Abgabe zahlt, während eine kleinere Liegenschaft nicht nur relativ, sondern factisch mehr zahlt. Es ist somit diese Besteuerung gegenwärtig eine ungerechte geworden. Ebenso ist der Modus

*) Daß die Naturalabgaben der Bauern an die Prediger oft „Gerechtigkeits-Korn“ genannt, sowie andererseits die Natural-Lieferungen an den Gutsherrn dagegen oft „Zehnten“, ■ ein Beweis, wie die historische Entstehung beider Abgaben im Allgemeinen unbekannt ist, oder unbeachtet gelassen wird. Die Natural-Lieferungen ■ die Gutsherrn erhielten die Benennung „Gerechtigkeits-Korn“ als Zahlung für Ausübung der Gerechtigkeit (Gerichtbarkeit) also für Verwaltung des Richteramtes, zu dem sie ausschließlich befugt waren. Es waren demnach, solange die Zahlung von Naturalien von der Bauerschaft an die Gutsherrn bestand, die von der Ritterschaft besetzten Richterämter keine unbefoldeten, da die Mitglieder der Ritterschaft als Gutbesitzer auch den Eid bezogen, selbst wenn sie kein höheres Richteramt besaßen, als eben nur das in dem Bereiche ihres eignen Gutgebietes. Dies involvirte aber auch die Pflicht eines jeden Gutbesizers unweigerlich jedes ihm übertragene Richteramt übernehmen zu müssen. Jetzt ■ es freilich anders geworden und wir haben seit 1857 in Ostland unbefoldete Richter.

der Besteuerung zu kirchlichen Zwecken, namentlich Kirchen- und Pastoratsbauten nicht nur eine ungerechter, sondern auch unzumuthlicher. Es wird bekanntlich einerseits auf Grundlage einer imaginären Einheit (Galen) die Berechnung gestellt, andererseits aber ein Theil der Besteuereten (die Gutsherren) verhältnismäßig stärker belastet. Dies findet seine Erklärung darin, daß der Gutsherr ursprünglich der allein Belastete, weil auch der allein Berechtigte war, denn wenn in der Zeit, aus welcher diese Art der Besteuerung stammt, zwar die Bauerschaft Anfuhr und Tagesarbeit leistete, so ward doch auch dadurch eigentlich der Gutsherr belastet, da der Bauer leibeigen, also auch Zeit und Geld des Bauern, Eigenthum des Herrn war. Wie unzumuthlich aber auch diese Art der Besteuerung ist, ist wohl genugsam bekannt, da hier zu Lande keine Bauten so kostspielig sind, als Kirchen- und Pastoratsbauten und dennoch meist schlecht ausgeführt werden, so daß sie mehr als billig Reparatur und Renovation erfordern. Natürlich! Denn das Material ist sehr verschiedenartig und oft von geringer Qualität, die Arbeit nachlässig und von ungeräbten Händen geleistet, da es ja meistens nur darauf ankommt, daß jeder Theilnehmer eine verhältnismäßig gleiche Zeit, so und so viel Tage geleistet. Vortheilhafter und zumuthlicher, zugleich den jetzigen Verhältnissen entsprechender, ist freilich der Modus, wie z. B. in meinem Kirchspiel schon seit einigen Jahren zu allgemeiner Zufriedenheit eingeführt worden ist. Die Bauten werden der Art ausgeführt, daß sie einem Manne übergeben werden, der Ankauf und Anfuhr des Materials nebst Ausführung des Baues für eine bestimmte Summe übernimmt, während die Bezahlung der Art bewerkstelligt wird, daß die Hölle die Kosten des Materials und des Meisters, die Bauerschaften aber die der Anfuhr und der Handlungen tragen. Aber auch diesen Modus kann ich nur für einen vorübergehenden halten. Das Richtige, das angestrebt werden muß, ist auch in dieser Sache Besteuerung des Grund und Bodens nach dem wirklichen Werthe desselben. Und wenn auch darin keine mathematische Genauigkeit erzielt werden kann, so möchte doch die Besteuerung nach Ackerareal mit Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit, das annähernd Richtige sein. Diese Bestimmung diene dann als Grundlage nicht nur für die jährliche Natural-Lieferung an die Kirchendiener (Pastor, Küster, Organist etc.) sondern auch für die Geldzahlungen zu kirchlichen Zwecken. Was das Letztere betrifft, wäre es wohl am Besten, wenn jährlich eine gleiche Steuer erhoben würde, wodurch zu Zeiten, in denen keine größeren Bauten nöthig

sind, ein Capital angesammelt werden könnte, wodurch dann, wenn größere Aufgaben nöthig sind, die Last weniger drückend würde.

Was nun die persönliche Besteuerung durch die Accidentien (Stollgebühren) betrifft, so scheint es mir gerade falsch, daß dieselben normirt sind (wie — jetzt wenigstens für die Bauerschaft der Fall ist), da Wort und Wesen vielmehr die Freiwilligkeit involviren. Es ist wohl wahrscheinlich, daß viele Gemeindeglieder sich bei Aushebung der Norm der Bezahlung ganz entzogen, wir hätten aber dafür das Bewußtsein, daß das, was wir empfangen, freiwillig und nicht gezwungen gegeben sei und wirklich dem Wesen entsprechend, Liebesgaben wären. Selbst das möchte ich bezweifeln, daß wir dadurch materielle Einbuße erleiden werden, da gewiß Viele bei der Freiwilligkeit auch größere Gaben darreichten als jetzt, und wenn auch vor der Hand ein Anstoß statt fände, so glückte sich das doch gewiß mit der Zeit aus, durch steigenden Wohlstand und weil die Erfahrung lehrt, daß durch freiwillige Opfer auch die Opferfreudigkeit wächst. Dabei würden sich denn wohl die Gaben auch mehr nach der Hilfsbedürftigkeit und persönlichen Stellung des Predigers in seiner Gemeinde richten.

Es könnte scheinen, als hätte ich, durch das Eingehen auf die kirchliche Besteuerung, den eigentlichen Gegenstand der Erörterung bei Seite gelassen, hoffe aber dies zu widerlegen, indem ich daraus Folgendes ableite. Würde eine wirkliche Zehntenzahlung nicht von der Ernte, sondern nur von der Ausfaat ins Leben gerufen, so müßte dies, in Folge der im Laufe der Jahrhunderte und zumal in letzter Zeit vorgeschrittenen Kultur unsers Landes, einen bedeutenden Ueberschuß an Korn gegen die jetzigen Zahlungen ergeben. Würde nun von dem nach diesem Modus eingezahlten Korn vom Kirchspiele (soviel dem Ortsprediger verabfolgt, als er früher erhielt, der Ueberschuß aber verkauft und ließe man den Erlös in eine gemeinschaftliche Cassé, die den Zweck hat, die Gründung neuer Pfarren zu ermöglichen sicheen, so müßten dadurch, meines Erachtens, wohl ziemlich bedeutende Mittel flüssig werden. *) — Ferner, wenn im

*) Estland enthält gegenwärtig circa 269,897 Dessätinen cultivirten Acker. Rechnen wir, dieses Areal als Dreifelderwirtschaft gedacht, daß davon $\frac{1}{2}$ jährlich besäet wird, so ergibt es eine Ausfaat von 213,516 Tschetwert und betrüge der Zehnte 21,350 Tschetwert, was also zu dem Durchschnittspreise von 6 Rbl. pr. Tschetwert gerechnet, die Summe von 129,100 Rbl. ergäbe! — Die Summe der jetzt den Predigern gelieferten Naturalien beträgt circa 28,000 Rbl. Es bliebe mithin ein Ueberschuß von 100,000 Rbl. jährlich zu kirchlichen Zwecken!

ganzen Lande, eine gleichmäßige Grundsteuer vom Bodenwerthe zu kirchlichen Bauten gezahlt würde und dieses Geld gleichfalls in eine gemeinschaftliche Landes-Kirchencasse flöße, so müßte das in großen Kirchspielen einen Ueberschuß zu Wege bringen, der nicht nur den kleineren, sondern auch den neu zu gründenden Kirchspielen zu Gute käme. Uebrigens läge darin noch das Gute, daß sich die gesammte Landeskirche immer mehr als eine erkennen und fühlen lernte. Dagegen würde anderseits durch die Freiwilligkeit der Accidenten, die auch nöthige Sonderstellung der Gemeinde gewahrt und der Individualität Rechnung getragen.

3) Als Drittes möchte ich schließlich bezeichnen: Durch Gesetzgebung geordnete Ermöglichung uncultivirtes Land, leichter als jetzt der Cultur zu erschließen. Es ist oben unter den dienlich zu machenden Mitteln nicht nur des Geldes erwähnt, sondern auch darauf hingewiesen, daß noch große Strecken Landes bei uns vorhanden, die culturfähig aber noch uncultivirt sind. Das Haupthinderniß der Urbarmachung liegt vorzüglich im Mangel an Entwässerung, wenn auch in jüngster Zeit viel dafür gethan ist. Das Haupthinderniß aber liegt wohl in dem Mangel eines Vorfluthgesetzes in unserm Lande, und wäre ein solches daher für materielles und geistliches Wohl sehr wünschenswerth. Aber wohl auch Unterstützungen von Seiten der Staatsregierung oder der Landesverwaltung, wenn auch nur als Vorschüsse, wären nöthig, da ■ dem einzelnen Besitzer meistens weniger an Unternehmungslust und Einsicht als vielmehr an Capital fehlt, um die bedeutenden Auslagen zu machen. Wird aber vieles jetzt unbenutzte Land urbar gemacht, so wäre damit zugleich die Möglichkeit zur Beschaffung von Landdotationen zu neuen Pfarren gegeben. Mit Recht wird man mir dagegen einwenden, daß solche bis jetzt unangebaute, oft abgelegene Landstrecken, sich wohl am wenigsten zur Localität einer neuen Pfarre eignen; doch ist zu bedenken, daß wenn so viel unbenutztes Land für die Cultur gewonnen wird, durch Austausch ein für eine Pfarrdotacion günstiges Stück Landes, ohne große Opfer der Darbringenden, sich finden ließe!

Indem ich hiemit meine Hinweisung auf die Mittel zur Urbarmachung vorhandener Kräfte schließe, kann ich nicht umhin, daran zu erinnern, daß theilweise die Vermehrung der Pfarren, schon in Verathung und Angriff genommen und größere oder geringere Ausichten zur Verwirklichung vorhanden sind. So Jeme - Jaak; Keinis - Gemast; Kreuz - Rathias-

Baltischport; Goldenbeck-Pierjal; Kertel.") Wir sehen also, die Sache ist schon im Gange.

Aber wenn auch die Nothwendigkeit allgemeiner als bisher erkannt werden sollte, so kann es uns nicht wundern, wenn doch in der Ausführung im einzelnen Falle eine Menge von Schwierigkeiten und Hindernissen entgegengetreten, durch welche das Zustandekommen aufgehalten oder gar verhindert wird. Es werden dabei stets viele verschiedene Sonderinteressen ins Spiel kommen, das „tot capita, to tementes“ wird sich auch hier geltend machen und die Schwierigkeit darin bestehen, viele Köpfe unter einen Hut zu bringen. Ein Haupthinderniß fiele weg, wenn der oben vorgeschlagene Steuermodus ins Leben träte, da es sich dann gleich bliebe, ob ein Kirchspiel 50 oder 500 Haken hat, während jetzt für ein Kirchspiel, das einen Theil verliert, sich allerdings die Steuerlast vergrößert, andererseits man die neuen Kirchspiele auch wieder so groß als irgend möglich zu machen suchen wird, um eine zu große Steuerlast zu vermeiden. Solche Sonderinteressen werden aber am schärfsten und stärksten dort sich geltend zu machen suchen, wo ■ gilt, nicht nur ein Kirchspiel zu theilen, sondern von Theilen mehrerer Kirchspiele ein neues zu reconstituiren. Daher erscheint es mir nothwendig, soll wirklich etwas zu Stande kommen, daß die ganze Sache von einem einheitlichen Regiments geleitet werde und geht mein Vorschlag dahin, „die Synode möchte sich an die Ritterschaft mit der ergebensten Bitte wenden, daß sobald als möglich, auf geeignetem Wege, ein Comité geschaffen werde, welches die Vermehrung der Pfarren in Estland in Angriff nehme und auch mit gehöriger (ich möchte fast wünschen dictatorischer) Autorität und Macht ausgerüstet werde, um auszuführen, was ■ für richtig und nöthig erkennt.“ — —

*) In Jesso-Isaal ist seitdem die Sache vollendet und Isaal mit Ludolte und Donorn von St. Jacobi als selbständige Pfarre getrennt, während die Theilung von Reinit-Gumnest von den Betheiligten beschlossen, noch die obrigkeitliche Bestätigung erwartet.

*) Der Vorschlag ward von der Synode angenommen und die daraus resultirende Bitte an die Ritterschaft ist aufs Liberalste erfüllt worden.

Der Protopopow-Koskull'sche Proceß.

Am 29. März d. J. wird die gegen den verabschiedeten Collegien-Secretär Protopopow auf thätliche Injurierung seines Vorgesetzten, seitens des Staatsanwalts Schreiber erhobene Anklage vor der Criminalsection des Petersburger Bezirksgerichts unter Zuziehung von Geschworenen verhandelt. Dem Gerichtshof präsidiert der Vicepräsident Bogajewsky, die Vertbeidigung des Angeklagten hat der Anwalt Charutlari übernommen.

Der Angeklagte ist 39 Jahre alt und griechisch-orthodoxer Confession. Von den citirten Zeugen ist der Graf Koskull nicht erschienen, weil er sich in Dienstgeschäften im Königreich Polen befindet. Der Vertbeidiger ist der Ansicht, daß die Abwesenheit dieses Zeugen die Verhandlung unmöglich mache. Der Gerichtshof beschließt jedoch den Beginn der Verhandlungen und die Verlesung der protokolirten Aussagen des Grafen Koskull.

Das öffentliche Verfahren beginnt mit der Verlesung folgender Anklageacte: „Am 4. Juli 1866, 3 Uhr Nachmittags, trat der Kanzlist des Departements für die geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen, Nikolai Protopopow, ohne sich vorher melden zu lassen, in das Zimmer des Directors, wandte sich darauf rasch an den daselbst anwesenden, dem Departement interimistisch vorstehenden Vicedirector Graf Koskull, ihm Vorwürfe darüber machend, daß die angeblich ihm versprochene Stelle eines Tischvorstehergehilfen dem Grafen Komarowoly übertragen worden sei und schlug ihn mit der Hand ins Gesicht, wobei am oberen Theile der linken Schläfe die Haut blutig verletzt wurde. Dieser Thatbestand wurde constatirt: 1) durch das am Ort der That ausgenommene Protokoll, das der Collegien-Assessor Wjalischew und der

verabschiedete Unteroffizier Katyschew unterschrieben haben; 2) durch das Protokoll über die von dem Untersuchungsrichter unter Anziehung eines Arztes vorgenommene Besichtigung der Verletzung; 3) durch die Zeugenaussagen des Beamten Wjassichew, der zugegen war, als Protopopow mit geballter Faust auf den Grafen Koskul stürzte, und des Unteroffiziers Katyschew, der, als er in das Zimmer des Directors trat, bemerkte, daß Protopopow dem Grafen in feindlicher Stellung gegenüberstand; 4) durch das Geständniß des Angeklagten. Hiernach wird der, des Dienstes entlassene Kanzlist des Departements für die geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen, Collegien-Secretär Nikolai Protopopow, angeklagt, dadurch daß er in dem Zimmer des Directors dieses Departements den die Functionen desselben interimistisch ausübenden Vicedirector, während seiner Amtsthätigkeit, thätlich beleidigte, das im Art. 395 des Strafgesetzbuches von 1866 bezeichnete Verbrechen begangen zu haben und wird derselbe demnach gemäß den Art. 21, P. 1, 1072, P. 2 und 1088 der Strafproceßordnung von 1864, in Uebereinstimmung mit der Verfügung des Consells des Ministeriums des Innern dem Petersburger Bezirksgericht übergeben.“

Auf die Frage des Präsidenten des Schwurgerichtshofes, ob der Angeklagte das in der Anklageacte erwähnte Vergehen begangen zu haben gestehe, erklärte dieser, daß er sich des ganzen Vorganges nicht mehr erinnere.

Präsident. Sie wollen also das Verbrechen nicht begangen haben?

Protopopow. Nach den Aussagen der Zeugen soll ich den Grafen Koskul geschlagen haben.

Präsident. Sie geben zu, daß sie den Grafen Koskul geschlagen haben, erinnern sich aber nicht des genaueren Herganges der Sache?

Protop. Er ist meinem Gedächtniß entschwunden.

Die in der Voruntersuchung niedergelegten Aussagen des Grafen Koskul ergeben Folgendes: Seit dem 15. Juni des vorigen Jahres verweist derselbe in Anwesenheit des Directors das Departement. Am 4. Juli tritt der Collegien-Secretär Protopopow, ohne sich vorher melden zu lassen, in sein Zimmer und erklärt, daß man ihn gekränkt habe. Auf die Frage des Grafen, bei welcher Gelegenheit dies geschehen sei, wirft er sich auf denselben und schlägt ihn mit den Worten: „Das haben Sie für den Grafen Komarowsky“ an die Schläfe. Darauf läßt der Graf den Portier rufen und befehlt ihm, Protopopow zu ergreifen; um sich aber

gegen weitere Angriffe zu schützen, stößt er Protopopow mit beiden Händen von sich und ruft dem Portier zu: „ergreifen Sie diesen Menschen.“ Veranlaßt war diese Handlungsweise Protopopows nach Ansicht des Grafen Kostul durch einen vom Grafen Sievers empfangenen anonymen Brief, der **III** ungünstig über Protopopow aussprach.

Hierauf erklärt Protopopow, daß er den Grafen Kostul nicht im Verdacht der Autorschaft des anonymen Schreibens haben könne, **III** er **III** gar keiner Verbindung mit demselben gestanden und kaum je ein Wort mit ihm gesprochen habe.

Alle zum Zweck der Vernehmung vorgeladenen Zeugen, mit Ausnahme der Schwester Protopopows werden hier auf vereidigt und vernommen.

Der Beamte Rjakischew sagt aus, daß er, von dem Vicedirector durch den Unteroffizier Katyschew in das Zimmer des Directors gerufen, bemerkt habe, wie Protopopow nach dem vor ihm stehenden Grafen ausgeholt; der Graf habe sich verteidigt und indem er ihn fassen wollte, gerufen: „ergreifen sie ihn, ergreifen sie!“ Näheres erinnere **III** sich nicht mehr, **III** ihm die Sinne geschwunden seien und er erst zum Bewußtsein gekommen, als Protopopow bereits gegriffen worden sei.

Zeuge Unteroffizier Katyschew sagt aus: am 4. Juli habe er an der Thüre des Zimmers des Directors gestanden, als der Vicedirector ihm aufgetragen, den Beamten Welow und für den Fall, daß dieser abwesend sein sollte, den Beamten Rjakischew zu rufen. Als er sich entfernte, um den ihm gewordenen Befehl zu vollziehen, sei Protopopow eingetreten; nachdem er auf seinen Platz zurückgekehrt, habe er im Zimmer Geräusch vernommen und durch die halbgeöffnete Thüre gesehen, wie der Graf Kostul Protopopow festgehalten; hierauf sei er eingetreten und habe Protopopow auf Befehl des Grafen ergriffen und in das Vorzimmer geführt, wo er von Protopopow gebeten worden sei, diesen loszulassen. Eine krankhafte Erscheinung habe er an demselben nicht bemerkt; nach dem eben Erzählten habe Protopopow ihn nur noch um ein Glas Wasser gebeten.

Zeuge Secretär Komarow sagt aus: daß auf Verfügung des Departementdirectors, Grafen Sievers, er Auskünfte über den bisherigen Dienst zweier Kanzleibeamten, von denen der eine Protopopow gewesen, eingezogen habe. Hierauf sei er nach Riga gereist und habe dann nach seiner Rückkehr erfahren, daß die unterdessen frei gewordene Stelle eines Tischvorstehergehülfs durch den Grafen Komarowky besetzt worden sei.

Am Tage des begangenen Verbrechens sei er im Departement gewesen und habe auch Protopopow nach jener That im Empfangszimmer gesehen, wo dieser ihm gesagt, daß er den Vicedirector geschlagen habe und daß man dergleichen Leute immer schlagen müsse. Eine Veränderung seines geistigen Zustandes habe er nicht bemerkt.

Zeuge Beamter Tschelnolow sagt aus, daß Protopopow am 4. Juli, 2 Uhr, sich zur Dejour eingelunden habe. Ungefähr um 3 Uhr sei der Graf Kostul zu ihm in die dritte Abtheilung gekommen und habe gesagt: „Meine Herren, ich begreife nicht, warum er mich geschlagen!“ worauf alle ins Vorzimmer gestürzt seien, in dem sie Protopopow vorgefunden, der den Eintretenden zugerufen habe: „Meine Herren, seien Sie Zeugen, daß ich ihn geschlagen.“ Hierauf sei Tschelnolow wieder in sein Zimmer zurückgekehrt. Protopopow habe er sehr erregt gefunden.

Zeuge Courier Alexejew sagt aus, daß er in dem Augenblick ins Departement gekommen sei, als der Portier Protopopow gegriffen und dieser ihm um Wasser zum Trinken geboten habe. Anzeichen von Geistesabwesenheit habe er bei dem Angeklagten nicht wahrgenommen.

Der Untersuchungsrichter Makalinsky berichtet, daß er sich nicht mehr genau des Tages erinnere, an dem ein Beamter des Ministeriums des Innern zu ihm gekommen sei, um ihm mitzutheilen, daß ein Beamter den Vicedirector geschlagen habe und um ihn zu bitten, sich ins Ministerium zu bemühen. Nachdem er dort angekommen, habe er Protopopow verhört, der dann auch das begangene Verbrechen sofort gestanden habe; auf seine Anordnung sei ein Arzt herbeigerufen worden, der die verletzte Stelle im Augenschein genommen; am selben Tage noch habe Protopopow ihm eine schriftliche Erklärung überreicht, die mit den andern in der Voruntersuchung abgelegten Aufsagen bei der Acte liegen. In einer derselben sagt Protopopow, daß das Verbrechen von ihm in einem Anfall von Raserei begangen sei. Eine besondere Erregtheit habe er bei Protopopow nicht bemerkt.

Zeuge Beamter Korew sagt aus: Protopopow habe mehrmals das Amt eines Tischvorstehergehülfsen verwaltet und sich dabei immer gewissenhaft und pünktlich in seinen Arbeiten erwiesen; auch sei der Abtheilungschef mit der Conception seiner Papiere stets zufrieden gewesen. Am 4. Juli sei Protopopow zur Dejour ins Departement gekommen, wobei er demselben mehrere einkommende und ausgehende Papiere zur Erfüllung gegeben habe. Protopopow habe ihn nach dem Inhalt mehrerer derselben

gefragt, worüber Korew sich nicht wenig gewundert habe; überhaupt sei ihm Protopopow ganz verwirrt erschienen. Nach einiger Zeit habe er von der Stimme des Vicedirectors folgende Worte ausrufen gehört: „Greift ihn, greift ihn, er ist wahnsinnig!“

Zeuge Tischvorsteher Korenew sagt aus, daß er am Ort der That nicht anwesend gewesen sei; vorher habe er die Fürsprache für den Angeklagten hinsichtlich der freiverdenden Stelle bei dem Grafen Sievers übernommen; seine Fürsprache habe er unter Anderem auf die Empfehlung des Abtheilungschefs des Angeklagten gestützt. Ueberhaupt sei dieser ihm auch sonst, als ein gewissenhafter und pünktlicher Arbeiter, des vacanten Amtes um so würdiger erschienen, als er dasselbe bereits stellvertretend mehrmals versehen habe. So viel er sich erinnere, habe der Graf Sievers ihm die Zusage gegeben, daß Protopopow die Stelle bekommen würde, bei welcher Gelegenheit der Director noch bemerkt habe, daß er auf den anonymen Brief durchaus kein Gewicht lege. Vor Verübung des Verbrechens sei Protopopow ihm sehr verstimmt erschienen und habe mehrmals bemerkt, wenn man ihm in Stelle des Grafen Komarowsky den Posten gegeben hätte, er viel mehr gearbeitet haben würde als jener.

Zeuge Abtheilungschef Kersten sagt aus, daß er sich bei dem Departementsdirector mehrmals für Protopopow als einem für das vacante Amt durchaus tüchtigen Beamten verwendet habe, ohne jedoch vom Director eine feste Zusage erhalten. Nachdem dem Director der oben erwähnte Brief mitgetheilt worden, habe er Protopopow gefragt, ob er ihm nicht den Verfasser des Briefes bezeichnen könne, was er aber nicht gekonnt. Bald darauf sei dann der Graf Komarowsky zum Tischvorstehergehilfen ernannt worden. Nach vollbrachter That habe sich Protopopow in unnatürlichem Zustande befunden.

Zeuge Reinhardt sagt aus, daß er Protopopow vor begangenen Verbrechen gesehen und sehr verstimmt gefunden habe.

Zeuge Executor Galanin sagt aus, daß er nicht Zeuge der That selbst gewesen und sein Zimmer erst dann verlassen habe, als Protopopow vom Portier im Vorzimmer gegriffen sei. Während seines 23-jährigen Dienstes sei Protopopow ein pflichtgetreuer und pünktlicher Beamter von musterhafter Führung gewesen. Seine Gemüthsstimmung sei ihm erregt erschienen.

Zeuge Winter sagt aus, daß er der verübten That selbst nicht beigewohnt, Protopopow vor derselben aber stark verstimmt angesehen habe.

Zeugin Protopopow (eine Schwester des Angeklagten) sagt aus, daß ihr Bruder von sanftem Charakter und guter Erziehung sei, und daß er seine Mutter, eine blödsinnige Schwester und sie unterhalte. Alles, was er erworben, habe er ihnen gegeben. Nach dem Tode der Mutter seien die beiden Schwestern vollkommen mittellos gewesen, seit welcher Zeit er ihnen nicht nur Bruder, sondern auch Vater sei. Im Dienste habe er, so viel ihr bekannt, sich stets durch Gewissenhaftigkeit und Arbeitsamkeit ausgezeichnet; intermittisch bald an diesem, bald an jenem Tische ausbüßsweise arbeitend, habe er dafür doch nie eine Entschädigung erhalten. In letzter Zeit sei er in sehr gedrückter Stimmung gewesen und als durch den anonymen Brief seine Ehre verletzt worden, habe er den Verstand fast verloren; er sei vorgekommen, daß er des Nachts plötzlich aufgesprungen und auf die Straße gelaufen, so sehr habe er in unbehaglich gefühlt. Sie bitte das Gericht ihr den Bruder und Vater zurückzugeben; ohne ihn müsse sie mit ihrer blödsinnigen Schwester verhungern.

Zeuge Karl Schneidel sagt aus, daß er am 3. Juli mit seiner Mutter Protopopow besucht und ihn in krankhaftem Zustande gefunden habe: Protopopow sei in seinem Zimmer auf- und niedergegangen, habe mit Niemandem gesprochen und nur hin und wieder unverständliche Worte ausgestoßen. Am 4. Juli sei er nicht bei ihm gewesen, habe aber durch seine Mutter erfahren, daß Protopopow zur Dejour gegangen sei.

Zeugin Klara Schneidel sagt aus, daß sie die Familie Protopopow überhaupt und besonders den Nikolai Protopopow bereits seit mehreren Jahren kenne. Alle von Amtsgeschäften nicht ausgefüllte Zeit bringe er zu Hause zu; in letzter Zeit habe er sich sehr verändert, sei immer unzufrieden gewesen und habe fortwährend darüber geklagt, daß die Obrigkeit ihn bei der Besetzung von vacanten Stellen stets umgebe. Am 4. Juli sei sie bei Protopopow gewesen und habe sich mit dessen Schwester in ein anderes Zimmer versetzt, um sich über seinen Zustand zu beraten. Diese Zeit habe Protopopow benutzt, um sich umzukleiden und auszugeben. Sie habe damals nur folgende zusammenhangslos ausgestoßenen Worte gehört: Ehre — Dienst — Brief. Wenn man in ihn gedrungen, habe er gebeten, ihn nicht zu belästigen.

Aus der Dienstliste des Angeklagten geht hervor, daß er seinen Unterricht in einer Privatanstalt genossen und der russischen, deutschen und französischen Sprache mächtig ist. Nach beendigtem Schulcurfus ist er in

den Dienst des Departements für die geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen getreten. Im Jahr 1850 ist er zum Collegien-Registrator ernannt worden, im Jahr 1854 zum Gouvernements-Secretär und im Jahr 1858 zum Collegien-Secretär; er hat das Amt eines Journalisten versehen und interimistisch vom 14. April 1859 III zum 1. Januar 1860 auch das eines Tischvorsteher-Gehlfen. Aus den Allerhöchst designirten Summen hat er alljährlich seit dem Beginn seiner Dienstthätigkeit III 30, 45, 80, 123 Rbl. S. erhalten.

Der Angeklagte erklärt, daß er sich der näheren Umstände seiner Handlungswelke gegenüber dem Grafen Koskull nicht mehr erinnere; im Gedächtniß sei ihm nur, daß man ihn in ein dunkles Gewölbe gebracht habe, wo er an furchtbaren Krämpfen befallen sei; mit raschen Schritten sei er darauf im Zimmer auf und nieder gegangen; man habe ihm eine große Karaffe mit Wasser gebracht; nachdem er die Hälfte davon austrunken, seien die Krämpfe noch stärker geworden. Darauf habe er auch die andere Hälfte geleert — worauf er sich zuerst übergeben habe, um dann in einen festen Schlaf zu versinken; seine Kräfte seien vollständig erschöpft gewesen, weil er eine ganze Woche hindurch nichts zu sich genommen gehabt habe. Wer ihn geweckt, erinnere er III nicht mehr, es habe darauf aber das Verhör begonnen. Er könne sich jetzt nicht mehr erklären, woher ihm der Verdacht gekommen sei, daß Graf Koskull dem Director den anonymen Brief geschrieben. Den Grafen Koskull habe er weder gekannt, noch irgend etwas gegen ihn gehabt; er halte denselben durchaus für unbetheiligt an seinem ganzen Unglück.

Hierauf werden die Sachverständigen über den geistigen Zustand des Angeklagten befragt.

Der Arzt Kosinskij, der Koskull beschäftigt hat und zudem Zeuge des ersten mit Protopopow angestellten Verhörs gewesen, ist der Ansicht, daß Protopopow bei Begehung des Verbrechens sich in durchaus normalem Zustande befunden, und mit vollständigem Bewußtsein gehandelt habe. Seine Ansicht stützt III auf die zusammenhängenden, vernünftigen Antworten des Angeklagten bei dessen erstem Verhör.

Der im Ministerium des Innern angestellte Arzt Wriehardt kennt Protopopow seit sieben Jahren, während welcher Zeit er ihn zweif bis dreimal in Behandlung gehabt hat. Eine Zerrüttung des Geistes habe er an ihm nie wahrgenommen. Zum letzten Male habe er Protopopow fünf oder sechs Tage vor dem begangenen Verbrechen gesehen;

nach dem hier vor Gericht Gehörten könne Protopopow zur Zeit der begangenen That nicht vollständig gesund gewesen sein, eine Zerrüttung der geistigen Kräfte könne ja im Lauf einiger Stunden vor sich gehen.

Der Arzt Schulze erklärt, daß er auf Grundlage alles dessen, was er hier vor Gericht gehört habe, sich nicht getraue, ein Gutachten über den geistigen Zustand des Angeklagten am 4. Juli abzugeben; doch sei keine einzige Anklage gegen die Annahme einer Geisteszerrüttung. Sogar das Gutachten des Arztes Kosinski verneint dieselbe nicht, denn aus den zusammenhängenden, vernünftigen Antworten des Angeklagten könne man unmöglich mit Sicherheit auf den normalen Zustand desselben schließen.

Auf die Frage des Staatsanwalts, ob der Angeklagte sich in einem Anfall von Raserei befunden, ob er sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise bewußt gewesen, ob der Mensch in einem Anfall von Raserei sich überhaupt der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise bewußt sein kann, antwortet der Arzt Schulze, daß vom Schnupfen an alle acuten, alle chronischen Leiden von Rasereianfällen begleitet sein können. Die Frage dagegen, ob der Beweis erbracht sei, daß der Angeklagte die That wirklich in einem Anfall von Raserei begangen habe, halte er für eine juristische, der Beantwortung des Arztes nicht unterliegende.

Der Arzt Kaybell erklärt, daß er aus den Zeugenaussagen und dem Gutachten des Arztes Kosinski (da er die Ärzte Tschekow und Schulze nicht gehört hat) keinen sicheren Schluß auf den Zustand Protopopows zur Zeit der begangenen That ziehen könne. Er hält es übrigens für unerwiesen, daß der Angeklagte die That in einem Anfall von Raserei begangen habe; übrigens ist er der Ansicht, daß man wohl das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seiner Handlung haben und zugleich an einem Anfall von Raserei leiden könne.

Darauf giebt der Arzt Tschekow, der auf Veranlassung des Verteidigers die nöthigen Daten über das Leben des Angeklagten gesammelt hat, folgendes Gutachten ab: Die Mutter des Angeklagten habe stets an hysterischen Anfällen und in den letzten Jahren ihres Lebens sogar an Geisteszerrüttung gelitten; seine älteste Schwester sei blödsinnig und taub. Anskunst über seine Jugend und die in dieselbe fallenden Krankheiten habe er nicht erhalten können. In den Dienst sei Protopopow mit fünfzehn Jahren getreten und habe in demselben stets gleich eifrig gearbeitet, so lange er Kanzlist gewesen. Sein Wesen sei ein stilles und bescheidenes;

er lebe mit seiner Familie sehr eingezogen und freundenlos. Die letzten zehn Jahre sei er bisweilen krank gewesen und haben sein Geist und seine Nerven darunter gelitten. So habe er das Fieber gehabt, dann den Typhus, nach dem er sich lange nicht vollständig erholen konnte und dessen Folgen Schlasslosigkeit, Schwindel und Kopfschmerz gewesen. Auch habe man an ihm eine gesteigerte Erregbarkeit bemerkt; der Rheumatismus und ein Hämorrhoidal-leiden haben im Verein mit den übrigen Krankheiten das übrige gethan, um den ohnehin nicht kräftigen Körper vollends zu schwächen. Nach den Aussagen der Verwandten und Bekannten sei eine besonders merkwürdige Veränderung in der Gemüthsstimmung des Angeklagten im Frühjahr 1866 vor sich gegangen, von da ab habe ihn die größte Kleinigkeit aufgereizt und sei er immer einsüßiger und düsterner geworden. In den ersten Tagen des Juni sei er bald nervös gereizt, bald wieder apathisch gewesen und habe sich nur mit der größten Unlust Bewegung gemacht. In diese Zeit fällt der anonyme Brief, der unter andern Umständen keinen großen Eindruck auf ihn gemacht hätte. Der Director habe Protopopow hinsichtlich desselben beruhigt und ihm gesagt, daß er auf diesen Brief durchaus kein Gewicht lege. Doch war Protopopow bereits so sehr deprimirt, daß der Brief nicht anders als schädlich auf ihn einwirken konnte. (Hierauf schildert der Arzt den Gesundheitszustand des Angeklagten vor der That in Uebereinstimmung mit den Aussagen der Schwester des Angeklagten und der Frau Schneidel.) Protopopow sei ins Zimmer des Directors getreten und habe dem Vicedirector Vorwürfe über das Verfahren des Directors gemacht. Als dieser ihn nach den Gründen der Vorwürfe gefragt, habe Protopopow der Ton, in dem die Frage gesprochen wurde, verlegend geklungen. In seiner großen Aufregung sei es ihm dann erschienen, als ob der Vicedirector den anonymen Brief geschrieben habe, und so habe er das Verbrechen begangen. Hieran seien folgende charakteristische Erscheinungen eingetreten: Protopopow habe nur schwer geathmet; nachdem er zwei Glas Wasser getrunken, habe er Galle ausgeworfen und sei dann fest eingeschlafen. Der Gallenauswurf sei aber ein Symptom aller Gehirnleiden. Als man ihn aufgeweckt, habe er nicht gewußt, was mit ihm geschehen sei. Nach dem ersten Erwachen habe er gesagt: „Solche Leute müssen gehängt werden.“ sein gesunder Mensch würde dergleichen ausgesprochen haben. (Der Vicedirector hat Protopopow während seines Falls beobachtet und bemerkt, daß er sich nur dunkel des Geschehenen erinnere. Die flüchtigen

Gedanken haben ihn auch während der Gast nicht verlassen; er habe sich eingebildet, daß seine Obrigkeit es darauf abgesehen, ihn auf jede Weise zu kränken. Endlich am 14. März, als die öffentliche Verhandlung seiner Sache angefangen war, aber wegen Unwohlseins seines Vertheidigers aufgeschoben werden mußte, sei er bestig erregt gewesen und habe gemeint, daß der Vertheidiger gar nicht krank, sondern bestochen sei. Alles das beweist, daß Protopopow III auch jetzt noch in einem abnormen Zustande befindlich und nicht gesund sei. Ferner bemerke er, daß die rechten Herzklappen erweitert und die Leber des Angeklagten geschwollen seien, was einen entschiedenen Einfluß auf das Gehirn habe. Daher sei das Verbrechen, nach der Ansicht des Arztes in einem Zustande der Melancholie verübt worden; als er das Verbrechen begangen, konnte er sehr wohl das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gehabt und dennoch zugleich in einem Anfall von Raserei gehandelt haben. Es könne der Geisteskranke sehr wohl seine Gedanken klar und verständlich ausdrücken, was der jüngst vorgekommene Fall, daß ein im Irrenhause befindlicher Mann für ein Werk, das er in der Krankheit geschrieben, die goldene Medaille erhalten habe, eclatant beweise.

Das Gutachten des Arztes Tschchow war den beiden Ärzten Maydell und Schulze bisher unbekannt gewesen; nachdem III dasselbe jedoch vernommen, erklärt Schulze, daß, für den Fall die von Tschchow angeführten Thatfachen feststünden, man wohl annehmen könne, daß Protopopow geisteskrank gewesen sei und die That wahrscheinlich unter dem Einfluß einer Geisteszerrüttung verübt habe. Die Frage des Staatsanwalts jedoch, ob man den Beweis als erbracht ansehen dürfe, daß Protopopow das Verbrechen in einem Anfall von Raserei verübt habe, verneinte Schulze. Dr. Maydell konnte auch nach den von Tschchow mitgetheilten Daten zu keinem sichern Schluß kommen.

Staatsanwalt Schreiber: Am 4. Juli 1856, um 3 Uhr Nachmittags, befehlt der das Departement für die geistlichen Angelegenheiten der fremden Confassionen interimistisch verwaltende Vicedirector Graf Roskull dem an der Thüre seines Zimmers stehenden Unteroffizier Katyschew den Tischvorsteher-Gehülfen Malischew zu rufen. Zu der Zeit, als der Portier sich entfernt hatte, trat unangemeldet der Angeklagte in das Zimmer des Directors und ließ III mit dem Vicedirector in ein Gespräch über die ihm verweigerte Stelle eines Tischvorsteher-Gehülfen ein, bei welcher Gelegenheit

et denselben thätlich injurirte, indem er ihm einen Schlag ins Gesicht versetzte. Die Verübung dieses Verbrechens durch den Angeklagten unterliegt keinem Zweifel, indem sie bewiesen wird: 1) durch ein am selben Tage aufgenommenes, von Zeugen unterschriebenes Protokoll; 2) durch die Aussagen des Grafen Koskull, die in dessen Abwesenheit hier verlesen worden sind; 3) durch das Protokoll der sofort nach vollbrachter That vorgenommenen Besichtigung des Grafen Koskull durch den Untersuchungsrichter in Begleitung des Arztes Kostakof, aus welcher hervorgeht, daß in der That die Haut an der Schläfe des Grafen Koskull verletzt gewesen; 4) durch das Geständniß des Angeklagten, das er während der Voruntersuchung drei Mal abgelegt hat: a) am 4. Juli, 1 1/2 Stunde nach begangener That im Gebäude des Ministeriums des Innern, vor dem Untersuchungsrichter; dieses Geständniß wurde vor mehreren Personen abgelegt und ging dahin, daß Protopopow sich an dem Grafen Koskull für das vermeintlich von ihm verfaßte Pasquill habe rächen wollen. Sie werden, m. G., die Bedeutung dieser Angaben sehr wohl ermessen, denn wenn der Directer Jemanden einer Stelle für unwürdig hält, so läßt sich nicht annehmen, daß er zu einem solchen Mittel greifen werde, um die mißliebige Persönlichkeit unmöglich zu machen. Er hätte, wie es bei solcher Gelegenheit üblich ist, nichts anderes zu thun nöthig gehabt, als dem Director zu sagen, daß der Candidat ihm des Amtes unwürdig scheine; daß er aber zur Erreichung seines Zweckes zum Mittel eines anonymen Briefes gegriffen, wie der Angeklagte vorausgesetzt, ist undenkbar. Gewöhnlich, m. G., pflegt das sogleich nach verübter That abgegebene Geständniß am aufrichtigsten zu sein, weil der Inquisit dann gewöhnlich noch keine Zeit gehabt, einen Verteidigungsplan zu entwerfen. In diesem ersten Geständniß erklärte der Angeklagte kurz und bündig, daß er die Absicht gehabt, an dem Grafen Koskull Rache zu nehmen. b) Hat er zugleich angegeben, daß er den Grafen ins Gesicht geschlagen und am Schluß dieser protokollierten Aussage mit eigener Hand hinzugesetzt: „durch meine unglückliche Handlung stürze ich nicht nur mich, sondern auch meine Familie ins Verderben.“ Am Abend desselben Tages wurde er zum Untersuchungsrichter citirt und schrieb in dessen Wohnung eigenhändig vier Seiten nieder, auf denen er das begangene Verbrechen gestand und sich über die Motive desselben weiter ausließ. c) Nachdem der Graf Koskull über die näheren Umstände des Falls am nächsten Tage vernommen, wurde es dem Angeklagten freigestellt, sich hierauf zu erklären, bei welcher

Gelegenheit zu wiederum gekand, gegen den Grafen Koskull thätlich gewesen zu sein. d) Zwölf Tage nach begangener That gab der Arzt Koskull sein Gutachten ab, bei welcher Gelegenheit der Angeklagte sehr schon früher abgelegtes Geständniß aufs Neue bestätigte. Alle diese Geständnisse, u. S., sind unmittelbar nach vollbrachter That abgelegt. Erst später, am 29. October, fing der Angeklagte an zu behaupten, daß er sich nicht mehr genau erinnere, ob er das Verbrechen wirklich begangen habe oder nicht, eine Behauptung, die mir unwahr zu sein scheint. Das Verbrechen wird ferner bewiesen 5) durch die Aussagen des Unteroffiziers Katschew und des Tischvorsteher-Gehülfen Mjalischew. Somit scheint denn, u. S., das Factum des begangenen Verbrechens keinem Zweifel zu unterliegen. Alle hier vorgebrachten Thatsachen: das Geständniß des Angeklagten, die Aussagen der Zeugen, das Gutachten des herbeigezogenen Sachverständigen, das am Tage des Verbrechens, sowie das nach der Besichtigung der Schläge des Grafen Koskull aufgenommene Protokoll, beweisen, daß das Verbrechen in der That stattgefunden hat. Der Angeklagte hat bis zum 29. October, also im Verlauf von vier Monaten, kein Mal behauptet, daß er in einem Anfall von Raserei oder gar von vollständiger Bewußtlosigkeit gehandelt habe. Erst nachdem er dieses gethan, richtete die Vorkommission ihr Augenmerk auf seinen Geisteszustand: worauf einige von den verzeichneten Zeugen, sowie auch die Aerzte Reinhardt und Koskull vernommen wurden, von denen Ersterer beim Ministerium des Innern angestellt ist und der Zweite dem am 4. Juli 1866 mit dem Angeklagten angestellten Verhör beiwohnte.

Nachdem ich Zbuen, u. S., den Beweis zu führen gesucht habe, daß das Verbrechen wirklich begangen worden ist, wende ich mich zur Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten. Diese aber ist ein solcher Zustand des Menschen, in dem er als bewußtes und freies Wesen handelt. Das Bewußtsein ist jedem an Leib und Seele gesunden Menschen unabhängig von seinem Bildungsgrade eigenthümlich. Die Freiheit des Willens ist die Fähigkeit sich unabhängig von äußeren Eindrücken und Antrieben, einzig nach innerer Ueberzeugung und nach inneren Beweggründen entscheiden zu können. Auch unser Gesetz, u. S., hat diejenigen Fälle bezeichnet, in denen die vollbrachte That dem Urheber derselben nicht als Verbrechen angerechnet werden soll. Nach § 92, P. 3 des Strafgesetzbuches nämlich werden der Widdstun, Wahnsinn und solche Krankheitsausfälle welche einen Zustand von Raserei oder gänzlicher Bestannungslosigkeit herbeiführen, als

solche Zustände bezeichnet, die die Zurechnung des Geschehenen aufheben sollen. Im gegebenen Fall kann selbstverständlich keine Rede von Wahnwitz oder Wahnsinn sein und fragt es sich nur, ob der Angeklagte an einer solchen Krankheit gelitten, die einen Zustand von Raserei oder gänzlicher Besinnungslosigkeit herbeigeführt habe. Nach dem Gesetzbuch, m. G., müssen wir, so lange der Beweis des Gegentheils nicht erbracht ist, annehmen, daß der Angeklagte das Verbrechen im Zustande der Zurechnungsfähigkeit, d. h. mit Bewußtsein und freiem Willen begangen habe. Wir alle, die wir uns hier im Saale befinden, werden so lange für vernünftig und frei gelten müssen, als uns nicht das Gegentheil nachgewiesen wird. Deshalb müssen Sie, um den Angeklagten freisprechen zu dürfen, den stricten Beweis seiner Unzurechnungsfähigkeit abwarten und sich nicht von der Erwägung leiten lassen, daß manches zweifelhaft sei und nicht erklärt werden könnte. Im gegebenen Fall ist nicht nur der Beweis, daß der Angeklagte in einem Anfall von Raserei gehandelt habe, nicht erbracht, sondern es scheint mir vielmehr das Gegentheil bewiesen zu sein; denn 1) hat der Arzt Reinhardt ausgesagt, daß während der acht Jahre seines Dienstes im Ministerium der Angeklagte nie an Krankheiten gelitten habe, deren Folge Anfälle von Raserei oder gänzlicher Besinnungslosigkeit gewesen seien. Wenn der Angeklagte an einer Geisteskrankheit gelitten hätte, so wäre das unzweifelhaft seinem Arzt und seinen Collegen bekannt gewesen, während diese im Gegentheil ausagen, daß er seinen Dienst immer eifrig versehen habe und noch am Tage des Verbrechens in der Behörde beschäftigt gewesen sei. Er soll allerdings nach denselben Ausagen sehr niedergeschlagen und gereizt gewesen sein, doch ist zwischen einem solchen Zustande und einem Anfall von Raserei noch ein himmelweiter Unterschied. 2) Muß der Umstand ins Auge gefaßt werden, m. G., daß der Angeklagte zur Ausführung seines, entschieden schon früher gefaßten Entschlusses sich gerade den Zeitpunkt ausgesucht hat, an dem sich an der Thür des Zimmers des Directors Niemand befand, der ihn in seinem Vorhaben stören konnte. Wir scheuten aus diesem Hinwegräumen der Hindernisse seines Vorhabens, sowie aus der Verhandlung mit dem Grafen Roskull das vollständige Bewußtsein, mit dem er dasselbe verübt, hervorzugehen. Wenn wir ferner, m. G., die Ausagen einiger Zeugen ins Auge fassen, so werden wir uns gleichfalls davon überzeugen, daß der Angeklagte bei Begehung des Verbrechens bei vollem Verstande gewesen. Sie werden sich noch erinnern, daß der Unteroffizier Katschew hier referirt hat, wie Protopopow, nachdem er ergriffen

worden, ihm gesagt: „Halte mich nicht, laß mich los! Ich werde Niemanden anrühren!“ Es ist kaum anzunehmen, daß ein Geisteskranker ähnliche Worte ausgesprochen hätte. Derselbe Kasyschew, und ein anderer Zeuge, Alexejew, haben ferner ausgesagt, daß, als sie den Angeklagten in ein anderes Zimmer führten, er sie um Wasser gebeten, somit also das Bewußtsein seines aufgeregten Zustandes gehabt habe. Der Arzt Kosinski hat Ihnen mitgetheilt, daß er an dem Angeklagten nichts wahrgenommen, was auch nur den Schatten eines Verdachts gegen seine Zurechnungsfähigkeit hervortreten könnte. Aus den Aussagen von vier anderen Zeugen und namentlich des Secretärs Korawin, der Beamten Tschelnelow und Schadrin und des Couriers Alexejew geht hervor, daß der Angeklagte nach begangener That sich derselben gerühmt, indem er die Ebengenannten zu Zeugen derselben aufgerufen habe. Ein Geisteskranker würde kaum im Stande sein, so zu handeln. Sie haben ferner, m. P., vernommen, daß der Angeklagte unzufrieden, theilnahmlös und leicht erregbar gewesen sei; alles das hat natürlich seine Bedeutung, beweist aber keineswegs, daß er vor der That oder nach derselben unzurechnungsfähig gewesen sei. Unter den verschiedenen Gutachten, behauptet das des Arztes Tscheschow, der seine Mittheilungen dem Angeklagten und dessen Vertheidiger entnommen, allerdings, daß die That in einem Anfall von Raserei begangen worden sei, während die beiden anderen vom Gericht um ihr Gutachten gebetenem Sachverständigen, dieses durchaus nicht für erwiesen halten. So haben Sie denn auf der einen Seite das Gutachten des Arztes Tscheschow für die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten, und auf der anderen Seite die des Stadtphysikus Dr. Maydell und der beiden Aerzte Schulze und Kosinski, von denen die beiden Ersten die Unzurechnungsfähigkeit nicht für erwiesen halten, und Letzterer der den Angeklagten 1½ Stunden nach vollbrachter That beobachtet hat, behauptet, daß er bei vollem Verstande gewesen sei. Auf Grundlage dieser Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger nehme ich an, daß der Angeklagte das Verbrechen mit vollständigem Bewußtsein begangen hat. Ich halte es für meine Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß das Gesetz einen vollständig erwiesenen Anfall von Raserei oder Besinnungslosigkeit zu einem freisprechenden Urtheil verlangt. Alle von mir angeführten Umstände beweisen aber nur das Gegentheil. Was das Motiv des Verbrechens anbelangt, so bestand es darin, daß Protopopow sich gekränkt fühlte, weil ihm die Stelle, auf die er ein Anrecht zu haben glaubte, vorwegert wurde; dasselbe kann aber

natürlich kein Grund zu einem selbstsprachenden Urtheil sein. Denn dem Befehl nach gehört die Besetzung vacanter Stellen allein dem Departementschef, über welche dieser nur seiner unmittelbaren Obrigkeit Rechenschaft abzulegen schuldig ist. Einen derart übergangenen Beamten stehen also nur zwei Wege offen: entweder den Dienst zu verlassen oder bei der Obrigkeit seines directen Chefs Beschwerde zu führen. Im gegebenen Fall hätte Herr Protopopow sich über den Departements-Director beim Minister des Innern beschweren können. Diesen rechtlichen Weg hat er jedoch verschmäht, um den der brutalen Gewalt einzuschlagen, der aber unter keinen Umständen gerechtfertigt erscheint, denn es würde kein Beamter seine Functionen erfüllen können, wenn ihn das Gesetz nicht vor ähnlichen Angriffen schützte: er müßte vielmehr stets einen Revolver bei sich führen, und damit wäre ein Zustand der Barbarei gegeben, wie ihn ein civilisirter Staat unmöglich dulden kann. Aus dem von mir Gesagten, m. H., ersehen Sie 1) daß von dem Angeklagten das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, in der That verübt worden ist; 2) daß dieses im Zustande vollständiger Zurechnungsfähigkeit geschehen und 3) daß die demselben gefährhabenden Motive den Angeklagten keineswegs entschuldigen. Bei solch einer Sachlage glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Freisprechung des Angeklagten einer Begnadigung desselben gleichkäme: das Recht der Begnadigung steht aber allein dem Souverain zu.

Vertheidiger Advokat Chartulari: Meine Herren Richter und Geschworenen! Ich befinde mich in einer besonders ungünstigen Lage, indem ich die Verttheidigung des Angeklagten beginne. Die Wichtigkeit des begangenen Verbrechens auf der einen Seite, das in der Voruntersuchung von dem Angeklagten abgelegte Geständniß auf der andern, endlich die Conclusionen des Herrn Staatsanwalts, scheinen jedes weitere Wort des Verttheidigers unmöglich zu machen. Ich erlaube mir aber zu glauben, m. H., daß die Wichtigkeit des Verbrechens, weniger in seiner formalen als in seiner materiellen Seite besteht; weniger in den betroffenen Personen, als in dem Beweggrunde zu demselben zu suchen ist; daß das Geständniß des Angeklagten mir zwar die Möglichkeit nimmt in Bezug auf das Factum des begangenen Verbrechens anderer Ansicht zu sein, als der Herr Staatsanwalt, nicht aber Ihre Aufmerksamkeit auf die moralische Seite der vorliegenden That zu richten. Ich fühle mich daher in meiner heiligen Pflicht, m. H., Ihnen den Abgrund der zwischen dem begangenen Verbrechen und ihrem unmittelbaren Urheber liegt, zu zeigen, keineswegs beangt. Es ist

Ihnen ein Blick in alle die geheimen Triebfedern eröffnet worden, die in dem Angeklagten jene Erschütterung der Seele hervorgebracht, bei der ein solches Verbrechen wohl denkbar, wie ungeheuer auch seine Folgen, wie wichtig auch immer die von dem Angeklagten dadurch verletzten Rechte und Pflichten sein mochten. Es erscheint aber die Blosslegung der geheimsten Beweggründe und Motive des Verbrechens im gegebenen Fall um so mehr Pflicht, als der Urheber desselben ein Mann ist, der seinem Staate 23 Jahre ehrlich und treu gedient hat, in dessen Vergangenheit keiner seiner Verwandten, Freunde und Collegen auch nur ein einziges Factum bezeichnen könnte, das mit dem vorliegenden die geringe Aehnlichkeit gehabt hätte. Daher entsteht denn unwillkürlich die Frage nach dem Ursprung jenes Dramas, das sich am 4. Juli im Gebäude des Ministeriums des Innern abspielte. Ist es in der Persönlichkeit des Angeklagten, in seinem Charakter oder in den äußeren Bedingungen seines Lebens zu suchen, oder finden wir ihn in den Umständen die überraschend und ungünstig aus seiner Dienstsphäre auf ihn gewirkt haben. Die Unbegründetheit der ersten Voraussetzung erhellt aus den vernommenen Aussagen der Frau Schneider, der Dienstkameraden, sowie der leiblichen Schwester des Angeklagten, aus denen hervorgeht, daß die ihm angeborene Gutmüthigkeit, Bescheidenheit und Höflichkeit stets alle seine Handlungen, sowohl im Familienleben, als auch im Dienst gekennzeichnet haben. Noch weniger gegründet scheint aber die Voraussetzung, daß das Verbrechen eine Folge der äußeren Lebensbedingungen des Angeklagten sei, obgleich das Bild seines häuslichen Lebens weder glücklich noch anziehend genannt werden kann, da, als er kaum eine selbständige Stellung erworben, seine Eltern und sein älterer Bruder starben und seiner Obhut zwei Schwestern, von denen die eine blödsinnig, übergaben, deren einzige Stütze er sofort wurde. Seiner von ihm heißgeliebten Familie mußte er somit alle ihm sonst werthen Bestrebungen opfern und als junger Mann schon mit der bittersten Noth des Tages kämpfen. Doch hat der Angeklagte, m. G., sich stets ohne Murren in seine Lage gefunden und sich früh daran gewöhnt, auf seine Zukunft als auf eine Kette schwerer Pflichten und endloser Arbeit zu blicken; ohne zu straucheln ist er gleich seinem Vater, seinem Bruder und den meisten Enbaltternbeamten diesen schmalen, lichtlosen Weg gewandelt. So bleibt denn nur die dritte Voraussetzung übrig, daß es Umstände gewesen, die überraschend und ungünstig aus seiner Dienstsphäre auf ihn gewirkt haben. Hier muß die Nacht gesucht

werden, die Protopopow zur Begehung eines Verbrechens geführt und ihn auf die Anklagebank geworfen hat. Bevor ich jedoch zur Untersuchung dieser Umstände übergehe, möchte ich mir einige Worte über die bisherige Dienstbätigkeit des Angeklagten erlauben.

Nachdem der Angeklagte in einer Privatpension erzogen worden, trat er im Jahre 1843 mit 16 Jahren in den Dienst des Ministeriums des Innern und zwar als Kanzlist des Departements für die geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen. Bald lenkten seine Fähigkeiten, namentlich aber sein Fleiß die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf ihn, die statt des mechanischen Abschreibens von Papieren, ihm die Ausübung von Functionen etatsmäßiger Beamten übertrug; so hat denn der Angeklagte, gemäß den Aufträgen seiner Dienstgenossen, mehr als einmal interimistisch, also ohne Gehalt, die Functionen eines Journalisten und Tischvorsteher-Gehülfen ausgeübt. Obgleich er für diese Arbeit nur den geringen Gehalt eines Kanzlisten bezog, so erfüllte er doch die ihm übertragenen Arbeiten mit besonderem Eifer, denn das ihm wiederholt geschenkte Vertrauen seiner Vorgesetzten erzeugte in ihm den Gedanken, daß ein Mittel gebe, alle jene Hindernisse des Fortkommens, die seine Persönlichkeit vollständig zu vernichten drohten, zu beseitigen, und daß dieses Mittel in ihm selbst, in seinen Fähigkeiten zu suchen sei, die er nur für den Kanzleidienst anzustrengen brauche, um sich und seiner unglücklichen Familie den Weg zu einer besseren Zukunft zu bahnen.

So vergingen 13 Jahre; der Angeklagte hatte im Laufe derselben das höchste Maß des einem Kanzlisten ausgesetzten Gehalts bezogen, war für Ausdienung der gesetzlichen drei Jahre drei Mal avancirt worden, hatte mehrmals Geldbelohnungen empfangen und hatte im Jahr 1859 mittelst Journalverfügung des Ministeriums interimistisch während eines ganzen Jahres die Stelle eines Tischvorsteher-Gehülfen versehen. Während der nächstfolgenden 10 Jahre finden wir in der Dienstliste keine weiteren Auszeichnungen, obgleich die Gewissenhaftigkeit und der Eifer des Angeklagten, nach den Aussagen seiner Collegen, dieselben blieben. Unterdessen hatte die interimistische Ausübung der Functionen eines Tischvorsteher-Gehülfen in ihm die Ueberzeugung erzeugt, daß er ein unbestreitbares Anrecht auf eine der nächsten sich eröffnenden Stellen habe. In dieser Ueberzeugung des Angeklagten, deren Realisation das Ziel all' seiner Wünsche bildete, ist denn auch der Ursprung seines künftigen Unglücks zu suchen, denn seit der Zeit verfolgte er mit gespannter Aufmerksamkeit alle Veränderungen

im Personalbestande des Departements und hielt demnach jede Reubesetzung einer freigewordenen Stelle in den Jahren 1861—66 für eine Verletzung seines persönlichen Anrechts.

Trotz einer ganzen Reihe erlittener Enttäuschungen, hoffte er noch immer das von ihm ersehnte Ziel endlich zu erreichen, da ihm seine Dienstkameraden und Vorgesetzten ihre Fürsprache zusagten.

Die betreffende Gelegenheit zögerte denn auch nicht im Juni 1866 einzutreten. Am Tische des Herrn Korenew wurde der Posten eines Tischvorsteher-Gehülfen vacant. Der Abtheilungschef Kersten und der Tischvorsteher Korenew versprachen Protopopow, sich beim Director für ihn zu verwenden und Korenew theilte ihm dann mit, daß er die Stelle erhalten werde. Obgleich diese Zusage durchaus in nicht bindender Weise gegeben war, so hatte sie für den Angeklagten doch diese Bedeutung, da er von seinem Anrecht auf die Stelle überzeugt war.

Unterdessen vergehen mehrere Wochen, ohne daß er eine Antwort erhält. Endlich berichtet man ihm, daß der Departementsdirector einen anonymen Brief erhalten habe, in dem Protopopow mit den dunkelsten Farben als ein unmoralischer Neusch geschildert und einem eben wegen seiner Immoralität aus dem Dienst entlassenen Kunzlisten verglichen wird.

Dieser Schlag war zu unerwartet und zu grausam; sein ehelicher Name, das einzige Gut, das ihm seine Eltern hinterlassen und das er über alles stellte, war auf die heimlichste Weise beschimpft worden, denn in kurzer Zeit hatte sich das Gerücht über das Pasquill im ganzen Departement verbreitet. Doch erwartete ihn noch ein anderer, härterer Schlag. Den Angeklagten kümmerte für den Augenblick die vacante Stelle wenig und er strebte mit allen Kräften sich von dem häßlichen Flecken, der von ruchloser Hand seinem Namen angehängt worden, zu reinigen. Allem zuvor wandte er sich an den Grafen Stevers, der ihn zwar dadurch beruhigte, daß er auf den anonymen Brief durchaus kein Gewicht zu legen versprach, einige Tage später durch die That aber das Gegentheil bewies. Der Protopopow versprochene Posten wurde nämlich zu derselben Zeit dem Grafen Komarowsky, einem jungen Mann, der noch nicht im Departement gedient hatte, vergeben. Somit war die Verleumdung doch nicht ohne Folgen geblieben.

Präsident. Erlauben Sie! Vergleichen Angriffe auf die Obrigkeit kann ich nicht gestatten. Sie haben eben gesagt, daß der Departementsdirector der Verleumdung sein Ohr geschenkt und in Folge dessen dem

Berleumdeten die Stelle nicht gegeben, während er doch gleichzeitig erklärt habe, daß er dem anonymen Brief keinen Glauben schenke. Eine solche dem Grafen Sievers zur Last gelegte Handlungsweise halte ich für einen Angriff auf denselben und bitte Sie, sich ähnlicher Bemerkungen zu enthalten.

Vertheidiger. Aus dem Schluß meiner Rede werden Sie ersehen wie wenig Gewicht auf diese Gedankenverbindung des Angeklagten zu legen ist —

Präsident. Sie haben erstens nicht das Recht auf meine Antworten zu repliciren und zweitens haben Sie das von dem Grafen Sievers Gesagte nicht als die Ansicht des Angeklagten, sondern als die Ihrige hingestellt, deßhalb bleib ich ■ für meine Pflicht, Sie zu unterbrechen.

Vertheidiger. Und so ist der Berleumdung dennoch geglaubt worden, dachte der Angeklagte, und meine ganze Vergangenheit, meine 23-jährige Dienstthätigkeit war umsonst.

Diese Gedanken waren es, denen der Geist Protopopows unterlag, indem ■ allmählig in jene krankhafte Stimmung verfiel, die in der Psychiatrie als Melancholie bekannt ist.

Die ganze Zeit, die dem Tage, an welchem das Verbrechen begangen wurde, voranging, vom 21. Juni bis zum 4. Juli, befand sich der Angeklagte in vollständig unnatürlicher Stimmung, indem ■ weder Appetit noch Schlaf hatte und unbeweglich auf seinem Sopha saß, die Blicke auf einen Punkt gerichtet, ohne auf die ihm gestellten Fragen zu antworten. Unerklärliche Vorstellungen und Bestrebungen entsprangen seinem Kopfe, wie es schien, als Ausflüsse eines zerrütteten Gehirns. Die Nächte schlief er nicht, klet auf die Straße, so daß seine Schwester und seine Bekannten ihn wieder nach Hause bringen mußten.

Endlich bleibt die krankhaft erregte Einbildungskraft Protopopows, die vergeblich nach der Quelle all' seines Unglücks gesucht hatte, bei dem Grafen Koskull stehen, in ihm sieht der Angeklagte den Verfasser des anonymen Briefes, der ihn seines Anspruchs auf den vacanten Posten berauben soll, und nicht in der Lage die ganze Absurdität dieses Gedankens einzusehen, vergißt er vollständig sein Verhältniß zum Grafen Koskull und das diesem zustehende Recht, kraft dessen er, ohne zu einem anonymen Brief seine Zuflucht nehmen zu müssen, nicht nur berechtigt war, Protopopow den Posten zu verweigern, sondern ihn sogar jederzeit des Dienstes ■ entlassen — ja, ■ gewinnt dieser Einfall in seinen Augen sehr bald die Gestalt vollständiger Gewißheit.

Am 4. Juli verläßt der Angeklagte, ohne von Jemandem gesehen zu werden, das Haus, und geht ins Departement. Hier bemerken mehrere seiner Dienstgenossen eine besondere Erregtheit an ihm; so wendet er sich an Herrn Kowew mit der Frage nach dem Inhalt von Papieren, die er selbst schon mehrere Male durchgelesen hat. Einem andern Collegen, Reichardt, fällt die seltsame Unfähigkeit seines Blickes und sein trübeloses Wesen auf. Endlich sagt der Beamte Winter vor diesem Gericht aus, daß er den Angeklagten vor der That nachdenkend, erregt und bleich gefunden habe.

Dieser Zustand fand sehr bald seine Erklärung. Einige Augenblicke später und der Angeklagte beging jenes Thuen, m. S., schon bekannte Verbrechen. Ich will hier nur noch hinzufügen: daß, meiner Ueberzeugung nach, wenn der Angeklagte in dem Augenblick, wo er ins Zimmer trat, ein Gewehr bei sich gehabt hätte, der Graf Roskull aller Wahrscheinlichkeit nach das unschuldige Opfer seiner Raserei geworden wäre.

Nachdem ich Ihnen hiemit den Seelenzustand Protopopows geschildert habe, wende ich mich zur Aufzählung derjenigen Momente, die theils die Aussagen der näheren Bekannten des Angeklagten, theils die Untersuchungen des Doctor Tscheschow ergeben haben, und die in der Psychiatrie als sichere Zeichen der Geisteszerrüttung angesehen werden.

Diese Momente sind: 1) die vererbte, krankhafte Seelenstimmung Protopopows — seine Mutter litt an der Hysterie und seine Schwester ist blödsinnig; 2) der Widerspruch zwischen dem von Protopopow begangenen Verbrechen und seiner ganzen Vergangenheit; 3) der wirklich krankhafte Seelenzustand des Angeklagten, der dem Verbrechen voranging, wie er von seiner Schwester, der Frau Schneidel und deren Sohn constatirt wird; 4) die Abwesenheit des Bewußtseins der Folgen seiner That, und der Zukunft, die seine geliebte Familie, deren einzige Stütze er war, folgewise erwartete; 5) die Absurdität der Annahme, daß der Graf Roskull der Urheber des Pasquills und seines ganzen Unglücks sei. Diese Angaben sind uns vom Doctor Tscheschow gemacht worden, der den Angeklagten persönlich beobachtet hat. Nicht auf die Angaben und Schlussfolgerungen des Doctor Tscheschow, denen übrigens einer der anderen Psychiater, der Arzt Schulze, zustimmt, wenn er annimmt, daß sich der Angeklagte bei Vollbringung der That in durchaus krankhaftem Seelenzustande befunden habe, stützend, behauptete ich, daß der Angeklagte sich bei der Verübung des Verbrechens in demjenigen abnormen Zustande befunden hat,

Der in der Psychiatrie als Anfall von Waseret bekannt, und die Folge eines vorhergegangenen Zustandes der Melancholie ist. Diese Ueberzeugung, die wahrscheinlich auch die ibrige ist, kann in keinem Fall durch die Gutachten der beiden Aerzte Meinhardt und Losinsky alterirt werden, da der eine der Herren sich für incompetent hält über den Seelenzustand des Angeklagten ein Urtheil abzugeben und der andere sein Urtheil über den normalen Zustand Protopopows ausschließlich auf die logische Folgerichtigkeit und Vernünftigkeit seiner Antworten stützt, wobei Herr Losinsky vollständig vergißt, daß die Mehrzahl der Geisteskranken ganz logisch denkt und vollkommen klare Vorstellungen über das, was gerecht und ungerecht ist, hat, daß endlich ihre Handlungen und Unterlassungen ebenso die Folge vorherdachter Entschlüsse zu sein pflegen, wie bei völlig gesunden Menschen.

Die Beschäftigung des von mir Gesagten findet sich in dem Werk von Griesinger, dessen Ansicht fast von allen Autoritäten auf dem Gebiete der Psychiatrie getheilt wird. Ich nenne hier nur Esquirol, Devergie, Kasper und Schauenstein. Die betreffende Stelle lautet: „Der vom Irresein Genesene erinnert sich in der Regel der Ereignisse während seiner Krankheit und kann oft mit wunderbarer Treue und Schärfe die kleinsten Vorkommnisse in der Außenwelt und das feinere Detail seiner Motive und seiner Stimmung während der Krankheit angeben. Er weiß oft noch jeden Blick, jedes Wort, jede Mieneveränderung seiner Besucher zu schildern — eine beiläufige Aufforderung an die Umgebung der Irren zu einer steten, strengen Achtbarkeit auf sich selbst, zur Gerechtigkeit und Milde, wenn es solcher Mahnung noch bedürfte! — Ein solches Verhalten kommt namentlich bei Genesenen nach schwerwärtigen und mäßigeren tobsüchtigen Zuständen vor, weniger auch der Form des Wahnsinns, aus dem der Kranke gewöhnlich viel verworrenere Erinnerungen behält.“

Ich verlasse hiemit die moralische Seite der verbrecherischen That und wende mich zur juridischen, indem ich Sie auf den Artikel 96 des Strafgesetzbuches verweise, der folgendermaßen lautet: „nicht zugerechnet werden diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche von einem Kranken in einem völlig erwiefsenen Anfall von Waseret oder gänzlicher Besinnungslosigkeit begangen worden.“ Aus diesem Artikel sowie aus den vorhergehenden können Sie entnehmen, daß, indem das Gesetz den einzelnen Verbrecher für verantwortlich erklärt, ■ die vollständige Selbstherrschung und moralische Freiheit desselben im Augenblick der That voraussetzt.

Das Urtheil über die Willensfreiheit des Angeklagten zur Zeit der vollbrachten That überlasse ich getrost Ihnen, m. H., nach allem, was Sie vor Gericht gehört haben. Analysiren Sie aufs Genaueste die Handlungsweise Protopopows und wenn Sie dann, wie ich hoffe, zu der Ueberzeugung gelangen, daß er unter der Herrschaft einer unabwiesbaren Macht gehandelt und daß der ihn verzehrende Seelenschmerz die Freiheit seines Willens vernichtet hat, dann werden Sie ihn für unschuldig erklären.

Sie dürfen sich nicht von der äußeren Stellung des Beleidigers und des Beleidigten beherrschen lassen, Sie müssen diese womöglich vergessen und nur dessen eingedenk sein, daß Sie Richter nach Ihrem Gewissen, Richter der That sind. Die Idee der obrigkeitlichen Autorität, die von dem Herrn Staatsanwalt so energisch vertreten worden ist, kann dadurch nicht geschädigt werden, daß Sie einen Geisteskranken, der sich an derselben verkründigt, freisprechen. Wo die Heilung geboten, m. H., ist die Strafe undenkbar.

Doch ich will schließen und mir bleibt demnach nur eine letzte Bemerkung übrig. Das vorliegende Verbrechen, das in der Gesellschaft so viel Lärm gemacht, das zu den verschiedensten Deutungen über die Motive desselben Veranlassung gegeben, wird bald vergessen werden und der Geschichte verfallen sein; was aber nicht vergessen wird, das sind die Qualen des Angeklagten und seiner Familie, die in ihm seine letzte Stütze verlieren würde für den Fall, daß Sie ihn dennoch schuldig sprechen sollten. Nachdem ich meine Rede geschlossen, gehört das letzte Wort Ihnen und ich zweifle nicht, daß dasselbe die Freisprechung des Angeklagten enthalten wird. (Beifallszeichen im Publicum. Der Präsident bemerkt, daß das Publicum sich jeder Verletzung der Ordnung enthalten möge und daß er im Fall der Wiederholung einer solchen Demonstration geüthigt sein werde, den Saal räumen zu lassen.)

Staatsanwalt. Der Herr Verteidiger leugnet nicht, daß das Verbrechen begangen worden sei; er sucht nur zu beweisen, daß in einem Anfall von Raserei geschehen und beruft sich dabei auf das gegebene Botum der Aerzte Tschchow und Schulze. Und in der That hat sich ersterer dieser Herren übereinstimmend mit dem in der Bertheidigungsrede Ausgeführten ausgesprochen, dagegen lautet das Gutachten des Dr. Schulze anders. Dem Dr. Schulze habe ich unter anderen Fragen über den Zustand des Angeklagten auch folgende vorgelegt: ob er es für bewiesen halte, daß das Verbrechen in einem Anfall von Raserei begangen sei,

welche Frage er mit einem kategorischen Nein beantwortet. Folglich spricht zu Gunsten der Vertheidigung und zum Beweise dafür, daß das Verbrechen in einem Anfall von Raserei verübt worden, nur das Gutachten des Arztes Tschewow. Ihm stehen die Gutachten aller übrigen Sachverständigen gegenüber, die diesen Beweis nicht für erbracht halten. Nun setzt das Gesetz aber voraus, daß die Raserei wirklich erwiesen sei, wenn der Verbrecher freigesprochen werden soll. Ich glaube daher, m. H., daß das Verbrechen des Angeklagten, dessen Bestrafung das Strafgesetzbuch festsetzt, keinem Zweifel unterliegt, und daß Sie Ihr Urtheil im Sinne eines Schuldig aussprechen müssen. Der Vertheidiger hat an Ihre Barmherzigkeit appellirt und auf die unglückliche Lage des Angeklagten und seiner Familie gewiesen. Doch ist zwischen der gesetzlich vorgeschriebenen Pfllichterfüllung und der Uebung von Gnade ein großer Abstand, und es dürfen diese beiden Dinge nicht mit einander verwechselt werden. Ich kann Ihnen versichern, m. H., daß die Familien der meisten Verbrecher sich in einer trostlosen Lage befinden, ein Umstand, der aber auf das Urtheil des Gerichtes von gar keinem Einfluß sein darf. Demnach, m. H., glaube ich in Anbetracht dessen, daß selbst der Vertheidiger die Begehung des Verbrechens durch den Angeklagten nicht leugnet, und in Anbetracht des Gutachtens der Majorität unter den Sachverständigen annehmen zu dürfen, daß Sie den Angeklagten schuldig sprechen werden und auf die Frage, für den Fall, daß man sie Ihnen vorlegen sollte, ob das Verbrechen in einem Anfall von Raserei verübt sei, keine Antwort zu Gunsten des Angeklagten geben werden.

Vertheidiger. Auf den mit vom Herrn Staatsanwalt gemachten Einwand erlaube ich mir zu erklären, daß die Gutachten der Sachverständigen zwei von einander abweichende Resultate liefern. Das eine stützt sich nur auf Hypothesen, ohne den Angeklagten selbst persönlich beobachtet zu haben; auf der anderen Seite habe ich mich auf den Arzt Tschewow bezogen, der seine Schlussfolgerungen auf Beobachtungen, die er selbst an dem Angeklagten angestellt, stützt. An Ihnen ist es, dieser oder jener Ansicht den Vorzug zu geben; doch bin ich überzeugt, daß Sie derjenigen folgen werden, die am meisten mit Ihrem Gewissen und den Gesetzen übereinstimmt. Ich habe keineswegs an Ihre Barmherzigkeit appellirt, sondern lediglich diejenigen Thatsachen gesammelt, die den krankhaften Zustand des Angeklagten beweisen und bitte nicht um Gnade, sondern um die Anerkennung einer Thatsache und ihre Subjunktion unter das Gesetz.

Präsident. Angeklagter! Haben Sie zu Ihrer Vertheidigung noch etwas hinzuzufügen.

Protopopow. Ich muß rückhaltlos bekennen, daß ich gegenüber dem Grafen Koskul durchaus kein Gefühl des Unmuths gehabt habe, noch haben konnte, weil ich im Laufe von zehn Jahren zurückgelegt worden bin, der Graf aber kaum seit drei Jahren Vicedirector ist, wobei mir vollkommen bekannt ist, daß er in Bezug auf die Besetzung von Stellen durchaus keinen Einfluß hat. Als er den Director vertrat, war ich bereits in jenem fieberhaften Zustande, und am besten wäre damals für mein Wohl gesorgt worden, wenn man mich gleich ins Krankenhaus geschickt hätte. Mit einem Wort, das Unglück, das mich betroffen, ist ganz auf die Rechnung meines krankhaften Zustandes zu schreiben und alle, die meinen verträglichen und friedliebenden Charakter kennen, zweifeln nicht daran, daß ich die für mich verhängnißvolle That nur in einem Zustande von Bewußtlosigkeit begangen haben kann. So lange meine Vernunft durch die Veröffentlichung jenes mich tief kränkenden Pasquills nicht verdunkelt war, habe ich meinen Vorgesetzten die ihnen gebührende Achtung nie versagt, ihre Anordnungen pünktlich erfüllt und deßhalb im Verlauf meiner 23-jährigen Dienstzeit nicht den leisesten Vorwurf zu hören bekommen; und obgleich ich in den letzten Jahren mehr als einmal von dem Grafen Sievers verlegt worden bin, da er die indessen vacant gewordenen Stellen, auf die ich durch meine langjährigen Dienste, meine Fähigkeiten und folgenweise durch das Gesetz ein geheiligtes Anrecht hatte, in Berücksichtigung höherer Rücksichten, wie er sich ausdrückte, die aber keinem unter uns verständlich waren, fremden Personen vergab, so habe ich doch nie gemurrt, sondern vielmehr meinen Diensteifer noch verdoppelt in der Hoffnung, doch endlich aus jener unglücklichen Lage herauszukommen, die mich sowohl moralisch als materiell tödten mußte. Unter solchen Umständen ist es leicht verständlich, daß mich sowohl die Freude über die Nachricht, daß ich die Stelle erhalten sollte, als noch mehr der Schmerz über die mir gewordene Enttäuschung und Verletzung meiner Ehre durch den anonymen Brief tief erregen mußte. Bis zu jenem Augenblick war ich während meines 23-jährigen Dienstes den Gesetzen der Ehre und der Vernunft treu, und erst als ich durch die Gewalt des Unrechts und der Bedrückung jene Festigkeit verloren, bin ich gefallen. Mit einem Worte meine Schuld besteht darin, daß, nachdem ich 23 Jahre lang meine Dienstpflicht mit Eifer erfüllt und im Lauf der letzten 10 Jahre für

die wiederholte Arbeit im etatmäßigen Posten keine Entschädigung erhalten hatte, so daß diese 10 Jahre kaiserlichen Dienstes für mich vollkommen verloren sind — als man mich mit einem Stoß oder einem Pasquill, das ist gleich, an den Kopf schlug, ich die Bestimmung verlor und in diesem Zustand etwas begangen habe, dessen ich mich nicht mehr erinnere. Darin besteht meine Schuld und in nichts anderem!

Präsident. Haben Sie noch etwas zu bemerken?

Protopopow. Nichts weiter als daß ich zwanzig Mal übergangen worden bin, ohne daß ich mir besonders viel daraus gemacht, da ich meinen Unterhalt nicht aus dem Dienst, sondern aus anderwärtigen Beschäftigungen bezog; das letzte Mal ist aber zugleich meine Ehre verletzt worden, indem man das gegen mich gerichtete Pasquill allen denen zeigte, die sich für mich verwendeten; während das Schreiben meines würdigen Onkels des Leibchirurgen Enochin, in dem derselbe für mich Fürsprache einlegte, Niemandem gezeigt wurde, hat man das von einem Unwürdigen geschriebene Pasquill —

Präsident. Sie behaupten, daß der Graf Sievers das Pasquill gezeigt, mit der Absicht, dasselbe zu veröffentlichen und schreiben ihm damit eine unwürdige Handlung zu. Sie dürfen das nicht thun.

Protopopow. Darf ich denn nicht die Wahrheit sprechen? Der Abtheilungs-Chef Kersten, der 23 Jahre mit mir gedient und mich genau kennt, hat mir ein günstiges Zeugniß ausgestellt. Der Tischvorsteher Korenew, der sich für mich verwendet hat, erklärte, daß er dem Pasquill keinen Glauben schenke und für mich einsteheu wolle. Als das Pasquill veröffentlicht wurde, konnte ich die Ehrenkränkung nicht ertragen; ich verlor das Bewußtsein und verfiel in einen mir jetzt unerklärlichen Zustand. Sogar jetzt, bei der Erinnerung an jene Zeit, kühlt das Blut in mir kochen.

Hierauf erklärte der Präsident die Verhandlung für geschlossen und legte das Gericht den Geschworenen folgende zwei Fragen zur Beantwortung vor: 1) Hat der Angeklagte, der verabschiedete Collegien-Secretär Nikolai Prottopopow, am 4. Juli des vorigen Jahres während seines Dienstes im Departement für die geistlichen Angelegenheiten der fremden Confassionen, seinem Vorgesetzten, den das Departement damals verwalteten Vice-Director Grafen Roskull einen Schlag versetzt? 2) Ist im Fall die erste Frage bejaht werden sollte, der Beweis als erbracht anzusehen, daß

der Angeklagte sich zur Zeit des begangenen Verbrechens in einem Anfall von Raserei oder gänzlicher Besinnungslosigkeit befunden habe?

Der Staatsanwalt erklärt sich mit der Fragestellung einverstanden.

Verteidiger. Ich möchte mir erlauben das Gericht zu bitten, der letzten Frage folgende Fassung zu geben: kann die That dem Angeklagten als Verbrechen angerechnet werden? Da diese Fassung den Herren Geschworenen verständlicher sein dürfte.

Staatsanwalt. Ich habe darauf zu erwidern, daß die Frage sich möglichst an den Wortlaut des Gesetzes anschließen müsse; dieses aber sagt, daß Verbrechen oder Vergehen, welche von einem Kranken in einem völlig erwiesenen Anfall von Raserei oder gänzlicher Besinnungslosigkeit begangen worden, demselben nicht angerechnet werden sollen. Diesem Artikel entsprechend, müssen die Fragen meiner Meinung nach, die von dem Gerichtshof formulirte Fassung behalten.

Auf Verfügung des Gerichtshofs wird die Frage nicht abgeändert. Nach dem Schlußvortrag des Präsidenten, entfernen sich die Geschworenen und begeben sich einer halbstündigen Beratung beide Fragen.

Hierauf wird der Angeklagte freigesprochen.

(Nach Verkündigung dieses Urtheils giebt das Publicum seine Zustimmung wiederum durch Beifallszeichen kund. In Folge dessen wird von dem Präsidenten die Räumung des Saales verfügt.)

Anm. der Red. Ohne uns auf die Beantwortung der Frage einzulassen, in wie weit es der Idee des Schwurgerichts entspricht, wenn dasselbe zum Schlichter über die auseinandergelassenen Gutachten der Sachverständigen eingesetzt wird, in wie weit ferner die vorliegende Verhandlung dazu angethan war um die materielle Wahrheit ans Licht zu fördern, namentlich was das Verhalten des Staatsanwalts und der Sachverständigen betrifft, erlauben wir uns nur diesem Proceß ein neues Argument gegen die Undurchführbarkeit des Schwurgerichts in unseren baltischen Provinzen zu entnehmen und dasselbe den von dem Professor Osenbrüggen in seinen beiden Aufsätzen: „Betrachtungen über die Jury in Strafsachen“ (Baltische Monatschrift, Januar 1864) und „Jury oder Schöffengericht“ (Baltische Monatschrift, Februar 1867) in derselben Richtung geltend gemachten Gründen beizugesellen. Kein Institut der Justiz steht, nach Altermairer, den man doch wahrhaftig für seinen „Finsternling“ halten wird, mit den bestehenden Anschauungen, Sitten, Einrichtungen, socialen und politischen Verhältnissen eines Landes in so engem Zusammenhange, wie die Jury; wo daher die Bevölkerung in durchgreifende Gegensätze der Rationalität, der Confession, der Cultur, der socialen Stellung oder der politischen Anschauung zerklüftet ist, wird das Schwurgericht dieses Volk im Auszuge, dieselben Gegensätze darbieten. Daß aber solche Gegensätze, wo sie von Parteilichkeiten gegen einander in Bewegung gesetzt sind, das Schwurgericht zu

etwas wenig geeigneten Forum machen, um vor demselben das für alle gleiche, in seiner Logik unerbillliche Recht zugumessen, dieser Gedanke wird, man mag über den vorliegenden Proceß und seine Entscheidung denken wie man will, sich beim Lesen desselben einem unwillkürlich ausdrängen. Wo aber gebe es ein Land, das der Gegensätze auf sprachlichem, religiösem und socialen Gebiet mehr aufzuweisen hätte, als unsere Provinzen? Wenn dieselben bisher theils wegen ihrer gebundenen Zustände, theils wegen des guten Willens aller mit einander in Frieden zu leben, auch nicht auf einander geplagt sind; wer steht und denn dafür, daß das nicht in der Zukunft geschehe? Hat es doch an äußeren Versuchungen dazu samentlich unter unseren bäuerlichen Landaleuten in den letzten Jahrzehnten nicht gefehlt und glaubt man doch von gewisser Seite, die auf eine Scholle zusammengeworfenen Gegensätze, die von der Natur auf einander angelesen sind, durch einer Verschärfung derselben gegen einander verbittern zu müssen. Und würde nicht, angenommen daß die Fackel der Parteilidenschaft in die Bevölkerung geschleudert würde, die Jury die gefährlichste Parteiwaffe und zugleich die schlechteste Justizanstalt sein? Unter solchen Eventualitäten aber ein auf consolidirte Verhältnisse berechnetes Institut dem Rechtsorganismus unseres Landes einzufügen zu wollen, hieße mit der Sicherheit und Wohlfahrt desselben spielen.

Von der Censur erlaubt. Miga, den 16. April 1867.

Ueber akademisches Leben.

Es giebt auf dem Gebiete unsrer Literatur eine Fülle von Handbüchern und Begeweisern, welche den Fremdling in die verschiedenartigsten Lebensgebiete einführen, ■ fehlt uns aber nur zu sehr an einem solchen Begeweiser für den Fremdling, der im Begriffe steht, den ersten Ausflug in das akademische Lebensgebiet zu machen. Hier ist der Fremde zuweist nur auf sich selbst oder bloß auf das Urtheil der jugendlichen Bürger dieses Landes angewiesen — und soll er sich nun in dem neuen Lebensgebiete zurechtfinden, so muß er das oft genug auf Kosten mancher bittern Erfahrung und mancher Irrfahrt thun. Warum leitet ihn aber kein freundlicher und verständiger Rathgeber in dem fremden Lande? Die Antwort auf diese Frage mag in Folgendem gegeben werden.

Es scheint uns zunächst, als ob gerade diejenigen, welche vor anderen ihrem Alter und ihrer Erfahrung nach, die Begeweiser und die Rathgeber in diesem Gebiete abgeben könnten — wir meinen die sogenannte „Philisterwelt“, die Gesammtheit der ausstudirten Leute — im Allgemeinen kein lebendiges Interesse mehr für das akademische Leben haben: man ist eben leider nur zu oft aus einem „Bursch“ ein „Philister“ geworden, trotz des Gelübdes „stets ein braver Bursch zu sein“. Man steht wohl auch mit ernsterem Muthesange auf jenes Treiben der akademischen Zeit zurück und findet vieles in denselben, was jetzt die Prüfung nicht mehr besteht; man schämt sich mitunter wohl auch manches Studentenstreiches, vielleicht sogar des größten Theils der verbrachten akademischen Jahre — und man läßt sich deshalb, weil eine starke Selbstkritik damit auf das engste verbunden wäre, nicht aufgelegt, das akademische Leben und Treiben einer ernsten Prüfung zu unterziehen — und so läßt man denn die Jugend wiederum hinziehen zur alma mater, und dieselbe auf dieselben Plade und Geleise treten, auf welchen vielleicht schon Vater oder Großvater gewandelt

und — getret haben. — Es wäre hier auch am Orte, darauf hinzuweisen, wie auf unserer einheimischen Landes-Universität bis jetzt noch nicht solche Vorlesungen gehalten worden sind, wie sie z. B. die Professoren v. Schaden in Erlangen und Erdmann in Halle „über akademisches Leben und Studium“ unter großer Theilnehmung der Studentenschaft gehalten haben. Wir sind der Meinung, daß solche Vorlesungen nicht bloß gegenwärtig sehr zeitgemäß wären, insofern das akademische Leben durch die Aushebung der meisten früheren gesetzlichen Hemmnisse sich in der Gegenwart ganz anders entwickeln kann, sondern auch von großem Nutzen und Segen begleitet sein und sich innerhalb und außerhalb Dorpat's einer großen Anerkennung erfreuen würden. Ist es doch Schreiber dieses aus seiner akademischen Zeit noch sehr erinnerlich, wie das theologische Collegium von Zuhörern aus allen Fakultäten überfüllt war, als der betreffende Professor in seinen Vorträgen über theologische Moral auch auf das Duell, insbesondere auf das Studentenduell zu sprechen kam.

Es fehlt nun aber der akademischen Jugend zur Zeit nicht bloß an solchen mündlichen Rathgebern, auch das, was die Literatur uns in dieser Beziehung bietet, ist nicht immer darnach angethan, die akademischen Jünger auf die rechte Bahn zu leiten, und hauptsächlich einen Fehler möchten wir sämmtlichen Handbüchern dieser Art zum Vorwurf machen: es fehlt ihnen an der nöthigen historischen Grundlage, indem fast gar keine Rücksicht auf die Geschichte und Entwicklung des deutschen Studententhums genommen wird. Am auffallendsten tritt dieses bei den „Vorlesungen über akademisches Leben und Studium“ von Professor Erdmann zu Tage, einem Buche, das wohl unter den Beyweiseru für die akademische Jugend, seiner großen Reichhaltigkeit und Ausführlichkeit wegen, den ersten Platz einnimmt. Erdmann berührt die für das deutsche Studentenleben so wichtige Frage, ob Corps oder Burschenschaften, nur nebenbei (S. 235) und geht auf die Geschichte der deutschen Burschenschaft von 1817, sowie deren Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Studentenlebens — wir sprechen hier nicht von der national-deutschen Seite der Burschenschaft, sondern von ihrer sonstigen reformatorischen Aufgabe für das akademische Leben — gar nicht ein. Und doch kann nach unserer Meinung gar keine richtige Würdigung des deutschen Studententhums gegeben werden, die nicht auf geschichtlicher Grundlage beruht und auch das in ihre Darstellung hereinzuweben weiß, was die Geschichte des Studententhums lehrt. Auch das Dorpater Studententhum ist nicht ohne Geschichte: mag man auch mit Recht oder

Unrecht den Studentenstand als den conservativsten und zähesten bezeichnen, einen Fortschritt und eine Geschichte wird derselbe in jedem Falle aufzuweisen haben. Das ist aber gerade die terra incognita, auf welcher wir wandeln; denn worauf die Geschichte auch unserer alma mater hinweist, was für Ideen sich innerhalb des akademischen Lebens im Laufe der Zeit geltend gemacht und Bahn gebrochen haben, das ist den meisten verborgen und auch außerhalb der Universität kümmert man sich wenig darum, ist im Gegentheil schon damit zufrieden, wenn der Sohn mit denselben Farben geschmückt nach Hause kommt, die der Vater einst trug und wenn der Sohn nun zur Freude des Vaters aber zum Schreck der Mutter von einigen bestandenen Duellen zu erzählen weiß.

So erscheint es denn nicht bloß wünschenswerth, sondern auch nothwendig, endlich einmal etwas Sicheres und Wahres über die allgemeinen Grundlagen des akademischen Lebens aufzustellen; aber je mehr der Verfasser dieses Aufsatzes die Nothwendigkeit einer solchen Darstellung erkennt, um desto mehr mühte er davor als vor einem zu großen Wagniß zurückzuschrecken und nur die Wichtigkeit des Sages, daß einer doch den Anfang machen muß, konnte ihn dazu ermutigen, die Feder in dieser Angelegenheit zu ergreifen. Mögen diejenigen, die mit dieser Auffassung des akademischen Lebens nicht zufrieden sein werden, eine andere und bessere liefern!

Was heißt akademisches Leben? Was ist deutsches Burschenthum? Diese beiden Fragen sollen uns zunächst beschäftigen. Der Student ist ein Jüngling, der auf die „hohe Schule“ zieht, um sich daselbst auf seinen künftigen Lebensberuf durch wissenschaftliches Arbeiten vorzubereiten. Das akademische Leben kann also zunächst in nichts anderem bestehen, als in der Erfüllung des obengenannten studentischen Berufs, in dem wissenschaftlichen Sichausbilden für den künftigen Beruf. Deshalb trägt die Universität den Namen der „hohen Schule“, weil in der Elementarschule sowohl als auf der Hochschule gelernt und gearbeitet werden muß, freilich auf letzterer in anderer Weise als in ersterer: dort kam es auf das pünktliche Auslernen des Ausgegebenen an, hier kommt es auf das Erkennen und tiefere Verstehen des vom akademischen Lehrer Vorgetragenen an; dort mußte der Schüler dem Lehrer seine Lektion ansagen, hier antwortet der Hochschüler aus dem Schatz seines eigenen durch Freiheit des Denkens und der Erkenntniß gewonnenen Wissens. Wir können somit der Meinung

nicht beipflichten, die von Professor Erdmann in seinem obengenannten Buche getheilt wird, daß der Student in keiner Weise mehr ein Schüler sei. Erdmann drückt — so aus, daß der Schüler in dem Studenten „gestorben“ ist, daß der Student nicht mehr unterrichtet werde, sondern „sich selbst unterrichte“. Erdmann führt weiter — und scheint das als nachahmungswürdig hinzustellen, daß er während der ersten Jahre seines Studentenlebens so gelebt habe, „daß kein Professor eine Abnung von seiner Existenz hatte“. Erdmann vermeidet endlich mit Absicht sowohl den Ausdruck „Hochschule“, „Hochschüler“ und erfindet anstatt dessen die Bezeichnung eines „angehenden Gelehrten“. Alle diese Aeußerungen von Professor Erdmann, zu denen wir noch eine Menge anderer hinzufügen könnten, verkennen aber die ganze Natur des Studenten: wenn auch, wie wir eben gesagt haben, ein großer Unterschied zwischen einem Schüler und einem Hochschüler ist, so scheint uns der Student immer doch noch mehr Verwandtschaft mit dem Schüler als mit dem Professor zu haben. Man wolle das nicht als eine Herabwürdigung des Studenten ansehen, sondern doch nur die wahre Sachlage ins Auge fassen. Kein Student, zumal wenn — so lebt, daß die Professoren keine Abnung von seinem Dasein haben, wird sich in der ersten Zeit seines Studiums und vielleicht auch länger hinaus als „angehender Gelehrter“ fühlen, wenigstens kann das unmöglich als Regel gelten. Bei solchen Grundanschauungen kann man auch nicht mehr verstehen, weshalb überhaupt noch Universitäten bestehen sollen und der Student auf die Universität zieht: ist er gar nicht mehr verbunden, Collegia zu hören, sondern unterrichtet er sich bloß selbst, so sind akademische Lehrer sowohl, als Hörjule unnütz und könnte man ebenso gut auch zu Hause vermöge des „Selbstunterrichts“ sich zum Juristen oder Theologen ausbilden.

Der Student ist aber kein angehender Gelehrter, in dem der Schüler „gestorben“ ist, sondern ist und bleibt zunächst noch ein Schüler und zwar ein Hochschüler, der sich durch wissenschaftliches Arbeiten, durch Hören der Vorlesungen und durch selbständiges Verarbeiten derselben, auf seinen künftigen Beruf vorbereiten soll. Wir können daher auch nicht der Meinung beipflichten, als ob das Besuchen oder Nichtbesuchen der Collegia für den Studenten eine ziemlich gleichgültige Frage sei und der Student sich ebenso auch auf eigene Hand ausbilden kann. Einzelne besonders dazu ausgerüstete Geister mögen das thun, obgleich sie sich nach unserer Meinung ihre wissenschaftliche Auszubildung dadurch nur erschweren würden; für die große Mehr-

zahl der stahlenden Jugend aber, für die mittelmäßig Begabten, kann dieser Grundsatz unmöglich gelten. Für diese wird es im Gegenstheil darauf ankommen, daß sie zunächst auf die verba magistri, wenn auch nicht schreiben, so doch wenigstens hören, und es scheint uns, daß der akademische Jünger gerade um so selbständiger sich entwickeln wird, je treuer und gewissenhafter er das befolgt, was ihm durch den Besuch der Collegia geboten wird. Mit der wachsenden Erkenntniß des Studenten wird sich denn schon eine allmähliche individuelle Gestaltung des ganzen Wissensschatzes anbahnen, und kann der Student es noch möglich machen, daß er neben der selbständigen Verarbeitung dessen, was er von seinen Professoren hört, noch diesen oder jenen Theil seines Studiums besonders bearbeitet und erläßt (wir gedenken hier unter Andern auch der von jeder Facultät gestellten Preisaufgaben), so wird sich allerdings die individuelle Gestaltung eines solchen künftigen „Gelehrten“ um so mannigfaltiger und reicher entfalten, immer aber dürfen wir davon nicht abgehen, daß der Keim des Wissens und der wissenschaftlichen Ausbildung des Studenten, wie er im Durchschnitt genommen beschaffen ist, nicht durch den „Selbstunterricht“, sondern durch die Vorlesungen der Professoren und das gewissenhafte Hören derselben seitens des Studenten gelegt wird. Ausnahmen hiervon können nie zur Regel gemacht werden und nicht jeder immatriculirte Student wird eine solche geistige Größe, wie Professor Erdmann in Halle.

Doch wir hatten oben die Doppelfrage gestellt: was ist akademisches Leben? was ist deutsches Bürgenthum? Wie werden wir nun den zweiten Theil unserer Frage beantworten? und ist bei unsern Grundsätzen eine Beantwortung desselben überhaupt noch möglich? Wir hoffen es. Der Student tritt als Hochschüler mit dem Momente seiner Immatriculation in die Gemeinschaft der andern Hochschüler, die gleich ihm sich wissenschaftlich auf der Universität ausbilden wollen, und da nun der Student gleich allen andern Menschen ein *ζῷον πολιτικόν* ist und es in der menschlichen Natur liegt, sich als Glied des Menschheitsorganismus zu fühlen, so liegt es auch in der Natur des Studenten, daß sich derselbe als Glied des Universitäts- und Studentenorganismus fühlt und angesehen wissen will. Wer sich daher von diesem Organismus absondert, giebt sein akademisches Bürgerrecht auf. Der Student aber soll nicht auf dem Isolirschmel seiner eigenen Subjectivität stehen, und zwar um so weniger, als wohl sein Stand der menschlichen Gesellschaft so sehr auf den Verkehr und die Gemeinschaft mit Seinesgleichen angewiesen ist als gerade der Studenten-

Kand. Der Student III eben erst aus dem elterlichen Hause geschieden, aus dem Kreise seiner Verwandten und Freunde — und II sollte sich jetzt bloß auf dem Verkehr mit sich selbst beschränken? Man sagt, und doch nicht mit Unrecht, daß der schlechteste Verkehr eines Menschen der sei, ausschließlich nur mit sich selbst umzugehen. Ein Student also ohne Studentengemeinschaft ist ein unnatürliches Wesen und wir müssen entschieden der Meinung entgegenreten, die den wissenschaftlichen Beruf des Studenten dermaßen betont, daß sie die ganze Bürde und Ausgabe des Studentenlebens bloß ins Collegienlaufen, Nachschreiben der Vorträge dafelbst und brüten über denselben vor dem „Kamin“ im eigenen Studierzimmer setzt. Diese Art Studentenleben ist nicht bloß deshalb falsch, weil II einseitig ist, sondern auch deshalb, weil sie nicht zu dem durch die Universität gesetzten Ziele führt, d. h. weil sie nie Männer aus III erzeugen wird, welche für das Leben von eingreifender Bedeutung sein werden, sondern im besten Falle einige trockene Stubengelehrte, welche höchstens durch rein wissenschaftlich-literarische Erzeugnisse für die Menschheit wirken werden. Der Zweck der Universität und des Studiums kann aber nur der sein, wissenschaftliche Männer für das Leben auszubilden.

Wenn wir nun so die Anschauung ernstlich bekämpfen mußten, welche den Studenten absondert von der Studentengemeinschaft und die ganze Aufgabe des Studenten in seinen wissenschaftlichen Beruf aufgehen läßt, so müssen wir ebenso auch einer andern gleich einseitigen und die Aufgabe des Studenten ebenfalls verkennenden Meinung entgegenreten. Viele — und zwar wird diese Meinung von den Studenten-Verbindungen meistens getheilt, die wir „Corps“ nennen, verstehen unter akademischem Leben die Zeit des Aufenthalts auf der Universität, wo der Student sich in seiner Schulfreiheit und überhaupt seiner Freiheit fühlen und dieselbe in vollen Zügen genießen soll, wo der Student insbesondere in den ersten Jahren seiner Studienzeit austoben und sich seines Lebens freuen oder, etwas sinnvoller ausgedrückt, wo II seinen Charakter ausbilden soll. Diese Anschauung ist aber schon deshalb falsch, weil sie das akademische Leben gänzlich von dem eigentlichen Beruf des Studenten loslöst, denn nach dieser Meinung soll ja der Student zunächst, d. h. wenn er auf die Universität gekommen ist, nicht arbeiten und studiren, sondern sich seines Lebens freuen, sich amüßren und sich austoben, als ob man sich nicht seines Lebens freuen könnte, wenn man zuvor arbeitet und studirt. Es muß daher hier wiederum daran erinnert werden, daß die erste und eigent-

liche Aufgabe des Studenten wissenschaftliches Arbeiten ist, nicht aber sich austoben oder das Leben genießen, auch nicht den Charakter ausbilden, denn das kann man in erfolgreicher Weise nur dadurch, daß man arbeitet, und überdem ist die Ausbildung des Charakters Sache des ganzen Lebens. „Der Begriff des Studenten, sagt von Schaden in seinem vortrefflichen Buche „Über akademisches Leben und Studium“, beruht auf dem einer geistigen Bürde, und Wehe dem, der das vergißt.“ Wer nicht studirt, ist unserer Ansicht nach, auch nicht Student. Studirens- halber sich auf der Universität aufhalten und studiren sind himmelweit verschiedene Dinge. Ja wir gehen noch weiter, wer nicht studirt, ist auch nicht „Bursch“, denn ein „deutsches Burschenleben“ losgetrennt vom Studium und der wissenschaftlichen Arbeit müssen wir seines zweifelhaften sittlichen Wertes wegen durchaus bestreiten. Es soll kein Gegensatz zwischen einem „Studenten“ und einem „Burschen“ gesetzt werden, und wo man dennoch einen solchen statuirte, da verliert das akademische Leben oder das „Burschenleben“ im engeren Sinne dieses Wortes so zu sagen den Boden unter den Füßen und wird zu einem in der Luft schwebenden Phantom. Wir verstehen unter deutschem Burschenleben die Rehrseite des studentisch-wissenschaftlichen Berufs, den geselligen Beruf des Studenten. Bekanntlich sind die deutschen Universitäten allein in der Lage, von einem besonderen geselligen akademischen Leben oder Burschenleben sprechen zu können, indem auf andern Landesuniversitäten wohl studirt wird, ein besonderes „Burschenleben“ sich aber nur auf deutschen Universitäten findet. Dieses deutsche Burschenleben haben wir als ein geschichtliches Faktum überkommen und überall, wo deutsche Jünglinge studirt haben, hat sich bald auch ein deutsches Burschenleben, sei es nun in der Form von „Corps“ oder „Landmannschaften“ oder „Burschenschaften“ oder andern Verbindungen herausgebildet. Die Seele dieses Burschenlebens bildet das Gemeinschaftsleben in den eben genannten Formen. Es fragt sich nun, welchen Werth und welche Bedeutung dieses gesellige Leben des deutschen Studenten für uns hat. Wir knüpfen an ein Wort von Schadens an. Er sagt: „wir kennen für die akademischen Jünglinge nichts Ersprießlicheres, als wenn sie, von den strengen Wettkämpfen ihrer wissenschaftlichen Gegenstände ermüdet, sich den leichteren und künstlerischen Genüssen ergeben und hier unter Lachen und Scherzen ein Geschäft betreiben, welches nur die trüblichere, aber um nichts leichtere Rehrseite ihres wissenschaftlichen Berufs darstellt.“ Hiermit haben wir nicht bloß die stitliche Bedeutung

des „Burschenlebens“ nachgewiesen, sondern zugleich das richtige Verhältniß von Studium und Burschenleben angedeutet: es ist das das Verhältniß von Arbeit und Erholung. Man fürchte nur nicht gleich, daß das ganze deutsche Burschenleben damit über den Haufen stürzen werde. Allerdings ist mit dieser Verhältnißbestimmung der Tod jener Anschauung erklärt, nach welcher das Studentenleben im Genuß der Freiheit und des Lebens bestehen soll und die das gesellige Gemeinschaftsleben des Studenten als dessen Hauptaufgabe ansieht. Das gesellige bethere Zusammenleben des Studenten in seinen hergebrachten Formen hat für uns nur einen Sinn, einen Werth und einen Reiz unter der Voraussetzung, daß dieses gesellige Vereinsleben des Studenten die Rebrseite seines wissenschaftlichen Arbeitens ist. Bei dieser Verhältnißbestimmung kann und soll der gute Kern des deutschen „Burschenlebens“ durchaus gewahrt werden: der Student kann dabei nach wie vor ein Gemeinschaftsleben führen und dieses Gemeinschaftsleben kann dabei nach wie vor seine besondere geschichtlich überkommene Gestalt bewahren, — es soll nur alles auf die richtigen Schranken und auf das richtige Verhältniß zwischen dem wissenschaftlichen und geselligen Beruf des Studenten zurückgeführt werden. Letzteres aber ist mit aller Entschiedenheit und ohne Rücksicht durchzuführen, mag dabei auch manches fallen, was Viele bis dahin für den Kern des Burschenlebens gehalten haben.

Wir haben uns nicht bloß die Aufgabe gestellt, etwas Positives über die allgemeinen Grundlagen des akademischen Lebens aufzustellen, sondern wollen zugleich unsere Grundsätze über akademische Freiheit und Ehre entwickeln. Beide Aufgaben aber gehören wesentlich zusammen: denn haben wir durch unsere Verhältnißbestimmung vom Studium und geselligen Beruf des Studenten die allgemeinen Grundlagen des akademischen Lebens gewonnen, so handelt es sich jetzt weiter darum, wie denn das akademische Leben sich im einzelnen betätigen und wie namentlich der gesellige Beruf des Studenten gegenüber seinen Standesgenossen sich gestalten soll.

Wir werden wohl nicht irren, wenn wir als die beiden Hauptfactoren des akademisch-geselligen Lebens die akademische Freiheit und Ehre hinstellen. Wird doch in den besten Studentenliedern gerade die Freiheit des Burschen so schön besungen und wird ebenso in jenem „Weihegesang“, den man den „Landesvater“ nennt, die Vertheidigung der Ehre mit dem

Schlüssel in der Hand als Inhalt des Burschenschwures hingestellt! Freiheit und Ehre sind die Brennpunkte des akademisch-geselligen Lebens. Dieses hat sich auch genugsam durch die ganze Geschichte des deutschen Studententhums bewährt. Es wird daher unsere Aufgabe sein auf diese beiden Factoren des Studentenlebens jetzt näher einzugehen.

Wenn die akademische Jüngerschaft zunächst nach Freiheit strebt und diese mit aller Eifersucht zu wahren sucht, so folgt das aus der Natur des Studententhums. Der Beruf des Studenten bestand ja darin, daß er nach Erkenntniß strebt. Erkenntniß aber ohne Freiheit ist nicht denkbar und sehr schön sagt darüber v. Schoden: „Erkenntniß ist etwas, was nicht auf mechanische Weise und von Außen an den Menschen gebracht werden kann. Erkenntniß ist nur in, mit und durch Freiheit möglich. Braucht daher der Staat erkennende Individuen, so kann er diese bloß dadurch gewinnen, daß er den Jünglingen die nöthige akademische Freiheit gewährt. Es würde sich der Staat die Spannadem seiner Fortbewegung durchschneiden, wenn er die studirende Jugend ihrer Freiheit und Selbstständigkeit berauben sollte.“ — Frei muß der Student also sein, insofern er ein nach Erkenntniß strebendes Individuum ist, frei muß er aber auch in seinem geselligen Verkehre sein, welcher ja, wie wir gesehen, nur die andere Seite seines wissenschaftlichen Berufs ist. Aber was heißt das, der Student muß „frei“ sein? Die Erklärung des Begriffes „Freiheit“ ist durchaus nicht leicht, und zwar deshalb, weil Freiheit im vollen Sinne dieses Wortes sich gar nicht auf Erden findet. Freiheit ist nicht willkürliches Wollen und Belieben, sondern die Freiheit ist durch das Gute begrenzt, *libertas est beata necessitudo boni* sagt Augustin. Das Schlechte gehört somit nicht zur Freiheit; so lange aber noch Schlechtes und Irthümliches und Sündliches auf Erden besteht, kann es auch keine volle Freiheit geben, indem alle Freiheit ihre Schranken haben muß und zwar am Gesetz, am göttlichen sowohl als am menschlichen. Wenden wir nun diesen allgemeinen Begriff der Freiheit auch auf die studentische Freiheit an, so können wir nur zu dem Resultat kommen, daß es keine absolute akademische Freiheit giebt noch geben kann und daß die akademische Freiheit ebenso an gewisse Schranken gebunden ist wie die allgemein-menschliche. Mit diesem Satz gerathen wir aber wiederum mit Vielen in Conflict, die mit Professor Erdmann für den Studenten, und zwar in bewusster Unterscheidung von den andern Ständen der menschlichen Gesellschaft, eine absolute Freiheit verlangen: der Student soll in jeder Beziehung frei sein,

keine andere Autorität über sich anerkennen als nur sich selbst. Professor Erdmann erschöpft sich in der Ausmalung dieser absoluten studentischen Freiheit: „der Student ist von allen beengenden Fesseln frei und weiß sich als der Herr der Schöpfung“; der Student ist „der geistige Freiherr“. Der Student hat auf keinen Andern zu hören und Niemandem zu gehorchen als „nur sich selbst“. „Studentenverbindungen, welche der Staat erlaubt, sind nicht frei genug“; ja S. 56 lesen wir folgendes: „was aus dem Satz, der Student ist frei, für das Verhältniß des Studenten zur Familie, bürgerlichen Gesellschaft, Staat, folgt, daß ist das normale in sittlicher Hinsicht, wie seine religiöse Pflicht nur ist, was aus dem Begriff der Freiheit hinsichtlich seines Verhältnisses zur Religion abgeleitet werden kann. Dagegen, was mit der Freiheit streitet, ist das absolut Verwerfliche und Schlechte.“ — Diese Anschauung steht oder fällt mit der anderen, ob der Student ein wesentlich anderer oder höherer Mensch ist als die anderen Bewohner dieser Erde. Erdmann ist allerdings dieser Meinung, indem er ausdrücklich bemerkt, S. 6: „der Student ist ein Bürger einer andern Welt“. Wer nun aber diese Meinung nicht theilt, sondern auch die Museusöhne in den Einwohnern dieser Welt zählt, kann dem Studenten keine wesentlich größere Freiheit zuerkennen, als allen übrigen Menschen zukommt, d. h. eben, auch die studentische Freiheit ist an die göttlichen und menschlichen Gesetze gebunden. — Wir haben nun noch zu zeigen, worin sich die Beschränkung der studentischen absoluten Freiheit zeigen soll, und thun dieses in folgenden drei Sätzen:

1) Ist die akademische Freiheit dahin zu beschränken, daß sie nicht in Widerspruch mit dem eigentlichen Beruf des Studenten, der wissenschaftlichen Arbeit, geräth. Wir meinen, daß die Studentenverbindungen, mögen sie heißen wie sie wollen, nicht der Zummelplatz einer unbeschränkten Freiheit sein dürfen, sondern daß es ihre Pflicht ist, auf das wissenschaftliche Leben und Treiben ihrer Verbindungsglieder in irgend welcher Weise ein wachsameres Auge zu haben. Es muß die Anschauung fallen, als ob man ein guter „Bursche“ sein könne, dabei aber gar nicht oder sehr wenig zu studiren brauche; es muß die Anschauung von der ganzen Studentenverbindung zur herrschenden erhoben werden, daß das gesellige Leben des Studenten im Dienste der Wissenschaft steht und daß daher alles aus demselben zu entfernen ist, was jenem Ziele irgend wie hinderlich ist. (Wir erlauben uns hier auf das unselige tägliche Frühstückswesen hinzuweisen, das den Studenten zu einer Zeit, wo vielleicht die wichtigsten

Vorlesungen gehalten werden, aus den Collegien in die Kneipe zieht.) Es muß ferner die von so vielen Verbindungen noch immer festgehaltene Meinung fallen, als ob die ersten Semester der Studienzeit dem ausschließlichen Lebensgenuß zu weihen wären, ja daß dem „Burschen von ächtem Schrot und Korn“ nicht den Sinn kommen dürfte, in dieser Zeit die Collegia regelmäßig zu besuchen. Dem gegenüber müßte gerade darauf gesehen werden, daß der Student in den ersten Semestern soviel als möglich arbeitet, denn die Erfahrung hat es nur oft gelehrt, wie schwer sich solche erste Versäumnisse nachholen lassen, und daß dieselben oft von schlechten Folgen für die ganze wissenschaftliche Ausbildung gewesen sind. Die Zeit des akademischen Studiums ist bei der Masse des zu verarbeitenden Stoffes durchaus nicht so reichlich gemessen, als daß man ungestraft ein Paar Semester dem Lebensgenuß oder der Charakterausbildung widmen kann.

2) Darf die akademische Freiheit nie die heiligen Gesetze der Sittlichkeit überschreiten und sollten auch die Studentenverbindungen nie gegen das sittliche oder unsittliche Leben ihrer Glieder gleichgültig sein. Jedes Vergehen gegen die Gesetze der Sittlichkeit fällt auf die ganze Verbindung und deren esprit da corps zurück. Sittlichkeit ist zudem nicht bloß die Grundlage jedes tiefen geselligen Lebens, also auch des akademischen Verbindungslebens, sondern auch die erste Anforderung an einen „honorigen Burschen“. Sehr richtig sagt in dieser Beziehung Professor Erdmann: „Die sittliche Berechtigung der Studentenverbindungen liegt nur darin, daß sie der Sittlichkeit dienen.“ Wo man dieses nicht anerkennt, da mag wohl Freiheit im Sinne von Zügellosigkeit und Ungebundenheit, nicht aber wahre Freiheit, die an die Gesetze der Zucht und Sitte gebunden ist, zu finden sein. Es mußte in den Statuten der Verbindungen durchaus die Sittlichkeitsfrage ausdrücklich bemerkt werden und dürften Glieder, die sich grobe unsittliche Ueberschreitungen haben zu Schulden kommen lassen, nicht in den Verbindungen zu dulden sein. Warum ist der Begriff der „Honorigkeit“, der doch sonst so peinlich von den Studenten gewahrt wird, gerade in diesem Falle so lax?

3) Muß die Freiheit des Studenten auch in Beziehung auf das Maß seiner geselligen Freuden in vielen Beziehungen beschränkt werden. Wir wollen hier nur an das „Reipen“ des Studenten erinnern. Wenn sich eine Verbindung immer noch tolerant gegen derartige geistige Genüsse ihrer

Stieber verhält, die bereits das Reich des Menschlichen zu verlassen anfangen und man sogar solche Zustände als zum burschikosen Wesen gehörig ansieht, so vergißt die Verbindung, daß die akademische Würde des Studenten allerdings eine geistige ist, nicht aber eine spirituelle. So wenig wir gekunt sind dem Studenten den vollen Becher zu nehmen, so sehr muß aber im Namen der akademischen Würde gegen alle „Vierseelicheit“ und andere vermeintlich überirdische Zustände protestirt werden. Sollte es nicht an der Zeit sein, z. B. das sogenannte „Zutrinken bei den Kächlen“ aus dem Bereich des studentischen Comments zu entfernen. Dieses Herunterstürzen des Stoffes auf Commando hat in der That nichts Poetisches, führt im Gegentheil nur zu bald zu höchst profanischen Resultaten. Wir wünschen somit im Interesse der akademischen Würde mehr Mäßigkeit in den geistigen Genüssen des Studenten und sind der Meinung, daß durch dieses Postulat die akademische Freiheit nicht im mindestens gefährdet wird, sondern daß dieselbe vielmehr auf der Folie der Zucht und der berechtigten Sanktionen in desto reinerer Gestalt sich uns darstellen wird.

Wir richten jetzt unser Augenmerk auf den zweiten Brennpunkt des akademisch-geselligen Lebens, auf die akademische Ehre. Daß der deutsche Student stets auf Ehre gehalten und dieselbe gegen alle Angriffe auf dieselbe zu schützen gewußt hat, bedarf keines weiteren Beweises, liegt vielmehr in der Natur der Sache. Wer nämlich der Student ein nach wissenschaftlicher Erkenntniß strebendes Individuum und unterschied er sich hiedurch von den andern Ständen der Gesellschaft, so muß er diesen ihm eigenthümlichen Beruf zu wahren suchen. Dieses akademische Standesbewußtsein aber ist zugleich der Quell der akademischen Ehre, welche demnach darin besteht, daß der Student sich als Jünger der Wissenschaft fühlt und solches auch von Seiten der ihm gleichen Standesgenossen anerkannt wissen will. Wie wir von jedem Gliede der menschlichen Gesellschaft Ehre verlangen, d. h. daß man sich seines innern Werthes und seiner Würde, seiner Stellung und seines Berufs bewußt ist, so verlangen wir dasselbe auch von dem akademischen Bürger. Wehe dem Jünger der Wissenschaft, der keine Ehre im Leibe hat! Er hat sich nun aber in den Begriff der akademischen Ehre ein Moment eingeschlichen, vermöge dessen der Student meint, ein höheres und so zu sagen stichteres Ehrgefühl besitzen zu müssen als andere Menschen. Ausgehend nämlich von der schon oben berührten Grundanschauung, daß der Student überhaupt ein anderer Mensch sei als die übrigen Gattungsgemeinschaften sind, und daß derselbe

eine größere Freiheit haben müsse als andere Menschen, III er dann weiter zu der Meinung vorgeschritten, daß auch seine Ehre eine tiefere und empfindlichere sein müsse, als es bei andern Menschen der Fall zu sein pflegt. So ist er denn schließlich bei jenem lustigen point d'honneur angelangt, vermöge dessen seine Ehre womöglich schon durch jedes schiefe Gesicht oder durch das Wörtchen „sonderbar“ in Frage gestellt ist. Durch diesen Entwicklungsgang hat aber die akademische Ehre ihren innern Haß und Kern verloren und ist zu einem ganz äußern Dinge geworden, d. h. der Besitz der Ehre ist abhängig gemacht worden von der äußeren Anerkennung oder Nichtanerkennung derselben. Aber sollte der Besitz der Ehre, die doch ein rein persönliches und inneres Gut ist, wirklich von der äußeren Anerkennung derselben abhängig sein? Wir müssen dem gegenüber sagen: wer durch das Angetastetsein seiner Ehre von außen her sich wirklich schon für ehrlos halten sollte, dessen Ehre muß nicht tief genug begründet gewesen sein. Allerdings wird es keinem ehrenhaften Menschen gleichgültig sein dürfen, wie sein persönlicher Werth von außen her, besonders von seinen Standesgenossen geachtet wird, allein sein eigentlicher Werth und seine innere Ehre (und auf diese kommt ■ doch zunächst an) kann durch äußere Achtung oder Misachtung nie in Frage gestellt werden.

Gehen wir nun nach Darlegung unserer allgemeinen Grundsätze über akademische Ehre noch specieller auf dieselbe ein, so müssen wir zunächst sagen, daß der Student wesentlich keine höhere Ehre besitzt als andere ehrenhafte Menschen, und es ist eine mehr als gewagte Behauptung, wenn z. B. Professor Erdmann den Satz aufstellt, die Ehre des Studenten sei eine so ganz besondere, daß der Staat von keinem Studenten einen Eid verlangen soll, sondern sich vollkommen mit dem „Ehrenwort“ des Studenten begnügen kann. Zweitens aber müssen wir ■ betonen, daß es uns ganz falsch erscheint, wenn man mit Erdmann (S. 212) das Wesen der Ehre in „das äußere Anerkanntsein“ derselben setzt. Wir halten diese Auffassung der Ehre für um so gefährlicher, als aus derselben die studentische Art der Vertheidigung der Ehre entspringt. Professor Erdmann vergleicht den Angriff auf die Ehre des Studenten mit dem Angriffe eines auf mein Leben eindringenden Räubers und folgert daraus, daß wie im letztern Falle die Existenz und das Leben des Menschen bedroht sei, ■ auch im erstern Falle ebenso mit der Existenz und dem Leben des Studenten sei. Aber Ehre und Anerkennung oder Nichtanerkennung derselben seitens der bürgerlichen Gesellschaft sind nicht identische Dinge; wären sie das, so müßte

das Staatsgesetz ebenso das Duell erlauben, wie es die Vertheidigung resp. Tödtung eines auf mein Leben eindringenden Räubers erlaubt.

Steht ■ uns somit fest, daß wie alle Ehre so auch des Studenten Ehre eine innerliche und daher unantastbare ist, so steht ■ gleichfalls fest, daß der Student innerhalb einer Genossenschaft lebt, die aus lauter Gleichen besteht und in welcher Keiner besser oder schlechter als der Andere ist — und daß er nicht gleichgültig bleiben darf, wenn diese ihm zustehende akademische Würde äußerlich von Seiten seiner Standesgenossen beanstandet, oder wohl gar beschimpft wird. Es fragt sich nun, was der Student in einem solchen Falle zu thun hat, um wieder in den Besitz seiner ihm geraubten Anerkennung zu gelangen. Das akademische corpus juris antwortet auf diese Frage „fordere den, der dich beleidigt hat, und schlage dich mit ihm!“ Was heißt das aber „sich schlagen?“ D. h. stelle dich mit dem, der dich gekränkt hat, auf die Mensur und mache mit demselben sieben Waffengänge! Gelingt ■ dir, deinem Gegner sieben „Schwisse“ beizubringen, so ist ■ gut, gelingt ■ dir aber nicht und erhältst du viel mehr die sieben „Schwisse“, so — ist ■ auch gut, denn in beiden Fällen ist deine Ehre wiederhergestellt. Fragst du weiter, wie das denn möglich sei, da dein Gegner seine Beleidigung noch gar nicht zurückgenommen, im Gegentheil dir noch sieben Hiebe beigebracht habe, so sagt man dir: darauf könne man dir nicht antworten — „aber beruhige dich, du hast Courage gezeigt und giltst jetzt in den Augen der Andern wieder für ehrenhaft, und das ist doch die Hauptsache“.

Mit diesem Zwiegespräch glauben wir das, was man „Studentenduell“ nennt, erklärt zu haben. Wir sind nicht im Stande ihm einen tiefern Sinn unterzulegen und haben solchen auch vergeblich ■ der hier einschlagenden Literatur gesucht. Jedenfalls steht es aber fest, daß das Duell unter Studenten das gewöhnliche Mittel ist, sich die geraubte Anerkennung der akademischen Ehre wiederzuschaffen und daß dieses Mittel bereits seit Jahrhunderten auf den deutschen Universitäten besteht und sich trotz akademischen Senatsmandaten und Relegationen, trotz Festungs- und Carcerhaft — ja trotz Ehrengerichten — bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Allerdings ist dem deutschen Studententhum seit dem Anfange dieses Jahrhunderts nicht bloß die Widerstimmigkeit und Zweckwidrigkeit des Duells, sondern auch dessen stitliche Verwerflichkeit klar geworden und insbesondere hat die deutsche Burschenschaft von 1817 zuerst durch das Institut

des Ehrengerichts den Grundsatz ausgesprochen, daß nicht jede Ehrenbeleidigung die Satisfaction durch Waffen verlange, sondern daß der Student sich in den meisten Fällen mit einer „mündlichen Satisfaction“, die ihm aber das Ehrengericht giebt, begnügen müsse. Damit trat nun die Deutsche Burschenschaft jenem lastigen point d'honneur entgegen, der bis dahin durch die „Corps oder Landsmannschaften“ auf den deutschen Universitäten geherrscht hatte und brach zugleich dadurch die Herrschaft des „Schlägers“. Die Burschenschaft wagte ■ damals offen zu gestehen, daß das Duell ein Uebelstand sei, welcher vorläufig noch nothwendig sei, auf dessen völlige Abschaffung aber jedenfalls hingearbeitet werden müsse. So dachte man in den Jahren 1817—1819, die nachfolgende Studentengeneration ist aber leider von diesen Grundsätzen vielfach abgewichen, denn ein großer Theil derselben und zwar ist es leider der bis auf den heutigen Tag dominirende Theil der „Corps“, versteht den Grundsatz der absoluten Duellnothwendigkeit. Nur die ■ den Stufen der alten Burschenschaft getretenen modern-burschenschaftlichen Verbindungen, deren es allerdings fast auf jeder Universität welche giebt, sowie andererseits die sogenannten Bingsoliten-Verbindungen nehmen in der Duellfrage einen andern Standpunkt ein. Die modern-burschenschaftlichen Verbindungen sehen das Duell wehr oder weniger als Uebelstand an und arbeiten an dessen Abschaffung, während die Bingsoliten, die ■ gleichfalls fast auf allen Universitäten verbreitet haben, von ihrem Princip eines christlich-sittlichen Studentens Lebens nur das Duell gänzlich verwerfen. Aus diesem kurzen geschichtlichen Ueberblick wird man jedenfalls ersehen, daß das Studententhum selbst in der sittlichen Beurtheilung des Duells in verschiedene Parteien zerfällt und daß ein großer Theil auf die völlige Abschaffung des Duells hinarbeitet, während ein dritter das Duell bereits abgeschafft hat.

Auch wir müssen uns den Gegnern des Duells anschließen, weil wir meinen, das Duell verstößt sowohl gegen das göttliche Gesetz der Nächstenliebe und der Veröhnlichkeit gegen den Feind, als auch gegen das Staatsgesetz: Niemand soll sein eigener Richter sein. Wir können auch nicht einen solchen seinen sittlichen Unterschied machen, wie z. B. Erdmann es thut, der das Pistolenduell als Mord bezeichnet, weil bei demselben die Möglichkeit der Selbstvertheidigung wegfällt, während er das Schlägerduell als sittlich berechtigt hinstellt. Für uns fallen beide Duellarten in die Kategorie der unerlaubten Nothwehr und werden wir darin durch die Vertheidigungsgründe, die man für das Duell gelten zu machen sucht, nicht

lure werden. Es wird zur weiteren Begründung unserer Ansicht noch wendig sein, auf die Hauptgründe der Duellfreunde hier einzugehen:

1) Sagt man, das Duell, insbesondere das Schlägerduell, sei nie auf eine Stufe mit dem absichtlichen Todtschlage zu stellen, weil man gar nicht die Absicht habe, seinen Gegner zu tödten. Erdmann drückt dieses so aus: Das Duell gehe aus dem Bestreben hervor „Jemandem, dem man schon lange nicht mehr hold ist, ein Andenken von seiner Geschicklichkeit auf die Brust oder in das Gesicht zu tätowiren“. Aber welche schlechte Moral liegt dieser Anschauung zu Grunde! Sehr treffend sagt Professor Volkmann in seiner in Dorpat gegen das Duell gehaltenen Rede: „wer die tödtliche Waffe feindselig erhebt, übernimmt die Verantwortlichkeit des Todtschlages jedesmal ganz, nie halb, denn der Fehel liegt nicht in dem Ausgange, sondern in dem ganzen Beginnen“. Erdmann verweist das Pistolenduell aus dem Grunde, weil dabei keine Selbstvertheidigung möglich ist, indem noch kein Pistolenschüße in seiner Kunst so weit gebracht habe, die herannahende Kugel seines Gegners mit der seinigen aufzufangen. Aber gilt denn dasselbe Argument nicht auch gegen das Schlägerduell? Wer kann denn hier sich gegen jeden Hieb vertheidigen? Oder wer kann seinen Schläger so geschickt führen, daß er denselben alle Hiebe zum voraus genau vorschreibt? Und ist die menschliche Leidenschaft beim Duell gar nicht zu veranschlagen, zumal gegenüber Jemand dem man „schon lange nicht mehr hold ist“? Nehmen wir endlich noch das dazu, daß es bei den Schlägerduellen oft nur von liniengroßen Entfernungen abhängt, den Gegner zum Krüppel zu machen oder ihm vielleicht sogar einen tödtlichen Hieb oder Stich zu versetzen, so sinkt jenes Begehren des Tätowirens oder die Absicht des Nichttödtens in nichts zusammen. Man lasse sich doch nicht durch den Schein blenden: wohl steht dem Jünglinge gut an, wenn er in der edlen Fechtkunst geübt ist und in ritterlicher Gewandtheit die Hiebe seines „Rappierjungen“ parirt und dessen Blößen geschickt zu benutzen weiß; wohl ist es auch eine hohe Tugend, wenn er für das Vaterland in den Krieg zieht und dort sein Schwert mit dem Blute des Feindes nezt, ja sein eigenes dabei verspricht; aber übel steht es dem Jünglinge an, wenn er für das Scheinbild seiner Ehre, für eine armfellige äußere Anerkennung derselben, das Schwert zieht, sein Leben oder wenigstens seine Glieder durch den Zweikampf auf das Spiel setzt und dabei am Ende trotz des eiteln Siegesbewußtseins die Hute seiner Seele auf ewig untergräbt, indem der, dem „man nicht hold war und dem

man ein Andenken seiner Geschicklichkeit auf die Brust oder das Gesicht tätowiren“ wollte, von tödlichem Hiebe getroffen niederstürzt, um nicht wieder aufzustehen.

2) Keinen die Vertheidiger des Duells: das Duell könne unmöglich aufgegeben werden, weil es ein nothwendiges Zuchtmittel für den Studenten sei; es würden sonst die einmal nicht zu vermeidenden Streitigkeiten in grobe Thätlichkeiten ausarten. Dagegen bemerkt v. Schaden: „Die Meinung, welche das Duell als einen Halt des Studentenlebens ansieht, kann nur dann einen Sinn haben, wenn man unter denjenigen, welchen das Duell eben diesen Halt bieten soll, nur die Schwächern, Geringeren und Roheren aller Studirenden versteht. Welch ein Eingeständniß ist das aber von Seiten der Besseren? Abgesehen aber von der Blöthe, die die Besseren unter den Studenten sich selbst durch diesen Vertheidigungsgrund geben, so ist dieser Grund auch deshalb in keiner Weise stichhaltig, weil er auf dem falschen Grundsatz beruht, daß man zwischen zwei Uebeln das geringere wählen muß, d. h. damit nicht zum „Prügeln“ kommt, soll es zum „sich Schlagen“ kommen. Sollten wirklich diese beiden Begriffe, das „sich prügeln“ und das „sich schlagen“, so diametral von einander verschieden sein, daß sich kein mythischer Zusammenhang zwischen beiden nachweisen ließe? Wir sind der Meinung, daß beide vom Uebel sind, und wählen nicht zwischen beiden, sondern verweisen sowohl den Prügel als den Schläger. Es entsteht aber darauf die Frage, was nun?“

Der Student hat nach unserer Meinung nicht bloß ein anderes Satisfactionsmittel als das Duell, sondern auch ein besseres, wir sagen sogar das einzige wahre Satisfactionsmittel, um seine gekränkte Ehre vollständig wiederherstellen zu können. Und dieses Satisfactionsmittel ist das Ehrengericht, ein Forum, das aus der Mitte der Studentenwelt selbst hervorgegangen ist mit dem Zwecke, alle Ehrenhändel auf dem Wege der „mündlichen Satisfaction“ beizulegen, indem der von diesem Gericht schuldig Beundene vor demselben seine Beleidigung öffentlich widerruft und zurücknimmt. Uns ist daher nicht die Kensur, sondern das Ehrengericht der einzige Ort, wo der Student wirkliche Satisfaction erhalten kann, und wir meinen ferner, daß dieses Forum für alle Ehrenhändel genügt. Fälle sehr zarter Natur müssen mit der entsprechenden Zartheit behandelt werden. Während das Duell entweder gar keine Satisfaction gewährt oder höchstens eine solche, die sich stillschweigend nicht verteidigen läßt, giebt das Ehrengericht in jedem Falle Genugthuung, indem

der ihm gegebenen Strafgewalt (Verweise, Ausschluß aus der Studentengemeinschaft) den Gegner dazu veranlaßt; seine Ehrenkränkung öffentlich wiederum zurückzunehmen. Zurücknahme der Beleidigung aber ist Satisfaction. — Wir stellen III endlich als These hin, daß an einem Orte, wo ein allgemein anerkanntes Ehrengericht besteht, jede und alle Rächthigung sich zu duelliren wegfällt. Wo das Duell unter solchen Verhältnissen aber dennoch angewandt wird, III es nur ein Mittel, seine Contage zu offenbaren oder sein Rächthchen zu kühlen.

Wir sind nun auf unserer alma mater in der glücklichen Lage, ein allgemein anerkanntes Ehrengericht zu besitzen, und sollten demnach voraussetzen, daß dadurch bei uns die Herrschaft des Schlägers gebrochen ist. Das ist aber leider nicht der Fall und noch immer fordert jedes Studienjahr auch seine Duellopfer. Worin liegt nun der Fehler? Wir meinen darin, daß das Ehrengericht unserer alma mater noch nicht zum Bewußtsein seiner Stellung gelangt ist. Ein Ehrengericht darf III nie III einem Duell kommen lassen oder wohl gar auf ein Duell entscheiden. Das ist ja gerade die genügendere und höhere Satisfaction, die das Ehrengericht zu geben vermag, daß es in jedem Falle auf mündliche Satisfaction entscheidet, nicht aber die Satisfaction dem zweifelhaften und sittlich verwerflichen Waffenglücke anheimstellt. Das Uebel liegt aber nicht allein im Ehrengericht, sondern in der Studentenwelt selbst. Als in jüngster Zeit eine Verbindung von Studenten antrat, die das Duell principieell antireligiösen und Gewissensbedenklichen verwarf, hatte diese Verbindung, trotzdem daß in Dorpat der Grundsatz gilt: „Jeder, dessen Ueberzeugung das Duell widerstreitet, ist ebenso ehrenhaft, wie der, der sich duellirt“, von einem großen Theil der Studentenschaft die heftigsten Anfeindungen zu erdulden, die sich oft bis zur Rohheit verfliegen, und anstatt diese Ansätze eines jedenfalls nach dem Besten strebenden Studententhums mit Freuden zu begrüßen, wurden dieselbe nur III oft mit Hohn empfangen. Woher diese Erscheinung?

Wir haben es schon einmal gesagt, daß der Studentenstand einer der conservativsten und härtesten Stände der menschlichen Gesellschaft ist. Wir leben nun jetzt allerdings in den Tagen des „Fortschritts“, alles soll ja anders und besser werden und das „Alte“ soll theils ganz beseitigt, theils erneuert werden. Warum ist aber das Studententhum noch immer taub gegen den „Fortschritt“, der die ganze übrige Welt erfüllt? Hier soll alles soviel als möglich beim Alten bleiben und dennoch kann III das Studenten-

ihm nicht der Stimme des berechtigten Fortschritts entzogen, wie denn auch unsere Studentenwelt durch mancherlei innere Stürme dazu gezwungen ist, auf dem Gebiete der Duellfrage „Gewissensfreiheit“ anzugesehen. Aber man ist leider auf halbem Wege stehen geblieben und will diesem Zugeständniß doch nicht volle Macht und Ausbreitung geben. — Doch wir wollen nicht verzagen, das Zugeständniß der Gewissensfreiheit, dessen sich Dorpat vor andern deutschen Universitäten rühmen kann, kann nach unserer Meinung nur dieses Resultat haben: entweder man nimmt es wieder zurück und das steht hoffentlich nicht zu erwarten, oder aber dieses Zugeständniß wird von immer mehr Anhängern ausgeübt und die Zahl der Duellgegner vergrößert sich der Art, daß dasselbe Verhältniß von Vielen zu Wenigen, das jetzt in Bezug von Duellfreunden zu Duellfeinden obwaltet, in Zukunft zwischen Duellfeinden und Duellfreunden zur Geltung kommen wird.

Die Frage nach einer Erneuerung des akademischen Lebens, die wir behandelt haben, kann aber nicht bloß durch die Duellfrage und deren glückliche Lösung beendet werden. Die Duellfrage steht ja im engsten Zusammenhange mit der Auffassung, die man überhaupt von der akademischen Ehre, Freiheit und der eigentlich akademischen Aufgabe hat. Soll also reformirt werden, so muß in allen Stücken eine Reform vorgenommen werden, und um diese aufs neue anzuregen, sind diese Zeilen geschrieben worden. Der Fortschritt zum Bessern kann selbstverständlich nur aus der Mitte der Studentenwelt selbst hervorgehen. Es scheint uns aber, es würde sich viel leichter in der akademischen Welt anbahnen, wenn er auch außerhalb derselben von denen, die dieses Terrain kennen, angeregt und unterstützt würde. Verliert die alte Auffassung der Dinge erst alle ihre Stützpunkte in der Außenwelt, so kann der Fall des Gebäudes selbst vielleicht bald nachfolgen. Sind der verständigen Rathgeber recht viele da, so wird es auch nicht an Solchen fehlen, welche statt der alten Irrwege lieber die neuen Pfade einschlagen werden.

Wilhelm Müller.

Die russische Papierwahrung

Eine volkwirtschaftliche Studie,
mit Ruckblick auf die Frage der Wiederherstellung der Metallwahrung.

Dritter Artikel. *)

V.

Theorie des Papiergeldwerths.

Die Nothwendigkeit, das Papiergeld als Wahrung zu befestigen und zur festen Metallwahrung zuruckzukehren, lost sich unschwer theoretisch ableiten. Sie wird durch die bekannten schlimmen Wirkungen der Papierwahrung auf Volkswirtschaft und Privatrechtsverhaltnissen, Finanzen und Staatcredit, Ordnung und Sittlichkeit der burgerlichen Gesellschaft handgreiflich bewiesen. Die Nothwendigkeit dagegen, einen bestimmten Weg zur Herstellung der Metallvaluta einzuschlagen, ist keineswegs ebenso leicht zu begrunden.

Bei rationellem Vorgehen wird die Wahl dieses Weges von den Einwirkungen und Veranderungen abhangen mussen, welche das Papiergeld nicht nur im Allgemeinen, sondern unter den besonderen Umstanden des concreten Falls hervorzubringen strebt und hier wirklich hervorgebracht hat. Die Untersuchungen hieruber fuhren nothwendig auf die Theorie des Papiergeldwerths einer- und auf die concrete Gestaltung dieses Werths in dem betreffenden Papiergeldlande andererseits hin. Allein in beiderlei Hinsicht begegnet man groen Schwierigkeiten.

Bei der Theorie des Papiergeldwerths mu man sich wie bei anderen ahnlichen theoretischen Fragen der Volkswirtschaftslehre damit begnugen, die Tendenz der Gestaltung dieses Werths zu bestimmen. Man geht hier

*) In dem zweiten Artikel (Februarheft) sind folgende Berichtigungen nachzutragen:
S 147 Z. 18 u. 19 v. o. statt: „groere Gefahren fur den Mibrauch des Papiergeldes“ lies: groere Sicherheit gegen den Mibrauch des Papiergeldes hiezu.

• 166 „ 14 v. o. statt: „Umlaufstatten“ lies: Umrewechselungsstatten
• 178 „ 1 v. o. lies: Den Hohepunkt einer Creditkrise bildet ein acuter Geldmangel.
• 173 „ 12 v. o. statt: „der Preise und Fondscurse, hohem Disconto“ lies: der Preise, zum Theil auch in hohem Disconto.
• 175 „ 15 v. o. statt: „eigentliche“ lies: dauernde.

alle von einigen mitwirkenden Hauptursachen aus, welche in der Wirklichkeit stets oder fast immer vorkommen. Einige der wichtigsten und häufigsten Combinationen und Modificationen dieser Ursachen vielleicht auch einige wenige gelegentliche Ursachen lassen sich dabei in ihrer Bedeutung für die Gestaltung des Papiergeldwerths wohl mit berücksichtigen. Dabei wird somit deductiv bestimmt, wie die Erscheinungen des Metallagio's und der in Papiergeld ausgedrückten Waarenpreise als abhängige Größen jener Ursachen sich gestalten müssen und in der Wirklichkeit, da diese Ursachen auch im einzelnen Falle die mitwirkenden Hauptfactoren zu sein pflegen, sich zu gestalten streben. Allein schon die Feststellung dieser allgemeinen Gestaltungstendenzen des Papiergeldwerths ist sehr schwierig. Die Folgerungen aus allgemeinen wirtschaftlichen Gesetzen und die Abstractionen aus vielseitigen statistischen Beobachtungen müssen richtig vereinigt werden. Erscheinungen wie die hier besprochenen sind nicht nur in einem, sondern in vielen einzelnen Fällen von zahlreichen Nebenursachen und mannigfaltigen Combinationen und Modificationen der Hauptursachen mit abhängig, so daß die richtige Ansichendung des den Entwicklungsgang der Erscheinung in der Hauptsache beherrschenden Verursachungssystems die größten Schwierigkeiten bereitet. Dabei gehen die Ansichten der Theoretiker auch in dieser Frage vielfach auseinander. Man muß zufrieden sein, wenn vorläufig über die wichtigsten principielle Punkte in der Theorie des Papiergeldwerths eine gewisse Einigung erzielt wird.

Aber selbst, wenn dies erreicht ist, muß die noch schwierigere Aufgabe gelöst werden, die wirklich erfolgte Realisirung jener festgestellten Gestaltungstendenzen des Papiergeldwerths in den concreten Verhältnissen eines einzelnen Landes zu gegebener Zeit genau nachzuweisen. Hier bedarf es feinerer Deductionen unter Berücksichtigung der besonderen Eigentümlichkeiten dieser speciellen Volkswirtschaft und umfangreicher statistischer Untersuchungen. Streng genommen müßte durch zeitlich und räumlich möglichst ausgedehnte systematische Massenbeobachtungen über die thatsächlich von der Papierwährung bewirkten volks- und einzelwirtschaftlichen Vorgänge der wirkliche Werth des Papiergelds — das Disagio gegen Metallgeld und die Kaufkraft gegenüber den Waaren — für jeden kleinsten Zeit- und Raumtheil festgestellt werden. Bei der augenscheinlichen Unerläßlichkeit einer solchen Forderung muß man sich in der gewöhnlichen Weise, wenn man Größen nicht absolut genau bestimmen kann, mit Näherungswertben begnügen. Diese erhält man, indem die räumlich und

zeitlich wirkenden Einflusse, welche wieder mehrere gleichartige Besonderheiten in der Gestaltung des Papiergeldwerths hervorzubringen streben, in Gruppen und Classen zusammengestellt werden, so da die Erscheinungen des Metallaagio's und der Kaufkraft des Papiergelds zugleich als abhangige Groen einer solchen Classe von Einflussen sich darstellen. Diese Classen sind nach verwandten Merkmalen von einzelnen Zeitperioden und einzelnen Raumverhaltnissen, z. B. nach der ehnlichkeit des politischen und wirtschaftlichen Charakters mehrerer einzelnen Papiergeldperioden und mehrerer Papiergeldlander zu bilden. Fur jede dieser Classen von Einflussen mu annahernd bestimmt werden, wie sich unter ihrer Einwirkung der Papiergeldwerth zeitlich und raumlich zu gestalten strebt. Das deductive Verfahren, d. h. die Ableitung der Wirkungen aus den durch Beobachtung erkannten Ursachen, also hier aus den gefundenen zeitlichen und raumlichen Verschiedenheiten der classenweise gruppirten Ursachen wird auch hier vornehmlich benutzt werden mussen. Es wird durch generelle Inductionen aus beobachteten Wirkungen, d. h. hier aus statistisch festgestellten Agio- und Preislagen, zu unterstutzen sein. Unseres Erachtens wird man sich dabei freilich nicht verhehlen durfen, da die statistischen Daten nicht so zuverlassig und so reichlich fur jeden Zeit- und Raumtheil, wie es erforderlich ware, zu erhalten sind und deshalb und zugleich wegen der Schwierigkeit der Isolirung der Ursachen die aus solchen Daten gezogenen Schlusse nur bedingten Werth haben.

Die concrete Papiergeldperiode eines einzelnen Landes, wie Rulands in der Gegenwart, mu dann in diejenige jenen Classen von Einflussen entsprechenden Gruppe der Papiergeldwirtschaften gestellt werden, in welche sie nach der Verwandtschaft der auf sie raumlich und zeitlich einwirkenden Einflusse gehort. Letzteres ist nicht schwer zu bestimmen. Eben durch jenes Verfahren erhalt man fur die Gestaltung des Papiergeldwerths statt der nicht absolut genau festzustellenden die genugenden Wahrungswerthe oder mit anderen Worten nicht zu weite Grenzen, zwischen denen der wirkliche Betrag der gesuchten Groe liegen mu.

Ein solches Vorgehen scheint uns bei der wissenschaftlichen Losung praktischer Fragen, wie die Papiergeldfrage, oder, was dasselbe sagen will, bei der Benutzung der Theorie als Richtschnur fur die zu erzielenden praktischen Maregeln unvermeidlich. Anderen Falles wird die Theorie, welche kurzweg als allzeit und an jedem Orte richtig bezeichnet wird, fur die Praxis und deren Aufgaben zur irrefuhrenden Schablone.

Vor dem doctrinaren Festhalten an solcher Schablone verdient oft genug das instinctive Handeln des reinen Praktikers, ja des Routiniers den Vorzug.

Unsere Ansicht fuhrt zu der wichtigen praktischen Folgerung, da es aus den Wirren des Papiergeldwesens keinen Ausweg giebt, welcher unter allen Umstanden als der allein richtige bezeichnet werden kann. Der einfache Grund dafur ist, da die theoretisch moglichen Wirkungen des Papiergelds thatsachlich nicht immer und nicht uberall in der gleichen Weise eintreten.

Eine allgemein nothwendige Unterscheidung, welche aber zeitlich und raumlich von sehr verschiedener Tragweite ist, mu von in Betreff der Veranderungen, resp. Verluste des Papiergeldwerths von vornherein gemacht werden, wobei sich sofort die Bedeutung der vorhergehenden Erorterungen zeigt. Diese Unterscheidung bezieht sich auf die strenge Auseinanderhaltung der Begriffe der Entwerthung (Depreciation) und der Werthverminderung, wenn von verringertem Papiergeldwerth gesprochen wird.⁷⁾ Jene bezeichnet die Thatsache und naher in Zahlen oder Quantitatsbegriffen ausgedruckt die Starke der Disparitat zwischen Papiergeld und Munze (resp. der aliquoten Gewichtstheile seines Goldes oder Silbers); diese, die Werthverminderung dagegen, die Thatsache und in ahnlicher Weise den Grad der Abnahme der Kaufkraft des Papiergelds gegenuber von Baaren. Das Ma der Entwerthung ist das Agio oder der Aufschlag des Metallgelds gegen das Papiergeld gleichen Nennwerths (oder umgekehrt das Disagio). Das Ma der Werthverminderung ist die aus der Papierwahrungswirtschaft entspringende Differenz zwischen dem jetzt in Papiergeld und dem ehemals in Munze (oder einlosbarem, vollgultigem Papiergeld) gezahlten Baarenpreise. Die consequente Unterscheidung von Entwerthung und Werthvermindung ist fur die richtige Theorie des Papiergeldwesens unumganglich. Viele Grundirrhumer uber Papiergeld und uber Geld-, Credit- und Bankwesen uberhaupt, da eine ahnliche Unterscheidung auch im Munz- und Banknotenwesen nothwendig ist, erklaren sich nur aus der falschlichen Identificirung jener beiden Begriffe. Ohne dieselbe scharfe Unterscheidung und ohne die gleichzeitige Erkenntni, da nach den ver-

⁷⁾ S. Beitr. ■ Lehre v. d. Banken S. 94 ff., 186. Zeitschrift 1861, S. 619 ff., ebend. 1763 S. 476, 483 ff. Staatsworterbuch VII., 663.

schiedenen Zeit- und Raumverhältnissen Entwerthung und Werthverminderung in sehr verschiedenem Maße auseinandergeben, kann auch in der praktischen Frage nach der richtigen Methode für die Herstellung der Valuta in einem concreten Falle keine genügende Antwort ertbeilt werden.

Bei aller begrifflichen (principiellen oder qualitativen) Gleichheit jedes eigentlichen Papiergelds sind als solche wesentliche, namentlich auch für praktische Maßregeln mit entscheidende Unterschiede einzelner Papiergelder etwa die folgenden hervorzuheben. Einmal der Grad der Entwerthung und dessen Zeitdauer, die Schwankungen im Agio an einem gegebenen Orte im Laufe der Zeit. Sodann die zeitliche Entwicklung der Werthverminderung oder der Preisgestaltung und deren Abhängigkeit vom Grade und der Bewegung des Agio's an dem nämlichen Orte. Ferner die räumliche Verbreitung der Entwerthung in demselben und in verschiedenen Zeitpunkten. Und endlich insbesondere die räumliche Verbreitung der Werthverminderung oder Preisgestaltung, wiederum mit Rücksicht auf den zeitlichen Verlauf dieser Erscheinung.

Schon früher wurde auf drei große Entwerthungsstufen des Papiergelds aufmerksam gemacht (Abschn. III.). Diese Stufen lassen sich zwar nicht absolut genau hinsichtlich des Grades der Entwerthung und der Zeitdauer dieses Grades von einander unterscheiden, sie gehen vielmehr allmählich in einander über. Es kann daher in einem concreten Falle etwas zweifelhaft sein, ob man ihn zu der einen oder anderen Kategorie rechnen soll. Indessen kann man für jede dieser Entwerthungsstufen eine ideale mittlere sieben, deren Unterschied dann bedeutend genug ist und mit welcher sich die Entwerthung in einem concreten Falle vergleichen und dennoch classificiren läßt. Nach diesem Unterschiede sind auch die Einwirkungen des Papiergelds auf die Volkswirtschaft und namentlich auf die Preisgestaltung sehr verschieden.

Einmal kann ein Papiergeld schließlich auf wenige Procente seines ursprünglichen Nennwerths gesunken und dauernd darauf stehen geblieben sein, wenn es nicht gar endlich allen Werth verloren hat. Es büßt seinen Nennwerthzwangskurs vielleicht immer allgemeiner ein, Münze cursirt wieder neben ihm und es wird nur zu dem Curswerthe im Verkehr gegen Münze und beim Ankauf von Waaren angenommen. Hier ist thatsächlich das Metallgeld wieder Währung geworden. Alle Agio- oder Disagio-Schwankungen übertragen sich sofort auf die Preise der Waaren.

Die Zustände auf der zweiten Entwerthungsstufe können sich diesen Verhältnissen nähern. Das Papiergeld büßt etwa 60—80 % und mehr seines Werths ein, die Entwerthung bleibt lange Zeit hindurch ungefähr so groß, wenn sie auch um einige Procente auf- und abschwankt. Selbst wenn der Kennwertzwangscurs des Papiergelds noch fest behauptet wird, werden die Preise der Waaren sich allmählich an Hauptorten des Verkehrs mit dem Auslande in das Verhältniß zum Disagio des Papiergelds stellen und nach und nach wird sich die der Entwerthung ziemlich entsprechende Werthverminderung auch über das Land verbreiten.

Endlich kann aber auch drittens das Papiergeld unter mannfachem Steigen und Fallen seines Disagio bisher überhaupt erst einen kleineren Theil seines Werths während etwas längerer Zeit und nur vorübergehend gelegentlich mehr, z. B. 20—30 %, verloren haben. Das Durchschnittsdisagio ist noch nicht sehr hoch, besteht noch nicht sehr lange. Es hat sich selbst in den für den Preissteigerungsproceß günstigsten Orten noch nicht allgemein oder noch nicht im ganzen Betrage auf die Waarenpreise übertragen und vollends kann von einer räumlich allgemeinen und der Höhe des Agio's entsprechenden Preissteigerung noch nicht die Rede sein.

Das sind die drei großen Werthverluststufen des Papiergelds, denen früher schon erwähnte historische Beispiele entsprechen. Die graduellen Unterschiede sind hier groß genug, um auch ein verschiedenes Heilverfahren zu rechtfertigen, ja zu erheischen. Schon generelle Beobachtungen genügen, um ein concretes Papiergeld, wie das gegenwärtige Rußlands, in die dritte Kategorie neben dasjenige Oesterreichs, Nordamerika's und das frühere Englands zu stellen.

Auch in der räumlichen Verbreitung der Entwerthung oder des Disagio über die einzelnen Theile des Papiergeldlandes sind Unterschiede möglich. Früher sind sie in schlechten Communicationsverhältnissen in größeren Ländern öfters vorgekommen und haben sich selbst längere Zeit erhalten.⁷⁾ Zeitweise und in kleinerem Maßstabe kommen sie auch jetzt wohl noch vor. Nach den verschiedenen Raumverhältnissen und Communi-

⁷⁾ So namentlich in größerem Umfang in Rußland in den zwanziger und dreißiger Jahren, Uebelstände, welche mit den Anlaß zu den Kantrinschen Operationen vom J. 1839 abgaben. Vgl. „Aus d. Kellertagebuch des Grafen G. Kantrin“, herausgegeben v. Graf. K. Kexseling, Braunschw. 1865, S. 1, S. 60 ff.

cationen der einzelnen Lander werden sie sich rascher und langsamer ausgleichen und danach auch einen verschiedenen Umfang gewinnen. England, Deutschland und Frankreich, Oesterreich, Nordamerika, das europaische, das asiatische Ruland wurden auch in dieser Hinsicht noch jetzt manche Unterschiede bieten. Aber in ihnen allen wird der rasche Nachrichten-, Personen-, Waarentransport, die verbesserte Post, die Eisenbahn, vor Allem der electriche Telegraph insbesondere durch Arbitragegeschafte die schnelle Ausgleichung momentaner Agio- und Wechselkursverschiedenheiten ubernehmen. Indessen in allen einzelnen Theilen, in den etwas zur Seite liegenden Platzen des russischen Reiches, vollends Sibirien inbegriffen, wird eine schnelle Ausgleichung auch nur im Agio nicht immer sofort erfolgen. Kenne man ■ erhohete Provision oder durch geringere Concurrenz ermoglichte starkere Ausbeutung Seitens der Banquiers u. s. w., in den russischen Nebenplatzen stellt sich das Agio der Munze und der auslandischen Wechsel immer mannfach anders als auf den Hauptborsen, wenn es auch durch die Kurse der letzteren im Groen und Ganzen mit bestimmt wird. In abgelegenen Gegenden konnen sogar nicht lange anhaltende starke Veranderungen im Agio der Hauptplatze ganz spurlos vorubergehen, wenn nicht streng regelmaiger Nachrichtenverkehr besteht. Man darf z. B. sicher vermuten, da die starke Steigerung des Disagio's des russischen Papiergeldes im Sommer 1866 in vielen Gegenden Sibiriens und vielleicht auch in einigen Theilen des europaischen Rulands gar nicht wirklich gespurt worden ist: namlich dort nicht, wo bei seltenem Nachrichtenverkehr die Botschaft von dem drohenden Ausbruch und dem schnellen Ende des deutschen Krieges und von dem starken Sinken und raschen Steigen des russischen Curses vor und nach diesem Kriege gleichzeitig eingetroffen ist. Hier hatte nicht einmal die Entwerthung Zeit genug, sich raumlich zu verbreiten, geschweige die Preissteigerung, fur welche letztere in jenen abgelegenen Gegenden unter der Annahme unseres Falles auch jeder Grund gefehlt hatte.

Sieht man keinen genauen Parallelismus der Agio- und Preisbewegung an demselben Orte, verbreitet sich selbst das Agio nicht genau gleichmaig und gleich schnell uber den Raum, so finden vollends erst in der gleichzeitigen und zeitlich successiven Verbreitung der Preisbewegung uber den Raum oder das Landesgebiet die groten Unterschiede statt. Die raumlichen Verhaltnisse, die Beschaffenheit der Communicationen fur den Nachrichten-, Waaren- und Personenverkehr, die Groe

und Art des auswärtigen Handels, das Verhältnis des letzteren zum Binnenhandel, der specifische Werth der hauptsächlich mit dem Auslande umgesetzten Handelsartikel, d. h. der Werth im Verhältnis zu Volumen und Gewicht dieser Waaren u. a. dgl. m. bedingen die größten Verschiedenheiten in der räumlichen Verbreitung der Werthverminderung des Papiergelds verschiedener Volkswirthschaften. Während z. B. in Hafenplätzen, in Grenzprovinzen eines großen Staats bei einem regen Verkehr mit dem Auslande, namentlich etwa in wichtigen Konsumtibilien, wie Getreide, welche bezogen oder ausgeführt werden, die Werthverminderung der Entwerthung einigermaßen in ihrem Tempo und in ihrer Stärke parallel gehen kann, ist vielleicht in größerer Entfernung von der Grenze von der Werthverminderung wenig und mitten im Inlande und in abgelegeneren Gegenden selbst gar nichts zu spüren. Troß des gegen Münze entwertheten Papiergelds ist eine der Papierwirthschaft zuzuschreibende Erhöhung der nominalen Preise der Güter und Leistungen local wenig oder gar nicht erfolgt. Eine Ausnahme bilden vielleicht nur einige ausländische Artikel, wie Colonialwaaren, welche aber für die Masse der Bevölkerung mitunter wenig genug in Betracht kommen und selbst im Haushaltbudget der Wohlhabenden nur einen kleinen Procentatz betragen. Rußland bietet mit seinen eigenthümlichen Raum- und Communicationsverhältnissen das zutreffende Beispiel für die besprochenen Fälle. Mehr oder weniger müssen solche Unterschiede im Verlaufe der räumlichen Ausbreitung der Werthverminderung aber in jedem Lande hervortreten. Ueber die in dieser Beziehung bestehenden Ähnlichkeiten und Unterschiede lassen sich un schwer einige Regeln ableiten und zum Theil statistisch erhärten. England und Rußland würden in Betreff der Schnelligkeit und Gleichmäßigkeit der räumlichen Verbreitung der Preissteigerung zwei Extreme bilden, deren Verbindungsglieder der Reihe nach Frankreich, Deutschland, Oesterreich wären. Eine genaue Gleichmäßigkeit etwa der Abnahme der Werthverminderung von der Grenze zum Mittelpunkte des Landes kann offenbar auch nicht bestehen. Die Werthverminderung wird sich auf den großen Communicationsstraßen, auf welchen sich der Absatz und der Bezug der Producte im ausländischen Verkehr vollzieht, vorwärts bewegen. Sie wird von da aus ins Inland hinein dringen, wesentlich mit bestimmt durch die Natur und den specifischen Werth der im Verkehr befindlichen Waaren. Soweit die Preissteigerung nicht vom Agio abhängt, sondern direct von der Papiergeldvermehrung, kann sie jedoch sehr wohl auch in

anderen Richtungen (z. B. von den Productionspfläzen für Kriegsbedarf aus) vor sich gehen.

Die im Vorstehenden in allgemeinen Umrissen dargestellte Beschaffenheit der zeitlichen und räumlichen Einflüsse, welchen in der einzelnen Papiergeldwirtschaft die Agio- und Preisbewegung unterliegt, ist für die Wahl der richtigen Methode der Valutaherstellung von entscheidender Bedeutung. Es handelt sich hier in einer concreten Frage nicht um die Erörterung der letzten Bedingungen der Werthschaffung für uneinlösbares Papiergeld, auch nicht nur um die praktisch wichtigere Untersuchung der allgemeinen Ursachen des wachsenden Grades der Entwerthung und Werthverminderung. Beiderlei Erörterungen gehören schon in die allgemeine Lehre vom Papiergeld, welche nothwendig als bekannt vorausgesetzt werden muß.⁷⁾ Das Wesentliche ist vielmehr die Darstellung der speciellen Mechanik der Agio- und Preisbewegung unter Voraussetzung der Einwirkung einer solchen Classe zeitlicher und räumlicher Einflüsse, wie sie nach der früheren Betrachtung in einem gegebenen Lande und Zeitraume anzunehmen sind. Die praktische Hauptsache bleibt dabei die Mechanik der Preisbewegung, zumal in einem Lande, wo die durch Agiobewegungen hervorgerufene räumliche Ausbreitung der Preisveränderungen langsam und verschiedenartig vor sich geht. So ist ■ vor Allem in Rußland der Fall, weshalb wir auch den Preisgestaltungsproceß unter der in diesem Lande besonders wirksamen Classe von Einflüssen etwas näher betrachten wollen. Das Agio bedarf namentlich auch wegen seiner Rückwirkung auf die Preisbewegung einer eingehenderen Untersuchung.

VI.

Agiotheorie.

Die früher (am Schlusse des Abschnitts IV.) schon berührte Ansicht, daß das Agio genau im umgekehrten Verhältniß wie die Papiergeldmenge schwankt, ist für England schon durch Tooke überzeugend widerlegt worden. Was Tooke als specielle Eigenthümlichkeit der

⁷⁾ Zu darf hierfür wohl auf meinen Artikel Papiergeld im Staatskoll.-Braterschen Staatswörterbuch und auf meine Arbeiten in der Lübingers Zeitschrift 1861 und 1863 mit einiger Zuversicht hinweisen, nachdem sich meiner vorzigen Lehre R. Mohl in der neuesten Auflage seiner Volkswissenschaft (1866), Schäffle in seiner Rationalökonomie (2. Aufl., 1867, § 78) und Goldmann in seiner Schrift über das russische Papiergeld ■ Wesentlichen ganz angeschlossen haben.

unmittelbar Bestimmende für die Höhe des Agio's. Der Irrthum geht daraus hervor, daß man noch nicht alle Consequenzen aus dem Wesen der Papierwährungswirtschaft streng genug gezogen hat, deren eine eben die ist, im Metallgelde jetzt nur reine Waare zu sehen. Ich bin zu der nicht unwichtigen Modification der früheren Agiotheorie schon durch das Studium der österreichischen Agioerscheinungen veranlaßt worden, habe aber erst durch die Beobachtungen in Rußland ein, wie ich jetzt glaube sagen zu dürfen, allen Phasen dieser complicirten Erscheinungen gerecht werdende und sie erklärende Auffassung gewonnen. Erweist sich diese letztere, wie ich hoffe, als richtig, so wird dadurch abermals von einem anderen Gesichtspunkte aus die principielle Unrichtigkeit aller solcher Pläne der Valutaherstellung erwiesen, welche direct oder indirect auf Devaluation oder auf die Berechnung des Papiergeldwerths nach dem Agio hinauslaufen.

Die Bewegung des Agio's hängt vom Angebot und der Nachfrage oder von den Geschäften in Edelmetall ab. Unser Aufmerksamkeit wird hier besonders von der Nachfrage nach Edelmetall in sich gezogen. Diese wird einmal bestimmt durch den Miscredit des Papiergeldes, soweit dieser bei den Besitzern des letzteren den Wunsch hervorruft, das Papiergeld los zu werden und in gegen Edelmetall nicht gegen Waaren umzutauschen. Ferner hängt jene Nachfrage von dem Bedarf an Edelmetall für diejenigen Zwecke ab, wo letzteres auch in der Volkswirtschaft des Papiergeldlandes concretes Capital ist: hier kommen die inländische Gold- und Silberverarbeitung und in Weltgeld, also in Edelmetall zu leistende internationale Zahlungen in Betracht, letztere unter der Voraussetzung, daß sie nicht aus einem speciellen Misstrauen grade gegen das Papiergeld hervorgegangen sind, in welchem Falle sie schon zu der Nachfrage der erwähnten ersten Art zählen würden. Streng genommen hätte man in dem Bedarf nach edlem Metall in concretem Capital zwischen dem Disagio über der Entwerthung eines und dem Mehrwerth des Edelmetalls gegenüber dem im allgemeinen Werthe gleichgebliebenen Papiergeld andererseits unterscheiden. Außerlich ist die Erscheinung freilich dieselbe, aber verschiedenen Ursachen entspringend haben die Vorgänge doch eine verschiedene Bedeutung. Locke hat bereits auf diesen Unterschied aufmerksam gemacht, wie in seinem ganzen Werke so jedoch auch hier das allgemeine Princip nicht abstrahirt, sondern auch

diesen Punkt wieder nur als einen in den besonderen Verhältnissen Englands während der Restrictionszeit begründeten angesehen.

Endlich ist für die Nachfrage nach Edelmetall noch mittelbar wesentlich das Verhältniß von Angebot und Nachfrage von Papiergeld oder, anders ausgedrückt, das Verhältniß zwischen der Menge des Papiergelds und demjenigen Papiergeldbedarf, welcher von der Menge der Umsätze und dem Stande der in Papiergeld ausgedrückten Waarenpreise abhängt. Dieses Verhältniß nämlich entscheidet über die Menge des möglicher Weise zum Ankauf von Edelmetall verfügbaren Papiergeldcapitals — denn mit letzterem hätte man ■ hier zu thun — und insofern kommt indirect auch die bloße Papiergeldmenge in Betracht.

Die Nachfrage nach Edelmetall ist eine directe, wenn sie von Inländern ausgeht, welche aus Mißtrauen gegen das Papiergeld sich des letzteren entäußern und Gold und Silber aufbewahren wollen (Schatz sammeln). Sie ■ eine indirecte, wenn sie durch das Angebot auswärtiger auf Metallvaluta lautender Wechsel befriedigt werden kann. Dort wird primär das Agio, secundär werden die Wechselcurse durch die Nachfrage bewegt, hier ist es umgekehrt. Man kann insofern zwischen dem Metallagio oder dem Agio für am Orte befindliches und dem Wechselagio oder dem Agio für im Auslande befindliches Edelmetall unterscheiden. Auch das Metallagio kann für Gold und Silber etwas verschieden sein bei einer gewissen Beschaffenheit des Mißtrauens, z. B. in einer Revolution, wenn die Versteckbarkeit und Transportfähigkeit in besonders hohem Maße in Betracht kommen, verschiedene Gesetze für die Einschmelzung und Ausfuhr der Münzen aus dem einen oder andern Metall in Kraft sind. Eine analoge Erscheinung war das starke Steigen der Goldprämie gegenüber Silber im Verhältniß zu der gesetzlichen Werthrelation (1:15₂) während der Februarrevolution in Paris. In Rußland war das Goldagio öfters etwas höher als das Silberagio, z. B. 1855. Aber im Ganzen kann eine bedeutendere Abweichung des Gold- und Silberagio's nicht lange anhalten.

Der Stand der fremden Wechselcurse ■ auch unter der Herrschaft der Papierwährung das Resultat der internationalen Zahlungsbilanz. Nur nimmt die letztere unter dem Einfluß der Papierwirthschaft und des Agio's und der diese beiden Verhältnisse verursachenden und aus ihnen hervorgehenden politischen, finanziellen und wirthschaftlichen Zustände eine andere Gestalt an und für die Schwankungsgrenzen der Wechselcurse

verandert sich die bekannte Regel der Wechselkursstheorie. So lange an zwei Platzen Metallwahrung besteht (oder auch strict einlosbare Banknoten in Zahlungen gebraucht werden), konnen die Wechselkurse nur um den Betrag der Versendungs-, Versicherungs- und sonstigen Umkosten vom Pari nach Oben und Unten abweichen. Zu diesen Umkosten gehort z. B. der Zinsverlust fur die Zeit, wahrend deren das Geld unterwegs ist, die Risicopramie fur Entapptwerden, wenn die Ausfuhr von Metall verboten ist u. s. w. Mit dem Eintritt der Papierwahrung fallt diese Grenze der Abweichung zweier Wechselkurse von einander — im Maximum also um das Doppelte der Transport- u. Kosten — fort. Ist die internationale Zahlungsbilanz noch dieselbe, so mu jetzt der fremde Wechselkurs den Bewegungen des Agio's im Ganzen folgen. Die Abweichungsgrenze des Metallagio's und des Wechselagio's wird wiederum von dem Betrage der Gesamtkosten des Metallbezugs oder des Metallverfands gebildet. Baltet die Nachfrage nach Metall am Orte vor, so wird das Metallagio ein wenig hoher als das Wechselagio sein, und umgekehrt. Bestehen etwa Ein- und Ausfuhrverbote fur Metall, wie in Ruland im Krimkriege, so kann bei vorwaltender Nachfrage nach Metall im Auslande die Differenz zwischen dem Metall- und Wechselagio um den Betrag der Schmuggelpramie zu Gunsten des letzteren hoher sein. Bald wird dann wieder eine Ausgleichungstendenz wirksam werden. Im Uebrigen gelten naturlich fur die Differenzen zwischen Metall- und Wechselagio dieselben Regeln wie fur die Abweichung der Wechselkurse vom Pari bei Metallwahrung. Je langer der Weg, je langsamer und unsicherer der Transport, um so groer konnen diese Unterschiede sein und um so langer andauern. (England-Continent wahrend der napoleonischen Kriege, Nordamerika-Europa neuerdings.)

Die directe Nachfrage nach Edelmetall erlangt eine groe Bedeutung wohl meistens nur in den Hohepunkten politischer und mercantiler Krisen, in Augenblicken einer wahren Panique, wenn die Cassen der Jettelbanken um Einlosung besturmt werden. Hier entsteht dann nach aufgehobener Einlosbarkeit ein Agio, welches wieder die Wechselkurse treibt. Nach dem Gesetze, da verschiedene Werthe derselben Waare an verschiedenen Orten sich mit einer Kraft, welche im umgekehrten Verhaltni zu den uberwindenden Transportschwierigkeiten steht, auszugleichen streben, erfolgt zwischen dem wirklichen, nach der Kaufkraft zu bemessenden Werthe des am Orte und des in der Fremde befindlichen Edelmetalls eine Ausgleichung.

Schon dadurch wird die bisherige internationale Zahlungsbilanz verändert. Dies geschieht aber auch meistens sofort, und zwar in umgekehrter Richtung, wenn jene Panique zugleich zu dem Streben führt, das Vermögen ins Ausland zu bringen, wozu dann wieder Wechsel gesucht sind. Gleichzeitig pflegt auch das Ausland seinerseits einen Theil seiner Forderungen an das Papiergeldland aus Mißtrauen einzuziehen. So erfolgt unter solchen Umständen regelmäßig eine ungünstige Veränderung der Zahlungsbilanz, die wenigstens zeitweise auch bei Metallwährung ein Steigen der fremden Wechselcourse im Inlande bewirken würde. Bei Papierwährung wird je nach der Stärke der passiven Zahlungsbilanz dieses Steigen nur noch größer sein. Ueber der Papierwährung und des Agio's wegen aber wird sich auch diese Zahlungsbilanz alsbald ungünstiger stellen: wiederum complicirte Wechselwirkungen. Der schlechtere Wechselkurs ist das Resultat, er hat dann wieder ein höheres Agio zur Folge.

Wechsel auf das Ausland kann nur begeben, wer dalelbst Guthaben besitzt oder Credite genießt. Gerade letztere stocken oder vermindern sich für jetzt. Größere Guthaben als bisher setzen einen stärkeren Waarenexport voraus. Dieser wird vielleicht durch die unter der Crisis gedrückten Preise und durch den gestiegenen fremden Wechselkurs, so lange das Metallagio sich noch nicht in den Preisen geltend gemacht hat, an sich begünstigt. Aber die Zeitverhältnisse lähmen andererseits den Waarenhandel ganz besonders. So wird man auch daraus, selbst bei gleichzeitigem Stocken des Imports, nicht die Mittel gewinnen, sofort mehr Wechsel auf das Ausland zu begeben. Die Folge ist eine Metallausfuhr zu diesem Zwecke und ein weiteres Steigen der fremden Wechselcourse, woraus wiederum ein Steigen des Agio's hervorgeht. Das wird so lange dauern, bis die stärkste Panique vorüber ist und nun wieder eine Reaction eintritt; 1854, 1859, 1866 fast genau im Augenblick des Kriegsausbruchs. Nun führen die entgegengesetzten Bewegungen wieder langsam ein Sinken des Agio's und der Wechselcourse herbei, wozu die Vermehrung der für das Ausland immer billiger gewordenen Waarenausfuhr und die Verminderung der für das Inland theurer gewordenen Waareneinfuhr das Ihrige beitragen. So stellt sich meistens schon während der kritischen Zeit, z. B. des Krieges, ein gewisser Ruhe- und Gleichgewichtszustand her, in welchem bereits die directe Nachfrage nach Edelmetall unwichtiger und mit den Wechselkursen auch das Agio vornehmlich schon durch die internationale Zahlungsbilanz bestimmt wird.

Kurz vor und unmittelbar nach der Beseitigung der Krise, z. B. dem Friedensschluß, wird dann unter dem Einfluß des gewaltig wieder auflebenden Vertrauens die bisherige inländische Nachfrage nach Edelmetall zum starken Ausgebot, da man noch am schnell sinkenden Agio möglichst profitieren will und die nachhaltig veränderte finanzielle Lage überseht. Nebenlich kauft das Ausland nun Werthpapiere wieder, welche ■ aufange verkauft, Credite werden von draußen her von Neuem gegeben, directe Capitalanlagen gemacht. Die Folge ist ein starkes Sinken, ja selbst ein Verschwinden des Agio's zunächst ganz unabhängig von der Papiergeldmenge, eben wegen des veränderten Verhältnisses von Nachfrage und Angebot edlen Metalls.

Hier liegt also die unbestreitbare Thatsache vor: kein oder doch nur ein sehr niedriges Agio und gleichzeitig eine sehr große Papiergeldmenge, welche vielleicht noch fortwährend, z. B. zur Abwicklung der Kriegskosten, vermehrt wird und den Bedarf an Umlaufmitteln bei den bestehenden Preisen auch weit überschreitet. Diese Bewegung des Agio's in der anomalen Zeit, — wenn man so die Periode der Krise mit ihrem Vor- und Nachspiel zum Unterschiede von der normalen Zeit nennen darf — läßt sich mit der Theorie vom unmittelbaren Zusammenhange des Agio's mit der Geldmenge oder mit dem Umlaufmittelbedarf nicht in Einklang bringen, wohl aber mit der oben formulirten Theorie. Aus letzterer folgt gleichzeitig, daß ■ nur ein entgegengelegter Fehler wäre, wegen des fehlenden oder niedrigen Agio's das Vorhandensein eines Uebermaßes von Papiergeld überhaupt leugnen zu wollen: der Zusammenhang zwischen dem Agio und diesem Uebermaße ist nur kein so unmittelbarer, wie man meist denkt. Die Bewegung des Agio's in der anomalen Zeit ■ wesentlich Function des psychologischen Factors Mißtrauen und Vertrauen — in die politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, in die Papiergeldverhältnisse speciell. Die Wirkung dieses Factors, im Einzelnen regellos, ist im Ganzen einfach und auch leicht zu durchschauen. Sie macht sich für das Papiergeld in dem Wechsel der Nachfrage und des Angebots von Edelmetall geltend. Die geschilderten Erscheinungen sind in der anomalen Zeit aller Papiergeldwirtschaften wahrgenommen, sie haben sich in besonders auffälliger Weise auch in Rußland in den Jahren 1856 und 1857 gezeigt.

Wlein der anomalen Zeit, der Zeit Karzer Waiffe in der Krise selbst und Karzer Hauffe in der als Reaction darauf unmittelbar folgenden Vertrauensperiode schließt sich oftmals auch unter der Herrschaft der Papierwährung eine normale, ruhigere Zeit an. Papierwährung ist jetzt auch thatsächlich im ganzen Lande ausschließlich zur Geltung gelangt, Münzkursirt nicht mehr, die Bevölkerung hat sich — und das geht erfahrungsgemäß recht schnell — auch ganz an das Papiergeld gewöhnt. Es ist eine Zeit der Ruhe und selbst der relativen Ordnung im Finanz- und Geldwesen, wo zwar keine Verminderung, aber auch keine Vermehrung des Papiergelds zu Finanzzwecken erfolgt. In Rußland gehören dahin im Ganzen die Jahre von Ende 1857 an. Das Agio bewegt sich hier nicht in so raschen Sprüngen, sondern mehr in längeren Perioden auf- und absteigend. Es wirkt eben deshalb nicht unmittelbar so empfindlich ein, wie ■ den anomalen Zeiten, zieht die öffentliche Aufmerksamkeit weniger auf sich und hat auch die Theoretiker nicht viel beschäftigt. Und doch handelt es sich hier um die nachhaltigeren Bewegungen und die tiefer liegenden wirtschaftlichen Ursachen, um verwickeltere Erscheinungen und schwierigere Probleme der Theorie, um länger dauernde Zustände, welche deshalb auch für die Frage nach der Methode der Valutaberstellung doch die wichtigsten sind.

Auch hier wirkt der Hauptfactor der anomalen Zeit, das Vertrauen oder Mißtrauen, noch ein, aber weniger mächtig, weil er selbst nicht mehr einem so bedeutenden Wechsel unterliegt. Für die Bewegung des Agio's ist nach wie vor das Angebot und die Nachfrage nach Edelmetall entscheidend, aber die starken und raschen Schwankungen dieses Verhältnisses fallen fort, weil der Creditfactor nicht mehr so veränderlich ist. Eben deswegen bewegt sich das Agio gleichmäßiger. Die directe Nachfrage des Inlands nach Edelmetall zur Aufbewahrung wird ziemlich bedeutungslos, das directe Angebot des aufbewahrten Metalls in der ersten Hauffezeit hört auch auf: die Vorräthe, welche ihre Eigner räumen wollten, sind damals abgegeben, das verkaufte Metall ist von anderen Personen zur bleibenden Aufbewahrung übernommen oder exportirt worden. Eine inländische Nachfrage nach metallenen Umlaufmitteln ist unter der Alleinhegung der Papierwährung nicht vorhanden. Zu diesem Zweck, die Münzmenge ■ vermehren, erfolgt also auch kein Metallbezug aus der Fremde. Vielmehr steht die etwaige inländische Metallproduction oben

wegen der Papierwahrung jetzt fast ganz fur die Ausfuhr zur Verfugung. So wird in der normalen Zeit die internationale Zahlungsbilanz das fast allein Bestimmende fur die Nachfrage und das Angebot edlen Metalls oder, anders ausgedruckt, der auswartige Wechselkurs erlangt die Herrschaft uber das Agio; in ihm oder in seinen Bewegungen kommt das Agio zum Vorschein.

Die internationale Zahlungsbilanz des Papiergeldlandes ist aber grade wegen der Herrschaft der Papierwahrung selbst wieder in einem Proceß steter Veranderung begriffen, auch bei volliger Stabilitat des Vertrauensfactor's. Es wirkt jetzt nicht dieser psychologische Factor, sondern es wirken die gewohlichen wirtschaftlichen Momente der Preisausgleichung, wir wochten sagen mechanisch ein. Nun erst kann man in einem strengeren Sinne von einer Mechanik der Agio- und Preisbewegung sprechen. Zwischen dem Wechselkurs und dem Agio, als Resultate der internationalen Zahlungsbilanz im gegebenen Zeitpunkte einer- und der Preisgestaltung im Papiergeldlande andererseits oder zwischen Entwerthung und Werthverminderung findet eine Wechselwirkung statt, durch welche auch immer wieder von Neuem die internationale Zahlungsbilanz verandert wird. Das fuhrt dann abermals zu einer Veranderung des Agio's, der Preise, wieder der Zahlungsbilanz und so fort. Meistens hat man nur die Reaction des Agio's auf die Preise beachtet, die entgegengesetzte, schwieriger zu verfolgende Reaction ist aber praktisch und theoretisch nicht minder wichtig. Stets tragt das Agio wegen seiner Einwirkung auf die Preise und der Ruckwirkung dieser auf die Zahlungsbilanz und damit wieder auf das Agio sein eigenes Correctiv in sich. Daraus gehen aber auch die unaufhorlichen Preisschwankungen, die Unsicherheit der Papierwahrung als Preismaß und Object der auf Geld lautenden Vertrage, mit anderen Worten die Nachteile hervor, derentwegen eine Papierwahrung fur ein Land so nachhaltige wirtschaftliche und Eigenthumsstorungen zur unvermeidlichen Folge hat. Der nach einer Seite gunstige Umstand, daß das Agio sein Correctiv in sich selbst tragt, was innerhalb gewisser Grenzen der Papierwirtschaft, namentlich auf der erwahnten Stufe geringerer Entwerthung, eine gewisse Garantie gegen immer weiteres Steigen des Disagio gewahrt — grade dieser Umstand erweist sich andererseits so besonders nachtheilig. Denn wirksam wird jenes Correctiv immer nur durch neue wirtschaftliche Storungen, welche

es hervorruft. Das Papiergeld enthält mithin nothwendig ein solches mechanisches Störungsprincip in sich.

Zu diesem höchst complicirten System von Wechselwirkungen zwischen dem Agio und den Preisen kommt dann auch das Moment der Papiergeldmenge wieder zur Geltung (s. oben IV.). Diese Menge kann unmittelbar, namentlich so lange sie in Vermehrung begriffen ist, auf gewisse Waaren- und Leistungspreise zunächst und erst dann wieder durch einen längeren Entwicklungsproceß der Preisgestaltung, welcher von den zuerst gestiegenen Preisen angeregt wird, auch auf die Preise im Allgemeinen einwirken. Dadurch erfolgt möglichen Falles wieder eine Aenderung der internationalen Zahlungsbilanz und insofern des Agio's, — also hier unter dem mittelbaren Einfluß der Geldmenge. Ferner wirkt die letztere der vom Agio ausgehenden Preisbewegung je nach verschiedenen Umständen entgegen oder \square ermöglicht und erleichtert sie noch und übt dadurch wieder einen mittelbaren Einfluß auf das Agio selbst aus. Gerade hier zeigt sich die früher betonte bloß mittelbare, nicht unmittelbare Abhängigkeit des Agio's von der Papiergeldmenge sowohl als von dem Verhältniß dieser letzteren zu dem jeweiligem Bedarf der Volkswirtschaft an Papierumlaufmitteln. Ueberschreitet nämlich jene Menge den Bedarf, welcher sich auf Grund der regelmäßigen Umsätze zu den bestehenden Preisen ergibt, so kann der Papiergeldüberschuß einmal zum Ankauf von Edelmetall benutzt werden und somit eventuell das Agio steigern. Er kann ferner als einzelwirthschaftliches Capital für den Betrag seiner Kaufkraft der Production eine andere Richtung geben, Preise steigern und mittelst dessen durch Veränderung der internationalen Zahlungen auf das Agio einwirken. Er kann endlich aber auch, bisher ganz müßig liegend (z. B. Papiergeldcapital in großen Appoints, „Horte“, welche aus Mangel geeigneter Anlagegelegenheit dalagen), jetzt in Umlauf kommen, indem eine vom höheren Agio ausgehende Preissteigerungstendenz sich nun leichter zu verwirklichen und auch räumlich auszubreiten vermag (Verwandlung des Papiergeldcapital's in großen Stücken in Umlaufmittel kleinerer Appoints). Auch daraus entstehen dann wieder Rückwirkungen auf das Agio. Ähnlich ist es bei irgend einem anderen Verhältniß der Papiergeldmenge zu dem Umlaufmittelbedarf.

Die Art dieses Verhältnisses steht auch noch für die allgemeine Agiotheorie und für Erscheinungen auf dem Geldmarke, wie die früher

besprochenen russischen im J. 1866, die Aufmerksamkeit auf sich. Es zeigt sich nämlich gerade hier, daß die Ansicht von der unmittelbaren Abhängigkeit des Agio's von Angebot und Nachfrage nach Papiergeld zu Gunsten der früher von uns formulirten Ansicht aufgegeben werden muß. Bestände jene unmittelbare Abhängigkeit, so könnte z. B. auch nur zeitweise ein Agio nicht hervortreten, sobald die Papiergeldmenge dem Bedarf der Volkswirtschaft an Papiergeld zur Bewältigung der Umsätze auf der Grundlage von Metallgeldpreisen entspricht. Oder, der principiell gleiche, häufiger vorkommende Fall: ohne neue Vermehrung oder vollends bei Verminderung der Papiergeldmenge könnte ein höheres als das bisherige Agio auch zeitweise nicht zum Vorschein kommen, sobald die vorhandene Menge, nachdem sich die allgemeinen Preise mit dem bisherigen Agio ins Gleichgewicht gesetzt haben und vielleicht auch sonst der Circulationsmittelbedarf gewachsen ist, diesem gegenwärtigen Bedarf entspricht. Gerade eine solche oder eine ganz analoge Erscheinung, z. B. daß wenigstens zeitweise das Agio rasch und stark steigt und allem Anschein nach durchaus über das Verhältniß hinaus, welches der Proportion der Papiergeldmenge zum Umlaufmittelbedarf entsprechen würde, beweist die Unhaltbarkeit der Annahme, daß das Agio unmittelbar von jener Proportion abhängt. Ein hohes oder gar ein rasch und stark steigendes Agio und ein Mangel an Papiergeld als Umlaufmittel und als Selbcapital bei gleichbleibender Papiergeldmenge, wie sie notorisch neben einander wenigstens eine Zeitlang vorkommen, Vorgänge, wie diejenigen in Rußland im J. 1866 (s. Abschnitt IV.) wären dann theoretisch unvereinbare Widersprüche. Sie empfangen dagegen ihre verständliche theoretische Deutung durch die oben dargelegte Theorie. Aus dem Zusammenhang mit dieser folgt dann die Erwägung, daß zwar in der normalen Zeit der Papiergeldwirtschaft die unmittelbare Einwirkung des Creditmoments thatsächlich meistens zurüktritt, aber ohne daß deshalb die Möglichkeit einer solchen Einwirkung fortfällt und nicht sofort in einzelnen Fällen sich auch wirklich wieder geltend macht.

Das ist der wunde Punkt auch in der vergleichsweise besseren, normalen Zeit. In dem mechanischen Störungsprincip dieser letzteren tritt eben gelegentlich immer wieder das gewaltsamere Störungsprincip des psychologischen Creditfactor's. Daraus gehen dann abermals für die Volkswirtschaft verletzendere Rückwirkungen des Agio's auf die Preise und dieser auf jenes hervor. Selbst wenn speciell die Papiergeldwer-

hältnisse keine Veränderung erfahren haben, die Geldmenge gleich geblieben ist, wenn vielleicht das störende Ereigniß gar nicht unmittelbar den Papiergeldstaat selbst berührt, so übt thatsächlich bei der heutigen Verwaltung der politischen, wirthschaftlichen und Creditinteressen der modernen Staatengesellschaft eine irgendwo vorkommende Störung des öffentlichen Vertrauens ihre nachtheilige Rückwirkung auf das Papiergeld und das Agio aus. Das erfuhr z. B. Rußland zu seinem Nachtheil bei der großen Handelskrise Ende 1857, beim italienischen Kriege 1859 und ganz besonders beim deutschen Kriege 1866. Die durch die Luxemburger Frage angelegte Unruhe läßt Aehnliches besürchten. Die Erschütterung des europäischen Credits traf die nächstbetheiligten kaum stärker als einen Staat, wie Rußland, der auf die Benützung auswärtigen Credits angewiesen ist. Und die empfindlichste Stelle der russischen Volks- und Finanzwirthschaft, das Papiergeldwesen, wurde wie immer am schmerzlichsten getroffen. Die im functionellen Verhältniß zu den Veränderungen des öffentlichen Credits stehenden Agiobewegungen finden aber dann, zumal in einer doch im Ganzen, wie 1866 z. B. für Rußland normalen Finanzzeit, ihr Correctiv in dem mit dem jeweilig erreichten Agiostande im Widerspruch befindlichen Verhältniß der Geldmenge zur Menge der Umsätze und zum Stande der Waarenpreise. Dann kommen die früher schon besprochenen Ausgleichungstendenzen (Abschn. IV. am Schluß) zum Vorschein. Das Wesen derselben liegt vornehmlich mit darin, daß die Entwerthung zugleich Werthverminderung werden will. Leider führen diese Ausgleichungstendenzen zu ebenso viel neuen Störungen der Volkswirtschaft. Es treten verschiedenerlei Gegenströmungen ein, bis die besonderen Störungen des öffentlichen Vertrauens und damit die aus ihnen hervorgehenden Agiobewegungen fortgefallen sind. Zwischen Agio, Preisen und Geldmenge wird so allmählich wieder ein gewisser Gleichgewichtszustand erreicht, aber immer nur auf kurze Zeit. Und eben das ist das Schlimme. Sieht man freilich dem Drängen der Geschäftswelt und der von dieser irrefeleiteten öffentlichen Stimmung nach, so wird dadurch, wie wir zeigen könnten (Abschn. IV.), zeitweilig der Disconto herabgedrückt und der Mangel an Geldcapital gehoben. Aber dann kann sich auch das höhere Agio ganz auf die Preise übertragen, und zum Nachtheil der Gesamtheit wird die vorübergehende Entwerthung zur länger dauernden und schädlicheren Werthverminderung. Dies wird bei gleichbleibender Geldmenge sicher vermieden.

VII.

Theorie der Preisgestaltung unter der Herrschaft der Papierwahrung.

Die Beranderung der Preise von Sachgutern und Leistungen, welche das Papiergeld herbeifuhrt, oder mit anderen Worten die Werthverminderung des Papiergelds kann ebenfalls als directe und indirecte bezeichnet werden. Jene stellt sich als primare Preissteigerung dar und steht insofern als unmittelbare Wirkung der Papierwirthschaft dem Agio als Gegenstuck zur Seite. Die indirecte Werthverminderung dagegen ist diejenige Preissteigerung (resp. Preisbewegung), welche sich unter dem Einflu des Agio's als dessen Function vollzieht. Sie soll im Folgenden secundare Preissteigerung genannt werden.

Die primare Preissteigerung steht jedenfalls mit der Menge und namentlich mit der in Vermehrung begriffenen Menge des Papiergelds in directerem Zusammenhang als das Metallagio. Der praktische Hauptfall der Papiergeldvermehrung ist die Bestreitung von Staatsausgaben, besonders der Ankauf von Kriegsmaterial. Hier bildet die neue Geldmenge fur den Betrag ihrer Kaufkraft eine neue Nachfrage. Sie hat daher die Tendenz, sofort die Guter zu vertheuern, welche der Staat braucht und welche die Soldaten mit dem Solde kaufen. Ein festes Verhaltni zwischen dem Grad dieser speciellen Preissteigerung und der Vermehrung der Geldmenge giebt es freilich wieder nicht. Denn einmal hangt der Preis auf die Dauer von den Productionskosten ab, wo ■ sich denn fragt, wie sich diese gegenber dem vergroerten Bedarf von einem Gut gestalten. Sodann kann in jedem einzelnen Falle wieder eine Reaction gegen die erfolgte Preissteigerung eintreten, z. B. mittelst des unter dem hoheren Preise sinkenden sonstigen Consums. Wenn z. B. wie jungst in Nordamerika der Krieg viele Arbeiter ihrer gewohnten Beschaftigung entzieht und dadurch ein starkes Lohnsteigen eintritt, so wirkt letzteres seinerseits wieder als Ursache einer verminderten Nachfrage nach Arbeitern seitens mancher bisherigen Producenten ein, so da der Lohn nicht so stark steigt, als es der etwa zur Soldzahlung dienenden neuen Geldmenge entspricht.

Noch weniger kann von einem festen Zusammenhang zwischen der Geldmenge und der allgemeinen Preissteigerung, etwa in dem und dem Procentsatze, die Rede sein. Nur ein allmahllicher Preissteigerungsproce

bildet sich auch hier, für dessen Entwicklung die Papiergeldmenge bloß ein wesentlich mitwirkender Factor ist. Denn jede Preissteigerung eines Guts oder einer Dienstleistung ist wieder Element der Kosten bei irgend einer Production, woher dann von denjenigen Waaren aus, welche zuerst theurer werden, die Preissteigerung sich fortwälzt auf solche Artikel, zu deren Production jene Waaren notwendig sind oder auf die Gegenstände, aus welchen diese Waaren selbst hergestellt werden. Die räumliche Ausbreitung dieser primären Preissteigerung muß natürlich in den einzelnen Ländern sehr verschieden sein. Wenn sich die betreffenden Staatsausgaben auf wenige Orte, z. B. die Fabricationsstätten des Kriegsbedarfes, und auf einen einzelnen abgelegenen Landestheil, in welchem der Kriegsschauplatz ist, concentriren, wie in Rußland im Krimkriege, so kann schon dadurch die räumliche Verbreitung der Preissteigerung sehr erschwert werden und sehr verschieden ausfallen, in einem Lande von Rußlands räumlichen, geographischen und Bevölkerungsverhältnissen natürlich ganz besonders.

Wichtige mit einwirkende Factoren neben der Größe der Geldvermehrung sind aber ferner die Lage der Geschäfte und die allgemeinen Aussichten, von denen sie abhängt, ob die mehrausgegebenen, von Fabrikanten u. s. w. erhaltenen Noten sofort wieder zu weiterer Production dienen. Sodann die Art und die besonderen Conjunctionen jeder einzelnen Production. Die Zeit der stärksten Papiergeldvermehrung ist leicht begreiflich meistens eine Periode großer geschäftlicher Stagnation, weil das öffentliche Vertrauen erschüttert ist. Daher ruhen die neuen Geldsummen zum Theil oft erst eine Zeitlang vielleicht gänzlich, Monate, Jahre lang, vielleicht werden sie wenigstens von den Empfängern nicht selbst benutzt, sondern auszuleihen gesucht, direct oder durch Vermittlung der Banken, wo dann abermals Summen länger oder kürzer brach liegen und auf die Preise gar nicht einwirken können. Sobald die Verhältnisse dann einigermaßen ruhig werden, sinkt der Disconto stark. Das lockt wieder zu Speculationen an und nun kann von Neuem, also immer erst wieder durch eine Reihe von Mittelgliedern, mit Hilfe des in Fluß kommenden Papiergeldcapitals eine Preissteigerung beginnen (vgl. Abschn. I.). Diese letztere ist in diesem Fall immerhin von der sofort durch Vermehrung der Papiergeldmenge entstehenden zu unterscheiden.

Auch für die Plasmification von Papiergeld wie für diejenige von Banknoten und für die Plusproduction von Metallgeld gilt Locke's Satz: wenn die neue Masse Papiergeld sofort per Kopf vertheilt. sich in den

Leihen aller Einzelnen befände, würde freilich wohl eine alsbaldige entsprechende Preissteigerung entstehen. Aber eben das ist nicht die Art und Weise, wie Papier-, Metallgeld und Banknoten in den Verkehr treten. Dies Alles hängt mit der früher besprochenen Unterscheidung von Geld (auch Papiergeld) als Umlaufsmittel und als Capital zusammen.

So ist es denn sehr wohl möglich und Oesterreich (1851 ff., 1861 ff., 1866/1867) und Rußland (1857) bieten die Beispiele, daß die Preissteigerung erst allgemeiner zu werden beginnt, wenn die Geldmenge wieder abnimmt, weil jetzt der Verkehr wieder aufathmet oder das müßig liegende Geld in Bewegung kommt.

Daß überhaupt die irreguläre Emission von Papiergeld für Staatszwecke die active Circulation nicht sofort entsprechend erhöht, zeigt sich in den Ausweisen der Zettel- und Depositenbanken deutlich. Wechsel- und Lombardbestände und der darauf emittirte Notenbetrag vermindern, die Depositen- und Papiergeldcassen vermehren sich stark, weil das neue Papiergeld zum Theil überflüssig ist und die Geschäfte stocken. Das nahm man von 1809—15 in England, 1854—57 in Rußland wahr. Hier ist die Papiergeldmenge in drei Jahren um 356 Mill. Rubel, die Summe der Einlagen bei den Banken gleichzeitig um 184 Mill. Rbl. (von 848,4 auf 1032,8 Mill. Rbl. vom 1. Januar 1854 bis 1857) gestiegen, wovon fast der ganze Betrag müßig lag. Noch schöner, wie in einem Experiment, gestalteten sich die Verhältnisse bei der österreichischen Nationalbank, welche 1859 ausschließlich, 1866 zu einem Theil dem Staate das Papiergeld für seine Operationen gab. Im Laufe des Jahres 1859 fiel der Lombards und Wechselbestand von 161,8 auf 90,7 Mill. Fl., während gleichzeitig die Staatsschuld (in Noten) um 147,2 Mill. Fl. zunahm. Der Notenumlauf erhöhte sich daher von 388,8 nur auf 466,8, nicht auf 535,7 Mill. Fl. Ganz dieselbe Erscheinung zeigt sich fast noch grobartiger nach dem letzten Kriege, im J. 1866/67. In diesem Fall war das Papiergeld gewissermaßen zu einem Theil ganz verschwunden. Der Sache nach ist ■ grade so, wenn die nominelle Geldvermehrung wegen Müßigliegens eines Theils des Papiergelds keine reale ist.

Nach dem Gesagten wird man die primäre Preissteigerung vornehmlich in den anomalen Zeiten der Papiergeldwirtschaft annehmen dürfen. In diesen, aber gleichzeitig auch in der normalen und verhältnißmäßig ruhigen Periode kommt denn auch die unter dem Einfluß des Agio's erfolgende Preisverschiebung zur Geltung. Verwickelterer Natur,

zieht diese secundäre Preissteigerung das Interesse noch mehr als die primäre auf sich.

Man kann die Güter mit Rücksicht auf die vom Agio ausgehende Preisveränderung in drei Hauptclassen eintheilen, von denen jede in ihrer Preisbewegung einiges Eigenthümliche hat, wiewohl auch das Entwicklungsgesetz im Großen dasselbe ist. Dies sind:

- 1) Auswärtige Waaren oder Einfuhrartikel.
- 2) Ausfuhrartikel.
- 3) Güter, welche ausschließlich oder doch vornehmlich Gegenstand der heimischen Production und Consumption sind.

Die auswärtigen Waaren zerfallen für unsre Frage wieder in solche, welche nothwendig aus dem Auslande bezogen werden müssen, weil sie im Inlande überhaupt nicht oder doch praktisch genommen nicht producirt werden können, und in solche, welche auch im Inlande regelmäßig herstellbar sind und vielleicht schon bisher in der Concurrenz mit fremden Einfuhrartikeln hervorgebracht wurden.

Zu den Waaren der ersten Art gehören für Nord- und Mitteleuropa praktisch genommen die meisten Colonialwaaren, also Kaffee, Thee, Gewürze, Reis, z. Th. Tabak, und andere mehr, mit Ausnahme des Zuckers. Ferner Südfrüchte, aller oder doch gewisse Hauptsorten Wein, z. Th. Spirituosen. Kurz eine große Reihe wichtiger Luxus-Verzehrungsgegenstände. Daran schließen sich viele Roh- und Gährungsstoffe der Fabrication, besonders Baumwolle und Seide, Indigo und andere Farbewaaren u. s. w. Endlich Artikel für geistige Bedürfnisse, wie namentlich fremde Bücher. In speciellen Fällen, z. B. in Rußland gehören dahin auch andere Artikel, welche thatsächlich fast ganz aus dem Auslande bezogen werden, gewisse feinere Fabricate, Maschinen u. s. m.

Alle diese Artikel haben am meisten das Streben, sofort um das ganze Agio zu steigen und in ihrer Preisbewegung der Bewegung des Agio's genau zu folgen. Aber eine vollständige Gleichmäßigkeit wird auch hier nicht immer erreicht werden. Der jeweilige Marktpreis steht unter dem unmittelbaren Einfluß von Angebot und Nachfrage, das Agio ist ein Element der Productionskosten und wird sich als solches im Marktpreis doch nicht immer sofort geltend machen. Die Vorräthe am Markte, die jeweiligen Communicationen kommen mit in Betracht. Der Preis von Colonialwaaren wird z. B. in Petersburg nicht sofort mit dem steigenden Agio steigen, wenn der Marktvorrath sehr groß ist. Oder er wird nicht

fallen bei sinkendem Agio, wenn im Winter lange Zeit der billige Seebzug verhindert ist. So können doch auch hier eine Menge besondere Fälle eintreten. Einige davon lassen sich wieder unter allgemeinere Kategorien bringen. Der Consum strebt sich bei manchen namentlich wieder nothwendigen Artikeln wegen des höheren Preises einzuschränken. Um seinen Absatz nicht geschmälert zu sehen, nimmt der ausländische Producent einen etwas geringeren Preis, als er dem Agio entsprechen würde (z. B. der deutsche Verlagsbuchhändler für den Absatz nach Oesterreich und Rußland), d. h. er begnügt sich mit einem geringeren Gewinn. Aehnlich kann er mitunter auch der inländische Geschäftsmann thun.

Soweit die auswärtigen Waaren als wichtigere Roh- und Hülfstoffe, wie Baumwolle, Seide, Farbwaa ren oder als Gegenstände allgemeineren Consums, wie Kaffee, Zucker, Thee, vollends Getreide oder als stehende Capitalanlagen, wie Maschinen in Betracht kommen, haben sie als Elemente der Productionskosten anderer Waaren, wiederum die Tendenz, die Preissteigerung weiter zu tragen. Hier ist dann freilich vollends keine genauere Gleichmäßigkeit zwischen der Bewegung des Agio's und der Preise vorhanden. Bei Fabrikaten ist z. B. vielleicht zunächst nur der Rohstoff durch das Agio vertheuert. Der Preis des Fabrikats selbst wird dann nur entsprechend der Quote, welche die Rohstoffkosten von den sämtlichen Herstellungskosten bilden, zu steigen streben, wobei freilich nicht nur der Agioaufschlag auf den Rohstoff, sondern auch der erforderliche höhere Gewinn wegen der vergrößerten Capitalanlage in Betracht kommt. Baumwollgarn wird also z. B. mehr als Baumwollgewebe, grobe Waare mehr als feinere zu steigen streben, — so daß auch hier wieder die unteren Classen mehr belastet werden. Freilich wird hier bei der einstweilen noch bestehenden nominellen Gleichheit des Lohns auch andererseits das der Preissteigerung antagonistische Princip, die Abnahme des Begehres wieder um so stärker rückwirken. Dann erfolgt aber doch immer eine geringere Bedürfnisbefriedigung der Gesamtheit der unteren Classen.

Verwickelte Wechselwirkungen machen sich hier stets geltend. Die allgemeine Vertheuerung auswärtiger Waaren wirkt bei einem sparsamen Volke consumvermindernd, daraus geht eine Reaction auf die Zahlungsbilanz hervor, das Agio wird gedrückt. Nun sinkt z. B. wieder der Kaffeepreis, Consum und Einfuhr wachsen wieder, das Agio erhält von Neuem einen Anstoß zum Steigen, wo dann abermals dieselben Bewegungen beginnen. Wie leise Wellenbewegungen pflanzen sich die Wirkungen weiter

fort, finden Hindernisse, werden zurückgetrieben, kommen modificirt wieder in Bewegung u. s. w.

Da im Ganzen die nothwendigen Importartikel vom Agio unmittelbarer abhängen, so sind die Handelsgeschäfte darin besonders rickant. Die vorichtigste Preiscalculacion kann leicht zu Schanden werden, z. B. wenn bei sinkendem Agio der Concurrent jetzt erst importirt, also billiger verkauft. Dieses besondre Risiko hat wohl wieder das Streben, die nothwendige Affectionsprämie im Capital- und Unternehmungsgewinn zu erhöhen, was dann von Neuem als preissteigendes Moment einwirkt. Wie überhaupt bei länger bestehendem Agio die Lage der meisten nationalen Productionszweige, welche für den Absatz in Concurrenz mit fremden Gewerbezweigen sei ■ im Inlande sei es im Auslande stehen, kritisch wird, so namentlich diejenige der Importgeschäfte. Bei stark und rasch sinkendem Agio droht jedes Geschäft mit Verlust zu enden, weil man nach einem früheren höheren Cours kaufte und jetzt nur noch um so sorgfamer auf raschen Absatz bedacht sein muß, da der heimische Begehr, namentlich der Zwischenhändler und Detaillisten mit Rücksicht auf das voraussehbare weitere Sinken des Agio's und der Preise stockt. Da kommt die Zeit der Bankerotte im Importgeschäft.

Die für unentbehrliche Importartikel aufgestellte Regel gilt übrigens nicht nur für die Preise der Waaren, sondern in gewissem Umfange auch für diejenigen der Dienstleistungen. Braucht man z. B. nothwendig auswärtige Arbeitskräfte, so wird deren Preis, d. h. deren Gehalt u. s. w. um das Agio steigen oder die Gage in Metallwährung ausbedungen; (Fälle von Tängerinnen, Sängern in Wien, ähnliches in Rußland, Nordamerika, Wagen der Eisenbahndirectoren der österreichischen Südbahn, Staatsbahn in Silberwährung — die des erstgenannten 80,000 fl. C.)

Etwas ähnliches findet bei den Preisen des erforderlichen auswärtigen Capitals statt: man muß ihm Silberzinsen, resp. Vergütung des Agio's in Silber, — also nicht etwa nur das Agio zur Zeit des Anleihecontractes versprechen (Staatsanleihen, Actien und Prioritätsobligationen von Gesellschaften). Auch daraus gehen wieder sich fortwährende Preissteigerungstendenzen hervor, z. B. Frachtvertheuerungen der mit fremdem Capital gebauten Eisenbahnen. Die meisten österreichischen Bahnen haben das Recht, Zuschläge zum Tarif im Betrage des Agio's aufzulegen und machen davon dem Personenverkehr gegenüber in der Regel Gebrauch. Gewiß nicht immer in ihrem finanziellen Interesse, weil die Geldmittel des

lahrenden Publikums nicht allgemein sofort um das Agio wechseln. Dem antagonistischen Princip der Consumeinschränkung tragen die Bahnen bei den Waarenfrachttarifen denn auch Rechnung. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung fehlt also auch hier wieder.

Unter der aus der Papiergeldwirthschaft hervorgehenden Besteuerung auswärtiger Waaren leiden die einzelnen Theile oder Provinzen eines Staatsgebietes ferner oftmals in sehr verschiedenem Maße. Je mehr eine Provinz auf den Bezug aus dem Auslande namentlich in Betreff wichtiger Artikel, z. B. Gebirgsgegenden ■ Betreff des Getreides angewiesen sind, um so rascher wird hier eine allgemeine Preissteigerung ■ Verhältnis des Agio's nothwendig eintreten. Grenzprovinzen, die von Silberwährungs- Ländern auf mehreren Seiten eingeschlossen sind, Küstenstriche, vollends wenn nicht nur wichtige Waaren ein-, sondern auch ausgeführt werden, sehen daher ihre „allgemeinen Preise“ sich rascher mit denen des Auslands ausgleichen. Tirol, Salzburg, das adriatische Küstenland in Oesterreich, die russischen Küstenstriche und Exportgegenden des Schwarzen Meeres werden hier besonders hervorzuheben sein, zum Theil aber auch die russischen Dniepländer und die Grenzdistricte im Westen. Eben hier zeigt sich die früher besprochene Verschiedenheit in der räumlichen Verbreitung der Preissteigerung in ihrer Abhängigkeit von der Lage, dem Absatz und Bezug, der Art der ein- und ausgeführten Waaren, der Beschaffenheit der Communicationen. Die Gegensätze von Grenzland, Küste, Fluß- und Eisenbahnstrich einer- und eigentlichen Binnenlande andrerseits, treten auch in den Preissteigerungsverhältnissen hervor. Indem das Papiergeld so verschiedene Wirkungen provincz- oder gegendweise ausübt, zeigt sich eine neue Ungerechtigkeit desselben, — ein Punkt, welcher z. B. bei gleichen Besteuerungsmaßregeln Schwierigkeiten macht, wie man in Oesterreich gegenüber Galizien, Tirol, dem Küstenlande mehrfach erfahren. Auch diese Betrachtung zeigt nebenbei bemerkt die Unthunlichkeit, nach einem gleichen Procentsatze das Papiergeld in einem großen Reiche zu devaluiren.

Die zweite Kategorie auswärtiger Einfuhrartikel bilden, wie schon gesagt, diejenigen, welche auch regelmäßig im Inlande hergestellt werden können. Unter diesen eingeführten Waaren lassen sich wieder solche unterscheiden, welche schon bisher im Inlande (dem Papiergeldlande) mit dessen heimischen Erzeugnissen concurrirten, und solche, welche bisher diesen inländischen Markt gänzlich allein, monopolistisch, beherrschten, jetzt aber wegen

des Agio's einer stärkeren Concurrenz heimischer Artikel daselbst unterliegen. Zu der ersten Art gehört in Europa und Nordamerika die Masse aller Einfuhrwaaren, welche nicht nothwendig aus dem Auslande bezogen werden müssen, namentlich Fabrikate, zu der zweiten Art gehören diese letzteren fast ausschließlich.

Hier wirkt das Agio allgemein als Schutzzoll und zwar in dem Maße und so lange, als die Entwerthung die Werthverminderung übertrifft, oder mit andern Worten die Preise der Waaren des Inlands und eventuell auf die Länge die inländischen Productionskosten diesen Waaren um das volle Agio gestiegen sind. Dieser Schutzzollcharakter des Agio's zeigt sich daher besonders in Zeiten raschen und starken Steigens des letzteren; ferner bei gleichbleibendem Agio in kürzeren Zeiträumen, wo die Preissteigerung sich noch nicht allgemein verwirklichen konnte. Je länger ein hohes Agio dagegen bestanden hat, desto mehr wird die Preissteigerung und die Werthverminderung der Production allgemein werden, so daß der im Agio lebende Schutz fortfällt. Bei sinkendem Agio wird nur dann ein Schutz vorhanden sein, wenn das höhere Agio zu kurze Zeit bestanden hat, um einen Einfluß zu äußern. Wird etwa der Einfuhrzoll, wie in Oesterreich und Nordamerika, in Metall erhoben, so kommt dieses, solange die Preise nicht um das Agio gestiegen sind, einer absoluten und relativen Zollerböschung gleich, wirkt also abermals als vermehrter Schutz.

Diese ganz unvermeidliche Wirkung der Papiergeldwirthschaft, welche selbst von einem bereits bestehenden Schutzzoll unabhängig ist, erweist sich nach allen Seiten als höchst störend und bedenklich. Fast mit Nothwendigkeit müssen jetzt wahre Treibhausindustrien emporwachsen. Diese geben dem vorhandenen volkswirtschaftlichen Capital abermals eine andere und aller Wahrscheinlichkeit nach eine ganz verkehrte Richtung. Sie entstehen auf den für den Augenblick ganz richtigen Gedanken hin, daß bei noch wenig oder gar nicht vertheuerten Roh- und Gährungsstoffen und gleichgebliebenen Arbeitslöhnen eine gewinnbringende Production auch in Concurrenz mit dem jetzt vertheuerten Importartikel möglich sein muß. Dadurch wird anderen und vermuthlich naturwüchsigeren, weil schon bisher bestehenden Productionen Capital entzogen, Credit vertheuert. Die neue Anlage selbst aber trägt in sich den Keim des Verwelkens, je länger die Voraussetzung, durch welche sie ins Leben gerufen wurde, nämlich ein hohes Agio vorhanden bleibt. Denn dieses trägt indirect zur Vertheuerung der Productionskostenelemente bei, vornehmlich auch durch das Mittelglied

der von der neuen Industrie geschaffenen Nachfrage. Wie überall in Schutzzollverhältnissen, so tritt dann auch hier das bedenkliche Verlangen nach höherem Schutze, d. h. hier nach weiterem und andauerndem Steigen des Agio's ein. Was kann Schlimmer sein, als wenn somit mächtige Stimmen an dem Gleichbleiben nicht nur, sondern selbst an dem Steigen des Agio's interessiert sind und vollends durch das sinkende Agio ihre Interessen schwer verletzt sehen?! Sollen etwa gar Maßregeln zur Herstellung der Parita, also zur Beseitigung des Agio's ergriffen werden, so stemmt sich dem die mächtige Schutzzollpartei, wenn auch weniger offen, als ins geheim, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegen. Fabrikanten und Banquiers ziehen an einer Schnur. Das hat sich jedes Mal bei den zahlreichen Versuchen gezeigt, welche man in Oesterreich zur Herstellung der Parita unternahm; es ist auch in Rußland noch jüngst und schon 1862 hervorgetreten. Mit wahren Fanatismus ist vollends in den Vereinigten Staaten der Versuch zur Beseitigung des Agio's angegriffen worden. Die Gegner des Papiergelds wie diejenigen des Schutzzolls werden von der eigensüchtigen Fabrikantenclique als Verräther verschrien, als an das Ausland verkauft gebrandmarkt. Und der große Haufe macht mit gegen sie Ehrens!

In der That, wo einmal das Agio länger bestanden hat, werden durch das rasche und starke Sinken oder gar das Verschwinden des Agio's viele Geschäfte, namentlich aber jene Treibhauspflanzen des Agio's, fast nothwendig ruiniert. Wie sehr rächt sich auch in dieser Beziehung wieder die Versäumniß, nicht schneller nach den Katastrophen an die Herstellung des Geldwesens gegangen zu sein! Sobald nämlich die Preissteigerung bei länger bestandenerm Agio annähernd diesem letzteren gleichgekommen ist, wird nun umgekehrt bei wieder sinkendem Metallagio das „Waarenagio“ oder die Vertheuerung der Waaren zu einer Einjubirprämie: solange und in dem Maße nämlich, als die fertigen Waaren und die Productionskostenelemente noch höher im Preise stehen, als dem nun wieder niedrigeren Agio entsprechen würde. Wie die Preissteigerung bei steigendem und hochbleibendem Agio in einem allmählichen Proceß vor \parallel geht und sich nach und nach von den zuerst vertheuerten Importartikeln auf die anderen inländischen Waaren überträgt, so geht \parallel jetzt umgekehrt grade so mit der Preiserniedrigung bei sinkendem und verschwindendem Agio. Der einheimische Producent und besonders jener Treibhausindustrielle, dessen wärmependende Sonne das Agio war, lernt jetzt die Rehrseite der

Papiergeldwirthschaft kennen. Er fällt vielleicht mit seinem nur scheinbar blühenden Geschäft dem Umschwung der Dinge zum Opfer, weil bei der Wiederherstellung der Baluta die Productionskostenverbilligung dem schon früher sinkendem Preise des fertigen Fabrikats nachfällt. Aber auch Vorsichtige und Unschuldige genug werden darunter leiden. Die Staatsgewalt und das Publicum, vor allem die Nächstbetheiligten selbst müssen sich darüber keiner Täuschung hingeben. Im Gegentheil darf auch die Rücksicht auf solche Leiden nicht vor der Herstellung der Baluta wieder zurückschrecken. Völlig vermeidlich sind diese Leiden niemals, sie können höchstens durch Maßregeln, welche ein allmähliches Sinken des Agio's und eine langsamere Herbeiführung des Pari bezwecken, etwas gelindert werden. Jedenfalls sehe man der unvermeidlichen Schwierigkeit der Uebergangsperiode bei der Rückkehr zur festen Währung fest ins Auge. Die gefährdeten Interessen Einzelner sind zu bedauern, aber ihre Opferung gehört zu den unvermeidlichen späten Nachwirkungen der Katastrophe, welche zur Papiergeldwirthschaft führte: zu den Kriegskosten der Volkswirtschaft, die sich freilich nicht immer gerecht vertheilen lassen und doch oft viel bedeutender als die im Staatsbudget verrechneten Kriegskosten sind.

Wir gelangen zu grundsätzlich gleichen, nur äußerlich etwas verschiedenen Resultaten bei der Betrachtung der Preisveränderung, welche für inländische Ausfuhrartikel durch das Agio herbeigeführt wird.

Auch hier können wieder solche Güter unterschieden werden, welche das Ausland nothwendig aus dem Inlande beziehen muß; ferner solche, die schon für gewöhnlich exportirt werden in Concurrenz mit den fremden im Auslande; endlich solche, die grade nur des Agio's wegen zur Ausfuhr gelangen.

Für Artikel der ersten Art kann etwa ein eigentliches Monopol des Inlands vorliegen. Hier wird bei gleichem Umfange der Production, also gleichem Angebot der Waare für den auswärtigen Absatz der Preis sofort um das volle Agio steigen, vorausgesetzt, daß die in diesem Falle etwa gestuget werdende Nachfrage des Inlands durch die größere Nachfrage des Auslands dem Rest des Angebots gegenüber ersetzt wird. So hat z. B. die österreichische Regierung den Preis des für manche Gegenden zuerst in Betracht kommenden Idria-Quecksilbers wiederholt, selbständig

nach dem Agio erhöht. Etwas Ähnliches könnte in Rußland mit Platina geschehen. Bei vergrößerter Production käme ■ darauf an, ob die bisherige Nachfrage des Auslands dieses Plus zu demselben Metallgeldpreise abnähme und die Preissteigerung nicht den inländischen Absatz verminderte. Sonst würde der Preis nicht um das Agio steigen. Handelt ■ sich um wichtigere Exportartikel der allgemeinen Production, so wird viel darauf ankommen, ob die inländische Erzeugung nicht nur volkswirtschaftlich dem Ausland gegenüber, sondern einzelwirtschaftlich anderen inländischen Geschäften gegenüber monopolistisch ist oder sich auf verschiedene concurrirende Einzelwirthschaften vertheilt. Im letzteren Fall wird die sofortige Steigerung des Preises um das ganze Agio weniger leicht als im ersten eintreten. Jedenfalls liegt aber hier eine starke Neigung des Preises vor, rasch um das ganze Agio zu steigen, was dann bis zur völligen Gleichstellung der Productionskostenhöhung mit dem Agio eine Extrarente für den Producenten und eine Ausfuhrprämie für den Exporteur ergibt. Immer kommt es aber selbst bei solchen monopolistischen Artikeln darauf an, ob und wie weit das Angebot auf inländischen Absatz mit zu rechnen hat. Denn in diesem Falle kann der höhere Preis eine Verminderung der Nachfrage hervorrufen und dadurch wieder eine Erhöhung um das volle Agio unmöglich werden, — wenn nicht die fremde Nachfrage sich grade dann wieder steigert und den Preis in die Höhe treibt. Denn für das Ausland kommt die hinter dem Agio zurückbleibende Steigerung des Preises ja einer Verbilligung gleich.

Die gleichen bedenklichen Folgen, welche das Agio als Schutzoll gegen die auswärtigen Einfuhrartikel hat, führt es als Exportprämie für die Ausfuhrartikel mit sich. Ja, mitunter können diese Folgen noch schädlicher sein, zumal sie häufiger auch auf die landwirthschaftliche, nicht nur auf die industrielle Production im engeren Sinne sich erstrecken. Auch hier erfolgt unter der stärkeren Nachfrage des Auslands eine veränderte Verwandlung der heimischen Realcapitalien. Die Nachfrage wird solange und in dem Maße stärker sein, als die Preise und die Productionskostenelemente sich nicht um das Agio vertheuert haben. Der Plusexport der bereits früher, der neue Export der bisher wegen Concurrenzunfähigkeit noch nicht ausgeführten Artikel bringt abermals einen allgemeinen Preissteigerungsproceß in Gang. Darauf hin erfolgen dann neue Capitalanlagen, besonders wird auch hier stehendes Capital in Landwirthschaft und Industrie gesteckt, schlechterer oder entlegenerer Boden, welcher bei den

bisherigen Preisen noch nicht angebaut werden konnte, wird mit in Cultur genommen. Eine Menge Productionen werden überhaupt oder doch in so starkem Umfange betrieben, daß diese nur bei fortdauernd steigendem Agio blühen, bei rasch sinkendem ruinirt werden. Wir fürchten, daß gerade in Rußland in den letzten Jahren viele Capitalanlagen dieser Art, oftmals mit geliehenem Capital, gemacht worden sind, z. B. auch in den baltischen Provinzen zur Erweiterung des Flachsbau, welcher ohnedem die Baumwollkrise anlockte. Da werden bei einer Wiederherstellung der Baluta und bei dem allmählichen Wiederaufschwung der amerikanischen Baumwollencultur auch die Landwirthe von großen Verlusten nicht verschont werden, wie sie im Herbst 1868 schon die Petersburger und Rigaer Kaufleute bei dem raschen Falle des Agio's treffen mußten. Eine landwirthschaftliche Creditkrise wird unter solchen Umständen bei einer Wiederherstellung der Baluta kaum ausbleiben.

Die Preise der einzelnen Ausfuhrartikel werden unter Voraussetzung gleicher Preise des Auslands sich etwa nach folgenden Momenten ändern. Es kommt auf den bisherigen inländischen Preis an, der für die eine Waare schon den Export gestattete, für die andere nicht, bei dieser mehr, bei jener weniger. Ferner begegnet sich die primäre Preissteigerung unter dem Einfluß der Papiergeldvermehrung mit der secundären unter dem Einfluß des Agio's, z. B. bei Artikeln des Kriegsbedarfs. Oder die inländische Waare wird schon wegen des höheren Preises des fremden Rohstoffs (z. B. Baumwolle) theurer. Ferner ist der specifische Werth eines Artikels, die Lage des Productionsorts und der Zustand der Communicationen, weil davon wieder die Transportfähigkeit und die Möglichkeit des Exports abhängt, von Bedeutung.

Am raschesten und stärksten werden daher Ausfuhrartikel von hohen specifischen Werth in Grenzprovinzen mit guten Communicationen, z. B. aus dem Binnenlande in die Seehäfen, im Preise steigen. Besonders wird dies von den Erzeugnissen einer bereits vorher entwickelten inländischen Production gelten, wo inländische Roh- und Hülfstoffe von inländischen Arbeitskräften verarbeitet werden. Denn diese Erzeugnisse werden billig herzustellen sein, bei ihnen wird also das Agio am meisten als Exportprämie wirken. Fabrikate aus Grenzgegenden (z. B. Glaswaaren aus Böhmen), dann Fabrikate überhaupt, ferner Handelsgewächse, dann andere Agriculturproducte, auch Getreide, in erster Linie ebenfalls aus Grenz-

landern, in zweiter auch aus denjenigen Theilen des Binnenlandes, aus denen gute Communicationen an die Grenze fuhren, werden daher die starkste Tendenz zum Steigen haben. Umgekehrt naturlich: je entfernter der Ort der Production von der Grenze, je schlechter die Communicationen, je geringer der specifi sche Werth des Artikels, je mangelhafter die Production schon bisher betrieben, also je theurer der inlandische Artikel bereits war, um so langsamer und geringer das weitere Steigen. Inlandisches Getreide mitten im Binnenlande selbst eines stark Getreide ausfuhrenden Staats wird vielleicht gar nicht theurer. Mitunter wird erst ein besonderer Umstand hinzutreten mussen, um uberhaupt eine Uebertragung des Agio's auf den Preis zu ermoglichen. Z. B. es fuhrt vielleicht erst eine westeuropaische Missernte zu einer starkeren Nachfrage nach russischem, polnischem und ungarischem Getreide. Zur Befriedigung dieser Nachfrage mu weiter ins Inland zuruckgeziffen werden und dadurch kommt nun erst der Einflu des Agio's auf den Preis zur Geltung, der sonst vielleicht ganz ausgeblieben ware.

Indem dann wieder ein langsamer Proce der allgemeinen Preissteigerung entsteht, treten spater bei sinkendem Agio ahnliche Uebelstande fur die Exportgewerbe ein. Die hoheren Productionskosten fallen bei rasch weichendem Agio wie ein Ausfuhrzoll auf den Export, weil jetzt die Werthverminderung des Papiergelds zeitweise groer als die Entwerthung ist. Die Zeit der Wiederherstellung der Valuta wird dadurch auch fur das Exportgeschaft und alle dafur arbeitenden Productionen eine Periode der Bankrotte werden, wie fur das Importgeschaft.

Zu Betreff der Waaren der eigentlich internen Production und Consumption brauchen nur einige Schlue aus dem Vorhergehenden zusammengefat zu werden. **VI** gehort zu jenen Waaren die groe Masse aller Guter im Binnengebiet eines groeren Staats; aber viele Artikel auch in den starker fur das Ausland producirenden und aus demselben beziehenden Provinzen zahlen immerhin auch dazu. Einflu ubt hier zunachst schon die fruber besprochene primare Preissteigerung, ferner diejenige der Import- und Exportartikel, weil sich daraus allmahlich eine allgemeine Vertheuerung der Productionskostenelemente der internen Guter zu entwickeln strebt. Indirect wirkt auch auf die Preise dieser Guter die Lahmung des Verkehrs und die Verschiebung der Productionsverhaltnisse durch die Papiergeldwirthschaft ein. So sucht sich denn

nach und nach, nach Grad und Zeit verschieden bei den einzelnen Landestheilen und Orten eine allgemeine Werthuerung des Lebens im Gefolge der Papiergeldvermehrung und des steigenden und hochbleibenden Agio's geltend zu machen. Die Veranderung der Preise erfolgt auch hier immer vermittelt einer wirklichen oder einer wenigstens leicht moglichen Veranderung von Angebot und Nachfrage. Daher variirt der Preis im Allgemeinen am raschesten und leichtesten bei Waaren, welche vornehmlich mit unlaufendem (oder Betriebs-) Capital hergestellt werden. Schwer steigt dagegen der Preis jener Waaren, welche mit stehendem, zu anderen Productionen und Zwecken nicht wohl zu verwendenden Capital producirt werden, weil hier eine Einschrankung der Erzeugung zum Behuf einer Angebotsveranderung nicht ohne groen Verlust durchzufuhren ist. Am schwersten endlich steigen die Arbeitslohne und vollends die Preise fur Dienstleistungen hoherer Art (qualifisirte Arbeit, Gehalte, Taxen). Denn hier heit eine entsprechend veranderte Regulirung des Angebots nichts Anders als Auswandern, Verhungern, Sterben. Man mag nicht vergessen, da es sich hier um ein allgemeines Steigen der Papiergeldpreise von Waaren, gewohnlicher Arbeitskraft und Dienstleistungen handelt. Die veranderten Concurrenzverhaltnisse zwischen in- und auslandischen Waaren und die besondere Nachfrage nach den mit dem neu ausgegebenen Papiergelde gekauften Artikeln werden die Preise einzelner Waaren und die Lohne gewisser Arbeiterkategorien freilich rascher in die Hohe treiben. Aber diese Erhohung wird sich nur langsam in der von der obigen Regel bezeichneten Richtung verbreiten. Der qualifisirte Arbeiter und am meisten der ganz specialitusch ausgebildete, also z. B. der Beamte und der einer liberalen Profession Angehorige wird vor dem gewohnlichen Arbeiter in Nachtheil sein in genauem Verhaltni zu seiner specielleren Ausbildung, weil diese ihn hindert, leicht von einem zum anderen Beruf ubergehen. Das in ihm stehende groe Bildungscapital lat sich so wenig als gewisse Arten materieller stehenden Capitals leicht in eine andre Production hinüberleiten. Fur die unteren arbeitenden Classen kann es dann noch von Vortheil sein, wenn der Krieg viele Arbeitskrafte der Production entzieht und dadurch wieder ein allgemeines Lohnsteigen befordert wird.

In besonders schlimmer Lage befinden sich endlich alle eigentlichen Geldrentner, welche Capitalien in Geldform ausgeliehen haben. Denn wegen des Nennwerthzwangscurses des Papiergeldes erhalten sie die Zinsen und das Capital in entwerthetem Papiergeld zum Nominalwerth des letzteren

bejahl. Leben sie im Inlande, so verlieren sie an Einkommen und schlielich oftmals an Capital nach Ragabe der verminderten Kaufkraft des Papiergelds. Ziehen sie die Renten ins Ausland, so erleiden sie sogar im Verhaltni des Agio's Verluste. Eine gewisse Entschadigung, welche aber vollends langsam und ungleichmaig eintritt, konnen die Geldrenten nur in dem hoheren Zinsfue finden, welcher mit im Gefolge andauernder Papiergeldwirthschaft entsteht. Auch dabei kommt Alles darauf an, ob das ausgeleiene, in Wertpapieren angelegte Capital leicht und ohne Verlust eingezogen und von einer Ausleiung in die andere hinbergeleitet werden kann.

Somit ergeben sich unter dem Einflu der Papiergeldwirthschaft unvermeidlich die groten Ungleichheiten in der Lage der einzelnen Classen der Bevolkerung. Ueberflu dort, wie bei den Personen, welche unmittelbar mit der Production des Kriegsbedarfs beschaftigt sind, Mangel und Entbehrung hier, bei der Masse der Arbeiter, bei denjenigen Personen, welche feste Besoldungen, hohe Geldrenten beziehen. Ebenso bestehen die groten Ungleichheiten in der Preisveranderung zwischen den einzelnen Theilen des Staatsgebietes. Zeitlich und raumlich sind mithin die Wirkungen des Papiergelds in ein und demselben Staate hochst verschieden. Starke Ausgleichungsbestrebungen in der Zeit und im Raume, in der Lage der einzelnen Classen der Gesellschaft und der einzelnen Landesstelle machen sich zwar geltend. Die durch das Papiergeld hervorgerufenen Ungleichheiten suchen sich zeitlich und raumlich in derselben Weise wie die Ungleichheiten der Besteuerung auszugleichen. Die Ueberwalzung der Steuern findet hier ihr Analogon. Aber man wei auch, welchen groen praktischen Schwierigkeiten und oft unberwindlichen Hindernissen diese Steuerberwalzung in der Wirklichkeit begegnet. Kein Finanzmann wird sich auf diese Ueberwalzung soweit verlassen, um sehr ungleichmaige Steuern mit ihr zu rechtfertigen. Aber doch ist diese Steuerberwalzung noch viel einfacher und sicherer als die Ausgleichung der Ungerechtigkeiten, welche die Papiergeldwirthschaft hervorruft. Denn dort braucht nur eine einmal eingefuhrte Ungleichheit sich zu vertheilen, hier dagegen entstehen jeden Augenblick neue Ungleichheiten, welche immer wieder neue Ausgleichungsprocesse nothwendig machen und doch keinen derselben zur vollstandigen Entwicklung kommen lassen. Die Papiergeldwirthschaft, welche Gen und Andere mitunter als indirecte Steuer charakterisirt haben, erweist sich hierdurch wieder als un-

gerechteste und wirtschaftlich lösendste Steuer, welche sich nur denken läßt. *)

Für unsere Frage nach der richtigen Methode der Herstellung der Baluta folgt aber aus dieser großartigen Ungleichheit der zeitlichen und räumlichen Wirkung des Papiergelds nothwendig eines: die völlige Unthunlichkeit, aus dem Stande des Agio's an einem gegebenen Orte und in einem gegebenen Zeitpunkte den wirklichen allgemeinen Werth des Papiergelds für ein großes Land zu bemessen.

Wo aber muß dies unthunlicher sein als grade in Rußland?!

Mit den vorhergehenden Erörterungen über die Bedeutung des Papiergelds für die Einzel- und für die Volkswirtschaft, über die Unthunlichkeit einer bleibenden Papierwährung, die volks- und einzelwirtschaftlichen Nachtheile, welche der Papiergeldwirtschaft im Vergleich mit der Creditwirtschaft nothwendig anhaften und endlich mit der oben entwickelten Theorie des Papiergeldwerths, glauben wir die wissenschaftliche Grundlage für die rationelle Behandlung der Balutafrage im einzelnen Falle und die Grundsätze, welche auch bei der concreten Frage der russischen Baluta als Richtschnur für die praktischen Maßregeln dienen müssen, gewonnen zu haben, (s. oben S. 3). Es sind aus dem Entwickelten nur die Consequenzen zu ziehen.

Diese Consequenzen verlieren dadurch nicht an Bedeutung, daß sie zunächst ein negatives Resultat haben. Sie zeigen vor Allem, wie man wenigstens auf der gegenwärtigen Stufe mäßiger Entwerthung des russischen Papiergelds und wie man überhaupt grade in Rußland, solange andre Wege möglich sind, zum Behufe der Wiederherstellung der festen Währung nicht vorgehen darf: man darf das Papiergeld nicht devaluiren, d. h. nicht den Kennewerth des Papiergelds auf seinen Curswerth herabsetzen, zumal nicht auf einen beliebig herausgegriffenen Curswerth, der dann und dann und da und da einmal bestand.

*) Vergl. mit den drei letzten Abschnitten namentlich die schon erwähnte Schrift von G. Strache, die Baluta in Oesterreich, Wien 1861, eine der wenigen vorhandenen Untersuchungen über das im Vorstehenden behandelte Thema. Die von Strache betonte Möglichkeit einer das Disagio übersteigenden Theuerung halte ich für praktisch sehr unwahrscheinlich.

Zu den negativen Resultaten unserer Erörterungen gehört auch das weitere, daß alle im Principe auf Devaluation hinauslaufende Vorschläge zur Herstellung der Valuta principiell verwerflich sind. Nur als Nothbehalte, wenn nichts Andres mehr übrig bleibt, sind sie zulässig. Eben deshalb muß man rechtzeitig nach besseren Methoden Hand ans Werk legen. Zu solchen Vorschlägen, welche im Grunde nichts Andres enthalten als Devaluation, gehört die Einführung des Kurswerthzwangscurses an Stelle des Nennwerthzwangscurses für das entwerthete Papiergeld; ferner die sofortige Aufhebung des einmal länger bestandenen Nennwerthzwangscurses, auf Grund dessen alle wirtschaftlichen Verhältnisse, Preise, Geldcontracte eine bestimmte Gestalt angenommen haben. Beide Vorschläge laufen praktisch auf dasselbe hinaus, wie wir schon früher betonten (s. v. Abschn. IV.). Prince-Smith, welcher mit D. Michaelis den zweiten Vorschlag gemacht hat, meint selbst, da fürs erste nur Papier als Zahlungsmittel da wäre, so daß man es zum Course nehmen oder unbezahlt bleiben müsse, so habe das „nicht nehmen wollen“ des Papiergelds keine Noth. Er fügt auch hinzu, wenn die Annahme einer Zahlung in Noten zum Tagescourse verweigert werden sollte, so müßte der Zahlungspflichtige sich seiner Verbindlichkeit durch gerichtliche Deponirung des angekotenen Betrages auf Gefahr des Verweigernden entledigen können. Eine richtige Consequenz des Vorschlags, welche aber nur um so deutlicher dessen wesentliche Identität mit dem Strache'schen Plan zeigt. Die Annahme eines dieser Projecte heißt nichts andres, als die Bedingungen, welche den Werth des Papiergelds noch aufrecht erhalten, mehr und mehr beseitigen, das Umlaufgebiet des Papiergelds einschränken, so zu sagen abichtlich den Proceß der Werthvernichtung oder Nullification des Zettels einleiten. Die Rechts- und Wirthschaftsverletzungen sind dieselben wie bei der wirklichen Devaluation: sie beruhen darauf, daß die vorausgesetzte zeitliche und räumliche Gleichheit der Entwerthung und Werthverminderung des Papiergelds nicht besteht. Es wird aber auch hier nicht, wie die Vertheidiger der Devaluation sagen, nur gesetzlich sanctionirt, was sich bereits thatsächlich vollzogen hat. Die eigentliche Devaluation würde sogar von dem Strache'schen oder dem Prince-Smith-Michaelis'schen Vorschlage noch ihren Vorzug haben. Denn nach jener würde das Papiergeld auf einen bestimmten Kurswerth herabgesetzt und dann wenigstens durch Einlösbarkeit gegen Metall auf diesem erhalten werden müssen. In den zwei andren

Fällen dagegen würde das Papiergeld fernerhin schwanken und zwar stärker als bisher, und ■ würde die Tendenz haben, auch ohne neue Vertrauensstörungen im Euroverthe zu sinken. Nach wie vor träfen die Papiergeldbesitzer Verluste, nur blieben diese letzteren auf diese Personen beschränkt. *)

Selbst solche rein negative Resultate haben für die Praxis ihre große Wichtigkeit. Nichts ist verführerischer, als das entwerthete Papiergeld zu devaluiren, denn nichts ist einfacher; man streicht damit ein paar hundert Millionen aus dem Schuldbuch des Staats oder der Bank und sagt, der Papier-Rubel, welcher bisher 100 Kopelen galt, soll jetzt nur 80 gelten. Wiederholt hat man früher in den Nöthen einer viel schlimmeren Papiergeldwirtschaft sich zur Devaluation entschlossen und bei einem viel höheren und länger anhaltenden Disagio sprachen für diesen Weg mitunter auch bessere Gründe als heute z. B. in Rußland. Aber furchtbar waren die Wirkungen jedesmal, wenn man mit der Devaluation eine kurze Periode starker Entwerthung so zu sagen durchschnitt. Ich habe an einem anderen Orte dies eingehend für die Devaluation der alten österreichischen Bancozettel im Jahre 1811 nachgewiesen. Die Maßregel war damals kein Heilmittel, sondern das wahre Mittel, das Uebel noch bedeutend zu verschlimmern. Es ist auch bezeichnend, daß unter all den zahllosen anderen Projecten zur Herstellung der Valuta in Oesterreich — aus der Zeit von 1858/59 bis 1863 sind mir selbst über 100 Broschüren, Schriften und größere Aufsätze über diese Frage bekannt geworden und ■ giebt deren noch weit mehr — kaum eines der Devaluation das Wort redete. Dies geschah nur einmal in einem offenbar als Fühler ausgestreckten Artikel der Allgemeinen Zeitung, dessen Vorschlag einstimmig mit Protest zurückgewiesen wurde. Sonst hat von österreichischen Schriftstellern nur der alte v. Sauer, welcher der Generation der Bancozettelnwirtschaft angehörte, beiläufig die Devaluation empfohlen. Im Princip geschieht dies auch von den älteren deutschen Theoretikern Jacob, Rebenius und Rau, die aber wie neuerdings Hellerich doch im Ganzen von der Identität der Entwerthung und Werthverminderung ausgehen, zum Theil auch das Papiergeld auf der früher erwähnten zweiten, schlimmeren Entwerthungs-

*) Prince-Smith in volkw. Vierteljahrschr., VII. 126, Straßer's früher erwähnte Schrift, Hellerich in der Lüb. Ztschr., XII., 425, Wagner ebendaf. 1861. ■ 606, ders. in der Ztschr. Stimmen der Zeit, 1861, S. 519—520 über die Ideen und Projecte zur Herstellung der Valuta in Oesterreich.

stufe vor Augen und keine unmittelbaren eigenen Beobachtungen über die Wirthschaftsveränderungen auf der Stufe mäßiger Entwerthung des Papiergelds gemacht haben. Mir erscheint es als ein Zeichen geklärter wirthschaftlicher Einsicht und geklärten Rechtsbewußtseins, daß die Devaluationspläne neuerdings in Nordamerika, Oesterreich und Rußland keine Billigung in der Praxis gefunden haben.

Das negative Resultat unserer Untersuchung darf aber vor Allem in Rußland eine Bedeutung beanspruchen. Gerade hier und unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß die Devaluation des Papiergelds nach Maßgabe des Agio's und die damit zusammenhängende Regulirung der auf Papiergeld lautenden Privatschulden nach dem jeweiligen Stande dieses Agio's vollends unhaltbar erscheinen. Wie kann man nach solchem zufälligen Agio'stande für das ungeheuerere russische Reich den wirklichen Werth und die Kaufkraft des Papiergelds bemessen wollen? Wird dabei nicht die räumliche und zeitliche Ungleichheit der Bewegung des Agio's und der Preise vollständig unbeachtet gelassen? Die Devaluation würde, gegenwärtig in Rußland durchgeführt, gerade hier den vollständigsten Umsturz der Eigenthumsverhältnisse, also die größte Ungerechtigkeit und die furchtbarste Zerrüttung der Volkswirthschaft mit sich führen.

Dieser Schluß, welcher die nothwendige Consequenz der früheren Erörterungen ist, scheint uns um so wichtiger, da eine der wenigen wissenschaftlich tüchtigen Arbeiten über die russische Valutafrage, diejenige Goldmanns zu Vorschlägen gelangt, welche im Wesentlichen doch nur wieder auf Devaluation hinausgehen. Goldmann hebt zwar im Verlaufe seiner trefflichen Schrift wiederholt ganz wie ich die mangelnde Uebereinstimmung zwischen Entwerthung und Werthverminderung, Agio- und Preisbewegung hervor. Sein praktischer Vorschlag, vielleicht mit unter dem deprimirenden Eindrucke des steigenden Agio's im vorjährigen Kriegssommer entworfen, steht aber in Widerspruch mit diesen richtigen Prämissen. Freilich kann man einwenden, daß man bei der entgegengesetzten Methode, den Cours werth des entwertheten Papiergelds wieder auf die Höhe des Nennwerths empor zu heben, zwar in den umgekehrten, aber principieell gleichen Fehler verfällt: man berücksichtigt die theilweise Uebereinstimmung zwischen Entwerthung und Werthverminderung und in dem zeitweiligen Vorhandensein auch der letzteren den allgemeinen Werthverlust, welchen das Papiergeld wenigstens zeitweise erlitt, nicht. Aber der principieell gleiche Fehler ist ein

graduell sehr viel geringerer. Er wiegt praktisch ebenfalls bei Beltem nicht so schwer, weil die Emporhebung des Kurswerths allmählich geschieht, die Devaluation dagegen in einem Moment die Werthveränderung nach Maßgabe des jeweiligen Agio's vollzieht und eben keineswegs nur das sanctionirt, was sich in dieser Weise factisch von selbst gestaltet hatte. Modalitäten sind übrigens immerhin möglich, durch welche auch bei der Emporhebung des Kurswerths des Papiergelds doch gleichzeitig in einigen Punkten der Idee der Devaluation in der beschränkten Weise, in welcher sie berechtigt ist, Rechnung getragen wird.

Damit haben wir aber auch das wichtige positive Resultat unserer Untersuchung bereits angedeutet: die richtige Methode der Herstellung der Baluta ist bei einer mäßigen Entwerthung des Papiergelds und zumal in einer Volkswirtschaft von der specifischen Eigenthümlichkeit der russischen — die Wiederemporhebung des entwertheten Papiergelds auf seinen Renn- oder Gleichwerth mit der Münze und die Erhaltung des Paristandes des Papiergelds. In diesem zweiten Punkte trifft die Aufgabe zusammen mit derjenigen, welche auch für das auf den Kurswerth gesetzlich herabgesetzte Papiergeld noch übrig bleibt. Die hier empfohlene Methode hat vor Allem das für sich, daß sie mit den möglichst geringen Rechtsverletzungen — denn ganz werden sich diese nicht vermeiden lassen — die Metallwährung wieder einzuführen sucht. Freilich erheischt sie finanzielle und wirtschaftliche Opfer, aber diese bleiben auch bei der Devaluationemethode, wenn auch in anderer Art, nicht erspart. Und diese Opfer sind der gerechtfertigte Preis, ohne welchen ein großes wirtschaftliches Gut, wie die Wiedererlangung der festen Währung, aus Gründen der Vernunft, der Wirtschaftlichkeit und der Sittlichkeit von einem Volke und Staat gar nicht verlangt werden sollte.

Für einen Versuch der Lösung der russischen Balutafrage auf Grund der positiven Gedanken dieses hier angedeuteten Planes stehen uns vielleicht später noch einige Blätter dieser Zeitschrift zur Verfügung.

Adolph Wagner.

Das russische Friedensrichterinstitut und die Presse.

Wir haben wiederholt Gelegenheit gehabt, auf die weitreichenden Folgen der russischen Justizordnungen vom 20. November 1864 nicht nur für die Verbesserung der Justiz, sondern auch für die ganze nationale Anschauungsweise und Sitte aufmerksam zu machen, und wollen hier ausführlicher von demjenigen Institute handeln, das ganz besonders dazu berufen scheint, tiefe Wurzeln im russischen Nationalleben zu schlagen. Wenn das Recht in den gebildeten Schichten der russischen Gesellschaft bisher nur ein abstracter Begriff war, an dessen wirkliche Existenz eigentlich kaum Jemand glaubte, und es die Aufgabe der durch die Justizordnungen vom 20. Novbr. 1866 ins Leben gerufenen Reform ist, diesen realitätslosen Begriff zu einer wirklichen Macht, zu einem nationalen Factor zu erheben, so ist speciell dem Friedensrichter das beneidenswerthe Loos zu Theil geworden, in denjenigen Sphären des Lebens, denen selbst der Begriff des Rechts bisher eine unbekante Größe war, denselben wachzurufen und an Stelle des Hausrechts die Rechtsordnung zu setzen.

Wir sehen in diesem Falle von der Neugestaltung, wie sie die Justiz bei uns in dem Ostseelande nun bereits seit mehreren Jahren erwartet und hoffentlich nicht mehr allzu lange vergeblich erwarten wird, vollständig ab, indem wir hier lediglich eine möglichst quellengetreue Darstellung des Friedensrichterinstituts, wie es im Innern des Reichs auf Grundlage des Gesetzes vom 20. Novbr. 1864 wirksam ist, sowie eine Wiedergabe der Urtheile, wie sie die russische Presse über dasselbe gebracht, beabsichtigen.

Es muß zuvörderst bemerkt werden, daß die neue Gerichtsordnung zwei von einander vollständig getrennte Systeme aufstellt, die sich nur im Petersburger Cassationshof (dem Senat) berühren, indem dieser wegen bestimmter dem Urtheile oder dem Verfahren anhaftender Mängel besugt ist,

Die gefällten Urtheile zu cassiren und die ganze Sache zur nochmaligen Aburtheilung einem anderen Gerichte zu übergeben. Beide Systeme beziehen sich aber einerseits auf das Friedensrichterinstitut, dessen einzige Appellationsinstanz die Friedensrichterversammlungen sind und andererseits auf die Bezirksgerichte sowie die Appellhöfe als deren Appellationsinstanz. Zwischen beiden Gerichtssystemen besteht, außer jener Berührung im Cassationshof kein Zusammenhang, es sei denn, daß man den Gehülfen des Staatsanwalts am Bezirksgericht, der auch befugt und verpflichtet ist, den Friedensrichterversammlungen beizuwohnen und daselbst, wo erforderlich, seine Conclusionen abzugeben, für ein solches Bluteglied ansehen wollte. Und nicht nur, daß zwischen den beiden Systemen kein organischer Zusammenhang existirt, wie es doch unter den Gerichtsinstitutionen eines Landes gewöhnlich ist, beide Systeme gehen auch von vollständig verschiedenen Voraussetzungen aus und haben verschiedene Fundamente. Denn während die Glieder der Bezirksgerichte und Appellhöfe von der Krone eingesetzt und besoldet werden, wobei das Vorschlagsrecht der Richtercollegien durch die dem Justizminister anheimgegebene Ausnahmegehalt leicht illusorisch werden kann, während sie lebenslänglich sind und von ihnen der Nachweis eines theoretischen Studiums der Jurisprudenz sowie einer längeren Rechtspraxis verlangt wird, ist der Friedensrichter ein Wahlbeamter, wird derselbe aus Landesmitteln und zwar ziemlich gering besoldet, ist seine Amtsdauer eine dreijährige und wird von ihm außer der Gymnasialbildung noch der Besitz eines Immobils verlangt. Der Friedensrichter ist sowohl Criminal- als Civilrichter und nur das, indem ihm weder Verwaltungs- noch Polizeifunctionen zustehen, und aus dem bisher allen Criminalrichtern gemeinsame Strafgesetzbuch ist sogar ein Theil als besonderes Polizeistrafgesetzbuch, nach dem allein der Friedensrichter zu judiciren hat, ausgeschieden, während nach dem Criminalcodex fortan ausschließlich die Collegialgerichte das Recht sprechen sollen. Diese vollständige Trennung der beiden Gerichtssysteme möchte aber ihren hauptsächlichsten Grund in dem Umstande haben, daß man nicht genug rechtswissenschaftlich qualifisirte Männer zu finden glaubte, um auf ein Mal sowohl die Collegialgerichte als auch die Einzelrichterstellen, mit ihnen zu besetzen und sich daher genöthigt sah zum Zweck der Besetzung der letzteren eine andere Classe herbeizuziehen, dann aber in den zur Zeit der Ausarbeitung der neuen Gerichtsorganisation stark im Schwange befindlichen übrigens ziemlich unklaren Idealen des Selbstgovernment. Es waren aber die letzten fünfziger und ersten sechziger Jahre die

tolle Zeit der Selbstverwaltungsmanie in Rußland. Damals vor der polnischen Revolution und ihren für das russische Staatsleben so wichtigen Folgen war der russische Bote Katkows voll englischer Ideale und kaum war der härteste Ausdruck zu hart, wenn ■ galt französische Centralisation und Uniformität zu bekämpfen. Und diese Strömung war die herrschende in jener Zeit der theoretischen ersten Vorliebe für das englische Selbstgovernment und den Constitutionalismus. Alles was in Rußland damals freieitliebend und empfänglich für die Forderungen der Zeit aber zugleich ■ positiv und gebildet war, um jenen schranken- und bodenlosen Theorien Herzen zu huldigen, gehörte etwa mit Ausschluß des kleinen Kreises der Slavophyten dieser Richtung an. Noch gingen die Bogen des Nationalbewußtseins nicht so hoch, wie nach der Zeit der polnischen Revolution: Befreiung von den Fesseln einer weit über die berechtigten Grenzen des Staats hinausreichenden Bureaucratie und Volksbildung waren die damaligen Slogans. Die Gestaltung der aus der Aufhebung der Leibeigenschaft folgenden Verhältnisse und die Abtrennung des bäuerlichen Grundbesitzes von dem ihrer früheren Herren war in Angriff genommen und zum Theil wider Erwarten glücklich durchgeführt worden durch die mit diesem Geschäft betrauten Friedensvermittler, die aus den örtlichen Grundbesitzern der jüngeren Generation ernannt wurden. Hatte sich dieses Institut nun in den meisten Fällen gut bewährt und bot dasselbe den damals durchaus neuen Public eifriger, wohlwollender und zugleich redlicher Beamten dar, so lag ■ nahe, den ihm zu Grunde liegenden Gedanken auch für das neue Institut, dem die Pflege der örtlichen Justiz anvertraut werden sollte, zu verwerthen. Die ortsangesehene Edelleute sollten dort wie hier mit den wichtigsten localen Functionen der Staatsverwaltung betraut werden und da man sie nicht gut den aus wissenschaftlich gebildeten Juristen besetzten Gerichten, deren Ernennungsmodus zudem ein bureaukratischer war, während die Friedensrichter aus den Reihen der Ortsangesehene hervorgehen sollten, unterordnen konnte, die vollständige Inappellabilität ihrer Urtheile zumal bei der sehr hoch gegriffenen Kompetenz aber unmöglich war, so wurde zu jenem später auch wirklich ins Leben eingeführten Auskunftsmitel der Friedensrichterversammlungen als Appellationsinstanz für die Friedensrichter gegriffen. Möglich und wahrscheinlich sogar, daß einem oder dem anderen derjenigen einflußreichen Männer, die mit der Ausarbeitung der Entwürfe betraut waren, bei dieser Gelegenheit die Special-

und Quatarcommissionen der englischen Friedensrichter vorschweben mochten, wobei auch bei dieser Gelegenheit wie so häufig bei Nachahmung englischer Ideale auf dem Continent die Stellung und Bedeutung des englischen Friedensrichterinstituts nebst seinen Versammlungen im ganzen System der englischen Grasschaftsverfassung gründlich verkannt wurde. Doch wie dem nun auch sein mag die Friedensrichterverfassungen als Appellationinstanz wurden Geseh. Bei den später sich herausstellenden Mifständen des Instituts kräfteten sich denn die intellectuellen Urheber desselben mit dem legitimen englischen Ursprung, die Menge aber nahm dasselbe, wie überhaupt die ganze Justizreform ziemlich bewußtlos und ungläubig auf.

Erwähnt muß hier noch werden, ehe wir an eine Specialdarstellung unseres Thema's geben, daß den neuen Collegialgerichten sowohl wie den Friedensrichtern sämtliche Rechtsachen und Personen ohne Unterschied des Standes unterworfen sind, indem bei Abgrenzung der Gerichtscompetenz lediglich der territoriale Gesichtspunkt maßgebend war und daß eine Ausnahme nur für diejenigen Sachen und Personen besteht, die ein besonderes Forum vor den geistlichen, Militär-, Handels- und Bauergerichten haben.

Die Thätigkeit der einzelnen Friedensrichter erstreckt sich in territorialer Hinsicht auf die ihnen zugetheilten Districte, deren ■ in einem Kreise mehrere giebt. Sämmtliche Friedensrichter des Kreises bilden eine Friedensrichterversammlung, zu der außer den ordinären Districtsfriedensrichtern noch unbesoldete Ehrenfriedensrichter gehören, denen durch das Geseh eine schiedsrichterliche Stellung zugewiesen ist, indem sie nur nach vorhergegangener Uebereinkunft der Parteien ihnen eine Sache zur Entscheidung zu übertragen dieselbe verhandeln können, dann aber nach den für die Districtsfriedensrichter feststehenden Normen handeln und ihre Rechte genießen. Selbstverständlich können die Ehrenfriedensrichter nur dann um die Entscheidung eines Streits oder einer Klage angegangen werden, wenn sie sich in ihrem Bezirk aufhalten, was übrigens nicht unbedingt von ihnen verlangt wird, wie denn in der Praxis nicht selten die Ortsangehörigen eines Kreises durch das zuständige Organ solche aus dem Kreise stammende Personen, die sich auf irgend einem Gebiet des staatlichen Lebens ausgezeichnet, ihren Wohnsitz aber kaum jemals in ihrem Kreise nehmen, zu Ehrenfriedensrichtern gewählt haben. Es scheinen somit die im Allgemeinen für die Wahl der Friedensrichter erforderlichen Requisite, zu denen auch das der Aufsäßigkeit in dem Kreise gehört, nicht immer strict

bei der Wahl der Ehrenfriedensrichter eingehalten worden zu sein. Außer ihrer schiedsrichterlichen Thätigkeit und ihrer Theilnahme an den Friedensrichterversammlungen, können die Ehrenfriedensrichter auch noch von den Bezirksgerichten zu ihren Sitzungen hinzugezogen worden, wo der Personalbestand derselben sich durch unerwartete Umstände etwa verringert haben sollte. Innerhalb seines Bezirks übt der Friedensrichter aber ausschließlich richterliche Functionen aus, wobei es besonders seine Aufgabe ist, ehe er seinen Rechtspruch thut, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Eine Anmerkung der Gerichtsverfassung vom 20. Novbr. 1864 sagt allerdings, daß von den Friedensrichtern auch die ihnen durch Specialgesetze aufgesetzten nicht richterlichen Functionen auszuüben sind, doch sind die vorher genannten Specialgesetze bisher noch nicht erschienen. Die Competenz der Friedensrichter in Civil- sowohl als in Polizeistrafsachen ist eine im Verhältniß zur Competenz der Einzelrichter in den meisten europäischen Staaten unverhältnißmäßig hohe, doch ist diese Höhe in Beziehung auf die Polizeisachen mit bedingt durch das neue Polizeistrafbuch, dem dieselbe zu Grunde gelegt worden ist, und kann somit ohne eine wesentliche Umarbeitung des bestehenden Criminal- und Polizeistrafbuchs die polizeiliche Competenz nicht leicht verändert werden. In privatrechtlicher Beziehung competiren dem Friedensrichter 1) alle persönlichen und auch diejenigen sich auf Mobilien beziehenden dinglichen Klagen, deren Gegenstand nicht mehr als 500 Rubel S. beträgt; 2) Ersatzklagen in Beziehung auf einen Schaden von nicht mehr als 500 R. S., sowie auf einen solchen, der zur Zeit der Klageanstellung nicht taxirbar ist; 3) Injurienklagen; 4) Klagen aus gestörtem Besitz im Laufe von 6 Monaten; 5) Klagen aus verletzten Servituten im Laufe eines Jahres. Ausgenommen dagegen sind von der friedensrichterlichen Competenz 1) alle dinglichen Klagen Immobilienklagen, die sich auf formelle Urkunden stützen; 2) alle diejenigen Klagen, die das Interesse der Krone berühren, mit Ausnahme jedoch der Klagen wegen gestörten Besitzes; 3) alle Streitigkeiten unter Bauern, soweit sie vor die Gemeindeggerichte gehören und zwischen den Parten nicht eine Vereinbarung getroffen worden ist den Streit vor den Friedensrichter zu bringen. Außerdem kann jeder Civilstreit nach freiwilliger Uebereinkunft unter den Parten von dem Friedensrichter „nach seinem Gewissen“ entschieden werden und ist die definitive Entscheidung dann als eine keiner Apellation mehr unterliegende anzusehen. Der friedensrichterlichen Competenz unterliegen ferner alle diejenigen Polizeistrafsachen, die nach dem oben erwähnten

Polizeistrafgesetzbuch mit folgenden Strafen geahndet werden 1) mit einer Bemerkung, Ermahnung und einem Verweis; 2) mit einer Geldbuße bis zu 300 Rbl. S.; 3) mit einer Haft bis zu 3 Monaten und 4) mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre. Von dieser allgemeinen Competenz sind aber ausgenommen folgende Fälle: 1) wenn die Verweisung des Schuldigen aus seinem Wohnort und das Verbot Handel und Gewerbe zu treiben, mit einer der eben aufgezählten Strafen verbunden ist, 2) wenn die mit der Straflage verbundene Civiltenschädigungsklage die Summe von 500 Rbl. S. überschreitet und 3) wenn der Schuldige Mitglied einer Landgemeinde ist und die zu verhängende Strafe die dem Gemeindericht gesteckte Competenz nicht überschreitet. Außerdem competiren dem Friedensrichter alle sogenannten Antragsvergehen, d. h. diejenigen Vergehen, welche nur auf Anregung der interessirten Personen verfolgt werden und deren strafgerichtliche Verfolgung von den Antragstellern selbst später zurückgenommen werden kann. In Bezug auf dieselben besteht die Hauptaufgabe des Friedensrichters darin einen Vergleich zwischen den Parteien zu Stande zu bringen und erst wenn dieser nicht gelingt, erfolgt das Urtheil. In den meisten Fällen findet von den Friedensrichterlichen Urtheilen die Appellation oder Beschwerde an die Friedensrichterversammlung statt und erst der Ausspruch dieser ist ein definitiver, inappellabler. Eine Ausnahme bilden aber diejenigen Friedensrichterliche Civilurtheile, deren Gegenstand entweder den Werth von 30 Rbl. S. nicht übersteigt oder gar keiner bestimmten Taxation schlig ist, und diejenigen Polizeieurtheile, die nur eine Bemerkung, Ermahnung und einen Verweis, eine Geldstrafe nicht über 15 Rbl. S. oder eine Haft von höchstens 3 Tagen gegen den Schuldigen aussprechen, wenn der Civilentschädigungsanspruch gleichzeitig auch nicht mehr als 30 Rbl. S. beträgt, indem von diesen Urtheilen keine Appellation und keine Beschwerde stattfindet und dieselben somit als definitiv gelten. Außer dem Rechtsmittel der Berufung (Appellation, Beschwerde), das sich auf die materielle Entscheidung, auf den Act der Subsumtion des streitigen Factums unter das Gesetz, bezieht und nur bei den nicht definitiven Urtheilen statthaft ist, bleibt wegen besonderer Mängel noch das Rechtsmittel der Cassation gegen die definitiven, inappellablen Urtheile übrig. Findet die Berufung vom Friedensrichter an die Friedensrichterversammlung statt, so ist die Cassation jedes Mal beim Senat anzubringen, mag nun das definitive Urtheil von dem einzelnen Friedensrichter oder der Friedensrichterversammlung gefällt worden sein. Ein dritter hauptsächlichster Unterschied zwischen der Berufung

und der Cassation besteht aber noch in dem Verfahren nach eingelegtem Rechtsmittel, denn während bei der Berufung die Oberinstanz, in unserem Fall also die Friedensrichterversammlung, nicht nur darüber entscheidet, ob das Urtheil des Untergerichts gerecht oder ungerecht ist, sondern in letzterem Fall auch von **№** aus ein neues unumkehrbares fällt, so besteht das Rechtsmittel der Cassation darin, daß der Cassationshof das betreffende Urtheil, im Fall **■** an solchen Mängeln leiden sollte, die nach dem Gesetz das Urtheil wichtig machen, nur cassirt, d. h. aufhebt und die ganze Sache zur nochmaligen Aburtheilung einem neuen Gericht übergiebt. Demnach ist der directe Zweck der Appellation ein neues Urtheil des Obergerichts **■** erhalten, der der Cassation aber nur das alte Urtheil aufzuheben, in Folge dessen denn allerdings wiederum ein neues Urtheil, obschon nicht vom Cassationshof selbst gefällt werden muß. Als Gründe ein ergangenes rechtskräftiges Urtheil zu cassiren gelten aber folgende: 1) die augenblätigen Verletzung des Gesetzes seinem Sinne nach; 2) die Umgehung derjenigen Formen des Gesetzes, die vom Gesetzgeber für so wesentlich gehalten werden, daß ihm ohne dieselben ein Rechtsverfahren überhaupt undenkbar scheint; 3) die Ueberschreitung der dem Friedensrichter oder der Friedensrichterversammlung vom Gesetz zugewiesenen Competenz. In den eben genannten Fällen ist der in Petersburg residirende Senat, dem alle Gerichte des Reichs unterordnet sind, der berechtigte Cassationshof, dessen hauptsächlichste Aufgabe bei Ausübung dieser Function ist, die Einheit in der Gesetzesanwendung zu sichern.

Haben wir nun in Obigem den Unterschied des Friedensrichterinstituts von den neuen Collegialgerichten, sowie seinen territorialen Wirkungskreis, seine Competenz und die Tragweite seiner Entscheidungen zu charakterisiren gesucht, so dürfte in Nachfolgendem von der Wahl, Bestätigung und Wirksamkeit des Friedensrichters zu handeln sein.

Der Districtsriedensrichter sowohl wie die Ehrenfriedensrichter gehen aus der Wahl der Eingeseffenen des Kreises hervor, deren Organ die Kreisständeversammlung ist. Diese hat alle drei Jahre die Wahl der Friedensrichter vorzunehmen. Die Kreisständeversammlungen ebenso wohl wie die Gouvernementsständeversammlungen sind aber diejenigen Organe der Landschaft, die die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Kreises und Gouvernements der Regierung gegenüber zur Geltung zu bringen haben und denen nebenbei auch noch andere Functionen, wie beispielsweise die Wahl der

Friedensrichter zugetheilt sind. Die Kreisständeversammlungen gehen aus den Wahlen der drei hauptsächlich vertretenen socialen Gruppen: der Grundbesitzer, der Städtebürger und der Landgemeindeglieder hervor und ■ ist das Bestreben der Legislation gewesen, diesen drei socialen Gruppen eine ihrer Bedeutung für das Ganze entsprechende Vertretung ■■ schaffen, wobei freilich bei Schaffung der neuen Organisation noch manches altständische Ueberbleibsel zurückblieb, das, obgleich schon jetzt inhaltslos, wegzuschaffen doch erst die Aufgabe der Zukunft sein wird. So repräsentiren die Vertreter der Bauer Gemeinden einen staatsrechtlich fixirten Stand, der freilich in dem Institut des Gemeindebesitzes und den durch die Emancipationsverordnung vom 19. Febr. 1861 creirten specifisch bäuerlichen Gerichten seine eigenthümliche sociale Grundlage hat, während die Vertreter des nicht bäuerlichen Grundbesitzes auf dem Lande und die Immobilienbesitzer in den Städten sich auf einen lediglich socialen Factor stützen, unabhängig von irgend einer Standesqualität im staatsrechtlichen Sinn. Denn auch in den Städten kommt nach den in den neueren Städteordnungen von Moskau, Petersburg und Odessa durchgeführten Principien lediglich der Stadtbewohner, soweit er bestimmte Vermögensrequisite besitzt, zur politischen Geltung. Die drei Gruppen wählen gesondert von einander ihre Vertreter für die Kreisständeversammlung. Als Wähler der ersten Classe, der Grundbesitzer, figuriren alle diejenigen, die ein Grundstück auf dem Lande von 200—800 Dessätinen (die erforderliche Dessätinenzahl ist eine in den verschiedenen Gouvernements je nach dem Werth des Grund und Bodens verschiedene, wobei die obigen Zahlen die äußersten Minimalgrenzen des getordeiten Arealis ausdrücken) oder ein anderes im Kreise belegenes Mobil im Werthe von 15,000 Rbl. S. oder ein Gewerbe- oder Handels-etablissement auf dem Lande mit einem jährlichen Umsatze von 6000 Rbl. S. eigenthümlich besitzen. Eigenthümer kleiner Immobilien können sich zu einer Wahlstimme vereinen, wenn die Summe der von ihnen besessenen Immobilien der oben mitgetheilten Minimalgröße entspricht. Juristische Personen und Gesellschaften genießen als Eigenthümer selbstverständlich dieselben Rechte wie die einzelnen natürlichen Personen. Frauen, Minderjährige und Abwesende können ihre Wahlstimmen durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen, doch werden von diesen dieselben Requisite wie von einem Wähler verlangt, so daß die Bevollmächtigten nur von an und für sich berechtigten Wählern übernommen werden können, wobei übrigens das Gesetz die Schranke hinstellt, daß jeder

Wähler, außer seiner eigenen Stimme nur noch eine durch Vollmacht ihm übertragene ausüben kann. Eine Ausnahme bilden Frauen, die sich durch ihre Ehemänner, Söhne, Väter, Schwäger und leibliche Brüder, ohne daß sie selbst zur Wahl qualificirt wären, vertreten lassen können. Den Wahlversammlungen der Grundbesitzer präsidiert der örtliche Kreismarschall. Wählbar sind dann alle Wähler. Die zweite Gruppe bilden die Stadtbewohner, bei welchen folgende Prämissen für die Wahlfähigkeit gelten: 1) die Zugehörigkeit zum Kaufmannsstande, oder 2) der Besitz einer innerhalb des städtischen Reichthums belegenen Handels-, Fabrik- und Gewerbeanstalt mit einem jährlichen Umsatz von 6000 Rbl. S., oder 3) ein städtisches Immobilienvermögen von 3000, 1000 oder 500 Rbl. S., verschieden je nach der Einwohnerzahl der Städte. Auch hier können die Eigenthümer Netzer Immobilienvermögen zu einer Curialstimme zusammentreten und findet dieselbe Vertretung der Frauen, Minderjährigen und Abwesenden wie in den Versammlungen der Grundbesitzer statt. Der Wahlversammlung präsidiert der Bürgermeister der Kreisstadt. Wählbar sind auch hier sämmtliche Wahlberechtigten. Die dritte Gruppe endlich sendet ihre Repräsentanten in die Kreisversammlung, indem sie einen Theil der vollberechtigten Glieder aller Gemeindeversammlungen des Kreises als Wahlmänner zusammentreten und diese aus ihrer Mitte die Gemeindevertreter erwählen läßt. Obgleich diese Wahlmänner von den einzelnen Friedensvermittlern und jetzt von den Friedensrichtern zusammenberufen werden, so wählen sie doch den Präsidenten, der die Verhandlungen zu leiten hat, aus ihrer eigenen Mitte und dies zwar im Gegensatz zu den Wahlversammlungen der beiden übrigen Gruppen, deren Präsidenten (der adlige Kreismarschall und der Bürgermeister) gesetzlich bestimmt sind. Es nimmt diese Bestimmung aber nur dann nicht Wunder, wenn man auch die sonst in der Gesetzgebung der letzten Jahre übliche entschiedene Bevorzugung der Bauern nicht kennt, die auf der Fiction eines auch die schwierigsten Fragen instinctiv entscheidenden gesunden Sinnes des russischen Bauern beruht, einer Fiction, die ihren Weg in die Gesetzgebung vielleicht manchem an derselben hehriligten Slavophilen verdankt. Wählbar sind in dieser dritten Gruppe nicht nur die Wähler dieser, sondern auch die Wähler der ersten Gruppe, sowie die griechischen Geistlichen — eine Concession an die wirklichen Verhältnisse, ohne die man trotz obiger Fiction doch nicht durchzukommen gemeint hat. Die auf einen Zeitraum von drei Jahren gewählten Vertreter dieser drei Gruppen, die außer den eben

speciell für jeden Stand aufgezählten Requiriten, überdies das 25. Jahr erreicht haben, unbescholten sein und zum russischen Untertanenverband gehören müssen, bilden die Kreisständerversammlung, welche unter dem Präsidium des Kreisadelmarschalls alljährlich tagt. Das Zahlenverhältniß der Delegirten der einzelnen Gruppen zu einander bestimmt sich nach dem Personalbestande der einzelnen Gruppen, nach der Größe des Grundbesizes und dem städtischen Immobilienvermögen, so daß die Zahl sämtlicher Glieder der Kreisständerversammlungen zwischen 11 und 96 schwankt, von welcher Gesamtzahl auf die Vertreter des Grundbesizes 2—40 Stimmen, auf die Vertreter der Städte 2—24 und auf die der Landgemeinde 4—37 kommen, wobei zu bemerken ist, daß die kleinste Mitgliederzahl der Kreisversammlung sich im Gouvernement Olonez (12—20) findet, die größte dagegen im Gouvernement Cherson (38—96). Einzuschalten ist hier noch, daß die Städte Petersburg, Koskau und Odessa nicht an den Ständerversammlungen ihres Kreises theilnehmen, indem die Stadtverordnetenversammlungen dieser Städte für das Weichbild derselben die Competenz der Kreisversammlungen haben. Die Provinzialständerversammlungen gehen dann aus den Kreisständerversammlungen, resp. den Stadtverordnetenversammlungen gedachter drei Städte hervor.

Von diesen Kreisständen, resp. den Stadtverordnetenversammlungen der drei Städte werden dann alle drei Jahre die Friedensrichter des Kreises gewählt, und nur wenn sich im Kreise keine tauglichen Personen finden sollten, findet die Wahl in der Provinzialständerversammlung statt; wenn auch hier keine Wahlen zu Stande kommen, so setzt der Senat von sich aus auf Vorschlag des Justizministers den Friedensrichter ein. Zum Zweck der Wahlen wird drei Monate vor Anberaumung derselben gemeinschaftlich von dem örtlichen Kreisarschall, dem Bürgermeister der Kreisstadt und dem Friedensrichter ein Verzeichniß aller derjenigen im Kreise angelegenen Personen, die sich für das Amt eines Friedensrichters qualificiren, angefertigt. Zu diesen Personen gehören aber außer den bereits fungirenden Districts- und Ehrenfriedensrichtern alle diejenigen, die 1) das 25. Lebensjahr erreicht, 2) ihren Unterricht in den mittleren Lehranstalten genossen haben, oder statt dessen 3 Jahre solche Aemter innegehabt, in denen sie sich mit der gerichtlichen Praxis vertraut machen konnten, wenn sie außerdem 3) selbst oder wenn ihre Eltern oder Frauen ländliche Grundstücke im doppeltem Betrage des Areal, wie er von den Wählern der

Kreisstände verlangt wird oder andere Immobilien auf dem Lande im Werthe von 15,000 und in den Städten im Werthe von 6000 (in den Residenzen) oder 3000 Rbl. S. (in den übrigen Städten) eigenthümlich besitzen. Von diesen Vermögensrequisiten kann übrigens in Anbetracht besonderer Verdienste, durch einstimmigen Beschluß der Kreisständeversammlung abgesehen werden. Ausgeschlossen von der Wahl sind alle bescholtene Personen, bds-willigen Bankerotteure und gerichtlich erklärten Verschwender. Hierauf werden die zusammengestellten Candidatenlisten von dem Gouverneur geprüft und dann publicirt, wobei es den durch dieselben in ihren Rechten Verletzten anheimgestellt wird, ihre Ansprüche bei der Kreisständeversammlung geltend zu machen. Nach Einbringung der Listen in die Versammlung wird durch Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Friedensrichtern erwählt, wobei denjenigen, die gesonnen sind, sich nicht wählen zu lassen, frei steht der Versammlung solches anzuzeigen, wonach denn kein Zwang gegen sie statthaft ist. Die Gewählten unterliegen der Bestätigung des ersten Senatepartements. Nach ihrer Bestätigung und Vereidigung vertheilen sie unter sich die einzelnen Districte und wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Friedensrichterversammlung.

Die Districtsfriedensrichter erhalten eine Besoldung von 2200 Rbl. S. in den Residenzen, von 1500 Rbl. S. in den übrigen Städten und Kreisen, für welche Summe sie übrigens sowohl ein Local mietzen als die Kanzleikosten bestreiten müssen; die Ehrenfriedensrichter sind unbesoldet. Sie tragen außerdem ein eigenes Amtszeichen und haben ein eigenes Amts-Regel. Den ständigen Gerichtsort erwählen sie sich innerhalb des Districts unter Bestätigung der Friedensrichterversammlung; Klagen und Beschwerden müssen aber überall und zu jeder Zeit entgegennehmen. Im Fall der Verhinderung eines Friedensrichters werden seine Functionen von einem andern Friedensrichter desselben Kreises nach einer vorher bestimmten Reihenfolge übernommen. Die Friedensrichter stehen unter der Controle der Friedensrichterversammlungen, diese aber unter der Oberaufsicht des Senats. Ihres Amtes entsetzt können die Friedensrichter nur auf Grund eines gerichtlichen Urtheils werden. Besondere Instructionen für dieselben werden von den Friedensrichterversammlungen entworfen und vom Justizminister bestätigt; demselben haben auch sowohl die Friedensrichter als die Friedensrichterversammlungen jährlichen Bericht über ihre Geschäftsthätigkeit abzustatten.

Die Friedensrichterversammlungen sind die Appellationsinstanz für alle appellablen Urtheile und zugleich Cassationshofinstanz für die definitiven Urtheile der einzelnen Friedensrichter; die Urtheile derselben sind immer definitiv und können demnach nur von dem Senat cassirt werden. Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen werden von der Kreisständerversammlung fixirt; außerordentliche Sitzungen kann auch der Vorsitzende anberaumen. Im Fall sehr zahlreicher Geschäfte können sie sich in Abtheilungen trennen, wobei jedoch jede derselben wenigstens drei Glieder zählen muß. Dem am Orte der Versammlungen fungirenden Friedensrichter ist die Vorbereitung des zu den Verhandlungen Erforderlichen anheimgegeben; auch führt derselbe den Titel eines ständigen Gliedes der Friedensrichterversammlung. Den Versammlungen wohnt der Gehülfe des am Bezirksgericht fungirenden Staatsanwalts bei, um nöthigenfalls seine Conclusionen abzugeben. Die Friedensrichterversammlungen haben ihre eigenen Schriftführer, welche aus Landesmitteln besoldet werden; auch können sie besondere Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung der Urtheile anstellen, widrigenfalls dies durch die örtliche Polizei geschieht.

Das Verfahren sowohl vor den Friedensrichtern als auch vor den Friedensrichterversammlungen ist summarisch und die dasselbe regelnden Normen sind in einer besonderen für den Friedensrichter bestimmten Proceßordnung enthalten.

Wenn wir zum Schluß noch einige Worte über die Beurtheilung des Friedensrichterinstituts von Seiten der russischen Presse sagen wollen, so werden wir es fast ausschließlich mit den Aeußerungen der nicht radikalen Blätter zu thun haben. Denn während die „St. Petersburger (akademische) Zeitung“, der „Golos“, der „Russische Invalide“ o tutti quanti im Ganzen ihrer Pflicht zu genügen glaubten, wenn sie einzelne der pikantesten Verhandlungen wie sie vor den Friedensrichtern der beiden Residenzen täglich vorkommen ihren Lesern mittheilten, während die beiden juristischen Zeitungen „der Gerichtsbote“ und „das mündliche Verfahren“ sich bisher gleichfalls auf die Reproduction einzelner Fälle beschränkten und außerdem allenfalls den officiellen Rechenschaftsbericht und die von dem Justizminister bestätigten Instructionen für die Friedensrichter mittheilten, haben abgesehen von der nur kurzlebigen slavophilen „Roskwa“ sich nur die „Wesnj“, die „Moskauer Zeitung“ und der monatlich erscheinende „Russische Bote“ eingehender

mit dem Friedensrichterinstitut beschäftigt. Zudem wir außer Stande sind die einzelnen Äußerungen der Tagesblätter hier zu registriren, beschränken wir uns auf die Reproduction des wesentlichsten Inhalts eines im Octoberheft des „Russischen Boten“ vorigen Jahres enthaltenen längeren Artikels unter der Ueberschrift „Betrachtungen über das Friedensrichterinstitut“. Derselbe stammt aus der Feder Wladimir Besobrasow, der in ihm die Erfahrungen einer zweimonatlichen Amtsbüthigkeit als Friedensrichter eines ländlichen Districts niederlegt. Besobrasow, seines Zeichens Nationalökonom und als solcher Mitglied der Petersburger Akademie der Wissenschaften, gehört zu der geringen Zahl jener russischen Aristokraten, die gebildet und freieitliebend genug sind, um jeden Schritt, den die Gesetzgebung auf dem Wege das russische Volk wirklich unabhängiger und besser zu machen, mit Freuden begrüßen, ohne doch zugleich zu denjenigen leichtfertigen Peßmännern zu gehören, die über dem Schmerz, den der russische Patriot in dieser Periode des Uebergangs nur zu häufig empfindet, wenn er sieht wie die wohlgemeintesten, wenn auch nicht immer bestdurchgeführten Regierungsbintenentionen in ihren Wirkungen weit abirren, die eigene persönliche Pflicht vergessen um sich absoluten Negationen und utopischen Träumereien hinzugeben. Er legt die Hand selbst an den Pflug, wo es das allgemeine Wohl gilt und theilt in dem erwähnten Aufsätze seine Erfahrungen und Wünsche mit, damit auf dem Wege rückhaltloser Kritik die jetzigen Mängel des Instituts allgemein zum Bewußtsein kämen, wobei er sich übrigens auf die Wirksamkeit desselben auf dem Lange beschränkt. Man wird mit seinen Zielpunkten nicht immer einverstanden sein und es sich doch nicht versagen können diese ehrliche und offene Sprache des unabhängigen Patrioten zu hören. Inmitten der heißen Tageskämpfe, so sagt Besobrasow, in denen ein kleiner aber vorlauter Theil der russischen Gesellschaft und Presse die heiligsten Fundamente menschlichen Zusammenlebens in Frage stellt, welchen gewissenlosen Excessen leider mit Schweigen rings herum begegnet wird, in einer Zeit in der dem Volk die herbste Selbstkritik und Ernüchterung Noth thut, während es von der Presse von einer Razzia zur andern aufgerufen wird, erhält uns ein seltenes Gefühl der Befriedigung, wenn wir auf das monumentale Werk blicken, das die Gesetzgebung durch die neuen Justizordnungen errichtet hat. Und unter den einzelnen Theilen derselben ist es hauptsächlich das Friedensrichterstatut, das von einer Meisterhand gearbeitet zu sein scheint. Mag man mit den einzelnen demselben zu Grunde gelegten Principien auch nicht immer einverstanden sein, so wird

man doch finden, daß dieselben mit einer seltenen Consequenz, Vollständigkeit und Präcision durchgeführt sind. Gilt das nun sowohl von der Gerichtsverfassung als auch von den beiden Proceßordnungen, so kann leider nicht ein Gleiches von dem neuen Polizeistrafgesetzbuch besagt werden. Dasselbe hat vielmehr die meisten dem Strafgesetzbuch von 1845 anhaftenden Mängel herübergenommen, und indem es die sprichwörtliche Casuistik desselben zu vermeiden sucht, ist es in seinen Versuchen sich zu Begriffen allgemeineren Inhalts zu erheben, nur selten glücklich. Die Definitionen leiden daher fast alle an Unbestimmtheit und Verschwommenheit, ohne doch wieder vollständig zu sein. Die allerdings nur relativ bestimmten Strafen lassen dem Friedensrichter, namentlich hinsichtlich ihrer Höhe einen sehr geringen Spielraum und werden Strafbestimmungen für die im Augenblick vielleicht am stärksten vertretenen Vergehen, die aus der Bällerei entspringen, vermißt. Besobrasow hält eine vollständig neue Bearbeitung des Polizeistrafgesetzbuchs, dessen Nothwendigkeit neben dem Criminalgesetzbuch übrigens leugnet, für dringend geboten. Doch hindert diese Anerkennung der redactionellen Seite der neuen Friedensrichterordnungen Besobrasow nicht ihre Fundamentalgrundsätze scharf zu kritisiren. Er bedauert zuvörderst als Lebhafteste, daß die Friedensvermittler, die die Abwicklung der Leibeligenschaftsverhältnisse mit seltenem Geschick geleitet haben und ein wirklich populäres Institut zu werden anfingen, brevi manu beseitigt worden sind, um den Friedensrichtern Platz zu machen und constatirt dann überhaupt den Fehler der Legislation der letzten Jahre, daß sie stückweise reformirend, die einzelnen Theile ohne inneren Zusammenhang neben einander stellt, was nothwendig zu Reibungen der einzelnen Organe, deren Functionen in ihrer Competenz nicht genau gegen einander abgegrenzt sind, Veranlassung giebt. Es ist mit einem Wort keine Einheit in der Selbstverwaltung, wodurch die wünschlichen wohlthätigen Folgen nur zu häufig illusorisch gemacht werden. So sind in die alte Ordnung der Dinge anfangs die Friedensvermittler hineingestellt und dann von den Friedensrichtern abgelöst worden, so sind die neuen Ständeversammlungen und die mit denselben zusammenhängenden Kreis- und Provinzialämter eingeführt und bei alledem die alten Kreispolizeiverwaltungen trotz ihrer partiellen Reform doch dieselben geblieben. Von besonderer Bedeutung aber ist die neue Ordnung der Landgemeindevverhältnisse und die Aufhebung der Domänen- und Apanageverwaltungen gewesen, denn diese waren bisher kleine Staaten im Staate, indem sie der auf ihren Gütern lebenden Bevölkerung fast

ausschließlich dem Staat repräsentirten, wie denn überhaupt das Nebeneinanderbestehen unter einander fast zusammenhangeloser ständischer und Verwaltungsorganismen bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland an der Tagesordnung war. Denn nicht nur der Adel und die Stadtbürger bildeten geschlossene Gänge, auch die Bauern als Hinterlassene ihres Gutsherrn oder verschiedenen Verwaltungen untergeordnet bildeten solche Einheiten. Und innerhalb dieser Einheiten, auch dort, wo sie corporeller Natur zu sein schienen, hatte sich der bureaukratische Geist eingeschlichen und festgesetzt, so daß bisher factisch jeder russische Staatsbürger seine besondere meist bureaukratisch gestaltete Obrigkeit über sich hatte. Mit dieser alten Ordnung der Dinge hat man unter der jetzigen Regierung zu brechen gesucht, indem man theils eine wirkliche Selbstverwaltung der Ortschaften anstrebte, theils die alten bevormundenden und controlirenden Staatsbehörden aufhob. So ist beispielsweise auf dem Lande — und nur von diesem soll hier gehandelt werden — der gutsherrliche Einfluß von den Privatbauern, die Domänen- und Apanageverwaltung von den Kron- und Apanagebauern genommen worden, wodurch dieselben sich selbst wiedergegeben worden sind. Dadurch daß die Gesetzgebung die Freiheit der Bauern von jeder Oberaufsicht ausgesprochen, sind sie aber noch nicht wirklich frei geworden; daß die Gesetzgebung an ihre Intelligenz und Gestaltung nicht geringe Ansprüche machte, das hat sie noch nicht wirklich intelligent und gestiftet gemacht. Bisher nun hatte der mit weiter Machtvollkommenheit ausgestattete Friedensvermittler die aus der Aufhebung der Leibeigenschaft fließenden Verhältnisse zwischen dem Herrn und Bauern geordnet und sich dabei nicht selten der Verhältnisse unter den Bauern selbst, wenn auch nicht immer mit weicher Hand, meist aber doch zur Zufriedenheit der Parteien angenommen. Sie sind jetzt mit Einführung des Friedensrichterinstituts weggefallen, ohne daß diesen ihre Machtvollkommenheit übertragen worden wäre. Und hier verlangt Besobrajow schnelle Reform durch Ausdehnung der friedensrichterlichen bisher rein juristischen Competenz auf die Oberaufsicht und Pflege der Gemeindeverhältnisse. Die fast vollständig nach außen abgeschlossenen, gleichsam als autonome Republiken gedachten Landgemeinden bieten in ihrem Innern, nachdem die Verhältnisse complicirter zu werden angefangen, die Einsicht aber nicht verhältnißmäßig gewachsen ist, einen keineswegs erfreulichen Anblick, indem im besten Fall der an der Tagesordnung befindliche Terrorismus der Massen durch den Despotismus des Gemeindeältesten paralyßirt wird. Im Interesse der

Minoritäten sowohl wie überhaupt einer im Sinne der Cultur zu erstrebenden Regelung der vielfach sehr complicirten Gemeindeverhältnisse ist ■ wünschenswerth, dieselbe ohne unnütze Bevormundung doch einer gewissen Controle zu unterstellen. Diese muß aber frei von aller administrativen Willkür eine streng gesetzliche sein und dürfte kaum Jemandem besser zustehen wie dem Friedensrichter. Derselbe steht im Centrum der concreten Verhältnisse des Orts, in die ■ durch die täglichen Rechtsbündel einen tiefen Einblick erhält zugleich häufig die innere Aufforderung fühlend, durch Pflege und Ordnung der Gemeindeverhältnisse auch dort, wo sie keinen Rechtsstreit ergeben, einzugreifen. Dann aber dürfte ihn sein vorwiegend richterlicher Charakter vor administrativer Willkür und unnützen Vielregieren schützen. Und außer diesen administrativen Functionen im Interesse der Gemeinden wünscht Besobrasow dem Friedensrichter noch polizeiliche Functionen im Interesse der Justiz selbst zuzutheilen. Denn ■ ist, wie er durch einzelne concrete Beispiele nachweist die scharfe Trennung der Justiz von der Polizei auf dem Lande bei nur sehr unzureichenden Polizeimitteln und bei den großen Entfernungen gar nicht durchzuführen, wenn nicht entweder so und so viele Paragraphen des Friedensrichterstatuts eben nur auf dem Papier stehen sollen und der Friedensrichter seine ihm durch dasselbe gezogenen richterlichen Schranken nicht täglich verletzen will. Um diese durch die Nothwendigkeit gebotenen und täglich vorkommenden Ueberschreitungen der Friedensrichter zu legalisiren sei daher eine minder enge und theoretische Fassung der Friedensrichterlichen Competenz zu wünschen oder seien demselben wenigstens die unteren Chargen der Polizei unterzuordnen. Ueberhaupt wünscht Besobrasow, daß bei einer künftigen Consolidirung der Selbstverwaltung in den Provinzen der Schwerpunkt derselben in dem Friedensrichter ruhen möge, da ■ der Hauptmangel der bisher in den Provinzialkodex gepflanzten Selbstverwaltung sei, daß sie eines Centrums entbehre und die selbständigen Elemente daher ■ keiner Ruhe, Sicherheit und Consolidation kommen können. Dem Einwande, daß der Friedensrichter durch Zuthellung von administrativen und polizeilichen Functionen in die schlimme Lage käme, zugleich verschiedenen Ressorts untergeordnet ■ sein, wodurch bei einer möglichen Collusion unter denselben für ihn sehr mißliche Folgen entstehen könnten, begegnet ■ mit dem Hinweis auf eines der fundamentalsten Principien der Selbstverwaltung, nach welchem die einzelnen Organe derselben lediglich dem Gesetze und den über dasselbe entscheidenden Gerichten unterstehen und von einem Subordinationsverhältnis derselben zur anderen

höheren Instanzen keine Rede sein kann. Seine weiteren Angriffe richtet Besobrasow gegen die hohe Kompetenz der Friedensrichter sowohl in Criminal- als auch in Civilsachen. Obwar es theoretisch richtig ist, daß die juridische Beurtheilung eines Rechtsstreits, in dem es sich um einen Rubel handelt, ganz dieselbe sein müsse, wie wenn es sich um eine Million handelt, so erleidet dieser Satz in der Praxis doch eine nicht unbeträchtliche Modification. Jeder praktische Richter wird zugeben müssen, daß eine scharfe Grenze zwischen den sogenannten Bagatellsachen und den übrigen Rechtsachen besteht, die nicht nur durch den geringen Werth des Streitobjects, sondern meist auch die wenig complicirte Rechtsstructure dieser Produkte des täglichen Lebens, die sich zudem häufig wiederholen, bedingt ist. Daß bei Festsetzung der Friedensrichterlichen Kompetenz aber weit über die Grenze dieser Bagatellsachen hinausgegriffen worden ist, darüber sind alle einig und beweist das auch die tägliche Erfahrung, indem die inappellablen kleinen Civilstreitigkeiten und Polizeisachen wenigstens $\frac{1}{10}$ aller vom Friedensrichter verhandelter Sachen bilden. Wünschenswerth ist nun, daß diese einen größern Werth repräsentirenden Civilstreitigkeiten, sowie die schwerer ins Gewicht fallenden Vergehen, die eine sorgfältigere juridische Beurtheilung voraussetzen, als sie sie seitens des Friedensrichters finden, einmal weil er nicht Jurist von Fach zu sein braucht, dann aber weil ihm die Zeit dazu mangelt, in Zukunft den Friedensrichtern entnommen und den Collegialgerichten zugetheilt werden.

Endlich besürwortet Besobrasow noch die Aufhebung der Inappellabilität der Urtheile der Gemeindeggerichte auf den Privatgütern wenigstens in ihrem jetzigen Maße, indem sie in Civilsachen Urtheile bis zu einem Werth von 100 Rbl. und in Polizeisachen Strafen von 3 Rbl. S., von 7 Tagen Haft und 6 Tagen öffentlicher Arbeit aussprechen können. Eine Vergleichung dieser Kompetenz mit der der Friedensrichter ergibt aber den Schluß, daß man dem gebildeten Friedensrichter hinsichtlich der definitiven Fällung von Urtheilen ein geringeres Vertrauen entgegengebracht hat, als den mit ungebildeten Gliedern besetzten Gemeindeggerichten, die meist unter dem Einfluß der unsichtbaren und deshalb uncontrollirbaren Macht des Gemeindeggerichtschreibers zu stehen pflegen. Wie viel daher durch einen möglichst engen Rapport, in den die Friedensrichter mit den Gemeindeggerichten zu bringen wären, will man das bäuerliche privilegium forl überhaupt noch bestehen lassen, zu gewinnen ist, dürfte nur denjenigen entgehen, deren Glaube an die Unfehlbarkeit der aller Culturvoraussetzungen

baaren Volkssprüche trotz der widersprechendsten Erfahrungen noch immer unerschüttert ist.

Wir schließen unser Referat mit der von Besobrasow ausgesprochenen Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung der nächsten Jahre manches durch die unbedingte Anwendung importirter Doctrinen auf Verhältnisse, die diesen nicht immer adäquat waren, sowie durch die Durchführung von utopistischen sich aller Verbindung mit der Wirklichkeit entziehenden Principien Verfehlt, wird hinwegräumen müssen, und daß dieser Zweck am besten durch die rückhaltlose Besprechung der bestehenden mit der Gesetzgebung der letzten Jahre im engsten Zusammenhang stehenden factischen Verhältnisse angebahnt wird.

Die Universität Dorpat im Jahre 1866.

Vorbemerk. der Red. Indem wir auf unser Ansuchen in den Stand gesetzt worden sind, das vollständige Verzeichniß der im Jahre 1866 in Dorpat gedruckten Magister- und Doctor-Dissertationen, sowie der im Laufe desselben Jahres eingereichten Candidatenschriften mitzutheilen, halten wir ■ für passend zugleich den letzten officiellen Jahresbericht der Universität — obgleich derselbe schon in der Dörptschen Zeitung (Nr. 287 ■ 12. Dec. 1866) gestanden hat — ■ unserer Zeitschrift wieder abzu drucken. Eine gleiche oder nach Umständen noch erweiterte Zusammenstellung zur Chronik unserer Landesuniversität soll von nun an in der Balt. Monatschr. alljährlich, und zwar schon im December oder Januarheft derselben, veröffentlicht werden.

I. Jahresbericht für 1866.

In der obersten Leitung der Lehranstalten des Reichs überhaupt, und somit auch der hiesigen Universität, trat in diesem Jahre ein Wechsel ein, indem an Stelle des Staatssecretärs Golownin der Oberprocurator des Synods Graf Tolstoj durch Allerhöchsten Kamentlichen Ukas vom 14. April Allergnädigst zum Minister der Volksaufklärung ernannt wurde.

Im Personal der Universität haben sich während des verfloßenen Zeitraums vom 12. December vorigen Jahres bis zum hentigen Tage folgende Veränderungen ereignet:

Nachdem Professor G. v. Dettlingen auf sein Gesuch vom Amte des Prorectors entlassen worden, wurde Professor v. Kummel der Wahl des Conseils gemäß, als Prorector der Universität auf 3 Jahre bestätigt, bei Entlassung vom Amte des Decans der juristischen Facultät, in welchem letzteren Professor Pulmerincq bestätigt ward; — als Stellvertreter des Prorectors trat Professor Schwabe ein.

Aus dem Dienste an der Universität wurden auf ihr Ansuchen entlassen: der erste Prosector, außerordentlicher Professor Kupffer, wegen Krankheit; — der ordentliche Professor der Physik Kämpf, in Folge seiner

Ernennung zum ordentlichen Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg; — der gelehrte Apotheker Mag. Beckmann behufs der Uebernahme des Amtes eines Lehrers und Inspectorgehilfen am deutschen Realgymnasium zu Loda im Königreich Polen; — die Assistenten: in der therapeutischen Klinik Dr. Reinson, chirurgischen Klinik Dr. Böhlendorff, geburtshülfslichen Klinik Dr. Wähtgens, Hospital-Klinik Dr. Budeck. — Ferner: der Gehülfe des Directors des chemischen Cabinets Candidat Kubberg; — der Provisor in der klinischen Apotheke Dienert und der Gehülfe in derselben Lentner.

Außerdem wurde wegen Ausdienens der Frist vom Dienste entlassen der ordentliche Professor der allgemeinen Geschichte Dr. Rathlef, welcher indeß noch bis zum Schluß des zweiten Semesters d. J. seine früheren amtlichen Functionen forsetzte.

Angestellt wurden: der gewesene Observator an der Universität und Sternwarte Dr. Clausen als ordentlicher Professor der Astronomie; die gewesenen Docenten: Dr. Oswald Schmidt als außerordentlicher Professor des in Liv-, Est- und Kurland geltenden Provinzialrechts, sowie der juristischen Praxis; Dr. Arthur v. Dettlingen als außerordentlicher Professor der Physik; der zweite Professor Dr. Stieda als erster Professor und außerordentlicher Professor; Mag. Schwarz als Observator an der Universitäts-Sternwarte; Mag. Wieselmann als Docent der historischen Wissenschaften.

Als Assistenten: in der therapeutischen Klinik Dr. Koype, chirurgischen Klinik Dr. Hansen, geburtshülfslichen Klinik Dr. Bidder, und in der Hospital-Klinik Doctorand Bleisch.

Als Laborant der Pharmacie Provisor Renard; als Gehülfe des Directors des chemischen Cabinets Candidat Lemberg; als Provisor in der klinischen Apotheke Provisor Rastung und als Gehülfe in derselben, Apothekergehülfe Lorus.

Als Privatdocenten habilitirten sich: in der phys.-mathem. Facultät Mag. Ruffow, Gehülfe des Directors des botanischen Gartens, in der medicinischen Dr. Bidder, Assistent in der geburtshülfslichen Klinik, und in der historisch-philologischen Facultät Mag. Rastung, letzterer für neuere Literaturgeschichte. Der vormalige Vector der italienischen Sprache Raupach trat mit Genehmigung des Conseils von Neuem in die *venia leg.* ein.

Der ordentliche Professor der Chirurgie Dr. Adeltmann wurde nach seiner Emeritirung auf weitere 5 Jahre im Dienste bestätigt, bezuglich

der Universitäts-Bibliothekar Anders nach Vollendung der 30jährigen Dienstzeit auf noch 2 Jahre.

Der gegenwärtige Bestand des Universitäts-Personals ist folgender: 38 ordentliche Professoren, 1 Professor der Theologie für Studierende orthodox-griechischer Confession, 3 außerordentliche Professoren, 6 Docenten, 3 Privatdocenten, 1 Religionslehrer für Studierende römisch-katholischer Confession, 4 Lectoren der neueren Sprachen, 4 Lehrer der Künste, 32 nicht zum Lehrpersonal gehörende Beamte.

Die Zahl der Studierenden beträgt 607, und zwar in der theologischen Facultät 74, juristischen 191, medicinischen 184, histor.-philologischen 77, phys.-mathematischen 81.

Die Zahl der nicht immatriculirten Zuhörer belief sich auf 26.

Academische Würden und gelehrte Grade erwarben in den verschiedenen Facultäten: 1) die Würde eines graduirten Studenten: in der theologischen Facultät 15, juristischen 7, histor.-philologischen 3, phys.-mathematischen 3; 2) den Candidaten-Grad in der theologischen Facultät 4, juristischen 29, histor.-philologischen 6, phys.-mathematischen 8; 3) den Magister-Grad in der juristischen Facultät 1, histor.-philologischen 2, phys.-mathematischen 3. In der medicinischen Facultät erlangten: die Würde eines Doctors 22, Arztes 16, Kreisarztes 13, Accoucheurs 5, Operateurs 1, Provisors 10, Apothekergehülfen 42, einer Hebamme 9.

Außerdem wurden in Anerkennung ihrer hervorragenden Verdienste auf Antrag der bezüglichen Facultäten zu Ehren-Doctoren ernannt: der ordentliche Akademiker der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg Wiedemann zum Doctor der Philologie und der Vicepräsident des evangelisch-lutherischen General-Conviktorii Bischof Ulmann zum Doctor der Theologie.

Waslangend die Thätigkeit der klinischen Anstalten, so wurden im Laufe dieses Jahres ärztlich behandelt: in der therapeutischen Abtheilung 222 stationäre, 326 ambulatorische und 2611 poliklinische Kranke; in der chirurgischen Abtheilung 220 stationäre und 968 ambulatorische (darunter 580 Augenranke); in der geburtsärztlichen Anstalt wurden 63 Frauen entbunden und 56 kranke Frauen ärztlich behandelt; außerdem poliklinisch und ambulatorisch behandelt 126 kranke Frauen und poliklinisch 35 Frauen entbunden.

In der unter Leitung des Professors der Staatsarzneikunde stehenden Abtheilung des hiesigen Central-Hospitals wurden 551 stationäre Krank-

beitsfälle zum Unterricht der Medicin-Studirenden benutzt; 32 gerichtliche Obductionen verrichtet und zu pathologisch-anatomischen Demonstrationen 30 Leichenuntersuchungen angestellt.

Einer Prüfung zur Erlangung des Rechts zum häuslichen Unterricht unterzogen sich bei der Universität 7 Personen und für Lehrerstellen an Kronschulen 21, und zwar für das Amt eines Oberlehrers 9, eines wissenschaftlichen Gymnasiallehrers 6, eines Kreischullehrers 2 und eines Lehrers der russischen Sprache 4.

Aus dem medicinischen Institut wurden nach Beendigung der Studien und Erlangung akademischer Würden 10 Zöglinge zur Anstellung im Staatsdienst entlassen und aus der Zahl der theologischen Kronstipendiaten 4 zur Anstellung im geistlichen Amte.

Reisen für wissenschaftliche Zwecke wurden nach dem Auslande unternommen von den Professoren Bunge und Arthur v. Dettingen, sowie von den Docenten Alexander Schmidt und Bergmann; nach Moskau und anderen Städten des Reichs von Professor Schirren.

II. Dissertationen.

a. In der juristischen Facultät.

Magister der diplomatischen Wissenschaften: Witold Jaleski, Zur Geschichte und Lehre der internationalen Gemeinschaft.

b. In der historisch-philologischen Facultät.

Magister der politischen Oekonomie: Constantin Baron Brangell, Die Principien des literarischen Eigenthums mit specieller Rücksicht auf dessen juristische Form, ökonomische, sociale und internationale Bedeutung, sowie auf die natürliche Begrenzung seines Inhalts und seiner Ausdehnung.

Magister der deutschen allgemeinen Literaturgeschichte: Woldemar Rasch, Ueber den Ursprung und die Verbreitung des Reimes.

Magister der historischen Wissenschaften: Dr. Eduard Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche, 1235—1250, erste Abtheilung vom Mainzer Reichstage bis zur zweiten Excommunication des Kaisers.

c. In der physiko-mathematischen Facultät.

Magister der Zoologie: Georg Seidlitz, Monographie der Curculioniden-Gattung *Perilelus* Germ.

Magister der landwirthschaftlichen Wissenschaften: Alexander Wolhoff, Ueber die Einwirkung des Lichtes auf Pflanzen.

d. In der medicinischen Facultät.

Doctoren:

Ernst Körber, Ueber Differenzen des Blutsfarbstoffes.

Franz Baron Ungern-Sternberg, Versuch einer Systematik der Salicornieen.

Carl Barth, Beiträge zur Wasserbehandlung des Typhus.

Oscar Bode, Ueber die Metamorphosen der rothen Blutkörperchen in den Blutextravasaten der Frochlsympheäde.

Oswald Schmiedeberg, Ueber die quantitative Bestimmung des Chloroforms im Blute und sein Verhalten gegen dasselbe.

Friedrich Sartison, Ein Beitrag zur Kenntniß der Jodkalium-Wirkung.

Richard Koppe, Die Atropinvergiftung in forensischer Beziehung.

Carl Gähtgens, Ueber den Stoffwechsel eines Diabetikers verglichen mit dem eines Gesunden.

Gustav Carlblom, Ueber den wirksamen Bestandtheil des ätherischen Farrenkrautextractes.

Carl Krebel, Versuch über den Tod durch psychische Vorgänge und die Gesundheitsstörung und Tödtung auf psychischem Wege, in forensischer Beziehung.

Paul David, Ein Beitrag zur Frage über die Gewinnung des Leberveuenbluts und die Bildung von Blutkörperchen in der Leber.

Ferdinand Bauer, Untersuchungen über den Schädel der Hemicephalen mit besonderer Berücksichtigung der Felsenbrine.

Woldemar Hoffmann, Beiträge zur Kenntniß der physiologischen Wirkungen der Carbonsäure und des Kampfers.

Nicolai Nerling, Versuch einer nosotopographischen Skizze der Stadt Dorpat.

Rudolph Radecki, Die Cantharidiavergiftung.

Julius Hartmann, Zur acuten Phosphorvergiftung.

Carl Hirschelmann, Ein Beitrag zur Anatomie der Junge der Fische.

Woldemar Buchholz, Ueber die Einwirkung der Chlorsäure (Carbonsäure) auf einige Gährungsproceffe.

Johann Frese, Experimentelle Beiträge zur Aetiologie des Fiebers.

Johann Grimm, Ein Beitrag zur Anatomie des Darms.

Gustav Otto, Beiträge zur Lehre von der Eklampsie.

Wilhelm v. Raizon, Experimentelle Beiträge zur Kenntniß der putriden Intoxication und des putriden Giftes.

Alphons Schaur, Beitrag zur Ermittlung der Ursachen des verschiedenen Verhaltens einiger Harze gegen den Darm.

Magister der Pharmacie:

Emil Masing, Die Verbindungen des Cantbaridins mit anorganischen Basen.

III. Candidatenschriften.

a. In der theologischen Facultät.

Carl Gläser, Luthers Anschauungen über das Abendmahl bis zu seinem großen reformatorischen Zeugnisse.

Alex. Sonny, Der Irvingismus nach seinem Ursprung und seiner Lehre.

Carl Treufeldt, Die Armenpflege der altkatholischen Kirche.

Reinhold Walter, Ueber die Kenosis des Logos.

b. In der juristischen Facultät.

Hermann Adolphi, Die Beweisführung durch Kunst- und Sachverständige im gemeinen Civilproceß.

Armin Adolphi, Ueber die testamentis factio.

Heinr. Bäruboff, Sind die Gastwirthe verpflichtet, Reisende anzunehmen? (nach gemeinem Rechte.)

Ferdinand Baron Bebr, Historische Untersuchungen über das Gesamtbandgut und das Familienfideicommiß.

Oscar Brackmann, Die rechtliche Natur der Land- und Stadt-Gemeinde.

Berner Baron Buchholz, Ueber Ermächtigung in einem Waarenlager angestellter Personen zur Empfangnahme von Zahlungen.

Peter von Colouque, Die rechtliche Natur des Erbschuldbesitzes.

Arnold Föge, Ueber die Actio Pauliana nach gemeinem Rechte.

Rudolph Jennrich, Kann schon vor Uebernahme des Beistandsverhältnisses von Advocaten eine Prävarication begangen werden, oder ist solches nicht möglich?

August Reußler, Kann nach römischem Recht eine Dienstbarkeit an dem gemeinschaftlichen Grundstück für das eigene eines Miteigenthümers, oder an dem eigenen für das gemeinschaftliche bestellt werden?

Conrad v. Knieriem, Die Lehre von der Brandstiftung, Betrug und der Theilnahme an einem Verbrechen an einem Rechtsfalle erörtert, nach gemeinem Strafrecht.

Johannes Kröger, Sind in der constitutionellen Monarchie die Gerichte befugt, die Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Aeußerungen eines Mitgliedes der ersten oder zweiten Kammer erhoben werden?

Robert v. Klot, Beurtheilung eines durch Anzünden des eigenen Hauses an der Feuerassicuranzkasse verübten Betrugs unter Concurrenz eines Dritten.

Eduard Kyber, Die Rechte der Kammern in Preußen.

Stigismund Pieven, Unterliegt nach gemeinem Rechte die sogenannte remuneratorische Schenkung — die Wichtigkeit des Begriffes derselben vorausgesetzt — den allgemeinen, für die Schenkungen geltenden Regeln? Ist der Begriff der remun. Schenkung in den Quellen des römischen Rechts begründet oder nicht?

Alex. v. Koller, Eigenthümerwerb an wilden Thieren.

Arthur Ploschus, Ueber die Trennung der Verwaltung von der Justiz.

Alex. v. Kielhoff, Erörterung der Frage: Ist die Selbsttödtung (Der Selbstmord) juridisch zu strafen?

Eduard Baron Saß, Ist der Verkäufer eines Grundstücks verpflichtet, wenn auf demselben Realservituten lasten, von deren Dasein er keine Kenntniß gehabt?

Robert Schöler, Die rechtliche Natur der Versteigerung, nach Pandektenrecht.

Julius Thonagel, Von welchem Zeitpunkte an ist ein Verschollener als todt zu betrachten?

Heinr. Baron Tiefenhausen, Die Codification des Provinzialrechts.

Conrad Baron Bietinghoff, Findet der Antrag des freiwilligen Haupteides in Ehescheidungsstreitigkeiten Statt.

Georg Voh, Ueber das crimen de residuis und das Verhältniß desselben zu dem Verbrechen der Cassenveruntreuung.

c. In der historisch-philologischen Facultät.

Heinr. Diederichs, De Isaaci Casauboni vita et scriptis; pars prior.

Boldemar Henz, Das Raholmtreffen. — Friede von 1506.

Konstantin v. Ruckteschell, Die hohe Bedeutung der Statistik der Neuzeit gegenüber den Mängeln der officiellen Statistik Estlands, mit specieller Berücksichtigung der estländischen polizeilichen Bevölkerungsaufnahmen.

Hugo Sewig, Aus dem Leben Kaisers Heinrich VII. von Luxemburg.

Stephan Wolkoff, Die Nothwendigkeit der Abschaffung des gemeinschaftlichen Grundbesitzes.

d. In der physiko-mathematischen Facultät.

Friedr. Berg, Geschichtliche Darstellung der astronomischen Wirksamkeit Tycho de Brahe's im Verhältniß zu der seiner Vorgänger und Zeitgenossen.

Christian Gleischer, Untersuchung der durch die Gleichung $\left(\frac{x}{a}\right)^4 + \left(\frac{y}{b}\right)^4 + \left(\frac{z}{c}\right)^4 = 1$ dargestellten Fläche.

Alex. Korzanjan, Einiges über die Seidenraupen-Zucht, vom Auskriechen der Raupen bis zur Erndte der Cocons.

Michael Mikatschew, Welchen Nutzen kann das Meer der Landwirthschaft bringen?

Wilhelm Struve, Untersuchungen über ein Niveau.

Georg Thoms, Die Tiefcultur und die Drainage, nebst deren Bedeutung für die Ostseeprovinzen.

Von der Censur erlaubt. Higa, den 16. Mai 1867.

Druckfehler.

- S. 294 B. 9 v. u. lies Näherungswerthe statt Währungswerthe.
" 296 " 11 v. u. lies darnach statt dennoch.
" 302 " 7 v. u. lies oder statt über.
" 311 " 3 v. o. lies Verkettung statt Verwaltung.
" 319 " ■ v. o. lies liegende statt lebende.
" 321 " 4 v. o. lies nachhinkt statt nachsinkt.
" 326 " 6 v. o. lies rentner statt renten.
" 326 " 18 v. o. lies fige statt hohe.
" 336 " 11 v. u. lies alle dinglichen Immobilienlagen.

Im vorigen Heft bedürfen der nachträglichen Berichtigung besonders folgende sinn-
entstellende Fehler:

- S. 261 B. 5 v. o. lies mochten statt erachten.
" 261 " 10 v. o. lies geringste statt geringe.
" 271 " 12 v. u. lies für statt gegen.
-



Rußland und Ernst Johann Biron.

Ein Vortrag,

gehalten am 22. Februar (6. März) 1867 im großen Saale der Universität Dorpat.

Das achtzehnte Jahrhundert zeichnet sich vor anderen Jahrhunderten durch einen Reichthum an außerordentlichen Personen aus, welche, ohne durch ihre Geburt dazu berufen zu sein, durch Klugheit, Rücksichtslosigkeit und glückliche Umstände sich einen Platz neben den Thronen, neben Königen und Kaisern eroberten, eine Zeit lang die Welt mit ihrem Namen und ihren Thaten erfüllten, um endlich von andern Emporkömmlingen in Schatten gestellt und verdrängt, in das Nichts zurückzusinken und im Elende oder gar auf dem Schaffote zu enden. Dieses Abenteuererthum ist eine überaus charakteristische Erscheinung in jenem alle Schranken niederwerfenden Jahrhunderte, kein Land hat sich von demselben ganz frei erhalten, aber nirgends war es mehr zu Hause, nirgends war der Boden für die Aufnahme dieses dem Jahrhunderte eigenthümlichen Elements besser vorbereitet als in Rußland.

Ein alter Schriftsteller hat einmal gesagt, der Vorsehung vorzüglichste Beschäftigung sei, die Großen zu stürzen und Andere aus dem Staube zu erheben. Wäre dies wahr, so müßte das Rußland des achtzehnten Jahrhunderts derjenige Gegenstand gewesen sein, mit welchem die Vorsehung sich besonders gern beschäftigte, denn nirgends in Europa — ich nehme nur die späteren Zeiten der römischen Kaiser aus, die Byzantiner und die Osmanen — nirgends ist die Wandelbarkeit in den oberen Regionen so permanent, ich möchte sagen, so sehr die Regel gewesen als eben in jenem Rußland. Es würde uns zu weit führen, wollten wir untersuchen, weshalb das so kommen mußte, und inwiefern namentlich die Reformen Peters

an der Hervorrufung eines solchen Zustandes betheilig gewesen sind oder nicht; das aber liegt auf der Hand, daß die Unsicherheit der Thronfolge, welche durch Peters berühmtes Gesetz von 1772 förmlich geheiligt worden war, mehr als irgend etwas Anderes dazu beitragen mußte, daß Rußland ein Tummelplatz des Ehrgeizes und der Unternehmungslust ward.

Die Gegenwart ist wohl für die Zukunft aber nicht für die Vergangenheit verantwortlich, und darum können wir es offen aussprechen: von 1725 bis 1762 ist Niemand aus den verschiedenen Linien des kaiserlichen Hauses auf den Thron gelangt, der sich nicht der Hilfe solcher Menschen bediente, welche Muth genug waren, Alles zu wagen, um Alles für sich zu gewinnen; Niemand hat den Thron behauptet, ohne ihnen die Regierung zu überlassen, bis Andere, noch kühner, noch klüger, noch rücksichtsloser, ihnen das Staatsrudel wieder entwandten. Ein entsefliches Hazardspiel, welches alle Leidenschaften des menschlichen Herzens wachrief und bald auf Jahre, bald nur auf Monate oder Tage über das Schicksal der Herrscher und der von ihnen willenlos abhängigen Millionen entschied. Der Wahlspruch Biron's, vielleicht des tüchtigsten und verhältnißmäßig besten dieser Abenteuerer, ist gewesen: *il faut se pousser au monde*. Nichts erschien unmöglich in einem Lande, wo eine Nacht, ein Augenblick der Sorglosigkeit die stolzeste Persönlichkeit im Dunkel verschwinden lassen und eine Nacht, ein kühnes Zugreifen die ausschweifendsten Träume ehrgeiziger und herrschsüchtiger Abenteuerer zur Wirklichkeit machen konnte.

Das war der Charakter der Zeit; es war nöthig, auf denselben hinzuweisen, um dem Leben Biron's denjenigen Hintergrund zu geben, ohne welchen es räthselhaft und unbegreiflich erscheinen möchte, — ein Leben so reich an wunderbaren Wechsellern, daß daraus tausend Alltagsleben mit immer noch reichem Inhalte ausgestattet werden könnten, und doch selbst wieder durchaus nichts Auffälliges in dem unaufhörlichen Wechsel des russischen Hofes, welcher fortwährend Existenzen schuf und Existenzen vernichtete.

Man legt heutzutage großen, wohl zu großen Werth darauf, das Leben eines hervorragenden Menschen von seinen ersten Anfängen, von dem ersten die Welt begrüßenden Schrei an verfolgen zu können; es ist ja auch gar zu interessant, schon in den Spielen und Unarten des Kindes die Keime des späteren Mannes wiederzuerkennen. Leider ist die Geschichte vollkommen außer Stande, von der Jugend unseres berühmten Landsmanns irgend etwas Weiteres mittheilen zu können, als daß Ernst

Johann Biron am 23. November 1690 geboren ist und einer seit lange, wenigstens seit 1564 in Kurland heimischen Familie Bären entstammte, welche zwar im Jahre 1638 vom polnischen Könige Wladislaw geädelt worden war aber doch nicht zur kurländischen Ritterschaft gerechnet ward. Ob diese Familie ursprünglich mit den verschiedenen deutschen Adelsfamilien gleichen Namens verwandt gewesen oder nicht, ob sie schon vor der Erhebung des Ernst Johann den alten Namen Bären mit dem stolzer klingenden der französischen Familie Biron vertauscht hat — über diese von Gelehrten und Nichtgelehrten vielfach und mit großem Eifer verfochtenen Streitfragen wird man um so eher zur Tagesordnung übergeben können, als die Familie überhaupt erst durch unsern Ernst Johann Licht und Bedeutung bekommen hat. Sein Vater Karl war durch den Lehnbesitz des herzoglichen Gutes Kalwezem in den Stand gesetzt, seinen drei Söhnen Karl, Ernst und Gustav eine für jene Zeit vortreffliche Erziehung zu geben; Ernst Johann Biron hat zu Königsberg studirt und jedenfalls von dort so viel mitgenommen, daß geistige Beschäftigung zu allen Zeiten, selbst in seinem späteren Unglücke, für ihn eine Quelle des Trostes und Genusses werden konnte. Nach dieser Universitätszeit soll er in Livland eine Weile Hauslehrer gewesen sein; — mag dies nun beglaubigt werden können oder nicht, daß so zu sagen geschichtliche Leben Biron's beginnt doch erst mit dem Augenblicke, in welchem er mit der Herzogin Anna von Kurland bekannt und von ihr zu ihrem Secretär ernannt wird.

Diese Herzogin Anna war die Tochter Zwans, also Peters d. Gr. Nichte und von diesem am 31. October 1710 mit dem regierenden Herzoge von Kurland, Friedrich Wilhelm, vermählt worden. Inbessen nach vierzehntägiger Ehe war der Herzog auf der Rückreise nach Kurland gestorben, der Hochzeitzug verwandelte sich in einen Trauerzug und statt als regierende Fürstin fuhr Anna nun als land- und unterthanenlose Wittwe mit der Leiche in die Hauptstadt Kurlands ein, welches sie seitdem fast zwanzig Jahre lang nicht verlassen hat. Ihre dortige Lage war keine beneidenswerthe. Noch dauerte der nordische Krieg fort und wenn auch Kurland nicht mehr der Schauplatz desselben ward, so blieben die Kassen doch ziemlich dieselben und sächsisch-polnische und russische Truppen dauernd im Lande stehen. Dazu lag der letzte Herzog aus dem Hause Kettlers, Ferdinand, im Streit mit den Oberräthen, die von ihm nichts wissen wollten; von Danzig aus, wo er lebte, hat er auch den Ehevertrag seines verstorbenen Neffen mit Anna für ungültig erklärt und sich geweigert, ihr das

ausgelegte jährliche Wittwengeld, 40,000 Rbl., zu bezahlen. Dennoch erlaubte die Politik Peters der Wittwe nicht, aus dem Lande wegzugehen, wo man sie nur ungern sah und als eine Quelle zahlloser Bedrückungen betrachtete. Ihr Aufenthalt in Kurland, die Verweigerung ihres Einkommens, dienten dem Kaiser eben als erwünschte Vorwände, seine Truppen angehtlich zu ihrem Schutze, im Lande zu lassen, und es scheint, als ob er es nicht für unmöglich gehalten habe, zu den schwedischen Provinzen Estland und Livland, welche der nordische Krieg schon dem russischen Scepter unterworfen hatte, auch noch das polnische Lebnöherzogthum Kurland zu gewinnen.

Da saß nun auf Anneburg bei Mitau die junge Fürstin, Fürstin ohne Unterthanen, mitten in dem verheerten, ausgezogenen, uneinigen Lande, von Allen verlassen, ohne Familie, ohne Verwandte, ohne Freunde und schelnbar auf immer zu diesem einsamen, freud- und aussichtslosen Dasein verdammt, in einer Umgebung, die in keiner Weise über die mäßigsten Ansprüche hinauszuging, die aber um so mehr die glänzendsten Eigenschaften des neuen Secretärs hervorhob. In seinem Aeußern war nichts Imponirendes; er war nur von mittler Größe, aber es war über sein ganzes Wesen jener Zauber der Amuth ausgegossen, der von vorne herein für sich einnimmt und die Wirkung geistiger Gaben bedeutend steigert. Mit einer ungewöhnlichen Bildung ausgerüstet, verstand er es, an allen Dingen rasch diejenige Seite zu fassen, auf die man besonders ankam; was er erfaßt hatte, wußte er mit lebendiger Beredsamkeit und eindringlich zu verfechten. Körperlich und geistig gewandt, was Wunder, daß der neue Secretär, welcher der Herzogin mit Achtung, Aufmerksamkeit und Anhänglichkeit begegnete, auch ihre Aufmerksamkeit bald auf sich zog, und daß zwischen ihnen ein Band gegenseitigen Vertrauens sich knüpfte, welches erst der Tod gelöst hat — ein Freundschaftsverhältniß, welches das Urtheil der Mitwelt nie auch nur zu verdächtigen gewagt hat. Natürlich hat es an Versuchen, dieses Verhältniß zu stören, nicht gefehlt: als Anna den Secretär Biron zu ihrem Kammerjunker ernannte, gerieth ein Theil des kurländischen Adels über diese Bevorzugung in große Aufregung; die andern der Matrifel angehörigen Kammerjunker erklärten, neben dem Emporkömmling nicht dienen zu wollen, und einer von ihnen legte wirklich seine Stelle nieder, aber Anna hielt den Mann ihres Vertrauens fest. Es ist für die Intimität dieses Verhältnisses charakteristisch, daß sie selbst in Betreff der sehr wichtigen Kleinigkeiten, welche den weiblichen Puz

ausmachen, nicht verschmähte, den Geschmack Biron's zu befragen und ihn gelegentlich mit einer Mission nach Königsberg beauftragte, um für sie dort Modestücken einzukaufen, während sie ihn wieder ein ander Mal nach Moskau schickte, als die Thronbesteigung der Kaiserin Katharina I. eine Beglückwünschung nothwendig machte, oder nach seinem Rathe sich entschied, als Bewerber um die Hand der Herzogin-Wittwe sich bemühten. Alles wichtige Ereignisse für den kleinen Hof zu Anneburg oder Mitau, an dem es sonst still genug, man möchte sagen idyllisch-familienhaft zuging, namentlich seitdem Biron im Jahre 1723 eine Fostdame der Herzogin, ein Fräulein Benigna von Trotta genannt Trepden geheirathet hatte. In der Häuslichkeit dieser ihr so nahe stehenden Menschen lernte nun Anna zum ersten Male Familienglück kennen, das ihr selbst nie zu Theil geworden ist; auch zärtlichste hat sie die Kinder geliebt und noch als Kaiserin die alte Sitte beibehalten, falls nicht Staatsdiners ihre Anwesenheit erforderten, mit den Biron's gemeinschaftlich zu speisen. Es war ein harmloses und, so weit wir sehen können, glückliches Leben, das diese Menschen mit einander führten, ungetrübt von großen Aufregungen. Was war unwahrscheinlicher, als daß diese Drei, die die Welt vergessend und von der Welt fast vergessen in dem entlegenen Kurland lebten, einst noch berufen werden könnten, in der Welt eine hervorragende Rolle zu spielen? Da hat eine Verknüpfung eigenthümlicher Umstände sie allesamt mitten in den Wirbel hineingerissen, in welchem der russische Staat steuerlos hin und her schwankte.

In ihrem Testamente bestimmte die Kaiserin Katharina I., daß Alexei's Sohn, der junge Peter II., ihr auf dem Throne nachfolgen sollte; bis zu seiner Mündigkeit sollte für ihn der hohe Rath regieren, in welchem die sterbende Kaiserin ihrem Menschilow einen vorwiegenden Einfluß gestiftet hatte, einen so mächtigen, daß es ihm nicht zu vermessen erschien, die Krone selbst ganz seinem Hause zu gewinnen, seine Tochter mit dem Zaren, seinen Sohn mit der einzigen Schwester desselben zu verloben. Inzwischen regierte er selbst im Namen Peters und Alles zitterte vor seiner rücksichtslosen Willkür. Die Gefängnisse füllten sich mit solchen, die das Unglück gehabt hatten, den Argwohn des Despoten auf sich zu ziehen, und die Stationen auf dem weiten Wege nach Sibirien wurden nicht leer von den Opfern dieses Argwohns. Menschilow fühlte sich schon so sehr als Herr im Reiche, daß er sogar dem Zaren gegenüber, in dessen Namen er herrschte, seinen Hochmuth zu bändigen nicht mehr nöthig

hielt. Aber in Peter II. steckte die ganze leidenschaftliche, aller Schranken spottende Natur seines unglücklichen Vaters Alexei; hatte er schon längst Menshilow gehaßt als den, der an dem Schicksale seines Vaters den größten Antheil gehabt, so empörte sich nun sein Innerstes gegen den Gedanken, gerade von diesem Menschen sich Befehle vorschreiben lassen zu müssen; er hirschte bei den täglichen Demüthigungen, welche Menshilow's Vormundschaft zu einem für ihn unerträglichen Joch machten, und er beschloß, es von sich zu werfen. Freilich war er erst zwölf Jahre alt, aber er sagte, er wolle zeigen, wer Kaiser sei, er oder Menshilow, und am 8. September 1727 ließ er ihn verhaften.

Mit dem Sturze Menshilow's kam naturgemäß die lang unterdrückte Gegenpartei, die der Altrossen, endlich einmal zur Geltung, und während einiger Jahre waren die Dolgoruki Meister des Reichs, das von der Veränderung wenig Vortheil zog. Sie beschränkte sich vornehmlich darauf, daß die neuen Machthaber alle Bürden, alle wichtigsten und einträglichsten Stellen auf sich und ihre Anhänger häuften und daß überall die Kreaturen Menshilow's den ibrigen Platz machen mußten. War Menshilow gestürzt, weil er den Willen Peters zu sehr beschränkt hatte, so suchten die Dolgoruki sich zu befestigen, indem sie allen schlechten Neigungen des jungen Kaisers die Zügel schießen ließen, im Uebrigen aber ihn noch mehr einengten. Sie haben ihn 1729 dahin gebracht, daß er sich mit der sebzehnjährigen Katharina Dolgoruki verlobte und, um auch für den Fall seines Todes sich die Krone zu sichern, wollten sie einem aus ihrer Mitte die Hand der Prinzessin Elisabeth verschaffen. Demüthigungen und Entbehrungen aller Art, so hofften sie, würden ihr Sträuben endlich brechen. Sie hat sich einst unter Thränen bei ihrem Neffen beklagt, daß ■ ihr in ihrem Hauswesen an Allem bis auf das Salz fehle; der Neffe erwiderte: „sie sähe wohl, wie wenig ■ im Stande sei, ihr zu helfen, aber er werde noch Mittel finden, seine Fesseln zu zerbrechen.“ Bevor er aber dazu kam, diese Drohung auszuführen, rafften ihn am 30. Januar 1730 die Blattern fort und an seinem Grabe zerstoben alle Luftschlöffer der Dolgoruki's.

Nach dem Testamente der Kaiserin Katharina hätten auf Peter II. seine Tanten, ihre Töchter, folgen müssen, zuerst die Herzogin von Holstein, dann die Prinzessin Elisabeth. Aber die Herzogin war schon todt, ihr Sohn, später Peter III., erst 2 Jahre alt, so daß eine Regentenschaft nöthig geworden wäre, über welche die Häupter der verschiedenen Parteien sich

nur schwer hätten einigen können; der Prinzessin Elisabeth gegenüber aber hatten Alle sich so sehr compromittirt, sie so vielfältig gekränkt, daß sie mit Recht Rache fürchteten, falls diese Fürstin aus ihrer Verborgenheit auf den Thron stieg. Dann waren noch zwei Töchter Zwans vorhanden, die Herzogin Katharina von Mecklenburg — gegen sie sprach, daß sie ver-
 betrathet war — und die Herzogin Anna von Kurland, welche bisher allen den tausendfach sich durchkreuzenden Intriguen fern gestanden hatte, nach seiner Seite hin engagirt war und voraussichtlich, je weniger sie ein Anrecht auf den Thron hatte, einen um so höheren Preis für die auf sie fallende Wahl zu zahlen geneigt sein würde. Sie wurde gewählt. Denn das Beispiel der polnischen Adelsrepublik und des ganz von der hohen Aristokratie oligarchisch beherrschten Schwedens, — ist doch nicht ganz ohne Einfluß auf den Gang der Dinge in Rußland geblieben. Schon 1728 hatte ein aufmerksamer Beobachter am russischen Hofe die Ansicht ausgesprochen, daß die Russen sich am Ende die schwedische Aristokratie zum Muster nehmen würden: nun ging diese Voransagung in Erfüllung. Da Keiner der Häupter sich bei dem Widerstreben der Uebrigen stark genug fühlte, die Regierung an sich allein zu reißen, vereinigten sie sich, um zu ihrem gemeinsamen Besten die absolute Gewalt der Krone zu beschränken, sie gewissermaßen unter sich zu theilen. Eine förmliche Wahlcapitulation ward aufgesetzt: in acht Artikeln waren die Bedingungen enthalten, unter welchen die sogenannten Stände des Reichs (les Etats) d. h. der hohe Rath, der Senat und die Generalität Anna von Kurland als Kaiserin anerkennen wollten; sie gipfelten in dem Schlusssatz: „Wenn ich nicht nach den vorgeschriebenen Punkten handle, so werde ich verlustig der russischen Krone.“

Und Anna unterschrieb. So idyllisch jenes Stillleben in Mitau auch sein mochte, war wollte es ihr verdenken, daß sie, die Tochter eines Kaisers, zugriff, als ihr unerwartet die Kaiserkrone geboten ward, daß sie aus den beengten Verhältnissen, in denen sie zwanzig Jahre zugebracht, ohne Zaudern hinaus Schritt auf eine schwindelnde Höhe, wenn auch neben dieser der Abgrund gähnte: „wenn ich nicht nach jenen Punkten handle, so werde ich verlustig der russischen Krone.“ **III** soll Biron gewesen sein, der sie über ihre letzten Bedenken in Betreff der Wahlcapitulation hinweggehoben und ihr vorgestellt hat, daß die Dinge eine ganz andere Gestalt annehmen müßten und würden, sobald sie erst einmal wirklich Kaiserin sei. Das Folgende hat seine Voraussicht glänzend bestätigt.

Raum war die Kaiserin von Biron und ihrem mitaufsehen Hofstaate begleitet in der Nähe von Moskau angelangt (21. Februar), als ihr von allen Seiten, selbst von Einigen aus den Reihen der sogenannten Stände, die sich von vorn herein einen Platz bei ihr sichern wollten, die volle und unbeschränkte Souveränität entgegengetragen wurde. Namentlich der kleinere Adel murrte über die acht Artikel, die nur zum Besten einer ausschließlichen Oligarchie des hohen Adels erdacht zu sein schienen. Am 7. März erklärte sich auch der hohe Rath bereit, jene Beschränkungen stillschweigend fallen zu lassen, und am 8. März erschienen der Adel und die Generalität vor der Kaiserin mit dem demüthigen Ersuchen „die Souveränität, sowie solche Dero glorreichen Vorfahren zugestanden, allernüchtern anzunehmen, die von J. R. M. eigenhändig unterschriebenen Punkte aber zu annulliren.“ So ist jener merkwürdige Versuch, die schwedische Regierungsform in Rußland einzuführen, vornehmlich durch den Zwiespalt des hohen und niedern Adels gleich im Beginne erstickt worden; in dem Augenblicke, als Anna die Wahlcapitulation öffentlich zerriß, nahm sie als rechtmäßige Erbin, nicht mehr als erwählte Kaiserin, vom russischen Throne Besitz und trat als absolute Herrscherin auf, unbeschränkt auch in der Wahl der Männer mit denen sie regieren wollte.

Sie bildete an Stelle des hohen Rathes, den sie auflöste, ein sogenanntes Geheimen Cabinetconseil und berief in dieses den Kanzler Solowin, den Vicekanzler Grafen Ostermann, der das eigenthümliche Talent besaß, allen Regierungen gleich unentbehrlich zu sein, und den Fürsten Tscherskoff. Die Militärangelegenheiten leitete Graf Münnich, seit 1732 Feldmarschall. Alle aber waren Vertreter der Reformpartei, ja man kann sagen, sie bildeten mit ihren Gehülfen, den Eivländern Löwenwolde, Brodern u. A., in ihrer Gesamtheit eine deutsche Regierung, an deren Spitze Biron stand.

Gleich nach der Thronbesteigung hatte Anna ihn zum Kammerherrn und Ritter des Alexander-Ordens, bei ihrer Krönung am 9. Mai zum Oberkammerherrn ernannt, ihm den Andreas-Orden verliehen und einige Güter bei Wenden geschenkt. Seine Stellung zu ihr selbst blieb im Uebrigen die alte, das heißt, ■ kam nichts vor, wobei sie ihn nicht um Rath gefragt hätte. So ist es geschehen, daß Biron, ohne unmittelbar der Regierung anzugehören, sie doch gleichsam aus dem Hintergrunde vermittelt der Kaiserin vollständig nach seinen Ansichten leitete und thatsächlich in seinen Händen concentrirte. Im Einzelnen dies nachzuweisen dürfte sehr schwer, bei dem eigenthümlichen Verhältnisse, das mehr persönlich als

amtlich war, vielleicht geradezu unmöglich sein; aber die Gesandten am Petersburger Hofe waren überzeugt, daß Biron die Seele des Ganzen, der eigentliche Regent sei und daß Anna für alle Entschlüsse nur den Namen hergebe. Nicht als ob Anna keinen Antheil an den öffentlichen Dingen genommen hätte — im Gegentheil, sie war ungemein fleißig und hat regelmäßig jeden Tag früh mit ihren Secretären und Ministern gearbeitet — aber sie war durch das langjährige vertraute Zusammenleben nun einmal an Biron's Ansichten und Auffassungsweise zu sehr gewöhnt worden, als daß sie mitten unten ihre neuen und größeren Verhältnissen nicht immer wieder das Bedürfniß gefühlt hätte, auf diesen Mann sich zu stützen. Und Biron hätte ein Schwächling und alles Ehrgeizes baar sein müssen, um nicht mit beiden Händen zugreifen, als eine so bedeutende Rolle ihm darbot, eine Rolle, die freilich nicht ohne Gefahr war, dafür ihn aber weit über alle Sterbliche emporhob und ihm Anerkennung selbst da eintrug, wo man sie ihm einst grundsätzlich versagt hatte. Wie oft war z. B. seine adeliche Herkunft bemängelt worden; jetzt erhob ihn der deutsche Kaiser Karl VI. zum Grafen des heiligen römischen Reichs. Einst hatten die kurländischen Adligen nicht neben ihm dienen wollen und ihm noch im Jahre 1727 trotz der Verwendung Anna's die Aufnahme in ihre Matricel versagt, weil die Büren für ihren Adel keinen Beweis beibringen könnten; jetzt kamen ihre Abgeordnete und überreichten in goldener Schwachtel das Immatriculationsdiplom. Ja einige Jahre später erblickten sie in Biron die einzige Rettung vor der Einverleibung ins polnische Reich, welche bei dem Tode des letzten Kettlerischen Herzogs in drohender Aussicht stand, und als Herzog Ferdinand im Mai 1737 starb, haben sie einen Monat später einhellig den russischen Oberkammerherrn zu ihrem Herzoge erwählt und mit Hülfе Rußlands die Bestätigung der Wahl bei dem Könige von Polen ausgemirkt.

Aber ich möchte Ihre Aufmerksamkeit weniger auf diese kurländischen Angelegenheiten gerichtet sehen, auch nicht auf die eigenthümliche Combination, daß der Lehnsmann von Polen zugleich der eigentliche Regent des russischen Reichs war — eine Combination, die in Wahrheit sowohl den Interessen der Kurländer entsprach, welche eines starken Rückhalts gegen Polen bedurften, als auch einen Sieg der hergebrachten russischen Politik darstellte, welche Kurland ihrem Einflusse nicht mehr entschöpfen lassen wollte, — viel wichtiger dürfte ■ sein die Bedeutung jener deutschen Regierung für Rußland selbst ins Auge zu fassen, zu prüfen, ob sie ■ Wirk-

lichkeit so groß war, daß die ihr feindlichen Bestrebungen als ungerochtfertigt erscheinen müssen. Denn daß solche von Anfang an vorhanden gewesen sind und zum Theil in recht heftiger Weise sich äußerten, kann uns nicht bestreiden. Keine Nation, und wäre sie noch so sehr ans blinde Gehorchen gewöhnt, wird es auf die Dauer ruhig hinnehmen, daß Männer fremder Herkunft, fremder Gestalt und fremder Religion ihr Geseze vorschreiben, am wenigsten, wenn sie in Abstammung, Sitte und Religion so homogen ist wie die russische. Nur dann werden solche Männer, ich will nicht sagen ein Auzrecht, aber doch eine gewisse Verechtigung auf Wirksamkeit haben, wenn diese Wirksamkeit selber über das hinausgeht, was von Gliedern der Nation selbst geleistet wurde oder nach den dermaligen Verhältnissen geleistet werden konnte. An diesem Kapstabs mögen wir denn auch Biron's und seiner Gefährten Wirksamkeit prüfen.

Bis zur Thronbestelzung Anna's war die russische Staatsmaschine völlig in Stillstand gekommen. Die obersten Beamten intriguirten gegen einander statt ihre Pflicht zu thun, und wo sie handelten, war ihr Handeln meist von persönlichen Motiven des Ehrgeizes und der Habsucht bestimmt; die unteren Beamten ahmten dem Beispiele der höheren nach und unfähig irgend eine Sache auf eigene Verantwortung zu übernehmen, ließen sie die Dinge gehen, wie sie wollten. So hat der Staat mehr fortvegetirt als ein selbstbätiges Leben entfaltet. Die Kassen waren durch die Plünderungen erst Menschikow's, dann der Dolgoruki erschöpft, von den regelmäßigen Einnahmen aber ging ein großer Theil auf eine oder die andere Weise verloren. Der Stolz Peters des Großen, seine Flotte, war nur noch ein Wrack und nicht mehr im Stande auf der See zu erscheinen, die Landarmee war im vollen Verfall und meist seit einem Jahre ohne Lohn, die Auszahlung des Gehalts der Civilbeamten seit noch längerer Zeit unterblieben. Jeder Anstoß von außen schien das morsche Staatsgebäude, welches „die läche Gewohnheit des Daseins“ kaum noch zusammenhielt, vollends zertrümmern zu müssen, und selbst auf die Trümmer warteten schon genug gierige Hände.

Unter diesen Umständen war es ein wahres Glück, daß nicht eine zwiespältige aristokratische Oligarchie, sondern wieder der Absolutismus die Leitung des Ganzen übernahm, ein Absolutismus, der zwar im höchsten Grade gewalttham versuhr, aber eben durch die Gewaltthamkeit sich in Respect setzte. Es war nun doch wenigstens ein fester Mittelpunt da, von welchem aus dem Zerfall gesteuert werden konnte, so gut es ging. Der Ver-

schleuderung der Geldmittel ward nach Kräften entgegengearbeitet, manche Rückstände, welche Menschikow und die Dolgoruki, um sich beliebt zu machen, nachgelassen hatten, wurden jetzt eingefordert, den zur Regel gewordenen Golddefraudationen mit rücksichtsloser Entschiedenheit entgegengearbeitet. Freilich war der Fortschritt ein sehr langsamer, aber es ging doch vorwärts. Während früher der Hof oft empfindlichen Mangel gelitten hatte, war Anna im Stande die glänzendste Pracht zu entfalten und ihre Freunde reich zu beschenken, ohne daß die Verwastung zu kurz gekommen wäre. Die Gehälter wurden wieder ausbezahlt und zum Theil verbessert, an die Herstellung der Flotte wenigstens Hand angelegt, die Landarmee durch Münnich reorganisiert und bis 1740 auf den Stand von etwa 210,000 Mann im Frieden gebracht, die irregulären Truppen nicht mit eingerechnet. Wieder wie einst unter Peter dem Großen war Rußland im Stande, in den europäischen Angelegenheiten ein Wort mitzureden und sogar ein kräftigeres, als selbst er gekonnt. Russische Truppen haben im polnischen Erbfolgekriege August III. von Sachsen auf den Thron gesetzt, Danzig erobert und zum ersten Mal am Rhein zur Unterstützung der Oesterreicher gegen die Franzosen gefochten. Ein energischer Krieg gegen die Türken führte die russischen Waffen zum ersten Mal in die Krim, zum ersten Mal an die Donau, und wenn auch der Friede von 1739 keinen nennenswerthen Gebietszuwachs außer Now einbrachte, so war doch dem russischen Volke für die Zukunft das Gefühl der Siegeszuversicht mitgetheilt, welches spätere Erfolge verbürgte.

Wo die Thatfachen so laut für sich sprechen, da ist es überflüssig, etwas zum weiteren Lobe derjenigen hinzuzufügen, die sie ins Werk gesetzt haben. Es verkleinert ihr Lob nicht im geringsten, daß auch Münnich oft zu Gewaltmaßregeln, zu barbarischen Strafen gegriffen haben: nur falsche Sentimentalität und gängliches Verlernen der Zeit und des Landes, in welchen dergleichen nun einmal an der Tagesordnung war, können deswegen über jene Männer ein Verdammungsurtheil aussprechen. Wahr ist es, sie haben ihre persönlichen Gegner rücksichtslos und unerbittlich verfolgt und ruiniert; aber was waren diese persönlichen Gegner anders als zugleich Gegner der neuen Ordnung, ohne welche Rußland in die frühere Verfallung hätte zurückfallen müssen? Wir wissen wohl alle, wie selten es selbst heute in einer geistig freieren Zeit gelingt, persönliche Interessen ganz von den allgemeinen zu trennen: wie hätte Münnich einem Biron, einem Oflermann, einem Münnich gelingen können, besonders da die allgemeinen Interessen

mit ihren persönlichen so eng verknüpft waren. Sie sind Rußlands Retter aus Anarchie geworden; ich denke, das ist genug, um ihnen, trotz unleugbarer Schwächen und obwohl sie Deutsche waren, einen dauernden Anspruch auf ein gutes Andenken bei der russischen Nation zu sichern.

Aber, wird man sagen, sie deuteten den Staat zu ihrem persönlichen Vortheile aus, sie bereicherten sich auf Kosten des Reichs und namentlich Biron ist ein wahrer Krösus geworden. Wenn die Angaben, die sich in einigen älteren Schriften finden, auch sicherlich sehr übertrieben sind, z. B. daß bei dem Falle Biron's sich bei ihm ein Schatz von 14 Mill. Rbl. oder 28 Mill. Gulden an Baarschaft und Juwelen gefunden habe, die ausstehenden Capitalien und die auf Güterkäufe verwendeten Summen nicht einmal eingerechnet, wenn diese Angaben auch schon deshalb für übertrieben erklärt werden müssen, weil die jährlichen Staatseinnahmen überhaupt nicht viel mehr als 10 Mill. Rbl. ausmachten, so muß man doch im Allgemeinen zugestehen, daß Biron in der That während seines Aufenthalts in Rußland überaus reich geworden ist. Aber wie sehr unterscheidet sich doch auch in dieser Beziehung die Regierung dieses Deutschen zu ihrem großen Vortheile von der der vorhergehenden Perioden! Menschikow plünderte die Cassen, die Dolgoruk's räumten die Paläste aus; was Biron aber besaß, hatte er auf legalem Wege erhalten, von der Gnade der Herrscherin, von der Güte seiner kaiserlichen Freundin. Vergessen wir es doch nicht: Rußland war ein absoluter Staat und die Kaiserin unbeschränkt in der Verfügung über die öffentlichen Mittel; gegen keine Schenkung, und mochte sie noch so extravagant sein, ließ sich vom Rechtsstandpunkte auch nur das Geringste einwenden. Von ihr stammten die 180,000 Thaler, geschenkt in der Siegesfreude über die Eroberung Danzigs, um welche Biron die freie Standesherrschaft Bartenberg in Niederschlesien ankaufte; von ihr kamen die Gelder, mit denen er zahlreich verpänderte Rittergüter in Kurland für sich einlöste — er hat allein während der drei Jahre 1738 bis 1740 etwa 600,000 Thaler Rbl. darauf verwendet; *) ihr verdankte er die Baukosten seiner kurländischen Schlösser, die Pracht seines Haushalts, die Menge seines kostbaren Geschirrs, die

*) Eine Verwendung, die später wieder dem russischen Staat zugut gekommen ist, denn die unverhältnißmäßig große Zahl der Krongüter in Kurland erklärt sich zum Theil aus jener Einlösungsoperation Biron's. Man kann sagen, daß in diesem Falle die Freigebigkeit der Herrscherin zu einer vortheilhaften Anlage der Staatsgelber ausgeschlagen ist.

Kasse seiner Juwelen. Kein Richter kann Biron deswegen etwas anhaben, daß er diese mehr als kaiserlichen Geschenke annahm, und hätte ein feineres Ehrgefühl, als damals in Rußland vorhanden war, dazu gehört, um die Annahme solcher Geschenke, die allerdings schlecht zu dem Zustande der Staatsfinanzen stimmten, auch nur anständig zu finden. Als Elive, der Eroberer Indiens, angeklagt ward, von den indischen Fürsten Geschenke im Betrage von einigen hunderttausend Pfunden genommen und erpreßt zu haben, war seine Vertheidigung der erstaunte Ausruf: „Bei Gott, Mylords, ich wundere mich, daß ich nicht mehr nahm.“ Das Gleiche hätte Biron von sich sagen können.

Es wäre interessant zu erfahren, ob ihm mitten in aller Macht und Pracht auch wohl der Gedanke gekommen sein mag, die ganze Herrlichkeit könne einmal über Nacht ein Ende mit Schrecken nehmen. Das vorsichtige Anlegen seiner Gelder im Auslande, in Deutschland und in Kurland, kann für eine solche Annahme wohl sprechen; gegen das Neueste, gegen Sibirien oder Todesurtheil, mochte er Schutz in seiner Stellung als Herzog von Kurland, als Vasall der polnischen Republik zu finden hoffen. So lange die Thronfolge unsicher blieb, so lange war auch die Möglichkeit vorhanden, daß mit dem Tode der Kaiserin die bisher Unterdrückten sich in Unterdrücker verwandeln konnten, und die Führer der deutschen Partei, Biron, Ostermann u. A. haben deshalb frühzeitig daran gedacht, die Thronfolge in ihrem Sinne sicher zu stellen. Da galt die Prinzessin Elisabeth fernzuhalten, gegen welche verschiedene Gründe sprachen, vor Allem aber doch der, daß man ihr, und mit Recht, erbitterte Feindschaft gegen diejenigen zuschrieb, welche 1730 mit Uebergehung ihres durch das Testament Katharina's festgestellten Erbrechts Anna auf den Thron berufen hatten. Aufs ängstlichste wurde sie überwacht. Hätte sie in Anna's Zeit die geringsten Ansprüche geltend gemacht, sie wäre sicher in ein Kloster gesteckt worden: so ward ihre Zurückgezogenheit ihr Schutz. Trotzdem war es klar, daß ihre Stellung als das einzige noch lebende Kind Peters d. Gr. und der Widerwille vieler Großen gegen das straffe Regiment der Deutschen ihr viele Anhänger zuführen würden, falls Anna vor Festsetzung der Thronfolge starb; selbst bei Lebzeiten Anna's wurden wiederholt Verschwörungen in ihren Gunsten unterdrückt: eine Verschwörung der altrussischen Partei im Jahre 1739, durch welche die wenigen bisher verschonten Dolgoruki's ins Verderben gestürzt wurden, und im Jahre 1740 das furchtbare Complot Bolinski's, eines Abenteurers

der schlimmsten Art, der wegen seiner Fähigkeiten seit zwei Jahren von Biron ins Ministerium gezogen war und in dieser Stellung auf einen totalen Umsturz aller Dinge hinarbeitete. Bisher waren Revolutionen nur von dem hohen Adel, von den obersten Schichten der Gesellschaft gemacht worden, er aber wollte die untersten Volksklassen fanatisiren, mit ihrer Hilfe Biron, Ostermann, die Ausländer überhaupt ermorden, Anna in ein Kloster schicken und mit oder ohne Elisabeth sich der Regierung, besonders aber der Cassen bemächtigen. Man mag es dahingestellt sein lassen, ob Elisabeth selbst etwas von den Umtrieben dieses russischen Catilina gewußt hat; doch mit ihrem Namen verband sich nun einmal die Idee des Siegs der altrussischen Partei und die Pflicht der Selbsterhaltung verbot daher der Regierung Anna's, auf sie in Rücksicht der Thronfolge zurückzugreifen.

Au den noch vorhandenen Enkel Peters d. Gr., den jungen Herzog Peter von Holstein, scheint man nicht weiter gedacht zu haben und so konnte die Wahl schließlich nur noch auf eine Enkelin Zwans, auf Anna's Nichte, die Prinzessin Elisabeth Katharina Christina von Meßenburg fallen, welche seit ihrem Uebertritte zur griechischen Kirche 1733 Anna genannt ward. Ihr hatte die Kaiserin von jeher die zärtlichste Zuneigung gezeigt und sie wurde dann auch im Allgemeinen als ihre Erbin betrachtet. Aber entschieden war noch nichts, auch ihre Verheirathung noch nicht bestimmt. Obwohl die Kaiserin schon im Jahr 1733 den Prinzen Anton Ulrich von Braunschweig-Bevern, einen Schwäger Friedrichs d. Gr., hatte nach Rußland kommen lassen, war die Hochzeit von ihr doch immer wieder hinausgeschoben worden, theils aus eigenthümlicher Abneigung sich mit Dingen, durch welche sie an ihren Tod erinnert wurde, zu beschäftigen, theils aber auch, weil die Heirat mit dem Braunschweiger, der ein durchaus beschränkter Mensch war, bei ihrer Nichte auf große Hindernisse stieß. Diese sagte, sie wolle lieber ihren Kopf auf den Block legen als ihn beiraten, und heiratete ihn schließlich doch. Eine so alltägliche Erscheinung weiter erklären zu wollen, dürfte überflüssig sein; und doch ist es im höchsten Grade auffällig, daß von dieser Sinnesänderung der Prinzessin an eine Feindschaft zwischen ihr und Biron entstand, die wohl für Augenblicke verdeckt werden konnte, aber bei jeder Gelegenheit wieder offen sich kundgab. Sollte ■ wahr sein, was man sich am Hofe erzählte, daß Biron für seinen Sohn um die Hand der Prinzessin geworben und von ihr einen Korb bekommen habe, daß sie sich, um nicht weiter gedrängt zu

werden, kurzweg zur Heirat mit dem Braunschweiger entschlossen habe? Entbehrt dieses Geständniß auch noch der rechten Begründung, so ist an dem Bestehen der Feindschaft selbst doch nicht im geringsten zu zweifeln, Sie kuferte ■ von Biron's Seite z. B. in dem Bestreben, die nunmehrige Prinzessin von Braunschweig ganz von der Thronfolge auszuschließen, und seinem Einflusse ist es wohl am meisten zuzuschreiben, daß seitdem die frühere Zuneigung der Kaiserin zur Prinzessin erkaltete und daß die Kaiserin bei der Geburt eines Großneffen am 23. August 1740 privatim das Gelübde that, dieser, der einzige männliche Sproß aus dem Hause Zwanß und deshalb selbst Zwan genannt, solle die Krone nach ihr tragen und nicht seine Mutter. Aber was war damit für Biron gewonnen? Anna von Braunschweig würde zwar nicht als Kaiserin, wohl aber als Regentin im Namen ihres Sohnes thatsächlich die ganze Summe der Gewalt ■ ihre Hände genommen haben, deren Besitz Biron fast schon wie sein Recht betrachtete. Er wollte sie deshalb wie von der Thronfolge so auch von der Regentschaft anschießen, jene auf Zwan, diese auf sich selbst übertragen. Ich gestehe, man kann hier billig zweifeln, ob das Interesse Rußlands eine so unbillige Zurücksetzung derjenigen verlangte, die als Mutter und Vater des künftigen Kaisers das nächste Anrecht auf die Vertretung ihres Sohnes hatten, besonders da die Regentschaft der Braunschweiger keinen Wechsel des Systems mit sich gebracht haben würde. Es hätte Alles so bleiben können wie bisher, wenn Biron sich mit der zweiten Stelle im Reiche begnügt und nicht nach der höchsten und ausschließlichen Gewalt getrachtet hätte. Er hielt sich für Rußlands Retter aus Anarchie,*) ist es in gewissem Sinne auch gewesen, und die langjährige Gewohnheit der Herrschaft machte, daß er sich selbst unentbehrlich vorkam. Er war vom brennendsten Ehrgeize erfüllt, neben dem alle anderen Ueberlegungen für den Augenblick in den Hintergrund zurücktraten: aber welcher Ehrgeiz dürfte mehr Anspruch auf Rücksicht haben als der, welcher in seiner Befriedigung allgemeinen Interessen zu dienen glaubt!

Am 16. October 1740 erkrankte Anna. So wenig sie auch sonst vom Tode hören mochte, es ließ sich jetzt doch nicht mehr vermeiden, mit ihr davon zu reden: sie hat nun Zwan förmlich zum Nachfolger ernannt. Aber wie sollte es mit der Regentschaft werden? Es ist Bestuscherow ge-

*) Vgl. Garmann, IV., 640.

wesen, der gleichviel aus welchem persönlichen Grunde zuerst öffentlich die Regentschaft des Herzogs von Kurland zur Sprache brachte und, während Biron klüglich sich zurückhielt, Andere dafür warb. Am 17. October ward eine Constitution wegen dieser Regentschaft entworfen und am folgenden Tage der kranken Kaiserin, von der man keinen Widerspruch fürchtete, mit der Bitte um ihre Unterschrift vorgelegt. Sie hörte die Schrift ruhig an und schob sie dann unter ihr Kopfkissen; sie mochte ihren Tod noch nicht so nahe glauben. Wie wenn nun Anna aber doch starb, bevor die Frage wegen der künftigen Regierung ins Reine gebracht war? Der unergründliche Bestuschew wußte auch hier Rath: er setzte eine Bittschrift an den Herzog auf, daß derselbe für diesen Fall auch ohne ausdrückliche Ernennung die Regentschaft übernehmen möge; die Minister stimmten zu — der unergründliche Ostermann freilich nur mit Sträuben — dann die Synode, der Senat, die Beamten der obersten Classen. An das Ungeheuliche, das Revolutionäre eines solchen Schrittes, der für die damalige Auffassung höchst charakteristisch ist, hat außer Ostermann wohl Niemand gedacht. Es wäre für Biron schlimm gewesen, wenn er keinen besseren Rechtstitel gehabt hätte; als aber Anna am 26. October selbst ihren Tod nahen fühlte, hat sie doch noch jene Constitution unterschrieben; zwei Tage darnach ist sie gestorben, in dem festen Glauben aus's Beste für das Reich gesorgt zu haben. Was der Regent that, sollte Kraft haben, als wäre es von dem souveränen Kaiser aller Rußen selbst geschehen.

So war denn Biron in seinem fünfzigsten Lebensjahre auf die höchste Stufe irdischen Glanzes gelangt, unumschränkter Regent eines der größten Reiche geworden. Er schien den Spruch des Solon Lügen strafen zu wollen. Die Frage schien kaum noch berechtigt, ob das Glück, das ihn von Stufe zu Stufe gehoben, auch ferner ihm treu bleiben werde und ob seine Klugheit verstehen werde, ihn auf der schwindelnden Höhe zu behaupten, auf die er gestellt war. Wir sind über die Zeit seiner Regierung, wie über alle Vorgänge unter dem Kaiser Zwan nur höchst mangelhaft unterrichtet, da später alle auf diese Periode bezüglichen Papiere eingefordert und bis auf die neueste Zeit unter Schloß und Riegel gehalten worden sind; so sind Hofklatsch und die Berichte untergeordneter Personen die Grundlage der meisten Darstellungen, in denen namentlich Uebermuth und Hoffarth dem Herzog und seiner Familie vorgeworfen werden. Möglich, daß dergleichen vorkam; man sagt z. B., seine Gemahlin die Herzogin Bentigna habe mit Juwelen überfüllt auf einer Art Thron ihre

Audienzen gegeben, zum Handkuffe beide Hände hingestreckt, ■ Ansuchen sei ihre Antwort regelmäßig gewesen: „Ihr könnt euch auf meine Gnade und hohe Bewogenheit Hoffnung machen.“ Aber sie war ja eine regierende Fürstin! Die Hauptsache ist, daß dieselbige Partei, auf welche Biron sich vornehmlich stützen mußte, die Partei der Ausländer und der Deutschen sich spaltete, daß er auf Münnich und Ostermann nicht mehr rechnen konnte. Letzterer hatte zwar nichts gegen die Regentschaft gethan, aber sie auch in keiner Weise gefördert. Er war ein kundiger Wetterprophet, der, man möchte sagen, ein heranziehendes Gewitter in seinen Gliedern spürte, bevor noch Wolken am Himmel aufstiegen, ein von Ueic und Krankheit gebeugter Greis, der kaum je aus seinem Cabinet und von seinem Schreibtische hervorkam, mit Niemand umging, fast nie sprach und doch stets unterrichteter war als alle Anderen zusammen. Seine Zurückhaltung zeigte, daß er der Regentschaft keine lange Dauer belegte, und war für sie gleichsam ein im voraus ausgesprochenes Todesurtheil. Anders war Münnichs Weise und Verfahren. Er schrieb es den Umtrieben des Herzogs zu, daß der Friedensschluß mit den Türken ihn mitten in seiner Siegeslaufbahn aufgehalten, und er glaubte es auf seine Rechnung setzen zu dürfen, daß die Kaiserin Anna ihm seine Bitte um den Titel eines Herzogs der Ukraine abgeschlagen hatte. Zwar hatte auch er sich durch Bestuschew für die Erhebung Biron's gewinnen lassen; als ihm aber kein besonderer Lohn dafür zu Theil ward, wurde er das Werkzeug zu seinem Sturze.

Der Prinz und noch mehr die Prinzessin von Braunschweig konnten es nicht verwinden, daß sie durch den Emporkömmling von der Stelle verdrängt worden waren, die ihnen von Rechts wegen gebührte. Es war etwas Unnatürliches, daß sie Befehlen gehorchen sollten, die Biron im Namen ihres eigenen Sohnes ihnen gab, und daß sie sich Anordnungen fügen mußten, die oft keineswegs Schonung und Zartgefühl verriethen. Freilich waren solche Maßregeln meist wieder durch die Agitationen des braunschweigischen Hofes veranlaßt worden, aber wer will von Schuld oder Unschuld da sprechen, wo der Conflict durch die Verhältnisse selbst, durch die schiefe Stellung der Theilbeteiligten zu einander gegeben ist? Es hieß bald, Biron trage sich mit dem Plan, die Thronfolgeordnung der Kaiserin Anna, die ihm so viele Unbequemlichkeiten verursachte, umzustossen. Einige sagten zu Gunsten des Herzogs Peter (III.) von Holstein, dem ■ seine Tochter geben wolle; Andere meinten zu Gunsten Elisabeths, die

dann seinen Sohn heiraten solle. Bestimmtes ist nie darüber bekannt geworden und die spätere Untersuchung hat nichts, was diesen Plan erweisen könnte, zu Tage gefördert; ja der beachtenswerthe Umstand, daß Elisabeth, als sie später wirklich auf Kosten Zwangs zum Throne gelangt war, sich das Schicksal Biron's nicht besonders hat angelegen sein lassen, — dieser Umstand scheint doch sehr dafür zu sprechen, daß jener Plan, wenn er existirte, wenigstens nicht zu Gunsten Elisabeth's gefaßt war. Das Wahrscheinlichste ist, daß die Prinzessin von Braunschweig allein durch die Furcht, Biron möchte früher oder später zu einem solchen Auskunfts Mittel greifen, angereizt wurde, ihm wo möglich zuvorzukommen, und es gelang ihr, ihn vollständig zu überraschen.

Drei Wochen waren erst seit dem Tode der Kaiserin verstrichen, da wandte die Prinzessin sich an Münnich, sagte ihm, daß der Plan bestehe, sie nach Deutschland zu schicken, und fragte, ob sie auf seinen Beistand rechnen könne. Münnich sagte sogleich im Allgemeinen zu, am folgenden Tage, dem 19. November, kommt ■ wieder und erklärt, daß er den Regenten verhaften wolle. Weitere Verabredungen sind für den Augenblick unmöglich, weil der Regent gerade ins Zimmer tritt. Am demselben Tage speist Münnich bei ihm im Sommerpalais und bleibt auch hernach noch einige Zeit dort. Im Verlaufe des Gesprächs fragte Biron den Marschall, ob er jemals eine glückliche Unternehmung in der Nacht ausgeführt habe, und Münnich, in der Furcht, Biron möge irgend etwas gehört haben, beschloß ihm nicht länger zu zögern. Die Gelegenheit ist überdies günstig, denn sein eigenes Garderegiment hatte an diesem Tage die Wache. In der Nacht eilt er nochmals zur Prinzessin, verlangt den entscheidenden Befehl und handelt, als sie schwankt, auf eigene Hand. Im Sommerpalais aber ohnt Niemand die nahe Gefahr, Alles ist ruhig, der Regent schläft. Hat er doch den Befehl gegeben, Jeden niederzuschießen, wer ■ auch sei, der Nachts bewaffnet den Eintritt in den Palast verlangen werde. Da dringen die Soldaten Münnich's in sein Zimmer; während er sich mit seinen Fäusten wehrt, wird ■ zu Boden gerissen, geknebelt, geschlagen, endlich halbnackt weggeführt. Die Herzogin, durch den Lärm aufgeschreckt, eilt im tiefsten Reglige ihm nach auf die Straße, ein Soldat stößt sie in den Schnee und läßt sie dort liegen. Zuletzt wird auch sie fortgeschleppt. Des Herzogs Bruder, Gustav Biron, Generalgouverneur von Ingertmanland, hatte vergebens durch den Garten einen Ausweg gesucht, noch heftiger Gegenwehr ward ■ überwältigt. Der andere Tag versammelte die

ganze Familie in der Festung Schlüsselburg. Couriere flogen durchs Reich mit Verhaftsbefehle gegen alle anderen Glieder und Anhänger derselben: in Riga wurde der Gouverneur Bismark, Biron's Schwager, festgenommen, in Moskau Karl Biron gerade in dem Augenblick, als er den Geburtstag seines Bruders des Regenten durch ein splendidest Gastmahl feierte.

Ernst Biron's Rolle in Rußland war ausgespielt. Da seine Feinde, Männich und Ostermann, die Vorsitzenden der Commission waren, die ihn verhören und schuldig finden mußten, verlobt er sich kaum, noch etwas über seinen Proceß zu sagen. Die Hauptsache waren dabei immer jene angeblichen auf eine Thronveränderung gerichteten Absichten. Allerdings sagt das Urtheil: Biron habe darüber ein weitläufiges Bekenntniß abgelegt; man wird aber dieser Angabe nicht allzuviel Glauben beimessen dürfen, da Biron in einer späteren Vertheidigungsschrift ausdrücklich jedes Bekenntniß leugnet — in einer Schrift, die für die Kaiserin Elisabeth bestimmt war, in der er also getrost keine zu ihren Gunsten gelegten Pläne eingestehen durfte. Das Einzige, wozu er sich herbelließ, war die Bitte an die Prinzessin Anna ihm zu verzeihen, falls er einmal an der schuldigen äußeren Achtung vor ihrer Familie habe fehlen lassen. Kurz, er ward schuldig befunden der Verbrechen des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung und der Unterschlagung kaiserlicher Gelder und mit allen Gliedern seiner Familie zum Verlust aller Aemter und Würden, zur Confiscation ihres Vermögens und zur lebenslänglichen Verweisung nach Sibirien verurtheilt. Karl und Gustav Biron erhielten Tobolsk zum Aufenthalte, Bismark Solikamsk, der Herzog aber mit Frau und Kinder Veresow am Obi, denselben traurigen Ort, an welchem Menschilow und zwei Tolgoruk ihr Leben beschlossen hatten. Nach sechsmonatlicher Reise sind sie am 6. November 1741 dort angelangt.

Wie ist doch die Geschichte Rußlands an plötzlichen Glückswechseln so reich! Wenige Wochen hatte Biron erst in seinem Exile zugebracht, das Weihnachtsfest war nahe, als ein Courier mit der Nachricht eintraf, daß die Prinzessin Elisabeth in der Nacht vom 5. zum 6. December mit Hülfe der Truppen sich zur Kaiserin gemacht habe, daß das unglückliche Kind Iwan entthront, seine Eltern, Männich, Ostermann und alle Gegner Biron's gefangen seien. Es war eben die Zeit des russischen Prätorianerthums und man hatte an jener Novembernacht, die Biron's Unglück war, gelernt, wie leicht bei der vollständigen Apathie des Volks mit einer Handvoll blind ergebener oder berauschter Soldaten jede beliebige Regie-

rungsveränderung sich in Scene setzen ließ. Durch denselben Courier erhielt Biron die Erlaubniß seinen künftigen Wohnsiß in Jaroslaw zu nehmen; am 27. Februar 1742 brach er dorthin auf. Als er durch Kasan kam, traf er Münich, der nach Sibirien abgeführt ward: sie grüßten sich, aber redeten einander doch nicht an. In das verlassene Veresow zog der greise Ostermann ein.

Man kann nicht behaupten, daß der gestürzte Regent in der Verbannung hart behandelt worden sei; es wurde ihm erlaubt, zwei Geistliche, einen großen Theil seiner Dienerschaft, allerlei zum häuslichen Comfort Gehöriges und vor Allen seine treffliche Bibliothek mitzunehmen, eine anständige Summe war zu seinem Unterhalte ausgelegt. Freilich auch so gehörte ein starker Geist dazu, den lurchthoren Abstand von dem Früheren zu ertragen und wir werden uns nicht wundern, wenn wir hören, daß Biron die erste Zeit nach seinem Sturze sehr niedergeschlagen, fast tiefsinnig gewesen sein soll. Aber bald raffte er sich wieder auf; die Verurtheilung, den Verlust seines Vermögens, die Verweisung nach Sibirien nahm er mit großer Gelassenheit hin. Ein Biograph des Herzogs hat auf ihn einige alte Verse angewandt, die mehr als eines Menschen Leben zu illustriren geeignet sein dürften. Sie lauten:

Demuth hat mich lieb gemacht,
 Liebe mich zu Ehr' gebracht,
 Ehre wollt' nach Reichthum streben,
 Reichthum folgt' hoffärtig Leben,
 Hochmuth stürzt ins Elend wieder,
 Und da kam die Demuth wieder.

Auch bei seiner Gemahlin; sie hat ihren Hochmuth gänzlich fahren lassen und ihre in diesen Leidensjahren verfaßten geistlichen Gedichte, welche nachher unter dem Titel „Eine große Kreuzträgerin“ herausgegeben worden sind,*) atmen durchaus Ergebenheit in das ihr zu Theil gewordene Geschick. Ueberhaupt zog ein kirchlicher Geist in das Haus ein, welches die Verbannten in Jaroslaw bewohnten: die zwei Geistlichen, welche der Herzog mit sich genommen, waren nicht bloße Zugartikel, nicht bloß Reminiscenzen an die frühere großartige Hofhaltung. Das Provinzialmuseum in Mittau bewahrt noch die Bibel auf, welche der Herzog während der Verbannung drei Mal mit den Seinigen durchgesehen und an denjenigen

*) Mittau 1777, 70 S. 8°.

Stellen mit Strichen versehen hat, die ihm eine Beziehung auf sein Unglück zu enthalten schienen.

Ergebung und Geduld war wohl nöthig. Denn wenn die Verbannten auch nicht Noth litten und Elisabeth ihnen alle mögliche Erleichterung gestattete, so war sie doch weit davon entfernt, ihnen völlige Freiheit zu gewähren. Sie betrachtete die Regierung Anna's von Kurland, noch mehr aber die folgende Zwang als eine Usurpation der ihr nach dem Testament der Kaiserin Katharina zukommenden Erbrechte: wie hätte sie Biron zu begnadigen vermocht, der die Seele jener beiden Regierungen gewesen war. Darauf, daß Biron Herzog von Kurland und polnischer Lehnfürst war, nahm sie ebenso wenig Rücksicht, als einst seine Richter; sie hat 1758 den Polen ausdrücklich erklären lassen, daß Biron niemals wieder auf freien Fuß, nie mehr zum Besitze des Herzogthums gelangen dürfe. Kochten die Kurländer zusehen, wo sie einen andern Herzog bekommen könnten.

Allzusehr sind diese nun allerdings um den Verlust ihres Herzogs nicht bekümmert gewesen. Denn Biron hatte sich theils manche Gewaltthaten zu Schulden kommen lassen, theils hatte er — und das war die Hauptsache — durch seinen ungeheuren Reichtum zahlreiche Güter an sich gebracht, verpfändete Lehnsgüter ausgelöst, kurz die adlichen Geschlechter auszukaufen angefangen. Ueberdies ging er auch ohne Herzog erträglich weiter, d. h. unter fortwährenden Streitigkeiten; es ging so gut, daß die Ritterschaft schwerlich, wenn sonst nicht die Einverleibung in Polen gedroht hätte, jemals wieder an die Wahl eines neuen Herzogs gedacht haben würde. Dennoch gab er eine nicht unbedeutende Partei, welche durchaus das Herzogthum für Biron vorbehalten wissen wollte. Andere schlugen Andere vor, einen Prinzen von Braunschweig, den Oheim Zwang — durch die Revolution von 1741 wurde dieser natürlich unmöglich — oder den schon früher einmal erwählten Grafen Moritz von Sachsen oder den Fürsten Christian August von Anhalt-Zerbst, den Vater der künftigen Kaiserin Katharina II. Außerdem waren mehrere hessische Prinzen bereit sich einer auf sie fallenden Wahl sofort bereitwillig zu fügen. Man sieht, die Auswahl war nicht leicht und sie verzögerte sich von Jahr zu Jahr, bis endlich jene Erklärung Elisabeths von 1758 die Nothwendigkeit einer Entscheidung nahe legte. Man wählte schließlich einen Sohn des polnischen Königs August III., den Prinzen Karl von Sachsen, und dieser wurde in der That von allen Seiten anerkannt. Als

Herzog freilich gerieth auch er bald in Streitigkeiten mit den Ständen; indessen waren solche schon von jeher das liebe tägliche Brod in Kurland gewesen und würden auch dies Mal ohne besondere Resultate verlaufen sein, wenn nicht Allen unerwartet das Recht des Herzogs Karl auf das Herzogthum selbst in Frage gestellt worden wäre und zwar durch Biron.

Elisabeth war gestorben und ihr Neffe, Peter von Holstein, der Einzige, welcher vom Hause der Romanows noch übrig war (wenn wir von dem gefangenen Zwan absehen), hatte am 5. Januar 1762 den Thron bestiegen. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Zurückberufung und Freilassung der wegen politischer Verbrechen Verbannten. Es war eine höchst sonderbare Gesellschaft, die sich auf diese Weise in der Residenz und zuweilen an der Tafel Peters zusammensand: Biron, der einstige Regent; Münnich, der ihn gestürzt; P'Estocq, der diesen beseitigt und wenige Jahre später sein Schicksal getheilt hatte. So geschah es denn einst, daß der Kaiser bei der Tafel Biron und Münnich aufforderte, mit einander die Gläser anzustoßen: Starr sahen die Todseinde sich an, und als Peter gerade in diesem Augenblick abgerufen wurde, lehnten sie sich den Rücken. Für Biron schien ein neuer Stern aufzugehen: man uagte ihn wieder hobelt und er wurde endlich vom Kaiser förmlich als der rechtmäßige Herzog von Kurland anerkannt — ein Umstand, der in Kurland selbst den Agitationen gegen den Herzog Karl neues Leben gab und die Lage zu Ungunsten dieses katholischen Fürsten gestaltete. Freilich hat Peter III. nicht beabsichtigt Biron wieder einzusehen; ■ hat ihn nur deshalb anerkannt, um sich von ihm eine rechtsgültige Entfagung zu Gunsten eines holsteinischen Betters ausstellen zu lassen; aber ehe der Kaiser noch die neue Candidatur geltend zu machen vermochte, hatte ■ ausgehört Kaiser III. sein und Katharina II. dachte natürlich nicht daran einem Holsteiner zum Besitze Kurlands zu verhelfen. Ihren Absichten entsprach es vielmehr, wenn in Polen und Kurland einheimische Fürsten regierten. Friedrich d. Gr. stimmte zu und Biron triumphirte.

Ein 72-jähriger Greis kehrte er unter dem Schutze von 15,000 Russen, die nun das Land besetzten, in seine Heimat zurück, die ■ seit dem Jahre 1730 nicht wiedergesehen hatte; am 24. Januar 1763 kam er zum ersten Mal als Herzog nach Mitau, berief unter den Augen des Herzogs Karl einen Landtag und empfing schließlich, als Kar! dem Drucke der Russen gewichen war, von dem größten Theile der Ritterschaft, aber lange nicht

von Allen, zum zweiten Male die Hulldigung. Seitdem hat er noch fast sieben Jahre über Kurland regiert, zwar nicht im Frieden mit seinem Lande, aber auch nicht weiter im Besitze desselben gefährdet. Hochbetagt legte er endlich 1769 am 25. November die Regierung zu Gunsten seines ältesten Sohnes Peter nieder und ist drei Jahre später, am 18. December 1772, über 82 Jahre alt, im vollen Glanze fürstlichen Ansehens und Reichthums gestorben. Voll Bewunderung schauten die Zeitgenossen ihm nach, dessen wechselnde Laufbahn dem Uneingeweihten wie ein orientalisches Märchen erschien.

E. Winkelmann.

Fideicommißfolge und Gefindepacht in Kurland.

Der stiftungsmäßige Erwerb des Güterfamilienfideicommisses bewirkt bekanntlich nicht den Uebergang derjenigen Rechtsverhältnisse, welche für den Vorbesitzer nicht durch die Stiftungsurkunde, sondern durch seine eigene Handlungen oder gewisse, anderweitig für ihn vermittelte Zustände begründet waren. Diese Rechtsverhältnisse übertragen sich nicht durch Fideicommißfolge, sondern durch Erbgang und gehen daher auf den Fideicommißnachfolger nur dann über, wenn er nebenher des Vorbesitzers Erbe ist. Im Hinblick auf diesen, im Allgemeinen nicht anfechtbaren Rechtsfact läßt sich in Kurland nicht selten die Behauptung vernehmen, die von dem Fideicommißbesitzer abgeschlossenen Gefindepachtverträge seien für seinen Nachfolger, der nicht zugleich dessen Erbe ist, nicht bindend. Die Richtigkeit dieser Behauptung war auch in keiner Weise zu bestreiten, so lange, bei nicht concurrirendem Erbrechte die etwaige Verpflichtung zur Succession in diese Verträge nur nach der Stiftungsurkunde zu beurtheilen war. Entzieht sie das Fideicommißgut jeder, über die Lebensdauer des jeweiligen Besitzers hinausreichenden Verfügung, lebt seine vermögensrechtliche Person in der seines Nachfolgers nicht fort und wird von diesem das Gut, frei von allen nicht stiftungsmäßig vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen erworben, so kann er freilich aus den von seinem Vorgänger abgeschlossenen Gefindepachtverträgen nicht verpflichtet werden. Dies ist selbst durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift in verhältnißmäßig noch neuer Zeit durch den § 174 der kurländischen Bauerverordnung anerkannt worden. Unter anderem heißt es daselbst: „Im Majoratögute soll aber überhaupt gar keine Verpachtung oder Verpfändung zulässig sein, durch welche die Rechte des Majoratsfolgers beeinträchtigt werden“, wobei nur zu bemerken wäre, daß unter dem „Majoratögute“ und dem „Majorats-

herrs" nicht dasjenige zu verstehen ist, was der speciell juristische Sprachgebrauch darunter versteht, sondern vielmehr nach der in Kurland zur Zeit der Redaction der dasigen Bauerverordnung und theilweise noch gegenwärtig landläufigen Ausdrucksweise das Fideicommissgut und der Fideicommissbesitzer.

Die Fortdauer dieses für die frühere Zeit zweifellosen Rechtszustandes ist erst durch die auf Gefindepacht bezüglichen Bestimmungen des Senatsbefehls vom 20. Septbr. 1863, durch welche der am 6. Septbr. 1863 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Discecomité's, betreffend die „Regeln, auf Grund welcher den Bauern in Kurland freigestellt ist, Gefinde der Privatgüter zu Eigenthum zu erwerben und Arrendecontracte abzuschließen“, publicirt wurde, in Frage gestellt. Eine ausdrückliche Antwort auf dieselbe ertheilt der Allerhöchst bestätigte Beschluß des Discecomité's nicht; auch ist nicht bekannt, ob bei seiner Entstehung die Gesetzgebung sich die Beurtheilung der Pachtverträge über die zu Fideicommissgütern gehörigen Gefinde nach demselben als eine selbstverständliche gedacht oder sie ihm ganz oder theilweise hat entziehen wollen. Der in dieser Beziehung bestehende Zweifel muß jedoch nothwendig gehoben werden, weil er bei der großen Zahl der in Kurland vorkommenden Güterfideicomnisse von nicht geringer praktischer Erheblichkeit ist.

Diesen Zweifel zu lösen wäre vor allen Dingen Sache der Gerichte. Bisber hat sich ihnen die Gelegenheit hierzu noch nicht dargeboten. Das Bedürfnis aber, die Grundsätze kennen zu lernen, von welchen sie bei ihren Entscheidungen ausgehen werden oder ausgehen müssen, ist ein schon gegenwärtiges, da bei der Gestaltung jeglichen noch erst zu begründenden Rechtsverhältnisses oder auch nur bei der Art der Fortführung des schon bestehenden die Beteiligten zur Vermeidung künftigen Streites und künftiger, bloß durch ungenaue Kenntniß des Sinnes des Gesetzes herbeigeführter Schädigung sich von der richterlichen Rechtsauffassung nothwendig müssen beeinflussen lassen. Man wird indessen schwerlich irren, wenn man als solche, selbst ehe die Gerichte sie kundgaben, diejenige annimmt, in welcher der Gedanke des Gesetzes, auch wenn er in ihr möglicherweise keinen ganz entsprechenden Ausdruck gefunden hat, vermöge richtig angewandter doctrineller Interpretation sich bestimmt erkennen läßt. Es läme also, um dem Bedürfnisse nach Belanntschaft mit der richterlichen Auffassung eines zweifelhaften Gesetzes annähernd zu genügen, nur darauf an, von der doctrinellen Interpretation möglichst richtigen Gebrauch zu machen.

Auch die Gerichte sind ja lediglich auf sie verwiesen und können, so lange keine authentische Interpretation erfolgt, auf keinem anderen als dem von der Doctrin angewiesenen Wege Bergewässerung über den Sinn des Gesetzes suchen.

Eine authentische Interpretation steht für den vorliegenden Fall schwerlich zu erwarten. Sie erheischt einen neuen gesetzgeberischen Act, zu dessen Vornehmen kein genügender Grund vorzuliegen scheint. Neue Gesetzgebung ist einerseits nicht nöthig, wo das bestehende Recht, wie sich für die hier in Rede stehenden Verhältnisse wohl wird nachweisen lassen, ausreichende Bestimmtheit hat, und darf andererseits nicht darauf ansetzen, dem Richter seine Arbeit abzunehmen, seine geistige Thätigkeit zu ersetzen und durch ihre zu diesem Zwecke gethanen Aussprüche jeden Streitfall zu entscheiden, auf welchen die Anwendung des entsprechenden Rechts-satzes nicht ohne einige geistige Anstrengung erfolgen kann und eine Combination nöthig macht, deren nur derjenige fähig ist, welcher einige Lebens-erfahrungen und Rechtskenntnisse so wie einige nur durch Übung zu gewinnende Sicherheit in ihrem Gebrauche erworben hat. Bei derartigen Verhalten würde die Gesetzgebung, abgesehen davon, daß sie durch dasselbe die Rechtsanwendung jedes geistigen Inhalts entleerte und eben dadurch ganz unsicher machte, vollständig unerreichbare Ziele verfolgen. Das in steter Wandelung begriffene mannigfaltige Verkehrsleben treibt unausgesetzt zahllose neue Erscheinungen hervor, deren Verhältniß zu dem bestehenden Rechte oft genug zweifelhaft ist, dessen ungeachtet aber, weil die gerichtliche Entscheidung bereits angerufen wurde, sofort und augenblicklich durch den Richter festgestellt werden muß, weil in den von ihm begehrten Ausspruch in Hoffnung eines denselben bestimmt vorschreibenden Gesetzes nicht verweigern kann. Die Gesetzgebung müßte, auch wenn sie die riesigste Anstrengung machte, auf die Erfüllung ihrer wahren Aufgaben verzichten, wenn sie in Voraussehung des vollständigsten Mangels jedes ihr entgegenkommenden Verständnisses, auf jede von ihr ausgegangene Vorschrift eine neue, dieselbe ins Einzelne erklärende und erläuternde Prosopon wollte, wodurch erfahrungsmäßig nur zu leicht neue Ungewißheit geschaffen wird. Ueberfülle der Gesetze kann überdies nicht anders als schädlich, weil aufhemmend, wirken, denn das Gesetz ist, indem es dem in einem bestimmten Augenblicke vorgesehnen oder dem für die Folgezeit herzustellenden Rechtszustande wohlthuende Bestimmtheit verleiht, stets auch eine Schranke, welche zwar unberechtigten Eindrang abweist, aber auch dem,

was sie umschließt, den oft vergebens gesuchten Ausgang wehrt. Je mehr Gesetze desto mehr derartige Schranken. Als solche werden sie dann nicht empfunden werden, wenn die Gesetzgebung mit einer Kunst geübt wird, die zu allen Zeiten selten anzutreffen war und wenn sie sich die mühevollen, keine fliegende Hast duldende Arbeit nicht verdrießen läßt, das Verhältniß, in welchem die einzelnen Rechtserklärungen zu dem gesammten Rechtsorganismus stehen, vollständig und unbefangenen zu erkennen, sich mit dem vielfach verschlungenen, vielfach collidirende Interessen bergenden Verkehrsleben und dessen Bedürfniß aufs genaueste bekannt zu machen, die Wirkung, welche die zu dessen Abhülfe sich anbietenden, verschiedenen Mittel auf das gesammte Rechtsleben ausüben müssen, eingehend zu prüfen, von dem ihrer Behandlung unterworfenen Stoffe alles ihm Fremdartige, alles ihm anhängende Selbstsüchtige und Unwahre auszufordern und sich zu bescheiden, nur das Nothwendige zu thun. Dies Alles wird nicht geschehen, wenn an die Gesetzgebung, wie es heut zu Tage nur zu häufig geschieht, ins Maßlose gehende, nur geistiger Trägheit fröhende Ansprüche erhoben werden, welchen keine Gesetzgebung, und wäre es auch nur aus Mangel an Zeit, genügen kann.

Neben der doctrinellen und authentischen Interpretation giebt es noch die hier zu berücksichtigende der Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung oder, um einen kürzeren, durch den Senatsbefehl vom 20. September 1863 legalisirten Ausdruck zu gebrauchen, der Commission in Bauersachen, durch welche die Lösung des Zweifels, um den es sich hier handelt, möglicher Weise versucht werden könnte. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß jede von der Commission in Bauersachen ausgehende Interpretation sich von der doctrinellen nur durch die Personen, von denen sie geübt wird, nicht aber auch ihrem Wesen nach unterscheidet und demnach mit ihr zusammenfällt, daher aber auch nicht mit der nur einer authentischen Interpretation zustehenden, bestimmten richterlichen Ausspruch erzwingenden, gesetzlichen Kraft ausgerüstet ist. Die Commission in Bauersachen ist nicht befugt, neue Rechtsätze aufzustellen, sondern nur den Sinn der bereits vorhandenen zu verdeutlichen und muß daher, wenn sie dies thun will, den durch die Doctrin gebahnten Weg beschreiten, indem er, wie für jeden Anderen so auch für sie der einzige zur Erkenntniß führende ist. Ihre von Zeit zu Zeit erscheinenden, das Bauerrecht betreffenden Erlasse sind also nicht, wie dies hin und wieder irthümlich angenommen wird, dasselbe ergänzende, abändernde oder aufhebende Vorschriften, die nur von der

gesetzgeberischen Gewalt ausgehen können, sondern nur Verdentlichung des bereits ausgesprochenen gesetzlichen Gedankens. Daß die Commission in Bauersachen ihre Thätigkeit auf die doctrinelle Interpretation einzuschränken genöthigt ist, ergibt sich ganz unzweideutig aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Art. 20 des Senatsbefehls vom 20. Sept. 1863 besagt: „Die Durchführung obiger Regeln wird gemäß § 20 bis 22 des Anhangs IV. der kurländischen Bauerverordnung von 1817 der örtlichen Commission in Bauersachen unter Aufsicht und Leitung des Generalgouverneurs anheimgestellt“. Der § 20 l. c. enthält nichts Wesentliches, was der in Rede stehenden Commission für „die Durchführung der obigen Regeln“, d. h. der gemeinhin sog. Agrarregeln des Jahres 1863, insofern unter der „Durchführung“ eine Entwiklung der diesen Regeln zu Grunde liegenden Gedanken verstanden wird, zur Richtschnur dienen könnte. Dasselbst wird nur gesagt, die Einführungscommission habe darauf zu sehen, daß der Bauernstand des kurländischen Gouvernements „nach den in der Allerhöchst bestätigten Bauerverordnung enthaltenen Vorschriften Aufenweise zur Freiheit gelange und die ihm im transtorischen Zustande zugestandenen Rechte wirklich erwerbe und genieße“. Von dieser, der Einführungscommission im Jahre 1817 ertheilten Vorschrift kann in Bezug auf den am 6. September 1863 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Dfiseecomité's selbstverständlich kein Gebrauch gemacht werden, da — sich bei ihm nicht um erst zu erwerbende Freiheitsrechte handelt und der durch ihn geschaffene Rechtszustand sofort eintreten sollte, ohne daß ihm ein transtorischer vorausgebe. Der § 20 l. c. könnte gegenwärtig nur insofern noch praktisch werden, als die Durchführung jener Regeln, was nach ihrer bald vierjährigen, allseitig beruhigend wirkenden Geltung jedenfalls nicht zu besürchten steht, zu Bedrohung des Gutsherren oder zu Ordnungswidrigkeiten Anlaß geben sollte, indem für diesen Fall die Commission in Bauersachen nach Maßgabe dessen, was der ehemaligen Einführungscommission oblag, „die ihr zugestandene Autorität nicht weniger zum Schuß der Herren als zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Gouvernement gebrauchen“ müßte.

Wie § 20 l. c. so ist auch § 21 *ibid.* nicht dazu angethan, die Commission in Bauersachen zur Aufstellung neuer Rechtsätze zu ermächtigen. Er verpflichtet die Einführungs-Commission und beziehungsweise die Commission in Bauersachen 1) zur Publication der Bauerverordnung oder gegen-

wärtig des Senatsbefehls vom 20. September 1860 in lettischer und polnischer Sprache und hierbei auch auf „zweckmäßige Belehrung der Bauerklaffen“ bedacht zu sein; 2) zur Einholung von Berichten über die Ausführung der im „transitorischen Gesetze enthaltenen Vorschriften zc. um sowohl die Säumigen zur Befolgung der Vorschriften als die Ugehorsamen zur Ordnung anzuhalten“; 3) zur Entgegennahme von Beschwerden der Herren und Bauern jeder Art, um durch „die competente Behörde“ Abhülfe zu schaffen oder „kraft der ihr bewohnenden Autorität von sich aus Maßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen“. Die Commission in Bauersachen hat also zum Zweck der Durchführung der sog. Agrarregeln des Jahres 1863 Publicationen derselben in verschiedenen Sprachen zu bewirken, über ihre Einführung sich, soweit nöthig, Bericht erstatten zu lassen, Beschwerden entgegenzunehmen, und dieselben „nach Beschaffenheit der Umstände“ durch die zuständige Behörde erledigen zu lassen, oder auch „Maßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung“ zu veranlassen, nicht aber das Gesetz selbst abzuändern oder zu ergänzen. In letzterem wird sie auch durch den § 22 l. c. nicht ermächtigt. Derselbe besagt: „da die Einführungs-Commission die gewissenhafte und pünktliche Erfüllung der in der Bauer-Verordnung enthaltenen Vorschriften besorgen muß, so wird sie sich vorzüglich bemühen zc. den etwa zu befürchtenden Mißverständnissen durch zweckdienliche Publicationen vorzubeugen. Jedoch müssen diese den Allerhöchst bestätigten Bauer-Verordnungen niemals widersprechen, sondern den etwa zweifelhaften Sinn derselben nur deutlicher und verständlicher machen“. Wie demnach die Einführungs-Commission „den etwa zweifelhaften Sinn“ der Bauer-Verordnungen, ohne ihnen jemals „widersprechen“ zu dürfen, nur „deutlicher und verständlicher machen“ sollte, so hat auch die Commission in Bauersachen in Bezug auf den Senatsbefehl vom 20. Sept. 1863 das Gleiche zu erfüllen. Die Verdeutlichung des zweifelhaften Sinnes irgend eines Gesetzes ist nun aber, insofern dieselbe nicht von der gesetzgeberischen Gewalt ausgeht, nichts als doctrinelle Interpretation. Hiermit wäre denn die oben bloß behauptete rechtliche Bedeutung der das Bauerrecht betreffenden Erlasse der Commission in Bauersachen aus den bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen bestimmt erwiesen.

Bei solcher Sachlage wird der Versuch, den eingangserwähnten Zweifel an dieser Stelle zu lösen, nicht müßig erscheinen. Werden die hierzu dienlichen Mittel angemessen gebraucht, so wird das dadurch gewonnene Ergebniß, im Wesentlichen wenigstens, als dasjenige gelten können, zu welchem

auch die Berichte mit die Commission in Bauersachen gelangen müssen. Beruht es aber auf falschen Schlussfolgerungen oder Voraussetzungen, so ist der Anlaß geboten, sie als solche nachzuweisen und dem Publicum Aufklärungen zu verschaffen, ohne die es leicht in Rechtsirrhümer gerathen könnte, welche ihm vielerlei Ungelegenheiten zu bereiten geeignet sind.

Um nun über die rechtlichen Beziehungen des Fideicommissnachfolgers ■ des Vorbesizers Befindepächtern Gewißheit zu erlangen, wird auf eine genaue Erörterung des Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Dſsee-Comité's vom 6. September 1863 einzugehen sein. Bei Betrachtung desselben wird sich zunächst ergeben, daß:

I. sein Wortlaut nicht föhlich zu Zweifeln Anlaß geben kann, weil derselbe etwas ganz Bestimmtes ausdrückt und wo dies der Fall ist, ■ habe einen andern als denjenigen Gedanken aussprechen wollen, zu dessen Bezeichnung es dient. Zu dem Art. 10 des Gesetzes vom 6. September 1863 ist zu lesen: „Arrende-Contracte, durch welche Bauern u. s. w. Befinde der Privatgüter in Pacht nehmen, werden u. s. w. mit den Arrendatoren geschlossen auf Grundlage der § 174 bis 191 der Rußländischen Bauern-Verordnung von 1817, mit Berücksichtigung außerdem der in den nächstfolgenden §§ enthaltenen Regeln.“ Nach diesem Wortlaute sind denn auf Fideicommissgüter, da sie ja unzweifelhaft zu den Privatgütern gehören, alle in den Artikeln 10 bis III l. c. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen. Dies ist auch im Allgemeinen nicht streitig geworden. Daß auf den fideicommissarisch gebundenen Gütern nicht weniger als auf den freien auf Grund des Art. 14 l. c. die Frohne abzuschaffen gewesen ist, der Fideicommissbesizer gleich jedem andern Gutbesizer Befindepachtverträge nach Art. 12 l. c. auf wenigstens zwölf Jahren abschließen und nach Ablauf derselben dem bisherigen Pächter nach Art. 15 l. c. ein Vorpachtrecht einräumen muß u. s. w. wird von keiner Seite in Abrede gestellt. Dennoch haben Manche behaupten zu müssen gemeint, daß der Fideicommissnachfolger die von dem Vorbesizer abgeschlossenen Befindepachtverträge, auch wenn die gesetzlichen zwölf Pachtjahre bei des Verpächters Tode noch nicht abgelaufen waren, nicht anzuerkennen braucht. Diese Behauptung läßt sich jedoch, wie mit dem Wortlaute des Art. 10 l. c. so auch mit dem des Art. 11 ibid. nicht vereinigen. Dieser schreibt ganz bestimmt vor: „Arrende-Contracte über die Pacht von Befinden können von jetzt an nur geschlossen werden auf eine Frist, welche nicht weniger als zwölf Jahre

beträgt“. Hiermit ist selbstverständlich gesagt, daß jedem Befindepächter „von jetzt an“ zum wenigsten zwölfjährige Pachtnutzung gesichert sein muß. Dies wäre aber nicht der Fall, wenn der Fideicommissnachfolger das durch Ablauf der Zeit noch nicht gelöste Pachtverhältniß fortzuführen nicht verpflichtet wäre. Der Contract wäre alsdann nicht, wie das Gesetz es verlangt, schlechthin sondern nur bedingt, nur unter der Voraussetzung des bis dahin nicht eingetretenen Todes des Verpächters, auf zwölf Jahre abgeschlossen und müßte dem Pächter um so mehr Grund zur Unzufriedenheit geben, als ihm sogar nach der Fassung des mit ihm eingegangenen Contractes der auf zwölf Jahre gestellt sein muß und soviel bekannt, auch von den Fideicommissbesitzern stets auf zwölf Jahre gestellt wird, ohne daß des Todes der Verpächter als eines Aufhebungsgrundes der Pacht gedacht wäre, die gesetzliche zwölfjährige Pachtnutzung ausdrücklich verbiessen wird. Dem Befindepächter wird bei seiner in der Regel höchst dürftigen Rechtskenntniß schlechterdings nicht verständlich sein, wie er in dem von ihm rechtlich erworbenen Anspruch hinterher wider seinen Willen gekürzt werden darf.

Der Wortlaut des Gesetzes ist also mit der für die Rechte des Fideicommissnachfolgers streitenden Meinung nicht verträglich. Dessen ungeachtet wird sie bloß um dieses Wortlautes willen nicht ohne weiteres abzuweisen sein, weil gegen den Sinn eines Gesetzes trotz der Bestimmtheit seiner Wortfassung sich noch immer Zweifel erheben können. Sie werden sich überall da einstellen, wo zwei oder mehrere, der Wortfassung nach gleich klare gesetzliche Vorschriften neben einander bestehen, obgleich sie einander mehr oder weniger widersprechen. Dieser Fall ereignet sich am häufigsten, wenn neue Rechtsgrundlagen zur Herrschaft gelangen, welche sich mit den bereits bestehenden nicht vereinigen lassen und letztere gleichwohl nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, ja sogar, wenn auch nicht mehr in dem bisherigen Umfange, so doch in einem eingeschränkteren anzuerkennen sind. Die auf diese Weise bewirkte Zweifelhaftigkeit des Rechts ist indessen keine derartige, welche von langer Dauer sein und die Erkenntniß dessen, was wirklich Recht ist, sonderlich erschweren könnte. Wenn die denselben Rechtsstoff behandelnden Gesetze zu einander in Widerspruch stehen, so muß er, um ihre Anwendung zu ermöglichen, entfernt werden. Dies ist in der Regel nicht so schwierig als zuweilen angenommen wird, indem sich gar wohl ermitteln läßt, ob der eine Rechtsatz durch den andern aufgehoben oder die bisher allgemeine Geltung desselben nur eingeschränkt werden sollte. Der Anspruch auf fernere Geltung wird insoweit für begründet

zu erachten sein, als das neuere Gesetz sie nicht ausschließt. Werden von diesem Gesichtspunkte aus die Bestimmungen der curländischen Bauerverordnung vom Jahre 1817 mit denen des Gesetzes vom 6. Septbr. 1863 verglichen, so wird sich, wie ad I., wiederum

II. herausstellen, daß der Fideicommissnachfolger durch die von seinem Vorgänger abgeschlossenen Pachtdepachtverträge, insofern durch dieselben keine längere als zwölfjährige Pachtdauer verabredet wurde, gebunden ist, weil

- 1) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das ältere Gesetz durch das neuere nicht bloß dann aufgehoben wird, wenn diese Aufhebung in dem letzteren ausdrücklich erwähnt ist, sondern auch dann, wenn es Bestimmungen enthält, welche mit denen des früheren Rechtes unvereinbar sind, eine derartige Unvereinbarkeit aber allerdings in Bezug auf die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Sept. 1863 und der die Rechte des Fideicommissnachfolgers während der Bestimmung des § 174 der curländischen Bauerverordnung vom Jahre 1817 besteht. Diese wird als das ältere Recht jenem weichen müssen. Alsdann springt in die Augen, daß
- 2) der Grundzug, nach welchem der Fideicommissnachfolger aus den von seinem Vorbesitzer vorgenommenen Rechtsgeschäften nicht verpflichtet wird, nur insofern von Bedeutung ist, als es sich um willkürliche Rechtsgeschäfte handelt. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn dieselben von der Willkür des Fideicommissbesizers durchaus unabhängig, durch das Gesetz geboten sind und die Wirkungen derselben, wie sie sich aus ihm ergeben, mit Nothwendigkeit auf den Fideicommissnachfolger sich erstrecken. Hier findet er sich nicht durch die Willkür des Vorbesizers, sondern durch das Gesetz gebunden, in dessen Dienst letzterer nur willenloses Werkzeug ist. — Entscheidend ist überdies, daß
- 3) durch das Gesetz vom 6. Sept. 1863 ein Recht geschaffen wurde, welches die römische Jurisprudenz sehr treffend als *contra rationem juris receptam* oder als *contra tenorem rationis propter aliquam utilitatem auctoritate constituentium introductum*, mithin als ein solches bezeichnet, welches nicht etwa ein unvernünftiges, wohl aber ein solches ist, welches nicht der eigenen Fortbewegung des Rechtsgedankens, sondern, nicht selten im Gegensatze zu demselben, gewissen außerhalb des Rechtsgebietes liegenden Erwägungen und

Rücksichtsrückfichten seine Entstehung verdankt. Dieses Recht wird bekanntlich seiner, dem Rechte im eigentlichen Sinne des Wortes fremden Bestandtheile wegen, die **III** aber um nothwendig zu verfolgender und auf dem Wege bloßer Rechtsconsequenz nicht zu erreichende Zwecke willen in sich aufzunehmen und sich zu assimiliren suchen muß, singuläres Recht genannt. Die Singularität in dem hier angegebenen Sinne findet **III** in fast jeder einzelnen Bestimmung des Gesetzes vom 6. September 1863 wieder. Im Widerspruche zu der aus dem Eigenthumsbegriffe sich ergebenden Befugniß jeder beliebigen Nutzung, gestattet es keine landwirthschaftliche Ausbeutung der Gefände vermittelt Frohne, sondern gebietet vielmehr zu diesem Zwecke die Verpachtung derselben und gesteht für die Fälle, in welchen dem Eigenthümer eine andere Nutzung als durch Verpachtung ausnahmsweise erlaubt wird, dem ausschließenden Pächter den doppelten Beitrag des von ihm entrichteten jährlichen Pachtzinses als sogenannte Entschädigung zu. Dem Pächter ist nächstdem nach Ablauf seiner Pachtjahre ein Vorpachtrecht und, falls der Eigenthümer das Pachtgrundstück zu verkaufen beabsichtigt, ein Vorkaufrecht eingeräumt. Ist der Pächter weder von dem Einen noch auch vom Andern Gebrauch zu machen Willens, so darf er wiederum eine nach Maßgabe der Pachtsumme verschiedenartig zu bestimmende [og. Entschädigung beanspruchen. Alle diese Bestimmungen widersprechen, insofern sie nicht von den Contrahenten selbst ausbedungen, sondern gesetzlich geboten sind, dem reinen Rechtsbegriffe und lassen sich aus dem Eigenthums- und Pachtverhältnisse an sich nicht herleiten. Sie sind getroffen worden, weil eine gesetzliche, mehr oder weniger dauernde Sicherung der Lebensverhältnisse und Besitzstände, welche durch die Gefändewirthschaft vermittelt werden und hier zu Lande althergebracht sind, für die Zukunft räthlich erschien. Die Gesetzgebung glaubte dieselben gefährdet durch eine hin und wieder wahrnehmbare, mehr der Gegenwart als der Vergangenheit angehörige, vorwiegend industriell-ökonomische Behandlungsweise des ländlichen Grundbesitzes und der auf seine Bearbeitung und Ausbeutung angewiesenen Bevölkerung. Es regte sich die Befürchtung, daß bei dieser rechtlich vollkommen zulässigen Behandlungsweise die Schicksale der bis dahin auf Grund und Boden sesshaften Be-

völkering, indem sie von demselben abgelöst wird, ■ wechselvolle und dadurch zu ungewisse würden und daß die Grundewirtschaft gegen den Wunsch derer, welche sie betreiben, mehr eingeschränkt werden könnte, als sich mit der Förderung ihres materiellen und sittlichen Gedeihens, bei den zur Zeit noch bestehenden Kulturverhältnissen, verträgt. Um einen zu starken Umschlag bestehender socialer Verhältnisse zu hindern oder theilweise um neu zu begründende derartige Verhältnisse gegen künftige Gefährdung sicher zu stellen, sind die Ausnahmebestimmungen des Gesetzes vom 6. Septbr. 1863 erlassen worden. Es würde aber die Ausgabe, welche es sich gestellt hat, nur sehr unvollkommen lösen, wenn es auf die Grundstücke der Fideicommissgüter nur die eingeschränkte Anwendung lüte, welche, wie Eingang erwähnt, Manche vertreten zu müssen glauben. Da in Kurland fast ein Drittel sämtlicher privater Grundbesitzer fideicommissarisch gebunden ist, so würde etwa einem Drittel sämtlicher Grundbesitzer nicht ■ Theil, was doch das Gesetz ihnen ganz allgemein zugesichert. Ob das Gebiet, welches von ihm gegenwärtig beherrscht wird, auch in Zukunft ihm unterworfen bleiben soll, hinge sogar von dem Willen der Privaten ab, da die Fideicommissstiftung in Kurland obrigkeitlicher Bestätigung nicht bedarf und somit jedes freie Gut jederzeit in ein Fideicommissgut verwandelt und dadurch der Wirksamkeit des in Rede stehenden Gesetzes wenigstens theilweise entzogen werden könnte. Aus seinem Zwecke ergibt sich also unzweifelhaft seine volle und uneingeschränkte Anwendbarkeit auch auf Fideicommissgüter. Sollte man hieran noch zweifeln, so ist an den in l. III Dig. de leg. ausgesprochenen und von allen Gesetzgebungen, wenn auch nur stillschweigend anerkennenden, weil der Sache nach nicht anfechtbaren Grundsatz, nach welchem *benignius leges interpretandae sunt, quo voluntas earum conservetur*. Die Gesetze können denn auch in der That keine andere Auslegung dulden als diejenige, welche das von ihnen Gewollte bestehen läßt. Wenn nun, wie keineswegs fraglich ist, durch das Gesetz vom 3. September 1863 zu Gunsten der Grundbesitzer ganz im allgemeinen eine Zwangsverpachtung eingeführt wurde, bei welcher zwar nicht die Bestimmung des Pachtzinses, wohl aber die Nothwendigkeit der Verpachtung, die Feststellung der Pachtdauer und manches

Anderer der Beurtheilung des Verpächters schlechthin entzogen ist, so würde dem individuellen Willkür keinen Spielraum lassenden Willen des Gesetzes augenscheinlich Gewalt angethan, wenn angenommen würde, daß gewisse seiner Vorschriften auf Fideicommisshüter um ihrer Stiftungsurkunde willen nicht erstreckbar sind. Es ist nicht einzusehen, welchen Schutz die Stiftungsurkunde gegen den vom Gesetze für nöthig erachteten Zwang zu gewähren im Stande sein soll, wenn derselbe so sehr geboten erschiene, daß er des allem Rechte überhaupt zu Grunde liegenden Gedankens und seiner Consequenzen nicht schonen zu dürfen glaubte. Dieser unwandelbare Gedanke mit seinen Consequenzen hat denn doch mehr Anspruch auf Berücksichtigung als die bloß zufälligen, privaten Belieben ihre Entstehung verdankende Stiftungsurkunde. Wären die Verhältnisse, zu deren Sicherung und theilweise Privilegirung die Zwangspacht eingeführt wurde, auf fideicommissarisch gebundenen Gütern andere als auf freien, so ließ sich für jene eine andere Anwendung des Gesetzes als für diese behaupten. Da aber diejenigen Verhältnisse, durch welche es ins Leben gerufen wurde und welche es in ganz bestimmter Weise festzustellen unternahm, dort wie hier genau dieselben sind, so kann nicht zweifelhaft sein, daß es dort wie hier gleichen Anspruch auf Geltung hat.

Ohne darauf allzuviel Gewicht legen zu können, ist

III. noch hervorzuheben, daß Art. 12 l. c. lautet: „Die Geltung des Arrendecontractes wird bis zum Ablauf der stipulirten Frist nicht unterbrochen, weder in Folge des Todes des Verpächters u.“ Wird diesem Artikel keine specielle Beziehung auf den Fideicommissbesitzer gegeben, sollte daselbst nicht ausgesprochen werden, daß der Tod des fideicommissarischen Verpächters den von ihm abgeschlossenen Vertrag nicht löse, so ist dasjenige, was über den Tod des Verpächters vorgebracht wird, etwas ganz Ueberflüssiges, die in den Art. 10 bis 19 l. c. enthaltenen Vorschriften bezweckten nicht, das Pachtrecht unmissend darzustellen und nach allen Seiten hin zu regeln, sondern demselben, insofern es mit Gesetzen in Verbindung tritt, gewisse neue Rechtsätze einzufügen. Daß nur dies beabsichtigt war, erhellt aus dem Art. 10 l. c., woselbst es heißt: „Arrendecontracte u. s. w. werden u. s. w. geschlossen auf Grundlage der §§ 174 bis 191 der kurländischen Bauerverordnung vom J. 1817 mit Berücksichtigung außerdem der in den nächstfolgenden §§ enthaltenen Regeln“. Das

hier vorkommende „außerdem“ erweist genugsam, daß die nachfolgenden „Regeln“ nur bringen sollten, was sich nicht schon durch die kurländische Bauerverordnung bestimmt findet. Aus dieser aber und namentlich ihrem § 186, welcher nur vom Tode des Pächters handelt, und dem § 62 *ibid.*, welcher auf die für Kurland zur Nachachtung publicirten Ukase, Statuten, commissorialischen Decisionen und Landtageschlüsse als Hülferecht des Bauerprivatrechts hinweist, so wie aus ununterbrochener gleichmäßiger Rechtsübung ergibt sich schon, daß selbst vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 3. September 1863 der Tod des Verpächters auch nach Bauerrecht den Pachtvertrag nicht löst. Es wäre daher nicht einleuchtend, weshalb dieses Gesetz der Wirkung des Todes des Verpächters gedachte, wenn solches nicht im Hinblick auf den § 174 der kurländischen Bauerverordnung geschah, da nach ihm der Tod des Majoratsbesizers allerdings Grund zur Aufhebung des Pachtvertrages ist und das Gesetz vom 3. Septbr. 1863 nur insofern, als es gerade diesen Auslöschungsgrund nicht mehr anerkennt, eine neue Vorschrift giebt.

Daß durch vorstehende Erörterungen, wenn auch gegen den für sie gewählten Ausgangspunkt und gegen ihren Gedankengang nichts eingewandt werden sollte, das bestehende Recht richtig dargestellt wurde, könnte man noch immer bestreiten wollen, weil

IV. bei ihnen auf den Art. 2552 des III Theils des Provinzialrechts keine Rücksicht genommen ist. Man könnte versucht sein, in ihm als dem nach dem 6. September 1863 erschienenem Gesetze das neueste Recht zu finden, welches das Verhältniß des Fideicommissbesizers zu den von dem Vorbesizer abgeschlossenen Grundpachtverträgen ausdrücklich behandelt und über dasselbe in einer Weise entscheidet, welche darüber keinen Zweifel zuläßt, daß gerade das Gegenheil dessen, was sich als Ergebnis der hier angestellten Betrachtung herausstellt, zu Recht bestehe. Dies wäre jedoch eine durchaus irrthümliche Annahme, wenn auch der Art. 2552 ihr einigermaßen das Wort zu reden scheint. Er sagt: „Verfügungen, welche die Fideicommissbesizer über die Früchte des Fideicommissgutes für die Dauer trifft, namentlich Verpachtungen des Gutes oder einzelner Theile u. s. w. gelten nur für seine Lebensdauer u. s. w. In Liv- und Estland ist jedoch die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht mit verbindlicher Kraft auch für seinen Nachfolger gestattet u. s. w.“ Ob durch diese Bestimmung der allgemeine Grundsatz ausgesprochen werden sollte, daß die von dem Fideicommissbesizer in Liv- und Estland abgeschlossenen

Gesindepachtverträge schlechthin von dem Nachfolger anzuerkennen sind, oder ob diese Verpflichtung nur für den einzelnen Act bestehen soll, durch welchen die gesetzlich begünstigte Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht erfolgt, mag dahin gestellt bleiben. Die zu dem Art. 2552 l. c. als Quelle angeführten §§ 17 und 22 der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 und §§ 231 und 236 der Estländischen Bauerverordnung vom Jahre 1856 geben demjenigen, welcher mit ihrer Entstehung nicht bekannt ist, keinen genügenden Aufschluß. Sollte aber auch nach denselben der Grundsatz der Verbastung des Fideicommissnachfolgers aus den von dem Vorbesitzer abgeschlossenen Gesindepachtverträgen in Liv- und Estland ganz allgemein gelten, so kann doch für Kurland aus dem Umstande, daß es nicht mitgenannt ist, nicht das Gegentheil gefolgert werden. In dieser Schlußfolgerung vermöge des *argumentum e-contrario* wäre man allerdings berechtigt, wenn der Art. 2552 l. c. sich nicht darauf beschränkt hätte, als die Quelle, nach welcher er das in Kurland geltende Recht wiedergibt, die Kurländische Bauerverordnung vom Jahre 1817 anzuführen. Wäre bei Bearbeitung des dritten Theils des Provinzialrechts auf den am 6. September 1863 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Office-Comité's Rücksicht genommen worden, so hätte der Text des Art. 2552 l. c. eine andere als die nunmehr vorliegende Fassung erhalten müssen. Die Ausführung jenes Beschlusses ist aber augenscheinlich unterblieben, nicht weil der Gesetzgeber der Meinung war, daß derselbe für die rechtliche Beurtheilung der von dem Fideicommissbesitzer abgeschlossenen Gesindepachtverträge bedeutungslos ist, sondern weil die Redaction des dritten Theils des Provinzialrechts, wenn er auch erst im Jahre 1864 promulgirt wurde, im September 1863 jedenfalls schon soweit vorgeschritten war, daß eine Berufung auf das Gesetz vom 6. September 1863 nicht mehr stattfinden konnte, ohne die Redaction mehrfach wieder abzuändern. Daß nur aus diesem Grunde die Berufung unterblieb, liegt ganz klar zu Tage wenn man mit dem Quellen-Citat des Art. 2552 Parallestellen vergleicht, welche ebenfalls die Gewährung des Gesetzes vom 6. September vermissen lassen, obgleich sie unumgänglich hätte stattfinden müssen, wenn das gegenwärtige Recht vollständig wiedergegeben werden sollte.

So ist in der Anmerkung zu dem Art. 4103 l. c. zu lesen: „Neben die Zeitbeschränkungen bei der Verpachtung von Bauergrütern s. die Livl. B.-O. u. s. w. die Kurl. B.-O. vom Jahre 1817, § 174“, während das gerade für die Zeitdauer der Gesindepacht ganz entscheidende Gesetz vom

6. September 1863 unerwähnt bleibt. In gleicher Weise citirt der Art. 4127 l. c. für den in Kurland gegenwärtig herrschenden Grundsatz, daß durch Veräußerung eines Gutes die Pachtdepachtverträge nicht gelöst werden, den Senatsbefehl vom 29. November 1857, gedenkt aber nicht des diesen Grundsatz wiederholenden Art. 12 des Gesetzes vom 6. Septbr. 1863. Die Anmerkung 2 zu Art 4042 verweist in Bezug „auf die Pachtcontracte der Bauern“ wiederum einzig und allein auf die Kurl. Bauer-Verordnung vom Jahre 1817. Das Gesetz vom 6. September 1863 hat also in dem dritten Theil des Provinzialrechts keine Ausnahme gefunden. Von ihm sind die durch dasselbe in dem allgemeinen Rechtszustande bewirkten Veränderungen nicht berücksichtigt worden. Aus dem Art. 2552 l. c. ist daher auch nichts gegen diejenige Rechtsauffassung zu folgern, welche sich unmittelbar aus dem Gesetz vom 3. September 1863 ergibt.

Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß die jener Rechtsauffassung entgegengesetzte Meinung weniger aus juristischen Erwägungen als aus Besürchtungen hervorzugehen scheint, welche vielleicht nicht ganz unbegründet, jedenfalls aber nicht in dem Maße begründet sind, als von denjenigen vorausgesetzt wird, die sich ihnen hingeben. Es ist freilich nicht undenkbar, daß der Fideicommissnachfolger durch den Vorbesitzer, wenn die von letzterem abgeschlossenen Pachtdepachtverträge ihn binden, geschädigt werden kann durch Vorausbezahlungen, welche er sich von den Pächtern leisten läßt, oder durch simulirte Geschäfte oder dadurch, daß der Verpächter für die ersten Pachtjahre sich unverhältnismäßig hohen Pachtzins, für die nachfolgenden aber, um den Pächter zur Eingebung eines derartigen Geschäftes willig zu machen, einen viel niedrigeren ausbedingt. Bei diesen und ähnlichen Besürchtungen wird jedoch übersehen einestheils, daß diese in Aussicht genommenen Geschäfte sich im Großen und mit zahlreichen Pächtern schwerlich abschließen lassen, von ihnen allen vorausschicklich bedeutende Vorauszahlungen nie zu erlangen sein werden, andertheils aber, daß die Unredlichkeit, ohne welche dies Alles nicht bewirkt werden kann, denn doch nur ausnahmsweise anzutreffen sein wird und die Gefahr, welcher der Fideicommissnachfolger möglicherweise ausgesetzt ist, daher eine keineswegs erhebliche ist. Gegen Simulationen und dem Rehnliches ist übrigens auch das bestehende Recht Hülfe zu schaffen im Stande, wenn gleich der Erfolg derselben zuweilen mehr von tatsächlichen als rechtlichen Möglichkeiten abhängig sein wird. An dieser Stelle hierauf genauer einzugehen, würde zu weit führen. Erwähnt mag nur noch werden, daß die

im § 236-der Estländischen Bauerverordnung vom Jahre 1857 vorsorglich getroffene Bestimmung, daß auf Fideicommissgütern Vorauszahlungen der Pacht, welche den einjährigen Pachttag übersteigen, nicht statthaben dürfen, sich allenfalls zu Nachahmung empfiehlt.

Eduard v. d. Brüggen.

P. S. Erst nach Schluß vorliegender Abhandlung erfährt ihr Verfasser, daß eine gerichtliche Entscheidung seiner Annahme zuwider allerdings bereits ergangen ist, durch welche der von ihm behandelte Gegenstand eine theilweise andere Beurtheilung gefunden hat als die von ihm für geboten erachtete. Seine Aufgabe ist es nicht eine Analyse dieser Entscheidung nachträglich zu liefern. Es genüge zu bemerken, daß dieselbe um mehrfacher Gründe willen so abgegeben werden mußte, wie sie erfolgt ist, und daß vielleicht daher der eine derselben nicht die allseitige Erwägung gefunden hat, die ihm zu Theil geworden wäre, wenn aus ihm allein die Entscheidung herzuleiten gewesen wäre. Sie selbst wird eine principielle Bedeutung vermuthlich nicht beanspruchen und als bindendes Präjudicat sich nicht geltend machen wollen, wenn auch davon ganz abgesehen würde, daß Präjudicate in dem Sinne niemals geben darf, daß die Gerichte späterer besserer Einsicht im Widerspruche zu früherer nicht folgen dürfen. Wer mit der juristischen Literatur nicht vollständig unbekannt ist, weiß, daß selbst die größten Juristen ihre Rechtsmeinungen zuweilen geändert haben und hieran gut thaten und daß Gerichte vom höchsten Ansehen wie z. B. der Pariser Cassationshof die eigenen Präjudicate mehr als einmal benußt und wohlüberlegt aufgehoben haben. Daß hiermit leichtfertigem Wechsel der Rechtsauffassung nicht das Wort geredet werden soll, braucht dem Verkündigen nicht gesagt zu werden.

Der Darwinismus,

oder:

Darwins Lehre von der natürlichen Zuchtwahl und ihre Stellung zu Wissenschaft und Leben.

Motto: „Die Wahrheit steht tief im Brunnen“ — hat Democritus gesagt, und die Jahrtausende haben es feufzend wiederholt; aber es ist kein Wunder, wenn man, sobald sie heraus will, ihr auf die Finger schlägt. (Schopenhauer, Ueber den Willen in der Natur, p. 19.)

Das immer tiefer in die Bewegung unserer Zeit eingreifende Interesse für die Naturwissenschaften ist unter den Vorkäufen, die die Geister auf einander plagen machen, keiner der geringsten. Das Altberbrachte in Volksglauben und Gewohnheit mit der Muttermilch Eingefogene wird oft von neuen Thatfachen überholt; die Ueberzeugungen, die mit dem uns Anzogenen groß wurden, sehen sich von neuen Anschauungsweisen erschüttert, weil sie gegen die Theorie, die aus jenen Thatfachen fließt, nicht mehr Stand halten wollen. Und nicht bloß die Studirlampe des einsamen Gelehrten beleuchtet matt diese neuen Kunde, — bis in die weitem Kreise des Volkes dringt das electrische Licht solcher ausblühender, umgestaltender Gedanken, und das Alte und Neue stellen sich mit aller Schroffheit harter Schatten- und Lichtcontraste oft dicht neben einander. Dieses mag die Einführung des etwas barbarisch klingenden Namens für eine Entschuldigung, die nachgerade auch eine Macht im wissenschaftlichen Bewußtsein zu werden beginnt. Auch die allgemeynere Theilnahme weiterer Kreise beginnt sich diesem Gegenstande zuzuwenden, der viel Streit und Mißgunst erregt hat: möge zur Klärung desselben etwas beige-

tragen werden, wenn ich davon in Nachfolgendem ein flüchtiges Umrissbild zu zeichnen versuche, um das Wahre des Gedankens hervorzuheben, das Hypothetische daran zu bezeichnen, das unberechtigt Hinzugetragene davon zu scheiden und das weiter daran zu Knüpfende anzudeuten!

Die Kultur der Gegenwart lebt sich in das Bewußtsein ein, an der Schwelle großer Wandlungen angelangt zu sein. Auf socialpolitischem wie religiösem, auf wirtschaftlichem wie rein geistigem Gebiet vollziehen sich Thaten, die ihre Triebkraft bis an die Grundfesten des Stuhles Petri und bis hinauf in die Gipfelmäße des deutschen Michel bewähren. Der verrottete Codex des ungerechten Völkerrichts und der franke Mann am Bosporus sehen bessere Tage kommen, und nicht bloß Schienenstränge und electrische Leitungen vermitteln den schnelleren Gedankenflug — nein, die Lebensfunken der geistigen Gestaltungen scheinen unter den Hammerschlägen der Zeit überhaupt lebhafter zu sprühen. Wer den Neubildungen der ewig wechselnden Form heute nicht schmieglam zu folgen vermag, steht sich leichter als sonst dem Stehenbleiben preisgegeben und schmerzlicher dem Gefühle der Vereinsamung mitten unter den vorwärts treibenden Zeitelementen verfallen, als das noch vor wenigen Jahren vielleicht möglich war.

Um aber den Geist seiner Zeit richtig zu würdigen, handelt es sich für jeden Gebildeten um eine vorurtheillose und unbeeirrte Kenntniß der bahnbrechenden Thatfachen und Ideen. Diese den weiteren Bildungskreisen nahe zu bringen, muß heut zu Tage die Wissenschaft die Hand bieten und in allgemein verständlichem Gewand aus ihrem engeren Zirkel heraus ihre Errungenschaften Jedem zugänglich zu machen suchen. Auch des Volkes Geist nährt sich an ihren Früchten, und ich wähle die vielgescholtene Darwin'sche Theorie „on natural selection“, die Lehre von der natürlichen Züchtung der Arten, zum Gegenstande einer solchen Behandlung, im vollen Bewußtsein des misstrauischen Abschließens, mit dem die gute alte Zeit hier bereits wieder einmal den Menschen von dem Affen herleiten sieht, aber auch in der Ueberzeugung, daß die Einsicht über die Abflchten den Sieg davontragen und die Klarheit der Wahrheit den Weg, wie im Wissen so im Leben, ebnen muß.

Selbst in dem hochflüchtlichen England, wo jenes Buch das Licht der Welt erblickte, vertiefte man sich wißbegierig in diese fleißig und geistvoll zusammengefugte Masse neuer, oft wunderbarer Thatfachen und fragte anfangs nicht, was will Darwin damit sagen, weil man leicht zu fassen glaubte, was er sagte. Zur Herzensberuhigung erregbarer Gemüther sel auch

unumwunden von vornherein erklärt und diene heilsüftig, wenn nöthig, zur Ehrenrettung des Autors, daß dieser so wenig für den biblischen Adam oder einen sonstigen Postadamiten die directe Vaterschaft des Gorilla oder Schimpanse in Anspruch nimmt, als etwa die einer Hausente für das Schnabelthier von Neuholland. Eine solche These hätte von Anbeginn das ganze conservative Alt-England gegen III in Garnisch gebracht, und das große Interesse, das dem Buch gerade in seinem Vaterlande entgegengetragen wurde, wäre kaum möglich gewesen. Freilich sollten sich die Dinge bald wenden! Als man anfing, sich darüber klarer zu werden, wohin der rathe Faden seiner Fülle von Thatsachen leite, glaubte man die Absicht zu merken und ward „verstimmt“. Es brach ein Sturm mit Anathem und Exorcismus los, der seine Wolken auch über den Canal auf das Festland trieb. Man schob, wie das in solchem Principienstreit zu geschehen pflegt, den Gedankenentwicklungen des Werkes versteckte Schlussfolgerungen unter, die gegen dasselbe als Zeugen aufgeführt wurden, indem man nicht nach den Gründen, sondern nach den Folgen urtheilte. Während man recht eigentlich sagen kann, seine Gegner haben Darwins Werk zu dem gemacht, wessen sie ihn bezüchtigen, wurden die Consequenzen seiner Theorie ihm zur Last gelegt, und während Darwin z. B. von der Abstammung des Menschen überhaupt gar nicht, nicht einmal andeutungsweise spricht, glaubt heute jeder Schüler zu wissen, daß er einen Gorilla an unserer Wiege Gevatter stehen lasse. Nun, zur Steuer der Wahrheit sei's gesagt und zum Trost der Eifrigen, daß Darwin im Gegentheil dem Menschen Vervollkommnungsfähigkeit zuerkennt, und „wer möchte leugnen, sagt Aug. Müller, daß Besserung ihm Noth thut?“ — „Einige Völker, fährt derselbe fort, leiten ihren Ursprung von den Göttern ab; aber wozu der eitle Glaube an hohe Ahnherren, wenn wir ungleich sind? Gewiß ist, daß wir, ein Jeder für sich, den geringfügigsten Ursprung genommen haben, den Anfang von einer einfachen Zelle; so mögen wir ihn alle zusammen im Sinne Darwins auch nochmals haben. Denn besser ist der Trost, gestiegen zu sein und die Aussicht noch weiter III steigen, als die Ehre einem heruntergekommenen Geschlechte anzugehören“.

Die uralte Lautchronik der Menschheit, die Sprache, fährt aber mit allen Wurzeln auf die Mutter Erde hinab, und jede dieser Runen klopft den Herrn der Schöpfung zugleich zu ihrem jüngsten Sohn, indem sie die Bedeutung des Erdgeborenen, mit Vernunft Begabten unter ihre oft verwischten Charaktere einwebt. Die Wurzelbedeutungen der

Worte für den Begriff „Mensch“ zeugen für diese Zugehörigkeit und sind uns durch die vereinten Bemühungen neuerer Sprachforscher vertraut geworden. Im Grunde thut auch die mosaische Urkunde dasselbe. Sie führt den Erdgewordenen durch den kategorischen Imperativ des „Werde“ ein, anerkennt im Uebrigen nur die dem rohen Verstande selbst geläufige Stufenleiter der lebenden Wesen, ohne den Stoff näher zu bezeichnen, aus dem sie wurden. Sollte dieser ein wesentlich anderer gewesen sein? Doch wir haben es hier nicht mit heiligen Urkunden, in denen bei andern Völkern noch unheiligere Materien zum Aufbau des Lebens herangezogen werden, sondern mit der Prüfung von Thatfachen zu thun.

Eine der hier einschlägigen, und zwar eine der widerspruchsfreiest erhärteten, obgleich nicht ausnahmslos im strengen Sinne des Wortes geltenden, III die, daß gegenwärtig jedes Lebende an das Gesetz einer typischen Abstammlichkeit von einem ähnlichen gebunden, nach der Formel „omne vivum ex ovo“ ins Leben tritt. Eine zweite: daß das ungeheure Material der nach diesem Gesetz sich ins Leben Drängenden die Leiter abwärts in immer einfacherer Form in die Kammschule des Lebens tritt und, von Zusammengesetztem zum Einfachsten zurückleitend, endlich den Forscherblick an einen Punkt führt, wo diese Kette des Geschehens abzubrechen scheint — wo das steinerne Antlitz der Spinnz und anblickt und uns über die erste lebendige Zelle keine Antwort giebt! Jenes ist ein Purgang, der mit seinen vielverschlungenen Abweichungen oft die ganze Breite der Lebensgeschichte der Individuen deckt, zugleich ein Feld, auf dem die Wissenschaft zwar reiche Ernte gehalten, scheinbar aber immer nur das begrenzte, vergänglichste, oft unscheinbarste Moment des Lebens, das individuelle Dasein und seine Entwicklung zur Darstellung bringen konnte, dieses dagegen stellt eine Differentialgrenze des menschlichen Horizonts dar, der gerade an dem Punkt sich dem weiteren Anblick schließt, wo die Wendung der Lebensfrage anfangs „interessant“ zu werden. Darüber jedoch hinausgehen wollen, den Boden der Thatfachen verlassen und nebelhafte Phantasie an Stelle des geordneten Denkens setzen, hieße überhaupt die menschliche Geistesthätigkeit nicht wollen — denn: *ultra posso nemo obligatur!*

Das Ausfüllungsmaterial zwischen jener Facticität und dieser Grenzstation aber suchen, der Theorie der Facta nachspüren, diese an jenen prüfen, jene an diesen erhärten — das ist würdig und menschlich, ist Pflicht und Gewähr jedes denkenden Wesens, und seine Arbeitsleistung

In diesem Sinne ist verloren. Darum ist auch die Darwinsche Lehre ein unberechenbar fördernder Schritt weiter auf der Bahn des Erkennens, die, wenn sie gegen das Hergebrachte mit neuen Anschauungen austritt, deshalb nicht ohne Weiteres zu den subversiven Elementen geworfen und als gegen Gott und Staat gerichtet verdammt werden sollte. Wenn der Vater des italienischen Einheitsstaates sein Werk mit dem frommen Wunsch „Eine freie Kirche im freien Staat“ der Nachwelt übergab, so können wir Mitlebenden für uns uhr in dem Wahlspruch „freie Wissenschaft in freien Köpfen“ eine Garantie finden, die die Vorbereitung für die ersten Aufgaben einer kommenden Zeit unter steter Schutz stellt — eine Richtung, die den werdenden Geschlechtern sich bereits heute dringend und drängend nahe stellt.

Allerdings, in gewissem Sinne ist die Darwinsche Lehre revolutionär! Sie strebt nichts Geringeres an als nachzuweisen, daß das, was bis hiezu als fest bestehend, von Anfang an durch ein höheres Machtwort in feste Grenzen gebannt galt die Artunterschiede der lebenden Wesen — nur eine bewegliche Schranke sei, von der hinüber und herüber der Lebensdrang sich Brücken baut. So neu diese Anschauung beim ersten Begegnen erscheint, so heimelt doch wieder etwas in ihr auch den ungekünsteltesten Verstand des hausbackenen Alltagsmenschen an. Verfolgt er nicht in der Rassenkreuzung selbst Zweckideen, die nur auf diese Beweglichkeit sich gründen, die mit kleinen Abweichungen nach rechts und links endlich zu feststehenden noch nicht dagewesenen Typen führen? Diese Resultate künstlicher Züchtung sind Größen, mit denen Züchtungskunst und Landwirtschaft schon mit Verlässlichkeit zu rechnen gelernt haben, Größen, denen Darwin nun in seiner Arbeit die erst von ihm genauer studirten einer natürlichen Züchtung gegenüberstellt. Hier scheidet das willkürliche Combiniren des Menschen als maßgebendes Moment der Formveränderung aus und die nachhaltigen Einflüsse unberechenbar langer Zeitfolgen, der Trud großer klimatischer Aenderungen, ja die vollkommen anderartige physikalische Beschaffenheit unserer Erdoberfläche durch unendlich lange und unmerklich kleine Uebergänge zu dem leitend, was sie jetzt ist, treten in Rechnung, um die Formveränderungen der belebten Natur zu den Ausgangstypen zu verfolgen, die die Denkmünzen der Schöpfung uns in runderhafter Gestalt erhalten haben. Dieses Gepräge, so verwischt und unvollkommen es erscheint, auf die heutige Lebensgestaltung in lebendiger Verkettung der Folge der Geschlechter zurückzuführen, ist die geistvolle Idee des Darwinschen Buches,

und ihren Gang durch alle Wechselfolgen der Form uns klar zu machen, die Aufgabe dieser Zeilen und der Wunsch des Verfassers, dem im weiteren Vorschreiten bei diesem Unternehmen erst recht eindringlich klar geworden, wie selbst die rein reproducirende Verständlichung einer solchen epochemachenden Durchbruchleistung ihre nicht geringen Schwierigkeiten hat. Nach Einigung des Differenten strebt auch diese Weisheit, nach Sammlung des Verschiedenen, Zusammenhanglosen unter ein Gesetz, nach Zurückführung des Zerstückelten auf ein Bildungsprincip — und wenn solche dem menschlichen Geiste in allen Denkenden conforme Einheitsbestrebungen den Vorwurf finden, daß sie „den Menschen zum Thier herabwürdigen“ nun — so klingt das zu unsrer Zeit mehr wie eine Mufenstimme aus der Rebelnacht mittelalterlichen Dunkeltums herüber als wie der Ausdruck von etwas klar Gedachtem oder deutlich Vorgestelltem.

In der That, halten wir die Vorstellung von dieser in allem Wechsel doch so beständig erscheinenden Welt beständig — für die kurze Lebens- und Vorstellungsdauer eines Menschengehirns — ja halten wir die größere Zeitdauer, seitdem die bewußte Geschichte an der Eingangspforte alles Geschehens Wache gehalten, gegen die unendlich sich ausdehnende Zeitsfolge, von der uns Zeichen reden und Schlüsse Rechenschaft geben als wirklich dagewesenen, in mannigfaltigem Wechsel durchlebten, überdauernden Perioden — so erscheint allerdings diese Beständigkeit nur als ein „nunc stans“, von schemenhaftem Wesen und schattenhafter Dauer. Mit Recht konnte eine alte Philosophie diese ganze Flut des Erscheinenden als den täuschenden wesenlosen Schleier der Maya aussprechen, der das eigentliche Sein nur unter der ewigen Flucht des Wechsels verbirgt, und das Menschen- und Völkerverleben ironisirt diese Beständigkeit selbst, wenn ■ in Verträgen und diplomatischen Acten die Redensart „auf ewige Zeiten“ aufzeigt — ein *lucus a non lucendo*, der auf das an sich Unbeständige die Anerkennung einer höhern Ordnung der Dinge überträgt. Diese Verträge werden unhaltbar, diese Friedenstractate unmöglich und die ewigen Zeiten schrumpfen zu einer kläglich kurzen Spanne zusammen.

Auch die Natur zeigt uns solche Unhaltbarkeiten in Dingen, die damals, als sie wurden, scheinbar für Ewigkeiten, wie die heutigen Formen des Lebens, gegründet schienen. Aber: „*natura saltum non facit!*“ Auch sie hat im Großen ihr Herculaneum und Pompeji und die Darwinsche Lehre hat uns einen neuen Weg durch diese Gräberstraße gewiesen, hat versucht, diese Ueberlieferung in Zusammenhang zu bringen mit der jetzt

lebenden Welt, wie der Archäolog die Kulturschnitzel und Kunstbrocken von der Asche reinigt, um aus ihnen die Mauersteine auf dem Wege aus einer untergegangenen Zeit in unser Tagesleben zusammenzusetzen. Und weit vor das Entstehen alles Lebens gehen die Aufzeichnungen jener alten unparteiischen Chronik zurück; wir glauben in einer verzauberten Welt zu stehen, wenn sie von dem Feuermeer erzählt, das ebbte und flutete, wo jetzt die Bogen des Oceans über einer festen Schale ihr bewegliches Spiel treiben, das endlich erkaltete bis zu Erstarrung und vielleicht Neonen hindurch in starrer galaktischer Ruhe von den gewaltigen Bildungskämpfen ausruhte -- bis die ersten beweglichen Elemente des Lebens diese Traumruhe störten. Sind das aber keine stillen Träume phantastischer Kosmogonie, sondern zwingende Schlussfolgerungen einer gesunden Logik, so frage man sich weiter: Was liegt denn so Exorbitantes, ja Gefährliches in dem Gedanken, daß die Kette des Organischen, das heute die Welt mit buntem Schmucke füllt, aus einer vielleicht kleinen Wurzel sproßte? Die alten Traditionen jüdischen oder indischen Ursprungs können, neben dem nicht mehr als billigen Anspruch von den Gläubigen geglaubt zu werden, unmöglich den weiteren erheben wollen, der Wissenschaft und den Thatsachen die Probe auf ihr Rechenegempel machen zu dürfen. Jene müßten dann aufhören Gegenstand und Quelle gläubiger Verehrung zu sein und diese müßte geblieben sein, was sie einst war — nur der Waffenapparat scholastischer Plänkerei. Sollten nun aber die Ergebnisse der Tradition, selbst kanonischen Aufsehens, mit den Aufschlüssen der Forschung nicht in Uebereinstimmung bleiben, wie dies seit Galiläi und Copernicus immer häufiger vorkommt, so wird, sollte man denken, nicht die Wissenschaft darunter leiden, die sich im Ganzen doch als aus härterem Stoff gefügt erwiesen hat.

Zudem fällt ■ Niemand ein, etwas Verwunderliches und Absonderliches darin zu sehen, daß sein eignes liebes Ich aus der unsichtbaren mikroskopischen Zelle durch alle embryonalen Entwicklungen hindurch seine Formwandlungen bis zum allerdifferentesten Schlußproceß der Formgestaltungen fortführte. Hätte der verstorbene Dr. Eiharzif seine tiefknnigen Untersuchungen über die „Proportioneulehre aller menschlichen Körpertheile“ und das „magische Quadrat“ auch auf die istalen Stadien angewendet, vielleicht wäre schon heute die Quadratur dieses gleichwohl sehr wunderbaren Kreises gefunden, den jeder in sich selbst ■ vollziehen sieht, ohne alle Einrede der unterbrochenen Rechtscontinuität. Was sich hier aber

im engen Kreise des Individuums vollzieht, wäre auf die Erscheinungen des Lebens im Großen bezogen, eine riesige Anomalie? Herz und Gedanke lehnen sich dagegen, bloß weil man in dem scheinbar Regellofen das Gesetz noch nicht gefunden hat oder weil die neue Theorie sich mit der alten Praxis nicht in Uebereinstimmung bringen läßt.

Und wie weicht die Darwinsche Auffassung des Naturganzen in seiner Theorie der natürlichen Züchtung von diesem individuellen Entwicklungskreis ab, oder wie weit nähert sie sich demselben und welches sind ihre Konsequenzen? Es wird sich dieses aus einer genauern Betrachtung der größeren Gruppen und engeren Kreise des Lebens im Vergleich mit Darwins Aufstellungen ergeben.

Der Begriff der Art — Species — als einer enggeschlossenen Gesamtheit von thierischen oder pflanzlichen Individuen liegt auch dem gemeinen Verständnis nahe genug, um sich im Allgemeinen die Unveränderlichkeit eines gewissen Typus darunter zu vergegenwärtigen, ohne daß man des dabei thätigen Abstractionsprocesses sonderlich sich bewußt würde. So wenig nun aber der Hund als solcher existirt, sondern nur die jeweiligen Individuen, so wenig stellt die Gesamtheit des Begriffs Hund eine besondere Variante dar, ohne gleichwohl etwas von ihrer Bestimmtheit dadurch einzubüßen. Das unwesentliche Individuelle wird abgestreift, das charakteristisch in allen ähnlichen Individuen constant Wiederkehrende zusammengefaßt und nach gewissen conventionellen Regeln eine Gruppe abgegrenzt, die den Charakter der Art repräsentirt. Natürlich giebt es auch hier eine elastische Grenze. Denn das absichtliche oder zufällige Ausschelden von nur einer Untergruppe, also etwa des Kopfes oder Pinschers, würde den Art Begriff „Hund“ um soviel ärmer machen, als er an Breite im Verhältniß gewöhne, ja mit dem Zugrundegehen der meisten individuellen Variationen würde er vielleicht zu einem so leeren und weiten geworden sein, daß ohne Zwang der Fuchs und Wolf neben dem Hunde als Unterarten sowohl Platz fänden, wie heute der Vorsteher neben dem Setter, dieser neben dem Wachtelhund. Bei Uebersättung dieser Begriffskreise mit Einzelwesen, von denen wieder mehrere gewisse gemeinsame, gegenüber den anderen sie abzeichnende Charaktere aufweisen, werden dann Unterarten, Spielarten, Rassen gebildet, obgleich der Sprachgebrauch diesen letztern Ausdruck lieber den mehr oder weniger constanten Erfolgen der künstlichen Züchtung zuwendet, während die Ausdrücke Ho-

rietät, Spielart, Art auf die Begrenzung der Formen durch natürliche Züchtung bezogen werden.

Der Anlaß zu solchen Spaltungen ist aber in dem gegeben, was Darwin geistreich den Kampf ums Dasein nennt. Jede einzelne Lebensform befindet sich in einem stetigen harten Kampf um ihre specielle Existenz mit allem, was an umgebenden Einflüssen dieser entgegentritt, und sogar gegen die ähnlichen Existenzen, die an denselben Bedingungen ihr Leben nähren. Die Bilanz des Plus und Minus bestimmt aber Sein oder Nichtsein! Das Ueberwiegen der fördernden Einflüsse, die höhere Fähigkeit, ihre Vortheile sich anzueignen, verleiht das Bürgerrecht in dieser Welt, für diese bestimmte Zeitfolge, an einer gewissen Localität; das Gegentheil ist gleich der Achtserklärung; mit ihr ist für Individuen wie für Geschlechter kein enger Bund zu stehen! Da die Eigenschaften der Gattung und Art aber vom Individuum in erster Reihe auf die Nachfolge übertragen und die individuelle Eigenthümlichkeit erst in zweiter für die weniger vorschlagenden Charaktere vererbbar sind, gleichwohl aber oft genug selbst dann mit großer Hartnäckigkeit durch Generationen sich erhalten, so werden die Abweichungen von dem allgemeinen Artcharakter, die den gegebenen Lebensbedingungen am besten entsprechen, auch die größten Chancen des Gedeihens gerade dieser Specialität sichern. Aus dem gegentheiligen Grunde, durch allmähliches Ausscheiden der weniger begünstigten, muß sich in unbestimmten Zeiträumen dieselbe Folge z. B. für gewisse Thiere ergeben, die die Kunst in der künstlichen Züchtung in unendlich kürzerer Frist erzielt. So besitzt der sibirische Hund nicht seinen langzottigen Pelz, weil er ihn sich gegen die asiatische Kälte angeschafft, sondern weil seine weniger begünstigten Vetteru den Kampf mit den langen Wintern nicht überdauert und allmählich Raum für eine langhaarige Race gelassen haben.

Lamarck hat wohl in phantastischem Spiel mit den Naturkräften die Gänse auch nach und nach die Hälse in tiefere Wassergründe recken lassen, bis sie zu Schwänen wurden; uns wird die Verhältniszahl dieser so nahe verwandten Schwimmvogelformen nur der Ausdruck sein von der Summe von Lebensbedingungen, die es sich süßen ließen, die eine zu einer domesticirten Hausbiergruppe herauszubilden, während die andere auch seit Menschengedenken ihre charakteristische Form eingekalten hat und in einzelnen Exemplaren wohl ganz zahm, gewiß aber nie eine zahme Gans werden wird.

Dagegen sind in geschichtlicher und neuer Zeit Arten, wie die Rhytina Stalleri, der Dodo u. dgl. diesem Kampfe um die Existenz um so eher erlegen, wenn der Mensch noch das Gewicht seiner Aechterklärung gegen gewisse Existenzen des Thierreichs in die stufende Waagschale wirft — und wie der Wolf schon jetzt in gewissen Theilen Europa's fast ausgerottet, in England bestimmt nicht mehr vorkommt, so dürfte das Glemmbier, noch früher aber der Auerochs diesen irdischen Schauplatz in kurzem verlassen, um den leeren Platz andern Lebensaspiranten zu räumen.

R. Vogt — früher ein eben so energischer Vorkämpfer der festen Artgrenzen, als er heute ein Vertreter der im Grundzuge verschiedenen Typen im Thierreich ist, — hat mit seinem bedingungsweisen Uebergang in das Lager der Darwinisten seine schlagfertige Feder auch dieser wichtigen Materie gewidmet und das Material seiner Vorgänger, hauptsächlich in seinen „Vorlesungen über den Menschen“ und neuerdings sogar auf einer Rundreise durch Deutschland in öffentlichen mit vielem Beifall gehaltenen Vorträgen, in übersichtlicher Weise zusammengestellt. Wenn wir diese Quelle, der wir in vielen Punkten unserer Darstellung gefolgt sind, sowie Burmeister, van der Höven, van Beneden, Leuckart und Siebold nicht im Einzelnen bei den betreffenden Stellen anziehen, so hoffen wir, daß diese Rundschau auch ohne Citationsfolge dem Wissenden es nicht verbüßt, sich über die Quelle zu orientiren, während der größern Leserschaft ohnehin mit solchem Begleitapparat nicht gedient wäre, da diese ganze Darlegung weniger wissenschaftliche Strenge in Anordnung und Durchführung als allgemein verständliche Gewandung anstrebt.

R. Vogt nun macht gegen Prof. Huxley, dessen stenographirte Vorlesung über die einschlägigen Arbeiten er dem deutschen Leser in einer Uebersetzung mittheilt, geltend, daß er bei dem versuchten Nachweis der morphologischen Artübergänge in einander den so wesentlichen Factor angemessener Zeiten nicht hinreichend betone. Huxley zieht das diese Vorgänge Erläuternde in der natürlichen wie künstlichen Züchtung in den Satz zusammen, daß, wenn das Gesetz der Identität für beide sich klar herausstellen solle, bei der letzteren der Punkt erreicht werden müsse, daß die Stammform mit der abgeleiteten nicht mehr in Generationsbeziehung treten dürfe oder doch, wenn dieses geschehe, eine fruchtbare Folge ausgeschlossen sei, kurz also ganz die Geschiedenheit der politischen Lebensökonomie sich geltend mache, die jetzt die natürlichen Artengruppen von einander trennt. Ob nun aber die eben berührte so sehr viel kürzere Zeitperiode rationeller

Kreuzungsversuche zu einer solchen „Entartung“ der Art hinreicht, ist mehr als fraglich und andererseits zeigt sich eine Tendenz zur rückwärts greifenden Ausfüllung der tatsächlich sich gebildet habenden Lücken in der Möglichkeit fruchtbarer Copulation von wohl charakterisirten natürlichen Arten, wie das von Hund und Wolf, Hund und Fuchs, näher von Ziege und Steinbock, Pfluhuhn und Auerhuhn bekannt geworden, womit also erwiesen wäre, daß auch die natürlichen Artbegriffe nicht bis zu der Starrheit vorgeschritten seien, die die vorangesehten Uebergänge durchweg verwischt hätte. Ja, E. Vogt führt sogar als allerdings noch zu erhardtendes Beispiel für die gegentheils mögliche Entfremdung der Artindividuen unter einander den merkwürdigen Fall der in Paraguay einheimisch gewordenen europäischen Hauslauge an, die sich ihrer Stammart gegenüber fast so fremd und fern verhält, wie Hund und Wolf. Freilich haben diese Siedler von Amerika auch schon in wenigen Generationsfolgen unter sich ein Typus herausgebildet, der, jetzt scheinbar stabil geworden, nicht unbedeutend vom europäischen abweicht. Es muß aber hier beiläufig bemerkt werden, daß es nicht allgemein als durchschlagendes Wahrzeichen des Artcharakters hat aufrecht erhalten werden können, ihn an die unbedingte und unendliche Fruchtbarkeit seiner Individuen unter einander zu binden. Einmal hat hierüber eben in historischer Zeit kein factischer Beweis sich führen lassen; andererseits scheint aus den künstlichen Züchtungsergebnissen hervorzugehen, daß eine reine unvermischte Inzucht bei varietätenreichen Arten nicht die vollkommensten Individuen liefert, sondern eine Erneuerung, sogenannte Auffrischung des Blutes wünschenswerth erscheint. Gleichwohl scheint sich aber an diese Erfahrung die Beschränkung zu hängen, daß mit der ausgesprochenen Hineineignung der Abstammung zu den elterlichen Formen einer Seite auch ein Zurückschlagen nach dieser Seite beobachtet wird, mag auch die Kreuzungsfähigkeit sich unverkürzt erhalten. Diese selbst aber, früher z. B. für den Menschen nach allen Racenabstufungen als unbedingt und unbeschränkt angenommen, scheint in neuerer Zeit doch wesentliche Einwände nicht ganz von sich abweisen zu können, die gegen die Einartigkeit dieser höchsten Lebensform unseres Planeten ein eigenthümliches Gewicht in die Waage werfen. Wenigstens wird nicht allein die unbegrenzte Fruchtbarkeit der Mulatten in der Inzucht ohne Auffrischung angestritten, sondern ■ wird auch die fruchtbare Verbindung von Weißen und Australnegern überhaupt bezweifelt. Ja, an die Nachfolgerschaft der weißen Race mit den Malatten scheint sich ein ähnlicher Anstern zu hängen, der schon im zweiten und

nach dem Volksglauben gewiß im dritten Gliede eine Erneuerung des Blutes fordert, um die Bedingung der Lebensfähigkeit dieser Kreuzung nicht erlöschen zu sehen.

Wie schon oben angedeutet, spielen aber die Abschattirungen von Art und Race dergestalt in einander über, daß sie mehr einem angenommenen Sprachgebrauche, als festen logischen Bestimmungen folgen. Wo wir Modificationen der Art entstehen sehen, unter unseren Augen, innerhalb des historischen Geschehens, und wo wir die fest gewordene Abweichung sich erhalten sehen, ohne daß wir den Zusammenhang mit der Mutterart verlieren, nennen wir sie Race. Eines der eclatantesten Beispiele dafür sind die kurzbeinigen Schafe in Amerika, die von dem Landwirthse Seth Wright im vorigen Jahrhundert datiren und ihren Ursprung bekanntlich nur den niedrigen Felsenzähnen ihrer Herren verdanken, und zwar in dem Sinne, daß er einst ein kurzbeinig gefallenes, quasi Dachs-Schaf weiter zur Zucht benutzte mit gewissenhafter Ausschließung aller hochbeinigen, bis er zu einer reinen und festen Inzucht gelangte und endlich eine Heerde gewann, deren Individuen in des Nachbars Feldern nicht mehr gepfändet werden konnten, weil sie die Hecken nicht mehr übersprangen. Andererseits sehen wir racenreiche Arten wie den Hund z. B. in einer Varietät, die Rüttimeyer, A. Wagner und G. Vogt als Wachtelhund bezeichnen, schon in den Pfahlbauten des Steinalters vertreten, so daß oblige Autoritäten geneigt sind, diese Varietät als Stammrace zu betrachten, und hätte dieselbe nicht so viele Concurrenten, so würden wir, wenn sie etwa heute einzig neben dem Bologneser existirte, nicht anstehen, aus ihr eine „gute Art“ zu machen, da eine Kreuzung beider natürlich nicht gut denkbar ist, obgleich dem letzteren kein einziger der gleichen Artcharaktere abgeht.

So bietet sich einerseits der Beobachtung eine gewisse entgegenkommende Nachgiebigkeit der Natur, die nach ganz besonderen Verhältnissen, die wir selbst herbeiführen, leiten und unter unsern Augen controliren, durchgreifende Veränderungen hervorzubringen im Stande ist; andererseits die unwandelbare Festigkeit der Artcharaktere, die von Geschlecht zu Geschlecht eine scheinbar unverlöschte Tradition fortsetzen. Wir haben daß beides nur von beschränkter Gültigkeit ist: in kurzen Zeiträumen haben die Züchtungsvarianten ihre Grenzen, in langen entbehren sie derselben vielleicht ganz. Die künstliche Zuchtwahl greift in der Regel in das Capital der Artcharaktere auch nur so oberflächlich ein, daß die Bewegung nach der unter- oder übergeordneten Art hin als verschwindend betrachtet werden kann,

während diese geringen Bewegungen selbst, Jahrhunderttausende in demselben Stune durch die natürliche Zuchtwahl wirksam gedacht, Artübergänge als möglich erscheinen lassen. Erscheint nicht auch das schnellumschwingende Speichenrad in der dunklen Kammer unter der Momentanbeleuchtung des electrischen Funkens als vollkommen ruhend, und dennoch dreht es sich. Unter dieser Momentanbeleuchtung eines Menschenalters, einer Geschichtsperiode erscheint uns auch in der Natur als festbegründet und unveränderlich, was Neonen wie die Körner des Triebandes spielend verschieben.

Nach dem oberflächlichen Sinne ist die bunte Mannigfaltigkeit des Naturreichtums ein Luxusgewimmel aller denkbaren Phantasiesprünge des Bildungstrieb's, in Wahrheit ist es stetiger Fortschritt vom Einfacheren zum Zusammengesetzteren, und muß, einmal vollkommen in seinem Zusammenhange erfasst, auch die Lücken überspannen lassen, die die jetzigen Repräsentanten der belebten Formenwelt von einander zu trennen scheinen. Spiegelte sich doch in der „Selbstbewegung der Begriffe“ in jüngstvergangener Zeit noch diese Continuität der Natur in den ahnungsvollen der Wirklichkeit vorgreifenden Traumgestalten, die als „*lusus naturae*“ nach Hegel in den Encyniten die Klüften des Feldes etwa anticipirten. Die wache und selbstbewusste Wissenschaft ging über solche, wohl bewegliche aber den Thatsachen herzlich schülerhaft sich anfügende und unzuträgliche Spielereien zur Tagesordnung über, erkannte aber dafür auch in manchen paläozoischen, oft phantastisch gebildeten Formen Einreihungsglieder in die Lücken der heutigen Formenwelt, die den Schluß immer näher legen, daß die weitspannenden unbegrenzten Zeiträume, aus deren einzelnen Theilphasen wir eine oft nur zu lückenhafte Zeugenschaft ausstreuen sehen, nirgends fester für den Satz „*natura non facit saltum*“ eintreten, als wo wir Epigonen uns gezwungen sehen, die scheinbar abgerissene Kette der Wesen durch das Ausfußsmittel verschiedener Typen wenigstens in allgemeinsten Beziehung der Glieder zu erhalten und dem wissenschaftlichen Verständniß und der Einheit ihres Entwicklungsganges zugleich Brücken zu bauen.

Denn was für Uebergänge, kann man fragen, führen von den Diatomeen zu den Polypen, von den Manteltieren zu den Schinodermen, von den niedrigst stehenden Trilobiten zu den Affen und Tausendfüßern und von diesen wieder zu den Eurchen und durch die Chelonier zu den niedersten Wirbelthieren. Und doch bietet die Paläontologie gewichtige Anhaltspunkte, wenigstens die klassendsten Brechen zu schließen, und wenn es auch zu weit abführen würde, die Beispiele dafür im speciellen zu erläutern,

so bleiben die Andeutungen, die wir darüber z. B. bei Vogt finden, immer bemerkenswerth, der nachweist, wie gewisse wohl charakterisirte Gunde die scheinbaren Giate zwischen Lurcheu und Fischen, zwischen jenen und Eidechsen, zwischen Pachydermen und Ruminantien auszufüllen sich anlassen. Daß wir damit noch nicht die organische Brücke zwischen Elephant und Ziege oder auch nur zwischen Pferd und Esel gefunden, liegt auf der Hand. Wir führen deshalb noch nicht den Handhahn in einen Puter über; die festgestellten, im Kampf ums Dasein bewährten Formen, nach Art, Klasse und Ordnung, haben ihr Bürgerrecht in langem Ringen erworben; bedurften sie selbst aber angemessener Zeiträume und kaum nachzuweisender Umschwünge in allen äußern Bedingungen der Wärme, des Lichts etc. um ihre lehtudchste Waldlungsform zu verlassen und in die heutige hinüber zutreten, so leitet der Regreß zu immer ferner ab von der Gegenwart gerückten Urformen, die in genetischem Zusammenhang mit ihren Vorläuferu und Endgestalten stehen müssen, wenn die ganze bunte Formen- und Farbenwelt, die uns umgiebt, nicht ein Kaleidoskop des Zufalls und der Laune genannt werden soll.

Dieses leitet uns aber auf die Frage, was unsere Kenntniß von jener Form uns sagt, unter der das Erstgeburtrecht des Lebens sich geltend machte. Wo liegt dies punctum saliens, aus dem diese wunderbare Vielgestaltigkeit in oft so abweichenden Typen sich heraus entwickeln konnte?

Siehe es nicht Eulen nach Athen tragen, so müßten wir hier süßlich Gelegenheit nehmen, dem gebildeten Leser die Geschichte der Zellentheorie von Schwann's schönen Entdeckungen durch Schleiden's und Anderer Arbeiten bis zur Cellularpathologie Virchow's hinauf in Erinnerung bringen. Dieser einfachste Formentypus organischen Gestaltens hebt sich hier zuerst klar von dem dunklen Wirken todter Naturkräfte ab; in jedem Neuanfang individueller Entwicklung glebt die Zelle den Ausgangspunkt, der sich für die einfachsten Organismen sogar für ihre ganze Lebenszeit in Permanenz zu erklären scheint, während sie für die zusammengesetzteren nur das primum movens et ultimum moriens darstellt, um das sich die weiteren Entfaltungen gruppiren. Ist die organische Urzelle nur eine, oder ist der einzellige Urtypus das morphologische Ausgangsstadium überhaupt alles Organischen? An diese Fragestellung schließt sich eng die vielberegte Streitfrage der Generatio aequiva — Urzeugung — die schon der Abbé Spallanzani mit ernstem Forschertrieb auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen III bestrebte. Ohne Keim keine organische Bildung! Omne

vivum ex ovo! Wenn nun in der jüngsten Zeit mit einer für französische Forschergeist anerkenenswerthen Gründlichkeit L. Pasteur sich mittelst seiner Schießbaumwollenpfropfe förmlich auf die Jagd auf diese Luftkeime legte und aus ihnen als einer organischen Saat in der Gefangenschaft nach Belieben, Bakterien, Mucedineen, Fagulaceen wie ein Kunstgärtner seine Tulpen und Nelken zog, so rücken nach unserem heutigen Wissen hier wohl die Ursachen und Wirkungen so eng zusammen, daß wir gestehen müssen, der Boden für eine Urzeugung wird immer schmaler und unhaltbarer. Haben sich auch gewichtige Einwendungen gegen die Versuche von Pasteur, der sogar eine Statistik der Bevölkerungszahl dieser Keimseele nach verschiedenen Elevationen aufstellt, erhoben, so muß doch um so mehr auf diese exacten Forschungen hingewiesen werden, als in neuerer Zeit von mehr als einer Seite die wissenschaftliche Begründung der miasmatischen und contagiösen Krankheiten auf ähnliche Ausgangspunkte hingewiesen wird. Wir erinnern nur an die Untersuchungen von Prof. Brauer und Duvalne über die Bakterien oder Bakteridien in dem Milzbrandproceß der Thiere und Menschen. Er schiebt die Frage der ersten Entstehung, die sich doch immer wieder ins Gewand der mystischen geheimnißvollen Urzeugung kleidet — freilich nur ein Haus weiter. Die eigentliche Geschichte der Tripel- und Quadrupelallianzen der chemischen Elemente, die die Garantie der staatlichen Geschlossenheit der ersten Urzelle übernehmen, ist unklarer als die der politischen, dafür aber nachhaltiger und segensreicher, indem die ihr nachgebende Forschung mit jedem Schritte, wenn nicht der Lösung des Räthfels hinter den Vorhang schaut, doch überraschende Kunde und Erwerbungen macht. Denn in gewissem Sinne hängen ja auch die schönen Untersuchungen Pottendorfs über die Folgen der Schwankungen des Grundwassers und die rationelle Bearbeitung der Desinfections- und Ventilationsfrage damit zusammen. Cloaken-, Canalisations-, Wohnungsfrage, die Sorge für Straßenreinigung und gutes Wasser, ja für alle neuern Maßnahmen einer gesündern Volkswirtschaft, von der Bodencultur bis zur Stoffwechselstatik ganzer Bevölkerungskreise wird von dem Geiste, der in jenen Strebungen weht, mittelbarer oder directer berührt. Wenigstens reichen sie mit starken Wurzeln in das Feld der Darwinischen Lehre hinein, wo es sich um den obenberührten „Kampf ums Dasein“ handelt, und geben kommenden Geschlechtern eine reiche Aussicht für fruchtbringende Arbeit, eine Arbeit, die so segensvoll praktische Verwerthung verspricht, wie sie wohl selten dem wissenschaftlichen Ringen nach Wahrheit

sich aus erster Hand bot. Denn, fragen wir, hängen die wesentlichen Interessen der Arbeiter- und nächstdem der Proletariatsfrage (auch gewiß eine wohlcharakterisirte zoologische Species mit, wie es scheint, unbeschränkter Fruchtbarkeit) dieser so personificirte Kampf ums Dasein, nicht aufs engste, einmal mit jenen volkswirtschaftlichen Momenten und hygienischen Fragen zusammen, während sie andererseits eine Illustration des Darwin'schen Gesetzes darstellen, wie die bestanden habenden und neu hinzugekommenen Einflüsse sich vereinigen, über die Existenzbedingungen ganzer Lebenskreise zu entscheiden?

Wie schablonenhaft nehmen sich gegen jene exacten Forschungen die noch vor wenigen Jahren gangbaren Hypothesen aus — die von einem status verminosus jabelten — zu einer Zeit wo Rudolphi und Ehrenberg ihre Arbeiten über die niedern Thierorganismen schon im vollen Zuge sahen? Wie nebelhaft schwanen die Geister zwischen der Lehre von den Contagien, den Miasmen, der Infection und Incubation hin und her, je nachdem sie auf kosmische, tellurische, polare, odische und catalytische Momente bezogen werden! Wie spuken die Diathesen und Receptivitäten noch heute zum Theil in den Köpfen und Handbüchern und werden leben und ihre Dogmen austragen, bis die exacte Forschung auch diesen mittelalterlichen Glaubenswust auf das eigentliche Terrain seiner Existenz und Prolification zurückgewiesen haben wird!

Wo nun aber auch der Ausgangspunkt genommen werden mag, wo und wann einmal das Leben in irgend einer Form Gestalt gewonnen hat, und sei es als die mikroskopische Bacteridie des Milchbraundblutes oder die Kügelchen der Muscardine im Seidenwurm, sofort beginnt das wunderbare Widerspiel gegen das ihm im Wesen Identische aber Formverschiedene. Das Leben baut sich auf nur im Kampfe auch gegen das Leben; nur im Wechsel besteht es, im Stehenbleiben vergeht es. Es ist der Darwin'sche Kampf ums Dasein, der nicht mit bewaffneter Neutralität und Nichtintervention geführt wird, sondern ein wahrhaft inhuman aggressiver Kampf ums Leben ist, wo der Stärkere fast immer der Unterdrücker, der Schwächere aber factisch doch oft der Sieger ist, wenn er durch Zahl der Angriffspunkte ausgleicht, was ihm an Stoßkraft abging.

Der Boden, auf dem sich dieser nie ruhende Kampf vollzieht, ist in der letzten Zeit auf die treibenden Kräfte einfließt umgeschürft worden und namentlich scheint ihn der Materialismus unserer Tage, Moleschott und E. Büchner an der Spitze, gründlich umackern zu wollen, um mit den

verrotteten Schollen der naturphilosophischen Kraftmomente und Polaritäten aufzuräumen. Amor und Psyche scheinen sich aber nicht als Klopfgeister behandeln lassen zu wollen, und aus Kraft und Stoff schlechtbin lassen sich auch keine Zellen bauen. „Zus Junge der Natur dringt kein erschaffener Geist.“ Und auch für das Augenwesen derselben muß wenigstens für den jetzigen Stand unseres Wissen zugegeben werden, daß selbst die Pasteurischen Keime und das, was wir eine Zelle nennen noch himmelweit verschiedene Dinge sind. Wir müssen zufrieden sein, die Gtapsenstraße in die Wüste allen Anlaugs ein erkleckliches Stück weiter geführt zu haben und die mehr und mehr zu einem *refugium ignorantiae* herabstinkende Urzeugung wieder etwas weiter ins Nebelland von Bollenkuckuloseim zurückgeschmeucht zu sehen. Sie scheint aber sehr zähen Lebens und hat vielleicht auch ein Recht dazu.

Wenn wir aber mit dem zeitlich und räumlich gegebenen Verhältnis eines organischen Keims zu seiner schließlichen auch noch so einfachen Entwicklung den Gang des Werdens der lebendigen Wesen auf den einfachsten Ausdruck der jetzt möglich ist, zurückgeführt haben, so legt sich diese Differentialformel des Lebens mit ihrem Eingreifen in den Lebensproceß doch in der Wirklichkeit in so reiche Integrale aneinander, daß wir uns mit Darwin um so weniger beitragen lassen dürfen, in der Mannigfaltigkeit der Modi der Entwicklung das leitende Gesetz zu verkennen.

Einer dieser Modi und vielleicht der bedeutungsvollste ist der, daß alle individuelle Entwicklung auf einen Punkt hinausführt, wo dieser ein „Halt“ geboten wird; der Tod ist nothwendig mit dem Leben in die Welt gekommen und hunderttausende von Jahren und vielleicht von Jahrhunderten hindurch sind immer höher organisierte Thiere nach einander geworden und mit ihren unscheinbarern Vorgängern und Trilobiten und Belemniten gestorben, ehe der Mensch dem bitteren Tod mit Bewußtsein ins Auge schaute. Innerhalb dieser Lebensgrenzen aber, so oder anders, vollzog sich der fürsorgende Proceß, der in jedem Individuum zum Kampfe gegen die Vernichtung angelegt ist — der Generationsact.

In mehr als einer Hinsicht eine der interessantesten und lehrreichsten Regionen der Biologie, scheint dieses Feld der Wissenschaft oft genug die Forscher durch eine eben so naive, wie häufig nur scheinbare Offenheit seiner Vorgänge angezogen, als durch die räthselhafte Verschlingung seiner Wege und unverbrüchliche Zurückhaltung seines tiefsten Geheimnisses sie wieder dupirt zu haben. In gewissem Sinne apokryph und kaum einer gemeinverständlichen Darstellung sich fügend, macht ■ doch den durch-

greifenden Charakter geltend, daß ■ in dem engen Rahmen eines individuellen Lebenslaufs eine über dieses und seine Artgestaltung hinausgreifende Reihe von morphologischen Durchgangsformen, wie in flüchtigem Laufe repetirend, zur Erscheinung bringt, die diese Welt immer von neuem vom A beginnend, ausnahmslos die Formfolge bei den Grenzen stillstehen läßt, die durch die Artcharaktere ziemlich unwandelbar gesetzt sind. Auf diesem Wege führt sich nicht nur das omne vivum ex ovo als ein im weitern Sinne geltendes Axiom ein, sondern über das similia similibus kommt auch hier die Natur nicht hinaus. Es unterscheidet sich das Generationsleben im Großen also von einem Schaffenswerk wesentlich dadurch, daß ■ auf allen Stufen des Lebens vom elementaren zum componirtesten den ganzen Weg des Aufbaus durchmachen muß; nichts kann auf halbem Wege stehen bleiben und doch etwas Brauchbares darstellen, so daß, wenn der Affe und der Mensch auch die längsten Entwicklungsketten von der einfachen Zelle durchlaufen müssen, bei aller Aehnlichkeit der Zwischenformen, diese einander doch so wenig decken, daß keine Hemmungsform des menschlichen Fötallebens, wenn lebensfähig, den mißrathenen Menschen als Ausschuß unter die Affen werfen würde. Und dennoch ist der Typus der Einfügung in ein Bildungsgesetz ein so schlagend zutreffender, daß er immer wieder bei aller artlichen Verschiedenheit die Ueberzeugung läßt, dieselbe Formel der Gleichung mit einer andern Constanten giebt Curven höherer oder niederer Ordnung, die aber im Wesentlichen auf denselben Rechnungsoperationen der Natur beruhen. Die Art ist also als Terminalgrenze in jeder individuellen Entwicklung vorangelegt, wie einst die Stammart in sich die möglichen Spielarten und eine höhere Kategorie die verschiedenen Stammarten u. s. w. potentiell enthielt.

Ueberschritte ■ nun auch die Grenzen dieser Darstellung eine zusammenhängende Erörterung dieser interessanten Vorgänge mit auch nur einiger Vollständigkeit zu gehen, so muß dem Leser und seiner Geduld doch eine kurze Uebersicht derselben ausgebüdet werden, soweit dieselbe mit einer klareren Fassung der Darwinischen Lehre in nothwendigem Zusammenhange steht. Einerseits findet diese nämlich Stützen an der Entwicklungsgeschichte, andererseits erklärt sie selbst manches noch unvermittelt in dieser dazustehen Scheinende.

Nur hier einschlägiger Momente lassen sich bekanntlich unter die Hauptgesichtspunkte der individuellen oder ungeschlechtlichen und der geschlechtlichen

Zerzeugung bringen, die durch interessante Grenzgebiete in einander hinderspielen.

Die individuelle Zerzeugung oder besser Fortpflanzung im Thierreich schließt an die verwandten Vorgänge im Pflanzenreich an und zeigt in ihrer einfachsten Form Vervielfältigung der Organismen durch Theilung, Knospenbildung und sogenannte Zucystirung. Dichotomie und Gemmiflcation umfassen die Fortbildungsmodi einer großen Anzahl von Wesen — sie sind genau genommen nur Halbierung des Gegebenen — aus Einem werden $1 + 1 = 2$, ein Fortschreiten in geometrischer Progression. Die Zucystirung, wie sie Fr. Stein zuerst an Vorticellen, Colpoda, Paramaecium und später bei mehreren andern niedern Thierformen nachwies, führt diesen Theilungsproceß in zusammengesetzteren Reihen innerhalb des sich gegen die Außenwelt abschließenden Mutterbodens durch. Dort ist das Individuum gewissermaßen, um an gekläufigere Vergleiche anzuschließen, Ei und theilt sich in zwei, die beide eben auch nur Individuen und Eier zugleich genannt werden können, natürlich cum grano salis. Die Spannweite zwischen Urform und Terminalentwicklung ist hier eine möglichst kurze und enge. In den Zucystirungsproceß bringt das Individuum schon gleichsam bis zum Fruchtalter, der sein individuelles Leben auslebt, um als lebendiger Brutshuß und Nährboden der Nachkommenschaft zu fungiren. Diese, unter dem Namen der Schwärmsproßlinge zusammengesetzt, deren weitere Schicksale und Rückkehr zur Mutterform, der sie anfangs unähnlich sind, sind noch nicht überall auf diesem Wege verfolgt, haben aber gewiß in den Systemen sich als besondere Artformen eingeschlichen, während sie doch nur die Jugendformen einer kleinen Familie sind.

Dieser Formenwechsel mit relativer Selbständigkeit der Zwischenstufen führt ungezwungen zu den wunderbaren Erscheinungen, die J. S. Steuistrup zuerst unter dem Namen des Generationswechsels zusammengesetzt hat und die den Uebergang zu der zweiten Hauptgruppe, der der geschlechtlichen Fortpflanzung bilden. An diese schließt sich dieser Fortpflanzungsmodus durch Erzeugung selbständiger Formen aus geschlechtlich differencirten Eltern, *ex ovo et spermate*, an. Die Nachkommenschaft ist aber ungeschlechtlich, die mit oft merkwürdig abweichenden Formen und Schicksalen, in reiferem Alter wieder in den Kreis der elterlichen Formen übergehen und so den Entwicklungsgang von Neuem beginnen. Am interessantesten sind diese Formwandlungen in der Familie der Cistoden und zum Theil in gewissen

Rundwürmern, besonders in den diesen sich anschließenden Trichinen^{*)} in neuester Zeit geworden, indem sie durch zum Theil furchtbare Angriffe auf die menschliche Oekonomie der Gesundheit und des Lebens selbst von Massen sich eine traurige Bekanntheit verschafften. Die Untersuchungen von Küchenmeister, Siebold, Leuckart, van Beneden, Zenker, Virchow u. A. haben diese Vorgänge in den letzten Jahren unter lebhafter Mitbetheilung der ganzen wissenschaftlichen Welt zur Klarheit gebracht und mit diesen und verwandten Entwicklungsreihen in ein ganz neues Feld eine Bahn gelegt, die auch in den genetischen Artzusammenhang verwandter Thierformen mehr Einlang und Verständniß zu bringen verspricht.

Diesen Vorgängen gegenüber und doch dem gleichen Zwecke mit nur andern Ansatzpunkten der Hülfshobel dienend, steht die rein geschlechtliche Zeugung, in der zwei getrennte Principien und meist durch sie zwei getrennte Individuen, der individuell ähnlichen Nachkommenschaft als Ausgangspunkte dienen. Dieser uralte und scheinbar wohlgewusste Modus ist gleichwohl auch erst in der neuesten Zeit durch die Forschungen von v. Bar, Barry, Newport, Reber u. A. in seine wahre Würdigung eingesetzt worden. Dieser Modus der Neugebaltung beginnt schon sehr tief in der Thierreihe und führt sich mit der Befruchtung eines entwicklungsfähigen Eies bis in die höchsten Spizen der lebendigen Wesen fort. Aber auch hier sind die zeitlichen und morphologischen Anomalien von hohem Interesse, indem die Jugend- oder Embryonalformen in gewissen Stadien Ruhepunkte bis zu einer gewissen Selbständigkeit des Bestehens vorpiegeln, um dann wieder schnelleren Flusses der Endentwicklung zuzweilen. Ja, vollkommene Intermezzo's der bisherigen Lebensführung schieben sich in diesen Fluß, wie die sonderbaren vollkommeneren oder unvollkommenen Metamorphosen der Insecten, oder wieder indem sich die Eier in verschiedenen Stadien der Reife vom Mutterboden trennen oder mit ihm nur in ganz äußerlichen Zusammenhang bleiben, einige weitverbreitete Thierformen wie die Vögel diese Eier sofort nach der Befruchtung für die Uebergabe an die Außenwelt vorbereiten, noch andere wie die nackten Amphibien und Fische diese Verbindung der Componenten überhaupt erst außerhalb der elterlichen Organismen anbahnen. Endlich zeigen sich uns Varianten, wie in der Parthenogenese z. B. der Bienen, wo die verschiedene Lebensbestimmung

^{*)} Bei diesen Nematoden, als lebendig gebärenden Rundwürmern, geht die Formmetamorphose auf einer Wanderung vor sich an deren Ende der Encyclus geschlechtlicher Zeugung erst wieder anhebt.

verschiedener Glieder einer engsten Familie mit einer gewissen Wahl schon in der Betrachtung der Eier Berücksichtigung findet, und eben so wieder Uebergänge zwischen scheinbar differenten Typen wie zwischen Säugethieren und Vögeln in den Marsupialien, die gewissermaßen die Frühgeburt eines Säugethiers mit der Brutzeit der Vögel in einem ganz abweichenden Modus repräsentiren.

Auf alle Fälle ist das normale Resultat des Generationsactes eine kürzere oder längere Kette von morphologischen Veränderungen, die das Bild einer Schöpfung, von der Urzelle bis zum Artcharakter hinauf, innerhalb einer kurzen Spanne Zeit copirt, und zwar mit einer oft so nahen Treue, daß noch vor Kurzem angegebene Physiologen Säugethierembryonen als auf dem Standpunkt der nackten Amphibien angekommen und Kinder noch heute Kaulquappen für Fischehen ansehen.

Die Frage, die sich hieraus ergibt, hat Aug. Müller geradezu so formulirt: *Gleichen die Stammformen der Arten den Embryonalformen des Individuums? Oder: kann aus den einem Fötalzustande ähnlichen, feststehend gewesenen Art- und Formcharakteren sich durch Weiterbildung im Lauf der Zeit eine andere Form als Art feststellen, die in der Bahn jener weiteren Fötalentwicklung angelegt war?*

Wo das Herz also beispielsweise anfangs ein einfach rhythmisch sich contrahirender Schlauch ist, der sich später als in eine Vorkammer und Herzkammer getrennt, dann zwei biculare Hälften, ein rechtes und ein linkes Herz, zeigt: giebt es Momente die zwischen solchen und den entsprechenden Verschiedenheiten in der ganzen übrigen Organisation Brücken einer zusammenhängenden Entwicklung des einen Zustandes aus dem andern annehmen lassen? Jedenfalls kennen wir diese Uebergänge nicht, weil sie sich unserm Blick entziehen, die Wissenschaft hat eben nur verwischene Züge von Andeutungen in Händen, die dieser Auffassung geneigter machen als einer Schöpfungstheorie, die eine gewappnete Minerva aus dem Kopfe Jupiters springen läßt. Jedenfalls erläutern die Stadien der Embryonalformation die supponirten Stammstufen so weit, daß wenn sich zufällig da und dort Seitenverwandte finden, die auf irgend einer Stufe des Fötuslebens der Hauptart Halt gemacht zu haben scheinen, um noch eine kurze Strecke auf dem Wege der Entwicklung weiter zu geben und sich dann als von uns mit „Art“ benannte Gesamtheit zu constituiren — die von Aug. Müller „Vetter“ genannten Formen — sich so nahverwandtschaftlich an die Stammvetterschaft anschließen, daß man in

der That in ihnen emancipirte Embryonen der Stammart, in dieser selbst potentierte Artepräsentanten der Vettern sehen könnte. Das ist das Wahre daran, wenn das Kind die Jugendform des Frosches für einen Fisch hält, unwahr nur insofern als dieses Verhältniß in unserer Erdpoche und noch weiter zurück seine Facticität beanspruchen kann, in Zeiten jedoch, gegen die solche Maße noch unbedeutend sind, und unter Umständen, für die wir keine Analogien finden, sich hergestellt haben mag, wenn auch auf andern Wegen als dem der directen Stammlinien.

Nur einander sehr nahe stehende Arten können hier Andeutungen des Weges verrathen, wie etwa Frosch und Salamander, Salamander und Eidechse; durch das ganze Thierreich aber ohne Sprünge und Lücken nachgewiesen, wäre es die Darwinische Grundansicht in concreto. So wäre die Generation eine individuell immer neu aufgelegte, nach und nach verbesserte und vermehrte Schöpfungsgeschichte unter verantwortlicher Redaction des Individuums, aber mit Garantie der Artautorität. Das Individuum erzählt diese Schöpfungsgeschichte in klarerer oder verhüllterer Sprache in kurzen Sätzen, während die Natur Jahrtausende braucht, um das zu stylisiren, was hier ein oft ephemerer Lebenslauf nach erzählt. Ist das Individuum der lebendige Depostenschein aller Art-eigenthümlichkeit, und mit den Arten, überhaupt allen Naturreichtums an Lebensformen, so zählt jedes derselben nach Sicht seinen Wechsel in der angewiesenen Münze; je mehr die Mutter Erde aber in der Lage war, von der Naturalwirtschaft allgemeiner Formen zu dieser Geldwirtschaft besondern Gepräges überzugeben, desto bestimmter mußten diese Werthe individuell ausgeprägt, desto unveränderlicher der Tauschwerth dieser Worthzeichen sein. Jedenfalls hat Darwin's geistreiche Auffassung der gegenseitigen Solidarität der Lebensformen uns für das Naturverständnis eine courantere Münze geschaffen als die alten Mythen von Deukalion und Consorten.

Es ist aber wahrlich ein kleinlicher Einwurf, der dagegen erhoben worden ist und der im Mangel eigener Congenialität an den süßen Rinken dieses Baues mäfelt, wenn man ihn der Inconsequenz zeibt, daß er auch höhere Geschenke der Natur, wie das Nervensystem und die Sinnesorgane, aus seinen Urzellen produciren will. Es hat den Anschein, als könne dieser „Geist, der stets negirt“ bis auf eine gewisse Breite der Uebergangspur folgen, bis ihm die Sache zu bunt wird und er in seinen alten Schematismus zurückfällt. Wacht denn die Natur wirklich mit dem Nervensystem und einem complicirten Auge einen Sprung, der nur durch teleologische,

schöpferische Imperative überbrückt werden kann? Oder wirkt die Brutzelle auf ihre Tochterzellen unter der Wirkung eines Nervenknotens anders als die Bildungszelle einer Mucedine? Sind die Bewegungen der *Mimosa pudica* auf physikalische Reize anderartige Erscheinungen als die complicirteren des thierischen Organismus? Der Sprung ist nur in den Köpfen solcher Kritiker vorhanden, denen die Natur im Einzelnen immer zu bunt und im Ganzen nur als Anregung zu frommen Betrachtungen bequem ist. Ein Auge ist gewiß unendlich vollkommener mit seinem aplanatischen Brechungsapparat und künstlichen Nervenbatterien als kein Auge; aber die lichtfählende und wärmespärende Hautfläche eines Wassertieres mit wenigen Nervenfasern in einem contractilen Faserfilz weniger wunderbar; wenn einmal dieses „Wunderbare“ den Maßstab geben soll? Man sollte meinen, daß ein principielle Unterschied selbst dann nicht gesetzt sei, wenn es sich darum handelt, ob ein Menschengehirn den Zweck des Weltalls in sich wiederzuspiegeln sich unterfängt oder der Wurm in seinem dunklen Bohrloch seine kleine Welt zu eigenem Ruh und Frommen mit einer Sicherheit umfaßt und verwerthet, die ihn auch für seine Nachkommenschaft mit Verlässlichkeit sorgen läßt, was Menschen nicht immer thun. Nicht in den Unvollkommenheiten und Lücken der Natur liegen die Schwierigkeiten, das Ein und All umfassen, sondern in dem mangelhaften Apparat, der es in uns nur gebrochen widerspiegelt. Nun, und heißt das nicht eben doch wieder dem Menschen nur einen gradweisen Vorsprung vor dem Thier anweisen, seine geistige Leuchte mit den Schffel stellen und den Wurm unter tausendmaliger Vergrößerung mit materialistischem Maße ihm anpassen und an die Seite stellen? Allerdings stehen hier die Ewigkeiten und die Eintagsleben neben einander, aber in der Natur haben noch größere Gegensätze Platz, und wer über solche Dilemmen nicht wegkommen kann, muß allerdings an andern Quellen Trost, in andern Lehren Befriedigung suchen. Die Wissenschaft ist leider nicht in dem Fall, von Compromissen leben und Gesühlpolitik treiben können. Ob Hunderte oder Millionen auch das gerade Gegentheil eines ihrer gesicherten Resultate bisher haben gelten lassen: einmal gewonnen, kann dieses Terrain nicht mehr verloren werden, und widerspräche eine auf ihm eingebürgerte Wahrheit auch dem verbreitetsten und weltläufigsten Scheine.

Dürsten wir das Gesamtbild, das die heutige Kenntniß des lebenden Naturganzen dem wissenschaftlichen Bewußtsein läßt, in ein Gleichniß stellen, so würden wir sagen: es gleicht einem weitverzweigten, hochstämmigen,

tausendfüßigen Baume, der tief in die vorgeschichtlichen Grundvesten dieser Erde mit eben so vielspaltigen Wurzeln hineingewachsen. Ist er nicht in allen Zweigen ein Baum der Erkenntniß, so sei er der Baum des Lebens. Die Geschichte aber mit ihrer tiefen, in den obern Schichten durchsichtigen Blut ist an ihn herangeschwollen bis zu den höchsten Zweigsprossen. Die äußersten Knospen und Triebe spielen bunt und vielgestaltig mit Blätterkronen und Blütenkronen, Frucht und neuen Triebknospen auf der Oberfläche der Wasserflut; je tiefer aber das Auge dringt, desto mehr entzieht sich uns der Astwurf und die Gabeltheilung der Stammsprossen. Kein Taucher sagte uns, ob der Stamm einfach oder schon an der Wurzel vertheilt, ob der Wurzelstock gleichwertige Stammtriebe jüngerer Alters den ersten nachgesandt oder ob sie alle Seitenzweige eines Hauptstammes sind, ob, was wir auf der Oberfläche neben einander sehen, bloß verschiedene Blüten- und Blätteralter eines Knospentriebes sind oder, tief unten in der dritten, vierten, hundertsten Asttheilung vom gemeinsamen Boyen zweigt, ihr eigenes Stämmchen getrieben und nur zeitlich hintereinander zurückgeblieben sind. Wer wollte es heute sagen, wenn wir die Sprossen und Knospen, die endständigen Formen dieses Riesenbaumes in die Sprache der Thierwelt und ihrer Gestalten umsetzen, wer wollte uns sagen, wie viel Seitendäste an dem unscheinbaren Wurzelstock vorübergewachsen sind, der uns den Polypen verknüpfen könnte, wie tief der Gabelzweig unter dem Wasserspiegel liegt, aus dem Hand und Kage, diese sprichwörtlich gewordenen Antipathien, in zwei jetzt geschieden stehenden Stämmen treiben.

Erlaubt uns dieses allgemeine Gleichniß einen Blick in das innere Wachstum des Formenreichtums, den Darwins Theorie auf eine ursprüngliche einfachere Gestalt zurückführt, so muß es, wie jeder Vergleich, in andere Rückfluchten natürlich hinken. Die Wissenschaft hat uns wohl den Wurzelboden abgeloschet und uns für die Ueberzeugung gewonnen, daß er tief unter der Oberfläche der Gegenwart ruht und nicht in einem Tage geworden, daß er vielmehr Aeonen lang Schicht auf Schicht häufte und in ihnen Leben und Tod barg und beiden unvergängliche Gedenzelken setzte, ehe der Mensch mit seiner Qual auf seine Mitgeschöpfe blickte. Für diesen fühlen wir aber bei näherer Betrachtung sogleich, daß selbst der weltverzweigteste Stamm als Bild unzureichend sein muß. Suchen wir aber für ihn ein solches in Form eines einsamen Stammes, aus der Flut sich erhebend, mit wenigen Wurzelköpfen und palmenähnlich aufstiegender Schäfte — der Menschheit — so fragen wir gewiß, was jene Wurzeltriebe

sagen wollen? Darwin antwortet: das sind die Affen, meine Verehrtesten, ich kann aber nicht bestimmen, ob sie sich in grauer Zeit vom Stamm abgezweigt oder aus dem Wurzelstock getrieben wurden, ehe der Haupt- und Mittelschaft empordrängte! Hoch oben aber in den Lüften über Raum und Zeit thront der Mensch, die Blüte des Lebens, und wiegt sein viel- farbiges Haupt in dem freien Aether ohne eine Abndung davon zu haben, daß man uns unten an seiner Stammwurzel eine Verwandtschaft gewiesen, die wir natürlich mit höchster Entrüstung von uns weisen und die er, der Mensch, aus seinem Kronenschmuck oben bis dahin selbst zu seinen Füßen kaum bemerkte. Die Krone der Schöpfung hält ja den Blick nach oben gewendet; was kümmert ihn, den Allbeherrscher, was zu seinen Füßen koboldartig sich umthut. Man erlaube uns, das als Allegorie dessen zu fassen, was man die Consequenzen der Darwinischen Lehre genannt hat. Wir werden später Gelegenheit haben auf sie zurückzukommen.

Es ist wahr, dieses Phantastebild verliert, auch als schematische Hilfs- construction, viel von ihrer Anwendbarkeit, wenn wir zu dem thatsächlich Gegebenen, an der systematischen Leiter getrennter Arten, Geschlechter, Ordnungen und Klassen aufsteigen, denn an diesen sollte sich ja erst durch Wissenschaft und Leben die Wahrheit des Bildes erhärten. Und Arten nannten wir ja eben jene geschlossenen Formenkreise, deren Typus sich seit Menschengedenken eben nicht veränderte. Wir haben noch kein Vermittlungsglied zwischen Fuchs und Schakal, Schakal und Hyäne, Hyäne und Wolf, aber die Zwischenartenzuchten auf natürlichem Wege bilden sich nach Darwin auch nicht durch Zusammenlöthen der Zweige unseres Lebens- baumes, nicht durch Oculiren der edlen Knospe auf den wilden Stamm, sondern durch ursprüngliche Abzweigung tiefer am Stamme! Die Arten vermischen sich nicht und vermischen ihre Charaktereigenthümlichkeiten am wenigsten nach den Analogien kurzathmiger Künsteleien, wie die künstliche Zuchtwahl sie der Natur aufzwingt, sondern aus dem Stammtrieb gehen die Analogien hervor und entfernen sich in den Spitzen eher von einander, als daß sie sich einander näherten und nur die ähnlichsten in den endständigen Formen lassen sich zu einer Kreuzung herbei, die als solche die Art nur an der Peripherie berührt, daher Mischlinge wie ein Wolfschund oder Hundfuchs wohl als Ausnahme vorkommen können, schwerlich aber je stabile Racen oder Arten bilden werden.

Man kann sich allerdings nun leicht veranlaßt sehen, zu fragen, was diese neue Lehre Darwins denn nun wirklich Neues bringe? Ist durch

sie etwa das letzte Räthsel gelöst oder mit ihrer weiteren Durchbildung eine Annäherung an dessen sofortige Auflösbarkeit auch nur wahrscheinlich? Schwerlich! Das letzte metaphysische X, die erste werdende oder gewordene Zelle auf dem noch unbelebten warmen Schlackenboden unseres Planeten wird sie schwerlich im Collegienaal nachexperimentiren. Der unbestrittene Vorzug bleibt ihr aber, im engen Anschluß an das gesammte Wissenscapital, der weiteren Forschung ein Feld eröffnet zu haben, das bis jetzt zu ausschließlich dem Vorurtheil verbreiteter und veralteter Meinung anheimfiel. Sie hat diese Domaine bequemen Fürwahrhaltens von den Banden des Autoritätsglaubens befreien wollen und sie mit den übrigen Kreisen wissenschaftlicher Forschung in Beziehung zu setzen gewußt. Was hier die Erkenntniß fördert, kann dort nicht das Gegentheil erzielen, was hier als bewährte Methode und Schlüssel zur Wahrheit gilt, kann auf jenem Felde nicht Täuschung und Irrthum gebären. In diesem Sinne durfte Huxley mit vollem Recht behaupten, daß nach der Revolution, die die Arbeiten Cuviers und die Entdeckungen v. Bär's hervorriefen, das Vorgehen Darwins die bedeutendste Erscheinung auf dem Forschungsgebiete des Lebens genannt werden müsse.

Es ist ein anderes Ding, Göthe's generalisirenden Geist und plastischen Formenfluß nach der Urvpflanze suchen sehen, ein anderes Ding, Buffon, diesen positiven Forscher, von der Strenge seiner Artbegriffe allmählich zu den Schwankungsgrenzen derselben sich bequemen sehen, ein gar anderes endlich, in Lamarck's geistreichen Combinationen die gleichsam wiedererstehenden Metamorphosen des Doid an uns vorüberziehen lassen und nun wieder Darwin auf dem Wege des Experiments und der Induction, durch getreue Naturbeobachtung geleitet, an die Thatsachen hinautreten sehen, die heute versüßbar vorliegen. Nur so konnte er mit vollem Bewußtsein der Grenzen unseres heutigen Wissens an die Natur die offene Frage stellen: Können sich nach Gesetzen, die noch heute gelten, Arten aus Arten, ja Ordnungen aus gemeinsamen Stammformen bilden oder harrt alles durch einmaligen Schöpfungsact zu nur äußerlicher Wechselbeziehung in diese Welt Gesetze auf seinem Posten aus, bis — durch einen ähnlichen Act seinen Nachfolger erhält, der den vacanten Platz einnimmt?!

Die Bildungsgeschichte der Erde und die in ihren Archiven aufbewahrten Reste organischer Formen konnten nicht in Zweifel lassen, wo und wie die Beantwortung dieser Frage im Darwinschen Sinne gesucht

werden müsse, wenn einmal die Wahrscheinlichkeit gewonnen war, daß die ganze organische Formenwelt in genetischem Zusammenhange stehe. Als Bedingung des Lebens ist damit ein *holum omnium contra omnes* gegeben, und die Ausnahmestellung des Menschen diesem Kampfe gegenüber, als vornehmer unbetheiligter Zuschauer, ist in Folge einer ihrer Aufgabe bewußten Naturforschung nachgerade unhaltbar geworden. Das ist es, was wir oben als „Consequenzen des Darwinismus“ bezeichneten. Er stellt den Menschen mit geschlossenerem Bewußtsein an die Spitze der Entwicklungskette, die er von den Grenzen der *generatio asquiroca* durch alle Typen verfolgt, als irgend eine andere von gleich „destruktiven“ Tendenzen getragene Ansicht der Vergängerschaft, und hatte Darwin auch seinen Lesern darin *carto blanche* gelassen, so konnte es doch nicht fehlen, daß die zwingende Logik seiner Argumentation auch die verstocktesten Sonderinteresser des Menschentums bald mit natürlichem Instinct aufspüren ließ, welcher neue Einbruch hier in den schon von so vielen Seiten her gefährdeten Erbseß drohe. Merkwürdig bleibt es, „nebenbei bemerkt, daß die Curie, die doch ein so aufmerksames Auge auf dergleichen jubelnde Erscheinungen hat, daß sie sogar Dumas'sche Romane liest, nicht schon längst Darwins „*on natural selection*“ auf den Index hat setzen lassen.

Sehen wir aber unter dem Mikroskope, welche Waffen und Armeen die sonst unsichtbare Gnomewelt gegen den Menschen ins Feld stellt, so wird ■ schon von vornherein in eine Bertheidigungsstellung gedrängt, die seinem Machtgebiet ein gutes Theil des alten Nimbus nimmt. Auch er steht mitten drinnen im Kampfe um Dasein und muß sich seiner Haut wehren. Ob Milliarden von Polypen den siegreichen Kampf gegen die Brandung des Oceans führen, um Berge zu versetzen und neue Continente aufzubauen, oder der Mensch, stärker als jener Bogenschwall durch seine Intelligenz, der Einwanderung einiger Millionen Trichinen erliegt, so sicher, als der Blitz die stolze Eiche zersplittert, ■ bedarf zu jenem Bergeversetzen und zur Erklärung dieses plötzlichen Siechtums keines speciellen Strafgerichtes mehr. Die Ausnahmestellung des Menschen in der Natur ist heut zu Tage sehr prekär geworden und man erwehrt sich nur mit aller Entschiedenheit frommer Entrüstung und der ganzen Privilegienzähigkeit ehrwürdiger Tradition einer Vetterchaft über deren Anschluß an unseren Stammbaum man, wie wir oben angedeutet, meist so unklare Vorstellungen in geläufige Phrasen kleidet, daß es sich in der That oft erheiternd genug ausnimmt, wie wenig diese Feudalisten der

Menschheitsprerogative in die Nöthigungen der veränderten Situation **III** zu finden wissen.

Wer Affen nur als rothbeackte Pulcinelle auf Drehorgeln gesehen hat und in der unabhängigen Lage ist, sich um den Stand der wissenschaftlichen Frage nicht bekümmern zu müssen, mag auf seinen Stammbaum schwören; er wird den Trost genießen, den ganzen Kob hinter sich zu haben. Die heutige Wissenschaft kann, unbekümmert um solche Agitationen, nur die Thatfachen registriren und den Abschluß ihrer Protokolle von einer kommenden Zeit erwarten.

Unter diesen Thatfachen ist aber die von G. Vogt nach dem Vorgang von Gaudry, H. Wagner, Lartet und Duprich betonte nicht zu unterschätzen, daß nach jenen Forschern in der classischen Erde von Hellas, freilich tief unter den Zeugnissen einer untergegangenen Kultur griechischen Kunstebene, Affenreste gefunden worden sind, die sich nach morphologischer Würdigung mit der Organisation der heutigen Papua's und Fidjiinsulaner in ein Näherungsverhältniß stellen, wie es durch eine Vergleichung des Engländer- und Neanderthaler-Schädels mit den Messungsergebnissen **III** den vorgeschrittensten Köpfen bei Gratiolet kaum überboten wird. Wir müssen auch hier wieder besonders betonen, um grobe Mißverständnisse zu vermeiden, daß **III** ein gewichtiger Unterschied bleibt, ob wir Adam oder mehrere Urmenschen von einem oder mehreren Affen als gliedmäßige Descendenz herleiten (eine Auffassung, die nur von naturwissenschaftlich Hoben gehegt werden kann) oder ob wir die Einheit alles Lebendigen von der Diatomee von Galtanissetta, durch den Gorilla hindurch, in lächerfüllenden Zwischenformen suchen, wie in diesen fossilen Affen Griechenlands, die, ergänzt durch ähnliche Funde in Südamerika ein Material darstellen, an dessen Möglichkeit sogar noch ein Cuvier zweifeln konnte.

Die Controversen zwischen Owen, Huxley, Schröder v. d. Koll u. A. haben dem Gorilla jetzt nun zwar das Recht gesichert, aus dem Banntkreis der Quadrumana wenigstens mit einem Greiffuß in die höhere Bildungsform hinüberzureichen, und wenn die Zoologie bis auf Blumenbach, Cuvier und Buffon noch ehrfurchtsvoll an der Thür desjenigen Wesens umkehrte, das bis dahin unbehehlt an der Spitze der organischen Civilisation marschirte, so erheben jetzt die verkümmerten Waden und der affenähnliche Langschädelbau der Australnegers nebst den Funden der Küchenabfälle und

Pfahlbanten doch Einreden, die von den Anhängern des Alten gerade für ihre Auffassung oft triumphierend herbeigezogen werden, wobei sie aber vorläufig des „*limes Dannos et dona ferentes*“ gedenken sollten. Die Kezerei der Menschverthierung und Thiervermenschlichung, wie sie in den „Consequenzen“ implicite sich birgt, ist heut zu Tage nicht mehr mit dem Hegenhaumer fortzuschaffen. Der Streit läßt sich nicht ignoriren, sondern muß ausgetragen werden, und das kann er nur auf wissenschaftlichem Gebiete. Gibt es heute keine Auto-da-Fé's, so giebt es doch noch übergenug des alten, kindischen Vorstellungswustes bis auf die Verwunderung des Herrn Frohschammer, daß sich ein Nervensystem und ein Auge aus contractiler Materie „selbst“ herausgebildet haben solle.

Der Weg zur Schlichtung dieser Differenzen liegt aber durch ein Thatfachengebiet von enormer Grenzweite, das sich täglich erweitert, und nehmen wir hinzu, daß sogar die Bibel (sklavenhalterischem Eigennutz die Belege hat liefern müssen, daß stets in der eigenen Menschenfamilie die Racialpaltung tiefer ins Herz schneidet, als wo die christliche Nächstenliebe ihren Sitz hat, so werden wir der Berechtigung der Wissenschaft nicht entgetreten können, die die enormen Unterschiede zwischen Mensch und Mensch im Sinne der Artunterschiede geltend machte, namentlich wenn sie sich deshalb nicht dazu bergiebt, wie die gefügige Auffassung des Herrn Agassiz, aus ihren Deductionen neue Ketten zum Nutz und Frommen der Louisianapflanzer zu schmieden. Deshalb wird die Welt nicht auf den Kopf gestellt, noch geht die Moralität zu Grunde; weder werden die Gorilla's auf das allgemeine Stimrecht Anspruch machen, noch die Menschen weniger menschlich oder affenähnlicher sein, als sie jetzt sind.

„Die Vernunft ist eine, und wir sind alle Brüder,“ sagt ein chinesisches Sprüchwort, das gewiß nicht aus der Waldrepublik der Schimpanse's her stammt, und wenn man den „neuern Materialismus“ beschuldigt, mit diesen Naturbürgern zu fraternisiren, so dürfte doch wohl am wenigsten die factische Vorzugsstellung des veruünftigen Wesens auf Erden verkümmern wollen, wer sie nach seiner Weise zu erklären sucht. Auf alle Fälle scheint er wenigstens ehrlicher zu verfahren als weiland Prometheus, der, was er auf Erden nicht fand, aus dem Himmel stahl.

Die Vergleichung der dolichocephalen und brachycephalen Schädelformen der jetzt lebenden Affen, unter Hinzuziehung der schon bis nach

England verfolgten fossilen Formen, ergänzt die Kläfte und Trennungen immer mehr, die zwischen diesen Thierformen und den belgischen Höhlen-
schädeln bestanden, so weit, daß E. Vogt nicht ansteht, zu erklären, der
Prognathismus dieser Schädel streffe so sehr an die Thierbildung hinan,
daß man gegenwärtig den Schädel für sich eines fossilen Affen von einem
solchen Menschenschädel kaum zu trennen im Stande wäre, wenn nicht
andere Hülfsmittel die Gewißheit nach der einen oder andern Seite
hin entschieden. Ebenfalls finden wir weitere Ausführungen von
Eigentümlichkeiten der Bildung, die dem Affen gehören, wie beispielsweise
die Lücke zwischen Schneide- und Eckzahn, durch einen Kofferschädel in der
Erlanger Sammlung in Frage gestellt, wo diese Lücke ganz ausgesprochen
ist. Dasselbe gilt von der absolut größern Hand des im ganzen kleinern
Neger's, von seinem längeren Daumen, dem Verhältniß von Oberarm zu
Vorderarm und Hand, von Oberschenkel zum Unterschenkel und vielen an-
dern, hier zu weit führenden Specialitäten, an denen ein Hinüber- und
Herüberspielen von einem Typus in den andern und tiefgreifende Grund-
verschiedenheiten der Menschenrassen unter sich zu immer bestimmterer Col-
denz erwiesen werden. Von drei verschiedenen Typen aus scheint die
Affenwelt nach der höhern Ueberordnung hinzustreben, von wenigstens eben so
vielen die Menschheit rückwärts auf jene hinzudeuten; ob jene mehr er-
streben und diese mehr erreichen, muß einer eingehenderen Forschung au-
beimgegeben werden. Wenigstens zeigen Australneger und Bushmann in
Schädel und Skelet der Beckentheile, in Organisation des Gehirns und
Intellectualität so gewaltige Ausweichungen von den höchst organisirten
Menschentypen transischer Rasse und zwar im Sinne der Annäherung jener
an die Affenähnlichkeit, daß der Unterschied größer ausfällt, als wenn
wir einen Gorilla selbst mit menschlicherem Fuß und kürzerem Arm einem
beliebigen sonstigen Maka oder Gibbon gegenüberstellen. Vom niedersten
Affen zum höchsten ist nur ein Schritt; vom Gehirn eines Gauß
bis zu dem der Hottentottenweibens ein Weltensraum voll Ideen und An-
schauungen.

Hierzu kommt als ein Argument von hoher Bedeutung die factische
Existenz einer lebenden Uebergangsform vom Menschen zum Affen, die
allerdings nur ausnahmsweise durch Stehenbleiben der Gehirnentwicklung
auf einer Stufe der Bildungshemmung, dann und wann von gesunden
Eltern gezeugt, austritt. Es sind dies die Idioten, die eine so entschiedene
Annäherung an den höhern Affentypus offenbaren, daß es selbst bedeu-

terde Naturforscher der Neuzeit geben konnte, die, conservativ genug, diesen Anomalien, zu denen ja auch die vielgereltesten Axtelen zählen, die Menschennatur ganz einfach absprechen! Dann entscheidet allerdings eine fliehende Stirn, ein paar Gehirnwindungen mehr oder weniger über Menschenthum und Affennatur. Und wer wollte heute, bei der Neuheit der Forschung in dieser Richtung darüber absprechen, ob bei der Gebundenheit der höheren Intelligenz gerade an die menschliche Gehirnentwicklung mit den so massenhaft entwickelten Vorderlappen des Großhirns nicht geringe Abweichungen schon hinreichen, gewisse Grundlagen der geistigen Organisation im Menschen soweit zu alteriren, daß ein Zusammenklang im menschlichen Sinne in Frage gestellt wäre. Im allgemeinen steht fest, daß die Entwicklungsgeschichte die jederzeitige Präponderanz der vorderen Nervenmasse des menschlichen Gehirns auch im Embryo nachgewiesen hat, gegenüber den Bildungen im Affengehirn, und zwar zu einer Zeit des Entwicklungslebens, wo der Charakter der sogenannten Gyri oder Windungen noch kein so durchweg trennender genannt werden kann. Eine menschliche Bildungsbemahnung, wenn sie selbst zum ausgesprochenen Idiotismus führt, ist daher noch kein Affengehirn (s. Vogt, Borle). u. d. Menschen). Es bedarf aber gewiß, und vielleicht nur gleichlaufend mit dem Verflachen von ein paar Gehirnwindungen einer Depression des Gedächtnisses — dieses elementaren unter den Geistesvermögen, dem eigentlichen *Bademercum* alles anschaulichen Materials — um dem Menschen sofort den wahren Vädecker auf seiner Pilgersfahrt durch dieses Jammerthal zu entziehen und ihn zu einem unmündigen Kinde, wenn nicht zu etwas noch Hülfsloserem zu machen. Ich sollte denken, daß in der Nähe werth wäre, dieser Spur nachzugehen, statt sich mit weitläufigen Diskussionen über die Grundvermögen der Seele Zeit und Appetit an solchen Untersuchungen zu verderben.

Denn einerseits sehen wir bei den verständigsten Thieren, Elefant, Hund und Pferd nebst Affen, gerade das, was uns bei ihrem Thun und Lassen als Vernünftiges, Urtheilmäßiges, ja als ein Hinanstreifen an abstractes Denken imponirt, nicht allein auf die Lebhaftigkeit, mit der die anschaulichen Vorstellungen bei ihnen haften, bezogen, sondern vorzüglich auch auf die Anfänge der Möglichkeit, mehrere Vorstellungskreise mit gleicher Lebhaftigkeit gegenwärtig zu erhalten, sie also gewissermaßen mit Weltbeobachtungsfähigkeit, d. h. als Motive mit einer gewissen Wahl auf sich wirken zu

lassen und nächst dem Eindrücke früherer Zeit mit Reproductionsfähigkeit in sich aufzuspeichern, welches letztere eigentlich den Charakter des Gedächtnisses ausmacht. Andererseits sehen wir in schweren Gehirn-erkrankungen acuter wie chronischer Art mit einem Riß in der Aufbewahrungsfähigkeit anschaulicher Vorstellungen, mit einer Hemmung der Reproductionsfähigkeit derselben sofort eine gewaltige Bresche in die Vernünftigkeit des ganzen Geisteslebens gelegt, ja es giebt gewisse Irreseinsformen, die mit einer charakteristischen Depotenzirung dieses Factors beginnen und an dessen Verkümmern sich der nachfolgende Auseinanderfall der übrigen Bauglieder erst weiter anschließt. Wo wäre überhaupt ein abstractes Denken möglich, wo ein vernünftiges, deliberationsfähiges Abwägen und Handeln, wenn einem verkümmerten Gedächtniß jeden Augenblick das Material unter dem Griffe schwände, von dem es abstrahiren, unter dem es wählen soll? Ist diese Thätigkeit (ob *por las* oder *resas*?) zu dem Triumphe aufgestiegen, von Allem abstrahirend zum absoluten Zero zu gelangen, so steht man bei der bis nahe an Null herabgedrückten Regsamkeit dieses Vermögens dasselbe sogar die instinctiven Anreize zu Speise und und Trank kaum mehr vermitteln, und es dürfte nicht unlohnend sein, für das Quale und Quantum dieser an eine bestimmte physiologische und morphologische Grundlage geknüpften Thätigkeit in der Thierreihe Anhaltspunkte zu suchen, die uns aufklärendere Aufschlüsse verheißen dürften als die Psychologien alten Musters, die fast jeder Messalalog bringt. Würde der Berrückte sich als Gott, Kaiser und Propbet getiren und zwar mit ganz leidlicher Schauspielerkunst, wenn ihm das Bestimmen nur eine geringe Nachhülfe des mangelnden Gedächtnisses offen ließe, das ihn über seine Bahnvorstellungen gegenüber den Umgebungen zurechtstellen müßte. Würde ein Bahnstünniger, selbst im höchsten Sturme des Paroxysmus, regiert, wie diese Unglücklichen es häufig sind, von einer gewissen ihren Zwecken dienbaren Wahlsfähigkeit der Mittel, ein „Röros den Dolch im Gewande“ aus wohlberednetem Hinterhalte sich auf sein Opfer stürzen oder es auf offener Straße anfallen, wenn sein Gedächtniß nicht von den überwallenden Truggebilden verdunkelt wäre, das ihm sonst sagen müßte: es ist dein bester Freund, dein Weib, dein Kind, auf das du dich stürzen willst?

Wägen diese Andeutungen nur als Fragezeichen, auf die *tabula rasa* einer zukünftigen Psychologie gesetzt, gelten! Der Phraseologie über Verstand und Vernunft, Geist und Seele, Unterschied zwischen Men-

Menſenſeelen und Thierſeelen iſt von Gelehrten und Ungelehrten ſo viel ge-
weſen, daß wir die Grenzen dieſer Blätter weit überſchreiten müßten,
wollten wir auch nur umrißweiſe die Summe des der Schule Geläufigen
und als ganz baare Münze Angenommenen mit den Frageſtellungen, zu
denen die Naturwiſſenſchaft berechtigt, in Beziehung ſetzen. Dieſe prä-
tendirt nicht einen Gibbon durch maeroniſche Gymnaſtik zu einem
Rechenweiſer zu erziehen noch den Pelz eines Makale durch Hinweiſung
auf das gute Beiſpiel wenigſtens der beſſeren Raceglieder der Menſch-
heit zu glätten. Haben aber die höhern Affen, die die Tertiärſchichten
von Erdboden uns enthüllen, wo es, ſo lange Menſchen denken, keine
Affen giebt, zu unvordenklicher Zeit die Bedingungen nicht mehr finden
können, die es ihnen möglich machten, mit dem Ausweis der Exiſtenzber-
echtigung in die Jetztzeit hinüberzutreten, ſo ſehen wir Unſügbarkeit an
die ſich ändernden Lebensbedingungen im Kampf ums Daſein ja auch noch
heute die dünnen Reihen der Rothhäute Amerika's, der ſüdaſtraliſchen
Wilden, ja ſelbſt der ſo hochſtehenden Race der Maori's lichten. Mit
ihnen allen wird über ein Kurzes ein weiteres Verbindungsglied der Kette
ſich dem Augenschein entzogen haben, und in einer Zeit, wo man anthro-
pophage und nackte Wilde mit Keule und Spieß nur noch in Werken wie
Vertuchs Bilderbuch wird zu ſuchen haben, wird der Sprung von
der Thierheit zur Menſchheit thatſächlich nur um ſo größer gewor-
den ſein.

Die Wiſſenſchaft iſt ſich bewußt, nicht allein nichts dazu gethan zu
haben, um der amerikaniſchen Welt zur Aufſtellung von Arten, wie das
„human cattle“ eine iſt, zu verhelfen, ſie kann auch offen ausſprechen,
daß, ſelbſt den höchſt zweifelhaften Fall geſetzt, daß ſie einſt davon Act
nehmen ſich gezwungen ſähe, es habe ein noch zu entdeckendes Affenpaar
einmal einen glücklichen Präadamiten in die Welt geſchickt, der ein paar
Gehirnwindungen mehr aufzuweiſen hatte als ſeine Familie, doch die jetzt
lebende, ſo egcluſiv auf ihr Menſchenthum poſchende Welt vor ſo unauſtän-
diger Verwandtſchaft ſicher gehalten werden dürfe. Der Perfectibilität des
einmal gewordenen Geſchlechts kann der unbeftrittene Vorzug anheimge-
geben werden, daß wenigſtens die volle Freiheit bethätigen darf,
mit Vernunft und Wahlſähigkeit ſo zu handeln und ſich weiter zu
entwickeln, daß ihm nie der Vorwurf gemacht werden könne, es nähere
ſich mehr der Thierheit als den Idealen ſeines Fortſchritts. Dann wird
ſich aber auch ſeinerſeits durch eine krankhafte Empfindſamkeit und Vor-

eingenommenheit nicht inspiriren lassen, in wohlberechtigten Richtungen der Wissenschaft Erdbebenstöße einer Umsturzpolitik zu sehen, wo sie nur über die chinesischen Mauern der Rytbe und Tradition, der Unkenntniß und des Vorurtheils zum Kosmopolitismus der Einheit der biologischen Idee und damit zur Tagesordnung des Glaubensbekenntnisses unserer Culturepoche übergeht. Mag die Heraldik unserer Urgeschichte sich auch mit noch so bunten Arabesken zieren oder verunzieren: der blanke Schild wahrer Humanität wird hoffentlich auch ohne die exceptionelle Stellung des Menschen mitten in der Natur in eine bewußtere Zukunftsentwicklung hinüberleuchten.

H. Laurenty.

Die Architektur in Riga.

Flüchtige Bemerkungen eines Zugereisten.

Wenn gewiß jeder Bewohner Riga's mit Genugthuung die auf dem Boden der ehemaligen Festungswerke sich erhebenden Voranlagen und Bauten betrachtet und mit Selbstgefühl das Werden eines ganz neuen, künftig des schönsten und wichtigsten Stadttheils sich vergegenwärtigt, so wird um so mehr jeder Fremde, der ein offenes Auge hat und etwa nach längerer Zeit diese Stadt wieder betritt, von einer freudigen Ueberraschung betroffen werden und auf geistigen und materiellen Fortschritt schließen. Straßen und Brücken, Promenaden und Pflanzungen -- Alles ist geschmackvoll und mit Liberalität angelegt. Große und imposante Gebäude, theils vollendet theils in Bau begriffen, fesseln das Auge und scheinen eine gelobte weitere Entwicklung vorauszuverkünden. Leider stellen sich aber für den aufmerksamen Beobachter, zumal den mehr oder weniger sachkundigen Verehrer der Architektur sehr bald nicht unbedeutende Mängel, wirkliche Schatten in dem glänzenden Gemälde heraus. Alle diese bedeutenden Bauleisten, öffentliche wie private, zeigen zwar den Wunsch nicht nur den materiellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sondern auch der künstlerischen Seite des Bauwesens ihr Recht zu gewähren, und sind zu diesem Behufe augenscheinlich keine Kosten gespart worden. Leider aber tritt uns sogleich auch eine Verkennung der Bedingungen entgegen, die durch das vorhandene Baumaterial und die klimatischen Verhältnisse geboten sind; sowie ferner eine ganz schablonenmäßige Anwendung von Ornamenten, die weder im Einklange mit dem Zweck und der Bestimmung des Gebäudes noch auch sehr oft mit den Regeln des Stils sind, in welchem das Gebäude gebaut zu sein beabsichtigt. Die Architektur ist keine Kunst, die, wie z. B. die Malerei, einer abstracten Idee der Schönheit nachstreben kann. Aus

der Wurzel eines durchaus realen Bedürfnisses entspringend, nimmt sie ihren aufsteigenden Weg zur Schönheit durch die mittlere Region der Zweckmäßigkeit. Der Mensch muß wohnen oder überhaupt Räume haben zum Dienst seiner socialen Zwecke; die Architektur aber kann und soll nicht willkürlich Formen schaffen, die im Widerspruch mit diesem Bedürfniß stehen oder sich gleichgültig zu demselben verhalten. Die architektonische Form soll nichts Anderes als der angemessene Ausdruck des den Bau bedingenden Bedürfnisses sein. Ebenso wenig soll die Ornamentirung des Gebäudes sein Charakter durch zweckwidrige, wenn auch an sich noch so schöne Decorationen, Anhängsel und Scheinsagaden verhüllt werden.

Indem wir von diesen allgemeinen Bemerkungen zur näheren Betrachtung der Rigaer Bauverhältnisse übergehen, tritt uns vor Allem die Frage entgegen, ob ■ wirklich nothwendig sei den Kalkputz überall und immer anzuwenden oder ob nicht vielmehr das vorhandene oder doch ein wohlfeil zu beschaffendes Material auch Rohbauten erlaube. Die große Schwierigkeit dauerhaften Putz herzustellen und die bedeutenden Kosten der alljährlichen Reparatur berechtigen ebenso sehr zu diesem Wunsche als seine Erfüllung auch gewissen rein ästhetischen Zwecken entgegenkommen würde. Nur die anglikanische und die Petruskirche sind neuere Beispiele des Rohbaus in Riga; als drittes wird das Polytechnikum hinzukommen. Zu diesem werden die Ziegel, wie wir hören, aus England bezogen; doch nur, weil der Plan des Baues nicht lange genug im Voraus festgestellt gewesen ist, denn ausreichende Versuche sollen bewiesen haben, daß auch bei uns Backsteine von der gehörigen Qualität herstellbar sind. Ohne jedoch auf diese Frage näher einzugehen, wenden wir uns einer andern zu, deren Entscheidung unseres Erachtens gar keinem Zweifel unterliegt. Riga hat in letzter Zeit ein überaus schönes, wohl das schönste Dachmaterial, das überhaupt jetzt zur Verwendung kommt, zu beziehen angefangen: ich meine den Walliser Schiefer. Dieses Material, das eine außerordentliche, auf Jahrhunderte zu berechnende Dauer besitzt und sich dabei durch Schönheit der Farbe und Glanz auszeichnet, bedingt aber eine steilere Dachconstruction, wie man sie denn auch immer in England ausgeführt findet. Statt dessen sehen wir hier diesen Schiefer zu möglichst flachen Dachconstructions verwandt. Bei unserem nordischen Klima, dem reichlichen Schneefall und der oft zwischen Frost und Thau wechselnden Temperatur, erscheint es überhaupt als eine unumgängliche Nothwendigkeit,

die flachen Dachconstructionen ein für alle Mal zu verlassen, besonders aber der Stehbarkeit des Verdeckens der Dächer durch Fallustraden u. dgl. gänzlich zu entsagen. Die Schädlichkeit dieser Verzierungen nachzuweisen, genügt in Riga die oberflächlichste Umschau. Die Gebäude, deren Dächer in dieser Weise verkleidet sind, zeigen überall herabgefallene Gesimse und Spuren von der Feuchtigkeit an dem Fuß in mehr oder weniger tiefgehenden Rinnen. Nirgends fällt dieses so bedauerlich auf wie z. B. an dem Gebäude der Wittwe-Reimerschen Augenheilkunst, einem Gebäude, das so ziemlich alle oben gerügten Mängel der Rigaer Architektur in vollständiger Collection aufweist. Der größte Aufwand von Bitz würde wohl zwecklos verwendet werden, um auch nur irgend eine Begründung dafür zu finden, daß dieses Haus mit zinnenartigen Thürmchen wie etwa ein Knuschoß des Mittelalters ausgestattet ist. Der bauliche Zustand dieser Thürmchen und Zinnen erinnert denn auch regelwäßig in jedem Frühling an ein dem Verfall geweihtes Bauwerk der Vorzeit, statt daß dieses Gebäude auch äußerlich den Charakter derjenigen Prosperität an sich tragen sollte, welche innerlich seiner so wohlthätigen Bestimmung zu wünschen ist. *) Dasselbe ist nun aber leider auch in anderer Hinsicht nur gar zu geeignet die Kritik gegen sich herauszufordern. Der Idee einer sogenannten Fagade zu Liebe hat ■ einen Reichthum an großen Fenstern erhalten, der dem Zwecke der Anstalt radical zuwiderläuft, so daß gleich bei der Anlage des Gebäudes ein Theil dieser Fenster als blinde austrat, ein anderer nachträglich erblindet ist. Diese Uebelbrücke der Architektur und Architekten — die blinden Fenster — treten uns auch an vielen andern Gebäuden störend und ärgerlich entgegen. Es giebt natürlich nichts Bequemeres als eine solche Fagade zu zeichnen und wo ihre architektonischen Oeffnungen nicht im Einklang mit den inneren Bedürfnissen und Eintheilungen des Gebäudes stehen, diese später zuzumauern. Und doch könnte fast immer durch eine richtige Gruppierung der Thür- und Fensteröffnungen diese architektonische Zwangsjacke vermieden werden. Natürlich muß hiezu von Hause aus die falsche Idee aufgegeben werden, daß harmonische Bildungen gleichbedeutend mit mathematisch gleichen Entfernungen sind. Verlangt aber ein Gebäude seiner Bestimmung nach sehr ungleichmäßige Vertheilung

*) Eben jetzt scheint man dabei zu sein, den hier gerügten Uebelstand in der Architektur der Augenheilkunst zu beseitigen oder zu mildern. Der vorliegende Aufsatz ist schon vor mehreren Wochen geschrieben.

der Thür- und Fensteröffnungen, so wähle man einen Stil, der solches ohne Zwang gestattet.

Schauen wir uns unter den öffentlichen Gebäuden Riga's weiter um, so tritt uns überhaupt der decorative Charakter ihrer Architektur entgegen: die zur Schönheit dienen sollenden Theile sind meist Anhängsel, die mit dem Gebäude nichts zu thun haben und im Grunde der Schönheit ebenso Abbruch thun als der Zweckmäßigkeit. Was soll etwa die mittlere Giebelbekrönung des Realgymnasiums, was sollen die Miniaturthürmchen auf den Ecken des Gebäudes vorstellen? Wahrlich keine Verschönerung, sondern nur eine jährliche Belastung des städtischen Budgets durch Reparaturen.

Auch die zierliche und in vieler Hinsicht nicht genug zu lobende Gertrudkirche giebt zu ähnlichen Betrachtungen Raum. Auch hier trägt die Ornamentik zu sehr den Charakter des Decorativen und nicht in der Architektur des Gebäudes Begründeten an sich. Ich erwähne bloß, ohne auf weitere Details einzugehn, des hohen Giebelbaus, der, das Dach bei weitem überragend, zur Verschönerung der Nordfronte angebracht ist, während, richtig gedacht, es nur die Verzierung und Verkleidung des wirklichen Daches sein dürfte. So sind auch die Ausläufer der Strebenpfeiler zu dünn und zu hoch und verlieren dadurch ihren Charakter, Abschluß und Krönung dieser Pfeiler zu sein.

Doch genug der Kritik, die nur durch den Wunsch auch die künstlerischen Leistungen des Rigauer Gemeinwesens den übrigen ebenbürtig zu entwickeln zu sehen, hervorgerufen wurde. Wir leugnen nicht, daß unter den Rigaschen Neubauten auch solche giebt, die den Anforderungen einer echten Kunst in weit höherem Maße entsprechen als die von uns erwähnten; unsere Absicht eben war es nur, auf die schlimmsten Fehlgriffe aufmerksam zu machen und vor den am häufigsten betretenen Abwegen zu warnen.

N o t i z e n.

Wo stehen wir jetzt mit unserer „baltischen Politik“ — um auch einmal, der Moskauer Zeitung zum Trost, dieses von ihr verpönte Wort zu gebrauchen? Man kann nicht sagen, daß in den Provinzen, sowie auch außerhalb für und gegen sie nichts geschieht; unser Stillleben ist nur ein schetnbares; im Grunde ist es eine Periode der bedentsamsten Bewegung und Umwandlung. Aber die Zeichen der Zeit zu deuten ist theils schwierig, theils nicht gerathen, theils sogar nicht erlaubt. In dem lehterwähnten Stadium befinden sich eben jetzt zwei der wichtigsten Fragen, deren Namen wir denn auch nicht einmal aussprechen. Dieselbe Discretion aber auch in Bezug auf diejenigen Fragen zu beobachten, bei welchen uns selbst Schweigen die beste Politik dünkt, können wir natürlich nur um so geneigter sein. Gewiß keine beneidenswerthe Lage für eine Zeitschrift, deren Hauptaufgabe gerade die localen Tagesfragen betrifft! Aber was ist zu machen? In einem so exceptionellen Lande — es ist die Rede nur von diesen drei Provinzen des großen russischen Reiches — muß auch die Presse ungewöhlichen Bedingungen unterliegen. Es giebt andere Gruppen der civilisirten Menschheit — und auch die russisch redende und schreibende Majorität unserer Reichsgenossen dürfte schon dazu gehören — unter denen **II** das eigentlichsste Verdienst des Publicisten ist, jedes Ding bei seinem rechten Namen zu nennen: bei uns hat man nicht weit nach Beispielen zu suchen, wo durch ein unvorsichtiges, wenn auch an sich richtiges Wort die beste Sache verdorben wurde.

Es versteht sich von selbst, daß durch diese Umstände unser Verhältniß zu der ungenirteren russischen Presse und insbesondere **III** der Moskauer Zeitung — dieser Gegnerin, die schon öfters thatsächlich schlechtes Wetter für uns gemacht hat — ein immer dornigeres wird. Wir wollen nicht unter-

suchen, ■ dieser, so ■ sagen chronisch gewordene Bohn etwa durch die Haltung der den Angriff abwehrenden provinziellen Zeitungen mitverschuldet sei: jedenfalls aber erklären auch wir es für einen auf Verkennung der ganzen Sachlage beruhenden Irrthum, wenn eine bekannte etwas überschwängliche Dankadresse unter Anderem auch „ein freundlicheres Verhältniß zwischen der Moskauer Zeitung und der baltischen Presse anzubahnen“ beabsichtigt hat (s. Beilage zur Libauschen Zeitung N 62). Wer den Krieg um des Krieges willen sucht, dem wird mit dergleichen nicht beizukommen sein. Daß aber die Mosk. Zeitung den Krieg an und für sich sucht, dürfte wenigstens insofern mehr als wahrscheinlich sein, als sie, um nicht an Streitobjecten zu kurz zu kommen, sogar ihrem ursprünglichen Programm in der baltischen Frage untreu geworden ist. Denn was erklärte sie anfangs (1864) aufs bestimmteste? Hinsichtlich der politischen Institutionen sollen die Ostseeprovinzen dem übrigen Reiche gleich gemacht werden — ihre Confession und Sprache braucht nicht angefaßt zu werden — denn religiöse Toleranz soll überhaupt sein, und warum sollten wir eine Sprache in den Ostseeprovinzen verhorresciren, die wir selbst zu lernen uns angelegen sein lassen? — nicht die Gleichheit in Religion und Sprache, sondern nur die der politischen Institutionen ist die unerläßliche Bedingung jedes einheitlichen Nationalbewußtseins und damit jedes dauerhaften Staatswesens. So damals; mit der Zeit aber schritt sie zu einer Behandlung unserer kirchlichen Frage fort, die diesem Princip wenig genug entsprach, — und ihre letzte That ist gewesen, in wiederholten Artikeln gegen die deutsche Schulsprache der Ostseeprovinzen zu Felde zu ziehen. Wir gestehen; sobald wir diese Schwertung der Mosk. Zeitung bemerkten und davon den Eindruck empfingen, daß es auch ihr, wie mancher ihrer Colleginnen, mehr um das Schauspiel des Kampfes als um das Object desselben zu thun sei, so verloren wir die Lust an der auch von uns anfänglich versuchten Polemik mit ihr.

Da wir oben der Libauschen Dankadresse erwähnt haben, so mögen wir nicht veräumen zu erklären, daß wir im Uebrigen den Libauern zu ihrer siegreichen Argumentation in Sachen der ihnen am Herzen liegenden Eisenbahn aufrichtig Glück wünschen und daß wir unsererseits eher einer gewissen gegnerischen Schlussklärung das Prädicat „etwas gewunden und nicht frei von Widerspruch“ geben möchten als dem, wogegen jene gerichtet war, — die oben erwähnte Motivirung der Dankadresse etwa ausgenommen. Freilich, wenn es erlaubt wäre in die Discussion einer Eisenbahnfrage

politische Phantasten einzumischen, so wüßten wir etwas noch Besseres, als was von den Litauern erstrebt wird. Nämlich, statt einer Linie Romno-Libau, eine Linie Romno-Memel unter der Bedingung, daß Memel zu Rußland gehöre. Der Weg von Romno nach Memel ist kürzer als der nach Libau, und durch seine Lage nahe an der Mündung eines großen Stromes bietet Memel noch ganz andere Handelsvorteile als Libau, welches letztere, falls Memel russisch würde, vielleicht bald zu einem bloßen Fischerdorfe herabstinken müßte. Also etwa ein Austausch des preussischen Gebiets auf dem rechten Memelufer (eines schmalen Streifen von ungefähr 30—40 □R.) gegen ein den Werth der bedeutenden Hafenstadt aufwiegendes größeres Stück russischen Besitzes auf dem linken Weichselufer! Sollte nicht eine solche Territorial-Arrondirung in wirtschaftlichen sowie auch politischen Interesse beider in Betracht kommender Staaten als möglich gedacht werden dürfen? Und auch einigen historischen Grund hätte die Sache, soweit sie Memel betrifft, da diese Stadt im Jahre 1252 von Livland aus durch den Ordensmeister Eberhard von Saxe und den Bischof Heinrich von Kurland gegründet und erst 1328 an den preussischen Zweig des Ordens abgetreten wurde. — Doch wir übersehen nicht, daß diesem Vorschlag, selbst wenn er von russischer Seite gemacht würde, auf preussischer zwei ernstliche Hindernisse begegnen müßten: erstens indem die preussische Regierung schwerlich Lust haben wird, das Contingent ihrer politischen Unterthanen zu vermehren, und zweitens indem es den Memelern keine loßende Aussicht sein dürfte, sich nächstens von Katlow vorrechnen zu lassen, wie sie hinsichtlich ihres Schulwesens im Vergleich zu Biatka ungebührlich bevorzugt seien, so lange das Deutsche bei ihnen Schulsprache bleibt!

P. S. Gerade in dem Moment, da wir die Correctur dieser Blätter lesen, verbreitet sich die Kunde, daß die Eisenbahnlinien Mitau-Schaulen-Libau und Schaulen-Romno so gut wie gesichert sind. Von der Strecke Riga-Mitau wußte man dasselbe schon früher und auch die Eisenbahnbrücke über die Düna bei Riga soll in nähere Aussicht gestellt sein. Wir brauchen nicht erst zu sagen, daß wir auf keine für uns angenehmere Weise aus dem Bereich der Phantasten in das der Thatsachen zurückgeführt werden konnten.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 9. Juni 1867.

Redacteur G. Bertholz.

Der russische Romanliteratur.

I. Knäs Serebrány vom Grafen Alexis Tolstoi.

Der russische Roman der Gegenwart beschäftigt sich vorzugsweise mit Darstellung der verschieden politischen und socialen Bestrebungen, welche Rußland im Augenblick bewegen; mag er nun als Tendenzschrift im Sinne einer Partei zu wirken suchen oder mehr einfach referirend nur die Thatfachen, meist mit photographischer Genauigkeit, wiedergeben, immer wird er Solche, welche nicht selbst mitten in den Kämpfen der einzelnen Parteien stehen, weniger anziehen, soviel Interessantes er auch zur Erkenntniß der innern Zustände Rußlands bietet; ja nicht selten ist das alltägliche Leben so sehr in seiner größten Nacktheit geschildert und den künstlerischen Anforderungen an eine mehr poetische Auffassung und ideale Darstellung desselben so wenig genügt, daß man den Roman nach Lectüre weniger Seiten mit Widerwillen aus den Händen legt. Einen um so höhern Genuß gewährt es daher, unter dieser gährenden Masse einem so vollendeten Kunstwerke zu begegnen, wie uns in dem Knäs Serebrány des Grafen Alexis Tolstoi vorliegt. Der Gegenstand desselben ist die Zeit Zwans des Schrecklichen, dessen barbarische Größe mit außerordentlichem Glücke geschildert wird. Die höchst spannende Darstellung hält sich im Ganzen streng an die Geschichte; einige wenige Punkte, in denen der Verfasser sich von der Ueberlieferung abzuweichen bewegen sah, sind in dem kurzen Vorworte angedeutet. Besonders sucht aber dieser Roman eine richtigere Würdigung der meist nur als unmenschlich und grausam bekannten Herrschaft Zwans zu verbreiten, und er ist deshalb auch vielfach von der Kritik angegriffen worden; doch bevor wir auf diese Tendenz näher eingehen, wollen wir unsere Leser durch eine ausführlichere Inhaltsangabe in den Stand setzen, selbst sich ein Urtheil zu bilden über die

Darstellung und Auffassung dieser Epoche durch den als Dichter und Forscher gleich rühmlichst bekannten Verfasser.

Au der Spitze einer Schaar bewährter Krieger und ergebenen Leibeigener lehrt an einem heißen Junitage des Jahres 1565 der junge Bojar Knäs Nikita Romanowitsch Serebrány aus Littauen in seine Heimat zurück; vor 3 Jahren war er zu Friedensunterhandlungen dorthin gesandt, hatte aber glücklicherweise sehr bald Befehl zur Erneuerung des Kampfes erhalten; denn zu Intriguen und Unterhandlungen ist unser Held sehr wenig geschickt: Treuherzigkeit und Einfachheit sind die Hauptzüge seines mehr angenehmen als schönen Aussehens. In seinen dunkelgrauen Augen spricht sich ungewöhnliche Entschiedenheit aus; doch die Brauen und die Stirn weisen auf unklares, vorschnelles Denken, während die weichen, jedoch bestimmten Contouren des Mundes und sein Lächeln anspruchlos, ehrliche Gutherzigkeit andrückt. So ist der erste Eindruck im Ganzen recht günstig; der Knäs läßt durchaus die Ueberzeugung ein, daß man sich bei allen Gelegenheiten, welche Entschiedenheit und Thatkraft fordern, dreist auf ihn verlassen kann, daß aber lange Ueberlegung und Erwägung seiner Schritte nicht seine Sache ist.

Serebrány zählt erst 25 Jahre; er ist von mittlerer Statur und schlanker Taille; dabei breitschulterig. Sein dickes blondes Haar, das fast heller ist als sein sonnerbranntes Gesicht, contrastirt schön mit den dunkeln Brauen und dem Bart, der Lippen und Kinn leicht beschattet.

Die Schaar Reifiger nähert sich dem Dorfe Medwedewka; da erkönt fröhlicher Gesang, es werden zwei Festreihen junger Mädchen und Burtsche sichtbar, welche mit Kränzen und bunten Schleifen geschmückt, singend und tanzend unter heiterm Scherzen lustige Spiele aufführen. Auf die Bitte seines alten Reitknechtes Micheltsch läßt auch der Knäs, wiewohl mit einigem Widerstreben, seine Leute absteigen. Die Dorfbewohner beruhigen sich indessen allmählich von dem Schrecken, in welchen sie die Annäherung der Krieger gesetzt hatte, und ein Alter heißt den Knäs mit einem Becher Meths willkommen. Zugleich ermahnt er die jüngern, sich in ihrer Fröhlichkeit nicht stören zu lassen, da nicht die Opritschnina, sondern ein edler Bojar sich ihnen genähert habe. Verwundert fragt Serebrány, was die Opritschnina (Ausnahmschaar) sei.

„Sie nennen sich Leute des Jaren; wir sind Leute des Jaren, Opritschnist, sagen sie, ihr seid die Semtschnina (Landschaft)! Wir

rauben und plündern, und ihr müßt's dulden! So hat's der Zar befohlen!"

„Der Zar heißt sein Volk plündern! Die Nichtswürdigen! Wer sind sie? Warum blüdet ihr sie nicht?“

„Die binden? Du kommst weit her, Herr, daß du die Opritschniki nicht kennst! Versuchs nur mit ihnen! Keulich ritten ihrer zehn zu Stephan Michailow auf den Hof; der war auf dem Felde; sie gehen zur Alten. — Sieh dies, sieh das! — Die Alte thut's. — Sieh Geld, Mütterchen! — Sie weinte, aber nichts zu machen; sie öffnet den Koffer und giebt ihnen unter Thränen zwei Dreikopfenstücke. — Das ist zu wenig! und damit giebt ihr Einer einen Stoß ins Genick, und weg ist sie! — Da kommt Stephan vom Felde; er sieht sein Weib daliegen; das ertrag er nicht; er schimpft auf des Zaren Leute: „Ihr fürchtet euch nicht vor Gott und Hölle, ihr Verfluchten!“ Da legen sie ihm den Strick um den Hals und hängen ihn an den Thorpfosten!“

„Wie! dicht vor Moskau morden und plündern die Schurken!“ sagte Serebrány, vor Buth aufstehend. „Was thun denn da eure Vorsteher und Gemeindegeldkassen? Wie können sie dulden, daß solche Räuber sich Leute des Zaren nennen?“

„Ja!“ wiederholte der Bauer; „wir sind Leute des Zaren, und ist Alles erlaubt! Dafür haben sie auch ihre Zeichen: Degen und Hundekopf. Sie müssen doch wohl Leute des Zaren sein!“

„Narr!“ rief der Knabe; „wie kannst du Räuber Leute des Zaren nennen!“ — „Das verstehe ich nicht,“ dachte er bei sich; „besond're Abzeichen? Opritschniki? Was für ein Wort? Was für Leute? Zu Moskau werde ich dem Zaren davon berichten. Ich will sie selbst ansuchen; bei Gott, ich will sie lassen!“

Indessen geht der Reibentanz und Gesang ungestört weiter, als plötzlich ein Knabe, ganz mit Blut bedeckt, sich mitten unter die Spielenden stürzt. Doch ehe der Knabe noch erzählen kann, wie die Opritschniki seines Vaters Haus überfallen haben, zeigen diese sich selbst, voran ein kräftiger, schwarzbärtiger Bursche im rothen Kastaun, mit goldbrocatener Mütze.

„Heda! He!“ ruft er; „nieder mit dem Vieh, nieder mit den Bauern! Greift die Mädchen, brennt Alles nieder! Wir nach Kinder! Schont Keinen!“

Als sich nun gar einige auf den Greis warfen, mit dem der Knäs soeben gesprochen hatte, hält sich dieser nicht länger: mit einem schnellen Angriff sind die Opritschniki trotz ihrer Uebermacht geworfen, mehrere getödtet, andere und auch ihr Anführer, Matwei Chomal, welcher sich stolz einen Opritschnik und Diener Gregor Pufjanowitsch Skuratow-Belsti's nennt, gefangen. Diese mit dem Tode zu strafen, wiedererleb ein junger Unbekannter, welcher nebst einem ältern Gefährten durch Serebrány's kühne That aus den Händen der Opritschniki befreit war; Michewitsch dagegen läßt es sich nicht nehmen, ihnen jedem hundert Peitschenhiebe aufzählen zu lassen.

Der Knäs eilt indessen mit Michewitsch seinen Weg fortzusetzen; ihnen schließen sich die beiden aus den Fesseln der Opritschniki Befreiten an und geleiten sie, unterwegs noch durch einen Räuberüberfall keuntubigt, zu einer Mühle, wo der Müller ihnen in einer Scheune ein dürftiges Nachtquartier gewährt. Allen Fragen nach ihrer Herkunft weichen die beiden Unbekannten geschickt aus.

„Frage den Wind,“ erwiderte der Jüngere, „wobher er kommt? Frage die Welle, wo sie wohnt? Wir fliegen wie Pfeile von der Sehne: wohin der Pfeil fliegt, da ist sein Haus. Als Zeugen aber können wir dir nicht nützen. Können wir dir sonst dienen, so frage den Müller; er wird dir sagen, wo Wanja Persten zu finden ist!“

Während nun Persten mit seinem Gefährten eilig von dannen reitet, der Knäs und Michewitsch bald in tiefen Schlummer verfallen, die Sterne durch die stille Nacht hin hell erglänzen und der Mond das klappernde Rad und die strömende Welle versilbert, ertönt plötzlich Pferdegetrappel und eine barsche befehlende Stimme ruft nach dem Müller. Als dieser nach einigem Zögern erscheint, werden die Worte des reichgekleideten, jugendlichen Fremden milder, ja sogar bittend.

„Hilft dir das Schwalbenherz am Halse nicht, Bojar?“

„Nein,“ erwiderte ängstlich der Fremde, „nichts hilft! Kürzlich sah ich sie im Garten; kaum erkannte sie mich, so erblagte sie, lehrte sich um und eilte davon.“

„Erzürne dich nicht, Bojar, laß mich dich fragen . . .“

„Sprich dreiß, Alter!“

„Ich fürchte mich nur . . . Bleibt sie nicht vielleicht einen Andern?“

„Einen Andern? Wen? Ihren Mann? den Alten?“

„Ben . . .?“ stotterte der Müller, „wenn sie auch ihren Mann nicht liebt . . .?“

„Zum Teufel! wie kommst du darauf? Wenn ich nur eine Ahnung davon hätte, ich riffe ihnen beiden das Herz aus!“

Der Müller zitterte vor Angst.

„Meister! hilf mir!“ubr der Knäs weiter fort; „die Liebe hat mich übermannt! Was habe ich nicht Alles gethan. Ganze Nächte habe ich gebetet, aber Ruhe habe ich mir nicht erlebt! Vom frühen Morgen bis zum späten Abend habe ich mich draußen herumgetrieben; manches gute Ross habe ich im Tode geritten, aber Ruhe könnte ich mir nicht erjagen! Wie oft habe ich die Nächte durchzechet, und auch im Rausche fand ich keine Ruhe! Da warf ich Alles von mir und ging unter die Opritschniki. Schlimmer als die Schlimmsten trieb ichs, verbrannte selbst Dörfer und Städte und schleppte Weiber und Mädchen fort; aber auch das Blut vermochte nicht, meine Qual zu mildern! Mich fürchtet das Land und die Opritschnina, der Zar ist mir gewogen, das rechtgläubige Volk verflucht mich. Der Name des Knäs Asanassi Wäsemaki war so gefürchtet wie Kasjuta Skuratow! Soweit riß mich die Liebe fort: meine Seele verdarb ich! Was hat es mir bei ihr geholfen? In der Hölle kann nicht schlimmer sein! Nun, Alter, was suchst du in meinen Augen? Den Verstand habe ich nicht verloren! Fest ist mein Geist, fest ist meine Hand! Meine Qual ist um so schrecklicher, da sie mich nicht aufheben kann!“

Der Müller hörte den Knäs stumm an; er fürchtete seinen ungesunden Charakter, er fürchtete für sein Leben. Doch als nun der Knäs mit Pitten und Drohen in ihn bringt ein Kraut, eine Wurzel ausfindig zu machen, sie zu bezaubern, die ihn so arg umstrickt hat, zählt er ihm die Zauberkräuter und ihre Wirkungen auf: „Da ist Alant, den man sammelt zur Fastenzeit. Bestreiche damit deine Pfeile, und du schiess nie. Am Fuchsberge bei Kiew wächst Gernswurz. Wer die trägt, den trifft nie des Zaren Zorn.“ Und so nennt er noch vieles Andere. Doch ein Kraut, das die Liebe eines Mädchens gewinnt oder die eigene Liebe bezwingt, das kennt er nicht. Da stürzt ihm der Knäs zu Füßen: „Gabe Erbarmen mit mir! Verschaffe mir sie! Hilf mir! Erbarme dich meiner!“ Bitternd bittet der Müller den Knäs sich zu erheben und ans Werk zu gehn.

Wingenum ist Alles still. Nur das hell glänzende Rad klappert ein-
förmig weiter. Fern im Sumpfe schnarrt die Wachtel; im tiefen Walde
schreit die Gule. Schweigend treten der Knäs und der Müller zur Mühle.

„Sieh unters Rad, Knäs! ich werde meinen Spruch sagen.“

Der Greis warf sich zur Erde und begann einige Worte zu mur-
meln. Der Knäs sah unters Rad; es vergingen einige Minuten.

„Was siehst du Knäs?“

„Perlen fließen hervor, und Dukaten spielen dazwischen.“

„Du wirst reich werden, der Reichste in Rußland!“

Wäsemöki senkte.

„Säbel kreuzen sich, goldne Spangen erglänzen.“

„Du wirst im Kampfe siegen und Glück haben im Dienste des
Zaren.“ Da ward's finster; die Woge trübte sich, dann ward sie roth,
purpurn wie Blut.

„Was bedeutet das, Alter?“

„Es ist genug, Knäs! Laß uns gehen!“

Purpursäden jagen sich dahin wie Adern; wie Zangen öffnete und
schloß sich's

„Komm! Laß uns gehn, Knäs!“

„Halt!“ sagte Wäsemöki und stieß den Müller zurück; eine Säge
geht vorwärts und rückwärts, und Blut spritzt unter ihr hervor. Still,
mir wird schlecht; ich bin krank! Doch ich will wissen, ob sie einen An-
dern liebt.“

„Wirf das blaue Band von ihr unters Rad!“ Dann reichte der
Müller dem Knäs eine kleine irdene Flasche, dieser trank, und er schwin-
delte ihm; vor den Augen ward es ihm trübe.

„Sieh jezt hin! Was siehst du?“

„Sie, sie!“

„Allein?“

„Nein! nicht allein; jezt zwei! bei ihr ist ein Jüngling in einem
rothen Kostan; aber ich sehe sein Gesicht nicht. Halt! Sie nähern sich.
Hölle! Sie küssen sich! Verwünschter Zauberer! Verflucht!“ Mit diesen
Worten eilte der Knäs fort, warf dem Müller eine Handvoll Geld hin,
schwang sich in den Sattel und sprengte davon. —

Der Dichter verfehlt uns jezt nach Moskau, dessen Pracht in Kirchen-
und Palästen mit den lebhaftesten Farben geschildert wird. Unter den
Privathäusern zeichnet sich besonders aus die Wohnung des Bajaren:

Drushlno Andrejewitsch Karosow; die stattlichen Pfeiler an der steilen Paratreppe mit ihrem Wetterdache, die drei Stockwerke und die Fenster aus Marienglas, ein großer Luxus zu jener Zeit, sowie am Hofe die Gesindewohnungen, Vorrathshäuser, die steinerne Hanskapelle, das Sommerhaus uebst wohlseingerichteten Garten legen Zeugniß ab von dem Reichthum und guten Geschmack des Besitzers. Dieser hatte sich trotz seines schon etwas vorgerückten Alters mit der ersten Schönheit Moskau's verheirathet. Die zwanzigjährige Helena Dmitriewna; deren Vater vor Kasan gefallen war, hatte ihre vielumworbene Schönheit unter dem gewichtigen Schutze Karosows gestellt. Von ihren zahlreichen Freiern war niemand so um sie bemüht gewesen als der Knas Afanassi Zwanzowitsch Bafemost; aber immer vergebens. Da, als der Jar selbst für seinen Günstling einen Brautwerber schicken wollte, hatte Karosow den geängsteten Helena, mit deren Vater er eng befreundet gewesen, seine Hand und seinen starken Schutz geboten, und sie hatte freudig gelobt sein graues Haupt immer in Ehren zu halten. Dafür aber hatte ihn der Jar in Wuth mit seinem Horne gestraft und aus seinem Anlitze verbannt. Darum geht der Bojar jetzt in Trauerkleidern mit ungeschorenem Barte, und das graue Haar fällt ungeordnet auf die strenge Stirn. Doch für seine Umgebung ist er wie immer die Güte selbst; aber Niemand behandelt er so liebevoll, beschenkt er so reichlich als Helena. Ist diese nun schuld daran, daß sich zwischen die Lieblosungen ihres Gemahls, in ihr bestes Gebet für denselben ein junger Ritter drängt, der hoch zu Ross gar stattlich dahinsprengt und der Littauer Schaaren vor sich her jagt?

Am Johannisstage 1565 ritt der Knas Nikita Romanow nur von Alcheitsch begleitet in das scheinbar ausgestorbene Moskau; denn nach der Morgenkirche hatte sich an dem heißen Junitage jeder in seine Behausung zurückgezogen. Doch sah man noch einzelne Opritschniki theils auf den Höfen zehend, theils trunken herumstrolchend. Bei diesen erkundigt sich Alcheitsch nach der Wohnung Karosows, an welchen seine Herr ein Schreiben vom Knas Pronski habe, wird aber vor Gewaltthätigkeiten nur durch die Dazwischenkunft eines Priesters gerettet, vor dem die Opritschniki ehrfurchtsvoll zurückweichen und den sie Bassili nennen. Doch auch dieser weigert sich ihm Karosows Haus zu zeigen, und sinnend über das Unglück, das damit verknüpft sein könne, reitet der Knas weiter; auch ihm war auf dem Wege nach Moskau die letzte Messe, die er vor fünf Jahren in der Heimath gehört hatte, vor die Seele getreten: in der

großen Menge hatte nur eine sanfte klangreiche Stimme sein Ohr getroffen, die nicht Säbelgeklirr nicht der Lärm der Geschütze zu übertönen vermochte. „Lebe wohl, Knäs!“ hatte diese Stimme ihm heimlich zugeflüstert, „ich werde für dich beten!“

Indessen sitzt Helena Dmitriewna mit zwei Mägden, die sie zu erheitern suchen, stauig scherzend, in ihrem Garten unter schattigen Linden auf einer Rasenbank hart am Stakete. Da ertönt plötzlich Pferdegetrappel, und Serebrány's Gestalt wird sichtbar. Helena will erst binweilen, doch plötzlich bleibt sie wie gebannt stehen. Auch der Knäs traut seinen Augen nicht; er steht Helena vor sich, dieselbe, welche er liebt und welche ihm vor fünf Jahren Liebe und Treue gelobt hat. Wie war sie in Marosow's Garten gekommen? Da steht er auf ihrem Kopfe den Kofoschnit und erblaßt. Sie war verheirathet!

Doch Helena sagt sich schnell, sendet die Mägde fort und es gelingt ihr Serebrány von ihrer Unschuld zu überzeugen.

„Offenbar war es Gottes Wille . . . Du bist nicht schuldig . . . ich habe dir nichts zu verzeihen, ich fluche dir nicht . . . ich liebe dich wie sonst!“ Mit diesen Worten zieht er das junge Weib, das auf die Bank getreten war, an sich, und Helena küßt den jungen Woiwoden, vergißt ihres Gelübdes und täuscht ihren alten Gemahl!

Marosow hatte den Knäs von Kindheit an gekannt und lieb gewonnen; seit zehn Jahren aber hatten sich beide nicht gesehn. Doch gehörte Marosow zu den Leuten, deren Persönlichkeit sich tief einprägt. Schon sein Wuchs fiel auf, er war einen ganzen Kopf größer als Serebrány. Sein ganzes Auftreten zeigte ruhige Würde und großes Selbstvertrauen. Jeder, der ihn sah, mußte sich sagen: es muß sich gut mit ihm leben lassen; aber schlimm ist es mit ihm in Streit zu gerathen. — Herzlich heißt er den Knäs willkommen und erinnert sich heiter der Vergangenheit und Serebrány's fühner Knabenstreiche, nachdem er denselben ein reich mit kostbaren Waffen und Gold- und Silbergeschmücktes Empfangszimmer geführt hat. Auch Helena kommt, den werthen Gast zu bewirthen und mit einem Trunk und Imbiß gastlich zu empfangen. Doch sie ist todtenbleich, so daß Marosow wähnt, Wäsemöki habe sie im Garten beleidigt und sie deshalb zu beruhigen sucht. Dann beginnt er zu erzählen von des Zaren Ungnade und den schweren Zeiten.

„Wir haben offenbar den Herrn erzürnt, Nikita Romanowitsch! Er hat die hellen Augen des Zaren geblendet. Als Verleumder Sylvester

und Abaschew des Verraths anklagten, und der Zar sie von sich stieß, da waren unsere guten Tage zu Ende. Da ward Iwan Bassiljewitsch plötzlich argwöhnlich gegen seine treuen Diener! Er begann von Verrath, von Verschwörung zu sprechen, und darüber freuten sich die Emporkömmlinge: was sie ihm nur Boeshafstes zusüßtern, dem leibt er gnädig sein Ohr. Wer einen Feind hat, der giebt ihn an, und dabei fürchten sie nicht Gottes Gericht, schwören Meineide und fälschen Briefe. Viele Unschuldige werden eingekerkert und gefoltert. Nach der Folter folgen die Strafen, und wie straft man!“

Mit wachsendem Unwillen hört Serebrany, wie schon so manche Großen unschuldig gemordet sind, wie Iwan den Knas Obolenski-Dwitschin eigenhändig bei der Tafel niedergestossen, und wie der Knas Michael Repnin, als er sich geweigert, maskirt zu tanzen, im Tempel des Herrn erschlagen sei. Doch das Schrecklichste war, als eines Morgens sich das Gerücht verbreitete: der Zar fährt davon, Niemand weiß wohin, und als nach einer Woche ein Allerhöchstes Schreiben eintraf: „Aus großer Herzenstrübsal, weil wir euren Verrath nicht dulden wollen, haben wir das Reich verlassen, den Weg gebend, den Gott uns zeigend wird.“

„Streng war Iwan Bassiljewitsch,“ fährt hier Marosow fort; „doch hat ihn Gott offenbar zur Sühne unsrer Sünden über uns gesetzt. Wir beschloffen alle unsre Köpfe dem Herrn darzubringen und jammernnd mit den Stirnen am Boden vor ihm zu knien. Wir eilten hinaus zur Alexandrowschen Slobode, wohin sich der Zar begeben. Er ließ uns vor sich; doch als wir eintraten, erkannten wir den Herrn nicht mehr! Sein Gesicht war verändert; Haare und Bart ganz ausgefallen. Lange hielt er uns unsre Schuld vor, Verbrechen, von denen wir nie gehet halten. Endlich sagte er, auf Bitten der Priester und Erzbischofe werde er die Herrschaft bedingungsweise wieder übernehmen. Nach drei Wochen lehrte Iwan Bassiljewitsch zurück nach Moskau. Groß war die Freude, größer als am heiligen Osterfeste. Er berief uns und die Geistlichkeit in die Duma und erklärte, er werde die Verräther mit der Achtberklärung, mit dem Verlust ihres Vermögens und dem Tode strafen, ohne alle mildernde Einsprache von Seiten der Geistlichkeit. „Und ich zähle die gefährlichen Gegenden des Reiches und nehme mir für meinen besondern Bedarf verschiedene Städte und Vorstädte und in Moskau selbst verschiedene Straßen. Und diese nenne ich Opritschnina (Sonderland) und alles Uebrige die Semsktschnina (Landschaft). Unter diesen Bedingungen

übernehme ich meine Herrschaft!“ Seit diesem Tage fing er an neue Leute sich zu wählen, aus unbekanntem Geschlechtern und ließ das Kreuz darauf lassen, mit Bajaren nicht Salz und Brod zu essen. Diesen gab er alles Land, alle Häuser und alles Gut, das er für sich abgetheilt; die alten Besizer aber vertrieb er alle! Hätte ichs nicht mit eigenen Augen gesehen, Nikita Romanowitsch, wahrlich ich würde nicht glauben! Da reiten sie hin durchs heilige Rußland, die teuflischen, blutgierigen Schwarzten mit Besen und Hundeköpfen, treten das Recht nieder, und legen nicht den Verrath aus, sondern Rußlands Ehre; sie bekümmern nicht des Reiches Feinde, sondern seine treuesten Diener, und für sie giebt's kein Gericht!“

Auf Serebrány's Frage, warum man dem Zaren nicht Vorstellungen gemacht habe oder noch mache, bemerkt Marosow, ohne den von Gott selbst eingesetzten Herrn könnten sie nicht bestehen, das aber seien seine eigenen Bedingungen gewesen, „und wer befindet sich jetzt in seiner Umgebung? Von den Basmanows weiß man nicht mehr, ob Vater oder Sohn abschaulicher wüthet; Kasjuta Skuratow, kein Fleischer, kein wildes Thier ist mehr mit Blut befudelt als er! Wassili Gräsnoi III zu jeder schwächlichen That bereit; ebenso Boris Godunow. Nur der Knas Anassii Bafemski ist dort von hoher Geburt; doch der hat uns Alle beschimpft!“

Bei Tafel erzählt Serebrány von seinem Feldzuge und den Veräbrungen mit den Opritschniki, welche Marosow sehr besorgt machen; namentlich widerräth er ihm, sich zum Zaren zu begeben, der sich wieder auf dem Alexandrowschen Landstuge befindet, ungefähr achtzig Werst von Moskau. Doch Serebrány bleibt fest bei seinem Vorsatze, dem Zaren persönlich Meldung von seiner Rückkehr zu machen, sogar trotzdem, daß Helena, die ihn am Gartenzaune erwartet hat, unter Thränen ihm dringt, sich nicht so großer Gefahr auszusetzen.

Am folgenden Tage finden wir Serebrány auf dem Wege zum Alexandrowschen Stobode. Die Straße dahin ist sehr lebhaft: Bettler, Gaukler, Musklbanden, einfache Händler und Kaufleute mit langen Waarenzügen kommen und gehn; dazu treiben noch die Opritschniks ihr Unwesen und ebenso Räuber, welche in damaliger Zeit die Umgegend Moskau's sehr unsicher machten. Nachdem Serebrány im Troiskilokster das Abendmahl genommen und weiter gezogen, tauchte bald der prächtige Zarenpalast mit seinen bunten Thürmen und reich vergoldeten Dächern auf. Hier in diesem abgeschiedenen Verbannungsorte widmete Iwan einen großen Theil der Nacht und des Tages dem Kirchendienste, um sein Gewissen zu beruhigen.

Er hatte den Hof in ein Kloster, seine Günstlinge in Mönche verwandelt. 300 der allgottlosesten Dpritschniks waren zu einem Bräderorden verbunden und eingeleidet, dessen Abt er gar selbst war. Die Klosterordnung hatte Iwan ebenfalls selbst entworfen, wie er sie auch mit musterhafter Strenge innehielt. Morgens früh um 4 Uhr läutete er mit seinen beiden Söhnen und Skuratow als Küster die Glocken. Alle Brüder mußten dann zur Kirche eilen. Wer nicht erschien, erhielt acht Tage Gefängniß. Um 8 Uhr läutete er wieder zur Kirche; bis 10 Uhr ward gelungen. Dann gieng zur üppigen Mahlzeit, während welcher der Abt vorlas oder sich über die Vorschriften des griechischen Glaubens mit den Brüdern unterhielt. Um 8 Uhr begann der Abendgottesdienst und um 10 Uhr gieng Iwan in seine Schlafkammer, wo ihm drei blinde Greise Märchen und alte Geschichten erzählten. Um Mitternacht stand er schon wieder auf und begann den Tag mit Gebeten.

Drei Meist vor der prächtigen Slobode wird Serebrány nach dem Zwecke seiner Reise gefragt und ohne Waffen von vier Dpritschniks weiter geleitet. Auf dem Hofe der Slobode, welcher ganz mit glänzend gekleideten Dpritschniks und geklumpteu Beuteln angefüllt ist, löst ein ungefahr zwanzigjähriger, weiblich aussehender Dpritschnik einen Bären auf den waffenlosen Knäs los, und dieser wird nur durch die Dazwischenkunft eines andern Jünglings gerettet, welcher aber seinen Namen zu nennen sich weigert. Der Zar, welcher die Vorgänge auf dem Hofe gesehen und Serebrány's Namen erfahren hat, ladet denselben sofort zur Tafel ein. An dieser nehmen siebenhundert Dpritschniks und Bojaren Theil, welchen die feinsten Weine in Humpen und Bechern und die ausgefuchtesten Leckerbissen vom Schwanen-, Bären-, Pfauen-, Eichhörnchen-, Straußenbraten an bis zu einem fünf Pud schweren Zuckergebäck, welches den Kraml mit seinen Palästen und Kirchen darstellt, vorgelegt werden. Serebrány kannte nur wenige der Gäste, welche an langen Tischen saßen; doch sein Nachbar macht ihn mit den Hauptpersonen bekannt: da ist Boris Fedorowitsch Sedunow, der Lieblingsrath des Zaren, Gregor Lukjanowitsch Skuratow-Belsky, mit Beinamen Maljuta, ohne den der Zar nicht einen Schritt thut, Fedor Alexeitsch Wasmanow mit einem hübschen Mädchengesichte, derselbe, welcher im Palasthofe den Bären auf Serebrány losgelassen hatte, ohne den der Zar nicht leben kann, ferner Alexei Wasmanow, Wassili Gránowi und Wassewski.

Serebrány gegenüber sitzt ein alter Bojar, auf den des Zaren Zorn gefallen war, wie man sagt. Da bringt ihm Basmanow eine Schale Wein aus den Händen des Zaren. Der Greis erhebt sich, verbeugt sich, verbeugt sich gegen Zwan und trinkt; Basmanow meldet dem Zaren: „Wassili hat getrunken; er dankt dir, die Stirn am Boden!“ Alle Tischgenossen des Greises danken ihm für die Ehre, die ihnen durch ihn zu Theil geworden, durch eine Verbeugung und erwarten seine Gegenverbeugung; doch der Bojar bleibt unbeweglich. Plötzlich zittert er am ganzen Körper, die Augen unterlaufen mit Blut, das Gesicht wird blau, und er stürzt zu Boden.

„Der Bojar ist trunken!“ sagt Zwan, „man bringe ihn weg!“ Ein Flüstern durchläuft die Versammlung, aber die Bojaren wagen nicht die Augen zu erheben, noch ein Wort zu sprechen. Dennoch bedenkt sich Serebrány keinen Augenblick, die ihm bald darauf gesandte Schale Weins zu trinken.

Das Mahl hatte mit einigen wenigen bemerkenswerthen Zwischenfällen vier Stunden lang gewährt; der genossene Wein zeigte die verschiedenen Charaktere immer deutlicher, Wäsemöli war vom Zaren entsandt worden, die Axt von Karosow zu nehmen, man erhob sich soeben — da stürzt ein Opritschnik herein und flüstert Kasjuta etwas ins Ohr, und dieser verkündet, Verrath sei geküßt worden, die Opritschniks seien in der Nähe Moskwa's gemißhandelt. Schomaf wird selbst herbeigeholt und erzählt die Vorgänge bei Medwedewka; als sein Blick auf Serebrány fällt, bezeichnet er diesen als Thäter, und alle erkennen ihm den Tod zu, welcher sofort an ihm vollzogen werden soll. Als aber nach seiner Abführung der Zar fragt: „Ist mein Urtheil gerecht?“ lehnt sich eine Stimme dagegen auf; Maxim, Kasjuta's Sohn, derselbe, welcher Serebrány im Hofe vom Bären gerettet hatte, macht trotz des Vaters besorgten Einreden geltend, daß Serebrány ungehört verurtheilt sei. Der Zar erkennt die Wichtigkeit dieser Bemerkung an und läßt dem Knäsen, welcher durch Godunow's Vorstich noch am Leben erhalten ist, Verzeihung zu Theil werden. Denn als Serebrány freimüthig erklärt: „Auch wenn ich gewußt hätte, daß sie deine Diener waren, so würde ich doch nicht geglaubt haben, daß sie auf deinen Befehl worden!“ erwiderte Zwan: „Du hast recht geantwortet, Nikita! Nicht dazu habe ich meine Opritschuina in Rußland eingesetzt, damit meine Diener unschuldige Leute erschlagen sollen. Sie ist eingesetzt, um wie gute Hunde die Schafe vor der Wolfe Hirt zu wahren.

Ich sage der ganzen Welt: Nur du und Boris, ihr allein habt mich verstanden. Andere denken nicht so: sie nennen mich blutigierig, aber wissen nicht, daß ich das Blut nur mit Thränen vergieße. Das Blut sehn Alle: es ist roth und fällt in die Augen; aber meinen Herzensammer sieht Niemand; die Thränen sind farblos, aber wie brennendes Pech lassen sie mir auf die Seele und verzehren mein Herz. (Bei diesen Worten erhob der Zar sein Gesicht mit dem Ausdruck tiefsten Schmerzes.) Wie Rachel über ihre Kinder, so weine ich sündiger Mensch über die Sünde und Bosheit meiner Feinde! Du hast recht geantwortet, Mikita! Ich erlasse dir deine Schuld.“ Maxim aber lehnt jede Belohnung von Seiten des Zaren ab, ja erklärt sogar seinem Vater in der Nacht bestimmt, daß er die Slobode, deren Treiben er offen mißbilligt, zu verlassen gedenke. Und kaum hat der Vater sich fortbegeben, so verläßt Maxim, nur von seinem treuen Dujan begleitet, die Slobode für immer.

Indessen ist Iwan in seinem Schlafzimmer mit Beten so eifrig beschäftigt, daß ihm der Schweiß von der Stirne rinnt, und doch vermag er nicht die Gewissensqualen, welche noch durch die scharfen Worte und grausen Prophezeiungen seiner fast hundertjährigen Aumc Dauriwna angefaßt werden, zu beruhigen. Selbst im Schlafe treten die Schatten der von ihm unschuldig Gemordeten vor seine Phantasie und fordern ihn zum jüngsten Gericht. Früh ruht er deshalb die zum Theil noch wild zehenden Brüder zur Messe. Als Kaljuta aus der Kirche heimkehrt, findet er Maxim nicht mehr; schleunige Nachsuchungen, welche er in der nächsten Umgebung der Slobode vornimmt, sind vergebens; er zieht sich nur bitterm Hohn von Seiten des Zarewitsch Iwan zu, der ihm begegnet, und beschließt auf der Stelle diesen hart zu strafen. Zu dem Zwecke begiebt er sich ohne Aufenthalt zum Zaren und stößt diesem mit größter Vorsicht und Schlaubeit solche Furcht vor dem Verrathe und den Plänen des Zarewitsch ein, daß er Kaljuta mit den Worten entläßt:

„Es ist keine Zeit zu verlieren!... Niemand darf darum wissen. Heute ist er auf der Jagd. Man wird sagen, er sei vom Pferde gefallen. Kennst du den verwüschten Sumpf?“

„Ja, Herr!“

„Dort kann man ihn finden! Geh jetzt!“

Kaljuta's geschicktester und kühnster Helfersbesser ist Matwei Chomat. An diesen wendet er sich auch jetzt, und schon nach wenigen Stunden sehen wir beide, nur von einer kleinen Zahl Opritschniks begleitet, mit

einem tief im Döschlitz vermurmelten und unkenntlichen Reiter zwischen sich, dem verwünschten Sumpfe zueilen. Dies war eine morastige, sehr unzugängliche Stelle im tiefen Walde, von welcher viele Sagen im Munde des Volkes umgingen. Die Holzhacker fürchteten sich, dem Sumpfe in der Dämmerung zu nahen. Dann häßten in den Sommernächten über dem Wasser blaue Flämmchen, die Seelen derer, welche dort von Räubern erschlagen waren.

Und Räuber brauchte man auch nicht weit davon zu suchen: auf einem großen ebenen Plage treffen wir eine ansehnliche Schaar Männer, meist junger Burken, in allen möglichen Stellungen um verschiedene Feuer gelagert, und neue kommen ringsum aus dem Walde dazu. Die Einen in groben Tüchern und Bauerkitteln, Andere in laugen Röcken, die Einen zerlumpt, Andere von Gold und Silber glitzernd; ebenso verschieden ist ihre Bewaffnung: neben Säbeln und Hellebarden zeigen sich bloße Knüttel und eiserne Wurflugein. Während hier Grütze gekocht und Fleisch am Spieße gebraten wird, lagert sich dort eine mächtige Gruppe um einen langbärtigen Alten, der Märchen und alte Geschichten erzählt; dort umsteht eine Schaar aufmerksamer Zuschauer Ubljoko und Andruschka, welche miteinander ringen und sich wacker mit den Fäusten bearbeiten. Da kommen zwei Reutlinge heran; beide werden schnell von Neugierigen umringt und ausgefragt. Der Eine, robust und ziemlich einfältig aussehend, giebt nur die einsylbige Antwort: „Sie haben mir meine Prant geraubt“. Als aber einer der Räuber seinen Spasß mit ihm treiben will, wirft er sich auf ihn und bearbeitet ihn höchst eindringlich mit seinen verben Fäusten, worauf Alle Witka — so heißt der neue Aufständling — höchst achtungsvoll seiner trägen Theilnahmlosigkeit überlassen, um sich ihrem Hetmann zuzuwenden. Dieser, unser alter Bekannter Wanja Persten, erzählt voll Begeisterung die Heldenthaten des tapfern Zermal Timoseitsch, welcher nach der Chronik von unbekanntem Geschlecht, aber vornehmerem Gemüth war. Aber auf die Meldung eines Räubers, daß auf der Njäsauer Straße ungefähr 20 Reiter in goldglänzenden Rüstungen und mit kostbaren Waffen sich dem verwünschten Sumpfe nähern, heißt Persten 20 Räuber sich folgen und andere 20 unter des alten Korschun Führung jenen Reitern den Weg abschneiden.

Während Maljuta und Chomal dem verwünschten Sumpfe zueilen, sind Serebrany und Boris Godunow im eifrigen Gespräche begriffen. Jener sucht diesen zu überzeugen, daß man dem Jaren selbst mit Gefahr

nung des eigenen Lebens Vorstellungen über das Treiben der Opritschnika machen wüßte, doch ohne Erfolg. Ihre Unterhaltung wird aber plötzlich durch Michail abgebrochen, welcher in den Hof hineinsprengt und meldet, der Zarewitsch werde von Kalsjuta und Chomak in einen Baschlik vermurmt und gefesselt fortgeführt; sogleich wirft sich Serebrány auf das erste beste Pferd, um den Zarewitsch zu befreien. Doch dabei wäre er fast der Uebermacht erlegen, wenn nicht zur rechten Zeit Persteu mit seinen Leuten auf dem Kampfsplatze erschienen. Die Opritschniks werden geworfen, besonders zeichnet sich Miika durch die thätige Theilnahme seiner Fäuste aus, welche er namentlich Chomak, dem Räuber seiner Braut, ange-deihen läßt. Doch hat er sich hierbei leider geirrt, denn als man beide trennt, hat er unbarmherzig auf den armen Schloßer losgegrüßelt. Doch wie ergings Kalsjuta? Die vornehmen Günstlinge des Zaren Basmanow, Grásnoi, Wäsemaki fielen später durch Feuers Hand; Kalsjuta starb eines natürlichen Todes. Wie dachte Iwan über diesen Schritt? Wir wissen nicht; Kalsjuta aber blieb nach wie vor des Zaren Liebling!

Karosow hatte nach Serebrány's Beggange Helena's Benehmen in die größte Unruhe versetzt. Er geht um seine heiße Stirn zu kühlen in den Garten; hier hört er die Stimme seines Weibes: „Ich habe dich immer geliebt; ich werde dich nimmer lassen!“ Doch wer war der unbekannte Reiter, der eben davon sprengt? War es Wäsemaki, ein Opritschnik, oder gar Serebrány? Des Weibes Herz ist ein Räthsel; wer vermag das zu ergründen? ... Vier Tage später, als eben auch Serebrány aus der Slobode zurückgekehrt ist, meldet der Haushofmeister seinem Herrn Karosow, welcher grübelnd über der heiligen Schrift sitzt, den Besuch Wäsemaki's. Da dieser von Iwan selbst geschickt ist, um des Zaren Horn von Karosow zu nehmen, wird er mit Zuvoorkommenheit aufgenommen und nebst seinem Gefolge Opritschniks glänzend bewirthet. Auch Serebrány wird zu dem Gelage geladen. Dies scheint Karosow eine günstige Gelegenheit, seinen unbekanntem Feind zu entdecken. Er läßt Helena rufen, und nachdem sie alle begrüßt hat, sagt Karosow: „Theure Gäste, die Ihr mein Haus so hoch geehrt habt, ich bitte euch, thut mir nicht den Schimpf an und verschmähet nicht mein Weib nach alter russischer Sitte zu küssen. Komm Dmitriewna, steil dich hierher und laß dich von allen der Reihe nach küssen!“ Voll Angst steht sie dem Herantretenden Serebrány's entgegen und ebensowenig weiß dieser, was er beginnen soll. Sie süßt sich unwohl, wird sogar ohnmächtig; doch Karosow ist unerbittlich, ver-

räth aber durch keine Miene, ob er ihr Geheimniß durchschaut hat. Doch als er den Opritschnik ihre Lagerstätten angewiesen, begiebt er sich zu ihr. „Du bist mir niemals treu gewesen; als wir getraut wurden, warst du gewissenlos genug, das Kreuz zu küssen, und doch liebstest du einen Andern.“ Als er sie eben verlassen will, um seinen Feind mit der Pistole in der Hand aufzufuchen, ertönt draußen Rausch und lautes Geschrei: „Verrath! Verrath!“ und der Lärm nähert sich immer mehr Helena's Zimmer. Auerst mahnt Serebrány's Stimme zur Vertheidigung; als diese verstummt, dröhnen kräftige Schläge gegen die Thür, und Wäsemski fordert Marosow auf dieselbe zu öffnen. Als ihn dieser an das heilige Gastrecht erinnert, ruft er ihm entgegen: „Ich bin ein Opritschnik! hörst du, Bojar, ein Opritschnik! Ich habe keine Ehre mehr! Dein Weib hat mich mit seiner Liebe bezaubert, hörst du, Bojar! Ich fürchte keine Schandthat; ganz Moskau werde ich niederbrennen, aber Helena muß ich haben!“

Die Thür weicht und Wäsemski stürzt blutbestreut ins Zimmer; Marosow seht ihn und stößt von einem Schläge betäubt zu Boden; Helena verliert die Besinnung, als Wäsemski sie mit seinen blutigen Händen berührt; er trägt die Bewußtlose hinaus, hebt sie aufs Pferd und jurengt mit ihr nach Njasan zu davon. Schomak aber mit seinen Opritschniks leiert ein Fest der Zerstörung: Marosow's so reiches Haus wird geplündert und den Flammen Preis gegeben. Jedoch Marosow selbst und Serebrány heißt er schonen, um sie einer schwerern Strafe vorzubehalten.

Nicht weit hatte sich Wäsemski von Moskau entfernt, als ihm die Kräfte durch den großen Blutverlust immer mehr schwanden, und Helena, der allwählich das Bewußtsein wiedergekehrt ist, fühlt sich plötzlich frei von den Griff der starken Hände, welche sie bis dahin gehalten. Sie klammert sich unwillkürlich fest an des Rosses Mähne und dieses, sich selbst überlassen, rennt durch den finstern Wald unaufhöchlich weiter, bis es endlich in der Nähe einer Mühle Halt macht. Helena flücht saust in das weiche Gras und erblickt plötzlich das wohlwollende Antlitz eines Greises mit langem weißem Barte über sich. Dieser, kein Anderer als der uns schon bekannte Müller, erkennt Wäsemski's Pferd und erräth sofort den Zusammenhang. Der Bitte Helena's, sie bei sich zu verbergen, weicht er aus Furcht vor dem Horn des Ruds Anfangs aus; doch ein kostbares Perlenhalsband, welches ihm Helena überglebt, und die Erwägung, daß sich außer Ananass Iwanitsch auch Marosow und Serebrány für Helena interessiren, bringt ihn auf andere Gedanken; so versteckt er sie nebst dem

Rosse, als sich Pferdegetrappel aus der Ferne hören läßt. Eine Schaar Opritschniks bringt auf einer Trage aus Zweigen Bäfemski ganz bewußtlos und fast verblutet. Nach langem Pochen erscheint der Müller wiederum und verbindet die Wunden des Knäs, sowie er auch die Blutung durch Besprechen stillt. Als aber die Opritschniks ihn nach einem Rosse mit einer Reiterin fragen, weicht er aus und schickt sie schleunigst auf unwegsamem Waldwegen fort.

Tags darauf sehn wir unjern alten Bekannten Mischeitsch der Mühle zuellen; mit Mühe klopft er den Müller heraus und erzählt ihm, wie sein Herr gefangen in die Slobode geführt sei und dort der schrecklichsten Strafe entgegenstehe. Der Müller giebt ihm den Rath gradaus fünf Werst in den Wald zu reiten: „Dort steht eine Hütte, in der Hütte ist keine lebende Seele. Warte bis zur Nacht; denn kommen gute Leute; von ihnen wirst du mehr erfahren.“ Und damit verschwindet er in der Mühle und verriegelt die Thür hinter sich. — So bleibt Mischeitsch nichts übrig, als dieser Weisung zu folgen, und auf einem fast ungebahnten Wege gelangt er mit einbrechender Dunkelheit an eine verfallene menschenleere Hütte. Nachdem er seinen Hunger mit einigen Speiseresten gestillt hat, verfällt er in einen tiefen Schlaf, aus dem er durch unlanste Faustschläge erweckt wird; er steht die Hütte voll Räuber und fragt nach Persien, dem er das Unglück seines Herrn mittheilt. Nach langen Bedenken entschließt sich dieser endlich einen Versuch zur Befreiung Serebrány's zu machen und fordert Miska und Korschun zur Theilnahme an diesem gefährvollen Unternehmen auf.

Schon drei Tage glaubt Serebrány in seinem dunkeln, feuchten Gefängnisse zugebracht zu haben; da öffnet sich die Thür und herein treten Malsjuta und Boris Godunow von einem Henker geleitet um den Gefangenen zu foltern. Malsjuta höhnt ihn mit so abgeleimt grausamen Spotte, daß Boris seinen Gefährten gewaltsam zurückhalten muß, den Knäs nicht ohne Folter und Urtheil zu tödten. Auch Iwan stunt im einsamen Zimmer lange und mit sich selbst unzufrieden über Serebrány's Schicksal nach. Ein ihm sonst unbekanntes Gefühl will ihn übermannen, die Richtung vor des Knäsen Kühnem und geradem Auftreten, welches durchaus nicht mit seinen sonstigen Begriffen von Verrath stimmt. Iwan war gewohnt, entweder offenbarem Eigenwillen zu begegnen wie bei den Bojaren, welche die Zeit seiner Kinderjährigkeit durch ihre unaufhörlichen Zwistigkeiten unruhigten, oder stolzem Ungehorsam, wie bei Kurbösi, oder knechtischer Kriecherei wie bei Allen, welche ihn Augenblicklich umgaben. Aber Serebrány

paßte in keine dieser Kategorien. Er theilt die Ueberzeugung seines Zeitalters von der Unantastbarkeit der Rechte des Zaren; er unterwirft sich gehorsam dieser Ueberzeugung, und mehr gewohnt zu handeln als zu denken, läßt er nie vorsätzlich den Gehorsam gegen Zwan aus den Augen, den er als Stellvertreter des göttlichen Willens auf der Erde ansieht. Aber trotzdem wird er jedesmal von Entrüstung übermannt, wenn er auf offenbare Ungerechtigkeit stößt, und seine angeborene Geradheit gewinnt die Oberhand über seine angenommenen Glaubensgrundsätze. Er handelt dann zu seinem eigenen Erstaunen ganz diesen Grundsätzen zuwider; diese edle Inconsequenz widerspricht aber allen Begriffen Zwans, die er sich von den Menschen und ihrem Treiben gebildet hatte. Die Ehrlichkeit und Offenheit Serebrány's, welche weit entfernt sind, je persönlichen Vortheilen nachzugeben, entgingen Zwan durchaus nicht. Er erkannte sehr wohl, daß Serebrány ihn nicht täuschen würde, daß er sich sicherer auf ihn würde verlassen können als auf irgend einen der vereideten Opritschniks und er hatte den Wunsch, ihn in seiner Nähe zu behalten und zu seinem Werkzeuge zu machen; aber zugleich fühlte er, daß dieses Werkzeug, das zwar an sich sehr hoffnungsvoll war, ihm unvermuthet aus den Händen gleiten könne, und bei dem bloßen Gedanken an diese Möglichkeit verwandelte sich Zwans Neigung zu Serebrány in Haß. Allerdings bewog das für jeden Eindruck höchst empfängliche Gemüth Zwans ihn bisweilen, seinen Blutbaten zu entsagen und sich der Reue zuzuwenden, doch waren das nur Ausnahmen; für gewöhnlich war er so durchdrungen von seiner Unsehbarkeit und von dem göttlichen Ursprunge seiner Macht, daß er jede auch nur stille Mißbilligung seines Thuns als einen Eingriff in seine Rechte betrachtete. So war es auch jetzt. Er kam zuletzt zu der Ueberzeugung, daß Serebrány unter die Zahl der Leute zu rechnen sei, welche er in seinem Reiche nicht dulden dürfe.

So ist Serebrány's Schickjal entschieden; doch heißt Zwan ihn von seinen Ketten befreien und ihm Speisen von seinem Tische bringen. Er selbst begiebt sich auf die Falkenjagd und trifft hier zwei blinde Bettler mit ihrem Führer. Das drollige Wesen derselben gefällt Zwan, so daß er ihnen befehlt, sich nach der Slobode zu begeben, um ihn in der Nacht durch Märchenergählten einzuschläfern. Wie erkennen leicht in den vermeintlichen Blinden Persten und Korschun, in ihrem Führer Mitka. Mit bangen Ahnungen drohenden Unheils nähert sich Korschun dem Zarenpalaste und beichtet zuvor noch seine schwersten Unthaten.

Iwan begiebt sich, von der Jagd ermüdet, früher als gewöhnlich in sein Schlafgemach. Gleich darauf erscheint Masjuta mit den Schlüsseln des Gefängnißthurmes und meldet, daß Serebrány seines Angriffs auf Wäsemöki geständig sei; sonst hatte er nichts ausgesagt. Da tritt Onukiewna ins Zimmer und warnt Iwan vor den beiden Blinden. Doch der Zar nimmt zum Schutze nur den spitzen Eisenstab, mit dem er kurz zuvor Kurbeli's Gesandten den Fuß durchstoßen hatte, wirft sich halb entkleidet aufs Bett, unter dessen Kopfkissen Masjuta die Thurmsschlüssel gelegt hat und erläßt diesen nebst Onukiewna. Die Blinden treten ein, und nachdem der Zar sich etwas mit ihnen unterhalten, beginnt Persten zu erzählen. Iwan scheint nach und nach einzuschlummern; doch als Korschun sich eben der Schlüssel bemächtigen will, richtet sich der Zar empor, schießt ihn in die Brust und auf sein Kufen ellen Wache haltende Dyrisknifs herbei; Korschun wird ergriffen, während Persten Zeit gewinnt, durch das Fenster ins Freie zu entweichen. Gerettet war er zwar; denn an weitere Verfolgung war kaum zu denken, da durch eine Feuerbrunst, welche schon den größern Theil der Slobode ergriffen hatte, Alles in Verwirrung gesetzt war: doch ohne die Schlüssel III Alles verloren! Da trifft er auf Mitka, welcher ihm zu seiner Verwunderung erzählt, er habe sich gegen die Thurmthür gestemmt und diese sei aus den Angeln gewichen. So stürzen sie hastig nach dem Thurme zu, um Serebrány zu befreien. Der aber erklärt: „Ich kann nicht mit euch gehn! Ich habe dem Zaren versprochen, nicht ohne seinen Willen die Slobode zu verlassen und ruhig mein Schicksal abzuwarten!“ Da nimmt Mitka den erschöpften Knos auf seine starken Schultern und Alle entkommen glücklich ins Freie.

Maxim ist nach seiner nächtlichen Flucht aus der Slobode am Morgen in die Nähe eines Klosters gekommen; angezogen durch die überall herrschende friedliche Ruhe tritt er ein, verlangt aber vor Allem seine Seele durch Beichte zu erleichtern. Voll Theilnahme hört der Priester, wie Maxim allerdings Rußland liebe und bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen werde, aber den Zaren und seinen Vater nicht lieben und ehren könne. Als er seinen Namen nennt und sich als Sohn Skuratoff-Belski's zu erkennen giebt, tröstet ihn gerührt sein Beichtvater und spricht ihn frei von aller Schuld; doch warnt er ihn, dem Beispiele Kurbeli's zu folgen. Maxim gefällt das stille, arbeitsame Leben der Mönche sehr gut, und auch diese gewinnen den freundlichen offenen Jüngling sehr lieb; aber er treibt ihn hinaus, seine Kraft im Kampfe gegen die Feinde des Vaterlandes zu

versuchen. Er verläßt das Kloster, muß unterwegs anhören, wie eine Bauernfrau seines Vaters Namen gebraucht, um ihr Kind zu schrecken und zur Ruhe zu bringen und wird am Abend von Räubern gefangen genommen.

Wenige Werst entfernt von der Stelle, wo Maxim soeben überfallen ist, lagert die uns schon bekannte Räuberbande; nur Korschun fehlt, und es herrscht ein ungewöhnlich lebhaftes Treiben unter ihnen. Die Einen behaupten, Persten habe absichtlich Korschun im Stiche gelassen; Andere, er habe es aus Feigheit gethan. Alle wollen zum zweiten Male nach der Slobode ziehn.

„Wir wollen die Slobode niederbrennen!“

„Nieder mit den Opritschnik!“

„Nieder mit Persten! Der Knäs soll uns führen!“

„Der Knäs soll uns führen! Der Knäs soll uns führen!“

„Nach der Slobode! Nach der Slobode!“ tönt es lauter von allen

Seiten.

Persten, der eben mit Serebrány im Gespräche begriffen ist, fordert diesen auf, dem Drängen der Bente vorläufig nachzugeben und sich an ihre Spitze zu stellen; er selbst erklärt, daß er die Hetmanenschaft gern dem überlasse, welchen Alle erwählt hätten. Da stellt sich zur rechten Zeit eine Unterbrechung ein; Chlopko führt Maxim gefesselt herbei und Alle sind begierig, den Opritschnik aufs Grausamste zu Tode zu martern. Doch als Serebrány seinen Lebensretter Maxim erkennt, ergreift er das Wort und befehlt Kraft seiner neuen Hetmanwürde den Opritschnik sofort von seinen Befehlen zu befreien. Als er dann den Befehl giebt, sich zum Ausbruche nach der Slobode bereit zu machen, erscheint Poddubny mit seiner Abtheilung und führt einen gefangenen Tataren herbei. Er erzählt von seinem Zusammentreffen mit einer Schaar dieser Heiden, wie sie das Land verwüsten und Kirchen und Klöster zerstören und plündern. Die Entrüstung, welche Alle darüber zeigen, benutzt Serebrány, um zu einem Zuge gegen die Tataren, die Feinde des Vaterlands und der Kirche, aufzufordern; dadurch würden sie bei Gott Verzeihung für ihre Sünden erhalten, und auch der Zar werde sie wegen ihrer Verdienste ums Vaterland wieder in Gnaden aufnehmen. Die Mehrzahl ist sogleich mit dem Vorschlage einverstanden und der Dichter schildert uns nun höchst anschaulich den Kampf mit den Tataren, dessen Einzelheiten wir hier übergehen. Die Heiden werden geschlagen, Maxim fällt; großen Antheil am Siege hat aber auch

Basmanow, der mit Serebränp zusammenstößt und diesen zu überteden sucht, mit nach der Slobode zurückzulehren, nur dort mit ihm die übrigen Günstlinge zu stürzen und allein zu herrschen. Doch voll Elck wendet sich Serebränp von ihm ab; nach der Slobode zurückzulehren gedenkt allerdings auch er, aber nur um sich dem Gerichte des Zaren seinem Versprechen gemäß zu stellen, und mit ihm zieht die größere Zahl der Räuber, während Persten nebst Mitfa sich von ihnen trennen, um sich später nach der Wolga zu Jermal Timoseitsch zu begeben.

Freigelehrt in die Slobode war auch Basmanow; doch als er dem Zaren seine Großthaten gegen die Tataren übertrieben anpreisen will, zeigt ihm Zwan, daß er die Wahrheit schon kennt und will ihn eben sehr kalt entlassen. Da versucht Basmanow das Aeußerste, um sich in des Zaren Nähe zu halten, indem er Wäsemöki der Zauberei und des Verraths beschuldigt. Das reizt Zwans Mißtrauen und er benugt die Gelegenheit, welche ihm Marosows Klagen gegen Wäsemöki bieten, um beide zu confrontiren, und da der Knäs behauptet, von Marosow zuerst angegriffen zu sein, so ladet er sie über zehn Tage wieder vor sein Gericht zu einem Zweikampfe. Wäsemöki, welcher den Ausgang dieses Gottesgerichtes fürchtet, nimmt auch jetzt seine Zuflucht zu dem Müller. In der Mühle trifft er Basmanow, der durch Zauberei des Zaren Günst wiederzuerlangen wünscht. Doch beachtet Wäsemöki diesen nur wenig und läßt den Müller schnell sein Schwert besprechen. Doch das Ende des Gottesgerichtes vorherzusagen, scheut sich der alte Hezenmeister.

So gerüstet, sonst aber nur leicht gewappnet tritt Wäsemöki gegen den schwer gewanzerten Marosow unter Beisein einer außerordentlich großen Zuschauermenge in die Schranken. Als aber das Zeichen zum Kampfe gegeben wird, verlassen den kaum von seinen Wunden Genesenen soehr die Kräfte, daß er sich weder auf dem Rosse zu halten, noch seine Rüstung zu tragen im Stande ist. Auch zu Fuß vermag er nicht zu kämpfen, und er ist genöthigt, durch den Herold aus der Menge einen Stellvertreter für sich zur Aufnahme des Kampfes auffordern zu lassen. Dazu ist Chomal, der Dyrtschnik und Reitknecht Skuratows sofort bereit; Marosow aber hält es für unter seiner Ehre, mit einem so niedrig Stehenden den Kampf aufzunehmen und es muß auch für ihn ein Eriahmann gesucht werden. Nach langer Pause tritt zum allgemeinen Ergötzen in die Schranken Mitka, welcher in seinem Gegner den Räuber seiner Braut erkannt hat. Löpsisch steht er da und muß unter laut schallenden Gelächter von Seiten der Zu-

Schaner gestehn, daß er Brünne und Schwert noch nie getragen habe. Doch verstehe er mit einem Knüttel dreinzuschlagen und auf Befehl des Zaren werden ihm mehre Eichenstämmchen zur Auswahl gebracht. Er zerbricht einige derselben und wählt den stärksten Baum, mit welchem er Schmalder von seinen Waffen gar keinen Gebrauch machen kann, Anfangs vor sich her auf dem Kampfplatze herumtreibt und trotz des Einschreitens mehrerer Opritschniks erschlägt.

So hatte der Zweikampf durchaus einen andern Ausgang genommen, als die Betheiligten erwarteten: Zwan hatte besonders gewünscht, Marosow zu verderben, Wäsewski hatte gehofft, irgendwie etwas über Helena zu erfahren; doch letzterm stand noch ein anderes Schicksal bevor: als Kaljuta Wäsewski's Klinge herbeibringt, muß er sich als der Zauberei schuldig bekennen und wird sofort in den Thurm gesetzt. Doch sagt er trotz aller Foltern nur aus, daß er einmal Basmanow bei dem Zauberer getroffen habe und auch dieser wird, zumal er das Amulet noch am Halse trägt, und der ebenfalls eingezogene Müller sofort gegen ihn ansagt, leicht der Zauberer überlesen. Auch Marosow, der dem Zaren zwar ergeben, aber zu grade und ehrlich war, um alle seine Thaten zu billigen, trifft nahes Verderben; zur Tafel geladen vom Zaren, weigert er sich, unter Boris Godunow zu sitzen, und zur Strafe wird ihm der Narrenmantel umgelegt. Jetzt zum Aeußersten getrieben, zählt er alle Frevel Zwans in harten Worten auf und verkündigt mit prophetischem Geiste das Unglück, welches als Sühne über das Reich hereinbrechen werde. „Von Westen wird Sigismund mit Deutschen und Finnen heranziehn, von Süden und Osten der Chan, und der Zar wird vor ihm niederknien und ihm die Schuhriemen küssen! Noch schlimmer aber wird sein der Fluch der Nachwelt und die ewige Pein, zu der ihn Gottes Gericht verdammen wird.“ Lange hat er so gesprochen; Numm und bleich haben ihn Zwan und die Opritschniks angehört; Niemand hat gewagt, ihn zu unterbrechen. Endlich führt ihn Kaljuta auf des Zaren Befehl ab zu dem Thurm.

Furchtbar ist das Gericht, welches jetzt folgt: Zwans Lieblinge sind verurtheilt, außerdem noch gegen 300 des Hochverraths angeklagt und durch die Folter überführt. Auf dem Marktplatze zu Altoigorod werden 18 Galgen aufgerichtet, ein hoher Scheiterhaufen angezündet, und über demselben ein ungeheurer Kessel mit Wasser aufgehängt. Alles Volk weidhet den Platz des Schreckens, die Straßen sind leer, so daß Zwan die Moskowiter durch seine Opritschniks zu Jengen seines gerechten Gerichts mit

Gewalt zusammentreiben lassen muß. Gegen 180 als den weniger Schuldigen wird das Leben geschenkt, die übrigen, unter ihnen auch Marosow, Korschun und der Müller, werden zum Theil unter furchtbaren Qualen hingerichtet.

Durch diese massenhaften Bestrafungen gesättigt, kehrt der Zar milder gestimmt in die Slobode zurück; deshalb nimmt auch Godunow Serebrány, der ja ebenfalls zum Tode verurtheilt war, freundschaftlich bei sich auf, er sucht ihn sogar zu überreden, nach erlangter Verzeihung mit ihm um des Zaren Person zu bleiben. „So ist es, Knäs!“ sagt er. „Es giebt jetzt nur zwei Wege: entweder wie Kurbski für immer die Heimat verlassen, oder um den Zaren bleiben und seine Gnade suchen. Du willst weder das Eine noch das Andre: du bleibst im Lande und stimmst nicht mit dem Zaren überein; das ist nicht möglich. Willst du in Rußland bleiben, so erfülle den Willen des Zaren. Und dann kannst du selbst ihn dahin bringen, die Opritschnina aufzugeben. Wenn z. B. wir beide zusammenhielten, könnte Einer den Andern unterstützen; heute ließe ich ein Wörtchen fallen, morgen du; Etwas bliebe ihm immer im Gedächtnisse; steter Tropfen höhlet den Stein.“ Doch Serebrány's grader offener Charakter ist dazu nicht gemacht, wiewol er zugiebt, daß Godunow sehr recht thue in dieser Weise zu verfahren, um so manches Unrecht zu verhindern.

Der Zar, welcher die Nachricht von des Knäsen Rückkehr sehr gnädig aufgenommen hat, bescheidet ihn nebst den ihn begleitenden Räubern für den folgenden Morgen auf den Hof vor die Freitreppe. Nachdem Serebrány und seine Leute zwei Stunden gewartet haben, erscheint Zwan und fordert die seiner Entscheidung harrenden auf, ihm als Opritschniks zu dienen; doch das lehnt Serebrány offen ab, und hierin wird er noch von Richeitsch unterstützt, welcher seit der Zerstörung von Marosow's Hause seinen Herrn nicht wiedergesehen hat, und sich jetzt durch die Menge zu ihm hindrängt, um ihn zu warnen. Trotz der starken Ausdrücke, deren sich Richeitsch über die Opritschnina bedient, sucht der Zar doch seine milde Stimmung zu erhalten; ja als auch Dunsriewna sich einmischt, um ihn von fernern Greuelthaten zurückzuhalten, wird er sogar humoristisch, indem er im Scherze diese seine alte Amme Richeitsch als Wittin in Stelle seiner kürzlich verstorbenen Frau anbietet. Endlich besteht er Serebrány's Begleitern zum Herge zu stoßen, den Knäsen selbst aber fordert er auf, in seiner Nähe zu bleiben.

„Nikita“, sagte er wohlwollend und seine Hand auf des Knäsen Schulter legend, „du hast ein ehrliches Herz, deine Zunge kennt keine Falschheit; solche Diener sind mir nöthig. Tritt in die Opritschnina; ich gebe dir Wäsemski's Stelle! Dir traue ich, du wirst mich nicht verrathen!“

Während nun alle Opritschniks voll Reid auf Serebrány blicken, bleibt dieser fest. „Ich danke dir, Herr, für deine Gnade; aber erlaube mir lieber, gleichfalls zum Heere im Felde zu stoßen! Hier habe ich nichts zu thun, ich bin an das Leben in der Slobode nicht gewöhnt; dort aber kann ich deine Gnade durch Thaten verdienen!“ So vermag weder der Zar noch Godunow, welcher ihm nochmals alle Vortheile seines Bleibens sowohl für ihn als für das ganze Land auseinandersetzt, Serebrány zu halten. Sobald seine Leute durch den Kreuzestuch dem Zaren Treue gelobt haben, zieht er mit ihnen von dannen. Doch Abends zuvor hat er Michailich nach Helena ausgesandt. Dieser hatte nämlich, von Persten zum Müller zurückgekehrt, auf dessen Wunsch Helena mit sich genommen, um sie zu Marosow zu bringen. Als er aber die Abwesenheit desselben erfuhr, hatte er sie in ein Kloster geleitet, wo sie vorläufig eine Zufluchtsstätte gefunden. In der Nähe dieses Klosters treffen Michailich und Serebrány, welcher seinen Leuten vorausgeritten ist, wieder zusammen. Voll Trauer meldet Michailich, er habe Helena nicht mehr gefunden, — nur Schwester Gudoxia habe er gesehn. Bei der Nachricht von Marosows Schicksal hatte sie den Schleier genommen. Doch Serebrány ist nicht zur Umkehr zu bewegen: er muß sie zum letzten Male sehn! Im Kloster kommt er mit so verstörten wilden Jüngen an, daß ihm die Pförtnerin den Eintritt verweigert, und die Nektissen sich nur schwer überzeugen läßt, er komme allein in der Absicht, von Schwester Gudoxia Abschied zu nehmen. Doch endlich wird ihm ihr Anblick verstattet; lange vermögen beide nicht Worte für ihren Schmerz zu finden. Als aber der Knäs sich beklagt, daß sie den verhängnißvollen Schritt nicht länger hinausgeschoben, daß ihnen so ihr Lebensglück für immer verloren sei, erwiedert Helena:

„Nein, Nikita Romanowitsch! Glück war uns nicht bestimmt. Das Blut von Druschina Andreitsch wäre zwischen uns und das Glück getreten. Keinetwegen ward er geächtet, ich habe mich gegen ihn versündigt, ich war die Ursache seines Todes! Nein, Nikita Romanowitsch, glücklich hätten wir nicht sein können! Und wer ist jetzt auch glücklich?“

„Ja, wer III jetzt glücklich?“ wiederholte Serebrány; „Gott ist dem heiligen Rußland nicht gnädig. Doch hatte ich nicht erwartet, daß wir noch lebend für ewig Abschied nehmen müßten!“

„Nicht für ewig, nur für dieses Leben!“ sagte schmerzlich lächelnd Helena; „trage dein Kreuz, Nikita Romanowitsch, wie ich mein Kreuz trage. Dein Theil ist leichter als das meine. Du kannst das Vaterland verteidigen, aber mir bleibt nur für dich zu beten und meine Sünden zu beweinen!“

„Was für ein Vaterland! Wo ist unser Vaterland?“ rief Serebrány aus. „Vor wem sollen wir III verteidigen? Nicht die Tataren, der Zar verhöhlet das Vaterland! Mein Geist ist verwirrt, Helena Dmitriewna . . . Du allein hast mich noch aufrecht erhalten; jetzt ist alles vor mir dunkel; ich sehe nicht mehr wo Lüge, wo Wahrheit ist. Das Gute geht zu Grunde, das Böse triumphiert! Ost trat mir Kurbski in die Erinnerung, aber ich habe diese sündigen Gedanken von mir getrieben, solange mein Leben noch einen Zweck hatte; aber jetzt habe ich keine Lebensaufgabe mehr, meine Kraft ist zu Ende . . . mein Geist verwirrt sich . . .“

„Erlenchte dich Gott, Nikita Romanowitsch! Will dein Glück zu Grunde gegangen ist, willst III ein Feind des Reiches werden, willst dem ganzen Lande entgegen treten, das vor ihm das Haupt beugt? Bedenke, daß Gott uns diese Prüfung sendet, damit wir uns in jener Welt geläutert wiederfinden! Bedenke das dein ganzes Leben und täusche nicht dich selbst, Nikita Romanowitsch!“ . . .

„Trage dein Kreuz, Nikita Romanowitsch!“ wiederholte Helena. — „Geh, wohin der Zar dich schickt. Du hast dich geweigert in die Dyrtschnina zu treten, dein Gewissen muß rein sein. Zieh wider Rußlands Feinde; ich werde bis zu meiner letzten Stunde für dich beten!“

„Lebe wohl, Helena, lebe wohl meine Schwester!“ rief Serebrány, indem er sich ihr um den Hals warf. „Lebe wohl!“ wiederholte sie mit einem letzten Abschiedskusse und verschwand.

Lange blickte ihr Serebrány nach; wie betäubt stand er da, fast bewußtlos ließ er sich aus dem Kloster hinausführen; erst als die letzten Klänge der Abendglocke in der Ferne verhallten, trat ihm das Bewußtsein seiner Lage, seines Unglücks klarer vor die Seele, und es schien ihm, als ob alle Bande, die ihn aus Leben knüpften, gelöst seien, überall um ihn her nur kalte hoffnungslose Einsamkeit . . .

So ritt er seinem Schmerze nachhängend am folgenden Morgen an der Spitze seiner Abtheilung einsam und verlassen dahin. Doch ein Gefühl tröstete ihn in seiner verzweiflungsvollen Hoffnungslosigkeit: das Bewußtsein, er habe immer im Leben nach Kräften seine Schuldigkeit gethan, er sei immer den graden Weg des Rechtes gegangen und vorsätzlich nie von demselben abgewichen. Dieses Bewußtsein verleiht ihm jetzt Kraft, das Leben noch länger zu ertragen; ja er findet fast einen Genuß darin, eingedenk der Abschiedsworte Helena's, mit seinen Leuten ins Feld zu ziehn, mit ihnen zusammen zu streiten und seinen Antheil an der allgemeinen Noth zu ertragen.

Hier endet die eigentliche Erzählung; doch fügt der Verfasser in der Kürze noch die weiteren Schicksale der Nebenpersonen in den spätern Perioden der Regierung Zwans hinzu und schließt mit den Worten: „Lassen wir Verzeihung zu Theil werden den Sünden des Zaren Zwan; denn nicht er allein trägt die Verantwortlichkeit seiner Herrschaft, nicht er allein trägt die Schuld an allen Willkürlichkeiten, Anklagen, Foltern, Strafen, die schon zur Gewohnheit geworden waren. Diese empörenden Erscheinungen waren durch die vorhergehenden Zeiten vorbereitet, und das Volk, welches so tief gefallen war, um ohne Entrüstung auf sie hinzublicken, trieb Zwan selbst dazu.“

„Doch sind nicht selten Persönlichkeiten wie Fürst Repnin, Fürst Serebrány und Marosow als leuchtende Sterne am trostlosen Himmel jener dunklen Nacht erschienen, wiewol sie, nicht gestützt von der allgemeinen Meinung, kraftlos waren, die tiefe Finsterniß zu vertreiben. Hochhalten aber müssen wir das Andenken derer, welche von Zwan abhängig, doch den Weg des Rechtes wandelten; denn schwer ist's, in solcher Zeit nicht zu fallen, wo alle Begriffe umgekehrt werden, wo Kriecherei Tugend heißt, wo Verrath zum Geseze wird, und Ehre und Menschenwürde selbst für Verbrechen und Frevel gilt. . . . Euer Zeitalter sah Gottes Zorn darin und ertrag ihn geduldig. Ihr aber ginget den Pfad des Rechts, ohne die Noth, ohne den Tod zu fürchten, und Euer Leben verfloß nicht vergebens, denn Nichts auf dieser Welt vergeht spurlos. Vieles Gute und Böse, das noch jetzt als räthselhafte Erscheinung im russischen Leben sich zeigt, birgt seine Wurzeln im dunkeln Schoße der Vergangenheit.“

Werken wir jetzt noch einen flüchtigen Blick prüfend auf das Ganze zurück: die Fabel des Romans ist nicht künstlich verwickelt noch auf Unwahrscheinlichkeit basirt wie so häufig, besonders in englischen Sensationsromanen; sie ist einfach und trägt überall den Stempel der Wahrheit. Zwei so edle Charaktere, wie Serebránny und Helena es sind, die so ganz für einander bestimmt scheinen, werden durch die Macht der Verhältnisse von einander getrennt, und als sie einander wiederum nahe treten, da haben die Umstände sie in eine Schuld verstrickt, welche sie auf immer scheidet. Doch rein und ohne Flecken bleibt ihr edler Charakter, geduldig ertragen sie des Schicksals Prüfungen und gehn geläutert aus ihnen hervor.

Trotz dieser Einfachheit der Fabel fehlt dem Romane in Folge der künstlerischen Anordnung nicht das Spannende; die Darstellung ist höchst wechselnd und mannigfaltig, überall dem Stoffe und der Situation angemessen, dazu in edelster und gewähltester Sprache gehalten, so daß in ästhetischer Hinsicht dem Romane alles Lob zuerkant werden muß. Angegriffen dagegen ist der historische Hintergrund dieses so trefflichen Gemäldes; nicht als ob der Verfasser sich Verstöße gegen die geschichtliche Wahrheit hätte zu Schulden kommen lassen: außer einigen kleinen Abweichungen, die im Vorworte selbst angeführt werden, wie die Verlegung der Strafe an Basmanow und Wäsemski, welche erst 1570 statt fand, ins Jahr 1565, in welches die ganze Handlung fällt, herrscht überall die strengste historische Treue: fast alle Personen sind historisch, sowie ihre Charakterisierung sich gleichfalls eng an die Ueberlieferung anschließt; ebenso sorgfältig ist die Darstellung der Sitten und Lebensgewohnheiten jener Zeit. Hinsichtlich Zwans selbst weicht Tolstoi von der ältern auch jetzt noch mannigfach vertretenen Auffassung ab: Zwan ist ihm nicht nur der grausame, blutdürstige Tyrann, der sein Reich zu Grunde richtet; wenn er ihn auch nicht von aller Schuld befreien kann, so mildert er dieselbe doch und hebt die bessern Seiten seines Charakters und seiner Regierung hervor. Hier wollen wir in der Kürze einige leitende Gedanken, die sich im Romane verstreut finden, nochmals zusammenstellen. Zwan ist ein Kind seiner Zeit; er setzt nur die Bestrebungen seiner Vorfahren fort. Sollte Rußland groß und mächtig werden, so mußte es vor Allem einig sein; die Macht der Theilfürsten, der Bojaren mit ihren sich durchkreuzenden und die Gesamtheit schwächenden Sonderinteressen mußten gebrochen werden. Die Grausamkeit, mit welcher ■ dabei verfuhr, können wir zwar nicht billigen, aber durch die ganze Richtung der Zeit entschuldigen. So

ist Iwan schrecklich nur den Großen gewesen, deren Macht er gebrochen hat, nicht dem Volke, das von den Großen bedrängt und bedrückt wurde. Im Gegentheil hat er sich die größten Verdienste um dieses erworben, sowie um das ganze Land. Er führte ein stehendes Heer ein und brach mit demselben die sich gegen die Staatsmacht auflehrenden Einzelgrößen; selbst für seine Zeit hoch gebildet und sehr belesen namentlich in der heiligen Schrift und den Kirchenvätern, sorgte er für Einführung abendländischer Bildung und Gewerthätigkeit: so legte er die ersten Druckereien an, herief Gelehrte, Künstler und Gewerbtreibende besonders aus Deutschland in sein Reich, knüpfte mit England Handelsverbindungen an, reinigte im Innern die Klöster und ordnete das Religions- und Gerichtswesen.

Aus den gründlichen Studien, welche Graf Tolstoi zum Behufe der Abfassung seines Romans gemacht hat, ist bekanntlich auch ein Drama „Der Tod Iwans des Schrecklichen“ entsprungen. Dieses effectvollste Stück der gegenwärtigen russischen Bühne verdient wohl ganz ins Deutsche übersetzt zu werden.

Dr. P. Ebeling.

Vorschlag zu einer ländlichen Sanitätsordnung.

Das laufende Jahr ist für unser Landvoll von weitgehender Bedeutung gewesen durch die Einführung der neuen Gemeindeordnung. Es ist damit selbständig geworden, d. h. losgelöst von dem vormundschaftlichen Verhältnisse zu seiner Gutsherrschaft. Die große Bedeutung dieses Actes auseinanderzusetzen gehört nicht hierher, wohl aber scheint es am Platz, jetzt auch wieder eine andere Frage, die meiner Ansicht nach nun nothwendig der folgende Schritt auf der Bahn des Fortschritts sein muß, in Anregung zu bringen. Ich meine die Sanitätsfrage für unser Landvoll. Von einer Reform dieses Zweiges kann nämlich nicht die Rede sein, denn bisher hat eigentlich in der Beziehung nichts existirt, es handelt sich um eine Neuschaffung. Die Vorbedingungen für eine solche scheinen aber da zu sein. Der Wohlstand unserer Bauern ist von Jahr zu Jahr im Wachsen begriffen, die allgemeine Bildung schreitet fort, die obligatorische Einführung der Dorf- und Parochialschulen, dieser erste Schritt zur Hebung der Volksbildung ist durchgeführt: soll denn nun endlich nicht auch was geschehen für ihr leibliches Wohlbefinden?

Auf eine Begründung des Ausspruchs, daß bisher eigentlich noch nichts, wenigstens noch nichts wesentlich Nutzenbringendes geschehen ist, sondern, daß wir es wirklich mit einer Neuschaffung zu thun haben, brauchen wir uns hier nicht weiter einzulassen, zumal wir selbst schon vor einigen Monaten in diesen Blättern den Stand der Sanitätsverhältnisse bei unserem Landvoll auseinanderzusetzen gesucht haben. Ein Gleiches ist auch schon im Jahre 1864 von anderer Seite durch diese Zeitschrift geschehen: das Bedürfnis ist also lebhaft da. Gerade der zunächst Bertheiligte freilich, der Bauer selbst, wird das nicht zugeben. Der steht eben doch noch zu sehr im Anfang seiner Bildung und hängt am Aithez-

gebracht, ihm steht in dieser Sache darum auch kein maßgebendes Urtheil zu. Ist er doch nicht nur der neuen Gemeindeverfassung, sondern ebenso auch der Schulfache anfangs nur oppositionell entgegengetreten. Die letztere ist ihm nun schon vollkommen zum Bedürfnis geworden und er würde sie gewiß für seinen Preis mehr aufgeben, und auch die erstere wird ihm von Tag zu Tage klarer als ein großer Schritt zur Hebung seines Standes. So wird es auch mit einer ins Leben gerufenen Sanitätsordnung gehen.

In analoger Weise wie bei Einführung der Schulen wird also auch hier zu Anfang ein gewisser Zwang ausgeübt werden müssen. Ein Kind kann ja oft auch zu seinem eigenen Nutzen nur mit Zwang und Strafen gelenkt werden und in Betreff der Bildung stehen unsere Esten und Letten doch noch auf der kindlichen Stufe, sie sind, wie ein Correspondent der Rigaschen Zeitung (N^o 40 dieses Jahres) sehr treffend sagt, durch die neue Gemeindeverfassung aus der Kindheit in die Jünglingsjahre aber noch nicht in das urtheilfähige Mannesalter getreten. Ein gewisser obrigkeitlicher Zwang, d. h. die Erlassung eines Sanitätsgesetzes, ist also der einzige Weg, auf dem in dieser Beziehung was erreicht werden kann. Das Mittel aber, das in dem schon berührten Artikel im Juliheft 1864 dieser Zeitschrift vorgeschlagen wird, d. h. die rein staatliche Regelung dieser Angelegenheit anzustreben, scheint auch uns aus den von der Redaction ebendasselbst angeführten Gründen nicht das Richtige zu sein.

Die von den Bauern zu leistenden Opfer müssen selbstverständlich weit größer werden als bisher; ihnen soll ja auch der Nutzen zu Gute kommen. Das Einzige, was bisher zur Erreichung des uns beschäftigenden Zweckes den Bauern zur Last gelegt worden ist, war eine jährliche Abgabe von 10 Kop. auf die männliche Revisionsseele. Schon a priori wird man mir zugeben, daß damit nichts erreicht werden kann, und das hat denn auch meiner Ansicht nach der bisherige Erfolg gezeigt. Den Höfen aber kann man, nachdem die Bauerngemeinden eben ganz auf selbstständigen Fuß gestellt sind und außerdem auch wirklich der Wohlstand unter ihnen jährlich wächst, nicht mehr zum Besten der ersteren übermäßig große Opfer auferlegen. Insofern bietet vielleicht gerade jetzt die Zeit nach Einführung der neuen Gemeindeordnung den günstigsten Moment dar, indem namentlich einmalige größere Geldopfer dem Einzelnen dadurch weniger fühlbar gemacht werden, daß den Gemeinden jetzt eine mehr oder weniger freie

Verfügung über das in früheren Zeiten in der f. g. Gemeindelade angesammelte Capital zugestanden worden ist.

Nothwendig aber ist vor Allen ein einheitliches Vorgehen sowohl der Gemeinden der privaten als der publicen Güter, damit nicht eine exceptionelle Stellung der letzteren, wie schon so oft in Livland, auch hier der ganzen Sache störend in den Weg trete.

Drei Hauptpunkte sind es, die ich in Betreff der uns beschäftigenden Frage gern in Anregung bringen möchte: 1) allgemeine Anstellung von Aerzten auf dem Lande; 2) Herstellung eines wohleingerichteten Hospitals für jeden Arzt und 3) eine Regelung der allgemeinen Sanitätsverhältnisse, d. h. Handhabung der Sanitätspolizei durch f. g. Sanitätscommissionen.

Man mag sich wundern, daß ich nicht als vierten Punkt auch die Anstellung examinirter Hebammen nachhaft gemacht habe, die Manchem vielleicht als das schreiendste Bedürfniß erscheinen wird. Ich kenne die Nothwendigkeit derselben durchaus nicht, eigene Erfahrung aber hat mir gezeigt, daß der Wirksamkeit einer deutschen, gebildeten Hebamme unser Landvolf sich noch unendlich mehr widerlegt als derjenigen des Arztes. Ich glaube daher, daß eine solche fürs Erste nur durch freie Uebereinkunft von den Höfen zu unterhalten möglich sein wird. Als anzustrebendes Ziel zur Ergänzung der Sanitätsordnung wird auch dieses allerdings hingestellt werden müssen.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so finden wir in dem bereits mehrfach citirten Aufsatz dieser Blätter (Juli 1864) folgende Angabe: „Die Zahl der Landärzte in Livland ist gering, denn wir haben ihrer kaum 60 bei einer ländlichen Bevölkerung von etwa 800,000 Köpfen. Dazu kommt, daß mehrere dieser Aerzte in den kleinen Städten unseres Landes wohnen und nur deren nächste Umgebung zu besorgen pflegen. So kommen denn durchschnittlich 12,000 Landbewohner auf einen Arzt. Jeder Verständige wird zugeben, daß dies ein schreiendes Mißverhältniß ist, besonders wenn er berücksichtigt, über wie große Räume die Bevölkerung Livlands ausgebreitet ist, da kaum 1000 Menschen auf der Quadratmeile wohnen.“ Es müssen also offenbar viel mehr und zwar ganz regelmäßig auf gewisse Bezirke vertheilte Aerzte angestellt werden, denn je größer der Wirkungskreis eines Landarztes ist, desto weniger kann seine Thätigkeit eine nuzbringende sein.

Aber auch der zweite Punkt, die Einrichtung von Hospitälern, ist ein nothwendiges Erforderniß, um die ärztliche Praxis fruchtbar zu machen.

Einestheils braucht der Arzt seine Zeit nicht so zu zerstückeln, wenn er nicht für einen Kranken oft Fabriken machen muß, die ihm fast den ganzen Tag kosten. Dann aber, was noch wichtiger ist, kann er nur so den Verlauf schwerer Krankheiten genügend beobachten, um auch mit seiner therapeutischen Hülfe erspriesslichen Nutzen zu stiften. Endlich giebt es Krankheiten, wie z. B. Syphilis, die schon um der Umgebung willen gar nicht anders als in einem Hospitale behandelt werden können. In diesen letzteren Fällen sind die Gemeinden bisher verpflichtet gewesen die Kranken in die Kreis Hospitäler zu schaffen, was ihnen oft nicht unbedeutende Unkosten verursacht hat. Daß diese fortan fortfallen würden, darf bei den zu erhebenden Kosten für Einrichtung der Hospitäler nicht unberücksichtigt bleiben.

Drittens endlich die Konstituierung von Sanitätscommissionen als Organen einer ländlichen Sanitätspolizei ist vielleicht dasjenige, was bei einer zweckentsprechenden Durchführung die größten Schwierigkeiten machen wird. Nichts desto weniger halte ich doch ein derartiges Institut für durchaus notwendig und verweise dabei z. B. nur auf das im Juni v. J. von mir in dieser Zeitschrift Mitgetheilte. Die Schwierigkeiten, mit denen diese Einrichtung zu kämpfen haben würde, liegen eben darin, daß auf diesem Gebiete das reine Medicinalweien Hand in Hand geben muß und zum Theil gestützt wird, zum Theil abhängig ist von den verschiedensten staatlichen Institutionen und agrarischen Verhältnissen. Wir bieten z. B. die Ueberwachung einer gesetzlichen Bauordnung auf dem Lande für eine der wesentlichsten Functionen solch einer Sanitätscommission. Eine solche Bauordnung aber existirt in unserem Staate nicht und ist zu sehr hinein-schlagend in andere wirtschaftliche und legislative Verhältnisse, die uns nicht direct tangiren, als daß wir es wagen könnten den Vorschlag dazu in diesen Entwurf hineinzuziehen. Sie bleibt einstweilen ein *pium desiderium*.

Um aber auch andere Schwierigkeiten dabei thunlichst zu überwinden, kann die Thätigkeit des Arztes nicht allein genügen, es muß durch ein einseitliches Zusammenwirken der verschiedensten Elemente der ländlichen Bevölkerung geschehen, d. h. er kann die Aufgabe nur von einer Commission erfüllt werden. Die Mitthülfe des Kirchspielgeistlichen muß z. B. durchaus in Anspruch genommen werden. Er kennt oft am besten die einzelnen Mängel und Schäden auch in rein leiblicher Beziehung, an denen die

Sente laboriren, er hat aber andererseits auch die meiste Gelegenheit und das erforderliche Zutrauen, um belehrend und überzeugend nach allen Seiten hin zu wirken. Ein bäuerliches Glied aus jeder Gemeinde ist ferner deswegen nothwendig, um als directes Vermittelungsorgan der Commission mit dem Volke zu dienen. Nur durch diese bäuerlichen Beisitzer kann rechtzeitig der Commission von allen in ihre Thätigkeit schlagenden Vorkommnissen berichtet werden und nur sie können zur directen Controle über die von der Commission angeordneten Maßregeln benutzt werden.

Außerdem soll, wie wir unten sehen werden, die Commission unter Umständen Geldcontributionsen den Gemeinden auferlegen können; die letzteren müssen also auch durch ihre Vertreter eine Stimmberechtigung haben. Man wird vielleicht dies für einen Eingriff in unsere politische Verfassung halten, die bisher dem Bauern noch in keiner Weise ein Votum in Angelegenheiten des ganzen Kirchspiels zugestanden hat. Ihm wurde einfach jeder Majoritätsbeschluss der Gutsberren auf dem Kirchspielconvent octroyirt, wenn er ihm auch noch so hohe Lasten auferlegte. Das ist nun aber doch seiner heutigen politischen Stellung nicht mehr entsprechend und muß über kurz oder lang anders werden. Ihrer Aufgabe gewissenhaft nachkommende bäuerliche Glieder der Sanitätscommission aufzutreiben, wird gewiß auch eine große Schwierigkeit sein, so daß anfangs ihre Thätigkeit wohl namentlich vom Arzte sehr zu beaufsichtigen sein wird. Das darf aber wieder nicht zurückschrecken.

Schließlich sind als Glieder der Commission noch die Kirchenvorsteher nothwendig, sie sollen die executive Gewalt derselben repräsentiren, zugleich aber auch als Vertreter der zugehörigen Pöste und als Vermittler mit dem Kirchspielconvent, dessen Betheiligung an der Sache doch unter Umständen nicht zu umgehen sein wird, dienen.

Nach diesen drei Gesichtspunkten also will ich es versuchen in Nachstehendem das Project zu einer in Livland auf dem Lande einzuführenden Sanitätsordnung zu entwerfen. Weit entfernt aber bin ich davon mit demselben irgend welche Ansprüche auf Vollkommenheit zu machen, sondern wünsche nur damit eine Anregung oder höchstens eine erste Grundlage zu weiteren Arbeiten auf diesem Gebiete gegeben zu haben.

Sanitätsordnung.

I. Von den Kirchspielsärzten.

§ 1. Jedes Kirchspiel, das nicht weniger als 3000 männliche Revisionsseelen hat, muß einen Kirchspielsarzt anstellen. Ist ein Kirchspiel aber kleiner, so hat es sich mit einem anderen benachbarten zu dem Zweck zu vereinigen.

§ 2. Die Salairung des Arztes ist auf die Weise zu beschaffen, daß jede männliche Revisionsseele der Bauergemeinden 20 Kop. jährlich und jeder Hof wenigstens dasselbe wie die gesammte zu ihm gehörige Bauerngemeinde zu zahlen hat.

§ 3. Außerdem ist dem Arzt von dem Kirchspiel (resp. den Kirchspielen) ein angemessenes Quartier nebst Heizung zu beschaffen. Zu ersterem ist möglichst im Centrum des Bezirks ein Grundstück zu acquiriren und auf demselben die für den Arzt und das später zu erwähnende Hospital notwendigen Baulichkeiten vom Kirchspiel zu errichten und zwar in der Weise, daß entweder ein Capital beschafft wird, dessen Verzinsung mit einem gewissen Tilgungsfonds wieder den Höfen und Bauergemeinden zur Last fällt. Oder aber es wird auf die Weise ermöglicht, daß die Höfe das Baumaterial stellen, die Bauern aber die Anfuhr und Stellung der zum Bau notwendigen Handlanger besorgen. Die erforderliche Summe an baarem Gelde wird dann zur Hälfte auf die Höfe repartirt, in dem Verhältniß der Größe der zu ihnen gehörigen Bauergemeinden. Die andere Hälfte aber haben die Bauern zu tilgen und zwar mit Genehmigung der Oberbehörde aus der Gemeindelade. Das Holz zur Heizung der Wohnung des Arztes wie des Hospitaltes wird von den Höfen hergegeben. Die Bauern aber haben die Anfuhr zu besorgen.

§ 4. Etwa notwendige Reparaturen oder Ergänzungen an den Baulichkeiten werden von der Sanitäts-Commission beraten und, wenn von ihr angenommen, durch die Kirchenvorsteher dem Kirchspiels-Convent vorgelegt, der dann durch Majorität den Vorschlag billigt oder nicht, im ersteren Falle aber wieder der Commission zur Ausführung nach demselben Modus wie den Neubau übergibt.

§ 5. Verlangt das Kirchspiel vom Arzt, daß er seine Fahrten ausschließlich oder bedingungsweise mit eigener Equipage mache, so hat es ihm auch die Fournage für die erforderliche Anzahl von Pferden zu stellen. Wo nicht, so wird der Arzt zu jedem Kranken abgeholt.

§ 6. Eine Apotheke wird vom Arzt entweder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Kirchspiels verwaltet. In beiden Fällen III der Arzt berechtigt, beim Verkauf der Medicamente gewisse Procente hinzuzuschlagen zur Besoldung eines Discipels. Wo übrigens der Ort geeignet erscheint, steht auch nichts im Wege, daß sich ein Apotheker, wenn er die Concession dazu erlangt, auf eigenes Risiko niederlasse. In welchem Falle aber die Apotheke nur in nächster Nähe der Wohnung des Arztes sein darf.

§ 7. Liegt ein Kirchspiel in der Nähe einer Stadt, d. h. so weit, daß das entfernteste Gut nicht weiter als 20 Werst von der Stadt ist, so kann III selbstverständlich einen in der Stadt ansässigen Arzt engagiren, der aber im Uebrigen denselben Obliegenheiten nachkommen muß wie die Kirchspiels-Ärzte.

§ 8. Der Arzt hat folgende Verpflichtungen:

1) Allen in seinem Bezirk vorkommenden Krankheitsfällen mit seiner Hülfe beizustehen, wo III nöthig ist durch persönlichen Besuch der Kranken oder durch ambulatorische Behandlung.

2) Das ihm zur Verfügung gestellte Hospital III besorgen und die Verwaltung desselben, so weit sie unten normirt ist, zu übernehmen.

3) Als Mitglied der später anzuhaltenden Sanitäts-Commission zu wirken.

Anmerkung. Die obligatorische Aufstellung einer examirten Hebamme für das Kirchspiel kann vielleicht noch nicht gefordert werden, ist aber jedenfalls durch freie Uebereinkunft der Betheiligten überall zu erstreben und zu dem Zweck auch bei Errichtung des Hospitalgebäudes eine Wohnung für eine solche in Aussicht zu nehmen.

II. Von den Kirchspiels-Hospitalern.

§ 9. Jedem Kirchspiels-Ärzte ist ein Hospital in der Nähe seiner Wohnung zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Die Herstellung des dazu erforderlichen Gebäudes geschieht auf dieselbe Weise wie die der Wohnung des Arztes (§ 3). Der Modus der Anschaffung des notwendigen Inventars, bleibt dem Erweisen der Sanitäts-Commission überlassen.

§ 11. Das Hospital muß enthalten: eine männliche und eine weibliche Seite, jede wenigstens mit 2 Zimmern, von denen jedes seinen besondern Eingang hat, ferner ein Zimmer zur Wohnung für eine Wirthin und Krankenpflegerin, eine Leichenkammer, einen Raum zum Baden, eine Küche und zwei Abtritte für die beiden Seiten. Wünschenswerth wäre es

außerdem, daß schon bei der Anlage auf eine Wohnung für die etwa anzustellende Hebamme Rücksicht genommen würde. Die Einrichtung des Hospitals aber muß vollständig wenigstens für 8 Betten sein.

§ 12. Die Verwaltung des Hospitals wird von der Sanitäts-Commission besorgt. Dieselbe hat Sorge zu tragen für die erste Herbeischaffung des erforderlichen Inventars und die spätere Erhaltung und Ergänzung desselben. Sie hat ferner eine Wirthin und Krankenpflegerin in einer Person anzustellen. Sie führt die Rechnungen des Hospitals und wählt zur Vereinfachung der Geschäfte aus ihrer Mitte einen Kassensührer, der jährlich Rechenschaft abulegen hat. Der Arzt hat die Behandlung der Kranken zu besorgen und Aufnahme, sowie Entlassung derselben aus dem Hospital zu bestimmen. Unter seiner directen Controle steht die Wirthin. Etwa vorzubringende Klagen über dieselbe gehen an die Sanitäts-Commission.

§ 13. Die Wirthin und Krankenpflegerin erhält eine regelmäßige jährliche Befoldung von 50 Rbl. S. und ein Deputat von 15 Loof Roggen, 12 Loof Gerste, 2 Loof Erbsen und 12 Loof Kartoffeln. Das baare Geld ist aus der später anzuführenden Hospital-Kasse zu entnehmen, das Deputat aber wird auf die Bauergemeinden repartirt.

§ 14. Die Wirthin und Krankenpflegerin hat die Verpflichtung, alle erforderliche Pflege und Hülfeleistungen bei den Kranken zu besorgen und sie außerdem zu beschütigen, wofür sie je nach der unten angeführten vom Arzt anzuordnenden Portion 25 und 20 Kopelen täglich für jeden Kranken extra bezahlt erhält. Außerdem hat sie die Wäsche der Kranken zu besorgen und für Keuschheit und Ordnung im Hause zu verantworten.

§ 15. Aufgenommen in das Hospital kann werden jedes Glied der im dem Kirchspiel gehörenden Bauergemeinden und jeder Knecht eines dahin gehörigen Hofes für eine Zahlung von 10 Kop. täglich außer den Arzneien.⁷⁾ Bei solchen, die in die Armenliste einer Gemeinde gehören, hat diese die Zahlung zu leisten. Die erwähnten Einnahmen fließen direct in die vom Kassensührer verwaltete Hospital-Kasse und werden, wo erfor-

⁷⁾ In Betreff des Modus der Besteuerung zum Hospital, daß der einzelne Kranke nur einen Theil trägt, der andere Theil aber durch regelmäßig jährlich zu entrichtende Beiträge von der Gesammtheit aller Gemeinden bestritten werden soll (§ 17), kann ich nur meine eigene Erfahrung anführen, daß ein zu hebes tägliches Pflegegeld fast jeden bäuerlichen Kranken vom Hospital abschreckt, daß es aber dagegen für die Gemeinden als Gesammtheit ein Verlangen ist, den erforderlichen Rest jährlich zu decken.

berlich, durch die Gemeindegerrichte betrieben. Fremde, nicht in den Bezirk gehörige Personen, die in das Hospital aufgenommen zu werden wünschen, zahlen 25 Kop. täglich.

§ 16. Von dem Arzt wird für jeden Kranken bestimmt, ob er die erste oder zweite Portion zur Beköstigung erhält. Die letztere besteht in der auf den Höfen üblichen Kost für einen Knecht, die erstere dagegen muß täglich eine Fleischportion enthalten. Ueberhaupt aber ist die Beköstigung der Controle des Arztes unterworfen.

§ 17. Die Einnahmen des Hospitals bestehen: 1) aus den oben genannten täglichen Zahlungen der Kranken, 2) aus einer regelmäßigen Beisteuer der Bauergemeinden, die aus den Zinsen der Gemeindelade oder aus den jährlich einlaufenden Pachtenergeldern zu entnehmen ist und 5 Kop. per Kopf männliche Revisionsseele betragen soll, 3) aus Extra-Einnahmen, die entweder durch Schenkungen oder milderthätige Collecten einlaufen.

§ 18. Diese Kasse dient dazu, die Wirthin für Beköstigung der Kranken zu entschädigen und ferner die laufenden Ausgaben des Hospitals zu bestreiten. Verwaltet wird sie vom Kassensührer im Namen der Sanitäts-Commission. Bei unvorhergesehenen Mehrausgaben z. B. beim Ausbruch einer Epidemie hat die Sanitäts-Commission das Recht, das am Ende des Jahres entstehende Deficit durch eine neue Repartition auf die Gemeinden zu decken. Etwa nachbleibende Ueberschüsse aber werden zum Besten des Hospitals von der Sanitäts-Commission verwandt.

III. Von den Sanitäts-Commissionen.

§ 19. Jedes Kirchspiel (resp. Kirchspiels-Complex) hat eine Sanitäts-Commission zu bilden, bestehend aus 1) den Kirchenvorstehern des Kirchspiels, von denen einer das Präsidium führt (wo mehrere Kirchspiele vereinigt sind, ist aus jedem ein Kirchenvorsteher dazu zu wählen), 2) dem Arzt, als dem Sachkundigen, 3) dem Kirchspiels-Prediger (resp. den Kirchspiels-Predigern) und 4) von einer noch näher zu bestimmenden Anzahl von Vertretern der Bauergemeinden.

§ 20. Die Sanitäts-Commission hat in ihrem Bezirk für Alles Sorge zu tragen, was in das Gebiet der Sanitätspflege gehört, sie bildet die Sanitätspolizei auf dem Lande und hat durch die Kirchenvorsteher als solche auch executive Gewalt. Ihre Obliegenheiten bestehen specialisirt in Folgendem:

1) Sie hat in dem ihr anvertrauten Bezirk aufs sorgfältigste zu achten auf alle gesundheitsstörenden Einflüsse und soll diese mit den gesetzlich ihr zu Gebote stehenden Mitteln aus dem Wege zu räumen suchen.

2) Sie hat namentlich, so bald auch bei uns endlich eine so nothwendige Bauordnung auf dem Lande gesetzlich angeordnet sein wird, diese zu überwachen.

3) Sie hat auf den Verkauf die Gesundheit störender Lebensmittel zu achten und einen solchen sofort, wo gebrüg, anzuzeigen.

4) Sie hat bei etwa sich zeigenden ansteckenden Krankheiten oder Epidemien gleich über die notwendigen Vorbeugungsmittel zu Rathe zu gehen und etwa anzuordnende Desinfectionen oder sonstige Maßregeln zu überwachen, was in erster Stufe durch die aus den Bauergemeinden gewählten Mitglieder der Commission, weiter aber durch den Arzt oder ein anderes Mitglied zu geschehen hat.

5) Wie oben erwähnt, liegt ihr auch die Verwaltung des Hospitals ob.

6) Die Schutzblattern-Impfung und namentlich die Revaccination ist von der Commission zu überwachen. Die Gemeinde-Impfer haben ihr die Impflisten zur ersten Revision vorzulegen, und erst, nachdem sie von ihr gebilligt sind, gehen sie weiter an das Impf-Comité.

7) Sie soll mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen das Unwesen der Quacksalberei und den unerlaubten Verkauf von Arzneimitteln zu Felde ziehen.

§ 21. Um allen diesen Anforderungen nachzukommen muß die Commission wenigstens alle 3 Monate ein Mal zusammenkommen. Außerdem aber kann noch bei besonderen Gelegenheiten auf den Wunsch eines Mitgliedes die Commission vom Präses zusammenberufen werden. Die Versammlungen finden im Hause des Arztes statt und dieser hat auch über dieselben ein Protocol zu führen.

§ 22. Beschlüsse werden von der Commission durch Majorität gefaßt, wobei aber, da der bäuerliche Theil in der großen Mehrzahl ist, den Kirchenvorstehern, dem Arzt und dem Prediger jedem zwei Stimmen, den Vertretern der Bauergemeinden aber je eine Stimme zukehrt.

§ 23. Es steht der Commission frei, zur Erhaltung einzelner ihrer Obliegenheiten einzelne Mitglieder, wie namentlich den Arzt, zu selbständigen Handeln zu bevollmächtigen.

Dr. W. Goltz.

Für allgemeine Entwaffnung der europäischen Staaten. *)

Jeder große Fortschritt der Menschheit ist der schwer errungene Preis heißer Kämpfe, selbst dann, wenn es sich um rein technische Fortschritte handelt und wenn die Verfechter derselben sich von allen Extravaganzen frei halten. Gauss, der geniale Vorläufer Watts, Stepherlous und Fulton's, starb als angeblich Wahnsinniger im Gefängniß, und das erste Dampfschiff wurde lange Zeit von den praktischen Kaufmännern als eine Ueberheit verlacht. Selbst Napoleon I. nannte die electriche Telegraphie verächtlich, eine *idée germanique*, und A. Smith, der unsterbliche Begründer der wissenschaftlichen Nationalökonomie, verkannte die Fortschrittsfähigkeit der Menschheit so sehr, daß er die Erwartung eines vollständigen Sieges der Handelsfreiheit in Großbritannien für etwas Utopisches erklärte. Welcher Widerstand wurde nicht von den „Bachmännern“ und „praktischen“ Leuten der Aufhebung der Folter, der Hexenproceße und der Kezerei-gesetze entgegen-gelezt! Wo sind alle jene „unumstößlichen“ Beweise geblieben, daß die Einheit Deutschlands und die Einheit Italiens eine Unmöglichkeit seien? Heinrich v. Treitschke hat eine nicht einmal ganz vollständige Liste der Beweise gegen die deutsche Einheit zusammengestellt, welche nicht weniger als 15 Nummern umfaßt, d. h. ungefähr halb soviel als die Zahl der Beweise für den pythagoräischen Lehrsatz. Selbst ein so ausgezeichnete Nationalökonom wie Roscher bewies 1847 aus Gründen der Bodenplastik die Unmöglichkeit der deutschen Einheit.

Einer noch größeren Mißachtung pflegen große Ideen anfänglich unterworfen zu sein, wenn sie zuerst in einer lückenhaften und irrthüm-

*) Aus einer künftig erscheinenden größern Abhandlung.

lichen Form auftreten. Man denke z. B. an die Reformatoren vor der Reformation. Mit wieviel Schlacken und Nebeln eine große Idee auch verpackt sein mag, — ■ kommt die Zeit, wo die Fehler der ersten Vertreter vermieden werden und die volle Wahrheit siegreich durchbricht. Einen sinnigen Ausdruck hat dieses weltgeschichtliche Gesetz in jener schönen Sage gefunden, welche dem sterbenden Huz die Worte in den Mund legt: „Mich könnt Ihr noch verbrennen, aber den Schwan^{*)}, der nach mir kommt, werdet Ihr nicht mehr verbrennen!“ Mit Ausnahme der Handelsfreiheit treten fast alle großen politischen und socialen Reformen, die England im 19. Jahrhundert durchgeführt hat, als schwache Keime in den Schriften und Reden obscurer Demagogen aus Sicht der Welt. Aber trotz alledem und alledem bergen sie einen wahren und tiefberechtigten Kern, der von der Besitz- und Geistesaristokratie im wohlverstandenen eigensten Interesse aufgenommen und in einem mächtigen Baume erzogen wurde, dessen Früchte dem ganzen Volke zu Gute kommen. Auch die Associationsidee galt der unkritischen Menge anfangs bloß für eine socialistische Ideologie, bis Schulze-Delitzsch und R. A. Huber die wilde Flut bändigten und sie zwangen, das Rühlwerk des konservativen ökonomischen Fortschrittes zu treiben.

Doch genug. Wollte ich alle Beispiele aufzählen, die man anführen könnte, so müßte ich eine Culturgeschichte der Menschheit schreiben. Es bedurfte aber dieser Vorrede, weil die von mir im Anschluß an die Meinungen hochgestellter Staatsmänner, wie Palmerston, Peel, Legout, Stadelky, Gneisenau, Cancrin, und ausgezeichneten Nationalökonomcn, wie v. Thünen, E. Pfeiffer, Schäffle, Fauder, Kolb u. A., vertretene Idee einer allgemeinen Entwaffnung heut zu Tage Vielen noch für eine thörichte Ideologie gilt.

I.

Die Kosten der stehenden Heere und des schweizerischen
Militärsystems.

Die Statistik, diese Buchhaltung der Völker, zeigt, daß die Kosten der stehenden Heere noch bedeutend größer sind, als Viele glauben, weil sie wichtige, aber nicht in den Budgets figurierende Bestandtheile jener Kosten ganz außer Acht lassen. Es ist schon ein unrichtiges Verfahren,

*) Huz bedeutet im Czechischen Hans.

anzugeben, wieviel Procente von den Bruttoausgaben eines Staats der Militär- und Marineetat erfordert,*) weil die Steuerbekämpfungskosten, Staatsanleihen und außerordentlichen Steuererhöhungen nicht zu den Nettoeinnahmen gehören, mit welchen die Militärausgaben verglichen werden müssen, denn jene Staatsanleihen und Steuererhöhungen sind in der Regel nur die Folge eines stark angespannten Militärbudgets.

Folgende von Gjoernig und Wagner entworfene Tabelle ist sehr lehrreich.

	I.	II.	III.	IV.
1862 { Großbritannien . . .	448	435	793	268
{ Frankreich . . .	391	285	534	458
1865 Rußland . . .	494	334	626	449
{ Oesterreich . . .	376	329	746	431
1862 { Preußen . . .	433	293	516	513
{ Baiern . . .	225	II	310	686

Die Columne I. zeigt die Promille, welche die Ausgaben für Landesverteidigung (Heer und Flotte) von den Nettoeinnahmen beanspruchen.

Die Columne II. zeigt die Promille, welche jene Ausgaben von dem Steuerreinertrage beanspruchen, nachdem sie soviel als möglich von anderen Nettoeinnahmen gedeckt sind (von Domänen u. dgl.).

Die Columne III. zeigt die Promille, welche jene Ausgaben von der Reineinnahme beanspruchen, nachdem die Kosten der Schuld von derselben abgezogen worden sind. Hierbei ist zu beachten, daß auch der größte Theil der europäischen Staatsschulden, nach Schäffle's Schätzung mindestens $\frac{3}{4}$, von Kriegen und Aufständen herrührt.

Die Columne IV. zeigt die Promille, welche nach Abzug der Kosten der Landesverteidigung und der Schuld von den Nettoeinnahmen für die Civilverwaltung übrig bleiben. Bei dieser Columne sind auch das Deficit jedes Staates und die decentralisirte Verwaltung Englands zu berücksichtigen.

Die in den Budgets erscheinenden Ausgaben für Landesverteidigung betragen I. auf den Kopf und II auf den männlichen Vollproducenten berechnet in:

*) Vergl. Wagner's Rec. von v. Gjoernig's Werk: Das österr. Budget von 1862 in Vergleichung mit jenem der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten 1862, in den Öst. gel. Anz. 1863, S. 81 ff.

	I. *)	II.
Frankreich	5,1 Thlr.	7,2 Thlr.
Großbritannien	6,2 „	9,1 „
Italien	3,1 „	4,2 „
Oesterreich	2,2 „	3,2 „
Preußen	2,2 „	3,2 „

Pfeiffer **) sagt mit Recht: „Die britische Regierung muß also, weil die allgemeine Wehrpflicht in England unbekannt ist, für ihre Mannschaften Löhne bewilligen, die dem Verdienste in anderen Berufssphären entsprechen — —“. Es wäre unrichtig, den hohen englischen Arbeitslohn hiergegen auszuführen, weil die englischen Soldaten fast lauter Tagelöhner aus dem Pöbel sind. Pfeiffer fährt fort: „Bei uns dagegen wird nur angegeben, was der Staat für diese Zwecke verwendet, die Opfer, welche aber noch außerdem die Einzelnen dabei zu bringen haben, werden nirgends angeführt. Um diese zu berechnen, müßte man zusammenzählen, wieviel die Einzelnen, die durch das Loos zum Militärdienst bestimmt sind, während ihrer Präsenzzeit mehr in ihrem Gewerbe verdient haben würden, als ihre spärliche Soldatenlöhnung beträgt **), und man müßte noch hinzurechnen, was es den Einzelnen kostet, nach geübter Militärpflichtigkeit sich wieder diejenige gewerbliche Fertigkeit anzueignen, die sie vor ihrem Eintritt ins stehende Heer besaßen. Würde man in den europäischen Großstaaten eine solche Berechnung aufstellen, so fände man gewiß, daß unser continentales Heerwesen wenigstens ebenso theuer zu stehen kommt als das englische.“

So stellt sich die Sache, wenn man sie privatwirthschaftlich betrachtet, man muß aber außerdem noch den volks- und weltwirthschaftlichen Standpunkt berücksichtigen, von welchem aus der Sold der Armee, die Kosten des Kriegsmaterials, der Festungen, der Pferde und der unproductiv ver-

*) U. Pfeiffer, Die Staatsausgaben, 1865, S. 48. Da nach Wappäus die Volkproducenten, d. h. die Altersklasse von 20 bis 60 Jahren, ungefähr die Hälfte der Bevölkerung ausmachen und nach Rau, Lehrb. der pol. Econ., I. § 190 (a), bei Tagelöhnern, der weitaus zahlreichsten Klasse des Volkes, der Mann circa $\frac{1}{4}$ des Familienbedarfes erwerben muß, so habe ich in der Columne II. die Pfeiffer'schen Zahlen mit $\frac{1}{4}$ multiplicirt.

**) O. c. S. 49.

**) Pfeiffer, Die Staatsentnahmen, 1866, Bd. II. S. 108, schlägt diesen Verlust, der natürlich für die verschiedenen Producentenklassen verschieden ist, auf jährlich 200 Thlr. an und hebt hervor, daß beim Wehrsystem 100 bis 300 Thlr. Handgeld gegeben werden. Die meisten Offiziere würden ebenfalls in anderen Berufen viel mehr verdienen haben.

wandten oder ungenutzten Arbeitskraft der Pferde ebenfalls aufs Verlustconto zu setzen sind. Es giebt in vielen Ländern noch andere Militärkosten, welche nicht im Budget erscheinen, nämlich die Zuschüsse, welche viele Soldaten und Offiziere von ihren Familien erhalten, die Einquartierung der Soldaten und Offiziere, sowie die Spandienste für die Armee, welche Einzelnen oder ganzen Kommunen ohne irgend eine Vergütung oder gegen eine ungenügende Vergütung auferlegt werden, die Zahlungen, welche die Gemeinden bei der Abgabe der Rekruten zu leisten haben, die Loskaufsummen, welche beim Einstehensystem dem Staate oder den Stellvertretern gezahlt werden u. s. w. Vollständige Berechnungen dieser Art sind leider bis jetzt für keinen einzigen Staat angestellt worden. Ebenso wenig besitzen wir vollständige Berechnungen über die Kosten, welchen die Kriege dem Fiskus, den Kommunen und den Einzelnen verursacht haben. Erst neuerdings hat man, z. B. 1866 in Baiern, angefangen, die durch den Krieg verursachten Verluste an Privateigenthum zu schätzen und gerechter Weise aus der Staatskasse Entschädigungen für dieselben zu gewähren, weil der Staat nicht das Recht hat, eine zum Besten des ganzen Volkes getragene Last auf den Schultern Einzelner abzuwälzen. Rau*) schätzt die Kosten, welche der Krimkrieg den kriegsführenden Staaten und Preußen und Oesterreich verursacht mit Ausschluß des zerstörten Privateigenthums und der nicht in den Budgets erscheinenden Ausgaben**), auf 400 Mill. Gulden.

Aus dem oben Gesagten darf man natürlich noch nicht den Schluß ziehen, daß stehende Armeen und Kriege überflüssig seien, sondern nur den, daß es eine heilige Pflicht der Wissenschaft ist, gewissenhaft und unbesungen zu prüfen, ob die äußere und innere Rechtsficherheit und die culturgeschichtlich gerechtfertigten Territorialerwerbungen der Staaten nicht mit geringeren Opfern aufrecht zu erhalten oder zu erlangen sind. Dazu ist eine weitläufige und verwickelte Untersuchung erforderlich, die den Inhalt des ganzen vorliegenden Aufsatzes bildet. Man kann dagegen in Kürze nachweisen, daß drei andere den stehenden Armeen und den Kriegen zugeschriebene Vortheile mehr oder weniger illusorisch sind.

Schon H. Smith***) stellt die viel nachgebetete Behauptung auf, daß eine stehende Armee das einzige Mittel sei, ein rohes Land schnell und

*) Lehrb. III, § 77 (a).

**) Ein offizieller Bericht des russischen Domainenministeriums entwirft ein ergreifendes Gemälde der Kosten, welche die Kronbauern an Spanddiensten u. s. w. zu tragen hatten.

***) Wealth of nations, V, 1, 1, 1778.

ziemlich gut zu civilisiren. Er vergißt dabei sowohl, daß dieses Argument grade für die allgemeine Dienstpflicht eines Militzheeres spricht, als auch, daß der Wohlstand und die Bildung viel rascher gestiegen sein würden, wenn die zum Unterhalte der Armees nöthigen Capitalien den Producenten nicht entzogen worden wären, und wenn der Staat zugleich die allgemeine Schulpflicht durchgeführt und überhaupt durch Unterricht, Selbgovernment, Armenpflege, Straßenbanten u. s. w. die Cultur gefördert hätte, wozu ein kleiner Theil jener Capitalien ausgereicht hätte. (Vgl. die oben mitgetheilte Tabelle, Czernig o. c. und die Handbücher der Statistik von Kolb und Hausner.)

Mit jenen Einsäufen kann man allerdings zugeben, daß z. B. die meisten polnischen Soldaten Preußens durch die allgemeine Dienstpflicht an Ordnung, Arbeitsamkeit, Reinlichkeit u. s. w. gewöhnt werden. In Ländern, in welchen die allgemeine Dienstpflicht noch nicht durchgeführt ist, hört man häufig den Einwand gegen dieselbe, daß sie eine Härte gegen die gebildeten Klassen sei, welche gezwungen würden, mit rohen Menschen zusammenzuleben. Hierauf ist zu erwidern, daß in Preußen die unteren Klassen eben in Folge ihres Zusammenseins mit gebildeten Kameraden sich außerordentlich zusammennehmen und ihnen gar nicht lästig fallen sollen. Ich habe dies in Preußen sowohl von Gelehrten als von Fabrikanten und sowohl von Liberalen als von Conservativen, darunter auch von einem conservativen Offizier und Militärschriftsteller, gehört.

Zweitens behauptet man, daß Kriege oft die Wirkung haben, ein verrottetes Staatsleben zu verjüngen. Es sind allerdings in einigen wenigen Fällen große Reformen auf Kriege gefolgt, welche die inneren Schäden des Staates aufdeckten. Die nach dem spanischen, preussischen u. s. w. Freiheitskriege folgende Reaction beweist indeß, daß jene Reformen ein Verdienst der Regierung und nicht eine nothwendige Folge des Krieges waren. Die Einführung der einzigen wirklichen Garantie eines gesunden, besonnenen Fortschritts, nämlich ein tüchtiges Selbgovernment mit seinen Ehrendämtern und Communal-Grundsteuern, wird grade durch die Verluste des Krieges erschwert. Uppischer Heißigkeit machen sich aber ganze Völker und Klassen nie schuldig. Wenn sich ein Heer schlecht schlägt, so kommt es daher, daß ■ keine Sympathie für den Zweck des Krieges hat oder daß es schlecht geführt wird.

Das dritte Argument, welches noch 1867 von dem hochverdienten General v. Steinmeß auf der Tribüne des norddeutschen Parlaments

gebraucht wurde, beruht lediglich auf volkswirtschaftlicher Begriffsverwirrung. Man sagt nämlich, daß das für die Armee ausgegebene Geld ja im Lande bleibe^{*)}, und daß deshalb eine Armee nie zu groß sein könne, oder man preist gar die Armee dafür, daß sie so viel Geld in Umlauf bringe und überseht dabei, daß das zum Unterhalte der Armee verwandte Geld nicht vom Himmel fällt, sondern der sauer erworbene Schweiß der Steuerzahler ist, und daß es volkswirtschaftlich gleichgültig ist, ob der Staat eine Anzahl Substitutionsmittel ins Wasser wirft oder einen überflüssigen Soldaten damit unterhält. Im ersten Falle bleibt das Geld ja auch im Lande.^{**)}

Bereits Montesquieu wurde durch nationalökonomische Erwägungen bestimmt, die stehenden Heere ins Auge zu fassen, und seine Worte passen ganz merkwürdig auf die Zustände der Gegenwart, in welcher in Folge der durch den deutschen Krieg veranlaßten Heeresreorganisationen und der stets kostspieliger werdenden Zerstörungsmittel die Kosten der stehenden Heere unberechenbar zu wachsen drohen. Er schrieb 1748 in seinem *Esprit des lois* (XIII, 17): „Eine neue Krankheit hat sich über Europa verbreitet und unsere Fürsten ergriffen, daß sie eine übermäßige Zahl von Truppen unterhalten. Diese Krankheit ist ansteckend und ihre Wirkungen vergrößern sich beständig. Jeder Fürst sucht den andern zu überbieten, und wenn ein Staat seine Truppen vermehrt, so vermehren die anderen Staaten ebenso ohne Verzug die ihrigen, so daß dabei keiner etwas gewinnt, aber alle den gemeinen Ruin herbeiführen. Jeder Monarch hält soviel Truppen, als er haben müßte, wenn sein Volk in der äußersten Gefahr wäre, und diese Anspannung der Streitkräfte heißen sie Frieden. Die notwendige Folge der Lage ist eine fortgesetzte Steigerung der Steuern (und der Staatsschulden). Die Reichthümer und der Handel der ganzen Welt sind in unseren Händen und trotzdem sind wir arm.“ Montesquieu hat im Uebrigen Recht, er hätte nur statt „Fürsten“ „Staaten“ setzen müssen, weil die Völker oder wenigstens die Oppositionsparteien, oft noch viel kriegerischer gesinnt sind als die Regierungen. Man denke z. B. an Frankreich 1866 und 67. Bluntschli^{***)} bemerkt mit Recht zu jenen Worten:

*) Auch dies ist nicht immer der Fall, obgleich dieser Umstand übrigens gleichgültig ist, vgl. meine Schrift: Zur Lehre von den Schutzvöllen. Dorpat, 1867, § 11.

**) Vgl. Mosher, *U. Del.*, I, § 210.

***) *Gesch. der Politik*. Auf Veranlassung und mit Unterstützung Sr. M. des Königs von Baiern Maximilian II. Herausg. durch die histor. Commission bei der kgl. Akad. der Wissenschaften. 1864. S. 274.

„Diese Krankheit ist, seitdem Montesquieu das geschrieben, so entseßlich noch gewachsen, daß die riesenhafte Größe des Uebels die Hoffnung erweckt, ■ werde bald seine äußerste Grenze erreicht haben und dann die Heilung beginnen können.“ Diese Worte sind doppelt anerkennungswert im Munde eines so gemäßigten und preußenfreundlichen Mannes wie Bluntschli, ■ ein Theil der Gotthaischen Journalisten (sophistischer Weise die Existenz des Uebels^{*)} leugnet und die Militärreformfrage für ein Tabu erklärt, ähnlich wie einst die Inquisition die Untersuchung gewisser Knochen des Menschen verbot.

Selbst diejenigen Staaten, deren Finanzen gegenwärtig noch relativ günstig stehen, wie England, Preußen, die deutschen Mittel- und Kleinstaaten und die Schweiz, werden ihren Wohlstand rasch schwinden sehen, wenn der gegenwärtige Wettlauf in der Steigerung der Militäretats, diese „Schraube ohne Ende“, noch lange fort dauert. Es ist durchaus kein Pessimismus, daß bayerische Blätter für diesen Fall bereits das Gespenst der Papiergeldmissäre in ihr Vaterland hereinbrechen sehen. Auch in Preußen leiden der Wohlstand und die Bildung des Volkes schwer durch den Moloch des Militäretats, dem auch das Elend der preussischen Volksschullehrer und das Elend der Subalternbeamten der meisten Länder des Continents zuzuschreiben ist. Ob die 1866 angekündigte Verbesserung ihrer Lage viel auf sich haben wird, ist abzuwarten.

Andererseits ist es freilich völlig unrichtig, den stehenden Heeren die Schuld des continentalen Scheinconstitutionalismus zuzuschreiben, der mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit in allen „constitutionellen“ Staaten entsteht, in welchen eine charakterlose, träge Gesellschaft das Amt der Obrigkeit durch übertriebene Arbeittheilung zum Monopol einer besoldeten Beamtenklasse macht. Der talentvolle Strafford und Jacob II., nach der treffenden Bemerkung eines neueren deutschen Historikers ein viel schlauerer und scharfsichtigerer Politiker, als Macaulay ihn zu schildern beliebte, haben

*) Vgl. Kolb's Statistik; Kolb, Die Nachteile des stehenden Heerwesens Mannheim, 1861; v. Kottel, Ueber stehende Heere, 1816; ■ Kretin, Staatsrecht II, 157; Sav, Handb. V, 140; Larroque, De la guerre et des armées permanentes, Paris, 1856. (Preilschrift der Friedensgesellschaft); Schulz-Bodmer, Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärberrschaft, 1859; Derselbe, Militärpolitik, 1855; Kales, Die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Conscriptiionspraxis. Eine volkswirtschaftliche und finanzielle Grörterung, 1860; Ders., Das moderne Kriegswesen, 1867; F. Engels, Die preussische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei, 1865.

erfahren, daß alle Angriffe auf den Granitfelsen eines wahren Selbstregiments machtlos abprallen, obgleich Jacob II. ein tüchtiges stehendes Heer besaß, mit welchem er den Monmouthschen Aufstand gedämpft hatte, und mit welchem Marlborough später so Großes leistete. Eben so falsch wie jener Satz ist freilich der entgegengesetzte Irrthum, daß ein Milizsystem so ipso das Volk zum wahren oder falschen Liberalismus oder gar zum Radikalismus führe, während doch die spanischen und russischen Milizen von 1812 und 1854 sehr conservativ waren. Auch die amerikanische Miliz hat den f. g. Branntweinaufstand und andere Aufstände, so wie die große Rebellion von 1861 niedergeschlagen, ähnlich wie die schweizerische Miliz mit dem Sonderbunde fertig geworden ist und auch die französische Miliz einige Aufstände bewältigt hat. Eine Miliz schafft nie die politische Gesinnung eines Volkes, sondern sie ist nur ein Gefäß derselben, und mit einem stehenden Heere von gleicher Nationalität wie das Volk, verhält es sich auf die Dauer ebenso. Man kann hier sehr wohl von einer geistigen Endosmose sprechen. Selbst in einem scheinconstitutionellen Staate würde durch die bloße Einführung des Milizsystems nichts am Machtverhältnisse der durch Ultracentralisation übermächtigen Regierung zu den Kammern geändert werden, weil dieselben wegen mangelnden localen Selbstregiments obnmächtig sind und das Volk eines solchen Staates gewöhnlich durch sociale Gegensätze gespalten ist. Auch die preussische Landwehr, welche von den Feudalen, übrigens mit Unrecht, eine Miliz genannt wird, hat sich 1866, trotz der anfänglichen großen Unpopularität des Krieges, ebenso loyal und tapfer geschlagen wie die Linie.^{*)}

Wegen der großen, oben geschilderten Opfer, welche die stehenden Heere den Vätern auferlegen, verdient die von vielen bedeutenden Schriftstellern vertretene Idee einer allgemeinen Einführung des schweizerischen Milizsystems eine sorgfältige Erwägung in militärischer, finanzieller und politischer Beziehung. Hier handelt es sich zunächst um die finanzielle Seite der Frage. Pfeiffer^{**)} berechnet, daß die Militäretats der europäi-

*) Militärexpedite, z. B. die Affaire Sobbe-Buhl und die Ereignisse in Braudenz und Glogau gehören nicht zum Wesen eines stehenden Heeres, wie Manche wännen. Diese Affairen wären unterblieben oder hätten einen anderen der Gerechtigkeit entsprechenderen Verlauf gehabt, wenn in Preußen, wie in England und Frankreich u. s. w., das Heer unter dem gemelnen Recht stände. Vgl. Fischel, Männer und Kapregeln, 1861, S. 54-60.

**) Die Staatseinnahmen II, S. 108. Die europäischen Staatsausgaben für Heer und Flotte betragen nach Pfeiffer, die Staatsausg., S. 51, 900 Mill. Thlr.

schen Staaten gegenwärtig 719 Mill. Thlr. ausmachen, und daß der Militärdienst der 2 Mill. Soldaten, welche in Europa fortwährend unter Waffen sind, denselben an Lohnverlusten 400 Millionen Thaler (d. h. 200×2 Mill.) kostet; die stehenden Heere kosten also nach dieser nicht einmal vollständigen Berechnung Europa jährlich 1119 Mill. Thlr., während das schweizerische Milizsystem nach Pfeiffer ganz Europa nur 65 M. Thlr. kosten würde, d. h. nicht $\frac{1}{10}$ des jetzigen Militärbudgets.

Stämpfli,*) der geistreiche Bundespräsident der Schweiz, gab in seiner Rede auf dem Berner Socialcongreß von 1865 an, daß die Schweiz 8,8 Mill. Fr. für ihr Heer auslegt, wozu die Eidgenossenschaft 2,8 Mill. beiträgt, während die Cantone 4,7 Mill. und die Soldaten 750,000 Fr. oder 4,1 Fr. per Mann zahlen. Dabei ist noch sehr zu beachten, daß auch in der Schweiz in den letzten Jahren die vom Wehrsystem ganz unabhängigen Kosten des Kriegsmaterials sehr stark gestiegen sind.

Aus den oben angegebenen Gründen sind alle solche Berechnungen, besonders diejenigen über die Kosten der stehenden Heere, schwierig, und leicht mancherlei Irrthümern ausgesetzt. Trotzdem liegt es auf der Hand, daß das schweizerische Milizsystem, welches im Kriegsfall 7,8 %**) der Bevölkerung unter die Waffen ruft, aber im Frieden die Rekruten nur 4 bis 5 Wochen unterrichtet und später jährlich 3—6 Tage übt, ungeheuer viel billiger ist als das billigste System der stehenden Heere, nämlich das preussische, welches im Kriegsfall nur 3,1 % der Bevölkerung unter die Waffen ruft, dafür aber auch eine drei-, resp. einjährige Präsenzzeit und zeitraubende Landwehrübungen hat.

Bei der Vergleichung beider Systeme ist noch ein anderer sehr wichtiger Umstand in Betracht zu ziehen, der häufig übersehen wird. In der Schweiz werden 20 %, in Preußen 50 % der Militärpflichtigen wegen Dienstuntauglichkeit zurückgewiesen,***) woraus man schon schließen kann, daß es sich oft nur um kleine, nicht arbeitsunfähig machende Gebrechen handelt. Diese Personen zahlen in der Schweiz, mit Ausnahme der schwer Gebrechlichen und Almosenempfänger, eine Gebühr für Landesverteidigung, die über 700,000 Fr. einträgt und in manchen Cantonen als Kopf-, in anderen als Vermögenssteuer umgelegt wird. In Preußen

*) Vgl. seine Broschüre: Verbesserungen und Ersparnisse im schweiz. Wehrsystem, 1867, und H. v. Laur, der Staatshaushalt der Schweiz. Eidgen. Gebirg, 1860.

***) Nach Pfeiffer, a. c., S. 59.

***) Pfeiffer, die Staatseinn., I, S. 343.

wurden vor der Reorganisation von 40 Tüchtigbefundenen nur 26 durchs Loos zum Dienst herangezogen, d. h. 65 %.^{*)} Durch die Reorganisation wurden die Freiloosungen nur verringert aber nicht aufgehoben, was selbst vom feudalen Wagener'schen Staatslexicon eine angeblich unvermeidliche Ungerechtigkeit genannt wird (die von Gneist bei seinen Lobpreisungen der preussischen Landwehr völlig übersehen wird). Auch in anderen Ländern kommen viele Freiloosungen vor, sogar in Folge eines mangelnden Vorderzahnes. Engel zieht nun aus jenen Daten den merkwürdigen Schluß, nicht etwa, daß der Gerechtigkeit nur dann Genüge geleistet wäre, wenn Alle ohne Ausnahme im Staate eine gleiche Last von den militairischen Einrichtungen empfänden, daß also ein Jeder, der freigelooft oder als körperlich Untauglicher befunden werde, eine Besteuerung zu tragen habe, die dem Militairdienst je eines der Verspielenden entspräche.^{**)} sondern nur, daß alle Freigelooften und Untauglichen einer Altersklasse zusammen so viel aufbringen sollten, als der Dienst derjenigen werth ist, die beim Militair eingestellt sind. In Preußen wurden bis zu den Annexionen nur 63,000 von 227,000 20jährigen Männern eingereibt. Nur ein sehr geringer Theil der freikommenden 164,000 konnte aber neben andern Steuern 600 Thlr. entrichten, oder jährlich in 19jährigen Raten 31 Thlr.^{***)} Bei der schweizerischen Präsenzzeit von 4 Wochen genügt dagegen ein Ersatz der Untauglichen von 12—13 Thlr., die von Jedem leicht aufgebracht werden können. (Pfeiffer.) Auch Kolb hebt mit Recht hervor, daß sich die unabwiesliche Forderung der Gerechtigkeit, alle Tauglichen zum Militairdienst heranzuziehen, der sonst unerschwinglichen Kosten wegen nur beim Militairsysteme realisiren läßt.

Die Feudalen behaupten mit einem Hinwelle auf die amerikanischen Erfahrungen von 1861 ff., daß die größere Billigkeit des Militairsystems nur ein Schein sei, weil man im Kriege das Kriegsmaterial in großer

*) Engel's Zeitschr., 1864, S. 112. Dabei ist noch zu beachten, daß in Preußen der Begriff „Dienstuntauglichkeit“ viel weiter gefaßt sein muß als in der Schweiz, da man nicht annehmen kann, daß im letzterer die jungen Leute um 30 % gesunder seien als in Preußen.

**) Wie Pfeiffer, a. c., II, S. 112, mit Recht bemerkt. O. Michaelis (in der Rat.-Ztg.) verwarf die Angehörige Steuer gänzlich. Vgl. noch die Schrift: die Militair-Kopfsteuer des Herrn Dr. G., beleuchtet von einem Mitgliede des Hauses der Abgeordn., Berlin, 1864.

***) Das ganze Reineinkommen einer preussischen Tagelöhnerfamilie beträgt nach Dietrich im Durchschnitt nur 105 Thlr. (Statist. Mittg. 1862, S. 270.)

Hast und deshalb sehr theuer anschaffen müsse. Dies ist ein orger Fehlschuß, wohlgefüllte Magazine werden durch ein tüchtiges Milizsystem nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr eingeschlossen, wie die Schweiz beweist. Gerade in stehenden Heeren verdirbt oft viel von der Personalausrüstung durch Nachlässigkeit der Magazinbeamten, wenn man sie aus politischen Gründen unterläßt, diese Sachen den Soldaten in ihre Wohnung mitzugeben, während jene Sachen beim Milizsystem den Soldaten nach Hause mitgegeben werden, die zugleich zur Schonung der Effecten veranlaßt werden, indem sie selbst einen Theil der Kosten tragen müssen. Der Hinweis auf Amerika beweist nichts gegen das Milizsystem, weil dasselbe dort mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit existirte. Ein stehendes Heer kann sich aber auch in einem sehr vernachlässigten Zustande befinden, wie Preußen 1806 und die Reichsarmee nach 1866 bewiesen hat. Ferner ist zu beachten, daß in den Vereinigten Staaten das noch vorhandene, ohnedies vernachlässigte Kriegsmaterial in den letzten Jahren vor der Rebellion von den Südstaatlern im colossalsten Maßstabe nach dem Süden geschleppt, d. h. dem Bunde gestohlen worden war. Die Erfahrungen Amerikas sprechen gerade für das Milizsystem. Obgleich die Miliz arg verwarhlost war und in der Eile improvisirt wurde, so hat sie doch eine lange vorbereitete, weit verzweigte, von einem relativ tüchtigeren Heere unterstützte Rebellion niedergeworfen und trotz jener ungünstigen Umstände sich in finanzieller Beziehung glänzend bewährt. Die wunderbar rasch fortschreitende Heilung der Wunden, die der Bürgerkrieg der Volks- und Staatswirtschaft geschlagen hat, ist nur dadurch möglich geworden, daß das Land nicht vor dem Kriege seine Finanzkraft durch ein stehendes Heer erschöpft hatte und daß gleich nach der Beendigung des Krieges fast das ganze Heer wieder in das bürgerliche Erwerbseben zurücktrat.^{*)}

II.

Geschichte und Kritik der bisher zur Heilung der europäischen Militair- und Finanznoth vorgeschlagenen völkerrechtlichen Mittel.

Die verschiedenen Richtungen, welche eine allgemeine, mehr oder minder weitgehende Entwaffnung der civilisirten Staaten erstreben, lassen sich

^{*)} Vgl. v. Fock, die Finanzen und die Finanzgeschichte der V. Staaten, 1866. in der Vorrede und passim. Der Freiherr v. Fock ist aber gewiß eine ebenso gewichtige als unverdächtige Autorität.

in drei Klassen theilen, die man als Vertragstrichtung, Militzrichtung und Manchesterrichtung bezeichnen kann. Das literaturgeschichtliche Material über diesen Gegenstand ist sehr zahlreich, sehr zerstreut und bis jetzt nirgends zusammengestellt worden; die nachfolgenden Notizen machen daher keinen Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit.

Der erste Vertreter der Vertragströmung scheint Sir R. Peel gewesen zu sein. Er hielt es für wünschenswerth und möglich, daß alle europäischen Großmächte eine Uebereinkunft schlossen, um den übertriebenen Ausgaben für den Krieg mitten im Frieden, den Krebschaden Europas, verhältnißmäßig herabzusetzen.¹⁾ Auch Lord Palmerston sprach sich für eine internationale Reduction der Soldaten- und Schiffszahl aus,²⁾ und Legoyt, der Director des französischen statistischen Bureaus, empfahl 1863 eine Reduction der europäischen Armeen auf die Hälfte.³⁾ Auch J. Faucher empfahl in einer 1866 in Berlin gehaltenen Rede ein internationales Contingentgesetz, und Guéix scheint gleichfalls diese Maßregel im Auge gehabt zu haben, als er am 8. April 1867 im norddeutschen Parlament sagte: „Die Macht der Interessen drängt in ganz Europa auf eine Reduction der stehenden Armeen.“ Wenn ich nicht irre, hat auch der Kaiser Napoleon III. im Jahre 1863 bei Gelegenheit seines Congressvorschlages den Gedanken einer allgemeinen Entwaffnung ausgesprochen.

Die Peelsche Idee enthält ein sehr verdienstliches, wahrhaft culturgeschichtliches Moment der Wahrheit, nämlich den Vorschlag internationaler Entwaffnungsverträge. Andererseits haben Peel und seine Meinungsgegnossen jedoch übersehen, daß der Reductionsmaßstab selbst unter aufrichtigen Freunden der Armeeerform streitig sein würde, weil er sehr schwierig zu bestimmen wäre, und daß schon das bloße Dasein stehender Heere für manche Regierungen eine schwere Versuchung zu unnöthigen und langwierigen Kriegen sein würde. Eine Militz ist dagegen ein vortreffliches Verteidigungsmittel des vaterländischen Herdes, aber eine sehr schlechte Angriffswaffe, weil das Bedürfniß nach Arbeitern ein schweres Gewicht in die Waagschale des Friedens wirkt, obgleich natürlich eine Militz unter übrigens gleichen Umständen ebenso gehorsam ist als eine stehende Armee. Es ist auch von der äußersten Wichtigkeit, daß alle Klassen, auch die

¹⁾ *Edin. Jtg.*, 1866, Nr. 95. Diese verbreitetste liberale Zeitung Deutschlands sagte 1867 (Nr. 94): „Später einmal mag Europa gemeinsam abrüsten.“

²⁾ *Vgl. R. Bloch, Pulsionen comparées des états européens*, 1862.

³⁾ *Vgl. Engels Jtschr.* 1863, S. 325.

höheren, einflußreichen, zur Erfüllung der schwersten Steuer, der Platzsteuer, herangezogen und dadurch, so wie durch ordentliche Einkommensteuern und außerordentliche im Kriegsfall erhobene aber schon im Frieden vorbereitete Vermögenssteuern*) bei der Erhaltung des Friedens interessirt werden. Auch die allgemeine Schulpflicht — um das hier gleich zu erwähnen — ist ein nothwendiges Correlat der allgemeinen Wehrpflicht, indem jene durch Volksbildung nationale, militairische und handelspolitische Vorurtheile der Völker zerstört und zugleich den militairischen Werth jedes Soldaten ungeheuer erhöht. Endlich sind noch die ungeheuern finanziellen Vortheile des Milizsystems in Anschlag zu bringen.

Aus den angeführten Gründen kann ich mich durchaus der Meinung Pfeiffers**) nicht anschließen, daß das Wehrsystem, welches die Militairlast dem Volke klar mache, immer noch besser sein würde, als das Conscriptionsystem, bei welchem viel gewerbliche Fertigkeit verloren gehe. Der erste Vortheil ließe sich ja selbst beim Conscriptionsystem erreichen, wenn der Staat alle persönlichen und sachlichen Leistungen für die Armee nach ihrem vollen Marktwerte bezahlen wollte,***) und der zweite Vortheil findet ja beim Milizsystem in noch viel höherem Grade statt. Pfeiffer läßt ■ zwar dahingestellt sein, ob eine Miliz einem stehenden Heere widerstehen könne, er hat indeß selbst diesen Einwand widerlegt, indem ■ eine „allgemeine und gleichzeitige Einführung des Milizsystems“ in allen europäischen Staaten verlangt.

Einige Schriftsteller, namentlich Rottsch, Say, Rau u. A., verlangen ungefähr das preussische System, d. h. die Verbindung eines stehenden Heeres mit einer Landwehr, die man übrigens nicht mit einer Miliz zusammenwerfen darf, wie Rau thut. In einer Landwehr dienen vielmehr nur Solche, welche im stehenden Heere gedient haben, während in einer Miliz alle wehrfähigen Staatsbürger dienen. Die Verbindung eines

*) Solche Steuern sind schon deshalb nöthig, weil der Staat sonst häufig im Kriege zur Papiergeldemission gezwungen müßte, da Anleiheversuche fehlschlagen können, vgl. Wagner a. a. D.

**) O. c. II, S. 116 u. 108.

**) Wie der classische Nationalökonom J. F. v. Thünen und Pfeiffer selbst fordern. Vgl. Thünen, der naturgemäße Arbeitslohn, Bd. III, 1863 und die Auszüge daraus in der „Allg. Ztg.“, 1867, Nr. 53. Es ist inconsequent, bloß eine staatliche Vergütung der Opfer der ausrückenden verheiratheten Landwehrmänner zu verlangen, wie Rau, III, § 74 (c) thut.

kleinen stehenden Heeres mit einer wirklichen Miliz ist von R. D. A. Röder^{*)} vorgeschlagen worden. Aus den angeführten Gründen sind alle diese Vorschläge unpraktisch, obgleich Röder mit Recht darauf dringt, daß das Militairturnen und die Waffenübungen der Jugendwehren in einem möglichst frühen Alter begonnen und noch eifriger betrieben werden, als ■ gegenwärtig in der Schweiz der Fall ist.

Viele Gegner des Milizsystems behaupten unwissender oder sophistischer Weise, daß jeder Freund der Militairreform und jeder Anhänger der Miliz ein großdeutscher Demokrat oder wenigstens mit dem Militairwesen unbekannt sei. Gehören Peel, Palmerston, Kaiser Napoleon III., Kant, Gneist, die allliberale Redaction der „*Rdn. Ztg.*“, die liberalen Preussensfreunde Bluntschli und Pfeiffer, der holsteinische Graf Schmellow, der mecklenburgische Gutsherr v. Thünen u. A. etwa auch zur großdeutschen Demokratie? Oder verstehen die Gneisenau, Radeky und Rüstow etwa weniger vom Militairwesen als einige obscure, unter dem Schutze der Anonymität schreibende gothaische Journalisten? Gneisenau^{**)} sagt aber, daß nicht immer stehende Heere die Throne gerettet haben, und selbst Radeky^{***)} giebt wenigstens zu, daß die zuverlässigste militairische Staatskraft auf einer zweckmäßig organisirten Landwehr beruhe und daß nur durch sie ein Volk unbesieglich werden könne. Kolb, Röder u. A. gehören allerdings zur großdeutschen Demokratie, das ist aber eben so wenig ein Beweis gegen die Zulässigkeit des Milizsystems, als der Umstand, daß die Associationsidee zuerst von dem socialistischen Phantasten Fourier vertreten wurde, etwas gegen Schulze-Delebig und V. A. Guber beweist. W. Rüstow war und ist allerdings Demokrat, er hat indeß durch seine entschiedene Parteinahme für die Bismarckische nationale Politik bewiesen, daß ■ zu denjenigen „*Demokraten*“ gehört, welche nach einem treffenden Worte des Kaisers Napoleon III. in den *Idées Napoléoniennes* durch eine wahrhaft freikünige Politik der Regierung in loyale Unterthanen verwandelt werden würden. Auch der geistreiche Edmond About, †) der zu den Mitarbeitern

*) In der *Lüb. Ztschr. für die gesammte Staatswiss.*, 1866, S. 4. Derselbe Gedanke findet sich bereits beim edelgesinnten und scharfsinnigen Grafen W. F. v. Schmellow, Patriot. Gedanken eines Dänen über stehende Heere, europ. Gleichgewicht und Revolutionen, 1792, u. Erläuternder Commentar zu den P. G., 1793, I, S. 25, u. II, S. 165 ■ 161.

**) Per h. Gneisenaus Leben, 1864.

***) Denkschriften, 1857, S. 445.

†) *Le progrès*, 1864. Vgl. unten Kap. 3.

des Koniteur gehört und nach der Allg. Stg. dem Kaiser Napoleon Stimmungsberichte liefern soll, ist wahrlich kein Demokrat im schlechten Sinne des Wortes. Als Vertreter des Milizsystems sind außerdem noch ■ nennen: Schulz-Bodmer, H. Rensch, *) Waldeck, **) Schulze-Dellisch u. A. Vgl. das Werk: „Das Volkwehrgewesen der Schweiz, Volksschrift des schweizerischen Handelscouriers in Biel“ und die Koburger „deutsche Wehrzeitung“. Auch die russische St. Petersburg. Zeitung vertrat 1864 das Milizsystem.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß das Milizsystem gleich dem Freihandel, den Schutzzöllen und den Associationen, von Männern der verschiedensten politischen Richtungen vertreten wird. Eine politische Solidarität unter diesen Richtungen giebt es ebenso wenig, als zwischen den Schutzzöllnern der „Westj“ und denjenigen süddeutschen Schutzzöllnern, welche zugleich eine demokratische Republik erstreben, oder zwischen den liberalen Freihändlern und den freihändlerischen Kreuzzeitungsmännern irgend eine politische Solidarität existirt. Alle gegen das Milizsystem **) erhobenen Einwände sind nicht stichhaltig. Am absurdesten ist der, selbst von Reactionären nur sehr selten gebrauchte Grund, daß stehende Armeen zur Erhaltung der innern Ruhe nothwendig seien. Ich habe diese Behauptung bereits oben (I.) widerlegt und will hier nur noch ergänzend auf einen treffenden Ausspruch hinweisen, der von keinem Geringeren als dem Grafen Cancrin †) herrührt. Derselbe schrieb 1845 über Louis Philipp: „Aber durch die Meinung muß sich das Königthum halten, denn bei einer nationalen Armee kann es dies nicht durch die Gewalt. Die so unbedacht herbeigeführte Finanznoth muß zu neuen Kosten führen, bekanntlich geben diese aber am leichtesten Anlaß zu Revolutionen, und nichts schadet einer Dynastie mehr, als Finanznoth.“ Obgleich auch eine treffliche Regierung in den Fall kommen kann, einen durch die Sünden ihrer Vorgänger ent-

*) Handw. b. Volkswirtschaftslehre, 1866.

**) Derselbe, bekanntlich ein entschiedener Anhänger des deutschen Einheitsstaats, sagte am 9. März 1867 im norddeutschen Parlament: „Die Uebung in den Waffen mag allgemein fortbestehen, aber die Zustände Europas, welche jetzt vielleicht große stehende Heere benötigen, werden doch nicht immer dauern“.

**) Vgl. B. Rüstow's Art. „Heerwesen“ im Welcker'schen Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. VII, 1862; dess. Abh. über die europ. Armeen in der internationalen Revue, 1866 und 67 und ders. Die preuß. Armee und die Junker, 1862.

†) Tagebücher, herausg. vom Grafen Alexander v. Keyserling, 1866, Th. I, S. 283.

stehenden Zustand mit einem stehenden oder Milizheere unterdrücken und sich bis zur Durchführung der nöthigen Reformen auf Bajonette stützen zu müssen, so ist — doch wahr, daß auf die Dauer ein gutes volksfreundliches Regierungssystem die einzige zuverlässige aber auch vollkommen genügende Stütze einer Regierung ist. Eine Dynastie, welche sich bloß auf die Arme stützen wollte, würde überdies Gefahr laufen, durch einen unglücklichen Feldzug oder einen glücklichen Feldherrn den Thron zu verlieren, wie die Geschichte der römischen Prätorianer beweist. Ist die Armee aber durch Partei- oder nationale Gegensätze gespalten, so kann sie natürlich noch weniger eine zuverlässige Stütze gegen innere oder äußere Feinde sein. Auch ein reactionäres Regierungssystem läßt sich durch eine stehende Armee auf die Dauer nicht aufrecht erhalten, weil diese zur Finanznoth führt und die Finanznoth früher oder später zu einem Systemwechsel nöthigt. Gerade die Rücksicht auf die innere Ruhe empfiehlt also das wohlfeile Milizsystem, welches es möglich macht, durch Schonung der Volkswirtschaft und durch Volksbildung ein wohlhabendes und gebildetes Volk heranzuziehen, welches stets trotz seiner Freisinnigkeit im guten Sinne des Wortes conservativ ist, denn der Besitz macht stets conservativ.

Ein zweiter Einwand gegen das Milizsystem geht dahin, daß eine Miliz einem stehenden Heere unter übrigens gleichen Umständen nicht gewachsen sei.⁷⁾ Diese verwickelte technische Frage ist der Gegenstand eines lebhaften Streites unter den Militärschriftstellern. Die Vertheidiger der stehenden Heere behaupten, daß die technische Ausbildung der Soldaten eine mehrjährige Präsenzzeit unerlässlich mache, und diese Behauptung ist auch die aufrichtige Ueberzeugung vieler tüchtiger politisch unbefangener Offiziere und vieler liberaler Politiker. Die Vertheidiger der Miliz z. B. Müstow, der Hauptmann v. Leeden u. A. behaupten dagegen, daß jene Männer irren und daß von Manchen die lange Präsenz- und Dienstzeit⁸⁾ aus ganz anderen Motiven vertheidigt werde, nämlich um eine im Kriege überflüssige Paradedressur und einen pedantischen Gamaschendienst durchzuführen oder um die Soldaten künstlich von Volke abzusondern. Die

⁷⁾ Smith V. 1, 1; R. v. Kohl, *Encycl. d. Staatswiss.* 1859, S. 688 u. A.

⁸⁾ Unter Präsenzzeit versteht Müstow den Dienst im stehenden Heere und unter Dienstzeit denselben mit Einschluß der Landwehrdienstzeit. Auch Belzke, das preussische Heer vor und nach der Reorganisation, seine Stärke und seine Zusammensetzung im Kriege von 1866. Berlin 1867, weist nach, daß man die Erfolge von 1866 nicht der Reorganisation und der dreijährigen Dienstzeit zuschreiben dürfe.

Kreuzzeitung hat auch in der That ganz offen gesagt, daß militärisch die zweijährige Präsenzzeit genüge, daß aber aus politischen Gründen, damit der Soldat sich ganz als solcher fühlen lerne, die dreijährige Dienstzeit nöthig sei. Dieses kurzlichtige Raisonnement ist vom Grafen Cancrin (s. oben) sehr gut widerlegt worden. Auch darin hat Rüstow ohne Zweifel Recht, daß Soldatenspielerlei etwas im Leben mitunter wirklich Vorkommendes ist. Sehr wichtig ist auch der Umstand, daß man zum Kriege nicht bloß Menschen, sondern auch viel Geld und Credit braucht und daß ein stehendes Heer die Steuerkraft und den Credit des Staates mehr oder weniger schwächt, während das Milizsystem beide schont. Graf Bismarck schätzte das finanzielle Moment der Staatsmacht, gleich Friedrich v. Gr., sehr hoch, als er 1866 sagte: „Oesterreich fürchte ich nicht, Oesterreich hat kein Geld!“ Aus diesen Gründen dürfte Rüstow und Schulz-Bodmer darin Recht haben, daß eine Miliz unter übrigens gleichen Umständen einem stehenden Heere gewachsen, ja überlegen sei. Auch in einem Milizlande kann man Militärschulen geben, und ein Theil der Offiziere kann ausschließlich den Militärdienst treiben. Zu einer guten Miliz, die nur ein Berufssoldatenthum ausschließt, gehört, wie gesagt, auch eine von Jugend auf eifrig betriebene Uebung in den Waffen, während in manchen Militärländern selbst das nichtmilitärische Turnen aus politischem Mißtrauen verboten war, obgleich doch die allgemeine Turnpflicht schon aus sanitätspolizeilichen Gründen im Interesse der stehenden Klassen dringend geboten ist. Rüstow eifert auch mit Recht gegen das bequeme Garnisonsleben, welches in einigen stehenden Armeen eingerissen ist und verlangt, daß das stehende Heer oder die Miliz schon im Frieden alle Mühseligkeiten des Feldlagers und der Märsche ertragen lerne. Auch die Verwendung der Soldaten zum Eisenbahnbau ist, besonders für die höheren Klassen, eine gute Schule der Abhärtung und überdies ein großer volkswirtschaftlicher Gewinn, wie der Baron Ungern-Sternberg bei mehreren sibirischen Eisenbahnbauten gezeigt hat. Auch die Verwendung der Soldaten zu landwirtschaftlichen Erntearbeiten u. dgl. *) ist empfehlenswerth, so lange es noch stehende Armeen giebt, nur muß dafür gesorgt sein, daß die Soldaten nicht um einen Theil ihres Lohnes betrogen oder überarbeitet werden. Auch Gneist, dessen Staatslehre von Bluntzschli o. c. und G. v. Koorden **)

*) Vgl. M. Chevalier, Cours d'éc. pol., 2. Aufl., 1856, II. S. 10 ff.

**) In S. v. Sybels histor. Zeitschrift 1865, S. 1, S. 14.

mit Recht „ein im guten Sinne des Wortes conservativer Charakter“, vindicirt wird, müßte consequenter Weise wegen seiner Parteinahme für die allgemeine Dienstpflicht und wegen der Ungerechtigkeit der preussischen Freiloosungen ein entschiedener Anhänger der Miliz werden. Gneiss *) sagt zwar: „Die Beibehaltung eines schlagfertigen stehenden Heeres war bei der geographischen Lage des Landes (Preußen) inmitten der europäischen Großstaaten mit stehenden Heeresmassen nothwendig, die volkswirtschaftlich vortheilhafte Bildung der Milizsysteme für Staaten von solchem Umfang und solcher Lage unzureichend. Diese Einwände sind indeß nicht stichhaltig: der erste ist bereits durch den wohlarrondirten norddeutschen Bund weggefallen, und der zweite Einwand läßt sich durch eine allgemeine Einführung des schweizerischen Milizsystems vermittelt internationaler Verträge beseitigen. Gneiss übersieht außerdem die von ihm selbst hervorgehobene Wahrheit, daß die Verbreitung seiner, dem natürlichen Menschen und dem oberflächlichen Leser so wenig zusagenden politischen Lehre mit den größten Hindernissen zu kämpfen hat und daß die Regierungen und Völker Europas durch die Militair- und Finanznoth so sehr beschäftigt sind, daß alle Verfassungsfragen darüber in den Hintergrund treten, besonders solche, bei denen es sich um Ehrentitel und Communalgrundsteuern handelt. So lange die europäische Militair- und Finanznoth fort dauert, wird es den Gneiss'schen Schriften vermuthlich ebenso gehen wie bisher, d. h. man wird sie viel loben, wenig lesen und in der Praxis fast gar nicht beachten. Die Gneissianer müssen daher wie ein kluger Schauspieldirector handeln, der sich durch bürgerliche Schauspiele erst einen Zuhörerkreis für classische Stücke heranzubildet, oder wie Pericles, der den Besuchern des Theaters eine Belohnung reichen ließ, d. h. sie müssen für die allgemeine Entwaffnung wirken, welches für die Völker das größte Zug- und Kassenstück wäre, welches je über die Bretter der Weltbühne gegangen ist. Die Miliz ist aber nicht bloß ein Mittel zum Zweck, sondern zugleich ein hoher und hehrer Selbstzweck. A. Smith **) stellt uns mit Recht in bedingter Weise die jugendfrischen Barbarenvölker als Muster auf, bei denen jeder Bürger zugleich ein Staatsmann und ein Soldat ist. Das Eintreten der staatsmännischen, conservativen, idealen Gneiss'schen Schule für die Miliz wäre auch insofern sehr wichtig, als es

*) II. S. 1267, 1863.

**) V. 1, 3, 2.

das Vorurtheil handgreiflich widerlegen würde, daß dieselbe etwas Ideologisches, Radicales oder Rammontschich-Manchesterliches sei.

Es ist von außerordentlicher Wichtigkeit, das Moment der Vertragsmäßigkeit der allgemeinen Entwaffnung zu betonen, weil es Hunderttausende giebt, welche gegen die Miliz nur das eine Bedenken haben, daß ■ ihnen fraglich ist, ob dieselbe einem stehenden Heere gewachsen sei. Diese verwickelte technische Streitfrage würde aber durch jene internationalen Verträge vollständig eliminirt werden, ähnlich wie eine Gleichung richtig bleibt, wenn man beide Seiten durch dieselbe Größe dividirt. Die so nahe liegenden und doch meines Wissens früher von Niemandem vorgeschlagene Verbindung des Miliz- und des Vertragsgedankens ist das an das Ei des Kolumbus erinnernde Verdienst G. Pfeiffers, obgleich die von demselben gebrauchten Ausdrücke noch nicht präcis genug auf internationale Militärverträge hindeuten, sondern auch auf eine allgemeine, aber autonom vollzogene Einführung des Milizsystems bezogen werden könnten.

Aus den obigen Gründen fallen die Einwendungen von selbst weg, daß das Milizsystem ■ der Schweiz nur wegen der völkerrechtlich garantierten ewigen Neutralität dieser Gebirgsfestung und wegen der gegenseitigen Eifersucht ihrer Nachbarn möglich sei, wobei überdies noch zu bemerken ist, daß jene Neutralität nicht viel belagen will, wie die Annexion Savoyens bewiesen hat. Es ist auch die Behauptung aufgestellt worden, (von J. G. Hoffmann) daß die Schweiz und ganz Europa nur durch die Heere der Großmächte vor einer Invasion der Mongolen oder anderer asiatischer Horden geschützt werden, und ein bekannter Historiker prophezeit sogar, daß ganz Europa schließlich von den Chinesen erobert werden werde. Diese Theorien haben sehr wenig Anhänger gefunden und sind offenbar ganz ideologisch. Selbst wenn sie aber mehr wären, so würden sie gerade für die Einführung der Miliz sprechen, weil eine tüchtige, millionenköpfige, russische und westeuropäische Miliz, besonders im Defensivkriege, solchen Barbaren ohne Zweifel überlegen sein würde. Gerade die Anhänger jener Theorien müßten wünschen, daß Rußland rasch ein dichtbevölkerter Staat werde, was nur durch das die Volkswirtschaft schonende Milizsystem möglich ist.

Die erwähnten internationalen Verträge können und müssen auch noch andere Punkte als das Milizsystem für alle europäischen Staaten obligatorisch machen. Diese bereits oben erwähnten, auch mit der abso-

luten Staatsverfassung Rußlands vollkommen verträglichen Punkte sind: die allgemeine Schul-, Zura-, Einkommensteuer- und Vermögenssteuerpflicht. Auch die Kriegsflotten der europäischen und amerikanischen Staaten können nach dem oben angezogenen mathematischen Satze mit Ausnahme weniger, gegen chinesische und andere Seeräuber bestimmter Kriegsschiffe, vertragmäßig abgeschafft werden. Dabei bemerke ich beiläufig, daß die Amerikaner gezeigt haben, daß man Handelsschiffe so bauen kann, daß sie zu Kriegsschiffen umgewandelt werden können, und daß der Admiral v. Tegethoff bei Tiffa mit zwei hölzernen, bloß mit Ketten umwickelten Schiffen das feindliche gepanzerte Admiralschiff zum Sinken brachte. Die Panzerschiffe haben sich also trotz ihrer kolossalen Kosten nicht einmal technisch bewährt. Es war daher eine sehr weise Maßregel, daß Rußland seine Kriegsflotte im stillen Ocean eingehen ließ und seine Kriegsflotte im kaspischen und schwarzen Meere sehr stark reducirt. Rußland könnte meiner Ansicht nach um so eher auf eine internationale Abschaffung der Kriegsmarinen eingehen, als Petersburg durch Kronstadt genügend geschützt ist, wie der messerwehende Lord Napier 1854 erfahren hat. Auch die Kriegsmaterialien, welche immer unerschwinglichere, vom Beherrschtem des Landes ganz unabhängige Ausgaben erfordern, können und müssen international, parallel der allmählichen internationalen Abkürzung der Dienstzeit der Miliz, mehr und mehr reducirt werden. Der Hinweis auf die barbarischen Staaten Asiens und Afrikas übersieht, daß, dieselben in ihrer Rohheit nicht gefährlich sind. In demselben Maße aber, als sie christianisirt und civilisirt werden, werden auch ihre wirtschaftlichen Interessen mit denen der civilisirten Welt gliedlich verbunden, so daß sie dann ebenfalls an jenen Verträgen Theil nehmen können.

Die Kanonen und Gewehre werden fast täglich verbessert und jede Verbesserung zieht ungeheure Kosten nach sich, sowohl wegen der als veraltet abgeschafften Waffen, als wegen der steigenden Kostspieligkeit der verbesserten Waffen. Ja ein Ingenieur in Mainz hat bereits 1866 oder 1867 mehreren Großmächten Pläne zu eisernen, unermesslich kostbaren Festungen vorgelegt, deren Ausführung bei der Fortdauer des Systemes des bewaffneten Friedens keineswegs unwahrscheinlich ist, weil unter der Herrschaft desselben die Höhe einer beabsichtigten Militärausgabe dieselbe fast nie verhindert. Auch von dieser Seite her wird also jeder denkende Nationalökonom zum System der allgemeinen Entwaffnung getrieben.

Die Reduction des Kriegsmaterials könnte entweder im Verhältniß zu dem gegenwärtigen Vorrathe jedes Staates erfolgen, oder besser, weil dieser Vorrath zufälliger Weise in manchen Staaten im Augenblick ungewöhnlich groß ist, nach der jedesmaligen Einwohnerzahl, die zugleich ein sehr einfacher Maßstab ist. Der beste aber etwas verwickelte Maßstab wären die Reineinnahmen der Staaten. Der Einwand, daß die Bevölkerung in Deutschland rascher wachse als in Frankreich, ist gerade ein Argument für das Militärsystem und die allgemeine Entwaffnung, weil jene Erscheinung davon berührt, daß sich die französischen Bauern ihrer, größtentheils von der Steuer- und Militärlast herrührenden Armuth wegen eine freiwillige Selbstbeschränkung im Kinderzeugen auferlegen, was z. B. die besser gestellten französischen Schweizer nicht thun. Beim gegenwärtigen Zustande der Dinge kommt es auch vor, daß eine kurze Zeit lang zwei verschiedene Constructionen einer Waffe um den Vorrang streiten, z. B. das System Dreyse und Chassepot. Diese Schwierigkeit, welche übrigens auch beim System des bewaffneten Friedens existirt, ließe sich indeß dadurch überwinden, daß eine internationale Commission von Officieren alle neuen Waffen prüfte und allen Staaten vorschriebe, das beste System zu adoptiren. Die Finanznoth, die materiellen Interessen und die öffentliche Meinung werden indeß diese Schwierigkeiten mit derselben Leichtigkeit überwinden helfen, mit welcher sich die hadernden Diplomaten des Wiener Congresses einigten, als die vis major des in Fregus gelandeten Napoleon dräueud hinter ihnen stand. Die Finanznoth hat auch die Diplomaten von Münster und Ösnabrück schließlich doch geeinigt: kein einziges materielles oder immaterielles Gut ist aber ohne größere oder geringere Schwierigkeiten zu erringen. Umsonst ist nur der Tod, wie das Sprüchwort sagt.

Man kann die allgemeine Entwaffnung mit dem Bombapellaufen eines Schiffes vergleichen. Wie jenes von selbst erfolgt, sobald nur die Bewegung in Gang gekommen ist, so handelt es sich auch hier nur darum, die Sache erst in Gang zu bringen. Anfangs wird es z. B. nöthig sein, daß die pünktliche Durchführung jener Verträge in jedem Staate, insbesondere hinsichtlich der Menge des Kriegsmaterials, von auswärtigen Officieren kontrollirt wird, wogegen sich nichts einwenden läßt, da sich alle Staaten diese Beschränkung auferlegen würden. Nehuliche Einrichtungen sind in der Wirklichkeit bereits vorgekommen, z. B. die Militärspectionen des ehemaligen deutschen Bundes, die Beschränkung der preussischen Exuppen-

zahl im Tilfiter Frieden und die im Pariser Frieden 1856 stipulirte Beschränkung der Kriegsmarine und Marinearsenale Rußlands im Schwarzen Meere. Auch die officiële „Nordd. Allg. Ztg.“ sagte 1866 bei Gelegenheit der Verhaftung des Grafen Bartenstein auf dem Prager Bahnhose, daß ein Staat, z. B. Oesterreich, sich über Reisen ausländischer Officiere durch seine Festungen gar nicht beslagen dürfe, wenn er nicht gerüstet habe, was Oesterreich ja von **III** behauptete. Die „N. N. Z.“ hat bei diesem Ausspruche wohl schwerlich daran gedacht, daß sie einmal von der Millizpartei beim Worte genommen werden wird.

Der Einwurf, daß jene Verträge leicht wieder gebrochen werden könnten, übersteht die von der Geschichte bezeugte Wahrheit, daß mächtige, hochwichtige, von dem ganzen Volke klar erkannte materielle Interessen selbst da ein *noli me tangere* waren und sind, wo daneben papierne Verfassungen massenhaft wieder aufgehoben oder durchbrochen wurden. Die europäischen Völker sind keine Kameele, die man beliebig belasten und entlasten kann. Sowohl die Einführung als die Erhaltung der allgemeinen Entwaffnung wird durch das unwiderstehliche Schwergewicht der materiellen Interessen und durch die öffentliche Meinung garantirt werden, welche selbst der ultramontan-feudale Graf de Maistre die Königin der Welt nennt. Es sind allerdings von den Regierungen wie von den Völkern *bona und mala fide* wirthschaftliche Fehler genug begangen worden, aber es ist nie gelungen oder auch nur ernstlich versucht worden, eine große sociale Reform, bei welcher die Masse des Volkes mit Haut und Haar, mit Weib und Kind betheiliget war, wieder rückgängig zu machen. Als die restaurirten Bourbonen an den socialen Resultaten der französischen Revolution zu rütteln versuchten, sagte Napoleon triumphirend: „Frankreich ist mein,“ und der Erfolg bewies, daß er Recht hatte, obgleich er so eben noch von den Verwünschungen des Volkes nach Alba begleitet worden war. Auch in den schlimmsten Zeiten der Reaction sind die Ablösungsgesetze Deutschlands und Oesterreichs nicht wieder aufgehoben worden, obgleich einige Punkte derselben sogar ungerecht wären und einen Rechtsbruch enthielten⁷⁾ und selbst ein Alba konnte den Widerstand der materiellen Interessen nicht niederschlagen, als er von den Niederländern den zehnten Pfennig verlangt hatte. Wo die stärksten Motive der Menschen, Gewissen und Humanität, materielle Interessen und Genußsucht vereint nach einer Seite hin wirken,

7) Vgl. Roscher, II, § 124.

da sind sie, besonders in Europa und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, unwiderstehlich. Es ist daher abgeschwacht, zu behaupten, daß die allgemeine Entwaffnung eine ideale Sittlichkeit voraussetze. Die Unsittlichkeit und der Mißbrauch der Stärke werden auch dann fortbestehen, aber in anderen Formen erscheinen. Eben so gut hätte Jemand im Mittelalter sagen können, daß das Aushören des Raubritterthums eine ideale Sittlichkeit voraussetze, die man bekanntlich den extremen Feudalen auch heute nicht nachrühmen kann. Die materiellen Interessen sind aber ein noch viel mächtigerer Pacificator Europa's, als Rudolf v. Habsburg es einst für Deutschland war.

Aus diesem Grunde wird die Sache der allgemeinen Entwaffnung rascher fegen, als selbst ihre weisen Anhänger glauben. Die Gleichgültigkeit der Majorität der besitzenden und arbeitenden Klassen und der meisten Staatsmänner gegen die Entwaffnung entspringt aber nur in seltenen Fällen aus schlechten Motiven oder unverbesserlichem Doctrinarismus. Bei der ungeheuren Mehrzahl der Zeitgenossen bedarf es nur einer Aufklärung über den wahren Sachverhalt, der ihnen bisher nicht klar war, um sie in thätige Freunde der großen Reform zu verwandeln, besonders da das Interesse der Regierung und aller Klassen des Volkes dieselbe noch viel deutlicher fordern, als z. B. beim Freihandel der Fall war und ist, wo viel complicirtere Irrthümer zu überwinden waren. Auch das Interesse der Unteroffiziere und Offiziere, selbst der bestbezahlten, fällt mit dem Volksinteresse zusammen, weil sie in bürgerlichen Berufen sich viel besser stellen müßten, besonders da die Milliarden, welche durch das Militzsystem erspart werden, nicht todt im Kasten liegen, sondern productiv angelegt werden würden. Die durch den Dienst an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnten Offiziere und Unteroffiziere würden aber als Civilingenieure, Fabrikaufsesser u. s. w. gute Stellen erhalten, und die wenigen nicht Versorgten müßten reichliche Pensionen erhalten. Wäre Volkste nicht Soldat geworden, so würde die Welt um einen Thier, Ackwright oder Vorsig reicher sein. Es ist daher eine große Kurzsichtigkeit, daß einige Offiziere die Militz aus denselben Motiven verwerfen, aus welchen ehemals die mönchischen Abschreiber die Buchdruckerkunst als ein Teufelswerk verschrien.

Alle Ursachen, aus welchen ehemals so viele Kriege entstanden, wie der schrankenlose Ehrgeiz einzelner Fürsten und Minister, die Nothwendigkeit der Beseitigung der Feudalanarchie und Kleinstaaterei, nationale, re-

ligiöse, confessionelle, handelspolitische, militairische Vorurtheile, pecuniäre Vortheile durch Eroberungen u. s. w. verlieren durch die steigende Cultur, Humanität und politische Mündigkeit der Völker, so wie durch das Gewicht der materiellen Interessen täglich mehr an Bedeutung. Es wird den Völkern immer klarer, daß in der Regel, selbst beim glücklichsten Kriege, nur wenige Officiere, Armeelieferanten und protegirte Stellenjäger auf Kosten des ganzen übrigen Volkes gewinnen. Täglich tritt die gliedliche Solidarität der einzelnen Volkswirthschaften mehr hervor, der russische Handels- und Gewerbebestand verlor z. B. durch den deutschen Krieg und die Luxemburger Affaire Millionen, obgleich Rußland direct gar nicht dabei betheiliget war. Bereits Napoleon I. sagte: „Jeder Krieg in Europa ist ein Bürgerkrieg.“ Es sind allerdings in jüngster Zeit in Italien, Amerika und Deutschland Kriege geführt worden, welche sich bald auch materiell bezahlt machen werden, aber ■ wäre nur noch ein Krieg dieser Art in der christlichen Welt übrig, nämlich eine europäische Intervention zur Befreiung der unter türkischer Herrschaft schwachtenden Christen. Dazu würde aber das Milizsystem vollkommen hinreichen.

Die dritte Klasse der Friedensfreunde besteht aus Solchen, welche gar keine oder nur unpraktische Vorschläge zur allwählichen Herstellung des Völkerfriedens machen. Hierher gehören u. A. viele Philosophen, philanthropische Träumer und kurzschichtige Manchestermänner. Wenn ich nicht irre, so findet sich die Idee des ewigen Friedens schon bei einigen nachchristlichen Stoikern, bei welchen sie durch christliche Einflüsse entstanden sein kann. Die Königin Elisabeth von England sagte zu Sully: *) „Es kommt darauf an, ganz Europa in beinahe gleiche Staaten zu vertheilen, damit ihre Macht im Gleichgewicht stehe.“ Diese Idee, deren Ausführung bekanntlich ein Plan Heinrichs IV. von Frankreich war, ist insofern richtig, als die Zersplitterung Deutschlands allerdings die Tendenz in sich trug und noch trägt, ein wechselndes und für den Weltfrieden gefährliches diplomatisches Schachspiel Preußens, Oesterreichs und des Auslandes an den kleinen Höfen hervorzurufen. Andererseits darf man indeß die Phrase vom europäischen Gleichgewicht nicht allzu buchstäblich auffassen, weil fast jeder Staat, besonders aber ein niedrig cultivirter, durch Reformen, Fort-

*) J. A. Schlettwein, Die wichtigste Regel für Europa oder System eines festen Friedens unter den europ. Staaten. Leipzig 1791, S. 37.

Schritte der Ackerbau- und Gewerbethechnik und ähnliche innere Eroberungen seine Macht verhältnißmäßig stärker vermehren kann als andere Staaten.

Die neuesten Friedensfreunde *) in England und Amerika, wie z. B. Ellhu Burritt, sind meist Quäker oder Manchestermänner und schaden der von ihnen vertretenen Sache durch allerlei Extravaganzen und Ideologien, wie z. B. die abgeschmackte Behauptung Cobdens, daß eine zweite Eroberung Englands von der Küste der Normandie aus (auch ohne eine allgemeine Entwaffnung) unmöglich sei, weil jeder Engländer seine Pflicht thun würde und aus jeder Hecke eine Festung werden würde. Der erste Friedenscongreß fand 1843 in London statt, der zweite 1848 in Brüssel, der dritte 1850 in Frankfurt a. M., der vierte 1851 in London und der fünfte 1853 in Edinburgh. Die größten Thorheiten dieser Männer bestehen darin, daß Niemand auf den Congressen gegen die Säge derselben sprechen darf und daß einige Mitglieder von einem Weltstaate träumen. Andere verlangen einen obersten Gerichtshof für alle Völker, welcher zur Vollstreckung seiner Sprüche über die Heere aller Völker nach Bedarf verfügen könnte. Dieser Vorschlag wird sich schwerlich weiter realisiren lassen, als er durch den Arcopag der Großmächte bereits realisirt ist. Wieder Andere raten, ■ möge bei allen einzelnen Verträgen ein Schiedsgericht verabredet werden zur Entscheidung der etwa bei der Vollziehung sich ergebenden Streitigkeiten. Auch dieser Vorschlag ist nur ein Palliativmittel, dessen Werth nicht überschätzt werden darf, was z. B. Professor Lieber nicht thut. Derselbe hat neulich in dem englisch-nordamerikanischen Streit über die Frage, ob England für den Schaden einzustehen habe, welcher von südstaatlichen, in England ausgerüsteten Kapern verübt worden, den beachtenswerthen Vorschlag gemacht, das Urtheil einer der angesehensten Juristenfacultäten anzuvertrauen, deren Mitglieder doch ihre wissenschaftliche Ehre einzusetzen haben. Vielleicht könnte zum voraus auf Vorschläge von Justizministern und Juristenfacultäten eine Geschwornenliste aus völkerverrechtlich gebildeten Männern gebildet werden, aus der (in einzelnen Fällen — etwa unter der formellen Leitung eines neutralen Staatsoberhauptes (Fürsten oder Präsidenten) als Richter — die Urtheiler bezeichnet würden. **)

*) Vergl. das Diction. de l'éc. pol. 1864, Art. „Armees permanentes“ v. Clément (der sich ebenfalls für die Witz ausspricht) und „Paix“; R. v. Mohl, Gesch. d. Staatsw., I, 1855, S. 438; Parroque a. c. und Welfers Staatsleg. Bd. IV., S. 67.

**) Wie Stunzschli bemerkt. (Die Bedeutung des modernen Völkerrechts, 1866, S. 44.)

Etwas Aehnliches ist in der Praxis bereits vorgekommen; zwei südamerikanische Staaten haben nämlich das schiedsrichterliche Urtheil A. v. Humboldts über eine Grenzstreitigkeit angerufen und sich friedlich seiner Entscheidung „gesügt.“) Die Agitation für das Augustenburgerische Erbrecht hat indeß bewiesen, daß auch Juristenfacultäten, wenn nationale Interessen oder Parteileidenschaften ins Spiel kommen, mitunter Dinge für „sounklar“ und „volksfreundlich“ erklären, die weder das Eine noch das Andere sind.

Zu den Absurditäten einiger Friedensfreunde gehört auch die Zumuthung, Vertheidigungskriege zu unterlassen. Wenn es indeß in Folge der allgemeinen Entwaffnung und der allgemeinen Wehr- und Einkommensteuerverpflichtung u. s. w. keine Angriffskriege mehr geben wird, so fallen auch Vertheidigungskriege von selbst weg. Obgleich das allmählige Aufhören aller Kriege zwischen civilisirten Völkern (zu denen ja mit der Zeit alle Völker gehören werden) ein herrliches und in einer gar nicht fernem Zukunft erreichbares Ziel ist, so ist es doch thöricht, zu leugnen, daß es auch solche Kriege gegeben hat, die selbst bei der Voraussetzung idealer Sittlichkeit und Einsicht des einen Theiles ein unvermeidliches Uebel waren: z. B. die Kriege, durch welche Rußland, Italien, Frankreich, Preußen, Spanien u. s. w. zu Großstaaten wurden, der letzte amerikanische Krieg u. s. w. Neue culturgeschichtliche Aufgaben sind indeß bereits gelöst. Die von einigen Friedensfreunden ebenfalls vorgeschlagene Ausarbeitung eines völkerrechtlich umfassenden Gesetzbuches und die stilkliche Brandmarkung von Kriegsanleihen sind natürlich Palliativmittel, deren Werth nicht überschätzt werden darf. Auch der Freihandel allein würde nicht im Stande sein, den Weltfrieden zu erhalten, ähnlich wie er den amerikanischen und den deutschen Bürgerkrieg nicht zu verhindern vermochte. Auch auf den Friedenscongressen ist die allgemeine Entwaffnung geordert worden, indeß, soviel mir bekannt, ohne die nothwendigen Correlate derselben, als da sind das Militzsystem, die allgemeine Einkommensteuerverpflichtung u. s. w. Es ist aber eine arge Kurzsichtigkeit zu wähen, daß Europa aus dem System des bewaffneten Friedens und der stehenden Heere ohne die nothwendige Uebergangsstufe des Militzsystems zu einer völligen Entwaffnung gelangen könne. Das Militzsystem ist für erste nicht bloß deshalb nöthig, weil die Völker sich nicht mit einem Male zu jenem hohen Standpunkte aufschwingen können, sondern es ist auch dazu erforderlich, um die höheren,

*) Vgl. Humboldts Briefw. mit Barnhagen.

bisher meist militärfreien Klassen mit einem gründlichen Abscheu gegen unnöthige Kriege und Militärausgaben zu erfüllen. Gebranntes Kind scheut das Feuer. Aus diesen Gründen ist auch die in Frankreich und anderen Ländern im Werke begriffene neue Steigerung der Militärausgaben Wasser auf der Mühle der Milizpartei. Je stärker man den Bogen spannt, desto eher bricht er. Auch etwaige große Kriege der nächsten Zukunft würden aus diesem Grunde die Reform nur zeitigen helfen. Es ist daher nicht richtig zu behaupten, daß die Gegenwart eine für diese Reform ungünstige Zeit sei.

Der ganze Ultramilitarismus ist im Grunde genommen nichts anderes als höhere Schutzöllucerei und Retorsionspolitik, welche dem Positionsprincip huldigt: „Schlägst du meinen Juden, so schlag' ich deinen Juden.“ Beide Arten von Retorsionsmaßregeln haben schließlich nur die Wirkung die Productiv- und Genußmittel der Völker und der Regierungen zu vermindern. Wollen die Gegner der Militärreform wirklich behaupten, daß es vortheilhaft und angenehm für die Regierungen sei in chronischen oder gar in acuten Finanznöthen zu stecken? Sollten die hier in gleicher Richtung wirkende Selbstliebe und Selbstsucht der Regierenden und Regierten, d. h. diejenigen Fundamente, auf welchen das ganze Lehrgebäude der modernen Nationalökonomie ruht, auf die Dauer nicht mächtiger sein als einige reactionäre und schutzöllnerische Vorurtheile?

III.

Die Entwaffnungsfrage in ihrem organischen Zusammenhange mit der europäischen Cultur- und Wirtschaftsentwicklung.

Die Durchführung und der dauernde Bestand der allgemeinen Entwaffnung werden durch die politische Entwicklung Westeuropas in einer nahen Zukunft neue und schwerwiegende Garantien erhalten. Die culturgeschichtliche Strömung der Gegenwart wird nämlich durch das Bestreben charakterisirt, einerseits die Irthümer und Unstetlichkeiten des 18. Jahrhunderts zu vermeiden und andererseits die berechtigten Ideale desselben in nächster, staatsmännischer, conservativer Weise zu realisiren. Die Enttäuschungen des Pseudo-Repräsentativsystems und die Umgestaltungen der erwerbenden Arbeit hatten ein Geschlecht erzeugt, dessen Gott der Gurszettel war, ein Geschlecht, welches den Idealismus der Aufklärungszeit eingebüßt aber ihre Uureife nicht abgestreift hatte, wenn ■ natürlich auch

in dieser, wie in jeder Generation eine andere denkende Minorität gab und giebt. Aber allmählich wuchs und wächst bereits ein neues Geschlecht heran, bei welchem die aus dem positiven Christenthum stammenden und durch das Medium der i. g. Aufklärung des 18. Jahrhunderts sowie der neustoischen Aufklärung der ersten Jahrhunderte nur hindurch gegangenen Freiheits- und Humanitätsideen der Großväter, von ihren Zertrümmern gereinigt, zu neuen Ehren gelangen. Die modernen Wirtschaftsformen haben sich einigermaßen consolidirt und die Wissenschaft und die Erfahrung der Selbstregimentländer, d. h. Englands und der Schweiz, haben den Beweis geliefert, daß die persönliche, sociale und politische Freiheit der Völker ein erworbenes und erwerbbares Gut ist, welches nicht nothwendig an dem Widerstreit der Interessen der verschiedenen Klassen desselben Volkes scheitern muß. Diese neue Richtung, deren Symptome in allen Ländern und bei allen Parteien zu Tage treten, ist aber auch viel conservativer als jener wilde Radicalismus, welcher dem „souverainen“ Volke das „Selbstbestimmungsrecht“ zuschreibt, sich über das Vernunft- und Sittengesetz hinwegzusetzen, und viel conservativer als jener Pseudo-Constitutionalismus, der ein festes öffentliches Recht negirt und dasselbe zum Spielball der wechselnden Kammermajoritäten und ihrer „Diener“, der jedesmaligen Minister, machen wollte. Fast bei allen begabten und wohlmeinenden Zeitgenossen bricht mehr und mehr die Ueberzeugung durch, daß die Zukunft Europas den Principien A. Smiths, Gueists und des Freiherrn v. Stein gehört, welche trotz ihrer durch die Reaction verkümmerten Durchführung Preußen von Jena nach Königsgrätz geführt haben. Selbst Demokraten, wie J. St. Mill, bekennen mit jenen großen Männern und mit Cicero, Spinoza und Rousseau, daß ein geistesaristokratischer, die Stetigkeit und Gerechtigkeit der Staatsgewalt und des monarchischen Principiums mitten der wechselnden Regierungssysteme und Persönlichkeiten der Fürsten, Minister und Abgeordneten während der Staatrath (King in Council) etwas Nothwendiges und höchst Volkstrendliches ist; während der geistreiche „Demokrat“ lieber in ächt conservativer Weise die Segnungen eines festen öffentlichen Rechts preist. Jener continentale Pseudo-Constitutionalismus, welcher durch überflüssige Civil- und Militairämter und durch eine Corruption à la Erste-Cubieres die Steuerzahler ausbeutete, kommt mehr und mehr in Miscredit, und es bricht sich mehr und mehr die aristokratische Ueberzeugung Bahn: „Dienet einander, ein Jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der menschheit

„Gnade Gottes“ (1. Petri 4, 10). Die besten Köpfe und edelsten Herzen Frankreichs — ein Abou, Babeuf, Odilon-Barrot, Leplap — erkennen bereits mit Smith, v. Stein, Gneiß, Aristoteles, Montesquien, Rousseau, Roscher u. A. an, daß ein bloßes Soldbeamtenthum das Grab der Freiheit ist. Frankreich, die Ururbe in der europäischen Ubr, giebt aber auch in Bezug auf politische Moden den Ton an. Das allgemeine Beamtenthum und das allgemeine Soldatenthum ist die Lösung der Zeit, ähnlich wie das allgemeine Priesterthum einst die Lösung der Reformation war.

Die meisten Nationalökonomen und die Pseudo- oder Schlaraffen-Liberalen verkennen in der ersch-mercantilistischen Weise des weitand Adnigs Midas, daß die Bedürfnisse des Staates in letzter Instanz nie durch Geld, sondern nur durch Arbeit befriedigt werden können. Selbst die aufgespeicherte Arbeit, als welche Ricardo mit Recht das Capital definiert, behauptet ihr Dasein nur durch Reproduktion, d. h. durch neue Arbeit (3. St. Mill). Steuern sind aber begrifflich, wie historisch nichts Anderes als Aequivalente für persönliche Dienste, *) folglich ist — genau ebenso ungerecht, leistungsfähige Staatsbürger von Ehrenämtern zu befreien, als es ungerecht ist, sie von Steuern zu befreien. Es wird bald von der Wissenschaft, der öffentlichen Meinung und den Regierungen als eine himmelschreiende Ungerechtigkeit anerkannt werden, daß arme Tagelöhner schwere Steuern zur Erhaltung der Beamten zahlen, während z. B. in Frankreich nach About Tausende von Rentiers dem Staate sehr dankbar sein würden, wenn er sie durch Ehrenämter neben denen natürlich besoldete Beamter nöthig sind, von ihrer Langenweile befreien wolle. Die feudalen und pseudoliberalen Vertheidiger des angeblichen Rechtes der Rentiers und Grundrentner auf Müßiggang sehen in dem Zwange zu Ehrenämtern eine unbillige Härte gegen die höheren Klassen, während doch nicht die Alternative vorliegt: Ehrenbeamtete oder Heizermännchen der deutschen Röhren, sondern die Alternative: Ehrenarbeit der Reichen oder Steuerüberbürdung der ärmeren Klassen, welche bekanntlich ihrer großen Zahl wegen in allen Staaten den größten Theil der Steuern zahlen. Daher wird eine Zeit kommen, wo die unteren Klassen Westeuropas Ehrenämter fordern werden, falls sie nicht schon früher eingeführt sind, denn jene Klassen sind weit davon entfernt, eine wohlthätige Aristokratie zu hassen, wie einige Demagogen behaupten. Auch in der Schweiz sind viele Beamten, besonders

*) Vgl. Gneiß, II, S. 1293 und 1302.

die höheren, Ehrenämter oder werden wenigstens als solche verwaltet, weil die Gage nicht der Rede werth ist.

Die beiden Säulen des freien Staats, der Staatrath und die Ehrenamtsgentry, haben aber auch eine epochemachende Bedeutung für die Militärfrage. Wenn durch wirtschaftliche Freiheit und aristokratische Ehrenämter die Klassenkämpfe in Westeuropa geschlichtet sein werden, dann werden auch die unteren Klassen, wie ein Mann hinter den höheren Klassen und der Regierung stehen. Eine von einem besonnenen Staatrath und einer friedliebenden, aufgeklärten, volksbeliebten Ehrenamtsgentry unterstützte Regierung wird aber nicht in Versuchung kommen, durch auswärtige Kriege innere Schäden ableiten zu wollen. Noch weniger wird sie aber von vulgärem Nationalitätsschwindel und blinden ultranationalen Leidenschaften in einen Krieg gestürzt werden können. Ein von der Monarchie ausgehender Ausbau der papierenen Verfassungen Frankreichs, Preussens u. s. w. durch ein tüchtiges locales Selbstgovernment, d. h. „die Verwaltung der Kreise und der Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittelst Communal-Grundsteuern“, ist daher für den inneren und den äußeren Frieden der europäischen Staaten gleich nothwendig.

IV.

Aussichten für die Praxis.

Die Wissenschaft hat bisher die Entwaffnungsfrage, welche wirklich die wichtigste Angelegenheit für Europa ist, ganz unverantwortlich vernachlässigt. Auch die Nationalökonomie beschäftigte sich mit schwergelehrten inductiven und deductiven Untersuchungen über allerlei wirkliche, mögliche und unmögliche Dinge, oft der allerunbedeutendsten Art, während sie für das Eine, was in wirtschaftlicher Beziehung Noth thut, fast vollständig blind war oder gar die nationalen Vorurtheile billigte und schürte. Es war ein Rücken-Seigen und Kameele-Verschlucken, ein gedankenloses Sich-treibenlassen vom Strome mit einem *après nous le déluge*. Bei den Routiniers, z. B. bei einem Theile der preussischen Altliberalen, wirkten aber noch andere Motive mit, nämlich der Wunsch, sich bei den Machthabern beliebt zu machen, und das instinctive Gefühl, daß die Verkümbung des Volksgeistes mit Säbelgerassel nothwendig sei, um die Gedankenarmuth und organisatorische Impotenz solcher Leute, von denen A. v. Humboldt zu sagen pflegte, daß sie nur zu Corporalen taugten, zu verbergen, weil

jene Eigenschaften bei einem positiven Ausbau der Verfassung in ihrer ganzen Blöße zu Tage getreten wären. Außerdem ist es viel bequemer mit Hegel zu sagen: „Was da ist, das ist vernünftig“ und von der Wirkung früherer Reformen zu zehren als gegen Ungunst und Spott selbst Reformen zu vertreten.

Vor Allem müssen also die Männer der Wissenschaft ihre schweren Besümmnisse nachholen. Sie dürfen nicht vergessen, daß ihnen das Loos der ärmeren und schwächeren Klassen, d. h. der ungeheuren Majorität des Volkes, auf die Seele gebunden ist und daß einst ein Tag kommen wird, wo sie Rechenschaft ablegen müssen von ihrem Haushalt. Sie müssen auch ihrer Pflichten gegen die Fürsten und Minister erinnern, welche, in einem steten Geschäftsgewühl lebend, kaum jemals Zeit haben, sich mit umfassenden Fragen dieser Art eingehender zu beschäftigen.

Wenn aber die Wissenschaft denkt: Europa erwartet, daß Jeder seine Schuldigkeit thue, so werden auch alle übrigen Factoren, die zur Mitarbeit berufen sind, die ihrige thun. Sollte es z. B. bei Volksvertretern oder Journalisten an der nöthigen Einsicht oder gutem Willen fehlen, so können ihre Wähler und Abonnenten durch Mandatsentziehungen bei Neuwahlen und durch massenhafte Abonnementkündigungen jene Politiker leicht zur Reife bringen.

Bei einer Idee, die so sehr von der culturgeschichtlichen Strömung der Zeit getragen wird und so sehr in der Luft liegt, wie die Entwaffnungsidee, ist es unmöglich vorherzusagen, von welcher Seite der Anstoß ihrer Realisirung ausgehen wird. Man kann nur vorhersehen, von welchen Seiten er ausgehen kann. Diese Seiten sind aber sehr zahlreich. Es braucht nur eine Celebrität, z. B. Gneist, Schulze-Delitzsch oder Bright, oder ein vielgelesenes, verbreitetes Blatt, ihr die große Idee mit Silberforcescher Beharrlichkeit einzutreten und das Eis zu brechen, so wird die Bewegung zu ihren Gunsten die Regierungen und Völker Europas unwiderstehlich ergreifen, mit derselben Schnelligkeit, mit welcher sich einst die Buchdruckerkunst über Europa verbreitete. Gleich dieser ist die Entwaffnung ein Fortschritt, welcher dem wohlverstandenen Interesse aller Staaten, Dynastien und Parteien entspricht, und deshalb von Gneistauern und Conservativen, von Liberalen und Demokraten, von Nationalgefehrten und Großdeutschen, von Russen, Deutschen, Engländern und Franzosen einträchtig befördert werden wird. Nur die unverbesserlichen Reactionäre und Doctrinäre werden schmolzen. Jede europäische Regierung,

wie klein ihr Staat auch sei, hat es in ihrer Hand, die Sache durch ein öffentliches diplomatisches Rundschreiben in Fluß zu bringen. In den constitutionellen Staaten Westeuropas wird ■ auch zweckmäßig sein, Vereine nach dem Muster der Anti-Corn-Law-League *) zur Durchführung der Militärreform zu begründen. In demselben Sinne müßte der volkswirtschaftliche Congreß Deutschlands wirken, der sich zu einem internationalen Socialcongresse erweitern und zur Pariser Ausstellung eine Versammlung der europäischen Nationalökonomien und Freunde der Militärreform nach Paris berufen sollte, oder, falls das nicht geht, nach einer belgischen, süddeutschen oder schweizerischen Stadt. Es ist dabei wünschenswert, daß derjenige, der diese Reform in Anregung bringt, wer er auch sei, sich sorgfältig davor hütet, derselben irgend einen tendenziösen, politischen oder nationalen Beigeschmack zu geben, während sie doch, gleich der Associations- und Freihandelsfrage, ein politisch und social neutraler, ja ein heiliger Boden ist.

Die Urheber der großen, übrigens so wohlthätigen Territorialveränderungen in Deutschland und in Italien erscheinen dem Tieferblickenden nur als dienende Werkzeuge eines noch größeren Zweckes, als Werkzeuge, deren bewußter und unbewußter Beruf ■ war und ist, einer höheren sittlichen und politischen Cultur eine würdige Stätte zu bereiten!

Mag. G. Walder.

*) Vgl. die kurze aber lebendige Schilderung, welche F. v. Solhendorff in seinem Vortrage über Cobden, Berlin 1886, S. 12 u. 13 von ihrer Wirksamkeit gibt.

Rußland im ersten Halbjahr 1867.

Indem wir wieder einmal auf dem Gebiet der innern Entwicklung Rußlands Umschau zu halten unternehmen, können wir nicht umhin vor Allen des neuen Attentats gegen dasjenige Leben zu gedenken, in welchem Wohl und Wehe des großen Reiches personificirt ist. Zum zweiten Male schon streckt sich Mörderhand gegen die geheiligte Person des Herrschers — zuerst, mitten in seiner Residenzstadt, hervortauchend aus dem revolutionären Niederschlage der national-russischen Gedankenbewegung — jetzt, auf dem gastlichen Boden eines fremden Staates, gehoben von dem unverfälschten Fanatismus der polnischen Volksidee. War auch die verbrecherische That in beiden Fällen die Ausgeburt einer ganz individuellen Ueberspanntheit, so bleiben doch die geistigen Elemente, aus welchen solche Individualitäten hervorgehen konnten, an sich bedeutungsvoll. Der ganze Inhalt und Charakter der Regierung Alexanders II. ist durch ein solches Hervortreten ihrer eigentlichen Gegensätze aufs schärfste markirt worden, wie auch in Bezug auf das erste dieser Attentate durch das kaiserliche Rescript vom 13. Mai 1866 thatsächlich anerkannt wurde. Der neue hochverrätherische Versuch kann nur dazu dienen, die Regierung in der durch jenes Rescript bezeichneten Richtung zu befestigen, und eben darum wird seine Nachwirkung eine weniger epochemachende und in die Augen fallende sein als die des Attentats vom 4. April 1866. Handelt es sich jetzt doch überhaupt weniger um Principien als um specialisirende Durchführung der einmal unternommenen Reformen. Je weiter die umgestaltende Thätigkeit der Regierung vorrückt, desto größer wird das Feld, das sich ihr eröffnet; jede große Reformarbeit wirft hundert kleine Fragen des Details der Verwaltung und Legislation auf, welche der Antwort harren. Es kann darum nur als Gewinn und als wahrhafter Fortschritt angesehen werden, daß die

Regierung die auf ihr ruhende Last zu vermindern, den äußeren Kreis ihrer Thätigkeit einzuschränken und verschiedene wirtschaftliche Branchen, welche bisher einer „Kronsverwaltung“ unterstellt waren, in private Hände zu legen begonnen hat. Ist es doch von jeder in Rußland als Uebelstand empfunden worden, daß den einzelnen Functionen gouvernementaler Thätigkeit nicht entsprechende Strömungen privater Arbeit parallel liefen und, so zu sagen, Concurrenz machten. Während im westlichen Europa private Bildungsanstalten mit den öffentlichen Schulen wetteifern, große Industrielle und Fabrikanten mit Kameral- und Verwaltungsbeamten um die Palme ringen, ist in Rußland die Krone oder, richtiger gesagt, die Bürokratie, von der alles Heil, alle Thätigkeit erwartet wird. In diesem Sinne müssen wir, im Gegenlaß zu der Mehrzahl der Organe der russischen Presse, den projectirten Verkauf der Moskau-Petersburger Staatsbahn und die Ueuerdingß von der St. Petersburger Pbilenzzeitung angekündigte Veräußerung der Staatsbergwerke und Minen als durchaus glückliche Maßnahmen der Regierung und als Anzeichen einer neuen, besseren Ära der russischen Wirtschaftspolitik bezeichnen. Die Daten, welche die officielle Presse über die ungünstigen finanziellen Resultate der bisherigen Kronsverwaltung dieser Ressorts veröffentlicht hat, reden deutlich genug, um alle Einwürfe nationaler Eigenliebe zum Schwelgen zu bringen. In Sachen der Minen und Bergwerke ist constatirt worden, daß der Gesamtertrag derselben sich seit den letzten 60 Jahren um bloße 2½ Millionen Rub jährlich vermehrt hat, während der Gewinn von Anstalten dieser Art in England innerhalb des gleichen Zeitabschnitts um das Vierzigfache gewachsen ist. Von verwandter Tendenz ist endlich die im Januar d. J. decretirte Aufhebung der Mehrzahl der Domainenböte, die nach Uebertragung der bäuerlichen Grundstücke an die bisherigen Pachtinhaber überflüssig geworden sind. Die Befreiung von diesem bürokratischen Ballast wird der gesammten Staatsmaschine in hohem Grade zu Gute kommen und eine genauere Controle der übrigen Branchen ermöglichen, als sie bei der Unmasse der Geschäfte bisher von den Centralstellen ausgeübt werden konnte.

Die Unmöglichkeit, Zielen, welche nur durch die Kraftentfaltung der gesammten Nation erreicht werden können, auf dem Wege bürokratischer Replementirung und einseitiger Regierungsthätigkeit näher zu kommen, hat sich in den westlichen, ebemals polnischen Gouvernements grade in neuester Zeit auf das schlagendste bewahrheitet. Wir wir aus dem Invaliden, dem Wilenski Westnik und andern Organen der officiellen wie der privaten

Presse erfahren, stehen die Erfolge, welche bezüglich der Befestigung und Ausbreitung der russischen Grundbesitzer in jenen Ländern erzielt worden, außer Verhältniß zu den großen Opfern und Anstrengungen, welche sie dem Staat und den von diesem gegründeten Gesellschaften und Banken gekostet. Während die Zahl der großen russischen Grundbesitzer in Romno und Wilna nach wie vor eine verschwindend geringe bleibt, breiten die luxuriösen Deutschen ihren Besitz immer weiter nach Süden aus, denn unsere Landsleute haben zu Hause gelernt, in wirtschaftlichen Dingen auf sich selbst zu stehen und nicht von der Regierung zu erwarten, daß sie ihnen über dieselbe hinweg helfe. Die Anzeichen dafür, daß sich in jenem Gebiete ein Umschwung der Verhältnisse im konservativen Sinn vorbereitet, sind in letzter Zeit übrigens ununterbrochen im Zunehmen gewesen. Es ist nicht mehr die Westj, welche die Unmöglichkeit eines Weitergehens auf dem bisherigen Wege predigt, die veränderte Haltung und Sprache des Organs der Oberverwaltung der nordwestlichen Gouvernements weist darauf hin, daß man von den bisher gemachten Erfahrungen Nutzen gezogen und den Gedanken an die plötzliche Umgestaltung durch Jahrhunderte allmählich gewordener Verhältnisse aufgegeben hat. Der auch in unsere Zeitungen übergegangene Artikel jenes officiösen Organs über die Wilnaer Ultra's redet in dieser Beziehung eine so unzwweifelhafte Sprache, daß alle Zweifel an einer Veränderung in den Anschauungen der maßgebenden Kreise abgeschnitten sind. Eine heilsame Rückwirkung dieses Ideenumschwungs auf andere Theile des Reichs kann in einem centralisirten Staate, wie dem russischen, auf die Dauer nicht ausbleiben und wird — so hoffen wir — mit der Zeit auch uns zu Gute kommen.

An Gelegenheit und Veranlassung zur Prüfung und Discussion von Dingen, die bisher für ausgemacht galten, hat es während des abgelaufenen Halbjahrs überhaupt nicht gefehlt. Zu diesen rechnen wir vor Allem die durch das Statut vom Januar 1864 begründeten s. g. Landschafts-Institutionen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit lebhafter als je früher beschäftigt haben. Eine unverhältnißmäßig große Zahl von Mitgliedern der Gouvernements-Versammlungen wird bekanntlich von Vertretern des Bauerstandes gebildet, während die geistige Führerschaft allenthalben vom Adel ausgeübt wurde; wiederholte Steuerumlagen auf Unkosten der städtischen Industriellen hatten zu jener vielbesprochenen ministeriellen Vorschrift vom 21. November v. J. geführt, welche das Steuerumlegungsrecht der Landschaften einschränkte und das Mobiliarvermögen der Industriellen aus

der Zahl der Steuerobjecte ausschloß. Diese Maßregel, welche bereits von der Moskauer Landshausversammlung zum Gegenstande einer Petition um Suspension ihrer Wirkung für das laufende Geschäftsjahr gemacht worden war, führte Ende Januar zu den bekannten Vorgängen in der St. Petersburger Versammlung, welche mit der Auflösung derselben und der Suspension des Landshaus-Instituts für das Petersburger Gouvernement schlossen. Die Anträge, welche zu dieser Anschließung die Veranlassung gaben und bei denen sich um Nichtberücksichtigung der Vorschrift vom 21. November für das Jahr 1867 und um die Beschaffung eines Centralorgans für sämtliche Landshäuser des Reichs gehandelt hatte, sind einstimmig von der russischen Presse, auch der oppositionellen, mißbilligt worden; am schärfsten urtheilten die demokratischen Journale, welche an dem aristokratischen Charakter der Führerschaft Anstoß nahmen, am mildesten lautete das Verdict der Moskauer Zeitung. Man nahm bei dieser Erfahrung Gelegenheit zu einer Rückschau über die bisherigen Leistungen des gesammten Instituts, die der Verurtheilung nahezu gleich kam, obgleich sie von Kritikern der verschiedensten Parteien geübt und demgemäß von den verschiedensten Standpunkten aus unternommen worden war. Den Reigen eröffnete die offizielle Nord. Post durch die Veröffentlichung statistischer Daten, über die Kosten, welche diese Organe der Selbstverwaltung verschlungen hatten und die für 28 Gouvernements nicht weniger als 2,348,857 Rubl. S. betragen. An diese Ziffern anknüpfend drang dann die conservative West auf eine radicale Umgestaltung der Provinzial-Versammlungen, welche, so lange die bisher präponderirenden Elemente die Oberhand behielten, niemals ihren Zweck erreichen könnten. Die „Selbstverwaltung“ (so hieß es a. a. O.) werde von einer zahlreichen Klasse von Menschen nicht als Ausübung einer staatsbürgerlichen Pflicht, sondern als Erwerbszweig, als Mittel zur Bereicherung auf Kosten der Communen und Provinzialverbände angesehen. Bei dem Uebergewicht derartiger Elemente in dem Landshaus-Ausschusse sei es nicht zu verwundern, daß dieselben statt praktischen Bedürfnissen abzuhelfen, vorwiegend damit beschäftigt gewesen seien, unreihe Reformpläne und Gesetzesabänderungen zu discutiren und Handlungen der Staatsregierung in unfruchtbarer Weise zu kritisiren. Sollte wirklich geholfen werden, so müsse man sich von der liberalen Schablone befreien und das Heft in die Hände der gebildeten und besitzenden Klassen legen, nicht aber den Vertretern des Gemeindegeldes das entscheidende Wort einräumen; nur wenn die Handhabung der Selbstverwaltung zur unentgeltlichen Ehren-

arbeit werde, lasse sich ein praktischer Nutzen von derselben erwarten — andern Falls werde bloß eine neue bureaukratische Species geschaffen, der es an den Hauptvorzügen wirklichen Beamtenthums, Subordination, Pünktlichkeit und Geschäftsroutine der Natur der Sache nach gebrechen müsse. Merkwürdig genug ist, daß die Ansicht der nach durchaus anderen Gesichtspunkten urtheilenden national-demokratischen „Koskwa,“ in soweit es sich um die Feststellung des Werths der bisherigen Leistungen der Provinzial-Institutionen handelt, mit der Meinung der „Besitz“ vielfach zusammentrifft. Auch Herr Zwan Alfakow klagt über eine handwerkmäßige, unreife und resultatlose Behandlung der Geschäfte, welche der großen angewandten Kosten nicht werth sei. Die große Klasse der Delegirten nehme an den Verhandlungen so wenig Antheil, daß in der Regel nur die Hälfte, zuweilen bloß ein Drittel derselben zu den Sitzungen erschienen und unreife Doctrinäre allein das Wort führten. Eine Versammlung z. B., die über 5000 Rbl. S. zu verfügen gehabt, habe den Bau einer Schule für 100,000 Rbl. S. decretirt, ohne nach den Mitteln zur Deckung dieses Betrages auch nur zu fragen, eine andere die doppelte Besteuerung aller im Auslande lebenden Inassen ihres Bezirks beschossen u. s. w. Des Kritikers schließliche Meinung, daß diesen Uebeln durch „eine gesunde Oeffentlichkeit“ am besten gesteuert werden würde, bewies freilich, daß die Macht der Phrase auch für diejenigen noch nicht gebrochen sei, die den Rath hatten, die Unfruchtbarkeit der Doctrinen, welchen sie selbst das Wort geredet, öffentlich zu constatiren. Immerhin ist es als „Zeichen der Zeit“ anzusehen, daß die Presse und öffentliche Meinung Rußlands begonnen haben, sich der Prüfung von Thatsachen und Einrichtungen zuzuwenden, welche bis dazu ihres liberalen Heiligenscheines wegen für unangreifbar und über jede Kritik erhaben gegolten hatten. Die deplorable Lage der Landwirtschaft und der bäuerlichen Zustände in den inneren Gouvernements, welche zu vielfachen Klagen Veranlassung geboten, und von denen die Katlowische „Stetopis“ neulich ein auch unsern Lesern vorgeführtes, wahrhaft erschütterndes Bild entworfen hat, — sie werden, wie wir hoffen, zur weiteren Ernüchterung der öffentlichen Meinung beitragen und die Augen des russischen Publicums allmählich von den Götzen der Doctrin ab- und den Zuständen des wirklichen Lebens, der unerbittlichen Realität zuwenden.

So gegründet auch die aufgeführten Beschwerden über die Resultate der ersten Versuche zur Selbstverwaltung sind, auf einem Gebiet haben die

Landschafts-Institutionen etwas geleistet und thatsächlich bewiesen, daß sie gegenüber den ausschließlichen Adelsrepräsentationen früherer Zeit einen Fortschritt bezeichnen: Die Erweiterung des russischen Eisenbahnnetzes durch verschiedene von Provinzialverwaltungen zur Ausführung übernommene Bahnstrecken ist als wesentlicher Gewinn anzusehen, schon weil sie — von allem Uebrigen abgesehen — eine Umgestaltung des wirtschaftlichen Lebens in den Centralprovinzen nach sich ziehen muß. Je weiter die Cultur mit Hilfe der modernen Verkehrsmittel in das Herz des Reichs eindringt, desto deutlicher wird sich herausstellen, daß die auf dem Princip des Gemeindefestbesitzes beruhende bisherige Wirtschaftsmethode unhaltbar ist, desto rascher wird die Zahl derer zunehmen, welche den Bruch mit diesem unheilbar zum Socialismus führenden und darum von gewisser Seite her vielgepriesenen Institut als Bedingung jeder heilsameren Weiterentwicklung zu proclamiren den Rath haben. Wie wir aus eigener Erfahrung wissen, ist die Agitation für dieses Ziel zur Zeit freilich noch im Zunehmen begriffen und hat selbst die „Rosl. Ztg.“ den Kampf gegen dasselbe nicht fortzuführen gewagt, die Macht der Thatsachen wird und muß aber einen Umschwung herbeiführen, wenn die Möglichkeit des Verharrens bei der bisherigen Stagnation erst durch Regelung und Vervielfältigung des Verkehrs, wie sie bei Erweiterung der Schienenwege unausbleiblich ist, mehr und mehr zur Unmöglichkeit wird. Der Theorie von der fundamentalen Bedeutung des Gemeindefestbesitzes muß der Boden praktisch unter den Füßen weggezogen werden, da alle übrigen Mittel zu ihrer Bekämpfung sich als unzulänglich ausgewiesen haben.

Höchst bezeichnend und entschieden lehrreich ist es, daß die Vorkämpfer jener angeblich „neuen“ und „nationalen“ Culturformel neuerdings in den Kampf für einen alten wirtschaftlichen und politischen Aberglauben eingetreten sind, dem nicht einmal ein specifisch russischer Ursprung nachgerühmt werden kann — für den Protectionismus. Ein gutes Drittel der Zeitartikel, welche die „Roslwa“ während der dreimonatlichen Epoche ihrer Existenz in die Welt gesandt, galt der Aufrechterhaltung des Schutzzolls und erbitterten Angriffen gegen Molinari, Blodimir Bolobrasow, Trubnikow und die wenigen andern Petersburger Freibändler, welche den Rath ihrer Meinung haben. Des Grafen Bismarck Rede über den preussisch-russischen Grenzverkehr hatte die Veranlassung zu den bezüglichen Kämpfen gegeben, auf den Verlauf derselben übrigens ziemlich ungünstig gewirkt, da eine scharfe Kritik russischer Zustände durch einen preussischen Minister die natio-

nale Eigenliebe auch derer, welche im Grunde mit demselben übereinstimmen, verletzen mußte. Die „Mosk. Ztg.“ z. B., die sonst von Zeit zu Zeit eine freihändlerische Note annimmt, hat sich in diesem Falle auf den ausschließlich nationalen Standpunkt gestellt und dadurch manchen unzufriedenen gewordenen Fabrikanten Moskau's und Zwanowo's wieder versöhnt. Bei der mangelhaften volkswirtschaftlichen Bildung der russischen Kaufleute und Industriellen) bei uns sieht es, wie die Erfahrung gelehrt hat, allerdings wenig besser aus) konnte es nicht ausbleiben, daß Afakow's und andere Patrioten Eifer gegen die freie Concurrenz in den commercziellen Kreisen großen Eindruck gemacht und die famose Lehre, ein national-russischer Patriot müsse zugleich Schutzzöllner sein, zum Glaubenssag erhoben hat. Bei der neuerdings in Mode gekommenen Vorliebe für Nordamerika und amerikanische Einrichtungen und Zustände, mag es übrigens von Einfluß gewesen sein, daß der Protectionismus in der Union, die man vielfach zum Vorbilde genommen, üppiger blüht als sonst wo auf der civilisirten Erde. Wie bequem ist es nicht, das System der wirtschaftlichen Unfreiheit zum nothwendigen Correlat demokratisch-freiheitlicher Entwicklung zu erheben, auf diese Weise Arm in Arm mit der Nation der occidentalen Zukunft an der Spitze der Civilisation zu marschiren und in jeder Beziehung dem eutarteten Westen Europas gegenüber Recht zu erhalten! Dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, dürfte übrigens auch bei uns bald geforgt sein. Daß das Verhältnis des Finanzministeriums zum Schutzollsystem, von dem der Moskauer Börse zu dieser „Borrmauer der nationalen Industrie“ wesentlich verschieden ist, weiß man seit lange, und die neuerdings decretirte Aufhebung des Zolls für einige wichtige russischen Exportartikel wird nicht verfehlen, den gesunkenen Rath der Peterburger Freihändler — in Moskau giebt es unseres Wissens keine — neu zu kräftigen.

Von diesen nüchternen und ernsthaften Dingen ist in letzter Zeit und während des Jubels der Slawenfesten in Petersburg und Moskau allerdings so wenig die Rede gewesen, daß ihre Erwähnung leicht für einen Anachronismus gelten kann. Und doch wird über kurz oder lang auf sie recurirt werden müssen. Wollen wir uns auch enthalten, die der Verbrüderung aller slawischen Stämme Europas geltenden Banlette, Reden und Trinksprüche irgend einer Art von Kritik zu unterziehen, — das berechtigste Moment in der panslawistischen Idee von den ihr anhängenden Ueberzählungen zu scheiden, ist schwierig an sich und besonders dornig für

und — so brauchen wir doch kein Geheimniß daraus zu machen, daß wir der Versicherung, „die Versammlung in Moskau habe nur eine geistige und literarische Annäherung der verschiedenen Stämme herbeigeführt,“ vollständig Glauben schenken. Mag man jenen Congreß auch noch so politisch gemeint haben, — daß er sobald keine politischen Früchte tragen wird, weiß man in Moskau eben so gut wie in Prag. Man sollte sich in Oesterreich hüten, die Kieger und Palacki irgend dafür in Verantwortung zu stehen, daß sie in Moskau constatirt haben, eine Vermittelung zwischen den russischen und den österreichisch-slawischen Anschauungen über die polnische Frage sei unmöglich, und für die russischen Politiker ist dieses Ergebnis entschieden wichtiger als jedes andere, das den festlichen Junitagen zugeschrieben werden kann. Bei aller Wärme ihres Enthusiasmus und aller poetischen Empfänglichkeit für den Glanz der panslawistischen Idee sind die Männer der „Mosk. Ztg.“ und der verwandten Parteien — und von diesen kann doch eigentlich allein die Rede sein — viel nüchtere und klare Denker, viel zu bewußte Vertreter des russischen Staatsgedankens, um nicht zu wissen, worauf — für sie und für Rußland ankommt. Mag auch, nachdem die Discussion über die polnische Frage geschlossen worden, die festliche Stimmung genau ihr früheres Niveau erreicht und alle auseinandergehenden Gedanken in den Hintergrund gedrängt haben, mögen die warmen Dankedworte und Segenswünsche, mit welchen man sich gegenseitig verabschiedet hat, noch so aufrichtig und treu gewesen sein, — „man spricht vergebens viel, um zu versagen, der Andre hört von Allem nur das Nein.“ In dem Gedächtniß des Volkes, seiner Poeten, Linguisten und Geschichtsphilosophen wird das Fest vom Sommer 1867 vielleicht noch lange fortleben, auch wohl zu literarischen und künstlerischen Bemühungen Veranlassung geben: die politischen Wesen, welche es getrieben, werden sich bald geednet haben.

Bevor wir von der Betrachtung der Vorgänge und Lebensäußerungen im Schoße des russischen Volkes zu denen in den Grenzprovinzen des Reichs übergehen, muß noch verschiedener wichtiger Regierungsbehandlungen welche in das letzte Halbjahr fallen, gedacht werden. Zu diesen zählen vor Allem die Vorarbeiten zu einer Reform der griech.-orthodoxen geistlichen Lehranstalten, jener Seminare und Akademien, mit welchen die russischen Journale schon seit Jahren eifrig beschäftigt sind. Dem gerechtfertigten Wunsch des Publicums nach einer öffentlichen Discussion der einschlagenden Fragen ist durch die Publication der Grundsätze, nach denen reformirt

werden soll, entsprochen worden und die über dieselben verlaublichen Urtheile und Wünsche der Presse sind so einstimmig auf die Niederwerfung der Schranken zwischen Volkserziehung und Erziehung der Geistlichkeit, Klerus und Laienschaft gerichtet gewesen, daß sich in der That entscheidende Maßregeln für die Zukunft der griech.-orthodoxen Kirche und ihrer Diener hoffen lassen. Auf den Eifer und die Wärme, mit welchen alle Parteien sich bereit gezeigt haben, die liberalen Absichten der Staatsregierung zu unterstützen, ist ein um so größeres Gewicht zu legen, als kirchliche Reformen, welche in die Verhältnisse und Traditionen eines nach Hunderttausenden von Köpfen zählenden Klerus eingreifen, zu den schwierigsten Arbeiten gehören, welche eine Regierung überhaupt unternehmen kann. Auf diesem Gebiet ist die Unterstützung der Presse und der gebildeten Schichten der Gesellschaft von unermeßlichem Werth, denn wie allenthalben, so hängt auch in Rußland die Masse des Volks an dem Hergebrachten mit einer Innigkeit, welche unter dem Einfluß widerstrebender geistlicher Elemente höchst bedenklich werden kann. Eine fundamentale Umgestaltung der Lehr- und Bildungsanstalten der griech.-orthodoxen Kirche, wie sie von der Mehrzahl der Gebildeten und grade der kirchlich gesinnten gewünscht wird, würde von unberechenbaren Folgen nicht nur auf die Zukunft der Kirche selbst, sondern auch des gesamten russischen Lebens, namentlich des noch arg darniederliegenden Volks-Unterrichts sein und in ihren Wirkungen der Aufhebung der Leibeigenschaft nahezu gleich kommen. Dem weiteren Verlauf dieser Angelegenheit wird auch in unseren Provinzen mit Spannung und warmer Theilnahme entgegen gesehen werden.

Mit einer anderen Reform, der des Heerwesens, ist bereits in den letzten Wochen der Anfang gemacht worden, zwar nicht im Sinne einer Armeeorganisation, wie sie seit dem vorigen Sommer in den meisten europäischen Staaten unternommen worden, sondern zunächst durch Umgestaltung des Kriegsministeriums und der mit demselben direct zusammenhängenden Institutionen und Anstalten. Zu erinnern ist bei dieser Gelegenheit an den in den letzten Hefen des „Russk Westnik“ vom General Fabejew entwickelten Plan einer vollständigen Regeneration des Wehrsystems nach preussischem Muster unter Adoption der Landwehr und der allgemeinen Dienstpflicht, Contingentirung der Ausgehobenen u. s. w. Dieser von dem Kriegsministerium als verfehlt und den gegebenen Verhältnissen nicht entsprechend verworfene Gedanke wird sicherlich in der einen oder der anderen Form wieder aufstehen, da er zur Zeit die Hilfe

um die Welt macht. — Endlich haben wir noch einiger wichtiger Personalveränderungen in den höchsten Regierungskreisen zu gedenken: Graf Panin hat das Amt des obersten Leiters der 2. (codificatorischen) Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei in die Hände des bisherigen Reichssecretairs Fürsten Urussow niedergelegt, der zugleich an Stelle des Geheimraths Samjätin Justizminister geworden ist. Eine ähnliche Cumulation höchster Staatsämter ist unseres Wissens zum ersten Male im vorigen Jahre vorgekommen, als der Oberprocurator des Synods Graf Tolstoi unter Beibehaltung dieses Amtes zum Minister der Volksaufklärung ernannt wurde. In das Amt des Reichssecretairs, welches bis zu der vor noch nicht anderthalb Jahren erfolgten Ernennung des Fürsten Urussow der geistige Leiter der Justizreform, Geheimrath Butlow, verwaltet hatte, ist gegenwärtig der Staatssecretair Solski getreten.

Was die Grenzprovinzen und die diese betreffenden Veränderungen anlangt, so ist zuvörderst der Erweiterung der russischen Macht im Osten durch die definitive Einverleibung der Stadt Tschifent und das weitere Vorrücken der vom General Romanowski geführten Truppen gegen den Emir von Buchara zu gedenken. Das plan- und haltlose Gebahren dieses orientalischen Despoten hat der Ausbreitung der russischen Macht mindestens ebenso gute Dienste geleistet wie die Tapferkeit des vorgeschobenen Armee-corps; die bis dazu unbekannte Wohlthat eines geordneten, nicht auf Bedrückung und Erpressung gerichteten Regiments führt Rußland immer neue Unterthanen aus jenen Ländern zu, während die Raub- und Kriegslust des bucharischen und der übrigen Stammeshäuptlinge die Truppenführer zwingen, ihre Vorposten immer weiter nach Südosten vorzuschieben. Die Stunde, in welcher die asiatischen Besitzungen Rußlands und Großbritanniens einander in ihren äußersten Endpunkten berühren werden, um die Halbbarbaren, welche bisher in Mittelasien herrschten, von diesem uralten Kulturhoden vollends zu verdrängen, beginnt bereits am Horizont der Zukunft aufzutauhen; wenn sie dereinst geschlagen, wird — sich, so hoffen wir, nicht um einen Kampf rivalisirender Colonialinteressen, sondern um ein gemeinsames Vorgehen der Cultur gegen die Barbarei handeln.

Was von den westlichen Grenzländern gesagt werden kann, läßt sich in einige kurze Sätze zusammenfassen. Bezüglich Polens ist die Reihe der Maßregeln, welche die Verwaltung des Königreichs mit der des Reichs enger verbinden sollen, weiter fortgesetzt worden. Der Aufhebung des im Jahre 1861 geschaffenen polnischen Staatraths stand die Auflösung der

Finanzcommission, des Departements der Post, Telegraphen-, Bau- und Communicationsanstalten, sowie der General-Direction des Unterrichts und des Cultus und die Unterordnung dieser Ressorts unter die entsprechenden Reichsministerien gefolgt; im Mai d. J. ist die römisch-katholische Eparchie von Podlachien aufgehoben worden. Durch legislative Acte wurde ferner die materielle Lage der Geistlichkeit sowohl römisch-katholischen, als griechisch-orthodoxen und unierten Bekenntnisses vollständig umgestaltet und mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang gebracht. Der kaiserliche Besuch in Warschau ist endlich von zwei Acten kaiserlicher Gnade, der Begnadigung und Erlaubniß zur Rückkehr für zahlreiche Verbannte und der Sicherung der Confiscationen begleitet gewesen. Hoffen wir, daß der baldreiche Empfang, welcher den Warschauer Notablen bei Gelegenheit ihres Glückwunsches zu der Rettung Sr. Majestät von dem Veresowitschen Attentat in Paris zu Theil geworden, eine neue glücklichere Epoche in der Geschichte Polens eröffnet.

In Finnland ist der Landtag zum zweiten Male nach Reaktivirung der landständischen Verfassung dieses Großfürstenthums zusammengetreten. Von den zahlreichen Gesetzen, welche während dieser Diät zu Stande kamen, sind die Gleichberechtigung aller Confessionen, die Abschaffung des privilegierten Gerichtsstandes, dessen der Adel sich bisher erfreute, die Bildung eines Collectivausschusses aller vier Landtags-Curien zur Prüfung der Vorschläge, endlich Uebernahme der Garantie für eine Petersburg-Helsingforsker Eisenbahn, als die wichtigsten zu bezeichnen. Ein von dem Landtage abgeleitetes neues Preßgesetz ist an Stelle der bisher gültigen provisorischen Ordnung von der Regierung auf dem Verwaltungswege eingeführt worden.

Wir müssen zum Schluß noch der Situation innerhalb des Landes gedenken. Womit sollen wir anfangen und womit aufhören? Au interessantesten, zum Theil wichtigen Vorgängen und Verhandlungen hat ■ nicht gefehlt: lebten wir in einer andern Zeit als der gegenwärtigen, ■ ließe sich ein ganzes Buch über dieselben schreiben; mögen wir mit unserer Lehrenlese von Süden nach Norden oder von Norden nach Süden vorrücken, überall hat sich „Bildung und Streben“ gezeigt. In Narva ist nach vier- undfünfzigmonatlicher Debatte endlich entschieden worden, daß der Bürgermeister, wie es das Provinzialgesetz vorschreibt, wirklich von dem Rath gewählt werden soll, in Areal sind das städtische Näherrecht der Bürger und die Fleckstaxe aufgehoben worden, der estländische Landtag hat den nicht-immatriculirten Gutsbesitzern ein Steuerbewilligungsrecht zugesprochen, in

Rußland ist auf Antrag des Ritterschaftsausschusses das Recht zur Einziehung bäuerlicher Grundstücke, auf Antrag der Mitauer Commune das sächsische Mäherrecht aufgehoben worden, die Livauer Kaufmannschaft hat eine Adresse an die „Mosk. Zeitung“ zu Stande gebracht, um die Differenzen zwischen dieser und der baltischen Presse auszugleichen. Und gar erst in Livland! Wir rühmen uns einer allgemeinen Volkszählung in den Städten, verschiedener neuer Organe in der Presse („Zeitung für Stadt und Land“ und 2 neue Zeitschriften in lettischer und estnischer Sprache), wir haben die Riga-Mitauer Eisenbahn und die Anstellung zweier neuen Professoren beim Riga'schen Landvoogteigricht endlich doch zu Stande gebracht und wir beschäftigen uns schon mit Bahntunneln nach Dorpat, Fellin, Pernau und Wenden, kurz der „Fortschritt“ steht bei uns in üppigster Blüthe!

Es geht vortrefflich! ein stiller Segen

Durchwuchert das sittlich gebütete Haus,

Und ruhig und friedlich auf inneren Wegen

Entwickeln wir uns von Zunen heraus!

Leider nur scheinen die fortgesetzte Belagerung des Ostseelandes durch die Moskauer und Petersburger Presse, die systematische Bekehrung unseres Schulwesens, vor Allem der Dorpater Universität, die wiederholten Angriffe auf den Gebrauch der deutschen Sprache, die unermüdlige Entstellung der agrarischen Ordnungen Kur-, Est- und Livlands wichtigere Gegenstände der patriotischen Aufmerksamkeit zu sein als jene Manifestationen ungewöhnlichen Fortschritts. Und kommt es nicht sowohl auf eine neue glänzende Etage des Gebäudes an als auf die Festigkeit des Bodens, auf welchem dasselbe steht.

Der festeste Boden in einem unbeschränkt monarchischen Staat ist freilich die Gesinnung des Herrschers, und wie sollten wir in unserm Falle dieser nicht sicher sein? Haben doch eben jetzt die unvergeßlichen Tage vom 14. bis 17. Juni ebenso wohl den loyalen Enthusiasmus der Ostseeprovinzen als auch die denselben zugewandte Kaiserhuld im vollsten Glanze erscheinen lassen! Solange Alexander II. regiert, ja solange nur überhaupt die Monarchie in Rußland aufrecht steht, werden wir auch hoffen bei denjenigen Grundbestimmungen erhalten zu bleiben, mit welchen Peter der Große uns in den Reichsverband aufnahm.

Correspondenz.

Aus dem östlichen Eivland, Mitte Juni 1867.

K. Die wiederholten Klagen unserer Tagesblätter über die Schwelgsamkeit des flachen Landes sind nicht aus der Luft gegriffen; wir leben noch immer wie in der „guten alten“ Zeit, wo man die Nachbarschaft mit den lieben Nachbarn nicht nur besser als sich selbst kennt, sondern dieselben zum interessanten Unterhaltungstoff bei allen geselligen Zusammenkünften gehörig zu verwerthen weiß, — aber wir sträuben uns mit altjungferlicher Hiererei, wenn es gilt, davon etwas in die Oeffentlichkeit zu tragen. Fällt uns zufällig eine ausländische Notiz ins Auge, worin von unserm Leben und Treiben vielleicht Manches unrichtig dargestellt wurde, so ärgern wir uns aus Patriotismus, daß die Leute jenseits Birballen so wenig von uns wissen, während uns doch die dortigen Zustände ziemlich genau bekannt sind, aber es fällt kaum Jemanden ein, daran zu denken, daß wir diese bessere Bekanntschaft vorzugsweise der dortigen Publicität zu verdanken haben, die bei uns ihre ersten Kinderschuhe noch nicht abgelaufen hat, — Beweis genug, wie schwach das Geschöpfchen auf den Beinen sein muß. Wenn alte Tanten, wie die liebe „Rosklauerin“, welche in der Regel ein gutes Gedächtniß für ihre Jugenderlebnisse haben, aber das eben Gehörte und Gesehene in der nächsten Minute wieder vergessen oder mit anderen Dingen zusammenwerfen, für Belehrung und Zurechtweisung als unzurechnungsfähig anzusehen sind, so dürfte es doch der Jugend frommen, einmal ungetrübte Blicke in unsre Gegenwart zu thun, um sich zu überzeugen, daß die Darstellungen vom Jahre 1817 für das Jahr 1867 nicht mehr zutreffen. Die Dinge ändern sich in III Jahren gewaltig! Es sei uns gestattet einen derartigen Versuch zu machen und hier zu dr-

berst eines selbstpropheten Gegenstandes zu denken, der im Besondern der Lanten ein unverwundliches Thema zu immer neuen Variationen abgiebt, nämlich des jämmerlichen Zustandes der isländischen Bauern, die von den Deutschen geschunden und ausgefogen als Proletariat darbieten, das nach jenen Schilderungen vielleicht in der ganzen civilisirten Welt keine Analogie findet. Dem Himmel sei Dank! daß dem nicht so ist, wie die Lantenweisheit sich's einbildet und gern Andern einzureden möchte. Wir bewohnen zwar einen Strich des Landes, der hinsichtlich seiner Bodenbeschaffenheit von der Rama Natur vielleicht am fleischmächtigsten ausgestattet wurde, so wie seinen bisherigen Cultivirern wenig davon gegeben ward, was man unter dem Namen Intelligenz*) zu verstehen pflegt, aber selbst bei uns macht sich der Fortschritt zum Besseren überall bemerkbar, besonders in den letzten Jahrzehnten, wo geregelte Pachtverhältnisse und der Grundbesitzerwerb immer weiter um sich greifen, wenigstens — wie bei allen Uebergangsperioden — Einzelne schwer an der Reform haben tragen müssen, wo das notwendige Einrichtungscapital fehlte und nicht leicht zu beschaffen war. Doch hat diese calamität nirgends den Bauerstand getroffen, so wenig wie die „geschraubte“ Pacht; was man von vielen Seiten so gehäut hat, scheint vielmehr als Schraube gedient zu haben, um das Schiff rascher durch die Bogen zu treiben.

Ein oberflächlicher Beobachter könnte sich leicht täuschen, wenn er nach dem Anblick der an vielen Orten noch ziemlich unverändert gebliebenen Bauerwohnungen, welche eben so aussehen wie vor 25 und 30 Jahren, schließen wollte, daß alles Uebrige eben so beim Alten geblieben sei. Bei etwas genauerer Untersuchung werden wir selbst an diesen Wohnungen einzelne Verbesserungen wahrnehmen, obgleich sie nicht sofort ins Auge fallen. Es sind nämlich an den alten Rauchstuben Kammern mit größeren und kleineren Fenstern angebaut, ja in diesen Neubauten trifft man nicht selten einfache Meubles nach dem Styl unserer Groß- und Urgroßväter, wo die Dauerhaftigkeit mehr galt als Luxus und Bequemlichkeit. Was uns in solchen Kammern besonders angenehm berührt, war die darin herrschende Sauberkeit, nicht selten fand man am Fenster nicht nur einen

*) Dieser Ausdruck ist neuerdings durch den „Erfst Postimees“ auf den estnischen Boden verpflanzt worden, aber es fragt sich ob die Uebersiedelung des neuen Wortes die Sauberkeit besitzt, dem Volke dasjenige einzuklappen, was der Vorsthan besagt, wenn nicht gleichgültig andere Gebel mitangelegt werden.

Keinen Schreibtisch mit den dazu gehörigen Bedürfnissen, sondern auch ein Brettchen in der Hand mit einigen Büchern, welche letztere jedoch nur mit seltenen Ausnahmen aus der kirchlichen Sphäre heraustreten und der sogenannten Unterhaltungsliteratur Raum gewähren. Nur der Kalender scheint von Jahr zu Jahr seinen Leserkreis zu erweitern. Ziehen wir den Anspann der Bauern in unsere Betrachtung, so können wir an demselben tiefste Fortschritte wahrnehmen. Vor 20 Jahren konnte hier ein mit einem kurzen Ackergurt bespannter eisenbeschlagener Arbeitswagen für eine Karität gelten, ja selbst unter dem Sonn- und Festtaggespann war das Eisen eine seltene Erscheinung, während man heutigen Tages in beiden Kategorien gerade umgekehrt die nicht beschlagenen Wagen zu den Seltenheiten zählen muß. Eben so konnte man damals die kleinste Strecke auf den Communicationswegen nicht zurücklegen, ohne auf beiden Seiten derselben die Rudimente von auseinandergefallenen Wagenrädern zu erblicken. Im Winter rutschen sämtliche Arbeitsschlitten auf eisernen Sohlen und die früher seitwärts ausgefahrenen tiefen Schlenker, wo täglich sämtliche Fuder umwarfen und selbst ein nicht vorsichtig fahrender Kutscher den herrschaftlichen Schlitten in Versuchung führte, gehören längst zu den Reminiscenzen der Vergangenheit. War damals etwas vom Pferdegeschirr zu sehen, so bestand dasselbe aus selbstgefertigten grobem Heeden- oder Leinengarn, wo jetzt nur Leder paradiert.

Aber auch die bäuerliche Ackerwirthschaft, welche hier wie überall sich am spätesten aus der Gewohnheitskessel zu befreien strebt, scheint von Jahr zu Jahr mehr einen rationalen Anflug zu gewinnen und würde nicht verfehlen auf der eingelenkten Bahn rascher fortzuschreiten, wenn nicht an zweckdienlichen populären Belehrungen, speciell für unsere Bauerwirthschaft berechnet, fehlte. Im vorigen Jahre ist ein solcher wirtschaftlicher Rathgeber in estnischer Sprache erschienen, dessen Druckkosten, wie man sagt, die Ritterschaft einer benachbarten Provinz hergegeben haben soll, aber leider ist der Verfasser des Nachwerks ein so verschrobener Kopf gewesen, daß das Büchlein Niemandem einen Nutzen stiften kann. Vor längerer Zeit und wieder vor etwa einem Jahre sprachen unsere öffentlichen Blätter davon, als beabsichtige die gemelnützige und ökonomische Societät ein solches Handbuch herauszugeben, doch ist später von dem Plane nicht weiter zu hören gewesen. — Mit der Erwerbung des Grundbesitzes steht unsere Gegend im Verhältniß zu anderen Orten Livlands vielleicht am weitesten zurück, aber gewiß

nicht aus Mangel an Capitalien. Es giebt bei uns nicht wenige Bauern, welche im Stande wären, ihre Grundstücke aus eigenen Mitteln zu kaufen, geschweige der Vielen, welche den Kauf mit Hülfe der Rentenbank bewerkstelligen könnten, und — fehlt dazu nichts weiter als der Wille, und warum? Weil man kein Vertrauen zur Sache hat und den falschen Einführungen Gehör schenkt: als würden die Käufer ihr Geld voreilig wegwerfen.

Im menschlichen Leben giebt es einmal nichts Vollkommenes, und so mag auch an unsern Verhältnissen noch mancher saure Fleck getroffen werden, aber sicher nicht dort, wo unsere permanenten Gegner ihn suchen. — Ungeachtet dessen giebt es bei uns eine Gesinnungstüchtigkeit und unerschütterliche Treue gegen das Herrscherhaus, die, dem bescheidenen Beisitzen gleich, im Stillen blühen, aber durch ihren Wohlgeruch nicht selten überraschen. So war es namentlich vor Kurzem noch der Fall, als der Vorsehung allgütige Hand die Kugel eines Mordmörders von unserem geliebten Landesvater abgewandt hatte. Es herrschte nur ein Gefühl, von dem Höherstehenden bis zum Niedrigsten, das nach Darbringung des Dankes an Gott seiner ungeheuerlichen Freude laut Lust machte.

Was endlich das gegenseitige Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und dem Bauer betrifft, so ist dasselbe bis auf einzelne sehr wenige Ausnahmen durchaus überall ein gutes, das für gegenseitiges Vertrauen spricht, aber leider fehlt — auch hier nicht an künstlichen Maminationen, welche darauf berechnet sind, das gute Verhältniß zu untergraben. Bei dem etwas aufgeklärteren Theil unserer Gassen kann der ausgebreute Zwietrachtssaamen zwar nirgends eine Wurzel lassen, aber die Einsalt läßt sich leicht behörden, zumal wenn nationalen Agenten, den böswilligen Fremdlingen die Hand bietend, die eigenen Brüder behörden helfen. Daß — auch darin einmal anders werde, dazu giebt — nur ein Mittel: für bessere Volksbildung eifrigst zu wirken. Doch davon gedenken wir in unserer nächsten Correspondenz ausführlicher zu handeln, wenn wir von der Volksschule und den Bildungsmitteln sprechen werden.

Zum Schluß ein paar Worte über die Bitterung, deren Einfluß auf Niemand so specieil — geltend macht, wie gerade auf den Landmann. Der heutige Uebergang vom Winter zum Sommer wollte kein Ende nehmen, dadurch wurden sämmtliche Feldarbeiten verzögert und wird unser

kurzer Sommer sich gewaltig zusammenehmen müssen, um die aus dem Verabsäumten entstandenen Nachteile wieder auszugleichen. Der ganze Mai und die ersten Tage des Juni bildeten ein mixtum compositum von April und October, worin letzterer vorwaltete. Zwei Tage vor dem längsten schlen endlich die Bitterung zur Einsicht zu gelangen, es sei an der Zeit, eine Sommervorstellung zu veranstalten. Die beiden Sonnenlichtbewahrer Koit und Aemarik halten in den ersten 14 Tagen ihres nächtlichen Zusammenweilens beim Handreichen die Finger fast erfroren, und selbst der auf Aemarik's Wangen gehauchte feurige Kuß der Geliebten war nicht im Stande gewesen, die Rötthe hervorzurufen.

Von der Censur erlaubt. Alga, den 1. Juli 1897.

Redacteur G. Bertholz.

Baltische Monatschrift.

Sechszehnter Band.

Riga, 1867.

Druck der Holsländischen Gouvernements-Lithographie.

I n h a l t

des sechszehnten Bandes.

Erstes Heft.

Die Bevölkerungsordnung der lurländischen Städte, insbesondere der Stadt Mitau, von H. v. Zuccalmaglio. . .	Seite 1.
Bonemuine.	" 70.
Notizen	" 79.
Zur Situation	" 83.

Zweites Heft.

Marshall Rosen, von G. ■ Holst	" 93.
Zur russischen Romanliteratur, II. „Ranch“. Eine Erzählung von Iwan Turgenjew, von J. E.	" 109.
Die Wirksamkeit der neuen Landgemeindeordnung	" 145.
Die Landgemeinderolle	" 159.
Notizen	" 167.

Drittes Heft.

Das englische Chequesystem, von W. G. Köhler	" 181.
Gedanken über Literatur und Lectüre, v. Johanna Conradi	" 192.
Offenes Sendschreiben an die lurländischen Herren Synodalen, von S. Pucher	" 217.
Die kirchliche Unionskrisis in Preußen und deren Bedeutung für die Kirchenverfassungsfrage, von W. Müller	" 241.
Correspondenz	" 261.
Notiz	" 266.

Die Bevölkerungsordnung der karländischen Städte, insonderheit der Stadt Mitau.

„Die administrative Organisation des Staates ist die nothwendige Bedingung seiner innern Thätigkeit, der Verwaltung. Das Object der letzteren bilden die freie persönliche Bewegung des Einzelnen, die Verhältnisse seines individuellen Lebens. Zudem die Verwaltung die Regeln festsetzt, durch welche der Einzelne in seinen Lebensäußerungen in die verwaltende Thätigkeit eines bestimmten Organs des Staates gebunden wird, begründet sie dessen Angehörigkeit an dieses Verwaltungsorgan. Die Gesamtheit der Bestimmungen hierüber enthält die administrative Ordnung der Bevölkerung.“^{*)}

Die Verwaltungsorgane des Staates oder dessen vollziehende Gewalt theilen sich nun in verschiedene Organismen, den amtlichen oder rein staatlichen und den Organismus der Selbstverwaltung. Als Selbstverwaltungskörper erscheinen vorzugsweise die Gemeinden, deren Kompetenz und Zuständigkeit durch die Verzeichnung zu denselben bedingt werden. Die Kompetenz begreift die Grenzen und das Maß der vollziehenden Gewalt, die Zuständigkeit den Umfang, in welchem der Einzelne den Anordnungen jener vollziehenden Gewalt unterworfen ist.

Da nun die Verzeichnung zu der Gemeinde zur wesentlichen Grundlage der administrativen und zum Theil auch der finanziellen (wirtschaftlichen) Ordnung der Bevölkerung geworden, ist die Kenntniß dessen, in welchem Maße der Gemeinde die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben

^{*)} Lorenz Stein, Verwaltungslehre, Thl. II, Bevölkerungswesen. Stuttgart, 1866.
Baltische Monatschrift, 8. Jahrg., Bd. XVI, Heft 1. 1

in dem durch die Verzeichnung ihrer Gemeindeglieder ihr zugewiesenen Grenzen ihrer Kompetenz zu lösen im Stande ist, von der Kenntniß der geschichtlichen Momente, durch welche in Folge der stattgehabten Verzeichnungen (Revisionen) die Gemeinde in ihrer gegenwärtigen Gestalt erwachsen ist, abhängig — oder mit andern Worten, zur Beantwortung der Frage, ob die bestehende Bevölkerungsordnung die Lösung der Gemeindeaufgaben erschwert oder erleichtert, ist die Kenntniß der historischen Entwicklung der Gemeinde die Grundbedingung, auf welche sich jede Erörterung über jene Frage zurückbeziehen muß.

Zu Beziehung auf die Stadtgemeinden Kurlands, namentlich in Beziehung auf die Gemeinde der Stadt Mitau, soll der Versuch hierzu in Folgendem gemacht werden.

Das frühere Herzogthum Kurland wurde im Jahre 1795 dem russischen Kaiserreiche einverleibt und sowohl im Allgemeinen als auch namentlich in wirtschaftlicher (finanzieller) Beziehung den russischen Staatseinrichtungen unterworfen. Zu letzteren gehörte die Verzeichnung der Personen der steuerpflichtigen Stände zu Revisionsgemeinden behufs der Belagung derselben mit einer Personalsteuer und mit der Stellung von Rekruten. Dies war in den Städten in Beziehung auf deren vorhandene Bevölkerung nicht schwierig, ebenso wenig wie bei dem leibeigenen Bauerstande, der ohnehin in Gutsgemeinden der Scholle auflebte. Nun gab es aber neben dem hörigen Bauerstande auf dem Lande eine zahlreiche Bevölkerung freien Standes, theils mit dem Betriebe in landwirtschaftlichen Anstalten, theils mit dem gewerblichen Betriebe, soweit die Landbevölkerung desselben bedarf, beschäftigt, daher zum Theil mit stetigen Wohnsitzen, zum Theil aber auch je nach den Ausichten auf Erwerb mit wechselnden Wohnsitzen. Die erstere Klasse dieser Freien wurde unter der Bezeichnung „freie Ackerbau-treibende“ zu den Landgütern verzeichnet, für die andere blieb nur die Verzeichnung zu den Städten, gewöhnlich desjenigen Kreises, in welchem sie zur Zeit der Revisionsaufnahme gerade lebten, übrig. Auch die freien Bevölkerungen der seit älterer Zeit in Kurland bestehenden Flecken wurden nicht zu einer besondern Revisionsgemeinde in jedem Flecken vereinigt. Die Fleckenbewohner mußten sich zu den Städten nach eigener beliebiger Auswahl verzeichnen lassen. Auf diese Weise gelangte jede Stadt mit einem Mal zu einem Zuwachse ihrer Bevölkerung, der mit keinem andern Bande an dieselbe geknüpft war als eben durch die Steuer- und Rekrutenpflicht, sonst aber in ihr keine Heimat hatte, keine Familie, keinen wirth-

schaltlichen Betrieb, keine Niederlassung, keinen Wohnsitz. In der Folge wurden auch die ■ den Landgütern verzeichneten freien Ackerbautreibenden, da sie den Baueremeinden nicht incorporirt werden konnten sowohl wegen der Standesungleichheit als auch wegen des höhern Steuerfußes, den sie zahlten, zur Bildung besonderer Gemeinden aber ihrer geringen Zusammengehörigkeit und zerstreuten Wohnsitzes wegen nicht geeignet waren, durch eine Verwaltungsmahregel zu den Städten übergeführt, d. h. in den städtischen Revisionslisten verzeichnet.

Diese anomalen städtischen Bevölkerungszustände geriethen bei dem Eintritte der sechsten Revision im Jahre 1811 und der siebenten im Jahre 1815 in eine noch größere Verwirrung. Dem obersten Grundsatz jeder Volkszählung im Reiche, daß jeder zu derselben Gemeinde verzeichnet werden muß, zu welcher er in der früheren Revision verzeichnet gestanden, natürlich mit dem Zuwachs seiner Familie, daß aber jede Umschreibung von einer Gemeinde zur andern während der Revision stattfindet und ausschließlich den innerhalb der Revisionen liegenden Zwischenzeiten vorbehalten ist, diesem Grundsatz entgegen*) verordnete das Patent der lurländischen Gouvernementsregierung vom 12. Juni 1811, Nr. 2027, daß jeder städtische Steuerpflichtige sich beliebig eine Stadtgemeinde als Anschreibungsort erwählen dürfe und von der Revisionscommission für diese erwählte Stadt mit einem Anschreibebillete, d. h. mit einer Anweisung an die Verwaltung der bezeichneten Stadt, ihn daselbst in die Revisionslisten aufzunehmen, versehen werden müsse, während das Regierungspatent vom 6. October 1815, Nr. 3851, die Beschränkung hinzusügte, daß bei der siebenten Revision jeder auf dem Lande lebende städtische Steuerpflichtige ohne Rücksicht auf seine frühere Revisionsgemeinde zu derjenigen Stadt zu verzeichnen sei, die in dem Kreise seines Domicils liege. Die auf dem Lande lebende Steuerpflichtige Bevölkerung der Städte hatte nun häufig die frühern Wohnstätten mit neuen vertauscht und so wurde ihr durch die eben erwähnten Bestimmungen in der Regel eine neue Revisionsgemeinde zugetheilt, unbekümmert darüber, ob sie ihre Verpflichtungen gegen die alte Gemeinde, die der Krone dafür solidarisch haftete, erfüllt hatte oder nicht. Die Folge davon war, daß die Gemeinden plötzlich jede Competenz über ihre zu

*) Das ist kein Vorwurf. Lurland war eine sehr verhältnißmäßig kurze Zeit erworbene deutsche Provinz. Bei der mangelnden Codification der russischen Gesetzgebung und der Schwierigkeit der Gesetzkennntniß konnte das Naheliegende wohl das Beste scheinen.

andern Gemeinden verzeichneten früheren Gemeindeglieder einbüßten und die Rückstände derselben meist verloren gingen; eine weitere Folge die Anschauung, die sich unwillkürlich den Landpolizeibehörden aufdrängte, daß, weil der im Kreise lebende städtische Steuerpflichtige durch die Anordnung der Gouvernementsverwaltung zur Stadt des Kreises gehörte, der Wohnsitz im Kreise dem Wohnsitz in der Stadt gleich zu stellen, daher eine Verpflichtung zur Ausnahme von Plakatpässen bebuss der Legitimierung des Aufenthalts um so weniger vorhanden sei, als die ideale Grenze der dreißig Werste außerhalb des Anschreibortes, welche erst die Ausnahme eines Plakatpasses gesetzlich bedingt, in der Wirklichkeit schwer erkennbar ist und zudem bei der Ausführung die im Kreise unter sonst gleichen Verhältnissen Lebenden, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb des 30-werstigen Rayons wohnten, einer ungleichen Behandlung unterworfen hätte — eine Anschauung, die sich allmählich auf alle in den Kreisen domiciltrenden städtischen Steuerpflichtigen ausdehnte, wenn sie auch nicht zur Stadt ihres Kreises, überhaupt nur zu einer Stadt des Gouvernements verzeichnet standen.

Der Grundsatz, daß bei eintretender Reichsrevision jeder Steuerpflichtige zu seiner früheren Gemeinde verzeichnet werden müsse, gelangte erst bei der nach der siebenten eintretenden Reichsrevision in Aurland zu seiner vollen Geltung. Die Zuschreibungen zu den Gemeinden in den Zwischenzeiten der Revisionen, die auf Grundlage der bestehenden Verordnungen nur mit deren Zustimmung, die sich auf die Bestellung einer Sicherheit für die Abgabenzahlung beschränkte, geschehen konnten, hätten nun allerdings eine Gefahr, daß die Gemeinden durch den Zuwachs in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen den Staat und ihre eigenen Glieder beeinträchtigt würden, um so weniger bringen können, als diese Personen in der Regel ihre Aufnahme in die Gemeinde aus dem Grunde nachsuchten, um hier eine gewerbliche Niederlassung zu gründen. Eine Gefahr lag jedoch in der Zuschreibung derjenigen Personen, die nach besonderen Verordnungen von der Einwilligung der Gemeinden in ihre Aufnahme nicht abhängig und zur Leistung einer Abgabenschuld nicht verpflichtet waren. Es gab zwei verschiedene Kategorien derartiger Personen, solche, für welche die Gemeinde bei ihrem Eintritt in den Verband die solidarische Verpflichtung übernehmen mußte, und solche, die ohne Verantwortung der Gemeinde angeschrieben wurden. Zu den ersteren gehörten vorzugsweise die sogenannten Remigranten und die Freiheits-Declamanten, zu den

andern *) die in russische Unterthänigkeit getretenen Ausländer, die aus der Leibeigenschaft Freigelassenen, die getauften Ebräer und die Soldatenkinder, Cantonisten, Pflinglinge der Erziehungshäuser und der Waisenhäuser der Collegien der allgemeinen Fürsorge, uneheliche Kinder von nicht zum abgabepflichtigen Stande gehörenden Frauen und Mädchen, zur christlichen Religion übergetretene Andersgläubige, Personen der ehemaligen polnischen Schliachta, deren Adel nicht bestätigt ist, entlassene Kirchendiener, Kinder von Kanzleibeamten ohne Rang, freie Leute verschiedenen Berufs, die zu den Städten nicht gehören.

Was die Remigranten anbetrifft, so gestatte das Allerhöchste Rescript an den Justizminister vom 30. August allen Käuflingen ohne Ausnahme, sie mochten aus dem Militair oder dem bürgerlichen Stande sein, wenn sie in einem zweijährigen Termine aus dem Auslande zurückkehrten, sich einen Lebensstand zu wählen und sich bei den Städten aufschreiben zu lassen. Nach den großen Kriegen der Jahre 1812—1815 fand sich eine Menge solcher Käuflinge ein und da ein großer Theil von ihnen zunächst die lurländische Grenze überschritt, wählten sie die Städte dieser Provinz, namentlich die Stadt Mitau zu ihrem Anschreibeort, jedoch nicht um sich hier niederzulassen, sondern bloß um mit einer Legitimation versehen nach den innern Gouvernements, denen sie nach ihrer Nationalität angehörten, ungehindert weiter zu wandern. Welchen Gelichters diese Leute waren, geht aus dem Allerhöchsten Manifeste vom 20. Juli 1816 hervor, welches bestimmte, daß die aus dem Auslande Remigrirten, da es dem größten Theile derselben, an Müßiggang und Umhertreiben gewöhnt, schwer werde gute Bürger zu sein oder arbeitsame Handleute zu werden, nur dann zu den Städten und Dorfgemeinden angeschrieben werden sollten, wenn diese auf deren Aufnahme freiwillig eingingen; diejenigen aber, die keine Gemeinde zu ihrer Aufnahme willig finden, zum Militairdienst abzugeben oder, wenn in diesem untauglich, zu den Arbeitern der von der Grenze entlegenen Kreisstädte anzuschreiben seien. Hiemit war nun zwar der weiteren Zuschreibung vorgebeugt, aber die einmal zu den Städten Verzeichneten blieben bei diesen und ihre Nachkommen gehören noch gegenwärtig zu der zahlreichen Klasse derer, die zum großen Theile unverpaßt in den tanern

*) Die verschiedenen Kategorien dieser Leute und Bestimmungen in Betreff derselben sind aufgeführt Art. 462, 463, 466—470 des Ständerechts, Bd. IX, u. Art. 398 III 857 des Abgabensatzes, Bd. V. Ausgabe von 1857.

Gouvernements leben und nur bei eintretenden Revisionen in der Revisionsgemeinde austauschen, um ihre und ihrer Familie Verzeichnung zu bewirken und dann ebenso schnell wieder zu verschwinden. Uebrigens gehören fast alle diese Personen zu den Schismatikern der griechischen Kirche. Von den letzteren sind überhaupt zu den lurländischen Städten im Ganzen 3243 männliche Seelen verzeichnet und zwar ausschließlich nur zu den Städten Mitau, Jacobstadt, Friedrichstadt, Bauske und Tuckum. Hiervon kommen auf Mitau 1038 Personen männlichen und 1146 Personen weiblichen Geschlechts, von denen jedoch nur 107 Personen männlichen und 137 weiblichen Geschlechts in der Stadt leben, während der Aufenthaltsort der Uebrigen unbekannt ist.^{*)}

Die Klasse der Freiheitsreclamanten war besonders zahlreich in den Jahren kurz vor und nach der Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland (1818) vertreten, in der Regel Glieder des lurländischen Bauerstandes, in denen vielleicht in Folge jener Aufhebung das Bewußtsein ihrer Abstammung von frei geborenen Voreltern erwachte und die sich den Beschränkungen des lange andauernden transitorischen Zustandes, durch welchen der Bauer erst allmählich zur Freiheit geführt wurde, auch darnach noch viel längere Zeit gouvernements- und landespflichtig bleibend, nicht zu fügen vermochten. Der Beweis ihrer freien Abstammung, den sie vor den Kreisgerichten zu führen hatten, war gesetzlich in ungewöhnlichem Maße erleichtert und mehrere Jahre hindurch bildeten die Freiheitsreclamationssachen die überwiegende Mehrzahl der schwebenden Prozesse. Alle nun, die sich auf diese Weise die Anerkennung ihres freien Standes erwarben, ließen sich zu den Städten verzeichnen, ohne jedoch der Mehrzahl nach in diese selbst überzugehen. Sie vermehrten nur das Contingent derer, die zwar zu den Städten angeschrieben waren, in diesen jedoch keine Heimat hatten oder eine Niederlassung begründeten. Eine Minderzahl, die das Stadt- mit dem Landleben vertauschte, verkümmerte, für die städtischen Gewerbe ungeeignet und in untergeordneten Dienstverhältnissen mühsam einen nur für den Augenblick reichenden Unterhalt findend, um im Alter die städtischen Armenhäuser zu füllen.

Endlich mehrte sich auch im Laufe der Zeit die Zahl der ohne Verantwortung der Stadtgemeinden zu diesen verzeichneten Personen, die

^{*)} In den andern oben erwähnten Städten beträgt die männliche Seelenzahl: in Jacobstadt 1516, in Friedrichstadt 377, in Bauske 88, in Tuckum 224.

gegenwärtig beispielsweise in der Stadt Riga auf 490 Personen männlichen Geschlechts angewachsen ist. Diese Personen genießen in Beziehung auf Abgaben und Rekrutenpflicht eine bestimmte Anzahl von Freijahren, nach deren Ablauf sie jedoch die Einwilligung der Gemeinden zu ihrer Aufnahme beschaffen müssen, widrigenfalls sie zu den Arbeitern mit persönlicher Verantwortung verzeichnet werden. Doch werden diese Personen in der Gesamtheit der Steuer- und Rekrutenpflichtigen aufgeführt und ihre Rückstände an Abgaben und Rekruten werden als Rückstände der Gemeinde behandelt. Auch entehrt die Gemeinde im Falle ihrer Verzögerung eines gesetzlichen Anhaltspunktes, die ihnen nöthige Unterstützung zu versagen, welche ja schon aus allgemeiner menschlichen Rücksichten nicht versagt werden könnte.

Nach diesen Anschreibeverhältnissen scheidet sich nun die steuerpflichtige Bevölkerung der lurländischen Städte in zwei Theile, von denen der eine diejenigen umfaßt, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz haben, durch Besitz, Niederlassung, Familie und Gewerbe an dieselbe gebunden und nur etwa temporär abwesend sind, der andere aber die zahlreiche Masse derjenigen enthält, die außerhalb der Stadt ihren ständigen Wohnsitz haben und Erwerbsverhältnissen nachgehen, die von ihrem Anschreibevergange unabhängig sind.

Indes hat die solidarische Verhaftung der Gemeinde, der Krone gegenüber in Beziehung auf die Abgabenzahlung und Rekrutenstellung zur Voraussetzung, daß ein geschlossener Gemeindeverband vorhanden sei, daß die Gemeindeglieder auch räumlich in umgrenzten Orten beisammen wohnen, damit die Gemeindeverwaltung, deren Kompetenz sich nicht über den Umfang der Stadt hinaus erstreckt, Jeden zur Erfüllung seiner Gemeindepflicht anzuhalten im Stande sei, daß jede Abwesenheit eines Gemeindegliedes eine zeitlich beschränkte sei, wozu eben die Ausreichung der Plakatplakate dient, und daß die Rückkehr in die Gemeinde dadurch bedingt werde, daß Jeder innerhalb derselben seine eigentliche Heimat, seine gewerbliche Niederlassung habe. Es bedarf keines Beweises, daß das umgekehrte Verhältniß, der andauernde Aufenthalt einer größeren Anzahl von Gemeindegliedern an fernen zum Theil unbekanntem Orten, der Gemeindeverwaltung unmöglich machen muß, die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Bemessung ihrer Steuerquoten zu ermitteln und die Steuern von ihnen zu erheben, ohne daß die anwesenden Gemeindeglieder die Leistungen für die Abwesenden mit übernehmen und tragen, daß es aber noch weit schwieriger

8 Die Bevölkerungsordnung der lurländischen Städte.

sein muß, das alljährliche Rekrutencontingent zu stellen, weil hierbei die persönliche Anwesenheit der Rekrutenpflichtigen erforderlich ist.

Um das Maß dieser aus den Anschreibeverhältnissen erwachsenen, allmählich gesteigerten Schwierigkeiten kennen zu lernen, giebt es nur das Mittel einer allgemeinen Zählung der in den Stadtgemeinden vorhandenen im Vergleich zu der angeschriebenen Bevölkerung. Am 16. März 1863 wurde in Kurland zum ersten Male auf Anordnung des statistischen Gouvernements-Comité's eine Volkszählung zu rein statistischen Zwecken, d. h. um in einem gegebenen Zeitpunkte die an jedem Orte wirklich vorhandene Bevölkerung zu ermitteln, unternommen, die also nichts gemein hatte mit den auf Anordnung der Staatsregierung bewerkstelligten Revisionen, welche lediglich die Feststellung des Zuwachses und des Abganges der steuerpflichtigen Stände an den Orten ihrer Verzeichnung behufs der Normirung der Abgaben und Rekrutenpflicht bezwecken und sich um die wirkliche Ortsbevölkerung nicht kümmern. Jene Volkszählung hatte nun in Beziehung auf die Bevölkerung der elf lurländischen Städte das Ergebnis, daß die Gesamtbevölkerung jener Städte (Männer und Weiber) von 62,197 Seelen um 27,255 Seelen hinter der in der zehnten Revision zu denselben angeschriebenen Gesamtzahl von 89,452 Seelen zurückblieb, daß mithin fast ein Drittel der zu den Städten verzeichneten Bevölkerung in diesen nicht lebte, wobei das Verhältnis in einzelnen Städten namentlich in Goldingen, Jacobstadt, Tuckum, Pilten noch viel ungünstiger war, da hier die angeschriebene Seelenzahl die wirklich vorhandene um mehr als die Hälfte überstieg.^{*)} Und doch sind jene Zahlen weit entfernt davon, den wahren Sachverhalt d. h. den Unterschied zwischen der angeschriebenen und der vorhandenen Seelenzahl der Angeschriebenen auszudrücken. In der Zählungsliste waren nämlich einerseits die Anschreiborte der einzelnen Steuerpflichtigen nicht angegeben, daher wurde eine Scheidung der in den Städten lebenden ortsverzeichneten Steuerpflichtigen von den Fremden nicht möglich, andererseits waren in der Bevölkerungszahl auch die höhern nicht steuerpflichtigen Stände, Adel, Beamte, Literaten, Militäre aufgenommen. Die Zahlen beider Bevölkerungsklassen, der Fremden und der Eximirten, müßten das Verhältnis der Angeschriebenen zu den Vorhandenen, von diesen in Abzug gebracht, noch weit nachtheiliger gestalten.

^{*)} Siehe das statistische Jahrbuch für Kurland pro 1863.

Im März 1867 wurde hierauf in der Stadt Mitau eine Zählung lediglich der steuerpflichtigen Bevölkerung mit Scheidung der Ortsverzeichneten von den Fremden ausgeführt, die allerdings überraschende Resultate lieferte. Es waren hiernach:

Männliche Seelen.

	In der Stadt verzeichn.	In derselben vorhanden.	Darnach abwesend.
Von Zünftigen	3454	929	2529
„ Bürgern	3302	610	2692
„ Arbeitern	2126	390	1736
„ Gebrüern	1938	1096	842
Summa	10820	3025	7795

Dagegen lebten von Steuerpflichtigen anderer Gemeinden in der Stadt:

Zu andern Städten verzeichnet.	603	männliche,	579	weibliche Seelen,
Zu Banergemeinden	1470	„	1737	„
Gebrüer anderer Städte	517	„	569	„

Summa 2590 männliche, 2885 weibliche Seelen.

Die Zahl der Abwesenden müßte sich, wenn ihre Abwesenheit eine legale ist, mit der Zahl der erteilten Plakatpässe ausgleichen. Die Zahl der im Jahre 1866 erteilten Plakatpässe betrug aber im Ganzen 3485 und zwar an männlichen Personen 2523, an weibliche 962. Nimmt man nun an, daß die Zahl der mit Pässen Abwesenden in jeder Zeit des Jahres durchschnittlich gleich sei der Zahl der überhaupt im Jahre erteilten Pässe, was der Wahrheit ziemlich nahe kommen wird, so haben sich bei der Zählung nur 2523 in legaler Abwesenheit befunden. Zu diesen sind jedoch nach den Listen der Hauptmannsgerichte über die zur Zeit auf dem Lande lebenden und durch Abgabequittungen legitimierten Steuerpflichtigen der Stadt Mitau noch 443 männliche Seelen hinzuzurechnen, so daß die Zahl der legitimiert Abwesenden sich auf 2966, die Zahl der passlos Abwesenden auf 4829 herausstellt.

Es ist zu bedauern, daß nicht auch in den übrigen Städten des Gouvernements wie in Mitau je eine Zählung zur Ermittlung der anwesenden und abwesenden steuerpflichtigen Bevölkerung hat stattfinden können. Allein die Ergebnisse der Zählung von 1863 zusammengehalten mit dem Resultat der in Mitau in diesem Jahre stattgehabten Zählung

lassen keinen Zweifel darüber, daß in allen Städten ein ungewöhnliches Mißverhältniß zwischen der angeschriebenen und der vorhandenen Seelenzahl besteht, ein Mißverhältniß, dessen notwendige Folgen sich durch Rückstände der Kronsteuern wie durch Rückstände bei der Rekrutenstellung äußern. Wie soll es auch den Stadtverwaltungen gelingen, trotz dem daß von den Kronsteuern nur die Prästendensteuer als Personalabgabe übrig geblieben, diese nach der Kopfszahl der Gemeinde berechnete Steuer, zu welcher jedoch die beträchtlichen Gemeindesteuern hinzukommen, von dem kleineren Theile den sie mit ihrer Autorität zu erreichen vermögen, einzuhoben, ohne entweder an der Unmöglichkeit, den ganzen Steuerbetrag rechtzeitig flüssig zu machen, zu scheitern oder aber ohne den besteuerten Theil einem Steuerdrucke zu unterwerfen der allmählich zur Verarmung führt.^{*)} Was die Erfüllung der Rekrutenpflicht angeht, so hat die Erfahrung seit der Einführung der neuen Rekrutenverordnung gelehrt, daß die Rekrutenloosungen ohne die Theilnahme der Beteiligten stattfinden müssen, d. h. daß trotz der Veröffentlichung des Rekrutierungsmanifestes, trotz der Ausgabe der für Rekrutierungspflichtige und an der Rekrutirungsreihenfolge Stehende verordneten besondern Pässe, trotz des Aufrufs der örtlichen Magistrate an alle Rekrutierungspflichtigen sich zu dem Loosungstermine zu stellen, diese dennoch gar nicht sich einfinden und die Loosziehung durch Gemeindebevollmächtigte bewerkstelligt werden muß. Dies erklärt sich daraus, daß die an Ort und Stelle befindlichen Zünftigen ihre Rekrutenpflicht durch Stellung von Freiwilligen, durch Vorangabe von gemieteten Rekruten oder durch Geld ablösen, und daß die Personen des Bürger- und Arbeiterstandes zum überwiegenden Theile außerhalb der Gemeinde leben. Unter den obwaltenden Verhältnissen ist die Loosung der Rekrutenpflichtigen, ■ so ferne sie deren persönliche Theilnahme an der Loosung bedingt, schlechterdings unausführbar und die Abwesenheit der durch das ganze große Reich zerstreuten rekrutenpflichtigen Personen, die in vielen Fällen bei dem Erscheinen des Rekrutierungsmanifestes und der Aufforderung zur Loosung nicht die Mittel besitzen, die weite Reise in die Heimatsgemeinde anzutreten, zum Theil auch wohl zu entschuldigen. Die Abgabe der Rekruten nach der Reihenfolge der Loosung ist eine rein illusorische. Weil sich die

*) Die alljährliche Veröffentlichung der umfangreichen Listen der Abgaberestanten in der Gouv.-Zeitung hat außer der Bedeutung der Erfüllung einer amtlichen Pflicht in den seltensten Fällen einen praktischen Erfolg.

Loosungspflichtigen nicht gestellt haben, werden dieselbe als solche betrachtet, die sich der Loosung entzogen und ohne Rücksicht auf die Nummer, die für sie gezogen worden, sobald man ihrer habhaft geworden, zum Militairdienste abgegeben. Auf diese Weise verliert das Institut der Loosung, das bei zusammengehaltenen Gemeinden von so großem Werthe ist, seinen Inhalt und seine Bedeutung. Noch schlimmer ist, daß die Bedrohung in den Militairdienst abgegeben zu werden auf allen Loosungspflichtigen haften bleibt, mögen sie vermöge der Nummer, die für sie gezogen worden, oder der Klasse, in der sie stehen, nach der Wahrscheinlichkeit noch so weit von der Abgabe entfernt sein, wenn die Abgabe nach der Reihenfolge der Nummern beobachtet werden könnte, weil sie sich weder zur Loosung noch nach derselben freiwillig gestellt, eine Bedrohung die auch bestehen bleibt, wenn das Rekrutencontingent der Gemeinde bereits geliefert worden, und welche hauptsächlich dazu beiträgt die Personen des militairpflichtigen Alters, die durch ihre Abwesenheit eine Verschuldung auf sich geladen, für die Dauer von ihrer Gemeinde entfernt zu halten.

Zu welchen extremen Zuständen diese Verhältnisse führen können, wird sofort einleuchtend, wenn man sich eine Stadtgemeinde denkt, in welcher die angezeichnete Bevölkerung gar nicht mehr oder doch nur zu einem verschwindend kleinen Theile an Ort und Stelle vorhanden, und eine fremde eingewanderte, auf Pässen lebende an deren Stelle getreten ist, wo also eine Gemeindeverwaltung aus Gemeinde-Angehörigen gebildet gar nicht mehr möglich ist, eine Lage der Dinge, deren Verwirklichung bei der Fortdauer der Einflüsse, welche auf die Entfernung oder Fernhaltung des jüngeren Geschlechts wirken, keineswegs für unmöglich, nicht einmal für unwahrscheinlich gelten darf.

Man könnte nun diesen Verhältnissen, in soweit sie die Abgabenerhebung erschweren, aus dem Grunde weniger Gewicht belegen, weil nach der Aufhebung der Seelensteuer nur die Prästandensteuer als die geringere Personalabgabe übrig geblieben ist. Allein die Gemeindeabgaben sind nicht minder Personalsteuern, die gleichzeitig mit den Prästandensteuern erhoben werden und deren Anwachsen durch jene Verhältnisse insofern wesentlich bedingt wird, als auch hier die Leistung auf denen ruht, welche der Gemeindeverwaltung erreichbar sind. Die Gemeindeabgaben dienen hauptsächlich zur Erhaltung der Steuer- oder Gemeindeverwaltungen, zur Bestreitung der Andrüstungs- und sonstigen Kosten bei der Rekrutenabgabe, zur Unterstützung der Gemeindefürsorge, zum Unterhalt der Armen- und

Krankenhäuser. Vorzugsweise ist es die Gemeindecarmenpflege, deren Dimensionen im Zunehmen begriffen sind. Beispielsweise mögen hier die Ausgaben eine Stelle finden, welche die Ritasche Gemeinde im Jahre 1866 für die Gemeindecarmenpflege aufgewandt hat.

Es betragen in diesem Jahre die Ausgaben

der Christlichen Gemeinde	10,733 Rbl. 64 ³ / ₄ Kop.
der Ebräer-Gemeinde	3,356 " 78 ³ / ₄ "
die Kurkosten für die in den Krankenhäusern Berpflegten	1,817 " -- "
die Ausgaben für unentgeltlich ertheilte Pässe an Personen, die in fremden Gemeinden von der Privatmildthätigkeit unterstützt lebten .	82 " 95 "

Im Ganzen 15,990 Rbl. 38¹/₂ Kop.

welches bei einer angeschriebenen Seelenzahl von 10,820 männliche Seelen eine Steuerquote von 1 Rbl. 47 Kop. auf den Kopf ergiebt, da aber von jener Zahl nur 6184 besteuert sind, in der Wirklichkeit einer Steuerquote von 2 Rbl. III Kop. gleich kommt.^{*)} Und doch ist dies nur der Aufwand der obligatorischen Gemeindecarmenpflege. Die Ziffer der Gesamtcarmenpflege im weiteren Sinne stellt sich auf mehr als 40,000 Rbl., wenn man abgesehen von den Anstalten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge, die Ausgaben der auf Privatstiftungen beruhenden Wohlthätigkeitsanstalten, der verschiedenen wohlthätigen Vereine und der gegen Einzelne verübten Privatmildthätigkeit binzurechnet.^{**)} Wenngleich etliche dieser

*) Die Armenkasse wurde in den 12 Jahren von 1855—1866 aus den Stadteinkünften mit einer Summe von 31,250 Rbl. subventionirt, durchschnittlich im Jahre mit 2600 Rbl., eine Subvention, die bei den gesunkenen Stadteinnahmen fortan nicht mehr geleistet werden kann.

**) a. Die auf Stiftungen beruhenden Anstalten sind:

1) das Stadtarmenhaus mit einer Ausgabe im Jahre 1866 von	1,862 Rbl. 25 Kop.
2) das Klossche Stift für Kaufmannswitwen und Töchter . .	2,785 " 80 "
3) das Zigenbornsche Legat für arme Wittwen	50 " -- "
4) das Grimmische Legat für Kaufmannswitwen	67 " 50 "
5) das Schefflersche Legat für Kaufmannstöchter	24 " -- "
6) das Märkert-Lottensche Legat für arme Schulkinder . . .	163 " 47 "
7) die Röblersche Stiftung für Literatentöchter und Wittwen . .	2,194 " -- "
8) die Bermannsche Stift. zur Unterstütz. Ritascher Jungfrauen	800 " -- "
9) das Wänisch'sche Legat für Studierende und Handwerker . .	1,360 " 54 "
10) das Schönbornsche Legat für Studierende	375 " -- "
Zusam 9,832 Rbl. 58 Kop.	

Stiftungen und Anstalten einem Wirkungskreise angehören, der über den Gemeindeverband hinausreicht, so müssen sie doch im Allgemeinen als eine Ergänzung und Erleichterung der Gemeindecarmenpflege angesehen werden.

Die gegebenen Zahlen werden eine genügende Anschauung von der Wichtigkeit des Gegenstandes gewähren, der außerdem an Bedeutung gewinnt im Rückblicke auf das Anwachsen der Armensteuer im Laufe der letzten 30 Jahre von 5000 Rbl. Banco Assign. auf 16,000 Rbl., so daß sich die Frage nach den Ursachen einer solchen Steigerung, wie die Frage nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege von selbst aufdrängen.

Die russische Gesetzgebung ist nun an solchen Bestimmungen verhältnißmäßig arm. Im Allgemeinen spricht sie nur die Verpflichtung jeder Stadt aus, ihre Armen und diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen nicht im Stande sind zu arbeiten, zu unterhalten und nicht zu gestatten, daß sie Almosen sammeln. Eben so verpflichtet sie die Gemeinde zur Refundation der Kurkosten für ihre in fremden Krankenhäusern verpflegten Gemeindeglieder; ferner verleiht sie der Gemeinde das Recht, für ihre Gemeindebedürfnisse, mithin auch für die Armenpflege Steuern zu erheben. Sie unterscheidet jedoch nicht zwischen wirtschaftlicher Armuth und Erwerbsunfähigkeit; eine nähere Bezeichnung der Armuth findet sich

	Transport	9.632 Rbl. 56 Kop.
b. Vereine theils auf Stiftungscapitalen theils auf Beiträge gegründet.		
11) der Frauenverein	3.505	70 $\frac{1}{2}$ „
12) die Anstalt Altona zur Erziehung verwahrloster Kinder . . .	2.257	81 „
c. Vereine lediglich auf Beiträge ihrer Mitglieder gegründet.		
13) die Suppenanstalt	200	— „
14) der jüdische Frauenverein	367	30 „
15) der jüdische Leichenbestattungsverein	1.758	82 $\frac{1}{2}$ „
16) der Talmud-Thora-Verein zum Religionsunterricht armer Kinder	800	— „
17) der Bickur-Cholim-Verein zur Verabreichung unentgeltlicher Medicin an arme Kranke	450	— „
18) der Bidion-Schwulm-Verein zur Verpflegung jüdischer Arrestanten	250	— „
19) der Gemiluth-Chassadim-Verein zur Unterstütz. armer Handwerker	64	34 $\frac{1}{2}$ „
20) außerdem 10 verschiedene christliche Vereine, sogenannte Sterber- kassen, zur Erleichterung der Begräbniskosten und Unterstützung der Hinterbliebenen	8.071	18 „
	<u>In Ganzen</u>	<u>22.377 Rbl. 70$\frac{1}{2}$ Kop.</u>

nur bei denjenigen Weibern, deren Männer von der Gemeinde in den Militärdienst abgegeben wurden, indem diese Anspruch auf Unterstützung und Versorgung haben, wenn sie altersschwach d. h. über 60 Jahre alt, hinfällig oder mit solchen Krankheiten behaftet sind, welche sie am Arbeiten hindern, oder wenn sie minorene Kinder haben. Da das Gesetz die Verpflichtung zur Armenunterstützung der Gemeinde auferlegt, die Gemeindeglieder aber durch die Verzeichnung in der Revision bestimmt wird, so folgt hieraus, daß die Gemeinde nicht verpflichtet ist, in ihrer Mitte sich aufhaltende Glieder anderer Gemeinden in ihren Nothständen zu unterstützen, dagegen aber verpflichtet ist, die Armenfürsorge auch an ihren in fremden Gemeinden lebenden Gliedern fortzusetzen. Die Verzeichnung zur Gemeinde bildet hier dasjenige Recht, welches in andern Staaten, namentlich in England und Deutschland unter dem Heimatsrechte verstanden wird. Wie jedoch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten dazu geführt hat, von der Strenge des ursprünglichen Heimatsrechtes abzuweichen und dasselbe unter bestimmten Bedingungen an die Gemeinde des Aufenthalts zu knüpfen, so wird eine ähnliche Ausnahme hier durch dieselbe Entwicklung, verbunden mit der Erscheinung, daß die Gemeinden von ihren eigenen Gemeindegliedern entleert und mit Gliedern anderer Gemeinden angefüllt sind, zu einer nicht minder zwingenden Nothwendigkeit.

Nicht diejenigen leben entfernt von der Heimats- oder Revisions-gemeinde, die in dieser sich eines Besizes, einer Niederlassung, eines geregelten Erwerbs erfreuen, vielmehr diejenigen, die das Alles an andern Orten erst suchen und zu finden verweinen. Mit der Entwicklung der Industrie werden die Arbeiter von den Mittelpunkten derselben angezogen, wo sie gesteigerter Nachfrage und besseren Arbeitslöhnen begegnen. So wird die Gemeinde des täglichen Erwerbes eine andere als die Gemeinde der Heimat, die Revisions-gemeinde. Aber die Gemeinde, welche den Arbeiter während seiner Arbeitsfähigkeit bezieht, nimmt keineswegs die Pflicht auf sich, ihn bei seiner Arbeitsunfähigkeit zu unterstützen, während die Gemeinde, der er angehört, in der er aber nicht gelebt hat, diese Unterstützung zwar als eine gesetzliche, nicht aber als eine natürliche Last auflegt. Auch ist dies leicht erklärlich: der Arbeiter, der zu etwas gebracht hat, läßt sich in der Gemeinde, in der er zum Wohlstande gelangt und die ihm durch Aufenthalt lieb geworden, umschreiben; der Verarmte, erwerbs-unfähig Gewordene kehrt in die Revisions-gemeinde zurück. Die Gemeinde

verliert ein zur Entrichtung seiner Abgaben befähigtes Glied, um ein anderes, für welches sie neben der Uebernahme der Abgaben auch noch die Sorge für seinen ferneren Unterhalt zu übernehmen hat, zurückzuhalten. Die Mehrzahl der Zurückbleibenden gehört der Klasse der Verarmten an. Wie schwer es sei, bei dem durch körperliche Arbeit bedingten Erwerb zu verhältnißmäßigem Wohlstande zu gelangen, lehrt eine nahe Erfahrung. Die Stadt Mitau muß jährlich, nach dreijährigem Durchschnitt berechnet, 417 Rbl. an das Rigische Stadtfrankenhaus bezahlen für Heilung und Pflege in Riga erkrankter Mitauer Gemeindeglieder. Aus der Zahl der Erkrankungen läßt sich auf die große Zahl derer schließen, die in Riga ihrem täglichen Brod nachgeben, ohne mehr als dieses zu gewinnen. Dies sind Uebelstände in gewöhnlichen Verhältnissen. Anders verhält es sich, wenn Handelskrisen große Fabrikstädte treffen und Massen von Arbeitern plötzlich brodlos machen. Nicht jene Städte werden dann von der Armennoth der letzteren heimgesucht, sondern ihre meist entlegenen Revistionsgemeinden, die von der allgemeinen Bewegung des Verkehrs vielleicht gar keinen Vortheil ziehen und nun doch mit ihrer Hülfe eintreten müssen. In England haben solche Erfahrungen zu einer völligen Umgestaltung des Armenwesens und zu einer Modification des Heimatrechts geführt. Auch liegt es nahe das Unrecht zu erkennen, welches für die Revistionsgemeinde aus der gesetzlichen Verpflichtung entspringt, denjenigen in seinem Alter und seiner Gebrechlichkeit zu unterstützen, der seine Arbeitskraft während der Dauer seiner besten Lebensjahre einer andern Gemeinde gewidmet, und die natürliche Consequenz zu begreifen, daß der dauernde Aufenthalt, das Domicil des Einzelnen zuletzt auch die volle Angehörigkeit an die Gemeinde des Domicils als Armenangehörigkeit erzeugen müsse, so daß ■ sich eigentlich nur um die Frage handeln dürfe, unter welchen Umständen und in welcher Zeit die Armenangehörigkeit in der Gemeinde des Domicils erworben und in der Revistionsgemeinde verloren wird.

Woll nun die Gemeindearmenpflege in der Gegenwart zu einer Ausdehnung gelangt ist, die sie zu einem einflußreichen Factor für die ganze innere Verwaltung macht, weil es dringlich erscheint für die obligatorische Armenpflege Normen zu finden, welche die im Einzelnen erdrückende Last durch Vertheilung zu erleichtern vermögen und weil endlich die Kenntniß von der Entwicklung der Armengesetzgebung bei andern Kulturvölkern das Verstandniß für die Maßnahmen weckt, die zum Schutze der Zukunft in dem eigenen Lande ergriffen werden müssen, sei es gestattet, hier einen

überstichtlichen Blick auf die Armengesetzgebung und die Einrichtungen der Armenpflege in den drei großen Culturstaaten Großbritannien, Frankreich und Deutschland zu werfen.⁷⁾

Das Armenwesen hat in der ganzen christlichen Welt sich ursprünglich an die Kirche angelehnt. Der Einfluß der Kirche bestand zunächst darin, für einen kirchlichen Körper das Princip einer sittlichen Pflicht zur gemeinschaftlichen Unterstützung der diesem Körper angehörigen Armen festzustellen. Jener Körper war in England das Kirchspiel (parish) also gleich anfangs nicht die Ortsgemeinde des Continents, sondern die kirchliche Verwaltungsgemeinde. Das Maß und die Ordnung jener Unterstützung oder die wirkliche Verwaltung der Armenpflege war ganz von den Kirchenvorständen und der Kirchspielsversammlung (der vestry) abhängig. Hierauf wurde durch eine Acte der Königin Elisabeth vom Jahre 1601, die übrigens als der Abschluß einer vorhergegangenen, durch die Reformation und die Einziehung der Kirchengüter bedingten, langen Entwicklung angesehen werden muß, der Grundsatz zum Gesetz erhoben, daß die Verwaltung der Armenpflege eine staatliche Pflicht für das Kirchspiel sei. Das letztere wurde hierdurch zu einer gesetzlich geordneten Verwaltungsgemeinde für das Armenwesen, deren Aufgabe es war, die arbeitsfähigen Armen zur Thätigkeit anzuhalten, die arbeitsunfähigen dagegen aus öffentlichen, durch Besteuerung der Kirchspielsinsassen aufzubringenden Mitteln zu unterstützen. In dieser Acte der Königin Elisabeth war nun keine Bestimmung darüber enthalten, welche Arme ein jedes Kirchspiel zu unterhalten habe. Deshalb hielt man nach Verlauf eines halben Jahrhunderts für nöthig, diese Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen; es geschah im Jahre 1662 durch die Acte König Carl II. über die Heimat der Armen, die settlement auch removal act genannt. Nach derselben wurde die Zuständigkeit für die Armenpflege in einem Kirchspiele erworben 1) durch Geburt, 2) durch Haus- oder Grundbesitz, 3) durch einen Aufenthalt, ein Dienst- oder Lehrlingsverhältniß während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen. Hierdurch bestimmte die settlement act, daß auf Antrag der Kirchspielsbeamten zwei Friedensrichter ermächtigt sein sollten, jede Person, die nach den aufgestellten Kategorien kein Heimatrecht besaß und die dem Kirchspiele zur Last zu fallen drohte, binnen jener 40 Tage in ihre bisherige gesetzliche Heimat

⁷⁾ Die hier folgenden Schilderungen sind wesentlich den Darstellungen von E. Stein, *Kreis und Blyer* entnommen.

zurückzuschicken. Ausgenommen sollten hiervon diejenigen sein, welche nach Ermessen der Friedensrichter im Stande wären, für die Schadloshaltung des Kirchspiels genügende Bürgschaft zu bestellen, sowie Arbeiter, die mit einem Heimatscheine versehen wären, wogegen letztere durch einen 40 Tage übersteigenden Aufenthalt noch keine Heimatsrechte erwarben. Die Ausnahme für die Arbeiter wurde gemacht um ihnen das Auffuchen einer Beschäftigung in anderen Kirchspielen namentlich zur Erntezeit zu erleichtern.

Diese Acte König Carl II. begründete in England das Heimatsrecht. Ueber seine nachtheiligen Folgen ist seit vielen Jahren hin und her gestritten worden, ohne daß jedoch das Parlament bis hierzu gewagt hätte, dasselbe aufzuheben, wieweil allmählich die strengen Folgen desselben gemildert wurden. So beschränkte man im Jahre 1697 die Berechtigung zur Ausweisung der nicht heimatberechtigten Arbeiter auf das wirkliche Eintreten der Hilfsbedürftigkeit mit Ausschluß der bloßen Besorgniß vor derselben, gestattete dem Nichtbesitzenden den Aufenthalt auf unbeschränkte Zeit allenthalben, nur daß er aus dem bloßen Aufenthalt kein Heimatsrecht folgern durfte, selbst wenn er in vertragmäßigem Dienste stand, so daß der Nichtbesitzende eine wirtschaftliche Heimat überhaupt nicht erwerben konnte und auf die natürliche Heimat begrenzt blieb. Indes der Widerspruch der darin lag, daß die Arbeit als die Grundlage des Nationalreichthums anerkannt wurde und doch gesetzlich von dem Erwerbe der Heimat ausgeschlossen blieb, sowie die steigende Last der Armensteuer,^{*)} begünstigt durch ein fehlerhaftes System der Anwendung, indem namentlich die Friedensrichter, verleitet durch falsch angebrachte Humanitätsideen, häufig gegen die Beschlüsse der besser unterrichteten Kirchspielsbehörden zur Gunsten der über mangelhafte Unterstützung klagenden Armen erkannten, führte im Jahre 1834 (14. August) zu einer vollständigen Umgestaltung der Armen-gesetzgebung. Diese Umgestaltung betraf zunächst die Umwandlung der alten Verwaltungsgemeinde, der parish, in die neue, die union, durch Verbindung einer Anzahl von Kirchspielen zu einer Sammitgemeinde,

*) Die Armensteuer erreichte in England (und Wales) im Jahre 1818 die Höhe von 51 Millionen Thaler. Dann wurde sie bei dem Fallen der Kornpreise zwar etwas ermäßigt, stieg jedoch bald wieder und war im Jahre 1852 fast auf den Standpunkt von 1818 gelangt. Der Druck der Steuer war so groß, daß in vielen Kirchspielen der Werth des Grundeigentums bis unter die Hälfte fiel, ja — kam vor daß im Kirchspiele Cholesbury, die Besitzer ihr Eigentum, die Pächter ihre Pacht aufgaben.

hauptsächlich um in diesen Arbeitshäuser (workhouses) einzurichten, die man als Prüfungsmittel der Hülfbedürftigkeit für unumgänglich nothwendig hielt, und durch die Unterordnung der Armenpflegeämter des ganzen Landes unter eine Centralarmenverwaltung in London, der ausgedehnte Befugnisse eingeräumt wurden.⁷⁾ Im Jahre 1846 bestimmte Robert Peel's Irremovable Paupers Act, daß Arbeiter, die fünf Jahre ununterbrochen an einem Orte ohne Armenhülfe sich aufgehalten, zwar nicht das Heimatsrecht gewinnen sollten aber nicht mehr ausweisbar seien,⁸⁾ und in dem darauf folgenden Jahre setzte die Bodkins Act fest, daß die nicht ausweisbaren Armen nicht von der parish, in der sie sich aufhalten, sondern von der union, der das Kirchspiel angehört, im Fall der Armuth unterstützt werden sollen. Die Gemeinde des Aufenthalts wurde hierdurch zwar zu ihrer Unterstützung verpflichtet, weil sie aber in dem Kirchspiel, das sie bewohnten, trotzdem kein Heimatsrecht gewannen, verloren sie das Recht auf Unterstützung, sobald sie ihren Aufenthalt und mit ihm das Kirchspiel wechselten.

Die Kosten der Gesamtarmenpflege vertheilen sich nun nach der neuen Gesetzgebung auf drei Theile, das Kirchspiel, die Sammtgemeinde und den Staat.

1) Die Kirchspiele tragen die Kosten

- a. für den persönlichen Unterhalt der Armen mit Ausnahme derer, welche nicht ausgewiesen werden können, ohne jedoch heimatberechtigt zu sein (der irremovable paupers);
- b. für die Unterstützung der Auswanderung, für ärztliche Hülfe (abgesehen von der regelmäßigen Besoldung der Armenärzte, welche

⁷⁾ Im Jahre 1857 gab es in England und Wales 14.610 Kirchspiele und 618 unions; 126 größere Kirchspiele, die jedoch in der angegebenen Gesamtzahl mit enthalten sind, bildeten für sich bestehende besondere Armenverbände.

⁸⁾ Nach der Peel's Acte entgeht der Arbeiter nur dann der Gefahr ausgewiesen zu werden, wenn er in demselben Kirchspiele 5 Jahre hinter einander wohnen bleibt. Es leuchtet ein, daß ein Arbeiter dadurch viel enger an das Kirchspiel gefesselt ist, als dies durch das Heimatsrecht geschieht. Jeder kurze Aufenthalt in einem andern Kirchspiele hebt für ihn nicht nur alle Ansprüche auf Unterstützung, sondern auch das Vorrecht des ferneren ungehinderten Aufenthaltes auf. Bei der sehr geringen Ausdehnung der meisten englischen Kirchspiele ist dies für den Arbeiter außerordentlich lästig, namentlich in den Städten, in den nicht die ganzen Stadtbezirke, sondern die einzelnen Kirchspiele derselben die Heimatsbezirke und eigenen Armenverbände bilden. Durch bloße Verlegung der Wohnung aus einem Kirchspiele einer Stadt in ein anderes, d. h. von einer Straße in die andere, verliert daher der Arbeiter seinen Anspruch auf ungehinderten Aufenthalt in der Stadt.

der Stadt zur Hälfte trägt), für das Begräbnis der Armen und für den Unterhalt armer Irren.^{*)}

2) Die Samtgemeinden bestreiten die Kosten

- a. für den persönlichen Unterhalt derjenigen Armen, die nicht ausgewiesen werden können, ohne doch heimatberechtigt zu sein (der *irremovable paupers*);
- b. für die Besoldung der Beamten der Samtgemeinde;
- c. für die Verzinsung und Tilgung der zum Bau von Arbeitshäusern aufgenommenen Kapitalien.

3) Der Staat trägt die Ausgaben

- a. für die Centralbehörde nebst dem Bureau und der Besoldung der Inspektoren;
- b. für das Gehalt der Bezirks-Rechnungsrevisoren;
- c. für die Gehalte der Lehrer und der Lehrerinnen in den Arbeitshäusern;
- d. die Hälfte der Remuneration für die Ärzte.

Nach den Rechnungsübersichten der Jahre 1858—1859 fielen etwa 30% der Unterhaltungskosten für alle Armen auf die *irremovable paupers*.

Bei der Errichtung der Arbeitshäuser hatte man anfänglich die Absicht, allen Armen nur in diesen Unterstützung zu gewähren. Theils die Unmöglichkeit, die erforderlichen Räume herzustellen, theils auch das Widerstreben der öffentlichen Meinung begünstigten die Unterstützung der Arbeitsunfähigen außerhalb des Armenhauses, welche denn auch die Regel blieb. Indes die Ablehnung der im Arbeitshause angebotenen Unterstützung hat auch für den Arbeitsunfähigen den Verlust jeden weiteren Anspruch auf Hilfe zur Folge. Auch die Ausnahme aller arbeitsfähigen Armen verbietet sich von selbst, wenn große Handelskrisen plötzlich Massen von Arbeitern erwerbslos machen.

Der Gedanke, sich der Arbeitshäuser als Prüfungsmittel der Hilfsbedürftigkeit zu bedienen, wird nun verwirklicht, indem man für die Behandlung der Armen in den Arbeitshäusern folgende Grundsätze aufgestellt hat.

In Beziehung auf Kost und Kleidung wird den Aufgenommenen Alles gewährt, was die Rücksicht auf Gesundheit und Erhaltung voller Körper-

^{*)} Die Errichtung von Irrenhäusern fällt jedoch auf die Grafschaft und die Grafschaftsteuer.

kraft erfordert, dagegen sind ihnen alle entbehrlichen Genüsse, insbesondere von geistigen oder gegohrenen Getränken, von Tabak u. dgl. untersagt.

Alle in das Arbeitshaus Aufgenommenen werden nach Geschlecht und Alter getrennt und auch bei der Aufnahme von ganzen Familien wird hievon keine Ausnahme gemacht; nur kleine, der mütterlichen Pflege noch bedürftige Kinder werden in der Obhut ihrer Mutter gelassen.

Für alle Bewohner des Arbeitshauses ist die Benutzung der Zeit streng vorgeschrieben. Keiner darf das Arbeitshaus ohne Erlaubniß verlassen, kein Fremder dasselbe ohne Erlaubniß besuchen. Jeder Einwohner wird, so weit seine Kräfte ■ gestatten, zur Arbeit angehalten. Bei der Auswahl der Arbeit werden aber zwei Gesichtspunkte besonders im Auge behalten; erstens vermeidet man mit den Arbeitserzeugnissen des Arbeitshauses der Privatindustrie Concurrenz zu machen, und zweitens hält man für nothwendig, daß alle Arbeiten namentlich aber diejenigen, zu denen die arbeitsfähigen Armen verwendet werden, nicht solche sein dürfen, die an und für sich den Arbeitern unangenehm sind. Von dieser Ansicht aus hat man sogar mehrfach bei den Arbeitshäusern Grundeigenthum wieder veräußert, das erworben war, um durch Anbau von Lebensmitteln die Einjassen in gesunder und nützlicher Weise zu beschäftigen: man fand, daß die Ackerarbeit eine zu leichte und zusagende Beschäftigung für die Arbeiter war und ihnen den Aufenthalt im Arbeitshause zu angenehm machte. Durch diese Beschränkung wird die Beschaffung von Arbeit allerdings oft schwierig, doch hält man sie für so wichtig, daß man lieber ganz fruchtlose Arbeit vornehmen läßt, ehe man sie vernachlässigt. Ebenso hat man diesen wichtigen Rücksichten gegenüber den nahe liegenden Gesichtspunkt aufgegeben, durch die Armenarbeit möglichst erhebliche Einnahmen zu erzielen.

Am 1. Januar 1860 betrug in England und Wales bei einer Bevölkerung von 19,207,000:

- | | |
|---|----------|
| 1) Die Gesamtzahl aller arbeitsfähigen erwachsenen Armen . | 166,604. |
| 2) Die Gesamtzahl aller nicht arbeitsfähigen erwachsenen Armen mit Einfluß der Irren und Vagabunden | 389,345. |
| 3) Die Gesamtzahl aller unterstützten Kinder unter III Jahren . | 352,237. |
| Zusammen 908,186. | |

Die Gesamtkosten der Armenpflege betragen im Jahre 1856 6,004,244 Pfd. St., im Jahre 1857 5,898,756 Pfd. St.

Die Nachtheile, welche das Helmarrecht, namentlich auch die Pecks-Acte mit sich führte, sind zum Theil oben angeführt; einen weitern

Nachtheil bewirkte letztere, indem sie den Heimatsorten der Armen die Gelegenheit gab, ihre Verbindlichkeiten von sich auf andere zu wälzen, dadurch daß sie die Armen veranlaßten, ihren Aufenthalt außerhalb der Grenzen des eigenen Kirchspiels zu nehmen. Um diesen Zweck zu erreichen hüteten sich die größeren Grundherren Arbeiterwohnungen innerhalb der Kirchspielsgrenzen zu erbauen, sie gingen selbst so weit, die noch vorhandenen abbrechen zu lassen. In ähnlicher Weise haben Fabrikherren die für ihre Arbeiter erforderlichen Wohnungen in benachbarten Kirchspielen errichtet, um nicht die übrigen mit der Sorge für dieselben im Falle ihrer Verarmung zu belasten. Diesen Uebelständen sucht die obgenannte Podsius-Acte abzuhelfen, welche die Kosten für die Unterhaltung der nicht auswiesbaren jedoch nicht heimathberechtigten Armen dem Kirchspiele abnahm und auf die Sammtgemeinde legte. Nichts desto weniger war man eine Zeit lang der Ansicht, daß es an der Zeit sei, die Heimatsgesetze und das mit ihnen verbundene Ausweisungrecht gänzlich aufzuheben und die Kosten der Armenpflege den Sammtgemeinden aufzuerlegen. Ein im Jahre 1854 in diesem Sinne eingebrachter Gesetzentwurf scheiterte im Parlamente nach heftigen Debatten an der Frage, ob arme Irländer¹⁾ nach Erlass des neuen Gesetzes aus England auch ferner sollten ausgewiesen werden können, und wurde zurückgezogen. Hinter dieser Frage bargen sich aber andere und wichtige Bedenken in Betreff der Aufhebung des Ausweisungsrechts, namentlich die Besorgniß der endlichen Uebernahme der Armenkosten auf die Staatskasse, die nach allseitiger Uebereinstimmung die Selbstständigkeit der Localverwaltung d. h. den Hauptpfeiler der englischen Staatsverfassung umstürzen, zum Staatsbankerott führen und schließlich die Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung untergraben würde. Auch hat keiner der leitenden Staatsmänner Englands seit jener Zeit den Versuch wiederholt, die Aufhebung der Heimatsgesetze zum Gegenstande eines neuen Gesetzentwurfs zu machen.

Wie in England die Acte der Königin Elisabeth im Jahre 1601, bildet in Schottland die Acte des Königs James VI. aus dem Jahre 1579 die noch heute in ihren wesentlichen Bestimmungen gültige Grundlage der Armenpflege. In dieser Acte wurden zuerst die strengen Strafen gegen Arbeitsscheue und gegen müßige Unhertreiber erneuert, dieselben sollten im

¹⁾ In den neun ersten Monaten des Jahres 1847 belief sich die Zahl der armen Irländer, die nach Liverpool kamen und sofort unterstützt werden mußten, auf 278,000, in Glasgow auf 80,000.

Wiederholungsfall gleich Dieben gehängt werden. Gleichzeitig wurde die Unterstützung der wirklichen Armen für eine gesetzliche Pflicht der Kirchspiele erklärt. Dann wurde der Ortsobrigkeit zur Pflicht gemacht, die Verhältnisse der altersschwachen, unerwachsenen oder sonst arbeitsunfähigen Personen näher zu untersuchen und ihre Heimat zu ermitteln. Jeder in dem Kirchspiel Geborene oder seit 7 Jahren in demselben Wohnende sollte als daselbst heimisch angesehen werden. Fremde Armen sollten sich binnen elf Tagen nach Verkündung des Gesetzes nach dem Kirchspiele begeben, welches nach den angeführten Bestimmungen nunmehr als ihre gesetzliche Heimat zu betrachten war, und daselbst fortan ihren Wohnsitz nehmen. Die Anordnungen dieses Gesetzes wurden bis auf die im Jahre 1845 erfolgte Reform der schottischen Armenpflege nur in zwei wichtigen Punkten abgedändert; im Jahre 1597 nämlich die Leistung der Armenpflege auf die Kirchencollegien übertragen und die Mittel für die Armenpflege statt durch Steuer fast allgemein durch Sammlungen in den Kirchen beschafft, endlich wurde im Jahre 1600 die obere Aufsicht über die Kirchencollegien in Beziehung auf die Armenpflege den Presbyterien übergeben. Allmählich machte sich auch in Schottland mit dem Abnehmen des kirchlichen Sinnes der staatliche Charakter der gesetzlichen Armenpflege geltend, indem neben dem Gemeinde-Kirchencollegium (kirksession) den Grundbesitzern des Kirchspiels ein Antheil an der Armenpflege eingeräumt wurde, und sodann indem die Gerichte anfangen, durch ihre Erkenntnisse über den Sinn und die Meinung des Gesetzes zu entscheiden und die Verwaltungshandlungen der Armenbehörden ihrem Urtheile zu unterwerfen. Die religiöse Pflicht, die wirklich Hülfbedürftigen zu unterstützen, wurde gesetzlich beschränkt auf Personen unter 14 und über 70 Jahre, sowie auch solche, die ein dauerndes Körpergebrechen arbeitsunfähig machte. Es wurde gleichzeitig für die Armen der Anspruch auf Unterstützung ein Rechtsanspruch, den sie mit Hilfe der Gerichte geltend machen konnten. Der höchste Gerichtshof zu Edinburgh entschied und entscheidet noch heute darüber, ob ein Armer sich in der Lage befinde, in welcher er gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung hat, und in welchem Betrage ihm diese zu verabreichen sei. Dagegen wurde eine gesetzliche Verpflichtung arbeitsfähige Armen zu unterstützen in Schottland nicht anerkannt. Der höchste Gerichtshof hat auch nach Erlaß des neuen Armengesetzes entschieden, daß arbeitsfähige Personen, welche in Folge eines Mangels an Beschäftigung in Noth gerathen, keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung haben.

Die neue schottische Armenacte vom 4. August 1845 führte nun wie in England eine Centralverwaltung der Armenpflege ein, jedoch mit wesentlich andern und eingeschränkteren Befugnissen. Der Bau von Arbeitshäusern, der in England die Grundlage der neuen Gesetzgebung bildete, weil die obligatorische Armenpflege sich auch auf die arbeitsfähigen Armen erstreckte, wurde in Schottland, wo diese Verpflichtung nicht bestand, nicht gefordert, dagegen der Bau von Armenhäusern befohlen. Eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen über den Umfang der gesetzlichen Pflicht der Kirchspiele hielt man nicht für rathsam, man sah ■ für genügend an, den Localarmenvorständen zu gestatten, arbeitsfähige Personen im Nothstande aus den gewöhnlichen Mitteln der Armenpflege zu unterstützen. Nur die früher nicht vorgeschriebene Unterstützung der Armen in Krankheitsfällen durch Gewährung von ärztlichem Beistande und Medizin wurde in den gesetzlichen Kreis der Obliegenheiten der Kirchspiele gezogen, die man außerdem verpflichtete, alle arbeitsunfähige Armen ohne Rücksicht auf ihre Heimatsberechtigung zu unterstützen, dann aber an ihren Heimatsort zu befördern und gegen diesen Regreßansprüche für die gehaltenen Unkosten zu erheben. Das Heimatsrecht wurde von nun ab durch einen fünfjährigen Aufenthalt gewährt, vorausgesetzt daß der Erwerbende während dieser Zeit nicht gehettelt und nicht Armenunterstützung nachgesucht und erhalten hatte. Kürzere Abwesenheit gilt bei der Berechnung des fünfjährigen Aufenthalts für keine Unterbrechung, dagegen geht ein durch Aufenthalt erworbenes Heimatsrecht wieder verloren, wenn der Inhaber desselben während der letzten fünf Jahre nicht mindestens ein Jahr im Kirchspiele sich aufgehalten hat. Auch wurde die Erhebung einer Armensteuer nicht vorgeschrieben. Man überließ ■ den Kirchspielebehörden, sich mit den kirchlichen Sammlungen zu begnügen oder den Uebergang zum System der Besteuerung zu beschließen. War letztere einmal eingeführt, so konnte von derselben nicht wieder ohne höhere Genehmigung abgegangen werden. In den Jahren 1845 bis 1858 steigerte sich die Zahl der Kirchspiele, in welchen die Armensteuer eingeführt worden, von 230 auf 738. Die Zahl derjenigen, in welchen freiwillige Beiträge stattfanden fiel von 650 auf 145. Die Zahl der Kirchspiele in Schottland beträgt bei einer Bevölkerung von 2,888,742, nach der Zählung vom Jahre 1851, 883.

Wenngleich die Centralarmenbehörde die obere Beaufsichtigung des Armenwesens in ganz Schottland in Händen hatte, blieb die Armenpflege doch wie früher Sache der Kirchspielebehörden, deren Beschluß auf die

Beschwerde eines Armen über die Unzulänglichkeit der ihm bewilligten Unterstützung nicht von der Centralverwaltung, sondern wie früher nur durch ein in Veranlassung einer förmlichen Klage erfolgtes Urtheil des höchsten Gerichtshofes abgeändert werden konnte. Indes machte man die Klageanstellung von einem vorausgegangenen Gutachten der Centralbehörde abhängig und dies hat den Erfolg gehabt, daß sich die klageführenden Armen wie die Kirchspielsbehörden bei den Gutachten der Centralarmenbehörde beruhigten und diese in allen Fällen gelten lassen. Mit dieser Einrichtung wurde bezweckt, die Kirchspielsbehörden in Beziehung auf die Entscheidung einzelner Fälle keiner Verwaltungsbehörde förmlich unterzuordnen, was man in jeder Weise zu vermeiden wünschte, da einer solchen Unterordnung die im Volke lebenden Begriffe am schroffsten entgegenstanden. Ein seltenes Beispiel von politischer Mäßigung und Schonung, zugleich ein Vorbild staatsmännischer Weisheit, welche ihre Verwaltungszwecke am sichersten erreicht, wenn sie der geschichtlichen Entwicklung wie den durch diese ausgebildeten Rechtsanschauungen gleichmäßig Rechnung trägt.

Die Zahl der unterstützten Armen betrug in Schottland im Jahre 1858 144,484, die Summe der auf sie verwandten Ausgaben 640,700 Pfd. St.

Als im Jahre 1801 das irische Parlament mit dem Großbritanniens zu einem gesetzgebenden Körper vereinigt wurde, besaß Irland zwar mancherlei milde Anstalten aber keine allgemeine gesetzlich geordnete Armenpflege. Seit dem Jahre 1804 setzte das Parlament von Zeit zu Zeit Ausschüsse nieder, um die irischen Armenverhältnisse zu untersuchen, wozu namentlich durch die im Jahre 1819 ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten, welche durch die im Lande umherziehenden Bettlerbanden eine große Verbreitung gewannen, durch die Hungerevath des Jahres 1823, die durch das Mißrathen der Kartoffeln begünstigt wurde, überhaupt aber durch die agrarischen Zustände, wo Pacht und Aflerpacht das Land in immer kleinere Theile parcellirte, immer neuer Anlaß geboten wurde. Nach wiederholten Commissionen die nach Irland gesandt wurden, um die Zuträglichkeit der Anwendung der englischen Armengesetzgebung zu prüfen, erhielt endlich am 31. Juli 1838 die im Parlamente durchgegangene Acte die königliche Sanction und sofort nach Erlaß des Gesetzes wurde für Irland eine Centralarmenbehörde nach dem Vorbilde der englischen niedergesetzt, jedoch mit ausgedehnteren Befugnissen, da hier weder die englischen Heimatsgesetze galten, noch die Gewohnheit der englischen oder schottischen Selbstverwaltung

vorhanden war, auch die öffentliche Meinung einen ernstlichen Widerstand nicht zu leisten vermochte. Es wurde sodann zur Bildung der Samtgemeinde (union) und der Eintheilung der letzteren, behufs der Wahl der Armenräthe in Wahlbezirke, die an Stelle der englischen Kirchspiele traten, geschritten. Doch dauerte es bis zum Jahre 1856 ehe die Arbeitshäuser überall eingerichtet waren, denn nur in diesen sollte die Armenpflege vor sich gehen. Allein ehe noch die Armengesetzgebung in allen Theilen des Landes zur Wirksamkeit gelangte, brach eine furchtbare Katastrophe durch den Mißwachs der Kartoffeln, dieses allgemein verbreiteten Nahrungsmittels, herein und erzeugte in den Jahren 1845, 1846 und 1847 allgemeine Hungerknoth und im Gefolge derselben ansteckende Krankheiten, zu welchen im Jahre 1848 noch die Cholera kam, die mit furchtbarer Heftigkeit wüthete. Aus der allgemeinen Staatskasse wurde für diesen Nothstand in den Jahren 1846 und 1847 allein die Summe von 7.132,268 Pfd. St. vorgestreckt, aus Privatsammlungen flossen 638,047 Pfd. St. und Irland selbst brachte die neue Armensteuer auf, die sich im Jahre 1848 auf 1,462,878 Pfd. St. belief. Freilich steigerte III auch die Noth dergestalt, daß im Jahre 1847 von der Armenverwaltung täglich an 3,020,712 Menschen, die sonst dem Hungertode verfallen wären, zubereiteter Lebensmittel vertheilt werden mußten. Natürlich konnten die Arbeitshäuser unter so außerordentlichen Umständen zur Aufnahme der Hülfbedürftigen nicht ausreichen, obgleich am 6. März 1847 sich nicht weniger als 115,645 Menschen in denselben befanden. Indes betrachtete man die Unterstützung außerhalb der Arbeitshäuser nur als eine Ausnahme und kehrte, nachdem der Nothstand vorüber war, im Frühjahr 1852 zu dem strengen Arbeitshausystem zurück.

Es ist nun Thatsache, daß in den Verhältnissen Irlands der gewaltigste Umschwung stattgefunden und daß die Armengesetzgebung denselben zum wesentlichen Theil hervorgebracht hat. Die Sicherheit des Eigenthums und der Person ist überall hergestellt, denn dem Verzweifelnden wurde in dem Arbeitshaus ein stets bereitetes Asyl eröffnet, das Grundeigenthum ist in ausgedehntem Maße in größere Wirtschaften zusammengelegt, da das Armengesetz bestimmte, daß für Besitzungen von einem Pachtwerthe unter 4 Pfund und in einigen größern Städten unter 8 Pfund nicht der Pächter, sondern der Eigenthümer die Armensteuer zu zahlen habe und daß der Inhaber von mehr als einem Viertel Acker Landes keine Armenunterstützung erhalten dürfe. Die letztere Bestimmung nöthigte den Pächter kleiner

Parzellen, wenn er der Unterstützung bedurfte, sein Pachtverhältniß aufzulösen und die erstere veranlaßte den Grundbesitzer, diese Parzellen in größeren Wirtschaftshöfen zusammen zu legen, auch da, wo er nachlässig und die Armenlast zu tragen unfähig war, einer tüchtigeren Kraft zu weichen, mit der gleichzeitig fremdes Copital ins Land kam. Endlich befreite die durch die Armengesetzgebung beförderte Auswanderung das Land von dem Ueberflusse seiner Bevölkerung, an dem Irland bisher als dem nicht kleinsten seiner Uebel gelitten. So war das Armengesetz, welches die Regeneration der wirtschaftlichen Zustände des Landes bewirkte und einem gesunkenen Geschlechte die sittliche Kraft verlieh, sich wieder zu menschenwürdigem Dasein zu erheben.

Die Zahl der Unterstützten belief sich im Jahre 1859 auf 159,131 Personen, der Betrag der darauf verwendeten Armensteuer auf 513,048 Pfd. St., übrigens in Irland wie in Großbritannien niemals eine Personalabgabe ist, sondern stets das Grundeigenthum belastet. Die Kosten sind, wie in England zwischen der Samtgemeinde und den Kirchspielen, in Irland zwischen der Samtgemeinde und den Wahlbezirken getheilt, dergestalt daß der Wahlbezirk die Kosten für den persönlichen Unterhalt aller Armen zu tragen hat, welche innerhalb der letzten drei Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihm genommen und daselbst während dieser Zeit mindestens zwölf Monate ein Grundstück besaßen oder eine Wohnung oder doch eine Schlafstelle gehabt, während die Samtgemeinde die Kosten für alle Uebrigen, wie auch die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung der Arbeitshäuser und für die Besoldung der Armenbeamten befreit.

Die Frage, ob Irland für die Dauer eines Heimatgesetzes nicht bedürfen wird, kann nur durch eine lange, aus geordneten Zuständen gewonnene Erfahrung entschieden werden. Gewiß ist, daß die freie Bewegung des Arbeiters und die Leichtigkeit überall, wohin er sich wendet, im Nothfall Unterstützung zu finden, zu einer Ueberlastung einzelner Orte namentlich der Städte, in welche ein Zustromen von Arbeitern stattfindet, führen muß. Dann scheint es auch in der Natur des staatlichen Gesellschaftsprincipes zu liegen, daß jeder Bürger des Staats einer Gemeinde angehöre. Wo die Gemeindeangehörigkeit wegfällt, bleibt nur das Staatsbürgenthum, die Unterthanenschaft, und diese giebt für den Unterstützungsfall wohl einen Anspruch an den Staat, nicht aber an irgend eine Gemeinde des zufälligen Aufenthalts.

In Frankreich bestanden vor der Revolution zahlreiche kirchliche Anstalten für Armen- und Krankenpflege, die sich theilten in Hospitäler, die nur Kranke aufnahmen, Hospize, Armenhäuser im engeren Sinne für Gebrechliche, Unheilbare, Alterschwache, Waisenkinder und Hospizhospitäler (*hôpitaux hospices*), Anstalten, welche für die beiden Arten von Armen getrennte Abtheilungen hatten. Die Verwaltung dieser Anstalten war anfangs eine kirchliche, seit 1698 eine gemischte kirchlich-bürgerliche, jedoch unter Aufsicht der kirchlichen Behörden. Schon im Jahre 1566 wurde den Städten und Gemeinden befohlen, ihre Armen zu unterstützen und den Leptern verboten außerhalb ihres Wohnortes Almosen zu sammeln. Ein Edict Ludwig XIV. von 1656 verordnete die Gründung von allgemeinen Hospitälern in allen größeren Gemeinden. Die Armenpflege hatte dabei keinen obligatorischen Charakter, sie wurde geübt in kirchlichen und Gemeindegemeinschaften, ohne daß eine erzwingbare Pflicht, ein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung bestand. Die Revolution von 1789 zog nun anfänglich die Güter der Hospitäler und Stiftungen ein, indem sie die Unterstützung der Armen für eine Nationalschuld erklärte und die Einsetzung von Ortsarmenbehörden verordnete. Das Gesetz vom 24. Vendemiaire des Jahres II. (October 1793) führte seitdem ein allgemeines Primaterecht ein, nach welchem, bis zum 21. Lebensjahre jeder Arme durch die Gemeinde seiner Geburt unterstützt werden, nach diesem Lebensalter der Wohnsitz von einem Jahre den Unterstützungswohnsitz (*domicile de secours*) begründen sollte. Dies bezog sich jedoch nicht auf Kranke und Alterschwache (solche über 70 Jahre alt), die in den nächstgelegenen Hospizen Aufnahme und Unterstützung finden sollten, wenngleich diese Grundsätze wenig Anwendung fanden, da die Aufnahme in die Armenanstalten von einer bestimmten Dauer des Domicils, die in den einzelnen Gemeinden ein, drei, zehn bis fünfzehn Jahre betrug abhängig gemacht wurde.

Nach wenigen Jahren wurden darauf die eingezogenen Güter den Armenanstalten zurückgegeben und letztere durch das Gesetz vom 16. Vendemiaire des Jahres V. (September 1796) unter Ausscheidung der Geistlichen unter die Aufsicht der Municipalbehörden gestellt. Seitdem sind diese Anstalten die Mittelpunkte der Armenpflege in Frankreich. Im Jahre 1856 bestanden: 337 Hospitäler, 194 Hospize, 734 Hospizhospitäler, im Ganzen 1270 Anstalten mit einem Einkommen von 11 Mill. Francs.

Das Gesetz vom 7. Frimaire des Jahres V. (November 1796) führte sodann bei jeder Gemeinde einen oder mehrere Wohlthätigkeitsausschüsse

von je fünf Mitgliedern ein, die mit der Vertheilung der Unterstärkungen an die Armen der Gemeinde beauftragt wurde. Durch kaiserliches Decret vom Jahre 1852 wurde die Ernennung zu diesen Ausschüssen ganz in die Hand des Präfecten gelegt, welcher die Mitglieder nach eigenem Ermessen auswählt, sie auch suspendiren und ihre Abberufung durch den Minister des Innern herbeiführen kann. Der Maire ist von Amtswegen Vorsitzender des Ausschusses. Diesen Ausschüssen sind nun gewisse Einnahmen angewiesen, Antheile von dem Ertrage der Schauspiele und Recitationen, außerdem empfangen sie die Kirchenopfer und die freiwilligen Gaben, legen auch über die Verwaltung der Gelder der Municipalverwaltung Rechnung ab. Indes sind diese Ausschüsse nur in den größeren Gemeinden zur Einführung gelangt.

Das neueste Armeengesetz datirt vom 6. August 1854; seine wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Wenn ein von Mitteln entblößtes Individuum in einer Gemeinde von Krankheit ergriffen wird, darf der Nachweis eines Wohnsitzes nicht zur Bedingung für seine Aufnahme in das in dieser Gemeinde befindliche Hospital gemacht werden, auch steht der Verwaltung der letzteren nur ein Anspruch gegen die alimentationspflichtigen Verwandten des Aufgenommenen, nicht gegen dessen Gemeinde zu. — Für jedes Hospiz, welches für die Aufnahme alter und gebrechlicher Personen bestimmt ist, sind die Bedingungen der Zulassung in Absicht auf Wohnsitz und Alter durch eine von der Verwaltungsbehörde desselben mit Genehmigung des Präfecten erlassende Vorschrift festzustellen. — Die mittellosen Kranken und unheilbaren Personen aus Gemeinden, welche keine Armenanstalt besitzen, können in diejenigen Hospize oder Hospitäler des Departements, welche hiezu von dem Generalrathe des Departements auf Vorschlag des Präfecten bezeichnet werden, gegen eine Tagesgebühr zugelassen werden, welche von dem Präfecten in Uebereinstimmung mit der Verwaltungsbehörde der betreffenden Anstalt festgesetzt wird. — Die Gemeinden, welche von dieser Einräumung Gebrauch machen, haben die Kosten für die Verpflegung ihrer kranken und unheilbaren Angehörigen zu bestreiten, es kann aber auch das Departement in Fällen und in einem Verhältnisse, welche von dem Generalrathe zu bestimmen sind, solchen Gemeinden beistehen, deren Hülfquellen unzureichend sind. — In Fällen, in welchen die Einkünfte eines Hospizes oder Hospitals es gestatten, sind die Verwaltungen ermächtigt, in vacante Stellen kranke oder unheilbare Personen der Landgemeinden aufzunehmen, ohne von ihnen die Tagesgebühr zu verlangen.

Man erfieht aus dem Angeführten, daß die Armenpflege in Frankreich, soweit sie durch öffentliche Anstalten bewerkstelligt wird, sich auf Kranke, Alte und Gebrechliche beschränkt, sowie daß die Unterstützung der erwerblos Arbeitsfähigen zum Theil ganz der Privatmildthätigkeit, zum Theil den Wohlthätigkeitsauschüssen (*bureaux de bienfaisance*) anheimfällt, woraus sich dann erklärt, daß eine allgemeine Armensteuer nicht besteht, wieweil die Gemeinden, in denen sich keine öffentlichen Anstalten befinden, dieselben an andern Orten für ihre Gemeindeglieder nur gegen die Entrichtung bestimmter Gebühren benutzen können. Anders verhält sich in Betreff der Findelkinder und Geisteskranken. Die Unterhaltung der ersteren wurde im Jahre 1790 für eine Pflicht des Staates erklärt und ein Decret Napoleons vom 19. Januar 1811 enthält die Grundlage des bestehenden Rechts. Dieses Gesetz stellt den Findelkindern, d. h. denjenigen, welche von unbekanntem Eltern entweder ausgelegt gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Hospize gebracht werden, die später von ihren Eltern verlassenen Kinder, sowie die mittellosen Waisen gleich und enthält nähere Bestimmungen über deren Unterbringung. Die Kosten fallen theils den Anstalten, die zu der Ausnahme bestimmt sind und welche einen Zuschuß aus der Staatskasse erhalten, theils der Gemeinde zur Last, indem sie als Obliegenheit der Departements erklärt sind und diesen gestattet ist, einen Theil dieser Kosten von der Gemeinde zu erheben. Das Gleiche ist in Folge eines Gesetzes vom Jahre 1838 der Fall bei den Geisteskranken, für welche die Departements zu sorgen haben. Jedes Departement hat diejenigen Kranken zu erhalten, welche ihm angehören, es hat aber bei den Kosten diejenige Gemeinde mitzuwirken, in welcher der Kranke sein *domicile de secours* hat. Ist eine solche Gemeinde nicht vorhanden, so kann keine bestimmte Gemeinde hierfür Anspruch genommen werden.

Man erkennt nun, daß in Frankreich ein gemischtes System der Armenpflege besteht. Die reich dotirten Anstalten machen es möglich, daß man von der alleinigen Verpflichtung der Gemeinde zum Unterhalt der Armen und von den strengen Konsequenzen des Heimatrechts absehen konnte. Wo jedoch diese Anstalten nicht ausreichen, tritt die obligatorische Armenpflege ein, und zwar sind es eigentlich die Gemeinden, welche die Kosten aufbringen müssen, obgleich die Pflicht auf den Departements ruht, die jedoch nur subsidiär eintreten. Aus dem Umstande, daß den erwerblos Arbeitsfähigen kein gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung zur Seite steht,

lassen **III** die strengen Vorkehrungen zur Unterdrückung des Bettels erklären. Nach dem kaiserlichen Decret vom 5. Juli 1808 sollen die Bettler in das Bettlerdepot (dépôt de mendicité) des Departements, die Herumziehenden in das Correctionshaus abgeliefert werden. Die Kosten der Depots werden durch die Staatskasse, die Departements und die Städte gemeinsam bestritten. In den Depots sollen die Bettler so lange festgehalten werden, bis sie im Stande sind, ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, jedenfalls aber ein Jahr lang. Nach den Art. 275 und 280 des *code pénal* vom Jahre 1810 wird jede Person, die an einem Orte bettelt, für welchen eine öffentliche Anstalt besteht, durch welche der Bettel verhindert werden soll, mit drei bis sechs Wochen Gefängniß bestraft und noch außerdem in das Bettlerdepot abgeführt. In Orten, wo keine solche Anstalten bestehen, werden die arbeitsfähigen habituellen Bettler mit einem bis drei Monaten, und wenn außerhalb ihres Aufenthaltsortes ergriffen, mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, nach Ablauf der Strafzeit aber auf fünf bis zehn Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt. Von einer selbständigen Verwaltung der Armenpflege durch die Gemeinde oder durch auf Wahlen der Gemeinde beruhende Selbstverwaltungskörper ist in Frankreich überall nicht die Rede. Immer ist es der Staat, der durch von ihm ernannte Beamte die Verwaltung nicht allein leitet, sondern auch die Mittel dazu hergibt oder vorschreibt. Die Revolution hatte das neue Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft, die völlige rechtliche Gleichheit aller Persönlichkeit, mit ihr aber zur Durchführung der gleichartigen Thätigkeit der Gesetzgebungs- und Vollziehungorgane die Centralisation der Verwaltung und dem entsprechend die Vernichtung der Thätigkeit der Selbstverwaltung durchgesetzt. Dies wird auf dem Gebiete der Armenpflege so lange keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, als die dotirten Anstalten im Stande sein werden dem gewöhnlichen Bedürfnisse zu genügen. Eine andere Frage ist es, wie weit man mit dieser Organisation reichen könne, wenn unvorhergesehen Zustände eintreten, welche außerordentliche Anstrengungen verlangen, und man genöthigt ist, sich an die Energie der Gemeinden zu wenden, welche in Folge der herrschenden Bevormundung die Gewohnheit der Selbsthilfe und die Elasticität des Volkscharacters verloren haben.

Die Theilung Deutschlands in eine größere Anzahl von Staaten mit selbständiger Gesetzgebung und Verwaltung hat auch auf dem Gebiete der Armenpflege eine Menge Verschiedenheiten hervorgerufen, denen es jedoch an einer gemeinsamen Grundlage nicht mangelt, und diese zu finden

kann nur Zweck und Ziel dieser Darstellung sein. Zunächst ist erforderlich, sich zum Verständniß der Verwaltungsordnung der Bevölkerung, namentlich zum Verständniß des Gemeindebürgertums und des Heimatsrechts den Unterschied der deutschen Gemeinde von der englischen und französischen klar zu machen. Während nämlich die englische Gemeinde eine Verwaltungsgemeinde, die französische ein Amtsbezirk ist, ist die deutsche Gemeinde eine Ortsgemeinde, das ist eine örtliche Selbstverwaltung aller innern Verwaltungsaufgaben. Die deutsche Ortsgemeinde ist ein örtliches Ganze, welches alle im Wesen des Amtes liegenden Aufgaben durch die Gemeinde vollzieht. Während die amtliche Thätigkeit in England sich auf die richterlichen Funktionen zurückzog, in Frankreich die Selbstthätigkeit der Gemeinde vernichtete und an deren Stelle trat, wurde in Deutschland die Gemeindeangehörigkeit der Träger der ganzen Organisation der innern Verwaltung im Gebiete der Staatswirtschaft, der Finanzen, der Rechtspflege und der Polizei.

Begreiflicher Weise haben sich diese Verhältnisse erst im Laufe der Jahrhunderte und vorzugsweise in den Stadtgemeinden gebildet. In diesen enthielt ursprünglich die Gemeindeangehörigkeit zwei Klassen, die erste das eigentliche Gemeindebürgertum mit dem Rechte auf thätigen Antheil an der Selbstverwaltung, die zweite die bloße Gemeindezugehörigkeit, die Angehörigkeit an das Gemeindegewicht und das Recht der Angehörigen auf den rechtlichen Schutz der Gemeinde, daher Schutzverwandte (Brisassen, Plabbürger, Beiwohner). Dies Recht war noch kein Heimatsrecht und gab noch keinen Anspruch auf Unterstützung, welche die Voraussetzung des Heimatsrechts hatte. Grundbesitz und die formelle Aufnahme in die Gemeinde gaben das Vollbürgertum, der gewerbliche Wohnsitz und Arbeit gaben die Angehörigkeit und das Schutzbürgertum. Mit dem Wechsel des Wohnsitzes wechselte die Angehörigkeit, während das Gemeindebürgertum blieb. In das Gemeindebürgertum trat noch eine Modification bei den Gewerken; diese constituirten sich als eigene Körperschaften, Zünfte und Innungen, und erwarben Gesamtbesitzthum. Zur Bedingung für den Gewerbebetrieb wurde die Angehörigkeit an eine gewerbliche Zunft und dadurch entstand neben dem Schutz- und Vollbürgerrecht das Gewerbebürgerrecht. In diese hinreichend verwickelte Ordnung trat nun ein viertes Element, die Aufsicht der Äbten und Geistlichen innerhalb der Kompetenzgrenzen der Stadt. Hier aber erschien die Zuständigkeit

der Einzelnen als Ausfluß der gesammten socialen Ordnung und wurde daher durch den örtlichen Aufenthalt nicht aufgehoben. Der Standesgenosse war auch innerhalb des Besitzes des andern Standes nur seinem Gerichte, seinen Verwaltungsorganen zuständig, er behielt sein persönliches Forum. Wenn aber der Adlige und Geistliche Grundbesitz in der Stadt gewannen, hätte naturgemäß der Besitz unter die Kompetenz der Ortsgemeinde fallen müssen, während der Besitzer seinem Stande zuständig verblieben wäre. Dies widersprach aber den Standesinteressen solcher Besitzer. Sie begannen deshalb vertragsmäßig oder durch Privilegien den eigenen Grundbesitz innerhalb der Städte von der städtischen Jurisdiction zu befreien und so entstanden die sogenannten privilegierten Gerichtsstände. Es gab also in den Städten eine vierte Klasse von Einwohnern, die Adligen mit ihren Häusern, die Geistlichen mit ihren Kirchen und Klöstern, bald auch das ganze Gebiet der Stiftungen, Hospitäler, Universitäten, Schulen. Von ihnen aus ist der auch jetzt noch vielfach in Deutschland geltende Grundsatz, daß die Berufsgenossen, namentlich die Beamten, keine Gemeindebürger sind, entstanden, was weder in England noch in Frankreich der Fall gewesen ist.

Dies waren die Zustände zu der Zeit, als die Selbstverwaltung noch die beinahe ausschließliche Form der Verwaltung war. Allmählich erhob sich der Staat, der Träger der Gesamtinteressen, über die in den ständischen Verwaltungskörpern vertretenen Standes- und Ortsinteressen und machte sich geltend, durch die Entwicklung der gerichtlichen und polizeilichen Kompetenz und durch die des gesetzlichen Heimatswesens. Das junge wirtschaftliche Leben forderte die Anerkennung zweier großen Principien, die Rechtsgleichheit aller Stände für die verbindende Kraft der Verträge und zur Verwirklichung derselben allgemein gültige Grundsätze für die gerichtliche Kompetenz. Während die Aufnahme des römischen Rechtes das Princip der Rechtsgleichheit für das Vertragsrecht durchführte, hatte die Lehre vom Civilproceß zuerst Kompetenzprincipien, die von den ständischen Unterschieden unabhängig waren, nach langem Kampfe zur Geltung gebracht. Dies geschah durch die Lehre vom Gerichtsstande, vom Forum. Die juristische Theorie der Lehre vom Forum hat eine weit über den Proceß hinausgehende Tragweite. Sie ist die erste, auf dem Princip der bürgerlichen Gleichheit beruhende Ordnung der Bevölkerung, zunächst für die Rechtspflege, sie ist das juristische System für die Kompetenz des

amtlichen Gerichts im Gegensatz zum ständischen *) und auf ihrer Grundlage entwickelt sich das System der amtlichen Kompetenz, die sich zunächst auf den beiden Gebieten der Staatswirtschaft und des Innern manifestiert, auf ersterem in der Verwaltung der Regalien, auf letzterem als Verwaltung der Polizei, welches der Name für die entstehende amtliche Verwaltung des Innern wurde, und zwar einmal als Oberaufsicht der Selbstverwaltungskörper, der Gemeinden, und dann als Sicherheitspolizei. In ersterer umfaßte sie die amtliche Verwaltungsordnung der ansässigen Bevölkerung, als Sicherheitspolizei beschäftigte sie sich mit den herumwandernden, nicht ansässigen Personen, den Bettlern und Bagabunden. Namentlich seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges bedurfte es eigener Organe zur Bekämpfung des Bagabundenthums (erste Einrichtung der Landreiter, Landdragoner, Gensdarmen), wobei man sich erinnern muß, daß die uralte Idee von der Friedlosigkeit der Heimatlosen sich auf diese Zeit vererbt hatte und der Bagabund und Bettler als ein Friedensbrecher hart, ja mit dem Tode bestraft wurde.

Alein das polizeiliche Ergreifen und Bestrafen der Bagabunden und Bettler reichte keineswegs aus, man mußte ihnen auch einen dauernden Aufenthalt anweisen und an diesem Aufenthalte sie verpflegen. So wurde die Sicherheits-, speciell die Bettelpolizei die Veranlassung zu der Frage, aus welcher das Heimatswesen entstanden ist, nach den Grundsätzen für die Verpflichtung der Armenunterstützung, denn die bestehende, von der Kirche mit ihren Armeninstituten vertretene Pflicht der Armenunterstützung beruhte auf dem freien Willen ihrer Verwaltung und den Grenzen ihrer Mittel. Als aber der Staat das erwerblose Herumwandern verbot, konnte er die Ausnahme des Armen nicht mehr von dem guten Willen abhängig machen, er mußte den gesetzlichen Zwang zur Aufnahme und Verpflegung aussprechen, er mußte eine Angehörigkeit festsetzen, gegen welche er diesen Zwang auszuüben vermochte. Die Armenangehörigkeit wurde nun auf die Gemeinde zurückgeführt, da sie die örtlich vollziehende Gewalt der Verwaltung bildete. Diese Angehörigkeit beruhte neben dem Vollbürger- und Gemeinderedite zunächst auf der Geburt, sodann auf dauerndem Aufenthalte

*) Daß in den Diöcesprovinzen die ständische Gerichtsbarkeit so lange aufrecht erhalten ward, und bis zur Gegenwart noch fortbesteht, hat am meisten die Entwicklung der städtischen Gemeinwesen, den Fortschritt der wirtschaftlichen Wohlfahrt derselben niedergehalten. Das gesonderte Forum der Standesprivilegirten entzog den intelligenten Theil der städtischen Bevölkerung der Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten wie der Verwaltung derselben.

ohne alle Rücksicht auf eine Ausnahme von Seiten der Gemeinde. Und diese Principien für die Armenzuständigkeit bilden im Wesentlichen auch die Grundlagen des heute noch geltenden Rechtes.

Allein indem man die Gemeinde zur alleinigen Trägerin der Armenunterstützung machte, constituirte man nicht zuvörderst eine der Erfüllung dieser Aufgabe gewachsene Armenverwaltungsgemeinde wie in England, man nahm die vorhandene historische Ortsgemeinde, in der die notwendige staatsbürgerliche Gleichheit nicht überall schon vorhanden war, (da z. B. neben den Landgemeinden die Gutsherrschaft stand) und die in vielen Fällen nicht einmal groß und bevölkert genug war, um die ihr auferlegten Pflichten auch wirklich erfüllen zu können, so daß die erlassenen Gemeindevordnungen eigentlich nur auf die Stadtgemeinden paßten, während die kleinen Gemeinden sich gezwungen sahen, ihre Selbstverwaltung an den Staat abzutreten, die sodann auf das Amt, den Amtsbezirk überging. Nichts desto weniger wies der Staat jede positive Verpflichtung zur Armenunterstützung von sich an die Ortsgemeinde und schon im vorigen Jahrhundert gelangte der Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Armen zu ernähren habe, zur unbedingten Gültigkeit.

Diese den Ortsgemeinden auferlegte Armenpflicht führte nun dahin, daß jede Gemeinde, um sich derselben so viel als möglich zu entziehen, die Niederlassung erschwerte und ebenso wie die Ausnahme in den Gemeindeverband von ihrer Einwilligung abhängig machte, diese Einwilligung aber an einen Vermögensnachweis knüpfte und sich auch das gemeindliche Recht des Consensus bei Eingebung der Ehe vindicirte. Diejenigen, welche sich diesen Bedingungen nicht unterwarfen, wurden ausgewiesen. Die Härte der Einzelfälle zu mildern, wurde auch hier wie in England die Ertheilung der Heimatscheine eingeführt und die Gemeinde war nicht in Gefahr die Armenpflicht für denjenigen zu übernehmen, der durch den Heimatschein seiner früheren Gemeinde den Nachweis lieferte, daß letztere sich der Fortdauer dieser Pflicht bewußt war.

Was nun den Erwerb der Zuständigkeit zur Ortsgemeinde durch die Dauer des Aufenthalts angeht, so verlangt die österreichische Gesetzgebung (vom 24. April 1859 und vom 3. December 1863) vier Jahre Aufenthalt, guten Leumund und Vermögensnachweis. In Preußen macht das Gesetz vom 21. Mai 1855 die Armenzuständigkeit bei erworbenem Wohnsitz von einem Jahre, ohne solchen von drei Jahren Aufenthalt nach erlangter Proßjährigkeit abhängig, wenn nicht die Verweigerung des

Wohnsitzes eintritt, worüber die amtliche Behörde entscheidet. In Baiern wird die Armenzuständigkeit durch die erlangte Ansässigkeit erworben, allein die Erwerbung der Ansässigkeit hat noch größere Schwierigkeiten als die des Gemeindebürgerrechts, indem sie von dem guten Leumund, sogar von der Vollendung des vorgeschriebenen Schulbesuches abhängt. In Württemberg giebt es nach dem Gesetze vom 17. September 1853 für die Armenunterstützung zusammengesetzte Gemeinden, das Verhältniß derselben zu den einzelnen Ortsgemeinden, aus denen sie gebildet sind, beruht bei der Armenunterstützung jedoch nur auf einer subsidiären Hülfsverpflichtung des Ganzen für den Theil, da zunächst noch jede Ortsgemeinde Armeengemeinde ist. Die Armenzuständigkeit ist von der Zustimmung der Gemeinde zur Niederlassung abhängig, während die Geburtsgemeinde als natürliche Heimat für diejenigen gilt, welche sich jene Zuständigkeit nicht erwerben können. (Gesetz vom 4. December 1863.) In Sachsen wird durch das Heimatsgesetz vom 26. November 1834 zwar die Ortsgemeinde in der Regel als Heimats- oder Armeengemeinde anerkannt, jedoch mit dem Rechte, sich für die Armenversorgung einer andern anzuschließen; mithin ist hier wie in Württemberg die Bildung besonderer Armenverwaltungsgemeinden möglich. Die Armenzuständigkeit oder das Heimatsrecht wird erworben durch die Geburt, durch Wohnsitz und Bürgerrecht oder durch obrigkeitliche Ertheilung, letztere unter Zustimmung der Organe der Heimatsgemeinde. Unbedingt wird das Heimatsrecht durch fünfjährige Ansässigkeit erworben. Auch hier schützt der Heimatschein vor der Ausweisung. In Hannover (Gesetz vom 6. Juli 1827) wird die Armenzuständigkeit in fünf Jahren durch Aufenthalt erworben. Das Recht zum Aufenthalte hängt jedoch nicht von der Gemeinde, sondern von der polizeilichen Erlaubniß ab.

Man wird aus diesen Darstellungen unschwer erkennen, welche inhaltreiche Stellung die Armengesetzgebung in dem inneren Staatsleben einnimmt, wie von ihr wesentlich die Ordnung der wirtschaftlichen Entwicklung abhängt, wie sie in der Volksbewegung hemmend oder fördernd eingreift, zugleich aber auch, daß sie immer mehr oder minder durch das bestehende Heimatsrecht bedingt wird. Selbst in Irland wo keine Heimatsgesetze gelten, liegt doch ein Anlaß dazu in der Verpflichtung der Wahlbezirke zur Unterhaltung der Armen, welche in den letzten drei Jahren sich innerhalb derselben aufgehalten haben, während in Frankreich ein auf das Departement, das mit den Gemeinden die Armenpflicht da

zu tragen hat, wo die bestehenden Staatsanstalten nicht ausreichen, erweitertes Heimatrecht in der Wirklichkeit vorhanden ist. Die Schattenseite der Heimatsgesetze ist die Schwierigkeit der Ermittlung der Heimat des Einzelnen, seiner Zuständigkeit zu einer Geburts- oder Aufenthaltsgemeinde, dann auch das strenge Festhalten an dem einmal durch die Geburt erzeugten Rechtsschutz, trotz der Wandlungen des späteren Lebens, und die einzig durch bald längeren bald kürzeren Aufenthalt ermdlichte Uebertragung der Unterstützungspflicht auf die Gemeinde des Aufenthalts, wobei die Verbindung der ununterbrochenen Fortdauer desselben die Freizügigkeit in Fesseln schlägt. Vergleicht man diese Verhältnisse mit den einheimischen, bei welchen der Inhalt der Heimatsrechte in der Verzeichnung zur Revisionsgemeinde liegt, so findet man, daß der pflichtige wie der berechtigte Theil sofort erkennbar und eine Schwierigkeit in dieser Beziehung gar nicht vorhanden, ferner daß die Bewegung der Bevölkerung in keinerlei Weise gehemmt und die Uebertragung der Unterstützungspflicht durch die Umschreibung zu einer andern Gemeinde leicht ausführbar ist, ohne an eine Zeit des Aufenthalts in derselben geknüpft zu sein. Man kann die Vorzüge dieser Bevölkerungsordnung nicht verkennen, wemgleich man fragen muß:

- a. ob bei der Leichtigkeit der Umschreibung von einer Gemeinde zur andern die fortan für die staatlichen wie Gemeindeverpflichtungen des neu Aufgenommenen einsehende Gemeinde auch eine Garantie finde, daß sie diese Pflichten wirklich erfüllen könne, und
- b. ob für das Ausscheiden aus der Revisionsgemeinde eine Zwangspflicht in dem Falle bestehe, daß das zu ihr gehörige Gemeindeglied sich ihr gänzlich entfremdet und seinen Wohnsitz dauernd in eine andere Gemeinde verlegt.

Die Beantwortung dieser Fragen wird einerseits die Mängel des bestehenden Systems bloßlegen, andererseits die Punkte bezeichnen, von welchen aus eine Fortentwicklung desselben zur Nothwendigkeit geworden ist.

Ad a. Die Aufnahme neuer Gemeindeglieder in die Revisionsgemeinde hängt von der Zustimmung der letztern ab. Diese Abhängigkeit gründet sich auf die Verantwortung und Verhaftung, welche sie dem Staate gegenüber für das neue Gemeindeglied übernimmt und auf die Leistungen, auf welche letzteres durch seinen Eintritt im Fall seiner Verarmung und Erwerbsunfähigkeit ein Anrecht erlangt. Dieses Recht der Zustimmung der Revisionsgemeinde tritt auf der andern Seite mit der von dem Staate

anerkannten Freizügigkeit in Zweifel. Um letztere so viel wie möglich aufrecht zu erhalten, wird die Zustimmung der Gemeinde nicht lediglich in deren Belieben stehen dürfen, sie wird von Bedingungen abhängig sein, welche der Staat vorschreibt, damit nicht die Wohlfahrt des Ganzen unter der Wohlfahrt eines Theiles leide. Diese Bedingungen sind nun in dem Senatsbefehl vom 26. Juni 1858, Nr. 27,327, enthalten, welcher verordnet, daß für ein neu eintretendes Gemeindeglied eine Caution von 30 Rbl. gefordert werden dürfe, mit der doppelten Beschränkung jedoch, daß die Caution nur für die männliche Seele mit Anschluß der weiblichen zu leisten sei, sodann daß sie bei der nächst eintretenden Revision dem Einleger zurückgezahlt werde, selbstverständlich nach Abzug eines etwa vorhandenen Steuerrückstandes des Einlegers, wie auch bei der Aufnahme vorausgesetzt wird, daß der Nachsuchende alle seine Verpflichtungen gegen seine frühere Gemeinde erfüllt habe und solches durch das Entlassungszeugniß derselben nachweise.

Jene doppelte Beschränkung verfehlt nun einestheils den mit der Cautionleistung verbundenen Zweck, andertheils ignorirt sie denselben durch die unbedingte Befreiung des weiblichen Geschlechtes.

Die Caution soll dazu dienen, die Steuern des nun in die Gemeinde Eintretenden sicher zu stellen, eventuell ein Executionssubject für den Rückstand derselben zu bilden. Nun sind in der Regel Personen, die sich zu einer Stadtgemeinde umschreiben lassen, solche die durch Veränderung ihres Aufenthaltes ein größeres Feld für ihre Erwerbsthätigkeit suchen, mithin Erwerbsfähige, die in dieser ihrer Erwerbsfähigkeit bereits eine Garantie für ihre Steuerleistungen darbieten. Die geleistete Caution hat also für die ersten Jahre nur geringe Bedeutung, sie gewinnt eine größere, sobald im Laufe der Zeit widriges Schicksal, verfehlte Bestrebungen verbunden mit vorgerücktem Lebensalter die Erwerbsfähigkeit, mithin die Steuerkraft des Aufgenommenen schwächen. Da die Zwischenzeit von einer Revision zur andern im Allgemeinen auf 15 Jahre geschätzt wird, ist dies ein hinreichender Zeitraum, ein Menschenloos günstig oder ungünstig zu gestalten. Gerade nach Ablauf dieser Zeit wird die geleistete Sicherheitssumme dem Einleger zurückgezahlt, unbelümmert darum ob er nicht eben, weit entfernt davon seine Abgaben fortzahlen zu können, vielmehr im Begriff stehe, bei seiner Erwerbsunfähigkeit die Unterstützung der Gemeinde zu beanspruchen.

Bei der Bestimmung über die Cautionssumme hat man wohl nur an die freilich auch nur temporäre Sicherstellung der Kronsteuern, nicht aber

an die Armenpflicht der Gemeinde gedacht, sonst würde man nicht eine Rückzahlung festgesetzt haben, die in das Lebensalter fällt, welches der Erwerbsunfähigkeit entgegenseht; oder wenn man immerhin jene doppelte Pflicht im Auge gehabt haben sollte, so hat man in der Zukunft des neu Aufgenommenen nur die Lichtseite seines gewerblichen Gedeihens, nicht auch die Schattenseite seines Verkommens in Anschlag gebracht. Betrachtet man indeß die Cautionssumme auch nur einseitig als eine Sicherungsmäßregel für die Bezahlung der Kronsteuern, so muß man die Unzulänglichkeit ihres Betrages unschwer erkennen, da die Steuerrückstände der Zahlungsunfähigen im Laufe weniger Jahre die Cautionssumme weit überschreiten. Sieht man sie aber gleichzeitig als ein Mittel an, den Erwerbsunfähigen die Armenhilfe zu gewähren, das heißt der Gemeinde die Gewährung derselben zu erleichtern, was doch sein sollte, da ihr eigentlicher Zweck darin besteht, die Gemeinde, nicht den Staat dem gegenüber die Gemeinde solidarisch haftet, für alle Leistungen derselben in Beziehung auf das neu aufgenommene Individuum annähernd zu sichern, so wird in den meisten Fällen ihr Betrag kaum ins Gewicht fallen gegen die Summen, welche für den Einzelnen aufgewandt werden müssen. Ein schlagender Beweis hierfür liegt in den Kosten, die z. B. der Ritaschen Gemeinde aus der Aufnahme ihrer Gemeindeglieder in die Anstalt zu Alexandershöhe bei Riga für Geisteschwache oder Irren erwachsen. Diese betragen für die Person 108 Rbl. jährlich, und immer ist eine Mehrzahl von Personen, die dauernd in jenen Anstalten untergebracht werden müssen. Wie schwindet gegen diesen Aufwand die Verursachung einer Cautionssumme von 30 Rbl.

Diesen hier erörterten Uebelständen abzuwehren ist nur dann möglich, ohne den Betrag der Cautionssummen selbst für den Einzelnen zu erhöhen, wenn man als Grundsatz aufstellt:

1) daß die Cautionssumme nicht als ein Hülfsmittel bloß für denjenigen, der sie hinterlegt, angesehen, sondern daß alle Cautionssummen als ein Ganzes betrachtet werden, aus welchen für den Einzelnen die nöthigen Zuschußsummen bei den Kron- und Gemeindesteuern, sowie die Unterstützungssumme bei eingetretener Armut und Erwerbsunfähigkeit entnommen werden können, daß mithin die Solidarität, die schon für die Gemeindesteuern der Krone gegenüber gilt, auch hier ihre Anwendung finde, woraus denn folgt,

2) daß die Cautionssummen bei ihrer Einzahlung sofort von der Gemeinde als ein Gesamteigenthum erworben werden und als alleinige Ausnahme die Rückzahlung nur an Denjenigen gestattet sei, welcher aus der Gemeinde, nachdem er alle seine Verpflichtungen gegen dieselbe erfüllt hat, ausscheidet, um in eine andere überzutreten.

Der Ausfall, den die Gemeinde erleidet, wenn sie entweder für den Erwerbunfähigen die Steuern zahlen oder die Mittel zu seinem Unterhalt hergeben muß oder endlich beide Pflichten gleichzeitig zu erfüllen hat, kann durch die von ihm erlegte Sicherheitssumme niemals gedeckt werden. Bilden aber alle Cautionssummen zusammengenommen das Object für die Schadloshaltung der Gemeinde, so wird der Ausfall der Einzelfälle compensirt werden durch die unberührten Antheile derjenigen, welche ihre Gemeindeleistungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande sind, und diese werden durchgängig die Mehrzahl bilden. Auch muß dabei in Rechnung gezogen werden, daß die Gesamtsumme der Cautionen durch Verwaltung desjenigen Theiles, der nicht zur Verwendung kommt, immer wieder wächst und sich ergänzt. Als nach Emanirung des Senatsbesehls vom 26. Juni 1858 bei der zehnten Revision im Jahre 1858 die Cautionssummen den Einlegern zum ersten Male zurückgezahlt werden mußten, belief sich in Mitau der zurückgezahlte Gesamtbetrag auf 30,000 Rbl. Diese Summe war in ihrer Zersplitterung für den Einzelnen, der seinen Antheil in geringen Beträgen empfing, ein verhältnißmäßig unbedeutender Gewinn, für die Gemeinde wäre sie ein werthvoller Erwerb gewesen, theils als Reservefonds für die Kronsteuern, theils als Beitrag zu dem Armenfonds.

Da durch die Cautionssummen ein doppelter Zweck erreicht werden soll in Beziehung auf die Steuerzahlung und die Armenpflege, so würden dem entsprechend die erworbenen Capitalbestände derselben zu gleichen Theilen für beide Zwecke zu bestimmen und demgemäß zu verwenden sein; ob indeß zu den laufenden Ausgaben oder durch Capitalisation zur Vermehrung der bestehenden Fonds, könnte sich allerdings erst aus den örtlichen Gemeindevorhältnissen beurtheilen lassen, wenngleich im Allgemeinen bei dem der Armenpflege anheimfallenden Theile die Capitalanlage und die Verwendung nur der Renten den Vorzug verdienen würde.

Was nun die Befreiung der weiblichen Personen von der Cautionsleistung bei der Aufschreibung betrifft, so erscheint dieselbe gerechtfertigt, wenn jene Personen als Angehörige einer Familie, deren Haupt für sich und die männlichen Familienglieder bereits die Cautionssumme erlegt, in

die neue Gemeinde übertreten. Man muß annehmen, daß in der stichtlichen Macht der Familienbände eine Garantie für die Unterstützung der hilfsbedürftig gewordenen weiblichen Familienglieder liegt. Anders aber verhält sich mit der zahlreichen Klasse weiblicher Personen, die vereinzelt in den Stadtgemeinden übergehen, um hier ein selbständiges Fortkommen, in der Regel als Dienstboten zu finden. Hier übernimmt die Gemeinde gleich anfänglich die Sorge der Familie, d. h. die Pflicht der Unterstützung in Fällen leiblicher Krankheit und Erwerbsunfähigkeit. Da ist denn die Frage nach einer Cautionsleistung bei der Aufnahme wohl an ihrer Stelle, und es würde sich deren Betrag, da hier die Gemeinde keine Steuer, nur die Armenpflicht übernimmt, demgemäß auf die Hälfte der für männliche Seelen gesetzlich bestimmten Cautions beschränken, während im Uebrigen dieselben Bedingungen gelten müssen wie bei der Cautions für männliche Seelen.

Ad b. Die in Kraft stehende Bevölkerungsordnung kennt für die von der Revisionsgemeinde entfernt Lebenden keine Zwangspflicht sich zu der Gemeinde ihres Domicils umschreiben zu lassen. Der Uebertritt von einer Gemeinde zur andern ist in die freie Willkür der Beteiligten gestellt und nur von der an gesetzliche Vorschriften geknüpften Einwilligung der neuen Gemeinde, sowie von der Entlassung der alten abhängig. Da aber nicht alle Abwesende diesen Bedingungen gerecht werden können, indem sie weder Mittel besitzen die Sicherheit zu bestellen noch Mittel die alten Schulden zu tilgen, so ist eine natürliche Folge: daß eine große Zahl derselben, selbst ohne Pässe, sich an den Orten aufhält, wo sie Verwandte oder Freunde besitzt oder aus Humanitätsrücksichten Duldung findet; denn die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörde wird oft erst erweckt, wo die Armuth das öffentliche Mitleid in Anspruch nimmt. Die Armuth ist jedoch meist eine relative, der Erwerb etwa zum länglichen Unterhalt eben hinreichend, doch nicht genügend, Gemeindesteuern zu entrichten oder neue zu übernehmen. Daher die Schwierigkeiten der Abgabenerhebung, der Recrutenstellung und noch mehr die Schwierigkeiten der Fremdenpolizei, welche durch Ausweisung der Pasklosen, Abgabeschuldner und Recrutenpflichtigen alle Mißstände zu beseitigen vermöchte, wenn sie eben durchführbar wäre. Es ist oben bereits dargestellt worden, zu welchen Consequenzen diese Lage der Dinge in der Stadt Mitau und in den lurländischen Städten überhaupt sich gestaltet. Allein die Zustände dieser Städte sind exceptioneller Natur, bei ihnen ist die Revisionsgemeinde nicht aus der Ortsgemeinde,

d. h. aus der Gesamtheit derer, die an Ort und Stelle auch wirklich leben und wohnen, erwachsen, sondern gleich anfangs eine fiktive Bevölkerung geschaffen worden aus zugetheilten Personen, die eine andere Heimat und andere Wohnsitz hatten. Und dies konnte kaum anders sein bei der Standesungleichheit der Bewohner des Landes. Der auf dem Lande lebende Mann freien Standes konnte nicht ohne Gefährdung seiner persönlichen Freiheit der selbigen Gutsgemeinde zugeschrieben werden, für welche der Gutsherr die Abgaben zahlte und die seiner Gerichtsbarkeit unterworfen war; er mußte ein anderes Forum, eine andere Gemeindezuständigkeit haben, da er auch persönlich zur Steuerzahlung verpflichtet wurde.

Diese Verhältnisse sind mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, mit der Entwicklung des freien Bauerstandes wesentlich andere geworden. Es giebt keinen Standesunterschied mehr zwischen dem städtischen Steuerpflichtigen und dem zu einer Landgemeinde Verzeichneten, ihre persönlichen Rechte sind dieselben. Die am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigte Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements definiert in ihrem ersten § die Landgemeinde als die Gesamtheit der in einem bestimmten Landbezirk wohnhaften, unter Bestätigung der Staatsregierung zu einem Ganzen vereinigten Personen; sie wird gebildet aus den zu der Gemeinde in der Revision Verzeichneten und aus den in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen; solche, die bäuerliche Grundstücke eigenthümlich oder pachtweise erworben haben, treten eo ipso in den Gemeindeverband ein. Ob die Aufnahme derjenigen, die nicht Pächter oder Eigenthümer von Grundstücken sind, von der Zustimmung der Gemeinde und von Bedingungen, welche diese aufstellt, abhängig sei, ist nirgend ausgesprochen, und sehr zweifelhaft bleibt es, ob besondere Bedingungen überhaupt zulässig seien, da der Wohnsitz in der Landgemeinde schon das Recht giebt, der Gesamtheit anzugehören, welche die Landgemeinde bildet. Diese neue Landgemeindeordnung bietet nun das Mittel dar, ein altes, den Städten bei der ersten Bildung der Revisionsgemeinden widerfahrenes Unrecht zu sühnen, wenn nämlich die Zuschreibung der auf dem Lande lebenden städtischen Steuerpflichtigen zu derjenigen Landgemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, auf Grundlage des Gesetzes auf dem Verordnungswege ein für allemal ausgesprochen und eine Ausnahme nur für diejenigen gestattet wird, die ihr Heimatsrecht in derjenigen Stadtgemeinde, zu welcher sie verzeichnet stehen, bewahren wollen und sich hierüber durch einen Heimatschein, der unter später zu erörternden Bedingungen erworben werden kann, ausweisen.

Awar, die Landgemeindeordnung bedingt durch die Aufnahme in den Gemeindeverband keineswegs auch die Verzeichnung zu der Gemeinde, da sie die persönlichen Standesrechte der Aufgenommenen (§ 1) aufrecht hält, was doch nur auf Personen Beziehung hat, die einem höhern als dem Bauerstande angehören, gleichwohl aber kund giebt, daß mit der Aufnahme in die Gemeinde die Verzeichnung zu derselben nicht notwendig verbunden sein müsse. Im Uebrigen wird durch die Aufnahme in den Gemeindeverband die volle Gemeindezuständigkeit und Angehörigkeit begründet, wozu denn auch gehört, daß der Aufgenommene nach § 11, lit. f. die festgesetzten Beiträge zur Deckung der Gemeindeausgaben entrichten muß. Der zu der Stadt verzeichnete, auf dem Lande ständig wohnende, dem Landgemeindeverband angehörige Steuerpflichtige muß aber schon die Gemeindeabgaben an die Stadtgemeinde, zu der er verzeichnet steht, leisten, kommt also in den Fall, diese Abgaben doppelt, einmal an die Stadt, das andere Mal an die Landgemeinde zu zahlen. Man ist es dem auf dem Lande lebenden städtischen Steuerpflichtigen gewissermaßen schuldig, ihn vor jener Doppelzahlung zu bewahren, da es nicht mehr in seinem freiem Willen steht, den bisherigen Wohnort, an den ihn Erwerbshverhältnisse, Familienbände und lange Gewohnheit knüpfen, zu verlassen und seinen Aufenthalt in der städtischen Revolutionsgemeinde zu nehmen. Anders verhält es sich mit demjenigen, der nach Emanirung der Landgemeindeordnung seinen Wohnsitz auf dem Lande nimmt, weil ihm die Folgen bekannt sind, die aus der damit verbundenen Doppelstellung erwachsen. Deshalb ist denn die Verzeichnung der von der Landgemeindeordnung in ständigem Domicil auf dem Lande Betroffenen zu der Landgemeinde ihres Domicils nicht allein gerechtfertigt, sondern auch als eine ausgleichende Maßregel nothwendig. Das einzige Bedenken dabei, die Ablösung der städtischen Steuerrückstände, würde durch die Vermittelung der Staatsregierung beseitigt werden können, wenn dieselbe der Stadtgemeinde die Schuld an Kronsteuern in Anrechnung brächte, wogegen die Stadtgemeinde die Schuld an Gemeindesteuern opferte als Compensation für die Ablösung der Armenzuständigkeit des Ausscheidenden. Doch ist dabei zu berücksichtigen, daß jene Anrechnung der Stadtgemeinde auch dann zu Gute kommen müßte, wenn dieselbe der Krone selbst nichts schuldet, da die Vorausbezahlung der Kronsteuer doch nur eine Verauslagung ist, welche die zahlungsäligen Gemeindeglieder für die Zahlungslässigen machen, dadurch einen gerechten Anspruch auf Resundation gewinnend.

Außer den auf dem Lande lebenden städtischen Steuerverpflichtigten giebt ■ noch eine beträchtliche Anzahl solcher Personen in den verschiedenen Flecken der Provinz, da diese fast ausschließlich von den zu den Städten verzeichneten Personen bevölkert sind. Diese Flecken haben keine eigene Revisionsgemeinde mit Ausnahme von Polangen, wo auch nur die dort lebenden Juden eine solche Gemeinde ausmachen. Die folgende Tabelle weist 16 solcher Flecken in Kurland und deren Seelenzahl nach, letztere nach der im Jahre 1863 bewerkstelligten Zählung.

Flecken.	Christen.		Juden.		Gesammt-Seelenzahl.
	M.	W.	M.	W.	
Grive	272	362	880	1,119	2,633
Iluxt	861	1,004	197	231	2,293
Tassen	350	430	318	387	1,485
Saßwacken	118	123	579	603	1,423
Polangen	235	245	422	448	1,350
Randau	207	233	256	286	982
Zabelu	85	96	275	311	767
Neu-Subbath	106	121	167	188	582
Alt-Subbath	142	175	96	122	535
Doblen	181	231	24	31	467
Schönberg	38	41	116	124	319
Durben	140	162	—	—	302
Frauenburg	126	135	—	—	261
Skudelina	83	91	18	20	212
Badeort Baldohn	39	42	17	20	118
Ehrtshewo	42	37	—	—	79
Summa	3,025	3,528	3,365	3,890	13,808

Einzelne dieser Flecken sind den kleinern Städten an Einwohnerzahl überlegen, aber auch die kleinsten stehen nicht unter einzelnen Landgütern, deren Bauerkschaften doch besondere Gutsgemeinden bilden. Die Fleckenbewohner unterstehen der Polizeiverwaltung von Fleckenvorstehern, welche wiederum den Hauptmannsgerichten untergeordnet sind (Art. 1397—1402 des Provinzialrechts, Tbl. 1.). Den Fleckenvorstehern ist auch die Ort-armenpflege übertragen. Der Anfang eines Gemeinbewesens ist also vorhanden, ■ kann nicht schwer fallen, dasselbe weiter zu entwickeln, die Fleckenbevölkerungen zu besondern Gemeinden zu constituiren, in ihnen

Gemeindevverwaltungen einzurichten und sie in Beziehung auf Abgabenerhebung, Rekrutenstellung und Armenpflege ■ Selbstverwaltungskörpern umzuwandeln. Unstreitig werden die hiemit verbundenen Verpflichtungen alsdann leichter erfüllt werden können als gegenwärtig, wo die Bewohner sich in Gemeindeglieder ebenso vieler Städte, als ■ deren im Lande giebt, zerplittern. Diese Flecken haben doch erst dann eine Zukunft, wenn sie ein Gemeinwesen darzustellen im Stande sind, wenn die Gemeindeabgaben, die sie jetzt an ihre Revisionsgemeinden, denen sie entfremdet sind, bezahlen müssen, den Gemeindegliedern unmittelbar selbst zu Gute kommen, wenn diese in der Selbstverwaltung die gemeinsamen Ortsinteressen zur Geltung und zum Austrage bringen können, sich nicht mehr als neben einander wohnende Einzelwesen betrachten, vielmehr das Band einer heimathlichen Gemeinde fühlen, die sie auf thätige Selbsthülfe für sich und ihre Nächsten anweist. Um zu einer Einsicht in die Möglichkeit solcher Umgestaltung zu gelangen, mache man den Versuch zunächst mit den Flecken Durben und Frauenburg, wo sich keine Juden befinden, feruer mit Illuxt und Doblen, wo sie in verhältnißmäßig kleiner Anzahl vorhanden sind, da die Juden, wo sie in der Ueberzahl vorkommen, nicht ein bindendes, vielmehr ein zeretzendes Element im Gemeindeleben sind.

Auf diese Weise würde die schlimme Lage, in der sich die lurländischen Städte befinden, zu einem Theile geheilt werden können. Ein anderer Theil liegt in der andauernden Entfernung derjenigen Gemeindeglieder, die sich über das große russische Reich zerstreut haben, daselbst theils mit Pässen theils ohne solche lebend, und hier sind es nicht mehr die besondern geschichtlichen Verhältnisse der Provinz, welche diese Zustände hervorrufen, sondern es ist die allgemeingültige Bevölkerungsordnung, welche die daraus entspringenden Uebelstände zuläßt. Da erscheint denn der in der Landgemeindeordnung für die Ostseeprovinzen zum ersten Male ausgesprochene Grundsatz, daß die Gemeindeangehörigkeit durch bloßen Aufenthalt erworben werden könne ohne vorgängige Zuschreibung zu der Gemeinde, als ein bedeutungsvoller Fortschritt, der endlich die volle Gemeindegzuständigkeit wie für die Gemeindeabgaben so auch für die Kronsteuern, mithin die Verzeichnung zur Gemeinde zu seiner weiteren Folge haben muß.

Die Erlangung der Armenzuständigkeit zur Gemeinde des Domteils, wie sie die Landgemeindeordnung unzweifelhaft auch denjenigen gewährt, welche in den Gemeindevverband aufgenommen werden, ohne zur Gemeinde

verzeichnet zu stehen, wäre, zu allgemeiner Norm erhoben, freilich an sich schon eine große Erleichterung für die Revisionsgemeinde, allein sie ist nicht dazu angethan die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche namentlich aus der Erfüllung der Rekrutenpflicht, welche alljährlich die persönliche Anwesenheit der Rekrutenpflichtigen in der Gemeinde verlangt, erwachsen. Von allen Leistungen an den Staat tritt die Pflicht der Rekrutenstellung mit dem Rechte der Freizügigkeit zunächst im Widerspruch. Sollte man dem Rekrutenpflichtigen das Recht beschränken, sich außerhalb der Gemeinde während des rekrutenpflichtigen Alters oder bis zur Erledigung seiner persönlichen Rekrutenpflicht aufzuhalten, so würde man dem beweglichen Elemente des städtischen Lebens Kraft und Bedeutung, dem eben erwachsenen Geschlechte das Recht nehmen sich die Stätten seiner Fortbildung im bürgerlichen Gewerbe, in Handel, Kunst und Handwerk anzusehen, auch den auf einer niedrigeren Stufe stehenden Gewerbsmann, Arbeiter, Diener, Tagelöhner verhindern, lobnenden Anerbietungen Gehör zu geben: eine zeitweilige *glebas adscriptio* von den nachtheiligsten Folgen für die Wohlfahrt der betroffenen Familien. Das Uebel ganz zu heben, wird schwerlich gelingen, wohl mag man ■ verkleinern und zwar:

- a. durch die weitere Entwicklung der bereits bestehenden Vorschriften über die Duldung steuer- und rekrutenpflichtiger Personen;
- b. durch staatliche Anordnungen, welche bei der Bewegung der Bevölkerung die Uebertragung auch der staatlichen Rechte und Pflichten auf die neuen Aufenthaltsorte nicht mehr bloß von der Willkür der Betheiligten abhängig machen, sondern in Folge des Gesetzes eintreten lassen.

Ad a. Die Kennzeichnung der rekrutenpflichtigen Personen durch Pässe von roth gefärbtem Papier hat sich in der Praxis als eine ungenügende Maßregel erwiesen. Von 41 Personen, die im Jahre 1866 von dem Ritaschen Magistrate dergleichen Pässe empfingen, sind nur zwei mit der Angabe zurückgekehrt, daß sie in St. Petersburg von der Polizei nicht mehr geduldet worden seien. In Betreff der übrigen ist von keiner Polizeibehörde des Reiches eine Meldung eingegangen, noch ist einer derselben freiwillig erschienen. Daher ist die Ausweisung, vorausgesetzt sie habe auch bei den übrigen Personen stattgefunden, allein nicht ausreichend. Es würde vielmehr Pflicht der Polizeibehörde sein müssen:

1) den angereisten rekrutenpflichtigen Personen die rothen Pässe abzunehmen und sie für die Dauer ihres Aufenthalts mit einer

Polizeikarte, die sie jedoch als rekrutenpflichtig bezeichnet, zu legitimiren;

2. nach Erscheinen des Rekrutierungsmanifestes diese Personen sofort und zwar, wenn sie selbst die Reisemittel besitzen, mit einem Zwangspasse, der die Reiseroute und die Erholungsrufen angiebt, wenn sie aber die Reisemittel nicht besitzen, durch Transport in ihre Revisionsgemeinde zu befördern und die Obrigkeit der letztern mit Uebersendung des rothen Passes jedesmal hierüber zu benachrichtigen; auch mit den bloß Durchreisenden auf dieselbe Weise zu verfahren.

Die rekrutenpflichtigen Personen, die trotz ihrer rothen Pässe während des Aushebungstermins in ihrer Revisionsgemeinde nicht erscheinen, kehren auch später nicht wieder dahin zurück, weil sie als solche betrachtet werden, die sich der Rekrutierung entzogen haben und die mithin zur Strafe in den Dienst abgegeben werden müssen, sie sind dadurch zu einem beständigen Bagabundenthum verurtheilt, bis es ihnen gelingt, sich Legitimationen auf andere Namen und eine andere Gemeindezuständigkeit zu verschleichen, und auch dann erreicht sie oft noch spät die Strafe des Gesetzes. Deshalb ist das strenge Verfahren der Polizeibehörden gegen sie eine Wohlthat, die sie vor nicht zu begütigender Schuld bewahrt.

Ad b. Das Princip, das jeder städtischen Gemeindeverfassung zu Grunde liegt, wenigstens zu Grunde liegen sollte, ist: die städtische Bevölkerung in ihren örtlichen Grenzen, so weit sie durch Besitz, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz und Beschäftigung ihren stetigen Aufenthalt in der Stadt dargelegt hat, in den Gemeindeverband aufzunehmen, dagegen alle diejenigen aus demselben wieder zu entlassen, welche ihres Fortkommens oder anderer Ursachen wegen ihren dauernden Aufenthalt anders wohin verlegt haben, auf diese Weise sich stets durch die Ausnahme hinzukommender Elemente zu verjüngen und diejenigen auszuschneiden, die ihr von keinem weiteren Nutzen mehr sein können. Der Hauptgewinn hiebei ist: die Aufgaben, welche die Verwaltung zu erfüllen hat, sind auf einen übersichtlichen Kreis beschränkt, dessen Kräfte bemessen und jeden Augenblick in Thätigkeit gesetzt werden können.

Diesem Princip entgegengesetzt steht die Revisionsgemeinde einen zahlreichen Theil ihrer Gemeindeglieder über ein unermeßliches Reich zerstreut, in dem es schwierig fällt, sie aufzufinden, noch schwieriger ihre Gemeindeleistungen zu erlangen, während eine andere, jedoch ihr fremde Bevölkerung

auf Pässen in ihrer Mitte lebt, über die sie keine Macht ausübt, die an ihren Lasten nicht mitträgt, an ihren Aufgaben keinen Theil nimmt. Will man nun die Zuschreibung dieser eigentlich fremden Bevölkerungsklasse nach einer gewissen Dauer des Aufenthalts, die für die Einbürgerung ausreichend erscheint zu einer Zwangspflicht für die Gemeinde machen, so muß man ihr auf der andern Seite das Recht einräumen, diejenigen auszuweisen, die sich zur Ausnahme nicht eignen, d. h. nicht diejenige Qualifikation besitzen, aus der eine selbständige Uebernahme der Gemeindeforderungen und dem entsprechend eine Antheilnahme an der Selbstverwaltung der Gemeinde gefolgert werden kann. Entgegengesetzten Falles würde leicht eine Ueberfüllung der Gemeinde mit erwerbslosen Personen stattfinden, ein Proletariat zuströmen, das auf Kosten der Gemeinde seine Existenz zu fristen gedächte. Auch bei jener für die Zuschreibung angenommenen Zwangspflicht wird man immerhin Ausnahmen gelten lassen müssen für diejenigen, welche an der Fortdauer ihrer früheren Gemeindeangehörigkeit ein bescheinigtes Interesse haben, wie z. B. durch Besitz von Grundstücken, Gewerbe- und Fabrikanstalten oder durch Familienhaude, die sie an die Heimatsgemeinde knüpfen. Selbst die Arbeitsklassen, welche immer wieder nach bestimmten Centralpunkten der Industrie hingezogen werden, bedürfen eines Schutzes gegen die Ausweisung, da sie häufig nicht im Stande sind, den Bedingungen der Ausnahme zu entsprechen. Das Mittel nun, diese Ausnahme zu gestatten und diesen Schutz zu gewähren, liegt in der Ertheilung der Heimatschein. Der Heimatschein ist eine Erklärung der Revisions-gemeinde, daß sie für den Inhaber und dessen Familie die Gemeindepflicht der Fürsorge im Falle seiner Erkrankung, Verarmung und Erwerbsunfähigkeit auch dann übernehme, wenn er hievon in einer fremden Gemeinde betroffen werden sollte, also eventuell für die in dieser Beziehung gemachten Auslagen der letzteren Ersatz leisten werde.

Selbstverständlich kann diese Verpflichtung von der Revisions-gemeinde nur übernommen werden gegen eine Sicherstellung von Seiten desjenigen, für den sie Bürgschaft leistet, und da der Betrag der Cautionssumme bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder bereits gesetzlich normirt ist, hier aber eine gleichartige Verbindlichkeit vorliegt, so wird auch die Sicherheit für den Heimatschein in der Erlegung derselben an die Gemeinde als Eigenthum fallenden Summe bestehen müssen, die dann ebenmäßig für die männliche Revisionsseele zu erlegen ist und für die weibliche in dem Falle, wenn sie ohne Familie einen fremden Aufenthalt erwählt, zur Hälfte.

Nach diesen Ausführungen würden ſich nun die Grundſätze für eine Modification resp. Ergänzung der gegenwärtig beſtehenden Bevölkerungsordnung folgendergeſtalt formuliren laſſen:

a. In Beziehung auf die Verzeichnung zu einer Gemeinde.

1) Die Bedingungen für die Aufnahme neuer Gemeindeglieder behufs deren Zuſchreibung ſind in allen Stadtgemeinden dieſelben und beſtehen außer einem Vermundszugniſſe in der Erlegung einer Sicherheitsſumme von 30 Rbl. für die männliche Reviſionsſeele und von 15 Rbl. für diejenige weibliche, welche vereinzelt ohne Familie ihre Umſchreibung nachſucht. Dieſe Sicherheitsſummen gehen in das Gemeintheigentum der neuen Gemeinde über und eine Rückzahlung derſelben in ihrem urſprünglichen Capitalbetrage findet nur in dem Falle ſtatt, daß der oder die Neuaufgeſchriebene aus der Gemeinde wieder aus- und zu einer andern Gemeinde übertritt, während ihrer Angehörigkeit zur Gemeinde aber keine Unterſtützung geſtoſſen hat. — Die Entlaſſung aus der alten Gemeinde hängt lediglich von der Erfüllung der Gemeindepflichten ab, muß aber beſcheinigt ſein.

2) Derjenige, welcher in einer Stadtgemeinde, ohne zu derſelben verzeichnet zu ſtehn, Grundbeſitz erwirbt, eine Handels- oder Gewerbeanſtalt eröffnet oder auf irgend eine ſelbſtändige Weiſe ſein wirthſchaftliches Fortkommen gründet, iſt nach einem zweijährigen Aufenthalte verpflichtet, ſich zu dieſer Stadtgemeinde umſchreiben zu laſſen unter Erfüllung der hieſfür beſtehenden geſetzlichen Bedingungen. Kann er dieſes nicht, ſo unterliegt er der Ausweiſung in ſeine Reviſionsgemeinde, ■ ſei denn, daß er ſich für die Fortdauer ſeines Aufenthaltes durch einen Heimatsſchein legitimirt.

3) Gemeindegliedern, welche ſich an andern Orten ständig aufhalten, ihre Gemeindeangehörigkeit aber zu bewahren wünſchen und ein Intereſſe daran nachzuweiſen vermögen, weil ſie an dem Orte ihrer Verzeichnung entweder Beſitz oder Familie oder ſonſtige Beziehungen haben, die mit ihrer Wohnſahrt verknüpft ſind, — ſolchen Gemeindegliedern iſt die Reviſionsgemeinde berechtigt Heimatsſcheine zu ertheilen, durch welche ſie ſich verpflichtet, an ihnen im Falle ihrer Armut und Erwerbsunfähigkeit die gemeindliche Armenpflicht zu erfüllen, resp. andern Gemeinden, die ſolche Pflicht zeitweilig übernommen, dafür Erſatz zu leiſten. — Sie iſt ferner berechtigt die ſub 2 bezeichneten Perſonen nach einer zweijährigen Abweſenheit zur Ausnahme von Heimatsſcheinen zu verpflichten, wenn ſie ſich

nicht zur Gemeinde ihres Domicils verzeichnen lassen, widrigenfalls aber die weitere Ausgabe von Pässen an sie zu verweigern. — Die Heimatscheine werden ertheilt gegen Erlegung einer Summe, die der für die Aufnahme neuer Gemeindeglieder gesetzlich bestimmten Sicherheitssumme für männliche und weibliche Seelen gleichkommt. Diese Summe wird von der Gemeinde als Gesammtelgenthum erworben, ohne daß eine Rückzahlung auch bei dem Ausscheiden aus der Gemeinde stattfindet.

b. In Beziehung auf die Armengesetzgebung.

1) Die bürgerliche Armenpflege ist Aufgabe der Gemeinde. Sie beschränkt sich auf die Unterstützung der zur Gemeinde verzeichneten Altersschwachen, Kranken und Erwerbsunfähigen mit der unentbehrlichen Nothdurft. In Beziehung auf diese Personen ist die Armenunterstützung obligatorisch und jeder Bedürftige unter ihnen hat einen gesetzlichen Anspruch auf dieselbe.

2) Vorübergehende Nothstände arbeitsfähiger Personen zu lindern ist nur dann Aufgabe der Gemeinde, wenn die Privatmildthätigkeit oder etwa zu besondern Armenzwecken bestehende Vereine mit ihren Mitteln dazu nicht ausreichen. Die Fürsorge für erwerbsfähige Personen ist lediglich dem Ermessen der Gemeindeverwaltung anheimgestellt, sie begründet kein gesetzliches Klagerecht.

3) Die Gemeinde ist berechtigt ein Arbeitshaus zu errichten zur Aufnahme für liederliche Personen, Umhertreiber, Bettler, arbeitsfähige Abgabenschuldner, auch zum Bau eines solchen mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde eine Anleihe zu contrahiren. Auch ist gestattet, daß zwei oder mehrere Gemeinden zu dem Zwecke der Errichtung eines Arbeitshauses zusammentreten. In diesem Falle sind die Bedingungen für die Anleihe an den Bau- und Einrichtungskosten, für die Aufnahme und den Unterhalt der Pflanzlinge zuvörderst fest- und der obrigkeitlichen Genehmigung zu unterstellen. (Die Einrichtung und der Bau von Findel- und Waisenhäusern ist nicht die Aufgabe der einzelnen Gemeinde, sondern der ganzen Provinz.)

4) Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Erziehung der zu ihr verzeichneten Waisen- und Findelkinder, sowie solcher armen Kinder zu sorgen, welche von ihren Eltern oder Pflegeeltern der Verwahrlosung Preis gegeben werden, und die Schulgelder für den Schulbesuch zu entrichten,

welches letztere auch auf die Kinder solcher armen Eltern Anwendung findet, die selbst zur Entrichtung des Schulgeldes unvernünftig sind. *)

5) Wenn Diensthoten, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, Fabrik- oder sonstige Arbeiter, welche außerhalb ihrer Gemeinde in Dienst oder Arbeit stehen, in Folge ihrer Erkrankung der öffentlichen Hülfe bedürfen, so ist diese von derjenigen Gemeinde zu gewähren, in welcher sich jene Personen zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit befinden. Ein Anspruch auf Uebernahme solcher Personen oder, falls derselben Hindernisse entgegenstehen, auf Ersatz der Kosten für die geleistete Krankenbülfe findet gegenüber der Revisionsgemeinde erst dann statt, wenn die Hülfeleistung im einzelnen Falle drei Monate fortgesetzt worden und zwar nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum. **) — Die Gemeinde ist berechtigt, von den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden zu fremden Gemeinden verzeichneten Diensthoten, Tagelöhnern und Gewerbegehülfen für den Zweck ihrer Verpflegung in den örtlichen Krankenhäusern in Fällen der Erkrankung mäßige periodische Beiträge zu erheben.

6) Der Aufwand für die Verpflegung armer Kranken, welche außerhalb ihrer Revisionsgemeinde auf der Durchreise erkranken, bis zu ihrer Weiterbeschaffung, sowie im Falle ihres Todes für ihre Beerdigung ist von derjenigen Gemeinde zu tragen, in welcher dieselben erkrankt, beziehungsweise gestorben sind. Sind diese Personen keinen Revisionsgemeinden angehörig, so ist der bezügliche Aufwand von den Corporationen, denen sie zugerechnet sind, eventuell von den Collegien der allgemeinen Fürsorge zu bestreiten und, wenn vorauslag, zu refundiren.

7) Diensthoten, Gewerbegehülfen, Fabrik- oder sonstige Arbeiter, die sich in einer Stadtgemeinde fünf Jahre aufgehalten haben, ohne zu derselben verzeichnet zu sein, erlangen hierdurch die Armengünstigkeit zu der Gemeinde ihres Aufenthalts. Der Erwerb dieser Zuständigkeit wird unterbrochen, wenn sie während dieser Zeit wegen wirthschaftlicher Armut, d. h. Erwerbs-

*) Diese Bestimmung empfiehlt sich einerseits, weil die städtischen Volksschullehrer der Regel lauz besoldet und auf die Schulgelder einen Theil ihrer Einnahme angewiesen sind, andererseits als eine nothwendige Vorbedingung für die einzuführende Zwangspflicht zum Schulbesuche, die in Beziehung auf die Stadtgemeinden dringend geboten ist, besonders da, wo die Gegensätze verschiedener Nationalitäten ihre Ausgleichung am geeignetsten in der Schule finden.

**) Siehe die neue Social-Gesetzgebung für das Königreich Bayern, Armenwesen. Abtheilungen, 1867.

losigkeit, nicht wegen Erwerbsunfähigkeit unterstützt worden sind. Auch steht der Gemeinde des Domicils unbenommen, den wirtschaftlich Verarmten, ehe die Armenzuständigkeit gewonnen, in seine Revisionsgemeinde zurückzuweisen. Bis dahin, daß dies geschieht, hat sie dessen zeitweilige Unterstützung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

8) Die Revisionsgemeinde ist berechtigt, die Rückkehr der außerhalb der Gemeinde lebenden Personen, wenn sie der Armenunterstützung bedürfen, gleichviel ob sie Heimatscheine besitzen oder nicht, in die Gemeinde zu verlangen, um ihnen hier die nöthige Hülfe in den zu diesem Zwecke gegründeten Anstalten angedeihen zu lassen.

Die hier aufgestellten Grundsätze zu gesetzlicher Geltung erhoben, werden im Allgemeinen ausreichen, für die Zukunft eine bessere Bevölkerungsordnung begründen zu helfen, indem sie die Stadtgemeinde mehr, als bisher möglich war, concentriren und namentlich die Frage über die Armenzuständigkeit regeln, die bei der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung zu immer größerer Bedeutung heranwächst. Denn die Entfesselung des Bauerstandes hat die Bewegung der Bevölkerung in hohem Grade gesteigert und die Städte mit Gliedern jenes Standes angefüllt, die ein anderes und schnelleres wirtschaftliches Fortkommen suchen, als ihnen die Beschäftigung mit dem Ackerbau in Aussicht stellt. Da ist denn natürlich, daß eine Menge unüberlegt angestellter Versuche fehl schlägt und daß sich nach und nach eine Anzahl gescheiterter Existenzen findet, die schließlich der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Indes die Eigenthümlichkeit der Lage der kurländischen Städte und vorzugsweise der Stadt Mitau beansprucht bei den gemachten Vorschlägen noch eine besondere Beachtung und Behandlung. Zunächst muß man im Auge behalten, daß Kurland eine Grenzprovinz ist und die bewegliche Städtebevölkerung derselben daher, wenn sie nach weiteren Bahnen für ihre wirtschaftlichen Interessen sucht, den Blick nach dem Innern des Reiches richten muß. Aus dieser notwendigen Richtung des wirtschaftlichen Lebens erklärt sich die ungewöhnlich große Anzahl der ertheilten Pässe, die sich in Mitau allein auf 3500 im Jahre beläuft. Wenn ein so beträchtlicher Bruchtheil der Bevölkerung auf Reisen ist, wird es am Ende zu einer notwendigen Verwaltungsaufgabe, die Abwesenden in solche, die nur zeitweilig sich entfernen und in solche, die für lange Zeit oder für immer entfernt bleiben, zu scheiden, um die letzteren sodann zum Uebertritt in die

Gemeinde ihres Domicils zu veranlassen. Ein Mittel zu diesem Zwecke zu gelangen wäre, wenn man ihnen bei der Erneuerung ihrer Pässe, um welche von den entfernter Lebenden in der Regel schriftlich gebeten wird, statt derselben nur drei Monatsbillete und mit diesen ein Schema zufertigte zur Ausfüllung mit der Angabe ihrer Personalverhältnisse, ihrer Beschäftigung, ihres Aufenthaltes und der jedesmaligen Dauer desselben während der drei letzten Lebensjahre, unter der Zusage der Zusendung der Pässe nach Eingang des ausgefüllten und von der Polizei beglaubigten Schemas. Auf diese Weise würde man in verhältnißmäßig kurzer Zeit das Material zur Kenntniß aller der Personen zusammenbringen, welchen das Ausschneiden aus der Revisionsgemeinde auf Grundlage des Gesetzes, das als emanirt vorausgesetzt wird, zur Pflicht gemacht werden kann. Dieses Ausschneiden wird zu einem Acte politischer Nothwendigkeit, wenn man die jetzt wiederholte Erfahrung bei der in diesem Jahre einfällig gewesenenen Rekrutierung in der Stadt Mitau zu Rathe zieht, wo von den Rekrutenpflichtigen des Bürger- und Arbeiterstandes die erste Loosungsklasse von 140 Personen und die zweite von 180 auch nicht von einer einzigen Person vertreten wurden. Nicht etwa, daß diese Personen bei der Annäherung des Abgabetermins aus der Gemeinde entflohen wären: zur amtlichen Kenntniß ist wenigstens die Flucht des Sohnes einer in der Stadt lebenden Familie nicht gekommen. Es sind aber Personen, die außerhalb der Gemeinde leben, die an die Gemeinde durch gar nichts, kein Familienband, keine Angehörigen, kein Eigenthum, keine Nahrungsstelle, keine Gewohnheit des täglichen Schaffens und Erwerbens geknüpft sind, deren Heimat mit allen diesen Umständen anderwärts liegt. Die Bedeutung dieser Thatsache wird am besten klar durch den Gegensatz der in der Stadt wirklich lebenden rekrutenpflichtigen Bevölkerung, welche, den Junst-Ordnung umfassend, ihre Rekrutenpflicht bereits vor dem Abgabetermin erfüllt hatte. Wie will man endlich dem Bagabundenthum Einhalt thun, das aus dieser Klasse von Menschen entspringt und immer wieder sich ergänzt, die zu Gemeinden verzeichnet steht, in denen sie keine Heimat hat? Auch der paßlose Umhertreiber hat irgend eine Stelle wo er ausrubt, ein Stückchen Erde, wo er Freunde, Erinnerungen der Vergangenheit, vielleicht Frau und Kinder findet, wohin er die Früchte seines Erwerbes trägt. Nur daß er dort keinen gesetzlich erlaubten Aufenthalt hat, daß die Furcht ihn immer wieder von der heimischen Stätte fortstößt. Da bleibt doch nur übrig, ihm diese heimatische Stelle zum

geleglichen Aufenthaltsorte zu machen, ihn der Gemeinde, die er bewohnt, einzuverleiben und dieselbe mit dem Rechte seiner nächsten Ueberwachung aber auch mit der Pflicht der Fürsorge für ihn auszustatten.

Die kurländischen Städte haben einen Ueberfluß an Subjecten dieser Art. Als in den Jahren 1708—1710 die Pest zum letzten Male ihre Verheerungen in Kurland anrichtete und den Landstrich an dem Haken Dünaufer hinab entvölkerte, wanderte aus den benachbarten Provinzen eine gemischte Bevölkerung von Littauern und Russen, von letzteren viele dem Kasokol angehörig, ein, um die verödeten Wohnplätze einzunehmen. Diese Einwanderer waren zum Theil freier Abstammung oder wurden dafür angesehen und daher bei der späteren Revision den Stadtgemeinden zugezählt. Die oben referirten Anordnungen der Gouvernements-Regierung über die sechste und siebente Revision in Betreff der den Steuerverpflichtigen gestatteten freien Auswahl ihres Aufschreibortes hatten zur Folge, daß ein Theil dieser Personen zu weit von ihrem Aufenthaltsorte entlegenen Städten sich verzeichnen ließ in der Meinung, dadurch in Beziehung auf ihre Abgabenzahlung und Rekrutenstellung am leichtesten amtlichen Nachforschungen und Meldigungen entgehen. Natürlich hatte dies auf ihre Lebensweise einen nachtheiligen Einfluß. Während ein Theil zuvor der landwirthschaftlichen Beschäftigung zugethan blieb, ergab sich der andere der unsteten Lebensweise wandernder Arbeiter. Der Zusammenstoß dreier Gouvernements an der Spitze von Kurland bot ein leichtes Mittel, bei polizeilichen Verfolgungen von einem Nijel in das andere zu gelangen. So ist die Umgegend von Dünaburg im Witebskischen Gouvernement und von Nowo-Alexandrowsk im Kownoschen, welches diesen Pasklosen noch gegenwärtig zum gelegentlichen Aufenthalte, vielleicht zur eigentlichen, wenn auch heimlichen Heimat dient. Da wäre es denn die Aufgabe der höheren Staatsregierung vermittelst der Aufstellung einer discretionären Gewalt — die Gouvernementsautoritäten reichen mit ihrer Competenz hier nicht aus, zumal verschiedene Gouvernements harmonisch in einander greifend zu wirken hätten, — diesen Grenzdistrikt durchforschen zu lassen und nicht, wie etwa früher geschehen, die aufgefundenen Pasklosen ihren Gemeinden zu überweisen, sondern ihr eigentliches Domicil und die Bande, die sie an dasselbe fesseln, zu ermitteln und sie sodann aus ihren frühern Gemeinden auszuschließen und an den Orten ihres Aufenthalts verzeichnen zu lassen und damit eine unmittelbare Gemeindeangehörigkeit für sie zu begründen.

Gewiß würde dadurch dem unsteten und zahllosen Umherwandern dieser Leute eine Grenze gesetzt und eine zum Theil verbrecherische Bevölkerungsklasse in eine friedlich ausläßige verwandelt werden können.

Wenn die hier gegebenen Ausführungen die Nachteile geschildert haben, welche durch das Auseinandergehen der städtischen angeschriebenen Bevölkerung entstanden sind, so bietet eine andere Klasse dieser Bevölkerung, die jüdische, die Rehrseite dieser Erscheinungen durch gezwungenes Zusammenhalten. Die Juden sind gesetzlich auf die Städte der Provinz beschränkt, nur in dem Flecken Polangen bilden sie noch eine besondere Revisionsgemeinde; sie können weder zu Landgemeinden angeschrieben werden, noch im Allgemeinen in andere Provinzen übergeben, selbst der zeitweilige Aufenthalt in diesen ist nur gewissen Klassen unter einschränkenden Bedingungen gestattet. Sie leben denn auch größtentheils in den Städten und Flecken, auf dem Lande meist nur diejenigen, die sich mit Viehpacht und Brauntweinbrand, Fleischhandel und Krämerei beschäftigen, letztere auch nur das Land durchziehend ohne festen Wohnsitz auf demselben. Das Festhalten der jüdischen Bevölkerung in den Städten hat die natürliche Folge, daß, wenn bei dem Anwachsen dieser Bevölkerung die Mittel zu ihrem Unterhalt nicht mehr gleichmäßig vorhanden sind, wenn die Nachfrage der Arbeit nicht mehr dem Angebot derselben entspricht und das Handwerk, der Handels- und Gewerbebetrieb den Bedarf übersteigen, — daß dann der in seinen Bewegungen ungehemmtere Theil der Bevölkerung dem gezwungen Beharrenden weichen muß, d. h. daß die jüdischen Bewohner die christlichen allmählich aus den Städten verdrängen. Hieraus läßt sich zum Theil die Entleerung der Städte von der angeschriebenen christlichen Bevölkerung, welche durch den Zuzug der Fremden keineswegs ersetzt wird, erklären, während der Abgang der jüdischen einen weit geringeren Procentsatz darstellt, der zudem in der jüdischen Bevölkerung der Flecken seine Abrechnung findet. Das Weichen der christlichen Bevölkerung vor der jüdischen würde trotzdem ohne die Rücksicht auf den charakteristischen Unterschied, welcher den jüdischen Volksstamm von den Christen trennt, auch abgesehen von der Nationalität, der diese angehören, nicht verständlich sein. Dieser Unterschied beruht einerseits auf dem nationalreligiösen Element, das sich bei keinem andern Volksstamm so scharf ausgeprägt hat, zum größeren Theile jedoch auf dem Einfluß der staatlichen

Verhältnisse, unter denen die Juden gestanden haben. Der Staat ist nicht bloß eine Rechts- oder Sicherheitsanstalt, ■ ist auch zur Entwicklung des nationalen Wohlstandes berufen. Deshalb ist er in seiner Thätigkeit wie in seinen Einrichtungen an das wirtschaftliche Leben gebunden und verpflichtet, dasselbe zu leiten, Uebelständen, die sich offenbaren, abzuheben, Sitten und Gewohnheiten einzelner Schichten oder ganzer Bevölkerungsklassen, wenn sie sich auf Abwegen bewegen, durch einschränkende Maßregeln eine andere Richtung zu geben. Wenn unsere Journalistik die Ansicht vertritt, daß es an der Zeit sei, verfahrenen Vorurtheilen in Betreff der Juden zu entsagen und sich den liberalen Ideen zu nähern, durch welche sich die gebildeten Nationen des Westens auszeichnen, so vergißt sie zwei Momente in näheren Betracht zu ziehen, erstlich das numerische Verhältniß der Juden zu den Christen in einem gegebenen Staate und dann die vorangegangene Gesetzgebung, welche auf die Umbildung jüdischer Sitte und Gewohnheit eingewirkt hat. In Großbritannien, wo unter 29 Millionen 42,000 Juden leben, in Frankreich, wo unter 37 Millionen deren 80,000 vorhanden sind, ist ■ begreiflich leichter, einen so geringen Procentsatz der Bevölkerung an den Rechten derselben Theil nehmen ■ lassen, da nicht befürchtet werden kann, daß ihre Association irgend wo stark genug sei, um ein Uebergewicht an Macht und Einfluß ■ erlangen. Und doch hatte in Frankreich der durch die Revolution herbeigeführte plötzliche Uebergang der Juden zu gleichen politischen Rechten die Folge, daß Napoleon I. trotz des Princips der Gleichberechtigung aller französischen Staatsbürger sich gemüßigt sah, am 17. März 1808 eine neue Judenordnung zu erlassen, die den jüdischen Bucher, Kleinhandel und das Niederlassungsrecht so gründlich beschränkte, wie irgend eine deutsche des 17. oder 18. Jahrhunderts, um deren Fortdauer, da sie nur auf zehn Jahre gegeben war, auch noch im Jahre 1818 die Kreistage der preussischen Rheinlande petitionirten.

Die der milderen Gesetzgebung der Gegenwart bis zum Jahre 1848 vorausgegangenen Judenordnungen in Deutschland enthalten Bestimmungen über das Staats- und Ortsbürgerrecht, den Handels- und Gewerbebetrieb, die Freizügigkeit, das Besitz- und Erbrecht der Juden. In den meisten Fällen waren sie vom Staats- und Ortsbürgerrechte sowie von Staats- und Gemeindedämtern ausgeschlossen. Häufig standen sie nur in einem Schutzverhältnisse und bedurften auf die Person ausgestellter Schutzbriefe; sie bildeten keine besonderen politischen Gemeinden, was auch wegen ihrer

geringen Anzahl an den meisten Orten unmöglich gewesen wäre, doch hatten sie in Cultusangelegenheiten ihre eigene Vertretung und Verwaltung. Ihr Handel und Gewerbe war vielfachen Beschränkungen unterworfen, Roth-, Schacher- und Hausrhandel gänzlich untersagt, letzterer in einzelnen Ländern nur dann gestattet, wenn keine andere Erwerbemittel vorhanden und auch dann an obrigkeitliche Concession gebunden. Auch Gast- und Schenkwirthschaft und einige andere Gewerbe z. B. in Württemberg Bierbrauerei, Bäckerei und Metzgerei, in Sachsen der Klein- und Ausschmitt-handel, das Branntweimbrennen, das Halten von Apotheken waren ihnen verboten. In mehreren Ländern war der Detailhandel an erschwerende Bedingungen geknüpft, entweder von der Erlaubniß der Ortsobrigkeit abhängig oder von der vorhandenen Zahl solcher Handlungen, die nicht überschritten werden durfte, oder endlich ward die Concession nur einem Familiengliede, in der Regel dem ältesten Sohne ertheilt. Handwerke zu betreiben war ihnen mit Ausnahme Mecklenburgs unverwehrt, doch nur mit jüdischen Gehülfen, auch durften sie dann nur mit eigen gefertigten Waaren handeln. Freizügigkeit fand für sie nicht statt. Weist waren sie auf die Gemeinde beschränkt, in welcher sie von altersher gewohnt, wenigstens konnte keiner Gemeinde gegen ihren Willen die Aufnahme von Juden auferlegt werden. Ihr Besitzrecht war theils an die obrigkeitliche Genehmigung gebunden, theils gelehlich auf ein Grundstück, wie in Dresden, Leipzig, Frankfurt beschränkt, auch Fürsorge getroffen, daß kein Häuserschacher statt finde. Landgüter durften sie in einigen Ländern mit jüdischem Besitze bewirtschaften. Am wichtigsten und folgereichsten war das jüdische Eherecht. Weist war die Schließung der Ehe von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig und an verschiedene Bedingungen geknüpft, wie an den Nachweis der Mittel zur Ernährung einer Familie, an ein bestimmtes Alter und einen bestimmten Nahrungszweig, wobei der Schacherhandel ausgeschlossen war. In Baiern durfte die für einen Ort festgesetzte Zahl der Juden nicht überschritten werden. In Weimar, Nassau, Meiningen, Hildburghausen durfte von mehreren Söhnen eines Juden, die sich dem Handel ergaben, in der Regel nur einer heiraten, ein zweiter nur dann, wenn er sich den Wissenschaften und Künsten, einem Handwerk, dem Ackerbau gewidmet und auf den Handel verzichtet hatte. Im preussischen Großherzogthum Posen wurde die Concession zur Schließung der Ehe den nicht naturalisirten Juden vor zurückgelegtem 24. Lebensjahr gar nicht und dann nur in besondern und dringenden Fällen ertheilt. Das preussische

Judengesetz vom 23. Juli 1847 theilte nämlich die Juden des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte. Für die Naturalisation war fester Wohnsitz, Nachweis von Vermögen oder ausreichendem Erwerb, Unbescholtenheit des Lebenswandels erforderlich. Die nicht naturalisirten waren von allen Staats- und Communalämtern und von dem städtischen Bürgerrechte ausgeschlossen, Schenkgewerbe und Hausrhandel ihnen untersagt, der Umzug in andere Provinzen nicht gestattet, sogar der temporäre Aufenthalt in ihnen an die Erlaubniß der höchsten Localbehörde gebunden und endlich die Eheschließung, wie bereits angeführt, beschränkt. Die von der Gesetzgebung für die andern preussischen Provinzen abweichende des Großherzogthums Posen war lediglich durch das numerische Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung bedingt. Unbulich wie in Kurland sind die Juden dort ein zahlreicher, oft überwiegender Theil der städtischen Einwohner: ihnen allen die gleiche politische Berechtigung zutheilen — ohne Rücksicht auf ihre Bildung, ihre Erwerbverhältnisse, ihre mehr oder minder abhängige unsichere Stellung, ihre hierdurch bedingte Standesehre — ließe nicht allein sie zu Macht und Herrschaft berufen, sondern auch dem unter ihnen vorhandenen gemeinschädlichen Elemente einen offenen Wirkungsfreis anweisen.

Jene Gesetzesbestimmungen der erwähnten Staaten, durch mehrere Generationen hindurch in Kraft und Wirksamkeit gehalten, konnten nicht verfehlen, einen erziehenden Einfluß auf die jüdische Bevölkerung, die ihnen unterworfen war, auszuüben. Nicht allein, daß die Juden genöthigt wurden sich nützlichen Beschäftigungen zuzuwenden und den durch frühere Jahrhunderte genährten Bucher- und Schwärzgeist in sich zu unterdrücken, es wurde auch das Aufkommen eines jüdischen Proletariats verhindert, das um so entsetzlicher auf die ihm verfallene Familie zurückwirkt, als deren Erwerb gegründet ist auf die zufälligen Erträgnisse des Augenblicks, auf geschäftliche Vermittelungen, die kein bestimmtes Ziel in der Zukunft haben, keine Sicherheit des Auskommens gewähren und bei denen das Leben, zwischen augenblicklichem Ueberflusse und drückendem Mangel schwankend, zur nothwendigen Entartung des Charakters führt. Daß die beschränkenden Ehegesetze auf die Kräftigung der Race gewirkt, geht aus statistischen Nachweisen hervor. Die Zahl der jüdischen Ehen wurde kleiner und diese waren im Durchschnitt weniger fruchtbar als bei den Christen; die Sterblichkeit im kindlichen Alter war dagegen geringer, und überhaupt lebt der Jude durchschnittlich länger als der Christ. In Frankfurt z. B. ist

Die mittlere Lebensdauer der christlichen Bevölkerung 37 Jahre, die der jüdischen 49 Jahre, und während von jener nur 24 Procent das 60. Jahr, $3\frac{7}{10}$ Procent das 80. Jahr erreichen, werden 44 Procent der jüdischen Bevölkerung 60 und $6\frac{1}{10}$ Procent 80 Jahre alt. Auch kommen bei den Juden auf 100 Mädchen 110 bis 120 Knaben, bei der christlichen Bevölkerung derselben Orte bloß 104 bis 106, was bei Jenen auf eine größere Lebensenergie deutet, wie umgekehrt, wenn eine Bevölkerung durch Epidemien, öffentliches und allgemeines Unglück u. s. w. geschwächt ist, die Zahl der weiblichen Geburten die der männlichen überwiegt.

Von allen jenen Beschränkungen deutscher Geseze ist in der einheitlichen Gesezgebung nichts zu finden. Hier können die Juden sich dem Handel und jedem beliebigen Gewerbe und Handwerke zuwenden ohne lästigere Bedingungen, als solche auch für die Christen bestehen. Schenk- und Gastwirthschaft ist ihnen erlaubt ebenso wie der Schacher und Erdelhandel, eine zahlreiche Klasse der Juden lebt nur von ihm, eine andere Klasse befaßt sich ohne bestimmten eigenen Geschäftszweig mit der Vermittelung aller möglichen Geschäfte für Andere, sogenannte Factoren, die ein eigenthümliches Talent entfalten, sich in alle Privatverhältnisse mischen und sie zu ihrem Vortheil auszubenten. In der Regel wird kein Haus verkauft, keine Wohnung vermietet, kein Handel geschlossen, wo nicht der jüdische Factor den Unterhändler macht und seinen Gewinnantheil bezieht. Auch der jüdische Handwerker giebt sich dieser Betriebsamkeit als Nebenbeschäftigung hin. Die Ehe ist an kein anderes Hinderniß als ein für das nordische Klima zu niedrig gegriffenes Alter gebunden, für den Bräutigam das 18., die Braut das 16. Lebensjahr, ein Alter, wo der Bräutigam nicht einmal die Majorität beschritten hat, die doch für die Begründung eines eigenen Hausstandes ein nothwendiges Erforderniß ist. Daher die vielen unbedachten Ehen, die auf keinen auskömmlichen Erwerb gebaut sind und zu welchen der Anreiz in dem Rekrutirungsgesez liegt, das die minderfeelligen Familien bei der Rekrutenstellung begünstigt. Auch der Mangel an männlichen und weiblichen Dienstboten schreibt sich daher, sowie die Uebertretung des Verbots, Christen zu fortdauernden häuslichen Diensten zu halten.

Wenn also davon die Rede ist, daß es zeitgemäß sei die Gleichberechtigung der Juden mit den Christen auszusprechen, so kann dabei weniger an die Bedingungen des wirtschaftlichen Lebens als an die Zuthellung politischer Rechte gedacht werden. In ersterer Beziehung ist ihnen

nur noch der Erwerb von Landgütern, der sie wenig befähigt, da landwirtschaftlicher Betrieb außerhalb der Sphäre ihrer Neigungen liegt, und die Freiheit vorenthalten, sich nach den innern Gouvernements umzuweheln, was allerdings ihr wirtschaftliches Leben zum Nachtheil der christlichen Bevölkerung, unter der sie gezwungen verharren müssen, beeinträchtigt.) Die politischen Rechte, von denen hier die Rede sein kann, beschränken sich auf die Befugniß zum Eintritt in den Staats- und in den Kommunaldienst. Die Aufnahme in den Staatsdienst ist eine Staatsfrage und liegt außerhalb der Grenzen dieser Darstellung. Was den Kommunaldienst angeht, so bilden die Juden in den furländischen Städten eine besondere von den Christen getrennte Gemeinde. Diese Gemeinde ist mit Gemeinderechten ausgestattet, indem sie durch von ihr erwählte Repräsentanten die Gemeindeangelegenheiten verwaltet. Auch hat die jüdische Gemeinde ihr besonderes Gemeindebudget, dessen Einnahmen lediglich zum Besten der Gemeinde verwaltet werden; sie hat ferner ihr gesondertes Abgabensystem mit Consumtionssteuern neben der Personalabgabe (den sogenannten Koroblasteren, die ihr die Erfüllung der Abgabepflicht erleichtern), wobei eine solidarische Verhaltung der jüdischen Gemeinde für die christliche und umgekehrt nicht besteht; sie befolgt bei der Naturalrekrutenstellung eine besondere Ordnung der Abgabe nach der Reihenfolge der Familien, während für die Christen die Losung besteht; sie hat endlich ihre besondere durch erwählte Vertrauensmänner besorgte Armenpflege, ihr Geschworenengericht zur Bestrafung lasterhafter Gemeindeglieder und außerdem ihre besondere Verwaltung der Kulturgemeinde. Es würde eine Anomalie eigenthümlicher Art sein, wenn man die Juden auch noch in den Verwaltungsdienst der christlichen Gemeinde berufen, dabei ihre eigene Gemeindeverfassung fortbestehen lassen und so eine Doppelstellung zu ihren Gunsten schaffen würde. Der Aufhebung ihrer Gemeindeverfassung stehen aber gewichtige Bedenken entgegen, zunächst die Verschiedenartigkeit der Besteuerung und der Rekrutenstellung. Nach der bisherigen Erfahrung bieten die Koroblasteren allein den Juden die Möglichkeit, ihrer Abgabepflicht gegen Staat und Gemeinde zu genügen. Die Erhebung der geringfügigen Personalsteuer, die neben der Koroblasteren besteht, unterliegt den größten

*) Die Umsiedelung in bestimmte Gouvernements ist ihnen allerdings gestattet, wenn sie zum Betrieb des Ackerbaus übergehen wollen. Im Jahre 1840 wanderten 2530 Individuen nach den Ackerbau-Kolonien des südlichen Rußland. Seit dieser Zeit hat sich jedoch der Trieb dazu in Rußland verloren.

Schwierigkeiten und aus ihr allein erwachsen die Rückstände, welche die meisten Judengemeinden belasten. Der Jude kann sich schwer von erworbenem Gelde trennen, in dem Ausschub der Zahlung liegt aber das Anwachsen der Schuld, bis endlich die Tilgung die Vermögenskraft übersteigt; die Korbfsteuer ist dagegen an den unmittelbaren Lebensbedarf gebunden, ein Aufschieben daher unmöglich, auch die Leistung weniger fühlbar, da sie in Preisaufschlägen zu den geringsten Beträgen entrichtet wird.

Eine andere Frage ist die nach der zweckmäßigen Einrichtung der Gemeindeverfassung und ob sie im Stande ist, eine tüchtige Gemeindeverwaltung herzustellen. Dies ist nun keineswegs der Fall. Wie bei allen Gemeindeverfassungen liegt auch hier das entscheidende Moment in den Wahlen. Die Wahlen werden von der ganzen Gemeinde in einer zu diesem Zwecke berufenen Gemeindeversammlung vollzogen, zur Theilnahme an letzterer mit activem wie passivem Wahlrechte sind alle Kaufleute, Handwerker und Bürger berechtigt, wenn sie nicht jünger als 25 Jahre sind und in der Stadt ein Capital besitzen, das nicht weniger als 15 Rbl. Zinsen trägt. Es ist erlauchend, daß dieser niedrige Census nur Wenige ausschließen kann, auch der Arme wird im Stande sein, in seinem Mobiliarbesitz, seinem Handwerkzeug, seiner wirtschaftlichen Einrichtung dasjenige Vermögen nachzuweisen, dessen er bedarf. Nun könnte man glauben, daß wenigstens die Klassen, die unter den drei genannten stehen, nicht wahlbefugt seien. Aber bei den Juden giebt es außer dem Kaufmannstande nur den Bürgerstand, der alle noch weiteren Abstufungen in sich faßt und zu welchem auch diejenigen gehören, welche bei den Christen als Arbeiter, Tagelöhner, Dienstboten ausgeübt stehen und in den Revisionlisten und Steuerkatastern dem entsprechend besondere Abtheilungen bilden. Die ärmere, viel zahlreichere Klasse ist daher, die den Wahlen den Ausschlag giebt. Daß sie im Allgemeinen auf einer sehr niedrigen Stufe der Einsicht und Bildung steht, ist natürlich, schlimmer jedoch, daß auch ihre religiösen Anschauungen, im unverstandenen Formalismus der Schule belangen, zu entscheidender Geltung gelangen. Dies geschieht bei der Rabbinerwahl, die sich alle drei Jahre erneuert und bei welcher jedesmal von neuem das Gehalt und die Gebühren des Rabbiners durch die Gemeinde festgestellt werden. Bei einer Majorität, die selbst in dürftigen Verhältnissen lebt und an die Ansprüche des gebildeten Lebens den geringsten Maßstab legt, ist der mindest Fordernde der am meisten Willkommenste. Auch ist es unwürdig und dem Staatszwecke eben nicht förderlich, daß der

geistliche Vorstand der Gemeinde, damit er sich bei den stets wiederkehrenden Wahlen behaupten, gezwungen wird, sich um die Gunst einer unwissenden Menge zu bewerben und deren Vorurtheilen zu schmeicheln. Es mag diese Bestimmung ihre Begründung darin finden, daß man religiöse Spaltungen in der Gemeinde hat vermeiden wollen, wozu die Befürchtung nahe liegen konnte, als der Staat Rabbinerschulen errichtete und unter seine Leitung nahm, um der talmudisch-theologischen Ausbildung der Rabbiner auch allgemeinere Kenntnisse beizugesellen, und die in diesen Schulen erzogenen Rabbinatscandidaten bei der Besetzung der Rabbinerstellen bevorzugte. Die Staatsregierung konnte hier leicht einem Mißtrauen der Gemeinden gegen die in den Staatsanstalten gebildeten Rabbiner begegnen und in der Erneuerung der Wahlen das Mittel zur Abwehr eines religiösen Schwärms zu finden meinen. Nichts desto weniger dürfte, vorausgesetzt daß eine solche Besorgniß fortbesteht, eine zwei- bis dreimalige Wählerneuerung genügen, um sodann denjenigen Rabbiner, welcher sich in seiner Stellung behauptet hat, in ein bleibendes Verhältniß zu seiner Gemeinde zu setzen. Auch wäre es wünschenswerth, daß die Staatsregierung die Gouvernementsobrigkeit ermächtigte, für jede Gemeinde nach Maßgabe ihrer Größe und ihrer finanziellen Lage ein Minimum des Gehaltes festzusetzen, welches die Gemeinde dem Rabbiner bewilligen muß.

Ein zweiter Nachtheil des Wahlgesetzes ist die Bestimmung, welche die Wahlen der Steuerältesten, der Taxatoren für die Abgaben und der Rekrutenbevollmächtigten auf die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beschränkt und die Kaufmannschaft von der Theilnahme an denselben ausschließt. In der Regel ist es aber der Kaufmannstand, bei welchem sich die höhere Bildung und mit ihr die Befähigung zur Verwaltung von Gemeindegliedern vorfindet. Auch darf man annehmen, daß gerade er, weil nicht persönlich und unmittelbar betheiliget, am ersten geeignet sei, ein unparteiisches Verfahren bei der Leitung dieser wichtigsten Gemeindeangelegenheiten zu beobachten.

Einer Verbesserung des jüdischen Wahlgesetzes würde eine Scheidung der gesellschaftlichen Klassen der Juden vorangehen müssen; eine gleichartige Einteilung wie bei den Christen in Kaufleute, Handwerker, Bürger, Arbeiter und Dienstboten. Die beiden letztern Klassen sind bei den Juden ebenso wenig zur Ausübung politischer Rechte befähigt wie bei den Christen. Dieser Classification sich anschließend würde der Censur für die Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen sich am natürlichsten nach dem Besitze

oder der Niederlassung richten, deren Wertbe sich am besten in der Wohnungsmiethe ausdrücken, oder er könnte wie in England an die Steuerquote geknüpft werden, die der Einzelne zahlt, so daß denjenigen eine steigende Stimmenzahl beigelegt wird, welche die höhern Steuerläge an den Staat entrichten, wodurch der Kaufmann der ersten und zweiten Gilde in ein anderes Verhältnis zur Gemeinde tritt als gegenwärtig, wo er gleich dem armeligsten Trödeljuden nur als Person und nur ebenso viel wie dieser gilt. Eine derartige Organisation würde die Entwicklung des Gemeindelebens in einer den Anforderungen des Staates mehr entsprechenden Weise begünstigen und die jetzt vorkommenden engberzigen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen über die Anstellung und Gehalte der Rabbiner, über die Errichtung von Gemeindeschulen und anderen gemeinnützigen Anstalten wenn nicht unmöglich so doch seltener machen.

Indeß die Gebrechen, an welchen die städtische jüdische Bevölkerung kränfelt, sind mehr socialer als politischer Natur, sie wurzeln in jüdischer Erziehung und Sitte. Was die erstere angeht, so hat der Staat zwar in den Städten jüdische Volksschulen errichtet, zu deren Erhaltung eine besondere Steuer, die sogenannte Lichtsteuer, erhoben wird, und damit für das Schulbedürfniß der mittleren und unteren Klassen gesorgt, jedoch dem Schulbesuch nicht für eine Zwangspflicht erklärt, vielmehr dem Privatsunterricht freien Spielraum gelassen, der denn auch von einer großen Zahl jüdischer Melanden ertheilt wird. Der Unterricht der Melanden beschränkt sich gewöhnlich auf die hebräische Sprache als Mittel zur Kenntniß der Bibel und der hebräischen Gebete, auf das Auswendiglernen der letzteren, auf die Beobachtung des jüdischen Ceremonialgesetzes, alles Gegenstände, die auch in der fast bei jeder Gemeinde befindlichen Talmud-Thora-Schule gelehrt werden. Die Schulen der Melanden, denn es sind in der Regel mehrere Familien, deren Kinder sich an dem Unterricht gemeinschaftlich betheiligen, können als die Pflanzstätten des jüdischen Separatismus, nicht selten auch des religiösen Fanatismus, wenigstens der religiösen Beschränkung auf Formeldienst und äußere Beobachtung der Ritualgesetze betrachtet werden. Sie, die außerdem die Träger des verdorbenen jüdischen Dialekts, der Kaufmannsprache sind, wenn nicht zu unterdrücken, doch möglichst zu beschränken, dagegen die Talmud-Thora-Schulen unter die Obhut der Schulautorität zu nehmen, ■ begünstigen und den Kreis ihrer Lehrgegenstände zu erweitern, liegt ebenso in dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde wie in dem der Bildungszwecke des Staates.

Bei der Erziehung der jüdischen Jugend bleibt es noch einen Punkt, auf welchen die Aufmerksamkeit der Staatsregierung wie der Gemeindeverwaltungen gelenkt zu werden verdient. Dies ist die Erziehung der weiblichen Jugend. Zwar nimmt die jüdische Kronschule auch Mädchen als Schülerinnen auf, doch ist der Besuch derselben ein sehr beschränkter geblieben, der gar nicht im Verhältnisse zu dem Bestande der Familien steht, abgesehen davon, daß die Vereinigung von Knaben und Mädchen in einer und derselben Schule ohnehin ihr Bedenkliches hat und über ein frühes Alter nicht hinausgehen darf. Und wie verhält es sich namentlich mit der zeitlichen Bildung der jüdischen Frauen? Das jüdische Mädchen ist von dem Besuche der Synagoge weniger durch religiöses Gesetz als durch vererbtes Vorurtheil ausgeschlossen; der Eintritt in dieselbe wird erst der verheirateten Frau gestattet. Letztere hat eigentlich nur drei religiöse Pflichten zu erfüllen, die Sabbathlichter anzuzünden, bei dem Backen des Brodes zum Sabbath eine Teiglugel dem Feuer zu opfern zur Erinnerung an das Speisopfer im Tempel und monatlich das Reinigungsbad, Mikwe, zu gebrauchen. Die Kenntniß der hebräischen Sprache geht bei ihr selten weiter als um mit Benutzung des hebräischen Alphabets deutsch schreiben zu können, daher ihr die täglichen Gebete unverständlich bleiben. Bei der Namensvertheilung an Kinder weiblichen Geschlechts ist es genügend, daß sie entweder in der Synagoge oder in der Versammlung einer Betgenossin, deren Mitgliederzahl zehn (minian) ist, geschehe, auch ist die Gegenwart des Rabbiners dabei nicht erforderlich, so daß viele Kinder dem letzteren nicht einmal zur Anzeige gebracht und daher in die von ihm geführten Metrikbücher nicht eingetragen werden, woher diese in Beziehung auf weibliche Geburten ein völlig unsicheres Material liefern, was nicht verfehlen kann mancherlei Nachteile z. B. in civilrechtlicher Beziehung bei Verlassenschaften und Erbtheilungen im Gefolge zu haben. Der täglichen Gebete, welche die jüdische Frau zu verrichten hat, sind wenige und diese kurz, auch ist die Unterlassung von keiner Bedeutung; die Kenntniß der üblichen wie z. B. derjenigen, die zum Anzünden der Sabbathlichter, zum Verbrennen der Teiglugel gehören, wird meist durch Tradition in der Familie erhalten. Unter solchen Umständen ist es denn wünschenswert, daß neben den Knabenschulen besondere Mädchenschulen entstehen, um in dem weiblichen Geschlechte der ärmeren Klasse neben vermehrter Religionskenntniß das Sittengesetz zum Bewußtsein zu bringen, das über die Ehre der Familie wacht. Die reicheren Klassen bedürfen dieser Schulen freilich nicht, da sie

die Christlichen benutzen oder diese durch Privatunterricht ersetzen, doch ist auch hier der Religionsunterricht die schwache Seite, und weil die Bildung überhaupt mehr eine äußerlich schillernde als innerlich vertiefte ist, so hat sich der Sinn auf die Neuzerlichkeiten des Lebens gewandt, wovon der ungemessene Kleiderluxus Zeugniß giebt, der die Töchter der Armen zur Nachahmung reizt und bei der Unzulänglichkeit der Mittel zu moralischen Verirrungen verleitet, wobei ohne Zweifel der Umstand, daß ■ bei den Juden keine Standesunterschiede giebt und Alle auf einer und derselben Stufe bürgerlich-politischer Berechtigung stehen, seinen Einfluß auf die Verstärkung jenes Nachahmungstriebes ausübt, indem man die Gleichstellung auch äußerlich zu beurfunden strebt.

Zur Herstellung der jüdischen Familie bedarf es aber hauptsächlich einer Gesetzgebung, welche die Eingehung der Ehe an Bedingungen knüpft, die auf der einen Seite die Sitte und Lebensgewohnheit regeln, auf der andern vor einer Verkümmernng bewahren, welche die Pflanzstätte der moralischen Entartung der kommenden Geschlechter wird. Zunächst beruht die gesetzliche Bestimmung des heiratsfähigen Alters auf einer mißverständlichen Stelle des Talmuds, die dem Manne die Heirat im Alter von 18 Jahren, um ihn vor geschlechtlicher Ausschweifung zu bewahren, zwar anrath, nicht aber zur Pflicht macht. Dabei darf man den klimatischen Unterschied des Landes der ursprünglichen Sitte von den Wohnstätten der Gegenwart nicht vergessen und daß die Frühreife der Mannbarkeit in südlicher Zone im Norden naturgemäß zurückweicht. Das heiratsfähige Alter für das männliche Geschlecht auf 25 Jahre zu bestimmen, wäre dem nördlichen Klima und den gegebenen socialen Verhältnissen angemessen, weil dieses Alter die volle körperliche Reife gewährt, weil bis dahin diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben sein können, von denen eine selbständige Lebensstellung abhängt, und der Charakter sich genugsam entwickelt haben kann, um den wichtigsten Schritt im persönlichen Leben mit Ueberlegung und Vorbedacht zu unternehmen. Zudem schließt dies Alter die erste Klasse der Rekrutenpflichtigen ab, und erst von diesem Momente an ist ■ möglich Pläne für die Gestaltung der Zukunft zu entwerfen und mit Aussicht auf Erfolg nach den Gütern der Erde zu ringen. Zudem haben auch der Staat und unmittelbar die Gemeinde ein nahe Interesse, daß nicht Ehen geschlossen werden von Personen, die gar nicht befähigt sind einen eigenen Hausstand zu gründen, nicht allein weil sie gänzlich unbemittelt sind, sondern auch weil sie zu keinem Gewerbetriebe geschickt oder

angebildet sind und niemals ein gesichertes Auskommen finden können. In vielen Staaten des Continents, namentlich Deutschlands, und nicht bloß bei den Juden, ist die Verehelichung von einem politischen Eheconsens abhängig. In Oesterreich muß jeder Heiratslustige männlichen Geschlechts eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und hiedurch das hinreichende Auskommen, sich und eine Familie zu ernähren, erweisen; es soll jedoch die Verweigerung des Eheconsens bloß stattfinden bei mittellosen Personen, von denen nicht einmal eine dürftige Erhaltung ihrer Familie sich erwarten läßt; bei vorhandener Trunksucht oder Arbeitscheu ist die Lizenz zu verweigern, ihre Ertheilung aber für den Fall der Besserung in Aussicht zu stellen. In Baiern ist die Verehelichung von denselben Bedingungen abhängig, welche für die Ansfäßigmachung gelten; für letztere war der Nachweis eines festgesetzten Steuerminimums oder einer sichern, den Bedarf der Familie -
 gewährenden Rente oder einer die Zukunft einer Familie vorthellhaft gestaltenden Erwerbsart oder eines Lohnerwerbs, sofern dieser vermöge des drückenden Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann, erforderlich. In Hannover darf die Ehe erst auf einen von der zuständigen Behörde vorher ertheilten Trauschein geschlossen werden. Handarbeitern, Tagelöhnern und geringen Handwerkern wird der Trauschein ertheilt, wenn sie gehörig arbeitsfähig sind, wenn das Gewerbe, wovon sie sich und eine Familie erhalten wollen, an dem Orte ihrer Niederlassung nicht schon zu sehr übersättigt ist, wenn sie bisher eine sparsame Lebensweise geführt haben, wenn sie mit demjenigen was zur ersten häuslichen Einrichtung ihres Standes und was zur Betreibung ihres Gewerbes gehört, versehen sind und wenn sie eine Wohnung gefunden haben. In Württemberg hat sich ein Gemeindebürger oder Gemeindebeisitzer vor seiner Verehelichung gegen die Obrigkeit über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen. Der Nahrungsstand wird als mangelnd angesehen, wenn es an dem Besitze eines rechtmäßigen Erwerbszweiges fehlt, durch welchen ein zum Unterhalt einer Familie zureichender Ertrag erzielt werden kann. Außerdem kann die Heiratserlaubnis verweigert werden, wenn das Prädicat eines Gemeindebürgers oder Beisitzers in der Art mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, derselbe werde von seinem Vermögen oder Erwerbszweig keinen den Unterhalt einer Familie sichernden Gebrauch machen oder es werde ihm an dem hiezu nöthigen Vertrauen im Verkehr mit Andern fehlen. Insbesondere soll dies der Fall sein bei Jedem, der offenkundig als schlechter

Gaushalter zu betrachten ist oder bestimmte Strafen erfinden hat. In Baden ist das Recht der Verehelichung bedingt durch das zurückgelegte 25. Lebensjahr, den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges und daneben den Besitz eines Vermögens von 100 bis 200 Gulden. Auch im Großherzogthum Hessen und in Nassau sind das 25. Lebensjahr und der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges für die Erlangung des Rechts zur Eingehung einer Ehe erforderlich.

Eine derartige Gesetzgebung zur Verhütung eines anwachsenden immer größerer Unterstützung bedürftigen Proletariats kann in Beziehung auf die einheimische christliche Bevölkerung, der gestattet ist sich in dem großen russischen Reiche auszubreiten und an andern Orten nach neuen Verkehrswegen zu suchen, zur Zeit nicht geboten erscheinen; für die jüdische, in bestimmte Verhältnisse eingegrenzte Bevölkerung ist sie von dringender Nothwendigkeit, da die Erwerbszweige, die sie betreibt, an den Orten ihres Aufenthalts nicht mehr zu ihrer Ernährung ausreichen. Die Ausdehnung eines Gewerbes richtet sich nach dem Bedarf der Bevölkerung, eine größere, über diesen Bedarf hinausreichende Zahl sich damit Beschäftigender vermehrt nicht die Nachfrage, sie vermindert nur den Gewinnantheil des Einzelnen. Nun ist zwar dem jüdischen Handwerker, d. h. demjenigen der sich über die Erlernung eines Handwerks auch wirklich anzuwenden vermag, seit Kurzem gestattet, sich nach den innern Gouvernements umzusiedeln. Weil die Mehrzahl derselben jedoch mit einer Familie belastet ist und nicht die Mittel zur Ueberföderung besitzt, wird von dieser Gestattung nur ein geringer Gebrauch gemacht. Auch liegt in dieser Auswanderung kein Gewinn für die Gemeinde, denn es sind eben die Besten und Thätigsten, die auswandern, während die Verkommenen zurückbleiben, namentlich diejenigen die kein bestimmtes Gewerbe betreiben, die Trödler, Hausirer, Gelegenheitsmacher und Geschäftevermittler. Auch ist der Sinn der Juden hauptsächlich auf den Handel gerichtet, wenn sich die Mehrzahl auch mit dem ärmlichsten Kleinhandel begnügen muß. Diesen Sinn und diese Sitte zu brechen ist nun Aufgabe der Gesetzgebung, denn in ihr liegt „die Selbstzucht und Selbsterziehung der Völker“ *) und das wirksamste Mittel, das

*) Freilich ein ungesundes und innerlich absterbendes Volkstleben kann keine Kunst des Gesetzgebers wieder heilen und verjüngen; scheidet man aber das Unmögliche aus, so bleibt immer noch ein großes Gebiet für eine heilsame Thätigkeit der Gesetzgebung übrig, denn wir haben in ihr nicht bloß ein Mittel, neu sich bildenden Verhältnissen des Lebens und des

ſie zur Erreichung dieſes Zweckes anwenden kann, ſind die Bedingungen, die ſie an die Erlaubniß zur Eheſchließung knüpft.

Im Hinblick auf die Erfolge, welche die deutſche Geſetzgebung in Beziehung auf die Umbildung jüdiſcher Sitten und Gewohnheiten erzielt hat, laſſen ſich dieſe Bedingungen mit Rückſicht auf die einheimiſchen Verhältniſſe nun folgendergeſtalt formuliren. Die Eingehung der Ehe ſei überhaupt abhängig von der vorgängigen Erlaubniß der Civilobrigkeit. Dieſe Erlaubniß wird ertheilt, wenn der Mann das Alter von 25 Jahren vollendet hat, hienächſt den Betrieb eines beſtimmten Gewerbes oder Handwerks, einer Kunſt oder Wiſſenſchaft, die zur Erhaltung einer Familie ausreichen, oder ein entsprechendes Verlangen nachweiſt und zugleich, daß er ſeine Kron- und Gemeindeabgaben rückſtandslos bis zur Gegenwart entrichtet hat. Alle unbeſtimmten Gewerke ſchließen die Erlaubniß in die Ehe zu treten aus, ebenſo iſt die Erlaubniß denjenigen zu verjagen, welche mit einer Strafe belegt worden, die den Verluſt von Standesrechten nach ſich zieht, wenn ſie nach erſtandener Strafe in der Gemeinde verbleiben, ſowie denjenigen, welche von der Gemeinde Armenunterſtützung erhalten, wenn ſeit dieſer Zeit noch nicht drei Jahre verfloſſen ſind.

Das vorgerückte heirathsfähige Alter giebt den Zeitgewinn, der es möglich macht, daß der Eheandidat ſich die Mittel erwerbe einen Hausſtand einzurichten, alſo nicht gleich mit Schulden beginne; der geforderte Nachweis eines ſichern Erwerbs führt nothwendig zur Wahl eines beſtimmten Lebensſtandes und richtet den Sinn auf die fortgeſetzte ſtetige Ausübung deſſelben erwählten Berufs; die geforderte Einzahlung der Kron- und Gemeindeabgaben erinnert den ins wirthſchaftliche Leben neu Eintretenden daran, daß er einem Gemeindegewesen angehört, gegen das er für den verliehenen Schutz auch Pflichten zu erfüllen hat; das Eheverbot für denjenigen, welcher eine Criminalſtrafe erlitten hat, wird die Gemeinde veranlaſſen, derartige Subjecte nach erſtandener Strafe nicht in die Gemeinde zurückzunehmen und dadurch zu verhüten, daß ſich in derſelben eine verbrecheriſche Bevölkerung anhäuft; endlich das Eheverbot für diejenigen, welche Armenunterſtützung genoſſen haben, wird in Jedem, der nach der Ehe begehrt, den Trieb zur Selbſthülfe wecken und kräftigen.

Verlehrs einen rechtlichen Ausdruck zu geben, der wirthſchaftlichen Entwicklung alſo zu folgen, ſondern auch die Möglichkeit eines Correctivs um einer Menge von Mißständen und Schäden abzuheben, und wo ſie mit Geſchick und Sachkenntniß geübt wird, vermag ſie deßhalb wohl das wirthſchaftliche Leben zu leiten.* Arnold, Cultur und Rechtsleben. Berlin, 1865.

Eine solche Gesetzgebung kann nur von derselben Dauer sein wie die gleichartige in andern Ländern; sie hat eine Berechtigung nur, bis das, was Zwang war, Sitte geworden; sie ist aber der mächtigste Hebel für die Umwandlung der Sitte. Auch liegt ein weiterer Grund für eine dergleichen Gesetzgebung in der Nothwendigkeit den Folgen zu begegnen, welche das bei den Juden für die Abgabe der Rekruten eingeführte Reihenfolge-System auf den Familienbestand ausgeübt hat. Seit dieser Zeit ist die Zerspaltung der steuer- und rekrutenpflichtigen Familien eingetreten. Der kaum erwachsene Familiensohn trachtete so früh als möglich zu heiraten und sich von seinen Eltern zu trennen, um durch die Ehe und eine gesonderte Wohnung eine für sich bestehende Familie zu bilden, in die einseitigen Familien zur Stellung von Rekruten nicht herangezogen wurden. *) Unter den 682 jüdischen Familien des Reihenfolgebuchs des Stadt. Witau befanden sich 86 vierseitige, 143 dreiseitige, 173 zweiseitige, 182 einseitige; die übrigen mit einer größeren männlichen Seelenzahl machen den Rest von 98 Familien aus.

Endlich sprechen noch für das vorgeschlagene Ehegesetz die Verarmung und der Nothstand in den jüdischen Familien der niederen Klassen. Wer das Elend derselben kennt und dessen grauenhafte Steigerung bei einer Verkehrsstörung, wie sie z. B. die Choleraepidemie im Gefolge hat, wird in einer solchen Gesetzgebung einen Act fürsorgender Barmherzigkeit erblicken.

Schließlich wäre noch auch, sobald die Eingehung der Ehe von der Genehmigung der Civilbehörde abhängig gemacht worden, wünschenswerth, derselben Behörde die Führung der Civilstands-Register zu übertragen. Den Rabbinern fehlt es an der erforderlichen Autorität sowie an den Mitteln diese zu unterstützen, um die Mitglieder ihrer Gemeinden zur gewissenhaften Angabe aller Geborenen (insbesondere weiblichen Geschlechts), der Vertrauten (namentlich wenn die Trauung auswärts stattgefunden) und der Verstorbenen zu verpflichten. Auch erscheint es keineswegs unwichtig, daß die Civilbehörde von den Verschreibungen bei der Eheschließung und deren rechtlicher Form Kenntniß nehme und dafür Sorge trage, daß die

*) Erst die neuere Gesetzgebung verpflichtet die zwei- und einseitigen Familien zur Stellung von Rekruten, wenn die Zahl der Familien dieser Abtheilungen ein Drittel der übrigen Familien bildet.

selben, namentlich die Documente über die Klagen der Frau, die ein stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen des Mannes begründen, den bezüglichen Hypothekenbüchern einverleibt werden.

Das hier gegebene Gemälde der kurländischen Städte entbehrt des Lichts bei vielem Schatten. Eine Besserung der Zustände hängt zunächst von der legislatorischen Initiative der Staatsregierung ab, von der Folgenreiche der Maßregeln, die sie zur Verwirklichung eines für richtig erkannten Systems ergreift, von der Beharrlichkeit, mit welcher sie dieselben, unbeeinträchtigt von untergeordneten Bedenken, in Ausführung bringt. Diese Zustände sind derartig, daß die Gemeindeverwaltung, wie diese auch beschaffen sei, ihnen gegenüber sich machtlos findet, da sie nur innerhalb des bestehenden Rechts sich bewegen und dieses nicht abändern kann. Erst die gebesserten Zustände werden die Verwaltung von den Hindernissen befreien, gegen die sie jetzt vergeblich ankämpft, und wenn dann die in Aussicht stehende Reform der Stadtverfassung, die in den Städten vorhandenen intelligenten Kräfte dem Gemeinwesen dienstbar macht, wird sie auch im Stande sein neben der erleichterten Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Leistungen ihre Thätigkeit nicht allein den Einrichtungen zuzuwenden, welche die äußere Bequemlichkeit und Verschönerung bezwecken, sondern auch die Associationen zu pflegen, die den Sinn und das Verständnis für den Fortschritt der Civilisation und der industriellen Entwicklung, namentlich aber jenen werththätigen Gemein Sinn wecken, welcher die Wohlfahrt des Ganzen zum Ziele seines Strebens macht.

B. v. Buccalmaglio.

Wanemuine.

Eine Mittheilung aus Dorpat.

Das letzte Decennium unseres baltischen Lebens ist reich an neuen Erscheinungen guter und schlimmer Art. Der Hauch dieses neuen Lebens hat aber auch manchen alten Geist wieder belebt. Um in die Neuzeit sich zu finden und wirken zu können, lassen sich solche Geister bei ihrer Wiederbelebung gern eine gründliche Metamorphose gefallen und erscheinen dann durchaus modern. So ist auch dem estnischen Wanemuine ergangen. Einst, in mythischer Urzeit, war er ein heidnischer Gott bei den alten Esten und zwar Gott des Gesanges und der Lieder; jetzt ist er ein moderner Verein, und zwar ein Männergesangsverein in Dorpat, von Esten gegründet und gebildet. Nachstehendes soll die Leser der baltischen Monatschrift mit diesem nicht unbeachtenswerthen Institut näher bekannt machen.

Die Idee zur Gründung des Vereins III von dem verdienstvollen Herausgeber der estnischen Wochenschrift Eesti Postimees ausgegangen und entsprang dem Wunsch, den niederen Schichten der städtischen Bevölkerung Dorpats, die hauptsächlich aus Esten bestehen, eine dauernde Möglichkeit zu geben, zu bestimmten Zeiten zu einer anständiger und bildenden Erholung zusammen zu kommen. An einer solchen Möglichkeit hat es den betreffenden Kreisen in Dorpat bis in die neueste Zeit völlig gefehlt und III ist genugsam bekannt, welches die Erholungspraxis der niederen Bevölkerung unserer Städte bisher zu sein pflegte. Um von schlimmeren Dingen zu schweigen, erinnern wir nur daran, daß ziel- und gedankenloses Pfastertreten für diese Klasse der Städter die gewöhnlichste Form geselliger Erholung war. Singvereine, Clubs, Lesezirkel für die arbeitende und

dienende Klasse gab es nicht. Bei solcher Lage der Dinge erschien es dem Herausgeber des *Gesli Postimees*, Herrn J. W. Jannsen, wünschenswerth und zweckmäßig, auch für diese Klasse der städtischen Bevölkerung einen Verein zu geistlichen Zusammenkünften und bildender Erholung ins Leben zu rufen. Aber auf welcher Grundlage sollte der Verein entstehen? Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, mußte der Verein so angelegt werden, daß einerseits möglichst viele Individuen in den Verein treten, andererseits die Mitglieder sich auch activ im Vereinsleben bethätigen konnten. Beiden Gesichtspunkten entsprach der Gesang am besten und er sollte daher die Grundlage des neuen Vereins bilden. Eine Erweiterung der Unterhaltungs- und Belehrungsmittel sollte und konnte dabei offen bleiben. Herr Jannsen theilte seinen Plan geeigneten Persönlichkeiten mit und der Plan fand Anklang. Am 24. Juni 1865 traten 15 Stadt-Gesen zusammen, um einen Männergesangsverein zu bilden. Der Verein sollte den Namen „Banemmine“ führen, um die Pflege des Gesanges als Hauptzweck und Hauptbildungsmittel des Vereins zu kennzeichnen. Den 15 Stiftern gesellten sich bald noch 10 Mitglieder bei, so daß die ursprüngliche Gesamtanzahl der Vereinsmitglieder 25 betrug. Die obrigkeitliche Auerkennung und Bestätigung der Statuten des Vereins durch den Herrn Minister des Innern erfolgte am 27. October desselben Jahres. Damit der Leser eine Vorstellung davon habe, aus welchen Elementen der Verein gebildet wurde, machen wir hier das Gewerbe oder den Stand der 25 Gründer namhaft. Es befanden sich unter ihnen: 2 Gärtner, 2 Comdiener, 2 Handlungsdiener, 2 Kleinhändler, 2 Cafefactoren, 3 Arbeiter, 1 Maurer, 1 Koch, 1 Fuhrmann, 1 Schneider, 1 Tischler, 1 Soldat, 1 Zimmeraufstreicher, 2 Handbesitzer und der Herausgeber des *Gesli Postimees*. Von zwei Gründern hat Einsender das Gewerbe nicht ermitteln können. Da der Verein nach den Statuten nicht nur active Mitglieder, Sänger, sondern auch passive, Hörer, aufnimmt, so wuchs er rasch. Am 24. Juni 1866 zählte er circa 100 und am 1. Februar 1867 schon 250 Mitglieder. Das vorwiegende Contingent lieferte die dienende Klasse, aber auch Handwerker, Kaufleute und andere Bürger estnischer Nationalität, sowie Land-Gesen, Bauerwirthe und Dorfschulmeister aus der Umgegend Dorpat's, traten in den Verein. Die Land-Gesen bilden unter den gegen-

*) Vorliegender Artikel ist geschrieben nach Berechnungen und Mittheilungen bis zum 1. Februar d. J.

und einen Spieltisch gesorgt. Auf dem Lesetisch finden wir alle zur Zeit erscheinenden estnischen Zeitungen, verschiedene estnische Bücher und die beiden (deutschen) Zeitungen der Stadt Dorpat, auf dem Spieltisch das Damenspiel und Domino. Auf dem Lande wohnende Mitglieder können, in Ermangelung einer besonderen Einsahrt, in dem Vereinslocal einkehren und auch übernachten.

Die Summe der Geldmittel, über welche der Verein disponirt, wird durch die Anzahl der Mitglieder bedingt. Jedes Mitglied entrichtet bei der Aufnahme in den Verein die einmalige Zahlung von 1 Rbl. 50 Kop., späterhin 20 Kop. monatlich als Mitgliedsbeitrag. Wer drei Monate nach einander seinen Monatsbeitrag nicht gezahlt hat, wird aus dem Verein ausgeschlossen, erkrankt aber ein Mitglied, dann wird von ihm für die Dauer der Krankheit kein Mitgliedsbeitrag verlangt. Aus der Vereinskasse werden bestritten die Miete des Locals, Beleuchtung, Beheizung, die nöthigen Noten und Bücher nebst Zeitungen. Die Musik an den Musikabenden wird, wie schon oben erwähnt, durch Extrabeiträge bezahlt.

Der Vorstand des Vereins wird auf ein Jahr gewählt und besteht aus acht Personen: einem Gesangsvorsteher, einem Cassavorsteher, einem Protocollführer, einem Oekonomievorsteher und deren Substituten. Der Gesangsvorsteher ist zur Zeit zugleich Präses. Der Vorstand tritt nach Bedürfnis in Berathung. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder stimmt ein Votementcomité ab, der aus 20 Gliedern besteht und nach Stimmenmehrheit entscheidet. Der Präses hat 2 Stimmen, um bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben.

Soviel über den Zweck, Bestand und die Einrichtung des Vereins. Der Besuch und die Theilnahme seitens der Mitglieder ist, so weit die Wahrnehmung des Einsendes gereicht hat, ein lebhafter. Die Monatsabende sind immer stark besetzt gewesen. Ueber Ordnung und Wohlständigkeit im Verein wacht der Vorstand. Sichtbare Einwirkungen auf weitere Kreise der niederen Stadtbevölkerung können nach dem verhältnißmäßig kurzen Bestehen des Vereins natürlich noch nicht erwartet werden, aber ein wohlthätiger und erfreulicher Einfluß auf die Mitglieder ist nicht zu verkennen. Vor allen Dingen ist den Mitgliedern durch den Verein Gelegenheit geboten, in ihre Erholungsstunden mehr Raunigjaltigkeit und Inhalt bringen zu können. Menschen, die früher nicht recht wußten, wie sie ihre freie Zeit verwenden sollten, und dann nicht selten der Gefahr ausgesetzt waren, auf leichtsinnige Wege sich zu verirren, wissen jetzt, wo

und wie sie einen freien Abend oder eine mäßige Nachmittagsstunde zu bringen können. Der Gesang wirkt auf Sänger und Zuhörer, auch in niederen Schichten der Gesellschaft, ohne Zweifel veredelnd. Die Vorträge, wenn sie auch aus Mangel an geeigneten und bereitwilligen Kräften zur Zeit nur selten stattfinden und bisweilen nach Inhalt und Form nicht ganz zweckmäßig, d. h. nicht immer auf die zunächstliegenden Bedürfnisse der Vereinsmitglieder berechnet erscheinen, sind dennoch ein wichtiges Bildungserment. Außer dem unterhaltenden Werth gewähren sie den Zuhörern Belehrung, Erweiterung ihres geistigen Horizontes und Anregung geistiger Beschäftigung und zum Nachdenken. Es ist gewiß erfreulich und anerkennenswerth, wenn ein gewöhnlicher Zimmeranstreicher über die ähblen Folgen des Branntweintrinkens und der Trunksucht überhaupt nachdenkt und nachforscht und dann in dem Verein einen Vortrag über diesen Gegenstand hält. Bis jetzt sind freilich die meisten Vorträge von den Ehrenmitgliedern, die gebildeteren Kreisen angehören, gehalten worden, aber das eben angeführte Beispiel des Zimmeranstreichers berechtigt uns zu der Hoffnung, daß späterhin auch andere Mitglieder gleichen oder ähnlichen Standes dem Verein solche Proben ihres Denkens und ihrer Entwicklung mit Vortheil zum Besten geben werden. Selbstverständlich bleibt es dabei wünschenswerth, ja nothwendig, daß die gebildeteren Elemente, wie die Ehrenmitglieder, ihre Theilnahme und Vorträge dem Verein nicht entziehen, sondern wo möglich diese noch steigern und erweitern. Nur dann sind sichere und gesunde Fortschritte in der Entwicklung des Vereins und ein wahrhaft bildender Einfluß auf die niedere Stadtbevölkerung zu erwarten. Der Besetlich ist gewiß eine zweckmäßige Anordnung des Vereins und veranlaßt selbst solche, die sonst nicht Lust oder Gelegenheit zur Lectüre hätten, bisweilen in die Bücher zu blicken und ein zufälliger und neugieriger Blick ist bisweilen ein wichtiger und folgenreicher Moment im Leben des Menschen geworden. Der gesellige Verkehr im Verein bringt Gedankenaustausch und dieser gegenseitige Anregung, Ergänzung und Ausbildung der Mitglieder mit sich. Auch die Formen des äußeren Auftretens und Erscheinens verlieren allmählich ihren ungelassenen oder vielleicht auch rohen Charakter und werden gesälliger und milder. Welche Eindrücke die Monats- und Rußlabende auf die weiblichen Gäste gemacht haben, ist dem Einsender verborgen geblieben, aber zahlreiche Einführungen berechtigen zu dem Schluß, daß die Abende ihnen gefallen. Sie werden von den angehörigen männlichen Mitgliedern in den Verein und aus

demselben begleitet und die Einführenden garantiren für ihre Nützlichkeit. Im Verein selbst herrscht strenge Zucht und Sittsamkeit. Die Gefahr, daß einzelne Mitglieder bisweilen spirituosien Getränken über das rechte Maß zusprechen, ist vorhanden; auch ist dem Einfönder über wirklich vorgekommene Fälle dieser Art von einem Mitgliede geklagt worden, aber der Vorstand rügt solche Ausschweifungen stets und ergreift zur Abwehr derselben geeignete Maßregeln, zu denen nöthigenfalls auch Ausschließung aus dem Verein gehört. Der Spieltisch mit seinem Damenspiel und Domino ist, wenn auch kein geistreiches, so doch immerhin für viele Mitglieder ein anziehendes Unterhaltungsmittel.

Soll Einfönder zum Schluß ein Urtheil für den Verein und seine Thätigkeit aussprechen, so muß er ausdrücklich bemerken, daß er nur die Monatsabende mit Gesangsaufführungen und Vorträgen aus eigener Anschauung kennt. Das Uebrige ist ihm nur durch Mittheilungen bekannt. Er steht sich demnach in der Lage, ein unlassendes und objectives Urtheil nicht abgeben zu können. Was er aber gehört und gesehen, hat ihn sehr erfreut und ist in obigen Mittheilungen enthalten. Das Vereinswesen kann, wie das Beispiel in Dorpat den Einfönder überzeugt hat, gewiß und mit Vortheil zur Bildung der niederen städtischen Bevölkerung verwandt werden und es ist zu wünschen, daß die anderen Städte der Ostseeprovinzen dem Beispiel Dorpats folgen, wenn und wo solches noch nicht geschehen ist. Dem Vernehmen nach bestehen in Reval seit einiger Zeit bereits zwei estnische Gesangsvereine, eine „Revalta“ und eine „Estonia“, aber über ihre Organisation und Thätigkeit ist dem Einfönder und, wie er vermutet, auch dem Publicum außerhalb Revals nichts Näheres zu Ohren gekommen. Es wäre aber gewiß nicht uninteressant, wenn man Genaueres über sie erführe. Solche und ähnliche Nachrichten über das Volksleben in Stadt und Land können vortreflich zur Orientirung dienen über Zustände und Bedürfnisse des Volkes. Was als gut und heilsam erfunden wird, das kann dann empfohlen, befördert und verbreitet, was sich als schlecht oder unpraktisch erwiesen hat, dagegen beseitigt oder vermieden, und was noch gänzlich fehlt, von Kundigen, Vermögenden und Berufenen angeregt und ins Leben gerufen werden. Dem Banemwine in Dorpat aber wünschen wir unterdessen das beste Gedeihen. E.

Nachtrag von der Redaction. Diese interessante „Mittheilung aus Dorpat“ veranlaßte uns in Reval über die dem „Banemwine“ ver-

Gleichartigen Bestrebungen auch dieser Stadt nachzufragen. Der Gefälligkeit eines vorzigen Correspondenten verdanken wir die folgenden Auskünfte.

In Reval bestehen zwei estnische Gesangsvereine: „Revalia“ und „Estonia“ mit Namen. Der erste, im Jahre 1863 gestiftet, hat sich die Pflege des Gesanges in gemischtem Chor zum Ziel gesetzt, der zweite, dessen Begründung im das Jahr 1865 fällt, cultivirt ausschließlich den Männergesang. Die beiden Vereine nicht der Anregung von außen her ihr Entstehen verdanken, sondern das eigenste Werk ihrer ausübenden Mitglieder sind, so haben sie sich bisher ihren ursprünglichen Charakter zu bewahren gewußt. In Reval haben sich ziemlich dieselben socialen Elemente zusammengefunden wie in Dorpat: Diener der Behörden, Clubs und Schulen, ferner 1 handeltreibender Bürger, 1 Schulmeister, 1 Küster und verschiedene Gewerker estnischen Stammes. Der Verein „Revalia“ besteht aus 36 ansehenden Mitgliedern (17 männlichen und 19 weiblichen) unter der Leitung des Cantors an der Karlskirche Warendberg, eines Esten von Geburt. Der Verein „Estonia“ zählt 22 active Mitglieder und wird in musikalischer Beziehung von dem Musiklehrer Bergmann dirigirt. Beide Vereine singen in estnischer Sprache; die Uebersetzungen der betreffenden Texte rühren zumeist von einem Vereinsgliede her. Die gesanglichen Uebungen werden eifrig und, wie die öffentlichen Aufführungen beweisen, auch mit Erfolg betrieben. Der Gesang selbst zeichnet sich durch rhythmische Festigkeit, reine Intonation und Sicherheit aus. Auf die feineren Nuancirungen im Vortrage muß selbstverständlich von vorn herein Verzicht geleistet werden, da sie eine höhere musikalische und allgemeine Bildung voraussetzen. Begreiflicherweise werden zumeist leichtere Compositionen, in der „Revalia“ vorwiegend kirchlichen Styles, in Uebung genommen. Indessen hat der letztgenannte Verein zu wiederholten Malen das „Hallelujah“ aus Händels „Messias“ präcise, kräftig und nicht ohne Schwung gesungen.

Beide Vereine huldigen entschieden der rein musikalischen Tendenz. Die Erstrebung weiterer, auf Bildung und edle Vergesellschaftung gerichteter Ziele liegt ihnen zur Zeit noch fern. Grund zur Klage dürfte hierin nicht zu finden sein. Je bedenklicher in vielen Fällen ein zu schnelles Vorgehen, die Zerplitterung noch ungeübter Kräfte bei der Lösung verschiedenartiger Aufgaben ist, desto mehr wäre zu wünschen, daß einstweilen noch die Musik allein ihre civilisatorische Kraft an den neuen Jüngern höherer Cultur bewähre und daß erst allmählich in die Bahnen erusterer Vereinsthätigkeit eingelenkt werde. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch ohne künstliche

Erwegung zu rechter Zeit der Drang dazu unter den Mitgliedern selbst sich geltend machen wird und diese sodann ohne fremde Hülfe, wie bisher, höhere Güter recht zu pflegen und, als ihnen elgen, auch recht zu schätzen wissen werden.

Es ist hier vielleicht am Plage, an die anmuthige Episode des letzten Gefangefestes in Reval zu erinnern, deren Held der estnische Gesangsverein vom Pastorate S. Jürgens war. Dort hatte man es mit echten Bauern zu thun. Mag auch der Enthusiasmus bei ihrer Begrüßung mit auf Rechnung der Neuheit der Sache und der Nationaltracht zu setzen sein — immerhin wird kaum einer der vielen kunstgeübten „Sangesbrüder“ nicht wohlthuend und erfrischend berührt worden sein von den hellen und angeknüpften Tönen, mit denen jene Naturfinder unter die Elite des Dilettantismus traten.

N o t i z e n.

Wir nehmen aus der in dem ersten Aufsatze dieses Festes enthaltenen Verweisung auf das Lorenz Steinsche Werk über Staatsverwaltung, Veranlassung, hier mit einigen Worten die Bedeutung desselben hervorzuheben. Es führt den Titel: „Die Verwaltungslehre“ und hiebei sind drei Theile davon bei J. G. Cotta in Stuttgart (1865–67) erschienen. Hatte der erste Theil sich zur Aufgabe gesetzt den Begriff der vollziehenden Gewalt festzustellen, so enthält der zweite neben einem der Geschichte und Systematik des zu behandelnden Stoffes gewidmeten Excurse den Anfang des speciellen Theiles, das Bevölkerungswesen betreffend und fährt der dritte mit einer Darstellung des Gesundheitswesens fort.

Muß schon der unendlich reiche Stoff der zum ersten Male in diesem Umfange und dieser Vollständigkeit systematisch in den Rahmen eines Buches zusammengelagert erscheint, Jedem an dem Fortschritt der Staatswissenschaften Theilnehmenden interessiren, so ist dies noch mehr in Verbindung mit dem Namen des Verfassers der Fall. Obgleich Lorenz Stein durchaus nicht zu den gefeierten publicistischen Größen des Tages gehört — denn er ist Katholik, Oesterreicher*), Schutzzöllner und sein Styl zeichnet sich keineswegs durch Durchsichtigkeit und leichte Verständlichkeit aus — so ist er in den Augen derjenigen Wenigen, die mehr von ihm wissen, als daß „dieser deutsche Professor einige unlesbare Bücher geschrieben hat“, seines originellen und tiefen Geistes wegen aufrichtig geschätzt. In einer Zeit, in der die besten Köpfe es nicht verschmähen ihre Kräfte dem populären

*) Obgleich ursprünglich Schleswig-Holsteiner und Protestant. Die dänische Reaction von 1849 vertrieb Stein von seinem Kieler Lehrstuhl und aus seiner Heimat; er fand Aufnahme in Oesterreich und ist später zum Katholicismus übergetreten.

Widerfäßen wahrer und unwahrer Gedanken zu widmen, III es immer erfrischend einen Mann zu finden, der weitab von den landläufigen Plätzen die Wahrheit um ihrer selbst wegen sucht — und findet, würden wir gerne binzusehen, wüßten wir uns nicht zu häufig im Widerspruch mit dem Verfasser. Wie dem aber auch sein mag, ein Steinsches Buch wird Niemand ohne Anregung, ohne neu eröffnete Perspektiven, endlich ohne jene tiefe Ehrfurcht, die alle wahre Begeisterung für die Wissenschaft dem Leser unwillkürlich nachläßt, wieder aus der Hand legen, wenn es sich überhaupt die Mühe zu lesen nicht verdrößlich läßt. Trotz seines unstrittigen Geistreichtums, seiner häufig namenswerthen Gelehrsamkeit, seiner tiefen philosophischen Bildung, seines weiten Blickes und seiner aus dem Herzen kommenden Hingebung für seinen Stoff, ist Stein dennoch einer der am wenigsten gekannten Schriftsteller der Gegenwart, den die meisten gar nicht lesen, oder wenn sie ihn thun und ihn dabei vielleicht um seine besten Gedanken plündern, doch glauben, über die Achsel ansehen zu dürfen. Woher kommt das? Suchen wir uns diese Erscheinung zu erklären!

Jede Zeit hat ihr Stiefenpferd, auch auf wissenschaftlichem Gebiet. Wir verstehen hierunter nicht allein, daß jede Zeit bestimmte Wissenszweige vorzugswelse pflegt, daß sie in ihren Forschungen nur von bestimmten Gedanken ausgeht, sondern auch, daß ihr eine besondere Methode bei ihren Forschungen, eine bestimmte Darstellung der gewonnenen Resultate eigen ist. Die Signatur für die Wissenschaft der Gegenwart dürfte eine naturwissenschaftliche sein. Denn vorzugswelse werden in ihr die mit der Natur zusammenhängenden Wissenszweige erforscht; die Negation aller Autorität ist hierbei der Ausgangspunkt, die Induction die herrschende Methode, allgemeine Verständlichkeit die Form der Darstellung. Und mehr noch: gewisse den Naturwissenschaften entnommene Kategorien beherrschen die gesammte Wissenschaft der Gegenwart. Stein nun gehört seiner Anlage und seiner Bildung nach durchaus einer früheren Zeitrichtung an. In der Schule der Epigonen unserer großen Philosophen, namentlich Hegels aufgewachsen, und weil er ein mehr synthetischer als analytischer Kopf ist, verfährt er durchgängig mehr deductiv als inductiv: selbst wo er die Resultate der modernen Forschung in sich aufnimmt und sie auf staatswissenschaftlichem Gebiet zu verwerthen sucht, wie dies mit dem Begriff des Organismus, den er zum Ausgangspunkt seiner ganzen Staatslehre macht, der Fall ist, wird er seiner Methode nicht untreu. So bezeichnet Steins wissenschaftliche Exzellenz eigentlich einen Protest gegen die ganze

moderne Strömung. Diesem Umstande ist es denn wohl auch zuzuschreiben, daß unsere Zeit wenig Sinn und Empfänglichkeit für diesen immerhin bedeutenden Mann und seine Vorzüge zeigt, obgleich er sich, soweit sein heterogenes Naturell es gestattet, ihre Resultate mit einer immerhin bewundernswerthen Biegsamkeit angeeignet hat. Denn nicht nur ist er den naturwissenschaftlichen Kategorien unserer Zeit nicht fremd: was ihn vor seinen philosophischen Lehmeltern besonders vorthrillhaft auszeichnet, ist die liebevolle Versenkung in den positiven Stoff, sei er nun geschichtlich, statistisch oder gehöre er der modernen Gesetzgebung an. Das aber ist es was bei Steins philosophischer Anlage seinen Arbeiten den großen Reiz giebt, daß er mit weitem, die Erscheinungen der Gegenwart sowohl wie der Vergangenheit überschauenden Blick uns immer den ganzen Entwicklungsgang der Menschheit im Zusammenhange vor das Auge führt. Daß sich ihm hierbei der reiche positive Stoff unter der Hand zur Formel gestaltet, ist ein Ueberbleibsel derjenigen Methode, deren Herrschaft in seine Jugendzeit fällt und von der er sich mit jedem seiner Werke immer mehr emanzipirt.

Jedenfalls ist Stein trotz seiner vielen Fehler einer der reichstbegabten und gelehrtesten Publicisten der Gegenwart, der gleichsam auf der Grenze zweier wissenschaftlicher Perioden stehend, ihre Vorzüge mit einander zu verbinden sucht, freilich nicht ohne an beider Fehlern Theil zu haben. Seine Aufgabe bezeichuet er mit des alten Feuerbach Worten dahin, daß das Beste, was der Mensch zu leisten vermag, nicht in dem besteht, was er thut, sondern in dem, was er in edlen und tüchtigen Geistern anregt. Und wenn wir auch nur die Anregung in Anschlag bringen, die Stein durch seine Lehre von der Gesellschaft und ihrem Verhältniß zu den Staatsformen dem unstreitig bedeutendsten Publicisten der Gegenwart, der noch immer seinen ebenbürtigen Kritiker vergebens erwartet, Rudolph Gneiß gewährt hat, so müßte das uns Jüngere, denen Stein vielfach fremdartig und schwerfällig erscheint, wenigstens von einem übereilten Urtheile abhalten und zu einem ernsteren Studium seiner Werke anspornen. Daß Stein dann in Gneißs Buch über England vielleicht mehr zurückermpfangen, als er ihm gegeben, hindert den großen Kenner des englischen Staatswesens nicht, in einem in der österreichischen Vierteljahrsschrift dieses Jahres abgedruckten Brief sich mit Anerkennung über die Verdienste und mit pietätvoller Rücksicht über die Fehler der Steinschen Verwaltungslehre auszusprechen.

Wir glauben somit allen denjenigen, denen ■ mit dem Studium der Staatswissenschaften Ernst ist — und nur diesen, nicht politischen Dilettanten — das jüngste Werk Steins als anregend und lehrreich, wenn auch schwierig und zeitraubend empfehlen zu müssen und wollen unseren kurzen Hinweis, der mit Nichten den Anspruch auf eine Besprechung des Buches machen kann, mit den begeistertsten Worten des Verfassers über die Aufgabe der Verwaltung schließen: „Wohin wir bilden“, sagt er am Schluß seiner Vorrede des zweiten Theils, „tritt uns eine, alles Andere überragende Thatsache entgegen. Auf allen Punkten arbeitet die Welt dahin, die niedere Klasse durch ein immer steigendes Maß von Opfern zu heben, die sie der höheren auferlegt; und wunderbar, diese Opfer, die die letztere bringt, werden in ihrer Hand zuletzt zum Segen und Genuß für sie selber. Am Horizont unseres menschlichen Gesamtbewußtseins steigt die noch unklare, noch durch rohe Interessen und fanverwirrte Auffassung verkehrte und dennoch der Gottheit entstammende Erkenntniß herauf, daß die erste Bedingung alles irdischen Glücks und aller menschlichen Vollendung des Einzelnen das Glück und die Vollendung des Andern sei. Wir wagen das nicht zu leugnen, aber wir wagen das auch noch nicht zu wissen, und während wir alle Einzelne zaudernd und unsicher vor dieser Erkenntniß stehen, geht jene Wahrheit, ruhig im Kleinen und Nächsten zunächst arbeitend, ihren mächtigen Gang. Sie baut Schulen für die niedere Klasse, sie errichtet Krankenhäuser, sie stiftet Vereine, sie fordert für sie Credit und Hülfe, sie sorgt für ihre Gesundheit, sie lichtet ihre Häuser, sie pflanzt ihre Gärten, sie giebt Wasser, sie giebt Brod, sie ruft alle Besitzenden herbei zur Theilnahme an allem Beredelnden, Bildenden, Erbedenden, sie macht die eine Klasse verantwortlich für die ruhige aber sichere Entwicklung und Hebung der andern, und was wir als die höchste christliche Pflicht verehren, die thätige Liebe des Einen für den Andern, das erhebt sie mit oder ohne klar formulirtes Bewußtsein zunächst im Namen des Interesses zur Pflicht der gesellschaftlichen Ordnung. Und der große Organismus, durch den sie diese Pflicht erfüllt und der unablässig thätig ist in allen seinen Organen, das ist die Verwaltung.“

Von Herrn Pastor Müller zu Sauten erhielten wir die folgende Zusendung:

„Die „allgemeine Zeitung des Judenthums“ hat sich in der Person ihres Herausgebers, des Herrn Rabbiners Dr Philippson in Bonn

bewogen gefühlt, meine in der Baltischen Monatschrift (Juniheft 1866) niedergelegten „Charakteristik des modernen Judenthums“ einer Kritik zu unterziehen und zwar, wie der Verfasser ausdrücklich bemerkt, auf Anforderungen hin, die ihm von seinen Freunden aus Rußland zugekommen sind. Ich würde mich nun nicht weiter veranlaßt fühlen, auf diese Kritik einzugehen, wenn dieselbe nicht eine förmliche Herausforderung meiner Person sowohl, als meiner in jener Arbeit niedergelegten Ansichten enthielte.

„Anknüpfend daran, daß ich behauptet habe, in einem „christlichen“ Staate können die Juden nicht dieselben Rechte mit den christlichen Staatsbürgern genießen, will nun der Herr Rabbiner die Anfrage an mich gestellt haben, welchen Staat ich denn für einen „christlichen“ ansehe; er müsse mich auffordern diese Frage zu beantworten: „es hat gesagt — so heißt es über mich in der angeführten Zeitung Nr. 16 — die Juden können nicht Bürger des christlichen Staats werden, wo dieser noch besteht, und so gebe mir eine Antwort, welchen Staat er meint. Schweigt er, so weiß ich keinen solchen und dann hat er sich eben selbst widerlegt, was glücklicher Weise Niemandem schadet und Niemandem nützt.“ — In Folge dieser Herausforderung und in Anbetracht dessen, daß die Zeitung, welche jene Provocirung enthält, auch von unsern inländischen Juden gelesen wird, bin ich bereit, den mir zugeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen und dem Herrn Rabbiner die gewünschten Auskünfte zu geben. Ich kann indessen dieses nur bedingungsweise thun, und muß zuvor den Herrn Rabbiner Dr. Philippson in Bonn ersuchen, öffentlich (in der von ihm herausgegebenen Zeitung) zu erklären, daß er sich in der Polemik oder Antwort, die sich zweifelsohne an meine Erwiderung anschließen wird, nicht bloß aller persönlichen Bemerkungen und Ausfälle enthalten, sondern auch in der sachlichen Darstellung nicht den gleichen bitteren und leidenschaftlich-gehäßigen Ton anschlagen wolle, der sich durch die ganze Kritik meiner Arbeit hindurchzieht.

„Für die Nichtleser der „Zeitung des Judenthums“, vielleicht auch für den Herrn Herausgeber selbst, sehe ich mich genöthigt, die von mir gestellten Bedingungen hier noch weiter zu begründen. In die Kategorie der meiner Meinung nach für Männer, die Anspruch auf Bildung und Urbanität im Ausdruck machen, gänzlich unerlaubten persönlichen Ausfällen gehören aber Stellen wie solche: „Herr Müller ist ein fanatischer Freund der Judenbelehrungsgesellschaften — wir wissen nicht ob aus freien Stücken, oder ob er im Solde einer solchen Gesellschaft gestanden“ — oder auch

folgender Passus, der in bedenklicher Weise die Grenzen des Anstandes überschreiten dürfte: „Herr Müller wird es uns nachsehen, wenn wir ihn immer kurzweg so tituliren oder gar nur Herr M. sagen, nicht aber „Herr Pastor Müller zu Saulen in Rußland“. Wir thun das nicht bloß der Kürze wegen, sondern aus dem Grunde, um ihm zu zeigen, daß wir B. Moies 19, 17 und 18 treu befolgen. Herr M. nennt uns immer den „Reformjuden“, „Reformrabbiner“ u. s. w. Wir könnten uns nun verleiten lassen, ihn „Wissenspastor“, „Pietistenpastor“, „Mutterpastor“ u. s. w. zu betiteln, darum halten wir uns nur an seinen ehrlichen Namen Müller.“!! Was nun ferner den leidenschaftlich-gebärdigten Ton der Kritik des Herrn Rabbiners Philippson betrifft, so macht zwar der Herr Rabbiner mir gerade den Vorwurf, ich und „meine Amtsgenossen“ sollen gegen das moderne Judenthum gebärdigt gestant sein und jeden Schritte desselben, wo es sich um Aingen nach Klarheit im Judenthum handelt, mit Feindseligkeit ansehen. Von „Feindseligkeit“ aber gegen das alte wie neue Judenthum kann bei denen nicht die Rede sein, die jenes Wort ihres Herrn und Meisters zu beherzigen suchen „Vater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun“; es handelt sich nur darum, den Annahmen des modernen Judenthums, das in religiöser, sittlicher und socialer Beziehung der Führer der Menschheit sein und werden will, zu begegnen und etwa Aeußerungen wie z. B. diese (Allg. Zeitung des Judenth., Nr. 45, 1866), daß durch die Gestattung der Freizügigkeit der Juden in Rußland diese „als Pioniere und Vermittler der Cultur in noch nicht cultivirten Ländern verwendet werden“ würden — einfach zurückzuweisen. Ich habe durch meine „Charakteristik des modernen Judenthums“ nicht eine staatsökonomische Beleuchtung der Judenfrage geben, sondern nur diese Ansprüche des modernen Judenthums charakterisiren und einfach die unüberbrückbare Kluft zwischen Judenthum und Christenthum darstellen wollen, da es mir scheint, als ob Christlicherseits diese Kluft oft als gar nicht vorhanden angesehen wird und auch jüdischerseits nur ein Friede zwischen Judenthum und Christenthum proclamirt wird, von dem schon Jeremias sagt: „Friede, Friede, und ist doch kein Friede“. Herr Dr. Philippson meint aber, ich hätte das nur in „gebärdigter Absicht“ gethan und glaubt sich dadurch entschuldigt, das Gleiche thun zu können. In der That, die Kritik des Herrn Rabbiners muß in einer bösen Stunde abgefaßt sein und steht in ungünstigem Contrast mit der Arbeit seines Witauschen Collegen, die nur ausnahmsweise den würdigen Ton einer wissenschaftlichen Abhandlung

vermissen ließ. In den sachlichen Auslassungen des Herrn Rabbiners wird nicht bloß die Judenmission aufs neue angegriffen, die „sich durch sich selbst und die ganze Welt gerichtet“ habe, auch die christliche Kirche selbst muß zu verschiedenen Malen herhalten: „wir bilden keine Besehrungsgeellschaften, um Christen zu Juden zu machen — so ergeht sich der Herr Rabbiner — wir sind keine Glieder einer ecclesia militans, unser Feld ist die Durchforschung des religiösen Gebiets.“ Auch meint der Herr Verfasser sehr richtig, für mich sei die ganze Seele des Christenthums der Glaube an den persönlichen Messias, während die modernen Juden jeden Tag mit der Nase darauf gestoßen würden, daß man nur an ein Messiasreich glauben könne, welches noch lange auf sich warten lassen werde.

„Doch genug dieser Ausführungen. Ich kann schließlich dem Herrn Herausforderer nur erwidern: *sine ira et studio* — dann sehen wir uns auf dem Kampfplatze wieder, wo nicht, so werde ich versuchen zu schweigen und hoffe jene Herausforderung: schweigt er, so weiß ich seinen solchen zc. in aller Ruhe verschmerzen zu können.“ —

Zu dieser Aeußerung des Herrn Pastor Müller hat die Redaction hinzuzufügen, daß sie ihrerseits auf eine Polemik mit der „Allgem. Ztg. des Judenthums“ jedenfalls verzichtet, obgleich nur die erste Hälfte des betreffenden Artikels dieser Zeitung gegen Herrn Müller, die zweite aber direct gegen die Redaction der Baltischen Monatschrift gerichtet ist. Denn sowohl eine eingehendere Verteidigung unseres „materialistischen oder pantheistischen Standpunkts“ (wie Herr Dr. Philippsen in Bonn ihn bezeichnet) gegenüber der prätendirten alleinigen Vernunftgemäßheit der jüdischen Schöpfungslehre und des Judenthums überhaupt, als auch eine weitere Ausführung der auch von uns in Uebereinstimmung mit Herrn Pastor Müller gezeigten Ansicht, daß die moderne jüdische Theologie (die des sogenannten Reformjudenthums) wesensverwandt sei mit dem christlichen Rationalismus und daß die eigentliche Wurzel beider Erscheinungen ganz außerhalb wie des Christenthums so des Judenthums in der modernen Naturwissenschaft und den durch diese bedingten neueren philosophischen Systemen zu suchen sei — alles dieses und was damit zusammenhängt glauben wir uns, wenigstens jetzt und hier, ersparen zu dürfen. Ein Mal möchte auch der Discussion über die theologischen Grundlehren des modernen Judenthums in der Baltischen Monatschrift Raum gegeben werden, eigentlich aber liegt dieses Thema aus ferner. Wesentlich zu dem Programm unserer Zeitschrift gehört nur die Verbesserung der socialen und

politischen Lage der Juden, ihre Heranziehung zu bessern Bürgern, als sie bis jetzt in Rußland sind, und in letzter Instanz die vollständige Ausgleichung ihrer Rechte mit denen der übrigen Landesländer. Wir geben nicht zu — und hier stimmen wir mit Herrn Müller nicht mehr überein — daß dieses politische Emancipationswerk unmöglich gemacht werde durch irgend welche religiösen Vorstellungen oder theologischen Systeme der Juden überhaupt; wir denken aber, daß dasselbe allerdings behindert wird durch gewisse Lebensgewohnheiten und den niedrigen Bildungsgrad unserer Juden insbesondere, und wir empfehlen daher die in dem ersten Aufsatz dieses Heftes gemachten Vorschläge zu einer erziehenden Judengesetzgebung der weiteren Erwägung. Für dieses Thema wird die Baltische Monatschrift immer Raum haben.

Iur Situation.

Eigenthümliche Gerüchte gehen durch die baltische Lust. Es soll im Werke sein, den Bereich des russischen Sprachgebrauchs auf Kosten des bisherigen deutschen zu erweitern. Drei Maßregeln in dieser Richtung werden genannt, ohne daß noch eine amtliche Veröffentlichung darüber erfolgt wäre: erstens die Gründung etnem russischen Gymnasiums in Riga, zweitens die Einführung des Russischen als Unterrichtssprache für das Fach der allgemeinen Geschichte probeweise in einem unserer deutschen Gymnasien, drittens die Ausdehnung des Russischen als Geschäftssprache in verschiedenen Kronsbeförden auch über solche Zweige ihrer Schriftführung und ihres Schriftwechsels, für welche bisher das Deutsche üblich war.

Der erwähnte Mangel einer officiellen Kundgebung in der Presse macht, daß vorläufig noch allerlei schwankende Angaben über die besondern Modalitäten und die Tragweite der einen oder andern dieser Maßregeln umlaufen. So z. B. glaubte die Moskauer Zeitung letzters zu wissen, daß der russische Geschichtsunterricht nicht bloß in ein Gymnasium und nicht bloß probeweise, dafür aber fürs Erste nur in die obersten Klassen aller unserer Gymnasien eingeführt werden solle. Zu den meisten Zweifeln, Fragen und Beängstigungen aber veranlaßt natürlich die dritte der erwähnten Maßregeln. Unsere altberbrachte und auch staatsrechtlich befestigte Lebensgewohnheit war es, daß in allen hiesigen Provinzialbehörden nichts als ihr Schriftwechsel mit den übergeordneten Stellen des Reichsregierung russisch zu sein hatte. Wenn in neuerer Zeit die Zoll- und Postämter und in neuester der Domänenhof dem russischen Schriftwesen größeren Raum gegeben haben, so blieb die Wirkung davon wenigstens auf engere Lebenskreise beschränkt; wenn aber nun auch in der Civiloberverwaltung, in den Gouvernementsregierungen, in den Cameralhöfen u. s. w. durchgängig oder auch nur vorzugsweise russisch geschrieben werden soll, so werden davon

sämmtliche Fäden unseres provincial-politischen Nervensystems betroffen werden und man fragt sich mit Schrecken, wie wohl eine solche Maßregel durchführbar sei und welches ihre Folgen sein würden. Denn sicher ist es, daß ein bedeutender Theil unserer erprobtesten Beamten wegen mangelnder Sprachfertigkeit sofort den Staatsdienst verlassen müßte und auch nicht aus dem gegebenen einheimischen Personalbestande zu ersetzen wäre. Wer aber käme an ihre Stelle? Ohne Annäherung dürfen wir sagen, daß unsere baltische Beamtenschaft an Ehrenhaftigkeit und Zuverlässigkeit der des übrigen Reichs im Durchschnitt bei weitem voransteht, und würden es denn von der dortigen gerade die besten Elemente sein, die man sich zu verschreiben vermöchte? Sehr wahrscheinlich würden die plötzlich in größerer Masse „Uebergelübten“ noch ganz andere Dinge als nur die Unbekanntschaft mit den eigenthümlichen Vocalverhältnissen zu uns importiren. Ohne Zweifel aber könnte nur Verwirrung und Geschäftslähmung in allen Beziehungen der Oberbehörden zu den ihnen untergeordneten Organen der provinziellen Selbstverwaltung die Folge sein.

Wenn diese Maßregeln wirklich beschlossene Sache sein sollten, so glauben wir nicht, daß die damit verknüpften Schwierigkeiten und Mißwirkungen von den obersten Lenkern unserer Staatsgeschichte ganz verkannt werden, vielmehr daß sie dieselben mit Bewußtsein, einem höhern Zwecke zu Liebe, mit in den Kauf nehmen wollen. Die Tendenz zur möglichsten Assimilation der dem altrussischen Stammlande heterogenen Annexe ist nun einmal zur Leidenschaft der Presse und ihres Publicums und, wenn auch in mäßigerem Grade, zur ausdrücklichen Maxime der Regierung geworden. Dem Postulat eines einheitlichen Nationalbewußtseins sollen die wenn auch verbrieften Sonderrechte der betreffenden Gebiete zum Opfer fallen und auch die Sprache, die in ihnen seit dem Beginn ihres geschichtlichen Lebens alle öffentlichen Beziehungen beherrschte, soll wenigstens aus dem Gesetz und der amtlichen Verhandlung verschwinden.

Wer, der sich, wie wir sagen nicht auf den russischen, sondern nur auf den weltgeschichtlichen Standpunkt stellt, vermag die wenigstens relative Berechtigung eines solchen Postulats für jeden Staat, der wirklich diesem seinem Begriff entspricht, in Abrede zu stellen? Wir wenigstens, in der Baltischen Monatschrift, haben dieses Recht im Princip immer anerkannt — nur zugleich auch an die Grenze erinnert, über welcher hinaus dasselbe in das schreiendste Unrecht übergeht. Diese Grenze aber liegt da, wo das Postulat der staatlichen Einigung mit dem der menschheitlichen Cultur übere-

haupt in Conflict geräth. Es ist innerlich unfttlich und in den meisten Fällen auch unerreichbar, die politische Gleichartigkeit eines Staates auf Kosten eines wesentlichen Culturrücktritts in einem Theile desselben zu erzwingen. Zu erzwingen ist in solcher Sache überhaupt sehr wenig; das einheitliche Nationalbewußtsein muß sich, falls der Staat überhaupt darnach ist, von selbst machen, als eine natürliche Folge der Anziehungskraft, welche die überwiegende Nationalität auf die mit ihr verbundenen kleineren ausübt. Diese Anziehungskraft aber steht in directer Abhängigkeit nicht nur von dem Verhältnis der in Betracht kommenden Massen, sondern auch von dem ihres beiderseitigen Culturgrades. Ist die durch ihre Masse überwiegende Nationalität zugleich die höher civilisirte, so erfolgt die Anähnlichung mit dem besten Willen der Theilnehmten selbst, weil jeder Einzelne den Uebergang in die herrschende Nationalität für Gewinn und Ehre erachtet, während auch die kleinste Bevölkerungsgruppe ihre Sonderehmlichkeit festzubalten pflegt, falls sie durch das Aufgeben derselben sich culturlich zu degradiren glaubt.

Es würde uns nun nur übel anstehen, unserer seit drei Jahrhunderten so oft unterbrochenen und so vielfach behinderten baltischen Culturentwicklung uns allzu sehr zu überheben; aber immerhin erlaubt muß es uns sein, in manchen nicht unwesentlichen Stücken dem übrigen Rußland uns überlegen zu fühlen und — was die Hauptsache ist — den vermittelst der Sprache gegebenen directen Zusammenhang mit der Cultur eines der entwickeltesten Hauptvölker des jetzigen Europa als das wichtigste Erbstück unserer ganzen Geschichte hochzuschätzen. Einst, wenn Rußland wirklich den Westen eingeholt haben und namentlich hinter Deutschland nicht mehr an Civilisation und geistiger Production zurückstehen sollte, dann allerdings wird auch der Tag gekommen sein, da die durch Jahrhunderte bewährte und noch immer existenzberechtigzte Besonderheit dieser Ostseeküste von selbst sich auflösen wird zum Behufe des Aufgehens in das größere Leben des Hinterlandes. Wie aber die Dinge bis jetzt noch stehen, so ist die betreffende hitzige Agitation der russischen Presse für nichts als kindische Ungeduld, wenn nicht für culturfeindliche Barbarei zu erklären. Ein besonnenere russischer Patriotismus sollte bedenken, daß die deutsche Sprache in den Ostseeprovinzen ein wichtiges Culturmittel nicht nur für diese selbst, sondern auch für das ganze Reich abgibt. Die Ostseeprovinzen sind gleichsam ein offenes Thor für die Einwanderung von Deutschland nach Rußland. Brauchbare Kräfte in den verschiedensten, namentlich aber in den

von den Landeskindern noch ungenügend betriebenen Berufszweigen strömen, gerufen oder freiwillig, aus Deutschland hieher unter eine Bevölkerung, die ihre Sprache spricht, und in Verhältnisse, die ihnen nicht allzu fremdartig entgegentreten. Nachdem sie sich bewährt und geistig acclimatist haben, trägt Mancher von ihnen, und gewöhnlich nicht der Schlechteste, seine nützliche Thätigkeit weiter hinein in das russische Hinterland, oder seine Söhne oder Schüler thun es. Und diese Kulturvermittlung für die weitesten Strecken des Reichs ist gerade das eigenthümliche Verdienst der Ostseeprovinzen, ein Verdienst, das sie weder mit den ehemals polnischen Westprovinzen noch mit Finnland theilen. Nur St. Petersburg bildet noch ein gleiches offenes Thor und zwar nicht für Deutschland allein, sondern für die ganze Westwelt. Aber die einziehenden Elemente und die Modalität ihrer Eingewöhnung sind verschieden hier und dort, und man kann nicht sagen, daß die Ostseeprovinzen in dieser Beziehung durch Petersburg entbehrlich gemacht werden. Freilich den maßlosesten unter den russischen Nationalitätsschwärmern ist diese Einwanderung an sich nichts weniger als etwas Erwünschtes, sie spotten über den deutschen „Drang nach Osten“ und über die „Culturträger“ (geschrieben *культурыперепы*) und bei der von ihnen erstrebten Ausrottung deutscher Sprache und Sitte in den Ostseeprovinzen würden sie es gewiß für keinen geringen Nebenvortheil erachten, dadurch jene Einwanderung vermindert zu sehen. Wie sich die Dinge doch in der Welt verkehren können! Einst verschrüb sich der Zar Iwan Basiljewitsch verschiedene Künstler und Handwerker aus Deutschland; die Livländer, die damals noch einen eigenen Staat bildeten, waren so engherzig und neidisch, diesen für Rußland angeworbenen „Culturträgern“ den Durchzug zu verwehren; dem Zar wurde das ein Motiv zum Kriege und zur versuchten Eroberung Livlands; jetzt gehört Livland in der That zum russischen Reich und dient ihm gern zu jeglicher Kulturvermittlung, aber man wähnt ihrer nicht mehr zu bedürfen oder vielmehr den Kulturzwang der nationalen Idee zu Liebe mißachten zu müssen. Lieber Barbarei und Ruin als eine Civilisation und ein wirtschaftliches Gedeihen, die nicht auf durchaus slavischer Grundlage ruhen — das ist, so unglaublich es scheint, wirklich die Maxime gewisser Ultra's, die, in größerem Umfange zur Ausführung gebracht, schwerlich ermangeln könnte dem Staat selbst, dem sie dienen soll, die tiefsten Wunden zu schlagen und schließlich die weltgeschichtliche Nemesis wachzurufen.

Wir können in diesem unserm Monatshefte unmöglich von baltischer „Situation“ reden, ohne auch des Schadens zu gedenken, den der Tod darin angerichtet hat — der Tod eines Mannes nur, aber ein Tod, der für sich allein fast eine veränderte Situation bedeutet. Denn unerseßlich scheint Otto Müller zu sein, nicht bloß wegen seiner eminenten Persönlichkeit, sondern auch wegen seiner im Laufe eines kampfs- und arbeitsvollen Lebens nun einmal erworbenen und auf keinen Andern übertragbaren Geltung. Ohne Jemandem unter den Lebenden oder Verstorbenen von seinem Verdienste etwas zu nehmen, wird man sagen dürfen, es sei lange nicht dagewesen, daß ein Rathsherr oder Bürgermeister von Riga auch außerhalb Riga's soviel bedeutet habe wie dieser. Des Ansehns, dessen er in den übrigen baltischen Städten genoß, nur beiläufig zu erwähnen, ist er der erste Vertreter Riga's gewesen, der sich zu der Ritterschaft des Landes in ein dem wahren Gewicht unserer Stadt entsprechendes Verhältniß zu setzen wußte, und auch bei manchem Träger der übergeordneten Staatsgewalt besaß ein Vertrauen und eine Anerkennung wie schwerlich irgend ein Anderer in Stadt und Land.

Es ist ein schon öfters in der Baltischen Monatschrift aufgestellter Gesichtspunkt, daß die Verbindung unserer Provinzen mit einem Staate, in dem es eigentlich nur zwei Stände — Adel und Bauern — gab, auf das städtisch-bürgerliche Element derselben degradirend gewirkt hat. Der russische Handwerker und Kaufmann waren nur eine Abzweigung des leibeigenen Bauerstandes, entweder selbst noch leibeigen oder erst unlängst diesem Verhältniß enthoben. Patriziergeschlechter und althistorisches Verfassungsleben gab es nicht in den offenen hölzernen Städten des Zarenreichs. Was Wunder, wenn während des ganzen 18. Jahrhunderts und darüber hinaus diejenige Anschauung, welche die Organe der Staatsregierung im Allgemeinen von den „Meschtschane“ und „Kupzy“ hatte, mehr oder weniger maßgebend wurde auch in Bezug auf unser ganz anders geartetes und von jeher einen wesentlichen Factor des „Landesstaats“ darstellendes Bürgerthum. Die nothwendige Folge davon war einerseits eine weit rücksichtslosere bürokratische Behandlung der Städte, als sie dem Adel gegenüber geübt zu werden pflegte, andererseits aber ein mehr als billiges Uebergewicht des Adels, ja Uebergriffe in das gute historische Recht der Bürger, die fast mehr von verschiedenen Stellen der Staatsregierung den Ritterschaften entgegengetragen als von diesen erstrebt wurden (man denke nur z. B. an die so viel ventilirte Geschichte unseres Güterbesitz-

- und Güterpfandrecht). Und die weiteren Folgen dieses ganzen Verhältnisses wiederum waren Abschwächung des bürgerlichen Staudesbewußtseins, zuweit gehende Fügsamkeit gegenüber den büreaufatischen Obergewalten, verbissener Haß oder verlegenes Fremdheitsgefühl gegenüber dem Landesadel, mit einem Wort — Zustände eines beschränkten Pfahlbürgerthums an Stelle der einstigen hanfsichen Schwungkraft.

Müllers eigenthümlichstes Verdienst nun ist es, den Bann dieser Erniedrigung durchbrechen zu haben. Nicht daß wir behaupteten, es habe vor ihm und mit ihm nicht auch Andere unter den Vätern oder Bürgern der Stadt gegeben, die durch Bildung und Charakter darüber hinaus waren: aber etwas Verschiedenes ist es, einen gewissen Geistesinhalt nur haben oder ihn auch zur öffentlichen Geltung bringen. Otto Müller hatte nicht nur innerlich die rechte, mannhafte Gesinnung: er hatte auch die glückliche Gabe ihrer Aeußerung und Betätigung unter aller Umständen, die Gabe immer er selbst zu sein, wo und vor wem er auch stand. Man könnte versucht sein von ihm zu sagen, daß er „jeder Zoll ein Ritter“ gewesen sei, wenn er in seiner klaren und edlen Menschlichkeit nicht noch viel mehr als ein Ritter gewesen wäre.

Er ist in einem Momente gestorben, da wir seiner vielleicht mehr als je bedurft hätten. Zudeß ist nicht zu verkennen, daß die Dinge andererseits auch günstiger stehen als vor einem Menschenalter. Das neue Riga ist eben nicht mehr dasselbe, wie es einst hinter Wall und Graben war, seine Vertreter werden getragen von der gesteigerten Bedeutung eines sich lebendig entwickelnden Gemeinwesens. Für die Staatsregierung aber sind wenigstens die Zeiten einer einseitigen Bevorzugung des Adels längst vorüber und in Stadt und Land ist das Bewußtsein der Solidarität sämmtlicher Provinzialinteressen vielleicht stärker als je. Hoffen wir also, daß die entstandene Lücke wenn auch nicht durch eine hervorragende Persönlichkeit, so doch durch die vereinte patriotische Arbeit Mehrerer ausgefüllt werden kann.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 12. August 1867.

Redacteur G. Bertholz.

Marshall Rosen.

Die meisten meiner Leser — so ansehnlich auch ihre historischen Kenntnisse sein mögen — werden sich wohl kaum erinnern, den Namen Rosen je in Verbindung mit dem Marschalltitel von Frankreich begegnet zu sein. Ich verarge ihnen das nicht; denn es ist wohl ziemlich sicher, daß ich der Erste bin, der es wagt die hundertundfünfzigjährige Ruhe des schlichten Helden zu stören, und seinen Schatten zwingt, wieder an die Oberwelt zu kommen, um den Nachkommen Rechenschaft abzulegen über sein einstiges Thun und Wirken und ihnen zu erzählen von den bedeutsamen Tagen, zu deren Ruhm und Glanz auch er sein bescheiden Theil beigetragen.

Rosen ist weit entfernt davon zu jenen großartigen Gestalten zu gehören, die eine wesentlich bestimmende Rolle in dem großen Welt drama gespielt haben. Und außerdem lebte er, zum Unglück für seinen Ruhm, in einer Zeit, die eine seltene Fülle wahrhaft großer Namen aufzuweisen hat. Sich einen militairischen Ruf zu erwerben in dem Jahrhundert da die Turenne, Eugembourg, Schonberg, Catinat, Boufflers und die Eugen, Marlborough und Montecucculi ihre Siege erkochten, das war wahrlich keine kleine Aufgabe. Hätte Rosen zu einer Zeit gelebt, die nicht solch eine Uebersülle militairischer Genies besaß, so würden vielleicht noch heute die Kinder in der Schule den wahren Sieger des blutigen Kampfes von St. Denis gar genau kennen. Jetzt muß sein Name das Ohr der Nachwelt als ein unbekannter Schall treffen, da der Träger desselben schon der Mitwelt in ziemlich tiefem Schatten zu stehen schien, weil ihre Augen von zu vielen, weit heller leuchtenden Gestalten gefesselt wurden. Die Kunde, die wir von ihm erhalten, ist daher auch äußerst spärlich. Wohl ist es der vielgelesene St. Simon, der uns vorzüglich von ihm erzählt; aber doch dürften nicht gar Viele von denen, die den geistreichen Herzog

recht aufmerksam gelesen, sich erinnern dem livländischen General begegnet zu sein. Eine Gestalt, die wir nur ein einziges Mal flüchtig und unter gleichgültigen Umständen getroffen haben, vergessen wir gar rasch, wenn sie nicht besonders auffallende Züge trug. Sollen wir uns nun gar von dem Charakter einer Persönlichkeit, der wir im wirklichen Leben nie begegnet sind, ein bleibendes Bild in das Gedächtniß graben, so kann das nur geschehen, wenn wir einmal ein genügendes Maß von Interesse an sie herantragen, und wenn wir ferner eine genügende Anzahl so beschaffener Factore erhalten, daß ■ möglich ist aus ihnen ein charakteristisches, ein ganz bestimmtes, ich möchte sagen ein ganz concretes Bild zusammenzusetzen. In Bezug auf Rosen aber können beide Bedingungen nur unter der Voraussetzung erfüllt werden, daß man mit der Geschichte der Zeit und ihren Quellen bis in das geringste Detail hinein vertraut ist. Wer sich an einer einfachen Kenntniß der hervorstechendsten Zeitereignisse genügen läßt, ohne die in ihnen mitwirkenden Spieler bis in die Reihen der Statisten hinein seiner Prüfung zu unterwerfen und ohne dieselben bis zu ihren letzten Gründen zu verfolgen, der wird schwerlich so viel Interesse am Marschall nehmen, daß er irgend Neigung verspürte, auch wenn es ohne große Mühe geschehen könnte, seine nähere Bekanntschaft zu machen. Und ein solcher Versuch kann ferner nur dem gelingen, der mit der Gesellschaft dieser Zeit, ihren Anschauungen und Interessen, ihren Triebfedern und Sitten so genau vertraut ist, daß er mit ziemlich sicherer Hand das Portrait auszeichnen kann, zu dem uns die Zeitgenossen nichts als einige der wesentlichsten Grundlinien liefern.

Ich höre jetzt manchen Leser fragen: wozu denn überhaupt sich an eine Arbeit machen, die dem Autor manche Mühe machen muß und von der er selbst gleich in der Einleitung sagt, sie wolle nur einen Mann vorstellen, den es sich, im Grunde genommen, nicht verlohne zu kennen? Die Antwort hierauf ist eine doppelte. Wir brauchen doch wohl nicht zu fürchten unsere Zeit so gänzlich zu vergeuden. Der Mann, mit dem wir ■ zu thun haben, gehört einmal — wenn er gleich immer ziemlich in dem dunkelen Hintergrunde der Bühne klebt — zu denen, die nicht gut wegbleiben können, wenn wir das Stück wahrhaft kennen zu lernen wünschen. Wenn auch eins der kleinsten, so ist er doch ein notwendiges Glied der Kette: nehmen wir ■ fort, so ist die Kette eben nicht mehr vollständig, nicht mehr, ganz geschlossen. Wer dürfte beanspruchen „König Heinrich IV.“ wirklich zu kennen, wenn er auch die Rollen von Prinz Heinz, Sir John,

dem König u. s. w. auswendig wüßte, aber immer versäumt hätte, die wenigen Worte, die der Page spricht, zu lesen? Ja noch mehr! Rosen ist allerdings nie bis vor die Lampen getreten, um dort mit weit geöffnetem Munde einen bedeutenden Monolog zu declamiren. Aber manches Mal hat er das entfallene Stichwort zu finden und zu sagen gewußt. Er that ■ so leise, daß das Publicum es nicht hörte, wohl aber der später belohnte Held, der ohne diese prompte Hülfe vielleicht schmäblich zu Schanden und ausgepfiffen worden wäre. — Ferner ist es nicht das Publicum im Allgemeinen, das ich einlade, mein Bild zu besehen. Dem livländischen Publicum will ich ein charakteristisches Portrait aus dem Jahrhundert des „großen Königs“ in öcht livländischem Rahmen zeigen. Sollte es die Ostseeprovinzen nicht interessiren einen ihrer ächtesten Söhne, das Glied einer der ächtesten noch existirenden Adelsfamilien kennen zu lernen, dessen Name, wo ■ auch immer genannt wurde, mit gerechter Hochachtung ausgesprochen wurde, und in dem sie außerdem ein frappirendes Beispiel der wesentlichsten Tugenden wie Schwächen dieser wunderbaren Zeit, in seltsamem Gemisch mit deutschen und ostseeprovinzialen Eigenthümlichkeiten finden?

Rosen ist 1627 geboren. Wo er zur Welt kam, in was für Verhältnissen seine Eltern standen, wo und wie ■ seine Kindheit verbrachte, wie gut oder wie schlecht und worin man ihn zu bilden versuchte, über alles das schweigen unsere Berichte, so daß uns nur etwa vorhandene Familienpapiere darüber Aufschluß geben könnten. Wir finden ihn als Jüngling schon sogleich auf französischem Boden, mit dem festen Entschluß sein Glück zu machen. Nach Frankreich war er offenbar gegangen, weil er hier auf die Unterstützung seines Onkels Rosen rechnen durfte, der einst unter Gustav Adolph bei Lützen ein Regiment geführt, dann unter dem gewaltigen Bernhard von Weimar die Abetulannde durchstreift und endlich, nach dessen Tode, in französische Dienste getreten war, wo er immer für einen tüchtigen Offizier galt, aber doch nie in irgend einer hervorragenden Stellung verwendet wurde. Unserem jungen Glücksritter konnte er immerhin von großem Nutzen sein. Denn daß dieser mit dem Schwerte Fortuna zu zwingen gedachte, ist selbstverständlich, da zur Zeit noch jeder andere Beruf adeliges Blut schändete.

Als einziges väterliches Erbtheil scheint Rosen einen eisernen Körper, einen hellen Kopf, ein ehrenfestes Herz, und eine Energie, die nichts warfen

machen konnte, mit sich in die fremde Erde gebracht zu haben. Denn trotz der Protection des Oheims mußte er als einfacher Soldat in ein Reiterregiment der Linie treten. Das war nicht der Weg, den die adlige Jugend damals gewöhnlich ging. Ein bis zwei Jahre wurde in den königlichen Hausstruppen gedient, und dann ein Regiment oder mindestens eine Compagnie gekauft; und nun war ■ nicht schwer sich bei irgend einer Gelegenheit so bemerklich zu machen, daß der dornenvolle Ruhmespfad fast zur bequemen Heerstraße wurde. Rosen konnte das nicht und fragte auch nicht viel darnach. Diejenige Eigenschaft, die dazumal unbedingt nöthig war um militairische Carrière zu machen, ein reines adeliges Blut, besaß ■ in dem nöthigen Maße. Der scrupulöseste und schärfste aller Stammvaurichter, St. Simon, hebt zu zweien Male in gründlichster Breite hervor, wie in dieser Beziehung auch nicht der leiseste Makel an ihm zu finden sei.

Von welchem Gewicht diese Frage war, können wir daraus ersehen, daß der Prinz Conti — auf jener berühmten Reise nach Polen, wo er einige Tage König spielte — Zeit genug fand, sich genau über den Ursprung, die Familie und die Verbindungen Rosens zu erkundigen, und bei seiner Rückkehr aller Welt mittheilte, daß dem originellen Livländer alle Achtung gezollt werden müsse.

Rosen, sich im Besitz dieses unschätzbaren Kleinods wissend — das einzige, das weder königliche Günst noch Gold zu verschaffen vermochte — sah mit heiterer Gleichgültigkeit darüber hinweg, daß ihn das Schicksal mit allen anderen Glücksgütern so gar zu spärlich bedacht. Ein unerschütterlich festes und doch nicht in Eitelkeit sich selbst überschätzendes Vertrauen festete ihn. Und mit einer Mäßigkeit, die in so jungen Jahren nicht zu häufig gefunden werden wird, sah er klar ein, wie es ungleich schwerer sei, die Ruhmesleiter von Sprosse zu Sprosse, von der untersten beginnend, ruhig hinaufzuklimmen, als gleich mit wildem Sprunge in die Mitte einzusetzen, auf die Gefahr hin hinabzustürzen und für immer auf jeden neuen Anfang verzichten zu müssen.

Das erste Debüt und das Einzige, was uns aus dem Reiterleben Rosens als einfacher Soldat berichtet wird, schien ■ keinen großen Erwartungen für die Zukunft des Jünglings zu berechtigen. Mit mehreren seiner Kameraden wurde er beim Marodiren ergriffen „und, sagt St. Simon, *ura au biller*“. Dieser Ausdruck läßt es ungewiß, ob die Uebelthäter nur um die Strafe der Cassation oder um ihr Leben zu wärkeln hatten. Das

gleiche Factum wird aber auch in einer handschriftlichen Quelle der Zeit erwähnt, und nach dieser scheint die Sache so schlimm gewesen zu sein, daß wohl mit ziemlicher Sicherheit auf eine Decimierung geschlossen werden darf. Allein vergessen wir Eins nicht. Personen und Handlungen, wenn sie richtig beurtheilt und abgeschätzt werden sollen, dürfen nicht unabhängig von ihrer Zeit betrachtet werden. Jede Zeit setzt sich ihren eigenen Maßstab und der muß von dem historischen Richter in hohem Grade consultirt werden, wenn er nicht alle die Größenverhältnisse aufs willkürlichste verstellen und verzerren will. Wer da meint die Thaten der Vergangenheit schlechtweg nach den ethischen Anschauungen der Gegenwart richten zu dürfen, der ist jenem Kinde gleich, das die Größe verschiedener Dinge bestimmen und vergleichen will, aber sie nicht mit dem bloßen Auge ansieht, weil es nicht entschließen kann das jüngst geschenkte Fernrohr aus der Hand zu legen, das gleich oft durch das Objectiv wie durch das Ocular befragt wird. Das Karodiren galt damals durchaus nicht für eine ehrenrührige Handlung. Und wenn es trotzdem gestraft wurde, so geschah das doch nur, wenn und in dem Maße als die militairische Disciplin dadurch zu leiden gehabt. Erst Louvois stellte strenge allgemeine Gesetze darüber auf, aber sicherlich nicht durch ein seines, seiner Zeit vorausgehendes ethisches Gefühl dazu bewogen; denn der Autor des brutalen le Palatinat! und der kaltherzige Eugenottenmörder stand in dieser Beziehung nicht über, sondern unter seinem Jahrhundert. Diese Gesetze haben unstreitig dazu beigetragen einer stilleren Anschauung Eingang zu verschaffen; hervorgegangen aber sind sie ausschließlich aus militairischen Opportunitätsgründen. Wie das Duell mit fast unglaublich klingenden Strafen belegt war und doch jeder Ehrenmann sich tagtäglich der kindischsten Albernheit wegen schlug, so war auch in dieser Frage. Ein Zeugniß dafür wird genügen. Mirabeau, in einem Memoire über seine Thaten, spricht die Vermuthung aus, Francois Mirabeau, der um diese Zeit lebte, habe sich sein Vermögen durch Seeraub erworben — „ein sehr beliebter Zeitvertreib der damaligen Maltheserjugend.“ Der Maltheserorden aber rekrutirte sich vorzüglich aus dem hohen Adel Frankreichs. Hüthen wir uns also zu vorschnell ein hartes Urtheil über die Ehrenfestigkeit Rosens zu fällen. Wir werden noch Gelegenheit haben zu sehen, wie nicht nur seine Zeitgenossen rühmend den edelen Anstand hervorheben, mit dem er allen Bedürftigen seinenbeutel offen hielt, sondern wie ihn die Regierung durch lange Jahre an einen Posten stellte, der ganz besonders eine über den leisesten Verdacht erhabene Redlichkeit erforderte

„Nach einigen Jahren wurde Rosen Offizier“, das ist das Einzige, was wir für eine lange Reihe von Jahren von ihm hören. Erst 1678 werden wir ihn in der Schlacht von St. Denis wiederfinden, wo er schon den ziemlich hohen Rang eines *maréchal de camp* bekleidete. Wir sind also gar nicht im Stande im Einzelnen nachzuweisen, durch welche Thaten er sich ausgezeichnet. Aber die Eigenschaften, die ihn vom einfachen Reiter zur höchsten militairischen Würde von Frankreich erhoben, kennen wir wohl. Denn sein Bild als Soldat, stellt sich in so lebendigen Farben, man kann sagen in so drastischer Form vor die Augen, daß es unmöglich zu vergessen ist, wenn man es einmal erfaßt hat. Er hat durchaus nicht den Typus, der der herrschende, ja der ausschließliche in den Armeen der Glanzperiode Ludwigs XIV. ist, und der sicherlich auch viel Anziehendes besitzt. Er gehörte nicht zu jenen übermüthigen Tollkühnen des Tages von Tolhuis, die sich, lachend und scherzend, in Feiertagskleidern in die kalten Fluten des Rheines warfen, als gälte es die Viehste zu umarmen, und als der entsetzte Feind fast ohne Schwertschlag das Feld geräumt, lachend und scherzend weiter stürmten. Er kennt nicht jene berühmte französische „*saugue*“, die den Soldaten in wildem Ungestüm zum unwiderstehlichen Angriff fortreibt, die, man kann nicht sagen ihn dem Tod ins Gesicht lachen, aber ihn vergessen läßt, daß der Tod existirt; denn in dem Augenblick kennt er nichts als *la gloire*. Diese Eigenthümlichkeit ist es, die die Franzosen mehr denn einmal in so raschem, so blendendem Siegeslauf über halb Europa den Schrecken ihrer Waffen hat tragen lassen, wie es nie eine andere Nation gethan. Aber diese Eigenthümlichkeit ist es auch, die den französischen Soldaten bei dem ersten bedeutenden Uebel in eine so lähmende Niedergeschlagenheit wirft, wie Engländer oder Deutsche sie kaum nach Jahren des Unglücks empfinden. Rosen ließ sich nie durch den Durst nach Ruhm zu tollkühner Berwegenheit fortreißen; aber auch die größte Niederlage brachte ihn nie aus seinem ruhigen Gleichgewicht. Weder der Erfolg noch das Unglück berauschte ihn: immer ist er derselbe kaltprüfende, eiserne Sohn des Mars. Wohl hat er sein Blut für die Lilien Frankreichs verspricht; aber er ist nicht französischer, sondern deutscher Soldat. Unter all den unzähligen Größen der Heere Ludwigs XIV. finden wir einen einzigen Mann, der, obgleich er ächter Franzose ist, als Soldat wie als Mensch die gleichen charakteristischen Züge wie Rosen trägt. Auch der Name dieses Mannes wäre von der Nachwelt in unverdienter Vergessenheit gelassen worden, wenn ihn der unsterbliche Ruhm seines Urenkels nicht

davor gefichert hätte: Jean Antoine Mirabeau. Die Aehnlichkeit dieser beiden Männer von großartigem Schnitt ist frappirend. Selbst die äußere Gestalt des Einen muß lebhaft an die des Andern erinnert haben. Auch Rosen ragte um eines Hauptes Länge über alle seine Soldaten herüber, und sein fester Tritt verrieth einen Körper, der, trotz seiner trockenen Magerkeit, eine ungewöhnliche Kraft haben und allen Anstrengungen gewachsen sein mußte. Und wenn der Marquis aus der Provence in späteren Jahren nicht schreiben konnte, weil ihm der Arm steif geschossen worden, so war Rosen das eine Bein „von dem Wind einer Kanonenkugel“ gekrümmt. Noch weit größer aber war die Aehnlichkeit des Gehabens und der Charaktere. Der knappgemessene Raum erlaubt es leider nicht diese interessante Parallele ins Einzelne hinein zu verfolgen. Wer aber die Schilderung kennt, die Gabriel Mirabeau von seinem Ahnen Jean Antoine entwirft, der wird ■ mit uns versucht fühlen in Rosen den Zwillingbruder desselben zu glauben.

St. Simon schildert Rosen „brutal“; nur bei der Tafel, an der er gerne saß, obue sich doch je nach der Gewohnheit der Zeit ■ betrinken, war er jovial und erzählte mit hinreißender Liebendwürdigkeit, vortrefflichem Humor und kindlicher Bescheidenheit die interessantesten Erlebnisse seines bewegten Kriegerlebens. Allein sobald er „zu Pferde“ war, d. h. im Dienst, so nahm ihm keiner seiner Offiziere gern. Denn hier war er die Strenge selbst, mit seinem Adlerauge den kleinsten Fehler bemerkend und ihn unerbittlich strafend. Ein Vergehen im Dienst war ihm ein Verbrechen am Staate, das nicht nachgesehen werden durfte, sondern gestraft und zwar so gestraft werden mußte, daß man sich nie wieder ein gleiches zu Schulden kommen ließ. Allein ■ entfremdete sich dadurch keineswegs die Soldaten, denn jeder wußte, daß ■ von Niemand so viel verlangte als von sich selbst. Hatte man es denn nicht in unzähligen Schlachten gesehen, wie er die Truppen hinter Gräben und Gebüsch versteckte oder sich auf die Erde niederlegen ließ, während er, wie eine Erzstatue, regungslos auf seinem Pferde saß, unbelümmert um den Kugelhagel, der ihn von allen Seiten umsauste, scharf nach allen Seiten hin spähend, bis ■ den rechten Moment gekommen glaubte und seine Löwenstimme das à cheval! erschallen ließ. Welch feuriges Leben durchströmte da plötzlich die eben noch anscheinend todtie Gestalt! In wilden Sähen jagte er sein edles Ros die Reihen entlang. Mit welchem Stolz blickte dann der Soldat auf seinen Führer, den besten Reiter der ganzen Armee, unter dem, wie unter Jean Antoine, der unbedingteste Kenner sogleich gefügig wurde. Sein Auge schien in das

Herz jedes Einzelnen zu dringen und zu sagen: ihue deine Pflicht, ich seh dich wohl. Wie mit magnetischer Kraft fesselte und riß dieses durchdringende Auge den letzten Mann unwiderstehlich mit sich fort. Roß und Reiter harrten mit Ungeduld, daß das en avant! wie ein electrischer Funke, in den starren Reihen das glühendste Leben wachrufen sollte. Und wenn es gesprochen, dann stürzten sie ihm nach, wie ein entfesselter Bergstrom erbarmungslos Alles vor sich niederwerfend; denn ihnen voran war er immer im dichtesten Gewühl der Feinde, und für ihn hätte jeder tausend Leben gelassen. Da mußte man schon vorwärts um ihn nicht im Stich zu lassen. Und hätte es gegolten in die Hölle selbst zu reiten um des Teufels Großmutter aus den Flammen zu reißen, so wäre sicher nicht Einer zurückgeblieben, wenn der „grobe Deutsche“ voranritt.

Aber Rosen konnte mehr als das. Wenn das Zauberwort en avant! gesprochen wurde, dann folgten die Soldaten Ludwig XIV. jedem Führer zum tolldreistesten Bagstüch. Unter Rosen aber wußten sie unerschütterlich zu stehen, wengleich der Kugelregen sie reihenweis niedermähte und die Uebermacht der Feinde gegen die kleine Schaar wie ein tobendes Meer gegen das Felsenriff anstürmte. Das ist nicht die Weise französischer Tapferkeit. Wir erinnern uns wohl, wie Wellingtons „red boys“ (die horseguard) bei Waterloo, unter dem gräßlichen Feuer der Napoleonischen Geschütze, so unbeweglich standen; als hätten sie die Ehrenwache zu Westminster bezogen. Wir lesen von dem deutschen Herzog Heinrich, dessen kleines Heer bei Siegen bis auf den letzten Mann sich unter einem Wall von erschlagenen Feinden begrub, durch seinen Tod die Funkenborden zur Umkehr zwingend, denn sie hatten eine furchtbare Achtung vor der unbrechbaren Zähigkeit deutscher Tapferkeit bekommen. Wir hörten, wie zu Kunersdorf die todeswunden Russen noch mit den Zähnen gegen die preussischen Grenadiere kochten. Aus der französischen Geschichte aber entfliehen wir uns gar weniger Heldenthaten von diesem Charakter, so unendlich reich sie an anderen ist. Aus dieser Zeit wissen wir aus der langen Liste glänzendster Namen nur noch einen herauszufinden, unter dem der Soldat, auch wenn die Niederlage gewiß war, sich eher in Stücke hauen ließ, als einen Fußbreit zu weichen, so lange er den Führer noch aufrecht sah: Jean Antoine Mirabeau. In dem blutigen Gemetzel von Cassano, da hat es sich gezeigt. Das war die Schlacht, von der er selbst nachher zu sagen pflegte: „der Tag an dem ich fiel!“ denn von steinundzwanzig Wunden bedeckt war er vom Pferde gestürzt und wurde von den Feinden für leblos aufgefunden. Er hatte die

Brücke zu vertheidigen und Mal auf Mal jagte die unabsehbaren Sturmcolonnen Eugens mit dem Kolben und der Sapeuraxt zurück. Und als die Oesterreicher endlich das andere Ufer des Flusses gewonnen und sich über die Ebene ergossen, da rief Vendome verzweifelt aus: „Mirabeau, mein Freund Mirabeau ist todt, sonst sähe ich die Truppen des Savoyers nicht dort!“ Das Wort könnte zu jeder Stunde auch auf Rosen angewandt werden: war der Posten, der ihm anvertraut, genommen worden, dann mußte er todt sein; zu weichen verstand er nicht, er wußte nur zu fliehen oder zu sterben. Nur ein Beispiel, allerdings das glänzendste, sei hierfür angeführt.

Mouffet (der größte der französischen Schriftsteller über die Verdienste Louvois') sagt in seinem Bericht über die Schlacht von St. Denis (1678): „Generallieutenant Colbert von Maulévrier, von Herrn v. Luxembourg geschickt, fand daselbst (bei dem Dorfe Gasteau) Herrn v. Rosen, maréchal de camp, der, obgleich er nur über das 3. Bataillon der Königin, das 3. von Navarra und die Dragoner von Simarcon zu verfügen hatte, mit unbeugsamer Energie gegen zehnfach überlegene Kräfte kämpfte.“ Nun, man muß das Bild und den Gang dieser Schlacht kennen, um aus diesen wenigen schlichten Worten entnehmen zu können, welche Vorbeeren sich Rosen an diesem Tage erstritt. Luxembourg hatte sich auf einem äußerst ungunstigen Terrain von Wilhelm von Dranien überratschen lassen. Die französische Armee war so postirt, daß die einzelnen Theile sich von Hause aus nur sehr schwach die Hand reichen konnten und Wilhelm leicht alle Communication zwischen ihnen aufheben konnte. Ja das Terrain war dermaßen durchschnitten und uneben, daß man nicht einmal im Stande war zu erkennen wo sich eigentlich die Hauptmacht der Feinde befände und wo mithin der entscheidende Schlag geführt werden würde. Lange blieb Luxembourg über diese Cardinalfrage im Zweifel und, unsicher tappend, concentrirte er was er irgend concentriren konnte, auf Punkten, die verhältnißmäßig von geringem Belang waren. Die Lage der Franzosen war verzweifelt. Sollten sie nach dem langen ruhmvollen Kriege jetzt, unmittelbar vor dem Friedensschluß, eine bedeutende Niederlage erleiden? Welch ein Schluß zu dem Kriege, der mit dem Rheinübergang bei Tolhuis begonnen? Welche unberechenbaren Folgen mußte solch eine Niederlage in Bezug auf die Friedensbedingungen haben? — Endlich wurde die verhängnißvolle Frage gelöst: das Dorf Gasteau war es, gegen das Wilhelm das Gros seiner Armee gerichtet hatte. Gasteau aber war so sehr von Truppen entblößt, daß es

kaum möglich schien, der dort Commandirende würde es haben halten können. Was er irgend an Truppen unter der Hand hatte, raffte Luxembourg zusammen und schickte Colbert von Maulévrier ab um sich zu überzeugen, ob nicht schon Alles verloren sein. Allein dieser fand Alles in der besten Ordnung. Der kleine Haufe stand so fest und sieggewiß, daß der bloße Gedanke, sie hätten gezwungen werden können den Posten aufzugeben als ein Schimpf erschien. Immer größere Massen führten die Niederländer ins Feuer, Sturm auf Sturm wurde gemacht und Sturm auf Sturm von der Leonidaschaar, deren Führer immer dort war wo die Gefahr am größten, mit derselben kalten Verwegenheit abgeschlagen. Die Sonne ging unter; Wilhelm mußte sich mit ungeheurem Verlust zurückziehen; Frankreich hatte einen glänzenden Sieg erfochten, so daß das Te deum für den Frieden mit dem für den Sieg zusammen gesungen werden konnte; Luxembourg's Name ging von Mund zu Mund; der wahre Sieger von St. Denis aber war der livländische Kitter, der einst für Karodiren gehängt werden sollte: Rosen.

Es war bei St. Denis nicht das erste und nicht das letzte Mal, daß die zähe kalteblütige Tapferkeit Rosens Frankreich Dienste von hohem Belang erwies. Sein Werth wurde denn auch keineswegs verkannt und seine Verdienste blieben nicht unbelohnt. Nicht lange, so wurde ihm die bedeutende Charge des *mestre de camp général* übertragen, die er mehrere Jahre mit Auszeichnung bekleidete, bis ihm der Marschallstab ertheilt wurde. Das Großkreuz des Ordens des heiligen Ludwig schmückte seine Brust und 1704 wurde er auch noch zum Ritter des Ordens vom heiligen Geist geschlagen. St. Simon benutzte diese Gelegenheit wieder um das Alter und die Kleinheit seines (Rosens) Adels zu betonen, die ihn „de condition“ sein ließen, um dieser Auszeichnung theilhaft zu werden, während mehrere der anderen Marschälle, die gleichzeitig mit ihm den Orden erhielten, durch ihre niedrige Geburt oder doch mindestens sehr anrüchigen Adel, demselben einen Fleck anhefteten.

Ihm wurde aber auch noch eine andere Auszeichnung zu Theil, die weit mehr Berücksichtigung verdient als die Titel und Sterne, die, wie man St. Simon unstreitig zugeben muß, von Ludwig oft an vollständig unwürdige verschleudert wurden; eine Auszeichnung, die nicht glänzte und der Menge nicht die Augen blendete, aber wahrhaft eine Auszeichnung war, weil sie zeigte welches Zutromen man in die Fähigkeit und welche Achtung man vor dem Charakter des Mannes hatte. Durch lange Jahre hindurch

war er es, der bei der Eröffnung der Campagne die Armee zu versammeln hatte. Das war eine Aufgabe, die viel Umsicht und Präcision, besonders aber strengste Gewissenhaftigkeit und unantastbare Ehrlichkeit erforderte. Um das zu verstehen, muß man sich erinnern, daß dazumal die Einrichtungen des Militairwesens in vielen Beziehungen durchaus andere waren als heute. Die Truppen wurden nicht unmittelbar von der Regierung unterhalten, sondern die Regimentécommandeure und Companiechefs erhielten aus dem Schatze eine gewisse Summe und waren dafür verpflichtet, eine gewisse Anzahl Soldaten ins Feld zu stellen, vorschrittmäßig zu bewaffnen und gut zu unterhalten. Diese eigenthümliche Einrichtung veranlaßte unendliche Mißbräuche. Die Bewaffnung war oft schlecht und ungleichmäßig, die Verpflegung blieb weit hinter den berechtigten Anforderungen der Regierung zurück und vor allen Dingen waren die Compagnien fast nie vollzählig. Wegen diesen letzten Mißstand hat Louvois sein ganzes Leben lang gekämpft und ihn nie, trotz seiner eisernen Energie und gefürchteten Strenge, ganz vernichten können. Seine Inspectoren waren allerdings wie der leidenschaftige Teufel gefürchtet. Aber man mußte sich doch zu helfen. Nahte ein Revident, dann wurde alles mögliche Volk, die Offiziersbursche, Lakaien, Troßburschen, selbst aufgegriffene Bauern in Uniformen gesteckt und — die erforderliche Anzahl konnte präsentirt werden, wenn gleich ein Heertheil mehr der handlosen Armee Sir Johns als Truppen des allerchristlichsten Königs glich. So blieb der active Bestand der Armee immer weit hinter dem nominellen zurück.

Mit einigem Nachhalt diesem Unwesen steuern konnten nur die Generale. Dem Schaden Frankreichs wählten diese aber häufig am tiefsten in dem Schmutz. Wirklich vollzählig freilich konnte die Armee nie ins Feld gestellt werden. Das war bei solch einer verkehrten Einrichtung unmöglich, besonders weil die größere Anzahl der Regimenter für den Winter aufgelöst und erst zur neuen Campagne wieder um einen Grundstock, der stets beisammen blieb, neu gebildet wurde. Es kam also nur darauf an, das Deficit auf ein so kleines Maß als möglich herabzudrücken. Hieraus aber konnte bei weitem am meisten der Marschall, der die Armee versammelte, einwirken. War sein Auge scharf genug, nicht nur die offen zu Tage liegenden Veruntreuungen der Staatsgelder, sondern auch die geschickt verschleiorten Unterschlagungen derselben zu erkennen; bemerkte er nicht nur die Corps, die es unverhüllt sehen ließen, daß sie die reglementmäßige Ziffer nicht einhielten, sondern durchschaute er auch die betrügerischen Maskeraden

und theilte er dann nicht den Raub mit den Dieben, sondern bestrafte auch den kleinsten Fehl aufs unnachlässigste, dann konnten die Truppen mindestens im Lager ziemlich auf die vorgeschriebene Anzahl gebracht werden. Was dann nachher im Felde und namentlich nach der ersten bedeutenden Action geschah, ist freilich eine andere Frage. Nichtsdestoweniger aber blieb es immer von hoher Wichtigkeit, die Truppen im Lager so vollzählig als möglich zu versammeln, denn der Ufzug, der im Felde getrieben wurde, blieb immer der gleiche, ob nun mit 40,000 oder mit 50,000 ausgerückt war; je mehr man anfänglich gehabt, desto mehr blieben einem auch später. Wir sehen also einerseits in welchem Grade unermüdete Thätigkeit, Schwarzblick und Redlichkeit von dem Raume gefordert werden mußten, der die Armee versammelte, und andererseits wie sehr Rosen diesen Anforderungen entsprochen haben muß, da immer wieder ihm der Auftrag wurde, so lange er im activen Dienste blieb.

Ich sagte vorhin, Rosen trage nicht den Typus eines französischen, sondern den eines deutschen Soldaten. Der Krieg ist nicht die Leidenschaft des Deutschen, ist nicht das Feld, auf dem seine größten Eigenschaften zu voller Geltung kommen. Nicht wo die Körper, sondern wo „die Geister auf einander plagen“ ist es, wo er sich zu seiner ganzen Höhe erhebt. Seine stärkste Waffe ist der Verstand, und die Wissenschaft der Turnierplatz, auf dem die meiste Ehre erlegt, wobei ihn seine Phantasie mit Vorliebe auf die rein speculativen und die transcendenten Gebiete geführt hat. Den Adelstitel, der auf der Liste der Völker seinen Namen unter den ersten stehen läßt, hat ihn nicht sein Arm, sondern sein Kopf und sein Herz, seine Geistesarbeit, seine sittliche Tüchtigkeit, sein tiefes und reines Gemüth erstritten. Ein tüchtiger Soldat ist der Deutsche immer gewesen. Und wie sollte das anders sein, wenn sittliche Tüchtigkeit und tiefes Gemüth die charakteristischsten Grundzüge seines Nationalcharacters sind? Wo Sittlichkeit und Gemüth eine Ehe eingehen, da ist die notwendige Folge davon ein ebenso selbes wie starkes Pflichtgefühl. Wem aber das Bewußtsein seiner Pflicht der Eckstein seiner Existenz ist, der steht, auf welchem Posten ihn auch das Geschick stelle, unerschütterlich. Furchtlosigkeit, Festigkeit und Treue, das sind die Eigenschaften die auch den kriegerischsten Nationen eine tiefe Achtung vor dem deutschen Soldaten abgezwungen haben. Allein das sind Eigenschaften, die noch bei weitem kein Genie bilden. Der militairischen Genies finden wir in der deutschen Geschichte äußerst wenige. Auch Rosen war denn keineswegs ein solches. Flügel oder größere

Detachemens hat ■ oft mit Auszeichnung befehligt; aber ganze Armeen hat er nie, weder führen wollen noch können. Als Oberstcommandirendem, sagt St. Simon, „schwindelte ihm der Kopf“. Der geniale Blick, der im Moment eine große Action in allen ihren Theilen und in ihrem Ensemble erfassen und würdigen, und dann, mit sicherem Vertrauen in sich selbst, jede Initiative rasch ergreifen kann, der ging ihm vollständig ab. Ideen gebären konnte er nicht oder traute ■ sich selbst mindestens nicht zu. Seine Stärke lag darin, die mitgetheilten Ideen Anderer rasch zu begreifen und sie mit Präcision und mit Nachdruck auszuführen. Er war mit einem Wort, kein großer Feldherr, aber ein ausgezeichneteter General.

Für den Frieden seines Lebens war ■ äußerst günstig, daß seine Begabung nicht weiter reichte. Wäre er ein genialer Mann gewesen und hätte die oberste Staffel erstiegen, statt auf der vorletzten stehen zu bleiben, dann wäre sein Glück beneidet und sein Verdienst gehaßt und verleumdete worden. Und wie hätte er sich dann an diesem Hofe, der für ewige Zeiten das unerreichbare Vorbild der Intriguenwirthschaft, sowohl was ihre Feinheit als was ihre Nichtswürdigkeit betrifft, wie hätte er sich dann an diesem Hofe erhalten können? Denn seine Schlaubeit, die St. Simon ziemlich scharf betont, war, wie wir sehen werden, doch nur äußerst kindlich harmloser Natur. Wie Catinat hätte er den Undank als einzigen Lohn seiner Thaten geerntet und den Hof mit seinem Applaus wie mit seinem Zischen ebenso hassen wie verachten gelernt. Wie Vendome hätte ■ über Nacht aus schwindelnder Höhe einen Tarnsturz gethan. Mit Colbert wäre sein letztes Wort gewesen: „Er lasse mich, dieser König! Hätte ich meinem Gott gedient wie ihm, ich würde ruhiger sterben.“ Jetzt glug er still und ruhig seinen Weg, nicht nur von Niemand angefochten, sondern von Allen anerkannt, weil er nie so hoch stieg, daß die Schranzen ihn beneidet und die Minister ihn gefürchtet hätten. „Mit den Ministern stand er sich immer gut“, wird uns ausdrücklich berichtet. Dem wäre nie so gewesen, wenn er hätte Anspruch erheben können in die Liste der großen Feldherren Ludwigs eingereiht zu werden. Es war ja ein ewiger Kampf zwischen den Ministern und den Feldherren um die Herrschaft über den König; und immer trugen die Minister den Sieg davon. Nur der alte Turenne war auch ihnen gegenüber gesichert, da seine Unerfeglichkeit zu widerspruchlos feststand, um ihn stürzen zu können; von ihnen zu leiden hat aber auch ■ wahrlich nicht wenig gehabt.

Auch die Höslinge — so weit dieses Höslingen überhaupt möglich ist — waren Rosen gewogen. Seine Macht war nicht groß genug, weder um viel nützen, noch um viel schaden zu können. Wenn daher auch nicht das Interesse zu ihm hinzog, so ließ doch auch nicht der Reiz von ihm ab. Aber die heitere joviale Ranter, die er annahm, sobald ihn nicht der Dienst mit den Leuten in Verbindung brachte, seine mit Biss gemischten interessanten Erzählungen aus seinen Feldzügen, vor allen Dingen sein ausgezeichnetes Tisch — und selbst das tolle Raubermessch, das er für Französisch ausgab, ließen sein Quartier nie leer werden, wenn er gerade bei Hofe war. Das Französische — und das ist das Einzige was sich von seiner Verliebtheit sagen läßt, wenn ihm gleich St. Simon mit Recht nachrühmt, daß „er vortrefflich wußte, mit wem er zu thun hatte, und mit Geißt, Gewandtheit und Grazie vorbrachte, was er sagte“ — das Französische, sage ich, sprach er absichtlich so schlecht, „weil er den König und seine Schwäche für die Fremden kannte.“ „Seinem Sohn warf er denn auch vor, daß er so gut das Französische spreche, daß er nie mehr als ein Dummkopf sein würde.“ Kleine Leidenschaften bewegten die Brust Ludwigs XIV., durch kleine Mittel wollte daher auch seine Günst erwarben sein. Ludwig spielte gern Billard; Chamillart war Virtuose auf diesem Gebiet, und das ließ ihn würdig erscheinen die Aemter Colberts und Louvois', das Ministerium der Finanzen und des Krieges in seiner Hand zu vereinigen, obgleich er von diesen Dingen ebenso wenig, als vom Billard viel verstand. Rosen, dem seine tüchtige, selbst etwas derbe deutsche Natur nicht erlaubte, sich in den entwürdigenden Schmeicheleien zu ergeben, die sonst der einzige Schlüssel zu Ludwigs Wohlwollen waren, Rosen sprach so schlecht als möglich Französisch, um ihn immer daran zu erinnern, daß er Fremder und nur durch den Glanz seines Ruhmes nach Frankreich gezogen sei. Das genährte ihn zu einem immer gern gesehenen Gaste bei Hofe zu machen. Und da die Minister und Obercommandirenden immer mit ihm zufrieden waren, es also seinetwegen nie Zank und Streit — die Ludwig bis in den Tod haßte — gab, so „verwandte ihn der König immer mit Auszeichnung.“ Selbst „für seinen Unterhalt sorgte er oft.“ Mit den Vermögensverhältnissen Rosens scheint er also nie sehr glänzend bestellt gewesen zu sein. Zum Theil mochte seine stets ausgesuchte Tafel und seine Leidenschaft für schöne Pferde, deren er stets eine große Anzahl hielt, die Schuld daran tragen. Vorzüglich aber hatte das einen anderen, einen edleren Grund. Was er besaß gehörte allen denen, die der Hilfe bedurften! nie hat ein

Bittsteller eine abschlägige Antwort von ihm erhalten, es sei denn der Marschall besaß selbst nichts mehr.

Ganz besonders achtete ■ darauf, daß seine alten Kameraden nicht in Noth kämen. St. Simon erzählt uns ein rührendes Beispiel hiefür. Der Hufschmied der Compagnie, in der er einst als einfacher Reiter gedient, gehörte zu den wenigen Glücklichen, die auf das Zeugniß ihrer Narben hin für den Rest ihrer Tage ein Unterkommen in den von Ludwig XIV. gegründeten „Invaliden“ gefunden. Alljährlich ließ Rosen denselben einmal zu sich abholen, dinstete mit ihm zusammen und erging sich in den Erinnerungen der Feldzüge, die sie Seite an Seite mit einander durchgemacht. Mit einer beträchtlichen Summe Geldes beschenkt,ehrte der Alte Abends heim. Aber auch während des Laues des Jahres ließ sich der Marschall immer davon unterrichten, wie es seinem alten Kampfgenossen gehe, und trug Sorge, daß ■ ihm nie an irgend etwas mängele. Das war nicht die Art und Weise, in der die hohen Herren vom französischen Adel mit ihren Soldaten umzugehen pflegten. Was Wunder, daß der Soldat für den Mann, der ihn als Zeltkameraden ansah, sein letztes Goldstück mit ihm theilte und weit eher sich selbst als den letzten Troßbuben einer Gefahr aussetzte, durchs Feuer ging und unter seiner Führung unwiderstehlich wurde? Was fragte er darnach, ob derselbe ein Gesicht hatte „das im Winkel eines Waldes Furcht eingefloßt hätte“. Er kannte zu gut das Herz, das unter der rauhen Hülle so stark und warm, so edel und ehrenfest schlug.

Rosen verließ den activen Dienst verhältnißmäßig früh, schon nach dem Schluß des Nordwiler Friedens zog er sich auf seine Besitzungen im Elfaß zurück. Der Grund hiervon ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, da er nach wie vor in der Gunst des Königs blieb und bis zum letzten Tage seines Lebens „gesund an Körper und Geist“ war. Es scheint, als sei der einzige Grund ein unwiderstehliches Verlangen nach Ruhe gewesen, das so früh und so besonders stark auftrat, weil das Leben bisher so außerordentlich bewegt gewesen. Seine alte Heiterkeit bewahrte er bis zuletzt, aber lebte trotzdem in der größten Abgeschlossenheit und Zurückgezogenheit von der Welt in einem kleinen Hause, das er sich am Ende seines Gartens gebaut. Nur selten ging ■ ins Schloß hinaus, um einen Augenblick die Gesellschaft seiner Kinder durch seine Gegenwart zu ehren. Immer aber zog er sich bald wieder in seine kleine Klausel zurück, „seinen Tag mit Frömmigkeitsübungen, guten Werken und Bewegung zu Fuß und zu Pferde

verbringend“. Regelmäßig einmal jährlich verließ er jedoch seine Einfriedelung um 8 höchstens 10 Tage in Versailles zu verbringen. Er konnte es sich nicht verlagern, doch einmal jährlich seinen Meister wiederzusehen, in dessen Dienst er so oft sein Leben eingesetzt und manche ehrenvolle Narbe davongetragen und der ihm mit mehr als Titeln und Geld, der ihm mit seiner Reizung gelohnt. Das kindliche Gemüth des starken Mannes, der vor keiner Gefahr zerschelt, ließ ihn den stolzesten und egoistischsten König, den die Welt je gesehen, stets mehr als Vater verehren und lieben, denn als Herrn scheuen und fürchten. Als wäre er ihm unmöglich gewesen sich je gang von ihm zu trennen, folgte er ihm selbst in das Grab auf den Fuß; denn auch er starb im Jahr 1715, trotz des hohen Alters von 88 Jahren mit vollständig ungebrochenem Geist. „Man kann kein Ende haben, würdiger, weiser und christlicher“.

Das ist das Bild des schlichten Livländers, „der sein Glück machen wollte, aber dessen auch würdig war“. St. Simon spendet ihm ein Lob, das zu allen Zeiten die schönste Grabchrift jedes Mannes sein wird, in dieser Zeit aber ein ganz besonders Lob war: „C'était un fort honnête homme“. Vergessen wir nicht, daß wir von der Zeit reden, da die Verhältnisse wurden, von denen Voltaire sagt: „Jeder Adlige hätte es für einen Schimpf gehalten, honnête geheißen zu werden; das war ein Epitheton, das nur dem Bürgerlichen zukam“. Nun Rosen verdiente den Titel in vollem Maße, und deswegen habe ich ihn für würdig gehalten, daß seinen Grafen und Landknechten sein Name mit einem Wort ins Gedächtniß zurückgerufen werde. Steht er auch nicht in der ersten, so steht er doch in der zweiten Reihe der Männer, die in seinem Jahrhundert in Frankreich eine Rolle gespielt. Und keiner hat seinen Posten besser ausgefüllt, denn nicht nur hat er, ohne ein einziges Mal zu wanken, die Pflicht als den Compass seines Lebens angesehen, sondern er wußte sich auch ein ebenso reines wie warmes Herz zu bewahren, das was Niemand an diesem Hofe der Eignung, der Heuchelei und jeden Lasters zu thun gewußt. Er wußte es zu thun, denn wenn er auch sein Blut für Frankreichs Ehre und Ruhm versprach, so blieb dieses Blut doch immer das Blut eines Livländers, das heißt das Blut, das wohl immer mit das treueste und ehrenfesteste unter dem treuen und ehrenfesten Blute der Deutschen gewesen.

Dr. H. v. Holst.

Der russischen Romanliteratur.

II. „Rauch“. Eine Erzählung von Iwan Turgenjew.

Unter den russischen Romankriftstellern der Gegenwart ist Iwan Turgenjew ohne Frage der bedeutendste und selbstständigste. Sein Ruf ist weit über die Grenzen des russischen Reichs hinausgedrungen. Paul Heyse, der ihm den letzten Band seiner Novellen widmete, hat Turgenjew als den „Meister der Novelle“ bezeichnet, das von Bodensiedt ins Deutsche übertragene „Tagebuch eines Jägers“ (Занеки охотника) ist von Kritik und Publicum des Westens mit lautem, einstimmigem Beifall aufgenommen worden und selbst Julian Schmidt, der strengste und rücksichtsloseste unter den Litterärhistorikern der deutschen Gegenwart, hat dieses Buch als das Product eines „riesigen“ Talents, einer Kraft gelehrt, wie sie überhaupt nur selten vorkommen. Des Dichters größtes Werk, der vielbesprochene Roman „Väter und Söhne“ (Отец и сын 1862) — von dem diese Blätter wiederholt berichtet haben — kann gradezu als für Rußland epochemachend bezeichnet werden, da es die neueste Erscheinung der russischen Nationalentwicklung, den s. g. Nihilismus, in ergreifender Weise verkörpert und sie mit diesem Namen gekennet hat. Kein Wunder, daß jedes Blatt, das der Dichter schreibt, mit Gold aufgemogen wird, daß von seiner neuesten Arbeit, der Erzählung „Rauch“ schon weckenlang vor ihrem Erscheinen in allen Organen des St. Petersburger und Moskauer Journalistik die Rede war und daß die Redaction des Westnik die 160 Seiten dieses in ihrem Märzheft veröffentlichten Werkes mit der Summe von 6000 Rbl. S. bezahlt hat.

Nichts desto weniger steht Turgenjew in ziemlich entschiedenem Gegensatz zu den in der zeitgenössischen russischen Litteratur herrschenden Anschauungen

und Neigungen. So genau ■ Rußland und die Russen kennt, so warm sein Herz für die Wohlfahrt und Größe seines Vaterlandes schlägt, so ist er dennoch ein „Sapadnik“ (Westling), der auf dem Boden der occidentalen Cultur steht und, bezeichnend genug, seit Jahren Baden-Baden zu seinem beständigen Wohnort gewählt hat. Aber nicht nur in politischer, auch in ästhetischer Beziehung ist der Verfasser des „Tagebuchs“ der „Gespenster“ (Призраки), des „adligen Nefts“ (Дворянское гнёздо) und des „Rauch“ von der Mehrzahl seiner russischen Zeit- und Kunstgenossen wesentlich unterschieden. Zwei Seelen wohnen in seiner Brust: mit jenem eigenthümlich russischen Talent für rücksichtslos realistische Beobachtung und Schilderung, das selbst vor der naturgetreuen Darstellung des Häßlichen nicht zurückschraubert, ist ein Zug tiefen leidenschaftlichen Idealismus verbunden, eine entschiedene Neigung aus den rauhen Schrauben der Wirklichkeit in das Heiligthum des Herzens, in die innere Welt traumhaft zarter Gedanken und Empfindungen zu fliehen und hier den wüsten Lärm des Tages, den Hader der Parteien, die Noth des irdischen Daseins zu vergessen. Diesem Zuge seines Herzens ist Turgenjew nicht nur in verschiedenen seiner älteren Arbeiten, z. B. der Novelle Faust, gefolgt, derselbe findet sich, wenn auch häufig verbüßt, in fast allen seinen Dichtungen wieder und tritt in einer seiner neuesten Schöpfungen, der phantastischen Novelle „Gespenster“ mit besonderer Deutlichkeit hervor.

Die Erzählung, über welche die nachstehenden Blätter berichten sollen, steht zwischen beiden Richtungen, der realistischen und der idealistischen, und enthält Elemente der einen wie der andern. Räumlich nehmen die Schilderungen des Treibens der russischen aristokratischen Gesellschaft und der wüsten Wirthschaft des jungen revolutionären Geschlechts den Haupttheil des Werks ein, und die Spitze desselben richtet sich entschieden gegen das anpruchsvolle, hohle Treiben der demokratischen Nationalpartei, die mit rücksichtslosem, wahrhaft vernichtendem Spott verfolgt wird; nichts desto weniger vertieft der Dichter sich mit der ihm eigenthümlichen Wärme in ein psychologisches Problem, indem er die Geschichte eines liebenden Herzens zum Mittelpunkt des Romans und eine enttäuschte Liebeshoffnung zu dessen Katastrophe macht.

Die Handlung spielt beinahe ausschließlich in Baden-Baden und beginnt mit einer Schilderung der unter den Zweigen des (gegenüber dem Conservationshause stehenden) „russischen Baums“ versammelten aristokratischen Gesellschaft. Seinem Unmuth über den Geistesbankerott und die inhaltslose

Aufgeblasenheit der St. Petersburger „großen Gesellschaft“ giebt Turgenjew bereits in dieser Exposition einen ungeschminkten Ausdruck und die russische Aristokratie hat ebenso viel Grund zur Klage über die erbarmungslose Härte ihres Lieblingsdichters, wie der von diesem tief verachtete demokratische Pöbel. In der Mitte der vornehmen Herren und Frauen, die sich regelmäßig um die Mittagsstunde unter dem nach ihnen benannten Baum versammeln, thronet der dicke Fürst Coeo, der große Mann, der sich mit Vorliebe als Spitzführer der aristokratischen Opposition bezeichnen läßt, weil er der Prinzessin Mathilde bei Gelegenheit der Aufhebung der Leibeigenschaft das große Wort gesagt hat: „Madame, le principe de la propriété est profondement ébranlé en Russie“ und seitdem andern Leuten unaufhörlich dieselbe Phrase wiederholt hat. Neben ihm stehen der bankrotte Gutbesitzer aus Tambow, der elegant aufgepuhte rohe und wilde Spieler, der die Louisd'ors so unflüchtig und berechnungslos auf den grünen Tisch schleudert, daß er nie gewinnen kann, der süßliche Graf K., der musikalische „höchst talentvolle“ Dilettant, der beständig Romanzen trällert, in Wahrheit aber außer Stande ist, zwei Noten hinter einander richtig herauszubringen und dessen Gesang zwischen dem des Moskauer Zigeuners und des Pariser Coiffeurs steht. „Keiner von ihnen fehlt: der Baron J., der große Staatsmann, Schriftsteller und Redner, der in allen Stücken gerecht ist, der Fürst Y., der Freund der Religion und des Volks, der als Praunweinbrenner ein ungeheures Vermögen auf Unkosten beider erworben, der General D. D., der irgend Jemand besiegt und irgend etwas pacifizirt hat und doch nicht ein noch aus weiß, endlich N. N., der dicke Herr, der sich für kränklich und höchst geschwehrt hält, obgleich er gesund wie ein Stier und dumm wie ein Klotz ist. Er ist der letzte jener Löwen, die der Tradition der vierziger Jahre huldigten, der Epoche des Lermontowschen „Helden unserer Tage“ und der „Gräfin Worotinski“ — er versteht sich noch auf den „culte de la pose“ und auf unnatürliche Manieren und Bewegungen u. s. w. — sie alle sind da. Auch an Diplomaten und Staatsmännern ist kein Mangel, Leuten, „welche wirklich wissen, daß die goldene Bulle von einem Papst ertheilt worden und daß die Engländer unter poor-tax die Armensteuer verstehen“. All' diese Besten des Volks sind eifrig mit den geschmückten Damen beschäftigt, die ihre Toiletten zur Schau tragen — der Gräfin Sch., die nur von amerikanischen Geisteshebern redet und nebenbei die „Meduse in der Haube“ heißt, der Fürstin Babette, in deren Armen Chopin seinen letzten Seufzer ausgehaucht, die

lebenden russischen Poeten nur ihm zu Gebote steht. Als junger Moskauer Student ist Grigori Michailowitsch in dem Hause eines verarmten und verkommenen Fürsten aus altem vornehmerem Geschlecht bekannt geworden, der in einem dunklen Winkel Moskau ein trauriges, reiz- und würdeloses Dasein führt. Ohne Vermögen, ohne Bildung, ohne irgend welche Interessen bekleidet der Fürst ein Amt mit „wohlklingendem Namen, aber ohne alle wirkliche Beschäftigung“. Er hat ein Hofräulein geheiratet, das ihm dieses Amt zugebracht hat und verbringt seine Tage im Uebrigen mit Reminiscenzen an die glänzenden Freuden der Jugend und mit fruchtlosen Versuchen zur Erziehung einer großen verwilderten Kinderschaar. Die Schilderung der licht- und freudlosen Existenz dieser Familie, die inmitten bittersten Mangels doch nicht von ihren angeborenen Ansprüchen lassen kann, ist trotz ihrer episodischen Kürze und Flüchtigkeit ein kleines Meisterstück, und steht in nichts hinter ähnlichen Skizzen von Boz zurück. Grigori, der dem Hausvater in dessen einziger Beschäftigung, dem „Stambulka-Rauchen“ redlich beisteht, fühlt sich zu der heranwachsenden ältesten Tochter Irina, einem schönen, stolzen und doch tieffühlenden Wesen mächtig hingezogen; Monate lang stehen sich die beiden jungen Leute in beinahe feindseliger Zurückhaltung gegenüber, bis die wachsende Blut verhaltener Leidenschaft sich nicht mehr bändigen läßt und sie einander in die Arme stürzen. Fortan beginnt ein neues Leben für beide: die hochfahrende, launische Irina wird weich und hingebend, sie tritt ihren Eltern näher, nimmt sich des ■ dazu auch von ihr vernachlässigten Hausweizens, der Erziehung und des Unterrichts der jüngeren Geschwister an, während Grigori eifrig darauf bedacht ist, seine Studien zum Abschluß zu bringen. Da er einen wohlhabenden Vater hat, wagen Irina's Eltern es nicht, den Wünschen der jungen Leute hindernd in den Weg zu treten, und nur in leisen Senkzern über den Mangel „an Familie“ lassen der Fürst und die Fürstin durchsehen, daß ihnen der präsumtive Schwiegersohn nicht recht ist. Da tritt ein unerwartetes Ereigniß dazwischen: der kaiserliche Hof kommt nach Moskau und versammelt den Adel zu einem glänzenden Ball, an welchem Theil zu nehmen die fürstliche Familie trotz ihrer Armut für Pflicht hält. Irina wird durch einen dunklen Instinct vor der Verührung mit der glänzenden Hofwelt, die mit ihrem bescheidenen Loos nichts gemein hat, gewarnt und weigert sich an dem Ballfest Theil zu nehmen, zu welchem die Eltern mit Zulammerraffung ihrer letzten Nothvollennige rufen. Erst auf Grigori's Zureden giebt sie nach. Die festgesetzte Stunde naht und

klopfenden Herzens setzen Fürst, Fürstin und Tochter sich in den Mietwagen, welcher sie in den Adelsaal führen soll; Irina hat dem Geliebten noch einmal angeboten, zu Hause zu bleiben. Ihre Abnung hat sie nicht getäuscht: ihre glänzende Erscheinung macht allgemeines Aufsehen und ein entfernter Verwandter der Fürstin, der nach seiner armen Cousine bisher niemals gefragt hat, der Graf Reisenbach, „der in St. Petersburg auf großem Fuß lebt, als Kammerherr oben auf ist und in Livland thun kann, was er will“, bringt in die Eltern, ihm Irina nach St. Petersburg mitzugeben, damit er ihr Glück mache. Die rasch entzündete Eitelkeit der gefeierten jungen Dame trägt über die zärtlichen Bedenken des liebenden Mädchens den Sieg davon und ohne den Geliebten wiedergesehen zu haben, reißt Irina mit dem vornehmen Onkel nach der Residenz ab. Litwinow wird durch einige flüchtige Zeilen, von dem Verlust, der ihn betroffen, benachrichtigt; verweislungsvoll bricht er seine Studien ab, verläßt Moskau und kehrt in die ländliche Einsamkeit des Vaterhauses zurück; von Irina hat er nie wieder Kunde erhalten. Darüber sind zehn Jahre vergangen, der Schmerz um die Enttäuschung der ersten Liebe ist vergessen, er hat in Tatjana Schestow eine einfache, kernige Natur kennen gelernt und bescheidet sich, mit dieser ein beschränktes, nur durch inneren Reichthum beglücktes Pflichtenleben zu führen. Irina aber, die eine vornehme, kolette, interessante Weltbame geworden und mit Valerian Ratnicow, dem Typus des aufstrebenden jungen Garde-Generals, vermählt ist, hat den Geliebten, den sie um sein Lebensglück betrogen, nicht ganz vergessen und sich in Stunden der Ernüchterung und Dede daran gewöhnt, für ihre Jugendliebe zu schwärmen. In Baden-Baden steht sie Litwinow wieder, zunächst ohne von ihm bemerkt oder erkannt worden zu sein.

Grigori, der das Petersburger Rodetreiben aus Grundsatz und angeborener Abneigung gegen Feunk und Schöndhuerei haßt, ist weit davon entfernt, seine vornehmen Landolente aufzusuchen; er versucht es vielmehr mit den jungen russischen Demokraten bekannt zu werden, die in großer Anzahl von Heidelberg nach Baden-Baden gekommen sind und sich um einen gewissen Gubarew gesammelt haben, um in wüsten Orgien ihrem Haß gegen die bestehende Ordnung der Dinge Lust zu machen und über die Zukunft Rußlands Beschlüsse zu fassen. Die ersten Berührungen, welche Grigori mit den Repräsentanten dieser Gesellschaft hat, sind so lebensvoll und interessant geschildert, daß wir Einiges davon mit des Autors vollständigen Worten wiedergeben müssen. Zu diesem Behufe

knüpfen wir wieder in der Scene vor dem Conversationshause da an, wo wir oben stehen blieben.

„Ah, da sitzt er!“ mit diesen Worten wurde Litwinow aus den stillen Betrachtungen herausgerissen, denen er sich vor dem Café Weber hingegeben hatte. Er wandte sich um und erkannte Bambajew, einen seiner wenigen Moskauer Bekannten, einen gutmüthigen, unendlich leeren Menschen, der stets über irgend etwas in Entzücken und stets ohne einen Heller in der Tasche ziellos durch die Welt flanierte.

„Das nennt man ein Wiedersehen“ sagte Bambajew, indem er seine kleine Augen weit aufriß. „Ja, ja in Baden, — hieher kriechen sie alle wie die Tarakanen. Wie bist du denn hergekommen?“ Bambajew hatte die Gewohnheit, Jedermann mit Energie zu duzen.

„Ich bin seit drei Tagen hier.“

„Nun — weißt du es schon?“

„Was denn?“

„Was? — du weißt wirklich nicht, daß er selbst, daß Gubarew hier ist. Wahr und wahrhaftig er selbst. Er kommt direct aus Heidelberg. Du kennst ihn natürlich?“

„Nein, ich habe nur von ihm gehört.“

„Ist das möglich? — nun ich muß dich sogleich zu ihm bringen. Solch einen Menschen nicht zu kennen! Allerdings ist auch Worotilow — nun mit dem bist du doch bekannt?“ — und Bambajew wies auf einen jungen wohlaussehenden Mann, der neben ihm stand und trotz der Frische seiner rothen Backen ernsthaft dreinschaute. „Dieser hier ist es! ich habe die Ehre euch einander vorzustellen. Ihr seid ja beide Gelehrte. Das ist Worotilow, ein wahrer Phönix. Umarmt euch!“

Litwinow verbeugte sich vor dem „Phönix“, zunächst ohne ihn zu umarmen, der Phönix aber, dem diese Art der Vorstellung nicht zu behagen schien, blickte mit strenger Miene drein.

„Ich sagte Phönix und ich bleib' dabei,“ jubr Bambajew unerschütterlich fort. „Geh nur nach Petersburg und stich dir die goldne Ehrenadel im *schen Cadettencorps an — wessen Namen prangt auf derselben? Semen Jakowlewitsch Worotilow. Aber freilich Gubarew — ja Brüder, das ist noch etwas Anderes! Zu dem muß man hin — auf jeden Fall hin. Vor dem beuge ich mich entschieden und die Andern thuy es auch. Ich sage dir — was der wieder für ein Buch schreibt! O —“

„Was für ein Buch?“ fragte Litwinow.

„Ein Buch über Alles, Brüder — weißt du — so in der Art wie Buchle — nur tiefer, entschieden tiefer. Dort wird Alles endgiltig zum Abschluß und ins Klare gebracht.“

„Hast du selbst gelesen?“

„Nein, ich habe es nicht gelesen, es ist ein Geheimniß, von dem eigentlich nicht gesprochen werden soll, aber von Gubarew kann man Alles, Alles erwarten. Ja, wenn nur zwei oder drei solcher Köpfe sich der Sache annehmen wollten, da würde es in Rußland bald anders aussehen! Ich sage dir, Grigori, was du auch getrieben haben magst, welche Ansichten und Resultate du auch gewonnen haben magst — ich kenne sie nicht — bei Gubarew kannst du etwas lernen. Leider bleibt er nicht lange hier, man muß die Zeit benutzen, fort, fort zu ihm.“

Litwinow, dem der laute, auf offener Straße, vor Tausenden von Menschen überströmende Enthusiasmus Bambajew's peinlich zu werden beginnt, will sich von diesem losmachen, wird aber gezwungen mit ihm und Worotilow gemeinschaftlich zu diniren. „Du kannst doch für mich bezahlen?“ hatte Bambajew vorher in seiner umsichtigen Weise gefragt. Auf dem Diner macht Grigori des ihm vorgestellten „Abdünig“ nähere Bekanntschaft und diese kann auch unserm Lesern nicht eripart werden.

Nachdem sie im Café Weber Platz genommen und ein Mittagssnack bestellt, begannen unsere drei Bekannten ein Gespräch. Bambajew ließ sich laut und feurig über die hohe Bedeutung Gubarew's vernehmen, während er ein Glas nach dem andern hinunterstürzte. Worotilow, der weniger gß und trank, begann inzwischen Litwinow über seine Studien auszufragen und seine eigenen Ansichten wenn auch nicht über diese Studien, so doch über verschiedene „Fragen“ zu verlautbaren. Unmüßig belebte und erwartete er sich; er sprach jedes Wort, jede Sylbe, jeden Buchstaben, wie ein tüchtiger Cadett beim Examen, laut und deutlich aus, indem er dabei mit den Händen agirte. Da ihn Niemand unterbrach, strömte seine Rede immer rascher, unaufhaltbarer weiter: es schien er beabsichtige, eine Lecture oder Dissertation abzulesen. Die Namen der neuesten Gelehrten, mit Hinzufügung des Geburts- und Sterbejahres, die Namen aller möglichen Broschüren, — Namen, immer wieder Namen, strömten begeistert von seinen Lippen. Mit Entschiedenheit verachtete Worotilow alles Alte und nur der Schwund der modernen Fortschrittswissenschaft fand Gnade vor seinen Augen; die Schriften eines gewissen Dr. Sauerbengel über pennsylvanische Gefängnisse oder den letzten Artikel des Asiatic Journal (obgleich er der

englischen Sprache nicht mächtig war, hielt er es für Pflicht, dieses Wort „Schdrnell“ auszusprechen) über die Beden und Puranas citiren zu können, war für ihn ein Hochgenuss. Litwinow hörte und hörte immer wieder zu, ohne errathen zu können, welche Specialität sein neuer Bekannter eigentlich zu seinem Studium gemacht habe. Bald handelte Worotilow über die geschichtliche Rolle der Kelten, bald entführte der Fluß seiner Gedanken ihn in das Alterthum zu den Niesenbauten der Egypter oder er sprach von Oratas, einem Vorgänger des Pbidias, den er kurzweg Jonathau nannte, um dann zur politischen Oekonomie überzugehen, Postiat einen „Durat“ und Holzschlag scheltend, der nicht besser sei als Adam Smith und die Phyllokraten. „Phyllokraten?“ unterbrach Sambajew ihn, „du meinst wohl Aristokraten.“ Im weiteren Verlauf setzte Worotilow dann selbst Sambajew in Erstaunen, als er gelegentlich bemerkte, Macaulay sei ein veralteter Schriftsteller, den die Wissenschaft längst überholt habe. Was Gneist und Niehl anlange, so genüge es, diese Namen zu nennen, — und Worotilow suchte die Achseln, worauf Sambajew gleichfalls die Achseln suchte. „Und das Alles ohne besondere Veranlassung, vor Fremden, in einem Caffeehause“ dachte Litwinow, indem er verwundert auf das blonde Haar, die leuchtenden Augen und die glänzenden Zähne des jungen, elegant gekleideten Redners blickte. „Und dabei hat er nicht ein einziges Mal auch nur gelächelt. Er muß ein guter, nur sehr unerfahrener Junge sein.“ Endlich beruhigte Worotilow sich, — seine Stimme, die hell und scharf wie die eines jungen Habnes klang, schien ihm den Dienst zu versagen, und jetzt ergriff Sambajew das Wort; erst declamirte er Verse, dann wurde er sentimental. Endlich erschien der Kellner, die Rechnung wurde berichtigt und die Gesellschaft erhob sich von ihren Stühlen.

„Jetzt“ sagte Sambajew, der lieflünnig sitzen geblieben war, „jetzt noch eine Tasse Caffee und dann vorwärts. Ja unser Rußland — das ist es — unser Rußland! und er streckte seine rothe, weiche Hand gegen Litwinow und Worotilow aus.

„Ja Rußland!“ dachte Litwinow, Worotilow aber, der sein Gesicht wieder in die früheren, wichtig-ernsten Falten gelegt hatte, lächelte verächtlich und klappte mit den Absätzen seiner Stiefel zusammen. Dann machten die drei jungen Männer sich zu Gubarew auf den Weg.

Die Species, welcher Gubarew und die bei diesem versammelten Jünglinge angehören, erräth sich nach dem, was wir über Sambajew und Worotilow vernommen, von selbst. Von besonderem Interesse ist nur ein

Altglied des Kreises, in welchen unser Held geführt wird, denn dieses repräsentirt ein neues, so weit uns bekannt noch nicht in die russische Literatur eingeführtes Genre: das revolutionaire alte Weib, die demokratische Regäre, die als Hefate inmitten der verwilderten Jugend thront. Katerina Suchanischikow, eine fünfzigjährige kinderlose Wittwe von schmutzigem Aeußeren, verwildertem Anzug und unerschöpflicher Medisance, ist die Vertraute Gubarew's und seiner politischen Geheimnisse. Sie schweift seit Jahren von Ort zu Ort, gewöhnlich mit der Erfüllung geheimnißvoller Missionen beschäftigt, über welche sie mit Gubarew verhandelt, von deren Resultaten aber niemals etwas verlautet, sie führt eine Art Tagebuch über alle im Auslande lebenden Russen, weiß von Jedem Schlechtes zu berichten und lebt nur in zwei Ideen: dem Haß gegen die Aristokratie, zu welcher sie alle Leute zählt, welche sich gestützt betragen und nicht auf die bestehende Ordnung schwimmen, und der Emancipation der Frauen vermittelst der Nähmaschine, in welcher sie die einzige Lösung der „socialen Frage“ erblickt. Inmitten der jungen Leute, die sich um Gubarew sammeln, führt sie, vom Dampf unerlöschlicher Papiereigarren umhüllt, das große Wort; unerlöschlich scheint der Vorrath bohhafter oder schmutziger Reden, die sie zu erzählen weiß; unterschiedslos werden Freund und Feind angeschwärzt und verlästert und harmlos verkehrt sie mit Leuten, die sie noch kurz zuvor für Spionnen und Verräther ausgegeben. Daß sie kein Geschöpf der bloßen Phantasie, sondern eine der Wirklichkeit entnommene Gestalt ist, geht aus der Schärfe und Sicherheit der Züge hervor, mit welchen sie charakterisirt ist; jedes Wort, das aus ihrem Munde geht, mag es Maribaldi oder den dritten Napoleon, die Zukunft Rußlands oder die Aufgabe des Weibes betreffen, von dem Fürsten Schulscheulidsew handeln, der seine Frau mit einer Kanone erschoss, oder von dem Kaufmann Pleskatschew, der zwölf Arbeiterinnen umgebracht hatte, und dafür eine Medaille mit der Aufschrift „für nützliche Dienste“ erhielt — es hat ein ganz eigenenthümliches, individuelles Gepräge und legt uns den Glauben nahe, der Dichter habe eine ganz bestimmte Persönlichkeit gemeint. Wir übergehen die übrigen Litwinow vorgestellten Helden des „jungen Geschlechts“, den „idealen und dabei unendlich beschränkten Friedensrichter Wischischalkin, den ehemaligen Quartaloffizier Titus Bindassow, einen gefährlichen „Terroristen“ und lebhaften Verehrer russischer Kaufmannsfrauen und französischer Corsetten, den auf 28 Tage beurlaubten Armeemoffizier, vor dessen Phantasie stets der gestrenge Obrist schwebt, den in diesen Kreis eingeschmuggelten, französischen

„petit jeune homme“, einen Commis-Voyagent, der beständig von seinen Eroberungen russischer Gräfinnen erzählt, — und folgen dem Beispiel Litwinow's, der die erste günstige Gelegenheit benutzt, um diesem Hexensabbath zu entfliehen und unter den Bäumen vor dem Conversationsbazar frische Luft zu schöpfen. Wie der Dichter selbst über die Menschengattung denkt, welche er uns vorgeführt hat, berichtet er durch einen ernsthaften älteren Mann, den einzigen vernünftigen Menschen, den Litwinow im Hause Gubarew's vorgefunden und dem ■ noch an demselben Abend wieder begegnet.

„Sie haben,“ begann der Hofrath Potugin, nachdem er um die Erlaubniß gebeten, sich zu seinem neuen Bekannten, unserem Helden, zu setzen, „Sie haben heute Abend wenig gesprochen und auch ich habe meist zugehört. Wie hat Ihnen unsere babylonische Verwirrung denn gefallen?“

„Sie haben in der That das rechte Wort gefunden,“ erwiderte Grigori, „babylonische Verwirrung! ich hätte die Herren gern gefragt, zu welchem Behuf sie eigentlich diesen Kärm verführen?“

„Das ist eben — sie wissen es selbst nicht! in früherer Zeit hätte man gesagt, sie seien „blinde Werkzeuge höherer Zwecke“ — heut zu Tage pflegt man sich schärferer Epitheta zu bedienen. Und dabei — geben Sie wohl Acht — sind sie selbst eigentlich nicht anzulagen — ich möchte sogar behaupten, sie seien an und für sich recht gute Gesellen. Selbst von Frau Suchanichilow weiß ich manches Gute: sie hat ihren letzten Heller für zwei arme Richten hingegeben. Mag dabei noch so viel Eitelkeit und Ostentation im Spiel sein für eine Frau, die selbst nichts hat, will das immer etwas sagen. Von Herrn Pischtschalkin, dem Friedensrichter, brauch' ich nicht zu reden: dem bringen die Bauern seines Gerichtsprängels sicher noch ein Mal eine silberne Schüssel in Gestalt einer Krone; vielleicht gar ein Heiligenbild mit der Abbildung seines Schutzpatrons dar und wenn ■ ihnen dann in wohlgefehrter Rede austrinanderseht, er habe diese Ehre nicht verdient, so irrt er: er wird sie denn wirklich verdient haben. Unser Freund Dambasew ist allerdings ein wunderlicher Kauz, der ohne genügende Veranlassung immer über irgend etwas in Ekstase ist — lassen wir ihm seinen Entbusiasmus — ■ ist doch etwas! Auch Worotilow gehört nicht zu den Schlechtesten; er ist wie es alle Leute seiner Schule sind, deren Namen auf der goldenen Ehrentafel prangen, und scheint als Ordennanz zur Wissenschaft und zur Civilisation abrommandirt zu sein. Selbst sein Schweigen hat etwas Phrasenhaftes — dafür ist er aber noch jung.

Glauben Sie — sie sind alle mit einander nicht so übel — zu Erfolgen wird es aber keiner von ihnen bringen. Der Teig ist vortrefflich; Das aus demselben geformte Gebäck möchte ich aber nicht in den Mund nehmen.“

Litwinow sah den originellen Sprecher verwundert an, dieser aber fuhr nach einer kurzen Pause in seiner harmlos humoristischen Weise weiter: „Es ist merkwürdig genug — aber es ist so. Kommen zehn Engländer zusammen, so unterhalten sie sich vom atlantischen Kabeltelegraphen, von der Papiersteuer — kurz von irgend etwas Positivem, Handgreiflichem. Sibt ein Duzend Deutscher bei einander, so kommen unfehlbar die Schleswig-holsteinische Frage und die Einheit Deutschlands zur Sprache. Finden sich zehn Russen zusammen, so reden sie unfehlbar von der Bedeutung und Zukunft Rußlands und zwar — wir haben es ja soeben selbst angehört — in allgemeinen, verschwimmenden Zügen, wie vom Ei der Leda, ohne alle Beweise, ohne jede positive Schlussfolgerung. Sie spielen mit dieser unglücklichen „Frage“ wie Kinder mit einem Gummiball, ohne Sinn und Verstand. Natürlich wird dann auch der „verkaufte“ Westen herangezogen. Er schlägt uns auf allen Punkten, dieser Westen, aber natürlich, er ist — verkauft. Und wenn wir ihn nur wirklich verachteten! — es ist aber nichts als Phrase und Unwahrheit. Auf ihn zu schwimmen werden wir nicht müde, aber an seiner guten Meinung ist uns ungeheuer viel gelegen, d. h. besonders an der Meinung der Pariser Loretten. Unsere jungen Stutzer treten selbst in den Herbergen dieser Damen zur Verwunderung derselben mit Furcht und Zittern auf: Großer Gott! denken sie, — wo bin ich? Bei Anna Deslions selbst!“

„Sagen Sie mir nur,“ warf Litwinow ein, „woher rührt der große, unabweisliche Einfluß her, den Subarew auf seine gesamte Umgebung ausübt? Sollte er wirklich außerordentliche Fähigkeiten oder einen hervorragenden Charakter besitzen?“

„Sicherlich, nein! Er versteht es aber, energisch zu wollen. Wir sind bekanntlich Slawen, an energischem Willen arm und stets bereit uns vor einem solchen zu beugen. Herr Subarew wollte der Anführer sein und darum wird er als solcher von den übrigen anerkannt. Was wollen Sie! Die Regierung hat die Leibeigenschaft aufgehoben — Dank sei ihr und Ehre dafür — die Gewohnheit der Knechtschaft ist uns aber in Fleisch und Bein übergegangen und wir vermögen es noch nicht, mit ihr zu brechen. Immer und überall brauchen wir einen Herrn; gewöhnlich ist

dieser unser Herr ein lebendiges Subject, zu Zeiten aber auch irgend eine Richtung, der wir uns blindlings unterwerfen, gegenwärtig sind wir z. B. alle mit einander in die Rabala der Naturwissenschaften vertieft. Zu welchem Zweck und aus welchen Gründen das geschieht, wissen wir selbst nicht, das ist ein dunkles Räthsel; unsere Natur ist einmal so und nicht anders. Immer wieder kommt es darauf heraus, daß wir vor Allem einen Herrn haben müssen; „dieser,“ heißt es dann, „dieser ist's und auf alles Uebrige muß man spucken.“ Nach richtiger Sklavenart zeigen wir dann Sklavensolz und Sklavenniedrigkeit. Wird ein neuer Herr geboren, so ist's mit dem alten aus. Bedenken Sie selbst, was für Wandlungen wir bereits erlebt haben! Wir behaupten zuweilen, daß die Negation unsere Haupteigenschaft sei, wir negiren aber nicht wie freie Leute, sondern wie Lakaien, denen der Herr es vorgeschrieben hat. So hat sich auch Herr Gubarew zum Herrscher aufgeworfen, er hat auf dieses eine Ziel consequent hingesteuert und er hat's darum erreicht. Die Leute sehen, daß er eine hohe Meinung von sich selbst hat, daß er an sich selbst glaubt und — daß ■ zu befehlen versteht; folglich hat er Recht und man muß ihm gehorchen. Wer die Fuchtel in die Hand zu nehmen weiß, der wird Corporal.“

„Wie sind Sie mit Gubarew bekannt geworden,“ fragte Sitwinow, indem er zu Potugin hinüber sah, der sich im Eifer seiner Rede verhärtet hatte und dessen Augen bligten, während die Stimme nicht heftig oder gereizt, sondern tief betrübt klang.

„Ich kenne ihn seit lange. Und merken Sie wohl — wir haben noch eine andere Eigenthümlichkeit. Nehmen wir an, einer von uns sei Schriftsteller und habe sein ganzes Leben hindurch, in Prosa und in Versen gegen die Trunksucht und die Branntweinsucht geüfert; plötzlich legt er zwei Branntweimbrennereien und hundert Schenken an und das genirt ihn dann nicht im Geringsten. So geht ■ auch mit Gubarew. Er ist Slavophil, Socialist, Demokrat und was Sie sonst wünschen, sein Out aber hat ■ einem Bruder zur Verwaltung übergeben, der auf demselben noch heute als Bauernschinder vom alten Schläge haust. Dieselbe Frau Suchantschikow, welche Miß Beecher-Stove Herrn Lentelejew einzig darum Obrseigen geben läßt, weil er Leibeigene besitzt — vor Gubarew wirft sie sich in den Staub. Und das Alles, weil er gelehrte Bücher liest und tiefstinnig dreinschaut. Ja, wie weit er die Gabe des Wortes besitzt, wissen Sie ebenso gut wie ich; ■ thut wohl daran, wenig zu reden und sich

vorwiegend in sich selbst zu verfrachten. Thut er aber einmal den Mund auf, wird er geschwätzig, so ergreife selbst ich — der langmätzigste, toleranteste aller Menschen — die Flucht.“

„Sind Sie wirklich tolerant?“ fragte Sitwinow, „ich hätte im Gegentheil geglaubt — doch verzeihen Sie, ich habe noch nicht einmal nach Ihrem Vor- und Vatersnamen gefragt.“

„Ich heiße Solent Iwanjtsch. Man hat mir diesen wohlklingenden Namen zu Ehren eines Onkels gegeben, der Archimandrit war, dem ich übrigens nicht weiter verpflichtet bin. Ich bin, mit Respect zu vermeiden, aus einem Popengeschlecht. Tolerant bin ich wirklich, denn ich habe zwanzig und zwanzig Jahre lang unter meinem andern Onkel, dem wirklichen Staatsrath Iwanarch Potugin gedient — haben Sie ihn vielleicht gekannt?“

„Nein.“

„Ich gratulire Ihnen dazu. Doch — um auf unsern Gegenstand zurückzukommen — ich habe an unsern Landsleuten wirklich meine stete Bewunderung. Sie gehen alle nutzlos umher, sie lassen die Nase hängen und doch sind sie alle von großen Zukunftshoffnungen erfüllt. Unsere Slavophilen z. B., denen auch Gubarew sich zählt, sie sind vor treffliche Leute, aber sie leben in dem gleichen Geiringsel von Niedergeschlagenheit und Aufgeblasenheit, sie leben von dem, „was noch im Werden begriffen ist.“ Und doch wird nimmermehr etwas werden, denn es ist nichts da. Rußland hat während eines gesammten Jahrtausends nichts Selbständiges herausgearbeitet, weder auf dem Gebiet der Verwaltung noch auf dem der Rechtspflege, weder in der Kunst noch im Handwerk! Aber natürlich — das wird noch Alles werden! „Und warum soll das Alles werden?“ magt man in bescheidener Keugier zu fragen. „Weil wir gebildeten Leute nichts taugen, weil wir bloßer Roth sind, das Volk, das Volk aber groß und herrlich ist.“ Der Bauertrödl, der nationale Armjal, von dem soll Alles ausgehen! Die übrigen Götzen sind gestürzt, laßt uns an den Armjal glauben! Glauben Sie mir's, der Armjal wird niemals etwas ausgeben. Wäre ich ein Maler, ich würde folgendes Bild malen. Der gebildete Mann steht tief gebückt vor dem Bauern und spricht: Heile du mich, Ehrwürdiger, ich vergehe vor Krankheit; der Bauer aber zieht seinerseits den Hut und spricht zu dem Gebildeten: Bilde du mich, Barin, ich vergehe vor Robheit. Natürlich kommen beide niemals vom Fleck. Darum sollten wir uns wirklich und nicht nur in Worten bücken

und zwar vor unsern älteren Vätern im Westen und dankbar annehmen, was diese erdacht haben, besser wie wir und früher wie wir!“

Das Gespräch zwischen Trigori und Potugin ist hier noch nicht zu Ende; es wird in der Folge wiederholt neu aufgenommen und behandelt alle möglichen Fragen der Gegenwart und Zukunft Rußlands, den Gemeinwohl (von dem Turgenev natürlich nichts wissen will) und die national-russische Kunst, die Justizreform und die Bauernemanzipation. Unseres Erachtens braucht diesen Fragen nicht weiter nachgegangen zu werden, denn der Dichter hat in dem, was wir bereits mitgetheilt, sein letztes Wort, sein Urtheil über die gesammte Cütwicklung der letzten Jahre und deren einzelne Phasen gesagt. Auch wenn wir von Untersuchungen darüber, in wie weit dieses Urtheil berechtigt oder nicht berechtigt ist, absehen, ist in Betrachtungen manniglicher Art reiche Veranlassung geboten. Der Dichter, an dessen Patriotismus niemand zweifelt, sagt nämlich einmal Dinge, deren Ausdruck bisher für Sünde gegen den heiligen Geist gehalten; und zweitens begegnet er in seinem Urtheil Leuten, die auf einem von dem seinen diametral verschiedenen Standpunkt stehen. Man hat es Schwedof-Sekret gewaltig übel genommen, als er behauptete, die Unterwerfung des Nationalwillens unter die Raslow und Reontjew sei ebenso blindlings und urtheilslos geschehen, wie vor Zeiten der mit Herzen getriebene Götzendienst, und man hat Charles de Mazade einen Feind Rußlands genannt, weil er gelegentlich ausgesprochen: „C'est un autre trait caractéristique, que les habitudes de discipline et d'obéissance sont tellement enracinées, qu'elles se trouvent là-même où tout est affaire de persuasion et de spontanéité — dans les évolutions d'opinion. A défaut d'une pression du gouvernement, il suffit d'une initiative hardie donnant un signal et frappant fort sur les esprits. De là ces apparences d'unanimité, qui éclataient parfois en Russie, à peu d'intervalles et dans les sens les plus contraires.“ Worin sind diese Urtheile von denen verschieden, welche wir so eben aus dem Munde Potugins vernommen, und wie ist es zu erklären, daß dieselben Gedanken hier für haaren Patriotismus, dort für Hochverrath gelten? Ferner: schroffere Gegensätze als die zwischen Turgenev und den Jungrossen der Herzen'schen Schule lassen sich kaum denken und unstrittig ist ein großer Theil der vom Dichter geschleuderten Pfeile gegen diese gerichtet. Nichts desto weniger stimmen die schneidigen Urtheile, welche von ihm über die Slawophilen gefällt werden, mit Ljebomyschewski's unerschöpflichen Bosheiten gegen diese Richtung oft wörtlich überein. „Unser

Klima ist wahrscheinlich darum fast, weil die Franzosen es dafür ausgeben, unsere Wälder laboriren an Holzarmuth, weil die Engländer uns betrügen, in unsere Stuben kriechen wir, weil die Deutschen uns ihre Physik aufgeschwagt haben, und die in unsere Stückgießereien gegossenen Kanonen tangen nichts, weil Peter der Große seinen Artilleristen ausländische Uniformen angezogen hat. Diese Sätze, die seiner Zeit der Sowremennik abdruckte, hätten ebenso gut von Solent Potugin gesprochen sein können. Bezüglich anderer Gebiete herrscht wiederum die merkwürdigste Uebereinstimmung mit Iwan Alfakow und den Slawophilen: die Bewerkungen über die slawische Abhängigkeit von fremdem Urtheil und die russische Demuth vor dem Auswurf der Pariser demi-monde, die Klagen über jene Inconsequenz, mit welcher dieselben Leute, in der Theorie Demokraten und Philanthropen, in der Praxis Bauernschinder und Otkup-Verehrer sind, — man möchte glauben sie seien aus dem Deuf abgeschrieben. Und die gepreizten, hochwürdigsten Helden der absoluten Negation, die jungen Bursche, welche verächtlich auf Gneiß und Adam Smith herabschauen und dabei Physikokraten und Aristokraten verwechseln, die Musikdilettanten, welche über Mozart und Haydn die Achseln zucken und nicht Dur und Moll zu unterscheiden vermögen, die Maler, welche Raphael einen überwundenen Standpunkt nennen und nicht zwei grade Striche machen können, sind sie etwa Ausgeburten der Phantasie Turgenjew's, Erfindungen eines vaterlandseindlichen Emigranten? Finden sie sich nicht in den Romanen Tostojewski's und Krestowski's, in „Verbrechen und Strafe“ (Преступление и наказание), in den „Petersburger Abgründen“ (Петербургские ямы) und im „Erregten Meer“ (Возмущенное море) mit überraschender Ähnlichkeit wieder? Ueber den Verdacht der Nachahmung und des Plagiats ist ein Dichter von dem reichen Talent Turgenjew's erhaben; daß seine Urtheile denen der verschiedensten Beobachter neuerer Zeit die Hand reichen, daß die Charaktere und Gestalten, welche er uns in durchaus origineller Zeichnung vorführt, schon alle dagewesen sind — das ist sicher mehr als Zufall und muß einen tieferen inneren Grund haben. Der Weg auf dem dieser zu finden ist, wird uns aber erst auf der Reversoite des Gemäldes, in der Schilderung der russisch-aristokratischen Gesellschaft, bezeichnet, und damit wir diese an der Hand unseres Poeten kennen lernen, ist es nothwendig, daß wir zu dem folgenden Capitel des Romans übergehen.

An dem Morgen, der dem denkwürdigen Gespräch Timonow's mit dem popenentsprossenen Potugin folgt, begegnen wir dem Helden auf einem

einsamen Spaziergang in das alte Schloß. In dem Anblick des reizenden Ebald verweilt, über welchem jene Ruine in stiller Größe thront, nimmt Grigori sein Frühstück ein, indessen seine Gedanken in die ferne Heimat und zu der Geliebten schweifen, die er in wenigen Tagen wiedersehen soll. Da werden Stimmen laut, am Eingang des Schloßportals erscheint eine Gesellschaft vornehmer Landsleute, die ein „Frühpicknick“ in Scene gesetzt haben. Da die Conversation französisch geführt wurde, erkannte Litwinow sogleich, daß er III mit Russen zu thun habe. Die eleganten, tadellos gekleideten, musterhaft beschuhten und behandschuhten Cavaliere in glänzenden runden Hüten und engen grauen Beinleidern sind natürlich junge Kriegsteute; Grigori ist in einen Kreis vornehmer Hebieterinnen des Salons und junger Generale gerathen. Blick und Haltung derselben verrathen Selbstvertrauen und das Bewußtsein der wichtigen Rolle, zu welcher diese jungen Männer berufen sind, und der herrische Commandoruf mit welchem „Café“ verlangt wird, löst auf Uebung im Befehlen schließen. Grigori greift nach Hut und Stock, um schnelligst das Feld zu räumen, — da hört er plötzlich seinen Namen rufen.

„Grigori Michailowitsch,“ wiederholte eine weiche weibliche Stimme, „kennen Sie mich noch?“

Grigori wandte sich unwillkürlich um. Diese Stimme — er hatte sie schon einmal, in vergangener, längst vergangener Zeit gehört, sie hatte sein Herz oft genug schlagen gemacht. Er wandte sich um und erkannte Irina. Sie saß in einen Stuhl zurückgeworfen an dem Tisch da und sah ihn mit freundlichem, beinahe freudigem Lächeln an. Litwinow erkannte sie sogleich, obgleich er sie zehn Jahre lang nicht gesehen hatte und aus dem Mädchen inzwischen ein Weib geworden war. Ihre schlanke Gestalt hatte sich entwickelt und war üppig erblüht. Nur die Augen waren dieselben geblieben und schauten ebenso drein, wie einst in dem bescheidenen Moskauer Häuschen ihres Vaters.

„Irina Pawlowna“, brachte er mit unsicherer Stimme heraus.

„So haben Sie mich wirklich erkannt? Wie freut mich das“ und Irina erhob sich, während ein leichtes Roth ihre Wangen überzog. Sie setzte sich sogleich und fuhr — jetzt in französischer Sprache — fort. „Das ist ein willkommenes, schönes Wiedersehen. Erlauben Sie, daß ich Sie mit meinem Manne bekannt mache. Valérien — Mr. Litwinow, un ami d'enfance. Valerian Wladimirowitsch Ratmitow, mon mari.“

Einer der jungen Generale, vielleicht der eleganteste von allen, erhob sich und begrüßte Litwinow mit ausgezeichneter Höflichkeit, während die übrigen sich zu fassen oder vielmehr nicht zu fassen suchten, um gleichsam von Hause aus gegen jede Unuüßerung an einen Civil- und Privatmenschen zu protestiren und während die Damen für nöthig hielten, zu klappern und zu flüstern.

„Sie sind . . . Sie sind wohl schon lange in Baden?“ fragte der General Matwiron, indem er seine russisch angefangene Rede, französisch verbesserte und augenscheinlich nicht wußte, was er mit dem Jugendfreunde seiner Frau reden sollte.

„Erst seit einigen Tagen.“

„Und Sie bleiben lange hier?“ fuhr der wißbegierige Krieger fort.

„Ich bin noch unentschieden.“

„Ah sehr schön . . . wirklich.“ Der General Schwieg, Litwinow schwieg gleichfalls und beide standen, die Hüfte in der Hand, in höflicher Verbeugung da und sahen einander ins Gesicht.

„Deux gend'armes un beau dimanche“ begann ein kurzschritiger, schlau aussehender General zu trällern, indem er dazu eine Reine machte, als ob er sich selbst kein Vergehen nicht vergeben könne. Er allein in dem gesammten Generalskreise sah nicht wie eine Rose aus.

„Aber warum nehmen Sie nicht Platz, Grigori Michailowitsch?“ unterbrach Irina endlich das Schweigen.

Litwinow dankte und setzte sich. „I say Valerien, give me some fire,“ sagte ein anderer junger General, mit majestätischem Blick und seidenshaarigem, dichtem Backenbart, in welchem er seine weißen Finger zuweilen spielen ließ. Matwiron reichte ihm seine silberne Streichhölzchendose.

„Avez-vous des papiros?“ fragte schnarrend eine der Damen.

„De vrais papelitos, comtesse.“

„Deux gend'armes un beau dimanche“ ließ der kurzschichtige General auf Reine vernehmen.

„Sie müssen uns in jedem Fall besuchen,“ begann Irina unterdessen, „wir wohnen im Hôtel de l'Europe und von 4--6 bin ich immer zu Hause. Wir haben einander so lange nicht gesehen.“

Litwinow sah zu Irina hinüber, sie hielt seinen Blick ruhig aus.

„In der That, Irina Pawlowna, seit Moskau nicht mehr.“

„Ja Moskau, Moskau,“ erwiderte Irina mit Nachdruck.

„Besuchen Sie mich nur, wir haben viel mit einander zu reden, mancherlei Erinnerungen aufzuleben. Aber wissen Sie, Grigori Michailowitsch, Sie haben sich gar nicht verändert.“

„Wirklich? und Sie haben sich doch so sehr verändert.“

„Ich bin alt geworden.“

„Das habe ich nicht sagen wollen, aber“

„Irène?“ rief eine blonde Dame mit gelbem Hut, die sich durch ihr Röcheln und Flüstern mit einem der Cavaliere besonders ausgezeichnet hatte, — „Irène?“

Ohne der Fragerin zu antworten fuhr Irina in demselben Ton fort: „In der That ich bin älter geworden, aber anders geworden bin ich darum doch nicht.“

„Deux gend'armes un beau dimanche“ begann der kurzschichtige General zum dritten Mal — er kannte nur den ersten Vers des bekannten Liedes. —

„What a sad dog you are, Boris,“ wies der zerzauste Backenbart dazwischen ein (selbst den Namen Boris versuchte er englisch auszusprechen).

— „Irène?“ schallt er wiederum von dem gelben Strohhut her.

„Eh bien, quoi? que me voulez-vous?“

„Je vous le dirai plus tard.“

In diesem Styl geht die Conversation weiter, bis man auf Politik und Presse zu reden kommt.

„Hinge es von mir ab“, sagte ein General, der sich durch besondere Festigkeit und Reizbarkeit auszeichnete, „hinge es von mir ab, ich würde bezüglich eurer Journale bloß gestatten, daß in denselben Fleischpreise und Ankündigungen von Stiefeln oder Pelzen gedruckt würden.“

„Und Substationen adliger Güter“, warf Katnikow ein.

„Ich bitte Sie! unter den gegenwärtigen Verhältnissen — — doch Gespräche dieser Art passen weder für Baden, noch für das alte Schloß.“

„Mais pas du tout!“ „pas du tout“, rief der gelbe Strohhut, „j'adore les questions politiques.“

„Madame a raison“, mischte sich ein dritter General mit heiterer, fast kindlicher Miene ins Gespräch. „Warum sollen wir diesen Fragen aus dem Wege gehen?“ und er blickte zu Witwinow hinüber mit herablassenden Lächeln. „Ein tüchtiger Mann darf nie und nirgend seine Grundsätze verleugnen. Nicht wahr?“

„Allerdings“, erwiderte der Reizbare, indem er gleichfalls zu Grigori hinüberschielte. „Ich sehe indessen nicht die Nothwendigkeit ab . . .“

„Nein, nein,“ begann der Herablassende wiederum mit weicher Stimme. „Unser Freund Valerian Bladimitowitsch sprach von der Versteigerung adliger Güter — ist diese nicht ein Factum?“

„Allerdings, aber selbst der Verkauf derselben unter der Hand ist unmöglich, denn Niemand kann sie brauchen,“ entgegnete der Reizbare.

„Gut, — das mag sein! Darum muß man dieser Thatsache, dieser traurigen Thatsache zu Leibe gehen. Wir sind ruiniert — gut. Wir sind erniedrigt — darüber ist nicht zu streiten. Nichts desto weniger repräsentiren wir großen Grundbesitzer die Grundlage — un principe. Pardon, Madame, Sie haben Ihr Taschentuch verloren. Wenn ein Wahn, eine Verblendung die höchsten Gemüther verdunkelt, so ist es an uns, darauf hinzuweisen, ehrfurchtsvoll zwar aber (hier erhob der General den Finger) mit dem Finger des Staatsbürgers auf das Unheil hinzuweisen, welchem Alles zu drängt. Wir müssen warnen, wir müssen mit ehrfurchtsvoller Festigkeit Umkehr predigen. Das ist's, was wir zu thun haben.“

„Jedoch keine vollständige Umkehr“ bemerkte Katmitrow tiefsinnig.

„Eine vollständige Umkehr, mon très-cher, eine vollständige Umkehr. Je weiter zurück, desto besser“ — und der General blickte fragend zu Litwinow hinüber.

Dieser verhielt sich nicht länger: „Doch nicht bis zur Sieben-Bojaren-Herrschaft, Excellenz?“ fragte er.

„Und warum nicht bis dahin? Ich sage meine Meinung ohne Rückhalt; alles was gethan worden ist, muß umgemacht werden — Alles!“

„Aber der neunzehnte Februar?“

„Auch der neunzehnte Februar, in soweit das möglich ist. On est patriote, ou on ne l'est pas. Was ist's denn mit dieser Freiheit? Glauben Sie, daß sie den Bauern süß ist? Fragen Sie sie doch nur.“

„Versuchen Sie nur, ihnen diese Freiheit zu nehmen.“

„Comment nommez-vous ce monsieur,“ flüsterte der General seinem Freunde Katmitrow zu.

„Worüber streitet ihr nur eigentlich?“ unterbrach ein dicker General, der offenbar die Rolle des verwöhnten Kindes in der Gesellschaft spielte, dies Gespräch. „Noch immer über Zeitungen und Journale? Ich will euch eine Geschichte erzählen, die mir mit einem solchen Federsuchler von Journalisten passiert ist. Eines Tages wird mir erzählt, un folliculaire

habe auf mich ein Pasquill gemacht. Ich laß mit den Gesellen natürlich gleich toten. „Wie kommst du darauf, mein Freund, Pasquille zu schreiben?“ „Der Patriotismus hat mich dazu getrieben,“ sagt er. „Hast du Geld gern?“ frag' ich. „O ja,“ sagt er. Darauf, meine Herren, gab ich dem Jüngling von meinem Stock zu schmecken. „Hast du das auch gern, mein Engel?“ fragte ich ihn sodann. „Nein, das nicht,“ sagt er. „Ich aber liebe das sehr, mein Freund, nur nicht für mich. Verstehst du diese Allegorie mein Freund?“ „Ich verstehe,“ sagt er. „Nun dann sieh' zu, daß du dich artig aufführst,“ sag' ich. „Hier aber hast du einen Rubel — und nun mach', daß du fortkommst und segne mich Tag und Nacht.“ Und er ging!

Der General lachte seelenvergnügt und alle Andere lachten auch, Irina allein ausgenommen, die nicht einmal die Miene verzog, sondern den Redner ernsthaft ansah.

Der „Herablassende“ klopfte seinem Freund Boris auf die Schulter: „Das hast du dir recht hübsch ausgedacht, theurer Freund. Du wiest Jemand mit dem Stock drohen? Du hast ja gar keinen Stock. C'est pour faire rire ces dames. Doch darauf kommt er gar nicht an. Ich sagte so eben, wir müßten völlige Umkehr predigen. Ich bitte, verstehen Sie mich wohl — ich bin darum kein Feind des sogenannten Fortschritts. Aber all' diese Universitäten und Seminarien, diese Volksschulen, Studenten, Popensöhne und kleinen Beamten, dieses ganze kleine Gefindel, tout ce fond du sac, la petite propriété, pire que le prolétariat (diese Worte sprach der General mit schmachtender, beinahe erstorbender Stimme, indem er zu Altwinow freundlich hinüberblickte), voilà ce qui m'effraie — vor diesen muß man Halt machen. Halten Sie nur dieses Eine fest, daß bei uns eigentlich Niemand etwas verlangt oder fordert. Die Selbstverwaltung, zum Beispiel, — brauchen Sie sie, oder du, oder Sie meine Damen? Sie verwalten und beherrschen bereits sich selbst und uns Alle (hier erglühte das Angesicht des schönen Redners über den eigenen glücklichen Einfall). Wozu Phantomen nachjagen? Die Demokratie ist eure Freundin, sie singt euer Lob, sie dient sogar euren Zwecken. Sie ist aber ein zweischneidiges Schwert! Haltet an der Aristokratie fest, in ihr allein ist wirkliche Kraft. Glaubt mir, dann wird es bald besser werden. Und der Fortschritt! — gegen den Fortschritt an und für sich habe ich nichts einzuwenden. Bleibt uns nur mit euren Advokaten und Geschworenen und mit gewissen ländlichen Beamten vom Halse! Rührt nicht an der Discziplin!

Warum solltet ihr dann nicht Brücken und Caudle oder Hospitäler bauen oder die Straßen mit Gas beleuchten dürfen?"

„Petersburg wurde an allen vier Ecken angezündet, — das ist euer Fortschritt,“ rief der Reizbare bestig.

„Du bist wieder boshaft, das sehe ich schon,“ sagte der dicke General, indem er träge mit dem Kopf schüttelte, „meiner Ansicht nach avec Orphée aux enfers le progrès = dit son dernier mot.“

„Vous dites toujours des bêtises,“ bemerkte die Dame in Gelb.

Der General nahm eine wichtige, würdevolle Miene an: „Je ne suis jamais plus sérieux, madame, que quand je dis des bêtises.“

„Diese Phrase,“ bemerkte Irina halblaut, „haben wir bereits wiederholt von unserem Freunde monsieur Verdier gehört.“

„De la poigne et des formes, — de la poigne surtout,“ rief der Dicke — „d. h. höflich aber mit Faustschlägen“.

„Ach du Schalk, du unverbesserlicher Schalk,“ scherzte der Herablassende, „hören Sie gar nicht auf ihn, meine Damen! Der zerquetscht keine Rüde, = begnügt sich damit Herzen zu brechen.“

„Immerhin Boris,“ begann jetzt Natmirow, indem er, nachdem seine Frau ihm einen Blick zugeworfen, den Ton veränderte — „Scherz bei Seite, Du übertreibst; der Fortschritt, das darf man nicht übersehen, ist eine Erscheinung des socialen Lebens, ein Sympton. Daran muß man festhalten.“

„Ja wohl!“ sagte der Dicke naserümpfend, „es ist ja bekannt, daß du = darauf absehest, Staatsmann zu werden.“

„Von Staatsmännern ist gar nicht die Rede! Was heißt das überhaupt? Was wahr ist, darf man nicht übersehen“

Boris begann aufs Neue seinen Backenbart zu zausen, indem er ins Blaue stierte, während Natmirow fortfuhr: „Das sociale Leben ist von großer Wichtigkeit, da es in der Entwicklung des Volks, so zu sagen, für das Geschick des Vaterlandes“

„Valérion, il y a des dames ici,“ unterbrach Boris. „Ich hätte das von dir nicht erwartet. Oder willst = vielleicht in eines der Emancipationscomités treten?“

„Gott sei Dank, sie sind jetzt alle geschlossen,“ sagte der Sänger des Liedes von den beiden Gend'armen wohlgefällig, indem er aufs Neue zu trällern begann.

Natmitrow führte sein battistenes Taschentuch mit vieler Grazie der Nase zu und schwieg; der Herablassende wiederholte immer wieder „du Schall, du Schall,“ Boris aber wandte sich zu einer in geringer Entfernung dastehenden Dame und fragte dieselbe, ohne den Ton seiner Stimme zu dämpfen oder den Ausdruck seines Gesichts zu verändern, wann sie seine Bewerbungen „krönen“ werde, da er sie liebe und unsäglich leide.

Unsern Helden duldet ■ nicht länger in dieser Gesellschaft, er nimmt Abschied, und nachdem er Irina noch einmal seinen Besuch versprochen, entfernt ■ sich eilig. Der Eindruck, den das Wiedersehen mit der Geliebten seiner Jugend ihm machte, ist verwischt durch die peinlichen Empfindungen, welche in ihm durch die Umgebung derselben wachgerufen wurden. Worin unterscheiden sich die saden, frivolten Schwäger dieser Gesellschaft von denen, die er bei Gubarew getroffen? Den Tabakrauch und die schlechten Manieren abgerechnet, ist ■ dasselbe hohle, geistlose, aller soliden Grundlagen entbehrende Treiben, in welchem die Bindassow und Bambajew sich bewegen! Mit den Caricaturen, die er kennen gelernt, will er um keinen Preis weiter zu thun haben, er darf ja stündlich auf das Wiedersehen mit Tatjana rechnen, mit dieser will er an seinen Beruf zurückkehren und eine einfache, naturgemäße, auf den Ernst des Lebens gerichtete Existenz begründen.

Aber Tatjana kommt nicht, die Taute ist in Dresden erkrankt und Grigori ist gezwungen, noch mehrere Tage lang in Baden-Baden allein zu bleiben. Es ist keine Wahl gelassen, ■ muß mit dem einen oder dem andern Schläge seiner Landsleute verkehren — tertium non datur. Da sie alle miteinander von langer Weile geplagt sind und es Niemanden in den Sinn kommt, seine Zeit mit regelmäßiger Beschäftigung auszufüllen, ist unser Held immer neuen Attentaten auf seine Freiheit ausgesetzt. Die schöne, lebenswürdige, interessante Frau, der er begegnet, scheint ernstlich darauf bedacht sich mit dem Freunde ihrer Jugend auszusöhnen; sie kann so einfach und herzlich sein, sie scheint in der Dede ihrer erbärmlichen Umgebung zu verschwachen und streckt flehend nach ihm ihre Hände aus. Grigori, der fest entschlossen ist, seiner Braut auch nicht einen Augenblick die gelobte Treue in Worten und Gedanken zu brechen, obgleich er sich dem zauberhaften Einfluß der Sirene nur mühsam entzieht, bleibt derselben den versprochenen Besuch schuldig. Aber sie begegnet ihm auf Schritt und Tritt, immer freundlich und hold und ihre wehmüthigen und doch so stolzen

Augen scheinen ihn vorwurfsvoll zu fragen, ob er denn ewig zürne. Zu Hause ist er ewigen Besuchen der würdigen Repräsentanten des „jungen Geschlechts“ ausgesetzt. In vierstündigen Sitzungen plagt der tugendhafte Friedensrichter ihn mit Betrachtungen über den Ernst der Lage, über die Pflicht jedes Patrioten handelnd einzugreifen und das begonnene große Werk siegreich durchzuführen. Kaum hat die Thür sich hinter Pischtschallin geschlossen, so erscheinen die Bindassow, Bambasew und Worotilow, die Heidelberger Studenten und der strebsame, auf 28 Tage beurlaubte Armeekorps-offizier. Der eine leibt hundert Gulden von Litwinow, die er sofort und zwar in Grigori's Gegenwart verspielt, der Andere stellt Betrachtungen über die Zukunft Rußlands und die polnische Frage an, der dritte erzählt Pariser Lorettengeschichten und der vierte wärmt alle Anekdoten von dem Appetit russischer Geistlichen auf, die drei und dreißig Heringe an einem Vormittag verspeisen. Endlich erscheint Potugin; er ist im Auftrage Irina's erschienen, die Grigori dringend zu sprechen verlangt. Litwinow kann dem ängstlich vermiedenen Besuch bei der schönen Frau nicht mehr aus dem Wege gehen und trotz der warnenden inneren Stimme, die ihn an seine Pflicht mahnt, wird er in den Zauberkreis gezogen, der ihre hohe Erscheinung umgibt. Schon der erste Besuch reißt mächtig an seinem Herzen, er magt er nicht, Irina von seiner Verlobung zu sagen und erröthet, als diese durchsehen läßt, daß sie um sein Geheimniß wisse. Alle die festen Vorsätze, die er immer wieder faßt, zerschmelzen wie Wachs vor ihrer mächtigen Gegenwart. Als sie ihm auf einem einsamen Spaziergang auf der Lichtenthaler Allee begegnet, zitternd seine Hand ergreift und um Vergeben und Vergessen des Unrechts bittet, das sie ihm angethan, ist es um Grigori geschehen — willenlos muß er ihr folgen, er gehört sich nicht mehr selbst an. So widerwärtig ihn auch der Ton berührt hat, der in der vornehmen Petersburger Welt ihres Gemahls herrscht, so erbittert er gegen diese hochmüthige Art ist, die über Alles spottet, was ihm heilig ist, und die es nicht einmal mit den Interessen ernst nimmt, welche sie selbst zu vertreten glaubt — Grigori kann er Irina nicht abschlagen, in ihrem Hause zu erscheinen und einer Soirée beizuwohnen, zu welcher sich alle in Baden anwesenden Russen von Bedeutung versammeln. „Sie müssen die Lust kennen lernen,“ hatte Irina in ihrem Einladungsbillet geschrieben, „welche ich athmen muß. Kommen Sie, Sie werden mich unendlich erfreuen und ich will dafür sorgen, daß Sie sich nicht langweilen.“ Die Schilderung der Abendgesellschaft, zu welcher Grigori sich wirklich einfindet,

ist ein Meisterstück geistreicher Beobachtung und halb lanniger, halb ernsthafter Satire. Während die Damenwelt sich um einen albernen Franzosen Verdier und um eine alte Dame Schaart, deren einziges Verdienst darin besteht, am Hof Catharinas II. Ehrenkräulein gewesen zu sein, sitzen die Generale mit tiefstinnigem Ernst am Kartentisch und ein ärgerlich ausgeflohenes „co satané as de pique!“ ist die einzige Kundgebung, die von ihnen zuweilen in den Salon hinüberdröhnt. Ein amerikanischer Schwadler, Spiritualist und Geisterbeschwörer, Mr. Fox, unterhält die Gesellschaft mit albernen magnetischen Kunststücken, die nicht einmal gelingen und von noch albernere Bemerkungen der Fürstin Liso und der Gräfin X. begleitet werden: selbst die Kellner in der Küche halten sich über die Lächerlichkeit der vornehmen Leute auf, zu deren Bedienung sie herbeigeht sind. Irina bietet den ganzen Liebreiz ihrer Erscheinung, alle Macht ihres Geistes an, um Grigori für den Ekel, den die saden Männer und Frauen ihm eingebläst, zu entschädigen. Halb wahnfinnig kommt er gegen Morgen nach Hause — er kann sich's nicht mehr verhehlen — er liebt Irina, er liebt sie seit dem Augenblick des ersten Wiedersehens auf dem alten Schloß, er liebt sie trotz des Grauens, das ihm ihr Leben, ihre Umgebung eingebläst haben, trotz aller Zweifel daran, daß ihre Seele gesund geblieben. Vergebens sucht er sich all' der hohen sittlichen Vorzüge seiner Braut zu erinnern, vergebens zieht er ihr Bild hervor, — er find nicht Tatjana's, es sind Irina's Züge die ihn aus der wohlbekannten Photographie ansehen, die ihn immer und überall verfolgen. Am andern Morgen hat er einen festen Entschluß gefaßt; er will ein Mann sein, über die fieberhafte Blutregen, die seine Sinne unnebelt. Er will Irina noch einmal sehen, ihr Alles sagen, Abschied für immer nehmen und noch denselben Abend nach Heidelberg abreisen; ein Telegramm soll Tatjana benachrichtigen, daß er ihr nach Heidelberg entgegen geeilt sei. Er will zu Irina, er will Abschied nehmen, er sagt ihr Alles. Lieb bewegt, keiner Antwort mächtig, bittet sie ihn, nur noch ein Mal vor seiner Abreise wiederzukommen.

Grigori entfernt sich, er bereitet seine Abreise vor, er telegraphirt nach Dresden; einige Stunden später kehrt er wieder, um den versprochenen letzten Abschied zu nehmen.

Als Litwinow eintrat, sah er Irina auf demselben Stuhl, in derselben Stellung sitzen, in welche er sie drei Stunden früher verlassen, — er war kein Zweifel, sie hatte ihn während dieser ganzen Zeit nicht gerührt. Als er eintrat, blickte sie auf, fuhr zusammen und legte sich tiefer in den Sessel zurück.

„Sie haben mich erschreckt,“ flüsterte sie. Litwinow stand in stummem Erstaunen vor ihr. Der Ausdruck ihres Gesichts, die Glut ihrer Augen erschreckte ihn. Irina versuchte zu lächeln und glättete ihr Haar: „Es ist nichts,“ sagte Sie, „ich weiß nicht, ich glaube, ich war eingeschlafen.“

„Verzeihen Sie, Irina Pawlowna,“ begann Litwinow, „ich bin unangemeldet eingetreten. Ich wollte dem Versprechen nachkommen, daß Sie mir in Ihrer Güte abgenommen. Da ich heute abreise“

„Heute? — aber Sie sagten mir doch, daß Sie zuvor einen Brief schreiben wollten.“

„Ich habe telegraphirt.“

„Sie haben Eile für nothwendig gehalten. — Wann reisen Sie? um welche Stunde?“

„Um sieben Uhr Abends.“

„Um sieben — und Sie sind gekommen, um Abschied zu nehmen.“

„Ja, Abschied zu nehmen, Irina Pawlowna.“

„Ich muß Ihnen danken Grigori Michailowitsch,“ sagte Irina nach einer Pause — „es ist Ihnen wahrscheinlich schwer geworden, zu kommen.“

„Sehr schwer, Irina Pawlowna.“

„Das Leben ist überhaupt schwer, — nicht wahr?“

„Je nachdem, Irina Pawlowna.“

Sie schwieg, versank in Nachdenken und sagte endlich: „Sie haben mir einen Beweis Ihrer Freundschaft durch Ihr Kommen geliefert — ich danke Ihnen — ich billige Ihre Absicht, Allem möglichst bald ein Ende zu machen — denn ich weiß, daß jeder Ausschub — daß — daß ich, die Sie eine Kofette, eine Comödiantin schalten — so war es doch?“ Sie stand plötzlich auf, setzte sich auf einen andern Stuhl und beugte sich mit ihrem Gesicht auf den Rand des Tisches „Weil ich Sie liebe,“ flüsterte sie durch die verhüllende Hand.

Litwinow fuhr zurück, als habe er einen Schlag gegen die Brust erhalten. Irina wandte sich ab und verbarg ihr Antlitz auf dem Tisch.

„Ja, ich liebe Sie — ich liebe Sie — und Sie wissen es.“

„Ich — wissen“ brachte Litwinow nach einer Pause mühsam heraus.

„Nun, jetzt wissen Sie's, warum Sie abreisen müssen; — warum Sie nicht zaudern dürfen — warum ich nicht zaudern darf. Das ist gefährlich, das ist entsetzlich — leben Sie wohl!“

Sie erhob sich vom Sessel und that mehrere Schritte in der Richtung nach der Thür, indem sie die Hand ausstreckte, wie um die Hand Litwinows

zu fassen. Er blieb wie versteinert stehen . . . „Leben Sie wohl“ und ohne zurückzublicken, war sie in der Thür verschwunden. Lange blieb Litwinow, wie eingewurzelt stehen, ohne zu sich zu kommen. Endlich sagte er sich, zögernd ging er an die Thür, er rief ihren Namen, ein Mal, zwei Mal, drei Mal — schon sagte er nach dem Griff der Thür — da erscholl von der Treppe her Matmirow's laute Stimme.

Litwinow drückte den Hut in die Stirn und stieg die Treppe hinab; der General stand vor der Loge des Schweizers und bemühte sich, diesem in gebrochenem Deutsch begreiflich zu machen, daß er für den ganzen folgenden Tag einen Wagen zu mietben wünsche. Als ■ Litwinow erblickte, zog er den Hut wieder unnatürlich tief, indem er ihm ein offenbar verächtlich gemeintes „gehorsamer Diener“ zurief. Litwinow verstand das nicht, kaum daß ■ den Gruß Matmirow's erwiderte. Er eilte in seine Wohnung und blieb vor seinem gepackten und bereits geschlossenen Koffer stehen. Sein Kopf drehte sich, sein Herz dröhnte wie eine in Schwingung gesetzte Saite. Was sollte weiter werden? Wie war das vorauszusehen gewesen?

Und doch, ■ hatte es vorausgesehen, so unwahrscheinlich es auch gewesen war. Es betäubte ihn wie ein Donnerschlag, und doch, er hatte es vorausgesehen, mochte er es sich selbst auch nicht zu gestehen wagen. Im Uebrigen wußte ■ kaum, was um ihn vorging, und in ihm wogte und gährte Alles, er verlor den Faden seiner eigenen Gedanken. Er erinnerte sich Moskau und der Zeiten, da es ebenso stürmisch über ihn gekommen war. Der Athem ging ihm aus; ein Schauer des Entzückens — eines Entzückens ohne Trost und Hoffnung kam über ihn und zerriß und erdrückte seine Brust. Um nichts in der Welt hätte ■ gewollt, daß die von Irina zu ihm gesprochenen Worte ungesprochen geblieben wären, aber an seinem Entschluß vermochten sie nichts zu ändern, der stand fest und unerschütterlich da, wie ein einmal ausgeworfener Anker. Den Faden seiner Gedanken hatte Litwinow verloren, sein Wille war ihm geblieben, wenn er über ■ selbst auch nur wie über einen fremden, von ihm abhängigen Menschen gebot. Er ließ den Kellner kommen, er bezahlte seine Rechnung, er bestellte einen Platz für den am Abend abgehenden Omnibus, ■ suchte sich absichtlich alle Wege, die rückwärts führten, abzuschneiden. „Mag ich dann dort stehen,“ diese Worte, die Irina Tags zuvor gesprochen, tönten ihm unablässig in das Ohr, und er wiederholte sie sich, indem er in seinem Zimmer auf und nieder ging; fielen diese Worte ihm dann wieder auf

Herz, brannten sie wie Feuer in seiner Seele, so schloß er die Augen, hörte er auf zu atmen. Aber wie der Wanderer, der in der Finsterniß ein fernes Licht erblickt und aus Furcht den Weg zu verlieren, von diesem sein Auge verwendet, richtete Grigori gewaltsam alle Kraft seiner Gedanken auf einen Punkt, auf ein Ziel. Er wollte zu seiner Braut — an sie selbst mochte er nicht denken — er wollte in dem Zimmer des Heidelberger Gasthofs erscheinen, das er ihr bezeichnet hatte; das war das Licht, nach welchem ■ mit unverwandter Anstrengung blickte, das vor seiner Seele stand. Was weiter werden sollte, daran dachte ■ nicht, daran wollte er nicht denken. Nur eines stand bei ihm fest: er wollte nicht zurück. „Mag ich dort sterben“, wiederholte er sich zum zehnten Male und blickte nach der Uhr.

Es war ein Viertel auf sieben! Warten, noch immer warten! Er begann wiederum auf und nieder zu gehen. Die Sonne begann zu sinken, der Himmel verschwand im Schatten der Bäume, sahle Dämmerung ickien durch die engen Fenster des dunkelnden Zimmers. Plötzlich schien es Titminow, als würde die Thür rasch und leise geöffnet. Er wandte sich um — an der Thür stand, in eine schwarze Mantille gehüllt, eine weibliche Gestalt.

„Irina“ rief er und breitete die Arme aus.

Sie erhob das Gesicht und sank an seine Brust.

Man muß das Turgenjew'sche Buch vielleicht im Zusammenhange gelesen haben, um von der verzehrenden Glut angeweht zu werden, die aus diesen leidenschaftlichen Schilderungen spricht! Die Katastrophe liegt hinter uns. Rathlos blickt Grigori in die Zukunft. Wir finden ihn zwei Stunden später noch immer vor seinem Koffer sitzen, einen Brief Tatzjana's in der Hand, der ihre und der Tante Ankunft für den folgenden Morgen ankündigt. Grigori empfängt sie am Babuhof, er geleitet sie ins Hotel und verläßt die Damen mit dem Versprechen, in einer Stunde wieder bei ihnen zu sein. Unterdeß gedenkt er auf einem Spaziergange sich zu sammeln. Irina hat ihn durch ein Billet davon benachrichtigt, daß sie ihn dringend zu sprechen wünsche und zwar am Nachmittag; sie will die Bande, mit denen sie an ihren Gemahl geknüpft ist, zerreißen, mit dem Geliebten fliehen. Das bleiche verfürzte Ansehen Grigori's und seine Zerstreutheit haben Tatzjana unterdessen gesagt, was vorgegangen sei. Nach

dem Mittagessen will sie eine Erklärung von ihm fordern, er schüßt ein dringendes Geschäft vor und eilt zu Irina. Er schildert ihr die Qualen, die er an der Seite seiner unschuldigen Verlobten erlitten; sie blickt ihn an, ohne ihn zu verstehen; es bleibt bei dem Vorsatz der Flucht. Polugin, der Tadjana unterdessen kennen gelernt und das Geheimniß Grigori's errathen hatte, will ihn vor dem Abgrunde warnen, in den er den jungen Freund stürzen sieht, — es ist vergeblich. Grigori's Geschick hat sich entschieden. Als er am andern Morgen bei Tadjana erscheint, tritt diese ihm ernst und gefaßt entgegen: sie entbludet ihn, ohne eine weitere Erklärung zu fordern, seiner Verpflichtungen und bittet ihn, tief bewegt, um einen letzten Besuch für den Abend, denn sie will sofort abreisen. Er geht noch einmal zu Irina. Er will eine Entscheidung, bevor Tadjana für immer verloren ist: sie soll ihm versprechen, sogleich, schon andern Tags mit ihm zu fliehen, oder er will sie nie wiedersehen. Irina erneuert ihr Verjuxreden und er kehrt zu Tadjana zurück, um den letzten, herzzerreißenden Abschied zu nehmen. Tadjana bleibt still und fest, die Taate aber kann es nicht über sich gewinnen, mit dem jungen Mann, den auch sie in ihr Herz geschlossen, ein letztes bittendes Wort zu reden. Litwinow hört ihr halb wahnsinnig zu — da tritt Tadjana aus dem Nebenzimmer ein und bittet ihn um die Besorgung eines wichtigen Briefs. Als er von dem Postgebäude zurückkehrt, sind beide Frauen abgereist. Er schreibt Irina dieselbe Nacht, er sieht sie am folgenden Tage, er trifft alle Vorbereitungen zur Flucht, er verkauft seine Uhr und zählt die Stunden bis zur Ausführung seines Plans. Am nächsten Morgen liegt nachstehendes französisch abgefaßte Schreiben auf seinem Tisch:

„Mein Freund! Die ganze Nacht habe ich über Deinen Plan nachgedacht. Wegen Dich kann ich nicht unwahr sein. Du bist offenherzig gewesen, ich will es auch sein — ich kann nicht mit Dir fliehen — ich kann nicht. Ich fühle meine ganze Schuld gegen Dich — und die zweite ist größer als die erste. Ich verachte mich selbst, ich spare mir keinen Vorwurf, ich kann mich aber nicht zu einer Andern machen. Vergeblich sage ich mir, daß ich Dein Lebensglück zerrissen habe, daß Du jetzt alles Recht hast, mich eine leichtsinnige Kokette zu nennen, daß ich selbst Alles verschuldet habe, daß ich selbst Dir die heiligsten Versprechungen gegeben habe. Ich hasse mich selbst, aber ich kann nicht anders. Ich will mich nicht rechtfertigen, ich will Dir nicht sagen, daß auch ich außer mir gerathen war — das Alles will ja nichts bedeuten — das aber muß ich Dir

wiederholen, immer neu wiederholen, daß ich Dir angehöre, blindlings angehöre, daß Du mit mir machen kannst, was Du willst. Nur fliehen, Alles hinter mich werfen — es ist unmöglich! Ich selbst habe Dich angefleht mich zu retten, ich glaubte mich frei machen, Alles verbrennen zu können — aber für mich ist keine Rettung mehr möglich, das Gift ist zu tief in mein Herz gedrungen, ungestraft kann man diese Lust nicht durch Jahre einathmen. Ich habe lange geschwankt, ob ich Dir diesen Brief schreiben sollte oder nicht, ich schauderte vor dem Entschluß, den Du fassen würdest, aber ich hoffte doch auf Deine Liebe. Es wäre unverantwortlich gewesen, wenn ich Dir nicht die Wahrheit gesagt hätte — um so unverantwortlicher, als Du wahrscheinlich schon die ersten Schritte zur Ausführung Deines Plans gethan hast. Ach! er war so schön, aber er ist unausführbar. O mein Freund, schilt mich ein eitles, schwachmüthiges Weib, aber verwirf mich nicht, verwirf Deine Irina nicht. Diese Welt aufzugeben vermag ich nicht, aber ohne Dich vermag ich nicht in ihr zu leben. Wir kehren bald nach Petersburg zurück, komm auch dorthin; wir werden einen Beruf für Dich finden, der es Dir möglich macht, Deine Studien zu verwerthen, aber in meiner Nähe mußt Du leben, Du mußt mich lieben, wie ich eben bin, mit meinen Schwächen und Lastern. Wisse, daß nie ein Herz für Dich so voll, so ganz schlagen wird, als das Deiner Irina. Komm sofort zu mir, ich werde keinen Augenblick Ruhe haben, ehe ich Dich gesehn. — Deine, Deine Irina.“

Verzweifelt, wie damals in Moskau, bricht Sitwlow zusammen: aber sein Entschluß ist gefaßt. Es graut ihm vor der Leere und Hohlheit, der Zerissenheit und dem Bankrot des Herzens, für welches das seine so warm geschlagen. Sein Leben zerstört und verwüthet um einer Belbergrille willen, Tsjana's reiche Liebe einem Weibe geopfert, das nur in flüchtiger Aufwallung lebt, die gleich der Welle wieder in das vorige Nichts zurücksinkt. Mit bitterem Hohn weist er den entwürdigenden Vorschlag zurück, den Irina ihm zu machen wagt; die erbärmliche Welt des Schweins, die dieses Weib vergiftet, die jede gesunde Empfindung, jedes Pflichtgefühl, jeden Ernst in Irina geädelt, er will sie um keinen Preis wieder auch nur für einen Augenblick betreten. Heute ich und morgen ein Anderer! ruft er sich grimmig zu; selbst die Liebesbetheuerungen Irina's ekeln ihn an, beleidigen seine Seele. Ein kurzes, kaltes Billet, das jede Antwort Irina's ablehnt, löst alle Verbindungen mit der unglücklichen Frau; er kündigt seine Abreise für den nächsten Morgen an und reist wirklich ab. Als er

bereits im Waggon sitzt und des Zeichens zur Abfahrt harret, steht er Irina in den Schwel ihrer Jose gehüllt auf der Plattform des Bahnhofs stehen. Sie nähert sich dem Zuge, sie will miteinsteigen — da tönt die Signalpfeife, der Zug braust fort und Irina sinkt ohnmächtig nieder.

Gleichgiltig, gebrochen und erstarrt geht Litwinow seinen Weg fort. „Rauch ist Alles, Rauch und Dampf, nirgend Ernst und Festigkeit. Ein anderer Wind braucht sich nur zu erheben und Alles ist spurlos verweht,“ so tönt es in seinem Innern. Erst in Heidelberg erwacht er aus der dumpfen Betäubung, die sich seiner bemächtigt hat. Bumbajew, Bindassow und die übrigen Gesellen begrüßen ihn mit lautem Geschrei auf dem Perron des Bahnhofs; er soll aussteigen und bei ihnen bleiben, Gubarew sei auch wieder da und Plichtschalkin werde erwartet; eine ganze Phalanx von hundert begeisterten Trägern der Zukunft Rußlands sei beisammen, um sich in das Studium der Naturwissenschaften zu vertiefen, des Lebens Lust und Pracht zu genießen und die alte Welt in Trümmer zu schlagen. A tout venant je crache, lautet das Motto des Organs, das sie heranzugeben. (Ein historisches Factum, bemerkt Turgenjew in einer Anmerkung.) Litwinow steht dem lauten, wüsten Gedahren schweigend zu — selbst ist die Herausforderungen und den Spott dieses Geschlechts ist ■ unzugänglich. Der Zug setzt sich in Bewegung, bevor er nur ein Wort gesprochen. „Rauch und Dampf“ wiederholt er immer wieder. Da sind in Heidelberg jetzt an die hundert russischer Studenten, alle studiren Physik, Chemie und Physiologie, keiner mag von andern Dingen etwas hören oder sehen! Keine fünf Jahre werden vergehen und nicht fünfzehn Russen sind in denselben Vorlesungen, bei denselben berühmten Professoren zu sehen (ein Factum! heißt ■ wiederum in der Anmerkung). Der Wind hat umgeschlagen, ■ pfeift von einer andern Seite — Rauch, nichts weiter als Rauch!

Der eigentliche Roman ist hier zu Ende. Die Summe, welche der Dichter zieht, sie beschränkt sich auf dasselbe traurige Facit, das wir bereits bezüglich des „jungen Geschlechts,“ der aufstrebenden Demokratie kennen gelernt haben. Die alte, aristokratische Welt ist eben so hohl und nichtig, wie die, welche die jungen Titanen aufzubauen bestrebt sind; sie hat vor jener nur den Vorzug fester, bestimmt ausgeprägter Formen voraus. Wunderbar und excentrisch genug klingt das freilich. Wer aber in der neueren russischen Literatur Bescheid weiß, der wird sich auch hier sagen

müssen, daß in nichts Neues hört, daß der Stoff, in welchem diese Literatur arbeitet, dieselbe „große Welt“, welche Turgenjew schildert, in den Schriften Puschkins (Eugen Onegin), Lermontows (Ein Held unserer Tage), Solohub's (Der Bär, Die große Welt) u. A. schon dagewesen ist und daß die glänzende, leidenschaftliche Heroine des Salons, die sich inmitten eines Herz und Sinn ausdörrenden Genuß- und Eitelkeitsstaumels nach innerer Befriedigung sehnt und doch nicht die Kraft dieselbe zu ergreifen hat, — daß diese die typische Figur des russischen Romans ist, soweit derselbe sich nicht einer meist übertrieben realistischen Darstellung des niedern Volkslebens zugewandt hat. Die Anziehungskraft, welche diese Welt des glänzenden Scheines auf die Gemüther ausübt, scheint für die russischen Poeten eine besonders magische zu sein, als ob der Salon die wahre und einzige Stätte ästhetischer Formen wäre. Turgenjew zeigt in der vorliegenden Erzählung, daß weder von der Aristokratie, die wesentlich auf demselben Standpunkt stehen geblieben, den sie in den Tagen Gribojedows einnahm, noch auch von der nationalen Demokratie, der das Verständnis dafür fehlt, wie eine Wiedergeburt des Staats nur das Product langer, mühsamer und solider Arbeit sein könne, — daß von keinem dieser beiden Factoren etwas Anderes als „Rauch und Dampf“ zu erwarten sei. Wenn aber Litwinow, der zwischen ihnen, nach beiden Seiten hin abwehrend, dasteht, den Verführungen der in Irina verkörperten aristokratischen Gesellschaft nicht Stand hält, so ist das sicher mehr als Zufall und nicht ohne innern Grund. Eine relative Ueberlegenheit der Aristokratie, welche im Besiz mindestens der Formen des Culturlebens ist, läßt sich nämlich nicht leugnen: diese Ueberlegenheit ist das eigentliche Thema der neueren russischen Romanliteratur, die bei allem Haß gegen die innerlich zersessene, mit dem bloßen Glitzer der westeuropäischen Civilisation aufgeputzte vornehme Welt, dieser doch nichts Positives entgegenzusetzen vermag. Für eine gewisse Culturstufe ist die Aristokratie, das Leben der höheren Gesellschaft freilich der naturgemäß gegebene Stoff des Romans — das wissen wir bereits aus der Literaturgeschichte der Schiller- und Goethezeit, die sich gleichfalls an diese Schichte anlehnte und zu einer poetischen Verklärung des eigentlichen Volkslebens nicht durchdringen konnte — es kommt aber darauf an, wie die aristokratische Welt beschaffen ist. Wir können nicht umhin eine höchst zutreffende Bemerkung Julian Schmidts über den Goetheschen Roman heranzuziehen, eine Bemerkung, die sich mit gewissen Modificationen auch auf das Verhältniß der russischen Aristokratie zu der Literatur ihres Volks

anwenden läßt. „Der Roman,“ so heißt es im zweiten Bande der Schmidtschen Literaturgeschichte, „strebte in seiner Darstellung der deutschen Gesellschaft nach Allseitigkeit und doch fehlte das wichtigste Moment des deutschen Volkslebens, das Bürgerthum. Die Arbeit, die sich einem bestimmten Zweck hingiebt und diesem alle Kräfte opfert, erscheint als ein Widerspruch gegen das Ideal, weil sie ein Widerspruch gegen die Freiheit und Allseitigkeit des Bildungstriebes ist. Nur der Adel, die Klasse der Genießenden, die ihre Freiheit an keinen bestimmten Beruf verpfändet, hat Theil an der Poesie des Lebens. . . . Der Verkümmernng des Volks mußte die Aristokratie als ein glänzendes Ideal erscheinen, in dem sich das Leben der Nation in seiner reichsten Hülle zusammendränge.“ Wenn Schmidt im weiteren Verlauf hinzufügt: diese „ideale Welt“ habe schlechterdings keine „erbaulichen Ausflüchte“ eröffnet, die höheren Interessen, welche den Adel anderer Nationen über die gemeinen Haufen erheben, seien dem deutschen Adel unbekannt gewesen, weil sich alles Dichten und Trachten auf „spielende Beschäftigung“ gerichtet habe, so paßt das beinahe wörtlich auf das uns vorliegende Verhältniß. Ihr spezifisches Gepräge aber erhält die aristokratische Welt, welche der russische Roman schildert, erst durch ihre Entzweiung vom nationalen Leben, durch die Anlehnung an französische Vorbilder und durch die völlige Abwesenheit des Bürgerthums, das in der Heimat Wilhelm Meisters doch noch immer da war. Von der Verjüngung und Erneuerung durch die Nation abgeschulten und einzig auf sich selbst angewiesen, konnte diese Gesellschaft nur sich erschöpfen und verkümmern, und die Ausbeute, welche sie der poetischen Darstellung bot, mußte um so ärmer sein, als die französischen Einflüsse ihren veräußerlichen Einfluß schon früh auf Unkosten aller geistigen oder auch nur gemüthlichen Vertiefung auszuüben begonnen hatten. Gerade darum erscheinen die Dauer und die Intensität der Herrschaft dieser Gesellschaft über die russische Literatur unbegreiflich: daß die blasse Weltbühne vom Schloge Irina's (die in Bezug auf ihren inneren Gehalt mit der Gräfin, den Natalien oder Charlotten Wilhelm Meisters auch nicht entfernt verglichen werden kann) durch ein Menschenalter wenn nicht das poetische Ideal, so doch der Mittelpunkt des Romans bleiben und als feinste Blüte der Culturentwicklung einer großen Nation gelten konnte, läßt sich allein erklären aus dem überlegenen Einfluß, den feste Formen auf eine im Werden begriffene Entwicklung ausüben und aus der eigenthümlich slavischen Neigung zu Prunk und äußerer Repräsentation.

Der große Miston, mit welchem der Turgenjew'sche Roman schließt, indem er beide Richtungen der modernen russischen Gesellschaft in das vernichtende Urtheil „Rauch und Dampf, nichts weiter“ begräbt, entbehrt übrigens nicht aller Veröhnung. Die beiden Schlußcapitel zeigen uns Litwinow in seine Heimat zurückgekehrt und in der Arbeit für die geistige Hebung seiner Bauern und die rationelle Umgestaltung des väterlichen Gutes begriffen. Wenn er sein Ziel auch nur sehr theilweise erreicht und vielfach zu dem alten Schlandrian der Empirie zurückgreifen muß, so erlahmt seine Kraft dennoch nicht und seine Thätigkeit bietet das Bild ehrenhaften, energischen Strebens: Grigori soll, wie wir bereits im Eingang erwähnten, den kleineren Gutbesitzer, den Provinzialadel repräsentiren, von dem allein eine Neugestaltung des russischen Lebens in gesundem, conservativem Sinn zu erwarten ist. — Nach fünf Jahren einjamen, selbstentlagenden Wirkens, hört Litwinow endlich, daß Tatjana in nicht allzu großer Entfernung von ihm auf dem Lande lebt; er eilt zu ihr und der Bund der Herzen, den feindliches Geschick zerrissen hatte, wird neu geknüpft, um beiden, dem treuen, tüchtigen Mädchen und dem geläuterten Manne, ein dauerndes Glück zu begründen.

Was aus den übrigen Theilnehmern der Handlung geworden, wird vom Dichter nur flüchtig aber in höchst charakteristischer Weise angedeutet: die unveröhnte Abneigung Turgenjew's gegen das „junge Geschlecht“ macht sich noch einmal in der vernichtenden Gewalt ihrer Satire geltend. Subarew, der große Mann, der Bannerträger jener himmelstürmenden Heidelberger Russenschaar, lebt in gedankenlosem Müßiggang „auf Ablager“ (um einen livländischen Idiotismus zu gebrauchen) bei seinem Bruder, dem bauernschindenden Gutbesitzer der alten Schule. Borotilow, der „Phönix“, ist in den Militärdienst zurückgekehrt und hält den Offizieren seines Regiments Vorträge über „Buddhismus“ oder „Dynamismus“ (Genaueres hat der Dichter nicht ermitteln können). Pischtschalkin ist idealer Friedensrichter geblieben. Bindassow, der „Terrorist“, ist in den Acciseendienst getreten und in einer Aneipe erschlagen worden, und der arme Bambasjew wird von Grigori in der traurigen Position eines Stations-schreibers wiedergefunden. „Der Wind hat umgeschlagen“ ist der leidige Trost, den der arme Teufel für sich und andere geltend macht; Enthusiasmus ist er übrigens geblieben: er schwärmt für fette Gänse!

Und Irina? Von ihr hören wir nur, daß sie in der früheren Weise weiterlebt. Der Dichter führt uns zum Schluß nach Petersburg in einen

der vornehmsten Salons dieser Stadt. Hier hält sich der höchste äußere Luxus gleichsam in den Weibtrauchdunst einer angestrebten Heiligkeit. Um den Theetisch flüstert es leise in salbungsvollen Redensarten von irgend einem neuen mystischen Buche, von den rechtgläubigen Missionären im Osten, von den Klöstern und den religiösen Bruderschaften in Weiskrusland. Unvermittelt springt das Gespräch auch auf Irina über. „Elle n'a pas la foi“ — „c'est une âme égarée“ — „sie hat einen böshaften Geist“: so lauten die Urtheile dieses auserwählten Kreises über Madame Katnitrow. Uebrigens, fügt der Dichter hinzu, zählt sie noch immer, trotz ihrer dreißig Jahre, die Mehrzahl der jungen Männer zu ihren Anbetern, und wenn sich nicht alle ohne Ausnahme in sie verliehen, so ist dem so wegen ihres „böshaften Geistes“, denn ihr Talent, die schwachen Seiten eines Jeden herauszufinden und lächerlich zu machen wird gefürchtet nicht nur von den jungen Edlen der Gesellschaft, sondern auch von den höchsten Staatswürdenträgern. Ihr Gemahl macht große Carrière.

J. E.

Die Wirksamkeit der neuen Landgemeindeordnung.

Aus Kurland.

Es ist nun bereits ein halbes Jahr seit Einführung der neuen Landgemeindeordnung verfloßen und somit dürfte es an der Zeit sein, die Frage aufzuwerfen, wie dieses neue Gesetz sich bewährt hat und ob die günstigen Erwartungen, die man an die Einführung desselben knüpfte, erfüllt worden sind.

Es wird bei der Beantwortung dieser Fragen zunächst sich nicht leugnen lassen, daß sich vieles in der neuen Landgemeindeordnung gegenwärtig auf dem Boden des praktischen Lebens anders gestaltet hat, als man es sich früher von der Höhe der gelegentlichlichen Theorie aus vorgestellt hatte — ja man wird, wenn man den Dingen und der Entwicklung unserer ländlichen Verhältnisse nahe steht, nicht umhin können, jenem Manne im Allgemeinen beizustimmen, den wir die paradoxe aber doch treffende Ansicht aussprechen hörten, die neue Landgemeindeordnung sei zunächst noch eine Landgemeindevorordnung. Wenn auch durch die Zeitungen aus den verschiedensten Gebieten unserer Ostseeländer, und wir meinen der vollen Wahrheit gemäß, berichtet werden konnte, daß die neue Landgemeindeordnung factisch am 1. Januar 1867 ins Leben getreten sei, so konnte das doch nur so verstanden sein, daß man alle äußerlichen Bedingungen und Anforderungen derselben erfüllt habe. Eine andere Frage aber ist es, wie weit man sich hier zu Lande wirklich in den Geist der neuen Ordnung gelunden und eingelebt hat, und da können wir nicht umhin zu meinen, daß sie noch lange nicht so zu sagen in Fleisch und Blut der Landgemeinde übergegangen ist und daß die ländlichen Communalverhältnisse in der Gegenwart noch nicht als ein getreues Abbild des neuen Gesetzes angesehen

werden können. Zwar wird man mit einer gewissen Entschiedenheit behaupten können, daß der allgemeine Eindruck, den die Landgemeindeordnung bis jetzt auf unser Landvolk gemacht hat, ein durchaus günstiger ist, indem — sehr bald herausgemerkt hat, welcher Schritt vorwärts in der Selbständigkeit der Gemeinde durch das neue Gesetz gemacht ist; indessen ist damit allein die Frage nicht gelöst, wie sich denn die neue Landgemeindeordnung in ihrer praktischen Ausgestaltung ausnehme, und wenn wir auch durchaus nicht gewillt sind, derselben ein schlechtes Prognostikon zu stellen, im Gegentheil das Beste von ihr hoffen, so wird es trotzdem dabei bleiben müssen, daß sich im Augenblicke noch vielfache Mißstände bemerkbar machen. Diese auf dem Boden der praktischen Ausführung erwachsenen Mißstände sind unserer Meinung nach aber theils durch das Gesetz selbst, theils durch die Aufsichtsbehörden, theils durch die Landgemeinde verursacht und daher werden wir auch unsere nachstehende Erörterung von diesem dreifachen Gesichtspunkte aus unternehmen.

I.

Man hat und zwar mit Recht als einen Vorzug des neuen Gesetzes den kurzen und gedrängten Ausdruck desselben gerühmt. Diese seine starke Seite dürfte aber zugleich auch eine schwache Seite sein, indem manche Fragen, die für die Landgemeindeordnung von Bedeutung und Wichtigkeit sind, nicht die ihnen gebührende volle Beachtung gefunden haben. Wir rechnen zu diesen durch das Gesetz selbst noch nicht gelösten Fragen, die Gemeinderolle, den Gemeindefreiber und das Verhältnis von Outspolizei und Gemeindeverwaltung, indem wir übrigens der Meinung sind, daß mit diesen drei Fragen noch lange nicht diejenigen Stücke des neuen Gesetzes namhaft gemacht sind, welche einer weiteren Ausführung und Ergänzung entgegenstehen.

Was nun zuerst die Gemeinderolle betrifft, so hat z. B. die *Mitagsche Zeitung* in ihrem Feuilleton durch einen Artikel „von einem Landpastor“ darzuthun, daß die praktische Ausführung der Gemeinderolle hinsichtlich der Altersangaben in derselben auf bedeutende, vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Es ist aber nicht bloß die praktische Ausführung der Gemeinderolle, die uns fraglich erscheint, auch der praktische Gewinn derselben für die Landgemeinde dürfte in mehr denn einer Beziehung fraglich sein, wenigstens scheint derselbe nicht dem Aufwande von Zeit und Kraft zu entsprechen, der zur Aufertigung dieser Rolle seitens der

Schreibers und des Pastors erforderlich ist. In der Landgemeindeordnung § 20, Abs. k, lesen wir zwar, daß die Gemeinderolle ein vollständiges und genaues Verzeichniß aller Gemeindeangehörigen enthalten soll, welches bei den Wahlen und bei der Erhebung der Gemeindebeiträge zu Grunde zu legen ist und den Gemeindegliedern allezeit offen stehen soll. Und ebenso heißt es in der Vollz.-Instruktion § 8, daß der Gemeindeälteste bei jeder künftigen Neuwahl der Gemeindebeamten die Gemeinderolle mit dem jeweiligen Bestande der Gemeindeglieder zu vergleichen und wo erforderlich dieselbe abzuändern hat. Die Gemeinderolle soll somit nach beiden  als Handhabe und Grundlage für alle Gemeindevahlen und Steuern dienen. Soll sie das aber sein, so dürfte eine fortlaufende Weiterführung derselben durchaus notwendig sein, in der Art etwa, daß von jeder Geburt, jeder Verehelichung und jedem Todesfall dem Gemeindeältesten zur sofortigen Eintragung in die Gemeinderolle Anzeige gemacht würde. Wie aber und auf welchem Wege der Gemeindeälteste erst bei jedem Wahltermin — dieser tritt theilweise schon nach einem Jahre ein, kann aber nach Umständen auch noch früher eintreten — die Gemeinderolle wo gehörig ergänzen soll, ist nicht gesagt. Soll etwa jedesmal eine neue Gemeinderolle angefertigt werden und der Schreiber und der Pastor jedesmal die Arbeit von neuem machen? Fast scheint es so, da wir in dem der Vollzugs-Instruktion beigegebenen Schema für die Gemeinderolle jede Hinweisung auf eine fortlaufende Weiterführung und Ergänzung der Gemeinderolle durchaus vermissen und unseres Wissens auch alle Gemeinderollen derartig angefertigt sind, daß zu den im Laufe der Zeit notwendig gewordenen Ergänzungen schlechterdings kein Raum zu finden wäre. Soll endlich der praktische Nutzen der Gemeinderolle darin bestehen, dadurch eine Grundlage für die Gemeindevahlen und Steuern zu schaffen, so würde ja am Ende die Verzeichnung der männlichen Seelen allein in der Gemeinderolle vollkommen genügen und die Anfertigung der Rolle dadurch allein schon um die Hälfte erleichtert werden. Wozu also auch die weiblichen Seelen mitverzeichnen, da ja bei allen Gemeindevahlen und Steuern bis jetzt der Grundsatz gegolten hat, daß das Weib keine Seele ist? — Wir sind keine principiellen Gegner der Gemeinderolle, wünschen aber, daß dieselbe mit mehr Rücksicht auf die praktische Ausführbarkeit hätte angeordnet werden sollen. Wird der Verzeichnung der Altersangaben durch den Pastor mehr Zeit gegeben, die Gemeinderolle durch Streichung der weiblichen Gemeindeglieder um ein Wesentliches verkürzt,

werden vielleicht auch noch besondere Anordnungen wegen der fortlaufenden Weiterführung der Gemeinderolle getroffen, so wird die Gemeinderolle nicht bloß wirklich durchführbar werden, sondern wird in demselben Maße auch der praktische Nutzen derselben mehr an den Tag treten, der für den Augenblick den leitenden Gemeindebeamten, insbesondere dem Hauptredacteur der Gemeinderolle, ziemlich verborgen sein dürfte.

Einen zweiten fraglichen Punkt in der neuen Landgemeindeordnung bilden die Bestimmungen über das Amt und die Person des Gemeindefschreibers. Es wäre eine nähere Bezeichnung der Amtswirksamkeit des Gemeindefschreibers in den bezüglichen Gesetzstellen sehr erwünscht gewesen, denn bei der mehr als großen Rolle, die die Gemeindefschreiber, besonders auf den Kron Gütern, bis jetzt gespielt haben und in Berücksichtigung dessen, daß diese Schreiber meistens die eigentlichen Führer der Gemeinde gewesen sind, wäre es nach unserer Meinung sehr zweckdienlich gewesen, wenn das neue Gesetz mit ein Paar grundlegenden Zügen die Amtshätigkeit des Gemeindefschreibers, sowie die Grenzen derselben geschildert hätte. So aber sagt der § 26 der Landgemeindeordnung weiter nichts über das Amt des Schreibers, als daß er alle schriftlichen Geschäfte der Gemeinde zu besorgen hat und durch den Gemeindeausschuß „erwählbar und miethweise aufstellbar“ ist. Es scheint uns nun, daß seit Einführung der Landgemeindeordnung, insbesondere seitdem die Gemeinde selbst den Schreiber wählt und pagirt, das Ansehen und die ganze Amtstellung des Gemeindefschreibers in den Augen der Landgemeinde fast zu sehr gesunken ist, indem die Gemeinde den Schreiber eben nur als Anfertiger aller schriftlichen Geschäfte ansieht, der im Dienst und Solde der Gemeinde steht und gegen den der frühere gewiß oft übergroße Respekt gegenwärtig nicht mehr zu beobachten ist.

Ebenso fehlt in dem neuen Gesetz — und dieser Punkt scheint uns noch wichtiger — alle und jede Hindeutung auf die Qualification des Schreibers, indem das Gesetz III der Gemeinde vollkommen freistellt, jede beliebige Person, welchen Alters sie auch sei, welche Begabung und Bildung sie besitzen und welchen Ruf sie genießen mag, falls sie nur zu schreiben versteht, als Gemeindefschreiber anzustellen. Die Folgen dieser Bestimmungslosigkeit des Gesetzes haben sich nur zu bald gezeigt, indem es im Allgemeinen wohl gesagt werden kann, daß an die Stelle der alten und erfahrenen Gemeindefschreiber, junge und unerfahrene Leute, meistens dem Bauernstande selbst entsprossen und von ziemlich lückenhafter Bildung,

gewählt sind. Dienten doch dieselben um die halbe Gage im Vergleich gegen das, was die alten Gemeindefreiber forderten, und waren gegenwärtig durch das neue Gesetz doch andere Zeiten gekommen, da nicht mehr der Schreiber, sondern der Gemeindevorsteher das Heft in den Händen hat. — Indem nun so durch das neue Gesetz weder Jugend noch Unerfahrenheit bei der Wahl zum Gemeindefreiberamt ausgeschlossen war, konnte es nicht anders kommen, als daß dadurch an verschiedenen Orten oft recht verwickelte Mißstände erzeugt wurden. Im Eifer der Einführung der neuen Landgemeindeordnung kamen eine Menge junger Leute, die oft nicht einmal das 21. Jahr hinter sich hatten in das Amt, d. h. wurden gewählt, bestätigt und beeidigt, und nun, wo sie bereits in Amt und Würden stehen, heißt es plöblich, es sei eine Verordnung da, nach welcher die Gemeindefreiber vor ihrer Bestätigung erst eine Prüfung bei der Aufsichtsbehörde hinsichtlich ihrer Amtstüchtigkeit zu bestehen haben und überhaupt 25 Jahre alt sein müssen, um diesen Posten bekleiden zu können. Und so geschieht denn, daß junge Gemeindefreiber ebenso schnell, wie sie in ihr Amt kamen, wieder aus demselben entfernt werden, trotz Wahl von Seiten der Gemeinde, trotz Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde und trotz Beeidigung seitens des Pfarrers. Allerdings sind auch wir der Meinung, daß zum Amte des Gemeindefreibers nicht bloß eine gewisse Alters-, sondern auch Geistesreife notwendig ist und begrüßen jene Verordnung als eine höchst wohlthätige, können aber doch nicht umhin, unser Bedauern auszusprechen, daß diese nachträglichen Verfügungen nicht schon früher da waren, als es zum ersten Male galt, das Amt des Gemeindefreibers zu besetzen, und können wir auch der Gemeinde nicht besonders verargen, wenn sie bei dieser Gelegenheit manche Mißwahlen vorgenommen hat.

Eine dritte Frage, die hier besprochen werden möge, betrifft das Verhältniß der Gutspolizei resp. des Gutsherrn zur Gemeindeverwaltung. Die Baltische Monatschrift sagt mit Recht in ihrem Aufsatz „Die neue Landgemeindeordnung“ (im Märzheft 1866), daß der Grundgedanke des neuen Gesetzes „die Emancipation der Landgemeinde“ ist. Wir glauben dieses mit vollem Rechte auch auf das Verhältniß von Gutspolizei und Gemeindeverwaltung ausdehnen zu können und stimmen auch dem bei, was dort gesagt wird, daß nämlich durch Einführung des neuen Gesetzes „die vermittelnde Position der Gutsherrschaft zwischen der

Gemeinbeverwaltung und den Behörden aufgehört hat und die letzteren zur Gemeinde in directe Beziehungen getreten sind“. Gewiß ist dieses der Grundgedanke der neuen Landgemeindeordnung, wie denn auch im § 37 Pkt. a des neuen Gesetzes steht, daß die „Gutspolizei in alle den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeindegliederungen bildende Angelegenheiten“ sich nicht zu mischen hat. Dennoch aber finden wir in dem neuen Gesetz einzelne Bestimmungen, die im Gegensatz zu diesem Grundsatz der Emancipation der Landgemeinde stehen dürften. So heißt es in der Landgemeindeordnung § 12, daß der Gemeindeälteste alle Beschlüsse des Ausschusses innerhalb dreier Tage der Gutspolizei zur Kenntniß zu bringen hat, welcher anbeimgestellt ist, wenn sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider, oder dem Gemeinwohl nachtheilig, oder den Rechten des Gutsherrn präjudicialisch findet, darüber der Aufsichtsbehörde Vorstellung zu machen.“ Nach diesem § muß die Gutspolizei nicht bloß von allen Beschlüssen der Gemeinde, auch solchen, „die den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeindegliederungen betreffen“ und in die sich die Gutspolizei nach § 37 a nicht mischen soll, Nachricht erhalten, sondern kann dieselbe aus den drei oben angeführten Gründen sich auch veranlaßt fühlen im Interesse des Gesetzes, der Gemeinde und der eignen Rechte sofort über alle Gemeindebeschlüsse klagbar zu werden. Dadurch dürfte aber doch der oberste Grundgedanke der neuen Landgemeindeordnung, die Emancipation und die Selbstständigkeit der Gemeinde, sowie die Nichteinmischung der Gutspolizei in innere Gemeindeangelegenheiten beeinträchtigt sein. Man mißverstehe uns nicht: wir glauben durchaus nicht, daß unsere Landgemeinden bereits so weit gediehen sind, daß sie das Princip der Selbstverwaltung in jedem Falle würdig werden ausführen können, indessen wird ihnen diese fortwährende Kontrolle durch die Gutverwaltung in allen innern Angelegenheiten der Gemeinde, sei ■ auch auf dem Umwege durch eine Klage bei der Aufsichtsbehörde, nichts weniger als angenehm sein und gerade nicht dazu beitragen, das Mißtrauen, wo ein solches zwischen Landgemeinde und Gutsherrn besteht, zu beseitigen, wie denn in manchen Fällen jene sofortige Berichterstattung an die Gutspolizei nur zu bedeutlichen Verheimlichungen provociren könnte. Hatte man den Muth, die Selbstständigkeit und Emancipation der Landgemeinde im Princip zu beschließen, so hätte man im Vertrauen auf die gute Sache, diese fortwährende Kontrolle durch die Gutverwaltung verlassen sollen und ■ unserer Meinung nach erst auf den Fall ankommen lassen, wo die Gemeinde Beschlüsse faßt, ■ dem Gesetz,

dem eigenen Wohl oder dem des Gutsherrn zuwider sind. Vielleicht hätte die Frage auch dadurch eine gefälliger Lösung erhalten können, daß die Gemeinde verpflichtet worden wäre, alle Beschlüsse des Gemeindeausschusses, wie ja das von den Wichtigern bereits geschieht, zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen, und diese alsdann darüber entscheide, ob die Beschlüsse ungesetzlich oder gegen das Wohl der Gemeinde und des Grundherrn gerichtet sind. Jedenfalls glauben wir, daß die Landgemeinde sich weit eher eine solche Controle durch die Aufsichtsbehörde als durch die einzelne Person der Gutspolizei gefallen lassen würde. Wir wollen die große Schwierigkeit dieser Frage durchaus nicht verkennen, dürfen aber auch unsere Zweifel nicht verhehlen, ob die durch das neue Gesetz gegebene Lösung dieser Frage die richtige sei, indem uns in jener der Gutspolizei gegebenen Controlirung der Gemeindebeschlüsse ein je nach Umständen größerer oder geringerer Angriff auf die im Princip zugegebene Emanicipation und Selbständigkeit der Gemeinde enthalten zu sein scheint.

II.

Wir sehen ■ als einen praktischen und glücklichen Griff in das Leben an, daß man bei Einführung der neuen Landgemeindeordnung gerade die Kreisgerichte (In Eivland und Estland die Kirchspielsgerichte) zu Aufsichtsbehörden der neuen Ordnung gemacht hat. Es mußte nicht bloß für die Einführung des neuen Gesetzes, sondern auch zur spätern Aufrechterhaltung und Beaufsichtigung desselben von der größten Wichtigkeit sein, wer nun der Führer und Berather sein und das Aufseheramt über die neue Ordnung der Dinge erhalten werde; da war es gewiß richtig, nicht erst eine neue Aufsichtsbehörde zu schaffen, sondern dieses Amt einer Behörde zu übergeben, die unter allen andern Behörden unstreitig die meiste Gelegenheit hat, mit der Landgemeinde in Berührung zu kommen und die daher alle Verhältnisse derselben am genauesten kennen mußte. Müßen wir daher die Wahl der Kreisgerichte als Aufsichtsbehörden für das neue Landgesetz entschieden billigen, so können wir doch auch manche Schattenseiten dieser neuen Institution uns nicht verhehlen. Zunächst ist hier zu bemerken, daß das Kreisgericht wahrlich nicht eine Behörde ist, die sich über Mangel an Thätigkeit zu beklagen hat: man muß die Streit- und Proceßsucht unseres Landvolkes aus eigener Anschauung kennen, um zu verstehen, mit welcher Unzahl von Klagesachen die Kreisgerichte beladen sind. Man denke man sich zu jener Arbeitslast von unzählbaren Proceßen,

Appellationen zc. die neue Bürde des Einführungs- und Aufseheramtes über die neue Landgemeindeordnung hinzu, und lege sich dann die Frage vor, ob das alles von einer und derselben Behörde geleistet werden kann. Wir müssen es den Kreisgerichten einräumen, daß sie im Allgemeinen fast das Unmögliche geleistet haben, bestreiten aber ihre weitere Ueberbürdung und sind der Meinung, daß sie für dieses ihr neues Amt noch weit mehr leisten würden, wenn es überhaupt möglich wäre, zweien Herren zu dienen. Auch möchten wir hier die Frage aufwerfen, warum man gerade hier Justiz und Administration so enge miteinander verbunden hat, während man andererseits doch darauf ausgeht, beide so viel als möglich zu trennen? Wäre es dabei nicht in der Ordnung, trotz allen in baldiger Aussicht stehenden Justizreformen, die Kreisgerichte im Hinblick auf das ihnen zugetheilte neue Arbeitsfeld um einige Glieder zu vermehren? Nach dem neuen Gesetz haben die Kreisgerichte die Pflicht, in jedem Jahre alle Gemeindeverwaltungen zu inspizieren und zu revidiren. Soll nur dieser eine Punkt des Gesetzes gewissenhaft erfüllt werden — und das dürfte in der ersten Zeit der Landgemeindeordnung von doppelter Nothwendigkeit sein — so muß ein Glied des Kreisgerichtes schon einen guten Theil des Jahres unterwegs und außerhalb seiner Behörde sein. Wo bleiben nun aber noch die besonderen Fahrten, wo bleibt endlich das ganze Heer von Anfragen, Rathschlägen und Auflagen in Sachen der Gemeindeverwaltungen, die unausgesetzt an die Kreisgerichte gelangen? Wir glauben, daß es in der That unmöglich ist, daß die Kreisgerichte in ihrer jetzigen Verfassung dieser neuen Aufgabe, die ihnen gestellt ist, genügen.

III.

Wir haben schon oben bemerkt, wie der Eindruck den die Landgemeindeordnung auf unsere bäuerlichen Mitbürger gemacht hat, im Allgemeinen ein durchaus günstiger sein dürfte und wie die Landgemeinde schwerlich gesonnen wäre, den alten Zuschnitt gegen den neuen wiederum einzutauschen. Dieser allgemeine günstige Eindruck schließt aber im Einzelnen nicht manche ungünstige Erscheinungen aus: An der Spitze der ganzen Landgemeinde steht bekanntlich der Gemeindecälteste. Wie ist nun wohl, durchschnittlich genommen, die Wahl dieses für die Landgemeinde wichtigsten Postens ausgefallen? In der Wahl des Gemeindecältesten muß sich so zu sagen die politische Reife unseres Landvolks abspiegeln. Da können wir denn nicht umhin zu constatiren, daß unsere Landgemeinden

im Allgemeinen nicht gerade die beste Wahl getroffen haben, indem wir meinen, daß in den meisten Fällen entschiedenere und durch ihre Bildung und Begabung mehr dem gewichtigen Amte gewachsene Persönlichkeiten, die allerdings in der Gemeinde vorhanden waren, hätten gewählt werden können. Man zog es aber in der Regel vor, diese bessere Reserve bei Seite zu lassen und hielt sich lieber an die milderen, wenn auch weniger gebildeten und fähigen Personen. Bei der Wahl selbst fanden Wahlumtriebe bald in größerem, bald in kleinerem Maßstabe statt und solche Umtriebe, die gewöhnlich von den Optimatenfamilien der Gemeinde ausgehen, können wir für die Zukunft, wenn die Landgemeinde erst mehr zur Würdigung der Gemeindeämter, namentlich des Amtes des Gemeindeältesten, gelangt sein wird, in noch größerem Maßstabe voraus ankündigen. Neben diesen Wahlumtrieben zeigte sich aber auch vielfache politische Unreife bei den Wählern, indem die große Mehrzahl derselben immer noch der Meinung ist, daß mit dem Amte schon der Verstand kommen werde und gewöhnlich der von dem ersten Wähler Genannte auch von den Folgenden gewählt wird, ohne daß man sich darüber irgendwie klar zu werden sucht, ob die bezeichnete Persönlichkeit auch wirklich zu dem Amte befähigt sein werde. Es wäre vielleicht für die Zukunft sehr zweckdienlich, wenn, wie es bereits in manchen großen Gemeinden geschehen ist, die Wahl der ersten Gemeindebeamten immer unter Aufsicht eines Mitglieds der Aufsichtsbehörde geschähe und dieses dann jedesmal eine Ansprache an die Wähler richtete, in welcher auf die Bedeutung der Wahl aufmerksam gemacht wird. Daß unsere Landgemeinden noch lange nicht zur gehörigen Würdigung ihrer Gemeindeämter gelangt sind, geht auch aus dem Umstande hervor, wie dieselben ihre Gemeindebeamten gagiren. Die Tagespresse hat es bereits hinlänglich dargethan, daß die durchgängige Gage der Gemeindebeamten eine sehr geringe, fast erbärmliche ist. Selbst in größeren Gemeinden, wo theilweise mehr Wohlhabenheit zu finden ist und wo man mehr Erkenntniß von der Wichtigkeit z. B. des Gemeindeältesten-Amtes und seinen Beschwerden vermuthen mußte, hat man letzterem schwerlich mehr denn 50 Rbl. S. Jahresgage ausgesetzt, während seine Gehülften, die Gemeindevorsteher, sich höchstens mit einer Gage von 10 Rbl. S. begnügen mußten. Alle Vorschläge, die in dieser Beziehung von den Kreisgerichten gemacht wurden, waren vergeblich und schienen an den allgemeinen Grundsatz abzurasten: was billig ist, ist gut. Dasselbe gilt von den Gagen der Gemeindefreiber, die im Allgemeinen auch nur mittelmäßig ausgefallen sind.

Aus alledem ist ersichtlich, wie unsere Landgemeinden noch nicht eine gewisse politische Reife erlangt haben und wie denselben noch eine Erziehung zum Selbstgovernment noth thut. Die neue Landgemeindeordnung ist eben als erster Versuch zur politischen Selbstständigkeit an die Landgemeinde getreten. Trotz aller Unordnung und vielfachen Mißständen in der ersten Zeit der Einföhrung des neuen Gesetzes ist es eine erfreuliche Erscheinung gewesen, wenn z. B. der Gemeinbeschreiber nun nicht mehr durch den Gutsbesitzer oder irgend welche andere Autorität eingesetzt wurde, sondern die Gemeinde selbst genöthigt war, den Gemeinbeschreiber zu suchen und zu wählen, und trotz aller Mißwahlen ist dieser Act der Selbstwahl immer doch als ein Fortschritt zur künftigen Selbstständigkeit anzusehen. Auch in vielen anderen Beziehungen ist eine bis dahin völlig ungelante Mäßigkeit und Beweglichkeit durch die neue Landgemeindeordnung in die Gemeinde gekommen. Wo aber Bewegung ist, da ist Leben und auch Hoffnung auf eine bessere Gestaltung der Zukunft.

—r.

Die Redaction glaubt dieser Mittheilung ihres dem Gemeindefeher nahestehenden, zudem sine ira et studio über das von ihm Abgegebenen referirenden Mitarbeiters, nach Einziehung der erforderlichen Auskünfte folgende Bemerkungen hinzufügen zu müssen, um, so viel an ihr liegt, ein allseitiges Verständniß der Landgemeindeordnung, dieses wichtigsten organischen Gesetzes der Neuzeit für die baltischen Provinzen vermitteln zu helfen.

Was nun die auf Kosten der Vollständigkeit sich geltend machende Bedrängtheit und Kürze des neuen Gesetzes anbetrifft, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß mit diesem neuesten, gesetzgeberischen Act die Staatsregierung allerdings formell einen von dem bisher üblichen Wege verschiedenen eingeschlagen hat. Denn wenn bisher an der russischen Gesetzgebung mit Recht getadelt wurde, daß sie sich in ein casuistisches Detail vertiefend, dem allgemeinen von ihr intendirten Gedanken in ihrer Fassung nicht selten die nöthige Schärfe und Klarheit benahm, ohne doch durch ihre Detailbestimmungen den ganzen reichen Stoff des täglich wechselnden Lebens vollständig zu bemeistern und zu erschöpfen, so ist der in der letzten Zeit, für das Reich etwa seit Emanation der neuen Justizordnungen, von der Gesetzgebung eingeschlagene Weg ein anderer. In den neuen organischen Gesetzen ist es nunmehr hauptsächlich darauf

abgesehen, die Grundsätze in möglichst scharfer Fassung zu präcisiren, die weitere Ausführung derselben dagegen entweder besonderen Vollzugsverordnungen oder der Intelligenz der sie handhabenden Behörden anheimzustellen. Für die baltischen Provinzen ist nun die Landgemeindeordnung das erste in diesem Sinne redigirte wichtigere Gesetz. Kennzeichnet aber die neue Redactionsmethode überhaupt schon an sich einen wesentlichen Fortschritt, so haben wir in den Ostprovinzen und desselben noch ganz besonders zu erfreuen. Denn der Klage, daß alle unter dem russischen Scepter vereinigten Völker von Kamtschatka bis Polangen, von einem Orte aus, in dem man die verschiedenen factischen Zustände und Bedürfnisse des Reiches unmöglich genau kennen kann, ihre Gesetze erhalten, dürfte durch die neu angenommene Methode der Gesetzgebung Vieles von ihrer Schärfe genommen sein. Wenn — auch ein unzweifelhaftes Anrecht des Staates ist, im Interesse seiner Einheit am Orte des Regierungssitzes diejenigen Grundgesetze festzustellen, die er überall durchgeführt wissen will, so kann und muß die Durchführung derselben — wozunter nicht nur die Subsumtion der Thatfachen unter das Gesetz seitens der Vollziehungorgane, sondern auch die auf Grundlage der festgestellten Grundprincipien zu erfolgende Ausarbeitung der gesetzlichen Detailbestimmungen zu verstehen ist — doch den einzelnen an der Spitze der cultur- und wesensverschiedenen Völker- und Ländergruppen stehenden Autoritäten überlassen werden. So enthält denn die neue Landgemeindeordnung gleichsam nur den Rahmen des neuen Gesetzes, das erst durch die Civiloberverwaltung — gemäß dem § 43 desselben — in mehr als einem Punkte seine Ausführung erwartet. Daß dabei die ganze Fülle der nothwendigen Detailbestimmungen nicht mit einem Hauberschlag ins Leben treten konnte, sondern Schritt halten mußte mit dem sich geltend machenden Bedürfnis, erklärt denn auch die von dem Verfasser der Mittheilung gerügte, weil erst nach Einführung der Gemeindeordnung erlassene Vorschrift hinsichtlich der Gemeindefreiber. Zudem das Gesetz die Gemeindefreiber und Kagazinaufseher als eine dritte Kategorie zwischen die eigentlichen im § 4 namhaft gemachten obligatorischen Gemeindebeamten und die in der Anmerkung zu diesem § erwähnten facultativen, zur Aushülfe des Gemeindeältesten bestimmten Personen stellte, wollte es erst die praktische Erfahrung abwarten ebe es diese unbestimmt gelassene Kategorie gesetzgeberisch näher fixiren ließ. Wenn aber der Verfasser dem Inhalt der vorstehenden Verordnung das Lob erteilt, zweckmäßig und erwünscht zu sein, so ist dieser Vorzug gerade bedingt durch das späte Erscheinen

derselben und die unterdeß gesammelten Erfahrungen. Was ferner die gegen die Zweckmäßigkeit, ja überhaupt gegen die Brauchbarkeit der Gemeinderolle erhobenen Bedenken anbetrifft, so sind wir in der Lage, einen eigenen der Bedeutung und Tragweite der Gemeinderolle gewidmeten Artikel mitzutheilen, der näher auf diese Frage eingeht, als es uns der kurz zugemessene Raum einer Anmerkung gestattet. Der dritte Specialerwand richtet sich gegen die, durch den § 12 der L. G.-D. dem Gemeindevorsteher im Widerspruch mit dem diesem neuen Gesetz zu Grunde liegenden und unter Anderem im § 37 o ausdrücklich ausgesprochenen Princip der Nichteinmischung der Gutspolizei in die inneren Gemeindeangelegenheiten auferlegte Pflicht, die von dem Gemeindeausschuß gefaßten Beschlüsse innerhalb drei Tagen der Gutspolizei zur Kenntniß zu bringen, welcher anbeimgestellt wird, wenn sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider, oder dem Gemeindevortheil nachtheilig, oder den Rechten des Gutsherrn präjudicial sind, der Autoritätsbehörde darüber Vorstellung zu machen. Wenn nun durch diese Bestimmung eine Einmischung auch nicht indicirt, vielmehr der Gutspolizei gegenüber der Gemeinde nur eine der Stellung der modernen Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten ähnliche Bedeutung gegeben sein dürfte, so stehen wir jedoch nicht an, auch diese Stellung als eine Inconsequenz gegen die proclamirte oblige Emancipation der Gemeinde zu erklären. Ob aber eine auf Kosten des Princips beibehaltene Aufsicht über die Legalität der Handlungen des Gemeindeausschusses bei dem ziemlich rückwärts- und schrankenlosen Streben dieses nach „parlamentarischer Regierung“ — natürlich nur als Uebergangszustand — nicht doch geboten sein möchte, wagen wir hier nicht zu entscheiden. Jedenfalls stimmen wir dem Verfasser darin bei, daß die schonende Rücksichtnahme auf das Bestehende und das nicht allzu große Vertrauen zu dem neuen Institut des Gemeindeausschusses, von dem diese Bestimmung dictirt zu sein scheint, gegen die sonstigen häufig mit schonungsloser Rücksicht aus theoretischen Postulaten abgeleiteten Sätze, nicht wenig absteht.

Was nun die gegen die Verbindung der Oberaufsicht über die Landgemeinde mit den sonstigen richterlichen Functionen in der Hand der Kreisgerichte geäußerten Bedenken betrifft, so mag bei der augenblicklichen Geschäftüberhäufung mit der jetzigen Zahl von Kreisgerichten allerdings nicht auszukommen sein und erklärt die Anmerkung 2 zum § 32 der Landgemeindeordnung diesen Zustand nur als einen provisorischen, bis zur

Eröffnung der neuen Justizbehörden dauernden. Wenn der Herr Verfasser es aber als einen glücklichen Griff seitens der Gesetzgebung bezeichnet, daß sie die Einführung der Landgemeindeordnung nicht besonderen ad hoc creirten Behörden, sondern den mit den Zuständen unserer Landbevölkerung vertrauten Justizbehörden in die Hand gab, dann aber doch um der „Trennung der Justiz von der Verwaltung“ willen die Aufsichtsfunctionen über die Landgemeinde hinfort den Justizbehörden entnommen zu sehen wünscht, so können wir hiemit um so weniger einverstanden sein, als aus die weitere Beaufsichtigung und Leitung der Landgemeinden in dem Sinn, daß mit dem Wachsen der Lust und Fähigkeit zur Selbstverwaltung unter den Gemeindegliedern auch die Aufsichtsbehörden den Gemeindegliedern die Zügel freier schießen lassen müssen, eine mindestens ebenso schwierige Aufgabe scheint als die Einführung des neuen Gesetzes. Wir wünschten daher, wie die Dinge nun einmal bei uns liegen, um nichts in der Welt, geschweige denn um eines abstracten Princip's willen, dessen Anwendbarkeit hier gerade seine Grenzen erreicht haben dürfte, dem künftigen, auf neuer Grundlage ins Leben tretenden Kirchspielrichter in Liv- und Estland die Aufsicht über die Landgemeinden genommen zu sehen. Denn einmal haben sich die jetzigen Kirchspielrichter, von denen voraussichtlich doch ein bedeutender Theil auch in die neue Organisation treten wird, nicht nur mit der schwierigen und schon jetzt umfangreichen Gemeindegesetzgebung vertraut gemacht, sondern auch innerhalb des letzten Jahres nicht unbedeutende Erfahrungen gesammelt; dann aber bietet ihre gesetzlich, wie verlautet, zu fixirte juristische Qualifikation, sowie ihre Richter-eigenschaft die untrüglichsie Garantie für eine Handhabung der Gemeindegesetzgebung im Sinne strengster und verständnißvoller Gesetzmäßigkeit.

Schließlich wird der bei den Wahlen vorgekommenen Untriebe und Unregelmäßigkeiten Erwähnung gethan und als bestes Mittel diesem Uebelstande zu steuern, die Leitung der Wahlen durch ein Glied der Aufsichtsbehörde, wie sie factisch in Kurland hier und da vorgekommen ist, in Vorschlag gebracht. Wir glauben diesem Vorschlag gegenüber jedoch auf den § 18 der Vollzugs-Instruction verweisen zu müssen, der die Wahlen unter selbständiger Leitung der Gemeindeältesten anordnet und glauben dagegen die durch den § 14 der Vollzugs-Instruction vorgesehene Festsetzung der Wahlprocedur durch die Aufsichtsbehörden, worunter wohl eine specielle Normirung des bei den Wahlen einzuschlagenden Verfahrens verstanden sein dürfte, um so erfolgreicher empfehlen zu dürfen, als von den

Commissionen für Bauersachen zu erwarten steht, daß sie sich der Mühe der Ausarbeitung einer solchen für den Umfang der drei Provinzen obligatorischen Norm unterziehen werden, auf deren striete Einhaltung denn zu sehen wäre.

Indem wir schließlich aus den beiden übrigen Provinzen ähnlichen Berichten über die Wirksamkeit des neuen Gesetzes unter Hinweisung auf die daselbst zu Tage getretenen eigenthümlichen Erscheinungen glauben entgegen sehen zu dürfen, werden wir seiner Zeit über die Resultate der durch den § 43 der Landgemeindeordnung der Civiloberverwaltung auferlegten ausbauenden Thätigkeit der neuen Gemeinde-Organisation zu berichten haben.

Die Landgemeinderolle.

Überall dort, wo der Gemeindebezirk ein ausgedehnter, seine Bevölkerung etwa dünn gesäete, das Pfarrhaus und die Staatsbehörde mehr oder minder weit vom Ort belegen und das Durchschnittsniveau der Bildung ein relativ niedriges ist, wird die Gemeindematrikel am Plage sein und ihren Zweck nicht verfehlen. Dagegen wird sie sich als unzulässig dort erweisen, wo das Gegentheil der angegebenen Verhältnisse thatsächlich vorliegt. Es ist daher ein Fehler, wenn, wie einige Gemeindeordnungen, z. B. die österreichischen, gethan, die Gemeindematrikel auch in den Stadtgemeinden eingeführt wird und als richtig zu bezeichnen, daß andere Gemeindegesetzgebungen, z. B. die königlich sächsische in ihrer Vollzugsordnung, sie für die Landgemeinden allein anordnen. Die russische Reichsgesetzgebung schreibt ebenfalls die Führung des Bürgerbuches (общественная книга) in den Städten der inneren Provinzen vor; allein bei der gegenwärtigen Bearbeitung des Entwurfs einer Verfassung für diese Städte hat sich, wie verlautet, das eminent Unpraktische des Instituts klar herausgestellt und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Staatsregierung es für die Stadtgemeinden grundsätzlich fallen lassen wird. Dies wird aber immerhin nicht deshalb geschehen, weil etwa der Inhalt dieser Urkunde ein für die Gemeindeinteressen unwesentlicher oder entbehrlicher, sondern lediglich deshalb, weil er in den Städten anderweitig schon vorhanden und leicht erreichbar, daher seine wiederholte Fuchung durchaus überflüssig ist und weil dort, bei dem höheren Bildungsniveau überhaupt kaum ein Anlaß vorliegt, der Unbehüllichkeit in schriftlichen Geschäften beizuspringen, entschuldbaren Unterlassungen vorzubeugen, verschuldete Fahrlässigkeit und Zudolenz zu rügen, mit einem Wort ein erzielendes Element zu schaffen. Der

Geburtsort des Bürgers in der Stadt ist sofort aus dem am Ort vorhandenen Kirchenbuche zu ermitteln; seine Eintragung in ein laienmännliches oder Innungsregister weist die locale Behörde unmittelbar nach; über beide Thatsachen wird er in der Regel selbst einen Schein besitzen und produciren; seine Aufnahme in die Gemeinde ist in der Ortsbehörde protocollirt, ebenso eventuell seine Ausschließung oder die Beschränkung seiner politischen Rechte. Wie anders dagegen auf dem Lande! Ein nicht rechtzeitiger Nachweis des Lebensalters aus dem entfernten Kirchenbuche, oder der Grundbesitzerqualität aus dem entfernten amtlichen Corroborationregister kann eine wichtige und glückliche Wahl vereiteln, die ein unmittelbarer und rechtzeitiger der Gemeinde geboten haben würde; die Nichteintragung eines Kindes in das Gemeindeangehörigenverzeichnis kann bei seiner Verwaisung jegliche Beistandspflicht seitens der Gemeindebehörde so lange ausschließen, bis die Angehörigkeit durch den Beweis der Abstammung oder Aufnahme dargethan ist; die Theilnahme eines bei der Revision nicht zur Gemeinde verzeichneten Mitgliedes an den Wahlen, den Leistungen und Steuern könnte nicht eher erzwungen werden, als bis die geschehene specielle Zuschreibung aus dem entfernten Kirchspiels- oder Kreisgerichte nachgewiesen wäre. Diese und ähnliche Uebelstände müssen bei vorherrschender Ruslichkeit ohne das Correctiv der Gemeinderolle unvermeidlich eintreten.

Dürfte hierdurch im Allgemeinen Sinn und Bedeutung der durch die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 (§ 20 k) und die Vollzugs-Instruction zu derselben (§ 6—8) auch für die baltischen Provinzen beliebten Gemeinderolle gekennzeichnet sein, so soll in Nachfolgendem auf die einzelnen speciellen Vorwürfe, die diesem Institut von verschiedener Seite gemacht worden sind, sowie auf die einzelnen Verbesserungsvorschläge zu derselben eingegangen werden.

Daß bei den über die Gemeinderolle lautgewordenen Urtheilen, wie uns dünkt, derselben nicht die Wichtigkeit beigelegt wird, welche dieses Document nach den ausgesprochenen Intentionen der Landgemeindeordnung offenbar haben soll, glauben wir hier vor Allem bemerken zu müssen. Wenigstens haben wir das den Vorschlägen zu ihrer Verkürzung und Vereinfachung — wie sie uns schon mehrfach, sowohl in gelegentlichen Gesprächen als auch in Zeitungsartikeln, entgegengetreten sind — entnommen. Daß durch Operationen solcher Art diese öffentliche Urkunde

weniger umfangreich und unständig werden muß, bestreiten wir nicht; ■
 sie aber darnach ihren Zwecken noch genügen, ja ob sie für die Ver-
 waltungsborgane und die Gemeindeclemente noch irgend brauchbar und
 dienlich bleiben würde, dürfte überaus fraglich sein. Kann doch auch z. B.
 ein öffentliches Hypothekenbuch in ähnlicher Weise wesentlich vereinfacht
 werden: man lasse nur die Rubriken über die Bezeichnung des Immobilien,
 über Angabe der Schuldschrift, den Namen des Ausstellers, den Schuldbetrag,
 den Expropriationsvermerk oder dieses Alles fort, und die Sache ist gethan.
 Würde aber dadurch nicht der Zweck der Urkunde selbst geradezu vereitelt
 werden? Welche Sicherheit böte einem Rechtsgeschäft dessen Eintragung
 in dieselbe, wenn sie mit Beglaffung wichtiger Momente erfolgte? Welche
 Zuverlässigkeit könnte eine Auskunft in Anspruch nehmen, deren Quelle
 fehlerhaft ist? Und befindet sich nicht die Gemeinde und der Staat den
 zu Pflichten und Steuern auf der realen Grundlage des Gemeindebezirks
 verbundenen einzelnen Gliedern der ersteren gegenüber zum Theil in ganz
 analogem Verhältniß, wie der Hypothekengläubiger zu dem Hypotheken-
 schuldner? Mancher Beurtheiler unserer neuen Gemeindeordnung scheint
 freilich die Revisionsliste als das die Wahrung des Staatsinteresses nahezu
 ausreichend sicherstellende und die Gemeinderolle daher im Grunde über-
 flüssig machende Document anzusehen. Allein, wir glauben mit Unrecht.
 Denn die Revisionsliste hat einen eng begrenzten, die Gemeinderolle einen
 sehr umfassenden Zweck, diesem entspricht der spärliche Inhalt der ersteren
 durchaus nicht, auch nicht in Beschränkung auf das Staatsinteresse, noch
 weniger auf das der Gemeinde. Denn dieses wird durch ein in der Regel
 nach Ablauf von je 15 Jahren erneuertes Steuerregister in seinen ver-
 schiedenen Richtungen schwerlich gewahrt, in Betreff des Staatsinteresses
 aber darf nicht übersehen werden, daß den Gemeinden eine Menge Per-
 sonen angehören können und zum Theil thatsächlich angehören, die zur
 Seelenrevision gar nicht verzeichnet sind, und daß eine große Anzahl
 Steuern, denen der Charakter als Staatslasten nicht abzuspreehen ist, mit
 der Revisionsliste nichts ■ schaffen haben, wie beispielsweise die Ein-
 quartirungslast, der Gefangenentransport u. dgl. Dazu kommt, daß das
 Kopfsteuersystem selbst — und mit ihm voraussichtlich die Revisionsliste —
 wie bekannt, auf den Aussterbe-Act gesetzt ist.

Wir bekennen überhaupt, daß wir, wenngleich die Verbesserung-
 fähigkeit des Instituts der Gemeindegamtrikel oder Gemeinderolle, wie ■

bet uns eingeführt ist, nicht geeignet werden mag, doch den meisten gegen dieses vielbemängelte Institut bisher erhobenen Ausstellungen nicht beizupflichten vermögen. Man hat gesagt, das Schema sei zu complicirt, es enthalte unnütze Rubriken, mache die richtige und vollständige Herstellung des Documentes schwierig, ja unmöglich, es entspreche nicht überall dem Gesetze, das selbst in dieser Beziehung unklar und lückenhaft sei und nicht einmal die den eintretenden Veränderungen in der Gemeinde entsprechende Fortführung der Rolle anordne. Das sind nun allerdings lauter häßliche Dinge. Aber im Spiegel des Gesetzes und der thatsächlichen Verhältnisse zeigen wir doch ein ganz anderes Gesicht. Mag man sich doch dessen erinnern, daß eines unserer bekanntesten baltischen Bauerngesetze, die livl. Bauerverordnung vom 9. Juli 1849, bereits eine Registrierung der Gemeindeglieder nach Klassen anordnete. Vergleicht man nun ihre hierauf bezüglichen Vorschriften mit denen unserer jetzigen Vollzugs-Instruction zur Landgemeindeordnung, so stellt sich wenigstens für Estland sofort ein sehr erhebliches Plus an Einfachheit und Kürze gerade zu Gunsten der letzteren heraus. Gab es doch in dieser Provinz gesetzlich nicht weniger als zehn Klassen in der Gemeinde und giebt es deren jetzt doch nur fünf mit der Möglichkeit weiterer Verminderung. Waren doch, dem entsprechend, zehn besondere Klassenverzeichnisse mit vielen gesetzlich vorgeschriebenen Rubriken zu führen, während wir jetzt nur ein nach Klassen getheiltes Register mit mäßiger Rubrikenzahl haben. Das eine alte livländische Postreiverzeichnis allein hatte nicht weniger als zwanzig Rubriken und ist gegenwärtig ganz fortgefallen. Man kann uns freilich entgegen, daß dieser ganze schwerfällige Apparat gar niemals in Uebung gekommen ist, daß das livl. Gesetz vom 9. Juli 1849 in dieser Beziehung ein todtes Buchstabe blieb. Wir lassen diesen Umstand dahin gestellt, meinen aber, daß man, von Gesetzen redend, den Fortschritt einer Vereinfachung in der Gesetzgebung, wenn er so offen zu Tage liegt, wie hier, jedenfalls nicht verkennen, vielmehr daraus Veranlassung nehmen sollte, an den neuen ungleich praktischeren Vorschriften wenigstens diesen relativen Charakter gelten zu lassen. Aber auch an sich ist das durch die Vollzugs-Instruction vorgeschriebene Schema, wie wir glauben, nicht zu buntschneidig und leidet keineswegs an Rubrikentumult. Wir können nämlich, ohne Widerspruch zu fürchten, annehmen, daß sofern eine Rubrik zur Aufnahme solcher Angaben bestimmt ist, die ein Gemeinderecht oder eine Gemeindeverpflichtung gesetzlich begründen, dieselbe ein unzweifelhaftes Existenzrecht in der

Gemeinderolle in Anspruch nehmen darf und ihr Mangel ein in rügender Fehler derselben sein würde. Diese öffentliche Urkunde soll ja, wie auch von Niemandem mißverstanden sein dürfte, die Grundlage für die Ausübung der Gemeinderrechte und für die Repartition der Gemeindesteuern bilden und alle Gemeindeangehörigen enthalten. Wohlan, was finden wir? Zunächst, daß die obligatorische Rubrikenzahl sich auf sieben beschränkt, welchen eine eventuelle für gelegentliche Bemerkungen beigelegt ist. Welche von diesen sieben Rubriken ist nun die entbehrliche und lästige? Ist — die erste Doppelrybril über die Verzeichnung zur Revision? Kaum, da ja die Thatsache der Revisionsaufschreibung die Gemeindeangehörigkeit mit allen denselben entspringenden Rechten und Pflichten zur Folge hat. Aber die zweite, betreffend den Eintritt durch Umschreibung, oder die dritte über den Eintritt durch Reception? Ebenso wenig, aus demselben gesetzlichen Grunde. Vielleicht die vierte über Namen und Zunamen der Gemeindeglieder? Ohne diese ist aber die Existenz der Gemeinderolle nicht einmal denkbar. Jedoch die fünfte, über den Tag der Geburt? Freilich ein bestrittener Punkt. Wozu, fragt man, diese Rubrik, da das Alter ja schon in der Revisionsliste angegeben ist und auf den Geburtstag überall nichts ankommt? Die Arbeit der Feststellung dieser zahllosen Geburtstage stehe ja in gar keinem Verhältnis zu dem Nutzen derselben. Richtig ist, daß die Altersangabe sich in der Revisionsliste findet, und die Arbeit unter Umständen eine erhebliche sein kann. Allein die Revisionslisten sind, wie bekannt, in dieser Beziehung lückenhaft und unzuverlässig, sie enthalten über das Alter der nach der Revision Geborenen nichts und umfassen überdies keineswegs alle Gemeindeangehörigen, wie schon oben betont wurde. Wie sehr es aber bei Ausübung von Gemeinderrechten und Pflichten gerade auf das Lebensalter ankommt, wie wünschenswerth daher eine zuverlässige und sofort nachweisbare Feststellung desselben ist, ergiebt ein Blick in das Gesetz. Daß active Recht der Theilnahme an der Wahlversammlung ist von der Volljährigkeit abhängig (21 J.), das passive Wahlrecht krüpft sich gleichfalls an ein bestimmtes Lebensalter (25 J.), das Recht der Ablehnung von Gemeindegliedern nicht minder (60 J.). Scheint es doch auf der Hand zu liegen, daß mit der energischen einmaligen Durchführung der Arbeit, bei den allerwichtigsten Fragen politischer Rechtsfähigkeit der Gemeindeglieder, spätere Einzelforschungen, Auskünfte und Nachfragen ganz entbehrlich gemacht werden! Hätte indessen die sechste Rubrik, die Confession, beseitigt

werden können? Auch das glauben wir nicht. Denn sie ist unter Umständen eine notwendige Qualifikation der Gemeinderichter (Komm. zu § 28, dann aber das Hauptkriterium bei Vertheilung der Kirchen- und Schulleistungen. Bleibt — die siebente Rubrik: Bezeichnung der Art des Grundbesitzes oder — bei den drei unauflässigen Klassen — des Gewerbes. Bemerken nun, daß an der Nothwendigkeit auch dieser Rubrik nicht sehr gezweifelt werden. Geht doch aus ihr die ganze Gemeindeverwaltung hervor; ist sie es doch die die Klassenvertheilung und die Vertretung der Unauflässigen regelt; sie gerade hat für den ganzen Gemeindeorganismus eine besonders wichtige Bedeutung.

Sowie über die absolute Unentbehrlichkeit sämtlicher Rubriken der Gemeinderolle. Daß aber, wer die Existenz dieser öffentlichen Urtheile will, auch die Bedingungen der Existenz derselben wahren müsse, ist es sich klar.

Es bliebe nun etwa noch zu erdtern, ob zu diesen Bedingungen in der That auch die oft angeführte, nach der formellen Gesetzesvorschrift unzweifelhaft obligatorische („alle Angehörigen“) Aufnahme der Frauen und Kinder in dieselbe zu zählen sei, und ob nicht etwa, wenn dafür materielle gewichtige Gründe sich nicht finden lassen, eine Abänderung dieser Vorschrift anzustreben wäre. Unsererseits glauben wir uns für die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen, wie uns scheint, wohl begründeten Ordnung auszusprechen zu müssen. Den Frauen giebt schon die livländische Patent-Verordnung unter Umständen ein selbständiges, durch Bevollmächtigte ausübendes Stimmrecht auf der Wahlversammlung, es wäre mithin ein entschiedener Rückschritt gewesen, sie durch Ausschließung aus der Gemeinderolle dieses Rechtes wieder zu berauben. Dazu kommt, daß die Gesetze über die Seckularevision sie auch in die Revisionslisten aufnehmen wissen wollen, obgleich sie gerade der Kopfsteuer nicht unterliegen, woraus folgt, daß hierzu noch ein anderer zwingender Grund vorhanden gewesen und nunmehr auch bei der Gemeinderolle wirksam sein muß. Dieser Grund ist nun kein anderer als die Nothwendigkeit der Festsetzung des Heimatrechtes und des Versorgungsanspruches. Unsere Heimatgesetzgebung ist nämlich noch überaus unentwickelt, wie das bei dem das ganze Gemeinwesen beherrschenden bisherigen Kopfsteuer- und Conscriptionssystem nicht anders sein konnte. Erst mit der Beseitigung der

wesentlichen Modification dieses Systems werden die Hefeln freier Gewerbebewegung fallen und wird die Unentbehrlichkeit einer zweckentsprechenden Heimatgesetzgebung hervortreten. Diese ist bisher durch die Revisionsliste kümmerlich erledigt worden; letztere aber umfaßt, wie mehrfach bemerkt, nicht alle Gemeindeangehörigen, es war daher notwendig, daß eine andere öffentliche Urkunde von gleichem Werth ihr in Hülfe komme, und das konnte nur die Gemeinderolle sein, nach welcher alle Gemeindeleistungen, mithin auch die Armenversorgung (§ 16 der Regeln vom 11. Juni 1866) vertheilt wurden und aus welcher der Versorgungsanspruch überall sofort nachweisbar ist. Ganz dasselbe gilt in Betreff der Kinder, für deren Aufnahme auch noch der Zweckmäßigkeitgrund spricht, daß sowohl die Controle des Schulbesuches als auch des rechtzeitigen Eintritts der Theilnahme an den Gemeindefassen und Rechten durch leichte und jederzeitige Nachweisbarkeit der Gemeindegliedschaft und des Lebensalters innerhalb der Gemeindeverwaltung selbst, sehr erleichtert werden muß.

Sollen wir schließlich noch der oben berührten Anstellung gedenken, nach welcher das Gesetz und das Schema ■ zweifelhaft lassen, ob die Gemeinderolle den vorstehenden Veränderungen entsprechend fortgeführt werden oder etwa bei jeder Neuwahl der Ältesten aufs Neue angefertigt werden soll, welchen Bedenken auch wohl die Bemerkung hinzugefügt wird, daß ■ den bestehenden Gemeinderollen überall kein Raum zur Fortführung vorhanden sei, — so müssen wir gestehen, daß wir diese Zweifel kaum für ernsthaft gemeint halten können. Wie sollte wohl diese Urkunde über alle Gemeindeangehörigen Auskunft geben, wenn sie die neu hinzukommenden gar nicht aufnimmt. Zu welchem andern Zwecke sollte sie den Gemeindegliedern immer offen stehen, als damit diese von der richtigen und vollständigen Eintragung ■ überzeugen, ihre wechselnden Rechte jederzeit in Anspruch nehmen und ihren wechselnden Pflichten nachkommen können? Was kann wohl die der Gemeindeverwaltung und der Aufsichtsbehörde auferlegte Ergänzung der Gemeinderolle für einen Sinn haben, als eben nur den der Fortführung derselben? Gewährt die Urkunde für die Fortführung keinen Raum, so beweist das doch wohl nur eine fehlerhafte, dem Gesetz und der Instruction nicht entsprechende Anlage derselben, die einerseits un schwer zu vermeiden gewesen wäre, andererseits aber ohne erhebliche Schwierigkeit ■ wird verbessern lassen. Die Noth-

wendigkeit der Fortführung und die hierauf gerichtete unzweifelbaste Hilfe des Gesetzes steht also, wie wir glauben, außer aller Frage. Ob aber die Fortführung der Gemeindeverwaltung und der Aufsichtsbehörde nicht dadurch wesentlich erleichtert werden müßte, daß den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht würde, gewisse der Eintragung unterliegende Nachrichten, wie beispielsweise über die Geburten, die Veränderungen im Grundbesitz oder Gewerbe, den Verlust des Stimmrechts oder der passiven Wahlberechtigung unaufgefordert dem Gemeindeältesten mitzutheilen — ist ein Punkt, der, wie wir glauben, allerdings näherer Prüfung werth wäre.

N o t i z e n.

Nicht wenige unserer Landleute haben einst in Bonn und dann in Heidelberg auf den akademischen Bänken der Ruperta-Carolina den lebensvollen, immer anlebenden Vorträgen des Restors der deutschen Criminalrechtswissenschaft, des „alten Rittermaier“ zugehört. Ihnen allen, mögen sie nun in der Heimat das heilige Feuer des Rechtes zu hüten berufen sein oder, den Jugendtraum des Rechtsstudiums hinter sich habend, dem väterlichen Acker jetzt möglichst reichen Gewinn abzwängen oder auch in dem weiten Reiche, dem wir angehören, ihre Stätte aufgeschlagen haben, um dort aus der „Moskwa“ und der „Moskauer Zeitung“ neuesten Datums ersehen zu müssen, wie ihre holländischen Landleute, weil sie Heimat und althergebrachte Sitte lieb haben, von der russischen Presse in stetem Belagerungszustand erhalten werden: sie alle werden bei der Nachricht von dem Tode Rittermaiers wenigstens für einen Augenblick in die Zeit ihrer Jugend zurückversetzt werden. Wem namentlich von den Jüngern unter uns, die noch Aufhebung der unter der vorigen Regierung üblichen Grenzsperrre hinauselten, um Kopf und Herz an dem frischen Brunnen deutscher Wissenschaft zu stärken, sollte nicht der große Hörsaal im zweiten Stock des schmucklosen und doch so reiche Schätze bergenden Heidelberger Universitätsgebäudes erinnerlich sein, in den um die Mittagsstunde die zahlreiche Zuhörerschaft Rittermaiers strömte, um sich von ihm den Zustand des Criminalrechts und Criminalprocesses in den verschiedenen Ländern Europas und Americas schildern zu lassen? Wem ist nicht noch im Gedächtniß, wie er in den letzten Jahren in schwarzem Rock und weißer Binde, bei rauher Witterung allein von einem Plaid geschützt, gebückt unter der Last von mehr als 70 Jahren ins Auditorium trat, dann langsamen Schrittes

zum Katheder Schritt, um hier sein von schneeweißem Haar umlocktes Haupt hoch aufzurichten, und bald scherzend bald ernst die Erfahrungen eines der Wissenschaft allein gewidmeten Lebens einer jüngeren Generation mitzutheilen? Niemand der diesen originellen, schönen Kopf gesehen, wird ihn vergessen können, selbst dann nicht, wenn die aus seinem Munde gehörten Sätze durch Eindrücke des späteren Lebens vielleicht längst verwischt sind.

Worin aber bestand die Bedeutung des Mannes, an dessen Lippen zwei Generationen aus aller Herren Länder gehangen haben? Warum saßen grade in dem Rittermaierschen Colleg Deutsche und Dänen, Russen und Türken, Engländer und Wallachen, Amerikaner und Franzosen friedlich neben einander und tauchten, dahelb durch Interessen und Vorurtheile von einander geschieden, hier ihre Federn in ein Tintenfaß? Wie war das geistige Bild des Mannes beschaffen, dessen Zuhörerschaft die Realisirung jenes von den Philosophen geträumten Weltreiches abhien ließ? Versuchen wir dasselbe mit einigen flüchtigen Zügen zu skizziren.

Rittermaier, von Geburt ein Süddeutscher von regem beweglichen Wesen, hatte nichts von dem schwerfälligen, dogmatischen Ernst norddeutscher Gelehrter, verschmähte er doch bei guter Laune selbst nicht vom Katheder herab an die *lazzi* des italienischen Buffo zu erinnern. Von unerfättlicher Wißbegierde und seltener Arbeitskraft hat er den größten Theil seines Lebens in der Arbeitsstube zugebracht, ohne dadurch Sinn und Verständnis für das bunte, farbenreiche Leben zu verlieren. Von Natur nicht philosophisch und dogmatisch angelegt, war ihm am Wohlsten, wenn er in seiner Studirstube den ganzen Reichthum eigener und fremder Lebensführung wissenschaftlich verwerten konnte. Daher das rastlose Streben die Zustände auch der entferntesten Länder und Völker kennen zu lernen, daher der Wandertrieb, der ihn in den Fernen ergriß, um selbst zu sehen, zu hören, zu beobachten, wo Andere sich mit Mittheilungen begnügen. Erklärt sich nun aus dieser Vorliebe für das Leben und seine mannigfaltigen Erscheinungen auch das reiche positive Wissen des Verstorbenen das in gleicher Weise die Rechtsverhältnisse der engeren Heimat wie die des Kaplandes und der westindischen Inseln umfaßte, so liegt auch grade hier seine schwache Seite. Denn wenn philosophische Köpfe nur zu leicht in den Fehler verfallen den immerhin nur relativen Kreis ihres Wissens für absolut zu halten und aus demselben für alle Zeiten und Länder gültige Formen und Sätze zu abstrahiren, so gelang es hingegen Rittermaier in seiner Versenkung in die Einzelheiten des Stoffes und in der steten Unruhe

nach Erweiterung seiner Kenntniß des Bestehenden nur selten sich zu allgemeinen, den vorhandenen Stoff ordnenden Gedanken zu erheben. Rann glaubte er zu einem solchen Resultat gelangt zu sein, so überzeugte ihn doch wieder diese Erfahrung oder jener Rechtsfall, daß der eben abgeleitete Satz unrichtig, unvollständig, einseitig sei. Diese Hastlosigkeit gab aber seinen Studien namentlich in den Augen seiner jüngeren Schüler, die nach übersichtlichen, klaren Resultaten verlangten, etwas Unharmonisches, Unbefriedigendes; sie aber befähigte ihn eben auch den Weg der vergleichenden Gesetzgebung einzuschlagen, dem unstreitig die Zukunft gebührt.

Mit diesem reichen, den Erscheinungen des Lebens nachgebenden Wissen, das er nur nicht immer zusammenzufassen und auf einheitliche Gesichtspunkte zurückzuführen wußte, verband Rittermaier einen wahrhaft humanen, vielschichtig sogar nicht immer von Gefühlsschwäche freien Charakter.zog sein reiches Wissen, das auch dem der deutschen Erde Fremdesten etwas von seiner Heimat zu erzählen wußte und ihn deshalb anheimelte, wie schon oben angedeutet, die verschiedensten Nationalitäten an, so vermochte sein der Freiheit stets treu gebliebener humaner Sinn besonders die Jugend — und aus dieser besteht ja vorzugsweise die akademische Zuhörerschaft — besonders zu fesseln. In den Erinnerungen der großen Revolution von 1789 ausgewachsen, erlebte er im ersten Mannesalter die Freiheitskriege; nahm dann an den im Süden Deutschlands lebhaft geführten parlamentarischen Kämpfen der dreißiger Jahre, sowie an den Einheits- und Freiheitsbestrebungen des Jahres 1848 regen, thätigen Antheil und verleugnete selbst im hohen Greisenalter den in der Jugend gefaßten Glauben, daß die Freiheit der Völker ein erreichbares und deshalb mit allen Mitteln zu erstrebendes Gut sei, nicht. Durchaus kein so starrer, unbeuglamer Charakter, wie etwa ein Baldeck und Jacobi, sah die äußere Welt mit ihren Rechtsverhältnissen nur die Bedeutungen eines durch eifriges, festes Wollen nach Idealen, Motiven zu modelnden Stoffes hat, sondern im Gegentheil seiner Anlage nach geneigt sich von den realen Mächten ins Schlepptau nehmen zu lassen, nahm Rittermaier deunoch eine im Ganzen consequente, politische Partein Stellung ein, die sich aus seinem weichen Herzen und seinem für ideale Bestrebungen stets zugänglichen edlen Sinn erklären läßt. Weil er gut und edel war, mußte er seinen Zeitgenossen eine befriedigendere politische Stellung, als sie sie besaßen, wünschen, und weil er sie wünschte, glaubte er an sie. Und dieser Glaube fragte nicht viel nach Mitteln und Wegen, nach dem Möglichen und Erreichbaren, — in

seiner Schrankenlosigkeit und Unbegrenztheit hatte er etwas kindlich Kühn-
des. Dieselbe Stellung nahm er auch in seiner Specialwissenschaft ein, die
er nicht selten zu Gunsten des einzelnen Angeklagten, wie den Staat
■ Gunsten der Freiheit des Einzelnen, in Frage stellte. Wir hörten ihn,
den Criminalisten, daher einmal den größten Verteidiger des Verbrechens
nennen, und wenn dieser Ausspruch auch paradox klingen mag, so birgt
■ doch einen guten Theil Wahrheit in sich. In dem seiner Lehrthätigkeit
vorangegangenen praktischen Wirkungskreise hatte er als häufiger Anwalt
der Angeklagten sich jenes liebevolle Vertiefen in die Umstände des einzel-
nen Falles und die ganze Persönlichkeit des Angeklagten angewöhnt, von
der er sich in seiner späteren einen mehr objectiven Standpunkt verlangenden
Lehrthätigkeit nie ganz frei zu machen mußte. Wie häufig aber auch
Rittermaier sich durch diese Einseitigkeit den Vorwurf, ja den Spott
strengerer Criminalisten zugezogen haben mag, sein derselben Quelle ent-
stammendes Streben nach Humanisirung des Strafrechts und der Straf-
rechtspflege waren mehr von Nutzen als jene Fehler von Schaden. Sein
ein Menschenleben hindurch geführter Kampf gegen die Folter- und Todes-
strafe, sowie für eine menschlichere Gefängnißhaft sichern ihm das bleibende
Gedächtniß der Geschichte. In richtiger Würdigung seiner Bedeutung für
das Gefängnißwesen hat das Zuchthaus zu St. Gallen sich mit seiner
Büste geschmückt.

In den „preussischen Jahrbüchern“, Mai und Juli d. J., steht eine
Arbeit von Professor Adolph Wagner in Dorpat, die ein vorzügliches
Interesse auch der jetzigen — wenigstens zeitweiligen — Landesherrn des
berühmten Nationalökonomien in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Unter
der Ueberschrift „Die Entwicklung der europäischen Staatsterritorien und
das Rationalitätsprincip“ wird hier das geschichtliche Wechselverhältniß der
beiden Begriffe „Rationalität“ und „Staat“ einer Erörterung unterzogen,
die besonders durch die Beibringung eines reichlicheren statistischen Materials,
als sonst bei dieser Frage geschehen sein mag, werthvoll ist. Wir können
■ uns nicht versagen, die unsere Provinzen spectell betreffenden Seiten und
noch eine andere Stelle dieser Abhandlung hier auszuschreiben, sei es auch
nur um die Uebereinstimmung gewisser Schlußfolgerungen des Verfassers
mit unserer eigenen Denkweise darzulegen und das in der Baltischen Monats-
schrift bei verschiedenen Anlässen schon Gesagte in erneuerter und vielleicht

vollkommenerer Fassung wieder hören zu lassen. Die erste der **III** entstehenden Stellen lautet:

„Betrachten wir die russischen Länder der baltischen Gruppe in Rücksicht auf das Nationalitätsprincip noch im Einzelnen etwas näher, so ziehen die sogenannten drei deutschen Ostseeprovinzen Rußlands die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Die Bevölkerungsverhältnisse sind ähnlich, aber noch verwickelter als in Finnland: die Russen numerisch schwach und vornehmlich nur in den Städten unter der Arbeiterklasse vertreten, die Deutschen der eingeborenen Bevölkerung gegenüber ebenfalls schwach, aber immerhin doch viel zahlreicher als die Russen und dabei noch in höherem Maße als die Schweden in Finnland die hauptsächlichlichen Träger und Verbreiter der Kultur und wie die Schweden mit der eingeborenen Bevölkerung durch das auf der Entwicklungsstufe der letzteren noch so mächtige Band der gleichen lutherischen Confession verbunden. Diese eingeborene Bevölkerung aber zerfällt selbst in zwei verschiedene, gar nicht verwandte und sich gegenseitig eher abstoßende Völker, die **III** den Finnen gebörenden Esten und die Letten, ein wenig unterschiedener Zweig der größeren lithauischen Sprachfamilie. Jene bewohnen ganz Estland und den nordöstlichen Theil von Livland, ungefähr die Hälfte dieser Provinz, die Sprachscheide wird etwa durch eine Linie gebildet, welche von der Grenze der Gouvernements Pilsow, Birebsk und Livland über Walk an das Meer läuft. Etwas stärker gemischt sind die Wohnsitze der Esten und Letten nur in der Nähe der Küste im lettischen District nach Riga zu. Nur eine kleine Anzahl Esten wohnt außerhalb Est- und Livlands in den angrenzenden Theilen der Gouvernements Petersburg, Pilsow und Birebsk. Die Letten dagegen dehnen sich auf einen größeren Theil von Birebsk, das alte sogenannte polnische Livland aus, reichen nach Kowno hinein und stehen mit den eigentlichen Litbauern in breiter räumlicher Verbindung. Unter der Gesamtbevölkerung der drei Ostseeprovinzen von 1,812,000 (um 1864) auf 1680 Q.-Meilen (ohne Livlands Antheil am Peipussee) schätzt man jetzt — die Annahmen weichen nicht unbedeutend ab — 850,000 Letten, 700,000 Esten, 175,000 Deutsche, 25,000 meist deutsch sprechende Juden (fast alle in Kurland), 40,000 Russen, 16,000 Polen, 6000 schwedische Abstammlinge. Letztere sind meistens Bauern und Schiffer auf den Inseln und an den Küsten Estlands, jene sollen in der Estonification begriffen sein. Zu den Esten sind 2000 Liven, die Reste der Urbevölkerung an der Nordspitze Kurlands, gerechnet. Ueber Deutsche und Russen giebt es höhere und

niedrigere Annahmen (für jene von 120—200,000, für diese von 25—65,000). Die Deutschen bilden den Grundstock der städtischen Bevölkerung, die Klasse der adeligen Gutsbesitzer, Studenten, Beamten, höheren Handwerker und Arbeiterkategorien auf dem Lande. Die zahlreich in den Städten lebenden Stadelenten und Esten gehören meistens zum Arbeiterstande, den Diensthöten u. s. w. Ausnahmslos fast besteht ihr Streben darin, durch das Aufsteigen in die höheren Schichten der kleinen Handwerker u. s. w. das Deutschthum anzunehmen, dessen sie sich durchweg gern rühmen. Diese Leute sprechen daher neben ihrer Muttersprache häufig auch etwas Deutsch. Ähnliches gilt von einem Theil der Russen, von welchen die meisten in Riga leben und viele nur zur flüchtigen Bevölkerung gehören. Die russischen Arbeiter hängen oftmals den Secten der griechischen Kirche an und haben gerade als Sectirer diese protestantischen Provinzen aufgesucht, obgleich sie neuerdings auch im inneren Rußland wenigstens geduldet werden. Nach alledem kann man die deutsch verstehende Bevölkerung der Ostseeprovinzen wohl auf 275—300,000 anschlagen, welche fast Alles in sich schließt, was in Stadt und Land das materielle und geistige Capital vertritt. Die meisten Deutschen und die große Uebersahl der Letten und Esten sind lutherisch, gegen 86 pCt. der Bevölkerung, an 3 pCt. katholisch, 10—11 pCt. griechisch einschließlich der Secten, die Angaben können übrigens ebenfalls nur als annähernd richtig angesehen werden. Die meisten Griechisch-Orthodoxen wohnen in Livland. Nur hier hat in den vierziger Jahren — — — — — eine stärkere Conversion von lettischer und estnischer Landbevölkerung zur russischen Staatskirche stattgefunden. — —

Somit wurde nur durch die früher streng gehandhabten Gesetze über Mischehen, nach welchen alle Kinder getraut werden mußten, die russische Kirche unter der deutschen, lettischen und estnischen Bevölkerung etwas verbreitet, was jetzt vollständig aufgehört hat. Der eigenthümliche Charakter nationaler und confessioneller Mischung tritt somit in den Ostseeprovinzen so frappant, wie in wenigen anderen Theilen Europas, selbst die Osthälften der österreichischen Monarchie inbegriffen, hervor und giebt dem politischen und socialen Leben ein höchst merkwürdiges Gepräge.“

„Wie ist bei solchem Sprachgemenge etwas Anderes als eine Herrschaft möglich, welche für die eine oder die andere der betheiligten Nationen

Fremdherrschaft ist? Die Herrschaft der culturbringenden Deutschen, der Schweden, wie neuerdings der Russen findet in diesen Verhältnissen die innere sittliche und politische Rechtfertigung. Auf die Dauer hat unter diesen Fremdherrschaften auch hier diejenige gefleht, zu deren natürlichem Machtgebiet nach der geographischen Lage und den Verkehrsverhältnissen die Länder der kleinen eingeborenen Völker gehörten: deutsche, polnische und schwedische Herrschaft ist durch russische erlegt worden, sobald der russische Staat innere Consolidation genug zum Behufe der äußeren Ausdehnung gewonnen hatte. Das „Culturprincip“ und der gute Titel, Christenthum und Civilisation ins Land gebracht und entwickelt zu haben, hätte von den früheren die deutsche Herrschaft in diesen Ostseeländern am Meisten gerechtfertigt. Aber verdientermaßen haben die Deutschen bei der Glendigkeit der Reichsverfassung und dem Mangel eines Nationalstaats diese wichtigen Lande schon im sechszehnten Jahrhundert sogar an ein Volk wie die Polen verloren. Die politische Oberherrschaft in diesen weit abgelegenen Ländern wäre danach vollends gegen einen mächtigen Staat wie Rußland auch ohne die Zwischenstufe polnischen und schwedischen Regiments auf die Dauer sicherlich nicht behaupten gewesen.

„Die Deutschen in den Ostseeprovinzen stellen heute eine Colonie dar, die wie ähnliche Colonien in anderen Welttheilen auf politische Selbstständigkeit keinen Anspruch mehr machen kann. Diese Deutschen bilden vielmehr eine loyale Bevölkerung des großen Reichs, zu welchem sie durch Lage und Verkehr, durch die geschichtliche Entwicklung und die Verträge gehören. Diese deutsche Colonie hält mit bewundernswerther Zähigkeit und festem Vertrauen auf die Heiligkeit der Verträge und der wiederholten Zusagen jedes neuen russischen Kaisers an ihrer heimischen Sprache und Sitte, ihrem Glauben und Recht, ihrer deutschen Cultur und Bildung fest. Sie hat diese hohen Güter in mancher Beziehung reiner und kräftiger als große Theile selbst von Deutsch-Oesterreich und mitunter doch noch unter ganz anderen Schwierigkeiten als letzteres bewahrt. Ihrem Mutterlande gegenüber wird diese Colonie dadurch zu einer rühmlichen Ausnahme so vieler anderer deutschen Pflanzungen, in fremden Welttheilen nicht nur, sondern z. B. auch in Ungarn und Rußisch-Polen, die oft so rasch ihre Nationalität abstreifen. Der norddeutsche Ursprung der Deutschen in den Ostseeprovinzen wie der Sachsen in Siebenbürgen verleugnet sich auch hier in seiner größeren politisch-nationalen Kraft vor den süddeutschen Colonien nicht. Diese Luchtigkeit würde den fernern Ostseecolonien viel mehr Interesse

in Deutschland gewinnen müssen, als sie daselbst bisher unter der Herrschaft des abstract liberalen und politischen Doctrinarismus fanden. In politischer Verbindung stehen ja und standen überhaupt die in anderen Ländern angelegten Colonien der Deutschen niemals mit Deutschland und doch wurden sie stets bis auf die jüngsten brasilischen, Donna Francisca und Blumenau, herab mit Theilnahme vom Mutterlande aus begleitet. Man sollte bei dem Urtheilen über Adels Herrschaft und Junktgeist, mancherlei alte Rechtseinrichtungen und Sitten doch nicht immer bloß nach der einen abstracten Schablone verfahren und die angegriffenen Zustände zuvor lieber etwas näher vom Standpunkte der baltischen Länder selbst aus ansehen. Das deutsche corporative Element und die ständische Gliederung werden dann in Ländern wie den Ostseeprovinzen manche Vorzüge aufweisen, die sie in Deutschland nicht mehr besitzen, weil die übrigen socialen und politischen Bedingungen ganz andere sind. Und die oft geschmähten Zustände der eingeborenen Landbevölkerung, man vergleiche sie heute unparteiisch mit den ländlichen Verhältnissen im eigentlichen Rußland, in Polen, Galizien, man erwäge die größeren klimatischen Schwierigkeiten, und — wird wenigstens keine deutschen Schriftsteller und Zeitungen mehr geben, welche nach Bauzener Verlagsartikeln auf die deutsche Adels Herrschaft schimpfen. Mit den heutigen und mit den früheren russischen Agrarzuständen brauchen die baltischen wahrlich den Vergleich nach keiner Seite zu scheuen, was Groß- und Kleingrundbesitz, adlige Grundherren, Bauern und Arbeiter anlangt. Diese Tüchtigkeit der baltischen Deutschen nöthigt aber auch dem Russen selbst, Moskauer Chauvinisten inbegriffen, Achtung ab. Der billig denkende Russe erkennt, welchen ehrenwerthen und werthvollen Bestandtheil der großen Reichsbevölkerung diese Deutschen bilden: loyale und im Interesse dieses Reichs seit Generationen wahrlich energisch mitarbeitende Unterthanen, welche nur den Anspruch auf Schonung ihrer nationalen Eigenthümlichkeiten erheben, durch deren Zerstörung auch hier bloß das nihilistische Princip flegeln würde.“ —

Das zweite Excerpt, das wir noch mittheilen wollen, ist das folgende:

„Die beständig im Fortschreiten begriffene deutsche Colonisation und Germanisirung gerade in der Provinz Posen hat eine allgemeinere Bedeutung über die Thatsache als solche hinaus. Sie kann in Wahrheit als Muster gelten, wie unter gestützten Völkern auch in unserer Zeit der Proceß der Verdrängung der einen durch die andere Nationalität vor sich

gehen darf, ohne von irgend einer Seite sittlich und politisch angegriffen werden zu können. Freilich ist auch dieser Proceß nur eine Form des Darwin'schen Kampfes um das Dasein. Das untüchtigere Element geht unter, das überlegene behauptet allein das Feld. Polnische Patrioten mögen das beklagen, sie können es, wenn sie unparteiisch sind, nicht verurtheilen. Das Gesetz der organischen Existenzen, das Gesetz der Weltgeschichte vollzieht sich in Polen, Schlesien, Westpreußen, aber es vollzieht sich in der denkbar mildesten Form. Der Kampf um das Dasein wird mit den Waffen der Civilisation, auf dem Boden ruhiger Rechts- und Wirtschaftsentwicklung, ohne äußere Gewaltthätigkeit und ohne künstliche Unterbindung der Lebenskraft des unterliegenden durch das siegreiche deutsche Element ausgefochten. Der polnische Bauer und Gutsherr kommt herunter aus Mangel der wirtschaftlichen und sittlichen Tüchtigkeit, der deutsche expropriirt ihn friedlich, und baut sein Haus an Stelle der polnischen Hütte. Der deutsche Käufer überbietet den polnischen Concurrenten beim Ankauf, weil er bei größerer Intelligenz, Betriebsamkeit und Genügsamkeit einen höheren Preis anlegen kann, denn er weiß trotzdem die Rente seines Kapitals herauszuschlagen. Die Geschichte wird diese stillen Colonisationen der Norddeutschen als wahre Siege der Civilisation verzeichnen. Da ist nichts von absichtlichem Verkommenlassen des nationalen Volksschulwesens wie im Elsaß und Lothringen. Da giebt es keine Zwangsenteignungen der Gutbesitzer, für deren Güter sich trotzdem keine Käufer finden, keine Sprachedictate u. dgl. m. Friedlich und geordnet, streng rechtmäßig und ohne jegliche Unbilligkeit dringt das deutsche Element vor. Wenn die Russen in dieser Weise den Rest der Polen in den westlichen Gouvernements verdrängen, in dieser Weise in Littauen, in den Ostseeprovinzen, in Finnland Fuß lassen würden, woran sie keine formelle Schwierigkeit hindert, so wird die Russificirung hier so wenig als die Germanisirung in Polen von irgend einer Seite angefochten werden können. Sie wird dann aber auch ein Segen sein, wie jene Germanisirung ■ ist. Die Stellung der Russen in den westlichen Gouvernements hat mit der früheren der Deutschen in Polen und Westpreußen manche Aehnlichkeit. Die besonders in Grodno, Podolien, Volhynien, Minsk, Wilna noch in den Städten und als Gutsherren auf dem Lande wohnenden Polen werden, wenn sie sich der berechtigten Herrschaft des Staats der russischen Nationalität nicht fügen wollen, durch solche wirtschaftliche Ueberlegenheit am Sichersten

überwältigt. Die gewaltsame Vernichtung oder die erzwungene Expropriation werden immer zweischneidige Mittel bleiben. Die Entziehung der Existenzbedingungen durch die wirkliche Ueberlegenheit vollzieht sich in den Formen der gewöhnlichen Rechts- und Wirtschaftsvorgänge, und wird auf dieser Erde vor sich gehen, so lange es Menschen giebt. Es ist eine durchaus falsche Sentimentalität und eine völlige Verkennung der wahren Bedeutung des Rationalitätsprinzips, wenn radicale Demokraten das übersehen und selbst in Deutschland Stimmen, wie z. B., irren wir im Augenblick nicht, diejenige Benedek's, sich vernehmen lassen, welche das Vorwärtsschreiten des Deutschthums im Osten des preussischen Staats mißbilligen. Freilich, die Erscheinung läuft auf dasselbe hinaus, wie die Verdrängung der Indianer durch die Yankee's und die europäischen Colonisten, wie die niedrigeren Racen durch höhere überhaupt. Aber niemals hat diese Verdrängung an sich verurtheilt werden können, immer war es nur die gewalthätige oder hinterlistige Form, welche Tadel verdient. Der Vorgang selbst ist nur ein einzelner Fall jenes Darwin'schen Gesetzes, dessen Wanken auch innerhalb civilisirter Völker mit Unrecht verkannt wird. Nur für die Form, in welcher dieser Vorgang in die Erscheinung tritt, können die Sieger verantwortlich gemacht werden, für den naturnothwendigen Sieg selbst niemals." —

Wir haben nichts hinzuzufügen, als daß namentlich der mit „Beun“ anhebende (gesperrte gedruckte) Satz einen Coincidenzpunkt der Ansichten Wagner's und der unsrigen darstellt. Noch im vorigen Hefte, in dem Artikel „Zur Situation“ haben wir wieder einmal dieses große Beun betont. Wir verschließen uns nicht der Einsicht, daß die eigenthümlichen Formen ostseeprovinzialen Rechts- und Verwaltungslebens einer allmählichen Ausgleichung mit denen des Reichs unterliegen müssen, noch auch der, daß einst selbst die deutsche Sprache ihre langgeübte Herrschaft über dieses Küstengebiet an die russische abzutreten haben wird: aber wir verlangen, daß in beiden Richtungen vorgegangen werde nur zum Behufe der Culturförderung, nicht der Culturzerstörung, und dann gewiß nicht im Widerstreit, sondern im Einklange mit dem Willen der davon betroffenen Bevölkerung. Eine Bedingung, von der man denken sollte, daß auch der nationalst gekannte Russe auf sie hin mit uns zu pacificiren geneigt sein wird! Denn hat er nicht eine so hohe Idee von der weltgeschichtlichen Mission seines Stammes, daß er demselben auch die durch Cultur überwindende Kraft gegenüber dem „Gaudvöll“ (гопору) baltischer Deutschen zutramem

sollte? Aber nein! Es lebt eben Leute, die das Ergebnis jeder, wenn auch an sich wahrscheinlichen oder unausbleiblichen Entwicklung mit Gewalt anticipiren wollen; Leute, denen es nicht darauf ankommen würde, den Stamm von weltgeschichtlicher Mission mit einem Streifen Wüste zu umgeben, gleichwie nach Tacitus die wilden germanischen Horden eine solche um sich zu schaffen liebten. Wie soll man anders von ihnen denken, als daß ihr Glaube an die weltgeschichtliche Mission im Grunde doch schwach, die Gewalt aber ihr eigentlicher Glaubensartikel ist!

Der Versuch, in den Ostseeprovinzen die Besitz- und Rechtsverhältnisse des flachen Landes und seiner Bewohner (das Gesamtgebiet der sogenannten Agrargesetzgebung) auf gleiche allgemeine Principien zurückzuführen und einheitlich zu codificiren, ist schon früh und wiederholt unternommen worden. So oft er aber auch unternommen ward, bisher blieb er ohne Erfolg; ja es ist eigentümlich, daß jedesmal das entgegengesetzte Resultat, nämlich eine wenn auch mehr der Form als dem wesentlichen Inhalt nach bunte Sondergesetzgebung wirklich erzielt worden ist.

So hat der erste Versuch dieser Art, die Ausdehnung der livländischen agrarischen Grundzüge von 1804 und 1809 auf die anderen Provinzen zu bewirken, nachdem er den Gedanken der Emancipation des baltischen Bauernstandes hervorgerufen, die drei Sonderverordnungen der Jahre 1816, 1817 und 1819 zur Folge gehabt. Diese Gesetze, in den Einzelheiten, obwohl unwesentlich, verschieden, beruhten aber ihrerseits auf einer völlig übereinstimmenden Hauptgrundlage, nämlich dem principiellesten Aufgeben jener Grundzüge und der Aufstellung des Princips der freien Vereinbarung über die bäuerlichen Leistungen für das benutzte gutsherrliche Land. Die Erkenntniß der Gleichheit dieser Grundlage in allen jenen Sonderverordnungen führte zu dem zweiten Versuch der Verschmelzung unserer Bauerngesetze, der sogenannten „Gleichstellung“ im Jahre 1832. Allein auch dieser gerieth bald ins Stocken, und nachdem eine Reihe von Beratungen, Vorschlägen und Verhandlungen unter Hinzutritt der bekannten mißlichen Folgen der Emancipationsprincipien der Jahre 1816 bis 1819 das theilweise Wiederanfgeben derselben als unvermeidlich herausgestellt hatten, scheiterte der Versuch der Gleichstellung ganz und ist ohne Folgen geblieben, ja er hat, bis auf eine dunkle und unbestimmte Erinnerung an die alte „Gleichstellungs-Commission“ in einigen gleichfalls

inzwischen altgewordenen Landeskindern, kaum eine Spur zurückgelassen. Thatsächlich sind nun aber wiederum, trotz der wesentlichen Gleichheit auch der neuen, im Jahre 1849 festgestellten und von Livland aus über alle andern Provinzen verbreiteten agrarischen Grundlagen, vier Sondergesetze zu Stande gekommen, welche gegenwärtig in Geltung sind, nämlich das Bauerngesetzbuch Estlands vom 5. Juli 1856, die livländische Bauernverordnung vom 13. November 1860, das kurländische Agrargesetz vom 6. September 1863 und das Deselsche Agrargesetz vom 19. Februar 1865, mit allen ihren Nachträgen.

Es würde sich nun der Mühe lohnen, näher zu untersuchen, welche Gründe eigentlich das Scheitern jener Versuche zur Ausgleichung der baltischen Agrargesetze, namentlich des letzten dieser Versuche, herbeigeführt haben? Sodann, ob diese Gründe noch gegenwärtig sich haltig sind? Und endlich, wenn nicht, ob etwa ein neuer Versuch in derselben Richtung für indicirt zu erachten ist? Eine Untersuchung übrigens, die lieber direct den Factoren der Gesetzgebung als den Organen der Tagespresse empfohlen sein möge.

Von Herrn Professor Lorenz Stein in Wien ist der Redaction ein Schreiben zugegangen, dessen Mittheilung dieselbe nicht nur wegen der darin enthaltenen thatsächlichen Berichtigung sich angelegen sein läßt. Es lautet:

„Sie haben in der letzten Nr. Ihrer geehrten Zeitschrift meiner und meines letzten Werkes in einer Weise Erwähnung gethan, die mir Veranlassung giebt Ihnen einerseits auf das Wärmste zu danken für die Art und Weise, wie Sie meinen Bestrebungen Ihre Aufmerksamkeit widmen, andrerseits aber einen Irrthum zu berichtigen, dem ich schon mehrfach begegnet bin und dessen Beseitigung mit keineswegs gleichgültig sein kann.

„Was den allgemeinen Charakter meiner Arbeiten betrifft, so haben Sie ihn, wie ich glaube, im Wesentlichen richtig bezeichnet. Es ist wahr, ich möchte neben den zum großen Theil trivialen und alltäglichen Beobachtungen und Notizen, die man als Nationalökonomie im Besondern und Staatswissenschaft im Allgemeinen bezeichnet, die organische Auffassung und die wahre Wissenschaft zur Geltung bringen und der Staatswissenschaft die feste Gestalt und die höhere Gewalt geben, welche auf allgemein angenommenen Begriffen und allgemeinen Gesetzen beruht. Ich habe ferner

versucht, die Wissenschaft der Gesellschaft in ihrer praktischen Bedeutung für die öffentliche Rechtsbildung zur Geltung zu bringen, da wir ohne eine Gesellschaftslehre niemals eine Rechtsgeschichte, also auch keine Geschichte des öffentlichen Rechts, am wenigsten des Verwaltungsrechts, haben werden. Ob und wie weit mir etwas gelingt, was seiner Natur nach weder leicht verständlich noch leicht benutzbar ist, weiß ich nicht. Aber es ist unendlich wohlthuend und anregend, auf einem so schweren, jeden leichten Erfolg wenig beachtenden Wege von einem zugleich sachmännischen und wohlwollendem Urtheil freundlich begrüßt zu werden, wenn man einmal zu seinem Wahlspruch den Satz gemacht hat „Unsere Lieben mögen's erben“. Verstaten Sie mir deshalb, Ihnen meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

„Was aber meine Reclamation betrifft, so muß ich sehr bestimmt der Angabe widersprechen, daß ich Katholik geworden bin. Ich habe schon mehrfach gegen diese Behauptung auftreten müssen und begreife nicht woher sie stammen mag, um so weniger als ich schon seit vielen Jahren die Ehre habe, ein Mitglied der Gemeindevertretung der hiesigen evangelischen Gemeinde zu sein. Sie würden mir einen großen Dienst erweisen, wenn Sie die Güte hätten demgemäß jene Angabe in Ihrer geehrten Zeitschrift berichtigen zu wollen.

„Indem ich Sie bitte von diesem Briefe jeden Gebrauch machen zu,
 Dr. Lorenz Stein, Professor.

Wien, den 2. September 1867.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 31. August 1867.

Redacteur G. Bertholz.

1000
1000
1000
1000

Das englische Chequesystem.

Das Chequesystem und das Clearinghouse in London. Ein Beitrag zur Kenntniß des englischen Bankwesens. Von Dr. Richard Hilkebrand. Jena, Druck und Verlag von Gebrüder Mauke. 1867. 48 S.

„Aus alledem scheint mir zu folgen, daß der Continent für das englische System nur in sehr beschränktem Maße reif ist und daß Banknoten noch auf längere Zeit hinaus unser wesentlichstes Zahlungsmittel zu bilden am geeignetsten sind.“ So lauten die Schlussworte der oben angezeigten Broschüre, auf die wir die Leser dieser Zeitschrift hiemit aufmerksam machen möchten.

Wir Bewohner Rußlands leben nun gewissermaßen par excellence auf dem Continent, wir sind die continentalsten der continentalen Europäer; logisch zu schließen, müßten wir also für das englische Depositen- und Chequesystem die Unreiffen sein. Und in der That: schliefen ist dabei um so weniger, als wir bis jetzt in den „Banknoten“ weder ein „wesentliches“, noch viel weniger ein „wesentlichstes“ Zahlungsmittel besitzen; denn wir kennen in unserem Verkehr noch gar keine Banknoten d. h. kein einlösbares Privatpapiergeld ohne Zwangscours, während wir mit uneinlösbarem Staatspapiergeld mit Zwangscours so reich gesegnet sind, daß wir uns seiner gar nicht mehr erwehren können und von dieser ersten, so gefährlichen und gebrechlichen Stufe zur Creditwirthschaft uns wiederhinabsehnen auf den festen Boden des Metallgeldes. Und wenn B. Newmarch Recht hat, woran wir nicht zweifeln, daß „das Gold als die Scheidemünze der Note, die Note als die Scheidemünze des Cheque, der Cheque als die Scheidemünze des Wechsels, dieser als die Scheidemünze der kaufmännischen Buchschulden“ zu betrachten sei: so haben wir noch eine wahre Jakobsleiter von wirthschaftlichen

Entwicklungsstufen vor uns, bevor wir jenes Ideal der Creditwirtschaft erreichen, welches A. Wagner in die folgende Formel gefaßt hat: „ein Maximum von Umsätzen, vermittelt durch den Credit und die auf ihm beruhenden Umlaufmittel, auf der Basis eines Minimums von Metallgeld.“ Hätten wir doch nach Wiederherstellung unserer Valuta erst die Goldwährung einzuführen.

Es bleibt uns also noch so viele Zeit übrig, uns Dinge wie das „Chequesystem“ und das „Clearinghouse“ näher zu ansehen, daß es als verfrüht und überflüssig erscheinen könnte, schon jetzt auf sie aufmerksam machen zu wollen; und doch wäre nichts unbegründeter als eine solche Aufsicht. Einmal ist ein Gewinn für die Wissenschaft nie früh genug zu machen, und ein Gewinn für die Wissenschaft bedeutet früher oder später einen Gewinn fürs Leben, auch in wirtschaftlichen Dingen. Dann aber kann in einem Lande, wo fast das ganze Bankwesen noch Staatsmonopol ist, wo der Bildung von unabhängigen Creditinstituten tausend Hindernisse in den Weg gelegt werden, wo der Credit bald nur dem Namen nach bekannt sein wird, wo Projecte über Projecte sich häufen und Versuche über Versuche mißglücken, erst die verlorene Metallgeldkassette wiederzuerobern: in einem solchen Lande kann nicht oft genug auf das leuchtende Vorbild wirtschaftlich höher entwickelter Länder und die Wunder hingewiesen werden, welche die Freiheit im Verkehrs- und Güterleben und ein ausgebildeter und festbegründeter öffentlicher Credit wirken. Oder sollte es so ganz unnütz, sollte es nicht einigermaßen geeignet sein unseren durchlauchtigsten russischen Stolz zu belehren, wenn uns der „Economist“ vorhält, daß „das ganze enorme Londoner Bank- und Handelsgeschäft, in welchem schließlich ein sehr erheblicher Theil der Zahlungen des ganzen englischen Geschäfts, ja des Welthandels überhaupt zur Abwicklung kommt, mit dem kleinen Metallvorrath von 5—8 Mill. Pfd. St. geführt werde und daß dieser kleine Vorrath die Baarreserve für etwa die hundertfache Summe schwebender Noten, Depositen und Wechselverbindungen sei,“ — während man für den russischen Verkehr 800 Mill. R. Umlaufmittel, darunter 500 Mill. in Metall für nothwendig hält,*) obgleich derselbe lange nicht den durch das Londoner Geschäft repräsentirten

*) Goldmann, Das russische Papiergeld. Ein finanzgeschichtlicher Umriss mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Finanznoth Rußlands. Riga, Verlag von W. Kymmel's Buchhandlung. 1886.

Umfang erreicht! Wohl giebt es eine Menge äußerer und innerer Momente, welche bei vorurtheilsfreier Beurtheilung dieser Verhältnisse in Betracht gezogen werden wollen: für den Handel, besonders den Seehandel wenig geeignete Lage des Landes, ungünstige klimatische Verhältnisse, wenige und schlechte Vorkehrungen, äußerst dünne Bevölkerung, Jahrhunderte lange Leibeigenschaft von 80 pCt. der Staatsangehörigen, vernachlässigte Volksbildung, unfertige sociale und politische Zustände. Aber nur erklären läßt sich hiemit der niedrige Stand der russischen Volkswirtschaft, nicht bessern; und doch ist Letzteres die Hauptsache, das Anzustrebende. Diesem Ziel kann es aber nur förderlich sein, wenn man das Bessere, wo es auch herkommen mag, ohne Neid und mit dem Willen zur Nachahmung betrachten lernt.

In dieser Hinsicht nun scheint es gerade, als ob nicht bloß die Russen, sondern die Völker des Continents überhaupt, also auch die vorgeschrittensten unter ihnen, im wirtschaftlichen Leben wie in der Wissenschaft von demselben noch geraume Zeit auf die Bewohner der britischen Inseln als auf ihre Lehrmeister hinzuschauen hätten. Diesen Eindruck zunächst macht auf den continentalen Leser der Inhalt des vorliegenden Werkes. Es III des Verfassers ausgesprochene Absicht, die Aufmerksamkeit der deutschen Fachmänner, von der bis jetzt fast ausschließlichen Betrachtung der Notenausmission der englischen Banken hinweg, etwas mehr, als III bis jetzt geschehen, auf das System der Deposten in Contocorrent und der Cheques hinzulenken. „Es fehlt,“ sagt er, „durchaus an einer Arbeit, die das Contocorrent- und Chequesystem, wie III in England besteht, nach seiner technischen Construction und eigenthümlichen wirtschaftlichen Bedeutung, im Vergleich zur Notenausgabe analysirte und charakterisirte.“ Diese Lücke in der Wissenschaft auszufüllen, sei das Ziel der von ihm gelieferten Abhandlung.

Bevor wir näher auf sie eingehen, müssen wir einen Hauptvorzug an ihr erwähnen, der, obgleich nur formeller Natur, um so mehr der Anerkennung werth ist, je seltener er, leider, immer noch wissenschaftlichen Werken in deutscher Sprache nachzurühmen ist. Der Verfasser hat es verstanden, seine Ideen in einer leichten, fließenden, auch dem Laien verständlichen Sprache überzeugend vorzutragen. Er hat sich, soweit es anging, fern gehalten von der gelehrten Juristsprache, ohne der Wissenschaftlichkeit seines Products Eintrag zu thun, ohne weitschweifig und trivial zu werden. Dieser Vorzug ist begleitet und getragen von gründlicher Sachkenntniß in

einer Sphäre, in der sich die Mehrzahl der deutschen Oekonomisten, mit Adolph Wagners rühmlicher Ausnahme, noch sehr wenig heimisch fühlt; wir meinen das kaufmännische Geschäft im Allgemeinen, das moderne englische Bankgeschäft insbesondere. Der Verfasser hätte uns daher, in der Einleitung, nicht erst besonders zu versichern gebraucht, daß seine Abhandlung aus „unmittelbaren concreten Anschauungen und praktischen Kenntnissen hervorgegangen“, die er sich während eines längeren Aufenthalts in London von dem englischen Bankgetriebe, den Cheques und dem Clearinghouse zu verschaffen Gelegenheit gehabt habe. Wir dürften nur seine Nota 19 und seine Abschnitte III. und IV. durchlesen, um überzeugt zu werden, daß er, einerseits, tiefer in das englische Bankwesen geblickt als die meisten der continentalen Nationalökonomen und daß er, andererseits, an der Quelle geschöpft, sein Wissen aus erster Hand bezogen habe.

Dagegen ist er im Reintheoretischen nicht über Wagner hinausgegangen und hat meistens weder dessen Schärfe und Tiefe der Auffassung, noch seine Präcision in der Darstellung erreicht. Auch da, wo er mit Jenem in Widerspruch geräth, z. B. in der Frage, ob Credit Capital schaffe, scheint uns Wagner das Richtige getroffen zu haben, indem er mit J. St. Mill dieselbe verneint. Der Verfasser sagt zwar: der Credit „schafft Kasse“; „Kasse ist nichts Anders als eine Form von Capital, disponibles, flüssiges Capital; ergo u. s. w.“ Aber der neu eingeführte terminus technicus und dessen Definition lehnen sich leicht gegen den Schöpfer. Er kann offenbar auch so verstanden werden: der Credit „schafft Kasse“ oder „disponibles Capital“ d. h. macht Capital für mich disponibel, flüssig, überträgt es also nur von einem Andern auf mich, was eben Wagners und Mills Ansicht ist. Einen anderen Beweis ist der Verfasser schuldig geblieben; der gegebene ist aber, wie gezeigt, nicht zureichend.

Auch mit der Anordnung des Stoffes können wir uns nicht ganz einverstanden erklären. Die Abhandlung zerfällt nämlich in: Einleitung, 1. Abschnitt: Depositen in Contocorrent, 2. Abschnitt: Cheques, 3. Abschnitt: Das Clearinghouse, 4. Abschnitt: Das Bankgeschäft und Schluß. Uns scheint nun, als ob die vier Abschnitte oder Capitel viel zu selbständig sich einander anreihen, viel zu wenig organisch in einander griffen. Ja es kam uns fast vor, als könnte man sie, einzeln wie sie dastehen, in das nächste beste nationalökonomische Handwörterbuch als Artikel einreihen. Der Verfasser selbst spricht wiederholt von einem „System der Depositen in Contocorrent und der Cheques“. Unserer Ansicht nach

mußte das ganze System dem der Notenemission entgegengestellt und nicht „Depositen in Current“ in einem und „Cheques“ in einem andern Abschnitt getrennt behandelt werden. Aus einer solchen Sonderung des naturgemäß Einheitlichen, Zusammengehörigen, gegenüber einem andern Ganzen, mußte mit Nothwendigkeit der Uebelstand resultiren, daß wir nach dem ersten Abschnitte nicht wissen, ob die Depositen mit der Notenemission oder mit den Noten schlechtweg verglichen sind; denn bald wird der eine, bald der andere Ausdruck gebraucht. Der zweite Abschnitt behandelt „die Cheques“ und zwar wieder durch Vergleichung mit der „Note“. Weiterhin in dem Abschnitt: „Das Bankgeschäft“ erhalten wir schließlich noch einmal eine Gegenüberstellung von „Depositen in Current“ und „Notenemission“. Daß bei dieser Verfahrensweise Wiederholungen fast unvermeidlich sind, läßt sich denken. Indessen mag, was uns für eine Schattenseite in dem verdienstvollen Werkchen gilt, von manchen andern Lesern als Vorzug betrachtet werden, besonders von solchen, denen der Gegenstand noch ganz neu ist. Auch ist ja dieser kleine Umstand insofern nicht wesentlich, als die Darstellung der Theorie, des Allgemeinen nicht das vom Verfasser Beabsichtigte war. Er wollte einen „Beitrag zur Kenntniß des englischen Bankwesens“ liefern, sofern dasselbe durch das Chequesystem bestimmt wird und im Clearinghouse in London den Schlüsselstein seiner eigenthümlichen Organisation erhält; und diese Aufgabe ist in gelungener Weise von ihm gelöst. Wir können deshalb nur aufrichtig wünschen, daß das Schriftchen Leser besonders auch in den Kreisen finde, die vorzugsweise berufen sind, ihnen und der Gesellschaft zum Nutzen, die Verwirklichung des vorgehaltenen Ideals anzubahnen: bei den erleuchteteren Vertretern unserer Geschäftswelt!

Bei dem nun zu unternehmenden raschen Gang durch die Broschüre beabsichtigen wir weder einen ergiebigen Auszug zu liefern, noch uns auf die Kritik einzelner Stellen zu beschränken. Was wir bezwecken, ist, eine Uebersicht über den Inhalt zu geben und denselben durch einige Sätze von besonders praktischer Bedeutung, wohl auch durch statistische Daten aus dem Texte selbst zu illustriren.

Die Cläreitung hebt hervor, daß die Banknotenemission längst nicht mehr den hohen Grad von Bedeutung verdiene, der ihr von den Männern der Wissenschaft auf dem Continent beigelegt zu werden pflege. Von 1845—65 sei im ganzen Vereinigten Königreich die Noten-Circulation nicht nur nicht gewachsen, sondern habe sogar etwas abgenommen. Sie betrage,

wie vor 20 Jahren, nicht mehr als 38 Mill. Pfd. St. Dagegen sei der Export von 59 Mill. Pfd. St. im Jahre 1844 auf 219 Mill. Pfd. St. im Jahre 1865 gestiegen, von dem enormen Aufschwung gar nicht zu sprechen, welchen Volksmenge, Handel, Speculation und Wohlstand während der letzten Jahrzehnte genommen haben. Es sei eine ganz andere Form des Bankcredits zur Herrschaft gekommen: das „System der Depositen in Contocorrent und der Cheques“. An die Stelle der Banknote sei der Cheque getreten; die Fettelbank sei von der Depositenbank verdrängt worden.

Die Abschnitte I. und II. behandeln, wie schon oben erwähnt, „die Depositen in Contocorrent“ und „die Cheques“ getrennt und stellen deren Wesen und wirtschaftliche Bedeutung gegenüber der Notenemission fest. Der Verfasser selbst faßt den Inhalt dieser beiden Capitel unter IV. folgendermaßen zusammen:

„Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques dient dem Publicum, wie die Note, als eine Methode, Kasse zu halten und Kasse zu übertragen. Aber während bei der Note die Kassenhaltung und Zahlung eine Sache der handgreiflichen Aufbewahrung und Circulation von ausgestricktem Papiergeld für das Publicum ist, macht das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques die Kassenhaltung zu einer Sache der Buchhaltung für die Bank, die Bank zum Kassirer des Publicums, die Zahlung zu einer Sache der Feder, theils für das Publicum, theils für die Banken. Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques eignet sich auf diese Weise nicht nur für runde, sondern auch beliebig zusammengesetzte oder gebrochene Summen und erleichtert und vereinfacht die Kassenhaltung und Zahlung in weit höherem Maße, als die Note thut, macht auch die Kassenhaltung und Zahlung weniger riskant. Es leistet jedoch nur bei größeren Kassenbeständen und Zahlungen mehr als die Note, für kleinere Summen ist sie zu umständlich. Auch setzt dasselbe, abgesehen von manchem Andern, die Gewohnheit, regelmäßig Kasse zu halten, voraus, ferner auch die Bereitwilligkeit auf Seiten des Kunden, der Bank Einsicht zu gewähren in seine pecuniären Verhältnisse. Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques paßt nur für die wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft oder für eine höhere national-ökonomische Culturstufe. Indem es die Haltung und Uebertragung von Kasse erleichtert, ist es auch dazu angethan, auf eine Vergrößerung der flüssigen Capitalien hinzuwirken. Er III weiter aus Bankcredit und Privat-

oder Handelscredit zusammengefaßt und wird von einer Welt ziemlich gleich großer Banken, welche durch das Clearinghouse (Abschnitt III.) und die Bank von England mit einander in Verbindung stehen, gehandhabt. Es basiert auf dem Vertrauen des Publicums zu den Banken, dem gegenseitigen Vertrauen unter den Gliedern des Publicums, dem Vertrauen der Banken zu dem Publicum und schließlich dem Vertrauen der Banken zu einander.“

Von mehr praktischem Interesse mag noch das Folgende sein. Zu welcher Höhe die von den Depositen repräsentirte Summe gegenüber jener der Noten in den letzten 20 Jahren angewachsen ist, beweisen die resp. Ausweise der vier ältesten und größten Jointstockbanken Londons, nach welchen deren Depositen allein am Schlusse des Jahres 1844 7 Mill. Pfd. St. und am Schlusse des Jahres 1864 70 Mill. Pfd. St. betragen (S. 10). Das System der Depositen in Contocorrent setzt eine vollständige Trennung von Bank und Börse voraus (S. 12), welche eine sehr hohe Entwicklung des Bankwesens und der Wirtschaft überhaupt kennzeichnet. Diese Trennung ist in England im vollsten Maße durchgeführt. „Es besteht hier eine scharfe Arbeitstheilung zwischen dem Banker einerseits und dem Mann der Börse (Wechsel-, Effectenhändler) andererseits“. Darin liegt, nach des Verfassers Ansicht, das ganze Geheimniß der Solidität des englischen Bankwesens. Die vorjährige englische Crisis mit dem Fall des Hauses Overend, Gurney & Co. ist auf eine Abweichung von diesem englischen Grundsatze der Trennung, oder, was dasselbe, auf eine Nachahmung der continentalen Praxis zurückzuführen. Unsere continentalen Banquiers sind zugleich Börsenmänner. Da die Depositen in Contocorrent eine regelmäßige Kassenhaltung voraussetzen, so ist es bei der entwickelten englischen Creditwirtschaft der Gegenwart Praxis geworden, laufende Kasse in ansehnlichem Betrage zu halten, weniger in Form von Münze, als in der von Banknoten und Depositen. Der Grund hiervon liegt in den Vortheilen, welche die Flüssigkeit, jederzeit per comptant kaufen zu können, gewährt. Fast alle Käufe in der City werden demgemäß per comptant abgeschlossen. Davon sind wir freilich in Rußland noch weit entfernt, wo Creditkäufe, öfters auf 6–10 Monate, die Regel bilden. Mit Depositen in Contocorrent hat unseres Wissens, bis jetzt nur die St. Petersburger Privat-Commerzbank einen etwas bedeutenderen Anfang gemacht. Jedenfalls ist dies aber ein sehr untergeordneter Zweig ihrer Thätigkeit und beherrscht lange nicht, wie in England, das ganze Geschäft. Welch' ganz andere, bedeutendere Rolle spielt

da der Cheque in London und England überhaupt! S. III heißt es: „Bei der ausgedehnten Verbreitung des Contocorrentsystems ist der Cheque hier ein sehr allgemeines Zahlungsmittel. Alle einigermaßen erheblichen Zahlungen per comptant werden durch Cheques vermittelt. In der City geschieht, kann man sagen, Alles per Cheque, selbst Zahlungen bis zu 1 Pfd. St. herab. Das Chequebuch ist hier die Wehr und Waffe, welche die Kaufleute auf ihren Comptoirs führen. Ebenso ist es durchweg Praxis, Accepte u. s. w. bei der Bank zu domiciliren.“ Unter 19 Mil. Pfd. St., welche seitens Londoner Kunden im Jahre 1865 in das Bankhaus Roberts, Lubbock & Co. eingezahlt wurden, waren $\frac{1}{6}$ pCt. Münze, $2\frac{1}{2}$ pCt. Noten und gegen 97 pCt. Cheques und Wechsel. Metallgeld und Noten zusammen bildeten also nur ca. $\frac{1}{23}$ des Gesamtbetrags!

Der Abschnitt III. enthält eine ebenso klare als ausführliche Beschreibung der Organisation des Clearinghouses in London, sammt den bei Abrechnungen gebrauchten Formularen von Giromandaten („transfertickets“) seitens des Clearinghouses an die Bank von England, von der correspondirender Bescheinigung der letzteren und endlich von Buchungen und sonstigen Eintragungen während des Ausgleichungsgeschäfts selbst. Es wird wohl kaum in der deutschen Literatur ein zweites Mal die Gelegenheit gegeben sein, sich diese merkwürdige Einrichtung so anschaulich und übersichtlich vorgeführt zu sehen, wie hier. Wir wollen die Darstellung auch nicht in den allgemeinsten Umrissen wiederzugeben suchen, wir begnügen uns darauf hinzuweisen, als auf die hauptsächlichste Fundgrube des Neuen im ganzen Werkchen, als auf die Krone desselben, als auf denjenigen Theil, in welchem der Verfasser seiner Aufgabe am gerechtesten geworden ist. Wir können indessen nicht umhin, einige Worte H. Wagners über diesen Gegenstand noch hier folgen zu lassen. Er sagt: „Das Clearinghouse ist stets das Complement des Credit- und Banksystems. Seine functionelle Bedeutung liegt darin, daß mit seiner Hülfe die wirtschaftlichen Mängel des Vielbanksystems, welche gerade aus der Decentralisation des Bankgeschäftes hervorgehen, wieder bis zu einem hohen Grade beseitigt werden. Das Vielbanksystem mit dem Clearinghouse hat daher ähnliche Vortheile, wie das Monopolbanksystem, während es als freie Schöpfung des wirtschaftlichen Verkehrs noch den Vorzug verdient.“ Und an einem andern Orte: „So gipfelt denn in der That das moderne Credit- und Banksystem im Clearinghouse. Das Metallgeld verliert für den Geschäftsverkehr seine

Bedeutung als (körperlich benutztes) Zahlungsmittel fast gänzlich: ein tiefes, gleich dem Räderwerk der künstlichsten Mechanik eng in einander greifendes System von Bankeinrichtungen, Creditumlaufsmitteln und Clearinghouses ersetzt die Münze. Namentlich bildet das Clearinghouse die Vervollständigung des Depositen-, Contocorrent- und Bankwesens. Leider geht aus den auf S. 31 gegebenen statistischen Notizen nicht klar hervor, in welchem Verhältniß in der neuesten Zeit baares Geld, in Münze und Noten, zur Ausgleichung der durch das Londoner Clearinghouse gehenden Summen zu diesem steht. Am 17. October 1865 sollen 50 Mill. Pfd. St. durch einen Saldo von $1\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St. vermittels Umschreibung bei der Bank von England ausgeglichen worden sein. Nach Wagner reichten im New-Yorker Clearinghouse in den Jahren 1853—1858 zur Ausgleichung 5,1 pCt., beziehungsweise 2,55 pCt. in baarem Gelde hin. Dasselbst betrug der Umlauf im Jahre 1864 nicht weniger als 25,562,348,219 Dollars, demnach fast so viel als vom 1. October 1853 bis 31. August 1858, also in 4 Jahren und 11 Monaten zusammen, mit 30,676 Mill. Dollars.

Der vierte Abschnitt bespricht die moderne englische Banktechnik, wie sie sich unter dem Einfluß des Systems der Depositen in Contocorrent und der Cheques gestaltet hat. Zuerst wird nachgewiesen, wie die Banken aus Gründen, welche im System selbst wurzeln, nicht die ganze Summe der Depositen, die bei ihnen stehen, noch selbst der Cheques, die in jedem Moment auf sie gezogen werden können, vorrätzig zu haben brauchen, um gleichwohl auf Verlangen sofort Zahlung leisten zu können. Die Creditstatistik, welche sie in ihren Büchern gegenüber ihren Gläubigern, d. h. ihren Kunden, haben, und die Erfahrung belehren sie hinreichend, auf welcher Höhe sie ihren Kassenstand zu erhalten haben. Die 6 bedeutendsten Londoner Jointstockbanken hatten am Schlusse des Jahres 1864 durchschnittlich $10\frac{1}{2}$ pCt. ihrer Depositen in Kasse vorrätzig. Mit dem Ueberschuß können sie neue Depositen auf Credit d. h. gegen laufende Wechsel (Discountirung) und als Darlehen gegen Sicherheit (Lombardirung) oder auch gegen persönliche Bürgschaft creiren. Hierdurch schaffen sie ihrerseits zinstragendes Capital und machen somit Gewinn. So erhalten sie wieder die Möglichkeit, ihren Kunden, wenn auch zunächst nur unbedeutende, Zinsen zu gewähren, das Publicum am Bankgewinn theilnehmen zu lassen. Die meisten Jointstockbanken befolgen in neuerer Zeit die Praxis, die monatlichen Minimumbilanzen mit 2 pCt. zu verzinsen, wenn das Guthaben

des Kunden im Laufe des Halbjahrs nie unter 500 Pfd. St., mit 1 pCt., wenn es nie unter 200 Pfd. St. herabfällt. Aber selbst den notwendigen Kassenbestand halten die verschiedenen Banken nur zum Theil in Noten oder Münzen vorrätzig, ein Theil desselben wird „at call“ d. h. jederzeit kündbar, zinstragend bei Discounthäusern oder auf Contocorrent bei der Bank von England angelegt. Der Baarvorrath der letzteren aber, welcher sich seit der Peel'schen Acte von 1844 im Allgemeinen nicht vermehrt hat, deckt in letzter Instanz den ganzen Bankeredit des Landes!

Zum Schluß wirft der Verfasser noch die praktische Frage auf, ob und in wie weit das besprochene System auch für den Continent passe. Er kommt zu dem Resultat, mit welchem wir unsere Besprechung eingeleitet haben, damit der wirthschaftlichen Culturstufe der continentalen Völker gerade kein schmeichelhaftes Zeugniß ausstellend. Von drei Gesichtspunkten die Sache betrachtend, findet der Verfasser den ganzen Continent für das englische System „nur in sehr beschränktem Maße reif“ und „noch auf längere Zeit hinaus“ die Banknoten als das für ihn geeignetste Zahlungsmittel: erstens, weil die Kassenbestände und Zahlungen auf dem Continent im Allgemeinen an Größe weit hinter den englischen zurückbleiben; zweitens, weil die Sitte des regelmäßigen Kassenhaltens, die Vorbedingung für das System der Depositen in Contocorrent, bei uns noch viel weniger verbreitet ist als in England und unser Geschäftsleben noch größtentheils mit Credit, anstatt mit Kasse wirthschaftet; und drittens, weil es auf unseren continentalen Plätzen noch sehr an Instituten fehlt, welche geeignet sind, das Contocorrent- und Chequesystem mit Erfolg zu übernehmen und zu betreiben. Mit den beiden ersten Gründen können wir uns vollständig einverstanden erklären; denn sie bezeichnen eben die Merkmale einer niedrigeren Stufe der Volkswirthschaft, als die ist, auf welcher die Engländer derzeit stehen. Haben wir erst diese überschritten, wozu allerdings noch eine schöne Zeit erforderlich sein mag, besonders in Rußland, so wird es ebenso wenig an Instituten auf den continentalen Bekehrcentren als an Persönlichkeiten unter unseren Banquiers fehlen, welche geeignet sind, das Contocorrent und Chequegeschäft mit Erfolg zu übernehmen und zu betreiben.“ Dann werden auch unsere continentalen Banquiers nicht mehr zugleich Börsenmänner sein, und das Publicum wird sich in Folge davon nicht mehr scheuen, ihnen einen Einblick in seine Verhältnisse und Operationen zu gewähren. Die Credit-Mobiliers, die heutzutage weder zum Kassirer des Publicums, noch zur Notenausgabe taugen, weil sie das Vertrauen des Publicums nicht

besitzen noch verdienen, werden jene Zeit gar nicht mehr oder in total veränderter Gestalt erleben. Und so hätten wir dem Verfasser seinen dritten „Gesichtspunkt“, als überflüssig, gerne erlassen.

Unsere Wissens bestehen bis jetzt überhaupt nur in London und New-York eigentliche Clearinghouses. Bevor man nun in Beziehung auf unseren Gegenstand über den Continent den Stab bricht, möchten wir zu bedenken geben, daß nicht ein dritter Platz auf der Erde existirt, der in so eminentem Sinne Welthandelsstadt wäre, wie jene beiden Seestädte. Bei den riesenhaften und raschen Umsätzen solcher Plätze mußte das Unbequeme einer Metallgeld-, später selbst der Notencirculation am frühesten und am drückendsten empfunden werden. Gewiß war auch hier die Noth, in gewissem Sinne die beste Lehrmeisterin und führte von Verbesserung zu Verbesserung. Natürlich mußten alle Verbesserungen, wie sie aus dem Bedürfnisse des Verkehrs hervorgingen, von dem ganzen Zustand der Volkswirtschaft getragen werden, um von Dauer und Werth zu sein. Auf dem Continent aber fehlt es an Plätzen, welche für den Verkehr ihrer resp. Länder dieselbe Stelle einnehmen, wie London für England, geschweige denn für den Weltverkehr. Hamburg hat zu wenig Verbindung mit dem Hinterland, und Paris ist keine Seestadt. Und wenn für Rußland einmal die Zeit der Creditwirtschaft kommt, wird das Clearinghouse nicht in Petersburg, sondern in Moskau stehen. Depositenbanken und Clearinghouses auf das europäische Festland importiren, kann man nicht. Wenn sie Bedürfnis geworden sind, werden sie entstehen und zwar überall da zuerst, wo sich dieses Bedürfnis am stärksten geltend macht, wo die wirtschaftlichen Zustände hierzu am reifsten sind: in Deutschland und Frankreich also früher als in Rußland!

W. G. Höpfer.

Gedanken über Literatur und Lectüre.

Im Februar des laufenden Jahres veröffentlichte ■ in der Rigaschen Zeitung einen Aufsatz über Mädchenerziehung, welchen ein dadurch hervorgerufenener Gegenartikel als directen Angriff auf besondere Lehranstalten und leitende Persönlichkeiten deutete und bekämpfte. Scharfer Polemik sowohl durch Gemüthsart als durch Alter und Geschlecht abgeneigt, begnügte ich mich damals damit, den gereizten Ton meines Gegners (eine in sehr höflicher Form abgefaßte Vertheidigung des üblichen Unterrichts in der französischen Literaturgeschichte ist mir erst später bekannt geworden) nicht weiter zu beachten und in aufrichtiger Anerkennung seines pädagogischen Wirkens nur die einfache Erklärung abzugeben, daß ich weder die öffentlichen Schulanstalten unseres Ortes, noch die an denselben wirkenden Lehrer hätte angreifen wollen. Es schien mir bis dahin ganz selbstverständlich, daß meine Ausstellungen nur da treffen könnten, wo die besprochenen Uebelstände, an denen nicht der Einzelne, sondern vielleicht eine ganze Generation die Hauptschuld trägt, wirklich stattfänden, und ich glaubte auf die Zustimmung aller Derjenigen rechnen zu können, welche sie ■ vermeiden gemohnt wären. Wie häufig oder selten aber die bezeichneten Mißgriffe an irgend einem der Orte, wo die Rigasche Zeitung gelesen wird, vorkämen, mußte ich der eignen Prüfung der Leser überlassen.

Die von meinem Gegner angeführten Thatsachen und Zahlen beweisen, daß die Minderzahl der Schülerinnen öffentlicher Lehranstalten sich zu dem sogenannten großen Examen wendet. Das Gegentheil ist niemals behauptet worden, wohl aber, daß die meisten Töchter des Mittelstandes mit der Absicht in die Schule geschickt werden, ■ zu diesem Abschluß zu bringen. Viele werden durch Kränklichkeit daran verhindert, Andere durch Mangel

an Fleiß oder Fähigkeiten, Einzelne durch besondere Lebensschicksale und Familienverhältnisse. Dieses Anlegen des Unterrichts auf das Examen stellt demselben das Fertigmachen als Ziel, und das war es, was in jenem Aufsatze vorzugsweise bekämpft wurde: das Zusammendrängen dessen in die Schule, was der späteren Weiterbildung überlassen werden sollte.

Da nun mein Gegeuer das Examen der jungen Mädchen selbst als ein Uebel anerkennt, indem er von den Bemühungen für die Abschaffung desselben rühmend spricht, konnte ich seine Mitschulungen als erfreulich bezeichnen. Ich befand mich demnach in dem glücklichen Falle in der Hauptsache mit seinen Ansichten übereinstimmen zu können, ohne einen einzigen der von mir ausgesprochenen Sätze zurücknehmen zu müssen. Mein Aufsatz hatte eben dasjenige gar nicht angegriffen, was in der Erwiderung mit so viel Feuer vertheidigt wurde.

Das „Unglück“, mit meinen Bemerkungen über die verschiedenen Unterrichtszweige nichts Neues gesagt zu haben, trage ich leicht, da ich viele mir sehr überlegene Leidensgefährten unter denen zähle, die sich die Aufgabe gestellt haben, längst anerkannte Grundsätze dem Publicum immer wieder in Erinnerung zu bringen und zur Befolgung derselben anzuregen. Außerdem wird man vielleicht zugestehen, daß gar Vieles, was dem Professor, dem Oberlehrer, überhaupt dem Gelehrten nicht mehr neu ist, doch manchem Leser der Rigaschen Zeitung noch nicht zum Gemeinplatz geworden sei, und hier und da einer jungen Lehrerin, ja selbst einem unerfahrenen Lehrer, besonders aber manchem Elternpaar eine nicht unwillkommene Anregung geben könne. Mehr als ein gutes Wort ist mir in dieser Beziehung aus der Ferne zugesandt worden und hat mich ermutigt, jenem jedenfalls wohlgemelnten Aufsatze hier einen zweiten folgen zu lassen, welcher Einiges weiter ausführen soll, was sein Vorgänger nur flüchtig berührte.

Die ängstliche Vorsicht aber, welche beständig eine mögliche Mißdeutung vor Augen hat, ist nun einmal meine Sache so wenig als die meines geehrten Gegners, und ich bitte deshalb meine Leser sich dieses kleinen Vorworts zu erinnern, wenn sie in dem Folgenden irgend etwas finden sollten, was abermals Einer oder der Andere persönlich zu nehmen geneigt wäre.

Es ist eine merkwürdige Wandelung in dem Geistesleben der Menschheit vorgegangen, seitdem die Wirkung der unmittelbaren Rede mehr und mehr

zurücktritt vor der des gedruckten Wortes. Eine Folge der Erfindung der Buchdruckerkunst ist insbesondere die ins Unendliche wachsende Ausdehnung der Bildungskreise. Als sich in der Vorzeit um einzelne Lehrer der Menschheit die Schaar ihrer Schüler und Zuhörer sammelte, mochte die Zahl derselben noch so bedeutend sein, sie kam dem kleinsten Leserkreise einer legend beachteten Schrift unserer Tage nicht gleich. Und wenn der Ruf eines Lehrers der Weisheit auch über die Grenzen seines Vaterlandes hinausging, so blieben seine Lehren doch zunächst nur das Eigenthum einer kleinen Gemeinschaft, und die weitere Verbreitung hing davon ab, ob sich bei Einzelnen der Zuhörer Neigung und Fähigkeit fand, die Worte des Meisters noch weiteren Kreisen zu überliefern. Neben dem lebendigen Wort erschien die Schrift damals als leidiger Nothbehelf, und das beste Wirken der größten Geister verklang mit ihrer Stimme. Die Neuzeit läßt uns das umgekehrte Verhältniß beobachten. Das Wissen und Denken der Bedeutendsten jeder Generation wird in ihren Schriften niedergelegt. Hier erscheint es in bestimmten, unverwischten Zügen, als Frucht gesammelten Nachdenkens, besonnener Selbstprüfung, abgellärt von dem bewältigenden Einflusse augenblicklicher Stimmungen und Leidenschaften. So lernen die Leser den Autor kennen, und lassen seine Worte an sich wirken. Was der Mann in seinem Leben gesprochen, erscheint ihnen, wenn sie hier und da aufgezeichnet finden, erst recht bedeutend in Beziehung auf seine Schriften, als Erläuterung, als mehr oder weniger willkommenen Zusatz zu den schon gefaßten Vorstellungen von seiner Persönlichkeit. Der gedruckte Goethe ist der uns bekannte, befreundete, der von uns geliebt und bewunderte. Was wir aus den zahlreichen Biographien von dem lebenden Goethe erfahren, was uns von seinen gelegentlich gesprochenen Worten überliefert wird, nehmen wir entweder mit Vergnügen als Bestätigung unserer Meinung von ihm auf, oder wir suchen uns umzudeuten, damit wir in unserer einmal angenommenen Auffassung seiner Persönlichkeit nicht gestört werden. Der gedruckte Humboldt ist uns der das Reich der Natur beherrschende große Geist. Der lebende Humboldt, wenigstens in seinen spätern Jahren, wurde als ein redseliger Mann geschildert, dem man gerne zuhörte, weil er eine Berühmtheit war, der aber den imponirenden Eindruck seiner Schriften durch seine persönliche Erscheinung in keiner Weise verstärkte.

Wenn die lebendige Rede auch in unsern Tagen noch eine bedeutende Wirkung hat, so begnügt sich der Redner doch lange nicht mehr mit dieser Wirkung auf einen geschlossenen Kreis. War eine politische Rede, so

bemächtigt **III** der Stenograph des eben ausgesprochenen Wortes und die Tagesblätter tragen es über Land und Meer. War es ein wissenschaftlicher Vortrag, so stand er meist vorher schon geschrieben im Heft und wurde nachher abgedruckt, um das Wort nicht zu rasch verklingen zu lassen. Was nur irgend von Bedeutung gesprochen wird, **III** muß sogleich zur Schrift werden und seinen weitem Wirkungskreis suchen.

Das Hören tritt mehr und mehr zurück vor dem Lesen, so viel man auch neuerdings dafür thut, **III** wieder in den Vordergrund zu stellen. Es ist einmal so viel leichter und bequemer die Gedanken des Autors aufzunehmen, wenn sie sicher und unbeweglich vor uns stehen, wenn wir mit Ruhe prüfend erwägen können, statt dem flüchtigen Worte mit angestrengter Aufmerksamkeit zu folgen, um nichts zu überhören, nichts falsch zu verstehen; es ist dem Autor selbst so viel daran gelegen, das richtige Auffassen seiner Gedanken zu erleichtern, den Eindruck seiner Worte zu befestigen, daß er sich des gegebenen Mittels freudiger und überzeugender werden zu können als durch die schnell verhallende Rede. Und in der That, wenn wir uns erinnern, wie oft schon das geschriebene Wort mißdeutet ward, müssen wir noch viel begreiflicher finden, daß das gesprochene zu Mißverständnissen Anlaß giebt. Als das Natürlichste und Zweckmäßigste erschienen gewiß die gegenseitige Ergänzung von Wort und Schrift. Der gebildete Mensch der Gegenwart aber muß sich in seinem Geistesleben viel mehr für ein Product des Gelesenen erkennen als des Gesprochenen; er muß anerkennen, daß sein geistiges Fortschreiten nach Maßgabe seines vorrückenden Alters sich an Bücher viel mehr anknüpft als an Personen, ja daß es, selbst in der Jugend, meist nur durch die Schriften vermittelt wurde, denen er seine erste Bildung verdankt. Unter unseren Zeitgenossen sind **III** von denen, mit welchen wir in persönliche Berührung kommen, doch immer nur Einzelne, welche bedeutenden Einfluß auf uns gewinnen. Aus der Bücherwelt dagegen drängt sich die Masse an uns heran mit der vollen Kraft und Fähigkeit auf uns zu wirken mit der Macht der Wahrheit und mit der Verlockung des Irrthums, mit allem Licht und allem Schatten der durch Jahrtausende sich aufbauenden Denkmale menschlicher Geistesentwicklung.

Wie haben wir uns diesem Andränge gegenüber zu stellen? fragen wir beinahe ängstlich. Wie haben wir uns und Andere, wie vor Allem die Jugend zu schützen vor dem verderblichen Elemente in dieser Masse? Wie haben wir den Segen zu erfassen, den diese Fülle geistiger Kraft über

uns ausströmen kann und soll? Entzählen kann **IV** in unserem Zeitalter nun einmal Niemand dem Andringen der Bücherwelt. Und wollten wir selbst Nichts mehr lesen, so können wir doch nicht hindern, daß um uns her das gedruckte Wort beständig seine Wirkung übe, so ist unsere Mitwelt doch immer geleitet von irgend einer Richtung des in Schriften thätigen Geisteslebens, so wird uns aufgezwungen, was wir nicht freiwillig erfassen wollen.

Erfahrung lehrt urtheilen, Erinnerung lehrt die Gegenwart verstehen und die Zukunft ahnen; das Gedächtniß für eigene Erlebnisse hilft uns die inneren und äußeren Zustände Anderer in rechtem Lichte betrachten. Suchen wir daher uns zunächst die Wirkung derselben Schriften zu vergegenwärtigen, welche auf die ersten Anfänge unserer geistigen Entwicklung Einfluß hatten.

Man behauptet, Niemand habe eine Erinnerung an den ersten empfangenen Leseunterricht, während man doch von Vorgängen aus noch früherem Lebensalter zu erzählen wisse. Wir glauben das aus eigener Erfahrung bestätigen **IV** können; es wäre nur die Frage aufzuwerfen, ob der Grund dieser Erscheinung nicht in den bedeutungslosen Lesebüchlein liege, an denen wir das Buchstabieren lernen, und ob das Landvolk, welches aus Mangel an andern Hülfsmitteln das Lesen an der Schöpfungsgeschichte in der Bibel lernte, ehe es zahlreichere Volksschulen gab, dieselbe Erfahrung gemacht habe. Daß die später an die Reihe kommenden Geschichtchen von artigen und unartigen Kindern keinen tieferen Eindruck machen, ist begreiflich. Wir brauchen uns übrigens um dieses Verschwinden der ersten Leseübungen aus unserem Gedächtnisse nicht gerade Sorge zu machen, da ein mehr oder weniger mechanisches Einüben doch unvermeidlich bleibt.

Wenn wir auf unsere frühesten Leseerinnerungen zurückgeben, so finden wir meist, daß sie an längeren Erzählungen haften, an einer Reihe von Geschichten, die mit Festhaltung bestimmter Persönlichkeiten eine Abänderung oder Erweiterung zulassen. Wir finden hier dieselbe Erscheinung wieder, die uns die Kindheit der Völker in ihren Sagen zeigt. Das Kind und das Volk haben diejenigen Stoffe am liebsten, bei welchen der Erzähler zudichten kann, und die Fabel- und Märchenwelt hat viele solcher allgemein bekannten Figuren, von denen sich bis ins Unendliche erzählen läßt. In früheren Zeiten wurde kein Unterschied zwischen den Stoffen gemacht, welche für die Kindheit der Völker, und jenen, die für die Kindheit des

einzelnen Menschen sich eignen sollten. Die besondere Kinderliteratur für die gebildeten Stände ist eine Erscheinung der Neuzeit; den älteren Fabel- und Märchenstoffen aber bleibt jene frühere Anschauung leicht anzumerken. Das gleiche Wohlgefallen an dem Wunderbaren wurde durch gleiche Mittel befriedigt.

Die protestantische Jugend hatte einen unberechenbaren Vortheil darin voraus, daß sie beim Lesen der biblischen Geschichten ihren Sinn für das Wunderbare mit dem natürlichen Verlangen nach Wahrhaftigkeit vereinzeln konnte und daß sie diese Erzählungen in der einfach kräftigen Bibelsprache empfing. Die biblische Geschichte kann deshalb noch heute zum Lieblingsbuche der Kinder gemacht werden, wenn sie nicht zu sehr als Schulbuch behandelt wird.

Nachdem Rousseau darauf aufmerksam gemacht hatte, daß viele jener beliebten Fabel- und Märchenstoffe in ihrem erziehenden Einflusse keineswegs mit den guten Lehren übereinstimmten, welche das Kind von seinen lebenden Erziehern empfängt; als er beispielsweise die Fabel von dem Raben mit dem Käse im Schnabel für eine unmoralische Erzählung erklärt hatte, besann man sich darauf, daß dieser Vorwurf noch viele andere bisher für unverfänglich gehaltene Stoffe traf, und die wiedergeborene Erziehungslehre rief die Anfänge der Kinderliteratur hervor, zunächst eine Reihe von Schriften, welche Tugend und Laster in das ihnen gebührende Licht zu stellen suchten.

Die Macht des Beispiels wurde zu Hülfе gerufen, und man stellte jetzt dem lesenden Kinderpublicum jugendliche Tugendhelden und Heldinnen vor, welche nicht nur vortreflich handelten, sondern auch sehr vernünftige Reden führten. Weil sie aber durch ihre Verständigkeit meist vor Leiden und wechselnden Schicksalen, welche vorzugsweise irrende Menschen treffen pflegen, geschützt waren, blieben ihre Persönlichkeiten etwas farblos. Dennoch lebten sich die kindlichen Leser mit denselben ein und freuten sich der zahlreichen Bände, in welchen diese Bekanntschaft fortgesetzt werden konnte.

Die ältesten unserer Leser werden sich der Gestalten aus Weiske's Kinderfreund noch erinnern und der langen Unterhaltungen des Herrn Magister Pfloteknos, wie des neckischen Herrn Spirit mit dem weisen Rottchen, dem superklugen Karl und ihren Geschwistern. Die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts fanden diese Bücher zwar schon stark zerlesen aber doch noch in recht großem Ansehen, obgleich Campe's Schriften und die berühmte Jugend-Zeitung sie schon zu verdrängen begonnen hatten.

Es erschien den kindlichen Lesern dieser spätern Generation nur natürlich, daß solche gedruckte Kinder sich ganz anders gebardeten als die lebendigen und daß das kluge Lottchen auf den schon etwas vergilbten Bildern des Kinderfreundes eine große Haube und hohe Absätze an den Schuhen trug.

Im Gegensatz zu unserer Zeit, in welcher man in Ueberschätzung der sogenannten Kindlichkeit, die Kinder beinahe in Acht nimmt vor früher Vernunftentwicklung, wirkte damals Alles abichtlich darauf hin, sie möglichst frühe die Anschauungen der Erwachsenen theilen zu lassen. Was man „altklug“ zu nennen pflegt, wurde damals viel weniger gefürchtet als heute, weil man, mit einigem Rechte, behauptete, daß aus altklugen Kindern kluge Leute würden. Noch unbekannt war dagegen die Gattung der weipigen Kinder, eine Erscheinung, aus welcher die Alles belachende, Alles kriti-
strende Richtung der Jugend unserer Tage hervorgeht, eine Richtung, welche zu dem frühzeitigen Ernste jener Generation in geradem Widerspruche steht.

Dem Kinde, ja selbst noch der reiferen Jugend bleibt die Bücherwelt lange eine von dem Leben ganz getrennte. Zumal für den jungen Leser unserer russisch-deutschen Ostprovinzen leben die Bücherkinder alle in der Fremde, in Deutschland oder Frankreich, in ganz anderer Umgebung, in andern Verhältnissen; sie müssen ihm daher mehr oder weniger als fremd-
artige Wesen erscheinen. Die eigenthümliche Thatsache, daß wir noch fast gar keine einheimischen Jugendschriften, Lehrbücher ausgenommen, besitzen, ist vielleicht nicht gerade sehr zu beklagen. Das Kind verlangt noch kein treues Bild der Wirklichkeit aus der eigenen nächsten Umgebung; es will vorzugsweise das Fremde, das Sonderbare, wo möglich das Wunderbare. Die Phantasie gefällt sich noch darin alle einzelnen Ercheinungen der Wirklichkeit aufs Aeußerste gesteigert darzustellen, alle Merkmale der Gegenstände ins Ungeheuerliche zu übertreiben; das Große wird zum Klein-
haften, das Kleine zum Fierabhaften, der Kluge zum Zauberer, der Un-
kluge zum Blödsinnigen. Das Kind läßt sich gern von sprechenden Thieren, von wunderlichen Verwandlungen und dergleichen erzählen, nicht um Alles als wahr und wirklich anzunehmen, sondern um seines Unterscheidungs-
vermögens, welches den Abstand von der Wirklichkeit erkennt, recht froh zu werden.

Der Reiz des Fremdartigen, Wunderbaren, welcher durch die Herrschaft der nächstern Vernünftigkeit in der Erziehung mit der Märchen- und Fabelwelt verbauet schien, lehrte in veränderter Gestalt mit Campe's

Robinson und seinen vielgelesenen Reisebeschreibungen zurück. Die weite Ferne mit ihren Naturwundern, ihren wilden Völkern, ihren schwarzen und kupferrothen Prinzen und Prinzessinnen, die wechselnden Schicksale der Reisenden, drohende Gefahren und wunderbare Rettungen ersetzten für die jugendliche Phantasie die Wunder der Märchenwelt und beruhigten doch zugleich das Gewissen der damaligen Erzieher. Die Wirkung der Campe'schen Jugendschriften dauerte ungefähr ein halbes Jahrhundert, jedenfalls viel länger als die seiner theoretischen Erziehungsgrundsätze, und es ist in mancher Hinsicht zu bedauern, daß die jetzt heranwachsende Generation sie nur ausnahmsweise noch liest.

Mit Vergnügen werden ältere Leser sich auch noch der „Jugendzeitung“ erinnern, die wegen ihrer für damalige Zeit eleganten und kostbaren Ausstattung freilich keinen so großen Leserkreis haben konnte als Campe's Schriften. Wohl durch Vertusch's Bilderbuch angeregt, brachte sie nebenesselnden Erzählungen zahlreiche Naturschilderungen und hübsche Kupfer dazu. Diese ehrwürdigen Vorfahren der weitverbreiteten Familie der Pfennigmagazine und neueren Zeitschriften für die Jugend sind in einzelnen Bibliotheken vergraben, der jetzt lebenden Kinderwelt aber fast unbekannt.

Charakteristisch war für die damalige Zeit, daß die Jugend gern bei einem dicken Buche verweilte, sich der Länge einer Erzählung freute, statt sich durch dieselbe abschrecken zu lassen, und daß sie dieselben Bücher gern nach einiger Zeit aufs Neue las. Diese Erscheinung wird immer seltner; die Mehrzahl der jugendlichen Leser verlangt nach beständigem Wechsel. Das gebotene Vielerlei aber, wie es nur zu oft den Unterricht zersplittert, bringt auch um die Ausdauer beim Lesen, die zu große Auswahl um die Wirkung der Beschäftigung mit einzelnen Lieblingsbüchern. Es wäre schwer in der Fülle der neuen Jugendschriften die Werke zu nennen, welche von allen Kindern der gebildeten Stände gelesen werden, wie die oben genannten Bücher, deshalb auch schwer auf den erziehenden Einfluß einzelner Jugendschriftsteller neuerer Zeit hinzuweisen. Die Wirkung der Masse aber zeigt sich gerade in jenem Verlangen nach immer neuen Büchern, welches nur flüchtige Unterhaltung sucht und keinen dauernden Eindruck zuläßt.

Gleichzeitig mit dem Lesebedürfnis außerhalb der Schule beginnt die Wirkung der Lehrbücher in der Schule. Sie ist von wenig geringerer Bedeutung als die Persönlichkeit des Lehrers, wenn sich auch mit einigem Rechte behaupten läßt, daß kein Lesebuch so schlecht sei, daß ein guter

Lehrer es nicht nutzbar machen könne, und keines so gut, daß schlechter Unterricht es nicht unfruchtbar erscheinen lasse. Der unerfahrene Lehrer legt am meisten Gewicht auf dieses oder jenes bestimmte Hülfsbuch, weil er sich gerne an Vertrautes anlehnt. Erfahrung macht zwar unabhängiger aber doch nicht gleichgültig in der Wahl.

Wenn man die Vorreden zu neu erschienenen Lehrbüchern liest, sollte man meinen, ein Jedes helfe einem dringenden Bedürfnisse ab, ein Jedes werde fortan unentbehrlich sein und das Lernen augenblicklich erleichtern und fruchtbarer machen. Die wunderlichsten Schulmeistergrillen treten in Form von Lehrbüchern auf und suchen sich geltend zu machen, und die entgegengesetztesten Wege werden zur Erreichung desselben Zieles eingeschlagen. Freilich hat die Erfahrung gelehrt, daß sich auch auf weiten Umwegen eine tüchtige Bildung erreichen läßt und daß der scheinbar geradeste Weg oft in die Irre führt. Das gegenseitige Verurtheilen der Lehrmeister kann daher sehr unberechtigt sein. Experimente in diesem Fache aber haben nur zu oft schon ganze Schulgenerationen mit schweren Plagen heimgesucht, und häufiger Wechsel des Lehrganges, dem der Schüler insbesondere beim Privatunterrichte ausgesetzt ist, bringt, wie wir alle wissen, seine unvermeidlichen Nachteile.

Die Wahl der Lehrbücher, welche bei öffentlichen Anstalten so wenig dem einzelnen Lehrer überlassen wird als die Anordnungen der Stundenzahl, Ferien u. dgl., läßt uns mit einiger Sicherheit auf die in einem Lehrbezirke geltenden Grundsätze schließen und giebt uns einen Maßstab dafür, was man in einen Lehrkursus hineingebracht haben will. Wir begegnen da dem häufigen Widerstreit zwischen den Forderungen der Wissenschafft an sich, die möglichst viel geben will, und den Forderungen der Pädagogik, die eine weise Beschränkung vorschreibt.

Nachdem man eine Zeit lang allen wissenschaftlichen Stoff für Töchter-schulen möglichst verwässerte oder verflüchtigte um der zarten Weiblichkeit willen, hat man, seit Einführung des Examen für Lehrerinnen, den Unterricht mehr und mehr dem Gymnasialunterricht genähert und bei der Benutzung gemeinschaftlicher Lehrbücher nicht immer bedacht, daß der Töchter-schule die Voraussetzung der alten Sprachen und der strengeren Mathematik abgeht und daß die Schulzeit der Mädchen höchstens bis zum 18. Jahre dauert.

Als Beweis für diese zu weit getriebene Ausgleichung des Unterschiedes zwischen dem Unterrichte der weiblichen und dem der männlichen Jugend

Diene der Umstand, daß ein einheimisches Lehrbuch, welches auf dem Titelblatte die Bestimmung für Töchterschulen trägt (Pfingstens Deutsche Sprachlehre) in den höheren Klassen einzelner Gymnasien gebraucht wird, und wie uns scheint, mit vollem Rechte, während bei dessen Benutzung für Mädchen, zumal für mittelmäßig begabte, welche überall in den Schulen die Mehrzahl ausmachen, sehr Vieles als überflüssig auszuscheiden wäre. Wir finden in dem Buche die Aufzählung von 28 verschiedenen Verbsätzen, III Bezeichnung aller Wort- und Redefiguren mit lateinischen und griechischen Namen, denen freilich die Uebersetzung beigelegt ist, u. dgl. m. Wir wagen unsere nicht examinirten Lesertinnen zu fragen, ob ihnen die folgenden Ausdrücke: Epizentris, Anaphora, Epiphora, Symptose, Polysyndeton, Onomatopdie, Paronomastie, Synecdoche, sehr geläufig sind und ob sie, ohne ein spöttisches Lächeln der Männerwelt zu fürchten, dieselben außerhalb der Schule über die Lippen bringen würden. Der Unterricht, wie er in der That ertheilt wird, benützt möglicherweise nur das Zweckmäßige aus dem Lehrbuche, der Verfasser aber hielt jedenfalls das Gegebene nicht für überflüssig.

Wir könnten noch manches andere Lehrbuch anführen, welches bei einiger Kenntniß der alten Sprachen und der mathematischen Wissenschaften keine Schwierigkeit bietet aber, für Töchterschulen angewandt, mechanisches Auswendiglernen und Einüben mehr fördert als wahres Verständnis.

Der große Vortheil, den die Knabenschulen dadurch haben, daß dem Schüler mit den alten Sprachen auch der Volkgeist, die Kultur, Geschichte und Poesie der Alten überliefert wird, geht für Mädchen meist verloren und wird bei dem Studium der neueren Sprachen in keiner Weise ersetzt. So nach Olendorf, Ahn u. A. die Sprache in ganz bedeutungslosen Sätzen eingeübt wird, gehen Jahre dahin, ohne daß von einem geistigen Gewinn durch den Inhalt des Lehrbuchs die Rede sein könnte. Es scheint übrigens, daß man von Alters her in der Wahl besonders der französischen Bücher, die man der deutschen Jugend vorzulegen pflegte, nicht glücklich gewesen ist. Diejenigen unserer Leser, welche noch mit Campe vertraut waren, werden auch in der Schule den Ruma Pompilius und später den Telemach übersezt haben und sich vielleicht noch in der Erinnerung verwundern über viele der geschilderten Scenen und über die Fälle der gegebenen unendlich weltläufigen Raisonnements.

Es ist auffallend, daß historische Stoffe nicht noch viel mehr, als es geschieht, zu Hülfsbüchern für den Sprachunterricht bearbeitet werden, daß

man **W** überhaupt so häufig die gebotene Gelegenheit entgehen läßt mit den lebenden Sprachen auch lebendigen Inhalt zu überliefern. Hielt man sich früher zu sehr an die für die alten Sprachen als zweckmäßig geltende Lehrweise, welche die Präparation auf die Uebersetzung und grammatische Studien zur Hauptsache machte, so ist man jetzt, besonders beim Privatunterrichte, vielleicht zu sehr darauf bedacht vor Allem mit dem sogenannten Conversationston vertraut zu machen, der freilich als charakteristisches Merkmal das Hingleiten über die Oberfläche der Dinge hat.

So wenig sich im Leben das Lehren von dem Erziehen vollständig trennen läßt, so wenig ist das in der Bücherwelt der Fall; wir können daher bei der Wahl der Lehrbücher nicht sorgfältig genug diesen doppelten Einfluß in Erwägung ziehen. Ist die Persönlichkeit des Lehrers eine hervorragende, so tritt freilich die Bedeutung des Lehrbuchs in den Hintergrund; sie macht sich dagegen in entschiedenster Weise geltend, wo Un- erfahrenheit, Unsicherheit oder mittelmäßige Befähigung ein Beherrschen des Stoffes verhindern.

Wenn der Einfluß der Schulbücher dennoch mehr oder weniger von der lehrenden Persönlichkeit abhängt, so ist die Wirkung der außerhalb der Schule gelesenen Bücher noch viel wichtiger, eine Wirkung, welche in der Kindheit beginnt und bis zum späten Alter fort dauert, so daß wir im eigentlichen Sinne sagen können, daß unsere Erziehung bis zu unserem Lebensende fortgesetzt wird. Wir müssen uns gestehen, daß wir kein einziges Buch, das uns einigermaßen anzog, aus der Hand legen, ohne daß es eine, wenn auch augenblicklich nicht immer bewußte Veränderung in unserer Stimmung oder Sinesweise hervorgebracht hätte. Bücher wissenschaftlichen Inhalts bringen uns zunächst einen Zuwachs an Kenntnissen, mit diesen aber auch eine Erweiterung der Erkenntniß, von welcher unsere ganze Persönlichkeit bestimmt wird. Erzeugnisse der Poesie, moralisirende, vor Allem religiöse Schriften dagegen sind bestimmt unmittelbar auf das Seelenleben zu wirken, sie treten mit dem Anspruch auf Beeinflussung des Gefühls und des Willens an uns heran und erreichen diesen Zweck nach Maßgabe ihrer Bedeutung.

Die Bekanntheit mit Lehrbüchern wird durch den Lehrer vermittelt, der sich gewissermaßen zwischen den Schüler und das Buch stellt, um so viel von dem Inhalt mitzuthemen, als er für zuträglich hält, oder die vorhandenen Lücken auszufüllen, unklare Stellen zu beleuchten, Irrthümliches zurechtzustellen. Das bloß gelesene Buch dagegen wirkt ungestört und

unmittelbar, und diese Wirkung ist es, die in vielen Fällen leichtlin übersehen, ängstlich überschätzt oder wohlmeinend gestört wird.

Die unerwachsene Jugend, die weibliche insbesondere, bei welcher, trotz zeitweiliger Ueberladung mit Unterricht, eine lebhafteste Leselust immer noch recht häufig ist, wird meist sorgfältig in der Befriedigung derselben überwacht, und man hat vollkommen Recht Alles fern zu halten, was der Sittlichkeit Gefahr bringen oder auch nur den Geschmack verderben könnte. Zu große Neugierlichkeit in der Auswahl aber bringt die Jugend nicht nur um manche Lesesteude, sondern auch um manche schätzbare Lesefrucht.

„Darf ich das Buch lesen?“ ist eine Frage, die unzählige Mütter und Erzieherinnen schon in große Verlegenheit und Noth gebracht hat und doch in der That möglichst vermieden werden sollte. Wie das große Publicum nach Nichts so sehr verlangt als nach verbotenen Schriften, so denkt sich auch die Jugend, die verbotenen Bücher müßten die anziehendsten sein. Sieht nun das heranwachsende Mädchen die Angehörigen mit diesen Büchern lebhaft beschäftigt, wird das eben gelesene Werk gesprächsweise interessant, spannend, ja, wie es oft geschieht, entzückend genannt, so wächst das Verlangen danach bis aufs Aeußerste. Sagt man, die Jugend verstehe es noch nicht, so meint sie, der Versuch könne wenigstens nichts schaden, sie werde die Lectüre nicht fortsetzen, die ihr unverständlich sei. Sehr bald wird es ihr klar, daß es meist Poesien, vor Allem Romane sind, die man verbotet. Die Versuchung sich einen Einblick in eines oder das andere der für gefährlich gehaltenen Bücher, die trotzdem in den Zimmern umher liegen, zu verschaffen, wird zu groß und das junge Mädchen entdeckt, daß es vorzugsweise Schilderungen von Liebesverhältnissen waren, die man für unverständlich ausgab oder für schädlich hielt.

Nun ist es aber völlig unmöglich Kinder, die nicht im Kloster erzogen werden, sondern im Familien- ja Gesellschaftskreise aufwachsen, vor allen Gesprächen über dergleichen Verhältnisse zu hüten, sowie das Bemerken von Annäherung und wachsender Zuneigung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, endlich auch den Umgang mit Brantleuten zu verhindern. Jede erfahrene Erzieherin wird erlebt haben, daß junge Mädchen, die ängstlich vor jedem Romane gehütet wurden, mit desto gespannterer Aufmerksamkeit auf jedes Gespräch über mögliche Heiraten, über das sogenannte Hofmachen, über den Beifall, welchen diese oder jene junge Dame bei Männern gefunden oder nicht gefunden, horchten und sich mit ihren Gespiellinnen, wenn auch verstohlen, darüber unterhielten. Ja, eine Mutter

oder Erzieherin, die das Vertrauen ihrer Jüglinge besitzt, wird wunderliche Eröffnungen über dergleichen Dinge empfangen und die Unmöglichkeit der Consequenz in dieser Beziehung erkennen. Hält man aber idealisirende Schilderungen von Liebesverhältnissen für absolut schädlich, so hat man desto mehr den Einfluß der alltäglichen Wirklichkeit zu fürchten, und es ist nur zu oft erlebt worden, daß junge Mädchen, denen jeder Roman versagt wurde, desto geneigter waren in aller Stille Romane zu spielen.

Zeit entfernt indessen das Romanlesen besonders zu empfehlen, hatten wir es als ausschließlichen Bücherumgang sogar für verderblich, aber nicht bloß für die Jugend, sondern für jedes Lebensalter. Das Phantastische wird durch dasselbe auf Kosten der leiblichen und geistigen Gesundheit genährt, die Geistesbildung verflacht, der Geschmack verweichlicht oder verbildet und das thätige Leben verkümmert. Das sicherste Mittel die Jugend vor demselben zu schützen ist die Vorliebe der ganzen Familie für andere Bücher. Kommen Romane festen ins Haus, so bringen sie auch selten Gefahr. Die besten unter denselben aber, Schilderungen aus dem wirklichen Leben, welche die Charakterentwicklung einer edlen Natur unter wechselnden Schicksalen darstellen, können bildend und veredelnd auch auf ganz junge Gemüther wirken und, je mehr sie das Gepräge der Wahrheit und Natürlichkeit tragen, desto mehr auch die Macht des Beispiels ausüben. Warnungen durch Darstellung der übeln Folgen des Bösen haben bekanntlich viel weniger Wirkung auf junge Leser als die anschauliche Schilderung einer edlen Persönlichkeit. Mägen deren Eigenschaften nun auch, durch die Poesie gesteigert, über das Maß des Gewöhnlichen hinausgehen, die Jugend kann sich ihre Ideale nicht hoch genug stellen, scharfsinnige Menschenkenntniß ist ihre Sache nicht und soll es auch nicht sein.

Wenn jugendliche Schriftsteller ihre Helden und Heldinnen mit edlen Eigenschaften und ihre Bösewichter mit Lastern überladen, so bringt das dem jungen Leser keinen Schaden. Nur die Frivolität im Roman wie in andern poetischen Erzeugnissen ist absolut schädlich, die Darstellung von Sittenverderbniß im blendenden Glanze des Reichthums, hohen Standes oder hoher Bildung und Künstlerschaft. Das verachtete Laster lockt niemals zur Nachahmung, aber das lachende, jubelnde, glänzende und bewunderte, das gelstreiche vor Allem wird wahrhaft gefährlich. Da mag das Buch in seiner Art ein Meisterstück sein, es bleibt für den unreifen Menschen verderblich, sei es Mädchen oder Jüngling.

Wir müssen ohnehin, trotz scheinbaren Widerspruchs, zugestehen, daß es unter den Schriften poetischen Inhalts nicht immer die anerkanntesten Meisterwerke unserer Literatur sind, welche die größte erziehende Kraft ausüben. Poetische Schöpfungen von untergeordnetem künstlerischen Werthe, aber getragen von jugendlicher Begeisterung, wecken in der noch nicht zu zerlegender Kritik herangezogenen Jugend auch ähnliche Begeisterung, erwärmen sie für das Streben nach hohen und edlen Zielen und lenken sie ab von den faden Zerstreuungen des gemeinen Lebens.

Was unserem Schiller die erste Liebe der Jugend gewohnt, das sind nicht die Eigenschaften, die der reife Beurtheiler am höchsten an ihm schätzt, sondern es ist eben jene Fülle von idealen Gestalten, deren Mangel an Lebenswahrheit der strenge Kritiker häufig zu tadeln gefunden hat. Die bescheidene Stellung, welche Th. Körner in der Literaturgeschichte einnimmt, bringt ihn nicht um die hohe Gabe und die treue Anhänglichkeit der jugendlichen Lesewelt, welche in ihm gewissermaßen einen jüngeren Bruder Schillers zu lieben glaubt.

Ein Beispiel der entgegengesetzten Wirkung finden wir in den Werken Heine's, dessen hervorragende poetische Begabung auch von seinen Gegnern nicht geleugnet werden kann. Der offene Krieg, welchen er aller jugendlichen Begeisterung erklärt, allen den idealen Gütern des Lebens, deren bis zur Ueberschätzung gehende Würdigung zum Sodeihen des heranreifenden Menschen so unentbehrlich ist, dieser unbarmherzige Krieg, mit den Waffen des glänzendsten Witzes geführt, wirkt mit zerstörender Macht noch heute fort und fort, insbesondere in der Jünglingswelt. Das lachende, schimmernde, geistreiche Laster übt seinen mächtigen Reiz in der Rolle des ungebundenen Genies und verspottet allen stillosen ernstesten Widerstand als pedantische, moralisirende Philisterei. Das erwärmende Feuer, das der Geistesfunke zünden sollte, ist zur fressenden Flamme geworden, die zuerst den eigenen Herd zerstörte und darauf ganze Generationen innerlich vernichtete.

Noch viele andere Erzeugnisse unserer Literatur dienen zur Bestätigung des Satzes, daß der ästhetische Werth eines Buches nicht unbedingt zusammenfällt mit dessen segensreicher Wirkung auf die Charakterbildung der Leser. Wird doch auch Niemand behaupten, daß der durch Geistesgaben und deren wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung ausgezeichnetste Mensch um dieser Eigenschaften willen schon der wünschenswertheste Umgang für die Jugend sei. Gilt es nun mit Recht für unbillig die höchsten

Forderungen jeder, auch der verschiedensten Art an den Erzieher zu stellen, so sollten wir auch von Schriften, die auf die Jugend günstig zu wirken bestimmt sind, nicht verlangen, daß sie zugleich der wissenschaftlichen und künstlerischen Kritik vollkommen genügen. Söhne man doch überhaupt der Jugend längere Zeit sich der Wirkung der Poesie hinzugeben, sich fortreißen und entsücken zu lassen, ohne gleich fragen zu müssen, ob sie den Dichter auch sicher bewundern dürfe. Muß denn gleich bei der ersten Bekanntschaft mit unsern poetischen Schätzen, in der Schule schon, genau zerlegt, beurtheilt, verglichen werden? Ist es rathsam jedes Gedicht, jedes Drama so lange durchzusprechen, zu erklären, bis der poetische Gesamteindruck vollkommen zerstört, die kaum aufglühende Begeisterung gänzlich ausgelöscht ist?

Wir haben Schulausgaben der deutschen Classiker mit Anmerkungen, die, wenn sie von der Jugend nicht meist übersehen oder überschlagen und von den Lehrern wirklich benutzt würden, ganz dazu angethan wären allen unbefangenen Genuß der Dichtung zu hindern. Das Erklärungsbedürfniß ist bei einzelnen, z. B. in der von Göttschen veranstalteten vielgebrauchten Ausgabe, so weit gegangen ein halb blödsinniges Schölerpublicum voranzusetzen, das doch, meinen wir, die Classiker überhaupt nicht lesen sollte. Wir führen als Beweis dafür folgende Anmerkungen an.

Es heißt in den Noten zu *Wanna* von Barnhelm, einem Stücke, das so nächtern verständlich als nur irgend eines ist: „Großen Dank — eine im Höflichkeitssytle des vorigen Jahrhunderts beliebte Dankagung“. — „Ihr alter Bachmeister — Ihr gewesener“. — „Sein bißchen Armuth — sein geringes Hab und Gut“. — „Jemand nach dem Maule reden — reden wie er es versteht“. — „Defonomie — hier so viel als Sparsamkeit“. — Noch wunderlicher erscheinen die Anmerkungen zur *Johanna*, gleich im ersten Monolog, wo es heißt: „Wie in der Göttin stilles Heiligthum — „Wie, ebenso wie“. — „Das nächste Glück — die am nächsten liegende Lebensfreude“. — „Und gegen meine Seufzer — gegen, als Erwiderung“. — „Ihm schwärmen abwärts immer die Gedanken — abwärts, seitwärts“. Doch genug der Proben! Ist es nicht als sollte der Leser, wo er irgend in Gefahr gertethe warm zu werden und voll Theilnahme für die Handlung vorwärts zu eilen, am Schopfe ergriffen und zurückgehalten werden.

Es ist an dieser Schulausgabe der Classiker ein großes Verdienst anzuerkennen, das ist der geringe Preis; doch bleibt zu bedauern, daß nicht durch Weglassung der Anmerkungen die Druckkosten noch verringert wurden.

Soll einmal beim Lesen Alles gleich zergliedert werden, so dürfte auch der mittelmäßigste Lehrer wohl bieten können, was diese Noten geben, der ganz unerfahrene aber vielleicht die gegebene Vorschrist befolgen und seine armen Schüler um ihr bestes Theil an den Meisterwerken unserer Literatur bringen.

Wenn die Jugend fähig ist, sich für das Schöne und Große in den Werken unserer Dichter zu begeistern, so ist für sie schon die Hauptsache gewonnen; die Kritik kommt mit den Jahren und mit der fortschreitenden Bildung von selbst, und der reifere Mensch erst fragt mit Recht nach dem Wie und Warum in allen Dingen.

Die sogenannten Literaturstunden, wo sie Andern sind als Erläuterung der wichtigsten ästhetischen Begriffe, Erklärung der verschiedenen Dichtungsarten und Einführung in die Bekanntschaft mit den besten poetischen Werken, bringen die fertigen Urtheile der Lehrbücher oder Lehrer in die Köpfe der Schüler, insbesondere der Schülerinnen, die diesen Unterricht vorzugsweise und früher empfangen als die männliche Jugend.

Für den Lehrer ist die möglichst vollständige Kenntniß der poetischen Literatur und deren richtige Würdigung, wie das Vertrautsein mit ihrer Entstehungsgeschichte gewiß unentbehrlich, nicht aber für den Schüler, an dem die Dichtungen zunächst ihre unmittelbar erziehende Kraft üben sollen. Die Wirksamkeit des lebenden Erziehers würde gewiß nicht dadurch unterstützt, daß man etwa bei seiner Einführung ins Amt den Zöglingen seine Lebens- und Bildungsgeschichte vorträge, sie mit seinen guten und übeln Eigenschaften genau bekannt mache und eine Beurtheilung seiner Geistesgaben und seines Charakters daran knüpfe. Die Personen, welche den Lehrer wählen, haben das allerdings zu wissen, nicht aber die Schüler, welche trotzdem nach den Schuljahren meist eine ziemlich richtige Anschauung von seiner Persönlichkeit haben und seine Wirksamkeit recht gut zu beurtheilen wissen. Genau so ist es mit der Stellung des jugendlichen Lesers zu seinen Büchern. Die erziehende Kraft derselben wird geschwächt durch beständiges Dazwischentreten des Lehrers, durch fortwährende Erläuterungen, durch Lob oder Tadel, die das Lesen unablässig begleiten.

Die Hauptaufgabe besteht darin, den jungen Leser in gute Bücher-gesellschaft einzuführen. Hat er Geschmack an derselben gefunden, so kann man ihn getroßt den Umgang in seiner Weise nutzen lassen. Der Geschmack verändert sich mit jedem Jahre und läutert sich in dem Maße, als dem Geiste gesunde Nahrung zugeführt wird. Von bedeutendem

Einfluß wird sich auch in dieser Beziehung die in der Familie herrschende Richtung erweisen, die sich in Gesprächen und Urtheilen den jüngeren Gliedern mittheilt. Wo das ganze Haus viel Gutes liest, da werden auch die unerwachsenen Familienglieder unwillkürlich einen höheren Maßstab gewinnen und vorzugsweise nach den Büchern verlangen, welche sie mit lebhaftem Interesse besprechen hören.

Wo von eigentlicher Ueberwachung des Lesens die Rede ist, handelt es sich indessen meist doch nur um die jungen Mädchen. Hier aber ist die Quelle fortwährender Sorge, weil sich in das Verbotene keine Consequenzen bringen läßt, wenn man zugleich den Forderungen an moderne Bildung gerecht werden will.

Wie schon oben gesagt, sind es vorzugsweise die Schilderungen von Liebesverhältnissen, die man fern zu halten sucht. Nun giebt es aber bekanntlich nur äußerst wenige größere Dichtungen, in welchen ein solches Verhältniß fehlt oder doch bloß von Ferne angedeutet ist. Die Schule verlangt die Kenntniß der bedeutendsten Dichtungen für den Unterricht in der Literaturgeschichte; sie fragt vor Allem, welche Stellung das Drama oder Epos, u. s. w. als Kunstwerk einnimmt: und die häusliche Erziehung glaubt gerade viele der schönsten nicht lesen lassen zu dürfen. So ist gekommen, daß gerade diejenigen Dramen der Jugend am frühesten gegeben werden, welche den reifsten Leser voraussetzen. Kann erlaubt man Wilhelm Tell oder die Jungfrau von Orleans früher zu lesen als Nathan, Iphigenia, Tasso. Stücke in welchen zwar keine erklärten Liebespaare vorkommen, die aber dafür bei ihrem Mangel an Handlung, ein Verständniß für Seelenzustände voraussetzen, welches der Jugend zu fehlen pflegt. Im Nathan steht außerdem der Kern des Stückes, die religiöse Anschauung, die Versöhnung der verschiedenen Religionsbekenntnisse durch das gleiche Sittengesetz und eine beinahe bis zur Zurücklegung des Christenthums gehende Unparteilichkeit des Dichters, in geradem Gegensatz zu der im Religionsunterrichte heute gegebenen Richtung.

Das Gesagte soll hier nur beweisen, daß ein consequentes Vermeiden aller für schädlich gehaltenen Elemente unserer Literatur unmöglich ist, daß ein vollkommenes Verständniß von der Jugend nicht zu erwarten ist, daß also, weil man nicht Alles verbieten kann, vielleicht rathsam wäre Mehr zu erlauben. Es ließe sich dabei immer noch durch Vorlesen manche Klippe vermeiden, die gar sehr gefürchtet wird.

Die Leseverbote gehen indessen weniger aus der Furcht vor sittengefährlichem Inhalte der versagten Bücher hervor als aus dem Wunsche, die Jugend möglichst lange vor der Bekanntschaft mit gewissen Natürlichkeiten und den daraus hervorgehenden Verhältnissen zu schützen. Wie weit das überhaupt möglich ist, wollen wir hier unerörtert lassen; jedenfalls wird der Zweck fast immer verfehlt, wie erfahrene Mütter und Erzieherinnen bestätigen werden, wenn sie sich nicht selbst täuschen. Auch hängt die Kleinheit der Gesinnung zum Glück nicht mit der relativen Unwissenheit in dergleichen Dingen zusammen. Es hat noch keine Erziehungskunst die richtige Mitte in dieser schwierigen Frage finden und für Andere feststellen können; darum bleibt es ein für alle Mal dem Tact der leitenden Persönlichkeiten überlassen, wie weit sie die Sache dem Zufall anheimgeben wollen.

In Dichtungswerken, denen es gelingt die Jugend zu begeistern, hat man einzelne Ausdrücke und Beziehungen gewiß nicht ängstlich zu fürchten. Sie werden übersehen und überhört, weil die Handlung alle Aufmerksamkeit auf sich zieht. Je weniger man sich bei einzelnen Anstößigkeiten, die als zufälliges Beiwerk in viele Dichtungen hineingekommen sind, aufhält, desto weniger schädlich werden sie. Schlimm sind nur Schilderungen, welche den Sinn des Lesers absichtlich auf Dinge lenken, welche man der Jugend möglichst fern halten möchte, sowie Bizeleien und Scherze, die zum Berweilen bei dergleichen Vorstellungen auffordern. Die in solchen Fällen häufig angewandten Ausbüßmittel, das Ausstreichen einzelner Worte und Zeilen, das Ueberkleben, das merkwürdige Ueber schlagen beim Vorlesen, pflegen das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung herbeizuführen und zu weiterem Forschen anzuregen. Ein consequentes Verfahren ist, wie schon gesagt, ohnehin nicht möglich, am wenigsten in unseren Tagen, da man, im Gegensatz zu jenem Alles verhüllenden Hartgefühl in Bezug auf weltliche Bücher, in der Behandlung biblischer Texte zu einer Nacktheit der Darstellungsweise zurückgekehrt ist, welche selbst das nicht verzärtelte Ohr verletzen kann. Die ganze Bibel in den Händen der Jugend macht ja schon jede Voricht der erwähnten Art überflüssig; ja, wir könnten Andachtsbücher und Predigtsammlungen nennen, welche beim Vorlesen im Familienkreise auch älteren Personen, die sonst weit entfernt von aller Prüderie sind, ein peinliches Zusammensucken verursachen. In ihrer Umgebung an eine theologische Ansicht, welche alles Hartgefühl in dieser Beziehung weltliche Belchlichkeit und rationalistische Verbildung nennt, über-

windet auch manche ängstliche Mutter ihr Bedenken und hebt somit die Wirkung aller sonst geübten Vorsicht vollständig auf.

Das viele Besprechen dessen, was die Töchter lesen dürfen, was nicht, in ihrer Gegenwart, ist schon bedenklich. Wenn sie unter vielen guten Büchern mit einiger Freiheit wählen können und in den Händen ihrer Angehörigen die ihnen versagten selten sehen, wird auch ihr Verlangen nach verbotener Waare gar nicht wach werden. Die Erfahrung hat oft gezeigt, daß, wenn auf die Frage eines Mädchens, ob es dieses oder jenes Buch lesen dürfe, ein unbefangenes Ja erfolgte oder die Antwort: „Versuch's, ich glaube, es wird dir wohl noch nicht gefallen“, das Verlangen sofort gestillt und nicht weiter davon die Rede war.

Wir möchten demnach, um des Erfolges willen, die Jugend zwar nicht von einsichtsvoller Leitung ihrer Lesenden, wohl aber von zu ängstlicher Einschränkung derselben befreien, damit sie immer empfänglicher werde für die Fülle des Bildungstoffes, der ihr aus der Bücherwelt zufließt. Noch größeren Werth aber legen wir begreiflicher Weise auf den Einfluß des Lesens in reiferen Jahren, wo zu der Empfänglichkeit das Urtheil treten soll, um sich an dem gegebenen Stoffe selbständig auszubilden.

Es wird in unserer Zeit freilich „entsetzlich viel“ gelesen. Die Lesevereine wachsen wie Pilze aus der Erde; das sogenannte „Zusammenlesen“ ist in den Städten zur wahren Manie geworden und das allgemeine anerkennenswerthe Streben nach Bildung läßt nicht nur zu den classischen Dichtungswerken aller Nationen, sondern auch zu ersten wissenschaftlichen Werken greifen. In Familienkreisen, auf dem Lande wie in der Stadt, und namentlich wo man sonst geschäftlos lebt, sind mehrere Stunden am Tage dem Vorlesen gewidmet, und das Alles ist gut und erfreulich. Die Frage ist nur: ob das gemeinschaftliche Lesen immer so viel Frucht bringt, als die darauf verwandte Zeit zu versprechen scheint.

Wo der Vorlesende, insbesondere bei Dichtungen, schon durch seinen Vortrag die Wirkung der Worte zu erhöhen weiß, ist der Gewinn leicht erkennbar; das Vorlesen als Kunstleistung aber ist selten, und wir finden meist nur als verständliche Uebersetzung des Wortsinnes. Auch als solche hat es unbestrittenen Werth, wo entweder das Selbstlesen aus irgend einem Grunde schwierig ist oder das einzelne Buch Vielen zugleich zugänglich gemacht werden soll, oder endlich, wo der Vorlesende in überlegener Kenntniß des Gegenstandes oder durch hervorragende allgemeine Bildung im Stande ist den Zuhörern das Gelesene durch mündliche Bemerkungen

und Zusätze noch fruchtbarer zu machen. Ein bloßes Vorlesen ganz ohne Besprechung des Gegenstandes kann in seiner Wirkung keinen Vorzug vor dem Selbstlesen haben; ebenso wenig ein Besprechen durch Personen, die von einander nichts lernen können oder mögen.

Am erfreulichsten wirkt das Vorlesen, wo das Buch durch unbefangene Fragen oder Einwendungen der Zuhörer, die nichts zur Schau tragen, sondern sich wirklich belehren lassen wollen, und durch Antworten der mit dem Stoffe Vertrauteren lebendig gemacht wird. Finden sich in einem Kreise Mehrere, die durch Bildung hervortragen, desto besser für die Uebrigen. Sie werden sich gegenseitig ergänzen und selbst in dem Falle, daß sie einander widersprechen, den übrigen Personen der Gesellschaft das Verständniß näher bringen. Die Wahrheit gewinnt immer, wo verschiedene Meinungen einander entgegentreten. Durch die von allen Seiten vorgebrachten Gründe werden die Zuhörer mehr und mehr angeregt, gewöhnlich auch veranlaßt sich über den Gegenstand zu Hause noch zu unterrichten, und das gemeinschaftliche Lesen trägt auf diese Weise reichliche Früchte.

Das stumme Lesen aber, der Umgang des Einsamen mit seinem Buche, ist es vor Allem, was sich als die beständig fortgesetzte Erziehung, nach Umständen freilich auch Verziehung des Menschen erweist — als die langsam aber sicher wirkende Kraft, die den vollständigen Stillstand auf einer Stufe geistigen Lebens nicht zuläßt, wenn ein solcher überhaupt möglich sein sollte; denn was wir etwa so nennen wollten, ist schon Rückschritt, weil das Lebensalter voraussetzt und erhöhte Forderungen ausstellt. Jugendliche Urtheilsweise wird zu ihrer Zeit mit Rücksicht angesehen; in späteren Jahren beibehalten, begegnet sie größerer Strenge.

Soll nun das eigne Lesen wahrhaft fruchtbringend werden, so darf es nicht als bloße Unterhaltung betrachtet oder gar zum Zeitvertreib erniedrigt werden. Ueber die Wahl der Bücher geht die Verschiedenheit der Ansichten natürlicher Weise ins Unendliche und folgt dem mehr oder weniger berechtigten persönlichen Bedürfnisse. Für die weibliche Lesewelt habe ich an anderem Orte *) einige leitende Grundsätze aufzustellen versucht; hier bleibt mir nur Etwiges zu sagen über die Art und Weise zu lesen.

Ob langsam oder schnell, ob unterbrochen, ob fortlaufend gelesen werden soll, ist eine müßige Frage; ihre Beantwortung hängt ganz von der betreffenden Persönlichkeit ab. Mancher bedächtige Leser wird weniger von

*) „Klein Schriften für das Haus“.

dem Gelesenen als Eigenthum behalten als andere, die das Buch zu durchfliegen scheinen, und eben so oft wird der umgekehrte Fall eintreten. Soll das Lesen aber zum Lernen werden, so sind die Hülfsmittel nicht zu verschmähen, die dem Gedächtnisse wie der Auffassung nachhelfen können. Es werden die verschiedenartigsten in Ausübung gebracht.

Die Gewohnheit mit dem Bleistift in der Hand zu lesen, durch Anstreichen einzelne Gedanken hervorzuheben, kommt mehr einer späteren Wiederholung oder einem andern Leser zu Gute, als daß sie augenblicklichen Vortheil bringe. Es wird die Aufmerksamkeit dabei meist nur auf Einzelnes gelenkt. Am entschiedensten möchten wir das Aufzeichnen der leitenden Grundgedanken des Buches empfehlen, die Verkürzung des Inhalts zu einer zwar zusammenhängenden aber in möglichst knapper Form gegebenen Darstellung des Gedankengerüsts, welches zu einem größeren Werke ausgebaut wurde. Um diese Arbeit gelingen zu lassen ist freilich ein vollkommenes Verständnis des Werkes schon nothwendig. Dieses Verständnis wird aber auch schon unglaublich gefördert durch das bloße Bestreben jene Grundgedanken herauszufinden. Einmaliges Durchlesen kann dazu unmöglich genügen, da Vieles im Anfange des Buches nur angedeutet wird, was erst später ausgeführt mehr herantritt, Anderes gegen das Ende unverständlich erscheint, wenn dem Leser nicht die ganze Anlage im Gedächtnisse geblieben ist. Bei Werken, welche die Arbeit zu lohnen geeignet sind, wird man den größten Gewinn haben, wenn man sie unmittelbar nach dem ersten Durchlesen noch einmal mit der Feder in der Hand, wenn auch nicht Zeile für Zeile durchgeht. Für die Gegenwart wird die Wirkung des Gelesenen dadurch vertieft und befestigt und für die Zukunft dem Gedächtnisse ein Faden gegeben, an welchem es mit Leichtigkeit die einzelnen Gedanken und Thatsachen wieder aufreihen kann. Viele Schriftsteller erleichtern diese Arbeit ohnehin, indem sie selbst im Laufe ihrer Darstellungen solche Uebersichten geben, die man nach Bedürfnisse noch enger zusammenfassen kann.

Man hört von anderer Seite das Verfahren dringend empfehlen, über jedes bedeutendere Buch, das man gelesen, ein Urtheil aufzuschreiben. Abgesehen davon, daß ein solches Urtheil möglicher Weise sehr unreif, ungerichtet, unmotivirt sein kann, bringt es dem Leser für spätere Zeit wenig Gewinn, weil es nur feststellt, wie demselben das Buch in einer gewissen Lebenszeit erschien. Wenn wir über dasselbe Buch alle fünf Jahre eine Kritik zu schreiben hätten, würden diese Aufsätze unter einander desto weniger

Ähnlichkeit haben, je lebhafter unser geistiger Fortschritt unterdessen gewesen wäre. Will man solche niedergeschriebene Urtheile aufbewahren, um einmal über die eigene frühere Anschauung zu lächeln, so wird man den Zweck oft erreichen; eine Förderung der eigenen Bildung kann man sich kaum davon versprechen. Soll durchaus immer und schon in der Jugend kritisiert werden, so ist noch das Vergleichen des eigenen Urtheils mit dem anderer Personen am meisten zu empfehlen; lieber aber fördere man das frühe Aburtheilen überhaupt nicht, sondern lasse allen Lesern und insbesondere der Jugend freien Spielraum für Wohlgefallen und Bewunderung, mag diese auch häufig bis zur Ueberschätzung gehen. Von der jugendlichen Lesewelt müßte man zu allen Zeiten sagen können:

Sie ehret noch den Schwung, erstreut sich noch am Schein!
Wer fertig ist, dem ist Nichts recht zu machen,
Ein werdender wird immer dankbar sein.

Als werdende aber sollten wir uns Alle bis an unser Lebendende betrachten und uns nicht gegen die Behauptung auflehnen, daß wir fortwährend erzogen werden. Geschieht es nicht mehr durch besonders dazu bestellte Personen oder Anstalten, so doch unmerklich durch unsere Verhältnisse, unsere Umgebung, durch Vorgesetzte und Untergebene, durch Freund und Feind, am meisten aber durch die Schriften, die wir lesen.

Wenn von dem Einflusse die Rede ist, welchen die Bücherwelt auf uns übt, dürfen wir der in stetem Wachsen begriffenen Wirksamkeit der Tagesliteratur nicht vergessen. Bei aller Berechtigung, welche derselben zugestanden werden muß, hat man in unserer Zeit doch beinahe ihr gefährliches Uebergewicht zu fürchten. Siebt es doch schon nicht wenige Leser, welche ihre ganze Geistesnahrung ausschließlich aus dieser Quelle schöpfen und ganz allmählich dahin gekommen sind, mit einem gewissen Grauen auf ein eingebundenes dickes Buch zu sehen. Solche Leser sind den Mächten der Gegenwart wehrlos preisgegeben, und um so mehr von denselben beherrscht, als ihnen die Grundlage einer gediegenen Bildung abzugehen pflegt. Niemand aber kann sich dem Einflusse der Tagesliteratur heute vollständig entziehen; und wollte man, wie Wilhelm von Humboldt in seinen letzten Lebendjahren, keine Zeitung mehr lesen, so kann man doch die Ohren nicht verschließen gegen die allseitige Besprechung der Zeitungsnachrichten und Zeitungseraisonnements.

Die einzelnen Zeitschriften vertreten bekanntlich in der politischen Welt, wie auf allen anderen Gebieten menschlicher Geisteshätigkeit, bestimmte Meinungsrichtungen. Wir sind gewohnt das die Farbe einer Zeitschrift zu nennen. Diese Farbe nun färbt ganz allmählich auch die Leser, ohne daß sie sich dieser Wirkung immer recht bewußt würden. An größeren Orten, wo viele verschiedene Meinungsrichtungen durch viele gleich zugängliche Zeitschriften vertreten werden, können wir allerdings annehmen, daß die meisten Abonnenten sich dasjenige Blatt wählen werden, mit welchem sie in den Hauptsachen übereinzustimmen glauben, obgleich es gewiß zweckdienlicher wäre sich gerade mit der Ansicht des Gegners öfter bekannt zu machen, als es gewöhnlich geschieht. Wo aber die Auswahl geringer ist und ein einzelnes Blatt durch seine geistige Bedeutung einen größeren Leserkreis um sich sammelt, wird sich dieser Einfluß in immer wachsendem Maße erkennen lassen. Zuletzt schwört der Leser auf seine Zeitung, und betrachtet sie als ein Orakel, dem nicht widersprochen werden darf. Daher der oft so leidenschaftlich geführte Streit nicht bloß der Redactionen, sondern auch der Leser der verschiedenen Zeitschriften.

Da von dem Einflusse auf die Ueberzeugungen der Menschen die Wirkung auf ihren Charakter nicht zu trennen ist, da die Willensrichtung derselben so unmittelbar von dem Grade ihrer Einsicht abhängt, müssen die von den leitenden Zeitschriften gegebenen Ideen schließlich auch das Eben und Lassen der Leser bestimmen helfen. In diesem Sinne können heute unsere Zeitungen mehr noch als unsere Bücher Erzieher des großen Publicums genannt werden, und unser Gefühl der Achtung für die einzelnen Redactionen wächst in dem Maße, als sie sich dieser Würde und dieser Verantwortlichkeit bewußt sind. Mit welcher gewaltigen Uebermacht tritt auch hier die Schrift neben das lebendige Wort! Was auch die hervorragendsten Männer unserer Zeit bei den wichtigsten Veranlassungen aussprechen mögen, es erhält die rechte Bedeutung für die Welt, die rechte Wirkung auf die öffentliche Meinung erst durch die schriftliche Verbreitung, durch die Art und Weise, wie sie von den Organen der Presse aufgefaßt und den weiteren und weitesten Kreisen überliefert wird. Eine umfassende Geschichte der Journalistik und ihres Einflusses müßte von dem außerordentlichsten Interesse für die Gegenwart sein. Ist doch im neunzehnten Jahrhundert das politische Leben civilisirter Nationen nirgend mehr zu trennen von dem literarischen und Beides, vereinzelt betrachtet, gar nicht

mehr verständlich. Daher das Bedürfniß der meisten bedeutenden Staatsmänner unserer Zeit, ihre Grundsätze und deren Ausübung in ihrer amtlichen Wirksamkeit zur Sicherung ihrer Stellung in der Geschichte der Nachwelt zu überliefern; daher die Aufhebung der trennenden Schranken, welche in früheren Jahrhunderten den Gelehrten so fern hielten von aller politischen Thätigkeit; daher selbst das Bestreben der Dichtung die politische Seite des Menschenlebens mit in ihr Reich zu ziehen. Kaiser, Könige, Prinzen und Prinzessinnen ringen nach literarischen Kronen und Gelehrte lenken Staaten mit starker Hand. Der Geschichtschreiber begnügt sich nicht mehr mit dem Forschen und dem Anzeichnen; mehr als Einer war schon berufen Geschichte machen zu helfen. Ja, selbst der Dichter gilt nicht mehr für einen bloßen Träumer in der wirklichen Welt, sondern er nimmt seine Stelle ein neben den Vertretern seines Volkes und hilft mitarbeiten an dem, was er verherrlichen soll.

Die Vereinzelnung irgend einer menschlichen Thätigkeit wird immer unmöglich. Trotz der wachsenden Geltung des Individuums ist dessen Einreihung in größere Gemeinschaften mehr als jemals zur unerläßlichen Bedingung des eignen, wie des öffentlichen Wohles geworden. Und wenn es für den Einzelnen nicht mehr Lebensbedingung ist in eine dieser größeren Gemeinschaften hineingeboren zu sein, wenn das Selbstbestimmungsrecht den freien Verein überall an die Stelle der Corporation zu stellen sucht, so tritt aus der großen Mannigfaltigkeit der neuen Verhältnisse die Forderung immer gebieterischer an Jeden heran, den ganzen Menschen in sich auszubilden, jede Seite seines Wesens zur vollen Entwicklung kommen zu lassen und an dem eignen Selbst zu arbeiten mit allen Hülfsmitteln, die uns aus der Gegenwart wie aus der Vergangenheit zu Gebote stehen. Nur geistige Unfähigkeit oder Trägheit sucht sich abzuschließen mit dem bereits Gewonnenen und gefällt sich in dieser Beschränkung, welche sie Ruhe nennt. Mit Unrecht heißt der körperlich Erwachsene erzogen; mit Unrecht spricht man von vollendeter Ausbildung, von vollständiger Charakterentwicklung meist in einem Alter, wo die eigene Mitarbeit an der Erziehung des lieben Ich erst zu beginnen pflegt.

Wer aus der Schule nicht die Ueberzeugung mitgebracht hat, daß die in derselben gewonnenen Kenntnisse nur ein kleiner Anfang zur Bildung sind und daß der Hauptgewinn erlangt wurde, wenn man das Lernen

erlernte; wer die Universität verlassen hat mit der Absicht nach dem letzten Examen als fertiger Mensch Ruhe zu haben und neben den unerlässlichen Geschäften des Amtes alle andere Geistesthätigkeit nur noch als Unterhaltung betrachtet; wer als Erzieher seiner eignen Kinder oder fremder sich für eine schon bedeutende Größe hält und nicht fortwährend sich selbst weiter erzieht und durch die überlegene Geister aller Zeiten erziehen läßt: der vergleiche seine eigene Existenz nur mit dem vegetabilischen Leben in der Natur! Wo das Wachsen aufhört, beginnt unfehlbar das Absterben.

Johanna Conradi.

Offenes Sendschreiben an die kurländischen Herren Synodalen

von S. Fischer, Rabbiner in Mitau.

In der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche, Jahrgang 1867, Heft 1, ist ein Bericht über die kurländische Provinzialsynode in Mitau vom 5. bis zum 7. October 1866 der Oeffentlichkeit übergeben. Dieser Aufsatz macht das Publicum mit dem Streben, den Meinungen und den Urtheilen der Herren Synodalen bekannt und gestattet ihm somit seine Meinung, sein Urtheil über die Synode und die auf ihr verhandelten Fragen frei auszusprechen. Auch ich erlaube mir daher, meine hochzuverehrenden Herren, Sie wenigstens um einige Erklärungen über das, was meine Gemeinde, meine Glaubensgenossen betrifft, zu ersuchen.

An der Spitze der Synodalverhandlungen stand, dem Bericht zufolge, die Judenmissionsfrage — ein Gegenstand, für den das Interesse der lutherischen Geistlichen dieser Provinzen in der letzten Zeit sehr rege zu sein scheint, der aber auch mir und meinen Glaubensgenossen sehr warm am Herzen liegt. Nicht etwa aus Furcht vor dem Erfolg der Missionsbestrebungen — die Erfolglosigkeit derselben im Verhältniß zu den immensen Kraftanstrengungen, Geldopfern und andern von der Mission aufgewandten Mitteln ist von manchen Missionären selbst ausgesprochen *) — sondern

*) Die „Englische Correspondenz“ vom 10. Mai berichtet über die am 9. desselben Monats in London tagenden Vereine zur Förderung der Kirche, der berichtserstattende Secretär habe zugestanden, daß ungeachtet befriedigender Berichte der Missionäre die Bekehrungen der Juden zum christlichen Bekenntnisse hinter den Erwartungen der Gesellschaft zurückgeblieben seien. — In dem von den Missionären bei der Pariser Ausstellung vertheilten Blättchen gesteht die Mission ein, daß sie bei allen ihren Kraftanstrengungen wenig ausrichte, daß die Zahl der Bekehrten eine geringe und die Rücksälle zum Jubelthum nicht Seltenes seien.

weil gewisse directe oder indirecte Consequenzen der Judenmission bei der bloßen Erwähnung dieses Wortes in jedem jüdischen Herzen schmerzliche Erinnerungen und ahnungsschwere Bangigkeit wachrufen müssen. Die Seligmacherei zieht sich wie ein blutgetränkter rother Faden durch viele Jahrhunderte der jüdischen Geschichte, und hat sie auch ihre Form verändert, reißt die Kirche auch ihre Opfer nicht mehr mit so roher Faust in ihren Schoß wie die des Mittelalters, so bleiben ihre Angermale doch nicht minder tief im zarten jüdischen Herzen eingegraben. Proselytenmacherei erinnert den Juden nun einmal unwillkürlich an den dumpfen Rodergeruch der Inquisitionskerker, an den Brandgeruch der Autodafé, an eingekerkerte Synagogen, an ausgeplünderte und darnach verbannte Gemeinden, an Hunderttausende von Volksgenossen, die, wenn sie ihrem Glauben treubleiben wollten, ein Land, das sie seit Jahrhunderten besaßen, Städte, die sie blühend, einen Boden, den sie fruchtbar gemacht, Brimgärten, die sie gepflanzt und erzogen, prachtvolle Häuser, die sie errichtet hatten — ihr seit vielen Generationen von Vater auf Kind vererbtes Eigenthum verlassen und mit dem Wanderstabe in der Hand, namenlosem Elend preisgegeben, ein neues Vaterland suchen mußten. Wo eine mächtige, einflußreiche Genossenschaft — und wer kann der lutherischen Geistlichkeit in Kurland Einfluß absprechen? — die Judenmission zum Ziel eines großen Theiles ihrer Thätigkeit macht, da steht der Jude, mit seinem in Folge vieler geschichtlicher Erfahrungen scharf ausgebildetem Nationalinstinct, wenn auch nicht seinen Glauben — dieser ist aus allen Kämpfen und Anfeindungen, aus Epochen der Verfolgung und des Märtyrertums, aus allen Feuerproben der Geschichte noch immer siegreich und ruhmgekrönt hervorgegangen — aber doch seine sociale Stellung gefährdet. Und das ist es, was auch meine Aufmerksamkeit mit einer unheimlichen Bangigkeit auf die Rubrik „Judenmissionsache“ in dem oben erwähnten Berichte gezogen hat.

Der Berichterstatter, Herr Pastor Grüner aus Dänaburg, berichtet von sich selbst, daß er sich über das Verhältniß der Judenmission zur Judenemancipation auf der Synode dahin ausgesprochen habe: „es sei von Seiten der Kirche der Judenemancipation, als einer rein weltlichen Angelegenheit des Staates, nicht entgegenzutreten, ebenso wenig aber von ihr eine Förderung als ein Hinderniß für die Bekehrung Israels zu erwarten“. So die Ansicht des Herrn Pastors Grüner, die auch, wie es scheint, von der ganzen Synode adoptirt worden ist und die vielleicht die

jüdische Bevölkerung Aurlands über die von ihr gefürchteten Consequenzen der Missionsbestrebungen beruhigen könnte. Diese Ansicht, m. h. S., ist aber nicht die richtige: in der Wirklichkeit existirt zwischen Judenbekehrung und Judenemancipation ein enger Rapport, der geradezu als eine umgekehrte Proportion zu bezeichnen ist. Wie ■ wahr und allgemein bekannt ist, daß die Juden den Gradmesser der echten Civilisation und der wahren Humanität eines Landes bilden, d. h. wie genau in demselben Grade als Gewissensfreiheit, Menschenrecht, Anerkennung des Humanitätsprinzips in einem Staate überhaupt herrschend geworden sind, auch den Juden ihre Ansprüche auf Gleichberechtigung nicht vorenthalten werden; und wie umgekehrt, Fortschritt, Liberalität und Gewissensfreiheit bloß nichtsagende Phrasen geblieben sind, wo die Juden noch unter dem Druck der Vorurtheile eine gesonderte, untergeordnete Volksschicht bilden, so ist ■ auch unleugbare Thatsache, daß die Judenbekehrung das Barometer der Judenemancipation bildet: je größer der Druck von außen, je gefällter die Lust von den Nebeln des Religionshasses und Fanatismus, desto höher steigt die Zahl der Bekehrten — wenn auch der Glaube im Allgemeinen gerade in solchen Epochen an Intensivität gewinnt — und je gelugter der Druck von außen, je freier und reiner die politische Atmosphäre von Vorurtheilen zu Gunsten privilegirter Confessionen und Nationalitäten, desto niedriger die Zahl der vom Judenthum Abfallenden.

Nicht daß die jüdische Geschichte arm an Märtyrerepisoden wäre, das Märtyrertum ist vielmehr das allerwesentliche Moment, das eigentlich Charakteristische der jüdischen Geschichte; so oft das Mittelalter den Juden in einer Hand das Kreuz oder den Koran in der andern Hand das Henkerbeil vorhielt, waren es fast immer ganze Gemeinden, die keinen Augenblick gezauert haben ihr Bekenntniß mit ihrem Blute zu besiegeln. Es giebt fast keinen bewohnten Winkel der Erde in den drei alten Welttheilen, der nicht mit jüdischem Märtyrerblute getränkt worden wäre. Die Chronisten des ersten Kreuzzuges wissen von etwa 12,000 Juden zu erzählen, die in den Rheinstädten den Tod selbst der Scheintaufe vorgezogen haben. Ja, der größte Theil der jüdischen Gemeinden in Worms, Mainz und Köln, wie ein Jahrhundert später die ganze Gemeinde von Bray in Frankreich (an der Seine nördlich von Sens) und York in England sind den heiligthuenden Blutmenschen zuvorgekommen, und die begeisternden Sagen von außerordentlichen Heldenthaten auf dem Gebiete des Glaubens, von Selbstaufopferung, von Märtyrern, die sich um ihre Glaubensstreue der „Blut

der Kalköfen“ preisgaben — Sagen, die der jüdischen Nation an ihrer Wiege erzählt wurden — sehen wir hier in historischen Scenen verkörpert. Männer schlachten mit Freuden ihre geliebten Frauen, ihre hoffnungsvollen Söhne und Töchter, Mütter mit rasender Glaubensinnigkeit ihre Säuglinge; diese ersteigen Thürme und stürzen sich hinab, Jene werfen sich, mit Steinen beladen, in die schäumenden Wellen, Viele flüchten in die Synagoge, um mit ihr in Flammen aufzugehen, und immer stieg aus den Fluten der Ströme, aus den qualmenden Rauchsäulen, im letzten Athem dieser wahrhaft heiligen Selbstmörder gleich einer einzigen Hymne das Israelitische Bekenntniß zum Himmel empor: Höre Israel der Ewige unser Gott III einzig und einig. Allein viele nahmen auch die Scheintaufe an, in der sie bis zur möglichen Rückkehr zum Glauben der Väter verblieben, gleichwie im 12. Jahrhundert alle Juden Nordafrikas und Spaniens, unter dem Joch der Almohaden seufzend, die Maske des Islam trugen. Der fanatische Sultan Abdalmumen hatte den Juden und Christen in seinem Reiche nur zwischen Auswanderung, Islam oder Tod die Wahl gelassen und die angesehensten Juden jener Zeit, selbst die Familie Raimuni's, hüllten sich in diese Maske: es war ihnen hierbei insofern leichter ihr Gewissen zu beschwichtigen, als die mohamedanischen Behörden keineswegs eine directe Verleugnung des Judenthums, sondern ein bloßes Lippenbekenntniß, daß Mohamed ein Prophet gewesen, als Lebensbedingung aufstellten.

Wenn so die Religion, der Genius der jüdischen Geschichte, in entscheidenden Augenblicken stets ihre schützende Kraft bewährte und, so oft ihr Gefahr drohte, einen neuen Strom von Todesmuth und Geisteskraft in alle Adern des jüdischen Nationalkörpers sandte, so haben doch wenigstens die Perioden langsamen und anhaltenden Druckes an dem eisenfesten Glauben Israels Kost angelegt und einen Zerlegungsproceß in manchen Volksschichten angebahnt. Als Beleg führe ich nur die spanische Inquisitionperiode und die reiche Proselytenernte der Kirche zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in den deutschen Ländern an. Auch in unserem Vaterlande hat das Wörtchen „*конверт*“, das in vielen in dem dritten, vierten und fünften Decennium dieses Jahrhunderts emanirten Gesetzesbestimmungen figurirte und das Herz aller Juden zu jener Zeit schwerhaft bewegte, viel Propaganda für die Kirche gemacht: Jünglinge, die sich vom Militärdienst freimachen, gewisse Verbrecher, die sich der verdienten Strafe entziehen wollten,

Leichtfertige, die ihren Glauben für 30 Rubel verschächerten, Soldaten, die die Lust anwandelte ein Avancement zu ermöglichen, Leute, denen das enge den Juden zur Niederlassung angewiesene und von ihnen überfüllte Gebiet keinen Nahrungszweig darbot und die der Wehruf ihrer nothleidenden Familie nach andern Gouvernements trieb, Jünglinge, die sich aus der dumpfen Ehederkluft gerettet, ihren Geist in den Strom der Wissenschaft getaucht hatten und nun das ungefüllte Verlangen verspürten sich einen würdigen Wirkungskreis zu schaffen oder ihre Geistesfrüchte weiteren Kreisen zugänglich zu machen, — sie alle eilten in die Arme der Kirche. Seit der Regierung unseres gegenwärtigen Kaisers aber werden die Kirchenbücher nur sehr wenig Judentaufen zu registriren gehabt haben.

Sind also Judenbekehrung und Judenemanzipation so fest in einander verschlungen, so werden Sie, h. S., den Schrecken begreifen, der jeden Juden von der Missions aus anweht. In Ländern, wie England, wo die Toleranz in dem ausgebildeten Humanitäts- und Rechtsgefühl aller Volksschichten so tiefe Wurzeln geschlagen hat, da kann die Mission jährlich über 50,000 Rubel für die Judenmission opfern, Blbelegemplare und Tractätchen vertheilen und für blanke und baare Münze auch manches Individuum anwerben — diese Bekehrungsgeschäfte streifen dort an dem mächtig erwachsenen Stamm der Toleranz ebenso ungefährlich vorbei, wie die vom Baume des Judenthums abfallenden einzelnen Blätter diesem keinen Nachtheil bringen. Ganz anders gestalten sich aber die Verhältnisse hier zu Lande, wo das Licht nicht von unten hinaufstrahlt, sondern von den höchsten Regierungskreisen herab erst die dicht angehäuften Nebelschichten der Vorurtheile zu durchbrechen und zu zerstreuen sucht. Die Ideen der Judenbekehrung hier im Volke verbreiten, heißt die Bevölkerung gegen die Juden fanatisiren. Hier zu Lande, wo die Toleranz kaum einige Volksschichten oberflächlich berührt, kann der leiseste Hauch der Bekehrungsgelüste einen Wellenschlag hervorrufen, der allen Schlamm der Vorurtheile, des Religionshasses und der Verfolgung wieder beraufbeschwören würde. Das, w. h. S., sind die Consequenzen, in die bei den politischen und socialen Verhältnissen, wie sie bei uns noch bestehen, eine mit Eifer betriebene Judenmission leicht auslaufen kann. Ist dem aber so und müssen Sie diese meine Befürchtungen begründet finden, so erlaube ich mir Ihnen immer und immer wieder die Geschichte aller im Großen betriebenen Bekehrungsversuche ins Gedächtniß zu rufen und Sie zu fragen: sprechen Sie nicht vor ihren unvermeidlichen grauenhaften Folgen zurück, die auf

so vielen Blättern der Geschichte mit dem Blute von Millionen geschrieben stehen? Haben Sie, wenn Sie sich zu Missionszwecken versammeln, nie das Stöhnen, die Seufzer jener Märtyrer aller Religionen vernommen? Haben Sie da nie bedacht, daß die Religion im Organismus unserer socialen Zustände die zarteste, am reizbarsten construirte Partie, gleichsam das Nervenleben ist und daß daher jeder Eingriff von außen eine Erkrankung herbeiführen kann, welche sich dann mit einer fieberhaften zersetzenden Kraft dem ganzen Körper mittheilt? Sollte wirklich das so wenig glaubende Judenthum allein den ganzen Werth des Glaubens zu würdigen wissen, indem es den Glauben Anderer unangefochten läßt und nur Thaten der Gerechtigkeit, Humanität und Sittlichkeit verlangt? Sollte im Judenthum allein diese höhere Auffassung des Glaubens so tief Wurzel gefaßt haben, weil — wie Niemand auf Erden um ihn gelitten hat? Oder hört denn mit dem Interesse für eine Kirche das Interesse für die Menschheit auf? Bleibt denn in einem Herzen, das der Eifer für die Kirche erfüllt, gar kein Raum für das Mitleid mit der Menschheit überhaupt übrig? und haben Sie so weit nach einem Beispiel zu suchen, wo auch Ihre Kirche irgendwie die Folgen des Bekehrungseifers schwer empfunden hat oder empfunden? Dringt nicht der Behuf der Ihrer Kirche Entfremdeten in Ihr Herz und beschwört er Sie nicht bei dem, was Ihnen heilig ist, bei Ihrem Glauben, das nicht Anderen zu thun, was Sie nicht wollen, daß man Ihnen thue? Und sind bei so natürlichen Consequenzen noch große Deductionen dazu erforderlich, um den Fingerzeig Gottes wahrzunehmen, der die Fäden der Geschichte aller Nationen und Confassonen in seiner Hand hält, daraus das Kunstgewebe der Weltgeschichte bildend, an dem wir so viel zu lernen und zu beherzigen haben?

Auch die Ansprache des Papstes an dem diesjährigen Rettungstage Sr. Heiligkeit im St. Agneskloster an den jungen Mortara ist wohl dazu geeignet jedem Geistlichen, besonders aber jedem Bekehrungsfüchtigen einen Fingerzeig zu geben. Als nämlich die Jüglinge jenes Seminars, in dem Mortara zum geistlichen Stande herangebildet wird, den Papst in diesem Tage gratulirten, redete Se. Heiligkeit den jungen Proselyten folgendermaßen an: „Mein theurer Sohn! du bist mir sehr werth, denn ich habe dich um einen hohen Preis für Jesus Christus erworben, dein Lösegeld war gar groß, deinetwegen erhob sich ein gewaltiger Sturm gegen mich und den apostolischen Stuhl. Regierungen und Völker, Potentaten und Journalisten — denn auch diese zählen unter die Mächtigen unserer Zeit — erklärten

mit den Krieg. Könige stellten sich an die Spitze des Heeresbündnisses und ließen mich durch ihre Minister mit diplomatischen Notizen bekümmern. Alles das deinetwegen mein Sohn. Ich will die Könige mit Stillschweigen übergehen und bloß jener Verleumdungen und Kränkungen gedenken, die Einzelne und Private bloß deshalb gegen mich verübt, weil Gott der Herr dich, mein Sohn, mit der Gnade des Glaubens erleuchtet und dich aus dem Todeschatten hervorgezogen, in welchem sich die Deinigen noch fortan befinden. Ganz besonders bediente man sich der Anklage zum Vorwande der Feindseligkeit, daß gegen deine Eltern eine große Ungerechtigkeit verübt worden sei, indem man dich im Christenthum neugeboren werden und dich an den Lehren theilnehmen ließ, die du aus Gottes Gnade empfangen. Mich aber bemitleidet Niemand, den Vater der Gläubigen, dem das Schisma Tausende und Tausende seiner Kinder raubt — — — — — Völker und Regierungen schweigen in dem Augenblicke, wo ich laut meine Klagen erhebe über das Unglück dieses Theils der Heerde Christi, wo bei helllichem Tage die Diebe verwüstend walten; Niemand rührt sich, um dem bedrängten Vater und seinen Kindern zu Hilfe zu kommen!“ *)

Ich bitte Sie sehr, m. h. G., der Meinung keinen Raum in Ihren Herzen zu gewähren, als vernehme ich oder ein anderer Jude diesen Nothschrei des Papstes mit irgend einem Gefühle der Genugthuung oder gar der Rache. Es wäre dies ebenso irreligiös, als eine Verstocktheit ist kalt und unbelehrt an solchen Ereignissen vorüberzugehen. Aber Jeder, der gewohnt ist, die Wege zu beobachten, die Gott für große Ideen in der Geschichte bahnt, die Stimme zu belauschen, mit der er durch gewaltige geschichtliche Ereignisse „scheinbar leise“ **) zu uns redet, muß in den zwar ohne Erkentniß des natürlichen, höhern, innern Zusammenhanges der Ereignisse ausgesprochenen Worten des Papstes die klaren und unzweideutigen Worte Gottes vernehmen, daß nämlich, so lange Glaubensfreiheit im ausgedehntesten Sinne nicht zum Gemeingut der Menschheit geworden, so lange nicht alle Volksschichten von dem Prophetenworte durchdrungen sind, daß Gott von allen Menschen nur Gerechtigkeit, Liebe und wahrhaft sittlichen Lebenswandel verlangt**), solange III noch nicht zum innern

*) Vergl. über diese Ansprache den kurzen, aber trefflichen Artikel der Nr. 21 der Allg. Ztg. d. Judenthums.

**) 1. Könige 19, 11 u. 12.

**) Micha 6, 8.

Bekenntniß der Lehrenden und Lernenden, der Machthabenden und nach Macht Strebenden geworden ist, daß alle Gottesverehrungen, in welcher Form sie auch erscheinen mögen, wenn sie nur nicht die Principien der Gerechtigkeit, Liebe und Sittlichkeit verhöhnen, nicht bloß gleichberechtigte, sondern vielleicht auch gleich vollkommene Commentare des göttlichen Willens sind, — daß bis dahin jeder Bekehrungsversuch ein Attentat auf die heiligsten Güter des Menschen, auf Recht und Freiheit, bleibt. *) —

So viel über Mission und Judenmission im Allgemeinen. Wenden wir uns nun speciell zu der Judenmission, wie sie hier zu Lande in der Praxis ausgeübt wird. Von vielen Seiten wurde es bald mit Staunen, bald mit Argwohn aufgenommen, als ich im vorigjährigen Septemberhefte der Baltischen Monatschrift behauptete, daß der Jude im getauften Missionär den abtrünnigen Doppelbetrüger, den heuchlerischen Käufling verachten müsse, weil es im Judenthum Axiom sei, daß noch nie ein Jude aus Ueberzeugung seinem Glauben untreu geworden ist. Es wurde scheinbar mit Recht gefragt: heißt das nicht ein hartberziges Urtheil über seinen Nächsten fällen? oder: wer darf sich zum Richter über das Herz, über die innere Ueberzeugung eines Menschen aufwerfen? Abgesehen aber davon, daß ich hier nicht meine Meinung über den Charakter der missionirenden Proselyten ansprach, sondern bloß von der thatsächlich unter den Juden existirenden Meinung berichtete — denn wenn sie einmal als Axiom annehmen, daß es nicht die Ueberzeugung ist, die den Juden seinen Glauben zu verlassen bewegt, die Beweggründe demnach äußerlicher Natur sind, so muß der Proselyt in ihren Augen als Betrüger und Käufling und folgerichtig auch als am wenigsten befähigt erscheinen, Leute von einer Wahrheit

*) Sehr treffend ist die midrasch-talmudische Legende in dieser Beziehung, die erzählt, daß zur Zeit als alle jüdischen Gelehrten sich soviel mit der Feststellung der äußern Bestimmung des Gesetzes befaßten und das Gesetz über „rein“ und „unrein“ alle Geister beschäftigte, ein Talmudlehrer einem sehr unwissenden Juden begegnete, der in heiliger Begeisterung seine Gottesverehrung dadurch äußerte, daß er über einen Graben hüpfend stets das Wort „unrein“ wiederholte. Der Talmudlehrer, dem dieses Wort für den Ausdruck einer Gottesverehrung ungezweckelt schien, wollte ihm insinuiren das Wort „rein“ zu gebrauchen; der arme, schwachköpfige Mann aber gerieth darüber in Verwirrung und vergaß über dem Neuen auch das Alte. Und dem Lehrer wird im Traum der göttliche Vorwurf kund: „Ich hatte in diesem Manne einen wahrhaft Frommen, durch deine Correctionslust ist er mit verloren gegangen.“ Welche einfache aber tief eindringende Lehre, das Glaubensbekenntniß, die Gottesverehrung Anderer nicht nach dem eigenen Maßstabe formen und modeln zu sollen!

zu überzeugen, von der sie ihn selbst nicht für überzeugt halten, ja miß der er nach ihrer Meinung frevelhaftes Spiel treibt — abgesehen also auch davon, muß doch die Erfahrung jeden unparteiischen Beobachter diese bei den Juden so allgemein geltende Ansicht als richtig ausdrängen. — Betrachten wir einmal die ganze Schaar der Proselyten in unserem Vaterlande. Einen sehr geringen Bruchtheil glebt es unter ihnen, die ihren leichtfertigen Schritt mit einer beschleihten Maske bedecken wollen, alle Uebrigen tragen ihren Unglauben, besonders ihren frühern Glaubensgenossen gegenüber, ganz offen zur Schau. Sind es die Studirten, die schon während ihres Studiums in die Arme der Kirche geriethen, um ein Stipendium von der Krone, einen reichen, sie versorgenden Taufvater u. s. w. zu erhalten, oder die erst nach absolvirtem Examen übertraten, um nicht ihre ganze Vergangenheit negiren, den Schatz ihres erworbenen Wissens nicht wieder in dem „Beyr auf dem Rücken“ und in der Handlade einpacken zu müssen; oder ist die zahlreichere Klasse der Kaufleute, Händler, Handwerker, Rekrutenpflichten, Sträflinge u. s. w., das ganze capitulirende, hinübergelaufene Heer der Zeitlinge, denen es am jüdischen Heldenmuth fehlte, die Belagerungnoth bis zu unseren friedlicheren Zeiten auszuhalten: immer werden die Juden bei jedem Gespräch mit solchen Leuten zwei stereotype Redensarten vernehmen, die nur nach dem Charakter der Abgesakenen von einander variiren. Entweder nämlich heißt es: wir sind jetzt ebenso wenig Christen, als wir früher Juden waren; die Religion ist bloß das Gewand, das wir nach Wetter und Bedürfniß ändern können, wir bleiben immer dieselben; oder es heißt: schwer war der Kampf, den wir mit unserem eigenem Herzen durchzumachen hatten, bis in die tiefste Seele fühlten wir den Schmerz, noch empfanden wir ihn jetzt in seinem ganzen Umfange, den Schmerz der Trennung von unserer Nation, von unserer Familie; noch jetzt weckt die Erinnerung daran, wie wir unsere Nächsten, unsere Glaubensgenossen, aus unserem Herzen reißen mußten einen gewaltigen Wehruf in unserem Innern; allein die Noth, die Ausichtslosigkeit zwangen uns diesen Schritt zu machen. Die Charaktervollsten unter ihnen fügen noch entweder mit Worten oder mit Thaten hinzu: jetzt wird uns noch reicher die Gelegenheit geboten, unsere Liebe zu den Unfrigen an den Tag zu legen. Nirgend ist aber hier ein Funke des Glaubens zu erblicken, wie verrathen sie durch eine Aeußerung oder Handlung, daß die neuen Religionsformen, denen sie nur äußerlich huldigen, auch irgend welchen umgestaltenden Einfluß auf ihre inuere Glaubenswelt,

auf ihr Gemüthsleben ausühten. Glauben und Ueberzeugung schmücken bloß die Fabne derjenigen Proselyten, die als Söldlinge der Mission sich anwerben ließen, und diese Aufschrift muß um so verdächtiger sein, je höher die Besoldung ist und je glänzendere Aussichten den Missionären bei ihrem Siegen vorgespiegelt werden. Und zu was wäre ■■■ der That, an die Juden, denen man doch den Speculationsgeist in der Handelswelt nicht abspricht, die Anforderung zu stellen, daß sie diese Scheine, die ■■■ bei keinen andern Proselyten als bei den extra dafür bezahlten Missionären ausstufen sehen, für bare Münze nehmen sollen!

Jede Begeisterung für eine Idee, wenn sie mit gebührender Würde zum Ausdruck kommt, muß imponiren und es wird kein Jude einem evangelischen Geistlichen seine höchste Achtung versagen, wenn er mit dem Siegel der wahren Ueberzeugung seinen Glauben öffentlich und überall verkündet. Ein solcher Elter muß dem gläubigen, wie dem weniger gläubigen aber gebildeten Juden wenn auch nicht die Ueberzeugung von, so doch tiefe Achtung vor der Lehre und vor dem Träger derselben einflößen. Soll aber auch der Proselyt Adler die geeignete Person sein dem Juden Achtung vor dem Christenthum einzusößen? Ich halte es nicht für angemessen, die mir in dieser Beziehung von der jüdischen Bevölkerung Bauske's zugekommenen Urtheile hier zu veröffentlichen, aber unbemerkt kann ich es nicht lassen, daß dieser Proselytismus in Bauske vor Allem dazu führt, die strenge Zucht und die musterhafte Sittlichkeit im jüdischen Familienleben, welche bei den dortigen Juden noch mit patriarchalischem Anstrich fortbestehen, zu untergraben, indem Knaben und Mädchen, die sich entweder dem dort zum Theil noch drückenden Joch der sogenannten Orthodogie oder der strengen Zucht der Eltern entziehen wollen, in Adlers Hanse Zuflucht finden, wie schon halbofficielle Klagen bekunden. Ich glaube, m. h. G., eine höhere Pflicht als die Belehrung selbst sollte es Ihnen sein, die Meinungen der jüdischen Bevölkerung von Bauske über den Mann und sein Thun zu belauschen, um darnach zu ermessen, ob nicht in diesem Falle der Verlaß der Kirche an Achtung den etwa ihr bevorstehenden Gewinn an einigen käuflichen Seelen in bedeutendem Maße übersteigen muß.

Ich sage „käuflichen Seelen“ und diejenigen unter Ihnen, m. h. G., die sich mit der Mission befassen, dürfen diesen Ausdruck nicht zu hart finden; denn die Erfahrung wird Sie belehrt haben, daß all' die jüdischen Knaben und Mädchen, mit denen Sie in Berührung kamen, nicht durch den Durst nach der christlichen Lehre, sondern vom Hunger nach Leiblicher

Nahrung zu Ihnen getrieben wurden und daß es mit jenem Durst ein Ende nahm, sobald nur der dringendsten Leibesnothdurft gekostet war. Diesem satanischen Komödienspiel der jüdischen Knaben wird freilich durch die Taufe und das jede Rückkehr unmöglich machende Staatsgesetz ein Ziel gesetzt, allein solange jener Act noch nicht vollzogen ist, da hat eben der Satan freie Hand und zerreißt oft das schon fertige Gewebe. Wie künstlich und fest z. B. schien das Band geflochten, das vor einigen Monaten einen jüdischen Knaben aus Littauen an die Kirche knüpfte: fünf Monate hat ein hiesiger Geistliche geistige und leibliche Nahrung ihm gespendet und ihn mit Wohlthaten überhäuft. Wie hornirt der Knabe auch war, wie plump auch nur er Ueberzeugung zu beugen verstand — man fand Härtschaft in den Wohlthaten und Hohn in der Hoffnung auf die Taufe. Schon begann das kleine Wundermärchen, das bei jeder Judentaufe, nur immer in verschiedener Form, zu finden ist, sich zu verwirklichen; diesmal sollte ■ der imposante Eindruck beim Eintritte in das Innere einer Kirche gewesen sein, aus dem eine höhere, nie geahnte Macht dem Knaben entgegentrat. Allein all dieser Zauber verschwand, beim ersten kleinen Gespräch, das ich und seine Stiefmutter mit ihm pflogen. Das ganze Wundermärchen vermandelte sich in das triviale Geständniß, daß die Noth, dieser Hebel aller großen Erfindungen, ihn in die Küche wohlthätiger Geistlichen getrieben habe, die schon halb ausgesprochene und so gerne gegebte Ueberzeugung aber in die Furcht, daß ihm die geschenkten Kleider wieder abgenommen würden. *)

Mit letzteren, wenn auch nicht geistigen Banden hält gegenwärtig ein Edelmann auf dem Lande einen jüdischen Knaben an die Kirche gebunden: Dieser Herr macht von der ihm zu Gebote stehenden Macht Gebrauch und hält den Knaben, dem die Natur jegliche Begabung versagt zu haben scheint; an dessen Gefittung und Gelehrigkeit der Wohlthäter selbst zweifelt, mit bewunderungswürdiger Fähigkeit fest, um ihn allmählich in die Arme der Kirche zu ziehen. Ja, wie man einem liebgewonnenen Gegenstande oft alles Andere zum Opfer bringt, so hat dieser Herr, um sich von seiner Lieblingsidre nicht zu trennen, bis jetzt das bereits vor vier Monaten abgegebene Versprechen „diese Angelegenheit mit mir zu arrangiren“ nicht eingelöst.

*) Ich bitte den betreffenden Herrn Pastor sehr, es nicht als eine Indiscretion aufzunehmen, wenn ich es als meine Pflicht betrachte, diesen specielleu Fall als Beispiel aller übrigen dergleichen die sich mit der Mission befassen, anzuführen.

Diese schwach skizzirten Bilder, die allen Juden dieser Provinz mit noch größern Farben vorschweben, scheinen doch wenig dazu geeignet das Gottesreich auf Erden aufzubauen. Wenn ein Staat der unheilvollen Idee huldigt Mission zu treiben, wenn er, statt alle seine Angehörigen als die verschiedenen Früchte eines Gartens, alle Genossen verschiedener Religionen als die verschiedenen Blumen zu einem Strauße zu betrachten, Alles gewaltsam umstropfen und umfärben will, so wird er zwar auch in seinem eigenen Gebiete Schaden davon haben, aber die Consequenz liegt wenigstens darin, daß er durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel — Strafe und Lohn — von seinen Bürgern Handlungen erzwingen kann. Mag aber der Staat in gewissen Fällen mit der Uebereinstimmung im Thun ohne Uebereinstimmung in der Gesinnung sich begnügen — ganz andere Forderungen sind den Trägern einer geistlichen Macht gestellt. Die Religion strebt zwar nicht allein die Gesinnungen, sondern auch die Handlungen der Menschen zu veredeln, — die Gesinnungen aber sind gleichsam der innere Saft, der in der Handlung zur Frucht reift, dieser Saft ist in dem engen heiligen Raum des Geistes eingeschlossen und jede weltliche Einmischung, jede körperliche Berührung ist frevelhaft, dieser Boden ist ein heiliger und die gewöhnlichen Schritte des Lebens müssen von ihm fern bleiben. (2. B. N. 35.) Jede weltliche Verlockung, jedes profane Interesse, das dieses Verhältniß berührt, ist eine Entweihung des Heiligthums, jede Strafe, jede weltliche Belohnung ist ein Sacrileg an der Religion. Die echte Religion zuckt kein Racheschwert, spendet keine zeitlichen Güter, maßt sich auch kein irdisches Gut oder Recht an. Alle religiösen Handlungen müssen aus freiem Geiste kommen. Lippenbekenntniß ohne wahre Ueberzeugung ist ein dürres Strohhalme, der von dem Hauche Gottes aus dem Gebiete des Geistes fortgetragen wird. *) Und das ist es ja, was alle Propheten, was der Stifter Ihrer Religion gelehrt haben.

Ein talmudischer Spruch lautet: ein Vergehen zieht das andre nach sich. Ist das Missionsstreben hier und in der Weise, wie es sich bethätigt, nach unserer Auffassung ein Vergehen gegen den Geist der Religion, so ist der Ausspruch der von der Synode zur Berathung über die Verwendung des Proselyten Adler niedergesetzten Commission — ein Ausspruch, dem nach dem vorliegenden Berichte von der ganzen Synodalversammlung nicht entgegengetreten wurde — ein Vergehen gegen die Wahrheit.

*) Vergl. Mendelssohn Jerusalem. Mendelssohn's Werke, Bd. III, S. 285 ff. 295.

Die Worte des Berichtes lauten: „Die Commission schlug nun vor, Adler für's Erste nicht in Mitau, wo die jüdische Bevölkerung schon mehr in rationalistische Aufklärerei gerathen und den jüdischen Glauben verlassen, sondern verjuchweise in einer kleinen Stadt Kurlands, namentlich Bauske zu placiren, wo das orthodoxe Judenthum noch seinen Sitz habe und sich aus Littauen fortwährend rekrutire.“ Ein harter Ausdruck, m. h. S., gegen eine Gemeinde von 5000 Seelen, gegen eine jüdische Gemeinde, die noch immer in sich selbst, in ihren Glauben Trost für manche Kränkung, für manche erlittene Zurücksetzung in der Gesellschaft findet und Hoffnung auf die noch weit entfernte von den Propheten verkündete Zukunft, in der die Gerechtigkeit allein auf dem Throne sitzen und der Name des Einzigen in einer reinen, allen verständlichen Sprache ohne alle Mythen anerkannt werden wird (Jesaja 3, 9). Ja, hart ist dieser Ausdruck, aber ohne Erbitterung will ich ihn analysiren.

Die Mission kann also in Mitau ihre Wirkung nicht entfalten, weil die jüdische Bevölkerung hier schon mehr in rationalistische Aufklärerei gerathen ist und den jüdischen Glauben verlassen hat! Es wird damit einerseits der Missionbestrebung ein testimonium paupertatis ausgestellt gegenüber der rationalistischen Aufklärerei, die denn wohl auch unter der christlichen Bevölkerung Mitaus, und zwar zu noch größerem Nachtheile des Glaubens als unter den Juden, umgehen mag; andrerseits aber wird ihr hier eine Macht zugetraut, als sei es ihr um so leichter, ~~in~~ mit dem orthodoxen Judenthum aufzunehmen. Die Geschichte aber lehrt gerade das Gegentheil: während der Rationalismus, der zu Ende des vorigen und in den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts triumphirte, gegenwärtig immer mehr aus der Kirche verdrängt wird und die Zeit voraussichtlich nicht mehr fern ist, wo er gleich so vielen andern theologischen oder philosophischen Systemen nur noch in den betreffenden Geschichtsbüchern zu suchen sein wird, steht die große Masse des orthodoxen Judenthums, die wenigen in Folge von Zwang oder Verlockung Abgefallenen abgerechnet, noch immer der Kirche gegenüber als eine von allen Seiten angegriffene aber unüberwindliche Festung. Fürchtete ich nicht in eine zu weit führende und jedenfalls den engen Rahmen dieses Schreibens über-schreitende Polemik zu gerathen, so würde ich gern die Macht mustern, welche Sie mit Erfolg gegen das orthodoxe Judenthum ins Feld führen zu können glauben, wobei ich wohl voraussetzen dürfte, daß Sie selbst weder die von den Missionären vertheilten und von keinem

Juden gelesenen Tractätklein, noch die aus dem Zusammenhange gerissenen und anatomisch präparirten Bibelstellen als brauchbare Waffen gelten lassen; doch ich eile lieber einen andern möglichen Sinn jenes Ausspruchs Ihrer Commission in die Betrachtung zu ziehen.

Sie haben sich, m. b. G., zur Aufgabe gestellt, die irrenden Schwärme Lurlands der großen christlichen Heerde zuzuführen. Mit Erkennen aber vernehmen wir aus dem Munde von Theologen Ihrer Richtung, daß die Altauer Juden, weil sie der rationalistischen Aufklärung huldigen, weniger vom rechten Wege abgeirrt seien und es mit Ihnen fürs Erste noch Zeit habe, während an den echt orthodoxen Juden, dem eigentlichen alten Bundesvolke, die Arbeit rasch beginnen müsse. Ich bitte Sie, m. b. G., um Aufklärung! Sind Ihnen die rationalistisch Aufgeklärten, die den jüdischen Glauben verlassen und den christlichen nicht angenommen haben, bessere, nützlichere, gottgefälligere Menschen als die strenggläubigen Juden? Oder steht der jüdische Rationalist dem Christenthum näher als der jüdische Orthodoxe? Ich kann mir zwar keine klare Vorstellung von dem machen, welches Bild sie sich von jüdischen Rationalisten entworfen haben, aber jedenfalls handelt es sich doch hier um solche, die den jüdischen Glauben überhaupt oder wenigstens schon mehr verlassen haben: warum wollen Sie nun nicht zuerst diese Umherirrenden, im Dunkel Tappenden, jeden festen Boden unter ihren Füßen verloren Habenden mit väterlicher Sorgfalt in den Schooß der Religion aufnehmen? Warum wollen Sie nicht die Leuchte des Glaubens denen entgegentragen, die am hellen Tage den Blinden gleichen? Warum nicht den sichern, festen Stab der Kirche denen reichen, die da Straucheln und fallen? Und warum wollen Sie gerade den orthodoxen Juden ihren Glauben nehmen, gerade diese in der Erfüllung ihrer Religionspflichten wankend machen? Sind etwa sie der Gesellschaft, dem Staate schädlicher als die andern? Die orthodoxen Juden in Bausteine und überall, wo sie sind, haben keine andern Bücher als die des Talmuds, der Religionscodices und der Andacht gelesen und gelesen; sie glauben und bekennen den einigermässigen Gott, das höchste Wesen, den vollkommensten Geist, von dem jede Abbildung, jede Vorstellung eine Sünde, eine Entweihung ist^{*)}; sie glauben,

*) In der uns vorliegenden Handschrift ist, von dieser Stelle an, die ganze nachfolgende Darstellung der orthodox-jüdischen Glaubenslehre mit zahlreichen Verweisungen auf die Bücher Moses, die Propheten, Talmud, Midraschim u. s. w. versehen; in unserem Abdruck glaubten wir, nach eingeholter Erlaubniß des Verfassers, alle diese Citate um so

daß Gott nach seinem Willen das All ins Dasein gerufen, daß er der Herr Jehaoth ist, der alle Kräfte des Alls in seinen Händen hält; aus ihnen die Welten spinnet und webt, und müssen es daher als eine heilige Pflicht betrachten, dieser Offenbarung Gottes in der Schöpfung nachzuspüren, den wunderbaren Bau des Weltalls zu studiren, den geheimen Zusammenhang in der großen Kette der Unendlichkeit zu belauschen, um dadurch zur wahren Liebe Gottes und zur Ehrfurcht vor ihm zu gelangen^{*)}; sie glauben, daß dieselbe göttliche Kraft, die allen Geschöpfen ihre äußere Gestalt und ihr Wesen verliehen hat, noch jetzt alle Gebilde der Natur, die Ansammlung und Auflösung der Dünste, die zündenden Blitze, den rollenden Donner, wie alle anderen Prozesse in der Wolkendecke unmittelbar (D. Red.) schaffe, die zahllosen Myriaden von Geschöpfen, die täglich und stündlich entstehen und vergehen, allein ins Leben rufe, verpflege, ernähre und erhalte und wieder der Vernichtung preisgebe, und dieser Glaube legt ihnen die Pflicht an, bei jedem meteorologischen Prozesse, bei jeder majestätischen Naturerscheinung, bei allen außergewöhnlichen Lebensereignissen, wie vor und nach jedem Genusse ein kurzes Gebet zu verrichten, in dem sie Gott als den Schaffenden und Haltenden, den Regierer und Erhalter bekennen und anbeten; sie glauben an eine allmähliche Entwicklung in der Schöpfung und daß Gott den Menschen nach seinem Ebenbilde geschaffen habe, und dieser Glaube prägte ihnen einerseits Demuth ein, da jedes andere noch so geringe Wesen ein älterer Ring in der großen

mehrt und ersparen zu dürfen, als wir schon öfters erklärt haben, der theologischen Seite der Judenfrage, d. h. einer Discussion der Dogmen des Judenthums keinen Raum geben zu können. Die für uns wesentliche Bedeutung des hier mitgetheilten „Euchschreibens“ liegt nicht in dem, was von dem Herrn Verfasser abermals zur Charakteristik resp. Verherrlichung der jüdischen Glaubenslehre beigebracht wird, sondern in den übrigen Partien desselben. — eine Bedeutung, über die wir uns in der Schlussanmerkung ■ diesem Aufsatze näher aussprechen werden. D. Red.

*) Deutlicher und in einer directeren Verbindung mit der Glaubenslehre werden die Naturwissenschaften von den neuern jüdischen Theologen benutzt, vergl. z. B. die israelitische Religionslehre von Dr. V. Philippson, I. Abth., S. 95–124. Auch Alexander v. Humboldt hat in seinem Kosmos, Bd. II, S. 6 ff., mit wahrhaft künstlerischer Hand die von den alten hebräischen Dichtern in heiligster Begeisterung besungene Naturschauung und Auffassung zu charakterisiren verstanden. Auch er erkennt überall ■ den erhabenen, schwungvollen Bildern, in denen die heilige Schrift von dem Ganzen des Weltalls redet, den Reflex des Monothismus. Der 104. Psalm, diese von allen Dichtern mit Recht bewunderte Schöpfungshymne, wird von allen Juden so oft recitirt, daß fast jeder Jude ihn aus dem Gedächtniß herfagen kann.

Kette der Schöpfung ist, während in andrerseits die Quelle ist, aus der dem orthodoxen Juden die Lehre von den höchsten Pflichten des Menschen gegen den Menschen fließt. Dieser Glaube läßt den Juden nur eine Menschenfamilie kennen, deren Glieder wohl verschiedene Gestalten, Neigungen und Talente haben, die sich aber in Gott wieder einen und sich als Kinder eines Vaters wissen sollen und daher dieselben Pflichten, wie gegen ihre Glaubensgenossen auch gegen die Heiden zu erfüllen haben. Verlassen die Heiden aber nicht die Grundprincipien der Sittlichkeit, ohne welche keine menschliche Gesellschaft bestehen kann, erfüllen sie die sieben nothwendigen Gebote, indem sie einen Weltchöpfer auch ohne Vermittlung der Offenbarung anerkennen, vor Gotteslästerung sich hüten, die Familienkeuschheit, das Leben ihrer Nebenmenschen und deren Eigenthum heilig halten, für die Ausübung des Rechts Sorge tragen und in den Genüssen sich jeder thierischen Rohheit enthalten, so wird ihnen selbst die Seligkeit nicht abgesprochen. Alles aber, was sich auf die Gebote der Gerechtigkeit, Redlichkeit, Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Treue, werthbätigen Liebe und Barmherzigkeit bezieht, das muß der Jude gegen jeden Menschen beobachten: er soll die Armen auch der sittenlosesten göpdienerischen Heiden gemeinschaftlich und unterschiedslos mit den jüdischen versorgen, ihre Kranken verpflegen, ihre Todten beerdigen, Bücher selbst nicht in Geschäftsangelegenheiten mit Heiden treiben, Treue und Redlichkeit gegen Heiden wie gegen Juden ausüben. Dieser Glaube stellt den Juden ein hohes Ziel: heilig sollt ihr sein, denn heilig bin ich der Ewige, euer Gott. Um dieses Ziel zu erreichen, muß der Jude Gott lieben, d. h. durch sein ganzes Leben als religiöser Menich, als Muster der Saufmuth, des Wohlwollens, der Redlichkeit, der Zuvoorkommenheit und Sittlichkeit dastehen, wodurch in Liebe zu Gott und zu seiner Lehre einfließt, um dies Ziel zu erreichen muß der Jude die Wege Gottes wandeln, die da sind Barmherzigkeit, unbeschränkte Liebe gegen Jedermann, Wahrheit, Treue; um dieses Ziel zu erreichen hat der Jude alle jene speciell in der Bibel, den Talmuden, Midraschim, Religionscodices angeführten positiven und negativen Vorschriften der Liebe, der strengsten Gerechtigkeit in Handel und Wandel, in Maß und Gewicht zu beobachten, Treue und Wahrheit im Denken und Reden zu üben — Vorschriften, welche einerseits in dem Gebote gipfeln: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, welches der Talmudlehrer Hillel — vor Christus — als die Summe aller Gebote ausgesprochen hat, andrerseits in der excentrischen Lehre der Mischna: wer seinen Nebenmenschen öffentlich

beschämt, der wird seiner Seligkeit verlustig^{*)}; einerseits in dem Ausspruch: die Wahrheit ist das Siegel Gottes, jede Unwahrheit also eine Fälschung des göttlichen Siegels, andererseits in dem Grundsatz, daß auch das kleinste Hintergehn, ein lügenhafter Vorwand einem unsichern Borger gegenüber einem „Reinungsdiebstahl“ — dieser Ausdruck ist in der Sprache des Talmuds mit „Hintergehn“ identisch, einem Vergehen, das im Verbote „du sollst nicht stehlen“ mit einbegriffen ist — gleichzuachten ist. Denn jedes Unrecht, das wir begehen, jede Kränkung, die wir Andern zufügen, jede Gewaltthat, die wir ausüben, jeder Haß, den wir nähren, entfernt uns von unserm Urbilde, von Gott, und trübt die Heiligkeit unserer innern Welt. Die orthodoxen Juden glauben, daß Alles, was Gott ins Dasein gerufen hat, vollkommen ist, daß alles Geschaffene nicht durch den Zufall hervorgehen, nicht planlos entstanden ist und nicht ziellos dasteht, daß die Menschheit durch alle Bindungen und Entwicklungsphasen der Geschichte unmittelbar unter der Einwirkung Gottes, der alle Thaten beobachtet, zum Ziele der Vervollkommnung geleitet wird, daß eine Zeit herankommen wird, wo Gott allein die Welt regieren und sein Name als einzig-einig anerkannt werden wird, d. h. wo alle Menschen seine Wege wandeln, das Recht den Streit zwischen Nationen und Individuen entscheiden, ein ewiger ungestörter Friede und Bruderkund die ganze Menschheit verbinden wird und Gerechtigkeit, Treue und Wahrheit die einzigen Waffen in der Welt sein werden.“^{**)} Die orthodoxen Juden beten daher, daß die Zeit herannahen, wo alle Wesen sich zu einem Bunde vereinigen, um Gottes Willen zu vollziehen, daß die Erkenntniß Gottes auf den Thronen der Welt sitze, daß das menschliche Herz geläutert werde und die Frevler sich alle zu Gott bekehren. Sie glauben, daß nicht nur das

*) Mishna, Bd. 4. Tract. Aboth, Cap. 3, § 15. Dieser extensivische Spruch ist auch ins Christenthum übergegangen: wer aber zu seinem Bruder sagt, du bist ein Narr, der ist des höllischen Feuers schuldig (Math. 5, 22). Immerhin scheint mir in ihm mehr Wahrheit zu liegen als in dem Grundsatz der Kirche, daß ein Mensch der alle Gebote der Tugend, Gerechtigkeit, Liebe beobachtet, schon darum der Seligkeit verlustig werden sollte, weil er nicht von christlichen Eltern geboren ist und ein gottesfürchtiger, tugendhafter Mensch nach Art seiner Vorfahren sein will.

**) Der Unterschied in der Auffassung der messianischen Zeit zwischen den sogenannten Orthodoxen und den neuern Theologen ist nicht wesentlich. Vgl. z. B. die Religionsphilosophie der Juden von Dr. Samuel Hirsch, Leipzig 1842, § 76—80 und Dr. Philipson, Israelitische Religionslehre, S. 125 ff. Theil II, S. 73 ff. Der Unterschied liegt fast nur in der reiferen und durch die Wissenschaft gesteigerten Auffassung der künstlerischen Darstellung der Propheten,

Verhältniß der Gesamtheit, sondern auch des Individuums zu Gott ein unmittelbares und zwar das Verhältniß von Kindern zu ihrem Vater ist, sie glauben, daß Gott — oder wie wir ihn in dieser Eigenschaft nennen, die Vorsehung — nicht allein die Gesamtheit planmäßig entwickelt, sondern auch, um dieses zu erzielen und die an sich divergirenden Wege der Individuen zu einem harmonischen Einklange und in ein zwar mannigfach gestaltetes aber innerlich zusammenhängendes Ganze zu bringen, alle Fasern in dem Thatengewebe der Menschen in Händen hält und mustert; und da sie nun ferner glauben, daß der Mensch seinem Urbilde gleich, daher auch mit freiem Willen begabt ist und in sich die Möglichkeit trägt, die ursprünglich von Gott ihm rein gegebene Seele zu befecken, aber auch die Kraft, sie rein zu erhalten, so folgt hieraus für sie der Glaube an Vergeltung und an die göttliche Gnade, die bald unmittelbar durch des Menschen steten Begleiter, das Gewissen, bald durch die Stimme der hereinbrechenden Gesetze laut und eindringlich zu dem Sünder redet und ihn zur Umkehr mahnt. Oeffnet der Mensch dieser Stimme Ohr und Herz, ruft er alle seine besseren Kräfte in sich wach, so wird durch die ihm innewohnende göttliche Kraft jeder Schritt vorwärts, jede Stufe aufwärts, leichter, bis er den Gipfelpunkt der Vollkommenheit erreicht.

Sind das ungefähre die Hauptwurzeln, mit denen der kräftige Baum des orthodoxen Judenthums in Gott gegründet ist; hat dieser Baum, durch eine im Laufe von vielen Jahrhunderten dazugewordenen Rinde von Symbolen und Ceremonien geschützt, auch in zahlreiche herrliche Vorschriften der Milde, Wohlthätigkeit, Ver söhnllichkeit, Liebe, Gerechtigkeit und Wahrheit sich verzweigt, und sind von ihm einige kräftige Reiser auch andern Pflanzen aufgestopft worden, die ebenfalls wohlthueude, wenn auch nicht gleiche Früchte getragen haben: warum streben Sie, m. h. S., dennoch grade diesen Baum zu fällen oder zu entwurzeln. Ist dieser Glaube, sind diese Lehren der Gesellschaft schädlich? Hat nicht der Stifter Ihrer Religion selbst gesagt, daß er nicht gekommen sei, diese Gesetze aufzulösen, sondern zu erfüllen „und wer eins von diesen kleinsten Geboten aufkünd“ u. s. w.?

Ferner aber, m. h. S., haben Sie wirklich die Ueberzeugung, daß ein Jude, wenn er der rationalistischen Richtung sich ergeben, den Glauben schon verlassen habe? Sie würden gewaltig irren, glaubten Sie dieses! Dieser Irrthum kann nur auf einem verworrenen Begriff von Rationalismus im Judenthum beruhen. Im Judenthum hat nie eine Spaltung zwischen Rationalismus und Antirationalismus stattgefunden. Die Vernunft, die

im Judenthume seit seinem Entstehen ihre Herrschaft übte und ihre Macht-
 äusserung bis auf die entferntesten Gebiete der haarspaltenden talmudischen
 Synlogistik zur Geltung brachte, war nie angefeindet. Die größten
 Männer des Talmuds, die Begründer des talmudischen Wissens haben sich
 mit der Philosophie befaßt und die Metaphysik, die sie in den Dienst der
 Religion stellten, sehr hoch und als heilig verehrt. Ja selbst als einer
 unter ihnen durch die speculativen Studien zum Abfall von der religiösen
 Gläubigkeit und von der Beobachtung der Sagenen verleitet wurde,
 pflogen die Uebrigen mit ihm ununterbrochen Freundschaft, jauch ihm zur
 Rückkehr mahend. Einige Lehrer ließen der ratio so freien Spielraum,
 daß sie die Hypothese, als hätte der Schöpfer das All aus einem Urstoffe
 geformt, aus dem Gebiete des Glaubens nicht verbannten. Raimonides,
 der fast zuerst Dogmen im Judenthume aufstellte, nimmt die Vernunft als
 Prüfstein aller Glaubenssagenen in seinem Codex der Religionsgesetze
 auf, die allen orthodoxen Juden als Norm gelten. Gabirol (im 11. Jahr-
 hundert), dessen religiöse Dichtungen fast in allen jüdischen Gebetbüchern
 zu finden sind und die von allen orthodoxen Juden mit heiliger Begeisterung
 citirt werden, behauptet, daß echter Glaube Ueberzeugung ist, gewirkt durch
 die Vernunft; wird diese aufgegeben, so schwindet der Glaube dahin, ist
 er ein leerer Hauch; der Glaube wird erst dann vollkommen, wenn die
 Vernunft sich ausbildet. Mendelssohn, in dessen Denkproceffe der jüdische
 Glaube sich zur Naturreligion gestaltete, erklärt alle jüdischen Ceremonial-
 gesetze für „eine Geist und Herz erleuchtende und erhebende Schrift, welche
 bedeutungsvoll ist, gediegenen tiefen Sinn hat und mit der speculativen
 Erkenntniß der Religion in genauester Verbindung steht“. Weil eben die
 Vernunft im Judenthume nie zu einem besondern Glaubenssystem sich ver-
 härdete, sondern zu allen Zeiten flüßig blieb, hat sich das orthodoxe Juden-
 thum nie gegen die Macht der Vernunft gesträubt, sondern sich mit ihr
 völlig befreundet. *) Die Witauer Juden könnten also der rationalistischen
 Aufklärerei huldigen, ohne den jüdischen Glauben verlassen zu haben. **)

*) Vgl. Leitartikel der Allg. Z. d. J., Nr. 19, 1867.

**) Zu der vorstehenden Ausführung über die verschiedene Stellung, welche die Ver-
 nunft in der jüdischen und christlichen Religion einnehme, können wir nicht umhin einige
 Bedenken zu verlautbaren. Wir wissen zwar nicht, ob etwa auch unter den Größe der
 jüdischen Theologie irgend eine zu finden sei, die etwas dem *credo quia absurdum est*
 Entsprechendes geliefert hat: wir wissen jedoch, daß subtile Synlogistik und Lobpreisungen
 der Vernunft als Hülfsmittel des Glaubens auch in der christlichen Theologie lange vor

Das Schlimmste dabei aber ist, m. b. G., der Umstand, daß das über die litauische jüdische Bevölkerung zuerst in einer Versammlung von Geistlichen, dann auch in der Öffentlichkeit ausgesprochene verdamrende Urtheil ganz aus der Luft gegriffen ist und nicht einmal den Schein der Wahrscheinlichkeit für sich hat. Ich muß gestehen, daß ich mit Staunen ein Urtheil über eine Gemeinde vernahm, in der ich mehr als acht Jahre mit unermüdlicher Thätigkeit wirkte. Bei all meinem Eifer durch Wort und That den Glaubensboden urbar zu machen, die Saat der reinen jüdischen Religion zu streuen und das Stroh vom Korne zu sondern (Jerem. 23, 28), habe ich, einige fahle Stellen des Indifferentismus abgerechnet, den man in andere Confessionen gewiß weniger als in irgend einer jüdischen Gemeinde vermißt, mehr über Ueberwucherung als über Dürre und über „Verlassen des jüdischen Glaubens“ zu klagen. Weit größere Anstrengung kostet mir das, oft zum Schaden des wahren Glaubenslebens gereichende jähe Festhalten an allem Hergebrachten zu überwinden und das üppiige Unkraut der im Laufe der Zeit sich eingeschlichen habenden Ceremonien und Bräuche fortzuschaffen als die Saat der Religiosität überhaupt erst auszustreuen. Rätthselhaft ist es, wie man zu einer solchen Meinung über die jüdische Bevölkerung Litauens gekommen sein mag, wie eine Versammlung von Geistlichen den Stab über eine ganze Gemeinde brechen konnte, ohne daß der geringste Grund dazu vorliegt. Und je mehr ich nach einem Schein gräble, der zu einem so irigen Schlusse verleiten konnte, desto mehr sehe ich ihn von der Wahrheit entfernt: denn wenn ein evangelischer Geistlicher ein solches Urtheil über eine jüdische Gemeinde fällt, so müssen ihm wahrscheinlich solche Glaubensmomente oder Handlungen vorgeschwebt haben, die eine Analogie in seiner Kirche, in seiner Gemeinde haben, um an beide denselben Maßstab legen zu können; vergleichen wir aber einige analoge Momente in den christlichen und den jüdischen Gemeinden Litauens, wie etwa die Heilighaltung der Feste und den Besuch der Gotteshäuser,

der Periode des eigentlich sogenannten Rationalismus dazwischen sind. Und was diesen letzteren betrifft, so ist sein Wesen dem Verfasser offenbar nicht recht bekannt, wie schon daraus hervorgeht, daß er seinen Gegensatz „Antirationalismus“ statt Supranaturalismus nennt. Auch der so eben von dem Verfasser citirten Nr. 19 der Allg. Ztg. des Judenthums gestehen wir nicht zu, daß sie bei den Begriffen Rationalismus, Materialismus, Partheismus genügenden Bescheid wisse. — Doch hier nur soweit zu unserer Verwahrung über dieses Thema, weil im Texte wieder einmal berührt wurde: zu dem eigentlichen Zwecke des „Sendeschreibens“ steht es unseres Trachtens nur in loser Beziehung. D. Red.

so dürfte sich doch nur eher ein ungünstiges Resultat für die ersteren herausstellen. Nun, ich will Ihnen ein kurzes aber treues Gemälde davon in meiner Gemeinde entwerfen. Mit dem Sonnenuntergange am Freitag, sowie auch am Vorabend jedes Festtages überhaupt, hört in der ganzen jüdischen Gemeinde jede Geschäftsthätigkeit auf, und ruht, bis das Firmament am folgenden Abend mit Sternen besät ist; alle Kaufläden von den Großhandlungen bis zu den kleinsten Speise- und Getränkbuden sind geschlossen; auch der ärmste Handwerker hat vor Sonnenuntergang das Handwerkzeug aus den Händen gelegt; das Sabbathlicht, an welches sich so viele symbolische Bedeutungen und freundlich-tröstende Reminiscenzen krüpfen, wird von jeder jüdischen Handfrau mit einem andächtigen Gebet eingeweiht. Ich will hier nicht den Reiz und die Feierlichkeit schildern, den der Sabbath über das jüdische Haus verbreitet — denn dasselbe kann auch der Sonntag in einem religiösen christlichen Hause schaffen — aber wohl muß ich hervorheben, daß nach der eigenthümlichen, geschichtlich entwickelten Lebenserscheinung der Juden, die Vergnügungen am Sabbath, selbst bei der Witauschen jüdischen Bevölkerung noch immer rein religiöser und geistlicher Natur sind. Ein großer Theil der Gemeinde Witaus eilt an jedem Sabbath, nachdem der Vormittag in der Synagoge zugebracht worden, auch Nachmittags nach den Lehrhäusern (beth-hamidrasch), um dort das von einem Schriftgelehrten gewöhnlich vorgetragene Wort aus der heiligen Schrift, den Talmuden u. s. w. zu vernehmen. Nie aber wird man einen Witauschen Juden am Sonnabend und an den Festtagen bei einer brausenden Luft, beim Tanze, beim Spiele und lärmenden Gelage treffen, noch weniger an den Sabbath- und Feiertagen einem betrunkenen Juden begegnen. Dasselbe Verhältniß finden Sie auch beim Besuche der Gotteshäuser. Schon an den sechs Werktagen sind die hiesigen Synagogen und Bethäuser von einer nicht geringen Zahl Juden besucht — den geringsten Theil der jüdischen Gemeinde vermissen wir am Sabbath in der Synagoge — die Meisten der Zurückbleibenden verrichten den Gottesdienst in Privathäusern gemeinschaftlich — an den Festtagen aber sind die Gotteshäuser fast von allen Juden besucht, ja — giebt Festtage, an denen man verbürgen kann, daß keine drei Glieder der ganzen jüdischen Gemeinde, in den Gotteshäusern fehlen. Die ganze jüdische Gemeinde steht an diesen Tagen bald 6—8 Stunden, bald von Sonnenaufgang bis zu völliger eingetretener Dunkelheit, ohne daß Speise und Trank ihre Lippen berührt, in den Gotteshäusern, jeder sein Leben im Laufe des verfloffenen Jahres durch

müßend, jede böse That mit zerknisthem Herzen betenend, sich an den Geboten und dem Worte Gottes geistig kräftigend, um mit gutem Willen und stilllichem Ernste ausgerüstet muth- und hoffnungsvoll von Neuem den Kampf mit den Verlockungen des Lebens zu beginnen. Ob alle Gemeindeglieder dieses alles genau mit dem Herzen, dem Geiste thun, ist freilich eine Frage, die der Kenner aller Herzen allein beantworten kann; allein das ist die Bestimmung des Tages und wenigstens versammelt man sich dazu vollzählig in den Gotteshäusern. Wo werden Sie nun, m. h. S., unter diesen Allen diejenigen herausfinden, die den jüdischen Glauben verlassen haben? Meinerseits erlaube ich mir nicht über die Religiosität und Glaubensstreue der christlichen Gemeinden Litauens ein Urtheil zu fällen; ich habe genug mit meiner Gemeinde zu thun und würde mich glücklich fühlen, wenn ich mir sagen könnte, daß ich allen Pflichten gegen sie nachgekommen bin! Aber wohl glaube ich die Herren Pastore, welche die Litauischen Juden zuerst als außer dem Glauben Ihrer Väter stehend bezeichneten, fragen zu dürfen, ob etwa die Vergleichung mit ihren eigenen Gemeinden in den oben geltend gemachten Beziehungen Sie in diesem Urtheile berechtige. Wird auch dort kein Handel am Sonntag, auch nicht vor dem Kirchengang, getrieben? Sind auch dort alle Getränkbaden am Sonntage geschlossen und findet sich kein einziger Handwerker, Geselle oder Lehrling, der am Sonntage eine Arbeit beende oder unternimmt? Sind dort die Sonntagsfreuden geistlicherer Natur als die der Litauischen Juden am Sonnabend? Können Sie, m. h. S., auch von Ihrem Kirchensuche sagen, daß in gewisse Tage im Jahre lebt, an denen die Kirche von allen ihren Zugehörigen besucht ist?

Doch sind vielleicht die speciell jüdischen Vorschriften, Sitten, Bräuche, von denen Sie die hiesigen Juden losgelöst glauben! O, dann möchte ich wohl die Frage an Sie richten, ob Sie unter den 5000 jüdischen Litauern viele Häuser anzählen können, in denen die Speisegesetze nicht mit primitiver Strenge beobachtet werden? Ob Sie viele Litauer Juden kennen, die am Sabbath und den Feiertagen Geschäfte oder Vergnügungsvreisen machen? Oder sind es große Umwälzungen im Cultus, die Sie zu dieser irrigen Meinung berechtigen? Auch hier aber finde ich, so gerne ich sie suche, fast keine einzige; im Gegentheil ist allen verständigen hiesigen jüdischen Gemeindegliedern bekannt, mit welchen Schwierigkeiten ich kämpfen habe, welche Vorsicht ich gebrauchen muß, wenn ich auch den kleinsten Schritt vorwärts in der Cultusverbesserung

machen will. Ueberall wo ich auf Gebräuche stöße, die sogar nicht im Boden des reinen jüdischen Glaubens wurzeln, die aber dennoch als solche eine lange Zeit galten, da begegne ich gewaltigen Hindernissen, selbst in denjenigen Schichten, wo flüchtige Beobachter Rationalismus suchen würden, und nur durch Muth, Ausdauer und Selbsterleugnung kann ich auf einige Erfolge rechnen.*)

Das, m. h. S., sind Thatfachen, die weder mit dem Hauche des ausgesprochenen Wortes noch mit einem Federstriche aus dem Reiche der Wirklichkeit verwiesen werden können. Ich glaube mich also berechtigt zu wünschen, zu bitten und zu hoffen, daß Sie, m. h. S., im Interesse der Liebe, die aus der Quelle der Offenbarung und Allen zuströmt, im Interesse der Wahrheit, nach der wir Alle streben, im Interesse der Menschheit, zu deren einer Familie wir alle gehören, — das thun mögen, was die öffentliche Meinung gewiß zu thun auch nicht unterlassen wird: das über meine Gemeinde ausgesprochene harte Urtheil zurücknehmen, den Worten aber die ich über Mission gesprochen Eingang in Ihre Herzen verschaffen zu wollen.

Wollten Sie im Namen der Liebe Ihren Beistand, Ihre Theilnahme der Verbesserung der socialen Stellung der Juden zuwenden — wodurch allein sie zu bessern, nützlichen Bürgern herangezogen werden können — dann werden wir Sie, und wird Gott das Werk Ihrer Hände segnen. Die Sorge für das Seelenheil der Juden aber überlassen Sie bittig deren eigenen Gesülken.

Anm. d. Red. Das vorstehende „Eendschreiben“, welches der Verfasser auch direct der vor kurzem in Goldingen versammelt gewesenen lurländischen Provinzialsynode dieses Jahres zugeschickt hat, wird nicht ermangeln können die ernste Beachtung nicht nur unserer evangelischen Landesgeistlichkeit, sondern auch aller übrigen Leser der Baltischen Monatschrift auf sich zu ziehen; ist es doch, wie uns dünkt, eine ganz neue Einsicht in die möglichen Folgen einer dem Interesse des weiteren Publicums bisher fernem liegenden Angelegenheit, die uns hier eröffnet wird. Es

*) Es ist hier nicht der Ort den Nachweis zu liefern, daß Aenderungen im Cultus nach den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes eine gewöhnliche Erscheinung im Judenthume sind und daher, selbst wenn die gewöhnlichsten und erforderlichen Verbesserungen im Cultus realisirt wären, noch immer kein Grund vorhanden wäre uns des Rationalismus und Unglaubens zu zeihen.

handelt sich nämlich seit einiger Zeit um eine organisierte Judenmission im Lande mit ständigen Missionären, regelmäßigen Subventionen u. s. w., und das „Sendschreiben“ läßt erleben, welche Aufregung dieses Unternehmen unter den Juden Furlands hervorgerufen hat oder noch hervorgerufen könnte. Das aber würde uns in unseren ohnehin schon so gegensatzvollen Verhältnissen gerade noch fehlen, daß auch die sociale Trennung zwischen Juden und Christen zu einer politischen Feindschaft ausartet! Man kann nicht anders sagen, als daß unsere jüdischen Landesgenossen — den wenigen Fällen, wo sie sich politisch bethätigen konnten, vollkommen loyal und namentlich ohne die bei gewissen Andern beliebte Uebersprungung der nächsten Instanzen verfahren sind (man denke z. B. an die Stellung, welche die Rigaschen Juden in der Stadtverfassungsfrage einnahmen); gewiß aber ist es höchst wünschenswerth, daß dem niemals anders werde und daher Alles vermieden werde, was diesen bisher verachteten aber keineswegs bedeutungslosen Bevölkerungsheil in eine entschiedene Opposition drängen könnte. Zwar nun wird es nimmer von den einzelnen Pastoren oder gar den Synoden unseres Landes zu verlangen sein, daß sie um einer politischen Rücksicht willen einen kirchlichen Zweck aufgeben — muß — ja doch gerade als ihre Stärke und ihr Ruhm anerkannt werden, daß sie von jeher in wahrhaft protestantischem Geiste ausschließlich und ohne Hintergedanken ihrer geistlichen Aufgabe zu genügen suchten — aber wenigstens mögen sie ohne Verdruß sich daran erinnern lassen, daß doch wohl auch im Interesse der Kirche selbst die Judenmission nur mit der größten Vorsicht und Schonung und nur mit der strengsten Kritik der dabei verwendeten Werkzeuge betrieben werden darf. Und wenn auch (wie wir allerdings a priori glauben annehmen zu dürfen) in dieser Hinsicht nichts verzeihen sein sollte, so mögen die Synoden uns immerhin noch erlauben die folgende Erwägung ihnen ans Herz zu legen. Das Staatsgesetz gestattet nur den Uebertritt vom Judenthum zum Christenthum, nicht umgekehrt; nun aber läßt sich unseres Erachtens unschwer nachweisen, daß jede sei es durch gewisse Corporationen und Gesellschaftsgruppen oder gar durch den Staat selbst in öffentlicher Weise betriebene religiöse Propaganda nur da sitzlich zulässig ist, wo Rück- und Uebertritt in gleicher Weise freistehen; ergo sind unsere Synoden wenigstens solange nicht berechtigt die Judenmission im Lande zu organisiren, als sie nicht zugleich auch für die Herstellung der vollkommenen Bekenntnisfreiheit, zu Gunsten des Judenthums wie der verschiedenen christlichen Religionsparteien, in unserem Staate wie in allen übrigen — beten.

Die kirchliche Unionskrisis in Preußen und deren Bedeutung für die Kirchenverfassungsfrage.

„Den Tag werde ich segnen, an welchem ich die Kirchengewalt wieder in die rechten Hände werde zurückgeben können“. Worte Friedrich Wilhelms IV. an den Berliner Magistrat 1846, 20. October.

Es werden am 19. October d. J. (u. St.) gerade fünfzig Jahre, daß die kirchliche Union in Preußen eingeführt ist, indem an diesem Tage sämtliche Geistliche Berlins lutherischen und reformirten Bekenntnisses unter der Führung Schleiermachers gemeinsam im Dom zu Berlin das heilige Abendmahl nach dem neuen unirten Ritus empfingen. König Friedrich Wilhelm III. hatte schon am 27. September desselben Jahres (1817) durch „Cabinettsordre“ an die betreffenden geistlichen Behörden und im Hinblick auf die bevorstehende dreihundertjährige Erinnerungsjahrfeier der Reformation durch Luther angeordnet, daß die beiden evangelischen Confessionskirchen, die lutherische und die reformirte, fortan sich zu einer „evangelischen Kirche“ verschmelzen sollten, welche Kirche sich „auf die Hauptsachen im Christenthum, worin beide Confessionen eins seien“ gründen sollte. Diese „Union“ sollte nun, wenn auch nicht aufgedrungen und anbefohlen — wie allerdings in der Cabinettsordre bemerkt war — so doch allmählich von Seiten der kirchlichen Behörden angestrebt werden; der König selbst aber, als der eigentliche Begründer und Erfinder der Union, ging mit gutem Beispiel voran, indem er sich der ersten „unirten“ Gemeinde in Preußen, der „Hof- und Garnisonsgemeinde“ zu Berlin, anschloß.

Dieses Werk des frommen Königs feiert nun eben sein fünfzigjähriges Jubeljahr — aber es ist wenig Aussicht vorhanden, daß es wirklich ein Fest werde, indem das von Friedrich Wilhelm III. beabsichtigte Friedenswerk der Union von der ersten Zeit seiner Begründung an „kein Band der Gemeinschaft, sondern ein Zeichen der Zertrennung“ geworden ist und die kirchlichen Wirren und Kämpfe, die die Union in ihrem Gefolge gehabt hat, gerade in diesem ihrem neun und vierzigsten Lebensjahre vermehren sich vergrößert haben, daß es nicht als unmöglich erscheint, ihr fünfzigjähriger Geburtstag könne zugleich ihr Todestag werden. Woher nun diese Krisis, und weshalb ist die Union innerhalb dieser fünfzig Jahre nicht das geworden, was sie sein sollte, ein Band des Friedens und der Verschmelzung der beiden evangelischen ConfeSSIONskirchen zu einer evangelischen Kirche?

Die Union war von vorne herein ein Eingriff in die historisch-rechtliche Grundlage beider evangelischen Kirchen und ihrer Selbstbestimmung. Wenn es auch mehr als wünschenswerth ist, daß die beiden reformatorischen ConfeSSIONskirchen sich soviel, als nur irgend möglich, nähern und sich als Schwesterkirchen ansehen sollen, so ist eine solche gegenseitige Annäherung und Gemeinschaft doch nicht mit dem Ansagen der Sondereigenthümlichkeit und der durch die Geschichte gegebenen Entwicklung einer jeden ConfeSSIONskirche zu verwechseln. Das aber ist der große Fehler der Union gewesen und ist bis auf diesen Tag, daß von dem Augenblicke des königlichen Erlasses vom 27. September 1817 an jene „parteiischen Namen“ der beiden evangelischen Kirchen anshören und fortan nur eine evangelische Kirche geben sollte. Heißt es doch mit eigenthümlicher Zweideutigkeit gleich in jener Unionurkunde von 1817, „daß die reformirte Kirche allerdings nicht zur lutherischen und diese auch nicht zur reformirten übergehen, daß aber trotzdem beide eine neu belebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifter's bilden sollen“ — und wurde doch zu dem Ende auch bald eine Agende ausgearbeitet, die „auch in nicht unierten Kirchen“ eingeführt werden sollte. Ebenso verfügte die Cabinettsordre vom 30. April 1834, daß es nicht zu gestatten sei, „wenn die Freunde der Union sich als eine besondere Religionsgesellschaft constituiren“, trotzdem daß in derselben Verfügung gesagt war, daß die Union kein Ansagen der bisherigen evangelischen Glaubensbekenntnisse bezwecke. Was half es daher, daß es schon 1817 hieß, die Union solle niemand aufgedrungen werden? Was half es auch, daß im Laufe der

fünfzigjährigen Entwicklungsgeschichte der Union verschiedene, oft nicht unbedeutende Zugeständnisse den einzelnen Confessionen gemacht werden mußten — immer doch war es bald offene, bald stille Tendenz der Union, die beiden reformatorischen Kirchen nicht bloß mit einander zu verschmelzen, sondern auch an Stelle beider die kirchliche Neuschöpfung der Union, die „evangelische“ Kirche, zu setzen. Diese evangelische Kirche sollte in einem einigen Kirchenregiment und Cultus bei uneinigem Glaubensbekenntniß und einem gewissen Maße von confessioneller Sondereigenthümlichkeit bestehen. Daß aber war und ist der innere Widerspruch der Union. Daß die äußere Erscheinung der Kirche im Kirchenregiment und Cultus nicht die entsprechende Form des innern kirchlichen Wesens, des geschichtlich überkommenen Glaubensbekenntnisses und der confessionellen Besonderheit unter solchen Bedingungen sein kann. Sagt doch selbst der reformirte Obrard in seine Kirchengeschichte (IV, 283) bei Besprechung der separirten Lutheraner, die sich eben von der preussischen Landes-Unionkirche abgetrennt haben: „vergeblich versicherte eine Cabinetsordre (28. Februar 1834), daß die lutherische Kirche durch die Union ganz und gar nicht aufgehoben sei und der Beitritt zur Union überhaupt von niemandem verlangt werde, sondern nur die gehorsame Annahme der Agende; die separirten Lutheraner konnten das Unfaßbare nicht lassen, daß in einer unierten Kirche das die reformirte Lehre verdammende Bekenntniß ungeschwälert noch gelte und daß eine mit den Reformirten gemeinsam gebrauchte Abendmahlsliturgie eine lutherische sei, was doch nach königlicher Logik alles unzweifelhaft stattfand.“

Aber nicht bloß die eigenthümliche Doppelnatur der Union ist es, die uns bedenklich macht, auch die ganze Art der Entstehung dieser neuen evangelischen Kirche hat für uns manche Schattenseiten. Nicht aus der Gemeinde heraus oder auf einer die Kirche repräsentirenden allgemeinen Synode ist die Union entstanden, sondern im Cabinet eines wenn auch frommen, so doch weltlichen Rathhabers. Mit Recht sagt daher ein unparteiischer Mann der Union, Fabri, (Die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland): „Ist der Weg der Cabinetsordres der legitime Weg des Fortschritts in der Gemeinde Jesu? Wo ist der Geburtschein der Union? Wo ihre Legitimation aus dem Heiligthum? Jedes Ding urkündet in seiner Zeugung und die Kräfte dieser präformiren und beherrschen seine Entwicklung. Hätte die Union in ihren Ursprüngen jene jugendlichen Lebenskräfte, wäre sie mehr That Gottes an Seiner Gemeinde, als aus vorbedachtem guten Rath der Menschen

entsprungen, sie würde siegreich alle Widerstände überwunden und die kirchliche Geschichte der letzten fünfzig Jahre zu einer wesentlich anderen gemacht haben. Sie hat das nicht vermocht.“ — Die Union ist aber nicht bloß an dem zähen Widerspruch der confessionellen Theologen oder überhaupt an dem „Confessionshader“ gescheitert, sondern ebenso auch daran, daß sie eben nicht eine That der Kirche und Gemeinde war, sondern zunächst aus staatskirchlicher Macht und Weisheit hervorgegangen ist und, wie wir meinen, auch nur auf dieser Grundlage allein ihr Aussehen bis auf den heutigen Tag hat behaupten können.

Soviel zur allgemeinen Orientirung über das Wesen der preussischen Staats- und Unionkirche. Die Union ist nun aber im gegenwärtigen Augenblick in eine neue Krisis getreten, die durch die jüngsten politischen Kämpfe und Errungenschaften herbeigeführt ist. Das Jahr 1866 hat mit einem Schlage gegen 4 Millionen Seelen meistens lutherischen, aber auch reformirten und uniten Glaubensbekenntnisses in die staatliche Gemeinschaft von Preußen eintreten lassen und es entsteht nun die Frage, wie es mit diesen neuannectirten Provinzen in kirchlicher Beziehung zu halten sei. Hannover und Schleswig-Holstein repräsentiren zwei ansehnliche Kirchengebiete, die nicht bloß ein lutherisches Glaubensbekenntniß, sondern demgemäß auch ein lutherisches Kirchenregiment bis jetzt gehabt haben und, wie bereits ausgesprochen ist, auch für die Zukunft beanspruchen. Sie werden sich daher auch nicht in die preussische Staatskirche, die Unionkirche, eingliedern lassen und andererseits dürfte die Zeit vorüber sein, wo man durch königliche Cabinetordres „neue Kirchen“ stiften und den Gliedern verschiedener Glaubensgemeinschaften ein und dieselbe Agende und ein Kirchenregiment octroyiren kann. Der König von Preußen hat daher gewiß recht gethan, wenn er durch Verfügung vom 8. Decbr. 1866 die neuannectirten Provinzen in kirchlicher Beziehung direct unter den Kultusminister gestellt hat und nicht unter den „evangelischen Oberkirchenrath“, der die höchste kirchliche Behörde für die preussische Staatskirche ist und von sich aus direct mit dem Könige conferirt. Es dürfte diese Anordnung aber nur eine provisorische Lösung der Krisis sein, in welche die preussische Landeskirche durch die Annexion der neuen Kirchenprovinzen gerathen ist, denn für die Dauer kann diese Ausnahmestellung den lutherischen neuen Provinzen nicht gut gewährt werden. Der evangelische Oberkirchenrath ist von König Friedrich Wilhelm IV. am 6. März 1852 mit der ausdrücklichen Tendenz eingesetzt, „die Rechte und die auf Grund derselben

vorhandenen Einrichtungen der verschiedenen Confessionen zu schützen und zu pflegen und ebenso die evangelische Landeskirche in ihrer Gesamtheit zu verwalten und zu vertreten.“ Wie könnte nun der Oberkirchenrath für die Dauer die Existenz solcher bedenklichen kirchlichen Besonderheiten außerhalb seines Regiments dulden. Es ist auch nicht gut anzunehmen, daß man den Lutheranern in Hannover und Schleswig-Holstein dieselbe vom Staate unabhängige Stellung geben wird, die man 1845 den „separirten Lutheranern“ durch das Breslauer Kirchencollegium gab und zu geben sich genöthigt sah; würden sich doch diese schlesischen Lutheraner alsbald mit den hannoverschen und schleswig-holsteinischen verbinden und am Ende einen lutherischen Oberkirchenrath gegenüber dem evangelischen in Berlin bilden. Auch wäre der Widerspruch in der That zu groß, daß in den alten Provinzen die lutherische Kirche gewissermaßen gezwungen ist in der Union zu bleiben, während man den neuen Provinzen in dieser Hinsicht freie Hand giebt.

Also -- wohin wir uns wenden, neue Verwirrungen, und dennoch werden auch diese zum Heile der Kirche ausschlagen, indem sie endlich die große Frage zur Entscheidung zu bringen belien, wie die Verfassung der Kirche sich gestalten soll. Die gegenwärtigen kirchlichen Zerwürfisse in Preußen müssen unserer Meinung nach zu einem neuen irgendwie modificirten Kirchenregiment führen, sei es nun, daß das alte Kirchenregiment, als evangelischer Oberkirchenrath unter dem Summeepiskopat des Königs in verjüngter Gestalt aus der Krisis hervorgeht, sei es — und dahin scheinen die Zeichen der Zeit mehr zu deuten — daß die lutherische Kirche in Preußen — und mit ihr auch die reformirte — auf Grund ihrer kirchlichen Sondereigenthümlichkeit und in Unabhängigkeit vom Staate und der sogenannten Staatskirche sich in neuer und anpassender Verfassung constituirt. Das scheint uns die große Bedeutung der gegenwärtigen Unionskrisis in Preußen für die Kirchenverfassung zu sein. Jetzt wird es sich zeigen müssen, ob die beiden reformirten Schwesterkirchen, insbesondere die lutherische, noch so viel inneres Salz haben, daß sie sich zu kirchlicher Selbstbestimmung und Selbständigkeit fortentwickeln können. Wir glauben und hoffen es und versuchen in den nachfolgenden Blättern die Ansätze einer solchen kirchlichen Selbstentwicklung nachzuweisen.

Zunächst haben wir hier zu bemerken, wie die Kirchenverfassungsfrage in der That gegenwärtig alle Gemüther beschäftigt und alle andern Fragen der kirchlichen Gegenwart in den Hintergrund gedrängt hat. Dies zeigt sich namentlich auch an der Fülle von Artikeln in den theologischen

Zeitschriften und von Broschüren, welche alle von der Kirchenverfassungsfrage, in Anknüpfung an die neugeschaffene politische Situation in Preußen, handeln. Nachdem zunächst die Pongstbergische Kirchenzeitung schon zu Ende des vorigen Jahres in einer Reihe von Artikeln zu Gunsten eines selbständigen, von der Union unabhängigen Kirchenregiments für die lutherische Kirche im alten und neuen Preußen ihre gewichtige Stimme erhoben und dabei geradezu ausgesprochen hatte, daß „ein unterscheidungsloses Kirchenregiment über unterschiedene kirchliche Existenzen ein schwereres Unrecht“ sei, wurde sie dafür in dem Organ des Berliner Oberkirchenrathes, der „Neuen evangelischen Kirchenzeitung“, von Professor Meßner auf das Heftigste angegriffen und mußte sich gefallen lassen dahin rechtgewiesen zu werden, daß „es nach lutherischer Lehre unwesentlich sei, ob die lutherischen Gemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche unter einem Regiment verfaßt seien oder nicht“. Hierauf wurde auf eine neue Delins Feuer geossen und zwar von einer Seite, von welcher es niemand erwartet hätte. Der als theologischer Schriftsteller rühmlichst bekannte Missionsinspector Fabri in Bremen, selbst der Union angehörig und innerlich über dem confessionellen Gegensatz stehend, sprach sich in zwei Broschüren „Die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland“ — und „Die Unions- und Verfassungsfrage“ — gegen das bisherige Unionskirchenregiment aus. „Die Union als kirchenregimentliches Princip — sagt Fabri — ist aufzugeben, weil sie unhaltbar geworden ist, die Union ist zur Conföderation umzugestalten.“ Es sollen die lutherische, reformirte und, wenn es eine solche giebt, unitarische Kirche eine jede für sich bestehen, aber unter einander alle drei durch das Band der Conföderation verbunden sein.

Diese Stimme aus dem eigenen Lager der Union erregte überall das größte Aufsehen und selten hat wohl ein so kleines Schriftstück, wie das erste der beiden genannten, eine solche Wirkung geübt. Eine große Menge von Entgegnungen folgte von allen Seiten und die Männer der Union riefen dem Verfasser zu: „Gott bewahre uns vor unseren Freunden“. Auch der evangelische Oberkirchenrath sah sich genöthigt, wenn auch nicht in directer Anknüpfung an die Fabri'schen Broschüren, zu den erregten Gemüthern zu sprechen und erließ am 18. Februar d. J. jenes merkwürdige Schriftstück „Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths betreffend die gegenwärtige Lage der evangelischen Landeskirche Preußens“ unterschrieben von den elf Gliedern des Oberkirchenraths Matbis, Meander, Suedlage,

Ritsch, Ewesten, Hoffmann, Wichern, Thielen, Dörner, Stahn, Hermes. Die Denkschrift geht zunächst davon aus, daß die politischen Veränderungen des verflossenen Jahres von großer Rückwirkung auf die evangelische Kirche Preußens und Deutschlands gewesen sei und daß es nun gegenüber den mancherlei kirchlichen Rundgebungen der Gegenwart allen treuen Gliedern der Landeskirche Preußens geziemende „klare Stellung zu nehmen und zu behaupten“. Worin besteht nun diese? Es sind hauptsächlich zwei Gefahren und Feinde, vor denen der Oberkirchenrath warnt. Erstens die Bestrebungen des sogenannten Protestantenvereins, welcher den evangelischen Landeskirchen und den confessionellen Unterschieden „die deutsche Nationalkirche der Zukunft“ entgegenstellt. Mit Recht sagt einer der Hauptführer der „deutschen Nationalkirche“ Dr. Schenkel (Die gegenwärtige Lage der protestantischen Kirche in Preußen und Deutschland) gegen diese Argumentationen des Oberkirchenraths, daß denselben der volle Nachdruck der Principien, die Macht der Energie und der Ernst der Consequenz fehle. Für die Union in Preußen gebe es gegenwärtig keine andere Hülfe und Rettung, als daß die Kirchenvereinigung mit vollem Ernste nach dem Sinne der Stiftungsurkunde vom 27. September 1817 wirklich aus- und durchgeführt werde. Das könne aber nur auf dem Wege des Protestantenvereins geschehen, denn dieser bezwecke nicht bloß Einheit der Kirche im Kirchenregiment mit Aufhebung der sogenannten *itio in partes* oder der confessionellen Sonderkirchenenate, sondern auch auf Grundlage des Gemeindepincips eine einheitliche Gestaltung der Kirchenverfassung. So äußert sich Schenkel und man versteht in der That nicht, weshalb die Denkschrift gegen denselben und den Protestantenverein zu Felde zieht. Wir müssen Schenkel vollständig beipflichten, wenn er nach dieser Seite hin nur im Protestantenverein und dessen Zielen die alleinigen Consequenzen der preussischen Unionsbestrebungen sieht. — Der zweite Feind der Union aber, gegen den hauptsächlich die Denkschrift gerichtet ist, ist ihr diejenige Richtung innerhalb der evangelischen Landeskirche, welche die Besonderheit, ja Sonderung der evangelischen Confessionen der Union und der Einheit der preussischen Landeskirche entgegenstellt. Diese Richtung wird denn im Verlauf der Denkschrift „Romanismus“ genannt, so daß zu dieser katholischen Richtung nicht bloß solche Lutheraner gehören sollen, welche vielleicht wirklich mit Rom liebäugeln, sondern auch alle die, welche darauf ausgehen, ihrer Kirche nicht bloß das überkommene Glaubensbekenntniß zu wahren, sondern demgemäß auch auf eine lutherische Kirchenleitung und

Kirchenorganisation Anspruch machen. Der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin, der schon zu Weihnachten 1866, wie erwähnt, „die neue evangelische Kirche“ mit der neuen Weisheit bereicherte, daß es nach lutherischer Lehre unwesentlich sei, ob die lutherischen Gemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche unter einem Regiment verfaßt seien oder nicht, bestätigt dieses nicht bloß, sondern warnt jetzt sogar die Gemeinden „vor der Verleitung in Abfall von dem Boden der Reformatoren seitens solcher, welche unter Mißbrauch des lutherischen Namens auf dem Grunde jener Tendenzen den Bau einer neuen ihrem Sinne zusagenderen Kirche unternehmen wollen.“

Diese Denkschrift des Oberkirchenraths hat innerhalb der lutherischen Kirchenangehörigen, wie man sich denken kann, vielfach böses Blut erregt; namentlich aber wurden jene Beschuldigungen von „romanisirenden Tendenzen“, die ohne Weiteres in Hauch und Pogen der lutherischen Kirche angehaftet werden, mit Entrüstung zurückgewiesen. Geht denn das Streben nach einer selbständigen lutherischen Kirchenverfassung aus „romanisirenden Ideen“ hervor? Und wenn dieses Streben schon „Romanismus“ sein soll, in welchem römischen Saureteige würgen nicht diejenigen lutherischen Landeskirchen stecken, wo man nie etwas von Union gewagt und wo trotzdem stets eine besondere lutherische Kirche mit dem entsprechenden lutherischen Kirchenregiment bestanden hat!

Wir sehen, die kirchliche Krise in Preußen wächst mit jedem Augenblicke; was sie uns aber lehrt, ist, daß die Kirchenverfassungsfrage keine gleichgültige Nebensache ist und daß es sich gegenwärtig rächt, wenn man eine zu lange Zeit diese Frage zu den Adiaphorits gezählt hat. Der lebende Artikel der Augsburger Confession sagt allerdings, daß zur wahren Einigkeit der christlichen Kirchen es genug ist, wenn das Evangelium einträchtiglich nach reinem Verstande gepredigt und die Sacramente nach dem göttlichen Worte gereicht werden. Gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, seien nicht noth zur Einigkeit der Kirchen; aus diesen Sätzen unserer Augsburger Confession läßt sich aber doch nicht ohne Weiteres mit dem Oberkirchenrath folgern, daß die ganze Kirchenverfassung in das Gebiet der unwesentlichen „Ceremonien“ gehört, geschweige denn die nun einmal factisch vorhandenen Differenzen in der Abendmahllehre beider Kirchen. „Es ist zu einleuchtend, sagt die Hengstenbergsche Kirchenzeitung (Juni 1867), daß einer wirklichen Kirche auch ihr besonderes Regiment gebührt. Ich glaube auch, weil es so selbstverständlich ist, so

hat es der Artikel 7 der Augsburger Confession gar nicht besonders ausgesprochen. Braucht man denn zu sagen, daß man Wein nicht anders haben kann als in einem Gefäß?" Die Geschichte unserer Kirche beweist uns am besten, daß die Kirchenverfassung kein unwesentliches Moment ist, und z. B. von unseren Reformatoren wissen wir, daß sie zunächst mit allen Kräften darauf ausgingen, die bischöfliche Verfassung der katholischen Kirche in geläuterter Gestalt auch für die neue evangelische beizubehalten, und daß sie nur ungern später das Kirchenregiment auf die Landesherren übergehen ließen.

Aber es ist noch ein Zweites, was wir aus der gegenwärtigen kirchlichen Krise in Preußen zu entnehmen haben. Die Uniongeschichte von 1817—1867 stellt uns ein getreues Bild von dem traurigen Mißverhältnis zwischen Staat und Kirche dar, das von jener ersten königlichen Cabinetsordre vom 27. September 1817 bis zum jüngsten Erlass des Oberkirchenraths vom 18. Februar 1867 geberrscht hat. Wir meinen damit das, was Fabri in der ersten seiner angezogenen Broschüren so bezeichnet: „heute erst zeigt sich in vollem Lichte, wie verhängnißvoll es war, daß die Kirche der deutschen Reformation in volle Abhängigkeit vom Staate gerathen ist und seine Magd und Dienerin geworden ist.“ (S. 5) Die Union ist eben in Folge jenes Mißverhältnisses zwischen Staat und Kirche im königlichen Cabinet entstanden, sie hat sich bis auf diesen Tag nur dadurch halten können, daß „dem Staate eine Unionstendenz einwohnt“ und daß die Union überhaupt „ein Stück der überkommenen Erbweisheit des hohenzollernschen Königshauses“ ist — so daß wir nicht zu viel zu sagen meinen, wenn wir behaupten, daß mit der veränderten Gestalt, die das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Preußen über kurz oder lang erleiden wird und muß, auch das Hindemittel der Staatsgewalt, welches bis jetzt die preussische Landes- und Staatskirche zusammengehalten hat, zerfallen wird und dann leicht das Ende der „evangelischen Kirche“ herbeiführen kann.

Die Zeiten des Kirchenstaats und der Staatskirche dürften mit raschen Schritten ihrem Ende entgegengehen und die Lösung, die von Italien her auch zu uns herübergeschwilt ist „freie Kirche im freien Staat“ hat nicht bloß auf dem Gebiete des Staats, sondern auch auf dem der Kirche seinen berechtigten Wiederhall gefunden. Die „Einverleibung der Kirche in den Staat“, wie Stahl sich treffend ausdrückt, hat ihr Ende erreicht und die Kirche verlangt vom Staat die ihr gebührende Selbst-

ständigkeit zurück. Dieses Verlangen ist übrigens kein neues, sondern bereits im Augenblicke der Reformation und der Begründung der lutherischen Kirche als erstes und grundlegendes Moment für die Kirchenverfassung erkannt, leider aber im Laufe und Drange der geschichtlichen Verhältnisse vielfach verdunkelt, ja fast in den Staub getreten worden, bis die Gegenwart und besonders die momentane Krisis in Preußen die alten reformatorischen Wahrheiten wiederum ans Licht gefördert hat. Die Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt ist bereits im 28. Art. der Augsburger Confession klar und deutlich gelehrt. „Die Unsern, heißt es daselbst, sind zum Trost der Gewissen gezwungen, den Unterschied der geistlichen und weltlichen Gewalt, Schwerts und Regiments anzuzeigen und soll man die zwei Regimente, das geistliche und weltliche nicht in einander mengen und werfen.“ Wenn nun trotzdem schon in der Zeit der Reformation dieser Grundsatz insofern alterirt wurde, als das Kirchenregiment, da es mit der Herstellung eines vom Evangelium geläuterten Episcopats nicht gehen wollte, an die weltliche Macht der Fürsten kam, so blieben die Reformatoren wenigstens ihrem Grundsatz der Scheidung zwischen geistlicher und weltlicher Macht insofern ganz getreu, als die Fürsten das Kirchenregiment bloß als „Nothbischöfe“ erhielten, wie Luther das ausdrücklich in seiner Schrift „Exempel einen rechten Bischof zu weihen“ 1542 nennt. Man machte aber bald aus der Noth eine Tugend und so kam es in jener Lehre vom „Summeepiscopat“ des Landesfürsten, nach welcher dem Landesherrn als erstem Gliede der Kirche das Kirchenregiment zukommt; der Landesherr soll aber dieses Regiment nur nach seiner äußerlichen Ausführung ausüben, während innerlich an das Urtheil des Lehrstandes gebunden ist. Daß aber die Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt diese Schranken nicht immer einhielten ist leicht verständlich, wie denn schon Melanchthon 1530 seinem Freunde Camerarius schrieb: „Ich sehe klar, welche Kirche wir haben werden, wenn die bischöfliche Verfassung wird beseitigt worden sein. Ich sehe klar, daß nachher eine viel unerträglichere Tyrannei kommen wird, als sie je bestanden hat.“ (Vgl. Haupt, der Episcopat der deutschen Reformation I. S. 40.) Und in der That kam man so zu sagen aus dem Regen unter die Traufe. Aus den Armen der römischen Hierarchie wollte man loskommen und kam unter die Herrschaft des Staatskirchentums, wo die Kirche eine Magd und Dienerin des Staats wurde. Auch Luther hat das prophetisch vorhergesehen, denn er schrieb 1543 an Oeser: „wenn es dahin kommen wird, daß die Pöfe

Die Kirche nach ihrem Gutdünken regieren wollten, dann wird der jetzige Zustand noch schlimmer werden als früher. *Satan pergit satan esse, sub papa miscuit ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae* (vgl. Stahl, Kirchenverfassung S. 192). Und dieser Zustand der Vermischung von geistlicher und weltlicher Gewalt ist der bis auf diesen Augenblick herrschende und Stahl sagt in seiner „Kirchenverfassung“ (S. 217) gewiß nicht zu viel, wenn er den jetzigen Zustand der Einverleibung der Kirche in den Staat mit folgenden Worten schildert: „im Innern ist die Selbständigkeit der Kirche, nach außen die Einheit der Kirche gefährdet. Durch jene Beschränkung von Kirche und Staat hat erstere in ihr selbst gar keine Gewalt der Regierung und keine Repräsentation, sondern erhält beide erst durch den Staat. Sie bedarf des Staats und der weltlichen Vorkaufs nicht bloß dazu, daß ihre Anordnungen anerkannt und vollstreckt werden, sondern schon dazu, um nur überhaupt Anordnungen zu machen. Sie kann selbst nicht mehr handeln, sich bewegen, ja nicht denken, urtheilen und ihr kirchliches Urtheil manifestiren außer durch ein Organ das nicht das ihre, sondern das des Staates ist. Sie kann daher in rechtlicher Form nicht einmal als Kirche gegen landesherrliche Anordnungen widersprechen und remonstriren. Denn das Consistorium kann wohl wie eine fürstliche Behörde Vorstellung machen oder höchstens seine Mitwirkung versagen; aber es kann nicht als volle und oberste Repräsentation der Kirche das Urtheil derselben dem Fürsten entgegen öffentlich manifestiren und auch da, wo öffentlicher Widerspruch statt hat, wie z. B. der Widerspruch der Synoden, da erscheint er nur als Widerspruch eines untergeordneten Organs der Kirche gegen die höchste Kirchengewalt selbst, nicht als Widerspruch der Kirche gegen die Staatsgewalt. Es ist dies im wörtlichen Sinne eine Einverleibung der Kirche in den Staat, nach welcher sie, was die ganze Beherrschung und Lenkung betrifft, ihr Dasein in sich einzubüßen immer mehr in Gefahr steht.“

Wenn wir uns dieses Mißverhältniß zwischen Staat und Kirche, insbesondere den Druck, den das Staatskirchentum alle Zeit auf alle Regungen und Zeichen kirchlicher Selbständigkeit ausgeübt hat, vergegenwärtigen, so ist es wahrlich ein erfreuliches Zeichen von der inneren Lebenskraft der Kirche, daß dieselbe trotz ihrer bedrückten und erniedrigenden Stellung, die gerade nicht zur „Ansehensgestalt der Kirche“ gehören dürfte, nicht bloß ihr Dasein gekräftet, sondern auch im gegenwärtigen Augenblick soweit in ihrer inneren Selbständigkeit gediehen ist, daß der Ruf „Selbst-

ständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate“ immer lauter aus der Kirche selbst erwacht. Als ein doppelt wichtiges Zeichen der Zeit aber müssen wir es ansehen, wenn selbst ein Freund der preussischen Union, wie Fabri es trotz seines Gegensatzes gegen dieselbe immer noch bleibt, die bestimmte Forderung stellt „jede Verfassungsreform, die die Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche gegenüber dem Staat nicht herbeiführt, ist verwerflich“ (Fabri, politische Lage zc. S. 28).

Wenn nun aber nicht bloß von Seiten der tiefer blickenden Unionenmänner, die doch mehr oder weniger Anhänger des Staatskirchentums sind, sondern ebenso auch seitens der lutherischen Kirche die Forderung gestellt werden muß, daß die Kirche nicht dem Staate subordiniert werden kann, sondern daß Staat und Kirche zwei einander coordinierte Organismen bilden*), so ist diese kirchliche Parole nicht dahin zu mißdeuten, als ob die Kirche ihrerseits einen förmlichen „Bruch“ mit dem Staate herbeiführen wolle. Es handelt sich dabei nicht um absolute Trennung, sondern um Selbständigkeit und Freiheit der Kirche sowohl als des Staats, um Zurückführung beider Gebiete auf die ihnen zustehenden Grenzen ihrer Thätigkeit und ihres ganzen Lebens. Und wir sind der Meinung, daß gerade durch eine solche Verhältnißbestimmung ein Band zwischen Staat und Kirche hergestellt werden kann, das von besserem und dauernderem Einvernehmen sein dürfte, als die Rißbe, welche bis jetzt zwischen Staat und Kirche geherrscht hat. Da der Staat eine organische Lebensordnung und auf Recht und Sittlichkeit begründet ist, so muß er mit der Kirche sich vielfach berühren, ja müssen beide sich gegenseitig „assistieren“; denn die Kirche, als die Gemeinschaft der Jünger Christi, will ja auch nichts weiter als, auf Grund ihres Glaubens an Christus, ein Leben sittlicher Erneuerung führen. Irren wir nicht, so liegt darin die Idee des so vielfach angegriffenen und mißverstandenen „christlichen Staates“. Wir glauben, daß der Staat ohne Religion nicht bestehen kann noch je bestanden hat. Ist die Kirche im Verhältnis zum Staate auch gerade nicht „die innere Seite“ desselben (Rothke), so liegt doch in dieser Bezeichnung das wahre

*) Eine in Leipzig im Anschluß an das diesjährige Missionsfest tagende Pastoralconferenz hat unter andern auch diese Thesen behandelt: „Die bisher auf dem landesherrlichen Summepiskopat ruhende Verfassung der Kirche entspricht nicht entfernt weder dem göttlichen Wort noch dem Bekenntnis unserer Kirche. Diese Verfassung ist ein interimsistischer Rothbau gewesen. Kirche und Staat müssen in ihrer regimentlichen Führung und innerer Lebensentfaltung völlig unabhängig neben einander gestellt sein.“

Moment, daß die religiöse resp. kirchliche Unterlage dem ganzen staatlichen Leben erst die rechte Weibe und das Fundament giebt, woher wir es denn auch nicht begreifen können, wie ein Mann wie Professor Plunzschli in Heidelberg, der noch dazu der gegenwärtige Präsident des Protestantenvereins ist, folgende These aufstellen kann (alttestamentliche Gottes- und Weltideen): „Die Freiheit des Staats von religiöser Bestimmung und selbst von religiösem Einfluß ist eine Grundbestimmung seiner Wohlfahrt“. Eine kleine sehr interessante Broschüre von Schiedekopp, „Die evangelische Lehrfreiheit“, sagt hinsichtlich unserer Frage sehr richtig: „Die Durchführung einer absoluten Religionsfreiheit muß nothwendig eine völlige Aufhebung der sittlich-religiösen Grundlage des europäischen Volks- und Staatslebens zur Folge haben, weil dasselbe seit mehr als anderthalb Jahrtausenden in allen europäischen Staaten nicht bloß auf die christliche Religion gegründet, sondern auch in allen kleinern Lebensmomenten durch tausend Fäden aufs innigste mit derselben verwebt ist. Daraus folgt, daß sich das europäische Volksleben zu der christlichen Religion niemals in ein rein indifferentes Verhältniß setzen kann, wie denn überhaupt ein Staat mit absoluter Religionsfreiheit oder was im wesentlichen dasselbe ist, ein religionsloser Staat nur in den abstracten Ideen moderner Staatsphilosophen aber keineswegs in der historischen Wirklichkeit existirt.“ Wir wollen dabei nur an die allgemeine kirchliche und staatliche Zeitrechnung nach der Geburt Christi, an die auch vom Staat angeordnete Sonntagfeier sowie an andere Kirchenfeste (z. B. den allgemeinen Buß- oder Betttag in Preußen vor Beginn des Krieges 1866 und ein ähnliches kirchliches Fest in Nordamerika bei Beendigung des nordamerikanischen Bürgerkrieges 1865) denken, die doch vom Staate angeordnet wurden. Wenn Staat und Kirche nichts mit einander zu thun haben, warum begann, als jüngst die Conferenzen in London über die Luxemburger Frage zum Austrage kamen, das bezügliche Actenstück: „Im Namen der ungetheilten und allerheiligsten Dreieinigkeit?“ War das leere Redestückel oder wohl gar Spott?*) Und

*) Das Erstere mag bei den solche Actenstücke anfertlgenden Diplomaten allerdings oft der Fall gewesen sein. Wir erinnern uns irgendwo folgende Anekdote gelesen zu haben. Bei dem Friedensschlusse von Campoformio erstaunte der österreichische Unterhändler über den unerhörten Eingang der französischen Mediation des Friedensinstrumente: „Au nom de l'une et indivisible république française“. Es sei sonst Alles gut, äußerte er, „mais cette phrase . . .“, worauf sein Gegenmann ihm ins Wort fiel: „Vous avez raison, n'est qu'une phrase, tout à-fait comme votre sainte et indivisible trinité.“ D. Red.

als jüngst einige freireligiöse Gemeinden in Baden das Gesuch an die Regierung richteten, sie von der geltenden Schwurformel zu entbinden, da sie an keinen persönlichen Gott mehr glauben könnten, warum wies die großherzogliche Regierung sie einfach ab, wenn der Staat frei sein soll von aller Religion und selbst allem religiösen Einfluß? Der Idee eines christlichen Staates ist — nicht angemessen, vermittelst eines Staatsgesetzes den Genuß des heiligen Abendmahls vorzuschreiben oder den Besuch von Gottesdiensten in der Staats- und Landeskirche von andern Confessionsangehörigen zu verlangen; wohl aber soll auch der Staat von der Ueberzeugung getragen werden, daß alle wahre Sittlichkeit und das Gedeihen des ganzen staatlichen Gemeinwohls nur auf dem Boden der Religion sich entfalten kann.

Unsere kirchliche Parole führt somit keineswegs zur Entchristianisierung des Staats, sondern will im Gegenteil beiden Organisationen zur Selbstständigkeit zu verhelfen suchen, ohne dabei die gegenseitige Berührung und Assistenz, die sich beide zu leisten haben, zu übersehen. Ebenso wenig ist aber auch damit der Staat entchristianisiert, daß wir das Aufgeben des Summeepiskopats und der Herrschaft des Staats über die Kirche fordern, wie denn selbst ein Stahl, der von Vielen immer noch als ein Schreckbild kirchlichen und staatlichen Conservatismus angesehen wird, sagt, daß die reine Durchführung des Verhältnisses von staatlicher und kirchlicher Gewalt dem christlichen Staate nicht den geringsten Eintrag thue, „denn dazu ist doch nicht erforderlich, daß die Kirche in ihr selbst keine Gliederung und kein Amt der Regierung hat, sondern daß das der Landesherr erhält — und nichts Anders ist dieser Summeepiskopat, als daß der Landesherr summus episcopus ist, d. h. genau dasselbe, daß der Kaiser Papst ist.“ Und selbst ein erleuchteter Träger dieses Summeepiskopats Friedrich Wilhelm IV. urtheilt also über dasselbe: „als Provisorium haben die Reformatoren — ausdrücklich angesehen, aber eben darum ist es schlecht und unweise, sobald es als dauernder Zustand, als wirkliche Organisation der Kirche angesehen wird“ (Hetzschwitz, die wesentlichen Verfassungsziele der Reformation, S. 63).

Drängt nun so die kirchliche Krise in der Verfassungsfrage zur Selbstständigkeit der Kirche dem Staate gegenüber, so entsteht die Frage, worin diese Verfassung zu bestehen und in welchen Organen sie zu gipfeln hat. Wo sind denn nun die „rechten Hände“, denen die bisherigen summi episcopi das Kirchenregiment übergeben sollen?

Man hat in neuerer Zeit im Zusammenhange mit der „constitutionellen Idee“ in der Staatspolitik versucht, diese Idee auch auf die Kirche zu übertragen und spricht bereits von „kirchlichem Constitutionalismus und Parlamentarismus“. So hat insbesondere die freistnügste Richtung in der evangelischen Kirche, der Protestantenverein, das „Gemeindeprincip“ als alleinige Lösung der Kirchenverfassungsfrage aufgestellt. „Ist die Staatskirche unhaltbar, sagt Schenkel (Die gegenwärtige Lage der protestantische Kirche S. 62), die Geistlichkeitskirche begriffswidrig, dann ist vernünftiger Weise nur noch die Gemeindefirche möglich.“ Und von diesem Gemeindeprincip aus ist jeder „selbständige“ unbescholtene Mann der Kirchengemeinde, welcher 25 Jahre alt ist, stimmberechtigt und ist die Wahlberechtigung in kirchlichen Angelegenheiten, wie Schenkel ausdrücklich bemerkt „durch keine weitere Bedingungen“ begrenzt. Für diese neue „Gemeindefirche“, auch „protestantische Nationalkirche“ genannt, sind Dogmatismus und Confessionalismus längst überwundene Standpunkte und die Vertreter desselben die „Geistlichen“ sind nicht mehr als „Männer des Vertrauens“ für diese neue Kirche anzusehen. Der jüngst verstorbene Professor Richard Rothe, gleichfalls einer der intelligentesten Führer dieses Protestantenvereins, sagt darüber: „Die Geistlichkeit muß jetzt ihre specifisch-theologische Bildung abstreifen und ihre enge und kümmerliche kirchlich-christliche Weltanschauung zu der freien und reichen weltlich-christlichen erweitern und verklären, welche sich dem Christen auf demjenigen Standpunkt öffnet, auf den die moderne Geschichte uns geführt hat“ (Hengstenberg, Kirchenzeitung, März 1863).

Die „protestantische Nationalkirche“ der Zukunft geht somit davon aus, daß eine tiefe Kluft zwischen der durch die moderne Bildung verleid „verklärten“ Gemeinde und dem kirchlichen Amte und dessen Trägern, wie wir beides bis jetzt zu fassen gewohnt gewesen sind, befestigt ist und daß deshalb das Amt des Kirchengregiments nicht mehr den in der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen „Geistlichen“ überlassen werden dürfe, sondern die Gemeinde aus sich selbst und „vermöge der angeborenen Priesterwürde“ sich regieren müsse. Wir wollen das berechtigte Moment in der Erscheinung dieser neuen „Gemeindefirche“ nicht verkennen und glauben allerdings auch, daß die Gemeinde mehr in das kirchliche Leben und in das Kirchengregiment hereinzuziehen ist, als es bis jetzt im Allgemeinen der Fall war, können aber durch dieses „Gemeindeprincip“ unmöglich die ganze Frage für gelöst halten. Hat man doch und mit Recht schon auf

politischem Gebiet es zum wenigsten für gewagt gehalten, sich bloß auf die große Menge aller Staatsglieder zu berufen und zu stützen, wie vielmehr sollte es nicht gewagt sein, die ganze äußere Erscheinung und Regierung der Kirche an das Urtheil und Stimmrecht aller „selbständigen“ Kirchenglieder zu binden. Es wird sich hier wie dort doch zunächst um Reife und Besinnungstüchtigkeit handeln, diese aber sind doch wahrlich nicht ein Gemeingut aller „Selbständigen“. Wir könnten daher das Gemeindeprincip nur unter der Voraussetzung einer kirchlich-gestauten Gemeinde gelten lassen, während dieses Princip, so allgemein hingestellt, nur zu völliger Auflösung und zum Aufgehen der Kirche in den Staat führen würde, wie denn auch z. B. für Preußen die Kirche wirklich nur die „innere Seite des Staats“ ist und daher allendlich sich völlig mit dem Staate zu assimiliren hat.

Die Frage nach der Kirchenverfassung und den besten Händen, denen das Regiment der Kirche zu übergeben sei, wird nicht übrigens gar nicht auf dem Wege theoretischer Speculation lösen lassen; vielmehr ist es die Geschichte der kirchlichen Verfassungsentwicklung, die allein uns darüber Licht schaffen kann. Wir werden insbesondere auf die Zeit der Reformation zurückgehen und uns die Frage vorlegen müssen, ob denn die Kirche der Reformation gar keine grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung der Kirche aufgestellt hat. Es wird gegenwärtig von den verschiedensten Seiten zugestanden, daß es falsch ist zu meinen, als ob die Reformation im Drange der kirchlichen Erneuerung die Kirchenverfassungsfrage als etwas Gleichgültiges angesehen und sich damit nur wenig oder beiläufig beschäftigt habe, weil es ja für die lutherische Kirche überhaupt gleichgültig sei, welche Verfassung sie hätte, wenn nur das Evangelium und die Sacramente da wären. Die Geschichte der Reformation lehrt vielmehr, daß die Kirchenverfassung unseren Reformatoren sehr am Herzen gelegen hat. Luther, Melancthon, insbesondere der Organisator der Kirchenverfassung in der Reformationszeit Bugenhagen und ebenso unsere symbolischen Schriften legen dagegen den entschiedensten Protest ein. Wir haben schon oben bemerkt, wie die Reformatoren nicht bloß sehr wohl zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt zu unterscheiden wußten, sondern wie denselben als Verfassungsvorbild das von katholischen Mißbräuchen geläuterte Episcopat vorschwebte. Der 28. Art. der Augsburger Confession, sowie die Apologie lehren das in der klarsten und unzweideutigsten Weise, und ebenso haben sich Luther und Melancthon — wie auch bereits bemerkt — in mannigfachster

Weise darüber ausgelassen, daß „die Bischöfe das Kirchenregiment führen sollen“, und endlich hat der Dr. Pomeranus (Engenbogen) in der für diese Frage höchst wichtigen reformatio Wittenbergensis von 1545 uns eine Urkunde hinterlassen, in welcher ausführlich die Idee und der ganze Plan einer evangelisch-bischöflichen Verfassung für die lutherische Kirche enthalten ist (vgl. Haupt, der Episkopat. I. S. 51 ff.).

Wenn nun aber schließlich nicht der evangelische Episkopat, sondern der „Nothepiskopat des Landesherren“ in der lutherischen Kirche zur Geltung gekommen ist, so will das nichts gegen das ursprüngliche Princip der Reformation in der Kirchenverfassungsfrage sagen. Nicht aus Princip, sondern im Drange vielfacher geschichtlicher Nothstände — aber auch nicht ohne tiefe Besorgniß für diese neue Ordnung der Dinge wurden die Schlüssel der Kirchengewalt den Fürsten übergeben. Nun aber, da die Geschichte uns dahin geführt hat, daß es sich gegenwärtig um erneuerte Selbstständigkeit der Kirche handelt und das alte Verhältniß zwischen Staat und Kirche über kurz oder lang aufhören muß, was hindert uns daran, die ursprünglichen Principien der Reformation in der Kirchenverfassung — eine im evangelischen Sinne geläuterte bischöfliche Verfassung — wiederum aufzunehmen? Etwa die Furcht vor dem Titel „bischöfliche Verfassung“, die Furcht vor „romanisirenden Tendenzen“? Wir sagen mit Karbeinese „aus dem Grunde gegen die Idee und das Amt des wahren Bischofs sich einnehmen zu lassen, wäre doch über alle Maßen kindisch, und in der That nichts Anderes, als wenn man aus der Geschichte Bonapartes gegen die kaiserliche Würde überhaupt schreiben wollte“. Auch können wir hier wiederum ein Wort von König Friedrich Wilhelm IV. anführen, der also schrieb: „ich lege gar keinen Werth auf die bischöfliche Bezeichnung der Kirchenvorsteher, sobald man ehrlich glaubt, wir seien noch zu kindisch oder noch zu sehr Reconvallescenten, um die starke Speise des rechten Namens in unsere Rügen zu dulden. Allerdings, fragt man mich um meine eigene Ansicht, so antworte ich dreist: „Kinder schämt euch! Zeigt der Welt, daß das Evangelium gesunde Männer aus euch gemacht hat und geberdet euch nicht wie Unmündige oder Genesende“ (Fabri, Politische Lage. S. 60 ff.). So sprach ein summus episcopus von der Idee eines evangelischen Episkopats! Unser „protestantisches“ Ohr hat sich aber so an die staatskirchlichen Zustände gewöhnt und ist andererseits derartig schon von dem modernen Austerprotestantismus afficirt, daß wir das unparteiische Urtheil verloren haben und überall dort gleich „romanisirende Tendenzen“ und „päpstliche

Befreiungen“ wittern, wo am Ende weiter nichts zu Geltung kommen soll als die alte Regel und Wahrheit *abusus non tollit usum*.

Was heißt das nun aber: ein evangelischer Episkopat soll angestrebt werden? Zunächst soll damit nichts weiter gesagt werden als bloß dieses, daß das Kirchenregiment nicht in weltlichen Machthabern oder privilegierten Ständen oder bureaukratischen Behörden zu wurzeln hat, sondern in kirchlichen Persönlichkeiten, die der ganzen Kirche dasselbe sind, was der Pastor seiner Gemeinde ist. „Nur wer öffentlich lehrt, sagt Stabl Kirchenverfassung S. 228, hat die öffentliche Lehre (an erster Stelle und in gestaltender Thätigkeit) festzusetzen, nur, wer Sacramente verwaltet, hat Sacramente zu verweigern, nur wer die Seelsorge übt, kann kirchliche Anordnungen für die der Seelsorge Anvertrauten geben“. Und in gewissem Sinne hat die lutherische Kirche eigentlich immer solche „Bischöfe“ gehabt, wir meinen die lutherischen „Superintendenten und Generalsuperintendenten“. In diesem spezifisch lutherischen Institut steckt der Kern des evangelischen Episkopats, denn diese Superintendenten und Generalsuperintendenten sind die eigentlichen „Aufseher“ über die Gemeinden und Pastoren; sie haben überhaupt zunächst die Fürsorge und Verwaltung über das ganze kirchliche Leben und Wesen und sie sind, oder sollten vielmehr sein die naturgemäßen Präsidenten der Coufforien und Generalcoufforien. Man lasse dabei doch endlich die Furcht vor dem römischen Saerteige: die lutherische Kirche ist in Wahrheit, trotz Schenkel, in gewissem Sinne eine „Geistlichkeitskirche“, indem sie von Anfang an und allezeit dem „Lehrstande“ eine höhere Bedeutung gegeben hat, als da z. B. in der reformirten Kirche der Fall ist. Nach lutherischer Auffassung ist der Pastor eben nicht bloß der „Sprecher“ der Gemeinde und hat die lutherische Kirche auch keine bloßen „Prediger“, wenn man darunter nur Redner versteht, sondern es hat der Pastor auch das „Hirtenamt“, womit selbstverständlich das „geistliche Regiment“ über seine Herde ihm anvertraut ist. Jener Pseudobegriff vom geistlichen Amt, nach welchem dasselbe bloß ein Amt des Predigens und der Sacramentsverwaltung und nicht zugleich auch ein Amt des geistlichen Regiments ist, ist durchaus unlutherisch (vgl. z. B. Dieckhoff, Luthers Lehre von der geistlichen Gewalt. S. 147).

Wenn nun aber die lutherische Kirche in gewissem Sinne auch eine „Geistlichkeitskirche“ genannt werden kann, so ist damit doch zweierlei ausgeschlossen: 1) Die römische Lehre von der Hierarchie und der Untrüglichkeit des geistlichen Hirtenamtes. Luther schrieb 1530 am 20. Juli an Melancthon

und wir haben diese Worte als lutherisch-kirchliche Anschauung anzusehen: „Die Bischöfe dürfen nicht über den Glauben der Kirche herrschen noch denselben gegen den Willen der Kirche beschweren oder bedrücken. Sie sind nur Diener und Haushalter, nicht aber Herren der Kirche.“ Und was die Untrüglichkeit der „Bischöfe“ betrifft, so sagen unsere Bekenntnisschriften ausdrücklich, daß die Gemeinden den Bischöfen oder Pastoren nicht gehorchen sollen, wenn sie dem Evangelium entgegen lehren, setzen oder aufrichten; die Bischöfe hätten keine tyranische oder königliche Gewalt über die Gemeinde, sondern ihre geistliche Gewalt nur nach dem Befehl und den Geboten Gottes auszurichten. Es aber ist mit dieser Betonung des geistlichen Amtes in der lutherischen Kirche durchaus nicht alle und jede Betheiligung der Gemeinde an dem Kirchenregiment ausgeschlossen. Das summum iudicium der Kirche ist nicht die Meinung des Bischofs oder der Bischöfe, sondern des allgemeinen Conciliums unserer Generalsynode, in welcher die Gemeinde mit Sitz und Stimme vertreten ist. In den Consistorien sitzen gleichfalls neben den Theologen, wie es nach alt-lutherischer Lehre heißt, „etliche gottesfürchtige Juristen“ und endlich stehen neben jedem Pastor „Laienälteste“ (Presbyter), welche als Beirath und Hülfe für das Regiment des Pastors von der Gemeinde gewählt werden. Hierbei ist ebenso zu bemerken, daß der lutherischen Kirche jeder „Gegensatz“ zwischen Amt und Gemeinde durchaus fremd ist, denn das Pastoren- und Bischofsamt steht gar nicht über der Gemeinde, sondern in der Gemeinde und ist immer an dieselben göttlichen Ordnungen gebunden, an welche die ganze Gemeinde gebunden ist. Deshalb ist auch der Gedanke einer Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Amte ein durchaus fremder und nur als eine Uebertragung staatslich-constitutioneller Ideen auf kirchliche Verhältnisse anzusehen.

Unter diesen Bedingungen sprechen wir uns für eine evangelisch-bischöfliche Kirchenverfassung aus, und das ist es auch, was bereits nicht bloß von einzelnen Männern der Union, sondern auch von einem großen Theil der lutherischen Kirche in der Gegenwart anerkannt und erstrebt wird. Fabri hat in seinen beiden Proschwüren in Anknüpfung an die augenblickliche Unionskrift in Preußen den Entwurf einer neuen Kirchenverfassung auf bischöflicher Grundlage gegeben und ebenso hat die schon oben bemerkte Pastoralconferenz in Leipzig in ihren Thesen sich in der Kirchenverfassungsangelegenheit dahin ausgesprochen, daß der Neubau der Kirchenverfassung zu geschehen habe: 1) auf Grund der apostolischen und prophetischen Schriften

und der kirchlichen Bekenntnisse; 2) durch evangelische unter dem Bekenntniß stehende Bischöfe, die als persönliche Repräsentanten des Kirchenregiments, als die Hauptglieder in der Selbsterbauung der Kirche zu betrachten sind; 3) durch die Gradung des bischöflichen Regiments nach unten durch Con-
fessionen, Pfarrämter und Presbyterien und nach oben durch National- und
ökumenische Concilien.

Wir haben im Obigen versucht, eine kurze Darstellung der kirchlichen Verfassungstrife in Deutschland zu geben und daraus nachgewiesen, welche allgemeine Bedeutung dieselbe hat. Ueberall, wo die Kirchenverfassungsfrage aufgeworfen und auf deren Lösung hingearbeitet werden wird, wird man auf die Entwicklung dieser Frage in Preußen fortan Rücksicht nehmen müssen. Nicht bloß die Unionstrife ist es, die uns hier interessiert, sondern ebenso die für jede Reform in der Kirchenverfassung notwendigen Vorfragen: über den Werth der Kirchenverfassung, über das Verhältniß von Staat und Kirche, über Staatskirchenbium und Kirchenstaatsbium &c. Je unhaltbarer das geschichtliche „Provisorium“ des Summepiskopats der Landesherren in unieren Tagen geworden ist und je mehr alle Zeichen der Zeit auf eine Revision des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hinweisen und nicht bloß Selbständigkeit des Staates sondern auch der Kirche verlangt wird, desto mehr wird ■ an der Zeit sein, sich in die kirchlichen Kämpfe um diese Frage schon jetzt zu vertiefen, um seiner Zeit daraus Nutzen ziehen zu können. Und dazu wollen diese Zeilen eine Anregung gegeben haben, die am besten mit den Worten schließen, mit denen sie begonnen haben, mit dem Wunsche, daß sich nun bald die rechten Hände für die Kirchengewalt finden möchten.

W. Müller, Pastor zu Sauten.

Correspondenz.

Aus dem südlichen Livland.

Die neue Landgemeindecordnung ist eingeführt, die Emancipation der Bauergemeinde von dem Einfluß der Gutöverwaltungen, wenigstens rechtlich, vollzogen. Ob die neue Ordnung segensreich auf unsere ländlichen Verhältnisse einwirken wird, ob nicht — es wird diese Frage auch noch jetzt je nach dem Parteistandpunkt verschieden beantwortet. Bei aller Verschiedenheit der Ansichten aber wird, glaube ich, der eine Satz allgemein anerkannt, daß ein feindliches Gegenüberstehen des Gutsherrn und der Bauerschaften das größte Unglück für das Land wäre und ein Zusammenwirken beider zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken, wobei die größere Bildung des Gutsherrn günstig auf die Bauerschaften einwirken würde, nur von den besten Folgen begleitet sein könnte. Es handelt sich nur darum das Feld für diese gemeinsame Wirksamkeit zu finden und Institutionen zu schaffen, die beide Theile im Dienste eines Zweckes verbündet. Zwar ist auf so manchen Gütern das Verhältnis zwischen Herr und Bauer ein so fest begründetes, daß auch nach Einführung der Landgemeindecordnung der Gutsherr eine entscheidende Stimme in den Gemeindeangelegenheiten behalten hat, in jeder einigermaßen wichtigen Sache befragt wird und daß, was er als seine Ansicht ausspricht, was rechtlich nur der gute Rath eines unbetheiligten Dritten ist, factisch wie ein bindender Befehl aufgenommen und ausgeführt wird. Allein dies ist denn doch lange nicht überall der Fall und muß in demselben Maße schwinden, wie das neue Gesetz tiefer in das Leben des Volkes hineinwächst und seinen Zweck, die Emancipation der Bauergemeinden, erreicht. Mir scheint aber, ■ biete sich an zwei Punkten die Gelegenheit zur Wiedervereinigung des Getrennten, bei zwei Institutionen, die nur erweitert, nicht neu geschaffen, dem Gutsherrn und der Bauerschaft ein Feld gemeinsamen Wirkens anweisen.

Und wie die Landgemeindeordnung nicht unabhängig von den factischen Verhältnissen entstanden ist, wie sie Nichts geschaffen hat, was sich nicht schon im Leben regte und gestaltete — wo wurde jemals der ganze rechtlich der Gutsverwaltung zukommende Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten factisch ausgeübt? — so könnte man auch in dieser Sache, an das Bestehende anknüpfend, den Zweck erreichen, wenn man zur allgemeinen Regel erheben wollte, was, aus dem praktischen Bedürfnis geboren, durch ausdrückliche Einigung der Betheiligten an einzelnen Orten bereits eingeführt worden ist. Es sind aber gerade zwei der wichtigsten und am tiefsten ins Leben des Volks eingreifenden Institutionen, die den Vereinigungspunkt für Gutsherr und Bauer abgeben könnten: Kirche und Schule.

Wie bekannt, entscheidet auf dem Lande über die äußern Angelegenheiten der Kirche in erster Instanz der sogenannte Kirchspielsconvent. Sitz und Stimme auf demselben haben nur die Besitzer von Rittergütern, während die Vertreter der Bauergemeinden, die Kirchenvormünder, nur eine, wie man sich ausdrücken beliebt, beratende Stimme haben. Mit dieser beratenden Stimme hat ■ seine eigenthümliche Bewandniß, denn die Praxis ist bis auf wenige anerkennenswerthe Ausnahmen diese: die stimmfähigen Glieder des Convents, resp. ihre Vertreter, nehmen Einsicht in die Vorlagen und fassen über dieselben ihre Beschlüsse; dann erst werden die Kirchenvormünder in das Sitzungszimmer berufen, wo ihnen der präsidirende Kirchenvorsteher eröffnet, was der Convent beschlossen habe, wogegen sie dann freilich, wenn man sie anhören will, ihre Einwendungen erheben können. Am crassesten tritt dies Verhältniß bei der Predigerwahl hervor, wo die Vertreter der Gemeinden nur dann das Recht haben gegen den wenn auch nur von einer kleinen Majorität der Gutsherrn erwählten Prediger zu protestiren, wenn sie Gründe anführen, die gesetzlich den Candidaten unfähig zum Predigeramt machen. Es kann vorkommen und ■ kommt vor, daß einige, wenige Personen einer ganzen großen Gemeinde einen Prediger ausdrängen — denn daß einer bestimmten Gemeinde die Persönlichkeit des Candidaten eine unangenehme ist, daß sie zu ihm kein Vertrauen hat, ist natürlich kein Grund, der den Candidaten unfähig zum Predigeramt macht. Doch lassen wir diesen schlimmsten, immerhin seltenen Fall bei Seite; die Güter haben die Widmen gegründet, sie sind es die direct oder indirect die Pfarren vorzugsweise erhalten, auch sonst in der Welt giebt ■ Patronate und nicht Alles läßt sich auf einmal ändern. Zur Erreichung des mir vorschwebenden Ziels verlange ich gar keine Opfer,

kein Aufgeben irgend eines realen Interesses; ich verlange nur, daß man auf den Kirchenconventen den Gemeindevertretern das wirklich gebe, was man ihnen nominal bereits zugesandt hat — eine beratende Stimme. Seitdem der in großem Maßstab betriebene Bauerlandverkauf unsere ländlichen Verhältnisse so durchgreifend verändert hat, seitdem ■ nur noch eine Frage der Zeit ist, wann man den mitbesteuerten Bauergrundbesitzern eine Stimme bei der Bewilligung der Steuern einräumen wird, ist ■ thöricht auf dem am wenigsten die Interessen der Gutsbesitzer tangirendem Gebiet eine zwecklose Opposition zu machen, während man ohne Opfer ein großes Ziel, die freundschaftliche Stellung zwischen Großgrundbesitzer und Bauer, fördern kann. Wenn ich eben von Interessen sprach, so meinte ich an dieser Stelle selbstverständlich nur die materiellen; die Kirche soll und muß gewiß dem Gutsbesitzer nicht am wenigsten von Interesse sein — aber dies Interesse des Gutsbesitzers an der Kirche ist kein anderes als das des Bauern. Die Stellung der Kirche, ihr Ansehen, ihre Würde muß dem Herrn ebenso sehr am Herzen liegen wie dem Bauern, und es dürfte fraglich sein, bei wem dies factisch mehr der Fall ist. Man hat also hier ein gemeinsames Ziel — warum sollte man es nicht gemeinsam verfolgen, zumal, wie gesagt, eine Collision der materiellen Interessen nicht stattfindet? Dieselben drehen sich auf den Kirchenconventen lediglich um die Bauten und Reparaturen für Pastorat und Parochialschule, zu denen die Höfe das Material liefern und den Lohn für die Handwerker zahlen, während die Gemeinden die Arbeiter zu stellen haben. Demnach haben letztere ebenso viel Grund unnütze Bauten und Reparaturen zu vermeiden wie die Gutsbesitzer, würden also nie geneigt sein diesen größere Lasten aufzulegen, als erforderlich ist, während es jetzt leicht vorkommt, daß ein aus sehr reichen Herren bestehender Couvent, überflüssige Luxusbauten ausführt und den Gemeinden dadurch ebenso drückende als unbillige Lasten auferlegt. Wenn es demnach bei der Unmöglichkeit, daß die Gutsbesitzer durch die wirkliche Theilnahme der Bauerschaften an den Conventen in ihren materiellen Interessen irgend geschädigt werden könnten, und bei dem gleichen Ziel, das beide sonst in den kirchlichen Angelegenheiten zu verfolgen haben und verfolgen, keinen Grund geben dürfte den Bauerschaften selbst eine entscheidende Stimme auf den Kirchenconventen zu verweigern, so muß ich um so mehr hoffen meinen Vorschlag, ihnen eine nur beratende Stimme zu geben, von den resp. Kirchspielen angenommen zu sehen, da jedes derselben ohne den ganzen Apparat neuer Gesetze und ohne an die Zustimmung

der andern gebunden zu sein, ihn bei sich ausführen kann. Der einzige Einwand, der allenfalls erhoben werden könnte, wäre, daß den Kirchenvertretern die auf dem Convent gebrauchte deutsche Sprache unverständlich sein werde, allein man mache nur den Versuch — wenn nicht alle, so werden doch mehrere unter ihnen des Deutschen genügend mächtig sein um den Verhandlungen zu folgen, sie werden deren Inhalt ihren Collegen mittheilen, und da es ihnen natürlich gestattet sein muß in ihrer Sprache zu antworten, so wird diese Schwierigkeit ebenso leicht beseitigt sein wie in allen andern Fällen des öffentlichen Zusammenwirkens der deutschen und der lettisch-estnischen Bevölkerungsdichten unseres Landes.

Den zweiten Wirkungskreis für ein wohlthätiges gemeinsames Streben bietet unsere Volksschule. In Angelegenheiten derselben entscheidet nach dem Gesetz, wer zu ihrer Gründung beitrug, also in der Regel Gutsherr und Bauergemeinde. Die Gesetzgebung hat in dieser Sache weiter keine Anordnungen getroffen; der Antheil eines jeden an dem Bestimmungsrecht über die Schule, überhaupt alles Detail, ist nicht besonders normirt worden und bietet somit vollste Gelegenheit zu allgemein befriedigender Regelung auf Grund freier Vereinbarung, einer Freiheit, die auch als nothwendig erscheint, um jene, auf verschiedenartiger Deutung der Gesetze basirenden, scandalösen Conflicte zwischen den einzelnen Güttern und den Kirchspielschulverwaltungen zu vermeiden, wie sie leider, die Kämpfe der deutschen Kaiser mit den Kirchenfürsten Roms bis zum Uebermaß des Lächerlichen parodirend, in letzter Zeit mehrfach vorgekommen sind. Und noch leichter als die eben behandelte Frage wegen der Kirchspielsconvente löst sich diese, denn hier handelt es sich nur um die praktische Ausübung eines bestehenden Gesetzes, und ich will daher nur über eine derartige Regelung der Schulverhältnisse referiren, wie sie bereits durchgeführt ist und meiner Ansicht nach allen Ansprüchen genügt. Wie dies in der Regel der Fall ist, war die betreffende Schule vom Gutsherrn und seiner Gemeinde gegründet worden. Auf Antrag des Gutsherrn beschloß der Gemeindeausschuß sich der Ausübung seines Rechts auf die Schulverwaltung zu begeben und dieselbe auf einen besonders dazu erwählten Vertrauensmann und den Gemeindeältesten zu übertragen. In einer Conferenz mit dem Gutsherrn wurde darauf der Grundsatz anerkannt, daß zu den wahren Patronen und Erhaltern der Schule auch der Pastor loci, als Spender geistiger Arbeit, gehöre und zum Gesetz erhoben, daß über alle Schulangelegenheiten des Guts per majora vota in einem Schulcollegium entschieden werden solle,

in welchem dem Gutsherrn, dem Prediger und den beiden Vertretern der Bauerschaft je eine Stimme zukäme; bei Stimmengleichheit sollte der Gutsherr den Entscheid haben und irgend welche Beschwerde gegen die Anordnungen des Collegiums auf Grundlage gegenseitigen Versprechens der Conferirenden durchaus unzulässig sein, natürlich nur in den Grenzen, in denen ein solches Versprechen gesetzlich bindend ist. Um einen Hauptgrund der oben erwähnten Streitigkeiten mit den resp. Schulverwaltungen der Kirchspiele zu vermeiden, wurde endlich ausgemacht, die Schulmeister nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu engagiren, daß ihnen ihre Stelle ohne Weiteres in einem sechsmonatlichen Termin gekündigt werden könne, wenn das Schulcollegium in seine Person oder seine Talente als Lehrer und Erzieher kein Vertrauen mehr setze oder dasselbe in der Lage sei einen seiner Ansicht nach tüchtigeren Lehrer für die Schule zu gewinnen — eine Maßregel, die dadurch hinreichend motivirt sein dürfte, daß der Bauer seine Kinder sogleich nur in die Gebietschule des eignen Guts zu schicken vermag und dieselben daher, wenn der Lehrer der Gebietschule den Eltern nicht mehr zusagt, ohne Schule bleiben. Wir scheinen durch diese Beschlüsse die Angelegenheiten der Gebietschulen auf das Beste geregelt, der Bauer-gemeinde wie dem einsichtigen Gutsherrn, denn die Volksschule von höchster Bedeutung ist, jede Möglichkeit zu ihrer Verbesserung und Vervollkommnung gegeben und die für ihr Bestehen so überaus schädlichen Streitigkeiten vermieden, wenigstens deren erst jahrelang dauernde Peilung durch die drei bestehenden Instanzen abgekürzt, da ein einfacher Beschluß des Schulcollegiums in der Regel genügt, während doch durch die bestehenden Aufsichtsbehörden alle verderblichen Auswüchse und Verirrungen nach wie vor verhindert werden können. Das Gute für die Schule durchzuführen ist durch die vorgeschlagene Einrichtung erleichtert, das Schädliche zu thun wie bisher unmöglich gemacht, eine intime Stellung des Gutsherrn zur Bauerschaft durch gemeinsames legendreiches Rathen und Thaten angebahnt.

Dies sind die beiden Wirkungskreise, auf denen Herr und Bauer zur Erreichung gemeinsamer Ziele sich die Hand reichen können, um das alte Band, das sie verbindet, neu zu befestigen. Mögen diese Andeutungen hier und dort zur Ausführung der besprochenen Vorschläge, die sich in der Praxis bereits bewährt haben, führen, damit die neue Landgemeindeordnung ihre wohlthätigen Wirkungen haben kann, ohne mehr als erforderlich die alten Verhältnisse zu zerstören.

B.

N o t i z.

Die zahlreichen Artikel unserer Tagespresse, welche dem Andenken Otto Müllers gewidmet waren, haben nicht ermangelt des einzigen im Buchhandel erschienenen Products seiner Feder zu erwähnen; es lobt sich aber wohl auch ein besonderes Wort zur Erinnerung an den eigentlichen Inhalt desselben zu sagen. Was also enthält jenes grüne schon 1841 bei Otto Wigand in Leipzig herausgegebene Bächlein? — Eine Darstellung der livländischen Landesprivilegien und ihrer Confirmationen, wie schon der Titel besagt. — Privilegien! hören wir manchen unserer Leser kopfschüttelnd ausrufen, — was sollen unserer allein nach Rechtsgleichheit verlangenden Zeit Privilegien. Und freilich bedürfen diese auch in der Gegenwart noch unschätzbaren Rechtsgrundlagen unseres öffentlichen Lebens einer gewissen Sichtung und Deutung. Welchen Werth hätten für uns noch jene Bestimmungen, die von dem ungehinderten Abzug der schwedischen Garnisonen oder der zur Zeit der Capitulationen in den livländischen Behörden angestellten Beamten handeln? oder jene Rechte des Adels, die sich nur aus einem sklavenähnlichen Zustande der Landbevölkerung erklären lassen, wie etwa das Recht des Edelmanns seine entlausenen Bauern, wo und wie er immer sie finde, zu ergreifen oder doch ihre Auslieferung zu verlangen? oder endlich jene Particularrechte, durch die die beiden deutschen Stände sich mit einer chinesischen Mauer gegen einander und nach außen umgaben? Kinder ihrer Zeit, sind diese Privilegien, gleichsam nur das Accidentelle an unserer magna charta und mit ihrer Zeit verschwunden. Das Wesentliche unserer Privilegien dagegen besteht in den Rechtsgarantien für unseren Glauben, unsere Sprache, unsere Justiz und unsere allein durch einheimische Beamten zu besetzende Behörden. Es ist dies nichts Anderes als die rechtliche Anerkennung und Gewährleistung eines

Zustandes, der das Resultat eines langen geschichtlichen Processes und die Grundbedingung unserer weiteren Existenz darstellt. Es ist die unser öffentliches Leben umfassende und stützende Ordnung, die sich nicht ohne Hemmung und Schädigung dieses Lebens selbst verändern kann. Sie plötzlich aufheben, hieße einen lebensgefährlichen Schnitt ins Fleisch dieser Provinzen thun. Daß aber dieses öffentliche Recht unserer Provinzen das seiner Zeit durch ein Paciren der Staatsregierung mit den zur Zeit der Capitulation allein organisirten Ständen festgestellt und dann ununterbrochen bis auf den heutigen Tag anerkannt worden ist, heute ein Recht aller Bewohner dieser Provinzen ist, steht, so häufig auch von unseren Gegnern bestritten sein mag, dennoch außer Frage. Denn wie z. B. das heute bei uns geltende laudrechtliche Privatrecht anfangs nur ein Ritterrecht war, dann allmählich auf die dem Ritterstande am nächsten stehenden und ihnen verwandten Kreise ausgedehnt wurde und schließlich als Subsidiärrecht auch für den Bauerstand Geltung gefunden hat, so sind auch die der Ritterschaft und den Städten gewährleisteten „privilegia“, nachdem sie mit der Zeit diejenigen Bestimmungen, die dem humaneren Charakter unserer Epoche widerstrebten, abgestreift haben, nunmehr als dem ganzen Lande, das heißt auch denjenigen Bevölkerungsgruppen zugehörig anzusehen, die außerhalb der mit Wahrung dieser Landesrechte betrauten Corporationen stehen, soweit ihnen die durch jene Rechtsgarantien geschützten Interessen gemeinsam sind. Und in diesem Sinne allein hat auch Müller die Privilegien aufgelöst; in diesem Sinne ist ihm, in dessen ganzer Natur es lag sich nicht ohne Rechtssteuer auf die schaukelnde Welle der Politik zu begeben, seine Schrift gleichsam das Programm gewesen, daß er sich bei dem Abgange von der Universität für seine künftige öffentliche Thätigkeit entwarf.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. October 1867.

Redacteur G. Bertholz.

Die Todesstrafe in der europäischen Gesetzgebung und Wissenschaft. *)

Jede Wissenschaft und jeder Glaube hat seine Märtyrer, Männer, die sich der Verläumdung, ja dem Tode ausgesetzt sahen, weil sie mehr mußten als ihre Zeitgenossen und weil die Gesellschaft noch nicht hinlänglich fortgeschritten war, um die Wahrheiten aufzunehmen, welche sie mittheilten. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge vergehen ein paar Generationen und dann tritt eine Zeit ein, wo die nämlichen Wahrheiten als Gemeinplätze angesehen werden, und noch etwas später kommt eine Zeit, wo sie für nothwendig erklärt werden und wo sich selbst der dümmste Verstand wundern, wie sie nur jemals haben Widerspruch finden können. Th. Bucke.

Eine Arbeit über die Todesstrafe pflegt man heutzutage mit einem gewissen Vorurtheile zu betrachten. Man setzt nämlich voraus, man werde in ihr eben nichts Anderes finden, als eine Wiederholung dessen, was man schon sonst gelesen und gehört hat, eine Bestätigung oder eine unerquickliche Widerlegung seiner eigenen Ansicht. Dieses Vorurtheil ist in der That nicht unbegründet; denn von den zahllosen Schriften über diesen Gegenstand ergeben sich fast alle in philosophischen Deductionen oder gefühlvollen Erörterungen, die mitunter sehr interessant, zuweilen aber auch sehr leicht sind und im großen Ganzen doch immer auf dasselbe hinauslaufen. Die Frage, ob die Todesstrafe abzuschaffen oder beizubehalten sei, ist schon so vielfach und so eingehend beleuchtet worden, daß vom abstract philosophischen Gesichtspunkte aus etwas Neues über sie sich schwerlich mehr sagen läßt und die Verschiedenheit unter den einzelnen hierher gehörigen Schriften

*) Wir haben leider den Herrn Verf. erluchen müssen, aus dieser Abhandlung die ursprünglich einen größern Umfang hatte, dasjenige zu streichen, was nur von specifischem Interesse für den Fachjuristen war.

wesentlich nur darin besteht, daß die eine dieses, die andere jenes Argument für besonders schlagend und gewichtig erklärt und darauf dann ihre Erörterungen basset. Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes beabsichtigt nun nicht, die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe philosophisch zu begründen, nicht als ob er dies für überhaupt müßig und zwecklos erachtete, sondern weil er die Ansicht theilt, daß vom Standpunkte der Wissenschaft die Acten in dieser Sache schon für geschlossen und spruchreife anzusehen sind und insofern die Abschaffung der gedachten Strafe „keine Rechts-, sondern eine Culturfrage“ ist, die also gegenwärtig auch eine Behandlung in geschichtlicher und statistischer Beziehung verdient. Er hat sich daher die Aufgabe gestellt, zunächst auf historischem Wege die Entwicklung der auf die Todesstrafe bezüglichen Ansichten, wie diese in der Literatur, vornehmlich aber in den Gesetzen sich verkörpern, zu verfolgen, daran anknüpfend eine statistische Uebersicht über den gegenwärtigen Stand derselben in den europäischen Staaten zu geben und schließlich aus der Vergangenheit und Gegenwart der Todesstrafe einen Schluß auf ihre Zukunft zu ziehen.

Die Behandlung des Gegenstandes nach dieser Richtung hat man bis in die neueste Zeit gänzlich vernachlässigt, indem die große Menge der ihm gewidmeten Schriften die Bestimmungen des positiven Rechts über die Todesstrafe völlig mit Stillschweigen überging. Ihre Erklärung findet diese Erscheinung freilich in den Verhältnissen der Zeit, in welcher der Streit über die Rechtmäßigkeit dieses Strafmittels sich entspann; denn die damalige Geistesrichtung war dem Studium des historischen Rechts entschieden abhold und mußte es auch sein. Ging doch ihr Bestreben dahin, die dem geschichtlichen Boden entsprossenen, bestehenden Gesetzenormen der Vernichtung Preis zu geben und an ihre Stelle das Naturrecht, das nur in den Geboten der Vernunft seine Quelle hat, zu setzen; welche Erfolge hätte sie sich da von einer Ausbeutung des vorhandenen Rechtsstoffes versprechen sollen? Aber auch als die historische Schule das Studium der Rechtsschöpfungen der Vorzeit wieder zu Ehren gebracht hatte und man jetzt umgekehrt dem „historischen Rechte“ häufig zuviel Verehrung und Berücksichtigung angedeihen ließ, fand die Gesetzgebung über die Todesstrafe lange Zeit Niemand, der sich ihrer Erforschung und Darstellung unterzogen hätte; man begnügte sich damit, zu ihrer Vertheidigung auf ihr graues Alter und ihr Bestehen bei allen Völkern hinzuweisen. Rittermaier, der jüngstverstorbene Senior der Heidelberger Juristenfacultät, war es, der zuerst diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuwendete und durch seine reichen

Sprachkenntnisse, sowie seine Verbindung mit den angesehensten Juristen deutscher wie außerdeutscher Länder dazu befähigt, nicht nur die die Todesstrafe betreffenden legislativen Arbeiten fast aller europäischen und selbst mehrerer amerikanischen Staaten, sondern auch die Handhabung der in Kraft getretenen Gesetze in der Praxis und ihre Wirkungen auf den Stand der Verbrechen verfolgte. Die Resultate seiner Studien, die er in verschiedenen criminalistischen und anderen Zeitschriften, kurz zusammengestellt aber in einer 1862 erschienenen Schrift über die Todesstrafe veröffentlicht hat, sind dann theils die Grundlage, theils die Anregung für einige andere Arbeiten geworden, unter denen namentlich eine von Triefst (im 8. Bande des Staatslexikon von Kottick u. Weicker, 3. Aufl.) hervorzubeben ist, und bilden eine Hauptquelle auch des gegenwärtigen Aufsazes.

Man könnte nun etwa meinen, eine solche historisch-statistische Darstellung sei ja nur von geringem Werthe, da von ihr eine Entscheidung der Streitfrage, ob die Todesstrafe abgeschafft oder beibehalten werden solle, nicht zu erwarten stehe; aber dem ist keineswegs so, denn wenn auch durch sie die Lösung der Frage nicht direct herbeigeführt wird, so ist sie doch für dieselbe nicht bloß ein einflussreiches, sondern sogar ein unentbehrliches Moment. So lange man nämlich nur mit Deductionen a priori kämpfte, ließ sich ein Endresultat gar nicht erreichen, weil von beiden Seiten Behauptungen aufgestellt und bestritten wurden, ohne daß ein Beweis erbracht worden wäre und überhaupt erbracht werden konnte. Dies war vielmehr nur dann möglich, wenn man die Frage aus dem Gebiete vager Reflexionen auf das der Thatfachen versetzte und untersuchte, ob die so hartnäckig vertheidigten Behauptungen denn auch durch die Erfahrung bestätigt würden. Als man aber diese Prüfung an der Hand der Statistik vornahm, da stellten sich viele Ansichten, die früher mit apodiktischer Sicherheit ausgesprochen worden waren, als gänzlich halt- und bodenlos heraus und man hatte wieder einmal Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß philosophische Erörterungen, so geistreich und so plausibel sie auch scheinen mögen, allein nie entscheidend sein können, sondern stets der Unterstützung durch die Empirie bedürfen, ohne welche sie nichts weiter sind als Phantasiegebilde. Und gerade darin besteht das größte Verdienst, das Mittermaier sich um diese Frage erworben hat, daß er durch Herbeischaffung eines reichen statistischen Materials eine den thathätlichen Verhältnissen entsprechende Würdigung und Beantwortung derselben möglich machte. Ferner wird man aber zu der Frage überhaupt einen ganz anderen Standpunkt einnehmen,

so bald man an dem von der historischen Schule zur Geltung gebrachten und bei einem unbefangenen Studium der Geschichte sich nothwendig ergebenden Satze festhält, daß das Recht eines Volkes nicht auf absoluten, unabänderlichen Principien beruht, sondern wie die Sprache, die Sitte, die Religion aus dem Volksgeiste auf organischem Wege sich herausbildet; ein Satz, dessen Wichtigkeit bei dem Strafrechte besonders deutlich und scharf hervortritt, indem dieses augenscheinlich ein unmittelbarer Ausfluß, ja man kann sagen ein getreues Spiegelbild des jeweiligen Kulturzustandes eines Volkes ist, das also auch mit diesem nothwendig und unausbleiblich seine Gestalt ändert. Wenn man bedenkt, wie in vergangenen Zeitaltern Dinge gelehrt und geglaubt wurden, die heute ein Kind absurd findet; wie man Einrichtungen für nothwendig und heilsam hielt, von deren Schädlichkeit oder mindestens Zwecklosigkeit wir uns längst überzeugt haben; wie man Strafmittel mit Ueberzeugung angewendet hat, die wir als barbarisch verabscheuen; wie Handlungen mit dem Leben bestraft wurden, die heute straflos sind oder doch nur einer ganz geringen Strafe unterliegen; — wenn man dieses Alles erwägt, so gelangt man leicht zu der Folgerung, daß die kommenden Generationen über unsere heutigen Anschauungen ganz ebenso urtheilen und unsere Strafen nicht minder barbarisch finden werden als wir die unserer Vorfahren, und dann wird man auch nicht umhin können, weniger starr an dem bestehenden Strafrechte festzubalten und sich Reformbestrebungen geneigter zu zeigen, als ■ sonst zu geschehen pflegt. — Aus diesen Gründen ist daher für die Aburtheilung der Frage, ob die Todesstrafe aus den Strafgesetzen der Jetztzeit gestrichen werden solle, die Kenntniß der Geschichte des Strafrechts überhaupt und der Geschichte dieses Strafmittels insbesondere von keinesweges zu unterschätzender Bedeutung, die Kenntniß der betreffenden Statistik aber geradezu nothwendig.

I. Geschichte der Todesstrafe bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Unter den öffentlichen Strafen des ältesten römischen Rechts nimmt die Todesstrafe zwar schon den ersten Platz ein, ist aber doch auf wenige Verbrechen beschränkt; zu diesen zählt sonderbarer Weise auch das Vorfertigen eines Schmähdichtes, was mit Todtstrüßeln bestraft wurde. Als andere Arten der Lebensstrafe treffen wir das Hängen, Enthaupten, Herabstürzen von einem Felsen, Erdrosseln im Kerker, Lebendigverbrennen, Säcken, das später nur noch wegen Elternmordes, und das Lebendig-

begraben, das ausschließlich nur bei Vestalinnen angewendet wurde. Zur Zeit der Republik wurde die Anwendung der Todesstrafe noch seltener, indem derjenige, der sein Leben verwirkt hatte, dem Tode dadurch entgehen konnte, daß er sich freiwillig ins Exil begab, ■ später die Porcischen Gesetze, die um die Mitte des 6. Jahrhunderts d. St. erlassen wurden, für die römischen Bürger sowohl die Todesstrafe als die körperliche Züchtigung ganz aufhoben, wiewohl hiervon einzelne Ausnahmen gemacht wurden, wie z. B. bei der Catilinarischen Verschwörung. Als aber das alte Staatsgebäude zusammengebrochen ward und auf seinen Trümmern der Despotismus der Cäsaren seinen Thron erbaut hatte, ■ glaubte man, um diesen zu schützen, wieder ■ blutigen Hinrichtungen seine Zuflucht nehmen zu müssen. Die Ausnahmen, die man früher von der Vorschrift der leges Porciae hatte eintreten lassen, wurden jetzt zur Regel erhoben und nicht bloß solche Verbrechen, die schon nach dem älteren Recht mit dem Tode bestraft wurden, sondern auch solche, die früher nur einer Ehren- oder Freiheitsstrafe unterlagen, mit Verlust des Lebens bedroht. Diese harten Strafen wurden jedoch auf die Vornehmen und Reichen (honestiores) in viel geringerem Maße angewendet, als auf Leute niederen Standes (humiliores) und die grausamsten Hinrichtungsarten waren ausschließlich nur für die letzteren gebräuchlich. So namentlich die Kreuzigung und das Kämpfen mit den wilden Thieren, außer welchen ■ dieser Zeit noch das Enthaupten, Säcken, Verbrennen, Lebendigbegraben als Hinrichtungsarten vorkommen, wogegen das Herabstürzen von einem Felsen und das Erwürgen im Gefängniß jetzt außer Gebrauch gesetzt waren. Ausnahmsweise wurde dem zum Tode bestimmten aus besonderer Gnade von dem Herrscher gestattet, ■ seine Todesart selbst zu wählen und die Willkür der Despoten gefiel sich häufig auch darin, ihre Erfindungsgabe an dem Erfinden neuer Strafarten zu erproben. So ließ z. B. Aurelian einen ehebrecherischen Soldaten mit jedem Fuß an die Spitze zweier gegen einander gebogener Bäume binden und diese dann auseinanderknellen, so daß der Körper in zwei Hälften zerrissen wurde; noch Abscheulicheres erzählt Sueton von dem Kaiser Libertus.

Die Zahl der Verbrechen, welche den Verlust des Lebens nach sich zogen, wurde auch durch die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion nicht vermindert, ja durch den Einfluß der jetzt Eingang findenden Anschauungen des mosaischen Rechtes zum Theil noch vermehrt; allerdings aber wurden das Brandmarken im Gesicht, die Kreuzigung und die

Verurtheilung zum Schwert der Gladiatoren von Constantin und die verstümmelnden Strafen, bis auf das Abhauen einer Hand, von Justinian verboten.

Die primitiven Rechtszustände der Germanen, die uns fast nur aus gelegentlichen Andeutungen römischer Schriftsteller, namentlich des Tacitus, bekannt sind, zeigen uns neben der Blutrache ein schon ziemlich entwickeltes Compositionensystem; doch berichtet Tacitus, daß auch öffentliche Strafen gebräuchlich gewesen seien: „proditores ■ transfugas arboribus suspendunt; ignavos et imbelles et corpore infames cueno ac palude, injecta insuper crate, mergunt“. Vollständig durchgeführt ist das Compositionensystem in den deutschen Volksrechten, nach denen öffentliche, an Leib und Leben gehende Strafen ursprünglich nur gegen Unfreie, dann auch gegen solche, die die Geldbuße nicht zu beschaffen vermochten, sowie überhaupt Leute niederen Standes verhängt wurden, gegen andere Personen aber bloß wegen gewisser, nach der germanischen Auffassung besonders verächtlicher Verbrechen, wie Infidelität, Meuchelmord, Mordbrand d. h. heimliche Brandlegung, Diebstahl, Entweihung der Heiligthümer, Zauberei zc. Natürlich sind die Vorschriften darüber, welche Verbrechen mit dem Tode ■ bestrafen seien, in den verschiedenen Rechten verschieden und ■ scheint namentlich bei den Sachsen die Todesstrafe häufiger gewesen zu sein, als bei den übrigen Stämmen. Als regelmäßige Art der Hinrichtung galt das Enthaupten, daneben das Hängen und Rädern und an deren Stelle für Weiber das Ertränken und Lebendigbegraben, dann das Steinigen und Lebendigverbrennen.

Die Ansicht, daß im Allgemeinen durch das Verbrechen nur der Beschädigte selbst tangirt werde, und mit ihr das Compositionensystem erhielt sich, bis im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts, eine neue Epoche der Geschichte des deutschen Strafrechtes eröffnend, die fremden Rechte einbrachten, die selbständige Entfaltung des deutschen Rechtsstoffes hemmten und die nationalen Rechtsinstitute theils verdrängten, theils umgestalteten. Insbesondere ist die Reception des kanonischen Rechtes für die Entwicklung des deutschen Strafrechtes einflußreich geworden, indem dieses das der germanischen Anschauung fremde Princip zur Geltung brachte, daß durch die Uebertretung der Strafgesetze nicht nur der Beschädigte, sondern auch das göttliche Gebot verletzt werde und daß deshalb der Staat die Verfolgung von Verbrechen nicht den Privatpersonen überlassen könne, sondern kraft des göttlichen Auftrages selbst für ihre Entdeckung und Bestrafung

sorgen müsse. Die Durchführung dieses Principes hatte zur Folge, daß nun eine große Strenge in der Strafgesetzgebung wie in der Strafrechtspflege eintrat. Dort, indem man namentlich solche Verbrechen, die gegen das mosaische Gesetz verstießen, als besonders strafwürdig ansah und jetzt an die Stelle der alten Geldbußen beinahe allgemein öffentliche Strafen setzte, die dem Zeitgeiste entsprechend sehr hart und grausam ausfielen. Hier, weil man das gerichtliche Einschreiten nicht mehr von der Anbringung einer Klage abhängig machte, sondern den Gerichten wie den Geistlichen anbefahl, von Amtswegen den Verbrechen nachzuspüren, und die Gemeinden verpflichtete, in ihrer Mitte begangene \blacksquare denunciren. Die Härte der durch das kanonische Recht beeinflussten Strafgesetzgebung manifestirte sich insbesondere auch in der Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen: dahin gehören jetzt auch Gotteslästerung, Ketzerei, Abtreibung der Leibesfrucht, Unfruchtbarmachung, Aussetzen von Kindern und hilfbedürftigen Personen, Bigamie, Ehebruch, Incest, Sodomie, Nothzucht, Menschenraub, falsches Zeugniß, Münzfälschung, Raub, Diebstahl (außer wenn \blacksquare an geringfügigen Gegenständen zur Tageszeit begangen wird), hier und da selbst gewerbmäßige Unzucht, Beschädigung von Grenzzeichen, Abschälen der Bäume, Verunreinigung von Brunnen u. s. f.

Man sieht, der Verfasser tritt der Ansicht, daß die Einwirkung der Kirche und des kanonischen Rechts eine Milderung der Strafgesetze veranlaßt, namentlich die Todesstrafe beschränkt habe, entgegen. Das Verdienst muß freilich der Kirche zugestanden werden, daß hauptsächlich ihrem Einflusse die Beseitigung der in dem römischen Recht und den *leges barbarorum* hinsichtlich der Bestrafung gemachten Unterscheidung zwischen Hochgestellten und Geringen und die Handhabung der Gerechtigkeitspflege ohne Ansehung der Person zu verdanken ist. Ebenso läßt sich nicht in Abrede stellen, daß in den Quellen des kanonischen Rechts sich Aussprüche finden, welche die Besserung des Verbrechers als den Zweck der Strafe bezeichnen, die Todesstrafe und die Verstümmelungen mißbilligen und deshalb den Geistlichen, solche zu verhängen, verbieten; auch nicht, daß das Asylrecht der Kirche manchen Verbrecher von der Todesstrafe befreit hat. Allein dagegen ist Folgendes in Betracht zu ziehen. In den kanonischen Quellen wird auch ausgesprochen, daß die Sühne des Verbrechens nothwendiger sei als die Besserung des Verbrechers *) und überdies dachte

*) Can. 63 de poenitentia. Non sufficit mores in melius commutare \blacksquare a praeteritis malis recedere, nisi etiam de his quae facta sunt satisfiat Deo.

Das kanonische Recht in Folge der ihm eigenthümlichen Vermengung des religiösen und rechtlichen Standpunktes doch nur an die *contritio cordis* und *satisfactio operum* des kirchlichen Dogmas, hatte aber durchaus nicht die Besserung des Verbrechers im Sinne des heutigen Strafrechtes im Auge. Ferner wird einerseits für den Mord, den Menschenraub und die Bestialität in den kanonischen Quellen mit Rücksicht auf das mosaische Recht ausdrücklich der Tod gedroht*) und andererseits bestand die Abneigung der Kirche gegen die Todesstrafe doch nur in der Theorie, hatte aber durchaus keine praktischen Folgen, indem die geistlichen Gerichte bei solchen Verbrechen, die mit dem Tode zu bestrafen waren, einfach entweder die Aburtheilung oder auch bloß die Vollziehung der erkannten Strafe, der weltlichen Obrigkeit übertrugen**). In den unter geistlicher Herrschaft stehenden Territorien aber blieb wohl das Verbot der Todesstrafe völlig unbeachtet, weil hier die Gerichte gewöhnlich geistliche und weltliche zugleich waren. Das kirchliche Asylrecht ferner wurde schon in den Capitularien und den *leges barbarorum* sehr beschränkt und jedenfalls ist die Zahl derjenigen, die durch die Flucht zum Altare vom Tode gerettet wurden, verschwindend klein gegenüber den Tausenden von Lezern und Hexen, die vornehmlich auf Betreiben der Geistlichkeit in *majorum Dei gloriam* verbrannt und zu Tode gemartert wurden. Endlich hat aus den schon oben genannten Ursachen das kanonische Recht indirect die Anwendung der Todesstrafe beträchtlich gesteigert, wie sich dies zur Evidenz daraus ergibt, daß etwa 100 Jahre nach dem Eindringen desselben die Zahl der todeswürdigen Verbrechen auf mehr als das Doppelte wuchs.

Was die in den Rechtsquellen des Mittelalters vorkommenden Arten der Todesstrafe anbelangt, so galt als die mildeste und ehrenvollste das Enthaupten; schimpflicher war das Hängen, die gewöhnliche Strafe des Diebstahls, und noch schimpflicher das Hädeyn, das namentlich bei dem

*) c. 1 X. de homic. V, 12. Si quis per industriam occiderit proximum suum et per insidias, ab aliis: uno evelles eum, ut moriatur. c. 1. X. de furt. V, 18. Qui furatur hominem, et vendiderit eum, convictus noxae morte moriatur. c. 4. C. XV, qu. 1. Mulier, quae accesserit ad omne pecus et vult ascendi ab eo interlicietis mulierem et pecus: morte moriantur, rei sunt.

***) Siehe schon c. 4. X. de raptor. V, 17. Si vero ita fuerit super hoc gravis Saracenorum excessus, quod mortem vel detractionem membrorum debeant sustinere, vindictam ipsam exercendam reserves regiae potestati. Vgl. Whittles Kirchenrecht, 2. Abth., 1862, § 201, S. 597. Schulte Kirchenrecht, II, 1858, S. 386. Richter Kirchenrecht, § 218 u. 221.

Meuchelmorde, dem Diebstahle an betrieblen Sachen und dem Verrathe statthand. Eine Verschiedenheit hinsichtlich der Schwere dieser Strafen zeigte sich auch in der Behandlung des Reichthums des Hingerichteten; der Gehängte wurde „dem Erdreich entzogen und den Vögeln in der Luft preisgegeben“, der Körper des Verurtheilten wurde auf das Rad geflochten und blieb dort aufgestellt, während man den Beköpften gewöhnlich begrub. Statt des Hängens und Räderns traf deshalb Frauenzimmer „am der weiblichen Ehre willen“ die Strafe des Ertränkens und Lebendigbegrabens, welches letztere häufig mit dem Pfählen verbunden und ausnahmsweise, namentlich wegen Nothjucht auch gegen Männer verhängt wurde. Zauberer, Hexen, Ketzer, Giftmischer, Brandstifter, auch Münzfälscher erlitten den Feuertod. Daneben finden sich noch das Viertelheilen und Sieden erwähnt, sowie Ausgeburten einer ganz besonders raffinierten Grausamkeit, wie das Ausdärmen*), mit einem Pfluge durch das Herz fahren, die Junge aus dem gespaltenen Genick herausreißen u. s. w.; diese letzteren sind jedoch nur in den seltensten Fällen, manche vielleicht auch gar nicht, zur Ausführung gekommen und waren im Grunde bloße „Schreckbilder, die ein unglücklicher Bauernwitz ausgehecket hatte“.

Die Härte der Strafgesetze dieser Periode war, wie schon angedeutet, die mittelbare Folge des Eindringens der fremden Rechte und tritt uns in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, deren Abfassung jene schon stark benutzt worden waren, in ganz besonders augenfälliger Weise entgegen; wir finden hier eine wahre Musterkarte der abscheulichsten in den einzelnen Gebieten gangbaren Hinrichtungsarten zusammengestellt: Enthaupten, Hängen, Rädern, Viertelheilen, Lebendigbegraben, Pfählen, Verbrennen, Ertränken, dazu das Zwicken des Hinzurichtenden mit glühenden Zangen u. s. w. Man darf jedoch die Carolina deswegen nicht zu hart beurtheilen, denn sie war eben ein Kind ihrer Zeit und muß im Vergleich sowohl zu manchen Statuten einzelner deutscher Territorien, als auch zu den in außerdeutschen Ländern, z. B. Schweden, Frankreich und England damals geltenden Strafgesetzen im Ganzen noch milde genannt werden.

*) Weim. Beisthümer I. S. 585. Und wo der begriffen wirt, der ein stehenbaum schelet, dem were gnade nuzer denn recht. und man man dem solle recht thun, solle man ne by seinem nabel sein hauch uffschneiden, und ein darm daraus thun, denselben nageln an den flame und mit der person herumher gehen, so lange er ein darm in seinem leibe hat.

Dieses Zeitalter widmete der Todesstrafe so zu sagen einen Cultus. Man sah in Schweizerhausen, Schaffol und Fisterkammer die sichersten Stützen der Staatswohlthat und glaubte dem Himmel einen Gefallen zu erweisen, wenn man möglichst viele Missethäter dem Henker überlieferte. Galgen errichtete man auf den Grenzen, Galgen vor den Thoren der Städte und manche Bauerngemeinde, die sich selbst dieses gemeinnützige Institut angeschafft hatte, schrieb eifersüchtig darauf: „Dieser Galgen ist für uns und unsere Kinder“. In manchen Gegenden pflanzte man die Galgen sonderbarer Weise gern auf Hügel, von denen „ein schöner Tag ins Land“ ist; so denken wohl die Reichen, die von den freundlichen Anlagen des Rosenhügels bei Thur aus sich an der reizenden Aussicht auf die schneegekrönten Gipfel des Galanda ergötzen, nicht daran, daß man dort einst die armen Sünder „an den liechten Galgen hängen ließ, mit einem neuen Strick zwischen Himmel und Erdenreich, so hoch, daß das Haupt ungesähr den Galgen rühre und unter ihm Laub und Gras wachsen mögen“.

Die P. G. D. bildete die Grundlage für das Strafrecht des 17. und 18. Jahrhunderts, indem auch die bemerkenswertheften der nach ihr erschienenen Particulargesetzgebungen sich an sie angeschlossen, und deshalb behauptete auch das in ihr festgestellte Strafsystem während dieser Zeit seine Geltung, wenn auch mit verschiedenen durch die Particulargesetzgebung und namentlich durch die Praxis allmählich herbeigeführten Veränderungen. Jene hielt ■ nämlich für nothwendig, für einzelne Verbrechen eine bestimmtere, resp. eine schärfere Strafe auszusprechen; diese dagegen suchte durch allerdings willkürliche, aber von der Menschlichkeit dictirte Gesetzesinterpretationen und durch das Aushülfsmittel der außerordentlichen Strafen, die im Laufe der Zeit immer mehr in die Augen springende unmenschliche Härte der Strafbestimmungen zu umgehen. Die Praxis allein vermochte jedoch dem Uebel nicht hinreichend zu steuern und zwar schon deshalb nicht, weil ■ so ganz von der individuellen Ansicht des einzelnen Gerichtes abhing, in wieweit ■ Milde obwalten lassen oder sich strict an den Wortlaut des Gesetzes halten wollte; ■ bedurste energischerer Angriffe und wirksamere Mittel, um diesen Augiasstall mittelalterlicher Barbarei zu reinigen. Aber auch diese blieben nicht lange aus.

Im 18. Jahrhundert trat, wie in dem geistigen Leben überhaupt, so auch in der Wissenschaft des Criminalrechts ein Umschwung ein. Der staatlichen Revolution, welche von Frankreich ausgehend ■ politischen

Zustände in ganz Europa erschütterte, ging eine geistige auf dem Gebiete der Literatur und Wissenschaft voraus, die auch das Strafrecht nicht unangefochten ließ. Hatte man früher mit tiefster Ueberzeugung gehängt, gemartert, gerädert und verbrannt, als ob sich das ganz von selbst verstände und ohne deswegen auch nur die geringsten Scrupel bei sich aufkommen zu lassen, so richtete die sich jetzt Bahn brechende, von dem Geiste des Zweifels und der Humanität beseelte Philosophie die Waffen einer schonungslosen Verstandeskritik, einer glänzenden Diction und einer beißenden Satire auch gegen die bestehenden Strafgesetze. Der Beredsamkeit ihrer Vertreter, unter denen Thomastus, Montesquieu, Voltaire, Bentham, Filangieri, Sonnenfels hervorrangen, Männer, welche sich durch die vielfachen Anfeindungen und Verdächtigungen, denen sie sich ausgesetzt sahen, nicht irre machen ließen, ist es namentlich zuzuschreiben, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Hexenprocesse, die Ketzerverfolgungen, die Tortur, die martervollen Todesstrafen und andere Hinterlassenschaften des Mittelalters größtentheils verschwanden. Insbesondere wurde das Ertränken, Pfählen und Lebendigbegraben durch die Particulargesetzgebung oder die Praxis ganz außer Anwendung gesetzt, das Verbrennen regelmäßig nur an dem Leichnam executirt und ebenso das Rädern gewöhnlich in der Form vorgenommen, daß der erste Stoß schon tödlich, die übrigen aber und das Flechten auf das Rad nur auf Abschreckung der Menge berechnete Schauspiele waren. Bewirkte die durch den Einfluß der Aufklärung veränderte Auffassung des Wesens vieler Verbrechen schon eine namhafte Beschränkung der Todesstrafe, so blieb die neue Geistesrichtung hierbei doch nicht stehen: sie begann die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe überhaupt zu bestreiten.

Allerdings hatten schon früher vom religiösen Standpunkte aus einige Kirchenväter und am Ende des 16. Jahrhunderts Constantin Socinus und unter seinen Anhängern Ostorod und Weigel — gegen welche namentlich Carpzow in die Schranken trat — ihre Stimme gegen die Todesstrafe erhoben und andererseits waren im 17. Jahrhundert einige Abhandlungen veröffentlicht worden, welche die Todesstrafe vertheidigten^{*)}; aber dies waren ganz vereinzelt Erscheinungen, die wenig beachtet wurden und daher weiter

^{*)} Christll Orat. utrum melius sit soutes et capitls reos capitali supplicio afficere, an ad perpetua opera publica damnare 1612. Wächter Diss. de jure vitae et necis. 1665. Zeotgrav Diss. de jure vitae et necis 1676.

keine Bedeutung hatten. Wichtig und folgenreich wurde der Streit über die Zulässigkeit der Todesstrafe erst, als — wahrscheinlich Folge des 1761 in Frankreich an Jean Calas verübten Justizmordes — 1764 Beccaria's Buch *Dei delitti e delle pene* (Ueber Verbrechen und Strafen) bekannt und bald in fast alle Sprachen des gebildeten Europas übertragen wurde. In demselben Jahre war auch eine Schrift von dem Professor Sonnenfels in Wien erschienen, worin er gegen die Todesstrafe polemisirte *) und diese beiden epochemachenden Abhandlungen hatten ein ganzes Meer philosophischer Declamationen, theils für, theils wider die Todesstrafe im Gefolge, die jedoch für unsere Zeit wenig Interesse haben, weil sie größtentheils von der damals verbreiteten Doctrin des Gesellschaftsvertrages ihre Deductionen herleiten, ihre sonstigen Argumente aber sehr unbedeutend sind und regelmäßig darauf hinauslaufen, daß eine ewige, durch Peinigungen verschärfte Gefangenschaft mehr abschrecken müsse als der Tod, während umgekehrt die Vertheidiger der Todesstrafe ihr die größte abschreckende Kraft vindiciren.

Diese Schriftsteller übten aber einen Einfluß nicht bloß auf die Literatur aus; nachdem der zündende Funke einmal gefaßt war, griff die neue Geistesrichtung rasch um sich und zählte ihre Anhänger bald auch unter den gekrönten Häuptern. So konnte es nicht ausbleiben, daß die philosophischen Ideen der Theorie auch befruchtend auf die Gesetzgebung einwirkten und materielle Verbesserungen des Strafrechtes erzeugten. Dabin gehören unter Andern auch die mit dem Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte Aufhebung der Tortur und der qualificirten Todesstrafen; jedoch schaffte man nur die innerlichen Schärnungen fast allgemein ab, während die äußeren sich häufig bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts erhielten, ja selbst heute nicht ganz verschwunden sind. **) In einzelnen

*) Dieser war jedoch, um sich gegen ein Rescript der Kaiserin Maria Theresia zu vertheidigen, genöthigt, öffentlich zu erklären: „er habe an 1000 Stellen behauptet, daß wo die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod eines Missethätters unentbehrlich macht, alsdann die Gerechtigkeit das Schwert gegen ihn zücken kann“.

**) Das Bayr. Strafgesetzbuch von 1813 verordnete, daß der zum Tode Verurtheilte in einem grauen Kittel gekleidet und mit einer sein Verbrechen bezeichnenden Tafel auf Brust und Rücken zum Richtplatze geführt und in gewöhnlichen Fällen in diesem Aufzuge eine halbe Stunde lang vor der Hinrichtung am Pranger aufgestellt werden solle; dies wurde 1849 aufgehoben. Der Code pénal von 1810 bestimmte, daß dem wegen parricide oder eines Attentates auf den Monarchen zum Tode Verurtheilten vor der Hinrichtung die rechte Hand abgehauen werden solle, was jedoch 1832 dahin abgeändert wurde, daß er mit einem

Staaten gelangte endlich auch die gänzliche Verbannung der Todesstrafe zur Durchführung und zwar zuerst, wenn auch nur für die gemeinen Verbrechen, in Rußland.

Hier hatte nämlich schon vor dem Erscheinen der bezüglichen Schriften von Beccaria und Sonnenfeld die Kaiserin Elisabeth durch den Ukase vom 17. Mai 1744 den Gerichten vorgeschrieben, bei allen Strafsachen, in denen ein Todesurtheil erfolgt war, Actenauszüge an den Senat einzusenden, welcher darüber der Kaiserin Bericht erstatten sollte, und deren Befehl abzuwarten. Die Bestätigung der Urtheile unterblieb in der Regel. Da nun aber die Masse der in den Gefängnissen detinirten Verbrecher dergestalt zunahm, daß ■ endlich an Raum fehlte, sie unterzubringen, so wurde durch die Ukase vom 31. Juli 1751 und 30. September 1754 verordnet, die Gerichte sollten, ohne den Befehl der Kaiserin im einzelnen Falle abzuwarten, die zum Tode Verurtheilten, nachdem sie der Züchtigung mit der Knute und der Brandmarkung unterworfen und ihnen die Nasenlöcher aufgeschlitzt worden (нарпаавъ наръ ноахпн), in Ketten geschmiedet nach Roggerwil (dem heutigen Paltischport in Estland) und anderen Orten, gemäß dem Ukase vom 3. Februar 1769 aber in die Kertschinski'schen Bergwerke zur Zwangsarbeit verschicken. Im Principe war dadurch jedoch die Todesstrafe nicht aufgehoben, denn Hinrichtungen von Staatsverbrechern fanden noch wie vor statt. Dies blieb im Wesentlichen die Lage der Dinge auch während der Regierung der Kaiserin Katharina — welche in der berühmten Instruction für die Gesetzgebungs-Commission vom 30. Juli 1767 (Art. 210—12) sich mit einer der Schrift von Beccaria sich anschließenden Motivirung ausdrücklich gegen die Todesstrafe erklärte — und der folgenden Herrscher. Zwar wurde 1771 durch die Ukase vom 11. und 12. October für Verbrechen gegen die wegen der herrschenden Pest getroffenen außerordentlichen Maßregeln die Todesstrafe als „Крпання апа“ verjagt; andererseits aber wurde 1799 durch einen Allerhöchsten kaiserlichen Ukase vom 20. April die Aufhebung der Todesstrafe auch auf diese zwei Provinzen

schwarzen Schleier über dem Gesicht zur Hinrichtung zu führen sei. Eine der bairischen ähnliche Bestimmung enthielt auch das Strafgesetzbuch für Dilsenburg von 1814. Nach einigen Strafgesetzbüchern der Schweiz und einigen deutschen Grundgesetzen aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, sollte die Hand des Unthaupteten abgehauen und an einen Pfahl genagelt werden. Dagegen erklärte schon das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 § 48: Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe statt.

ausgedehnt, welche eines besondern privilegirten Rechtsstandes sich erfreuten. In Livland sind übrigens die Ukase vom 31. Juli 1751 und 30. September 1754 sogleich in Wirksamkeit getreten, wie sich dies aus den in der Note *) abgedruckten Urkunden ergibt, jedoch mit einigen Modificationen. Gleich hier mag übrigens bemerkt werden, daß durch den Allerhöchsten Befehl vom 25. December 1817 (publicirt von der livländ. Gouv.-Regierung am 21. Januar 1818) das Ausreißen der Rosenlöcher untersagt wurde, das Strafgezeibuch von 1845 an die Stelle der Krute die Platte setzte und der Ukas vom 17. April 1863 auch diese und die Brandmarkung aufhob.

Darnach gab Toscana das bis dahin unerhörte Beispiel der förmlichen und völligen Abschaffung der Todesstrafe durch das 1786 unter dem Großherzog Leopold publicirte Strafgezeibuch. Diese Errungenschaft des Fortschrittes hatte freilich keinen langen Bestand. Schon 1790 gelang II

*) 1. Statthaltereischreiben wegen Abführung derer zum Tode verurtheilten Delinquenten. „Demnach auf Eines hochedl. dirigirenden Reichs Senats höchsten Ukase, G. Etl. K. Gen. Gouv. anhero gelangen lassen, die würdlich und civiliter zum Tode oder ins exilium condemnirte delinquenten so männ- als weiblichen Geschlechts, nach gewissen Orten ungesäumt zu transportiren; die Veranstellung auch bereits bei der hiesigen Deconomie dergestalt vorgekehrt worden, daß mit transportirung gedachter delinquenten in stehenden Romag verfahren werden soll; So wolle G. E. Rath selb sich einige von denselben auf obige Weise condemnirten Delinquenten in dessen Gefängnißen befinden, ohne Anstand davon hieher notice ertheilen, damit sie mit den übrigen zugleich fortgebracht werden können. Womit verbl.
G. Etl. und Wohlledlen Raths Diensthwilliger Diener
Fab. W. Stadelberg.“

Dorpat, den 4. Junii 1752.

2. Rescript des Generalgouverneurs an den Rigaschen Rath d. d. 22. July 1755. „Da zufolge G. dirigirenden Senats unterm 30. September a. pr. emanirten Ukase und G. Etl. Kais. Reichs-Zustiz-Collegii lieff- und ehfländischer Sachen darauf gegürdeten in copia hierbeigehenden Verfügung vom 9. Junij a. c. die zum Tode condemnirten, oder als civiliter mortui erkannten Delinquenten mit der Krute gestraffet und nachdem sie mit den Buchstaben W. O. R. an Stirn und Backen gezeichnet worden, nach Rodermick (sic) versandt werden sollen, als wird Ew. Wohlledlen Rath davon zu dem Ende Nachricht gegeben, damit mit denen unter dessen Jurisdiction befindlichen Delinquenten nach Vorschrift der hohen Ukase verfahren, zuvörderst aber denselben, daß ihnen aus Ihre Kaiserliche Majestät Guld und Gnade die verdiente Todesstrafe erlassen worden, bekannt gemacht, sodann selbige statt der Krute, weil solche allhier nicht stattfindet, mit scharfen Staubbesen öffentlich belegt und die Delinquenten männlichen Geschlechts überdem mit denen obbenannten Buchstaben an Stirn und Backen gezeichnet, sodann aber, soviel deren männ- und weiblichen Geschlechts vorhanden mit denen dazu verordneten Commanden und zwar erstere nach Rodermick und letztere nach Sibirien abgesandt werden mögen.“

der reactionären Partei, für Aufrubr und Hochverrath, 1795 auch für einzelne gemeine Verbrechen die Todesstrafe wieder einzuführen; aber sie wurde seit der Zeit in ihrer Anwendung äußerst beschränkt, indem in den meisten Fällen, wo ein Todesurtheil ergangen war, Begnadigung Platz griff. — Fast gleichen Schritt ging die Gesetzgebung in Oesterreich. In diesem Lande hatte der Kaiser Joseph II., vorzüglich auf Verwenden des Professors Sonnenfels, 1781 die Todesstrafe durch ein geheimes Rescript an die Gerichte, wonach alle erkannten Todesurtheile dem Kaiser zur Befälligung unterlegt werden sollten, factlich beseitigt, indem er die Urtheile bei sich behielt. Nur 1786 ließ er bei einem Morde der Gerechtigkeit ihren Lauf und genehmigte die Vollziehung eines Todesurtheils durch das Rad nach vorgängigem Zwicken mit glühenden Zangen auf Grund der Theresiana. Im folgenden Jahre aber verkündete der Art. 20 des neuen Strafgesetzbuchs: „Die Todesstrafe soll außer den Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht stattfinden“. An ihre Stelle trat die Strafe des Aufschmiemens. Diese besteht nach § 25 darin: der Verbrecher wird in schwerem Gefängnisse gehalten und dermaßen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Aufschmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beispiele alle Jahre mit Streichen gezüchtigt.“ Was unter schwerem Gefängniß zu verstehen sei, darüber belehrt uns § 27: „Der Verbrecher ist mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen, auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fordert, schwere Eisen angelegt werden. Dem Verurtheilten ist keine andere Liegerstatt, als auf Brettern, keine andere Nahrung als Wasser und Brod zuzulassen und alle Zusammenkunft oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen“. — Leopold II., der seinem Bruder mit der Aufhebung der Todesstrafe in Toscana vorausgegangen war, entfernte durch verschiedene Novellen die hervorragendsten Härten der Josephinischen Gesetzgebung, namentlich auch die Strafe des Aufschmiemens, und setzte so das Werk seines Vorgängers in würdiger Weise fort. Als aber der seinem Vater höchst unähnliche Franz II. den Thron bestieg, da gewann die Reaction wieder vollständig die Oberhand „über die plattausklärerischen Bestrebungen der Freigeister“ und so fiel nebst vielen anderen Reformen, die Joseph II. ins Werk gesetzt hatte, auch diese und wurde die Todes-

strafe 1795 für den Hochverrath wieder eingeführt, in dem Strafgesetzbuch von 1803 aber — freilich gerechtfertigt durch ein besonderes Hofdecret — auch für mehrere gemeine Verbrechen gedroht.

Die Bemühungen, die Todesstrafe aus der Reihe der Strafmittel auszuschließen, welche im 18. Jahrhundert auftrauchten, erscheinen nicht als der Ausfluß allgemein vorgeschrittener Culturzustände, sondern als das Unternehmen einzelner hervorragender Geister, die ihrem Zeitalter vorausgeeilt waren und ihre Ideen deshalb nur dann zu verwirklichen vermochten, wenn sie mit souveräner Machtvollkommenheit besaßen; eben daher mußte aber auch das Werk, dem die schwere Last der Volksüberzeugung fehlte, wieder zusammenstürzen, sobald der Rechtspruch des Meisters, der es ins Dasein gerufen, seine Gewalt nicht mehr ausübte. Zugleich bewahrheitete sich hier der Ausspruch Goethe's, daß die größten Menschen immer mit ihrem Jahrhundert durch eine Schwachheit zusammenhängen: fast Alle, welche die Todesstrafe aus dem Gesetzbuch gestrichen wissen wollten, ersetzten sie durch Strafen, die an Grausamkeit jener nichts nachgaben oder sie gar noch übertrafen, selbst *Beccaria**). Die Menschheit war eben für diesen

*) Er sagt: „Nicht das furchtbare, aber vorübergehende Schauspiel einer Hinrichtung, sondern das lebenslang vorschwebende Beispiel eines seiner Freiheit beraubten Menschen, der zum Kasthier erniedrigt, in seiner Arbeit der beleidigten Gesellschaft Ersatz leistet, nur dieses schreckt wirksam von Verbrechen ab.“ . . . „Weder Fanatismus noch Eitelkeit halten Stand unter Block und Ketten, unterm Stock, unterm Joch, im eisernen Käfig und der Verzweiflung steht da nicht am Ende seiner Leiden, sie fangen vielmehr erst recht an.“ . . . Wendet man mir ein, ewige Sklaverei sei ebenso schmerzlich als der Tod, so antworte ich, daß wenn man alle unglücklichen Momente der Sklaverei zusammennimmt, sie sogar noch grausamer ist; daß aber diese Momente sich über das ganze Leben vertheilen, während jenes alles in ihm enthaltene Leiden in einen Augenblicke concentrirt.“ — Noch drastischer schildert den Zeitgeist des vorigen Jahrhunderts die emphatische Auslassung von Philippon (Rede über die Nothwendigkeit, die Lebensstrafe abzuschaffen. Basel 1786. S. 138—42): „An die Thüre der Tempel des Gottes aller Gerechtigkeit würde ich an Feiertagen die Opfer der öffentlichen Rache hinstellen. Mit von den schändenden Kennzeichen, von der Hand des Scharfrichters aufgedrückt, in Furchen gezogenem Gesichte, mit belastenden Ketten, an mit eisernen Zacken verzierte (!) Pfähle gebunden, der sengenden Hitze des Sommers, wie dem Eis und Schnee des Winters kloßgesetzt, würden sie zu gleicher Zeit den Unwillen der Menschen und den Jörn der Thiere (!) erwecken; als Schreie und als wildes Vieh (!) würden sie gezeigt, mit Klüden, die der immer gegenwärtige Gedanke ihrer Schandthaten auf die Stirnen der Vorübergehenden hervorlocken würde (!) beladen; mit einem Worte, den Kelch der Schande und des Schmerzes tropfenweis und vor aller Welt Augen ausleerend, würden sie die Fieber zur Ordnung weit nachdrücklicher predigen als das Schauspiel unserer Galgen und Räder.

Fortschritt noch nicht reif. Noch mußten 100 Jahre vergehen, bis der damals von den Meisten für eine törichte Schwärmerei gehaltene Gedanke des italienischen Marquis für ausführbar erkannt und zum Theil wirklich realisiert wurde. Wie die europäischen Staaten im Laufe der Zeit diesen Standpunkt gewannen, werden wir in dem Folgenden zu betrachten haben.

II. Der Entwicklungsgang der Ansichten über die Todesstrafe und insbesondere der auf sie bezüglichen Gesetzgebung in unserem Jahrhundert.

Wenden wir uns zunächst zu:

1) Frankreich, dem Lande, von wo die freisinnige Gesetzgebung wie die politischen Bewegungen der Neuzeit ihren Ausgang genommen haben, so sehen wir, daß auch hier schon im 18. Jahrhundert die Gesetzgebung die Beseitigung der Todesstrafe in Angriff nahm, ohne sie jedoch durchzuführen. 1791, stellte die Commission zur Prüfung eines neuen Strafgesetzbuchs in ihrem Berichte an die *assemblée nationale* den Antrag, die Todesstrafe, außer für Verbrechen gegen den Staat, aufzuheben; sie fand aber bei den Verhandlungen lebhaften Widerspruch und die Versammlung entschied sich schließlich mit großer Majorität für die Beibehaltung. Hier begegnen wir nun wieder einer jener schneidenden Fronten, an denen die Geschichte so reich ist: Robespierre, dessen Fanatismus später Tausende von unschuldigen Opfern dem Blutgerüste überlieferte, hielt eine feurige Rede für die Abschaffung der Todesstrafe! Zum zweiten Male wurde die Frage 1793 im Nationalconvent durch Condorcet zur Verhandlung gebracht, anfangs mit scheinbar günstigerem Erfolge, indem der Convent sich der Abschaffung geneigter zeigte als die *assemblée nationale*; das Endresultat aber war um wenig besser als das des Jahres 1791. Das Gesetz vom 4. brumaire an IV. erklärte zwar: „A dater du jour de la publication de la paix générale, la peine de mort sera abolie dans la république française“, aber der Friede ließ lange auf sich warten und als er 1801 endlich zu Stande kam, erging auch ein Decret vom 29. December, des Inhaltes „que la peine de mort continuerait d'être

Die anderen Tage würde die Sonne nur über sie aufsteigen, um sie in mühsamen Tagewerken eine neue Art von Ungemächlichkeit fühlen zu lassen. Die öffentlichen Arbeiten, die Mühlen, die Brunnen, die Pumpen, die Salzwerke, die Steingruben würden für sie ebenso viele Arten der Todesstrafen sein.“ Der gute Mann übersteht in seinem Feuerzeifer völlig, daß er eigentlich den Teufel durch Beelzebub austreiben will.

appliqués dans les cas déterminés par les lois, jusqu'à ce qu'il en eût été autrement ordonné". — Das in Aussicht genommene derogatorische Gesetz ist nie erschienen. Die eiserne Gewalt Herrschaft Napoleons bedurfte zu ihrer Stütze energischer Strafgesetze, die ■ ihr möglich machten, sich der widerstrebenden Elemente im Innern des Staates zu entledigen, in demselben oder in noch höherem Maße als der Bajonnette, um den von Augen drohenden Feind oder Nebenbuhler unschädlich zu machen. In diesem Geiste abgefaßt und consequenter Weise von dem Principe der Abschreckung und Sicherung ausgehend — das namentlich bei den crimes contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'état in der auffallendsten Weise zu Tage tritt — drohte dann der code pénal von 1810 den Tod für nicht weniger als 27 Verbrechen und selbst die qualifizierte Todesstrafe war ihm nicht fremd (s. S. 282 Note). Aber auch der Sturz Napoleons und die Restauration der Bourbonen trugen zur Milderung der drakonischen Härte der Strafgesetze wenig bei, geschweige denn die literarischen Erscheinungen, unter welchen namentlich eine Schrift von Lucas (Du système pénal et de la peine de mort. 1821) sich auszeichnete; erst die Juli-revolution und die Thronbesteigung Louis Philipp's, der persönlich der Todesstrafe abgeneigt war, brachte eine durchgreifende Umgestaltung der Criminalgesetzgebung hervor. In der am 28. April 1832 publicirten revidirten Ausgabe des code pénal ist allerdings die Todesstrafe beibehalten *) weil die Kammern eine vollständige Streichung derselben für verfrüht und gefährlich und nur eine allmähliche Abschaffung für im Interesse des öffentlichen Wohles liegend erklärten, aber doch die Zahl der von ihr betroffenen Verbrechen herabgesetzt, das Abhauen der rechten Hand des wegen gewisser Verbrechen zum Tode Verurtheilten aufgehoben und ein äußerst folgenreiches Mittel zur factischen Beseitigung der Härten des Gesetzes durch die Einführung des Systems der circonstances atténuantes geboten. Der Assisenpräsident wurde nämlich gesetzlich verpflichtet, die Geschworenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie das Dasein mildernder Umstände aussprechen können, und dieser Ausdruck hat dann zur Folge, daß die gesetzliche Strafe herabgesetzt, also — was uns zunächst interessiert —

*) 1830 schon war die Todesstrafe aufgehoben worden; es war dies aber kein aus der Ueberzeugung von ihrer Unstatthaftigkeit hervorgegangener Act der Gesetzgebung, sondern ein politischer Kunstgriff, der den Zweck hatte, die zum Tode verurtheilten Minister Karls X. zu retten; daher ließ man auch das bezügliche Gesetz sofort wieder fallen, nachdem dieser Zweck erreicht worden war.

statt des Todes — eine Freiheitsstrafe erkannt werden muß. Die Geschworenen machten von dem ihnen verliehenen Rechte einen sehr ausgedehnten Gebrauch, besonders wo es sich um mit dem Tode bedrohte Verbrechen handelte, so daß die gesetzliche Strafe hier nur in der Minderzahl der Fälle eintret. — So blieb es bis zur Februarrevolution, welche einen Fortschritt in der Strafgesetzgebung insofern begründete, als ein Gesetz vom 21. Februar 1848 die Aufhebung der Todesstrafe für politische Verbrechen aussprach — Anträge auf gänzliche Abschaffung waren gestellt, aber verworfen worden -- und diese Bestimmung in die Constitution vom selben Jahre übergang. Die provisorische Regierung erhob hier zum Gesetz, was seit dem Erscheinen einer Schrift von Guizot (*De la peine de mort en matière politique*, 1822) allmählig Ueberzeugung der gesamten gebildeten Nation geworden war.

Nachdem die Republik zu Grabe getragen und mit der Erhebung Louis Napoleons zum Kaiser der Franzosen die neue Aera des Friedens und der Gloire für Frankreich herangebrochen war, fühlte man die Nothwendigkeit, die Person des Kaisers gegen etwaige Attentate durch Bedrohung derselben mit dem Tode zu schützen; deßhalb wurde durch das Gesetz vom 10. Juni 1853 bestimmt, daß der Grundsatz, den der Art. 5 der Verfassung von 1848 ausgesprochen hatte: „la peine de mort est abolie en matière politique“ auf Angriffe gegen die Person des Kaisers oder der Glieder der kaiserlichen Familie keine Anwendung finden solle, indem bei ihnen die *ratio legis* weg falle. Seit der Wiederherstellung des Kaiserthums vergliefen 10 Jahre, ohne daß eine, wenigleich von der ganzen Nation für nothwendig erachtete Reform der veralteten Strafgesetzgebung erfolgt wäre. Im Jahre 1863 erschien endlich eine Novelle, wodurch 111 Artikel des *code pénal* modifizirt wurden; wieder ein Flickwerk statt einer totalen Umarbeitung. In Bezug auf die Todesstrafe änderte sie übrigens an dem bestehenden Rechte, nach welchem noch 10 Verbrechen derselben unterlagen, nichts, so daß eine Milderung in dieser Beziehung auch fernerhin einzig von dem System der mildernden Umstände zu erwarten war. Und die Geschworenen sind in der That sehr geneigt, Todesurtheile durch das ihnen zustehende Milderungsrecht zu vereiteln, denn dies geschah von 1834—54 im Durchschnitt bei 83 pCt. und 1863 gar bei 96 pCt. sämmtlicher wegen todeswürdiger Verbrechen Verurtheilten und der Justizminister erklärte in seinem Berichte an den Kaiser, sie nähmen bei gewissen Verbrechen systematisch das Vorhandensein der *circonstances atténuantes* an, wie bei dem Morde

und namentlich bei dem Kindesmorde. Ja als das Verdict eines Schwurgerichtes im Jahre 1864 wieder einen schwer gravirten Verbrecher unter Annahme mildernder Umstände verurtheilt hatte und deshalb in öffentlichen Blättern über dieses Verfahren vielfacher Tadel laut wurde, veröffentlichte einer der Geschworenen einen Protest und sagte darin mit dürren Worten: „Notre verdict n'a donc été qu'une protestation contre la peine de mort ■ rien autre chose“. Derartige Protestationen sind jedoch in Frankreich gefährlich, denn als früher einmal ein Geschworener erklärte, er sei ein Gegner der Todesstrafe, wurde er von dem Gerichte mit der Strafe eines ausbleibenden Geschworenen belegt. Die öffentliche Meinung ist also in Frankreich wesentlich eine der Todesstrafe feindliche; sie schent sich aber, sich zu äußern, weil die Regierung zwar, wo es sich um Annexionen handelt, dem Principe des suffrage universel das Wort redet, aber weit davon entfernt ist, der Volkstimme auch in inneren Angelegenheiten Gehör zu schenken und man die unangenehme Erfahrung gemacht hat, daß z. B. 1851 ein Schriftsteller, der die Todesstrafe bekämpft hatte, verurtheilt und bestraft wurde. So erklärt es sich, daß man in dem leichten Gewande des Romans oder des Schauspiels gegen die Todesstrafe eifert⁷⁾, während die Ansichten der Juristen noch sehr auseinandergehen und in der Journalistik dieser Gegenstand fast gar nicht erörtert wird. Uebrigens hat das Volk seiner Ansicht in den letzten Jahren auch einen würdigeren Ausdruck verliehen, indem zahlreiche Petitionen um Aufhebung der Todesstrafe bei der Volksvertretung eingereicht wurden. Das Verhalten dieser bildet jedoch zu den Kundgebungen der öffentlichen Meinung einen grellen Contrast. Als im Jahre 1864 wieder mehrere solche Petitionen dem Senate vorlagen, lieferte die mit der Durchsicht derselben beauftragte Commission einen Bericht, der nichts weiter als hohle Phrasen enthielt, und beantragte Uebergang zur Tagesordnung, was der Senat bereitwilligst annahm. Ein nicht viel besseres Schicksal hatte ein Antrag, den Jules Favre und Genossen in der Sitzung des Corps législatif vom 7. April 1865 gelegentlich der Adressdebatte auf Aufhebung der Todesstrafe stellte und durch einen geistreichen Vortrag begründete; die Discussion war eine sehr watte und bei der Abstimmung wurde er mit 203 gegen 26 Stimmen verworfen. — Die

⁷⁾ Es existirt z. B. eine Tendenzschrift von Victor Hugo „Le dernier jour d'un condamné“ und 1865 wurde in Paris die Aufführung eines Stückes auf dem Theater Beaumarchais polizeilich untersagt, weil dessen Inhalt ein fortlaufendes Plaidoyer gegen die Todesstrafe bildete.

Napoleonische Gesetzgebung wurde bekanntlich in allen Ländern eingeführt, die der große Eroberer seinem Scepter unterwarf. So finden wir den *code pénal* mit seinen vielen Mängeln und mit zahlreichen Hinrichtungen im Gefolge auch in

2) Belgien. Während der Zeit der französischen Herrschaft (1796 bis 1814) wurden hier 660 Todesurtheile gefällt und von diesen 531 d. h. 80 pCt. vollstreckt, so daß auf jedes Jahr 28 Hinrichtungen fallen. Nicht viel milder war man in der holländischen Periode, wo von 1815 bis 1829 unter 144 Todesurtheilen 71 vollzogen wurden, d. h. 49 pCt. (jährlich 4,7 unter 9,6). Nachdem aber Belgien 1830 ein selbständiges Königreich geworden war, wurden in den neu constituirten Kammern mehrfach Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe gestellt und die Regierung ließ 1830—34 kein Todesurtheil vollziehen, bis die Agitationen der clerikalen Partei das Ministerium bewogen, 1835 wieder zwei Executionen anzuordnen. Unter beständigen Kämpfen der Parteien für und wider die Todesstrafe blieb die Regierung auch in der Folgezeit ihrem Principe, von der Todesstrafe nur einen sehr sparsamen Gebrauch zu machen, treu; von den 721 während der Jahre 1831—60 gefällten Todesurtheilen wurden nur 52, d. i. 7 pCt., vollzogen (jährlich 1,7 unter 24). Bei den langdauernden Beratungen über den von der Regierung im Jahre 1850 veröffentlichten Strafgesetzentwurf, kam auch die Frage, ob die Todesstrafe beizubehalten sei mehrfach zur Sprache, wurde jedoch stets bejahend entschieden. Die Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe gingen vorzüglich von Mitgliedern der *association pour l'abolition de la peine de mort* aus, die durch Verbreitung von Abhandlungen, durch öffentliche Verhandlungen und durch Bewerbungen für die Begnadigung der zum Tode Verurtheilten ihren Zweck zu erreichen strebt. Diese beschloß im Jahre 1865, eine Adresse an den König und den Senat zu richten und darin aufs neue auf Aufhebung der Todesstrafe zu dringen. Bei den zu Anfang des Jahres 1866 stattgefundenen Verhandlungen über den erwähnten Entwurf, wurde auch von dem Senator Forgueur, dem Präsidenten jener Gesellschaft, unter Bezugnahme auf die eingegangene Petition eine Debatte über die Frage angeregt, wobei der Justizminister Bara erklärte: „qu'il n'y a pas actuellement de danger à rayer la peine de mort de notre code pénal“ und zugleich nachwies, daß die Abschaffung dieser Strafe keine Vermehrung der Verbrechen zur Folge habe. Nichts destoweniger entschied sich der Senat mit 33 gegen 15 Stimmen für ihre Beibehaltung. Der

Entwurf gelangte dann im Januar d. J. an das Repräsentantenhaus und wurde von diesem einer neuen Prüfung unterzogen. Dies wurde von den Deputirten Thonissen und Guillery bezeugt, um dem die Todesstrafe betreffenden Artikel ein auch von mehreren anderen Deputirten unterstütztes Amendement zu stellen, welches ihre Verwerfung bezweckte. In Folge dessen entspann sich, wiewohl der Justizminister eine solche für zwecklos erklärte, eine mehrtägige heftige Debatte, wo von beiden Seiten die allgemein bekannten Gründe und Gegen Gründe vorgebracht und schließlich am 18. Januar das Amendement mit 55 gegen 11 Stimmen abgelehnt wurde. Die seit 30 Jahren in Belgien bestehende auffallende Gleichheit der Ansichten über diesen Gegenstand zeigte sich jetzt auch unter den Voten der Minister, indem 3, darunter der Justizminister Para, für die Beseitigung der Todesstrafe, 2 dagegen stimmten. — Das Resultat der Abstimmung hat ziemlich allgemein überrascht, zumal da die belgische Literatur über die Todesstrafe in der neuesten Zeit regelmäßig ihrer Verhämpfung gewidmet und auch die Volksoffentlichkeit ihr größtentheils abgeneigt ist.

3) Auch in den Niederlanden gilt der unter der französischen Herrschaft eingeführte *code pénal* noch heute, mit nur wenigen durch die Landesgesetzgebung herbeigeführten Modificationen; indem von mehreren seit 1827 angefertigten Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch wegen Uneinigkeit der gesetzgeberischen Factoren keiner in Wirksamkeit getreten ist. Während man aber früher die Todesstrafe hier für unentbehrlich hielt, hat sich neuerdings der Stand der Ansichten über diesen Punkt sehr geändert, denn es treten zahlreiche Schriftsteller gegen diese Strafe auf und das Volk hat dadurch, daß es das Verfahren der Regierung, die seit 1861 kein Todesurtheil hat vollziehen lassen, billigt, stillschweigend seine Abneigung gegen sie zu erkennen gegeben. Im November 1864 sprach jedoch in den Generalstaaten ein Mitglied seine Unzufriedenheit mit der Handlungsweise des Ministers aus und forderte, man solle entweder die Todesstrafe aus dem Gesetzbuche streichen, oder sie, wenn sie einmal bestehe, auch vollziehen, wogegen ein anderer Redner zwar auch ihre Aufhebung auf dem Wege der Gesetzgebung befürwortete, zugleich aber betonte, daß er dem Justizminister wegen der geübten Begnadigung keinen Vorwurf machen wolle. In Folge einer neuen Interpellation von Seiten des Baron Schimmelpenninck, der ebenfalls auf das Unzureichende der bloß faciliſchen Beseitigung einer Strafe hinarief, hat dann die Staatsregierung 1865 dem Staatsrathe einen Gesetzesentwurf wegen der Aufhebung der Todesstrafe

übergeben und dieser in seinem Gutachten mit dem Vorhaben der Regierung sich einverstanden erklärt.

4) Italien. Wir haben oben gesehen, wie ein italienischer Schriftsteller ■ war, der zuerst mit Erfolg die Todesstrafe bekämpfte und wie abermals ein italienischer Staat zuerst diese Strafe aus seinen Gesetzen vertilgte. Es scheint, daß die Ideen Beccarias und die Gesetze Leopolds — auf dessen Statue ein Künstler schrieb: *Primus ex omni memoria docuit, melius animorum cultu quam terrore judiciorum civitates in officio contineri* — in dem toscanischen Volke feste Wurzel gefaßt haben; denn es hat seit dem Anfange dieses Jahrhunderts einen ununterbrochenen Kampf gegen die Todesstrafe geführt, so daß diese äußerst selten angewendet worden *) und thatsächlich schon seit 1830 abgeschafft ist, während die Gesetzgebung in beständigem Schwanken sie 1847 aufgehoben, 1852 wieder eingeführt und erst 1860 definitiv beseitigt hat. Es geschah dies durch ein königliches Decret auf ausdrückliche Bitte der Bevölkerung beim Anschlusse Toscanas an Sardinien.

In den übrigen Staaten Italiens hat die Todesstrafe ununterbrochen fortbestanden und ist auch in ausgedehntem Maße angewendet worden. In Neapel wurden von 1831—50 zwar von 641 Todesurtheilen nur 55 d. h. 7,5 pCt. vollzogen, dagegen zeigte man in Sardinien eine große Strenge, indem von den 456 im Laufe der Jahre 1815—39 zum Tode Verurtheilten 364, d. h. 80 pCt., hingerichtet wurden, und dasselbe gilt von Modena, Parma und dem Kirchenstaate, über die jedoch genauere statistische Angaben dem Verfasser nicht bekannt sind. Das sardinische Strafgesetzbuch von 1839 drohte die Todesstrafe in 41 Fällen, weshalb von 1840—55 nicht weniger als 200, und in den fünf Jahren 1855—60 gar 104 Todesurtheile ergingen. Diese außerordentliche Härte der Strafgesetzgebung wurde erst in dem 1859 publicirten Strafgesetzbuche auf Betreiben der Deputirtenkammer gemildert, indem es die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen auf 13 herabsetzte und das System der mildernden Umstände aufnahm. Das folgende Jahr brachte neue Debatten der Kammer über die Abschaffung der Todesstrafe; doch wurde die Frage nicht erledigt, sondern bis zur Berathung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches für das Königreich Italien vertagt. Im November 1864 legte nun das Ministerium den Kammern einen

*) Es wurden von den 1816—24 gefällten 26 Todesurtheilen bloß 8 und von den 1824—31 gefällten 9 bloß 2 vollstreckt, eine für jene Zeit außerordentlich geringe Zahl.

Entwurf zu einer das gesammte Königreich umfassenden Strafgesetzgebung vor, in welchem die Todesstrafe durch lebenslängliche auf einer Insel zu verbüßende Zellenhaft mit harter Arbeit ersetzt war. Die mit der Prüfung dieses Entwurfes betraute Commission der zweiten Kammer sprach sich dahin aus, daß die Todesstrafe für das ganze Königreich aufgehoben werden solle, vorbehältlich der Bestimmungen über die durch die Militär- und Marinegesetze bedrohten Verbrechen und den bewaffneten, durch Banden verübten Straßenraub. Motivirt wurde diese Resolution unter Anderem auch dadurch, daß man eine einheitliche Strafgesetzgebung wolle, die Todesstrafe aber in Toscana durch Decret des Königs aufgehoben sei und, ohne die in vielen Petitionen ausgesprochene Volksüberzeugung zu verletzen, nicht wieder eingeführt werden könne. Die Anträge der Commission riefen eine lebhafte Debatte der Deputirtenkammer hervor, in welcher namentlich der Ministerpräsident Lamarmora und der Justizminister Vacca gegen die Aufhebung^{*)}, die berühmten Juristen Mancini, Pisanelli und Panattoni für dieselbe sprachen und merkwürdiger Weise beide Parteien sich zur Unterstützung ihrer Behauptungen auf die Statistik beriefen. Die Commissionstränge wurden schließlich mit 150 gegen 91 Stimmen angenommen. Böllig abweichend war die Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes im Senate. Hier hatte schon der Berichterstatter der Commission im Namen der letzteren beantragt, dem Beschlusse der Deputirtenkammer nicht zuzustimmen, sondern nur die Zahl der mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechen zu vermindern; gegen die von der Commission vorgebrachten Gründe traten nur wenige Redner auf und das Resultat der Abstimmung war, daß die Beibehaltung der Todesstrafe mit 87 gegen 16 Stimmen beschlossen wurde. Die sehr umfangreiche italienische Literatur über Todesstrafe hat überwiegend die Tendenz, deren Rechtswidrigkeit zu zeigen; auch erschien von 1861—65 in Mailand ein giornale per l'abolizione della pena in morte, das von Eller herausgegeben wurde.

5) Portugal. Ueber die Gesetzgebung Portugals in der jüngsten Zeit theilt Mittermaier Folgendes mit: „In Bezug auf Portugal haben

^{*)} Es muß auffallen, daß das Ministerium gegen Bestimmungen eines Gesetzentwurfes agitirte, den es selbst eingebracht hatte. Dies erklärt sich jedoch so, daß der Entwurf noch unter den Aufsichten des Ministeriums Minghetti, in dem Pisanelli das Portfeuille der Justiz inne hatte, ausgearbeitet und veröffentlicht worden war. Am 23. September 1864 erhielt dieses Ministerium seine Entlassung und in dem am 30. September von Lamarmora gebildeten übernahm Vacca das Justizfach, welcher den Entwurf, an dem er keinen Theil hatte, den Kammeren vorlegte.

wir schon früher erwähnt, daß die Ansicht der Regierung wie der Kammeru immer mehr für die Aufhebung der Todesstrafe sich aussprechen. Nach zuverlässigen Mittheilungen wird der in der nächsten Sitzung den Kammeru vorzulegende Entwurf des Strafgesetzbuchs die Aufhebung der Todesstrafe der Art in Antrag bringen, daß als Strafen die Einsperrung und die Deportation ausgeführt werden. Der erste Grad derselben ist lebenslängliche oder auf unbestimmte Zeit erkannte Freiheitsstrafe. Die Stimmung in Portugal ist so, daß auf die Annahme des Vorschlages sicher gerechnet werden kann.“⁷⁾ Es steht also in diesem Lande die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe nahe bevor, während sie thatsächlich schon 1848, wo die letzte Hinrichtung stattfand, erfolgt ist. — Ueber Spanien fehlen genaue Angaben, jedoch steht fest, daß die Todesstrafe dort noch nicht aufgehoben ist und zu Zeiten in wirklich barbarischer Weise, z. B. für Preßvergehen, angewendet wird.

6) Rumänien. Hier ist durch das Strafgesetzbuch vom 22. Octbr. 1864 die Todesstrafe aufgehoben und durch lebenslängliche Zwangsarbeit ersetzt worden.

7) In der Republik San Marino ist sie gleichfalls und zwar schon 1848 aufgehoben worden und daher in das 1859 verkündete Strafgesetzbuch nicht mehr aufgenommen.

8) Die Schweiz hat durch die Verfassung von 1848 die Todesstrafe für politische Verbrechen innerhalb der gesammten Eidgenossenschaft aufgehoben. Für andere Delicte besteht sie noch in den meisten Cantons in geringerem oder weiterem Umfange und ist ganz ausgeschlossen nur in Freiburg seit 1849 und in Neuchâtel seit 1854; in dem erstgenannten Canton wurde zwar 1863 unter dem Eindrucke einer empörenden Mordthat eine Petition eingereicht, welche ihre Wiedereinführung wünschte, aber mit Recht zurückgewiesen. Der große Rath von Bern hat noch im Jahre 1865 die Belbehaltung der Todesstrafe mit 128 gegen 47 Stimmen beschlossen; dagegen ist sie in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Canton Zürich von 1866 fortgelassen worden.

9) England. Die Härte der englischen Strafgesetze, welche zum Theil aus der Zeit der Revolution oder gar noch aus dem Mittelalter stammten, war in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts fast sprichwörtlich. Romilly sagte in einer Rede, die er 1810 zur Motivirung einer von ihm

⁷⁾ Deutsche Strafrechtszeitung, 1865, Heft 2, S. 82.

gestellten Motion im Unterhause hielt: „Es giebt vermuthlich kein anderes Land in der Welt, wo so viele und so verschiedene menschliche Handlungen mit dem Verlust des Lebens bestraft werden sollen, als England“. So stand z. B. nach Statuten aus dem 16. und 17. Jahrhundert, deren Aufhebung Romilly in seiner Motion beantragte, auf Diebstahl aus einem Laden, wenn das Gestohlene 5, und auf Diebstahl aus einem Wohnhause, wenn der Gegenstand 40 Schillinge werth war, der Tod durch den Strick. Diese draconischen Gesetze wurden aber — wie dies das gewöhnliche Schicksal von Gesetzen ist, die hinter der sittlichen Entwicklung des Volkes zurückstehen — keineswegs in Wirklichkeit striet beobachtet. Vielwehrl unterließen die durch ein Verbrechen Verurtheilten häufig aus Mitleid mit dem Delinquenten, dem ihre Denunciation das Leben kosten konnte, die Auflage, oder richteten sie auf ein geringeres Verbrechen, als begangen war, und andererseits gingen die Zeugen und die Geschworenen eine Art von Complot ein, vermittelt des s. g. frommen Meineides die Verurtheilung des Angeklagten zu verhindern, oder wenigstens eine auf ein leichteres Vergehen lautende herbeizuführen. Wenn aber dennoch eine Verurtheilung zum Tode erfolgte, so wurde diese doch nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen wirklich vollzogen, wie dies aus der weiter unten zum Abdruck kommenden statistischen Tabelle ersichtlich ist. Die nothwendige Folge war die, daß jene unmenschlichen Strafbestimmungen gerade das Gegentheil von dem bewirkten, was sie bezweckten: statt durch ihre Strenge von Verbrechen abzuhalten, erzeugten sie Straflosigkeit derselben, so daß die Repression vollständig paralytirt und die größte Rechtsunsicherheit hervorgerufen wurde. Das Volk litt dabei so sehr, daß von allen Seiten an das Parlament Petitionen einliefen, die grausamen Strafen, namentlich bei den Eigenthumsverbrechen aufzuheben und so einerseits die Gewißheit der Bestrafung und durch diese die öffentliche Sicherheit herzustellen, wie andererseits die Zeugen und Geschworenen aus dem fatalen Dilemma, entweder ihren Eid brechen oder wider ihre sittliche Ueberzeugung handeln und urtheilen zu müssen, zu befreien. Hierdurch wurde dann das Parlament bewogen, seine ihm eigenthümliche Fähigkeit, mit der es an dem hergebrachten Rechte hängt*) insoweit zu verleugnen, daß es, wenn auch sehr allmählig,

*) Es mag hier nur daran erinnert werden, daß die Bill zur Legalisirung der Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau am 2. Mai 1866 mit 174 gegen 155 Stimmen von dem Unterhause abermals verworfen wurde, und zwar schon zum 12. Male!

Die veralteten Statuten abschaffte und seit dem Jahre 1830 die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen in stetiger Progression herabsetzte, so daß von 160 derartigen Verbrechen heute nur noch 2, nämlich Mord und Hochverrath, übrig geblieben sind; doch scheint es, daß die Todesstrafe auch dieses letzte Terrain den jetzt in jeder Parlamentsession energischer auftretenden Angriffen gegenüber nicht lange wird behaupten können. Während, wenn früher der Antrag auf ihre Aufhebung eingebracht wurde, nur eine unbedeutende Minorität sich zustimmend erklärte, ging nach den Verhandlungen des Unterhauses am 3. Mai 1864 der Beschluß dahin: die Regierung zu ersuchen, eine Commission niederzusetzen, welche die bestehenden Gesetze über die Todesstrafe, ihre Wirksamkeit und die Art ihrer Vollziehung prüfe und über das Resultat ihrer Nachforschungen, insbesondere darüber, ob eine weitere Umgestaltung der bestehenden Gesetze wünschenswerth sei, einen Rapport veröffentlichen möge. Diesem Beschlusse wurde von der Regierung Folge geleistet; wie aber das Gutachten der Commission ausgefallen ist, hat der Verfasser leider nicht in Erfahrung bringen können. Im Jahre 1866 wurde im Oberhause eine Bill eingebracht, welche den Zweck hatte: 1) die Todesstrafe auf den Mord unter den erschwerendsten Umständen zu beschränken und 2) die Oeffentlichkeit der Hinrichtung abzuschaffen. Die Verhandlungen über sie fanden am 31. Mai 1866 statt. Bezüglich des ersten Punktes entspann sich eine Debatte, indem Russell und der Lordkanzler die Annahme von leichteren und schwereren Graden des Mordes vertheidigten, Grey ihre Verwerfung forderte. Bei der Abstimmung ergab sich Stimmengleichheit (38 gegen 38) und somit war nach dem Willen des Oberhauses diese Bestimmung des Gesetzesentwurfs verworfen. Dagegen ging die zweite Bestimmung der Bill in Betreff der zu beschränkenden Oeffentlichkeit der Hinrichtung in der Sitzung vom 15. Juni durch die Committee, indem 75 gegen 25 Stimmen sich für dieselbe erklärten.

10) Nord-Amerika. Das Strafrecht Nord-Amerikas basiert auf den englischen Statuten und dem common law; daher finden wir ursprünglich hier dieselbe Häufigkeit der Todesstrafe, wie in England; indessen trat eine Beschränkung derselben in den Vereinigten Staaten früher ein als dort. Vorzüglich gaben die Quäker in Pennsylvanien den Anstoß zu einer Reform der Criminallegislation: ihren Bemühungen verdanken wir das die Grundlage des heutigen Gefängnißwesens bildende Pönitentiarisystem und sie waren es auch, die schon im 18. Jahrhundert die Beschränkung der Todesstrafe auf den Mord forderten, ein Standpunkt, zu dem die europäische Wissenschaft

erst gegen die Mitte dieses Jahrhunderts gelangte. Ihre Bemühungen blieben nicht erfolglos, denn 1786 wurde ihrem Andringen versuchsweise auf drei Jahre, dann wieder auf drei Jahre nachgegeben und 1794 die Beschränkung der Todesstrafe auf den Mord definitiv durch die gesetzgebende Versammlung Pennsylvaniens festgestellt. Seit dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts beginnen die Angriffe gegen die Todesstrafe sowohl von Seiten der Schriftsteller als namentlich von der der Parlamentsglieder häufiger zu werden. Wir sehen 1822 und 1827 einen Strafgesetzentwurf für Louisiana von Livingston einbringen, in dem die Todesstrafe nicht vorkommt, sondern statt ihrer lebenslängliche Einsperrung in einer finsternen Kammer gedroht wird. Den Anforderungen der Humanität war dadurch allerdings nichts eingeräumt, weil diese Strafe grausamer erscheint als der Tod. Im Laufe der dreißiger Jahre wurde auch in New-York, Massachusetts und Rhode-Island die Abschaffung der Todesstrafe beantragt, aber nicht ausgeführt. — In Nord-Amerika begegnen wir zu dieser Zeit zwei neuen auf die Todesstrafe bezüglichen Einrichtungen, welche, von Pennsylvanien ausgegangen, dort heute noch bestehen und allmählig auch auf europäischen Boden verpflanzt worden sind, nämlich der s. g. Intramuralextrichtung und der Unterscheidung mehrerer Abstufungen des Mordes, von welchen nur die schwereren mit dem Tode bestraft werden. Erstere wurde zuerst im Jahre 1834 in Pennsylvanien, dann noch im selben Jahre in New-Jersey, 1835 in New-York und später in mehreren anderen der Vereinigten Staaten eingeführt; letztere stellte man 1829 in Pennsylvanien, 1838 in New-Jersey auf und die Gesetzgebung der meisten nordamerikanischen, so wie einzelner europäischen Staaten haben sie adoptirt, oder sind im Begriffe es zu thun. Einen Beleg dafür, daß der Gegner der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten nicht wenige sind, bietet die häufig gemachte Erfahrung, daß die Geschworenen es zu keinem Verdict kommen lassen, wenn sie wissen, daß die Folge desselben ein Todesurtheil sein wird, weshalb in mehreren Staaten, wenn eine Anklage wegen eines mit dem Tode bedrohten Verbrechens vorliegt, die Geschworenen nach dem Gesetze zu befragen sind, ob die Todesstrafe nicht gegen ihre Ueberzeugung sei und im Befahrungsfalle ihre Functionen nicht ausüben dürfen. Der Druck der öffentlichen Meinung auf die Gesetzgebung hat denn auch bewirkt, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte die Todesstrafe in sehr vielen Staaten nur für den Mord ersten Grades beibehalten, in Michigan (1846), in Rhode-Island (1852) und in Wisconsin ganz abgeschafft worden ist.

Noch ist eine sonderbare, aber kaum empfehlenswerthe Vorschrift einiger amerikanischen Gesetze zu erwähnen. In Maine seit 1837, in Massachusetts von 1852—58 und in New-York seit 1860 lautet nämlich die Verurtheilung wegen eines mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechens stets alternativ auf Tod oder auf lebenslängliche Zwangsarbeit, worauf der Verbrecher ein Jahr lang in Gewahrsam gehalten und nach Ablauf desselben nur dann hingerichtet wird, wenn der Governor nach vorgängiger Prüfung des Falles die Execution anordnet. In Maine ist übrigens durch diese Gesetzesbestimmung die Todesstrafe eigentlich aufgehoben, denn im Laufe von 30 Jahren ist nur ein einziger von allen zum Tode Verurtheilten, der während jener einjährigen Gefangenschaft den Gefängnißwächter ermordet hatte, hingerichtet worden.

11) Schweden und Norwegen. Die Zahl der in den älteren schwedischen Gesetzen mit dem Tode bedrohten Verbrechen ist sehr groß und nur allmählig durch einzelne Gesetze verringert worden. Im J. 1834 hatte der von der Regierung den Ständen vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzbuchs die Todesstrafe zu beseitigen vorgeschlagen, zugleich jedoch sie eventuell aufgenommen, nämlich für den Fall, daß die Stände diesem Vorschlage nicht zustimmen sollten. Dieser Fall trat wirklich ein, ungeachtet dessen, daß auch die ständische Gesetzgebungscommission sich in einem höchst gehaltvollen Berichte gegen die Todesstrafe erklärte, in dem es unter Anderem heißt: „Die Todesstrafe ist nothwendig, weil man an ihre Nothwendigkeit glaubt. Es ist somit der Glaube allein, welcher hier selig machen soll.“ Unter der Regierung des Königs Oscar, der schon als Kronprinz sich gegen die Todesstrafe erklärt hatte^{*)}, waren die Begnadigungen übrigens äußerst häufig; von den 431 während der Jahre 1850—54 zum Tode Verurtheilten wurden nur 34, oder 8,2 pCt., und 1856 von ■ nur 2 hingerichtet. In dem 1861 publicirten Gesetze über die Bestrafung von Mord, Todtschlag, Körperverletzung und anderen verwandten Verbrechen ist dem Richter gestattet bei dem Morde, der Vergiftung und der durch einen Dritten wider den Willen der Mutter begangenen Abtreibung der Leibesfrucht, wodurch die Mutter getödtet wurde, statt der Todes- lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verhängen, falls mildernde Umstände vorliegen, eine Bestimmung, die auf das Andringen des Professors

^{*)} In seiner Schrift über Strafe und Strafanstalten. Uebersetzt von Treskow, Leipzig 1841. S. 7—15.

Oliverona zu Uppsala aufgenommen wurde. Die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe kam auf dem Reichstage von 1863 abermals zur Verhandlung und wurde von dem Bauernstande mit 40 gegen 37 Stimmen beschlossen, während die Curien des Adels, des Bürgerstandes und der Geistlichkeit sich im entgegengesetzten Sinne erklärten. Sehr interessant sind die über diesen Gegenstand von dem Bauernstande geführten Debatten und eine Rede, die der Professor Oliverona, einer der bedeutendsten Juristen Schwedens, in der Adelscurie gegen die Todesstrafe hielt. Endlich nahm auch im April d. J. die 3. Kammer des neuconstituirten Reichstages einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe mit 103 gegen 58 Stimmen an, während die erste Kammer ihn zwar ablehnte, aber mit einer Majorität von nur einer Stimme (39 gegen 38), so daß also auch in Schweden die dem Schaffote feindliche Partei bald den Sieg davon tragen wird. — Das norwegische Strafgesetzbuch vom 20. August 1842 enthält die Drohung der Todesstrafe außer für mehrere Fälle des Todtschlages bei 11 andern Verbrechen. Jedoch wird von ihr nur selten wirklich Gebrauch gemacht, denn von den 10 in den Jahren 1856—60 zum Tode Verurtheilten wurden bloß 3 hingerichtet, so daß nicht einmal eine Hinrichtung auf das Jahr kommt.

12) Rußland. Unter der Regierung des Kaisers Alexander I. blieb die Todesstrafe im Allgemeinen aufgehoben; für einzelne Verbrechen der Militärs aber wurde sie durch das Militärstrafgesetzbuch vom 27. Januar 1812 und für die schwersten Quarantaine-Verbrechen durch das Quarantaine-Reglement vom 21. August 1818 wieder eingeführt und darnach für diese Fälle und die Staatsverbrechen auch in den 15. Band des Svod der Reichsgesetze aufgenommen. Die Commission, welcher von dem Kaiser Nikolai die Abfassung eines neuen Strafcodex übertragen war, wollte, abgesehen von den schon bisher mit dem Tode bestrafte Verbrechen, auch auf den Mord die Todesstrafe setzen; allein dieser Vorschlag wurde von dem Reichsrathe verworfen unter Berufung auf das Allerhöchste Manifest des Kaisers vom 21. April 1826, worin es heißt: „Wir konnten nicht von der von Uns selbst in Unserem Gewissen vorgezeichneten Pflicht abweichen, femerlei — wenn auch den Weisheitsbestimmungen entsprechendes Todesurtheil zu bestätigen, wenn nicht das Verbrechen von solcher Wichtigkeit sein wird, daß es die Fortdauer der gesellschaftlichen Existenz, der Ruhe des Staates, der Sicherheit des Thrones und der Heiligkeit der Majestät bezweckt“. Die Ansicht des Reichsrathes erhielt die Allerhöchste

Bestätigung und es wurde die Todesstrafe daher in dem Strafgesetzbuche von 1845 nur für diejenigen Fälle beibehalten, wo sie schon nach dem früheren Rechte eintreten mußte. Darnach sind — abgesehen von den nach dem Militärstrafgesetzbuch zu beurtheilenden Verbrechen der Militärpersonen mit dem Tode bedroht: 1) Verbrechen gegen die Rechte der Allerhöchsten Gewalt und die geheiligte Person des Kaisers; 2) Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre des Thronfolgers, der Kaiserin und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses; 3) hochverrätherischer Aufruhr; 4) diplomatischer und militärischer Landesverrath; 5) die schwersten Quarantaineverbrechen; 6) verschiedene Verbrechen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuchs, wenn durch Allerhöchsten Befehl bestimmt ist, daß sie zeitweilig nach den Feldkriegsgesetzen beurtheilt werden sollen, oder wenn sie an Orten begangen werden, über die der Kriegszustand verhängt ist.

13) Deutschland. Schon oben wurde erwähnt, daß der Versuch Josephs II., die Todesstrafe aus der Strafgesetzgebung Oesterreichs zu entfernen, scheiterte. Es war der erste und letzte, der bis zum Jahre 1848 überhaupt in Deutschland zur praktischen Ausführung gelangte. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 machte von dieser Strafe noch einen verschwen- derischen Gebrauch und der Einfluß der in ihm verkörperten Ansichten Feuerbachs, der für das erste Viertel des 19. Jahrhunderts eine ähnliche Bedeutung hatte, wie Carpzow für das 17., war die Ursache, weshalb die meisten der vor 1850 erschienenen deutschen Strafgesetzbücher und Strafgesetzentwürfe in ihren Bestimmungen u. über die Todesstrafe nur wenig von denen des bayerischen Gesetzbuches abwichen. Die Feuerbachsche Strafrechtstheorie mußte notwendig zu einer Härte der Strafbestimmungen führen, weil sie davon ausging, der sinnliche Reiz zur Begehung eines Verbrechens müsse dadurch unterdrückt werden, daß man ihm die Aussicht auf ein nach seiner Befriedigung zu erduldenes Uebel entgegenstelle und weil man von der Drohung eine um so größere Wirkung sich versprechen mußte, je empfindlicher das angedrohte Uebel war. Weil man weiter die Todesstrafe als eine für Arm und Reich, Jung und Alt, Vornehm und Gering gleich schreckliche und deshalb gleich wirksame Strafe ansah, so lag es nahe, bei den schwereren Verbrechen häufig die Todesdrohung anzuwenden, um dadurch desto fester von ihrer Verübung abzubalten. Diese Theorie, die ihre Widerlegung in sich selbst trägt und durch die Ergebnisse der Statistik um allen Credit gebracht worden ist, wurde um das Jahr 1830 von der Hegelschen Rechtsphilosophie abgelöst, deren Auffassung von dem

Wesen der Strafe sich folgendermaßen charakterisiren läßt. Das Verbrechen ist eine in sich nichtige Negation des Rechts. Diese muß negirt und dadurch die Positivität des Rechtes wiederhergestellt werden, was durch die Strafe geschieht. Letztere stellt sich also als die vernunftnothwendige Negation der Negation des Rechts dar, sie darf daher auch nicht weiter ausgedehnt werden, als dieser ihr Zweck es erheischt: der Maßstab für sie ist das aufzuhebende Unrecht selbst, mit anderen Worten die Strafe ist Vergeltung des Gleichen mit Gleichem. Dabei soll es jedoch nicht auf eine äußerliche, specifische Gleichheit ankommen, sondern bloß auf eine Gleichheit dem Werthe und der Wirkung nach, außer bei dem Morde „worauf nothwendig die Todesstrafe steht. Denn da das Leben der ganze Umfang des Daseins ist, so kann die Strafe nicht in einem Werthe, den es dafür nicht giebt, sondern wiederum nur in Entziehung des Lebens bestehen.“ Wenngleich diese Theorie der Feuerbachschen gegenüber als ein Fortschritt begrüßt werden muß, insofern sie als Norm für die Strafbestimmungen nicht willkürlich die Größe der durch sie zu erzielenden Abschreckung, sondern das Verbrechen selbst hinstellt, so war ihre Leistungsfähigkeit für eine Milderung der Strafgesetze doch nur gering. Von dem abstracten Principe ausgehend, daß das Unrecht negirt werden müsse, tilgte sie das Verbrechen, ohne sich um den Verbrecher zu kümmern, ohne daran zu denken, daß auch er immer noch ein lebendiges Wesen, ein Mensch sei, nicht bloß ein Object für philosophische Constructions, und daß also die Strafe nie soweit gehen dürfe, den Menschen mit dem Verbrecher zu vernichten. Es war dies im Grunde nichts Anderes als die mittelalterliche Anschauung, daß man auf den Verbrecher weiter keine Rücksicht zu nehmen brauche, als daß ihn die Strafe sicher treffe, — verborgen in philosophischen Formeln und beschönigt durch das Sophisma, der Verbrecher werde in der Strafe noch geehrt und als Vernünftiger behandelt, weil er nach seinem selbstgestellten Gesetze gerichtet werde. Und ebenso erscheint die Begründung der Todesstrafe für den Mord durch ein absolutes Postulat der Vernunft bei näherer Betrachtung nur als eine Modernisirung der Idee der Talion, die jedoch bis auf den heutigen Tag noch zahlreiche Anhänger findet und einer principielleu Bestreitung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe entgegensteht. War nun schon die philosophische Richtung der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Aufhebung der Todesstrafe feindlich, so hatte auf die Stellung der Juristen in dieser Frage einen noch größeren Einfluß die — durch das Auftreten der historischen Schule noch gesteigerte — Fähigkeit, mit der man an dem

historischen Rechte festhielt, die Ehrfurcht vor den durch das graue Alter geheiligten Rechtsinstituten. Deshalb waren unter den wissenschaftlichen Arbeiten über die Todesstrafe nur wenige von Juristen verfaßt, und hatten, wenn sie es waren, regelmäßig ihre Vertheidigung zum Zweck^{*)}. Seit den dreißiger Jahren wurde der Streit über die Todesstrafe zwar in der Wissenschaft lebhafter geführt, gedieh aber zu keinen praktischen Resultaten.

Da kam das Jahr 1848 heran. Unbekümmert um philosophische Systeme und graues Alter schweunten die Fluten der socialen Bewegung die Trümmer mittelalterlicher Institutionen hinweg, unter ihnen auch die Todesstrafe. Die Grundrechte des deutschen Volkes erklärten: „Die Todesstrafe^{**)}, ausgenommen wo das Kriegrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Reutereien sie zuläßt, sowie die Strafe des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft“ und in Folge dessen wurde die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Oldenburg, den thüringischen Staaten, Anhalt-Bernburg und Bremen. In Sachsen wurde sie nur zeitweilig durch eine andere Strafe ersetzt und in den übrigen Staaten, namentlich in Oesterreich, Preußen, Bayern und Hannover, wo die Grundrechte überhaupt nicht publicirt worden waren, blieb sie bestehen. So rasch aber die Todesstrafe durch die revolutionäre Bewegung beseitigt worden war, so rasch kehrte sie mit der reactionären wieder zurück und von allen denjenigen Staaten, welche ihre Aufhebung vollzogen hatten, haben nur Nassau, Oldenburg, Anhalt-Desau und -Köthen und Bremen an derselben festgehalten. Jedoch hat der bremische Entwurf eines Strafgesetzbuches

*) Eine Schrift, die fast alle auch heute noch gegen die Todesstrafe angeführten Argumente enthält, ist: Die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe vertheidigt zur Erlangung der Doctorwürde von Imele. 1817.

**) In der Sitzung der Nationalversammlung stimmten bei der ersten Lesung 288 gegen 146, bei der zweiten 256 gegen 176 für die Abschaffung. An Bekräftigungen und Verdrächtigungen dieses Beschlusses hat es übrigens nicht gefehlt. Stahl (Die deutsche Reichsverfassung, Berlin 1849, S. 63 ff.) sagte: „Es macht einen eigenen Eindruck, daß die Abschaffung der Todesstrafe, statt (wenn sie einmal gewollt wird) ein Gesetz oder vielmehr eine Beglaffung im Strafgesetzbuche zu sein, hier als Grundrecht ausgesprochen wird. Soll es ein Grundrecht des Deutschen sein, daß wenn er gemordet wird, seinen Mörder nicht die Hinrichtung trifft, oder soll es ein Grundrecht des Deutschen sein, daß wenn er mordet ihn nicht die Hinrichtung trifft? Ist das deutsche Volk ein Missethätervolk?“ Vgl. Heyn im Gerichtsjaal. 1849. I. S. 841–50. Becker, Theorie des deutschen Strafrechts. 1859. I. S. 28.

von 1861 für den Nord die Todesstrafe wiederaufgenommen und auch in Nassau ist wegen der Einverleibung desselben in den preussischen Staatsverband ihre Aufhebung in Frage gestellt. Als nämlich in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 4. Decbr. 1866 der Abgeordnete John äußerte, daß die Todesstrafe in Preußen abgeschafft werden müsse, weil zu den incorporirten Ländern auch Nassau gehöre und es undenkbar wäre, sie dort wieder einzuführen, oder aber sie in allen anderen Theilen der Monarchie fortbestehen zu lassen und in Nassau nicht, erklärte darauf der Minister des Inneren Graf zu Eulenburg, es sei sehr wahrscheinlich, daß das preussische Strafgesetzbuch, welches ja diese Strafe für mehrere Verbrechen droht, in dem ganzen Umfange des preussischen Staates werde eingeführt werden.

Der Standpunkt, den die deutsche Wissenschaft heute hinsichtlich der Todesstrafe einnimmt, ist noch kein fester, da wir noch gegenwärtig unter den Juristen, Philosophen und Theologen Verteidiger wie Gegner derselben finden; doch nimmt die Zahl der ersteren constant ab, die der letzteren zu. Hauptsächlich ist letzteres der stets zunehmenden Verbreitung der Besserungstheorie zuzuschreiben, die in der nächsten Zukunft wohl allgemeine Geltung erlangen, vielleicht auch eine vollständige Veränderung in unserem Strafrechtssysteme zu Wege bringen wird. Ihre Vertreter haben dargethan, wie wenig ersprißlich es ist, wenn man die concreten Verhältnisse des Lebens nach dem Schematismus dürrer Formeln regeln will^{*)}, und einen wie geringen Werth die s. g. Gerechtigkeits-theorien für eine Fortbildung der Gesetze im Sinne der Humanität haben; sie haben das große, dem Geiste unserer Zeit allein entsprechende Princip ausgesprochen, daß die Strafe, wenn sie rechtlich und sittlich einen Sinn haben soll, den Verbrecher im Menschen, nicht den Menschen mit dem Verbrecher vernichten muß, aus dem sich die Unzulässigkeit der Todesstrafe von selbst ergibt. Deshalb sind auch die Verteidiger derselben heute darin einig, daß sie nur für die mit Ueberzeugung vollzogene absichtliche Tödtung eintreten solle, indem sie annehmen, wer sich zu einem Morde entschließen könne, der sei so sittlich verkommen, so sehr allen besseren Gefühlen entfremdet, daß auf eine Besserung bei ihm schlechterdings nicht

^{*)} Krause (Abriß des Naturrechts. S. 186. Anmerkung) sagt über die Hegelsche Begründung der Strafe: „Die Meinung, daß man dem Rechtsverlezer, wenn man was Anderen angethan, ihm wieder anthue, noch eine Ehre erzeige, ist grundirtig und ein menschheitswidriger Hohn! Weder dem Verbrecher noch dem Strafer wird damit eine Ehre angethan.“

zu rechnen sei, eine Annahme, die durch die Erfahrung keineswegs unter-
stützt wird, indem diese vielmehr lehrt, daß sich von keinem Menschen vor-
aussetzen lasse, er sei unverbesserlich. — Hervorzuheben ist noch, daß die
drei größten deutschen Criminalrechtslehrer als Gegner der Todesstrafe
dastehen: Köstlin von jeher, Mittermaier in seinem reiferen Alter und
Feuerbach wenigstens in seinen letzten Lebensjahren, wiewohl er früher die
Todesstrafe durchaus vertheidigt hatte, — daß dagegen gegenwärtig gerade
die praktischen Criminalisten am häufigsten an derselben festhalten wollen,
was seinen Grund wohl darin hat, daß sie, gewohnt das Gesetz striet an-
zuwenden, allmählig die Bestimmungen des Gesetzes unwillkürlich auch zu
ihrer eigenen Ansicht machen. Klar trat diese Abneigung der zünftigen
Criminalisten, die Todesstrafe ganz aufzuheben, hervor, als von dem vierten
deutschen Juristentage im Jahre 1863 die Frage über die Abschaffung der
Todesstrafe auf die Tagesordnung gebracht worden war. Die dritte Ab-
theilung, die sich mit dem Strafrecht und dem Strafproceß beschäftigt und
aus Criminalisten von Fach gebildet wird, hatte, die Aufhebung verwerfend,
folgende Anträge, freilich nur mit einer Majorität von einer Stimme
(41 gegen 40) angenommen:

„Der deutsche Juristentag spricht als seine Ueberzeugung aus:

- 1) Die allmählige völlige Abschaffung der Todesstrafe ist eine gebie-
terische Forderung der fortschreitenden Civilisation, und es seien
daher die bestehenden Strafsysteme umzugestalten.
- 2) Die Todesstrafe sei aber auch jetzt schon, nämlich in dem alsbald
zu erlassenden gemeinsamen deutschen Strafgesetzbuche — außer in
den Fällen des Kriegs- und Stand- und bei Reutereien des
Seerechts — auf zwei Verbrechen zu beschränken,
 - a. auf den mit überlegtem Vorsatz ausgeführten Mord eines
Menschen und
 - b. auf hochverräterische Angriffe gegen die körperliche Sicherheit
der Person des Staatsoberhauptes.
- 3) Die Todesstrafe sei selbst in diesen Fällen im Gesetze nicht absolut
zu drohen, sondern dem erkennenden Gerichtshofe sei freizulassen,
statt derselben auf lebenswichtige oder selbst zeitliche Freiheitsstrafe
zu erkennen.“

Die Plenarversammlung des Juristentages trat aber dem Beschlusse
der dritten Abtheilung nicht bei, sondern entschied sich für den Antrag des
Dr. Mühlfeldt:

„Die Todesstrafe soll in ein künftiges deutsches Strafgesetzbuch nicht mehr aufgenommen werden, wobei die Ausnahmen des Kriegrechts für Fälle des Krieges und des Seerechts für den Fall der Meuterei zu verbleiben haben“.

Wenn sich nun die Mehrzahl der Juristen und der bei weitem größere Theil der gebildeten Klassen in Deutschland gegenwärtig gegen die Todesstrafe erklären und diese Anschauung auch inmitten der Volkvertretungen täglich mehr Vertreter findet, so haben dagegen die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten bisher fast überall an der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit festgehalten und deshalb den Fortschritt der Gesetzgebung im Sinne der öffentlichen Meinung verhindert. Aufgehoben ist die Todesstrafe erst in zwei Kleinstaaten — Anhalt und Oldenburg — und in der gegenwärtigen preussischen Provinz Nassau; nur für Mord und Angriffe auf die Person des Staatsoberhauptes wird sie verhängt in Braunschweig und Württemberg; in den übrigen Staaten findet sie eine ausgedehntere Anwendung, so namentlich in Sachsen und Bayern bei 7, in Hannover, Preußen, Hessen-Darmstadt, Baden bei mehr als 10 Verbrechen, die hier einzeln aufzuzählen der Raum nicht gestattet. Anträge, sie aufzuheben, sind übrigens auch in den meisten von diesen Staaten, sowohl jedesmal wenn ein neues Strafgesetzbuch berathen wurde, als auch sonst gestellt und debattirt, jedoch früher regelmäßig von der Majorität der gesetzgeberischen Factoren verworfen worden und — wenn man von den Ereignissen der 48-er Jahre absteht — nie von praktischem Erfolge begleitet gewesen, eine Erscheinung, die in den oben berührten Verhältnissen zum Theil ihre Erklärung findet. — Ueber die in letzter Zeit hinsichtlich dieses Gegenstandes in den Kammern der Einzelstaaten stattgehabten Verhandlungen genüge kurz folgendes zu bemerken. Am treuesten ist man seiner ursprünglichen Ansicht von der Todesstrafe in Sachsen geblieben: wie die Stände 1837 bei der Verablung des Strafgesetzbuchs eine Petition um Aufhebung der Todesstrafe durch den Beschluß erledigten: die Todesstrafe beizubehalten, zugleich aber die Regierung zu bitten, „daß sie den Gegenstand im Auge behalten und, wenn die neue Gesetzgebung eine Verminderung der Verbrechen hervorbringen sollte, auf der Bahn fortschreiten möge, damit dereinst die erwünschte Abschaffung der Todesstrafe erfolgen könne“, so begnügte sich am 16. Februar dieses Jahres, 1867, die zweite Kammer damit, auf eine bei ihr eingelaufene Petition desselben Inhalts wiederum zu beschließen: „die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen“.

Der Landtag von Sachsen-Weimar dagegen hat schon 1862 sich für die Befestigung der Todesstrafe ausgesprochen und im Februar 1865 mit 23 gegen 5 Stimmen nochmals dieselbe Erklärung abgegeben. Ebenso wurde von der württembergischen zweiten Kammer auf einen desfallsigen Antrag des Abgeordneten Becker im Februar 1865 mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen (56 gegen 27), wiewohl gegen das Votum des Justizministers, beschlossen, die Regierung zu bitten, einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe einzubringen. In Baden wurde 1863 gelegentlich der Beratungen über die neue Strafproceßordnung die Frage über die Abschaffung der Todesstrafe angeregt und während die Regierung sich dahin äußerte, daß es nicht angemessen scheine, die einzelne Bestimmung über die Todesstrafe aus dem Strafgesetzbuche herauszugreifen und zur Erlebigung zu bringen, man vielmehr diese bis zu einer Revision der gesammten Strafgesetzgebung verschieben müsse, sprach die Commission der zweiten Kammer aus, daß die sofortige Aufhebung der Todesstrafe wünschenswerth sei, welchem Gutachten die Kammer beitrug. Derselben wurde von der zweiten bayerischen Kammer der Antrag des Freiherrn v. Stauffenberg, „es sei an Sr. Majestät den König die ehrfurchtvolle Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs auf Aufhebung der Todesstrafe an den gegenwärtig versammelten Landtag zu richten“ am 22. März d. J. mit 87 gegen 44 Stimmen angenommen, ungeachtet dessen, daß der Justizminister v. Bomhard den selben bekämpft hatte.

Endlich ist noch des Berichtes zu gedenken, den der mit der Uebersetzung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für Hamburg betraute Ausschuß der dortigen Bürgerschaft im Jahre 1865 veröffentlicht hat. Für uns sind in demselben zwei Bestimmungen von Interesse: einmal hat der Ausschuß die Todesstrafe verworfen, weil sie mit dem sittlichen Bewußtsein des Volkes nicht im Einklang stehe und nur eine Vernichtung enthalte, während ihr jedes charakteristische Merkmal einer Strafe abgehe; zweitens hat er die lebenslängliche Zuchthausstrafe, welche dem Entwurfe fremd war, an Stelle der Todesstrafe für den Mord wieder aufgenommen, aber sie nicht allgemein für dieses Verbrechen gedroht, sondern zwei Grade desselben unterschieden und für die leichteren die Strafe nur relativ bestimmt. Der Art. 123 des Entwurfes lautete nämlich: „Wer mit überlegtem Vorzuge oder in Folge eines mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses einen Menschen tödtet, soll mit Zuchthaus von 15–25 Jahren, und wenn der Mord verübt wurde, um zu rauben, um Lohn, durch Gift oder Brand,

mit Beihilfe des Entleibten, von Mehreren, welche sich zu dem Verbrechen vereinigten, an einer Schwangeren, deren Zustand der Thäter kannte, an Angehörigen des Thäters, oder an einem Beamten während der Ausübung seines Amtes, mit dem Tode bestraft werden“. Der Ausschuss aber glaubte der Todes- die lebenslängliche Zuchthausstrafe substituiren zu müssen. In dieser amendirten Fassung ist der Artikel, der eine Fortbildung des von dem Morde handelnden Paragraphen in dem braunschweigischen Strafgesetzbuche enthält, im Vergleich zu den übrigen deutschen Strafgesetzbüchern als ein bedeutender und gewiß nachahmenswerther Fortschritt anzusehen, wenn man auch bedauern muß, daß für den qualificirten Mord eine absolute Strafdrohung beliebt wurde, weil diese — wie das auch der deutsche Juristentag ausgesprochen hat — grundsätzlich zu verwerfen sind und kein genügender Grund vorliegt, bei dem Morde von diesem Principe abzugehen. —

(Schluß im nächsten Hefte.)

Eine komische Oper aus dem Jahre 1788.

Politik und Drama haben bisweilen Berührungspunkte gefunden. Historische Schauspiele und Tragödien wurden geschrieben um auf den politischen Sinn der Völker zu wirken. Aber noch öfter ist eine gewisse publicistische Tendenz im Lustspiel zur Geltung gekommen. Auf Volkstheatern wurden Tagesfragen im Vaudeville, wenn auch in bloßen Anspielungen berührt, die, vom Zaun gebrochen und oft ohne allen Zusammenhang mit dem Stücke, ihre zündende Wirkung auf das Publicum nie verfehlen. In Wigblättern erscheinen ausführliche Darlegungen der politischen Situation oft in caricirender Gesprächsform. Bald giebt eine zeitgenössische Persönlichkeit, bald ein die Gegenwart aufregendes Princip die Grundlage für die Wirkung eines Lustspiels, einer Posse ab. Nicht so sehr das ästhetische Verdienst der Stücke Beaumarchais' sicherte ihnen einen so ungeheuren Erfolg, als vielmehr der Umstand, daß sein „Figaro“ ebenso voll war von revolutionären Spizen wie die politische Atmosphäre der Zeit Ludwigs XVI. Manche sehr mittelmäßige Production, die heutzutage in Paris, Berlin u. dgl. Kullsehen erregt, macht volle Häuser bloß durch ihre publicistische Tendenz. Man weiß, daß der größte Lustspieldichter aller Zeiten, Aristophanes, die Gegenwart im Spiegel seiner Stücke sehen ließ, indem er die Schwächen seiner Mitbürger handgreiflich auf die Bühne brachte, Persönlichkeiten wie Kleon und Sokrates in seinen Stücken auftreten ließ und seine Erzeugnisse so mit politischen Anspielungen anfüllte, daß nach vielen Jahrhunderten ganz besonders dieser Umstand das durchgängige Verständniß seiner Lustspiele erschwert.

Der Zuschauer in der Politik mag leichter dazu kommen, dieselbe zum Gegenstande dramatischer Dichtung zu machen, als der Handelnde. Im

Drange der Ereignisse, bei dem schwer lastenden Gefühl der Verantwortlichkeit ist man weniger aufgelegt Lustspiele zu schreiben. Die Gefahren, welche Friedrich den Großen und Preußen, während des siebenjährigen Krieges bedrohten, regten den Feldenkönig zu lyrischen Gedichten an, in denen das ganze Pathos der Situation sich spiegelt, aber nicht zu Lustspielen. Napoleon I. soll ein Lustspiel „Le souper de Beaucaire“ geschrieben haben, in welchem Tagesfragen den Hauptgegenstand abgeben, aber dies geschah zu der Zeit als — noch nicht selbst auf der großen Weltbühne stand und agierte.

Dennoch giebt es eine Persönlichkeit, die zu gleicher Zeit im allergrößten Maßstabe politisch thätig war und im Drange der Gefahren und Kriegesstürme auf dem Gebiete der Poesie, allerdings publicistisch-tendenzlos, selbststellerisch wirkte. Wir meinen Katharina II.

Die literarische Thätigkeit Katharina's war ungemein vielseitig. Neben einem sehr ausgedehnten Briefwechsel mit Gelehrten in verschiedenen Ländern, z. B. mit Zimmermann, Diderot, Voltaire u. A., fand sie Muße zur Abfassung umfangreicherer Werke. Sie schrieb Novellen und Märchen, fasste ihre eigene Geschichte vor ihrer Thronbesteigung in den bekannten vor einigen Jahren herausgegebenen Memoiren zusammen und zeigte sich in ihrer berühmten „Instruction pour dresser les lois“ als gelehrige Schülerin der Montesquieu, Beccaria und Filangieri. Sie machte verschiedene Fragen der russischen Geschichte zum Gegenstande speciellen Studiums und verfasste selbst Lehrbücher für den Unterricht ihrer Enkel. Ihr Interesse für die Arbeiten der Akademie der Wissenschaften, für das Gedeihen der periodischen Presse sind bekannt.

Einen eigenthümlichen Literaturzweig bilden die dramatischen Dichtungen Katharinas, welche, in dem Theater der Gemitage vor bewundernden Hörlingen und schmeichelnden Diplomaten aufgeführt, zu ihrer Zeit große Wirkung erzielten, jetzt aber nur als literarische Antiquitäten oder Curiositäten von Interesse sind, wenn man sie vom ästhetischen Standpunkte beurtheilen will; dagegen verdienen sie in hohem Grade Aufmerksamkeit in culturhistorischer Beziehung, insofern sie als Erzeugnisse der Publicistik mit den wichtigsten Begebenheiten der damaligen Zeit innig verflochten erscheinen. Daß man an diesem Hofe in großer und glänzender Versammlung so unthätig scherzen konnte in erster, gefährvoller Zeit, über gewichtige Dinge — dies ist charakteristisch für die Persönlichkeiten und für die Verhältnisse.

Wir machen in dem Folgenden auf eine der Opern Katharinas aufmerksam, in welcher der Angriff Gustafs III. auf das russische Finnland zum Gegenstand des Spottes gemacht wurde. Die Verhältnisse, unter denen der burleske Operntext zum „Gore-Bogaty“ entstand, stellen eine der anziehendsten Krisen in Rußlands auswärtiger Politik dar. Die baltische Frage war wieder einmal in ihrem ganzen Ernste auf der Tagesordnung. Nach mehr als vierzigjährigem Frieden war der Krieg zwischen Schweden und Rußland im Frühjahr des Jahres 1788 ausgebrochen. Die Planlosigkeit und Uebereiltheit, mit welcher sich Gustaf III. in diesen Krieg stürzte, die feindselige Haltung des Adels, dessen rebellische Gesinnung namentlich im Heere, das in Finnland kämpfen sollte, zahlreiche Vertreter fand, — solcher Art waren die Bundesgenossen Rußlands, welches im Süden in den türkischen Krieg verwickelt, im Norden von Truppen eutblößt war und nur mit großer Anstrengung diese Gefahren überstand, die Zwietracht im schwedischen Lager geschickt ausbeutete und den Winter 1788 bis 1789 benutzte, um sich auf die Fortsetzung des Krieges vorzubereiten.

Rasch und auffallend wechseln die persönlichen Beziehungen zwischen Gustaf III. und Katharina II. Vor und nach dem Kriege erschöpfen sie sich in Aufmerksamkeiten und Schmeicheleien gegen einander. Während der Kriegsjahre ist die persönliche Vereiztheit grenzenlos und macht sich in den leidenschaftlichsten Aeußerungen beiderseits Luft. Es waren zwei Naturen, die einander gleichzeitig anzogen und abstießen. Beide waren souverän in ihren Neigungen und Entwürfen, voll subjectiver Willkür und den Werth der eigenen Persönlichkeit mit volstem Gewicht in die Waagschale der Politik legend. Beide aufgelegt zu literarischer Spielerei, zu wissenschaftlich-dilettantischem Treiben. Beide begabt, vielseitig gebildet, unter dem Einfluß der gleichzeitigen Geistesströmungen im Westen Europas, kenntnißreich und voll Geprits, sehr gerne in allerlei Pointen und Bonmots im Hofkreise oder im Briefwechsel mit bedeutenden Gelehrten, Dichtern, Diplomaten glänzend. Sie mochten zu Zeiten der Freundschaft viel Freude an einander haben, aber um so schwerer wog die Feindschaft zur Zeit des Krieges.

Es mag um dieses Gegensatzes willen von Interesse sein in den persönlichen Verkehr der Kaiserin mit dem Könige einen flüchtigen Blick zu werfen. Wir schöpfen hiebei aus einigen Briefen, die zwischen Beiden gewechselt wurden, und aus dem Tagebuche eines Höflings Katharinas, dessen Aufzeichnungen gerade um die Zeit des schwedisch-russischen Krieges

viel Aufmerksamkeit verdienen und bisher wenig bekannt geworden sind. Wir meinen die Memoiren des Staatssecretairs Alexander Wassiljewitsch Schrapowitski, deren Bedeutung als Geschichtsquelle wir an einem andern Orte hervorzuheben beabsichtigen. Diese tagebuchartigen, apboristischen Notizen, welche einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen, wurden 1862 von der Gesellschaft für russische Geschichte und Alterthümer vollständig herausgegeben und füllen gegen 300 starke Octavseiten. Besonders die gelegentlichen von augenblicklicher Stimmung eingegebenen Aeußerungen der Kaiserin hat Schrapowitski, der täglich bei Hofe war und das Vertrauen Katharina's genoß, mit großer Sorgfalt notirt.

Der Verdruß über den Staatsstreich Gustaf's III. im Jahre 1772 hinderte Katharina II. nicht mit dem Könige einen Briefwechsel zu unterhalten. Es fanden Zusammentünfte zwischen beiden statt, allerdings zum Theil, um aufstauende Gerüchte von einem zwischen Rußland und Schweden drohenden Kriege zu verschwenken. Die Gefahr, welche eine Zeit lang Schweden von Preußens Seite zu drohen schien, läßt ein Bündniß mit Rußland als natürlich erscheinen. In einem Briefe an die Kaiserin klagt Gustaf darüber, daß Friedrich der Große die unruhige Aufmerksamkeit Europas fesselt. Er schreibt an Katharina: „Es ist Ihrer würdig Europas Friedensstifterin zu werden, und ich werde mich glücklich schätzen als Ihr Bewunderer, Freund und Verwandter mit Ihnen zu einem für die Menschheit so wohlthätigen Zweck beizutragen“. Bald darnach indessen schrieb Graf Creuz, det schwedische Gesandte in Paris, an Gustaf am 5. Septbr. 1777: „Vergennes berichtet mir, die russische Kaiserin habe nach Eurer Majestät Abreise Aeußerungen gethan, welche nicht für die Aufrichtigkeit der Freundschaft sprechen, die sie Ew. Majestät bezeigt hat; u. A. daß sie nicht an die Dauer der von Ew. Majestät ihr bezeugten Freundschaft glaube“. Noch im Herbst 1777 sandte Gustaf seinen Hofstallmeister Kunik mit Pferden und Wagen, welche zum Geschenk für die Kaiserin und den Großfürsten Paul bestimmt waren, nach St. Petersburg^{*)}. Aber immer wieder schien die Freundschaft sich abzukühlen. Uebrigens wurden noch im Jahre 1782 Briefe gewechselt, die in sehr verbindlichem Tone gehalten waren. Dem Könige von Schweden war ein zweiter Sohn geboren, und er forderte Katharina auf, Rathenstelle bei demselben zu vertreten. Man

^{*)} Des Königs Gustaf III. nachgelassene Papiere, herausg. v. Geijer. A. d. Schwed. Hamburg 1843. II. S. 92.

verabredete eine nochmalige Zusammenkunft, aber dieselbe kam nicht zu Stande. Mittlerweile studirte Katharina II. Schwedische Geschichte und bat Gustaf ihr Geschichtswerke zu empfehlen. Er schickte ihr ein von ihm selbst zusammengestelltes Inhaltsverzeichnis zu den Büchern, die er ihr empfahl und erntete ihrerseits hohes Lob für solchen Fleiß. „Ich zweifle“, schreibt sie ihm, „daß Ihre Geschichtsforscher von Sach die Geschichte Schwedens besser kennen sollten als Sie. Ich blinke auf Sie seit dieser Zeit nicht mehr wie auf einen König — Königt, wie alle hohe Personen, wissen Alles, ohne etwas gelernt zu haben — sondern wie auf einen Geschichtskundigen, wie auf eines der würdigsten Mitglieder meiner Akademie der Wissenschaften.“ *)

Aber mittlerweile verlautete mancherlei von Rüstungen Gustafs. Es ist einige Unruhe in den folgenden Zeilen Katharinas, welche sie an den in Venedig weilenden König schreibt: „Man schwagt, daß Ew. Majestät im Geheimen Zubereitungen machen sich Norwegens zu bemächtigen. Ich glaube kein Wort davon und ebenso wenig mehr an das Gerücht, welches mich mit einem Einfall in Finland bedroht, wo Ew. Majestät, wie man behauptet, meine schwachen Besatzungen niederzufäbeln und gerade auf St. Petersburg loszugehen beabsichtigen, vermuthlich um dort zu soupiren. Da ich kein Gewicht auf das lege was man in Conversationen ausspricht, in welchen, um die Rede zu verschönern, sich öfter die Sprünge der Einbildungskraft verrathen als Wahrheit und Möglichkeit, so sage ich Jedem, der es hören will, ganz einfach, daß weder aus dem Einen noch dem Andern etwas werden werde.“ **)

Es dauerte nicht lange, so blieb kein Zweifel mehr, daß Gustaf Finland angreifen werde. Und doch kam der Ausbruch des Krieges überraschend. Rußland war nicht vorbereitet. Aus Schrapowiski's Tagebuche wissen wir, wie trübe es am Horizonte des russischen Hofes bis zum August des Jahres 1788 ausah. Dieser Hofmann, dessen Hauptaufgabe darin zu bestehen schien, den Barometer der Stimmungen Katharinas zu beobachten, meldet uns sehr gewissenhaft, wenn diese oder jene Nachricht einen peinlichen Eindruck machte oder irgendwie die Laune der Kaiserin bestimmte. Er bemerkte, wie die unzureichende Ausrüstung der Kaiserin Besorgniß einflößte, wie sie tiefe Mißstimmung darüber empfand, daß ihre

*) Соловьевъ, Падение Польши. С. 184.

**) Herrmann, Gustaf III. und die politischen Parteien Schwedens im 18. Jahrh. Raumers Taschenbuch. 1857. S. 383.

Beamten und Offiziere den Befehl zur sofortigen Mobilmachung nicht schnell genug ausführten. Sehr oft findet sich in den Notizen dieser Zeit die Bemerkung: „He несплы“ (nicht beiter). Die Kaiserin hatte ihre gewöhnliche Munterkeit verloren. Sie klagte wohl, daß ihre Gesundheit, namentlich ihre Verdauung bei der Gemüthsbewegung leide. Sie habe mancherlei erlebt und oft in schwieriger Lage Festigkeit gezeigt, äußerte sie einmal, aber nun sei es unmöglich ohne Sorge zu sein. „Man muß gestehen“, sagte sie ein anderes Mal, „Peter der Große hat die Hauptstadt sehr nahe (dem Feinde oder an der Grenze) gebaut.“ Als der Großfürst Paul zur Armee nach Finnland abreiste, weinte die Kaiserin *).

Diese Unruhe und Besorgniß machte sich in leidenschaftlichen Ausdrücken über Gustaf III. Luft. Sie grollte ihm persönlich wegen der Rußland drohenden Gefahr und schonte ihn nicht, wenn sie seiner im Gespräch erwähnte. Am 27. Mai (russ. Stils), als bereits die ausgedehnten schwedischen Flottenrüstungen in St. Petersburg bekannt geworden waren, schreibt sie an Potemkin: „Der Großfürst Paul gedenkt den 20. Juni zu Ihrer Armee abzureisen, falls die schwedischen Angelegenheiten ihn nicht hier zurückhalten; fängt der blödsinnige (похуныный) schwedische König aber Krieg mit uns an, so bleibt der Großfürst hier.“ **) „Wir werden nicht angreifen“, sagte sie zu Schrapowizki, „und wenn er anfängt, so macht er sich lächerlich.“ Aber gerade dieses konnte man erwarten. Jeden Tag konnten die Feindseligkeiten beginnen, welche die Kaiserin so gerne vermieden gesehen hätte. „Croyez-vous que ce soit m'attaquera?“ fragte sie am 4. (15.) Juni Schrapowizki, und andern Tages sagte sie: „Fast scheint es als sei nichts zu befürchten; wir werden die Schweden nicht angreifen, und wenn sie anfangen, so kann man ihnen eine Lektion geben.“ Man befürchtete einen Angriff auf Kronstadt; es ward Befehl gegeben, die Verteidigungsanstalten dort in bessern Stand zu setzen. „Man muß ihm auch Narrheiten zutrauen und auf solche gefaßt sein, damit er an allen Punkten mit dem Kopfe aureune.“ ***) Augenblicksweise trat eine kriegerische Stimmung ein, wenn z. B. Katharina am 21. Juni (2. Juli) bemerkte: „Man muß die Rolle des Fabius Cunctator spielen und die

*) Записки Храповицкого. Чтения Имп. Общества Исторіи и древностей Россійскихъ. 1862. II. Bd. an verschiedenen Stellen.

**) Соловьевъ, Падение Польши. С. 180.

***) „Пришло обдумывать и дурачества, дабы на всякомъ пунктъ рубить себя лобъ.“

Hände jucken einem den Schweden zu schlagen“. Mit souveräner Verachtung blickte sie, die Vertreterin einer Großmacht, auf Schweden als einen im Vergleich zu Rußland unbedeutenden Staat. Als Gustaf in einem Briefe einen etwas hohen Ton angenommen hatte und von Schweden und Rußland zugleich redend das Wort „empires“ gebraucht hatte, citirte Katharina, als sie es erfuhr, ein russisches Sprüchwort: „Wo das Ross mit seinen Hufen einhersprengt, da will auch der Krebs hin mit seiner Scheere.“*)

Der Krieg war nicht abzuwenden. Das Kriegsmanifest mußte unterschrieben werden. Der Großfürst Paul reiste nach Finnland ab. Die Feindseligkeiten waren ausgebrochen. Aber man fühlte sich alsbald unbehaglich in St. Petersburg. Am 30. Juni (12 Juli), so erzählt Ebrapowizki, sah Katharina eine große Menschenmenge an der Kathedrale stehen und äußerte dabei, daß wenn die Schweden nach St. Petersburg kommen sollten, das Volk sie leicht mit Pflastersteinen todtwerfen werde.

Die Vereiztheit steigerte sich als Gustaf in St. Petersburg sein Ultimatum überreichen ließ. Dies geschah nicht mehr durch den schwedischen Gesandten, Baron v. Nolcken, der russischerseits den Befehl erhalten hatte St. Petersburg zu verlassen, sondern durch den Gesandtschaftssecretair Herrn v. Schlass. Die Forderungen Gustafs waren allerdings maßlos: er verlangte die Bestrafung Rajumowski's, der als Gesandter Rußlands sich in Schwedens innere Angelegenheiten gemischt habe, die Rückgabe Finnlands und eines Theiles von Karelien an Schweden, die Rückgabe der Krim an die Pforte u. s. w. Die Antwort auf diese Note war die sofortige Ausweisung des Gesandtschaftssecretairs. Katharina nannte diese Note einfach „verrückt“ und triumphirte, sie habe eine sehr gute Antwort darauf ertheilt, indem sie Schlass „fortgejagt“ habe. Gustaf hatte in dieser Note hervorgehoben, wie zur Zeit des Pugatschewischen Aufstandes Rußland genöthigt gewesen sei die Grenzen von Truppen zu entblößen, und wie Schweden diese Gelegenheit gegen das russische Reich einen furchtbaren Streich zu führen großmüthig unbenuzt gelassen habe, während die russische Politik es seit jener Zeit ihr Hauptanfangabe gehalten habe, den schwedischen Thron zu erschüttern.**) Diese Erwähnung Pugatschew's veranlaßte Katharina zu der bittern Bemerkung: „Il cite son confrère

*) „Куда конь съ копьемъ туда и ракъ съ клешнемъ.“

***) Aguilu, Historie des événements mémorables du regne de Gustave III. Paris 1807. II. pag. 106.

Pugatschew“. Drei Monate später, nämlich Ende September, äußerte sie sehr unwillig: „Er rechnet ■ sich zu hohem Lobe an, daß er sich nicht mit Pugatschew verbündet habe, dem Anführer einer Räuberbande, welche Städte verbrannte, Dörfer plünderte, Edelleute mordete und mit Gewalt die Bauern zu Mithelfern solcher Unthaten presste.

Die Schlacht bei Hochland am 6. (17.) Juli galt ruffischerseits für einen Sieg über die Schweden, während die letzteren ebenfalls eine Siegesfeier in Stockholm veranstalteten. Katharina lachte: „Mag er prahlen wie ■ will, in den Augen Unparteiischer wird ■ doch nur lächerlich erscheinen.“*) An Potemkin schrieb Katharina u. A. am 3. (14.) Juli: „Er (Gustaf) hat nie Klage geführt und jetzt weiß ich gar nicht warum er sich so sehr erboht hat (развзманя) . . . hier ist man im Volke sehr wüthend über den schwedischen König; kein Schimpfswort giebt es, das nicht von Hohen und Niedrigen auf ihn angewendet würde, die Soldaten gehen voll Hitze in den Krieg und sagen, sie würden den Treubrüdigen am Schnurrbarte hieherbringen; andere meinen der Krieg werde in drei Wochen zu Ende sein. . . . Es ist wahr, es sind schwere Zeiten . . .“ fügt sie hinzu, indem sie, gleichsam sich und Potemkin zum Troste, die Hoffnung ausdrückt, daß Manches sich bald ändern könne.**)

Und in der That änderte sich Alles sehr bald. Man weiß, wie die im schwedischen Lager ausgebrochenen Unruhen den König zwingen mit seinen Truppen das russisch-finnische Gebiet zu verlassen, die Belagerung Frederikshamn's aufzugeben, selbst nach Stockholm zurückzukehren. Man kann sich vorstellen, wie die Nachricht von der Rebellion der Officiere, welcher sehr energische Unterhandlungen russischer Emiffäre mit den Mitgliefern des s. g. Anjalabundes folgten, die Stimmung in St. Petersburg heben mußte. Man war wie von einem Hydranten befreit. Die frühere Munterkeit kehrte bei der Kaiserin zurück. Am 1. (12.) August notirt Chrapowitski den Barometerstand der kaiserlichen Stimmung mit dem Worte „Безеялы“ (heiter) und bemerkt dazu, wie vortheilhaft sich der 1. August von dem 1. Juli unterscheide, an welchem letzteren Tage der schwedische Gesandtschaftssecretair jene prahlerische Note überreicht hatte. Man hoffte auf das Bündniß mit den schwedischen Offizieren, auf das Vorgehen der Dänen, die eben jetzt sich anschickten an der Bestülste Schwedens eine Diverfion

*) Хрониками an verschiedenen Stellen.

**) Соловьевъ I. c. S. 187.

zu machen. Man hatte wenigſtens für den Augenblick die Triumphe in der Hand.

Je größer die Demüthigung war, welche Guſtaf durch den Anjalabund erfuhr, deſto ſicherer fühlte man ſich in St. Petersburg. Man ſcherzte gern darüber, wie ſeine Eroberungen zu nichts geworden ſeien und nannte ihn einen „émule du héros de la Manche“. Man konnte gleichzeitig Rache an dem ſchwediſchen König nehmen und für die Erwerbung von ganz Finnland zu wirken anfangen. Das Behagen dieſer Situation ſpricht ſich darin aus, daß die Kaiſerin ſelt Reizung und Miße hatte über Guſtaf III. Verſe zu machen.

Es gehörte zu den Hauptpflichten Schrapowikſi's alle dichterliſchen Verſuche und literariſchen Arbeiten Katharina's unzuſchreiben. Bisweilen brachte er ganze Nächte mit dieſem Geſchäfte zu und verſäumte dann nie in ſeinem Tagebuche zu vermerken, wenn die Ueberreichung einer ſolchen Reiniſchrift bei der Morgentoilette der Kaiſerin ihm ein Lob oder einige huldreiche Worte des Dankes eingetragen hatte. Mit gewiſſenhafter Vollſtändigkeit berichtet er von der literariſchen Thätigkeit Katharina's, welche in dieſer Zeit, nämlich im Auguſt 1788, nach überſtaunener Gefahr einen neuen Aufſchwung nimmt und faſt ausschließlich Guſtaf III. zum Gegenſtande hat. Am 27. Juli *) heißt er mit, daß er franzöſiſche Verſe der Kaiſerin über den ſchwediſchen König habe unſchreiben müſſen. Am 28. Juli, unmittelbar nachdem die Nachricht von dem Rückzuge der Schweden in St. Petersburg eingetroffen war, begann Katharina an einer Oper „Koflaw“ zu arbeiten, in welcher die Künſtungen Guſtaf's lächerlich gemacht werden ſollten. „Ich weiß noch nicht, wie ich das Stück enden werde, aber geſtern habe ich daran geſchrieben, um mich zu zerſtreuen,“ ſagte ſie. Auch am 16. Auguſt iſt wieder von franzöſiſchen Spottverſen über Guſtaf die Rede. Am 21. Auguſt ſchrieb Katharina an einem „Proverbe“, das den Titel „Morton et Crispin“ führte. Sie las Schrapowikſi vor, ſoweit ſie geſchrieben hatte und er bemerkte in ſeinem Tagebuche, es ſei „viel Salz in Bezug auf den ſchwediſchen Krieg darin“. Bei Ueberreichung der Reiniſchrift am 28. Auguſt machte er der Verfaſſerin das Compliment: „Crispin dans le récit du combat naval ment plus agréablement que le Prince Charles.“ Offenbar hatten die angeblichen Siegesbülletins

*) Bei Citaten Schrapowikſi's ſtets der ruffiſche Styl.

des Herzogs von Südermannland nach der Schlacht bei Hochland den Stoff zu dieser Satire gegeben.

Katharina hatte von einem Märchen „Zuslyga-Bogatyr“ gehört und trug am 11. September Chrapowizki auf, ihr dasselbe zu verschaffen: sie beabsichtige derselben „l'histoire du temps“ beizumischen und eine Oper daraus zu machen. Im October mußte ihr Chrapowizki noch einige andere Bücher u. A. Tragödien von Komonessow bringen, um an der Oper „Zuslyga“ zu arbeiten. Die Kaiserin sagte zu ihrem Secretair selbstzufrieden, die Oper werde gut werden. Der Kammerdiener der Kaiserin erzählte dem Staatssecretair, daß Katharina beim Haarkämmen in ihrer Handschrift gelesen und dabei viel gelacht hätte. Am 22. November notirte Chrapowizki, der Anfang der Oper sei bereits bei Hofe vorgelesen worden, aber der Kaiserin mißfiel der Name „Zuslyga“; sie wünschte einen andern Namen und meinte der Graf A. W. Dimitrijew-Ramonow werde einen solchen erfinden. Chrapowizki sollte den Text zu einigen Arien dichten, wozu er sich geru bereit erklärte wenn man ihm nur den Inhalt der zu dichtenden Verse in Prosa aufschreiben wollte. Schon am andern Tage brachte er den Text zu einer Arie in glatten Versen, erntete das Lob der Kaiserin ein und läste ihr die Hand. Ein Paar Tage später ward schon davon gesprochen das Stück in den Druck zu geben und das Märchen von „Gore Bogatyr Koffemetowitsch“ im Drucke der Oper vorauszuschicken. Sogleich machte sich der geschäftige Secretair daran dieses Märchen umzuschreiben. Anfang December wurden die Berathungen wegen einzelner Arien fortgesetzt. Ganze Tage, bisweilen auch Nächte mußte Chrapowizki diesen Arbeiten widmen, indem ■ mit Umschreiben und Versification der Kaiserin zur Hand war. Sie mochte zur Eile mahnen. Chrapowizki meldet, daß er z. B. am 7. December sich nicht die Zeit nehmen konnte bei Tische zu speisen, daß er Morgens im Palais sich aufhaltend, eine Arie für den vierten Act gedichtet habe. Endlich am 8. December überreichte er der Kaiserin die Reinschrift des Ganzen in fünf Aufzügen. Sie rühmt die von Chrapowizki verfertigten Vaudevilles und sagte: „Es ist eine Burleske; man muß das Stück sehr lebhaft und ungebunden spielen.“ Andern Tages ward Chrapowizki beauftragt für die musikalische Composition und die Inscenirung Sorge zu tragen. Es sollte baldmöglichst gegeben werden und mit den Vorbereitungen auf die Aufführung vergingen die nächsten Wochen.

Von einem andern Zeitgenossen^{*)}, der offenbar gut unterrichtet ist, wissen wir einige Details über die Ausstattung, welche diesem Stücke zu Theil wurde. Die Musik war von einem bereits durch die Oper „Cosa rara“ bekannten Componisten, Martini, einem Spanier. Die Erfinder des Ballets, der Decorationen, die Sänger und Tänzer erhielten 20,000 Rubel. Man wollte sogar einen Künstler aus Paris kommen lassen, um die Noten in Kupfer zu stechen, aber diese Ausgabe, welche 4000 Rubel betragen hätte, unterblieb, weil, wie es heißt, Potemkin von einer solchen Publicität abrieth. Nur wenige Exemplare des in der Buchdruckerei des Cadettencorps gedruckten Stückes wurden vertheilt. Am 28. December wurde bereits der erste Act probirt. Katharina hatte sich nach der Stunde erkundigt, zu welcher die Probe anberaumt war, indessen war sie nicht zugegen, sondern nur der Graf A. M. Dimitrijew-Ramonow, welcher namentlich die musikalische Composition lobte. Katharina erkundigte sich in dieser Zeit, wie die Proben gelungen, und war unwillig, wenn etwa durch das Krankwerden eines Sängers ein Aufschub erforderlich wurde. Am 20. Januar 1789 war die Kaiserin selbst bei einer Probe zugegen. Schrapowitski nahm einige Bücher, die er ihr brachte, zum Vorwande zur Kaiserin zu geben, um ihre Aufsicht über die Aufführung zu erfahren. Er hoffte, sie würde selbst davon zu reden anfangen, aber weil sie dies nicht that, fragte sie, wie ihr das Stück gefiele. Sie lobte die Ehre, meinte aber daß die Arien zu italienisch gehalten seien. Katharina ordnete an, daß Exemplare des Textes den Großfürsten gegeben würden. Auch wurden sie eingeladen einer Probe beizuwohnen. Am 24. Januar fand Abends die Generalprobe in vollem Costüm statt; sie dauerte anderthalb Stunden und stellte die Kaiserin zufrieden. Ein Paar Tage später unterhielt sie sich über die Oper mit A. A. Narpschin. Die Aufführung wurde auf den 29. Januar anberaumt.

Das Theater in der Ermitage wurde oft von ausländischen Gesandten besucht. Als nach dem Abschluß des Friedens von Beresin, im August 1790, also kaum anderthalb Jahre nachdem „Wozze-Bogator“ zum ersten Male gegeben worden war, der Feldmarschall Graf Steingl als schwedischer Gesandter nach Rußland kam, da ward auch ihm die Ehre zu Theil zu den Vorstellungen im Theater der Ermitage eingeladen zu werden. Auf eben dieser Bühne nun wurde eine Caricatur des Königs von Schweden

*) Die Aufsätze über Potemkin in Neichenholz' Minerva. 1790. Bd. I. S. 74 u. 76.
 Baltische Monatschrift, 8. Jahrg., Bd. XVI, Heft 4. 22

dargestellt, und auch bei diesen Aufführungen waren Gesandte europäischer Großmächte zugegen. Als am 29. Januar die Oper zum ersten Male aufgeführt wurde, erschraak Chrapowiski unter den Zuschauern die diplomatischen Vertreter Oesterreichs und Frankreichs, die Grafen Cobenzl und Ségur, zu erblicken. Andern Tages erwähnte er gegen Katharina dieses peinlichen Eindrucks. Sie erwiderte: „Das hat nichts zu sagen; Graf A. M. Dimitrijew-Ramonow hat sie eingeladen; Cobenzl machte allerlei Aufspielungen, aber ich that als merkte ich dergleichen nicht, und als Ségur um seine Ansicht befragt worden war, meinte er: *qui se sent morveux, se mouche et que c'est bien délicat de répondre par des plaisanteries à des manifestes et déclarations impertinentes.* Ségur und Saint-Brisst sitzen mit unserm Andreas-Orden decorirt im königlichen Rathe und halten stets unsre Rante.“

Die Kaiserin war übrigens mit der Aufführung sehr zufrieden und schenkte ihrem Secretair eine von ihr selbst ausgewählte Tabaksdose. Am andern Tage fand sogleich die zweite Vorstellung der Oper statt, welcher die Großfürsten beiwohnten. Viele Nummern wurden zweimal verlangt und sogar nach Schluß des Stückes noch einmal wiederholt. Der Großfürst Paul war auch sehr zufrieden und bat um eine wiederholte Aufführung. Am 4. Februar traf der Fürst Potemkin in St. Petersburg ein und sogleich andern Tages mußte er einer Aufführung des „Gore-Bogatyr“ beiwohnen. Als er gefragt wurde, wie er das Stück finde, sagte er: er lasse sich nicht darauf ein dasselbe kritisch zu beurtheilen, allein er tadle die Absicht Katharinas bei Fertigstellung der Oper¹⁾. Auch scheint er besonders von Aufführungen im großen Schauspielhause abgerathen zu haben. Der ästhetische Genuß und die publicistische Spitze sollten nur einem ausgewählten Kreise zugänglich bleiben. Es schien gerathener den Feind durch Publicität und Skandalisucht nicht allzusehr zu reizen. Gleich den 6. Februar theilte die Kaiserin Chrapowiski mit, daß das Stück im großen Theater nicht gespielt werden würde. Es machte ihr Vergnügen, daß die Großfürsten alle Melodien der Oper sangen. Auch in den folgenden Monaten fanden wiederholt Aufführungen des Stückes statt, so z. B. am 17. April 1789 im Theater der Ermitage, am 12. Juli desselben Jahres in Jaroskoje-Selo, am 12. September wiederum im Theater der Ermitage und zwar besonders für den Prinzen von Nassau-Siegen, der

¹⁾ S. Minewa. 1789. I. S. 76.

eben damals von dem Feldzuge zur See heimgekehrt war, nachdem ■ am 13. (24.) August die Schweden zur See bei Swensölejund geschlagen hatte. Eine größere Verbreitung fand das Stück nicht. Katharina sagte einmal zu Chrapowitski, es sei wohl möglich den „Gore-Bogatyr“ in Moskau zu geben, in Petersburg aber sei dieses wegen der ausländischen Gesandten nicht thunlich (не можно) oder unziemlich.

Zudessen mag es von Interesse sein das Stück selbst näher ins Auge zu fassen. Der Inhalt ist kurz folgender:

Erster Aufzug. Der Vorhang geht auf, man sieht auf dem Hofe der Kostmeta, der Mutter des Helden, eine Schaar junger Mädchen tanzend und springend. Gore-Bogatyr liegt im Vordergrund auf dem Rasen und ergötzt sich damit Hölzer zu werfen und aus der Vorrathskammer seiner Mutter vermittelt einer an einem langen Stocke befestigten Stednadel Rosinen hervorzuholen. Seine Gefährten höhnen ihn, er verstehe kein recht's Spiel, und wenn er mit Hölzern werfe, so treffe er nicht; schon sein Vater hat den Spottnamen „Schieltreffer“ (Кочометъ) geführt; fünfzehn Jahre schon zähle er und sei doch immer noch so läppisch mit seinen Spielereien. In stumpfer Indolenz schweigt Gore-Bogatyr eine Zeit lang und sagt dann: er habe mancherlei von Rittern erzählen hören, welche Heldenthaten vollbracht hätten, auch er werde Heldenthaten vollbringen. Er schildert nun sehr beredt, wie gewaltig er als Ritter auftreten, welchen Ruhm er erwerben wolle. Er will auf Reisen gehen. Die Mutter jammert und will ihn nicht ziehen lassen, während der Sohn den ganzen Ocean von Ufer zu Ufer mit allen bewohnten und unbewohnten Inseln zu erobern verspricht. Hierauf folgen zwei Chöre der Damen, welche die Mutter bestürmen, sie möge den Sohn ziehen lassen. Die Mutter giebt nach und der junge Held dankt den Hoffräulein für ihre Vermittelung: er werde ihnen, verspricht er, allerlei schöne Dinge mitbringen und, den Ruhm aller bisherigen Ritter verdunkelnd, am Ufer des Oceans ein herrliches Fest veranstalten, zu welchem alle Damen eingeladen seien und wobei ■ sie mit köstlichem Raschwerk bewirthet werde. Nach dieser kolossalen Modomontade flugen die Damen im Chor von ihrer Trauer beim Abschied von dem heldenmüthigen Prinzen, der in den Stall geht, um sich ein Schlachtroß auszusuchen. Ein Schlusschor der Damen, worin sie dem Prinzen glückliche Reise wünschen, endet den ersten Act.

Zweiter Aufzug. Kostmeta trägt zwei Knappen, Aktivomosg (in wörtlicher Uebersetzung „schiefes Hirn“) und Torop auf, den Gore-Bogatyr auf

seinem abenteuerlichen Zuge zu begleiten und auf sein Betragen Acht zu geben. Im Gespräch beider Knappen fängt der eine bitterlich an zu weinen, fürchtet sich vor den Abenteuern und beklagt sein Loos den Helden begleiten zu müssen; der andere meint, es wäre ein Leichtes ihm die kühnen, ritterslichen Entwürfe zu verleiden; die eigentliche Mitterzeit sei nun doch einmal vorüber und zumal Goro-Bogatyri nehme sich gar nicht aus wie ein Ritter. Beide kommen überein seinen Uebermuth abzukühlen und ihn bald wieder nach Hause zu bringen, damit er dort ein stiller und ruhiges Leben führe.

Mittlerweile sucht unser Held ein Streitross im Stalle aus, aber keines will ihm zusagen; alle Pferde scheinen ihm zu wild. Nach langem Wählen entschließt er sich den elendesten Klepper zu nehmen. Hierauf geben alle drei in eine Kumpelkammer um dort Waffen zu holen. Goro-Bogatyri versucht einen Helm aufzusetzen, findet ihn aber zu groß; ein Schwert ist ihm zu schwer und zu lang; er beabsichtigt es kürzer zu machen. Da bereden ihn die Knappen einen Panzer von Pappe mit Eisenpapier beklebt anzulegen und statt des Helms ein buntes Baumwollmützchen mit Kranichfedern aufzusetzen. — Als endlich der Schatzmeister aufgefordert wird den Abziehenden Geld zu geben, meint er, dies sei nicht nöthig, da sie ja sehr bald von den eroberten Ländern Einnahmen beziehen würden.

Im dritten Aufzuge sehen wir die drei Helden über ein Feld reiten. Das Mützchen des Prinzen ist vom Winde fortgeweht worden und in den Schmutz gefallen. Die kriegerische Stimmung ist daher sehr gesunken. Unser Held läßt es sich gern gefallen, daß der eine Knappe behutsam vorausreitet, während der andere ihm den Rücken deckt. Möglich sehen sie in einiger Entfernung eine Wolke und erschrecken — vor dem Staube, den ihre eigenen Pferde verursachen. Darauf folgt das erste — und letzte Heldenstück. Der Prinz ist hungrig und da er eine Bauerhütte bemerkt, fordert er seine Begleiter auf diese Hütte zu stürmen. Ein Greis weist sie barsch hinweg und als alle drei mit entblößten Schwertern Gewalt brauchen wollen, vertreibt er sie alle mit einer Kesselflange, indem er den sehr eilig sich aus dem Staube Machenden die Lehre giebt, daß die Unsterblichkeit nicht so leichtem Kauf erworben werde und daß solche läppische Ritter einfach Prügel verdienen. *)

*) Der Greis singt: „Безсмертія не покувають
Героевъ въ Стѣнахъ не кувають
За деньги славы не даютъ
И рыцарей шальмовыхъ бьютъ.“

Dabeim aber sehnen sich die Mutter des Helden und seine Braut nach ihm. Die Mutter trägt einem andern Trabanten, Gromkobai (Großsprecher), auf, nach dem jungen Abenteurer auszuspähen und ihn nach Hause zu bringen.

Zu vierten Aufzuge sehen wir den Helden in einem Walde schlafend, seine beiden Knappen neben ihm, und diese sind denn sehr erfreut den Gromkobai herankommen zu sehen. Alle drei machen aus, dem Gore-Bogatyri durch Vorspiegelung von allerlei Gelabren angstzumachen. Sie sangen damit an den Klang von Jagdhörnern nachzuahmen. Gore-Bogatyri erwacht, ist außer sich vor Angst, indem er besorgt, eine Bärenjagd sei in der Nähe. Er weiß sich nicht anders zu helfen, als daß er auf einen hohen Baum klettert. Seine Knappen erzählen ihm von unten aus schauerliche Dinge von dem Volke der Knochenesser (Косторазоты), welches in der Nähe haust. Hierauf wird dann sogleich ausgemacht schleunigst heimzukehren, zu Hause aber von allerlei angeblich vollbrachten Heldenthaten zu erzählen, die Waffen des jungen Helden aber im Prunkgemach aufzuhängen. Gromkobai spricht die Befürchtung aus, daß die Mäuse sowohl die Rüstung als den Helm Gore-Bogatyris fressen würden. Alle vier sind entzückt über den Ruhmesglanz, in welchem sie erscheinen werden und sprechen in einem lebhaften Quartett die Zuversicht aus, daß Niemand an der Wahrheit ihrer prahlerischen Erzählungen zweifeln werde.

Zu fünften Aufzuge kündigt Gromkobai dem versammelten Hofstaat die Rückkehr des Prinzen an. Es folgt ein enthusiastischer Empfangschor worauf denn der rückkehrende Gore-Bogatyri in einer großen Arie von seinen Heldenthaten, von glänzenden Siegen und überstandenen Gefahren erzählt. Alle Völker hat er niedergeworfen und die Inseln alle erobert. Seine Knappen ruft er zu Zeugen auf, daß Alles wahr sei. Die Mutter versichert, daß sie an alle Wunderthaten glaube, und stellt dem Sieger die Braut vor; wegen der Nitgift sei Alles in Richtigkeit. Die Verlobung findet sogleich statt.*) Ein Schlußchor macht einige

*) Gore-Bogatyri und seine Braut, Genzka, singen:

„Горобогатырь съ Громкою
Бракъ составлять не постыждою,
Тыя согласны межъ собою
Какъ-бы рапушка съ водою.“

ironische Bemerkungen im Sinne des Sprüchworts: „Viel Geschrei und wenig Woll“. *)

Soweit der Inhalt des Stückes über dessen mehr oder weniger treffende Anspielungen auf Gustaf III. wir einige Bemerkungen beifügen wollen. Man kann nicht leugnen, daß manche Schwäche des Königs geschickt benutzt ist, um ihn lächerlich zu machen, aber von vornherein muß man zugeben, daß der Hauptvorwurf, der ihm hier gemacht wird, indem man ihn als einen Feigling schildert, durchaus aus der Luft gegriffen ist. Die Gelegenheiten, wo Gustaf III. während dieses Krieges echte Bravour gezeigt hat, sind sehr zahlreich, und besonders wenn man an seine Haltung im Momente der allergrößten Gefahr, d. h. im Wiburger Meerbusen im Juli 1790 denkt, muß man das Streben den Schwedenkönig als eine Remise darzustellen durchaus unmotivirt finden. Allerdings fallen diese Momente der Auszeichnung durch persönlichen Muth in die Zeit nach der Abfassung der Oper „Gore-Bojathr“, allerdings ließ es der Feldzug des Jahres 1788 bis zum Rückzuge von Fredrikshamn für Gustaf III. an Gelegenheiten fehlen sich hervorathun, aber mit der ganzen Anlage seines Charakters, mit seiner politischen Thätigkeit auch bis zu jenem Zeitpunkte stimmt der Zug der kindischen Furcht, der eine so hervorragende Stelle in dem Stück einnimmt, keineswegs überein.

Mancher andere Zug im Charakter der Eitelstrolche dürfte besser motivirt erscheinen. Wie Gore-Bojathr von den typischen, sagenhaften Heldenthaten der alten Ritterzeit sich begeistern läßt, so war auch Gustaf in dieser Beziehung zum guten Theile ein Romantiker. Es erinnerte an jene Spielereien des Helden in der Oper, wenn wir von dem Könige lesen, daß er gern Zeichnungen zu Theaterkostümen, zu Orden und Ordensdecorationen entwarf**), wenn er während des Krieges in Finnland in stattlichem Seidenwamms einberstolzte, mit der Flagge eines eroberten Schiffes Rombdle spielte, einen Ritterschlag unter freiem Himmel erteilte,

*) Der Schlußchor lautet:

„Пословица сбылась
Скивица похвлялась
Вспорхнула, полетела
И море захватить хотела,
Но море не захлоп
А шуму сдѣлала доводно.“

**) Gustafs hinterlassene Papiere. I. S. 124.

in Schuhen mit rothen Bändern und überhaupt mit buntem Plüsch angezogen erschien u. dgl. m. *) Gustaf Eitelkeit ließ ihn allerdings zu vergrößerten Siegesbületins seine Zusucht auch dann nehmen, wenn der erworbene Ruhm sehr zweifelhafter Art war. Je höher das Spiel war, das er in seinen Beziehungen zu der Aristokratie Schwedens spielte, desto mehr mußte er wünschen, durch pomphafte Siegesnachrichten auf die Massen in Schweden zu wirken. Daher die Schönfärberei in seinen Berichten über die Kriegsergebnisse, welche übrigens fast überall bei solcher Lage ganz gewöhnlich ist, daher die feierlichen Umzüge mit den russischen Fahnen in den Straßen von Stockholm, daher seine etwas gewagten rhetorischen Declamationen auf dem Reichstage im Anfange des Jahres 1789. Jeder Krieg bietet vielfache Gelegenheit ähnliche Stoffe im Sinne und Geiste des „Gore-Pogator“ damals oder des „Kladderadatsch“ heute komisch darzustellen. Es ist eine etwas wohlfeile Art wichtig zu sein.

Ein echt komisches Motiv lag in dem Gegensatz zwischen dem was Gustaf thun wollte, als er den Krieg begann, und den Resultaten des Feldzuges von 1788. Es war allerdings ein hoher Grad von Vermessenheit von Seiten des schwedischen Königs an die Möglichkeit einer Rückeroberung Finnlands zu glauben. Nicht bloß der lästigen Einmischung Rußlands in die innern Angelegenheiten Schwedens, welche in einer Bestimmung des Nystedter Friedens jederzeit eine Art Rechtfertigung finden mochte, wollte Gustaf durch die Erfolge des Krieges ein Ziel setzen, sondern auch ganz Finnland wiedererobern. Man erzählte sich, er habe seinen Namen in den Felsen der Statue Peters des Großen eingegraben versprochen. Der Uebermuth Gore-Pogator's, der die Hofsdamen zu einem Feste am Strande des Oceans einlud, ist eine geschichtliche Thatsache: Gustaf III. hat die Hofsdamen in Stockholm nach Peterhof zu Gast, wo er nach errungenem Siege ein Fest geben wollte, und ebenso versprach er einen feierlichen Gottesdienst in der Festungskirche zu St. Petersburg veranstalten zu wollen **). So etwas mußte natürlich ein leerer Traum bleiben. Schweden hatte einst jenen „Ocean mit allen Inseln“ besessen, aber die Zeiten waren auf immer vorüber. Als Gustaf Adolf Rußland auf lange vom Meere abschchnitt und darüber frohlockte, da war Rußland erschöpft von den Stürmen der Zeit des Interregnums, während die Monarchie in

*) S. u. A. Arnbl's schwedische Geschichten.

***) Соловьевъ а. а. D. S. 187.

Schweden in glücklichster Machtentfaltung dastand. Seitdem war Schweden in innerem Hader stets gesunken und der polnischen Adelsrepublik ähnlich geworden, während Rußland durch straffe Centralisation nach innen und durch kluge Benutzung aller Schwächen der Nachbarn nach außen die ganze Zeit hindurch in gewaltigem Wachsthum begriffen gewesen war. So große Entwürfe und solche Großsprecherie mußten komisch erscheinen, da der Umfang dieser Unternehmungen nicht den bescheidenen Mitteln des Königreiches entsprach. Trotz aller Anstrengungen und großer Opfer fehlte es während des Feldzuges an allem Möglichen. Der Hochmuth, welcher in dem ebenermähnten Ultimatum seinen Ausdruck findet, und der Mangel an Kriegsvorräthen, der manches gut erdachte Vorhaben in der Schwedischen Kriegsführung scheitern ließ, mochte wohl zu dem Spotte Katharinas Anlaß geben, daß die Ritterrüstung, welche „Gore-Bogator“ anlegen wollte, ihm nicht paßte, und daß der Schatzmeister in der Oper die Meinung äußert, Geld sei zum Kriegführen nicht nöthig.

Die Art, wie der Feldzug schwedischerseits eröffnet wurde, wird durch den Angriff Gore-Bogator's auf die Bauernhütte persiflirt. Die Schweden unternahmen im Juni Streifzüge ins russische Finland; es mochte vorkommen, daß Bauernhäuser dabei verbrannt wurden. Aber die bekannte Erzählung von schwedischen Soldaten, welche in russische Uniformen gekleidet, einige Bauernhäuser im schwedischen Finland angezündet hätten, um den Schein des Anfanges der Feindseligkeiten auf Rußland zu werfen, scheint nicht gleich bekannt gewesen zu sein. Erst Mitte November ist im Gespräch der Kaiserin mit Chrapowitski von diesem Umstande die Rede. Ein so glückliches Motiv blieb in der Oper unbenutzt.

Dagegen ist der Zwiespalt im schwedischen Lager, der endlich zu dem sogenannten Anjalabunde führte, von der Kaiserin bei Abfassung des „Gore-Bogator“ ausgebeutet worden. Die Knapen des Prinzen ziehen ungern in den Krieg, sie legen Alles darauf an die Unternehmung schnelligst zu beenden, sie lähmen den Unternehmungsg Geist ihres Heren. So mußte Gustaf, der sich seinen Zielen bereits sehr nahe glaubte, Finland plötzlich im August 1788 verlassen und nach Stockholm zurückkehren. Jener staatsrechtliche Conflict, jener Kampf in der innern Politik Schwedens hätte so gut ein Motiv zu einer Tragödie abgeben können, aber daß der triumphirende Feind über den Hader des Königs mit den Rebellen zu spotten aufgelegt war, erscheint als gar nicht unnatürlich.

Es geschah auch nach dem Zwischenfall der Entstehung des Anjala-bundes, also in der Zeit während deren die Oper geschrieben und deren erste Aufführung vorbereitet wurde, nichts, um den Zorn und Unwillen Katharinas über Gustaf III. zu mildern. Die politische Verwickelung wurde im Gegentheil stets bedenklicher. War Rußland auch von der unmittelbaren, wirklich gefährlichen Nähe des Königs befreit, so war doch die Lage im Uebrigen nicht besser, sondern dadurch ernster geworden, daß Preußen eine mehr als zweideutige Haltung beobachtete. Jene Reihe von starken Ausdrücken über Gustaf III., welche wir oben berührten, setzt sich unter solchen Verhältnissen auch noch später fort und liefert uns Material für die Beurtheilung der Stimmung Katharinas. Es war dem Könige mit seinem Angriff auf Finnland zu sehr Ernst gewesen, als daß er so bald in eine andere Bahn hätte einklenken mögen. Noch zwei schwere Kriegsjahre standen bevor. Während man sich mit dem Possenspiel in der Ermitage unterhielt, sah man die türkischen Angelegenheiten lange Zeit um keinen Zoll breit welterrücken und der Westen Europas schien durchaus nicht freundschaftlicher gekunt werden zu wollen. Wir theilen zum Schluß noch einige hierhergehörende Angaben mit, um die Darstellung der Situation zu vervollständigen, in welcher eine so eigenthümliche poetische Production wie der „Göte-Bogatyre“ entstand und — Gefallen erregte.

Man weiß, wie Gustaf sehr rasch sich von dem Schlage erholte, den die Verschwörung von Anjala gegen ihn und seine Politik geführt hatte. Sein energisches Auftreten gegen die Dänen, welche Schweden von der Westseite bedrohten, seine geschickte Benutzung der ständischen Gegensätze in Schweden selbst, machten ihn bald in sehr weiten Kreisen populärer, als sonst gewesen war. Bald sollte er in dem Reichstage am Anfang des Jahres 1789 einen Triumph über jene Elemente feiern, welche ihn durch das Bündniß von Anjala um den Erfolg des finnischen Feldzuges hatten bringen wollen.

Gustaf machte den Versuch Dänemark von dem russischen Bündniß loszumachen. Als Katharina davon erfuhr, nannte sie, nachdem sie die betreffende Depesche aus Kopenhagen gelesen hatte, im Gespräch mit Chrapowiski, den schwedischen König eine „Bestie“. Sie entschuldigte sich bei ihrem Secretair, daß sie einen so starken Ausdruck brauche, aber Gustaf verdiene eine solche Bezeichnung (am 31. August 1788). Gustaf III. hatte das russische Kriegsmanifest gelesen, in welchem von seiner Treubruchigkeit

die Rede war *) und hatte es mit den Worten zerrissen: „Je ne suis pas son sujet“. Die Kaiserin hörte es und machte die Bemerkung: „Auch ohne mein Untertban zu sein, muß er doch die Verträge halten“. Es war Wasser auf die Mühle Katharinas, wenn Joseph II. in einem Briefe an sie Gustaf einen Narren nannte, der Andere für noch dummer halte, als er selbst sei. **) Es machte ihr Vergnügen, wenn sie durch einen Reisenden erfuhr, daß Gustaf und Karl von Südermannland solche Schnurrbärte trügen, „daß sie aussehen wie Kater“.

Als die Details über den Anjalabund in St. Petersburg bekannt wurden, äußerte die Kaiserin: „Was für Verräther; wenn der König nicht so wäre, wie er ist, so könnte man Mitleid mit ihm haben. Aber was soll man thun? Dem Feind muß man auch die Rüge abnehmen, wenn man kann.“ Schrapowitski bemerkte: „Wie der Pfarrer so die Gemeinde“ und Graf A. M. Dimitrijew-Ramonow fügte hinzu: „Der Pfarrer ist ein Narr und seine Untergebenen sind Schelme.“ ***) Als Preußens Haltung immer drohender wurde, sagte Katharina (am 21. September): „Wenn die beiden Narren (Gustaf III. und Friedrich Wilhelm II.) sich nicht beruhigen, so werden wir uns schlagen.“

Und in der That wurde es immer trüber am dem politischen Horizont. Bisweilen lachte wohl noch die Kaiserin, wenn sie z. B. erzählen hörte, daß Gustaf III. weinend zum französischen Gesandten gesagt habe, er werfe sich Frankreich in die Arme; sie nannte das: „Eine echte Komödie“, dennoch fürchtete sie, es möge sich ein starker Bundesgenosse für Gustaf finden. Die Briefe Katharinas an Joseph II. zeigen in dieser Beziehung, wie gereizt die Stimmung der Kaiserin war. „Nie werde ich“, sagte sie am 21. October, „dem Könige von Schweden und dem Könige von Preußen vergeben. Dem ersteren hat Elisabeth die eroberten Länder wiedergegeben, dem letzteren — ich.“ †) Noch ein Paar Mal bot sich für Katharina die Gelegenheit dar über Gustaf zu triumphiren, meist aber war die gute Laune durch die bedenkliche Lage getrübt. Als der Prinz von Nassau-Siegen am 13. (24.) August einen Sieg über die Schweden

*) Полное Собрание Законовъ. Сб. XXII. №. 16,679.

**) Храповицкiй. I. с. 6. 102.

***) „Каковъ попъ таковъ и приходъ“ . . . „Попъ дуракъ, дьячки плуты.“

†) Katharina meint, daß die russische Regierung die großen Resultate des finnischen Krieges und des siebenjährigen Krieges zum Nachtheil Schwedens und Preußens hätte ausbilden können.

erfochten hatte, wüßte die Kaiserin: „Le roi de Suède s'est enfilé comme un chien qu'on chasse de la cuisine, les oreilles pendantes et la queue entre les jambes.“ Am 22. März 1790 sagte sie zu Schrapowitski augenscheinlich mit einiger Zufriedenheit, daß in Schweden ein Aufstand bevorstehe, worauf Schrapowitski etwas spitz bemerkte: ein so thätiger König müsse in Athem erhalten werden; Katharina sagte: „So ein Bildfang.“^{*)}

Eine eigenthümliche Mischung von Scherz und Ernst. Während die Kaiserin für Livland zitterte und ihre Besorgniß deshalb in einem Briefe an Potemkin mittheilt, vergleicht sie Gustaf III. mit einer Kage, welche Dunst bekommen hat.^{**)} Anfang Juli 1790 hatte man die Schweden zur See geschlagen; einige Tage später legten sie über die Russen. Die Aufregungen hatten Katharina erschöpft. „Beide Pfoten müsse man aus dem Schmutz ziehen“, schrieb sie an Potemkin, d. h. den türkischen und schwedischen Krieg beenden, und als endlich der Frieden von Werelä unterzeichnet war, schrieb sie: „Mit Gottes Hülfe haben wir die eine Pfote aus dem Schmutze herausgezogen. Gelingt es uns erst die andere auch herauszuziehen, denn können wir Halleluja singen.“ Potemkin, der den schwedischen Krieg einen Altweiberkrieg genannt haben soll und der in dieser Zeit wiederholt zum Nachgeben mahnte, schreibt zurück, er schlafe ruhig, seit er die Nachricht vom Frieden erhalten habe. Katharina spricht in einem Briefe vom 29. August ihre Freude darüber aus, und fügt hinzu, sie habe an sich auch eine merkwürdige Erscheinung beobachtet: „Meine Kleider“, schreibt sie, „wurden während der letzten drei Jahre viel zu weit, aber in diesen letzten drei Wochen werden sie mir zu enge, so sehr habe ich zugenommen und bin viel heiterer geworden.“^{***)}

Auch in den Beziehungen zu Gustaf III. trat ein rascher Wechsel ein. Es war der Kaiserin durchaus nicht mehr darum zu thun Demonstrationen gegen den König zu erfinden. Der Kampf gegen die französische Revolution vereinigte die beiden Gegner noch für die kurze Lebenszeit Gustafs. Der Gesandte Schwedens, Stedingk, ward in St. Petersburg sehr rücksichtsvoll aufgenommen. Er erstrahlte sich außerordentlicher Gunst bei Hofe, erhielt das Bild der Kaiserin zum Geschenk und wohnte den Vorstellungen in der Ermitage bei, von deren Repertoire der „Gore-Dogathr“ verschwunden

*) „Малень“ — ein schwer übersehbares Wort.

**) Соловьёвъ а. а. D. S. 201.

***) Ebenhof. S. 202.

war. Aber Stedingk hatte doch Blind von dieser Oper erhalten. Am 11. (22.) September 1790 schreibt er aus St. Petersburg an den König: „Katharina hat ein Stück über Ev. Majestät geschrieben, welches man bei Hofe gespielt hat.“*) Daß etwas Genaueres über diesen Punkt dem Könige mitgetheilt worden sei, ist uns nicht bekannt. Es wäre ihm nicht leicht gewesen der Kaiserin solche Bizeleien zu vergeben. Er selbst hat sie, den Schwedischen Krieg zu vergessen „comme un orage passé“.**)

Rußland aber vergaß nicht, daß unter die Aufgaben, welche es sich gestellt hatte, die völlige Eroberung Finnlands war. Der Frieden von Beresäl war nur mehr ein Waffenstillstand. Wenige Jahre nur — und ein neuer Krieg, der letzte, brach aus.

H. Brückner.

*) Stedingk, Mémoires posthumes. Paris 1844. I. pag. 280.

**) Кривошеин а. а. D. III. С. 229.

Neuere Arbeiten auf dem Gebiete baltischer Geschichte.

Die Ostseeprovinzen haben das Glück für die Anfänge ihrer Geschichte einen zeitgenössischen Berichtersteller zu besitzen, der mit verhältnißmäßig großer Ausführlichkeit die Glaubenskämpfe der deutschen Einwanderer und Bekehrer gegen die Eingeborenen und die Gründung deutscher Staatskörper auf diesem Boden, überhaupt alle wichtigeren Ereignisse bis zum Anfange des Jahres 1227 aufgezeichnet hat. Wie namentlich neuerdings H. Hildebrand *) nachgewiesen hat, war derselbe eines Stammes mit den Eroberern und höchst wahrscheinlich jener Missionär Heinrich, von dessen Wirken in Lettland und an andern Orten die Chronik selbst gelegentlich berichtet. Indessen kommt nicht soviel auf seine Persönlichkeit an als auf den Grad der Glaubwürdigkeit, der seinen Angaben beizulegen ist, und da verdient doch der Umstand große Beachtung, daß Heinrich, wie Hildebrand an der Hand der uns erhaltenen Urkunden gezeigt hat, in wesentlichen Punkten, namentlich in Bezug auf die politischen Auseinandersetzungen der deutschen Machthaber unter einander, theils nicht gut unterrichtet, theils besangen gewesen ist, in jedem Falle aber den wirklichen Hergang durch seinen Bericht verdunkelt und entstellt hat. Es ist sehr zu fürchten, daß vor einer ebenso eingehenden Kritik auch der im Allgemeinen nicht bezweifelte Ruhm Heinrichs als eines genauen Chronologen sich nicht stichhaltig erweisen dürfte.

*) Die Chronik Heinrichs von Lettland. Ein Beitrag zu Estlands Historiographie und Geschichte von Dr. Hermann Hildebrand. Berlin 1865. G. S. Mittler u. Sohn. 173 S. 8°. — Mit 3 Seiten „Nachträge“ als Dorpater Magister-Dissertation. 1867.

Allerdings wird die Kritik ihr Schlußurtheil nicht eher sprechen dürfen, als bis der gräulich verwahrloste und durch Interpolationen aller Art gründlich verderbte Text gereinigt und in seinen ursprünglichen Lesarten hergestellt worden ist. Auf die Gefahr hin von Seiten der zahlreichen Verehrer Hansen's, der die letzte Ausgabe der *Chronik in den Scriptorum rerum Livonicarum* besorgt hat, mir den Vorwurf persönlicher Ueberhebung zuzuziehen, muß ich die Behauptung aussprechen, daß derselbe zu seiner nicht ganz leichten Aufgabe doch nicht die nöthige Kenntniß oder Fähigkeit mitgebracht habe. Es ist wenigstens ein eigenthümliches Verhängniß, daß er die besseren d. h. nicht interpolirten Handschriften nicht benutzte oder übersehen und gerade die interpolirten Handschriften seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat. Der Pflicht eine solche Scheidung vorzunehmen, durfte er sich um so weniger entschlagen, da in Reval und Riga Handschriften der besseren Klasse vorhanden waren. Die in den *Scriptores* vorliegende Ausgabe kann in keiner Weise befriedigen, aber bei den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Büchermarktes werden wir höchst wahrscheinlich noch lange warten können, bis ein Verleger den muthigen Entschluß faßt, eine neue Ausgabe zu veranlassen, die den unumgänglichen Anforderungen besser entspricht. Zwar ist Aussicht vorhanden, daß die große Sammlung der Geschichtsquellen Deutschlands, die von H. Perz herausgegebenen *Monumenta Germaniae historica* eine neue Ausgabe unserer *Chroniken* bringen wird, — wie es heißt, sollen für eine solche den Mitarbeitern der *M. G. h.* bisher ganz unbekannte Hülfsmittel und Materialien vorgelegen haben —; doch wird auch hier sicher noch eine geraume Zeit verstreichen, ehe Allen, die an der baltischen Geschichtsforschung sich betheiligen, ihr sehnlichster Wunsch erfüllt wird.

Inzwischen ist man aber auch hier zu Lande nicht müßig gewesen. Bekanntlich wurde es durch die Bemühungen des Herrn Baron von Toll Herr Dr. Schirren ermöglicht, die älteste Handschrift, welche sich in der Gräflich-Zamojskischen Bibliothek zu Warschau befindet, einzusehen und zu vergleichen.^{*)} Durch die sorgsame Zusammenstellung der Varianten schwand der letzte Zweifel über den Werth und Unwerth des Aufgartextes

*) Der Codex Zamoacianus enthaltend Kapitel I—XXII, 8 der *Origines Livoniae*. Beschrieben und in seinen Varianten dargestellt von G. Schirren. Mit 2 lith. Schrifttafeln. Dorpat, Korum, 1865. VI und 69 S. gr. 4°. — Eine vollständige Abschrift des Zamojskischen Codex besitzt Herr Baron v. Toll auf Anders.

und über das Verhältniß der übrigen Handschriften zu der Warschauer und unter einander, und den dadurch gewonnenen Anhalt für die Kritik des Textes konnte Herr Eduard Pabst noch verwerthen, bevor man die Publication der von ihm seit vielen Jahren vorbereiteten und wieder und wieder gelesenen Uebersetzung der schwedischen Chronik ging.*) Des Horatius Gebot „nonum prematur in annum“ ist bei dieser mühsamen Arbeit reichlich erfüllt worden.

Uebersetzungen mittelalterlicher Chroniken haben sonst ein besonders unglückliches Schicksal: Niemand liest sie, weder der Gelehrte, weil er in der Regel zur Ursprache greifen wird, noch der Ungelehrte, weil er meist dem Gegenstande und der durch die Beschaffenheit des Originals bedingten, selten künstlerischen Darstellung keinen rechten Geschmack abgewinnen kann. Wir wünschen nun nicht, daß die Uebersetzung der Chronik Heinrichs von Lettland demselben unbilligen und harten Schicksal ver falle, und machen deshalb besonders auf sie aufmerksam, weil wir glauben, daß Herr Pabst beiden Arten der Leser Manches zu bieten vermag, was sie fesseln dürfte.

Es wird, um Eins und das Andere hervorzuheben, diese Uebersetzung vorläufig die wer weiß wie lange noch lebende kritische Textausgabe ersparen können, da Pabst nicht bloß die Lesarten der Warschauer, sondern auch die der übrigen derselben Klasse angehörigen Handschriften mit großer Gewissenhaftigkeit benützt und meistens ange merkt hat, — wegen der Unvollständigkeit der Warschauer Handschrift eine durchaus nicht überflüssige Mühe. Auch das verdient Beachtung, daß hier zum ersten Male alle die zahlreichen biblischen Stellen, Ausdrücke und Wendungen, welche der Chronik ihre eigenthümliche Färbung geben, als solche, als der Bibel und nicht dem Chronisten selbst angehörig nachgewiesen sind. Die Gefahr, welcher der in der Vulgata nicht genug Bewanderte bei der größten Aufmerksamkeit nur zu leicht verfällt, daß er nämlich eine scheinbar äußerst bezeichnende Stelle für das Eigenthum des Autors hält, während sie aus der Bibel kommt und in der mittelalterlichen Redeweise nur als Floskel verwendet worden ist — diese Gefahr dürfte nun bei unserm Autor glücklich beseitigt

*) Heinrichs von Lettland schwedische Chronik, ein getreuer Bericht wie das Christenthum und die deutsche Herrschaft sich im Lande der Liven, Letten und Esten Bahn gebrochen. Nach Handschriften mit vielfacher Berücksichtigung des üblichen Textes aus dem Lateinischen übersetzt und erläutert von Eduard Pabst. Mit Unterstützung der estländischen literarischen Gesellschaft in Reval herausgegeben. Reval 1867. XIV und 387 S. 8°.

sein. Auch die alte Topographie unserer Provinzen, die im Ganzen noch ziemlich im Argen liegt, hat gelegentlich Aufklärung und Verbesserung gefunden. Kurz auch der eigentliche Gelehrte wird sich durch diese Uebersetzung wesentlich gefördert sehen. Aber wegen der Rücksicht, welche auf die Bedürfnisse dieser Klasse von Lesern genommen ist, wird ein anderer Theil des Publicums sich abgestoßen fühlen, alle diejenigen, welche heilige Scheu vor jedem Buche empfinden, das unter dem Texte noch Anmerkungen bietet, mögen solche auch noch so knapp gehalten sein, wie ■ hier thatsächlich der Fall ist. Solchen Leuten ist nun freilich nicht zu helfen, da sie den selbstverständlichen Rath, die Anmerkungen zu ignoriren und sich allein an den Text zu halten, selten zu befolgen geneigt sein werden, es müßte denn der Text einen besonders piquanten Reiz auszuüben im Stande sein. Irren wir nicht, so hat P. etwas der Art wirklich beabsichtigt, indem er seine Uebersetzung in einem Tone gehalten hat, welcher an die naive Sprache der Chroniken des 16. Jahrhunderts anklängt. Ob diese Manier Jedem behagen wird, ist eine andere Frage und wir zweifeln überhaupt, ob sie hier am Plage ist. Wir verlangen bei einer Uebersetzung ■ Uebertragung in die heutige Sprechweise, für welche Wortstellung und Satzgefüge des 16. Jahrhundert nun einmal doch manches Unbequeme und Fremde hat; sonst wird am Ende eine Uebersetzung der Uebersetzung nöthig. Damit soll nicht gesagt sein, daß P. seiner Manier bis ■ so hohem Grade nachgegeben; er hat auch in dieser Beziehung Maß zu halten gewußt und ■ ist nicht zu leugnen, daß er der gewählten alterthümlichen Sprache vollkommen Herr ist, daß er sich in ihr ohne besonderen Zwang bewegt und daß die Darstellung durch sie eine gewisse markige Kraft bekommen hat, die am rechten Orte angewandt ihren Eindruck nicht verfehlt. Wer mit Liebe in das Alterthum unserer Provinzen sich versenken möchte, ohne der gelehrten Sprache des Mittelalters vollkommen mächtig zu sein, wird in jedem Falle Herrn P. dafür Dank schulden, daß er den Weg zu der ältesten Quelle der Landesgeschichte mehr, als bisher geschehen war, auch für Laien zu ebenern bemüht gewesen ist.

Häufig genug wird der Wunsch laut, daß irgend Jemand die bisher gewonnenen Resultate der Wissenschaft und das in neuerer Zeit, besonders für einzelne Abschnitte, massenhaft zu Tage geförderte Material zu einem wissenschaftlich wohlbegründeten und künstlerisch componirten Gesamtbilde der Geschichte der Ostseeprovinzen verarbeiten möge. Wir unsererseits wollen

nicht hier die Frage erörtern, ob ein solches Gesamtbild, das wie Jedermann gern zugeben wird, ein Bedürfnis für Schule, Haus und Leben ist, schon jetzt in befriedigender Weise hergestellt werden kann, um nicht etwa im Voraus ein durch Nichts begründetes Vorurtheil gegen einen eben angelündigten Versuch dieser Art hervorzurufen. *) Mag dieser nun Anflug finden oder nicht — wir wünschen von Herzen das erste — darüber darf man sich nicht verderblichen Täuschungen hingeben, daß höchst wichtige Vorarbeiten, tüchtige Monographien uns fehlen, daß über bedeutsame Partien noch immer nicht Licht genug verbreitet ist, daß längere Abschnitte noch so gut wie ganz im Dunkeln liegen und daß dieses Dunkel erst durch neu herbeizuschaffendes Material aufgestellt werden kann. Für die älteste Zeit ist allerdings sehr viel durch Bunge's Urkundenbuch geleistet worden, zu welchem der Herausgeber, wie einem bezüglichen Ausrufe desselben zu entnehmen ist, jetzt einen, sehr nothwendigen Nachtrag zu geben beabsichtigt. Wie viele neue Urkunden sind seit dem Erscheinen des ersten Bandes, theils in den Mittheilungen der Alterthums-Gesellschaft zu Riga, theils in andern Zeitschriften und Sammlungen des In- und Auslandes wieder aufgespeichert worden! Wie wenig entspricht überhaupt dieser erste Band den Anforderungen der heutigen Wissenschaft, welche bei einem Urkundenbuch, d. h. bei der wichtigsten Grundlage aller Forschung, nicht streng genug sein können! Es fällt uns natürlich nicht im Traume ein, die hohen Verdienste des Herausgebers um das Studium des Rechts und der Geschichte der Ostseeprovinzen anzutasten; ist uns aber eine Bitte erlaubt, welche aus der Verehrung für ihn entspringt, so ist es die, daß derselbe nicht bloß einen Nachtrag, sondern eine Neubearbeitung des ganzen ersten Bandes zu geben sich entschließen, bei der Weiterführung des Urkundenbuchs aber mehr als bisher darauf Bedacht nehmen möge, dieses wirklich zu dem zu machen, was der Titel: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch verheißt. So dankenswerth die Mittheilungen aus Revalischen Archiven ohne Zweifel sind, gerade ihr Reichthum erregt die größte Begierde nach einer Ergänzung aus anderen Archiven.

Wir sehen dabei vorläufig von den ausländischen Archiven ganz ab, die einer specielle Durchforschung für baltische Zwecke noch harren, mit alleiniger Ausnahme der dänischen und schwedischen Archive, aus denen

*) Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von Carl Ledger. St. Petersburg. Schmitzborsff (G. Höttinger). — Bd. I soll die Jahre 1159—1346 umfassen

Herr Schirren verschiedene Mittheilungen gemacht hat, theils zur Orientirung über dasjenige, was überhaupt in jenen Archiven für baltische Historie zu finden ist*), theils zur Aufklärung besonderer Abschnitte, zur Geschichte des 13. Jahrhunderts**) und zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit.***) Da die Fortsetzung der erst erwähnten Publication, wie wir hören, schon seit einiger Zeit gedruckt ist, scheint die Bitte gerechtfertigt, sie nicht allzulange der öffentlichen Benutzung vorenthalten zu wollen.

Auch die Herausgabe der Quellen für die Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit ist nach Vollendung des fünften Bandes, übrigens aus Gründen, die auf die Rechnung der estländischen literarischen Gesellschaft kommen, augenblicklich ins Stocken geraten. Inzwischen wird das dort Dargebotene höchst erfreulich durch die Mittheilungen ergänzt, welche Herr Friedrich Bienemann über dieselben verhängnißvollen Jahre aus inländischen Archiven, besonders aus dem Rigaschen und Revalschen Rathesarchive, aber wesentlich nach denselben Principien gegeben hat. Von diesem ist im Jahre 1867 der zweite Band erschienen; †) vier bis fünf Bände sollen noch folgen. Wir können wohl sagen, daß uns durch diesen doppelten Urkundenschatz, zu welchem Inland und Ausland gleich stark beisteuern, die Möglichkeit gewährt worden ist, die Ereignisse, welche zum Verlust der Selbständigkeit führten, vor unsern Augen gleichsam aufs Neue vor sich gehen zu lassen. Die geheimsten Triebfedern, die feinsten Fäden, in denen sich das Unheil abspinnt, liegen in den Aussagen der handelnden Personen selbst und in den Berichten tief eingeweihter Beobachter jetzt klar und deutlich zu Tage: bis in die kleinsten Einzelheiten wird Alles von verschiedenen Seiten her beleuchtet und dadurch sicher gestellt. Hoffen wir,

*) Verzeichniß livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. Von G. Schirren. Bd. I. Heft 1. Gedruckt auf Kosten der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Dorpat 1861. VI und 128 S. gr. 4°.

**) Fünfundzwanzig Urkunden zur Geschichte Livlands im 13. Jahrhundert. Aus dem königlichen geheimen Archiv zu Kopenhagen, herausg. von G. Schirren. Dorpat, Karow. 1866. IV und 25 S. 4°.

***) Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Neue Folge, herausgegeben von G. Schirren. Bd. I—V. A. n. d. T.: Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit. Aus dem königlich schwedischen Reichsarchive zu Stockholm mit Unterstützung der estl. literarischen Gesellschaft zu Reval. Reval, Kluge. 1861—65. 8°.

†) Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—1562. Aus inländischen Archiven herausgegeben von Friedr. Bienemann. Bd. II: 1557—1558. Riga, Kymmell. 1867. XXI und 295 S. 8°.

daß Herrn Schirrens Publicationen aus Schwedischen Archiven bald wieder weiterstreiten und daß Herr Pienemann durch die der höchsten Auerkennung werthe Liberalität des Rigaschen Rathes, welche allein das Erscheinen seines Werks möglich gemacht hat, in den Stand gesetzt werde, es in derselben erschöpfenden Weise bis an das Ende durchzuführen. Es dürfte dann nach Abschluß dieser beiden Publicationen kaum irgend ein anderes Land sich rühmen können, über einen bestimmten Abschnitt seiner Geschichte gleich vortreflich unterrichtet zu seyn.

Die Zeit nach dem Jahre 1561 wird leider noch immer viel zu wenig in Angriff genommen: da ist fast noch Alles vom ersten Grunde an aufzubauen. Freilich Darstellungen, wie wir jüngst z. B. eine über einen so ergiebigen Stoff als den Kalenderstreit in Riga erhalten haben, nützen sehr wenig: es gilt ja nicht das Altbekannte, von Gadebusch, Bergmann u. A. in ihrer Weise trefflich Bearbeitete, in neuem Gewande wieder aufzutischen, sondern es gilt die reichen Schätze, welche in Riga und andern Orten der Benutzung harren, mit emsiger Hand zu heben und wissenschaftlich so zu verarbeiten, daß jeder Gebildete mitgenießen und seine Freude daran haben kann. Es giebt keine dankbarere Aufgabe, als vor einem theilnehmenden Publicum von der Geschichte des eigenen Landes zu handeln; um so strenger muß darauf gehalten werden, daß dem Publicum nur reife Producte wissenschaftlicher Studien geboten werden und nicht Pflückerarbeit.

G. Winkelmann.

Nachtrag zu „Marschall Rosen“.

Mit Genugthuung hat man in einem der letzten Hefte der Baltischen Monatschrift die Lebensskizze eines Mannes gelesen, der unter den bedeutenden Namen sur-, est-, livländischen Klanges in der europäischen Geschichte seinen Platz einzunehmen berechtigt ist. Um den Verdiensten Rosens trotz des Schattens, in den sie durch den größeren Ruhm vieler seiner Zeitgenossen gestellt sind, gerecht zu werden, bedurfte es, wie der Herr Verfasser nachdrücklich betont, neben dem besondern Interesse des Landsmanns, namentlich auch der tiefsten und detaillirtesten Kenntniß der betreffenden Zeitgeschichte. Ohne nun in dieser letzteren Beziehung mit dem Herrn Dr. v. Holst aufnehmen zu wollen, namentlich aber indem wir einige unter der Hand liegende und doch im vorliegenden Falle erhebliche Hülfsmittel von ihm vernachlässigt finden, erlauben wir uns zu dem von ihm gezeichneten Bilde einige kleine Striche hinzuzufügen.

Herr Dr. v. Holst weiß, daß Rosen 1627 geboren ist; darnach aber findet er ihn „schon sogleich“ auf französischem Boden, ohne von dem Ort seiner Geburt, noch von seinen Eltern, noch von seinen frühesten Erlebnissen Kunde zu haben. Und auch die darauf folgenden Angaben über Rosens dienstliche Laufbahn sind so lückenhaft, daß wir uns zunächst zu einer Ergänzung derselben aufgefordert fühlen, die wir vorzugsweise einem der 68 Foliobände des ehrwürdigen und noch immer nützlichen Zedlerschen Universal-Lexicons (1732—54) entnehmen.^{*)}

*) Bb. XXXII. Sp. 879. -- Als Quelle dieses Artikels im Zedler wird citirt. Anselme, histoire généalogique de la maison de France avec celle des grands officiers de la couronne, ein Buch, das zuerst 1674 erschien und mehrere Ausgaben erlebte, uns aber selber ebenso wenig zu Gebote steht als: Fieffe, histoire des troupes étrangères au

Conrad v. Rosen, später Graf von Bollweiler und Ettweiler, war der jüngste Sohn Fabians Rosen von Klein-Roop und Raidslum und der Sophie v. Reuzden. Er begann seine militärische Laufbahn als Cadet in der Garde der Königin Christine von Schweden. Wegen eines Zweikampfs zum Tode verurtheilt, trat er im Jahre 1651, also 24 Jahre alt, in französische Kriegsdienste, in denen der auch bei Dr. v. Holst erwähnte Reinhold v. Rosen (aus dem Hause Groß-Roop) es bereits (seit 1648) bis zum General-Lieutenant gebracht hatte. Im Jahre 1669 wurde Conrad v. Rosen Colonel zu Pferde; 1674 zeichnete er sich unter Condé in der Schlacht bei Senef aus und wurde Brigadier; 1677 wurde er *marschal de camp*; 1678 diente er unter dem Marschall von Crequi in Deutschland, 1682 in Piemont, 1688 als Obercommandirender in Rouguedoc. 1688 zum General-Lieutenant erhoben, geht er im folgenden Jahre mit Jakob II. nach Irland und erhält von diesem den Titel eines Marschalls von Irland. Nach seiner Rückkehr wurde er *mestre de camp général* der leichten Reiterei, war unter dem Dauphin in Deutschland, commandirte unter Luxembourg bei Neerwinden (1693) den rechten Flügel und wurde in demselben Jahre Obercommandeur des Ordens des heiligen Ludwig. 1703 ward er Marschall und verkaufte in Folge dessen die Stelle eines *mestre de camp* für 222,500 L. 1705 (nicht 1704) wurde er Ritter des heiligen Geistordens. — Im Jahre 1660 hatte er sich mit Marie Sophie v. Rosen, ältester Tochter des oben erwähnten Reinhold v. Rosen, vermählt, wodurch, wie es scheint, das Schloß Ettweiler im Elßaß von seinem Schwiegervater auf ihn überging. Er lebte zuletzt auf seinem ebenfalls elßäßischen Schloß Bollweiler. Sein Sohn Reinhold Karl ist der dritte General-Lieutenant aus der Familie Rosen in der französischen Armee gewesen.

Der irländischen Expedition Rosens hat Herr Dr. v. Holst mit keiner Sylbe erwähnt, obgleich sie gewiß zu den „Factoren“ zu rechnen ist, aus denen „ein charakteristisches, ein ganz bestimmtes, ein ganz concretes Bild“

service de France, Paris 1855, welchem Werke H. v. Richter in seiner Geschichte der Ostseeprovinzen, Th. II, Bd. 2, S. 129, einige Nachrichten über unsern Rosen entlehnt hat. Was über ihn in Gauhens Adels-Lexicon, Bd. 2 Sp. 106 steht, ist aus dem Gebiet abgeschrieben, und was Supels Nord. Misc. St. 15, 16, 17 S. 186 von ihm wissen, ist wiederum aus Gauhen gestoffen. Alle diese Bücher — auch Richter und Supel — sind von dem Herrn Dr. v. Holst unberücksichtigt geblieben.

des Helden sich zusammenzusehen hatte. Wir gehen daher etwas genauer auf dieselbe ein.

Jakob II. hatte Ludwig XIV. um Unterstützung **III** einem Einfall in Irland angegangen, wo die große katholische Partei der National-Irländer dem vertriebenen Könige noch ergeben war. Ludwig verweigerte eine Armee, sagte aber anderweite Unterstützung zu. Er hatte Lauzun*) versprochen, ihn zum Chef eines etwaigen Hülfscorps, das nach Irland gehen würde, zu machen; aber Louvois, der Lauzun haßte, wußte **II** für dieses Mal zu hintertreiben, und Rosen erhielt den Oberbefehl über die kleine Hülfsmacht mit der Jakob am 5. März 1689 den Hafen von Brest verließ. Die Größe dieser Macht wird verschieden angegeben. Burnet spricht von 5000 Mann Truppen und wenigen Hülfsgeldern; Macpherson**) giebt 1200 Mann Irländer in französischem Solde und 100 französische Offiziere an; Macaulay***) erwähnt der Irländer in französischem Solde gar nicht und führt als Ausrüstung dieser Expedition an: Waffen und Munition für eine in Irland auszubehende Armee, gegen 400 Offiziere dieselbe zu organisiren und ca. 112,000 Pfd. St. in Gold. Unter Rosen standen der General-Lieutenant Rauumont und der Brigadier Puffignan. Als Postschafter begleitete Jakob der Graf von Avaug, welchen Macaulay den befähigtesten damaligen französischen Diplomaten nennt. In den Händen Rosens und Avaug lag die Leitung der ganzen Unternehmung. — Am 12. März landete Jakob zu Kinsale und begab sich von dort über Cork nach Dublin. Die Armee, welche sich ihm zu Gebote stellte und die Rosen zu befehligen hatte, war nicht geeignet großes Vertrauen zu erwecken. Es war katholischer Pöbel aus ganz Irland, ohne Disciplin, mit Piken und Knütteln bewaffnet, ohne Verpflegung und daher plündernd und raubend, wo etwas zu finden war. Aber Jakobs Lage war im Ganzen doch günstig. Die drei südlichen Provinzen waren für ihn, nur in Ulster und besonders Londonderry widerstanden die Protestanten noch und es war alle Aussicht vorhanden, daß der gegen sie vorrückende Richard Hamilton den Widerstand bald brechen würde; endlich: die Armee, welche Tyrconnel dem Könige zuführte, war schlecht, aber die Engländer hatten gar keine Armee in Irland.

In dem Feldzuge, der nun eröffnet wurde, spielt Rosen eine ziemlich traurige Rolle. Jakob wurde von seinen Zeitgenossen für einen Mann von

*) Burnet, History of his own time. Vol. IV, pag. 32.

**) Macpherson, the history of Great Britain, I. S. 600 ff.

***) Macaulay, Geschichte Englands (Wälou's Uebersetzung). III. S. 160.

einigen militärischen Talenten gehalten, und auf den Rath Welforts stellte er sich an die Spitze seiner Truppen im Norden. Aber während Welfort, Tyrconnel, Abauz auf die strategischen Entschlüsse Jakobs einen nur zu großen und einander widersprechenden Einfluß übten, hören wir im Kriegsrathe die Stimme des vor Allen dazu berechtigten Rosen fast gar nicht. Jakob sand seine Armee unter Hamilton in der Nähe Londonderrys. Rosen und Raumont werden Hamilton vorgesezt, und Rosen meinte, der bloße Anblick der irischen Armee würde den Fall Londonderrys herbeiführen. Aber so schlecht die Stadt besetzt war und obgleich der Gouverneur Dundv einen verrätherischen Versuch machte sie zu übergeben, die heldenmüthigen Bürger Londonderrys und ihr selbstgewählter Gouverneur Walker sind in der irischen Geschichte unsterklich geworden. Durch den unerwarteten Widerstand in seinen Hoffnungen getäuscht, begab sich Jakob und mit ihm Rosen zurück nach Dublin. Bald darauf fiel Raumont und Hamilton leitete nun die Belagerung. Da auch er nichts auszurichten vermochte, wurde Rosen wieder an die Spitze gestellt. Am 19. Juni langte er im Hauptquartier an und versuchte durch Unterminiren die Wälle zu sprengen. Aber die Minen wurden entdeckt, sein Vorhaben vereitelt. Macaulay*) erzählt Folgendes: „Nun stieg seine (Rosens) Wuth auf eine wunderbare Höhe. Er, ein alter Soldat, ein Marschall von Frankreich in Hoffnung, in der Schule der größten Generale gebildet, viele Jahre hindurch an kunstmäßigen Krieg gewöhnt, sollte von einem zusammengelaufenen Haufen von Landgentlemen, Pächtern, Krämeru beschämt werden, die nur durch einen Wall beschützt waren, den jeder gute Ingenieur sofort für unhaltbar erklärt haben würde! Er wüthete, er lästerte in einer selbstgemachten, aus allen vom baltischen bis zum atlantischen Meere gesprochenen Mundarten zusammengesetzten Sprache. Er wollte die Stadt bis zum Boden schleifen; er wollte kein lebendiges Wesen schonen; nein, nicht die jungen Mädchen, nicht die Säuglinge an der Brust u. s. w.“ Er ließ eine Bombe mit einem Schreiben in die Stadt werfen, in dem er drohte, „alle Protestanten, die zwischen Charlemont und dem Meere in ihrem Heimwesen geblieben wären, alte Leute, Weiber, Kinder, viele darunter in Blut und Zuneigung dem Verteidigern Londonderrys verbunden, in einen Haufen zu sammeln und unter den Wällen der Stadt zu Tode zu hungern. Am 2. Juli wurde diese Drohung ausgeführt.

*) Macaulay, Geschichte Englands, II. S. 220 ff.

Hunderte⁷⁾ von unschuldigen Protestanten, unter ihnen viele vom Jakob mit Schugbriefen versehen, wurden mit Lanzenspitzen vor das Thor der Stadt getrieben. Als Antwort wurde von den Verteidigern ein Galgen auf der Mauer errichtet und Rosen aufgefordert, sogleich einen Beichtvater zu schicken, welcher die in der Stadt gefangenen Katholiken zum Tode vorbereiten könnte. Diese, unter ihnen welche von hohem Rang, schrieben an Rosen, erhielten jedoch keine Antwort. Hierauf wandten sie sich an Hamilton. Zwanzig Personen seien in Gefahr, wie Verbrecher zu sterben, und doch könnten sie die Garnison nicht beschuldigen, da sie von denselben mit aller ordentlichen Rücksicht behandelt worden seien.⁸⁾ Hamilton antwortete, er bemitleide das unglückliche Volk, und kündigte den bedrohten Gefangenen an, sie würden durch ebenso viele Tausende gleich ihnen Unschuldiger gerächt werden. Indessen machte er Rosen Vorstellungen. Vierundzwanzig Stunden lang blieb Rosen unerbittlich, unerweicht selbst durch die Bitten und Thränen trischer Offiziere, die das Geschrei der gepeinigten Weiber und Kinder nicht zu ertragen vermochten. Viele der Unglücklichen kamen um und erst am 4. Juli entschloß sich Rosen, die Ueberlebenden abziehen zu lassen. Der Galgen auf der Mauer ward hierauf beseitigt. „Als die Nachricht von diesen Ereignissen nach Dublin kam,“ sagt Macaulay, „erschraf Jakob, obwohl keineswegs zu Mitleid geneigt über eine Abscheulichkeit, von der die Bürgerkriege Englands kein Beispiel geliefert hatten, und erfuhr mit Mißfallen, daß unter seiner Autorität ertheilte und durch seine Ehre verbürgte Schugbriefe öffentlich für nichtig erklärt worden waren. Er beklagte sich bei dem französischen Botschafter und sagte mit einer Wärme, welche der Anlaß vollkommen rechtfertigte, daß Rosen ein barbarischer Moskowiter wäre. Melfort konnte sich nicht enthalten hinzuzufügen, daß, wenn Rosen ein Engländer gewesen wäre, er gehängt worden sein würde.“ Der einzige, der eben so hart war als Rosen und den Unwillen des Königs nicht begreifen vermochte, war Avaux. — Indes wurde Rosen zurückberufen und Hamilton erhielt wieder den Oberbefehl, bis Londonderry nach 4 monatlicher Belagerung entsezt wurde.

Diese That scheint uns hinzureichen, um den „edlen“ Charakter Rosens in Zweifel zu ziehen. Wenn Dr. v. Holst, Macaulay oder irgend ein anderes

⁷⁾ Nach Anderen mehrere Tausend. Mémoires de la dernière Rév. d'Angleterre; par L. B. T., ■ la Haye 1702, II. S. 518. — S. auch ebendaf. S. 516, wo die Proclamation Rosens an die Stadt ausführlich angeführt ist.

⁸⁾ Ebendaf. S. 519.

Geschichtswerk, welches den Krieg in Irland und die von Ludwig XIV. dahin gesandte Expedition behandelt, gelesen hätte, so wäre er sicherlich mit seiner Hochachtung für den Helden seines Aufsatzes sparsamer gewesen als selbst der mit dem Maßstab der „ethischen Anschauungen“ seiner Zeit messende Jakob. — Aber dieser „wilde Eisländer“, wie er von Macaulay genannt wird, wurde bald jähm als ihm nicht mehr ein bejahrter Geistlicher und Kirchspielrector Waller, sondern der alte Herzog Schomberg entgegenstand. Auch Schombergs Truppen waren nicht viel mehr als jene Landgentlemen und Krämer von Londonderry, es waren Landleute, die keine Musketen laden, kein Pferd zu lenken verstanden und dabei nichts zu essen hatten. Ihnen gegenüber hatte Jakob 20,000 Mann, doppelt so viel als Schomberg, freilich in nicht viel besserer Lage und Ordnung. Rosen hatte zu diesen Truppen kein Vertrauen und wagte den greissen Helden nicht anzugreifen. Er rieth Jakob, sich zurückzuziehen und auf Verstärkungen aus Frankreich zu warten. Einem Schomberg gegenüber war er langsam, vorsichtig, fast scheint es, ohne Vertrauen in sich selbst. Es gelang ihm nicht, seine Meinung zur Geltung zu bringen, und es wäre zur Schlacht gekommen, wenn nicht Schomberg dazwischen ausgewichen wäre. Hier „schwindelte ihm der Kopf“, nur auf dem Kampfsplatz selbst war er rasch entschlossen.

Im Frühjahr 1690 endlich schickte Ludwig Hilfe, und zwar auf Bitten Jakobs unter Lauzun's Führung. Rosen und Abauz wurden abberufen und segelten mit der Flotte, die Lauzun gebracht hatte, nach Frankreich zurück. Macaulay hält diesen Wechsel für einen bedeutenden Fehler Ludwigs, da Lauzun ebenso ungeeignet für seinen Posten gewesen sei, als Abauz und Rosen für die ihrigen geeignet, denn diese wären im Stande gewesen, den Kampf in die Länge zu ziehen, was in Frankreichs Interesse lag, während Lauzun nach wenigen Monaten an der Boune geschlagen wurde. „Wie unfittlich und hartberzig Rosen und Abauz auch waren, Rosen war ein geschickter Befehlshaber und Abauz ein geschickter Staatsmann“ (Macaulay, III. S. 561).

So glauben wir denn das von Herrn Dr. v. Holst dem Charakter unseres Helden gespendete Lob um ein nicht Geringes ermäßigen zu müssen. Es ist verständlich, wenn St. Simon, ein Freund des Marshall's und ein Kind seiner Zeit, ihn einen fort honnête homme nennt und zugleich als fort brutal à l'armée et partout ailleurs qu' à table bezeichnet. Die Begebetheit, in Folge welcher Rosen, wie Dr. v. Holst einer handschriftlichen

Quelle entnehmen zu dürfen meint, um sein Leben spielen mußte, hätte ihn schon um so mehr bedenklich machen sollen, als eine so harte Strafe zu einer Zeit, da die strengen Gesetze Louvois' gegen das Marodiren noch nicht erlassen waren, für die Größe des Vergebens spricht. Hält doch selbst St. Simon diese Begebenheit für nicht ganz verträglich mit Rosens gutem Adel. Auch eine von Richter nach Fleffé mitgetheilte Anekdote zeugt für eine außerordentliche Härte in Rosens Charakter, wiewohl es möglich ist, daß er durch die Umstände gezwungen war so zu handeln, wie erzählt wird. Als nämlich sein Regiment die Garulson Reg verlassen sollte, hätten sich die Offiziere dessen geweigert, bis der rückständige Sold ausgezahlt werde. Sofort läßt Rosen das Regiment aufreiten, wiederholt vor der Fronte dem Hauptmann der ersten Compagnie den Befehl, und als dieser den Gehorsam verweigert, zieht Rosen das Pistol und erschießt ihn auf der Stelle. Die übrigen Hauptleute gehorchen und das Regiment zieht ab.

Rosen war allerdings ein tapferer Handegen, aber seine sonstigen militärischen Fähigkeiten scheinen die eines guten Reitergenerals nicht überwiegen zu haben und seine von St. Simon wiederholt hervorgehobene List scheint nicht weiter als bis an die Grenze der Falsintrigue und der Schmiegsamkeit gegenüber fürstlichen Eigenthümlichkeiten oder Launen gereicht zu haben. Er verstand es, sich mit den Ministern und Generälen auf guten Fuß zu setzen, sie bei seiner Tafel gut zu unterhalten und angesehen Leute durch erwiesene Dienste zu verbinden, wie er denn z. B. den Herzog von St. Simon (dem wir das Meiste zu Rosens Charakter-Schilderung verdanken) Jahre lang sein Haus in Straßburg bewohnen ließ. Er war ein willfähriger, bequemer Untergebener, nicht gar zu scrupulös in Rücksicht seiner militärischen Ehre, *) freigebig und gutmüthig gegen seine Freunde. Er war roh und ungebildet, wie ein solches Kriegerleben des 17. Jahrhunderts es nicht anders erwarten läßt; aber er war mehr als roh, er konnte auch gefühllos grausam sein.

Marschall Rosen bleibt eine bemerkenswerthe Erscheinung unseres Landes; aber das landsmannschaftliche Interesse darf uns nicht verführen, ein, wenn auch noch so concretes, doch historisch unwahres Bild von ihm zu malen.

Ernst von der Brüggen.

*) Siehe zwei Beispiele davon bei St. Simon: Mémoires, I. pag. 138, in der bei L. Gachette, Paris 1865, erschienenen Ausgabe.

Correspondenz.

Aus Estland.

Sie wünschen Mittheilungen über die Wirksamkeit der Landgemeindeführung in Estland; doch dürfte der Zweifel am Platz sein, ob es dazu nicht noch zu frühe ist. Denn um über die Wirksamkeit einer neuen Ordnung der Dinge referiren zu können, genügt noch nicht, daß sie äußerlich eingeführt ist und die entsprechenden Organe ins Leben gerufen worden sind, diese Organe müssen auch functionirt, sich in den wichtigsten Zweigen der neuen Amtsthätigkeit gerirt haben. Das könnte bis jetzt aber in gewissem Sinn nur vom Gemeindegerecht gesagt werden; die eigentlich ständischen Organe der Gemeinde, der Vorstand und der Ausschuß, sind zwar auch in Thätigkeit, doch liegt noch kein Abschluß über ihre administrative Thätigkeit vor, noch fehlt es an Berichten über die Verwaltung der Magazine und Gebietsladen, und erst wenn diese zum Schluß des Jahres werden eingelaufen sein, wird sich ein Urtheil fällen lassen, wie die Selbstverwaltung gelungen ist und ob die manügelich sich äußernden Befürchtungen über rasche Verwirthschaftung des Gemeindevermögens theilweise Berechtigung hatten oder nur zu den bei jeder Aenderung bisheriger Gewohnheiten unvermeidlichen Excubrationen gehören. Bis jetzt hat man sich meist nur mit Eindrücken abzufinden, wie sie durch die persönliche Haltung der Theilhaftigen, insbesondere die größere oder geringere Sicherheit, mit welcher sie die neuen Functionen anfasscn, hervorgerufen werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Eindrücke vielfach recht günstige waren. Die äußere Haltung bei den Wahlen ließ meist nichts zu wünschen übrig, obwohl von einem Verständniß für die Bedeutung des neuen Gesetzes oder gar von gehobener Stimmung oder nur Befriedigung nicht viel zu spüren war. Die neuen Gewalten traten geräuschlos ins Leben, und auf den Gütern wo schon früher die Gutsbesitzer die Gemeindepolizei gelehrt

hatten, hinter dem rothen Tisch und dem Gerichtspiegel förmliche Sitzungen zu halten, und wo der Schulmeister den Protokollführer zu machen pflegte, änderte sich auch wenig weder in den Ansprüchen an den Säckel der Gemeindeglieder noch in dem äußern Apparat der Gemeindeverwaltung. Das wichtigste unmittelbar greifbare Ereigniß blieb dort, daß neben dem Gemeindeältesten im Gemeinderichter ein zweiter Stern erster Größe aufloderte.

Neht Bewegung machte sich dort geltend, wo Gemeinden mit einander verschmolzen wurden, eine Bewegung die sich aber als unruhige Rathlosigkeit charakterisirte, wenn wie häufig geschah, die eben erst eifrig angestrebte und publicirte Vereinigung alsbald Neue hervorrief und nach kurzer Frist wieder Trennung des eben Zusammengelegten verkündet wurde. Besonders wirkte das gemeinschaftliche Losesziehen bei der Rekrutirung in diesem Sinn auflösend oder doch Schwierigkeiten bereitend. Ein Kirchspiel (Simonis in Bierland) war bestimmt in Beziehung auf Vereinigung von Gemeinden eine hervorragende Rolle zu spielen. Der energische Trieb der Gemeinden von zehn zum Theil recht großen Gütern sich zu einer alle umfassenden Gemeinde zusammenzuthan, hatte offenbar noch andere Motive zum Grunde als die der administrativen Zweckmäßigkeit; denn obgleich der gemeinsame Gemeindevorsteher vier Gehülfen bekam, sind doch manche recht namhafte Güter ohne eine Polizeiautorität in ihren eigenen Grenzen geblieben. Bei dem agitatorischen Hintergrunde, den dieser Vereinigungsdrang hatte, war es gewiß sehr richtig, ihn gewähren zu lassen, um ihn in die Schule der praktischen Erfahrungen zu schicken. So hat sich denn bereits eine größere im Centrum belegene Gemeinde wieder abgetrennt und sollen den Gemeinden mit vollen Magazinen die neuen Brüder mit leeren Magazinen recht unbequem mit ihren Zumuthungen sein.

Nur in einer Gemeinde ist die neue Landgemeindeordnung zur Zeit nicht eingeführt worden, in der vorherrschend aus Schweden bestehenden der Insel Worms. Mit derselben starren Zähigkeit, welche diese Virtuosen des passiven Widerstandes allen Neuerungen entgegensetzen, wünschen sie sich auch dieser neuen Wohlthat zu erwehren.

Wenn oben der äußern Haltung bei den Wahlen lobend gedacht ward, so paßt nicht gleich uneingeschränktes Lob den Wahleresultaten. Aus allen Gegenden des Landes hört man bald die vernünftigen Wahlen loben, bald die unvernünftigen bedauern. Es ist vielleicht vergeblich zu hoffen, daß die Letzten die Minderzahl bilden. Ein Correspondent der Hevallschen Zeitung

aus Jerwen fand in diesem bunten Durcheinander den Beweis, daß Einfluß der Gutsbesitzer mittelst unparteiischer Handhabung alles Weltlichen und Einfluß der Seelsorger in den Grenzen des Kirchlichen von der größten Wichtigkeit ist und sein wird. Da und nur da, wo bei den Nationalen ein Vertrauen in beiderlei Richtung festen Fuß gefaßt, habe die neue Gemeindeordnung rasches Verständniß gefunden, praktisch guten Fortgang gehabt und sei keine zu frühe Mündigkeitserklärung gewesen. Das hat ohne Zweifel insofern seine Wichtigkeit, als ein vernünftiges Vertrauen, genährt durch die Gewohnheit immer nur dem Rechtsfinn und praktischen Verstand zu begegnen, sowie durch lebendige Eindrücke von der sittlichen Höhe und Kraft des Christenthums und durch persönliche Werthschätzung seiner Verkündiger, wohl die geeignetste Geistesverfassung ist, sich zur Selbständigkeit vorzubereiten und in das Verständniß des Lebens hineinzuwachsen. Doch liegt in diesen guten Beziehungen der Gemeinde zu den Gutsbesitzern und Predigern an sich noch keine Garantie dafür, daß der erste Wahlact gelingen muß; denn der seltene und rechte Sinn ist nicht immer mit politischer Einsicht verbunden, und von persönlichem Einfluß eines Gutsbesitzers oder Predigers wird wohl nirgends bei den Wahlen haben die Rede sein können. Andererseits muß nicht übersehen werden, daß schon vor Einführung der Landgemeindeordnung das Maß der Selbstverwaltung der Gemeinden factisch ein sehr verschiedenes war. Es war häufig schon früher üblich, daß Gebietsluden und Magazine fast ganz in der Verwaltung der Gemeindebeamten waren und man hatte dabei gute aber auch schlechte Erfahrungen gemacht.

Daß die Mündigkeitserklärung noch weit davon entfernt ist, alle Gemeinden wirklich mündig gemacht zu haben, ist freilich eine kaum zu bestreitende Thatfache. Es ist nicht genug, obgleich schon recht viel, wenn die Gemeindebeamten einen männlichen Geschäftssinn und die nöthige Redlichkeit besitzen, ■ bedarf auch noch der Routine und eines gewissen Kanzelleigenschicks, um die aufgetroffenen Geschäfte zu bewältigen, und dieses wird wohl erst mit der Zeit erworben, der gute Rath und die Hülfe des Gutsbesitzers noch längere Zeit in Anspruch genommen werden müssen. Wie ■ scheint haben z. B. dieses Jahr die Gutsbesitzer nach wie vor die Umschreibungslisten angefertigt, obwohl dieses jetzt Verpflichtung des Gemeindevorstandes ist.

Am übereinstimmendsten scheinen alle Mittheilungen darüber, daß die neuen Gemeindegerichte einen guten Eindruck machen. Das gilt besonders

der Haltung, der Sicherheit und dem mehr oder weniger gefunden Sinn mit welchem Recht gesprochen wird, weniger der Energie, mit welcher der Rechtsanspruch ausgeführt oder liquiden Ansprüchen zu ihrem Recht verholfen wird. Von der Leibesstrafe wird höchst selten Gebrauch gemacht; doch hört man hier und da von einem „vernünftigen“ Gemeinderichter, welcher noch viel vom heilsamen Schrecken hält und solide calculirt, daß durch gleich Anfangs eingefloßten gründlichen Respect nachher viele Unannehmlichkeiten vermieden werden können. Die Protokollführung wird wohl noch längere Zeit zu schaffen machen, was freilich um so weniger auffallen kann, als eine häufige Erfahrung beweist, daß selbst tüchtig gebildete Leute kein ordentliches Protokoll zu Stande bringen. Um so mehr verdient Anerkennung, daß man zuweilen auf sehr gute gemeinderichterliche Protokolle stößt. Im Allgemeinen dürfte das Mißverhältniß von Leistung und nöthiger Forderung besonders in Justizsachen um so mehr hervortreten, je straffer bei der bevorstehenden Umgestaltung der ländlichen Justiz die buchstäbliche Erfüllung des Gesetzes von den vorgeetzten Behörden gleich Anfangs verlangt werden sollte. An Nullitäten und Formwidrigkeiten wird es nicht mangeln; man muß — Betreff der nöthigen Formalien sich auf eine längere und mühsame Schulzeit gefaßt machen. — Von den Ausschüssen und ihrer Thätigkeit ist noch wenig zu hören gewesen.

Fassen wir zusammen, was bisher geschehen ist, so kann man eben nur sagen, daß zunächst die Cadres formirt worden sind, in denen sich die weitere Entwicklung unseres Volks zu einer selbstständigen sich selbst verwaltenden Gemeinde zu vollziehen haben wird. Möge nur Zeit gegeben werden zum wirklichen Einleben, ehe ein weiterer Ausbau begonnen wird, wie er ja vielfach denkbar ist, namentlich wenn die bisherige Grundidee — die aus der solidarischen Verbastung für Staatsleistungen hervorgehende Personalgemeinde — mehr und mehr verlassen werden sollte. Möge namentlich die geistige Atmosphäre, in welcher dieses Wachsthum des jungen Gemeindeorganismus vor sich gehen soll, rein erhalten werden von allem, was geeignet ist den Rechtsflau des Volks zu verwirren und seine Hoffnungen auf Anderes zu stellen als die tüchtige Arbeit an sich selbst und seinem Vermögen. Die neue Gemeindeordnung ist ein gesunder und fruchtbarer Gedanke und eine rechtzeitige heilsame Maßregel gewesen. Um so mehr bleibt es zu bedauern, daß der reine Geschmack an dem wirklich Bestehenden derselben durch allerlei bürokratisches Beiwerk verleidet wird. Nennen wir hier nur die Haus-Klassentheilung und die Gemeinderolle.

In der Apologie der Gemeinderolle, welche Ihr Augustheft brachte, wird begütigend hervorgehoben, daß es früher in Livland gesetzlich nicht weniger als zehn Klassen gab, über welche sämmtlich rubrikreiche Klassenverzeichnisse geführt werden mußten, worunter das Postreiberverzeichnis allein zwanzig Rubriken enthielt. Das ist zwar piquant genug, aber doch ein schwacher Trost für uns Estländer, die wir früher nur zwei Klassen in unserem Gesetzbuch kannten und zwar ohne alle Rubriken, ein um so schwächerer, als wir Estländer überhaupt noch weniger reine Freude am Systematischen und Tabelliren haben dürften als unsre lieben Nachbarn. Man sollte übrigens meinen, daß nicht sowohl die ehemaligen zehn Klassen Livlands, sondern das innere Bedürfnis der Maßstab für die Klassentheilung sein sollte. Legt man auch an die terminologische Bedeutung der „Klasse“ hier nicht den Maßstab wie bei den beschreibenden Naturwissenschaften, so dürfte doch das Wort immer nur da in Anwendung kommen, wo scharfe Abgrenzungen in den Rechtsverhältnissen der „Klassificirten“ bezeichnet werden sollen. Selbst Verschiedenheiten der Rechtsbelugnisse, wie sie durch momentane andersartige Situation gegeben sind, rechtfertigen eigentlich die Bezeichnung Klasse noch nicht, so daß selbst die einfache Klassentheilung der estländischen Bauerordnung in Pächter und Dienstboten eine ganz überflüssige war. Wo der Ausdruck wirklich begründet gewesen wäre, da fehlt es gerade, d. h. zur Unterscheidung der Gemeindeglieder, die dem Bauerstande angehören, von denen, welche mit Beibehaltung ihrer bisherigen persönlichen Ständesrechte in den Landgemeindevorband aufgenommen sind. Vergleiche man nur die bäuerlichen Verhältnisse mit andern Lebenskreisen, um zu prüfen, ob zu viel gesagt ist. Von viel tiefer einschneidender Bedeutung ist die jedesmalige rechtliche Verbindung von Person und Rittergut in den Ritterschaften in Beziehung auf Betheilung am Rechtsleben der Corporation als in der Bauergemeinde die Qualifikation als Pächter oder Eigenthümer von Gutsstellen, — und doch würde es Niemandem einfallen, besondere permanente Verzeichnisse zu führen über die besitzlichen Mitglieder der Ritterschaften und besonders über die unbefitzlichen, noch viel weniger würde man sie als verschiedene Klassen trennen. Zwar wollen wir uns daran gewöhnen, den Rechtsunterschied, welcher den Einen gestattet, sich mit Virilstimmen an der Gemeindeversammlung zu betheiligen und den Andern nur durch gewählte Repräsentanten, als hinreichendes Motiv für die Klassentheilung gelten zu lassen; aber auch dann läme man nur auf zwei Klassen: auf die Pächter und Eigenthümer einerseits

und die, welche es nicht sind, andrerseits. Was motivirt nun die weitere Unterscheidung von Pächtern und Eigenthümern als verschiedene Klassen? Der verschiedene titulus possidendi dem doch gar kein Unterschied in der Rechtsstellung entspricht? oder wollte man einen Rangunterschied schaffen? Was die Unterscheidung der Hofknechte von den Gefüdesknechten? Wir haben hier eine Klassificirung von Menschen auf Grundlage der socialen Verschiedenheit anderer Menschen, von denen sie Lohn und Brod haben! Verschiedenheit der Interessen waltet nicht ob, nicht einmal im Vergleich mit den selbständigen unansässigen Mitgliedern. Zudem sind die Grenzen schwierig festzusetzen und ewig fluctuirend. Hält der Hofknecht eine Kindermagd, so ist diese doch nicht Mitglied der Hofknechtoklasse; soll sie unter den Gefüdesknechten notirt werden? oder der Gemeindearme mit den selbständigen Mitgliedern? Der Postreiter, der beim Hofe tagelöhnt, gehört zwei Klassen an, der Buschwächter, der für sein Land noch Pacht zahlt, dergleichen, und solche Schwierigkeiten giebt — eine Menge. Das Analogon in der Ritterschaft würde sein, wenn man die besitzlichen Mitglieder in folgende Klassen theilen wollte: a) die Eigenthümer, b) die Pfandbesitzer alten Rechts, c) die Pfandbesitzer neuen Rechts, d) die arbeits Arrendatoren, — und die nicht besitzlichen in solche: a) welche sich mit Landwirtschaft beschäftigen, b) welche von ihren Zinsen leben, c) die im Staatsdienst stehen, d) die Militairs u. s. w. Jedermann würde sagen, daß man mit solchen Klassenabtheilungen, die nicht organischen sondern zerfallen, das Gebiet des Curiosums betrete. Weßhalb sollen denn dänische Verhältnisse so ganz anders beurtheilt werden, grade wo es gilt sie zu emancipiren und sie auf die Höhe anderer Lebenskreise zu stellen? Die zehn ländlichen Klassen dürften früher, ehe das Princip der freien Arbeit verstanden war, und als jeder, der nicht Pächter oder Dienstbote war, gemahregelt werden konnte und jeden Dienst annehmen mußte der ihm angewiesen wurde, mehr am Platz gewesen sein als jetzt die fünf der Landgemeindeordnung. Man hat vielleicht an Zukunftsentwickelungen gedacht und den einst hervortretenden besondern Interessen freie Bahn zur gelouerten Vertretung machen wollen. Aber einmal dürfte es wohl ein richtiges Axiom sein, bei der Gesetzgebung sich vorzugsweise an die gegenwärtigen Bedürfnisse zu halten, und sodann wäre mit einem allgemein gehaltenen Paragraphen, welcher nach dem Vorgange mehrerer ausländischer Gemeindeordnungen, unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde das Zusammenhau besondrer Gruppen zu engeren Vereinen für zulässig erklärt hätte, der nöthige Spielraum

beschafft worden, z. B. für Gewerbevereine, landwirthschaftliche Vereine, Gut- und Bewässerungsgesellschaften, Lesevereine und wie sie alle heißen mögen, die natürlich ihre Mitglieder aus allen jetzigen Klassen hätten beziehen können. Selbst wo die wirthschaftlichen Interessen differiren, was hier in Betreff der drei letzten Klassen nicht der Fall ist, scheint doch ohne weiteres gesonderte politische Vertretung noch nicht hinreichend motivirt.

Es dürfte hervorzuheben sein, daß der Text der Landgemeindeordnung, obzwar in der Anmerkung 2 zu § III die fünf Klassen sub a, b, c, d, ■ aufgeführt werden als solche, welche das Recht gesonderter Versammlungen haben, weder im § 6 noch im zweiten Abjah des § 9 die Voraussetzung macht, daß diese drei Klassen je ihre aparten Delegirten wählen sollten. Diese Unterschiede vollziehen sich erst in der Vollzugs-Instruction und der im betreffenden Schema gegebenen Ausgestaltung der Gemeinderolle.

Wir stehen nicht an zu erklären, daß unserer Ansicht nach die Gemeinderolle unter den obwaltenden Umständen keinem wirklichen Bedürfniß entspricht. Ueber eins kann ja kein Zweifel sein, daß eine jede Gemeinde ein öffentliches Document besitzen muß, in welchem alle zur Zeit der Abfassung ihr Angehörigen aufgezeichnet sind. Dazu liegt die Nothwendigkeit in dem Bedürfniß des Nachweises über die ständliche Zugehörigkeit im Allgemeinen, sowie über die Zugehörigkeit zur Gemeinde, sei es um der Ausübung des Rechts oder der Pflichten willen, wegen Heimathsrecht und Versorgungsanspruch oder Steuerverpflicht, Rekrutenleistung, Versorgungspflicht u. s. w. Eine solche Urkunde muß mit solcher Zuverlässigkeit angefertigt werden, daß sie eine publica fides zu gewähren vermag; sie muß handlich eingerichtet und zum Nachschlagen bequem sein. Das besitzen wir an der allerdings sehr verbesserungsfähigen Revisionsliste. Es heißt zwar, sie sei auf den Aussterbecat gesetzt. Das mag sein, aber jetzt existirt sie noch. Man mag die Urkunde, die sie dereinst ablösen wird, Gemeinderolle nennen, man mag ihr im Wesentlichen die Rubriken der gegenwärtigen Gemeinderolle geben — was namentlich in Betreff der Geburtstage, wenn sie auf Kirchenbuchnotizen beruhen, eine höchst erwünschte Verbesserung wäre — aber darüber kann man sich doch kaum täuschen, daß die jetzige Gemeinderolle noch lange nicht reif ist, die Revisionsliste zu ersetzen. Dazu fehlt es ihr an Zuverlässigkeit und Handlichkeit.

Abgesehen von den schon oben angedeuteten Kompetenzconflicten zwischen den verschiedenen Klassen, beruhen die Angaben des Alters und der Geburtstage doch meist auf den Angaben der Gemeindebeamten, die

schon vorher nach denselben bei den einzelnen Familien erkundigt haben. Wie unsicher diese Angaben sind, davon konnte man sich nur zu bald bei Anfertigung der Gemeinderolle überzeugen. In den Altersangaben kamen Differenzen bis 10 Jahre vor, die aus der Revisionsliste zurechtgestellt werden mußten; die Geburtstage sind meist nur phantastisch; die Eltern legen überhaupt wenig Werth darauf ihre Geburtstage zu behalten, und zudem ist ihre Art das Datum zu berechnen mehr noch die im Mittelalter geläufige, nämlich nach so und so viel Tagen vor oder nach einem Kirchensfest oder einem landwirthschaftlich hervorragenden Kalendertage. Es war sehr bezeichnend für den Werth der Geburtstagsangaben, daß ein Gemeindebeamter, der ein keineswegs einfältiger Mensch ist, als er bei Anfertigung der Gemeinderolle vom Gutsherrn aufgefordert wurde, seinen Geburtstag zu nennen, in Verlegenheit gerieth und beharrlich auf die Notizen des Schreibers verwies, der diese Notiz im Augenblick nicht finden konnte. Er selbst wußte das Datum nicht, und natürlich auch sonst niemand, man war aber über einen bestimmten Tag übereingekommen, und den hatte er wieder vergessen. Man wird vielleicht fragen, warum diese Angaben nicht dem Kirchenbuch entnommen wurden? Als Antwort sei hier der Ausdruck eines unserer tüchtigsten Prediger angeführt, daß die Extrahirung sämmtlicher Geburtsangaben für die 8—9000 Seelen seines Kirchspiels ihn eine ununterbrochene wechselläufige anstrengende Arbeit kosten würde. Dagegen ließe sich freilich ausführen, daß in manchen (vielleicht kleineren) Kirchspielen, wo die Prediger die Kirchenbücher nach Gütern gesondert führen, es möglich geworden ist, die Kirchenbuchangaben zu beschaffen; doch müßten dazu eben die meisten Kirchenbücher erst umgeändert werden. Auch ist eine solche Arbeit, selbst wenn man in Anschlag bringt, daß sie das erste Mal am größten ist, als jährliche Ergänzung immerhin lästig genug.

Die Gemeinderolle entbehrt aber auch der Handlichkeit. Zunächst könnte sie von der Revisionsliste adoptirt, dem weiblichen Geschlecht die Seite rechts anzuweisen; ferner aber fehlt es ihr durch die verschiedenen Klassen an aller Uebersicht. Eine gute Gemeinderolle oder Revisionsliste müßte in alphabetischer Reihenfolge der Familien alle Angehörigen je eines Standes vorführen und zwar ohne Klassenabtheilungen, diese könnten ja allenfalls in eine der Rubriken verwiesen werden. So bekäme jedes Gemeindeglied seine feste Stelle und wäre leicht aufzufinden. Ein solches Document müßte mit Unterstützung zuverlässigerer Arbeitskräfte, als die

Gemeindebeamten und Schreiber zur Zeit noch bieten, in längeren Perioden wieder neu angefertigt werden; die jährlichen Ab- und Zuschreibungen über welche der Nachweis obnehin vorhanden ist, wären einzig und allein im Anhang beizufügen. Es würde ein 15—17jähriger Zeitraum genügen, da bei dem entsprechenden Alter gewöhnlich die Theilnehmung an der Steuerlast beginnt, wenn nicht die Schulverhältnisse eine kürzere Frist wünschenswerth machten, etwa eine 10jährige, weil der Schulbesuch mit 10 Jahren gewöhnlich seinen Anfang nimmt.

Das Räthsel, wie die Gemeinderolle fortgeführt werden soll, ohne jedesmal neu angefertigt zu werden, ist trotz allen Berathungen darüber noch nicht gelöst. Es ist Thatsache der Erfahrung, daß in Ostland viele im October mühsam angefertigte Gemeinderollen schon Mitte November zu den Wahlen unbrauchbar waren, weil an vielen Orten die Dienstwechsel zu Martini stattfanden, und eine Menge Individuen in den Klassen der Hof- und Gesindesknechte, sowie der selbständigen unanfängigen Mitglieder hier abzustreichen, dort zuzuschreiben gewesen wären. Welches öffentliche Document verträgt aber eine solche Kladdenbehandlung?

Und cui bono? Zu der bereits citirten Apologie der Gemeinderolle geht der Gedanke überall durch, als würden sämtliche Functionen des Gemeindelebens erst durch die Gemeinderolle ermöglicht: Wählen, Versorgen, Steuern zahlen und verteilen etc., als müßte ohne dieselbe überall Incorrectheit und leidiger Aufenthalt entstehen. Wir erlauben uns entgegengelegter Ansicht zu sein. Alle diese Functionen werden vor sich gehen auf Grund des Gesetzes, wie sie auch bisher ohne die unzuverlässige Gemeinderolle auf Grund des Gesetzes, wo nöthig unter Benutzung der Revisionliste und etwaiger Ergänzungen aus dem Kirchenbuch von Statten gingen. Nicht die Notirung in der Gemeinderolle, sondern die Thatsachen, welche notirt werden sollen, begründen die entsprechenden Rechte und Pflichten, sie können nicht notirt werden, wenn sie nicht schon anderweitig erwieslich sind, sie bedürfen daher der Notirung auch nicht, um wirksam zu sein. Es scheint in der That, als wenn die Vorstellung von den Dingen des praktischen Lebens, so zu sagen die Fühlung an den Dingen, je nach den Lebensgewohnheiten ganz verschieden sei. Wer viel in Kanzelleien und Behörden gearbeitet hat, entwickelt ein wachsendes Actenbedürfniß; das quod non est in actis, non est in mundo wird immer mehr Ausdruck seiner Anschauungsweise. Dem praktischen Menschen dagegen scheint es höchst verwunderlich, daß die Dinge erst dann für existent gelten

sollen, wenn sie hübsch ordentlich nach irgend einer systematischen Ordnung irgendwo aufgeschrieben und rotulirt sind. Bei ihm beruht die Handhabung der praktischen Dinge vorzugsweise auf unmittelbarem Wissen und auf Notorietät. Da man es hier aber gerade mit solchen Praktikern zu thun hat, denen das Schriftliche, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, mehr Verwirrendes als Klärendes hat, so dürfte der Wunsch wohl motivirt sein, wenn ihnen für ihre einfachen Allen bekannten Verhältnisse nicht mehr zugemuthet würde, als in viel höher entwickelten Verhältnissen genügt. Zu den Landtagen unsrer Ritterschaft pflegen jedesmal die Kreislisten von den Kreisdeputirten angefertigt und vor der Anwendung öffentlich verlesen zu werden, so daß jeder seine Reclamationen anbringen kann; ohne „Rolle“ stützen sich die Kreisdeputirten auf ihre Orts- und Personenkenntniß. Nach diesen Listen wird zu den Abstimmungen abgerufen. Wie verwirrend würde es sein, wenn auf denselben auch die Gemahlinnen, die Fräulein Töchter und alle die lieben Söhne der Stimmberechtigten mit verzeichnet wären, wie es in der That in der Gemeinderolle der Fall ist. Schon bisher pflegte man zu jedem neuen Termine der Abgabenvertheilung Verzeichnisse der theiligten Bauergemeindeglieder anzufertigen und allen Reclamationen Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Dasselbe wird bei den Wahlen geschehen müssen, wie ja auch die Rekrutenloosungspraxis die Aufrufliste kennt. So ist es natürlich und einfach, und da die Verhältnisse eines jeden irgend einer Gruppe von Genossen immer bekannt sind, auch ausreichend. Dazu bedarf es aber keineswegs des Ballasts obligatorischer fortlaufender Notirungen über jeden Wechsel im Post- oder Wächterdienst u. dgl. Irrthümer in Betreff längere Zeit auswärtig Lebender können auf dem bekannten praktischen Wege ebenso leicht und besser zurecht gestellt werden als durch Gemeinderollen, die vermuthlich selbst eine ergiebige Quelle von Irrthümern sein werden.

Am wenigsten scheint uns in der Apologie der Vergleich mit dem Hypotheken- und Corroborationswesen ein glücklicher zu sein. Hier culminirt der Formalismus des Rechts und zwar mit Nothwendigkeit, weil mit dem Act des Zuschreibens selbst verschiedene Rechte neu entstehen oder ihre Beweiskraft erhalten, während die Gemeinderolle nur bezwecken kann ein treues Spiegelbild des Vorhandenen zu sein. In den Hypothekenbüchern pflegt jedes Grundstück ein oder mehrere Folios zu haben. Will man aber alle Veränderungen in der Lebenslage eines Individuums, so weit sie von Einfluß auf seine Klassenstellung sind, wiedergeben, so müßte

man bald allen erwachsenen Personen auch aparte Folios anweisen, um sich nicht in den vielen nachträglichen Correcturen und Abstrichen völlig zu verirren und zu verwirren. Eine complicirte Buchführung geht aber nun einmal über die Fähigkeiten unserer Gemeindevorstände und würde abermals ein todter Buchstabe sein. Die ohnehin nicht fehlende Aufbewahrung aller fortlaufend einkommenden Documente über die Ab- und Zuschreibungen wird neben der Revisionsliste vollkommen zur Orientirung genügen.

Doch eilen wir zum Schluß. Soll je auf die Landgemeindeordnung das Wort Louis Philipps angewendet werden können: *la charte sera désormais une vérité*, so wird freilich immer die entsprechende Tüchtigkeit der Gemeinden die Hauptvorbedingung bleiben; dieses Ziel aber wird gewiß um so eher erreicht werden, wenn vereinfacht wird, was Vereinfachung zuläßt, und wenn die Gemeinden möglichst vor unfruchtbarer Vielschreiberei bewahrt werden, da es zur Zeit gewiß noch sehr fraglich ist, ob sie sobald alle befähigt sein werden ohne fremde Hülfe die nach der neuen Ordnung der Dinge ihnen obliegenden nothwendigen Schreibereien zur gehörigen Zuträglichkeit der Aufsichtsbehörden zu bewältigen.

N o t i z.

Weniger als einmal ist an dieser Stelle ausgesprochen worden, daß wir uns von jeder Polemik mit den Tagesblättern, mögen dieselben nun cis- oder transnarvanischen Ursprungs sein, grundsätzlich fern halten. Und wenn wir dennoch dann und wann mitten in den Lärm des Tageskampfes ein Wort hineingesprochen haben, so geschah es nicht in dem Glauben, daß es uns gelingen könnte die erhitzen Parteien zu befähigen oder dem Kampf eine andere Richtung oder endlich der Waffenföhrung eine veränderte Methode zu geben. Gewöhnlich waren die Auslassungen der Tagespresse uns dann nur eine Veranlassung, die wir benutzten, um unsere Gedanken und Betrachtungen an dieselbe zu knüpfen. So auch heute, wo uns ein Artikel der Moskauer Zeitung — in der Nr. 222 — dazu treibt unsere Leser auf ein Buch aufmerksam zu machen, das wohl nur bei sehr wenigen von ihnen zu finden sein dürfte.

Bekanntlich hat die Moskauer Zeitung vor geraumer Zeit sich in einer kurzen Notiz sehr scharf über die im März dieses Jahres in den livländischen Städten stattgefundene Volkszählung hinsichtlich der Bestimmung der Nationalität ausgesprochen. Diese Notiz gab dem Secretair des livländischen statistischen Comité's Veranlassung in einer Zusendung an die Redaction der beiden Blätter an der Moskwa sowohl wie an der Düna sich über die Principien auszusprechen, die das statistische Comité bei Ausarbeitung der Zählungsinstruktion, sowie bei mündlicher Instruirung der an der Zählung theilnehmenden Personen befolgt hat. Indem die Moskauer Zeitung diese Zusendung abdruckt, glaubt sie denselben einen Leitartikel voraus schicken zu müssen, in dem sie nichts mehr und nichts weniger behauptet, als daß die Bestimmung der Nationalität der livländischen Städtebewohner nach ihrer Familiensprache eines jener illoyalen Manoeuvres

sei, mit welchen der kleine Haufe baltischer „Intriganten“ sein Spiel treibe, eine Erfindung, deren vollständige Unbrauchbarkeit überdies die angeführten Beispiele der fast ausschließlich französisch Sprechenden Peterburger Aristokraten und des die deutsche Sprache verachtenden und sich bei seinen Productionen des Französischen bedienenden Königs Friedrich II. von Preußen, beweisen sollen! Was nun diese beiden Beispiele anbetrifft, so bilden sie im Völkerverleben so höchst selten vorkommende Ausnahmen, daß eine statistische Erforschungsmethode, die zu ihrer Voraussetzung doch nur die regelmäßigen Erscheinungen des Völkerverlebens haben kann, durch sie mit Nichten widerlegt wird. Die Statistik setzt bei Fixirung einer Person in ihrer Nationalität voraus, daß eine bestimmte Nationalität vorhanden sei; wo sich daher nationale Uebergänge oder Mischungen vorfinden, da muß ihr Apparat, der auf Fixirung bestimmt zu unterscheidender Größen gerichtet ist, seinen Dienst versagen. Daß dieses übrigens viel seltener vorkommen wird, als die Moskauerin annimmt, glauben wir mit Sicherheit behaupten zu können; denn auch die am wenigsten nationale Aristokratie, mag sich auch immerhin im Umgang eine fremde Sprache gebrauchen, wird im engeren Kreise der Familie, in den Beziehungen der Ehegatten, der Eltern und Kinder, in den ernstesten und freudigsten Situationen, die das Herz bedrücken oder erbeben, sich doch immer der National- oder, wie wir Deutschen sagen, der Muttersprache bedienen.

Die oben erwähnte Schrift, auf die wir glauben aufmerksam machen zu müssen, III die auch als Separatabdruck erschienene Abhandlung Richard Böckhs „Ueber die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität“ in dem dritten Heft des vierten Bandes der „Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft“. Je unverdächtiger der als Statistiker einen ehrenvollen Ruf genießende Verfasser der Conspiration mit den baltischen Intriganten ist, desto mehr Gewicht dürften seine Worte in den Augen eines besonnenen Kritikers haben. Derselbe constatirt zuvörderst die beiden in der Wissenschaft sowohl wie in der administrativ-statistischen Praxis zu Tage getretenen Richtungen, von denen die eine bei Volkszählungen das Moment der Nationalität gar nicht feststellen will, während die andere dieses für den socialen sowohl wie staatl. Zustand wichtigen Momentes nicht eutrafen zu können meint. Die erstere findet ihre Vertreter gewöhnlich in solchen Staaten, deren Genossen eine compacte nationale Einheit bilden, für die es also von geringerer Wichtigkeit ist, die in den nationalen Staat hier und da hineinragenden Splitter anderer

Nationalitäten festzustellen. Nicht zulässig ist es daher, wenn die officiellen Vertreter der Statistik in diesen Staaten — wie z. B. Pegoyt in Frankreich — bei verschiedenen Gelegenheiten mit einer gewissen Festigkeit gegen die Fixirung der Nationalität bei den Volkszählungen aufgetreten sind; es ist doch nur zu erklärlich, wenn auch nicht entschuldbar, daß dieselben im Vollgefühl der politischen Zusammengehörigkeit, die sich mit der nationalen Einheit fast deckt, die kleinen nationalen Verschiedenheiten der Fixirung nicht für werth halten. Anders in Staaten wie Rußland, Oesterreich, der Schweiz, ja selbst Preußen, in denen die nationalen Verschiedenheiten selbst bei dem stärksten staatlischen Einheitsgefühl zu sehr in die Augen springend, ja zu sehr in die verschiedensten Verhältnisse eingreifend sind, um mit Stillschweigen übergangen zu werden. Einer solchen Kurzsichtigkeit hat sich denn auch die amtliche Statistik in diesen Ländern nicht schuldig gemacht; fraglich und discutirbar ist hier daher nur die Methode der Ermittlung der Nationalität. Rösch unterwirft nun die verschiedenen möglichen Kriterien, an die sich die Statistik zum Zweck der Fixirung der Nationalität bei ihren Arbeiten halten könnte, einer eingehenden Kritik. Bei dieser Gelegenheit verweist er sowohl die natürliche und historische Zusammengehörigkeit, als die Staatsangehörigkeit, die Eigenthümlichkeiten des Volkslebens, die Körperbeschaffenheit und endlich die Abstammung als genügende Merkmale der Nationalität. Weil der Schluß von ihnen auf die Nationalität kein sicherer ist, während doch die Ermittlung derselben oft Schwierigkeiten verursachen würde, die geradezu unübersteiglich sein dürften, glaubt er die Familiensprache als sicherstes Kriterium der Nationalität aufstellen zu müssen. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß auch dieses Kriterium, zumal von Zählern gehandhabt, die sich seiner Bedeutung nicht vollständig bewußt geworden sind, nicht vollständig untrüglich ist; immerhin scheint es das sicherste zu sein; denn die Sprache dürfte entschieden derjenige Ausdruck sein, in dem das ganze geistige und gemüthliche Wesen eines Volkes am Zuteufelsten und zugleich am Concretesten verkörpert erscheint.

Wir können es uns nicht versagen, die treffenden Worte Röschs über das Band, welches zwischen der Sprache einer Nation und ihrer einzelnen Genossen besteht, sowie über das Verhalten dieser zu einer andern, fremden Sprache, hier wörtlich mitzutheilen: „Die Liebe, heißt es auf Seite 261 und 262, die Liebe zur Sprache des eigenen Volkes, zur Sprache der Familie, wie sie unsere Statistik heißt, zur Muttersprache, wie ein lieblicher deutscher Ausdruck sie bezeichnet, ist etwas allgemein

Menschliches. Sie ist vorhanden bei den Völkern verschiedenster Art, bei den rohesten wie bei den höchstgebildeten, zunächst wohl nur ruhend, gewissermaßen instinctiv, aber leicht gelangt sie zum Bewußtsein des Redenden, sobald sich ihm in einer anderen Sprache der Gegensatz des Fremden zeigt. So erfreuen die Klänge der heimischen Sprache den in der Fremde Verweilenden, sie bringen ihm das Gefühl des Heimathlichen, sie klingen ihm, wie unser Dichter vom Rheinfluß in seinem trefflichen Liede singt, „als ein Gruß“. So sehen wir an verschiedenen Theilen der Erde die Deutschredenden **III** vereinigen, das Gefühl politischer Zerspaltung wird durch die Kerne gehoben, und das mächtigste geistige Band zieht diejenigen zusammen, welche zusammen gehören. Gleichfalls macht sich der Gegensatz der fremden Sprache geltend an den Grenzen der Volkssprache, **II** gemischtem Gebiet. So ist dem Slaven und dem Magyaren die deutsche Sprache ein fremdes, ein feindliches Princip; so unterscheidet sich der Deutsche längst der westlichen und südlichen Sprachgrenze von dem Romanischredenden, den **II** in den Gebieten, die sie durchschneidet, als Wälschen bezeichnet.“ — — — „Stärker erhebt sich die Liebe zur Muttersprache, wo eine Herrschaft fremder Nationalität die angestammte Sprache zurückzudrängen droht; da zeigt sich instinctiv das passive Widerstreben des nationalen Geistes. Selbst wo beide Nationen friedlich zusammenleben, wo Staatsform und Einrichtungen gleichmäßig zusagen, tritt die Anhänglichkeit an die eigene Sprache wärmer heraus; der litthauische Preuze (der Stammpreuze), der Pole in Oberschlesien (der Wasserpole) vergißt das in der Schule erlernte Deutsch; die Sprache des Hauses bleibt ihm, sie ist der Träger seiner Gedanken. Gelangt **II** aber zum Bewußtsein einer Bevölkerung, daß die einer fremden Zunge angehörige Gewalt nach der Vernichtung ihres Volkstums trachtet, daß zur Beilegung des Gefühls nationaler Zusammengehörigkeit ihr reinstes Band, die Sprache vertilgt, und mit der anderen Sprache ein anderer nationaler Geist ihr eingeimpft werden, da trägt die Liebe zur eigenen Sprache schönere Blüten. In solchen Fällen haben die Deutschen — nicht immer, doch mehr als einmal, ihre feste Liebe zur angestammten Sprache herrlich bewährt.“

Von der Censur erlaubt. Riga, den 4. November 1867.

Redacteur G. Bertholz.

Verichtigungen zu dem Septemberheft.

S. 225 Z. 14 v. o. lies Bazar statt Bepar.

S. 280 Z. ■ v. o. ff. lies: Die orthodoxen Juden in Osnest und überall, wo sie sind, die keine andern Bücher als die des Talmuds, der Religionscodices und der Andacht gesehen und gelesen haben, glauben und bekennen u. s. w.

Die Todesstrafe

III der europäischen Gesetzgebung und Wissenschaft.

(Schluß.)

In der bisherigen Darstellung sind die Bestimmungen der Strafgesetze über die Vollziehung der Todesstrafe übergangen worden, um dieselben der besseren Uebersicht wegen zusammenzufassen. Dies soll in dem Folgenden geschehen. Die in dem früheren Rechte vorkommenden qualvollen Executionsarten, wie das Rädern, Verbrennen, Pfählen, Ertränken u. s. w. sind, abgesehen von einzelnen sporadischen Ausnahmen, schon mit dem Anfange dieses Jahrhunderts, die zu der Todesstrafe hinzutretenden schmerzhaften Zusätze wenigstens gegenwärtig völlig verschwunden. Ein Schatten einer Verschärfung findet sich, außer der unter S. 282 (Octoberheft) angeführten Bestimmung des *code pénal* nur noch in dem preussischen Strafgesetzbuche von 1851, indem nach diesem in gewissen Fällen neben der Todesstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden, der wegen Hochs oder Landesverratheß Verurtheilte aber die Verfügung über sein Vermögen verlieren soll, und in den sächsischen Ländern, wo der Leichnam des Hingerichteten an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert wird. Als Arten der Hinrichtung ferner sind bloß das Hängen und das Enthaupten übrig geblieben; auch hat man neuerdings vorgeschlagen, die Tödtung des zum Tode Verurtheilten durch ein erstickendes Gas zu bewerkstelligen, was jedoch bisher nirgends versucht worden ist. Das Hängen findet statt in England, den Niederlanden, Oesterreich, vielen nordamerikanischen Staaten und auch in Rußland.*) In den übrigen Staaten ist das Enthaupten

*) Das russische Strafgesetzbuch sagt (Art. 18 der Ausgabe von 1866), daß die Vollzugsart der Todesstrafe durch das Gerichtsurtheil festzusetzen sei. In der alten Criminal-Process-Ordnung (er. 529 u. 2 T. XV Os. Sax.) wird das Enthaupten und das Hängen,

die gesetzliche Hinrichtungsart, wobei jedoch wieder Verschiedenheiten hinsichtlich des Instrumentes, wodurch dieselbe geschieht, obwalten. Nach der P. O. D., deren Vorschrift noch heute in Holstein, Kurhessen und einigen Kleinstaaten für die Hinrichtung maßgebend ist, sowie in Braunschweig dient als solches das Schwert; den Gesetzen von Schweden, Norwegen, Preußen (mit Ausnahme der Rheinprovinz) Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meinungen, Mecklenburg, Ruß u. S. das Beil, in den übrigen deutschen Staaten, namentlich auch in der Rheinprovinz, in Frankreich, Belgien, im Canton Bern, das Fallbeil. Dieses ist nun nicht, wie vielfach geglaubt wird, von Guillotin erfunden und in Frankreich zuerst bekannt geworden. Es ergibt sich vielmehr aus historischen Notizen und erhaltenen Abbildungen, von denen sich z. B. eine in dem großen Rathhause in Lüneburg befindet, daß ein ähnliches Werkzeug (Planke, Diele, später Falle, welche Falle genannt) in einigen Gegenden Deutschlands schon im Mittelalter bekannt war *) und in England, Schottland, Frankreich finden wir eine Köpfsmaschine

in dem Militärstrafgesetzbuche (Art. 20) das Erschießen und das Hängen erwähnt. Die Strafproceßordnung vom 20. Novbr. 1864 (Art. 963 und 964) bestimmt, daß der zum Tode Verurtheilte unter militärischer Bedeckung auf einem hohen, schwarzen Wagen zum Richtplatze geführt werden soll, begleitet von einem Geistlichen seiner Confession, in Arrestantenkleidung und mit einer sein Verbrechen bezeichnenden Tafel auf der Brust. Nachdem der Procureur das Urtheil durch den Secretair hat verlesen lassen, wird der Verurtheilte von dem Henker auf das Schaffot geführt und dem Urtheil gemäß hingerichtet. Ueber den Vorgang wird ein Protocoll aufgenommen und von dem Procureur, wie von dem Secretair unterschrieben.

*) Wohl die früheste Erwähnung der Planke geschieht in dem Stadtrecht von Dendermonde (in Flandern) aus dem Jahre 1232, welches im Art. 20 festsetzt: „Quicumque per vim feminam violaverit et super hoc veritate coram Scabulis convincatur, et collum asserere, qui vulgo nominatur Planka, debet abscidi“. Wartenburg (in seiner flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 3, Abth. 1, S. 212) bemerkt dazu: „Wie man Jemandem das Haupt mit einem Brett (denn dieses ist Planke) hat abschlagen können, läßt sich nicht gut begreifen.“ Allein die Stelle erläßt sich, wenn man in Erwägung zieht, daß des Abstoßens des Hauptes mit einer „Diele“ (das ist gleichfalls Brett) im 13. Jahrhundert in Kärnten und Böhmen und einer Hinrichtung mit einer „guten Diele“ (d. i. guten Diele) unter dem Jahre 1392 in Lübeck erwähnt wird; auch hat Wiedemann in der Chronik von Schwäbisch-Hall, diese Art der Enthauptung näher erläutert: „Vor Zeiten, heißt es dort, geschah die Enthauptung auch in Deutschland nicht mit dem Schwert, sondern mit einem eichenen Holz oder Diele, woran ein scharfschneidendes Eisen war. Ich selbst habe ein solches Instrument zu Hall in dem alten Stechenhause gesehen. . . . Wenn jemand enthauptet werden sollte, so wurde die Maschine von dannen hernus und nach vollzogenem Urtheile wieder hineingebracht. . . . In beiden

im 16. resp. 17., in Italien (unter der Benennung *Mannaia*) noch im 18. Jahrhundert, wenn auch bloß an einzelnen Orten, im Gebrauch. Allerdings aber wurde die schon dem Antiquarien-Cabinet und der Kumpelkammer verfallene Maschine auf Anregen des Pariser Arztes Joseph Ignace Guillottin zuerst in Frankreich wieder ans Tageslicht gezogen, dann durch das Gesetz vom 20. März 1792 förmlich als Enthauptungswerkzeug eingeführt und darnach allmählich über die europäischen Staaten verbreitet. Da man nämlich geleitet von dem Geiste der Humanität überall darauf bedacht war, die Hinrichtung so rasch und schmerzlos als möglich vor sich gehen zu lassen und es für würdiger zu halten begann, wenn das Leben eines Bürgers durch eine Maschine vernichtet werde als durch die Hand eines Mitbürgers, so entschloß man sich dazu, die Guillotine, trotz der an ihr haftenden Erinnerungen an die Gräucl der französischen Revolution, welche vielfach gegen sie geltend gemacht wurden, auch in Belgien und Deutschland einzuführen und zwar geschah dies in der Rheinprovinz 1818, in Preußen-Darmstadt 1841, Königreich Sachsen 1852, Württemberg 1853, Bayern und Hamburg 1854, Baden und Sachsen-Weimar 1856, Schwarzburg-Sonderhausen und Coburg-Gotha 1857, Hannover 1859. Und wenn man die Todesstrafe überhaupt noch beibehalten will, so muß man der Hinrichtung durch das Fallbeil (oder in seiner verbesserten von Sachsen und Hannover angenommenen Construction als Fallichwert) unbedingt den Vorzug vor den übrigen Hinrichtungsarten geben,*) weil hier Tod am raschesten und sichersten erfolgt, namentlich nicht ein zwei- oder mehrmaliges Hacken nothwendig wird, um den Kopf vom Rumpfe zu trennen, was bei der Enthauptung mit dem Beile mitunter, bei der mit dem Schwerte aber häufiger vorkam und das umstehende Volk oft so aufbrachte, daß es nur mit der größten Mühe gelang, den Scharfrichter vor seiner Wuth zu retten. Jedoch lehrt die Erfahrung, daß abscheuliche Scenen auch dort nicht zu den Unmöglichkeitcn gehören, wo diese Executionsart angewendet

Seiten waren Grundleisten, auf welchen der Dieb, an dessen Ende sich ein wohltschneidendes Eisen befand aufsaß. Wenn nun der arme Sünder mit seinem Kopfe an den Stuhl gebunden war, so ließ der Tractenscherec (Strafvollzieher) den Dieb, welcher an einem Seile hing, herabfallen und das unten befindliche Eisen stieß dem armen Sünder den Kopf ab.*

*) Bei der Verathung des Strafgesetzbuches für Hannover von 1840, behaupteten allerdings einige Theologen, daß die Hinrichtung durch das Fallbeil dem göttlichen Gebote zuwider sei, weil nach der heiligen Schrift der Verbrecher durch die Hand des Menschen und nicht durch eine Maschine sterben solle.

wird, weil es auch hier zuweilen nur mit der gewaltigsten Anstrengung und unter Anwendung empörender Mittel möglich ist, den Hinzurichtenden auf das Brett festzuschrauben und unter das Eisen zu schieben. (Siehe z. B. den 1865 in Pauen vorgekommenen Fall im Feuilleton der Rigaschen Zeitung, 1865, Nr. 275.)

Hinsichtlich der Vollziehung der Todesstrafe ist ferner die Frage von Wichtigkeit, ob diese öffentlich, d. h. so, daß Jedermann derselben anzuwohnen gestattet wird, oder innerhalb der Gefängnißmauern im Beisein nur weniger Urkundspersonen stattfinden solle? Das erstere war früher allgemein der Fall, da man durch die Hinrichtung abschreckend auf die Menge wirken wollte; aber man überzeugte sich, daß dieser Zweck nur sehr unvollkommen erreicht werde, dagegen die Oeffentlichkeit der Execution einen demoralisirenden Einfluß auf das Volk ausübe, indem während derselben Aeußerungen der ärgsten Rohheit sich bemerkbar machten und Diebstähle in Menge verübt, häufig auch unmittelbar nach derselben mehrere schwere Verbrechen begangen wurden. Diese Beobachtung veranlaßte zuerst in Amerika (siehe S. 285, Octoberheft) die Vorchrift, daß die Hinrichtung in einem geschlossenen Raum vor sich gehen solle (s. g. Intramuranhinrichtung) und darnach fand diese Einrichtung, nachdem der Professor Lieber von Columbia aus in der krit. Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtsv. des Auslandes (Bd. XVII, S. 1 ff.) sie dringend befürwortet hatte, auch in Europa Eingang. Den Anfang in dieser Beziehung machte Sachsen-Altenburg, indem es 1841 die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung gestattete, 1847 aber die eigentliche Intramuranhinrichtung einführte; *) seinem Beispiele folgten noch in demselben Jahre Schwarzburg-Sondershausen und später die meisten anderen deutschen Staaten, nämlich Preußen 1851, Meuß j. L. und Anhalt-Desenburg 1852, Württemberg und Braunschweig 1853, Hamburg 1854, Pyrmont, Waldeck und Königreich Sachsen 1855, Baden, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt 1856, Schwarzburg-Sondershausen und Koburg-Gotha 1857, Hannover 1859, Papern 1861. Die außerdeutschen Staaten dagegen haben fast alle an der Oeffentlichkeit der Hinrichtung festgehalten, ebenso Oesterreich und Hessen-Carmstadt. Die Intramuranhinrichtung besteht wesentlich darin, daß außer den Gliedern des Gerichtes, einem Beamteten der Staatsanwaltschaft, einem Protocollführer

*) Wächter, das sächsische und das thüringische Strafrecht. 1. Hef. 1857. S. 181. Note 11. S. 188, Note 16.

— neben denen in einigen Gesetzen noch der Gerichtsarzt, der Verteidiger des Verurtheilten und der Geistliche genannt werden — die Gemeindevertreter oder andere von der Gemeinde abgeordnete achtbare Männer bei der Hinrichtung zugegen sein sollen, anderen Personen aber nur aus besonderen Gründen und soweit es der Raum gestattet, der Zutritt erlaubt wird. Für die Delegirten der Gemeinde wird jedoch von den Gesetzen eine Verpflichtung, bei der Execution gegenwärtig zu sein meistens (namentlich in Preußen, Bayern und Sachsen) nicht ausgesprochen, so daß ihr Nichterscheinen die Hinrichtung nicht aufhält. Weil aber so die Controle der Oeffentlichkeit über die Vollziehung der Hinrichtung nur eine unvollkommene ist, eine Pflicht Jemandes einer Hinrichtung beizuwohnen, aber sich theoretisch kaum begründen läßt, haben sich mehrere angesehene Juristen, z. B. Berner und Mittermaier, gegen die Intramuranhinrichtung erklärt und namentlich auch auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der darin liegt, daß der Staat einen Act, der angeblich im öffentlichen Interesse in seinem Namen und auf sein Verlangen vorgenommen wird, der Oeffentlichkeit zu entziehen für nothwendig hält.

Schließlich sind noch einige Bestimmungen, die übereinstimmend wohl in allen Ländern Geltung haben, zu registriren. Es ist allgemein anerkannt, daß wenn der Verbrecher ein bestimmtes Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,*) die Todesstrafe nicht angewendet, sondern durch eine Freiheitsstrafe ersetzt werden sollte, daß, falls mehrere Personen nach einander hingerichtet sind, dieses so zu geschehen habe, daß keine von ihnen die Hinrichtung der anderen mit anzusehen brauche und daß an schwangeren Frauenzimmern die Todesstrafe erst nach der Entbindung vollzogen werden dürfe. Das Letzte versteht sich freilich im Grunde von selbst, weil man sonst mit dem Leben der Mutter auch das Leben des Kindes vernichten, also einen Justizmord begehen würde, und ist deshalb in vielen Gesetzen gar nicht besonders angeführt.

Wir haben in dem Obigen die Bestimmungen der Gesetze über die Todesstrafe betrachtet. Um aber die ganze Bedeutung eines Gesetzes

*) Das entscheidende Jahr ist in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden bestimmt: in Frankreich, nach dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813, in Hannover, in Preußen ist es das 16.; in Sachsen, Altenburg, Thüringen, Hessen, Baden, Württemberg, Norwegen und nach dem Gesetzbuche für Parma von 1820 das 18.; in Oesterreich und nach dem Strafgesetzbuch für das Königreich beider Sicilien das 20.; in Braunschweig, Bayern (nach dem Strafgesetzbuche von 1861) und in Sardinien nach dem Strafgesetzbuch von 1839 das 21. In dem russischen Strafgesetzbuche ist die Verwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe bei den Minderjährigen nicht erwähnt.

ermessen zu können, muß man dasselbe nicht bloß in seiner Fassung auf dem Papier, sondern auch in seiner praktischen Anwendung kennen lernen und dies ist in Bezug auf die Todesstrafe um so wichtiger, als gerade hier zwischen der Vorschrift der Gesetze und ihrer Ausführung eine gewaltige Divergenz stattfindet, indem gewöhnlich die Hälfte, in einigen Staaten aber eine noch viel größere Zahl, der gefällten Todesurtheile wegen der von Selten des Regenten geübten Begnadigung unvollzogen bleibt. Der Verfasser will also versuchen, soweit die ihm leider nur in sehr beschränktem Maße zugänglichen Quellen dies gestatten, durch Angabe statistischer Daten über die gefällten und vollstreckten Todesurtheile einen Einblick darin zu gewähren, wie sich die thatsächliche Anwendung der Todesstrafe zu den gesetzlichen Bestimmungen über sie verhält.

III. Statistische Angaben über die in einzelnen Staaten gefällten und vollzogenen Todesurtheile.

Zunächst folgt hier eine vergleichende Tabelle über die in England, Frankreich, Belgien und Preußen — den Ländern über welche dem Verfasser die vollständigsten Nachrichten zu Gebote standen — erkannten und vollstreckten Todesstrafen. Die Zahl der Todesurtheile ist in England bis zum Jahre 1832 eine ganz ungeheure, doch kamen von diesen bloß 8 pCt. zur Vollziehung; seit jenem Jahre wurde die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen von der Gesetzgebung constant herabgesetzt und deshalb wurden natürlich auch immer weniger Todesurtheile gefällt, während 1811—20 867 und 1821—32 gar 1245 auf das Jahr kommen, ist von 1833—37 die jährliche Durchschnittszahl 573, 1851—60 bloß 55, 1861—65 aber 27. 1831—39 wurden von 6086 Todesurtheilen 249, d. h. 4 pCt., vollzogen. Die 133 Hinrichtungen in den Jahren 1851—65 erfolgten nur wegen Mordes und betragen 19 pCt. der gefällten 692 Todesurtheile.

Auch in Frankreich ist die Zahl der 1811—32 erkannten Todesstrafen eine sehr bedeutende, weil nach dem 1811 in Kraft getretenen code pénal 27 Verbrechen mit dem Tode bedroht waren, jedoch im Vergleich mit England eine viel geringere, indem von 1811—20 durchschnittlich 330, 1821—31 aber 196 auf das Jahr fallen, also in dem ersten Zeitraum dort mehr als doppelt, im zweiten mehr als 6 Mal so viel als hier. Durch das 1832 den Geschworenen verliehene Milderungsrecht wird nun eine auffallende Verminderung der Todesurtheile bewirkt, so daß von 1832—50 unter 4, seither gar unter 6 Fällen, wo die Todesstrafe

eintreten müßte, diese nur einmal wirklich ausgesprochen wird und die jährliche Durchschnittszahl 1832—40 auf 46 herabsinkt, 1841—50 dann wieder auf 48, 1851—59 auf 51 steigt, wiewohl die Durchschnittszahl der Fälle, in welchen die Todesstrafe durch die Geschworenen beseitigt wird ebenfalls steigt, von 221 (1841—50) auf 324 (1861—59). 1826.—31 wurden in Frankreich 58 pCt., 1832—40 57,4 pCt., 1841—50 69,7 pCt., 1851—59 54,3 pCt. der gefällten Todesurtheile, von 1826—59 im Ganzen von 2131 Urtheilen 1275, d. h. 59,8 pCt., vollstreckt.

In Betreff Belgiens ist schon (S. 289, Octoberheft) darauf aufmerksam gemacht worden, wie während der Zeit der französischen Herrschaft 1796—1814 von den erkannten Todesstrafen 80 pCt., in der holländischen Periode 1815—30 48 pCt. und in der Zeit der Selbstständigkeit Belgiens nur 7,2 pCt. vollzogen wurden.

In Preußen wurden in den 40 Jahren 1818—57 im Ganzen 1146 Personen zum Tode verurtheilt und von diesen 373, d. h. 36,03 pCt., hingerichtet und 602, d. h. 53,07 pCt., begnadigt; 171 Fälle wurden in anderer Weise erledigt, wie z. B. durch den Tod oder die Flucht des Verurtheilten. Auf die einzelnen Decennien vertheilt, betragen die Vollstreckungen 1821—30 36 pCt., 1831—40 17,5 pCt., 1841—50 20,4 pCt. und 1851—60 40 pCt. der ergangenen Urtheile. Vergleichen wir die Zeit, während welcher das allgemeine Landrecht die Grundlage für die Strafrechtspflege bildete, mit den Jahren 1851—58, wo das neue Strafgesetz schon in Wirksamkeit getreten war, so nehmen wir wahr, daß sowohl die jährlich gefällten Todesurtheile als die Hinrichtungen sich vermehrt haben und zwar diese auf das Doppelte, nämlich von 25,3 pCt. auf 52,3 pCt. der ergangenen Urtheile. Das erstere ist um so bemerkenswerther, als die Zahl der mit dem Tode bestraften Verbrechen in dem neuen Gesetzbuch eine viel kleinere ist als nach dem Landrechte; die größere Häufigkeit der Hinrichtungen aber schreiben Einige den Einflüssen der Vertreter des orthodoxen Christglaubens auf den König Friedrich Wilhelm IV. zu, welche Vermuthung an Wahrscheinlichkeit gewinnt, wenn man berücksichtigt, daß mit dem Jahre 1858, wo der jetzt regierende König die Regentenschaft übernahm, wieder in der großen Mehrzahl der Fälle Begnadigung eintrat, nämlich 1858—60 bei 77 unter 88 und 1861—63 bei 75 unter 91. Dagegen waren 1852—54 von 96 zum Tode Verurtheilten 66 und 1854—57 78 von 115 hingerichtet worden.

Im Laufe des Jahrs.	In England,		Frankreich,			Belgien,		Preußen wurden		
	Todesurtheile		Todesurtheile			Todesurtheile		Verbrecher		
	gefällt.	voll- zogen.	durch die Geschworenen beseitigt.	contra- dictorisch gefällt.	voll- zogen.	contra- dictorisch gefällt.	voll- zogen.	zum Tode ver- urtheilt.	hinge- richtet.	begnadigt.
1811—20	8679	896	—	3302	?	117	84	?	?	?
1821	1134	114	}	1295	?	17	11	25	14	11
1822	1016	95				6	2	20	5	14
1828	968	55				5	2	27	10	17
1824	1066	49				10	6	22	12	10
1825	1036	50				16	5	15	4	11
1826	1203	57	—	150	111	9	2	16	5	11
1827	1526	70	—	109	76	14	1	24	7	17
1828	1165	79	—	114	75	17	1	29	2	17
1829	1385	74	—	89	60	9	3	17	5	12
1830	1397	46	—	92	38	2	—	18	4	14
1831—30	11896	689		554	360	150	43	213	78	134
			(1826—30)							
1831	1601	52	—	108	25	9	—	22	9	13
1832	1449	54	?	90	41	10	—	26	2	26
1833	931	33	?	25	34	7	—	30	2	28
1834	460	34	111	25	15	25	1	21	2	19
1835	523	34	124	54	39	18	2	36	7	29
1836	494	17	142	30	21	16	—	22	4	18
1837	438	8	150	—	25	11	—	34	4	27
1838	116	6	204	44	34	—	1	18	7	9
1839	54	11	?	39	22	20	1	24	8	16
1840	?	?	197	51	45	2	—	23	—	13
1831—40	6086	249	?	634	361	15	5	258	45	198
	(1831—39)									
1841	?	?	207	50	38	28	2	11	3	10
1842	?	?	180	42	29	20	1	39	8	28
1843	?	?	208	50	33	20	1	29	5	17
1844	20	9	216	51	41	27	1	25	8	9
1845	?	?	228	47	37	25	3	27	6	9
1846	?	?	227	52	40	58	7	23	6	12
1847	?	?	261	65	45	28	3	28	4	7
1848	60	12	202	36	18	43	4	26	—	16
1849	66	15	?	39	24	41	1	26	3	12
1850	49	6	270	53	33	43	3	42	14	18
1841—50	?	107	1200	485	338	333	26	279	57	138
1851	70	10	273	45	—	32	6	60	IV	33
1852	66	9	305	58	32	18	—	39	}	66
1853	55	—	355	39	27	26	1	40		
1854	49	5	351	79	37	32	4	37		
1855	50	11	320	61	28	32	6	54		
1856	69	16	319	46	17	19	1	48		
1857	54	13	350	58	32	?	?	56	78	37
1858	53	11	338	38	23	29	—	29	}	11
1859	52	9	305	36	21	?	?	26		
1860	48	12	?	?	?	?	?	46		
1851—60	557	—	2916	460	251	?	?	435	174	177
			(1851—59)							
1861	26	14	?	26	?	32	3	}	107	15
1862	28	—	?	39	27	19	1			
1863	—	22	297	20	11	13	1			
1864	32	19	?	9	5	?	?			
1865	20	8	?	?	?	?	?			

In Schottland ist die Zahl der Todesurtheile äußerst gering: es waren 1847 2, 1848 4, 1849 5, 1850 3, 1851 1, 1852 4, 1853 6, 1854 1, 1855 2, 1856 1, 1857 1, 1858 und 1859 erging gar kein Todesurtheil, 1860 aber 4. Von allen wurde durchschnittlich nur eins im Jahre vollstreckt. In Irland waren 1829 295, 1831 309, 1834 319 zum Tode verurtheilt worden; dagegen kommen seit 1855 auf das Jahr im Durchschnitt nur 5 Todesurtheile und 4 Hinrichtungen.

In den Niederlanden wurden 1811—20 von 81 Todesurtheilen 42, d. h. 51,8 pCt., vollstreckt; 1821—30 von 74 24, d. h. 32,1 pCt.; 1831—40 von 74 17, d. h. 23 pCt.; 1841—50 von 115 10, d. h. 8,6 pCt.; 1851 von 7, 1852 von 9, 1853 auch von 9 leins, 1854 von 13 1, 1855 von 15 1, 1856 von 8 3, 1857 von 7 leins. 1862 wurden 9 und 1863 13 Todesstrafen erlaunt, Hinrichtungen haben aber seit 1861 nicht mehr stattgefunden.

In Neapel kamen 1831—50 641 Todesurtheile mit 55 Hinrichtungen, 1851 50 Urtheile und 7 Exeutionen vor; in 20 Jahren wurden mithin nur 7,8 pCt. der erkannten Todesstrafen vollzogen. In Sardinien aber wurden 1815—23 von 227 zum Tode Verurtheilten 198, 1824—39 von 229 Verurtheilten 166 und 1840—55 von 200 109, d. h. im Durchschnitt 72 pCt. und jährlich von 21 je 15, also eine beispiellose Härte.

In Bayern wurden in den 7 diesseits des Rheines gelegenen Kreisen 1839—44 von 19 Todesurtheilen 5, in den Jahren 1845—48 von 26 4, 1848—50 von 51 bloß 4, 1851—54 von 115 26, 1855—57 von 68 18, vollstreckt, in Summa 1839—57 unter 270 57, d. h. 20,8 pCt. In der Rheinpfalz, wo der code pénal gilt, wurden von 1833—47 45 Todesstrafen erlaunt, von 1848—57 aber 28; von allen diesen wurde aber bis zum Jahre 1854 kein einziges vollzogen und erst 1854—56 fand 3 Hinrichtungen statt. 1858 wurden in Bayern von 23 Todesurtheilen vollzogen 7, 1859 von 21 5, 1860 von 12 2, 1861 von 11 nur 1. Nachdem das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten, wurden 1862/63 13 Todesstrafen verhängt und von diesen eine vollzogen, 1863/64 7 und 1864/65 ebenfalls 7 verhängt und alle 14 nicht vollzogen. In Summa betragen 1839—64 die vollzogenen 18 pCt. der gesägten Todesurtheile.

Für das Königreich Württemberg stellt sich unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs von 1839 das Verhältniß der Todesurtheile und der Hinrichtungen folgendermaßen heraus: 1839 erging kein Todesurtheil, 1840—62 deren 3, die sämmtlich vollstreckt wurden, 1842—43 eins das

unvollzogen blieb, 1843—45 5, die wieder alle vollzogen wurden, 1835—46 erfolgte keine Verurtheilung zum Tode, 1847—49 aber 8. Darauf wurde die Todesstrafe aufgehoben und erst 1853 wieder eingeführt, worauf 1853—59 von 14 Todesurtheilen 8, 1860 von 5 3, 1861—62 von 3 2, 1863 alle 4 und 1864—65 von 2 2 vollzogen wurden. Im Ganzen kamen 67 pCt. der ergangenen Urtheile zur Vollziehung.

In Baden begegnen wir 1829—38 72 Todesurtheilen und 9 Hinrichtungen, 1844—46 9 Todesurtheilen und bloß einer Hinrichtung. Nach der Einführung des Strafgesetzbuches und der Schwurgerichte wurden 1852—54 von 10 Todesstrafen 6, 1855 von 3 keine und 1856 von 3 eine vollzogen; 1857 und 58 wurde nicht auf den Tod erkannt, 1859 2 mal, wo aber Begnadigung eintrat; 1860 wurde 1 Todesurtheil von 3, 1861 2 von 4 vollstreckt; 1862 erfolgte kein Todesurtheil und selbst keine Hinrichtung; 1863 wurden 3 und 1864 eine Todesstrafe verhängt. Von den genannten 110 Todesurtheilen wurden somit bloß 20, d. h. 18 pCt., vollstreckt.

Im Königreiche Sachsen erfolgten 1815—38 158 Todesurtheile mit 30 Hinrichtungen. Ueber die Zeit der Wirksamkeit des Criminalgesetzbuchs von 1838 mangeln die Angaben; dagegen vertheilen sich seit der Publication des Strafgesetzbuchs von 1855 die Todesstrafen alle: 1856—59 wurden 3 Todesurtheile von 7 vollzogen, 1860 1 unter 4, 1861 wo 1, 1862 wo 3 und 1863, wo auch 3 gefällt wurden, keine und 1864—65 3 von 6; zusammen also von 24 7, d. h. 29 pCt.

In Hessens-Darmstadt ergingen 1855 2, 1856 1, 1857 7, 1858 keine, 1859 2, 1861 keine, 1862 2 und 1863 3 Todesurtheile, jedoch fand nur 1855 eine Hinrichtung und zwar wegen Mordes statt. In Braunschweig sind Todesurtheile sehr selten, nähere Nachrichten liegen aber nicht vor, was auch von den übrigen deutschen Staaten gilt.*)

Wollte man feststellen, in welchem Staate die meisten der ergangenen Todesurtheile vollzogen wurden, so ließen sie sich also ordnen:

Die Vollstreckungen betr. in Belgien (1796—1824) 80 pCt. d. ges. Urth.
 „ „ „ „ Sardinien (1815—55) 72 „ „

*) Die vorstehenden Daten sind für Belgien den „Documents statistiques“ de Bruxelles, 1858. T. II. Ministère de la justice, pag. 21—28, für Preußen den „Mittheilungen des statistischen Büreaus“ in Berlin, für Bayern den „amtlichen Beiträgen zur Statistik“ von Hermann, München 1863, sonst den von Rittermaier veröffentlichten Mittheilungen entnommen.

Die Vollstreckungen betr. in		Württemberg (1839—64)	67	per Cent.	der gef. Urth.
"	"	Frankreich (1826—59)	59,	"	"
"	"	Belgien . (1815—30)	48	"	"
"	"	Preußen . (1851—63)	34,	"	"
"	"	Baden . (1852—64)	34,	"	"
"	"	Sachsen . (1856—65)	29	"	"
"	"	Preußen . (1818—50)	25,	"	"
"	"	Holland . (1811—58)	23,	"	"
"	"	England . (1830—65)	19	"	"
"	"	Bayern . (1839—64)	18	"	"
"	"	Neapel . (1831—51)	8,	"	"
"	"	Belgien . (1831—60)	7,	"	"
"	"	England . (1811—39)	6,	"	"

IV. Rückblick und Schluß.

Vergegenwärtigen wir uns die in den früheren Abschnitten dieses Aufsatzes gegebene Darstellung, so gelangen wir zu folgenden Resultaten. Die Zahl der mit dem Tode bestrafte Verbrechen hat seit dem 18. Jahrhundert beständig abgenommen: während man sie früher nach Tausenden zählte, enthalten die in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts publicirten Strafgesetzbücher deren höchstens 10 und die Wissenschaft bekennet sich gegenwärtig zu der auch von den neuesten Gesetzgebungsarbeiten adoptirten Ansicht, daß die Todesstrafe, wenn man sich einmal nicht dazu entschließen kann, völlig auf sie zu verzichten, auf sehr Verbrechen, nämlich den vollendeten Mord, zu beschränken sei. Dergleichen ist die jährliche Durchschnittsumme der Hinrichtungen auf $\frac{1}{4}$ oder gar auf $\frac{1}{10}$ der früheren gesunken und seit 1860 in mehreren Staaten gleich 1 oder gleich 0 (wie in Portugal, Belgien, den Niederlanden, Hessen-Darmstadt, Baden), so daß man dort die Maxime zu befolgen scheint, die Todesstrafe nur „als einen Popanz“ im Gesetzbuche stehen zu lassen, ihre Anwendung aber zu vermeiden. Verfolgen wir weiter die Verhandlungen der legislativen Körper, so nehmen wir wahr, daß, während ehemals nur einige wenige Stimmen die Abschaffung der Todesstrafe befürworteten, jetzt der an ihr festhaltenden Majorität eine bedeutende Minorität gegenübersteht und in vielen Ländern sich gerade das umgekehrte Verhältniß herausgestellt hat, indem nun die Gegner der Todesstrafe die Majorität bilden, wie dies in Italien, Schweden, Württemberg, Bayern, Baden,

Weimar der Fall ist. Ferner wissen wir aus der Tagesliteratur, daß die öffentliche Meinung, die ihre Repräsentanten in den gebildeten Ständen findet, in den meisten Ländern sich gegenwärtig energisch gegen die Todesstrafe ausspricht und durch Wort und That alle Hebel in Bewegung setzt, um ihre Abschaffung herbeizuführen, so daß, was vor 100 Jahren die verhöhrte und angefeindete Ueberzeugung weniger eminenten Geister war, heute von der Mehrzahl der Gebildeten nicht nur für ausführbar, sondern für notwendig erachtet, ja sogar als „Tagesmeinung“ hingestellt wird. Endlich sehen wir, daß in Oldenburg, Nassau, Anhalt, den Schweizercantonen Freiburg und Neuchâtel, in Rumänien, der Republik San Marino und den amerikanischen Staaten Michigan, Rhode-Island und Wisconsin die Todesstrafe schon abgeschafft worden ist und in den Niederlanden, Schweden, Portugal und Weimar ihre Aufhebung wenigstens nahe bevorsteht.

Stellen wir uns also auf den Standpunkt des Historikers, der unparteiisch die Ereignisse des Völklerlebens an sich vorüberziehen läßt und daraus die Gesetze, welche ihnen zu Grunde liegen, abzuleiten sucht, so drängt uns Alles zu dem Schlusse, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo die Todesstrafe nichts weiter sein wird, als „ein Stück Rechtsgeschichte“, dazu bestimmt, das historische Interesse der kommenden Geschlechter zu erregen und dem Dichter Stoff zu effectvollen Scenen in Tragödien und Romanen zu liefern. Sie wird verschwinden, darüber kann gar kein Zweifel sein, denn die Geschichte der letzten hundert Jahre ihres Bestehens ist eigentlich nur die Geschichte ihres Unterganges. Sie muß verschwinden, das folgt aus dem großen Gesetze, daß das Strafrecht der Völker von ihrem jeweiligen Culturzustande abhängt und in dem Maße humaner wird, als die Civilisation fortschreitet. Daß noch heute Koryphäen der Wissenschaft dem „Geheule (sic!) der Tagesmeinung“ zum Troste jene Strafe vertheidigen, darf uns durchaus nicht irre machen, weil auch die Inquisition, die Hexenprocesse und überhaupt die ärgsten Verirrungen des menschlichen Geistes ihrer Zeit unter den größten Autoritäten eifrige Fürsprecher gefunden haben und man insbesondere gegen die Aufhebung der Folter vor ungefähr 80 Jahren ebenso viele und zum Theil dieselben Bedenken erhoben hat, wie man sie gegenwärtig wider die Abschaffung der Todesstrafe geltend macht.

Für den Historiker ist demnach die Frage schon abgethan und erscheint keiner weiteren Erörterung bedürftig, weil es ihm nur auf ihre allendliche

Entscheidung ankommt und er diese mit Sicherheit voraussagen kann; Dagegen wäre es falsch zu behaupten, daß aus diesem Grunde Schriften, welche die Todesstrafe bekämpfen, gegenwärtig für überhaupt überflüssig anzusehen seien: denn wenn sie auch für die Wissenschaft nur geringere Bedeutung haben, weil etwas materiell Neues wider die Todesstrafe sich kaum wird anführen lassen, so sind sie doch insofern nicht bloß nützlich, sondern sogar nothwendig, als die Geschichte bekundet, daß die Todesstrafe nur dort bleibend beseitigt worden ist, wo ihre Aufhebung nicht bloß das einseitige Werk des Gesetzgebers war, sondern von dem Volke selbst gewünscht und für heilsam erachtet wurde und wir uns nicht verhehlen können, daß, besonders in den wissenschaftlich weniger gebildeten Volksklassen, noch mehrfach Sympathien für diese Strafe angetroffen werden. Einen Beleg hierfür bieten z. B. die im Canton Freiburg 1863 erfolgte Petition (S. 293, Octoberheft) und das gegen Ende des Jahres 1865 in Folge des an dem Buchdrucker Lachner verübten Mordes von 200 Bewohnern Nevals an den Magistrat dieser Stadt gerichtete Gesuch: „Die Stadtobrigkeit wolle sich dahin verwenden, daß von der Allerhöchsten Gewalt für den erwähnten Strassfall . . . die Todesstrafe in Anwendung gebracht werden möchte,“ *) welches letztere um so merkwürdiger ist, als ■ um die Anwendung der Todesstrafe für einen einzelnen Fall bittet, während sie durch die Weisheit der Gesetzgebung schon vor mehr als 100 Jahren für die gemeinen Verbrechen allgemein aufgehoben wurde.

Zum Schluß mag wenigstens kurz noch berührt werden, welche Ergebnisse die Statistik über die Wirkungen liefert, die man von der Todesstrafe sich verspricht, beziehungsweise von ihrer Aufhebung befürchtet, da auf diesen interessanten Punkt näher einzugehen, wegen Mangel an Raum, leider versagt bleiben muß. Das wichtigste und geläufigste Argument, dessen die Verteidiger der Todesstrafe sich bedienen, ist bekanntlich die Versicherung, daß die Todesstrafe, weil sie dem Menschen das höchste aller Güter, das Leben, entziehe, die höchste und fürchtbarste Strafe sei und sich deshalb auch am meisten dazu eigne, von der Begehung von Verbrechen abzuhalten und der Gesellschaft die möglichst vollkommene Sicherheit zu gewähren. Dieses Mittel der Abschreckung entfernen, hieße die Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft preisgeben, weil dann die schwersten Verbrechen in erschrecklicher Weise überhand nehmen würden.

*) Vgl. Aargauer Zeitung, 1865, Nr. 267.

Wolle man aber in einem Staate die Todesstrafe beseitigen, während sie in den Nachbarländern noch bestehe, so beschwöre man — das ist die Ansicht vieler — eine um so größere Gefahr herauf, weil man ja dann geradezu einen Freihafen für die schwersten Verbrecher gründe, der sie bald in Menge aus den angrenzenden Staaten herbeilocken werde. So geneigt man nun sein mag, diesen Behauptungen Glauben zu schenken, so willkürlich und so unbegründet sind sie in der That. Die Statistik weiß nämlich von einer derartigen Vermehrung der Verbrechen in Folge der Aufhebung der Todesstrafe nichts und die letztere Besürchtung, daß die Uebelthäter in dem Staate, in welchem die Todesstrafe nicht zur Anwendung kommt, sich in Scharen sammeln würden, um dort nach Herzenslust rauben und morden zu können, ist, wiewohl sie noch unlich in den bayerischen und in den italienischen Kammern und noch dazu von angesehenen Juristen geäußert worden ist, ein wesenloses Hirngespinnst.

Als das österreichische Hofdecret von 1803 die Todesstrafe wieder einführte (S. 284), erklärte ■ ausdrücklich, daß eine Vermehrung der Verbrechen während der Zeit, wo die Todesstrafe aufgehoben gewesen, nicht bemerkt worden sei und dasselbe sprach die sächsische Regierung bezüglich derjenigen Verbrechen aus, welche vor 1838 mit dem Tode bestraft worden waren, als sie 1854 den Kammern den Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche vorlegte. In Toscana, wo die Todesstrafe ja mehrmals periodisch aufgehoben worden ist (S. 291), hat man während dieser Zeit über eine Zunahme der Verbrechen nicht zu klagen gehabt, ebenso wenig in Freiburg und Neuchâtel, oder in Nassau und Oldenburg. Ja in England ist es erwiesen, daß diejenigen Verbrechen, für welche die Todesstrafe abgeschafft wurde, sich bedeutend vermindert haben. Nur in Württemberg wurde in den Motiven zu dem Gesetze vom 17. Juni 1853, welches die 1848 aufgehobene Todesstrafe wieder einführte, eine Steigung in der Zahl der schweren Verbrechen während der Jahre 1849—52 behauptet. Gesetzt aber auch, eine solche sei wirklich eingetreten, so hat man doch vorschnell den Schluß gezogen, daß sie der Aufhebung der Todesstrafe zur Last gelegt werden müsse, da sowohl die Zeit der Aufhebung eine viel zu kurze war, um schon ein sicheres Urtheil hierüber fällen zu können, als auch die revolutionären Zustände der damaligen Zeit, die ja Verbrechen äußerst begünstigten, ein über die Durchschnittsziffer hinausgehendes Schwankeu in der Zahl der Verbrechen völlig erklären. Auch hat die Commission der zweiten württembergischen Kammer 1864 nachgewiesen, daß

seit der Wiedereinführung der Todesstrafe die Zahl der Morde im Lande nicht abgenommen hat. Sollte endlich das Räuberthum von dem Freihafen für Verbrechen nur die geringste reale Grundlage haben, so hätte man doch in Rossan oder Oldenburg, zwei ganz kleinen Gebieten, die rings von Staaten umschlossen sind, wo die Todesstrafe noch besteht, die schlimmsten Erfahrungen machen müssen; es findet sich aber davon keine Spur. Dergleichen herrscht in Toscana, wo der Räuber nicht dem Schaffote verfallen ist, Sicherheit auf den Landstraßen, während in Neapel, wo die Briganti ohne Pardon hingerichtet werden, das Räuberunwesen wahrhaft ungeheuerliche Dimensionen angenommen hat.

Aus Vorstehendem ergiebt sich also, daß die Todesstrafe keineswegs, wie man voraussetzt, auf die Zu- oder Abnahme der Verbrechen einen directen Einfluß übt, daß es somit auch jeden Grundes entbehrt, wenn man die Abschreckungstheorie in Bezug auf sie noch aufrecht erhalten will, während man sie sonst allgemein verworfen hat.

B. Zwingmann.

Ein offenes Wort an den Herrn Rabbiner S. Pucher zu Mitau von einem furländischen Synodalen.

Sie haben, Herr Rabbiner, — für gut befunden, an die diesjährige furländische Provinzialsynode zu Goldingen ein „offenes Sendschreiben“ zu richten und dasselbe später durch den Abdruck in der Baltischen Monatschrift auch dem größeren Publicum zur Einsicht zu übergeben. Da nun dieses Sendschreiben an die furländischen Synodalen gegenwärtig an die Oeffentlichkeit getreten ist und Sie außerdem in Ihrer Schrift verschiedene Anforderungen an die furländische Synode stellen, so erlaube ich mir, Ihr Sendschreiben hiermit auch öffentlich zu beantworten. Ich bin allerdings dazu von der Synode keineswegs beauftragt, glaube aber doch als Mitglied derselben, dem zugleich die in Ihrem Sendschreiben angeregten Fragen sehr nahe liegen, auf das Sendschreiben antworten zu können und hoffe dabei, daß meine Antwort im Sinne der furländischen Provinzialsynode ausfallen wird.

Sie beabsichtigen, Herr Rabbiner, durch Ihr Sendschreiben ein Doppeltes: 1) wollen Sie durch Ihre Vorlegung der Judenmissionfrage die furländische Synode womöglich zu dem Entschlus bringe, die Judenmission in Kurland aufzugeben, und 2) wünschen Sie, daß die Synode ein Urtheil, das ein Synodaler in der Dorpater theologischen Zeitschrift über die Mitauische jüdische Gemeinde ausgesprochen hat, zurücknehme. Erlauben Sie nun, daß ich nach dieser zwiefachen Seite hin auf Ihr „offenes Sendschreiben“ Ihnen jetzt auch eine offene Antwort gebe.

Die furländischen Synodalen sollen also mit ihrer Thätigkeit und ihrem Eifer für die Sache der Judenmission Einhalt thun, daß ich Ihr

erster und vornehmster Wunsch. Auf welchem Grundesaber, fragen wir? Sie haben nun, Herr Rabbiner, allerdings in Ihrem Sendschreiben es versucht, uns von der Unzulässigkeit der Judenmission hier zu Lande zu überzeugen und motiviren dieselbe zunächst durch den Hinweis darauf, daß die Judenmission direct oder indirect zu dem „dumphen Modergeruch der Inquisitionskerkel, zum Brandgeruch der Autodafés, zu eingäscherten Synagogen, zu ausgeplünderten und darnach verbannten Gemeinden“ u. s. w. führen werde. Ich zweifle daran, ob dieser Gegenbeweis gegen die Zulässigkeit der Mission unter Israel ein offener und ehrlicher ist, denn wozu diese Reminiscenzen aus dem Mittelalter, wozu diese Hindeutungen auf Inquisition, Autodafés, eingäscherte Synagogen und ausgeplünderte Gemeinden? Nein, Herr Rabbiner, durch solche Gründe und solches Vorgehen werden Sie niemals die lutherischen Synodalen zu einer veränderten Ansicht über einen Gegenstand bringen, den dieselben reiflich erwogen und wahrlich nicht in die Hand genommen haben, um mittelalterliche Gräueltathen des religiösen Fanatismus heraufzubeschwören. Es scheint Ihnen nicht recht klar zu sein, daß die lutherischen Synodalen der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, sonst würden Sie es weder haben schreiben noch drucken können, daß „Ideen der Judenbekehrung hier im Volke verbreiten so viel heißt, als die Bevölkerung gegen die Juden fanatisiren“. Wo in der Welt hat die lutherische Kirche als solche einer „fanatischen“ Mission die Hand geboten, wo hat sie Inquisitionen, Autodafés und Brandfackeln angeordnet oder selbst zugelassen? Wenn Sie, Herr Rabbiner, auch gerade nicht „christliche“ Theologie studirt haben, so sollten Sie doch so viel wohl aus der allgemeinen Geschichte und Kirchengeschichte wissen, daß die lutherische Kirche im geraden Gegensatz zur katholischen entstanden ist und niemals solchen religiösen Zwangsmitteln oder fanatischen Bekehrungsversuchen das Wort geredet, sondern vielmehr stets gegenüber aller falschen Knechtung der Gewissen die „Freiheit des Christenmenschen“ betont hat. Und so hat denn auch die lutherische Kirche unserer baltischen Lande die Judenmission lediglich zu dem Zwecke in die Hand genommen, um die Segnungen ihres „freien“ Glaubens auch denen zu Theil werden zu lassen, welche mitten unter uns wohnen, aber noch unter dem schweren Joch menschlicher Satzungen seufzen. Sie hat es gethan, um das Volk, dem auch Sie, Herr Rabbiner, angehören, mit dem bekannt zu machen, der des „Befehles Ende“ ist (Matth. 10, 4) und der allein den Fluch des fanatischen Gebots (5. Mos. 27, 26) auf sich laden und ertragen kann, damit wir von

diesem Fluch frei und vor Gott gerecht werden könnten. Aus christlicher Erbarmung und Liebe für das Volk Israel, dasselbe Volk, dem der Messias und die Apostel des Christenthums angehört haben, haben wir die Judenmission in die Hand genommen und wollen dabei keine anderen Mittel anwenden als allein die der erbarmenden Liebe, die sich ebenso frei weiß von allem äußerlichen Zwange und künstlicher Ueberredung als von weltlicher Verlockung und materielle Belohnung, sondern die allein auf die erprobte Macht des Evangeliums und dessen Verkündigung baut. Sie werden nun freilich über dieses Vorhaben lächeln und sich dabei an die eigene „weltgeschichtliche Mission“ erinnern, die das Judenthum immer noch haben soll. Wir aber, die wir nicht der Meinung sind, daß das Judenthum die „Erzieherin der Menschheit“ und daß „im Judenthum allein, wenn auch gefesselt von manchen Begriffen und Formen der Zeit, die Offenbarung der wahren Religion zu finden ist“ — Ihre eigenen Worte in der Baltischen Monatschrift, 1866, September — wir, die wir im geraden Gegentheil der Ueberzeugung sind, daß das Christenthum über dem Judenthum steht, und daß im Christenthum allein die wahre Religion zu finden ist, können nicht anders, als unsere heftigste Erkenntniß auch allen Andersgläubigen immer wieder aufs Neue nahezubringen suchen. Fürchten Sie übrigens dabei nicht, daß wir Geistlichen der lutherischen Kirche gegenwärtig einen förmlichen Kreuzzug gegen Sie und Ihre Glaubensgenossen gepredigt haben: unsere Ritterchaft ist eine geistliche und wir kämpfen nur mit dem Schwerte des Wortes Gottes. Seien Sie daher auch guten Muthes und vergessen Sie jene mittelalterlichen Schreckbilder; die Idee der Judenmission in unserer christlichen Bevölkerung verbreiten, heißt nichts Anders als wahre Liebe und unüßiges Interesse für das Volk Israel wecken.

Es hat Ihre fernere Mißbilligung gefunden, wenn ein Glied der furländischen Synode auf derselben die persönliche Bemerkung gemacht hat, daß von Seiten der Kirche der Judenemancipation nicht entgegenzutreten sei, da das eine weltliche Angelegenheit des Staats sei und von ihr weder ein Hinderniß noch eine Förderung für die Belehrung Israels erwartet werden könne. Sie meinen nun dagegen, daß in Wirklichkeit ein enger Rapport zwischen Judenemancipation und Judenmission bestehe und daß am Ende das Werk der Emancipation durch die Mission wohl gehindert werden könnte. Ich meinerseits stehe nicht an, Ihre Meinung für vollkommen richtig zu halten, und habe mich darüber bereits in einem Vortrage auf der furländischen

Synode von 1865 ausführlich ausgelassen (Bertholz Mittheilungen, 1866, II, S. 100 ff.) — indessen hoffe ich auch in diesem Falle Sie beruhigen zu können. Jenes gegenseitige Sichbedingen von Judenemanzipation und Judenmission hat nur dort einen Sinn und kann überhaupt nur dort vorkommen, wo es sich um einen „christlichen Staat“ handelt, d. h. wo Staat und Kirche Hand in Hand gehen. Nun aber kann Ihnen, Herr Rabbiner, dem der Fortschritt der Zeit nicht unbekannt ist, unmöglich verborgen geblieben sein, wie unsere Zeit am allerwenigsten Aussicht dahin eröffnet, daß der Staat christlich bleibe oder wohl gar werde, daß im Gegentheil Christen und Juden in gleichem Maße sich gegen den „christlichen Staat“ ereifern, so daß das Band zwischen beiden Mächten immer lockerer wird und es am Ende nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte, daß dieses Band ganz zerreißt. Je weniger aber Staat und Kirche mit einander zusammenhängen, desto weniger beeinflussen sich Judenemanzipation und Judenmission: der Staat emanzipirt die Juden, die Kirche missionirt an denselben. Und das gilt nicht etwa bloß von Deutschland, Frankreich oder England, sondern ebenso auch von unserem weiteren und engeren Vaterlande, wie Sie denn auch selbst bereits gesagt haben, daß mit der Regierung unseres Monarchen für die Judenemanzipation eine ganz neue Epoche begonnen habe und die christlichen Kirchenbücher „nur sehr wenig Judentaufen zu registriren gehabt haben“. Wozu also auch dieser Schwertschuss? Die Judenmission wird wahrlich die einmal eingeschlagene Judenemanzipation weder in besonderer Weise verhindern, noch wohl gar dieselbe ganz aufheben; höchstens könnte die staatliche Emanzipation der Juden durch die kirchliche Mission an dieselben an gewisse, meiner Ueberzeugung nach, nothwendige Schranken dieses modernen Nivellements — erinnert werden.

Sie gehen aber, Herr Rabbiner, in ihren Auslassungen gegen die Judenmission nicht bloß auf die Unzulässigkeit derselben im Allgemeinen ein, sondern machen auch die Judenmission, wie sie gegenwärtig in Russland und zwar in Bauske getrieben wird, zum Gegenstande Ihrer Angriffe. Sie greifen dabei auch die Person Adlers, Ihres ehemaligen Glaubensgenossen, an und lassen ihn in eine Reihe mit den „abtrännigen Doppelbetrügnern und heuchlerischen Käuslingen“ gestellt sein, wie das Judenthum die Proselyten aus Israel zu nennen beliebt. Wir haben schon einmal über dieses Thema verhandelt (Baltische Monatschr. November 1866) und es freut mich, daß wenigstens Sie für Ihre Person jetzt nicht mehr

jene Meinung theilen, jeder Proselyt aus Israel wüßte ein Betrüger sein. Sie schreiben, daß Sie, wenn Sie solche Schmähungen über den Charakter der Proselyten erwähnt haben, es nur gethan hätten, um von der „that-
sächlich unter den Juden herrschenden Meinung“ zu berichten. Billigen Sie aber solche Anschauungen nicht, warum machen Sie sich zum Anwalt derselben? Erlauben Sie, daß ich Sie dabei noch auf etwas Anderes aber damit Verwandtes aufmerksam mache. Sie werden, Herr Rabbiner, gleich der Allgemeinen Zeitung des Judenthums, nicht müde, den Satz aufzustellen, es sei im Judenthum Axiom, „daß noch nie ein Jude aus Ueberzeugung seinem Glauben untrue geworden ist“. (Paltische Monatschr. September 1866, September 1867.) Ich kann mir kaum denken, daß auch Sie diesem Grundsatz ernstlich huldigen. Sie machen es uns, Herr Rabbiner, zum Vorwurf, daß wir so inhuman gegen die Juden sind und denselben nicht ihre alte Religion gönnen, sondern sie mit der christlichen beglücken wollen, Sie verargen uns, daß wir noch nicht in unserer religiösen Erkenntniß so weit fortgeschritten sind, daß „alle Gottesverehrungen nicht bloß gleichberechtigte, sondern vielleicht auch gleich vollkommenere Commentare des göttlichen Willens sind (in Ihrem Sendschreiben S. 224) — und demnach soll nicht bloß im Judenthum allein die wahre Offenbarung verborgen und vorhanden sein, sondern ist — sogar Grundsatz im Judenthum, daß jeder, der diese Religion verlassen und sich einer andern anschließen will, es „nicht aus Ueberzeugung“ thut. Merken Sie denn nicht, daß Sie mit diesem Grundsatz einen Raunen aufstellen, der die Religion in Ihrem innersten Wesen anfeindet. Sie selbst sagen in Ihrem Sendschreiben „alle religiösen Handlungen müssen aus freiem Geiste kommen“ und behaupten trotzdem einige Seiten vorher, daß „noch nie ein Jude aus Ueberzeugung seinen Glauben gewechselt“ habe. Das mag zusammenstimmen, wer — vermag! Ich habe so etwas wohl sehr oft von jüdischen Hausfrecken zu hören bekommen, daß ein Jude nie aus Ueberzeugung Christ werden könne, daß aber auch die gebildeten Führer des Reformjudenthums diese Meinung theilen, habe ich mir nicht vorstellen können. Wir Anhänger des Christenthums gestehen Ihnen ganz offen, daß — bei uns Grundsatz ist, zu glauben, daß ein Mensch sehr wohl nach seiner Ueberzeugung seinen Glauben wechseln, ja selbst daß ein Christ aus Ueberzeugung Jude werden kann, ohne daß wir ihn deshalb eine „läufliche Seele“ oder wohl gar einen „abtrünnigen Doppelbetrüger“ etc. nennen werden. Und weil wir Christen an Ueberzeugungsfreiheit glauben, so glauben wir auch

fest, daß ein Jude aus Ueberzeugung Christ werden kann; auch hat die Geschichte der Kirche es klar genug bewiesen, daß geborene Juden nicht bloß von Herzen gläubige Christen, sondern selbst „Säulen“ der christlichen Kirche geworden sind. Bedenken Sie doch, welche Konsequenzen aus diesem Grundsatz „ein Jude ist noch nie aus Ueberzeugung Christ geworden“ folgen. Die Gründer der ersten christlichen Gemeinden, die Apostel, sind sämmtlich aus dem Judenthum entsprungen und haben ihren väterlichen Glauben mit dem Christenthum vertauscht. Nach Ihrer Anschauung können Sie aber das nicht „aus Ueberzeugung“ gethan haben. Welcher Makel fällt nun von vorne herein auf das Christenthum, das somit nur von Heuchlern und Betrügern begründet sein kann. Ich will weiter hier schweigen von den bedeutenden christlichen Persönlichkeiten, die im Laufe der christlichen Kirchengeschichte aus dem Judenthum zum Christenthum übergetreten sind, und hoffe, Sie werden Ihren Grundsatz weder auf die Apostel noch auf die andern Proselyten aus Israel ausdehnen. Dann aber bitte ich Sie auch, den Proselyten Adler nicht auf eine Stufe mit „Betrügern“ und „Käuflingen“ zu setzen. Wir kennen den Kapu und halten ihn durchaus für einen aufrichtigen d. h. überzeugungstreuen Proselyten, und wenn Sie uns den Rath geben, wir sollten doch die Meinung der jüdischen Bevölkerung von Pauske „belauschen“, um hinter den wahren Kern dieses Mannes zu kommen, so ist dieser Rath insofern für uns unzulässig, als wir der Meinung sind, daß er „aus Ueberzeugung“ seinen Glauben geändert hat, diese Meinung von Ihnen aber principieell nicht getheilt wird.

Gestatten Sie mir hierbei noch eine Bemerkung: Sie sagen Eingang Ihres Sendschreibens, daß die Bangigkeit und Aufregung, die über Sie und Ihre Glaubensgenossen gegenwärtig durch die Juangriffnahme der Judenmission in Kurland gekommen ist, nicht aus Furcht vor den möglichen Erfolgen unserer Missionsbestrebungen, sondern nur aus Besorgniß der oben gekennzeichneten Konsequenzen entstanden ist. Ich hoffe nun durch diese Zeilen etwas zu Ihrer Beruhigung beigetragen zu haben, wobei ich Ihnen Abriß nicht verhehlen kann, daß nach meiner Meinung die Besorgniß und die Aufregung, die in Pauske durch die Anwesenheit Adlers entstanden ist, nicht ihren Grund in jenen phantastischen Schreckbildern von eingekerkerten Synagogen, Autodafés etc. hat, sondern einfach daraus zu erklären ist, daß an jenem Grundsatz „es ist noch nie ein Jude aus Ueberzeugung zum Christenthum übergetreten“ durch nackte Thatsachen gerüttelt ist, die das gerade Gegenheil von den von Ihnen geschilderten „läuslichen“ Secten

bilden. Oder aber ist jener junge Thalmudist aus Bauske, der am 15. October d. J. in der Domkirche zu Riga die Taufe empfangen hat, und der sich bis zu seinem Uebertritt zum Christenthum jüdischerseits des allerbesten Rufes hinsichtlich seiner ungeheuersten Frömmigkeit und seiner ungewöhnlichen thalmudischen Gelehrsamkeit zu erfreuen hatte, — auch eine „künstliche“ Seele? Herr Rabbiner, der Messias des Christenthums hat ein inhaltschweres Wort gesprochen (Ev. Matth. 10, 34 ff.): „Ihr seht nicht rühmen, daß ich gekommen sei, Frieden zu senden auf Erden. Ich bin nicht gekommen Frieden zu senden, sondern das Schwert, denn ich bin gekommen den Menschen zu erregen wider seinen Vater und die Tochter wider ihre Mutter wer Vater oder Mutter mehr liebt denn mich, der ist meiner nicht werth.“ Glauben Sie nun, daß es so leicht ist, dieses Wort zu erfüllen? Es kann nur dort erfüllt werden, wo sich ein „überzeugungsvoller“ Glaube findet, denn nur dieser Glaube ist der Sieg über die Welt und macht es möglich, daß ein schwaches Menschenkind die Ueberzeugung seines Glaubens höher stellt, denn Vater oder Mutter. Es giebt allerdings — nicht zu unserer Schwach müssen wir es zugestehen — solche „künstliche“ Seelen und erlauben Sie, daß auch ich aus Erfahrung darüber ein Wort hier hinzufüge. Die „Allgem. Zeitung des Judenth.“ von Dr. Philippson in Bonn bringt in einer ihrer neuesten Nummern eine Correspondenz aus Kurland, in welcher erzählt wird, ich hätte vor einiger Zeit einen jungen Juden durch Vermittelung der Rigaschen Polizeigewalt aus Riga zu mir nach Saufen bringen lassen, um diese jüdische Seele zu „retten“. Die Darstellung dieser ganzen Geschichte in der jüdischen Zeitung ist ganz dazu angelegt, die Juden unserer Provinz gegen mich und die andern Pastoren zu „fanatisiren“. Ohne mich an diesem Orte auf eine Widerlegung dieser Correspondenz einzulassen, will ich nur erklären, daß sich der betreffende jüdische Jüngling Levin Hirsch Patzirsteher bei mir von sich aus durch ein Schreiben aus Riga zum Taufunterrichte meldete, in welchem er zugleich über den Fanatismus seiner Glaubensgenossen, die er „Mörder“ nannte und von denen er gemißhandelt sein wollte, sich beklagte. Das war auch allein der Grund, weshalb die Rigasche Polizeigewalt in Anspruch genommen wurde, in deren Gegenwart der junge Jude übrigens aufs neue erklärte, er wolle zu mir kommen, um sich taufen zu lassen. Zur Ergänzung jener Correspondenznachricht in der Allgem. Ztg. des Judenth. muß ich aber hier noch hinzufügen, daß der betreffende Jude nach einem mehrwöchentlichen Aufenthalt bei mir sich plötzlich in Nacht

und Nebel aufmachte und zwar nachdem er sich zuvor die Taschen mit verschiedenen Dingen gefüllt hatte. Dieser junge Mann war nun allerdings, wie es mir jetzt klar geworden ist, eine betrügerische und käufliche Seele, die auch an andern Orten Kurlands Versuche gemacht zu haben scheint, Geschäfte „in Belehrung“ zu machen. Sie sehen, Herr Rabbiner, aus diesen beiden Thatfachen, daß nachdem die Ideen der Judenmission auch unter unserer jüdischen Bevölkerung sich verbreitet haben, verschiedene Individuen auf dieselben eingehen. Es kommen wahrhaftige und wahrheitsliebende Seelen zu uns, aber leider auch — wie wir und Sie zugestehen — „käufliche und betrügerische“. Sie thun aber sehr unrecht, und das ist unserer Meinung nach „ein Vergehen gegen den Geist der Religion“, wenn Sie mit diesen „käuflichen“ Seelen, die Sie in gerechter Entrüstung so wahr in Ihrem Sendschreiben geschildert haben, auch diejenigen Ihrer Volksgenossen zusammensetzen, die nicht aus Durst nach Gold und Silber, sondern aus reinen Motiven, wie das z. B. nach menschlichem Dafürhalten bei jenem jungen Thalmudisten aus Bauske unzweifelhaft der Fall ist, sich dem Christenthum in die Arme werfen.

Ich komme nun zum zweiten Theile Ihres Sendschreibens, in welchem Sie die Frage aufwerfen, wie man auf der kurländischen Synode von 1866 bei Gelegenheit der Frage nach der Stationirung Adlers denselben nicht nach Mitau, sondern nach Bauske geschickt habe, da am ersten Orte die jüdische Bevölkerung schon mehr dem Nationalismus verfallen sei und den jüdischen Glauben verlassen habe. Sie halten diesen Passus des Synodalberichts von Pastor Grüner in Dünaburg für „ein Vergehen gegen die Wahrheit“ und suchen nun Ihre Gemeinde und Ihr Wirken an derselben gegen den doppelten Vorwurf des Nationalismus und des Abfalls vom jüdischen Glauben zu verteidigen: ein Unternehmen, das an und für sich nur anerkannt werden muß, das aber in diesem Falle schwerlich zu einem Erfolge führen wird.

Wenn Adler in Bauske und nicht in Mitau stationirt wurde, so geschah das zunächst aus dem einfachen Grunde, weil in Mitau ein Judenthum zu Hause ist, das theilweise einen höhern Bildungsgrad als das anderwärtsige Judenthum Kurlands einnimmt, das aber auch theilweise unter Ihrer Führung, Herr Rabbiner, dem „Reformjudenthum“ sich zuneigt, und für beides war Adler seiner verhältnißmäßig geringen geistigen Bildung nach nicht recht geeignet. Adler ist aus dem orthodox-thalmudischen Judenthum in das Christenthum übergegangen und hat das eigentliche

„Reformjudenthum“ nicht durchgemacht. Wie sollte er nun dorthin gehen, wohin er seiner ganzen Bildungsgeschichte nach gar nicht paßte. Allein dieses dürfte für Sie Nebenache sein, es handelt sich ja hauptsächlich darum, warum wir auf der Synode dem Litauischen Judenthum den Vorwurf gemacht haben, ■ sei rationalistisch und habe den alten jüdischen Glauben verlassen.

Sie haben oben, Herr Rabbiner, von einem Rapport gesprochen, der Ihrer Meinung nach zwischen Judenemancipation und Judenmission stattfinden soll. Wir meinen nun, daß ein ganz ähnlicher Rapport auch zwischen Reformjudenthum und Rationalismus stattfindet. Zwar dürfte es nicht nöthig sein zu meinen, daß das moderne Reformjudenthum — wie die Allgem. Ztg. des Judenth. sich in höhrender Weise ausdrückt (Nr. 19 S. 370) — ein „Schleppträger des christlichen Rationalismus“ ist, das etwa „die Ueberreste dessen, was der Besen der Reaction aus der christlichen Kirche hinausgelegt hat, aufgelesen hat“. Das Judenthum hat ja selbst Verstand und Witz genug, um nicht erst anderwärts eine Anleihe machen zu müssen. Dennoch aber berühren sich Reformjudenthum und christlicher Rationalismus in seiner vulgaren Gestalt à la Semmler vielfältig. Hat ja doch der Rationalist Joh. Dav. Michaelis seiner Zeit ein „Mosaisches Recht“ in 6 Bänden geschrieben und erklärte ebenso der Berliner Rationalist Eöner, er wolle die Juden, auf Grund ihres Glaubens an Gott, Tugend und Unsterblichkeit als wahre Christen ansehen. Die Verwandtschaft aber zwischen Rationalismus und Reformjudenthum bekundet sich in dem gleichen nackten Monothetismus, auf welchem beide ruhen, in dem gleichen Betonen der Vernünftigkeit der Religion und der Nothwendigkeit eines sittlich-frommen Lebens, welches zur Seligkeit genüge &c. Die Lehrsätze, die z. B. Dr. Philippson in seiner Zeitung für das Judenthum in seiner Fehde mit der Redaction der Baltischen Monatschrift gerade über dieses Thema als genuine Lehrsätze des Judenthums im Unterschiede von dem christlichen Rationalismus anführt, werden von jedem christlichen Vulgarrationalisten ohne weiteres unterschrieben werden. Herr Dr. Philippson behauptet nun allerdings mit Ihnen, daß ein gewisser Rationalismus dem Judenthum von Anfang an eigenthümlich sei und das Judenthum aller Zeiten allein es verstanden habe, den ganzen Menschen nach Vernunft und Herz zu befriedigen, was das Christenthum nie haben leisten können. Und ebenso sagt dieser Stimmführer des Reformjudenthums, daß der christliche Rationalismus „unbewußt“ und in

Selbsttäuschung befangen gerade aus dem Judenthum die Elemente seiner Religionsanschauungen gewonnen habe. Das aber ist die Wurzel unserer ganzen Differenz, daß Sie meinen, der Rationalismus sei von Anfang an dem Judenthum eigenthümlich gewesen, während unsere Meinung diese ist, daß erst durch das Reformjudenthum das Judenthum rationalistisch geworden ist, daß somit der Rationalismus nicht ein Kennzeichen des wahren, sondern des falschen Judenthums ist.

Das orthodoxe Judenthum in seiner rabbinisch-thalmudischen Gestalt wurzelt wesentlich in der Sinai'schen Offenbarung und der Thalmudismus soll nun eben das göttliche Gesetz auf alle Einzelheiten des jüdischen Lebens anwenden. Dem gegenüber besteht nun aber das Wesen des Reformjudenthums darin, die thalmudisch-rabbinische Lebensnorm insofern, als sie der Eingliederung und der Einwirkung Israels in das allgemeine Culturleben widerspricht oder damit unvereinbar ist, aufzugeben (Worte Dr. Philippson's in seiner Israel. Religionslehre S. 23). Es dürfte aber dadurch klar sein, daß mit dem Reformjudenthum ein neues Princip neben dem alten zur Geltung gekommen ist: die Eingliederung Israels in das allgemeine Culturleben unserer Zeit soll darüber entscheiden, was von dem rabbinisch-thalmudischen Judenthum fortan beizubehalten ist oder nicht. Wo aber und wie dürfte hier die Grenze eingehalten werden können? Oder gründet sich denn die allgemeine Cultur unserer Zeit auf Grundsätzen, die aus der Offenbarung der heiligen Schrift alten oder neuen Testaments, wir wollen schon der thalmudisch-rabbinischen Religionsgestaltung ganz geschweigen, entnommen sind? Es ist dieses Sichberufen auf die „allgemeine Cultur“ unserer Meinung nach ein gefährliches Spiel, das am Ende nur zur Auflösung des ganzen Judenthums führen und dasselbe dem von sogenannten „geistlichen“ Freidenkern wie Strauß erstrebten Humanismus — und der ist nur eine andere Bezeichnung für den alten Rationalismus, der alle christlichen Reminiscenzen abstreifen will — in die Arme führen wird. Die Ideen des modernen Judenthums berühren sich aber auch deshalb mit dem Rationalismus im weiteren Sinne dieses Wortes, als sie im Zusammenhange mit dem, was wir Nationalismus nennen, entstanden sind. Der Rationalismus ist diejenige Religionsauffassung, welche sich zwar in einzelnen Grundwahrheiten auf die Offenbarung beruft, aber in summa doch nur solche Offenbarungswahrheiten gelten läßt, welche im Einklange mit der Vernunft stehen, während sie zugleich alles das aus der Religion und der Offenbarung zu entfernen

sucht, was dieser obersten Norm widerspricht. Der Nationalismus hat z. B. aus Gründen der Vernunft die kirchliche Lehre von der göttlichen Natur Christi dahin umgebändert, daß Christus wesentlich nur ein Mensch, wenn auch ein von Gott mit außerordentlichen Tugenden und Gaben ausgerüsteter Mensch, gewesen sei. Ganz ähnlich verhalten sich Reformjudenthum und orthodoxes Judenthum zu einander; es kann nicht genug betont werden, daß das orthodoxe Judenthum an der Idee eines zu erwartenden Messias aus dem Hause Davids stets festgehalten hat und noch festhält und daß dieser Messias auf Grund der prophetischen Weissagungen durchaus übermenschlicher Natur sein wird. Aus Gründen der Vernunft und vermöge der modernen „reiferen und durch die Wissenschaft gesteigerten Auffassung“ hat das Reformjudenthum aber diese Hoffnung aufgegeben und wartet nur noch auf eine „Zeit“, in welcher alle Völker der Erde unter Israels Beispiel und Erziehung zu der wahren Gottesverehrung gelangt sein werden. Das Reformjudenthum stammt zugleich seiner Begründung nach aus einer Zeit und von einem Manne, die beide wesentlich mit dem christlichen Rationalismus verwandt sind. Der 1629 geborene jüdische „Popularphilosoph“ Moses Mendelssohn ist als der eigentliche Aeltervater des Reformjudenthums anzusehen; während er äußerlich noch an dem jüdischen Ceremonialgesetz festhielt (auch an dem Glauben eines persönlichen künftigen Messias), hatte er innerlich sich schon lange von diesem orthodoxen Judenthum freigemacht. Die Grundsätze der wahren Religion bestehen nach Mendelssohn darin, daß Gott ein allervollkommenstes Wesen ist, daß der Weg zu seiner Erkenntniß die Tugend ist und daß Gott das Thun der Menschen in einem andern Leben belohnen and bestrafen wird — und zwar sind diese Grundwahrheiten der Religion allen Menschen durch die Vernunft gegeben. Das eigentliche Judenthum definiert er dann ganz so wie Herr Dr. Philippson: „Das Judenthum kennt keine Geheimnisse, hat selbst kein Geheimniß. Es entspricht alles in ihm den Grundsätzen der natürlichen Vernunft“ (vgl. Moses Mendelssohn im Verhältniß zum Christenthum, von Azenfeld).

Wenn Sie nun aber, Herr Rabbiner, Anstoß an dem genommen haben, was auf der Synode von 1866 über den religiösen Stand Ihrer Gemeinde und des Reformjudenthums überhaupt gelegentlich bemerkt worden ist, und demgemäß an die Synodalen die Anforderung gestellt haben, dieses „harte Urtheil“ zurückzunehmen, so glaube ich schwerlich, daß Ihr Wunsch in Erfüllung gehen wird. Ich für meine Person muß nach der obigen

Darlegung bei der Meinung verharren, daß das Reformjudenthum, dem ja auch Sie ausgesprochenermaßen dienen, ein Verwandter des vulgären Nationalismus ist und ein Verlassen des alten jüdisch-orthodoxen Glaubens zur Folge haben muß.

Ich eile zum Schluß: ich habe Ihrem offenen Sendschreiben ein offenes Wort entgegenzustellen gesucht und bitte dasselbe als offenes und ehrliches Wort anzunehmen und zu beurtheilen. Mein bester Lohn dafür wird der sein, daß Sie, Herr Rabbiner, in Zukunft jenes Axiom im Judenthum „es hat noch nie ein Jude aus Ueberzeugung seinen Glauben verlassen“ auch Ihrerseits entgegenreten. Dann darf ich hoffen, daß Sie auch unsere Missionsbestrebungen nicht mehr für ein „Attentat gegen die heiligsten Güter der Menschen, Recht und Freiheit“ halten, sondern anerkennen werden, daß dieselben nur dazu dienen, die heiligsten Ansprüche der Menschenseele zu befriedigen und sie mit Dem bekannt zu machen, der von sich gesagt hat: „Ich bin das Brot des Lebens. Eure Väter haben Manna gegessen in der Wüste und sind gestorben; dies ist das Brot, das vom Himmel kommt, auf daß, wer davon isst, nicht sterbe.“ Ev. Joh. 6, 48—50.

B. Müller, Pastor zu Saufen.

Die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland im Jahre 1783.

Unserem Lande sind seit seiner Zugehörigkeit zu größeren Reichern, deren Kronevölkerungen anderen Nationalitäten angehörten als die Bewohner der baltischen Küste, in staatsrechtlicher Hinsicht Experimente der mannigfaltigsten, ja oft abenteuerlichsten Art nicht erspart gewesen.

Nur zu häufig wurden die Formen des größeren Ganzen, dem diese eigenartigen staatsrechtlichen Pertinenzien eingefügt waren, brevi manu auch auf diese ausgedehnt, unbekümmert um den Stoff den sie stützen und ordnen sollten. Und wie häufig dabei auch das Wachsthum unseres Eigenlebens behindert und verkrüppelt worden, dasselbe ganz zu verderben oder gar zu tödten ist selbst der dem Stoff heterogensten Form bisher nicht gelungen.

Eins der interessantesten Experimente dieser Art ist die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland, über die wir in Nachfolgendem berichten wollen. Diese ursprünglich nur für eine der russischen Gouvernements projectirte, in der Folge auf alle übrigen, ja selbst auf das damalige Herzogthum Livland ausgedehnte Provinzialverfassung, entbielt ihrem Befehl nach eine etwas bürokratisch gedachte Ausgestaltung der in Livland bis dahin zu Recht bestandenen altständischen Verfassungsgrundlagen. Den im Osten der Narowa eigenthümlichen Zuständen angepasst und nach der bürokratischen Denkweise ihrer Redacteurs gemodelt, waren die vorgenommenen Veränderungen für Livland nicht gerade Verbesserungen, und zum Mindesten eigenthümlich ist die Erscheinung, daß das Original nach seiner Copie zugestutzt werden sollte.

Doch orientiren wir uns, ehe wir diesem Experiment näher treten, mit den politischen Verhältnissen, die damals in Rußland und am russischen Hof bestanden, um auf diesem Wege den rechten Hintergrund für unser Gemälde zu schaffen.

Mit dem Sturz Pugatschews (1774) und der Moskauer Reise, welche Katharina II. bald nach der Hinrichtung dieses gefährlichen Rebellenhäuptlings unternahm, beginnt ein neuer Abschnitt in der Regierungs- und Lebensgeschichte dieser ausgezeichneten Frau, — die Zeit der Allgewalt Potemkins, des „Fürsten der Finsterniß“, wie J. J. Stevers diesen merkwürdigen Mann nannte, der nach dem Urtheil Philipp Bigels und anderer Anhänger der damals noch in ihrer Kindheit begriffenen nationalen Partei, ein Gigant war, „der die stille Größe des russischen Wesens bezeichnete“. Heute kann es für ausgemacht gelten, daß die schwierigen Verhältnisse, unter denen das Ende der Regierung Katharinas verlief, hauptsächlich auf den „Laurier“ zurückzuführen sind, der, wenige Unterbrechungen abgerechnet, von 1775—1792 der höchsten kaiserlichen Gunst genoß und das ungeheure Reich, dessen erster Beamter er war, als Spielraum seines Ehrgeizes und seines wilden, unregelmäßigen Thätigkeitsdrangs ansah. Die Kriege, welche er gegen die Türken führte, trugen allerdings dazu bei, die Grenzen Rußlands beträchtlich zu erweitern, sie mußten aber mit der maßlosen Anhäufung der Staatsschuld und der Ueberanstrengung der productiven Kräfte des Kaiserreichs theuer bezahlt werden. Potemkin wußte die Blicke der Kaiserin so ausschließlich auf Ziele des Ehrgeizes und der Machtvergrößerung zu richten, daß die große organisatorische Arbeit, welche Katharina während des ersten Dritttheils ihrer Regierung in Angriff genommen hatte, in Stocken gerieth; weil er selbst an der Regelung innerer Fragen keine Befriedigung fand, doch es aber nicht dulden wollte, daß neben ihm unabhängige Männer wirkten, sah er sich genöthigt, die innere Verwaltung in die Hände seiner Günstlinge zu legen und in der Wahl dieser, war der „Laurier“ nicht glücklich. Wohl trat eine große Zahl der organischen Gesetze, welche früher ausgearbeitet waren, während der Potemkinschen Periode in Kraft, die Männer aber, welche mit der Ausführung derselben betraut wurden, wirkten in neuerem Geiste, als dem, der die Schöpfer jener großen Neugestaltungen beseelt hatte. An die Stelle ruhiger, planmäßig geordneter Thätigkeit, trat Hast und Ungeduld, — in überstürzender Weise wurde angestrebt, was nur auf dem Wege

organischer Entwicklung glücklich zu Stande gebracht werden konnte. Die Sucht, rasche glänzende Resultate, wie sie im Geschmack des Reorganisators der Krön waren, zu erzielen, gewann Ueberhand über dem bescheidenen Streben, solide Früchte zu zeitigen, die zu dem Wachstum des Baumes in richtigem Verhältniß standen. — jenes unselige Bestreben, sich an der Ausführung glänzender Facaden genügen zu lassen und Nichts nach den Zuständen zu fragen, die sich hinter denselben verbargen, stand gerade zur Zeit des Potemkinschen Einflusses in voller Blüthe und gefährdete das Gedeihen zahlreicher der glücklichsten Schöpfungen der Kaiserin. Unglücklicherweise war der einzige Mann, der Potemkin die Spitze zu bieten vermochte und diesem in stolzer Unabhängigkeit gegenüber stand, der Graf Nikita Panin, für Fragen der inneren Verwaltung ziemlich unzugänglich und theilnahmslos. Während Panin auf die auswärtige Politik Rußlands bis zum Ende seines Lebens einen entscheidenden Einfluß übte, ließ er es geschehen, daß Potemkin durch seinen Verbündeten, den General-Procurator Fürsten Bjuksenski, alle Fragen der Legislation und Verwaltung lenkte. — Von einem principiellen Gegensatz Potemkins zu den Einrichtungen, welche während der ersten Regierungsjahre der großen Monarchin geschaffen oder angebahnt worden, war allerdings nicht die Rede, da es sich in der Kampf der damals rivalisirenden Parteien um Grundsätze überhaupt nicht handelte; die öffentlichen Angelegenheiten wurden von den kaiserlichen Günstlingen als Personenfragen angesehen und behandelt und wenn ein politisches Programm bekämpft oder unterstützt wurde, so ließen Zuneigung für oder Abneigung gegen dasselbe sich in der Regel auf das Verhältniß zurückführen, in welchem seine Schöpfer zu dem einem oder andern Machthaber standen. Daß Gesichtspunkte dieser Art für die Behandlung der wichtigsten und eingreifendsten Fragen maßgebend waren, tritt gerade in der Geschichte der Statthalterchaftsverfassung und ihres Begründers des Grafen Johann Jakob Sievers mit besonderer Deutlichkeit und Schärfe hervor: auch ohne auf die Einzelheiten der damaligen politischen Lage weiter einzugehen, werden wir im Stande sein, an den Geschehnissen dieses einen Instituts, die Verhältnisse, aus denen dasselbe hervorgegangen war, zu charakterisiren.

Wenige Monate nach der Thronbesteigung Katharinas, im April 1764, war Johann Jakob Sievers zum Gouverneur von Nowgorod ernannt worden; durch die Vermittelung der damals noch allmächtigen Grafen

Orlow und Panin war der junge, talentvolle Estländer, der seine Laufbahn als Diplomat begonnen hatte, der Kaiserin empfohlen worden, die ihn bald mit Beweisen ihres Vertrauens und ihrer Gnust überhäufte. Von dem Streben durchdrungen, die Zustände ihres Reichs wirklich kennen zu lernen und der Unordnung zu steuern, welche auf beinahe allen Gebieten herrschte, beauftragte Katharina ihren neuen Gouverneur mit einer ungeschwinkten wahrheitsgetreuen Darstellung der Zustände, welche er in seinem Regierungsbezirk vorgefunden. Dem Biographen des Grafen Sievers, Professor K. L. Plum, haben wir es zu danken, daß dieser Bericht beinahe vollständig veröffentlicht worden ist und eine Darstellung von dem anarchischen Zustande ermöglicht, in welchem sich eines der reichsten und wichtigsten Gouvernements des damaligen russischen Reichs befand. Justiz und Verwaltung der Gouvernements entbehrten aller irgend anständlichen Organe; der Adel, den Peter III. von der zwangsweisen Verpflichtung zum Staats- und Militärdienst entbunden hatte, saß, sich selbst überlassend, in den Zustand alter Rohheit und Unbildung zurück und nahm fast gar keinen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten. Während einzelne reiche und vornehme Familien in der Residenz lebten und sich durch Nachahmung französischer Formen Antheil an den Culturfortschritten der Zeit zu erwerben glaubten, verkümmerte die Masse der minder Vermögenden auf dem flachen Lande. Bei dem Mangel an provinziellen Gerichts- und Verwaltungsstellen waren die Gouverneure darauf angewiesen, Alles selbst zu ordnen, und bei der Geschäftsüberbürdung, die die natürliche Folge dieser Ordnung der Dinge war, konnte es nicht ausbleiben, daß sie meist willkürlich, ohne Prüfung des Sachverhalts und ohne Berücksichtigung der Gesetze verfahren, ja verfahren mußten. Die Beamten, welche sie aus der Residenz mitbrachten, waren die einzigen Factoren, mit welchen die Gouverneure rechnen konnten, der Adel übernahm Renten und Aufträge nur, wenn dieselben mit besonderen Vortheilen verbunden waren. In den wenigen größeren Städten, welche die Gouvernements besaßen, residirten Wojewoden, welche die Polizei handhabten und in den meisten Fällen zugleich als Richter fungirten, ihr Thun und Lassen wurde lediglich durch das Herkommen und das Vorfürhalten ihrer Vorgesetzten bestimmt, da es an einer ihre Thätigkeit regelnden Instruction fehlte; auf dem flachen Lande walteten s. g. Sozki's, Leute, die nur ausnahmsweise zu lesen und zu schreiben verstanden, ihre Kanzelleigeschäfte von Kirchendienern besorgen ließen und den Wojewoden verantwortlich waren, wenn anders diese von

ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen wollten. Wege und Communicationsmittel fehlten allenthalben; um Recht zu suchen, mußten die Bittsteller mit Ueberwindung ungeheurer Schwierigkeiten nach Petersburg wandern und beim Senat Hülfe suchen, der die höchste justitiäre und administrative Autorität in sich vereinigte, von seinen Secretairen und Obersecretairen aber so vollständig beherrscht wurde, daß diese — nach des alten Rännich Ausspruch — die wahren Regenten des Reichs waren und thatsächlich über allen Gouverneuren und Präsidanten standen. Das eine so mangelhafte Organisation allgemeine Verwirrung und Unsicherheit zur Folge hatte, versteht sich von selbst; die mittleren und unteren Schichten der Gesellschaft waren der Plünderung und Ausbeutung vollständig preisgegeben, Selbsthülfe schien die einzige Art von Justiz zu sein, die zu einem sichern Ziele führte, der Volkswohlstand nahm beständig ab, die allgemeine Unsicherheit aller Verhältnisse lähmte Unternehmungslust und Productionseifer — das Reich schien der Auflösung entgegenzugehen. Als Sievers in Nowgorod anlangte, um die Verwaltung zu übernehmen, war das Archiv dieses Gouvernements seit Jahren unter den Trümmern eines eingestürzten Zeughauses begraben, das Gefängniß von zwölfhundert gemeinen Verbrechern und zwanzig angeklagten Edelleuten, die vergebens des Richterspruchs harrten, bevölkert; die Summe der rückständigen Steuern betrug fast 3 Millionen Rubel und durch seinen Vorgänger erfuhr der neue Statthalter, daß jährlich nur zwei bis drei Civillsachen expedirt würden. Nachdem ■ dem unermüdl'ichen Eifer unseres Landmannes gelungen war, den dringendsten Nöthen abzuhelfen, vor Allem Straßen zu legen, eine geregelte Communication zu begründen und durch Verstärkung der öffentlichen Sicherheit den Productionseifer der Landwirthe und Kaufleute zu beleben, entwarf Sievers ein Statut, durch welches die russische Provinzialverfassung reorganistret und die nöthigen Polizei- und Justizbehörden eingeführt werden sollten. Von der durchaus begründeten Ueberzeugung ausgehend, daß ■ unumgänglich sei, ohne Heranziehung der gebildeteren Gesellschaftsklassen, allein durch Staatsbeamte würdigere und erträglichere Zustände herbeizuführen, wandte Sievers sein Hauptaugenmerk auf die Bedung und Förderung der Theilnahme des Adels für die Provinzialinteressen und auf die Begründung eines selbständigen Städtelebens, an welchem es, wie allenthalben im Innern des Reichs, auch in seinem Gouvernement vollständig fehlte. Er legte der Kaiserin einen ausführlichen Plan vor, dessen erster Theil die Reorganisation der Behörden- und Gerichtsverfassung

zu den Gouvernements zum Gegenstande hatte, während der zweite auf die Begründung ständischer Corporationen abzielte. Die Edelleute der einzelnen Gouvernements sollten zu besonderen Körperschaften zusammengeschlossen und verpflichtet werden, aus ihrer Mitte die Beamten der provinziellen Verwaltung und Justiz zu wählen; in den Städten sollten den Bürgern Corporationsrechte ertheilt werden, um eine communale Selbstverwaltung anzubahnen und dem Staat nur die Oberaufsicht über diese Institute bleiben, da die Erfahrung ausgewiesen hatte, daß seine Beamten außer Stande seien, alle Functionen des Staatslebens allein zu regeln und in Uebung zu erhalten.

Auf die Einzelheiten des Sievers'schen Entwurfs werden wir weiter unten einzugehen haben. In demselben Jahr, das Potemkins Günstlingsstellung begründete, trat die Kaiserin in eine ausführliche Prüfung dieser Vorlage ein. Die Grundprincipien derselben hatte Sievers — wie der Leser bereits aus den obigen Andeutungen errathen haben wird — seiner Heimat, den Provinzen Liv- und Estland, entnommen. Ob und in wie weit der (inzwischen zum General-Gouverneur von Nowgorod und Twer ernannte) Staatsmann baltischen Ursprungs recht daran that, Einrichtungen, die auf durchweg anderen Voraussetzungen als denen des eigentlichen Rußlands beruhten, zum Muster zu nehmen, wird heute kaum mehr festzustellen sein. Nur gegen einen, gerade in der Neuzeit häufig erhobenen Vorwurf müssen wir den deutschen Organisator der russischen Provinzialverfassung in Schutz nehmen: gegen den, den Gang einer organischen Entwicklung niedergelegten und vorgefaßten Meinungen zu Liebe gewaltsam deutsche Institutionen eingeführt zu haben, die dem Interesse der Bevölkerung zuwiderliefen und ihr verhaßt waren. Gewaltthätiger Einbruch in eine organische Entwicklung ist nur möglich, wo sich die Keime einer solchen wirklich vorfinden — von solchen war in dem damaligen Rußland thatsächlich keine Spur zu finden und keiner der zahlreichen jungrussischen Adler des Schöpfers der Gouvernements-Verordnung hat irgend nachzuweisen vermocht, daß national-russische Provinzial-einrichtungen bestanden, denen Sievers zu nahe getreten wäre. Die alten vorpetrinischen Institute, so weit solche überhaupt bestanden hatten, waren in dem halben Jahrhundert seit Peters Tode untergegangen und vergessen; Sievers fand eine vollständige tabula rasa vor, die aller Fundamente eines geordneten Zustandes entbehrte. Daß Liv- und estländische, nicht deutsche und französische Muster waren, deren

Annahme er empfahl, hatte mehrfache Gründe, denen man eine wenigstens relative Anerkennung nicht versagen kann. Die Selbstthätigkeit der Bevölkerung, die Theilnahme der Unterthanen an den Geschäften der Provinz sollte geweckt und belebt werden; von einer solchen, war in den meisten Staaten des europäischen Continents in dem Zeitalter des aufgeklärten Despotismus nicht die Rede, am wenigsten in Rußland und Frankreich. Wir erinnern daran, daß Herder, dem geborenen Preußen, in Riga zum ersten Male das Bild eines sich selbst regierenden Gemeinwezens entgegentrat, daß das Rigaer Communalleben des 18. Jahrhunderts in so entschiedenem Gegensatz zu der bürokratischen Abhängigkeit der Städte im Vaterlande des berühmten Dichters stand, daß dieser die Dünastadt ein zweites Genf nannte, dessen Beispiel allgemeine Nachahmung zu finden verdiene. Dieser Grund war indessen nicht der einzige, der Sievers die Nachahmung der Institutionen seines speciellen Vaterlandes nahelegte: der Stand, welcher die Grundlage des westeuropäischen Staatslebens damaliger Zeit zu werden begann, dessen sich die aufklärerischen Fürsten des 18. Jahrhunderts vorzugeweise bedienten, um die staatlichen Bildungen des Mittelalters auszugreifen, das gebildete Bürgerthum, existirte in Rußland nur dem Namen nach. Alle Bildung, ja alle Bildungsfähigkeit concentrirte sich in Rußland im Adel; auf diesen Stand war der Staatsmann, der eine russische Provinzialverfassung gründen wollte, in erster Reihe angewiesen. Dieser Umstand bedingte die Abweichung von westeuropäischen Mustern mit Nothwendigkeit. Hatte Sievers überhaupt Recht, als er die Bedeutung des Sinns für provinzielle- und corporative Selbstverwaltung als vorzüglichstes Mittel zur Regeneration des russischen Staatslebens empfahl, und irrte er nicht, indem er den russischen Adel für den erstberufenen Stand hielt, — so kann man ihm keinen Vorwurf daraus machen, daß er die aristokratisch-autonomen Einrichtungen des Ostseelandes zum Muster für seine Schöpfung nahm. Allerdings hat der Erfolg dieses Unternehmens nicht oder doch nur sehr unvollständig gerechtfertigt: die statthalterchaftliche Verfassung hat in Rußland neunzig Jahre lang bestanden, — die Keime eines wirklichen Selfgovernment's hat sie aber nicht zu legen vermocht. Außerlich wurde sie im Laufe der Zeit immer mehr beschnitten und in bürokratischem Sinne modificirt, ihrer inneren Seite nach ist sie nicht in das Fleisch und Blut der Nation übergegangen; sie blieb was sie von Anfang an gewesen, ein auf Allerhöchsten Befehl eingeführtes Reglement, dem man gehorchte und dessen Vorschriften man befolgte, soweit man

überhaupt Befehle befolgte, mit dem der Volkgeist aber nichts anzufangen wußte. Von einem gewissen Nutzen ist die Sievers'sche Schöpfung indessen doch gewesen, wenn auch nicht von dem, auf welchen Sievers selbst es vorzüglich ab sah: durch sie wurde zum ersten Male eine feste Ordnung für die provinzielle Justiz und Verwaltung begründet, ein organischer Zusammenhang zwischen Kreis-, Gouvernements- und Reichsbehörden hergestellt und der Oberverwaltung mindestens die Möglichkeit einer regelmäßigen Controle geboten. Auch die Heranziehung des Adels zur Localverwaltung hat einen gewissen Nutzen geschaffen und die kleineren und mittleren Edelleute daran gewöhnt, anderen Beschäftigungen als denen des Krieges und der Landwirtschaft ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; daß keine wirkliche Selbstverwaltung begründet wurde, lag ganz besonders daran, daß der Kreis der freien Thätigkeit des Adels, der bereits ursprünglich ziemlich eng gezogen war, in der Folge immer mehr beschränkt wurde, namentlich dadurch, daß man die vollständige Ausübung der adeligen Rechte von dem Erwerb bürokratischer Qualitäten abhängig machte.

Als Sievers die Entwürfe zur Statthalterchaftsverfassung der Kaiserin unterbreitete, hielt diese sich, wie eben erwähnt, in Moskau auf. Daß die Moskauer Reise von 1775 überhaupt zu Stande gekommen war, deutete darauf hin, daß Panin und Orlov, auf welche Sievers sich hauptsächlich stützte, nicht mehr den früheren Einfluß übten. Sie hatten dieselbe entschieden widerrathen, Potemkin aber war es gelungen, die Kaiserin zu dieser vorübergehenden Vertagung ihrer Residenz zu bestimmen. Noch war seine Machtstellung indessen nicht fest genug begründet, daß er sich um Angelegenheiten der inneren Verwaltung bekümmert oder auf diese einzuwirken versucht hätte: Potemkin begünstigte sich damit, den Credit seiner Gegner allmählig zu untergraben, dieselben von der Person der Monarchin fern zu halten und auf diese Weise seine eigene Stellung zu befestigen. Dieser Umstand kam Sievers wesentlich zu gut, ihm hatte es zu verdanken, daß die Kaiserin seine Entwürfe mit ihm allein prüfte und beriet und keinen der leitenden Staatsmänner zuzog: die einen wurden von Potemkin fern gehalten, die andern (unter diesen auch der von Potemkin unterstützte Fürst Bjälenski) waren noch nicht einflußreich und mächtig genug, um ihren Rath und ihre Meinung zu verlautbaren ehe sie gefragt wurden. „Die Kaiserin,“ so berichtet Sievers selbst, „gerubte mich zu berufen und ließ einen Landrath aus Estland kommen, um die Verfassung dieser Provinz darzulegen, wie ich es mit Livland that, wo sie einige Aufklärung

■ finden glaubte. Ich erlaube mir zu behaupten, daß ich allein ■ Rathe gezogen wurde. Kein Minister ward zugezogen, nicht einmal der Fürst Bjäsemski. Sie vollendete das Werk in drittehalb Monaten und ihre Absicht war, dieselbe versuchsweise in Lwer einzuführen, einer Stadt, die sie aus der Asche hatte wieder erstehen lassen; aber das Conseil, aus höflichen Schmeichlern zusammengesetzt, warf sich ihr ■ Füßen und flehte sie mit heißen Thränen an, nicht zu zögern, daß eine so große Wohlthat als Gesetz angenommen werde. Ihre Majestät fügte sich einem so schmeichelhaften Andringen und das Werk ging durch als Gesetz.“

Die Geschichte dieser Verwandlung eines Localstatuts, das der eigene Begründer erst praktisch erproben will, in ein Gesetz, das sofort für das ganze Reich Geltung haben soll, ist für die Verhältnisse und Verhältnisse der damaligen Zeit, mit denen wir ■ hier zu thun haben, so charakteristisch, daß wir dem Sievers'schen Bericht kaum etwas hinzuzufügen haben. Die sofortige Ausdehnung der Statthalterchaftsordnung auf das ganze Reich wurde indeß nicht so rasch bewerkstelligt, als ■ der „Conseil“ gewünscht haben mochte. Katharinas Umsicht hielt ■ für angemessen, zunächst die wohlhabendsten und civilisirtesten Theile ihres Reiches in den neuen Organismus zu ziehen: mit dem von Sievers verwalteten Generalgouvernement Nowgorod-Lwer und der unter dem General Glebow stehenden Provinz Smolenek wurde der Anfang gemacht. „Le peuple de ces deux provinces“ heißt es in de Castera's *Vie de Cathérine* (einem Buch das die Geschichte der Statthalterchaftsverfassung übrigens ebenso nachlässig und flüchtig behandelt, wie die Mehrzahl der übrigen zeitgenössischen Quellen) „lui paraissoit le plus intelligent, le plus docile et le plus propre à faire réussir l'essai des nouvelles lois, qui étoient depuis introduites dans les autres provinces de l'Empire.“ Das Bestreben, das neue Gesetz möglichst rasch und rücksichtslos über alle Theile des Reichs auszudehnen und sich dadurch ein Verdienst zu erwerben, das die ursprüngliche Absicht weit überragte und den Begründer in den Schatten stellte, scheint hauptsächlich von Potemkin und dessen Genossen Bjäsemski ausgegangen zu sein. Sievers selbst wurde ■ einer Eile angetrieben, die seinen Ansichten wenig entsprechen haben mag. Am 7. November 1775 hatte das Gesetz, das die Phisikonomie des gesammten Reichs umgestalten sollte, die Unterschrift der Kaiserin erhalten und schon am 20. Januar 1776 waren die Adelswahlen in Lwer beendet.

Während Sievers, in Arbeiten und Sorgen vergraben, mit der Reorganisation der Städte seines Gouvernements beschäftigt war, die er zum Theil selbst gegründet hatte und sein Werk die Theilnahme und Aufmerksamkeit der Gebildeten des gesammten Reichs und selbst des Auslandes erregte, bewachte Bjaksewski sich mehr und mehr desselben; zuvörderst wollte er zu hintertreiben, daß die Umgestaltung des Senats, welche Sievers sich als Krönung seines Gebäudes gedacht und auf welche er einen besondern Werth gelegt hatte, zu Stande kam. Unter dem Vorwande, daß der Neugestaltung der obersten Reichsbehörde die Reorganisation aller Theile des Reichs vorhergehen müsse, wurde die Ausführung der Vorschläge, welche der Kaiserin bereits im December 1775 unterbreitet worden waren, verschoben, endlich bei Seite gelegt und vergessen. Bjaksewski war der Statthalterchaftsverfassung von Hause aus feindlich gesinnt gewesen; da er ein sah, daß es unmöglich sei, dieselbe rückgängig zu machen, suchte er sie durch eine überstürzte Einführung in allen Städten des Reichs und durch zahlreiche Einzelmodificationen um ihre eigentliche Bedeutung zu bringen. Da der mit der Einführung der neuen Ordnung betraute Senat unverändert der alte geblieben war und in vollständigster Abhängigkeit von seinem Oberprocureur stand, hatte Bjaksewski, der diesen Posten bekleidete, leichtes Spiel; seine Ufse „untergruben“ (nach Sievers eigenem Ausdruck) die Wirkungen des Werks, dessen Ausbreitung er um den Wünschen der Kaiserin zu schmeicheln, rastlos betrieb. Sievers, dessen ganze Zeit damals durch organisatorische Arbeiten in Twer und Nowgorod in Anspruch genommen war und der nach Einführung der Adels- und Städteordnung in seinem Bezirk, große Canalisationen in Angriff genommen hatte, die er mit rastlosem Eifer betrieb, mag von dem, was in den übrigen, nach seinem Statut verwalteten Theilen des Reichs und von den Abänderungen, welche der General-Procureur sich erlaubte, wenig erfahren haben; sehr bald aber wurde ihm fühlbar, daß die Vorschläge und Anträge, welche er nach St. Petersburg sandte, um ihre Bestätigung oder Ausführung zu erbitten, nicht mehr die frühere Berücksichtigung fanden, entweder bemäht und abgeändert wurden oder völlig unberücksichtigt blieben. Als er einige Jahre später auf längere Zeit nach St. Petersburg ging, um über die ihm zu Theil gewordene Behandlung Beschwerde zu führen und zahlreiche, in Stocken gerathene Geschäfte zum Abschluß zu bringen, fand er seine Stellung vollständig unterminirt und unhaltbar geworden. Selbst die Beweise huldvollen Vertrauens, mit welchen die Kaiserin ihn auch jetzt

noch beehrte, wurden ihm verderben; daß er mehrstündige Audienzen hatte, mit der Kaiserin allein arbeitete und es wagen durfte, dieser Mittheilung über Dinge zu machen, welche dem kaiserlichen Auge ängstlich verhehlt worden waren, reizte den Jorn und die Eifersucht Potemkins, der es nicht gewohnt war, seine Zustanz umgangen zu sehen. Sievers alte Gönner, die Orlovs, lebten im Auslande und hatten längst aufgehört, irgend welche politische Rolle zu spielen, Pavin, mit dem der General-Gouverneur von Lwer und Nowgorod gleichfalls befreundet war, konnte die eigene Stellung nur mühsam behaupten. Nachdem Sievers sich davon überzeugt hatte, daß Potemkin (den er persönlich kaum gekannt zu haben scheint) Feindschaft nicht zu entwaffnen sei und durch Błasewski stets geschürt werde, legte er das Amt, dessen selbständige Verwaltung ihm unmöglich geworden zu sein schien, freiwillig nieder, indem er „seiner geschwächten Gesundheit wegen“ den Abschied erbat, der ihm am 14. Juni 1781 in den gnädigsten Ausdrücken gewährt wurde. Von jetzt ab hörte jede Theilnahme unseres Landmannes an dem wichtigen Werke auf, das er geschaffen hatte und das wenig später für die Provinzen verhängnißvoll werden sollte, welche die Anregung zu demselben wenigstens indirect gegeben hatten: in den Händen Błasewski's wurde die Statthalterchaftsverfassung, bei deren Begründung und Einführung die Kaiserin es darauf abgesehen hatte, Selbstthätigkeit und Leben ihrer Unterthanen zu wecken, — ein Mittel der Etdrung alles organischen Lebens und darum Gegenstand der Abneigung derer, die ihre Entstehung mit Jubel und Begeisterung begrüßt hatten.

Einer ziemlich allgemein verbreiteten Meinung nach, ist es Johann Jakob Sievers selbst gewesen, der die Ausdehnung des Gesetzes vom 7. Novbr. 1775 auf die Ostseeprovinzen veranlaßt hat. Diesen Irrthum zu widerlegen werden wir in der Folge mannigfache Gelegenheit haben: für den aufmerksamen Leser ist derselbe bereits durch die oben mitgetheilten Thatsachen widerlegt, denn da Sievers zur Zeit der Ausarbeitung seines Entwurfs nicht an ein Reichsgesetz, sondern an ein Nowgorodisches Provinzialstatut gedacht hatte und da der Befehl zur Einführung der Städte- und Adelsordnung erst erlassen wurde, als aus dem General-Gouverneur von Lwer ein Privatmann auf dem livländischen Gute Bauenhof geworden war, liegt es auf der Hand, daß er bei jener Veränderung der angestammten Verfassung unseres Landes nicht die Hand im Spiel gehabt haben kann. Derselbe entsprang vielmehr der Initiative Błasewski's, der sehr wohl mußte, daß er seinem Feinde Sievers niemals in den Sinn gekommen sei, das

Original, das ihm bei Abfassung der Adels- und Städteordnung vorgeschwebt hatte, zu Gunsten der Copie aufheben zu wollen. Während die officiellen Verhandlungen über das Verhältniß der livländischen Provinzialverfassung zu der für das Reich geltenden neuen Ordnung erst in den achtziger Jahren beginnen, datirt Bjäsewiski's erster Gedanke an eine in den Ostseeprovinzen vorzunehmende Staatsveränderung bereits in das Jahr 1779 zurück. In seinem Auftrage richtete der damalige General-Gouverneur von Liv- und Estland, Graf Browne*) im Frühjahr 1779 an das livländische Landraths-Collegium ein Schreiben, in welchem er verlangte, daß ein aus vier Vertrauensmännern gewähltes Comité niedergesetzt werden sollte, um einen „gewissen confidentiell mitzutheilenden Plan“ zu prüfen. Dieser „Plan“ enthielt die Grundzüge der Statthalterverfassung. Die Wahl des Couvents lenkte sich auf vier Männer, deren Namen unserer Landgeschichte nicht fremd sind: den Landrath v. Berg, der auch durch die Freundschaft, welche ihm der große Winkelmann schenkte bekannt geworden ist, den ehemaligen Landrath Carl Friedrich Schoultz von Acheraden, der als edler Mensch- und Bauernfreund unvergessen ist, den Stallmeister Baron Wolff und den Stellvertretenden Landmarschall v. Renneklampff. (Der 1769 zum Landmarschall gewählte Baron Carl Gustav Mengden war 1774, sein Stellvertreter Landrath v. Taube 1775 gestorben.) Im October war das Gutachten beendet und dem General-Gouvernement übergeben worden; eine veriegelte Abschrift (die Sache wurde sehr discret betrieben) wurde zurückgehalten und im Documentenkasten des Landraths-Collegiums deponirt. Genauere Angaben über den Inhalt dieses wichtigen Actenstücks vermögen wir nicht zu geben; nach den

*) George Graf Browne, 30 Jahre lang General-Gouverneur von Livland (1762—92), war 1698 zu Bimmerick in Island als Sohn einer katholischen Adelsfamilie geboren worden, trat, nachdem er in seiner Vaterstadt studirt hatte, 1725 in kurpfälzische Kriegsdienste; durch Vermittelung des in russischen Diensten stehenden Generals Lord Keith trat B. im Jahre 1730 in die Armee Rußlands, machte die Kriege gegen Polen und die Türkei mit, gerieth in Kriegsgefangenschaft und wurde als Sklave nach Adrianopel verkauft, indessen durch die Verwendung des französischen Gesandten wieder befreit. Zum General befördert machte er den siebenjährigen Krieg mit und wurde bei Zerndorf von preussischen Husaren schwer verwundet; da ein Stück seines Schädels resecirt worden war, trug er eine silberne Platte auf dem Haupt. Nachdem B. ein ihm von Peter III. angefragenes Commando gegen Dänemark ausgeschlagen hatte, wurde er General-Gouverneur von Livland. 1764 ließ er der Kaiserin Katharina huldigen, noch bevor der bezügliche Befehl aus St. Petersburg angelangt war. Bei der Monarchin genoss er bis an sein Ende (1792) großes Ansehen.

Andeutungen, welche das Braungelbe Realregister giebt, hat der Comité übrigens alle Rechte und Privilegien der Ritterschaft ausdrücklich vorbehalten und reservirt. Der Landmarschall hatte ein Separatvotum verzeichnen lassen, in welchem eine directe Ablehnung besfürwortet worden war. Ein halbes Jahr verging, während welches von der Verwirklichung nicht weiter die Rede war. Erst im Februar 1780 tauchte die Möglichkeit einer Ausdehnung des neuen Gesetzes auf Liv- und Estland wieder auf. Die estländische Ritterschaft theilte dem livländischen Landmarschall mit, sie habe Se. Erlaucht den Herrn General-Gouverneur „um Abwendung der neuen, für das ganze Reich vorgeschriebenen Gouvernements-Ordnung“ ersucht und forderte Livland auf, sich diesem Versuch anzuschließen, was in der Folge geschah. Ehe wir auf den nächsten Erfolg dieses Gesuchs ausführlicher eingehen, sei der damaligen Lage des Landes in Kürze gedacht.

In den beiden Jahrzehnten, welche der Einführung der Statthalterchaftsverfassung vorhergegangen waren, war das öffentliche Leben unseres Landes durch zwei Fragen bewegt worden, welche bis in die Gegenwart hinein auf der Tagesordnung geblieben sind: die Agrarfrage und das ausschließliche Recht des Adels auf den Besitz von Rittergütern. Die im Schooße des Adels aufgetauchten Versuche zur Besserung der materiellen Lage des leibeigenen Bauernstandes, an denen, wie allbekannt Carl Friedrich Schouly den hervorragendsten Antheil genommen hatte — waren zwar vergeblich gewesen, hatten aber nicht verfehlt im Lande selbst eine gewisse Aufregung hervorzurufen und die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Zustände der ländlichen Bevölkerung zu richten. Klagen über die verzweifelte Lage der Letten und Esten waren bis an den Thron der Kaiserin gedrungen, die ihren General-Gouverneur beauftragte, unablässig auf eine strengere Handhabung der Justiz gegen harte und grausame Gutsbesitzer hinzuwirken und den Adel zu neuen Berathungen über die Verbesserung der ländlichen Zustände zu veranlassen. Im Lande selbst nahm ein großer Theil der Gebildeten, namentlich der Geistlichen und der Gelehrten in den Städten mit Entschiedenheit Partei für die Sache der „Menschenrechte“, deren „Maintenirung“ der edle Schouly vergeblich von der politischen Einsicht seiner Standesgenossen gefordert hatte. Geschürt wurde dieser Gegensatz zwischen Adel und Nichtadel durch die Streitigkeiten, welche in den sechsziger Jahren zwischen der Ritterschaft und der s. g. Landschaft, (nach der damaligen Terminologie der Gesamtheit der nicht-immatriculirten Gutsbesitzer) ausgebrochen waren. Im Jahre 1766 hatte

die Kaiserin Katharina Deputirte aus allen Ständen und allen Theilen des Reichs nach Koslau berufen, um ein allgemeines Gesetzbuch auszuarbeiten. Die Verhandlungen darüber, ob diese Deputirten nach dem allgemeinen Reichsgesetz zu wählen oder einseitig von den in Liv- und Estland bestehenden ritterschaftlichen und städtischen Corporationen zu delegiren seien, hatten zu Erörterungen der peinlichsten Art Veranlassung gegeben und die Discrepanz bloßgelegt, welche zwischen der bestehenden Verfassung und den factischen socialen und politischen Zuständen in Stadt und Land schon seit Jahren bestand. In den Städten wurde darüber gestritten, ob der Magistrat, als höchster Repräsentant und erster Stand der Commune zu wählen habe oder ob auch die Glieder der Gilden an der Wahl Theil nehmen hätten: es gab sogar Ultras, welche eine Theilnahme der außerhalb der drei Stände stehenden Einwohner verlangten. Ähnlich war der Gegensatz, um welchen es sich in dem Hader zwischen den Juratrikulanten und den übrigen Gutsbesitzern handelte; während die einen daran erinnerten, daß verfassungsmäßig die Ritterschaft das ganze Land repräsentire ihre Vertretung allein berechtigt sei, Wahlen vorzunehmen und Beschlüsse zu fassen, hielten die andern sich an den Wortlaut des kaiserlichen Ukases, der — von den im Innern des Reichs bestehenden Einrichtungen ausgehend — alle Edelleute und Gutsbesitzer zu Wählern machte. Nachdem die kaiserliche Entscheidung im Sinne der „Liberalen“ ausgefallen war, die in den Städten die Bürger aller drei städtischen Stände zu Wählern der Deputirten gemacht, für das flache Land eine doppelte Vertretung, angeordnet hatte, constituirte die Landschaft sich als selbstständige Corporation, die ein „Haupt“ und zwei Vertreter wählte, welche letztere neben den ritterschaftlichen Repräsentanten an der Moskauer Versammlung Theil nahmen. Die Arbeiten der zu Koslau tagenden „allgemeinen Gesetzes-Commission“ sind bekanntlich niemals zum Abschluß gebracht worden, — für das gesammte übrige Reich ging jenes lähne Unternehmen der gekrönten Philosophin durchaus spur- und folgenlos vorüber; für die Ostseeprovinzen, deren nach ständischen Principien geregelte fest geordnete Zustände eine Theilnahme der gesammten Bevölkerung an der Legislation als Anomalie erscheinen ließen, war jenes schnell vergessene Experiment ein Ereigniß von weittragendster moralischer wie politischer Bedeutung gewesen, dessen man durch ein ganzes Menschenalter gedachte. Ganz abgesehen davon, daß die Masse der außerhalb des alten ständischen Rahmens stehenden deutschen Bevölkerung zum ersten Male auf Gedanken an die

Möglichkeit einer andern Ordnung als der gegebenen gebracht und darauf aufmerksam gemacht worden war, daß ein Unterschied zwischen den factischen Zuständen und ihrer verfassungsmäßigen Form bestehe, bildete die neu constituirte Landschaft den Herd einer systematischen Opposition gegen den alten Landesstaat, die mit erbitterter Leidenschaftlichkeit aber ohne Weisheit und ohne wahrhaft politischen Sinn geführt wurde. Die Häupter dieser Fraction, Major Bluhmen, Kanzleirath v. Reimersen und der durch seine wilde Tapferkeit im Türkenkriege bekannt gewordene Obrist (später General) „de Weismann“ (der russische „Spaminondas“) führten im Schooße der Moskauer Commission, wie in der Kanzlei des General-Gouverneurs offen gegen die alte Verfassung Krieg und ließen keine Gelegenheit zur Schädigung derselben unbenutzt. Weiskürt wurde dieser unheilvolle Hader durch das Bestreben der Ritterschaft, den nicht-immatriculirten Pfand- und Gutsbesitzern gegenüber ein Einlösungs- und Käufrecht geltend zu machen, dessen rechtliche Begründung in der That höchst zweifelhafter Natur war; die Landschaft prätendirte ihrerseits ohne jeden Rechtsgrund, daß ihre Deputirten aus der allgemeinen Landesklasse bezahlt werden sollten. Im Jahre 1774 war der General-Gouverneur zu einer Entscheidung der streitigen Punkte veranlaßt worden: durch dieselbe wurden die bereits in landschaftlichen Händen befindlichen Rittergüter vor jeder Bestätigung geschützt und die Landschaften in Steuerbewilligungsfragen zum Landtage zugelassen; da das Requisitionsrecht der Immatriculirten aber im Uebrigen ausrecht erhalten wurde, blieb der Hauptgegenstand des ständischen Haders fortbestehen. Die Landschaften, deren Anspruch auf Aufnahme ihrer Deputirten in den Matriculverband abgewiesen worden war, waren nach wie vor entschiedene Gegner der Ritterschaft und harrten nur der Gelegenheit, um mit ihren Wünschen aufs Neue hervorzutreten. Auf die Kunde von Verhandlungen über die Einführung der Statthalterschaftsverfassung, war der Major v. Bluhmen nach St. Petersburg gereist, um für dieselbe zu agitiren und das Interesse der angeblich beeinträchtigten Landschaften zu vertreten. Nicht ganz so schlimm aber doch ziemlich bedrohlich sah es in den Städten, namentlich in Riga aus, wo sich gleichfalls eine der bestehenden Ordnung feindliche Partei gebildet hatte, welche den Rath unaushörlich anfeindete und an dem neu ernannten Civilgouverneur Besselchow (einem Mann der sein Vorntheil gegen das deutsch-aristokratische Element übrigens später ablegte und aus einem Feinde desselben zum Gönner wurde) einen Stützpunkt fand. An der Spitze der Unzufriedenen in Riga stand ein Tischler-

welcher Ebel, der seit Jahren als Bühler und unruhiger Geist bekannt war und die kleine Gilde mit der Versicherung „nach der russischen Städteordnung könnten auch Handwerker Rathsherrn werden“ für diese zu fördern suchte. Auf Kosten einer Anzahl berücktigter „Kraakehler“ und verblendeter Spießbürger, wurde Ebel nach Petersburg gesendet, um gegen den Rath zu intrigiren und denselben wegen schlechter Finanzwirthschaft anzuschwärzen, ein Vorhaben, das um so trivialer war, als alle Welt wußte, daß die übele finanzielle Lage der Stadt durch kostbare und schlecht ausgeführte Damms- und Hafensbauten verschuldet worden war, gegen welche der Rath vergeblich opponirt hatte. Ueber Stadt und Land lag eine dumpfe Schwüle: das Gefühl, das über kurz oder lang eine entscheidende Veränderung bevorstehe, deren Folgen noch nicht abzusehen seien, hatte sich aller Gebildeten bemächtigt und die Ereignisse vorbereitet, denen man zageud entgegen ging.

Im Sommer 1782 trat der livländische Ritterschaftsconvent in gewohnter Weise zusammen; es war bekannt geworden, daß Graf Browne im Juni nach Petersburg abgereist sei und dieser Zeitpunkt sollte benutzt werden, um des einflussreichen Statthalters Verwendung noch ein Mal zu Gunsten der bestehenden Ordnung in Anspruch zu nehmen. Man war genug darüber unterrichtet, daß Ihre Majestät an eine Ausdehnung des Gesetzes vom 7. November 1777 nicht gedacht hatte, daß die Initiative zu derselben vom Fürsten Wjäsenski ausgegangen war, der diese Angelegenheit im Senat zur Sprache gebracht hatte, nachdem Moskau und die Ukraine, die die Aufrechterhaltung ihrer früheren Einrichtungen gewünscht hatten, gleichfalls in Statthalterchaften verwandelt worden waren. Der greise General-Gouverneur stand der Sache ziemlich indifferent gegenüber und bei der bedeutenden Stellung, die ihm die Gnade seiner Kaiserin eingeräumt hatte, ließ sich wohl hoffen, daß ■ ihm — wenn ■ überhaupt gewonnen wurde — gelingen werde, dem General-Procureur die Spitze zu bieten. Nach den Nachrichten, die man aus Estland erhalten hatte, kam ■ hauptsächlich darauf an, der Agitation derer zu begegnen, welche die Statthalterchaftsverfassung erbittern wollten, denn man war bei Hof gewohnt, dieselbe als Gnade anzusehen, die Jedem, der um dieselbe sollicitirte, ertheilt werden müsse. Bald nach Eröffnung des Convents theilte der Regierungsrath Baron Bietinghof (der bekannte Gründer des Nigaer Theaters) dem Landmarschall ein Schreiben Brownes mit, nach welchem die Einführung der statthalterchaftlichen Behördenverfassung so gut wie beschloffen war; der Convent wurde aufgelordert, diejenigen Abänderungen

und Modificationen II bezeichnen, welche nothwendig sein würden, um die neuen Einrichtungen mit den besondern Rechten, Privilegien und Vorzügen des Landes in Einklang zu bringen. Der Entschluß des Convents war bald gefaßt; man beschloß offen und ehrlich zu erklären, daß das Land bei seinen alten Einrichtungen, deren Vorzüge Ihre Majestät selbst anerkannt habe, indem sie dieselben zu Mustern für das ganze Reich gemacht, zu bleiben wünsche und gab diesem Botum, in einer allunterthänigsten Erklärung Gestalt, welche der Landmarschall v. Kennenkampff und der residirende Landrath Graf Mengden unterzeichneten und dem estländischen Ritterschaftshauptmann abschriftlich mittheilten. Wenig später traf aus Reval die Nachricht ein, die estländische Ritterschaft habe III in übereinstimmender Weise ausgesprochen. Inzwischen war der Convent geschlossen worden und allenthalben wurde dem Erfolg des Schreibens, mit welchem man III an die Gnade der Kaiserin gewandt hatte, mit Spannung entgegen gesehen. Aber schon im Juli erhielt der Landmarschall ein Schreiben des Senators Fürsten Alexander Boronzow, welches die Sachlage vollständig veränderte. Der Fürst theilte kalt und trocken mit, da er persönlich die Antwort der Ritterschaft mißbillige, habe er dieselbe gar nicht zu Ihrer Majestät Kenntniß gebracht, es müsse anders resolvirt werden. Graf Browne, der aus Petersburg zurückgekehrt war ohne einen entscheidenden Schritt gethan zu haben, verlangte, nachdem der Landmarschall und der residirende Landrath versichert hatten, es müsse bei dem einmal gefaßten Conventsbeschlusse sein Bewenden haben, die Einberufung eines neuen Convents: bei den Schwierigkeiten, welche einer solchen entgegenstünden, gab er sich indessen zufrieden, als man ihm eine Circulairbefragung der Conventsglieder vorschlug. Selbstverständlich fiel diese in dem Sinne einer vollständigen Zustimmung III der Erklärung des Landmarschalls und des residirenden Landraths aus. Dabei hatte es sein Bewenden: nachdem Browne Herrn v. Kennenkampff ein Schreiben des kaiserlichen Cabinets-Secretairs Staatsrath Dahl mitgetheilt hatte, welches davor warnte „etwas durch Kühnheit vorschreiben zu wollen“, lag die Unmöglichkeit, an das Ohr der Monarchin zu gelangen so direct vor, daß nichts übrig blieb, als zu warten. — Ebenso erfolglos waren die Schritte gewesen, welche der Rigasche Rath unternommen hatte; vergebens hatte man dem nach Petersburg durchreisenden Grafen Falkenstein (Kaiser Joseph II.) eine Denkschrift „Blatt zur Chronik Rigas von J. C. Berens“ überreicht, um dasselbe an die Kaiserin gelangen zu lassen. Potemkin stand auf der Höhe seines

Einflusses, seine Bundesgenossenschaft machte Bläsewski zum Herrn der Situation und man mußte sich mit dem Bewußtsein, allen Versuchungen zum Trotz, wenigstens selbst keinen Schritt zur Veränderung der bestehenden Zustände gethan zu haben, in das Unabänderliche ergeben.

So verging wiederum ein halbes Jahr; von jeder Kunde über die Wünsche ihrer getreuen Liv- und Estländer abgeschritten, unterzeichnete die Kaiserin am 3. December 1782 einen Befehl, durch welchen die Einführung der Statthalterchaftsverfassung angeordnet, die Herzogthümer Liv- und Estland in die Statthalterchaften Riga und Reval verwandelt wurden. Zunächst blieb die Frage, ob die alten Behörden neben den neuen fortbestehen und ob die allgemeine Adelsordnung und das Reglement für die Städte gleichfalls in Kraft treten sollten, noch offen. Es kam Alles darauf an, diesen Umstand zu benutzen, den Fortbestand der alten Einrichtungen, die zu der statthalterchaftlichen Behördenverfassung nur theilweise im Gegensatz standen, zu sichern und das alte ständische Recht mit den neuen Institutionen in Einklang zu bringen. Der Landmarschall und der residirende Landrath, die im Januar 1783 eine eingehende Berathung hielten, einigten sich bald darüber, daß directe Remonstrationen aufzugeben und alle Anstrengungen darauf zu richten seien, die Statthalterchaftsordnung mit der alten Verfassung in ein Ganzes zu verschmelzen, daß ebenso den Wünschen der Regierung entsprach, wie den Bedürfnissen des Landes. Zudem wurde der Residirende durch ihren Bevollmächtigten in St. Petersburg, Kriegsrath v. Schmälling, (Secretair des Fürsten Kurakin und auf dessen ausdrücklichen Wunsch mit der Führung der livländischen Geschäfte betraut) gemeldet, es sei davon die Rede, die Ausführung des kaiserlichen Decrets vom 3. December auf mehrere Jahre zu verschleppen, eine Nachricht, die sich bald als irrthümlich erwies. Vom Januar bis zum Juli 1783 verging die Zeit mit vorbereiteten Maßregeln: am 3. Mai desselben Jahres erschienen zwei kaiserliche Ukase, deren einer die Mannlehne in Liv- und Estland aufhob und in Allodien verwandelte, während der andere eine einschneidende Umgestaltung des Steuerwesens durch Einführung von Handelsabgaben für die Kaufleute und einer Kopfsteuer für die Bauern anordnete. Da die Allodification der Lehne einen langgehegten Wunsch des Adels erfüllte, gab man sich allgemein der Hoffnung hin, die Einführung der Statthalterchaftsordnung werde unter möglicher Schonung der ständischen Einrichtungen und Berücksichtigung der Wünsche des Adels geschehen. Daß diese Hoffnung in den weitesten

Reifen gehegt und selbst von solchen Leuten getheilt wurde, die dem neuen Gesetz entschieden freundlich waren und naturgemäß den allgemeinen Reichsinteressen näher standen als den speciell livländischen Eigenthümlichkeiten, das geht mit besonderer Deutlichkeit aus der Haltung hervor, welche der inzwischen aus dem Staatsdienst entlassene und auf seinem Gute Nonenhof lebende Geheimrath Johann Jakob Sievers beobachtete.

Trotz des Verlustes seiner Stellung stand dieser ausgezeichnete, vom wärmsten Eifer für die Wohlfahrt seines Vaterlandes wie des gesammten Reichs belebte Staatsmann bei der Kaiserin, der er direct schreiben durfte, in hoher Achtung. Mehrere seiner Briefe aus dem ersten Halbjahr 1783 sind der Nachwelt aufbewahrt worden. „Ew. Majestät,“ heißt es in einem Schreiben vom 11. Mai, „beschwöre ich, Thronen in den Augen, dieses glücklichen Provinzen den Genuß ihrer Freiheiten und Privilegien zu belassen. Ew. Majestät haben dieselben ja selbst bestätigt und nach meiner Ansicht um so nachdrücklicher bestätigt, als Sie in ihnen die Grundsätze Ihrer neuen Verfassung schöpften, die sicherlich Russlands Glück für die Gegenwart und auf Jahrhunderte macht.“ Dieser Ansicht blieb Sievers auch in der Folge und trotz des Sieges, den seine Feinde über ihn zu erringen mußten, treu. „Eine Viertelstunde,“ schrieb er später seiner Monarchin, „hätte mir hingereicht mein Vaterland zu retten und ich sage es dreist, dieser Augenblick wäre eine schöne Viertelstunde Ihrer Regierung gewesen. Alle meine Schritte, wie meine Hoffnung waren unisoni.“

Vier Wochen nach Erlass des Modificationenbefehls, Anfang Juni 1783, trat der Ritterchaftsconvent wieder zusammen. Die erste ihm vom General-Gouverneur mitgetheilte Vorlage betraf die Einführung der neuen Verfassung, welche jetzt im Einzelnen verathen wurde. Es war entschieden worden, daß die Adels- und Städteordnung nicht eingeführt werden sollte, und dankbar flocht der Convent dem Rescript, in welchem für den Modificationenbefehl und die nachgegebenen Modificationen der Gouvernementsordnung gedankt wurde, die Versicherung ein, er hoffe und wünsche, „die Glückseligkeit der Ritterchaft solle durch die neue Einrichtung erhöht werden.“ Am 3. Juli erschien der Einführungs-Befehl. Der Hauptinhalt desselben läßt sich in die nachstehenden Sätze zusammenfassen, die wir unter Vorbehalt nothwendiger Nachträge dem ausführlichen Bericht entnehmen, welchen der alte Gupel im achten Stück seiner Miscellaneen niedergelegt hat: vorauszuschicken ist aber noch, daß diese Ordnung der Dinge nur zwei Jahre lang bestand, da im Jahre 1785 die vollständige

und unveränderte Einführung der Adels- und Städteordnung erfolgte. Während des Provisoriums von 1783, das gleichsam den ersten Act der Statthalterchaftlichen Periode bildete, waren folgende Bestimmungen maßgebend. „Die Kaiserin,“ so heißt es bei Hupel, „erklärte durch einige Ukase vom 3. Juli, daß die Privilegien, Gnadenbriefe, besondere Landesgesetze, Ritterschaftsverfassung oder der sogenannte Landesstaat, kirchliche Einrichtungen und Kirchenordnungen, wie auch die Magistrate in den großen Städten mit ihrer Verfassung ungeändert bleiben, doch letztere aber unter einen Gouvernements-Magistrat stehen sollten, da durch dessen Einführung die Vorzüge der Einwohner, welche an der Wahl der dazu gehörenden Beisitzer Antheil haben, erweitert werden. Auch wurde Allerhöchst erlaucht, die Geschäfte bei den Gerichtsdörtern in deutscher Sprache zu verhandeln. Nach den Verordnungen werden die Beamten auf eine genau bestimmte Art erwählt und zwar einige als die Gouverneure, von der Kaiserin, andere als die Procureure vom Senat, noch andere als die Kreisrentmeister durch den General-Gouverneur, noch andere, als wohin viele Richterstühle gehören, durch das Ballotiren (sc. des Adels), doch müssen solche vom General-Gouverneur bestätigt werden.“

„Die alten Namen Liv- und Estland wird man zwar noch im Lande selbst hören, auch auswärts gebrauchen: von St. Petersburg aus und selbst in unseren Kanzleien werden wir nun die Rigaische und die Revalsche Statthalterchaft heißen. In jeder Gouvernementsstadt sind die Oberinstanzen, welche nach Beschaffenheit aus zwei Departementern, nämlich einem für die bürgerlichen und einem für die peinlichen Rechtsachen, bestehen; aus dem im Druck gekommenen Etat sind nachst zu machen: 1) die Gouvernementsregierung; *) 2) der Gerichtshof, welcher anstatt des bisherigen in St. Petersburg befindlichen Reichsjustizcollegiums die oberste Instanz ist; 3) der Cameralhof, **) welcher die kaiserlichen Einkünfte

*) Bis zum Jahre 1788 waren alle Verwaltungsgeschäfte von den Landesbehörden selbständig geordnet und sodann den beiden Regierungsräthen übergeben worden, welche dem General-Gouverneur attached waren, in der Regel übrigens zur Ritterschaft gehörten. Im Jahre 1711 hatte die Ritterschaft gebeten, die Vices der Regierungsräthe mit denen der Landräthe zu verbinden; 1729 noch war einer der Regierungsräthe vom Adel gewählt und mit Genehmigung des General-Gouverneurs „präsentirt“ worden.

**) Die Finanzgeschäfte waren früher von einem „Deconomie-Directeur“, der zugleich die Oberaufsicht über die Domainen führte, übrigens in der Regel der Ritterschaft angehörte, verwaltet worden. Der Cameralhof übte bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts zugleich die Aufsicht über die Domainen.

besorgt; 4) das Gewissengericht; *) 5) das Oberlandgericht, welches in Riga statt des vorigen Hofgerichts ist, Reval hatte auch vorher ein Oberlandgericht; 6) der Gouvernementsmagistrat, unter welchem alle Stadtmagistrate stehen; 7) die Oberrechtspflege, an welche alle Sachen von der Unterrechtspflege gelangen; 8) das Collegium der allgemeinen Fürsorge.“

„Außer diesen befanden sich daselbst die Kreisbehörden, wie in jeder Kreisstadt und diese sind: 1) das Kreisgericht, in Livland hieß es vormals Landgericht, in Estland Ranngericht; 2) die Kreisrenterei; 3) das adlige Vormundschaftsamt, vermuthlich werden auch die Unadeligen und Bürgerlichen im Kreise dahin gehören; vormals besorgten desselben Angelegenheiten in Livland das Landgericht, in Estland das Niederlandgericht; 4) das Niederlandgericht, in Livland hieß ■ vormals das Ordnungsgericht, in Estland besorgte der Palenrichter einen Theil von denselben Geschäften; 5) der Stadtvogt, doch nur an solchen Orten wo kein Commandant ist; 6) der Stadtmagistrat; 7) die Niederrechtspflege, unter welcher die Kronsbauern stehen, vielleicht in gewisser Beziehung die Kronsgüter überhaupt. Vermuthlich wird sie die Geschäfte der bisherigen livländischen Kreiscommission besorgen, doch soll nicht in jeder Stadt eine Niederrechtspflege sein, sondern für alle neun livländischen Kreise deren nur vier und für die fünf estländischen, weil daselbst nur wenige Kronsgüter sind, nicht mehr wie eine. Endlich noch der Kreisarzt, Kreischirurgus, Unterwundärzte, der Kreisrevisor, Kreisanwalt u. s. w.“ — Nach einer ausführlichen Erzählung der Gehaltsverbesserungen, welche den einzelnen Beamten durch die Veränderungen zu Theil geworden, geht Supel zu der wichtigsten der Umgestaltungen von 1783 über, — zu der neuen Eintheilung Liv- und Estlands: „In Livland waren bisher mit Inbegriff der Insel Oesel fünf Kreise, jetzt sind deren neun; in Estland zählte man immer nur vier Kreise, jetzt sind deren fünf! (Zu den vier alten Kreisen Harrien, Bierland, Jerwen und Biedt, kam der Baltischpöcker Kreis.) Was die livländischen Kreise der Statthalterchaftlichen Zeit anlangt, so entsprechen dieselben den jetzigen Ordnungsbezirken; die neugegründete Stadt Berro (Anfangs Kirrumpä-Köffel benannt) und die Erhebung des zum Flecken herabgesunkenen Fellin zum Rang einer Stadt, ermöglichten es, die Zahl der livländischen Kreise zu verdoppeln.

*) Eine Justizbehörde zur Beilegung von Vormundschafts- und Familienstreitigkeiten.

Aus dem Inhalt der vorstehenden Mittheilungen über die Verfassungsänderungen von 1783 geht hervor, daß dieselben in doppelter Weise in die bestehenden Verhältnisse eingriffen: erstens durch eine Reihe von Neuschöpfungen, welche die Provinzialverwaltung im Einzelnen regelten und die verschiedenen bis dazu ungetrennten Geschäftszweige von einander absonderten, und zweitens durch Abänderung der früheren ständischen Competenzkreise. Die neuen provinziellen Polizei-, Aufsichts- und Finanzbehörden, welche die Arbeiten übernahmen, die bis dazu in den Händen der beiden Regierungsräthe und des Oeconomie-Directeurs geruht hatten, bildeten offenbar einen erheblichen Fortschritt gegen früher; war ihr bürokratischer Einfluß auch nicht immer wohlthätig, so mußte es doch diesem zugeschrieben werden, daß die Verwaltung an Regelmäßigkeit und Uebersichtlichkeit gewann und präcisere Formen annahm, wie sie längst wünschenswerth geworden waren. Diese neuen Behörden bedingten aber keineswegs eine Abänderung der Verfassung, denn sie berührten das ständische Wesen in keiner Weise; der ganze Unterschied gegen früher bestand in einer Veränderung des Mechanismus, durch welchen das gehörige Zusammenwirken der Localautoritäten geregelt wurde: die Umgestaltung der Gouvernementsbehörden war mit der Aufrechterhaltung der alten Einrichtungen durchaus verträglich. Daß das Gesetz von 1783 aber weitergehende Zwecke verfolgte und dazu bestimmt war, eine Radicalveränderung nicht eben wohlthätiger Art vorzubereiten, ging von Hause aus aus zwei Umständen hervor: aus der Umbenennung der alten Gerichte und der — wie uns scheint — durchaus unnöthigen Vermehrung derselben. Das Gewissengericht, der dem Hof- und dem Oberlandgericht übergeordnete Gerichtshof, der die Apellation nach Petersburg doch nicht ausschloß, das adlige Vermandschaftsgericht, die Stadtvögte u. s. w., waren bloß der Uniformität zu Liebe geschaffen worden, eine innere Nothwendigkeit ließ sich für dieselben ebenso wenig nachweisen, wie für die Verdoppelung der zu Kreisgerichten umbenannten Landgerichte. Noch bedenklicher erscheint es, daß die Stadtmagistrate einem Gouvernementsmagistrat untergeordnet wurden, dessen Beisitzer durch die einzelnen Bürgerchaften gewählt wurden, der mithin zu den alten cooptrirten Rechtskörperschaften in natürlichem Gegensatz stand. Auch die Verfassung der Ritterschaft erlitt verschiedene Umgestaltungen: der Landmarschall mußte den Titel Gouvernements-Marschall annehmen und stand in directer Abhängigkeit vom General-Gouverneur, das Institut der Kreismarschälle (von denen einer auf jeden Kreis kam) war der

angestammten Verfassung ebenso fremd, wie die neue Kreisetheilung; auch der veränderte Modus der Wahlen schien absichtlich die bisherige Ordnung durchbrechen zu wollen. Die Grundzüge des alten Landesstaats waren nur noch mühsam wiederzuerkennen, die Provinzialverfassung Liv- und Estlands hatte aufgehört das Product einer geschichtlichen Entwicklung zu sein, das kraft des ihm innewohnenden eigenen, auf Tractate gestützten Rechts bestand.

In diesem Sinne sind die Verfassungsveränderungen von 1783 von der Mehrzahl derer aufgefaßt worden, welche sie erlebten. Der Eindruck, den die Verordnung vom 3. Juli in Stadt und Land machte, war sehr viel nachtheiliger und stärker, als man nach den Berichten Hupels, Jannaus und anderer Verehrer der neuen Ordnung der Dinge glauben sollte, ja er übertraf die Wirkungen der zwei Jahre später decretirten Vereitigung alles dessen, was von dem alten Landesstaat noch übrig geblieben war, um ein Bedeutendes. Die eigentlich politischen Köpfe waren nach dem, was sie im Sommer 1783 erlebten, außer Zweifel darüber, daß die Aufrechterhaltung der alten Organisation der Ritterschaft und der dreigliedrigen Stadtverfassung nur ein Provisorium, eine bloße Frage der Zeit sei. Für die Entschiedenheit der Absichten, mit denen Bjälenski vorging, sprach vor allem der Modus der Einführung der Statthalterchaftsverfassung. In den ersten Julitagen decretirt, wurde sie ohne vorhergängige Berathung mit den Landesautoritäten, schon im September desselben Jahres durch den Grafen Browne in Ausführung gebracht. Die Glieder des sofort einberufenen Landtags, der Allgäbe-Rath und die Deputirten der Gilden wurden am 26. September auf dem Schloß zu Riga versammelt, wo der Deconomie-Secretair Pommer-Esche den Einführungs-Urlass und die Bestimmungen über die neuen Gerichte und Autoritäten im Namen des General-Gouverneurs verlas. Diesem öffentlichen Act war kurz zuvor die s. g. Aufwartung des Adels vorhergegangen, d. h. die Glieder des Landtags waren dem General-Gouverneur in alt-herkömmlicher Weise vorgestellt worden, nachdem der Landmarschall die „Parangue“ d. h. die festliche Begrüßung des kaiserlichen Stellvertreters gehalten hatte. Die allgemeine Niedergeschlagenheit der Anwesenden mußte es erhöhen, daß der Graf, ein strenger alter Kriegsmann von oft verlebenden Formen, seine Unzufriedenheit mit verschiedenen von der Ritterschaft gewählten Beamten ziemlich rücksichtslos ausdrückte und u. A. erklärte, daß „etliche“ Ordnungsrichter ihre Functionen so mangelhaft erfüllt hätten, daß er sie für den Fall der

Neuwahl „nicht wieder annehmen werde“. Besonders peinlich war es, daß Browne sich bei dieser Gelegenheit in bitteren Worten über die Unredlichkeit eines Kreisdeputirten, Herrn von Rosenkämpff, beschwerte, der wegen schmutziger Geld- und Wechselgeschäfte außer Function gesetzt worden war und später aus der Matricel ausgeschlossen wurde. Nach Beendigung dieses peinlichen Austritts fand die erwähnte Verlesung der neuen Verfassung statt und sodann führte der General-Gouverneur die Landtagsglieder in die Domkirche, wo dieselben von ihm vereidigt wurden. Tags darauf fanden die neuen Wahlen statt; zuvörderst wurden die acht Kreis- marschälle unter Theilnahme der nicht-immatriculirten Edelleute gewählt, sodann wählte die Ritterschaft aus der Zahl dieser den Gouvernements- und Landmarschall (Dieser Titel wurde bis zum Jahre 1785 beibehalten) in der Person eines Freiherrn v. Fudberg. Unter den anwesenden Landtagsgliedern finden wir auch den Geheimrath Johann Jakob Sievers aufgeführt, dessen unsklüssiger Rath dem Lande wiederholt zu Statten kam, zumal Sievers bei dem General-Gouverneur in hohem Ansehen stand und die Kaiserin dem alten Herrn wiederholt zur Pflicht gemacht hatte, sich in wichtigen Fragen an ihren vieljährigen Berather zu wenden, der als Gouverneur von Twer und Nowgorod und als Schöpfer der Statthalter- schaftsverfassung ihr volles Vertrauen erworben hatte. Bei der Wahl des Wolmarschen Kreis- marschalls hatte Sievers die meisten Stimmen erhalten, dieses Amt indessen abgelehnt, wahrscheinlich um seiner Treue gegen die alte Verfassung einen öffentlichen und unabweidigen Ausdruck zu geben; daß ihm auf demselben Landtage angetragene Landratsamt nahm er ohne Zögern dankbar an. Sodann wurde zur Wahl der Beisitzer der neuen Gerichte geschritten und über diese dem General-Gouverneur berichtet. Die Landassen, welche sich ungewöhnlich zahlreich versammelt zu haben schienen und deren größter Theil die neuen Einrichtungen als einen Sieg ihrer Partei begrüßte, verlangten sodann, daß ihnen der Rittersaal zur Bornahme ihrer Wahlen bewilligt werde; sie hatten sich über neue Deputirte „zum Gesetzeswerk“ und über die Wahl eines „Hauptmanns“ zu einigen. Da die Ritterschaft jede Verhandlung mit den Repräsentanten dieser „Gesellschaft“, den Herren v. Schröders und Major v. Blubmen, wegen mangelnder Vollmacht derselben ablehnte, wandte die Landschaft sich in einer Beschwerde an den General-Gouverneur, der zu ihren Gunsten entschied; zum „Hauptmann“ wurde ein Herr Holmsdorff gewählt. Inmitten des Drangs der Schwierigkeiten, mit denen man damals zu kämpfen hatte,

nimmt dieser häusliche Zwist sich besonders widerlich aus, denn er trug, wie sich bald zeigen sollte, wesentlich dazu bei, Ansehen und Einfluß des Landes in den Augen der Regierungsbeamten herabzusetzen. Die erst in den vierziger Jahren errichtete Matrikel hatte einen Gegensatz geschaffen, den man bis dazu nicht kannte und der den Landsassen als ein so schreiendes Unrecht erschien, daß sie sich zu jedem, auch dem gemeinschädlichsten Angriff auf die Ritterschaft berechtigt glaubten und kein Hehl daraus machten, daß sie die Einführung der allgemeinen Adelsordnung mit Ungeduld erwarteten: von ihr allein konnten sie die Aufhebung des künstlich-geschaffenen Unterschiedes zwischen Halb- und vollberechtigten Edelenten und Gutsbesitzern und die Wiederherstellung des Rechts erwarten, das Immatrikulirten und Nichtimmatrikulirten gleiches Recht auf den Erwerb von Rittergütern sicherte. Auch wenn man das formale Recht und die höhere politische Einsicht der Immatrikulirten außer Frage stellt, wird man einräumen müssen, daß diese an dem Zwiespalt im eigenen Hause den Hauptheil der Schuld trugen und in engherziger Bekennung der Thatsache, daß die Landsassen Fleisch von ihrem Fleisch waren und genau dieselben Interessen hatten, wie die ritterschaftlichen Gutsbesitzer, dem Zerfall des Landesstaats wenigstens indirect in die Hände arbeitend, eine Opposition schufen, hinter welcher der überwiegend größte Theil ihrer bürgerlichen Landsleute stand, daß sie — mit einem Wort — gegen dieselben Interessen ankämpften, deren Aufrechterhaltung auch ihnen für das höchste politische Ziel galt und gelten mußte.

Was den weiteren Verlauf der Landtagsberatungen von 1783 anlangt, so haben dieselben keine directe Beziehung auf die Statthalterchaftsverfassung: der Schwerpunkt lag dieses Mal in den Wahlen zu den neuen Gerichten. Aus der Zahl der übrigen Deliberanda und Propositionen heben wir indessen einzelne hervor, welche für den damaligen Stand der öffentlichen Angelegenheiten und das Bildungsniveau der guten alten Zeit charakteristisch sind. Für fünf Kirchspiele mit mehr als zehntausend Seelen sollten auf Vorschlag des Generalgouvernements Adjunkte der Prediger auf Kosten der Eingepfarrten angestellt werden; jeder derselben erhielt ein Gehalt von 50 Thalern, das später auf 100 Thaler erhöht wurde. Dabei wurde indessen ausdrücklich stipulirt, daß die Kosten dieser Gehältern künftig, d. h. nach jeder neuen Vocation von den Predigern selbst getragen werden sollten! Bezüglich der neu decretirten Kopfsteuer wurde beschlossen, daß dieselbe direct von den Bauern getragen und von diesen mit den einzelnen

Herrn „verrechnet“ werden sollte. Auf ein Desiderium des Fellinschen Kreises wurde sodann beschloffen, bei der Staatsregierung zu beantragen, daß die maßlosen Anforderungen der Aerzte und Apotheker durch bestimmte Tageu beschränkt und die Kupferschmiede adstringirt würden, ihre Geräthe nicht wie bisher mit Ammoniak zu verginnen. Der Dorpatsche Kreis forderte, daß zu Dorpat die Errichtung einer zweiten Apotheke beantragt oder der gegenwärtige Apotheker durch eine Bedrohung „mit dem Verlust seines Privilegii“ zur Lieferung besserer Waare gezwungen werde. Sämmtliche lettische Kreise beklagten sich endlich über den Rigaschen privilegiirten Buchdrucker Frölich, der den Bauern die Gesangbücher zu dem exorbitanten Preise von 30 bis 35 Kopelen verkaufe und neuerdings begonnen habe, weder diese noch lettische Bibeln überhaupt zu führen. Da Ihre Majestät die Druckerei für „eine Fabrikache“ zu declariren geruht habe, möge für einen andern Buchdrucker gesorgt werden, der den Bedürfnissen der Bauern in auskömmlicherer Weise Rechnung trage, ein Begehren, daß das Landraths-Collegium mit der Erklärung beschwichtigte, „dem Frölich sei bei Verlust seines Privilegii aufgegeben worden, in termino eine neue, zweite Auflage des Gesangbuchs zu beschaffen.“ Gleiche Zurückweisung erfuhr ein Antrag, der darauf abzielte, eine allgemeine Abmachung herbeizuführen, nach welcher die deutschen und freien Domestiken (allein Kammerdiener und Hausoffizianten ausgenommen) mit den Erbleuten künftig an einem Tische essen sollten, „damit dem Uebel der vielen Tische gesteuert werde.“ *) Zum

*) Wie sehr Beschränkungen und Reglementirungen dieser Art im Geschmack der Zeit waren geht aus den Umständen hervor, daß drei Jahre früher, auf dem Landtage von 1780 eine förmliche Kleiderordnung (mit 28 gegen 6 Stimmen) bestimmt worden war. Damit „das Geld im Lande bleibe“ sollten Edelleute seidene Gewänder nur einfarbig tragen, ingleichen nur einfarbige Atlas, Gros de Tours- und Taffan-Kleider. Vollständig verboten wurden brodirte Sammet- und Seidenkleider, ausländische Wonden, Spitzen, Federn und „Damasthüte“, desgleichen brodirte Schuhe, ausländische Sättel, Geschirre, englische Kuruspferde und Porcellan-Tafelgeschirre. Bis zum 12. Lebensjahr sollte kein adliges Mädchen Seidenstoffe, bis zum 15. Jahr kein junger Edelmann seidene Unterkleider tragen dürfen. Dieses Gesetz sollte binnen vierjähriger Frist (während welcher das Auftragen alter Kleider gestattet war) in Kraft treten. Die Stadtdeputirten hatten gegen eine besondere Kleiderordnung des Adels protestirt, vier Glieder des deliberirenden Convents verschreiben lassen: „der Geldmangel sei mehr auf schlechte Preise, sowie darauf zurückzuführen, daß man den Landgütern vormals einen chimertiquen Werth beigemessen.“ Die Initiative zu dieser Maßregel hatte die estländische Ritterschaft ergriffen, die nach Uelaf einer Kleiderordnung für ihre Mitglieder der livländischen Ritterschaft den Vorschlag zu gleichem Handeln gemacht hatte.

Schluß des Landtags wurden — damaliger Sitte gemäß — zwei Hüte auf den Tisch gelegt, in welche man Gaben für zwei verarmte Mitglieder sammelte: die Noth war zu jener Zeit bei allen Ständen des Landes gleich groß, sie war für die Gutbesitzer und die Bewohner des flachen Landes aber noch dadurch gesteigert worden, daß die immer wiederkehrenden Verbote der Kornausfuhr die Getraidpreise herabdrückten und mehrere Jahre lang (1769—1775) außerordentliche Abgaben der Türkenkriege wegen erhoben worden waren. — Auf Verlangen des General-Gouverneurs waren am 18. October der Gouvernements- und Landmarschall Sudberg, der neu gewählte Landrath J. J. Sievers und zwei Kreismarschälle beauftragt worden, erforderlichen Falls den Grafen Browne nach St. Petersburg zu begleiten „um wegen Ausdehnung der Statthalterchaftsverfassung auf Livland Ihre Majestät zu danken“.

Unmittelbar nach Beendigung der Adelswahlen, am 29. October, fand auf Anordnung des General-Gouverneurs die feierliche Eröffnung der Statthalterchaft statt. Ueber die bezüglichen Festlichkeiten berichtet Hupel wie folgt: „Es wurde in den deutschen und russischen Kirchen sehr solenner Gottesdienst gehalten, das Ledeum unter Abfeuerung der Kanonen gesungen, jeder Gerichtsort bestimmt und derselbe in den Gouvernementsstädten durch einen vornehmen russischen Geistlichen eingeweiht — in Riga durch den Erzbischof von Pleskow, Herrn Junozenzi, in Reval durch den jetzigen Herrn Metropolit und Erzbischof von St. Petersburg und Nowgorod, Gabriel. Letzterer hat sich durch sein leutseliges Betragen und tolerante Gesinnung, da ■ auch die protestantischen Kirchen besuchte, in gleichen seine Freigebigkeit große Zuneigung erworben — nachdem der gegenwärtige oberste Befehlshaber in einer wohlgelesenen nachdrücklichen Rede, einem jedem Beamten sowohl als der ganzen Versammlung, ihre Pflichten vorgehalten und jeder Beamte seinen Eid abgelegt hatte. Den Beschluß machten Bälle und Lustbarkeiten.“

Wir halten ■ für überflüssig darauf hinzuweisen, daß die in dieser Beschreibung niedergelegte Auffassung des Verfassers der Nord. Miscellaneen, nicht die allgemeine, sondern eine auf bestimmte Aufklärerkreise beschränkte war. Menendahl, dessen Schilderung des 29. Octobers 1783 durch ihren düstern Ernst von dem leichtfertigen Optimismus Hupels seltsam absticht, bemerkt in sehr charakteristischer Weise: die einzige gute Rede, welche an

jenem Tage gehalten worden, sei die in der vorstädtischen Alexeikirche vom Erzbischof Junozengl gesprochene gewesen; in der Domkirche habe der Herr General-Superintendent (Der ehrwürdige, aber höchst einseitige und den Zeitbestrebungen gradezu feindlich gestimmte Christian David Benz) hauptsächlich gegen die Aufklärung gedonnert und die „Freigeister — insame Bestien gescholten“.

Auf eine Schilderung der Zustände des Provisoriums, welches zwischen der Einführung der Statthalterchaftsverfassung und der völligen Aufhebung der alten Stadt- und Landverfassung lag, können wir dieses Mal nicht weiter eingehen; dasselbe ist mit der Zeit nach Einführung der allgemeinen Adels- und Städteverfassung so eng verbunden, daß eine von letzterer getrennte Darstellung kaum möglich erscheint. Die vorliegende Skizze aber hat es ausschließlich mit den Verhältnissen zu thun, welche die Einführung dieser wichtigen Verfassungsänderung begleiteten. Namentlich in der Stadt Riga verging der zweijährige Abschnitt, während welcher der Rigasche Rath und der Gouvernements-Magistrat neben einander bestanden — oder richtiger gesagt — neben einander bestehen sollten, unter fortwährenden erbitterten Kämpfen, bei welchen man von Hause aus darauf abgesehen war, die Reste der angestammten Verfassung, als mit den neuen Institutionen unverträglich, zu beseitigen. Vergebens war einer der ausgezeichnetesten Patrioten damaliger Zeit, Johann Christoph Berend, bemüht, durch Schrift und Wort zwischen der neuen und der alten Ordnung der Dinge zu vermitteln, vergebens suchten dessen Broschüren „Die bestätigte Municipalverfassung“ und „Bonhomien bei Eröffnung der Stadtbibliothek“ zwischen den stolzen Patrioten vom Schlage der Joh. Ehr. Schwarz und Joh. Friedr. Wieden und den Männern des Gouvernements-Magistrats zu vermitteln, um auf diese Weise „zu retten, was noch zu retten war“; man zeigte immer deutlicher, daß die neuen Autoritäten systematisch darauf ausgingen, Ansehen und Würde des alten Rathes herunter zu bringen und dessen Fortbestand unmöglich zu machen. Eine Verständigung war allenfalls mit Männern vom Schlage Bekleschow's, des bereits erwähnten Civilgouverneurs, möglich, denn dieser ging offen und ehrlich zu Werk und handelte nach Principien, über die sich allerdings streiten ließ, die aber doch auf dem Grunde wirklicher Gesinnung ruhten. Sehr viel schlimmer als mit diesem Raune, der, nachdem man ihn von der Irthümlichkeit seiner Vorurtheile zurückgebracht hatte, das Mögliche that, früher geübtes Unrecht gut zu machen,

war man mit der großen Masse rang- und titelächtiger deutscher Proletarier von der Feder daran, die in die neuen Behörden drangen und sich durch die Mißachtung der alten Rechtsformen die bürokratischen Sporen verdienen suchten. Im Schooße des neugewählten Gouvernements-Magistrats, der den Rigaschen Rath auf Schritt und Tritt seine Autorität fühlen ließ, war so wenig Sachkenntniß und Rechtsbildung zu finden, daß die einzelnen Departements längere Zeit hindurch darüber stritten, nach welchem Rechte sie überhaupt zu richten hätten. Auch die neuen Gouvernementsbehörden hatten ihre Freude daran, an den stolzen Richtern der Rathsunterbehörden gelegentlich ihr Müßchen zu fühlen, dieselben aus der Sitzung abberufen und vor ihre Schranken laden zu lassen, ungehorsame Kanzelleibeamte gegen ihre Vorgesetzten zu unterstützen und deutlich zu bekunden, daß sie sich als die Herren der Zukunft fühlten. In gleicher Weise wurde die Widerspänigkeit der Gilden gegen den ersten Stand der Stadt zu Ungunsten des letzteren ausgebeutet. Keiner denn je trieb der Wähler Ebel sein Wesen; in Petersburg, woselbst dieser gewissenlose Mann gegen den Rath intriguirte, sollte derselbe übrigens später erfahren, daß man „Liberale“ keines Gelichters mit der gehörigen Verachtung zu behandeln wisse. Die damaligen Rathsmitglieder ließen sich durch die Schwierigkeiten der Lage übrigens nicht irre machen in der Erfüllung ihrer Pflichten; weil sie sich streng controlirt und beaufsichtigt wußten, setzten die städtischen Richter ihren Stolz darin, Urtheile abzulassen, an denen sich auch beim besten Willen nichts reformiren ließ. Nur einer unter ihnen nahm vor Einführung der neuen Stadlordnung seinen Abschied, die Uebrigen hatten das zuletzt aufzusehenden schwierigen Posten aus.

Der Natur der Sache nach wurden die Wirkungen der Verfassungsänderung auf dem flachen Lande minder lebhaft empfunden als in der Hauptstadt des Landes. Die Hauptschwierigkeit, mit welcher die Landesrepräsentation zu kämpfen hatte, war nach wie vor die feindselige Haltung der Landschaft, die ihre Wünsche nur halb erfüllt sah, solange die allgemeine Adelsordnung noch nicht eingeführt war. Durch die Vorgänge auf dem letzten Landtage verbittert, war der Major v. Blumen noch vor Schluß desselben nach St. Petersburg gereist; um seinen Machinationen rechtzeitig begegnen zu können, sandte die Landesrepräsentation, trotzdem daß bereits eine Deputation beschlossen hatte, den Witterschafts-Secretair von Richter sofort in die Residenz. Trotz der Schuld mit welcher Ihre

Majestät die Deputirten einige Wochen später (3. December) annahm, war die Lage so peinlich geworden, daß man alle Bemühungen für Aufrechterhaltung der unverfehrt gebliebenen Institutionen allmählig aufgab. Der stets wiederkehrende Restrikt aller aus St. Petersburg einkaufenden Berichte war und blieb „Unsere Sachen stehen schlecht“. So war man auf die allendliche Entscheidung, durch welche im December 1785 die Einführung der Adelsordnung decretirt wurde, im Voraus längst gefaßt.

Die innere Wiedergeburt und Kräftigung der Factoren unseres öffentlichen Lebens, welche während der Statthalterchaftlichen Periode selbst stattfand, hat die Gefahren derselben aber zum großen Theil aufgewogen. An dem Geschlecht, das die große Veränderung an der Spitze der Geschäfte vorfand, ist, wenigstens was das Land anlangt, unseres Erachtens nicht viel zu verlieren gewesen. Die Stadt hatte damals einen wesentlichen Vorrang vor dem Lande. Die ländlichen Zustände waren zufolge von Umständen der verschiedensten Art gerade während der ersten Hälfte der achtziger Jahre so verkommen, daß ihr Anblick die Mehrzahl aller wohlmeinenden Leute von einer wirklichen Begeisterung für die überkommenen Rechts- und Lebensformen zurückhielt, nur einige unter denselben waren scharfsichtig genug, die formale und rechtliche Bedeutung der Aufhebung der alten Verfassung ihrem ganzen Umfange nach zu verstehen und demgemäß zu beurtheilen. Die Kämpfe um die Verbesserung der bäuerlichen Zustände und das Güterbesitzrecht hatten, weil sie gegen die bessere Ueberzeugung der Urtheilsfähigen entschieden worden waren, geradezu demoralisirend gewirkt und namentlich die Klasse der Gelehrten und Gebildeten für entschiedenen Gegnern des Adels gemacht. Mit jener Kurzsichtigkeit, welche Vertretern eines einseitigen Standesinteresses zu allen Zeiten gleich eigen thümlich gewesen zu sein scheint, übersehen die bürgerlichen Freunde der Freiheit, daß die Schädigung der ritterschaftlichen Autonomie Hand in Hand ging mit der abnehmenden Bedeutung der städtischen Corporationen. Erst durch die letztere Thatsache wurde die Mehrzahl der Männer, welche überhaupt ein Herz für das Vaterland hatten, zu einer richtigeren Beurtheilung der Sachlage und des alten Landesstaats geführt. Aber auch innerhalb des Adels selbst, regte sich während der schweren Jahre 1785 bis 1796 ein edlerer, humanerer Geist. Die alte Generation, welche in der Feindschaft gegen Carl Friedrich Schoultz und das Admershof-Acheradensche Bautrecht grau geworden war, hatte die alte Verfassung

ausschließlich vom Standpunkt der Nothwendigkeit und Rechte beurtheilt, welche dieselbe dem adligen Gutsherrn bot; es erscheint mehr wie wahrscheinlich, daß ein großer Theil der Landtagsglieder von 1783 und 1786 sich über die der Verfassung drohenden Abänderungen beruhigte, sobald sie gewahrt wurde, daß die bäuerlichen Verhältnisse ungeändert die alten bleiben und Beschränkungen des adligen Verfügungsrechts über Land und Leute nicht zu fürchten seien. Wenige Jahre ernster Erfahrung reichten dazu hin, gerade in dieser Beziehung wesentliche Fortschritte herbeizuführen und dem jüngeren Geschlecht eine ungleich tiefere und idealere Auffassung seiner Aufgabe zu erschließen. Dazu kam, daß der Wohlstand des Landes während der statthalterchaftlichen Jahre in Stadt und Land beträchtlich zunahm, was allerdings nicht durch die Verfassungsveränderung, sondern infolge günstiger Ernten und glücklicher Handelsconjuncturen geschah; so lange es den Kampf um die nackte Existenz gegolten hatte, war es erklärlich, daß die Theilnahme für höhere, geistige Güter sich auf einzelne kleine Kreise beschränkt hatte. Endlich — und das ist vielleicht das merkwürdigste Resultat der Vorgänge, welche diese Blätter zu schildern versuchten — zeichneten die schweren statthalterchaftlichen Zeiten sich durch ein beispielloses gutes Einvernehmen zwischen Stadt und Land aus, die erst jetzt die Solidarität ihrer wirklichen Interessen verstanden und nach Neuenhahns treffender Bezeichnung in „brüderlicher Handreichung“ welteiferten. Die Edelente und Bürger, welche die Wiederherstellung der alten Verfassung erlebten, hatten in der That etwas gelernt und etwas vergessen.

Bezeichnend ist es, daß während der zweiten Hälfte der statthalterchaftlichen Zeit und in den Jahren nach 1796 eine Menge neuer Namen auftauchen, die sich trotz unterschiedener Parteinahme für die verletzten Ideen bäuerlicher Freiheit binnen kurzem Ansehen und Einfluß in der Ritterschaft zu sichern wissen, von deren öffentlicher Thätigkeit vor 1783 aber schlechterdings keine Spur zu finden ist. Auch die städtischen Patricier dieser Periode erscheinen minder einseitig und abgeschlossen als ihre achtungswerthen aber ausschließlich in städtische Interessen verfenkten Vorgänger. Der Geist der Humanität und eines begeisterten Strebens, das höhere Güter als die ständisch beschränkte Selbstgenügsamkeit kennt, macht sich bei den städtischen und ländlichen Vertretern geltend, welche aus dem 18. in das 19. Jahrhundert hinüberreichen, — ein Geist von dem die Männer von 1783, wenn überhaupt, nur wenig gewußt haben.

Es scheint das Loos unseres Landes gewesen zu sein, daß erst Noth und Gefahr die ständische Zerklüftung zu überbrücken vermögen, welche in den Zeiten sorglosen Genusses (driest) erweitert und vertieft wird, und daß die rechten Männer erst zur Geltung kommen, wenn ihre Thätigkeit auf Schwierigkeiten fast unüberwindlicher Art stößt. Daß diese Männer sich aber überhaupt finden und daß äußere Schwierigkeiten gerade in den ernstesten Abschnitten livländischer Vergangenheit dazu gedient haben, die im Innern schlummernden Kräfte zu wecken und einen Patriotismus zu läutern, der sich in Zeiten harmloser Ruhe nur allzu häufig in das Gewand bequemer Anhänglichkeit an gewohnte Vorurtheile kleidet, das mag dem jagenden Eulsel zur Ermuthigung gereichen, wie die Väter getröstet hat in den Tagen, von welchen es heißt „sie gefallen uns nicht“.

zur Geschichte der religiösen Toleranz.

Bluntschli, Geschichte des Rechts der religiösen Bekenntnisfreiheit. Ein öffentlicher Vortrag. Übersetzt 1867.

Die bedeutungsvollen Kriegstage des Jahres 1866 entlockten der Feder des berühmten Heidelberger Staatsrechtslehrers ein Büchlein, welches die Aufgabe hatte, die der Kriegesfurie im Namen der Civilisation der Gegenwart zuzumuthenden Schranken zu bezeichnen. Und wieder, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, hat er ein Wort an das große Publicum gerichtet, welches einem ähnlichen Friedenszwecke dienen soll. Wie er dort die bewaffnete Hand zurückhält, daß sie nicht Leben und Gut der Unschuldigen, Wehrlosen schädige, so wehrt er hier der äußerlichen Gewalt, daß sie sich nicht an den innern Heiligthümern der Menschenseele vergreife.

Vornehmlich der geschichtliche Fortschritt der Gesetzgebung auf dem Wege zur Bekenntnisfreiheit ist es, was Professor Bluntschli in großen Zügen schildern wollte. Und zwar wird von ihm das Bekenntnis, als innerhalb der Rechtsphäre gelegen und dem staatlichen Zwange unterworfen, dem Glauben gegenübergestellt, welcher sich jedem unmittelbaren Zwange entziehe. Gewiß ist gegen diese Unterscheidung nichts einzuwenden: nur will und bedünken, daß der Verfasser auf das Wort „unmittelbar“ mehr Nachdruck zu legen hatte, als wir bei ihm finden. Wenn wir ihn wirklich so verstehen dürfen, daß er den Glauben auch vor dem mittelbaren Zwange der äußeren Gewalt geschützt sein läßt, indem „der Staat keinen Einblick habe in das innere Seelenleben und keine Mittel die Gefühle und Gedanken nach seiner Willkür umzubilden“, so meinen wir vielmehr überall in der Wirklichkeit das

Gegehung davon zu finden. Es giebt in jedem civilisirten Staate eine Sittenpolizei: wenn diese die Immoralität verfolgt, wenn sie unflüchtige Anschauungen, Darstellungen, Zusammenkünfte verhindert, übt sie damit nicht einen wohlthätigen Zwang aus, der allmählig auch auf die Gefühle und Gedanken des Volkes umbildend wirken muß? Heißt es nicht Gedanken und Gefühle umbilden, wenn andrerseits der Staat durch verkehrte Zollgesetze die Völker zum Schmuggelhandel zwingt und dadurch die Achtung vor Gesetz und Recht, die öffentliche Moral und die des Einzelnen untergräbt? Heißt es nicht dasselbe, wenn der Staat gewisse Lehren der Wissenschaft aus den Schulen verbannt, andere zu verkünden gebietet, wenn ein Geisteswerk von allen Kathedern der Jugend eingeprägt, ein anderes den Flammen übergeben wird? Prof. Blunschli sagt: „die Menschen sehen einander nicht in das innere Heiligthum ihrer Gefühle und Gedanken hinein und haben daher auch die Macht nicht, den Glauben der Einzelnen zu beherrschen.“ Es scheint uns, daß, wenn dieses wahr wäre, die Welt um eine ganze, doch thatsächlich existirende Wissenschaft ärmer wäre — die Psychologie. Jesuiten und andere fromme Pater haben oft in das innere Heiligthum der Gefühle und Gedanken ihrer Beichtenden besser hineingeschaut als diese selbst und dadurch deren Glauben beherrscht. — Doch geben wir über diesen Widerspruch gegen den Verlasser oder vielmehr nur diesen Zweifel an seiner eigentlichen Meinung hinweg, um ihm auf dem Gange durch die Reihe der geschichtlichen Thatfachen zu folgen.

In allen Zeiten ist der Einfluß ein wechselseitiger gewesen, welchen Regierung und Regierte auf einander ausübten; immerhin aber kann zeitweilig vorkommen, daß zwei wesentlich verschiedene Bildungsphasen einerseits im Volke, andrerseits in der Regierung sich verkörpert zeigen. So sind denn auch die confessionellen Gesetze nicht immer der Ausdruck des Grades der Toleranz gewesen, zu welchem die Völker sich erhoben haben. Religiöse Toleranz ist recht eigentlich Frucht und Kennzeichen der Bildung eines Volkes. Zur Zeit seiner classischen Größe beherbergte Rom einheimische und fremde Götter einträchtiglich im Pantheon bei einander, und erst die Zeit des Verfall sah religiöse Verfolgungen. Mit Feuer und Schwert verbreiteten die Scharen Omars ihre Religion: in dem durch seine Cultur die übrigen gleichzeitigen Staaten bei weitem übertrahlenden Reiche des Maurer Abderrahman lebten Jude wie Christ unter mildem Scepter. Auch im modernen Europa geht die Geschichte der Bildung mit der der Toleranz Hand in Hand und hat so langer Wege und Umwege

zu der einen wie zu der andern bedurft. Das erste aller europäischen Toleranzedicte ist schon von dem ersten christlichen Kaiser erlassen worden; aber es hat seine besondere Bewandniß damit. Um zur Herrschaft zu gelangen, verband sich Constantin mit den Christen, und um sich und seine Partei zu schützen, erließ — 313 zu Mailand ein Tuldungsgezet. Gleich darauf beging er Thaten, die durch die Härte und Grausamkeit in schneidendem Widerspruch mit dieser Handlung waren. Es war nichts als ein Act der Politik, der nicht zu Gunsten religiöser Freiheit, sondern einer politischen Partei geschah. Denn jene Zeit war der Tuldung fremd, in der das junge Christenthum mit dem natürlichen Eifer einer frisch emporwachsenden Secte gegen die alten Götter anstürmte und innerhalb des Christenthums wiederum die großen Kirchenväter Partei gegen Partei erweckten. Jenes Edict, was ist es Anderes als eine einfache Anwendung der Lehre des Zeitgenossen Augustin: „Dem herrschenden Irrthum gegenüber ist die Bekenntnisfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber ist der Bekenntniszwang gerecht.“ Diese Lehre ist der überall wiederkehrende Wahlspruch der Umduldsamkeit. Jude und Heide, Mohammedaner und Christ, wo immer religiöse Schwärmerei sie zu Verbrechen getrieben hat, da war es diese geistliche Ueberhebung, diese Nichtachtung fremder Selbstständigkeit, welche sich unter der selbsttrügerischen Decke religiösen Ernstes und des Strebens nach Wahrheit verbergen und welche Racanlay treffend durch folgende Maxime kennzeichnet: „Ich habe Recht und du hast Unrecht. Wenn du der Stärkere bist, so mußt — mich dulden; denn es ist deine Pflicht, die Wahrheit zu dulden. Aber wenn ich der Stärkere bin, so werde ich dich verfolgen; denn — ist meine Pflicht, den Irrthum zu verfolgen.“ Das ist der Gedankengang aller religiösen Beschränktheit und insbesondere aller religiösen Schwärmerei. Das ist aber auch der Grundsatz, welchen die Hierarchie von jeher mit mehr Schlaubeit und weniger Wahrhaftigkeit als die Beschränkten oder Fanatischen unter den Laien vertreten hat. Nicht weil es von seiner Unfehlbarkeit überzeugt war, hat das Papstthum dieselbe zum Dogma erhoben: es sanctionirte damit nur ein Princip, welches in den Religionssecten aller Länder wurzelte, und benutzte es, indem — dasselbe in der Autorität des Papstes concentrirte. Es fesselte dadurch die religiöse Schwärmerei an den heiligen Stuhl und war in den Stand gesetzt, dieselbe nicht allein nicht fürchten — müssen, sondern auch ihr die Richtung zu geben, in welcher sie der Kirche nützen konnte. Rom hat diese Sanction der Intoleranz denn auch — auf unsere

Zeit aufrecht gehalten und noch in der bekannten päpstlichen Allocution und dem Syllabus errorum jüngsten Angedenkens feierlich verkündet.

Das Papstthum führte den Glaubenszwang im westlichen, das byzantinische Kaisertum im östlichen Europa ein. Was sowohl dem staatsmännischen Sinn der gebildeten Römer, als der natürlichen Freiheitsliebe der heidnischen Germanen ursprünglich fremd war, das brachte eine christliche Hierarchie und ein christliches Fürstenthum zu Stande. Die Politik, die jenes erste Toleranzgesetz Constantins hervorgerufen hatte, warf es auch wieder um, die blutigen Kämpfe der Religionsparteiern dauerten im byzantinischen Reiche fort und blutigere folgten, als sich bald darauf die Vereinigung von Kirche und Staat vollzog. Dieses unfehlbare Papstthum und diese orientalische Despotie haben Europa ihren Charakter aufgeprägt, den wir noch heute in unsern kirchlichen und staatlichen Verhältnissen finden. Man mag darüber streiten, ob das ein Segen für die Welt war oder nicht — genug, es ist so. Das Christenthum wurde Staatsreligion und nahm als solche vieles aus dem Heidenthum mit herüber, was noch heute zu seinen Lehren und Ordnungen gehört. Mit der Pracht des heidnischen Cultus ward die christliche Kirche geschmückt, das Ansehen der Priesterschaft erhöht. An der Stelle des Götterlobes Licetian stand jetzt der von persischer Stifette umgebene, geweihte Imperator von Gottes Gnaden. Aber die Toleranz ihrer großen heidnischen Vorfahren brachten diese Häupter der Christenheit ebenso wenig mit als das Edict Constantins. Sie glaubten **III** zur Ausbreitung ihrer Religion berufen, und das ohne Zweifel mit Recht, da sie sowohl den Staat als die Kirche repräsentirten, das Recht sowohl als die Wahrheit zur Geltung zu bringen hatten. Es ist von unleugbarer Consequenz, daß der Kaiser von Byzanz als Schirmherr des staatlichen wie des besondern religiösen Lebens seiner Untertanen nunmehr bestrebt sein mußte, das was er als wahr erkannte, eifrig zur Ueberzeugung seines Reiches zu machen, und das mit allen Mitteln, weil das Seelenheil für den Menschen das Wichtigste ist. So ließ denn der eine Kaiser seine Untertanen strafen weil sie in der Person Christi zwei Naturen mit zwei Willensäußerungen zu finden glaubten, der andere weil sie zwei Naturen mit nur einer Willensäußerung anerkannten, der dritte weil sie nicht mehr als eine Natur zu sehen vermochten. Häresie wurde Hochverrath und das große Weltgesetzbuch Justinians hat uns nur strenge Strafgesetze gegen dieses Verbrechen überliefert, die in scharfem Gegensatz zu dem wunderbaren Rechtsgebäude stehen, welches sie begleiten. Aber der Zweck ward erreicht;

nachdem sich eine Richtung als orthodoxe Religion zu Byzanz festgesetzt hatte, ward allmählig Einheit in Dogma und Ektus durchgeführt, über die ein mächtiges Klerus wachte.

In einer Zeit, wo in diesem Reiche der Arianismus gerade Staatsreligion war, erbielten von hier aus die Gotthen das Christenthum, von ihnen verpflanzte es sich dann weiter zu den Longobarden, Vandalen, Sueven und so wurden alle diese Arianer, während die Franken die katholische Religion annahmen und sogleich eifrige Verfolger aller Arianer und sonstigen Ketzer wurden. Ueberall, im Westen wie im Osten begann nun ein gegenseitiges Verfolgen und Würgen, jede christliche Secte suchte die alleinige Wahrheit zur Geltung zu bringen und stützte sich zu diesem Ende auf die nächste Secte; höchstens ließen sie augenblicklich von einander ab um sich zusammen über Juden oder Heiden herzumachen. Zuletzt wurden sie denn alle in einem Bekenntniß vereinigt: aus dem großen Strudel stieg der Fels des Papstthums hervor und Gregor der Große war Haupt einer einzigen Kirche.

War aber die Zeit der Völkerwanderung keine solche, daß die Grundsätze der Toleranz in religiösen Dingen hätten zur Anwendung kommen können, so war das Papstthum ebenso wenig geeignet ihre Verbreitung zu fördern. Das Christenthum jener Zeit war eine Kriegsfahne, nicht eine Bottschaft des Friedens. Die ersten Christenverfolgungen unter den römischen Imperatoren waren tyrannische Maßregeln gewesen gegen eine Partei, welche mit ihrer unwälzenden Religion dem Staate Gefahr zu drohen schien: jetzt wurden von Rom aus Verfolgungen unternommen, in denen politische Beweggründe eine sehr untergeordnete Rolle spielten und die kirchlichen domirten. Hatte zu Byzanz die Vereinigung von Staat und Kirche solche Folgen gehabt, wieviel mehr hier, wo dieser Januskopf immer ausschließlicher nach beiden Seiten die clerikalen Züge zeigte. War dort ein hierarchischer Staat entstanden, so bildete sich hier ein staatliches Hierarchenthum, welches von Rom aus nach der Weltberthschaft zu streben begann. Was diesem Streben Widerstand leistete, wurde als der allein wahren Religion feindlich verdammt, als Häresie verfolgt. Theils durch redliche, theils durch unredliche Mittel hob und befestigte sich der Papst in einer unabhängigen Stellung als Kirchensürst: fortan blieben ihm, diese Stellung zu behaupten, alle Mittel gleich heilig.

Diese Zeit des fanatischen Glaubensbeifers und der hierarchischen Herrschsucht ist der finsternste und unerquicklichste aber auch ein lehrreicher

Theil der europäischen Geschichte. In ihr ging die antike Cultur zu Grabe und die einzige Cultur von Bedeutung, die Europa in den folgenden Jahrhunderten hervorbrachte, wurde ein Opfer des christlichen Glaubensschwertes. Während der Reichthum und die besten Kräfte aller Länder im Orient in einem Kampfe vergeudet wurden, der nur dem Papste Nutzen bringen konnte, blühte in Spanien noch immer der herrliche Garten maurischer Cultur. Nach all der Dede und den Gräueln, die es allenthalben im übrigen Europa erblickt, weilt das Auge gern auf dem Wilde des Friedens, welches sich ihm hier darbietet, ruht ■ mit Wohlgefallen auf der Säulenpracht der Alhambra und den Gärten von Cordova, steht es mit bewunderndem Staunen die reichen Fluren und glänzenden Städte, die Werke der Wissenschaft und die Producte der Kunst, die hier unter Mauren und Juden ihre Meister larden. Die Duldung aber, die dieses civilisirte Volk gegen Juden und Christen übte, wurde übel vergolten. Ein 800jähriger Kreuzzug vernichtete die Mauren und mit ihnen die spanische Cultur. In diesem Kampfe religiösen Charakters erstarkte eine Hierarchie, wie sie mächtiger und verderblicher kaum ein Land je gesehen. Die Natur, die stets einem mächtigen Klerus eigen ist, zeigte ■ hier in einer wahrhaft Schauder erregenden Entwickelungshöhe. Der geistige und leibliche Noth hauste hier in einer Weise, wie sie zum Glück keiner andern Gesittlichkeit durchzuführen gelungen ist, bis endlich tiefe Stille den Zeitpunkt bezeichnede, wo unter der Asche dieser Brandstätte die letzten Brennstoffe verzebrt waren. Weder die Thätigkeit der Inquisition noch die dem Geiste seines Volkes ganz angemessenen strengen Keuzergesetze Philipps III. genügten dieser priesterlichen Henkerschaar: sie ruhte nicht bis eine allgemeine Pester unter Philip IV. die Letzten von hegerlichem Stamme, die letzten Zeugen spanischer Cultur vertilgte und endlich nur ein Volk von Mönchen und Geistlichen übrig blieb, denen ■ an Beichtkindern gebrach.

Nicht so entwürdigenden Einfluß erlangte die römische Hierarchie in dem übrigen Europa. Der selbständigere, einem schwärmerischen Gefühlleben weniger geneigte Charakter der Germanen trat demselben von Hause aus hemmend entgegen. Die gebietende Stellung, welche die Ottonen zu Rom einnahmen, die feindliche Stellung der spätern Kaiser verhiinderten wenigstens das Ueberhandnehmen einer unmittelbar und allein von Rom abhängigen Geistlichkeit. Als dann das Papstthum doch über das Kaiserthum triumphirte, fanden freilich die Principien der Lateranconcilien auch in Deutschland Eingang. Aber die Mannigfaltigkeit der politischen Gebilde in Deutschland

wie in Frankreich und England war doch dem Zusammenwachsen einer einheitlichen hierarchischen Gewalt in diesen Ländern ungünstig, und die Kreuzzüge lenkten, wiewohl der Katholicismus überall herrschte, doch den Glaubenskrifer besonders nach Außen und hinderten ihn, im Innern nach Objecten der Kezergelese zu forschen. So hatten diese Geseze in diesen Ländern eine im Allgemeinen weniger harte Wirkung als z. B. in Spanien. Nur der südliche Theil Frankreichs erduldet ein härteres Schicksal. Neben der verfallenden maurischen Cultur hatte sich hier ein Volk zum höchsten Wohlstand und zum Träger der höchsten Bildung seiner Zeit erhoben. Im Verkehr mit maurischer Gelehrsamkeit in Cordova und Granada und mit dem Epigoneuthum antiker griechischer Philosophie, hatte sich hier eine Geistesfreiheit entwickelt, die glänzend abstach gegen die Knechtschaft der übrigen Christenheit, die aber zugleich den Katholicismus nicht ertragen konnte und bald mit der Paulicianischen Theologie vertauschte. Die Gefahr, die in dieser Empörung des einzigen katholischen Volkes lag, welches sich aus der Barbarei erhoben hatte, abzuwenden, strengte Innocenz III. alle Kräfte an und vernichtete mit der Kezerei die provenzalische Cultur. Jahrhunderte lang dauerte nun unbestritten die Herrschaft der stolzen Zwingsburg der Christenheit, Jahrhunderte lang gab es kein schrecklicheres Verbrechen als Kezerei, keine heiligere Pflicht der Fürsten als die, der Kirche zu dienen. Wissenschaft und Kunst wurden unter dem Drucke gehalten, dessen die Kirche bedurfte um den Geist des Zweifels an ihren Sazungen, an ihrer Unfehlbarkeit nicht aufkommen zu lassen. Die Inquisition that ihre traurige Pflicht, Mönche und Priester fügten das Ihre hinzu. Wie sollte man Duldung in einer Zeit erwarten, wo jeder geachtete Fürst sich täglich bei einem Priester Rath holte, mit der Ueberszeugung von der Sündhaftigkeit alles dessen, was von diesem nicht gebilligt wurde, die weltlichen Geschäfte leitete, ja sogar so sehr des Beistandes der Kirche zu bedürfen glaubte, daß ein König von Spanien mit seinem Beichtvater zur einen und zwei Mönchen zur andern Seite zu Bette zu gehen pflegte? Wie sollte man Duldung erwarten von einem Adel, der nur das Kriegshandwerk kannte und sich von Gott berufen glaubte, den ungläubigen Hund wie den Kezer auszurotten? Von Städten, die eben erst begannen sich mit festen Mauern zu umgeben zum Schuß ihrer Gewerbe, ihres Handels? Von einem Volke, in welchem der Einzelne sich nie höher als bis zur Stufe einer knechtischen, unfruchtbaren Scholastik erheben konnte, dafür aber Gefahr lief, für seine Studien als Zauberer oder Kezer

auf die bloße Verdächtigung eines übelwollenden Dominicaners, auf einen plötzlich verbreiteten bösen Leumund hin gefoltert und endlich verbrannt zu werden?

Indeß, in dieser Zeit ihrer Herrschaft artete die Kirche zugleich aus und legte durch ihre Verworfenheit den Keim zur Reformation. Die Geistlichkeit war stillos gefallen, die religiöse Schwärmerei hatte sich selbst verzehrt, andere Interessen hatten in Rom Eingang gefunden. Mit dem Streben eines Nikolaus V., des Begründers der vaticanischen Bibliothek, mit dem Geiste eines Pius II., des fruchtbaren humanistischen Schriftstellers, war religiöses Jektenthum unvereinbar; der kriegerische Sinn Julius II. vergrößerte wohl den Kirchenstaat, war aber nicht geeignet, dem Weltstaat der Kirche neue Spannkraft zu verleihen; noch weniger vermochte dies der aufgeklärte Hof eines Mediceers. So kam es, daß Rom selbst die Schlange an seinem Busen großzog, die ihn verderblich werden sollte. Von dort her verbreitete sich das Studium der Alten, von dort her holte man die geistigen Schätze, mit denen die Schulen von Deventers, die Pflanzstätten humanistischer Bildung, die Schulen eines Thomas von Kempen geschmückt wurden. Von dort aus belebte der Geist klassischer Bildung die Kunst zum Abfall von ihrer religiösen Richtung, die Philosophie zur Verwerfung des bisher allein geduldeten unächten Aristoteles, die Geographie zum Studium des Ptolemäus, die Medicin zur Erforschung des Galen und Hippokrates. Und die Früchte aller dieser Geistesarbeit werden in unzähligen Exemplaren durch die Buchdruckerkunst Jedem zugänglich gemacht. Dieser beginnenden Entfesselung der Geister folgte überall größere religiöse Freiheit auf dem Fuße. Und mit der Möglichkeit zu denken kamen die Gedanken, die reformatorische Bewegung wurde zu einer Revolution, die ihre siegreiche Fahne bis an den Herd des Papstthums trug. Mit reißender Schnelle drang der Protestantismus überall vor. Wohl konnte da ein katholischer Kaiser die protestantischen Kriegsschaaren vernichten, die Fürsten des widerspänstigen schmalkaldischen Bundes ihrer Herrschaft berauben: es wäre thöricht gewesen durch unausführbare Kezergesetze die eigene Ohnmacht offen zu legen; es wäre thöricht gewesen, wie ein Nachfolger aus dem Hause Habsburg es that, ein ganzes Volk zur Strafe des Hochverraths zu verurtheilen. Die kleinen deutschen Territorialherren jener Zeit durften wohl wagen, Malefiz-Ordnungen zu erlassen, die die Kezer mit harten Strafen bedrohten; ihnen war es eher möglich, den Einzelnen zur Nechenschaft zu ziehen, jedes Dorf, jede Kirche nach Abtrünnigen zu durchsuchen:

wie war das Karl V. möglich, der sich mit Sicherheit fast nur auf seine spanischen Truppen verlassen konnte und ganze Länder gegen sich hatte, unter Fürsten, die längst gewohnt waren, die Hand des Kaisers in die Verhältnisse ihrer Untertanen nicht eingreifen zu lassen? Daher der Unterschied zwischen der Carolina und dem Bamberger, dem Brandenburger, dem Tyroler Strafgesetze, die zudem aus einer Zeit stammen, wo die reformatorische Bewegung erst im Entstehen, die Unduldsamkeit allgemein anerkannt war.

Diese Milde der Carolina war eben nicht die Frucht des Geistes der Duldung. Es ist nie dieser Geist, welcher das Umsichgreifen einer neuen Glaubensform begleitet, und mag der Protestantismus mehr Elemente dazu in sich tragen als andere Confessionen, seine Jugend ist dem revolutionären Glaubenskaiser nicht entgangen; sie war gleich jenem gewaltigen Brausen vom Himmel, in dem der göttliche Geist des Friedens nicht war. Wer mag sagen, ob der Protestantismus die Gesetze der Duldung eher, als es geschehen ist, zur Geltung gebracht hätte, wenn seinem ersten Aufschwunge nicht die Zeit der Erstarrung gefolgt wäre, die dem Katholicismus den größten Theil des Verlorenen wieder zurückgab? Die Milderung der Strafe des Feuer Todes zu der der Verbannung in vielen protestantischen Ländern hinderte weder die Gräuelt thaten eines Matthias oder Knipperdolling, noch die Hinrichtung Servets durch Calvin, noch die Hübners und More's durch Heinrich VIII. Befreiung von der Knechtschaft des Papstthums war die Parole der Fürsten jener Zeit; ihr eigener Papsk zu sein war ihre Lösung. Im Jahre 1526 unterzeichnete Ferdinand zu Speier einen Reichstagsabschied, welcher es jedem Reichsstand überließ, nach Gutdünken die Religionsverhältnisse seines Landes zu ordnen. Dieser Reichstagsabschied war der Anfang der kirchlichen Unabhängigkeit der deutschen Fürsten, — führte den Satz ein: *cujus regio, ejus religio*. Die salvatorische Clausel der Carolina bestätigte dieses Princip, indem sie die Einföhrung dieses Strafgesetzes der Willkür der Fürsten freistellte und somit auch der Anwendung strenger Kebergesetze nicht entgegentrat. Dasselbe that der Augsburger Religionsfriede von 1555, indem er den protestantischen Ständen des Reichs Religionsfreiheit und politische Rechtsgleichheit mit den Katholiken zuschwerte, den mit ihren Fürsten in Glaubenssachen dissentirenden Untertanen aber das Recht freien Abzuges, und falls sie im Lande blieben, Duldung versprach. Während Christian II. in Schweden den päpstlichen Bannfluch zum Stockholmer Blutbade benutzte, suchte er die Macht des

katholischen Klerus in Dänemark durch die Reformation zu brechen, und Gustav Wasa bereicherte sich durch die Güter der schwedischen Geistlichkeit. Franz I. Bündniß mit Clemens VII. trug ihm in dem Concordat die Beschränkung der gallicanischen Kirche zu Gunsten der königlichen Gewalt ein und hinderte ihn ebenso wenig sich mit Protestanten und Türken zu verbinden, als es die Ausbreitung des Calvinismus wesentlich aufhielt. Selbst ein so devoter Diener der Kirche als Philipp II. behielt sich bei Annahme der Tridentiner Beschlüsse doch die königlichen Rechte vor. Am größten und zugleich in der widerwärtigsten Gestalt tritt dieses Streben in England hervor. Hier riß Heinrich VIII., ein strenger Katholik, aber noch strengerer Despot, die englische Kirche von Rom los, ohne nur im Entferntesten zu einer Reformation derselben geneigt zu sein. Er ließ den dienstfertigen Sklaven Craumer gleich eifrig nach abgefallenen Protestanten jagen, als er den Henker Cromwell zur Vertilgung von Katholiken auslaudte, die den Papst als ihr kirchliches Oberhaupt ansahen. Während Schaaren katholischer Mönche im Norden gehängt wurden, erließ er die sechs Blutarartikel, die bei Todesstrafe die Beobachtung der Grundsätze des Katholicismus vorschrieben. Erst als ihm von beiden Parteien her Gefahr drohte, entschloß er sich, sehr wider seinen Willen, mit einer derselben eine Verbindung einzugehen, und so bildete sich aus einem Compromiß zwischen einer anmaßenden Regierung und den Reformern die englische Hochkirche heraus. Die sechs Blutarartikel wurden abgeschafft, aber der König blieb kirchliches Oberhaupt und — die Spitze der Verfolgungen trat statt des Papstes unumkehrbar allein die Regierung.

So verschmolz allmählig auch im Abendlande die Kirche mit dem Staat, und dann dieser wiederum mit dem Fürstenthum. Als die Bande, mit denen die Kirche die Welt zusammen hielt, gesprengt waren, da fiel alles aus einander; unzählige Gewalten waren entfesselt, keine hatte in sich einen genügenden Schwerpunkt, genügende Selbständigkeit. Die kirchliche Gewalt war in Stücke geschlagen; aber diese Stücke waren vorhanden, waren von großem Gewicht und drohten, entweder wieder selbständig zusammenzuwachsen oder in einen unabsehbaren Kampf gegen einander zu gerathen? Wie bei allen anarthischen Bewegungen vermochte auch hier die Despotie sich zuerst eine Stellung zu erzwingen; was war natürlicher, als daß sie so rasch als möglich sich jener Stücke bemächtigte, sie ihrer Gewalt hinzügte? Den Charakter, welchen das Papstthum der Christenheit in dieser Hinsicht aufgedrückt, hat noch kein europäischer Staat völlig abgestreift.

Inzwischen hatte die Gegenreformation begonnen. In demselben Jahre, in welchem, sehr wenig dem Geiste des Volkes wie der Fürsten entsprechend, jener politische Waffenstillstand zu Augsburg abgeschlossen wurde, bestieg Paul IV. den heiligen Stuhl. Er hatte schon als Cardinal mit großer Energie die regenerirende Thätigkeit begonnen, die er als Papst mit politischem Eifer fortsetzte. Er gehörte zu jenem Oratorium der göttlichen Liebe, welches sich dem ungläubigen Hofe Leo's gegenüber bildete; er gehörte zu den Cardinälen, die Paul III. den Entwurf kirchlicher Reformen vorlegten. Aber er war auch derjenige, der der Nachgiebigkeit, mit welcher der Legat Contarini auf dem Regensburger Religionsgespräche der Ausöhnung so nahe gekommen war, am stärksten entgegentrat und der das zähe Festhalten des alten Dogmas in Orient erfolgreich begünstigte. Er war es vor Allem, der den Orden der Theatiner gründete und sich bei der Wiederbelebung der übrigen Orden lebhaft betheiligte, der die Weltgeistlichkeit zu heben sich angelegen sein ließ und selbst als Geistlicher — eine Seltenheit für das damalige Italien — das Predigtamt mit feurriger Beredsamkeit übte. Unter seiner Aufsicht und in engem persönlichen Umgange mit ihm, diente Loyola in dem Couvente der Theatiner zu Venedig. Endlich, Gian Pietro Caraffa war es, welcher hauptsächlich den Papst bewog, ein allgemeines Inquisitionstribunal zu Rom zu errichten, und welcher die bestätigende Bulle zuerst und mit dem größten Eifer zur Ausführung brachte. Ihm, einem alten Dominicaner, sagte diese Einrichtung besonders zu, er erweiterte alsbald die Anwendung der Tortur; es war eine seiner Glaubensregeln, „Ketzern und besonders Calvinisten gegenüber müsse man sich mit keinerlei Toleranz herabwürdigen.“ Als er 79 Jahre alt die Tiare empfing, hatte er noch die ganze Kraft seiner cholischen Natur behalten: dieselbe eigentümliche Kraft swären wir in den Institutionen, die dann den Angriff auf den Protestantismus unternahmen. Vorzüglich im Orden Jesu, dem eigensten und bestgerathenen Kinde jenes Geistes. Denselben Weg, welchen damals schon die Congregation von Somasca, die Theatiner, die Barnabiten gingen, schlugen auch die Jesuiten ein: sie bemächtigten sich der Predigt, des Unterrichts, sie verachteten nicht die Wissenschaften, das Studium, sondern förderten sie in ihrem Sinne und gaben ihnen die religiöse Färbung, die sie seitdem behalten haben. Es ist bekannt, wie rasch und wie weit sie auf diesem Wege gegen den Protestantismus vordrangen. Aber wie Loyola selbst sich für einen Ritter im Heerlager Christi zu Jerusalem ansah, darnach verlangend, im Kampf gegen das Heer Satans zu Babylon, im

Unterwerfungskriege gegen die Ungläubigen den Ruhm so großer Thaten zu ernten, als die Heiligen je vollbracht, so beschränkte sich auch sein Orden nicht auf jene friedlichen Waffen. Wo der Glaube nicht überzeugt werden konnte, da wurde das Bekenntniß gezwungen. Neben der geschäftigen Propaganda glug eine rücksichtslose hierarchische Strenge, neben der geschmeidigen Dialektik des Lehrers das starre Dogma der Kirche, neben dem Redner Augier der Rörder Element.

Gewiß, in dieser Zeit am allerwenigsten konnte religiöse Toleranz Eingang finden, und die Tuldungsgesetze, die sie hervorbrachte, waren nichts als Compromisse der verschiedenen Factionen, die umgeworfen wurden, sobald eine derselben die Kraft dazu verspürte. Während in Deutschland die Gegensätze sich schärften, um dann in dem großen Kampfe sich gegenseitig zu erschöpfen, war die Regierung Frankreichs der Tuldung äußerst günstig. Das Edict von Nantes hatte äußerlich Frieden gestiftet und Reichellen die clericale Gewalt empfindlich geschädigt. Aber während dies auf katholischer Seite der Tuldksamkeit förderlich war, gewann auf calvinistischer die Geistlichkeit an Boden, und die Folge davon war, daß die calvinistische Versammlung von Saumur verlangte, die Regierung solle keine katholische Procession an irgend welchem protestantischen Orte gestatten, daß diese Partei ihren Mitgliedern die Eingehung gemischter Ehen verbot, Eltern, deren Kinder sich dieses Vergehens schuldig machen würden, vom Genuß des Abendmahls ausschloß, Ludwig XIII. selbst zu Pau als legerischer Fürst von ihnen unmwürdig behandelt wurde. In England zeigte der Protestantismus unter Elisabeth dieselbe Unduldksamkeit als der Katholicismus unter ihrer Schwester Maria. Bald nach ihrem Regierungsantritte und ohne durch das Verhalten der Katholiken dazu genöthigt worden zu sein, verbot Elisabeth streng das Begehen katholischer Gebräuche und errichtete die hohe Commission. Dieses protestantische Inquisitionstribunal verfolgte diejenigen, welche nicht der Uniformitätsacte gemäß mit der herrschenden Kirche völlig übereinstimmten; es forschte eifrig nach solchen, deren Gewissen es ihnen nicht-gestattete, zum dritten oder vierten Male gegen ihre Ueberzeugung den Suprematseid zu schwören. Ungefähr 200 Katholiken wurden durch dieses Tribunal hingerichtet, ungefähr 2000 puritanische Geistliche zufolge der Uniformitätsacte unter Karl II. dem Glend preisgegeben; Elisabeth verordnete, daß wenn ein Katholik einen Protestanten zum Uebertritt bewegen würde, beide als Hochverräther hingerichtet werden sollten:

Jakob hielt sein Versprechen der Duldung, welches er den Katholiken bei seiner Thronbesteigung gegeben, so wenig, daß diese die Pulververschwörung veranstalteten. Mit Entsetzen erzählt man sich, Kaiser Nero habe die Christen fälschlich beschuldigt, Rom in Brand gesteckt zu haben, und dadurch eine allgemeine Verfolgung herbeigeführt: ist die Geschichte von dem papistischen Complot etwa weniger ruchlos? Was hatten diese Christen vor jenem Heiden voraus, als sie eben so grundlos den Papisten den Brand von Popdon zur Last legten, oder Shaftesbury, als er Dolez und den Straßenräuber Bedloe zu falschen Aussagen anstiftete, die das Volk zum Fanatismus aufreizten? Und sind die sagenhaften christlichen Beschlädeln Nero's etwa des Geschmacks jener Zeit unwürdig. papistische Priester bei langsamem Feuer zu rösten oder im besten Falle aus besonderer Gnade, sicherer Wissenschaft und reiner Bewegung der Königin Elisabeth den Unglücklichen eine schöne Zeit zum Ersticken zu gestatten, ehe sie geviertheilt oder ausgeweidet wurden?

Sicherlich, man braucht die Millionen nicht zu zählen, die das Christenthum dahingerafft hat, man braucht nicht sehr tief hinabzustiegen in die finstern Nordstätten aller Länder und Zeiten, um zu der Uebersetzung zu gelangen, daß keine Religion, kein Bekenntniß sich des verabscheuenswerthesten Verbrechens enthalten hat, daß überhaupt die Religion allein nicht im Stande ist, den Menschen auf die sittliche Stufe zu heben, mit der die Unduldsamkeit unvereinbar ist. Gerade da wo das religiöse Bekenntniß tiefe Innerlichkeit, geistige Kraft besaß, war es grausam; wo es flacher, weniger tief gefaßt war, zeigte es sich milder.

Jahrhunderte lang hatten die kirchlichen Streitigkeiten im byzantinischen Reiche gewährt; sie waren vorwiegend dogmatischen Inhalts. Mit der neuen Religion verband sich die scharfe Dialektik, die spezialstudige Philosophie, der bewegliche Geist der modernen griechischen Schulen; das Christenthum wurde einem geistigen Secirmesser unterworfen, wie es kaum schärfer behandelt worden ist, und es entstanden zahllose Secten, von denen jede alsbald wieder zu neuen Quartavallereien vorschritt. Aber Origenianer, Pelagianer, Semipelagianer, Monophysiten und Monotheliten, Monollasten und Monodulen — alle kämpften für Dogmen, von deren Wahrheit sie ihre Gegner vorzüglich mit den Waffen des Geistes zu überzeugen suchten, und die Verfolgungen, welche Kaiser und Geistlichkeit veranstalteten, hatten doch

nicht einen so gebihrigen Charakter als die des Abendlandes in den folgenden Jahrhunderten. Dem Keger waren Mittel zu seiner Verteidigung gegeben, die Todesstrafe erlitt er nur selten, er war geschützt vor der heimlich würgenden Anklage. Mit der griechischen Religion wurden aber die Reste griechischer Bildung nach Rußland nicht verpflanzt. Die ganze Außerlichkeit, der pomphaste Cultus, das Streben nach Verfinnbildung wurde übertragen, allein der Geist, der diese Formen erzeugt hatte, fehlte. Das ungebildete, rohe Volk im damaligen Rußland konnte in dem Formenreichtum der griechischen Kirche unmöglich den Geistesglanz von Byzanz erkennen, und weil es denselben nicht erfaßte, weil es den Sinn dieser Formen nicht verstand, vertrat die Form ihm die Stelle der Religion. Allmählig stieg die Zahl des Klerus auf eine bedeutende Höhe, aber während einerseits die Weltgeistlichkeit durch ihre Armuth und den Zwang der Priesterese nicht dem Grade der Verworfenheit anheim fiel, welchen die katholische zur Zeit erreichte, und sie sowohl als die Klostergeistlichkeit durch ihre große Unwissenheit eher die Geringschätzung des Volkes auf sich zog, als eine geistige Gewalt auf dasselbe ausübte, fehlte dem griechischen Klerus andrerseits die monarchische Geschlossenheit, die einheitliche Kraft des römischen. Diese Umstände, sowie die Abhängigkeit von der Willkür der Großfürsten, in der die Geistlichkeit sich befand, verhinderten eine Fortentwicklung der russischen Kirche. Die Kirchengesetze, die gegeben wurden, hatten strenge Beobachtung der Ceremonien, der Außerlichkeiten zum Gegenstande, die Secten, welche entstanden, wichen meist nur in Fragen des Cultus von der herrschenden Kirche ab, und die größte derselben ist eigentlich nur der Theil des Volkes, welcher, gegenüber der liturgischen Reformation des Patriarchen Nikon den alten Gebräuchen treu geblieben ist. So blieb die russische Kirche von reformatorischen Bewegungen unberührt, und es ist bezeichnend für ihren damaligen Standpunkt, wenn der in der Folge große Autorität erlangende Stoglaw — mag er nun dem in demselben Jahre wie das Tridentinum, abgehaltenen Moskauer Concil seinen Ursprung verdanken oder nicht — sich vor Allem sorgfältig mit der Art des Kreuzmachens beschäftigte, ferner streng den Gebrauch der Weichselwagen, den Genuß von Würsten, Hasen u. s. w. untersagte, und endlich verordnete, von allen mit Kirchenbann belegten Ketzereien sei keine so verwerflich und strafbar als das Partischeeren, welches Feindschaft gegen Gott bezeuge und selbst durch das Blut der Märtyrer nicht gesühnt werden könne.

Das war hier die Kezerei jener Zeit. Es liegt auf der Hand, welche Folgen sich an diesen Zustand rückfichtlich der Duldsamkeit knüpften, welcher Art die Verfolgungen des Schismas waren. Ohne Zweifel ist der Glaube an die Transsubstantiation, an die Vermittelung der Heiligen, an die Prädestination wohl im Stande den Menschen um feinetwillen Schmach, Verfolgung, ja den Tod erdulden zu lassen; ohne Zweifel wird er um der ewigen Seligkeit willen lieber Alles ertragen, als das Mittel zu ihr gelangen, das Blut Christi entbehren. Es ist aber nicht wohl denkbar, daß eine große Partei mit Fanatismus daran hängen werde, gegen den Lauf der Sonne den Umgang um die Kirche zu veranlassen und diejenigen, welche der kirchlichen Sagung gemäß die entgegengesetzte Richtung einschlagen eifrig verfolgen werde. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß Jemand durch den Glauben an die Heiligkeit des Vates zur religiösen Schwärmerie entzündet werde oder daß ein anderer sich entschließen sollte, den Märtyrertod für seine Vaterslosigkeit zu sterben. Freilich, erfahrungsmäßig können die wichtigsten Dinge zu Gegenständen wilder Schwärmerie werden; das sind krankhafte Erscheinungen bei Einzelnen: wir trauen aber keinem Volke zu, für den Gebrauch zweier Finger statt dreier beim Zeichnen des Kreuzes sein Leben zu lassen, ohne daß Umstände hinzugekommen wären, die die Schwärmerie künstlich gereizt hätten. Erst das Stadium der Glaubensschwärmerie, welches das Martyrium an sich für etwas Verdienstliches erscheinen läßt und aus einem weiteren Gegensatz entsprungen ist, wird auch Märtyrer für die Schreibart Jffns statt Jissus hervorbriegen. Nun, dieser Art waren die meisten Streitigkeiten im Schoße der russischen Kirche, und die Folge davon war, daß Rußland von großen Verfolgungen um des Glaubens willen verschont blieb und nur der Aberglaube seine Opfer an Hexen und Zauberern erntete. Selbst die tiefer einschneidende judaisirende Secte, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts sogar den Metropolitensstuhl antastete, rief nur die Verdammung ihrer Lehre und die Einkerkelung und Beschimpfung einiger Anhänger, aber keine weitgreifende Verfolgung hervor.

Und wie die russische Kirche im Innern verfuhr, so zeigte sie sich auch nach Außen. Den immer wieder erneuten Versuchen der Päpste, die russische Kirche ihrem Stuhle zu unterwerfen, setzten die Großfürsten eine gleichmäßig abwehrende Haltung entgegen. Aber lange ehe mit der Trennung der südlichen Metropole von der nördlichen die unionistischen Bewegungen begannen, bestand zu Kiew ungestört eine katholische Gemeinde

und eine römische Kirche wurde mit der Erlaubniß des Großfürsten im Jahre 1515 zu Groß-Nowgorod erbaut. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die calvinistische Lehre ihre Kirchen in Weißrußland, Podolien, der Ukraine. Ivan der Schreckliche gestattete den Lutheranern um 1565 die Erbauung einer Kirche eine halbe Stunde von Moskau. Die größten Anstrengungen machte das Papstthum. Unter der Bedingung des Anschlusses an Rom wurden der russischen Kirche Zugeständnisse gemacht, die der sonstigen Schroffheit des Papstthums widerstrebten. Leo X. versprach den Metropolitcn zu Moskau zum Patriarchen zu ernennen und die Gebräuche der griechischen Kirche unangetastet zu lassen, der Kirche, die er gleichzeitig eine legerische nannte. Im Jahre 1414 riß der eifrig katholische Großfürst Witowt von Litaunen die Metropole Kiew von Moskau los, und die besonders durch den Beschluß des Florentiner Concils vom Jahre 1437 verstärkten unionistischen Bestrebungen der Katholiken, sowie die päpstlichen Schmähbullen bewirkten hier eine feindseligere Stellung der russischen Kirche als andernwärts. Aber obwohl später im Jahre 1596 die Synode zu Brest den Schoß der römischen Kirche so sehr erweiterte, daß sie den unirten Griechen für die Anerkennung der römischen Suprematie und Lehre ihren alten Ritus gestattete, obwohl die Jesuiten durch Schulen und Predigt erfolgreich gegen die griechische Kirche kämpften und obwohl um dieselbe Zeit die Selbstständigkeit der russischen Kirche durch Gründung des Patriarchats hergestellt wurde, so finden wir dennoch keine religiöse Verfolgung, wie sie alle übrigen Länder Europa's gesehen haben. Der Reformator Peter erneuerte auch die kirchliche Gesetzgebung und gab dem Kirchenregiment in dem heiligsten Synod einen festen Mittelpunkt; bis in die neuere Zeit aber hat die russische Kirche eine gewisse Toleranz sich bewahrt, die in andern Ländern erst durch lange Kämpfe erreicht und freilich auch — übertroffen worden ist, während gerade die Gesetzgebung Rußlands in den dreißiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts einige Rückschritte gemacht hat.

Einheit, Uniformität war Hauptziel der russischen Kirche, und diese zu erhalten verschmähte sie auch intolerante Mittel nicht. Mit dem größten Eifer suchte sie in ihrem Schoße festzuhalten, was einmal darin war, hineinzuziehen, was ohne Gewalt sich hineinzuziehen ließ. Verordnungen wie die, daß Abtrünnige nicht wieder aufgenommen werden dürfen, die Kinder gemischter Ehen der orthodoxen Kirche folgen müssen, das absolute Verbot der Annahme einer fremden Religion, die Belohnung des Uebertritts, der

sogar für den Verbrecher als Strafmilderungsgrund gilt, sind Zeugnisse dafür, daß auch diese Kirche die Wahrheit des Bekenntnisses der Gleichförmigkeit desselben unterordnete. Sie schenkte überall den Kampf; aber während sie fesselte, was zu ihr gehörte, ertug sie das Fremde. So finden wir in Rußland katholische, reformirte, lutherische Kirchen und Gemeinden, während gleichzeitig den zahlreichen Secten keine Gottesdienste gestattet waren, wir finden strenge Befehle gegen den Abfall zu jenen ConfeSSIONen, noch strengere gegen den zum Sectentum. Aber ungeführt wanderten fortwährend Bekenner andern Glaubens nach Rußland ein, setzten sich in zahlreichen nicht-orthodoxen Colonien daselbst fest. In dem benachbarten Polen wurden alle Nichtkatholiken von den Staatsämtern ausgeschlossen, in Schweden alle Nichtprotestanten, in England alle Nichtanglikaner. Die große Zahl tüchtiger Kräfte, die durch solche Maßregeln dem Dienste des Staats entzogen wurden, verhinderte die Regierungen des ganzen Abendlandes nicht, sich vor Allen zur Verbreitung ihrer Religionen für verpflichtet zu halten, also die Kirche über den Staat zu stellen. In Rußland hat es nie ein Befehl wie die Testacte gegeben, im Gegentheil sind Andersgläubige häufig vorzugsweise zu den höchsten Würden emporgestiegen, und wie jene eigenthümliche kirchliche Intoleranz schadete, so hat diese staatliche Toleranz wesentlich genützt. Denn der innige Verkehr mit dem westlichen Europa, welchen alle großen Herrscher Rußlands begünstigt haben, ist offenbar unmöglich, wenn den mannigfaltigsten fremden Elementen, seien sie wissenschaftlicher, politischer, nationaler oder religiöser Natur, freier Eingang und völlige Gleichberechtigung gewährt wird.

Rußland blieb verschont von den Gräueln des Bürgerkrieges, welcher das ganze übrige Europa heimsuchte: aber ihm entging auch der seit dem 17. Jahrhundert dort sich entwickelnde Geist freier ungezwungener Duldung, der eine der schönsten Früchte der modernen Civilisation ist. Dort hinderte die Gleichstellung der drei ConfeSSIONen durch der westphälischen Frieden die pfälzischen Kurfürsten nicht, ihre reformirten Unterthanen hart zu bedrücken, noch Kaiser Karl VI. dem Erzbischof von Salzburg die Vertreibung von 20,000 Evangelischen zu gestatten. Ludwig XIV. hob das Edict von Nantes wieder auf, die Stuarts wütheten gegen die Dissidenten. Aber der einmal erwachte skeptische, forschende, antikirchliche Geist ließ sich nicht wieder fesseln und seit der großen Revolution begann sich die Verbindung von Staat und Kirche allmählig wieder zu lösen. Die Revolution brachte England die Toleranzacte, Schottland die Einführung der presbyterianischen

Kirche, Frankreich als bleibende Errungenschaft die Zerstörung der kirchlichen Gewalt; in Deutschland wurde die religiöse Toleranz mehr durch die Literatur als durch die, duldsamen Regierungen Friedrichs II. und Josephs II. gefördert und die Bewegungen des 19. Jahrhunderts brachten die Früchte jener geistigen Arbeit zur Reife. Der Art. 12 der preussischen Verfassung von 1850 gewährte die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften. Der Art. V der deutschen Reichsverfassung von 1849 giebt jedem Deutschen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und verwirft ausdrücklich das fernere Bestehen einer Staatskirche. Die Parlamentsacte von 1788 gewährte den englischen Katholiken eine bedeutende Milderung, die Emancipationsacte von 1829 ging einen großen Schritt weiter. Sie gab den Katholiken Sitz und Stimme im Parlament, ließ ihnen den Eintritt in Civil- und Militärdienst frei und schaffte für immer den unwürdigen Suprematseid ab. Doch aber schloß sie die Katholiken von den „Ämtern der obersten Bewahrer und Richter des vereinigten Königreichs“, der Universitäten, Collegien, Schulen, die die Weihe der römischen Kirche empfangen habenden von dem Hause der Gemeinen aus, und so trägt das freie England bis auf den heutigen Tag die Spuren seiner blutigen Religionskämpfe. In Frankreich starben die frühreifen und krankhaften Erzeugnisse der Revolution bald ab, an die Stelle der Irreligiosität trat zeitweilig wieder religiöse Intoleranz, die aber in der Gesetzgebung dieses Landes keine dauernden Wurzeln mehr schlagen konnte. Das österreichische Concordat von 1856 und die gleichartigen Conventionen von Württemberg und Baden überlieferten sogar den Staat wieder der Macht der Kirche.

Kein europäischer Staat hat bis auf den heutigen Tag jenes Princip durchgeführt, welches in dem angeführten Art. V der deutschen Reichsverfassung von 1849 enthalten ist. Wonach das europäische Abendland strebt, das war ein Biegeschenk der jungen amerikanischen Union. Die im Jahre 1791 in die Verfassung aufgenommenen Zusätze beginnen mit der Bestimmung: „Der Congress soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt oder die freie Ausübung einer andern verboten würde.“ Damit ist die völlige Loslösung des Staats von der Kirche, soweit dieselbe nicht, wie jede andere Gemeinschaft, den Hoheitsrechten desselben unterworfen ist, ausgesprochen, die Religion wieder ihrer Sphäre, in der sie allein gedeihen und nützen kann, dem Gewissen des Einzelnen zurückgegeben. Die staatliche Unterstützung wie die staatliche

Unterdrückung hat fast überall dem Glauben des Menschen eine öffentliche Bedeutung des Bekenntnisses hinzugefügt, die dem innern Wesen des Glaubens widerspricht und ihn vergiftet, wie die Pöppredigt verblendeter Priester die Religiosität manches jugendlichen zarten Gemüthes zu Verbrechen, ja zum Selbstmorde getrieben hat. Dieses zarte und unergründliche Element des Menschengewisses ist oft zu der verderblichsten und verwerflichsten Macht angeschwollen. Die Regierungen haben es für ihre Pflicht gehalten, ihre Unterthanen zur Lüge vor Gott und Menschen zu zwingen um ihrer Seligkeit willen, sie haben die Religion von Tausenden getödtet, indem sie die Unwahrheit des Bekenntnisses belohnten, sie haben den Genuß staatlicher und bürgerlicher Rechte, sie haben die Mitwirkung bei der Staatsleitung von einem religiösen Bekenntniß abhängig gemacht, obgleich Staatsdienst und Religion so wenig mit einander gemein haben, daß mit demselben Rechte man von den Staatsbedienten eine Probe ihrer Eiteliebe oder einen Beweis dafür verlangen könnte, daß sie, ohne von einer Gänsehaut überlaufen zu werden, in kaltes Wasser zu steigen vermögen, mit demselben Recht und Nutzen ein katholischer Schuster von seinen Gefellen als Beweis ihrer Qualifikation den Glauben an das Fegfeuer fordern könnte.

Bildung des Volkes, Trennung von Staat und Kirche, das sind die Wege, auf welchen die Regierungen Europa's die Spuren früherer Vergehen auslöschen können und den Nachtheil zu beseitigen vermögen, welchen die junge Geschichte Nord-Amerika's vermieden hat. In vielen Beziehungen staatlichen Lebens ist die Union für Europa lehrreich: in keiner wäre es des Orens würdiger, dem Vorbilde des Bestens zu folgen, als in der kirchlichen.

Ernst von der Brüggen.

N o t i z e n.

„**B**ur Lehre von den Schutzzöllen“ ist der Titel einer kleinen Schrift, mit welcher der den Lesern der Baltischen Monatschrift bereits vortheilhaft bekannte Herr Karl Walcker vor einigen Monaten die Magisterwürde von der historisch-philologischen Facultät in Dorpat erlangt hat. Die Schrift behandelt die wichtige Frage in ansprechender Weise und empfiehlt sich dadurch auch für weitere Leserkreise zur Orientirung. Der Verfasser hat keine monographische Erschöpfung des Gegenstandes beabsichtigt, wie denn die Detailsausführungen der principielle Punkte meist nur kurz und mitunter etwas dürftig ausgefallen sind. Er will vielmehr eine übersichtliche Darstellung und Kritik der Hauptlehren liefern und die Nebepunkte nur zur systematischen Vervollständigung mit berühren. Insofern erscheint die Walcker'sche Schrift wie ein lauber und fleißig gearbeitetes Kapitel aus einem größeren Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik. Legt man einen solchen Maßstab an die Arbeit, so verdient sie reichliches Lob.

Der Verfasser ist als wissenschaftlicher Nationalökonom begrifflicher Weise entschiedener Freihändler, aber gerade als Mann der Wissenschaft nicht Manchestermann. Der Schüler Oueist's hat sich vor dieser Klippe des Freihändlerthums mit Recht zu hüten gewußt. Walcker's Kritik der Schutzzolltheorie möchte gerade in Rußland noch besondere Beachtung verdienen, wo die Stimmen selbst gemäßigter Freihändler noch immer so wenig zahlreich sind. Für die deutsche Wissenschaft hat die Walcker'sche Arbeit andererseits namentlich durch ihre Rückbeziehung auf russische Verhältnisse und durch ihre Benützung russischer Quellen und Literatur besondere Bedeutung. Wir möchten in dieser Arbeit eine jener Leistungen begrüßen, welche uns recht eigentlich zur Aufgabe der baltischen Deutschen zu gehören

scheinen: diese Aufgabe besteht unseres Erachtens in der geistigen Vermittelung zwischen Deutschland und Rußland, und zwar im beiderseitigen Interesse. Rußland, sein Volk, seine Gelehrten, seine Staatsmänner werden noch lange vom Westen und insbesondere von Deutschland zu lernen haben. Aber Deutschland wird ebenso wohl sich genauer über russische Verhältnisse unterrichten und seine Wissenschaft von der russischen Literatur und den legislativen Fortschritten nähere Kenntniß nehmen müssen. In letzterer Beziehung liegt ja das bekannte große Hinderniß in dem Umstande, daß die schwierige russische Sprache außerhalb des russischen Volks und vollends außerhalb des russischen Staats fast nicht gekannt ist. Hier können Männer wie Walder u. A. m. der deutschen Wissenschaft einen wahren Dienst erweisen, wenn sie die Ergebnisse russischer Wissenschaft mit Praxis verbreiten helfen. Namentlich unser Verfasser mit seinem außerordentlichen Fleiß und seiner wahrhaft staunenswerthen Belesenheit zeigt sich auch nach dieser seiner neuen Arbeit als eine geeignete Kraft für jene wichtige Vermittleraufgabe. Bei seiner guten Kenntniß der russischen Sprache und eifrigen Beschäftigung mit den russischen Gesetzgebungsarbeiten im Gebiete der Verwaltung, des Finanzwesens u. s. w. vermöchte er ein gediegenes Kenntniß der großen Reformen im russischen Reiche in Deutschland durch weitere Arbeiten mit einbürgern zu helfen. Der fleißige und talentvolle Verfasser möge uns solchen Wink erlauben, der hier wohl um so eher gestattet ist, weil grade die Schrift über die Schutzzölle aus die Vorzüge und die Schwächen Walders besonders deutlich zeigt und bei den wichtigen Arbeiten der angeedeuteten Art erstere nur um so glänzender hervor-, letztere um so mehr zurücktreten würden.

Der Verfasser behandelt seinen Gegenstand in drei Abschnitten, über die Einführung, die Wirkungen und die Aufhebung der Schutzzölle. Nur der erste Abschnitt ist ausführlicher und eindringender. Ueber die Frage der Wirkungen geht Walder wohl etwas zu rasch hinweg. Gerade hier hätte es auch um der Gegener Willen einer genaueren, namentlich statistischen Beweisführung bedurft, wofür die Büchercitate, welche unser Verfasser gern zu sehr häuft, keinen Ersatz gewähren. Auch in dem letzten Abschnitt wird die Aufhebung der Schutzzölle, grade für die Praxis die Hauptfrage, zu wenig eingehend erörtert. Mit einigen Principien ist es hier nicht gethan und mit wenigen Worten läßt sich nun einmal über zahlreiche tief eingreifende volkswirtschaftliche und finanzielle Reformen, welche der Verfasser mit der Aufhebung der Schutzzölle in Rußland verbindet

will, nicht absprechen. Das „Was?“ macht hier selten besondere Schwierigkeiten, letztere liegen fast immer in dem „Wie?“ und darüber erfahren wir zu wenig.

Im ersten Abschnitt liegt der Schwerpunkt der Arbeit. Er zeigt die Vorzüge unseres Verfassers, wie sie ähnlich in seiner Schrift „Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpunkte des Queis'schen Verfassungs- und Verwaltungsrechts“ und in seinen andern kleinern Arbeiten hervortreten, am deutlichsten, aber — auch die Schwächen. Große, umfassendste Belesenheit, gute Kritik im Einzelnen, aber unseres Dafürhaltens zu viel Citirfucht und dabei nicht immer Kritik im Citiren. Der Verfasser verfällt mitunter in das, was man „Citirmethode“ genannt hat und was vor Allem eben keine Methode, sondern ein Häufen von Namen und Büchertiteln ist, mit welchem man dann noch viel weiter gehen kann. Statt einer wirklich dogmengeschichtlichen Behandlung bekommen wir aneinandergereiht Namen und Büchertitel, wo dann oft die zufälligen Befestüchte zum Vorschein kommen. Dieser echt deutsche Fehler ist in der historischen Schule der Nationalökonomie verbreitet genug. Unser Verfasser, der sich keineswegs mit dieser Schule identificirt, ist davon doch nicht frei, wie § 4 und 5 seiner Schrift zeigen. Die formelle Behandlung ist im Ganzen sehr anzuerkennen, aber die Darstellung ist nicht immer streng folgerichtig und nicht frei von Gedankenprüngen, Fehler, welche wohl in innerem Zusammenhang mit der vielleicht übergroßen Belesenheit des Verfassers stehen. Es dünkt uns, daß hier für Walder eine Klippe liegt. Er erklärt sich zwar selbst für die vorherrschend deductive Behandlung der Volkswirtschaftslehre überhaupt und der Schutzollfrage speciell, aber statt der Deduction oder ihres ergänzenden Gegenstücks, der streng statistischen Induction, gehört doch die ganze Arbeit nach Methode und formeller Behandlung vornehmlich in die historisch-literarische Richtung, welche in Deutschland große Anerkennung genießt, ohne sich, unseres Erachtens mit Recht, in England und Frankreich eines ähnlichen Erfolgs zu rühmen.

Die sachlichen Ergebnisse scheinen uns im Allgemeinen richtig zu sein. Ueber Einzelnes wird man zweifeln dürfen. Es sei nur z. B. die Polemik S. 36 gegen die Ansicht von Smith erwähnt, daß Schutzölle zu billigen seien auf Products, deren inländische Erzeugung auch besteuert ist. Der Verfasser übersieht hier unseres Erachtens den Fall der Accisen auf inländische Artikel ganz. Würde hier der Zoll für den betreffenden auswärtigen Artikel wegfallen, so fielen damit auch die Mithglichkeit fort,

von diesen Artikeln im Inlande Steuern zu erheben. Der Zoll ist hier doch nicht Schutz Zoll, sondern Compensation der inländischen Steuer. In den neueren sogenannten freihändlerischen Handelsverträgen hat man nur denjenigen Theil des Zolls, welcher die Steuer übersteigt und dadurch zum Schutz Zoll wurde, beseitigt, z. B. bei Raffinade und Branntwein.

Wärdten wir dem strebsamen Verfasser, der sich inzwischen als Privatdocent in Dorpat habilitirt hat, bald wieder auf dem literarischen Gebiet begegnen, und zwar grade auf dem oben bezeichneten, auf welches ihn seine Arbeitsrichtung und spezifische Begabung obnehin hinzuweisen scheinen. Unsere freimüthigen Auslegungen werden hoffentlich von ihm selbst und von den Lesern dieser Zeilen nicht anders gedeutet werden, als wie sie gemeint sind: die Wissenschaften können nach verschiedenen Richtungen gepflegt werden, die Neigung und Begabung der Individuen soll und wird sich stets der einem Jeden vassendsten Richtung zuwenden. Keine der Richtungen ist an sich die ausschließlich berechnigte, alle haben ihre Vorzüge und ihre Schwächen. Wenn unser Verfasser in einer andern Richtung arbeitet, als wir wünschten, so mag er sich einige Polemik gefallen lassen, wie wir von ihm. Die aufrichtige Anerkennung seines Strebens und seiner Leistungen haben wir ihm nicht verweigern wollen.

A. W.

In Sachen der Judenmission erhielten wir von Herrn Pastor Müller zu Saufen außer dem gegen Herrn Bucher gerichteten Artikel, welcher die zweite Stelle in diesem Hefte einnimmt, auch noch die folgende Aufschrift:

„Sie haben, geehrte Redaction, das Sendschreiben des Herrn Rabbiner Bucher Ihrerseits mit einer Schlussbemerkung versehen, die mich gleichfalls in Nachstehendem zu einer Anmerkung veranlaßt. Sie sprechen zunächst von der „neuen Einsicht“, die Sie durch das Sendschreiben in die möglichen Folgen der Judenmission in Kurland gewonnen haben und geben uns Pastoren und Synoden die „politische Feindschaft“ zu bedenken, welche möglicherweise aus einer organisirten Judenmission in unseren Landen zwischen Christen und Juden entstehen könnte. Ich hoffe durch meine Erwiderung auf das bezügliche Sendschreiben schon gezeigt zu haben, daß die Judenmission kein Angriff auf das Judenthum hinsichtlich der politischen Verhältnisse desselben ist und daß die Aufregung, die gegenwärtig unter den Juden Kurlands herrscht, bloß religiöser Natur ist, und da Sie,

geehrte Redaction, im Septemberheft 1866 Ihrer Zeitschrift selbst es ausgesprochen haben, daß Emancipation und Mission in der Praxis auseinanderzuhalten sind, wie das Politische und Religiöse überhaupt, so wird wohl auch die Judenmission keine Veranlassung zu einer „politischen Feindschaft“ zwischen Christen und Juden werden. Ich muß vielmehr auch hier es nochmals aussprechen, daß die Verbreitung der Ideen der Judenmission nur dazu führen kann und soll, wahres Interesse und innige Liebe für das bis jetzt auch unter uns oft in sehr unchristlicher Weise verachtete Volk Israel zu wecken. Daß aber mit der Verbreitung dieser Ideen sich eine gewisse Opposition und Erregung von Seiten des Judenthums bemerkbar macht, ist unter den gegebenen Verhältnissen unvermeidlich. Diese wird sich in dem Maße legen, als auch unser inländisches Judenthum bis zum Standpunkt der Religions- und Gewissensfreiheit, der demselben, wie ich in dem beifolgenden Aufsage gezeigt habe, noch fehlt, sich fortentwickelt haben wird. Daß die Kirche aber bei ihrer Missionsarbeit an Israel mit der größten Schonung und Vorsicht und auch mit der strengsten Kritik der dabei zu verwendenden Werkzeuge verfähre, ist eine Mahnung, die wir Pastoren sehr gerne und dankbar aufnehmen, zumal sie ja zum wahren Interesse der Judenmission selbst gehört und zugleich bezeugt, wie die Redaction dieser Zeitschrift nicht principiell gegen die Judenmission gestimmt ist, wie leider ihre anderen rigiden Colleginnen es neulich offenbart haben.

Was nun Ihre letzte, allerdings gewichtigste Anmerkung betrifft, daß nämlich eine organisirte öffentliche religiöse Propaganda so lange unzulässig sei, als nicht auch der Rücktritt wie der Uebertritt in gleicher Weise freistehet, so habe ich dagegen zu bemerken, daß

1) ■ sich um eine „organisirte“ Judenmission im vollen Sinne dieses Wortes bei uns gar nicht handelt; wir haben nicht einen förmlichen Kreuzzug gegen Israel gepredigt und in Angriff genommen, sondern worauf es uns zunächst ankommt, ist dem Volke Israel die Wahrheiten des Evangeliums nahe zu bringen, damit dasselbe sich denn selbst für oder gegen dasselbe entscheide. Der Proselyt Adler in Bauske ist für uns nur eines unter den vielen anderen Mitteln, für die Judenmission thätig zu sein; seine „Propaganda“ aber besteht weniger ■ „öffentlichen“ Angriffen auf das Judenthum als vielmehr in gelegentlichen Unterredungen mit seinen früheren Glaubensgenossen über den Werth des Christenthums;

2) ist es allerdings eine Uebelstand, daß unsere Staatsgesetze wohl den Uebertritt zum Christenthum, nicht aber auch den Ueber- und Rücktritt

zum Judenthum gestatten. Die Kirche trägt aber dabei die wenigste Schuld, indem die lutherische Kirche wenigstens nicht der Meinung ist, solche Glieder geistlich und äußerlich an sich fesseln zu müssen, welche innerlich dem Glauben der Kirche ferne stehen und sich zu anderen religiösen Bekenntnissen und Gemeinschaften wenden wollen oder sich nach denselben zurückziehen. Es ist somit sehr kirchliches, sondern ein staatliches Gesetz, welches den Ueber- und Rücktritt zum Judenthum an sich verbietet — eine Folge unserer „staatskirchlichen“ Verhältnisse, der „Einverleibung der Kirche in den Staat“, wie Stahl sich einmal treffend ausgedrückt hat. Das soll freilich kein Trost sein, im Gegentheil kann die lutherische Weltlichkeit, die sich bei Gelegenheit der baptistischen Händel für freie Anerkennung des Baptismus ausgesprochen hat, gegenwärtig sehr bald dahin kommen, auch ihrerseits die Staatsregierung um Aufhebung des Ueber- und Rücktritts zum Judenthum anzufragen, wobei übrigens Sie, geehrte Redaction, zugehen werden, daß die erste Fürsorge der Kirche sich mehr auf den Eintritt in dieselbe als auf den Austritt aus derselben erstrecken muß. Die erste Anregung dazu müßte zudem erst aus vorliegenden Fällen entnommen werden, so daß diejenigen Christen, die nur äußerlich dem Christenthum angehören, sich innerlich aber nach dem Judenthum sehnen oder zurückkehren, in erster Reihe um die Aufhebung dieses Staatsgesetzes sich bemühen. Wir möchten übrigens nicht zweifeln, daß auch jetzt schon ausnahmsweise ein solcher Ueber- und Rücktritt zum Judenthum gestattet werden würde, falls er wirklich aus voller Ueberzeugung geschieht, wie ja auch in anderen Verhältnissen, wo die Forderung der Gewissensfreiheit sich geltend macht, nicht alles nach dem Buchstaben des Gesetzes gerichtet wird und am Ende noch ganz andere Staatsgesetze, die eine religiöse Beziehung haben, baldiger Abänderung oder Aufhebung harren.“

Dies also ist es, was unser geschätzter Mitarbeiter uns hat entgegenhalten wollen. Nun aber ist zu bemerken, daß seit der Abfassung dieser Zuschrift bis jetzt, da sie zum Abdruck gelangt, bereits ein längerer Zeitraum verfloßen ist, während welches die Erörterung des betreffenden Themas in die Zeitungen übergesprungen ist und dort so lebhafte Fortschritte gemacht hat, daß Alles, was hier vorgebracht wird und was wir darauf erwidern könnten, als längst überholt anzusehen sein dürfte. Wie die Sachen jetzt stehen, können wir nicht umhin Herrn Pastor Müller (der sich auch selbst an der Zeitungspolemik betheiliget hat) sowohl wegen des von uns gebrauchten Ausdrucks „organisirte Judenmission“, als auch

wegen der von uns behaupteten Wechselbeziehung zwischen dem Recht der religiösen Propaganda und dem Recht der Bekenntnisfreiheit, und nicht minder wegen unserer Ansicht von den möglichen politischen Folgen der Missionsbestrebung auf Nr. 281 und 283 der Rigaschen Zeitung zu verweisen. Mit dieser möge die Sache weiter ausgehen, wenn es zu fehlen beliebt. Eine Monatschrift kann sich nicht auf den Weltlauf mit Tagesblättern einlassen, und so sehen wir uns, wenigstens vorläufig und auf unbestimmte Zeit, in die bequeme Stellung des Zuschauers versetzt. Nur über eine uns überraschende Beobachtung, die wir zu machender Gelegenheit hatten, wollen wir uns noch aussprechen.

Wir hatten die Ansicht aufgestellt, daß jede durch gewisse Corporationen und Gesellschaftsgruppen oder gar durch den Staat selbst betriebene religiöse Propaganda nur da sittlich zulässig sei, wo Rück- und Uebertritt in gleicher Weise freistehen, — und dieser Satz ist Manchem wie ein dunkles Räthsel vorgekommen. Nicht nur erklärt der Herr Generalsuperintendent Lamberg (Rig. Jtg. Nr. 274) ausdrücklich, daß er ihn mißzuverstehen fürchte, auch in brieflichem und mündlichem Verkehr mit andern Anrändern ist uns ein solches Nichtverstehen begegnet. Freilich! es geschah vom Standpunkt einer speciell livländischen Erfahrung, daß wir jene Bemerkung so kurz hinwarsen und Jedem verständlich glaubten. Den livländischen Lutheranern und insbesondere den livländischen Predigern ist schon längst die entscheidende Bedeutung klar geworden, welche die gegebene oder fehlende Möglichkeit des Rücktritts für die ganze Frage hat. Doch nur das staatliche Fallgitter hinter den Uebergetretenen es macht, wenn man den Staat um Verhinderung oder Beschränkung jeder irgendwie „organisirten“ Propaganda bitten muß, — das ist eine Anschauungsweise, die dießseit der Düna so geläufig geworden ist, daß es wenigstens Niemandem unklar geblieben sein wird, was diese Forderung zu bedeuten hatte, ob man nun ein Recht darauf auch den Juden zuzugestehen oder dieselbe nur zum Frommen seiner eigenen Kirche geltend zu machen geneigt sei. Anders in Kurland. Es ist doch merkwürdig, wie auch anscheinend einfache Dinge am eigenen Fleisch erlebt und erfahren sein wollen, um recht begriffen zu werden.

Herr Pastor Müller zwar anerkennt das Gewicht dieses Umstandes; er meint nur, auch jetzt schon werde ein getaufter Jude, trotz des entgegenstehenden Gesetzes, den Rücktritt ermöglichen, wenn seine Ueberzeugung ihn dazu treibt. Angenommen, ■■ sei so (woraan wir zweifeln), so fehlt

doch eben das Gefühl der Sicherheit in dieser Beziehung, der wenn auch nur illusorische Trost für die über den Abfall eines der Ibrigen betrüben Familie ihn dereinst wiederzugewinnen, kurz die ganze beruhigende Wirkung dieses „Beutels“. Wenn es allerdings wahr ist, daß auch in gewissen anderen Beziehungen das Bedürfniß der Gewissensfreiheit sich hier und im Widerspruch zu dem Buchstaben des Gesetzes Bahn bricht, so kann das für uns kein Grund sein, nicht an unsere Prediger und Synoden das Aufpassen zu stellen, daß sie, so oft sie der Judenmission gedenken, jedesmal auch dem Wunsche nach Verwirklichung einer vollen und gesetzlichen Bekenntnisfreiheit für alle Theile ihr Herz öffnen mögen. Ja, indem wir uns in dieser Beziehung der Juden annahmen, waren wir uns wohl bewußt, zugleich indirect für das Interesse der lutherischen Landeskirche einzustehen; denn was man nicht als Privilegium zu bewahren vermocht hat, das wird man im Namen eines allgemeinen Princips, dessen hauptsächlichste Fürsprecher freilich „Kessling und die Humanitätsapostel“ gewesen sind, wiedererhalten. — Daß es nicht des Berufes unserer Synoden ist, die Rücktrittsfreiheit der übertretenden Juden geradezu bei der Staatsregierung in Antrag zu bringen, dieses geben wir unserem Herrn Mitarbeiter zu. Wir behaupten nur, daß sie in Betracht dieser noch lebenden Freiheit mit um so mehr Vorsicht und Schonung zu Werke zu gehen sich veranlaßt fühlen müssen.

Und nun genug von diesem Thema! Gibt es nicht in laufender Zeit unvergleichlich wichtigere Tagesfragen unter uns zu erörtern als Judenmission? Stehen wir nicht vielleicht geradezu bei einem kritischen Wendepunkte unserer ganzen Provinzialgeschichte? Aber so geht bei uns nicht zum ersten Male: das Größere bleibt uns mehr oder weniger unsagbar und gleichsam zur Entschädigung erheben wir uns über irgend welche geringere, wenn auch der Erwägung nicht unwürdige Interna. —

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. December 1867.

Redacteur G. Bertholz.

In Sachen des baltischen Central-Irrenhauses.

■ vero jam ■ patriam oculos adverte,
nescio utrum me gravius moerore commo-
vert an pudore suffundi sentiam.

(Schröder van der Kolk.)

Obgleich es unserer Aufgabe fern liegt, unseren Lesern eine Geschichte der Psychiatrie zu bieten, so glauben wir doch, bei dem von uns oft genug erfahrenen und bedauerten Umstande, daß in unseren Provinzen Alles was mit Irresein und Irrenanstalten zusammenhängt, den Allermeisten fremd ist, unserem eigentlichen Thema, der baltischen Irrenhausfrage, einleitend eine flüchtige Skizze des Irrenwesens überhaupt voranschicken zu dürfen.

Während das Irresein vielen der griechischen Dichter bekannt war und mit größter Meisterschaft geschildert wird (Ulysses, Ajax, Orestes, Kassandra), bieten die medicinischen Schriftsteller des Alterthums bis zur christlichen Zeitrechnung, abgesehen von einigen naturgetreuen Beobachtungen, dem Arzte wenig Ausbeute. Mit um so größerer Verwunderung werden wir daher erfüllt, wenn wir in dem Cälius Aurelianus, der im ersten Jahrhundert vor oder nach Christus lebte, Ansichten entwickelt finden, so durchdrungen von der edelsten Humanität und von so tiefer psychologischer Wahrheit, daß es uns demüthigt eingestehen zu müssen, daß 1800 Jahre hingingen, bevor seine Lehren Eingang fanden. Mit ganz besonderer Verehrung gedenken die Engländer des Cälius und nennen ihn den Vater des in England zur ausschließlichen Geltung gelangten non-restraint system; denn er tadelt die Aerzte, welche Hunger, Ketten und Züchtigungen anwenden, um die Kranken zu bändigen, tritt dem Mißbrauche von Beschränkungsmittein entgegen und spricht den denkwürdigen Satz aus: „facilius sit aegros ministrantium manibus, quam inertibus vinculis retinere.“

Die Barbarei, die in dem Verfall des römischen Reiches vorbereitet war und mit dem Durchbrechen der Horden aus dem Osten auf Jahrhunderte die Schwäbe, welche das Alterthum zu Tage gefördert hatte, verschüttete; die Kämpfe, welche das Christenthum auf das Heidenthum pflanzten und die nächsten Früchte, die aus solcher Verbindung hervorgingen; der Glaube an Hexen und Zauberer, an gute und böse Geister, an Pacte mit dem Teufel; die katholische Kirche endlich, die sich auf solchem Boden entwickelte und ihn durch eine wohldisciplinirte Geistlichkeit auszubenten und ihn sich dienstpflchtig zu machen verstand — diese Umstände und viele andere, deren Aufzählung und Würdigung wir dem Culturhistoriker überlassen müssen, erklären es, daß die Psychiatrie in 1500 Jahren wohl einzelne Fälle gelungener psychischer Kuren und hier und da einmal einen richtigen Gedanken, jedoch nicht ein für die Lehre von den Geisteskrankheiten bedeutendes Werk aufzuweisen hat. Es gehörte wahrheitsliebende Muth dazu, den Anschauungen des Mittelalters zu trotzen, wie das Anton Cwainerius im 15. und Beyer im 16. Jahrhundert thaten, indem sie gegen die Prophezeiungen der Epileptischen und gegen den Glauben an Hexen auftraten. Beyer führte den Beweis, daß die sogenannten Hexen melancholische, wahnstinnige oder hysterische Weiber seien. Ihnen schlossen sich Job. Bapt. Porta (1569) und Paul Jacchis (1621) an.

Mit der Reformation beginnen die Wissenschaften von der Straße sich zu emancipiren und immer zahlreicher finden wir Laien am Krankenbette und als Lehrer an Hochschulen. Wie überwältigend aber die angetretene Erbschaft wirkte, ergiebt sich beispielsweise daraus, daß ein Luther an Hexen glaubte. „Ich würde mich der Hexen nicht erbarmen, ich würde sie alle verdammen,“ ruft er in seinen *Colloquia de fascinationibus* aus. Calvin ließ in Genf die Gesetze gegen Zauberei fortbestehen. Wir dürfen uns hiernach nicht wundern, wenn ein Daniel Seunert, Professor der Medicin in Wittenberg, in seiner Abhandlung über Melancholie und Manie den Einfluß der Hexen und die Verträge mit dem Teufel als Thatsachen annimmt. — Ebenso der als Anatom und Physiologe ausgezeichnete Thomas Willis; auch Michael Ettmüller, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Professor in Leipzig. Er bemühte sich die Unterschiede zwischen Manie und Besessenheit festzustellen und rechnete das Geselblut zu den specifischen Mitteln gegen die Aufregung der Lebsüchtigen.

Die Wissenschaft schritt rasch vorwärts und wir finden Namen verzeichnet, wie Evidenham, Georg Ernst Stahl, Herrmann Boerhave, van Swieten und Andere, die durch ihre Forschungen auf den verschiedenen Gebieten der Medicin sich auf immer den Dank und die Bewunderung ihrer Nachfolger sicherten. Die Psychiatrie vortheilte zwar aus den Fortschritten, insofern diese die Bausteine zu ihrem künftigen Ausbaue vorbereiteten und zusammentrugen, fand aber als eine den übrigen medicinischen Disciplinen gleich berechnigte Specialität keine oder doch nur eine bruchstückweise Bearbeitung.

Erst dem Schlusse des 18. Jahrhunderts war es vorbehalten, wie an so viele Ketten Hand anzulegen, so auch die, welche die Geisteskranken fesselten, zu zerbrechen und es ist von dem höchsten culturhistorischen Interesse, daß in England, Frankreich und Deutschland fast gleichzeitig und von einander unabhängig, die Irrenpflege und Behandlung von Seiten der Wissenschaft bearbeitet wurde, die Regierungen sie als Gegenstand ernstest Fürsorge anerkannten und die öffentliche Meinung sie zu einer Tagesfrage erhob und zu ihrer Lösung hindrängte.

Werfen wir einen Blick auf den Zustand, in dem sich die Irrenanstalten der genannten drei Länder um jene Zeit befanden.

Ein Dr. W. Browne giebt in einem kleinen Werke unter dem Titel „Was die Irrenanstalten waren, sind und sein sollen“ folgende Beschreibung eines englischen Irrenhauses: „Das Gebäude war finster, niedrig und eingeeengt gelegen; es hatte in der Front keine Fenster und jeder Spalt war verschlossen und vergittert. Im Innern wird das Anarren der Riegel und das Klirren der Ketten überhört fast durch das Wehrei und das Schluchzen, die aus jeder Stube hervordringen. Die Corridore sind eng, dunkel, feucht und stinkend und alle zwei bis drei Yards eine Thür aufweisend. Jeder Führer hat das Aussehen eines Kariben, spricht mit einseitig und trägt neben dem Schlüsselbunde die Peitsche. Das erste Zimmer in das ihr tretet, mißt 12 Fuß Länge und 7 Fuß Breite und hat ein Fenster das nicht geöffnet werden kann. Zehn Weiber, ohne andere Kleidung als um den Leib geworfene Lumpen, schmutzbedeckt und grauenvoll anzusehen, sind an die Wand gesettet. Angeredet offenbaren sie einen Mest der Intelligenz und viel von den Gefühlen, die ehemals ihre Natur veredelten. Vielleicht stößt die Eine oder Andere vor Scham oder Schmerz einen Schrei aus — ein Schlag, der das Blut der Stirne und die Thräne dem Auge entlockt, eine Extrasette oder Anebel und ein unanständiges Schimpfswort

bewirken rasch Schweigen. Ihr fragt nach den Schlafräumen? man zeigt euch einen hundestallähnlichen Raum, 8 Fuß im Quadrat, mit einem 8 Fuß im Durchmesser haltenden unverglasten Luftloch; hier, sagt man euch, schlafen fünf Personen. Der Boden und die Wände sind lottbedeckt und bedeckt. Kein anderes Lager als verfaultes Stroh wird zugestanden und der Gestank ist so unerträglich, daß ihr euch abwendet und dem grauenhaften Anblicke entflieht.“

„Unter den schlechtesten Asylen“, berichtet uns der hochverdiente Dr. Conolly, „war das von York das schlechteste. Im Jahre 1771 durch freiwillige Beiträge gegründet, hatte es bis 1791 keinen Argwohn hinsichtlich der Behandlung und des Comforts der Kranken geweckt. In diesem Jahre schickte die Gesellschaft der Freunde (Quäker) eine erkrankte Dame in das Asyl. Die Hausregeln verhinderten ihre Angehörigen und Freunde sie zu sehen; bald darauf starb sie und etwas Schlimmes ward geargwöhnt. Da beschloß die Gesellschaft der Freunde ein Asyl zu gründen, aus dem alle Heimlichkeit ausgeschlossen sein sollte.“ William Lusk (1732—1822) gründete die Anstalt und führte die Grundsätze ein, die in allgemeinen Geltung gelangen sollten. Eine amerikanische psychiatrische Zeitschrift schreibt, die Eröffnung der Retreat („Zufluchtsstätte“ — dies war der offizielle Name der Anstalt) feierend: „Alle sahen das Elend, den Jammer und die Leiden der Geisteskranken; Alle wurden zum Mitleid bewegt; Alle beschloßen eine Reform in der Behandlung der Kranken zu bewirken und sie gelang ihnen.“

William Lusk besuchte zu seiner Belehrung die Irrenanstalt von St. Lukes. Er sah den Mißbrauch der Zwangsmittel, hervorgehend weniger aus überlegter Grausamkeit als aus der Ueberzeugung, daß solche Behandlungsweise vor jeder anderen den Vorzug verdiene. Er fand ein junges Weib, deren Andenken ihn später verfolgte und ihn zur Verwirklichung seiner Pläne drängte, nackt, in schmutzigem Stroh liegend und die Wand gekettet. Die „Zufluchtsstätte“ wirkte lange legendreich, ohne in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit zu erregen. 1813 veröffentlichte Samuel Lusk, Nachfolger William Lusk's damals Leiter der Anstalt, einen Bericht, der die Aufmerksamkeit des Publicums aufriß und die weittragendsten Konsequenzen hatte. Eine Stelle dieses Berichts veranlaßte den Arzt des alten Yorker Irrenhauses sich in eine Controverse einzulassen, welche eine amtliche Untersuchung zu Folge hatte. Diese aber brachte entsetzliche Dinge ans Tageslicht. Die British and foreign medical review Bd. IX. S. 146

Schreibt darüber: „Das Yorker Asyl war, während des langen Zeitraumes von 37 Jahren (1777—1814) der Schauplatz aller Mißbräuche, die Raubsucht und Unmenschlichkeit in einer Ausart auf einander häufen können. Die Einzelheiten die zu berichten wären, würden keinen Glauben finden und es genüge anzuführen, die größte Vernachlässigung der ärztlichen Behandlung der Kranken, jede Art von Grausamkeit und gemeiner Unftilichkeit, schmutziger Veruntreuungen und Bestechlichkeit; falsche Berichte, in denen bis zu 100 Todesfälle verheimlicht wurden; das Verschwinden von Kranken, die vielleicht geradezu ermordet worden, in den Berichten aber als verstorben, entlassen oder geheilt figurirten und als großes und ganz passendes Finale, der stärkste Verdacht, daß der Versuch gemacht worden, das Gebäude in Brand zu stecken, wohl in der Hoffnung einige der Bücher oder Kranken zu zerstören.“ — Das Parlament ernannte 1815 eine Commission zur Berichterstattung über das englische Irrenwesen. So interessant und zugleich fürchterlich die Thatsachen sind, welche aufgedeckt wurden — wir müssen es uns versagen auf eine detaillirte Schilderung einzugehen.

England ist nicht das Land, das Gebrechen erkennt und Jahrzehnte sich in unfruchtbaren Verhandlungen hinstreckt, ohne Abhülfe zu schaffen. Wir finden jetzt in England und Wales (ohne Schottland und Irland) 42 Grafschafts-, 7 Districts-Asyle und 17 Anstalten, die aus freiwilligen Beiträgen unterhalten werden. In und bei London giebt es 41 unter der strengsten Controle des Staates stehende Privat-Irrenanstalten, von welchen 5 mit der Regierung Contracte wegen Aufnahme und Behandlung armer Geisteskranker abgeschlossen haben. In den Provinzen finden wir 83 Privatanstalten, von denen 5 auf Staatsrechnung arme Geisteskranke aufnehmen. Am 1. Januar 1867 befanden sich in den englischen Irrenanstalten 42,221 Kranke, von denen nur 6139 aus eigenen Mitteln versorgt wurden. Außerdem standen unter Controle der Behörden für das Irrenwesen, als Einzelkranke bei ihren Familien 8861 Personen. In dem Decennium vom 1. Januar 1857 bis eben dahin 1867 beträgt der Zuwachs der Einwohner der Irrenanstalten Englands 15,261 Individuen. Es vergeht kein Jahr ohne daß einige der bestehenden öffentlichen Anstalten vervollkommenet und erweitert und neue Asyle gegründet werden.

In demselben Jahre 1792 in dem William Lusk sein Werk begunn und während in Frankreich die Guillotine rastlos arbeitete, wandte sich Pinel in seinen Bestrebungen für Besserung des Looses der seiner Sorgfalt anvertrauten Irren zuerst an die öffentlichen Behörden: man behandelte

ihn darüber als Moderirten und Aristokraten, Namen, die damals fast einem Todesurtheile gleichkamen. Dadurch nicht geschreckt, trat er vor den Pariser Gemeinderath und forderte mit neuer Wärme die Autorisation seiner Reformen. „Bürger“, sagte da Gouthou zu ihm, ich werde dich morgen in Bicêtre besuchen und wehe dir, wenn du uns getäuscht hast, wenn du unter deinen Narren Feinde des Volkes verbirgst.“ Gouthou kam wirklich; das Geschrei und Geheul der Irren, die er anfangs einzeln ausfragen wollte, war ihm bald zuwider und — sagte zu Pinel: „Ab, Bürger, bist du selbst närrisch, daß du solches Vieh loslassen willst? Rache mit ihnen was du willst; aber ich fürchte sehr, du wirst das Opfer deiner Verurtheile werden.“^{*)} Noch am selben Tage wurde begonnen und binnen kurzer Zeit waren 53 Kranken die von einigen von ihnen während mehr als eines Jahrzehnts getragenen Ketten abgenommen. Einer von diesen Unglücklichen, wie die Pest Gemiedenen, die Pinel erlöste, schritt, als — nach 18jährigem unausgesehenem Aufenthalte in seiner einsamen lichtlosen Höhle, bekleidet und von den Ketten befreit, ruhig durch die Gänge des Hauses, und da er unter dem heitern Himmel hinaus an die frische Luft kam, hob er die Hände zum Himmel und in die Sonne schauend rief er aus: „O, wie ist es doch so lange her, daß ich etwas so Schönes nicht gesehen habe!“^{**)}

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf den Zustand des Irrenwesens in Deutschland gegen Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts und beschränken uns dabei — um Raum zu ersparen — auf wenige Zeugen.

Johann Christian Reil, Professor in Berlin, giebt in seinen Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geistesgekränkungen folgendes Bild der betreffenden Zustände: „Die Barbarei perennirt, wie sie aus der rohen Vorzeit auf uns übergetragen ist. Wir sperren diese unglücklichen Geschöpfe gleich Verbrechern in Tollkoben, angestorbene Gefängnisse, neben den Schlupflöchern der Eulen, in öde Klüfte über den Stadthoren oder in die feuchten Kellergeschosse der Zuchthäuser ein, wohin nie ein mitleidiger Blick des Menschenfreundes dringt und

*) Griesinger, Patholog. u. Therap. der psych. Krankheiten. 1861. S. 521. Anmerk.

***) Ueber Irren und Irrenanstalten, für Aerzte und Laien von Dr. Heint. Läge Halle 1852. Ein Buch das wir Allen, die sich belehren und vielleicht gar Hand mit anlegen möchten, hienüt auf das Wärmste empfehlen wollen.

Lassen sie daselbst, angekettet an Ketten, in ihrem eigenen Urath verkaufen. Ihre Fesseln haben ihr Fleisch bis auf die Knochen abgerieben und ihre hohlen und bleichen Gesichter barren des nahen Grabes, das ihnen ihren Jammer und unsere Schande zudeckt. Man giebt sie der Neugierde des Böbels Preis und der gewinnsüchtige Wärter zerrt sie, wie seltene Fessien, um den müßigen Zuschauer zu belustigen. Sie sind wie die Pandecten ohne System oder confus, wie die Ideen ihrer Köpfe, in den Irrenhäusern geordnet. Fallüchtige, Plöbknige, Schwäger und düstre Misanthropen schwimmen in der schönsten Verwirrung durcheinander. Die Erhaltung der Ruhe und Ordnung beruht auf terroristischen Principien. Peitschen, Ketten und Gefängnisse sind an der Tagesordnung. Die Officianten sind meistens gefühllose, pflichtvergeffene oder barbarische Menschen, die selten in der Kunst, Zerrende zu lenken, über den Cirkel hinausgetreten sind, den sie mit ihrem Prügel beschreiben. Sie können die Pläne des Arztes nicht ausüben, weil sie zu dumme, oder sie wollen nicht, weil sie niederträchtig genug sind, ihren Wucher der Genesung fester Pensionaire vorzuziehen. — In den meisten Irrenhäusern sind die Stuben eng, dumpf, finster, überfüllt; im Winter kalt wie die Höhlen der Eisbären am Nordpol und im Sommer dem Brande des krankmachenden Sirius ausgeleht. Es fehlt an geräumigen Plätzen zur Bewegung, an Anstalten zum Feldbau. Die ganze Verfassung vieler tollen Tollhäuser entspricht nicht dem Zwecke der erträglichsten Aufbewahrung und noch weniger der Heilung der Irrenden. Der bunte Haufe ist zu sehr an Schmetterlingsfüßigkeiten gewöhnt, um diese Orte des Jammers zu besuchen und begnügt sich mit einigen Anekdoten aus seiner Heimat, die der Reisende am Spieltische debittirt. Der Geschäftsmann hat wichtigere Dinge zu betreiben und der Staat geht, wie der Pharisker, kalt und gefühllos vorüber. Indes man die Kraft auf die Grenzen stellt und die Schale deckt, modert im Innern der Kern. Wo sind die Früchte unserer gerühmten Cultur, Menschenliebe, Gemeingelst, echter Bürgerstinn und edle Resignation auf eigenes Interesse, wenn es auf Rettung Anderer ankommt? Man muß wahrlich in der Jugend ein warmer Freund der Menschen gewesen sein, um sie im Alter wie die Sünde zu hassen, wenn man sie kennen gelernt hat.“

So wenig wir Veranlassung haben an der objectiven Wahrheit dieser drastischen Schilderung zu zweifeln, so können wir uns doch nicht mit der Bitterkeit Reils einverstanden erklären. Er verkannte, daß schon mit

Johann Gottfried Ragermanns im Jahre 1797 erschienener und von ihm auch citirter Abhandlung de methodo cognoscendi curandique animi morbos stabilienda für Deutschlands Irrenwesen das Morgenroth anbrach.

Ragermann, Arzt am Irrenhause zu St. Georgen in Bayern, hatte sich mit seinen Reformplänen an den bekannten edlen Minister von Hardenberg gewandt. Wie sehr dieser die Wichtigkeit des Gegenstandes zu erfassen wußte, leuchtet nicht allein aus der beschleunigten Erledigung der Sache, sondern auch aus der ganzen Antwort des Ministers an Ragermann hervor. Unter Anderem schreibt von Hardenberg: „Es ist Pflicht des Staates, sowohl zum Besten der Unglücklichen, deren Verstand zerrüttet ist, an sich, als auch zur Erweiterung der Wissenschaft überhaupt, alle Anstalten zu treffen, welche zum Zweck führen können. Bei dem genauen Zusammenhang aller Theile der Medicin unter sich und der Gewalt der Vernunft über den Körper, läßt sich von der weiteren Entwicklung der psychischen Kurmethode ein entscheidender Gewinn nicht bloß für die Cur der Irren, sondern auch für die ganze Medicin erwarten. Nur durch fortgesetzte Bemühungen, den Zweck möglichst zu erreichen, wird es gelingen, diesem wichtigen und schwierigen Theile der Medicin diejenige Vollkommenheit zu geben, der für solche zum Besten der leidenden Menschheit zu wünschen ist — und der sich beinahe nur durch solche Institut erreichen läßt, wo alle Umstände herbeigeführt werden können, auf eine gründliche Theorie gestützte Erfahrungen zu machen und solche zur Erweiterung der Wissenschaft wieder zu benutzen.“⁷⁾

„Von da an verschwinden die „Lollkoben“ und „Lollhäuser“ allmählich, Heil- und Pflegeanstalten entstehen und bezeichnen die Nothwendigkeit für das Geschick der, weil unverschuldet, Unglücklichsten und diese emancipiren allmählich aus ihrer Verbindung mit Armen-, Waisen-, Sicken-, Kranken-, Cortigenden- und Zuchthäusern.“

„Überall bethätigt sich die Theilnahme für die Irren durch Einrichtung neuer und Verbesserung älterer Anstalten und jede Provinz und jeder Staat wird es nur noch bald ausnahmsweise sich als einen Mangel an geistiger Cultur anrechnen müssen, für die Sorge seiner geistig erkrankten Bürger nicht zeitgemäße Einrichtungen getroffen zu haben.“ — „Was vor 50 Jahren noch die öffentliche Meinung und das eigene Bewußtsein als empörend hinstellte, einen Angehörigen einer Anstalt anzuvertrauen, ist

⁷⁾ Zeitschr. für Psychiatrie 1846. S. 589.

„Ist eine Pflicht geworden, durch die man am Besten seine Ziele zu ihm beweisen kann.“ (Rähr l. c. pag. 6.)

„Trotz aller auf Irren und Irrenanstalten schwer lastenden Vorurtheile ist doch kaum Jemand, der nicht ionigen Antheil an dem Geschick dieser Leidenden nimmt und nicht in einzelnen Stunden sich sagen muß, daß Jeder dieser Krankheit anheim fallen kann und für sich thätig ist, indem er für Andere sorgt. Aber der Strudel der Welt vermischt diese Theilnahme, und die Unklarheit, welche dem Menschen peinlich ist und daher gern der Vergessenheit übergeben wird, läßt fromme Wünsche nicht zur That werden. — Man errichte überall, wo es noch daran mangelt, zweckentsprechende Irrenanstalten. Je freundlicher sie sind, ein je geregelterer Geist in ihnen herrscht und je mehr sie mit allen Erfordernissen ausgestattet sind, desto Mehrere werden geheilt werden, weil man sie um so eher anvertrauen wird. So manches Land, so manche Provinz entbehrt ihrer und Tausende müssen es büßen, für immer der innern und oft auch der äußeren Freiheit mit Gefahren für ihre Umgebung in Privatverhältnissen beraubt zu sein. Zwar haben die einzelnen Provinzen die Verpflichtung, für ihre Irren entsprechend zu sorgen, und das Bedürfnis anerkannt, aber Viele sind zur Ausführung der Vorschläge nicht geschritten und haben dem Gegenstand ferneren Beratungen vorbehalten, weil sie die Dringlichkeit nicht anerkannten. Sie müssen daher überzeugt werden, daß der Nutzen die zu verwendenden Summen rechtfertigt und die Menschlichkeit sie gebietet.“ (Rähr l. c. pag. 224.)

„Sind erst überall Anstalten geschaffen — dann wird man sehen, wie viel gesunde Kräfte dem Lande wiedergegeben, wie viele Gefahren für die öffentliche Sicherheit vermieden, wie viele Summen durch die Ersparung der Kosten für Unheilbare gewonnen werden, die weit das Anlage-Capital einer Anstalt übersteigen und wie viel seltener das Unglück eines Einzelnen das Glück vieler zerstört, wodurch so oft nicht nur der Kranke, sondern auch dessen Angehörige zu Grunde gehen.“

„Von großer Bedeutung und wünschenswerther wäre es, wenn eben diese Irrenanstalten nicht ständische, sondern Regierungs-Anstalten würden. Die Provinzialstände werden der Natur der Sache nach viel mehr auf Sparen bedacht sein und zwar auf jenes Sparen, das nur die möglichste Herabsetzung der veranschlagten Summen bezweckt, weil sie sehr häufig aus Unkenntniß nicht die Nothwendigkeit der einzelnen Maßregel erkennen, obwohl sie aus demselben Grunde die Anforderungen frugern. Als controlirende

Behörde sind sie häufigerem Wechsel unterworfen, vielleicht nachdem sie eben ein größeres Wissen davon getragen und nun erst besonders heilsam wirken könnten, und ihre Wahl ist so vielen Zufälligkeiten unterworfen, daß sie nicht immer mit Lust und Eifer und doch mit der nöthigen Klarheit und Unbefangenheit das Vertrauen zu rechtfertigen vermögen.“ (Lühr *ibid.*)

Gehen wir nach dieser flüchtigen historischen Einleitung zu unserem Thema, der baltischen Irrenhausfrage, über.

Von Schritten, die in den Ostseeprovinzen gethan worden wären zur Binderung des traurigsten Menschenlebens, der Geisteskrankheit, haben wir bis in den Anfang der zwanziger Jahre keine Spur auffinden können. Als um diese Zeit Kaiser Alexander I. Riga besuchte — erzählten sich Zeitgenossen — fand er in der Citadelle Geisteskranke in Ketten, einzeln oder in Gesellschaft gemeiner Verbrecher. Dem Kaiser, der so warmen Antheil an jedem Fortschritte der Menschheit nahm, konnte es nicht fremd sein, daß im Westen die Psychiatrie Wurzeln geschlagen und die edelsten Früchte zu tragen begonnen hatte. Der Anblick, den ihm die Citadelle in Riga geboten, verletzte sein Auge und schmerzte seinem Herzen. Der Kaiser sprach dem damaligen General-Gouverneur Marquis Paulucci gegenüber aus, daß solche Zustände nicht fortauern dürften und schenkte seinen zweiten kaiserlichen Garten zur Anlage einer Irrenanstalt, die im Jahre 1824 vollendet und eröffnet wurde. Diese Anstalt erhielt den Namen Alexandershöhe.

Es kommt nicht der Verhandlungen zu gedenken, durch welche die Bausumme aufgebracht, noch der Ansprüche auf die Benutzung und Verwaltung der Anstalt, die haben und dräben mit Recht oder Unrecht erhoben wurden. Bei Allen, die berufen waren an der Ausführung des kaiserlichen Gedankens mitzuwirken, scheint mehr als das bloße Verständniß für ihre Aufgabe gefehlt zu haben. Denn trägt man auch dem Umstande Rechnung, daß in jener Zeit die Irrenanstalts-Baukunde noch nicht ihre höchste Entwicklung erreicht hatte, so entsprachen doch die zum Asyl für Irre, also Kranke, im Jahre 1824 vollendeten Gebäude so wenig den elementarsten Anforderungen, die schon damals an jede Krankenanstalt, ja an jedes Wohnhaus gestellt wurden, daß es schwer fällt die begangenen Fehler aus der Unwissenheit und aus bloßen Versehen zu erklären. So z. B. wurden die Parterre-Etagen der zur Aufnahme der Irren bestimmten

Gebäude nicht über gewölbten Kellern, nicht einmal über dem Niveau des Terrains, sondern in der männlichen Abtheilung mit diesem gleich, in der weiblichen, am Fuße eines wohl 30 Fuß hohen Hügel, tiefer als dasselbe gelegt. Die Fragen nach der Anzahl von unterzubringenden Kranken, nach den für Kranke erforderlichen Räumen und Einrichtungen, scheinen überhaupt nicht aufgeworfen worden zu sein. Daß es unter den Geisteskranken Töbsüchtige giebt, daß sie unter Umständen isolirt werden müssen, daß gerade diese die günstigste Prognose gestatten, konnten die Männer, denen die hohe Aufgabe in die Hand gelegt war, wissen. Nichtsdestoweniger legten sie in jeder Abtheilung, der männlichen und der weiblichen, nur je eine nicht volle 600 Kubikfuß Raum haltende Zelle an, und zwar neben den Abtrittsgruben und unbeizbar.

Es ist nicht und konnte nicht unsere Absicht sein die Geschichte von Alexandershöhe zu schreiben. Die vorausgeschickten Andeutungen indessen, der Umstand, daß die Anstalten bis um die Mitte der vierziger Jahre keinen ständigen Arzt hatten; daß die Irrenhäuser — wie aus Acten aus dem Jahre 1825 hervorgeht — gelegentlich auch als Detentionshaus für verurtheilte Lieberlinge und Bogabunden dienten; daß sie als Stiechenhaus für Invaliden und Krüppel, auch als Lazarett für Prostituirte benutzt wurden — das sind Dinge, die wir erwähnen mußten, denn sie illustriren den aus Nachstehendem sich ergebenden Nachweis, daß es in den Ostseeprovinzen ganz und gar an dem Verständniß für die Bedeutung und die Pflicht der Irrenpflege fehlte, und erklären es, woher selbst bis in die neueste Zeit und zwar nicht allein bei den Ungebildeten, die Freudigkeit vermischt wird, der Genügeleistung dieser humanen Aufgabe Opfer zu bringen und ihr zu Liebe sich eine Besteuerung gefallen zu lassen.

Nicht einmal das Grundstück sollte den Irren gewidmet bleiben. Auf dem Hofe, der die männliche von der weiblichen Abtheilung trennt, errichtete man ein Invalidenhaus und im Jahre 1837 eröffnete man — um dem Ganzen die Krone aufzusetzen — das neuerbaute Zuchthaus.

Die Irrenanstalt zu Alexandershöhe konnte, wenn sie alle Räume mit Betten besetzte, 60—70 Kranke placiren; von abgesonderten Tagesräumen, Arbeitszimmern, Isolirzellen, Utensilienkammern, Badeeinrichtungen war natürlich gar nicht die Rede.

Die angemeldeten Kranken konnten nicht anders als in chronologischer Reihenfolge aufgenommen werden und gelangten fast in allen Fällen erst dann in die Anstalt, wenn jede Aussicht auf Genesung geschwunden war.

Beneficenz, welche im Volke das Vertrauen zu der Anstalt und den Starke an die Heilbarkeit auch der Weisteskrankheiten hätten wecken können, wo ließen dankerfüllt wohl nur selten Alexandershöhe und die Benigen schwingen, denn wer möchte ■ eingestehen Monate oder Jahre lang Prostituirte als Züchtlinge zu Nachbarn, zu Haus- und Tischgenossen gehabt zu haben? Das bekannte *voi che intrato, lasciato ogni speranza* wäre für Alexandershöhe eine ganz passende Aufschrift gewesen. Die Anstalt war so wenig zweckentsprechend, daß auch die Einsichtsvolleren, diejenigen die berufsmäßig ein Urtheil über dieselbe hätten abgeben, und im Namen der Humanität gegen ihren Fortbestand protestiren können und sollen. — ■ ignorirten oder requirit schwiegen, wie über ein unabwendbares, zum nicht direct verschuldetes Unglück, dessen man jedoch sich zu schämen nicht umhin kann. Mit vollem Rechte konnte noch vor wenigen Jahren der alt Irrenarzt rühmlichst bekannte Dr. A. Schulz in einem, „Das Irrenwesen Rußland's“ überschriebenen Artikel im 4. Band der St. Petersburger medicinischen Zeitschrift schreiben: „In Riga finden wir 60 Irre, Männer und Weiber, auf das unvollkommenste; neben physisch und moralisch inficirten Individuen aller Art, verpflegt. Diese unheilvolle Zusammenbringung der Irren ist vor den Thoren einer der Aufklärung und der Wohlhabenheit seiner Bürger sich rühmenden Stadt zu finden.“

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß um die Zeit, ■ man in dem übrigen Europa die alten „Tollhäuser“ aufhob oder vollkommen umbaute und neue Anstalten gründete, hier mit nicht unbedeutenden Mitteln ein neues „altes Tollhaus“ gebaut wurde. Da reicht auch bei uns oft entgegen gehalten: „ja im Auslande! wir sind immer um einig Jahrzehnte zurück“ als Erklärung und Entschuldigung nicht aus.

Wie der Gedanke zur Gründung einer Irrenanstalt für die Ostprovinzen vom Kaiser Alexander I. ausging und das Erhabene ■ nicht durch die Erbärmlichkeit der Ausführung geschmälert wird, so verdankt auch die St. Petersburger Anstalt, genannt nach der „Kaiserin Gottes aller Leidtragenden“, kaiserlicher Initiative ihre Entstehung. Der Befehl der Kaiserin Maria Feodorowna wurde im Jahre 1828 ein 7 Bäst von der Stadt gelegenes Landhaus gekauft und durch Umbauten in eine Anstalt für 120 Kranke verwendet, die 1832 eröffnet wurde. Schon drei Jahre darauf war die Ueberfüllung so groß, daß eine Erweiterung für noch 80 Irre stattfand und im Jahre 1846 schritt man abermals zum Anbau eines Flügels für 100 Kranke. Bau und Erweiterungen der Anstalt

hatten bis zum Jahre 1863 400,000 Rubel S. gekostet und der für das Jahr 1862 Allerhöchst bestätigte Etat der Anstalt betrug 93,628 Rubel S.

Freilich wurde auch bei dieser Anstalt, ungeachtet der auf dieselben verwandten Geldmittel, der Zweck, eine Musteranstalt hinzustellen, nicht erreicht und wir verwessen den Erker, der sich für die Frage lebhafter interessirt, auf den bereits citirten Aufsatz des Herrn Dr. Schulz. Wir erfahren, daß, während die ausländischen Heil- und Pflegeanstalten jährlich 30 und mehr Procent Heilungen aufzuweisen haben, die St. Petersburger in den Jahren 1859, 1860 und 1861, 4,₂, 2,₃ und 4,₇ pCt. Heilungen erzielte;*) Zahlen, durch welche der Anspruch, eine Musteranstalt zu sein allerdings nicht gerechtfertigt wird.**)

Daß der Erbauung der Anstalt „der Mutter Gottes aller Leidtragenden“ eine Zählung der unterzubringenden Irren vorangegangen wäre, haben wir in sicherer Weise nicht in Erfahrung bringen können. So mancher mochte sich der Hoffnung hingeben, daß nach Eröffnung der Anstalt den Irren und deren Familien und Gemeinden in ihrer Noth gründlich geholfen sein würde. Doch bald mußte die Anstalt erweitert und wieder erweitert werden, und nicht diese allein, sondern auch alle andern zur Aufnahme von Geisteskranken eingerichteten Abtheilungen (im Obuchowschen Hospitale, in Smolna, im Zuchtbause, im zweiten Landhospitale) blieben überfüllt. Das Bedürfniß der wohlhabenderen Klassen füllte die elabemischen Privatankalten und viel neue ins Leben, ungeachtet dessen daß ein sehr großer Bruchtheil dieser Kranken jenseits der Grenze Hülfe und Pflege suchte. Diese in St. Petersburg sich andrängenden Erfahrungen forderten die Staatsregierung auf, sich über den Zustand sichere Kunde zu verschaffen,

*) Es brauchte eigentlich nicht erst erwähnt zu werden, daß wie weit davon entfernt sind, die als durchaus tüchtig bekannten Aerzte der Anstalt, für den niedrigen Procentsatz der Heilungen verantwortlich zu machen; stimmen vielmehr mit den von Dr. Schulz (l. c.) angeführten Erklärungsgründen vollkommen überein und möchten zu diesen nur noch den Umstand rechnen, daß die überhaupt vorhandenen Anstalten nicht von fern in einem Verhältniß zu der Zahl der unterzubringenden Kranken stehen.

***) Litau besitzt keine Irrenanstalt und soviel uns bis jetzt bekannt geworden ist, nicht einmal eine Irrenabtheilung. Nichtsdestoweniger erzählte man uns vor ein paar Jahren, von einer Seite her, die hätte unterrichtet sein können, daß von den in die Lazarete aufgenommenen Irren 75 pCt. geheilt würden. Hätten die Herren, die in der Irrenhausfrage Vota abzugeben hatten, von so überraschenden Heilerfolgen in Litau Kenntniß gehabt, sie würden sie mit Recht gegen das Project der Gründung der Irrenheilanstalt geltend gemacht haben.

in welchem sich die Einrichtungen befanden zur Heilung und Pflege der — das konnte man nun nicht mehr bezweifeln — sehr zahlreichen Irren des weiten Reiches. Zu diesem Zwecke sandte das Ministerium im Jahre 1842 Beamte in die Gouvernements. Ihre Berichte stimmten alle darin überein, daß die sogenannten Irrenanstalten der Collegien der allgemeinen Fürsorge mit Blödsinnigen überfüllt seien; daß die Anstalten mehr den Detentionshäusern gleichen als Orten, bestimmt zur Heilung und Linderung der schwersten aller menschlichen Leiden. Nun ernannte das Ministerium eine Commission aus Aerzten und Beamten und stellte ihr die Aufgabe, Vorschläge zur Reorganisation der Irrenanstalten Rußlands auszuarbeiten.

Es kann das Vorgehen des Ministeriums nicht hoch genug angeschlagen werden. Die Staatsregierung hatte ein Gebrechen erkannt und ohne nun noch Zeit zu verlieren ging ■ an die Arbeit. Das aber mußte sich an dem Volke und ebenso an dem die Ostseeprovinzen bewohnenden Theile desselben rächen, daß es schweigend das Uebel hatte anwachsen lassen, daß es nicht verstanden hatte Mittel und Wege zu finden um Einrichtungen ins Leben zu rufen, nach deren größerer oder geringerer Vollkommenheit schon damals der intellectueller und sittliche Standpunkt eines Volkes bemessen wurde. Man braucht nur einen Blick auf das im December 1844 von dem Comité dem Ministerio unterlegte Project zu werfen, um zu wissen, daß der Regierung zum reformatorischen Werke nur Männer zu Gebote standen, die mit dem Herzen zwar warm an ihrer Aufgabe betheilig, allein durch Mangel an Erfahrung und Sachkenntniß ihr nicht im Entferntesten gewachsen waren.

Es würde die Leser ermüden, wollte ich ihnen das Project in extenso vorlegen. Ich will nur der Punkte erwähnen, welche speciell für die Ostseeprovinzen von Bedeutung waren und einige andere, die einen Einblick in den Geist des ganzen Elaborates gewähren. Von ganz besonderer Wichtigkeit muß uns dieser Entwurf deswegen sein, weil mit Uebersendung desselben an den General-Gouverneur Golowin, bei einem Schreiben des Ministers Perowski im Mai 1845 zum zweiten Male von oben herab die Irrenhausfrage an uns herantritt.

Es bestimmte der Entwurf, daß die drei Ostseeprovinzen zum Rayon der Central-Anstalt in Riga gehören sollten und das diese auf 125 (!) Betten einzurichten sei.

Die Punkte 5—11 befassen sich mit der Verwaltung, beziehen sich auf die für die Anstalten der Collegien geltenden Punkte des Statut und statuiren die Abweichungen von diesen Regeln.

Punkt IX macht die Aufnahme und Entlassung der Kranken von der Genehmigung der Gouvernements-Regierung abhängig.

Punkt 13—15 handeln von dem Transporte der Kranken und bestimmen, daß die Collegien in den Gouvernements- und Kreisstädten zu solchen Zwecke geeignete Equipagen zu unterhalten und die Mittellosen auf eigene Rechnung in die Anstalten zu befördern haben.

Nach Punkt 16 sollen die auf ihren geistigen Zustand Untersuchten, welche bis zu ihrer Abfertigung an die Central-Anstalt einer vorläufigen Beobachtung durch die Medicinalbehörde unterliegen, wenn sie Verbrecher sind, in den Gefängnissen, anderen Falles in den Stadtkrankenhäusern untergebracht werden.

Nachdem nun in den folgenden Punkten Details über die Bauanschleiten und innere Einrichtung gegeben und eine von dem Medicinal-Departement auszuarbeitende Anleitung für die Behandlung der Irren, welche in die Instruction der Beamten aufgenommen werden solle, in Aussicht gestellt worden, heißt III in den Punkten 26 und 27, daß die Erbauung einer jeden Anstalt auf 60,000 Rubel S. und daß die Beschaffung der Hospital-einrichtungsgegenstände für Riga annäherungsweise auf 8750 Rubel S. veranschlagt seien.

Punkt 28 befagt, daß die Unterhaltungskosten eines jeden Kranken nicht mehr als 148 Rbl. S. betragen sollen; mithin würde die jährliche Unterhaltung der Anstalt in Riga 18,500 Rubel S. kosten.

Punkt 32. Jedes Collegium soll sich nach Maßgabe seiner Capitalien und Einnahmen betheiligen.

Nach Punkt 33 sind die Bau- und Unterhaltungskosten, aus den Summen der Collegien allgemeiner Fürsorge der Gouvernements, für welche die Anstalt dient, zu entnehmen.

Punkt 34. Ebenso sollen die jährlichen Statgelder und die zur Bezahlung der Zinsen des aufgenommenen Capitals erforderlichen Summen auf die Collegien vertheilt werden.

Punkt 37. Die durch die Behandlung wohlhabender Kranken einfließenden Gelder, sollen nicht zum Unterhalt verwandt, sondern aus ihnen bei jeder Central-Anstalt ein Reserve-Capital gebildet werden, zur Erweiterung und Vervollkommnung in späterer Zeit.

Punkt 38. In diesem Reserve-Capital, das anwachsen soll durch Bezahlung nach den für die eigenen Capitalien der Collegien gültigen Bestimmungen, werden noch die Ueberschüsse (!) aus den Etatsummen mit milde Schenkungen geschlagen.

Nach Punkt 39 können Schenkungen auch auf die Verbesserung des Unterhaltes der Kranken in Speise zc. oder auf Anschaffung von Vergnügungsmitteln, wie Billard, musikalische Instrumente zc. verwandt werden.

Punkt 40. Fundamentalkomponenten und Umbauten der Central-Anstalt, sollen aus dem Reserve-Capital bestritten werden. (!)

Im Punkt 41 wird schließlich empfohlen zu erwägen, ob nicht die Verwendung der in dem Projecte angegebenen Summen die bisherigen Anstalten oder aber von Privatpersonen zu kaufende Häuser sich zu der Central-Irrenanstalt umbauen und einrichten ließen. Zuletzt ist noch von der Ausbildung der Aerzte die Rede.

Dies Project bedarf jetzt keiner Kritik mehr. Man müßte glauben, daß es auf einem Schreibfehler beruht, wenn 60,000 Rubel R. als Pausumme genannt werden. Es liegen uns Copien der sogenannten Normalpläne, nach welchen gebaut werden sollte, vor. Ohne hier näher auf die eingehen zu können, muß bemerkt werden, daß jede Anstalt aus 10 Gebäuden bestehen sollte, von welchen zwei, über gewölbten Kellern zweistöckig von 65 Faden Länge und 7—10 Faden Tiefe. Ein drittes Gebäude, gleichfalls über gewölbten Kellern, zweistöckig, 11 Faden lang, 10 Faden tief; dann noch 7 Gebäude, von welchen keines unter 12 Faden Länge — und das Alles für 60,000 Rubel R.

In der St. Peteraburger Anstalt betragen die Bau- und Einrichtungskosten 1333 Rbl. 33 Kop. für jeden Kranken; in der Central-Anstalt der Ostprovinzen (nach dem Projecte) 550 Rbl. Dort betragen (wenn man den Etat von 1862 der Rechnung zu Grunde legt) die Kosten für jeden Kranken 312 Rbl. im Jahr, hier sollten sie auf nur 148 Rbl. R. sich belaufen. Wenn man berücksichtigt, daß das Irrenhaus an sich, die Vollkommenheit seiner baulichen Anlage und Einrichtungen das wichtigste und mächtigste Heilmittel in der Hand des Irrenarztes abgeben, ist es nicht so paradox, als es auf den ersten Blick erscheint, wenn man fragt: wie viel Procent Heilungen wird eine Anstalt ergeben, deren Bau und Einrichtung für jeden Kranken 550 Rbl. beträgt, wenn eine Anstalt, deren Bau- und Einrichtungskosten sich pro Kranken auf 1333 Rbl. belaufen 4, 2, und 4, pCt. Heilungen anzuweisen hat? Oder: 312 Rbl. jährlicher

Verpflegungskosten geben 4, pCt. Heilungen, wieviel 148 Rbl.? Ganz richtig wäre die Rechnung übrigens nicht, denn der Entwurf speculirt im Punkte 37 auf Ueberchüsse aus den Etatsummen, die zum Reserve-Capital, aus dem alle Fundamentalkremonten und Umbauten im bewerkstelligen sind, geschlagen werden sollen.

Der General-Gouverneur übersandte dem livländischen Gouverneur das ministerielle Schreiben nebst Project, Beaufs Einholung gutachtlicher Bemerkungen und einer Erklärung darüber, ob nicht die bisher als Irrenhäuser gebrauchten Gebäude durch Erweiterung und Umbau sich zur Central-Anstalt umgestalten ließen. Dabei wurde eine schnelle Erledigung der Angelegenheiten empfohlen, indem „durch diesen heilsamen Plan einem bis jetzt schwer empfundenen Mangel abgeholfen werden solle.“

Der Gouverneur übertrug die Erwägung der Angelegenheit dem livländischen Collegium allgemeiner Fürsorge und dieses übergab die Sache einer besonderen Commission, welche geltend machte, daß es unerläßlich sei vor Allem zu erfahren, mit welchen Mitteln die Collegien von Est- und Lurland an dem Unternehmen Theil zu nehmen im Stande seien. Der General-Gouverneur trug dem Gouverneur auf, zur Vermeidung jeden Zeitverlustes von sich aus durch an die Gouvernements-Chefs der Schwesterprovinzen zu erlassende Requisitionen, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Sehr bald folgten Monita aus dem Ministerium und durch den General-Gouverneur an den Gouverneur, um schnelle Erledigung der hochwichtigen Angelegenheit.

Unterdeß hatten die Gouverneure von Kur- und Estland (im Februar) bereitwilligst Folge geleistet, und bereits im April 1846 berichtete der livländische Gouverneur der Oberverwaltung, daß die est- und lurländischen Collegien sich jeder Theilnahme an der Errichtung und Unterhaltung eines Central-Irrenhauses enthalten zu müssen glaubten, weil die Renten ihrer resp. Capitalien mit Zuschlag der sonstigen Revenüen, nicht einmal hinreichten um die Kosten ihrer bereits bestehenden Verpflichtungen zu decken. Der lurländische Gouverneur hatte eine kurze Uebersicht des Einnahme- und Ausgabe-Stats, sowie des Capitalienbestandes des Collegiums gegeben. Nach diesem betrug im Jahre 1845

die Einnahme . . . 30,089 Rbl. 81 ½ Kop.,

die Ausgabe . . . : 30,756 Rbl. 18 Kop.,

der Capitalbestand belief sich am 1. Jan. 1846 auf nur 43,785 Rbl. 65 ¾ Kop.

In dem Schreiben aus Estland, das im Besen dem lätländischen ganz gleich ist, wird noch als Pflicht anerkannt, hinzuzufügen, „daß die Anzahl derjenigen Wahnsinnigen, welche ihrem Zustande nach einer besseren Verpflegung und Behandlung in einer Irren-Anstalt bedürfen, in hiesigen Gouvernement überhaupt nur als gering sich herausstellt; insbesondere aber im Laufe von mehreren Jahren nicht ein Wahnsinniger vorgekommen sei, der für Rechnung des Collegiums zu unterhalten gewesen wäre, und daß unter solchen Umständen diejenige Beisteuer, welche an Errichtung und Unterhaltung der Central-Irrenanstalt, zur Deckung der ganzen dazu erforderlichen Summe vom estländischen Collegium verlangt werden müßte, als unverhältnißmäßig groß erscheinen würde, indem hiebei noch in Erwägung tritt, daß die tagemäßige Zahlung für Verpflegung eines Privatkranken hier, mit Ausnahme der Medicamente, nur 54 Rbl. jährlich beträgt.“ — Wir müssen hier vorarbeiten und dem eben angeführten Schreiben aus Estland, ein späteres vom April 1850 von eben daher, an den General-Gouverneur, zur Seite stellen.

In diesem nun wird hervorgehoben, daß in der That die früher in den Anstalten des Collegiums zur Aufnahme von Geisteskranken benutzten abgeordneten Räume, sowohl ihrer Kleinheit als ihrer Anlage nach, nicht als zweckentsprechend angesehen werden könnten. Die zwischen 105 und 136 schwankende Krankenzahl mache es den nur zwei angestellten Ärzten unmöglich, den Verlauf jeder einzelnen vorkommenden Geistesstörung zu beobachten u. Es wird anerkannt, daß „die Erbanung eines mit allen Erfordernissen eingerichteten Irrenhauses, auch für Estland wahrhaft eine Wohlthat wäre, indem das Collegium aller Mittel zur Verbesserung des Schicksales des Geisteskranken entbehre.“ — Beide Actenstücke tragen dieselbe Unterschrift. Wer wollte da den Fortschritt, das Täummern bester Einsicht verkennen?

Kehren wir nach dieser Abschweifung zum Berichte des lätländischen Gouvernements-Chefs zurück.

Die Commission habe sich dahin ausgesprochen, daß keines der gegenwärtigen Gebäude des Collegiums der allgemeinen Fürsorge dazu geeignet sei auch nur einigermaßen dem Zweck entsprechend ausgebaut und vergrößert zu werden, vielmehr ein ganz neues Gebäude in der dazu geeigneten Umgebung von Alexandershöhe angeführt werden müsse.

Es sei unmöglich, die Anleihe der zur Erbanung und ersten Einrichtung des Irrenhauses erforderlichen Summe, aus den unbedeutenden Capitalien

der Collegien der drei Office-Gouvernements zu entnehmen, indem durchaus kein Theil der bisher als Capitalrenten bezogenen Einnahmen, zur Befreiung der laufenden Ausgaben für die gegenwärtigen Anstalten entbehrt werden könnte, — wogegen während der ganzen Dauer des Baues und der Einrichtung des Central-Irrenhauses auf gar keine Nebenüben aus demselben, behufs Verrentung und allmähliger Rückzahlung solcher Anleihe zu rechnen, ja auch nicht einmal zu erwarten sei, daß später die Einnahme der Anstalt zur Deckung der laufenden Renten, geschweige denn zur Rückzahlung des Capitals genügen würden.

Die Beschränktheit der Mittel des livländischen Collegiums gestatteten ihm nicht einmal an den Kosten der jährlichen Unterhaltung der zu errichtenden Anstalt sich zu betheiligen und die einzige Beihülfe, welche die Anstalten zu Alexanderhöhe (wir haben sie geschildert) der künftigen Irren-Anstalt gewähren könnten, sich auf die Einrichtung eines Locales für Recouvalescenten (!) und solche „Irr-Kranke“ beschränken müsse, die keiner strengen Verwahrung, sondern nur einer sorgsamen Verpflegung unterliegen.

Diesen Ausführungen der Commission schloß sich der Herr Gouverneur an und wies im Verlaufe desselben Schriftstückes nach, daß 1000 Rbl. der äußerste Betrag sei, welcher aus den Mitteln des livländischen Collegiums zur Unterhaltung des Central-Irrenhauses würde hergegeben werden können, wobei indeß die übrigen Anstalten des Collegiums in ihrem gegenwärtigen mangelhaften, eine Verbesserung dringend erheischenden Zustande verbleiben müßten. Zu einer Verbesserung solchen Zustandes und namentlich zur Herbeiführung einer sorgfältigen Bewachung, sei die Aufstellung mehrerer angemessen besoldeter, zuverlässiger Personen — die nicht, wie bisher aus dem Personal der in den Anstalten zu Versorgenden (Invaliden) oder zu Detinirenden (Züchtlinge) gewonnen werden könnten — erforderlich, wodurch die jährlichen Ausgaben bedeutend vergrößert werden müßten.

So erlauben wir denn, daß die Geisteskranken Invaliden und Züchtlinge zu Wärtern hätten. Diese sollten den Recouvalescenten und den „Irr-Kranken“, die nur einer sorgfältigen Pflege bedürften, solche angedeihen lassen.

Die Erklärungen der drei Collegien, das Resumé des livländischen Gouvernements aus der Commissionsarbeit wurden vom Herrn General-Gouverneur dem Ministerium unterlegt und dabei bemerkt, daß, in Betracht der in jenen Schriftstücken geltend gemachten Gründe der wohlthätige Zweck

nicht anders als mit Hülfe der Staatsregierung erreicht werden könne. Hierauf trug der Herr Minister im August 1847 auf, in Ermägung zu ziehen, ob den Collegien nicht aus den städtischen Einnahmen eine betreffende Unterstützung zugewandt werden könne, und einen Bauplan des in Rede stehenden Gebäudes einzureichen, welcher den beigelegten Normalplänen entspräche.

Die Verhandlungen stockten fast während eines Jahres, was vielleicht dadurch zu erklären ist, daß ein Wechsel in der Person des General-Gouverneurs eintrat; indem der General Solowin durch den Fürsten Smorow abgelöst wurde. Auch die Stelle eines livländischen Gouverneurs wurde um diese Zeit neu besetzt: auf Herrn von Zöfersahm folgte Herr von Essen.

Im Juli 1848 berichtet der Gouverneur dem General-Gouverneur, wie die Zahl der zur Aufnahme in die Irrenabtheilung der Anstalt in Alexanderhöhe gemeldeten Kranken von Jahr zu Jahr sich steigere, indem nicht aus Livland allein, sondern auch aus Est- und Kurland, ja selbst aus den fernsten und fernsten Gegenden des Reiches Geistesranke nach Riga gebracht würden. Mit der größten Mühe seien gegenwärtig die letzten 7 Stellen für Irre aus dem Kron- und Stadtgefängnisse reservirt, die Zahl der noch aufzunehmenden Kranken belaufe sich auf wohl 30 bis 40 Personen. Zur Vermeidung von Verantwortung und damit durch Herbeiführung geordneter Maßregeln solchen Uebelständen abgeholfen würde, wird der Herr General-Gouverneur ersucht, dahin zu wirken, daß das kaiserlich bestätigte Project zur Errichtung eines besondern Central-Irrenhauses für die drei deutschen Ostseeprovinzen Rußlands allendlich zur Ausführung gelange und so dem notorischen Bedürfnisse nicht allein nach Unterbringung, sondern auch nach gründlicher rationaler Behandlung der Geisteskranken abgeholfen werde.

Einen ganz ähnlichen Auspruch Estlands haben wir oben bereits angeführt und sehr bald spricht sich auch Kurland in diesem Sinne aus.

Auf die Anfrage des General-Gouverneurs, ob nicht aus den städtischen Einnahmen den Collegien zur Errichtung des Central-Irrenhauses eine Unterstützung zugewandt werden könne, erfolgte eine Antwort im October 1848. In dieser wird dargethan, daß die Städte nicht allein keine Ueberschüsse aufzuweisen hätten, sondern viele von ihnen auch noch mit Schulden überhäuft seien und vorgeschlagen, die Zinsen und Amortisirung des aufzunehmenden Bau- und Einrichtungs-Capitals, sowie die jährliche

Unterhaltung, zusammen im Betrage von 22,700 Rbl. auf die drei Provinzen zu vertheilen, und zwar in dem Verhältniß, in welchem das flache Land und die Städte die Anstalt in Anspruch nehmen würden. Solcher Weise könne die erforderliche Summe ohne Ueberbürdung eines einzelnen Standes der Ostseeprovinzen aufgebracht werden. Bei Zugrundelegung der Einwohnerzahl der drei Provinzen, würden Livland 11,350, Kurland 6480 und Estland 4870 Rbl. zu tragen haben. In Livland würde sich die Summe so vertheilen, daß das flache Land 7560, die Städte 3790 Rbl. zu zahlen hätten.

Dieser Vorschlag scheint dem Fürsten Sumorow gefallen zu haben; er übersandte ihn den Gouverneuren von Est- und Kurland zur Meinungsäußerung und lud die Gouvernements-Chefs ein, die Vertretungen des Adels und der Städte zu einem Auspruch zu veranlassen. Ueberhaupt muß dankbarst anerkannt werden, daß der Fürst mit klarem Auge die Nothwendigkeit erkannte, endlich der Irrenpflege die Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sie in allen civilisirten Ländern schon vor Jahrzehnten gefunden. In einem Berichte an das Ministerium schrieb der Fürst: „Ich habe mich wiederholt von der äußersten Nothwendigkeit einer Irrenanstalt überzeugt und habe es mir zur besondern Pflicht gemacht, mit allen Kräften nach Mitteln zur Errichtung derselben zu suchen.“ — Auf vielen der die Central-Irrenbauangelegenheit betreffenden Actenstücke finden wir von seiner Hand die Worte „кропче“ und „всѣмъ хнѣно“.

Im November 1849 schrieb der kurländische Gouverneur, daß die Errichtung des Central-Irrenhauses einen dringenden Bedürfnisse abhelfen würde, zumal in den letzten Jahren die Anzahl der Geisteskranken fort und fort im Zunehmen sei und das Collegium in seinen Anstalten keinen Raum habe diese Leute unter geeigneter Aufsicht zu halten (von Behandlung ist gar nicht die Rede). Er glaube, daß, bei dem im ganzen Gouvernement tief empfundenen Nothstande, die auf Kurland entfallende Quote zur Deckung der Zinsen des Anlagecapitals und der Unterhaltung sehr wohl aus den Landessteuern entnommen werden könnte. Im ersten Jahre sei der Betrag aus den Ueberschüssen zu beziehen, bei Aufstellung eines neuen Budgets aber in diesem zu veranschlagen.

Das livländische Landraths-Collegium, an das sich der Gouverneur gewandt hatte, erklärte sich für incompetent. Der Ritterschafts-Convent, dem die Angelegenheit demnächst vorgelegt wurde, sprach sich dahin aus, daß er „eine Verpflichtung des Landes zu einer so bedeutenden Zahlung

nicht anerkennen könne, weil aus den Acten nicht hervorgehe, daß solche höheren Ortes dem Lande anferlegt sei, vielmehr nur auf einem Vorschlage des Herrn Vice-Gouverneurs zu beruhen scheine.“ Obnehin sei der Convent verfassungsmäßig nicht befugt, eine bleibende Auflage von sich aus zu bewilligen (December 1849).

Hierauf wurde dem Landraths-Collegium aufgetragen, die Angelegenheit dem bevorstehenden Landtage vorzulegen, und zu diesem Zwecke eine Uebersetzung des Reorganisationsentwurfes und Copien der Pläne angefertigt.

Die Antwort des Landtages ging dahin, daß er aus den Vorschlägen und Plänen zur Reorganisation der Irrenhäuser in Riga ersehen habe, wie die Kosten zur Errichtung des Central-Irrenhauses auf die Mittel der Collegien allgemeiner Fürsorge und eventuell der Städte angewiesen seien und daß demnach die Verpflichtung zu einer Theilnahme des Landes an diesen Kosten nicht nachgewiesen, weshalb die Ritterschaft die verlangte Zahlung ablehnen zu müssen glaube. Der Fürst wird im Auftrage des Landtages ergebensst gebeten, die erwähnte Zahlung von der Landesklasse abwenden zu wollen. Nach der Ueberzeugung der versammelten Ritterschaft genüge die bestehende Anstalt zu Alexandershöhe, wenn sie gemäß ihrer ursprünglichen Bestimmung für Livland erhalten werde, vollständig dem Bedürfnisse und demnach müsse die Ritterschaft deren Beibehaltung wünschen. Sollte aber die Errichtung eines Central-Irrenhauses dennoch beschloffen werden, so verzichte die Ritterschaft, wie sie jede Zahlung ablehne, auch auf die unentgeltliche Aufnahme von Patienten vom Lande, so daß für die aufzunehmenden Kranken die Unterhaltungskosten zu bezahlen sein würden.

Sehr bald lief auch die Erklärung des kurländischen ritterschaftlichen Comité's ein, in einem Berichte des Gouvernements-Chefs vom Januar 1850. Der Comité antwortete auf die Zumuthung, aus den Landesmitteln die zur Unterhaltung der zu erbauenden Irrenanstalt erforderlichen 6480 Rbl. zu entleihen, Folgendes:

1) Daß das Bedürfnis nach einer Irrenanstalt in Kurland auf die niedrigste Volksklasse, namentlich auf den Bauern- und Arbeiterstand sich beschränke, während der höhere Stand sowie die städtischen Bürger lieber sich bemüht hätten ihre Geisteskranken in den Familien zu verpflegen, oder aus eigenen Mitteln in den bei den Collegien bestehenden Anstalten, sowie auch in den Irrenhäusern zu Riga und St. Petersburg zu unterhalten. Bevor sich indeß der Comité auf eine Beurtheilung des Gegenstandes einläßt, stellt er der Regierung die Frage, ob sie wohl glaube, daß der

Vortheil, 35 Kranke in der projectirten Anstalt unterbringen und verpflegen lassen zu können, dem beanspruchten Opfer einer jährlichen Zahlung von 6480 Rbl. aus den Landespräständen, d. h. 185 Rbl. für jeden Irren während der ersten 37 Jahre, entspreche? Da die Verpflegung eines Kranken in den Anstalten des Collegiums circa 73 Rbl. koste. — Da nun das Bedürfnis einer Irrenanstalt sich, wie schon gesagt, auf die niedrigste Volksschicht beschränke, so biete es eine gar zu große und dem Ganzen zum Schaden gereichende Ausgabe machen, wollte man für die der Unterbringung in der Anstalt bedürftigen 35 Individuen eine so bedeutende Zahlung übernehmen. Der Comité müsse es sich versagen zu beurtheilen, ob nicht das kurländische Collegium allgemeiner Fürsorge in der Lage sei, die Geisteskranken in einer aus eigenen Mitteln herzustellenden Abtheilung aufzunehmen. Bei der Verfolgung wohlthätiger Zwecke gehe es gewöhnlich so, daß sie wegen unzureichender Mittel unrealisirt blieben.

2) Der ritterschaftliche Comité weist unter Berufung auf den Reorganisationsentwurf und die betreffenden Punkte des Erwad nach, daß die Ritterschaft zur Leistung irgend einer Zahlung für die Irren, aus Landesmitteln, durchaus nicht verpflichtet sei, daß die Landesprästände, die im Gouvernement einer besondern Controle unterliegen, bestimmte Zwecke zu erfüllen hätten, zu welchen jedoch die Irren- und Krankenpflege nicht gehöre. Die Ritterschaft lehne es ab die Unterhaltungskosten aus den Landespräständen zu bewilligen, sowohl aus gesetzlichen Gründen als auch weil die Landesmittel im höchsten Grade überbürdet seien. Nach der Meinung des ritterschaftlichen Comité's müsse die humane Absicht der Regierung vorläufig unrealisirt bleiben, bis die Collegien allgemeiner Fürsorge der Ostseegouvernements die erforderlichen Mittel beschafft hätten.

„Ungeachtet solcher Aeußerung des ritterschaftlichen Comité's“, schreibt der Gouverneur, „bin ich der festen Ueberzeugung, daß, bei dem im ganzen Gouvernement in den letzten Jahren tief empfundenen Bedürfnisse nach einer Irrenanstalt und dem großen Nutzen, den eine solche bringen würde, die erforderlichen Mittel fürs Erste aus den Ueberschüssen der Landesprästände zu entnehmen, sodann aber, bei Aufstellung eines neuen Budgets, in diesem mit zu veranschlagen wären.“

Der estländische Gouverneur batte sich, im Auftrage des General-Gouverneurs, um Theilnahme auch der estländischen Ritterschaft an der Erbauung und Unterhaltung des Central-Irrenhauses, an den Ritterschafts-

Hauptmann gewandt. Nachdem die Angelegenheit im Juni 1850 den Deputirten des Adels vorgelegen hätte, äußerten dieselben:

Wenn auch die Ritterschaft die Nothwendigkeit der Erbauung eines Irrenhauses annehme, so müsse sie doch in Abrede stellen, daß die in Riga zu erbauende Anstalt Estland irgend einen Nutzen bringen würde. Die Entfernung Riga's bedinge es, daß die Anstalt von den Bauern des Gouvernements wenig oder gar nicht benutzt werden würde. Auch müsse die Unterhaltung der Anstalt in Riga, bei den hohen Preisen, mehr kosten als in Reval, wo sie mit den Krankenhäusern des Collegiums allgemeiner Fürsorge verbunden werden könnte. Die Möglichkeit sei gegeben, indem die Ritterschaft im Jahre 1841, zur Erinnerung an die Vermählung des Thronfolgers, Beauftragung der Anstalten des Collegiums die Summe von 3250 Rbl. dargebracht habe. Hierauf geht das Schreiben auf eine detaillierte Auseinandersetzung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Gouvernements ein. In Estland würden Abgaben in Geld nur von den Personen, die ihre Gemeinden verließen, erhoben, während sonst die Lasten und Steuern in natura entrichtet würden, wodurch schließlich der Adel die Verantwortlichkeit für die Steuern zu tragen habe, und diese hätten bereits die enorme Höhe von 25 pCt. des Bodenertrages erreicht. Während der Absatz der Erzeugnisse des Gouvernements die größte Schwierigkeit biete, wären die Lieferungen für die Untermilitaire der kurlischen Flotte unter fast genau den angebotenen Bedingungen vom Marineminister einem St. Petersburger Kaufmann übertragen, so daß 1000 Last Getraide eingeführt worden seien. Es wird hingewiesen auf die mehr als 8 Millionen betragende Bankschuld, die Nothwendigkeit der Brauntwein-Production und des Absatzes des Productes zu elenden Preisen etc.

Ungeachtet aller sehr wohl motivirten Schwierigkeiten des estländischen Gouvernements, finden wir doch — abgesehen von den durch Mangel an Verständniß der Sache bedingten Irrthümern — in Estland größere Bereitwilligkeit, einen Theil der Lasten zu Gunsten des humanen Unternehmens zu tragen, als in den beiden Schwesterprovinzen und in Riga. Nach Punkt 2 des § 3 des Projectes einer estnischen Bauernrentenbank seien 20 pCt. des Capitals zur Herrichtung eines gemeinnützigen Unternehmens bestimmt. Würde das Project bestätigt, so könnten diese 20 pCt., welche ein Capital von 12,458 Rbl. repräsentirten, auf das (jedoch nur in Reval zu gründende) Irrenhaus verwandt werden. Der Adel erklärte sich bereit, falls erforderlich, seine Ansichten eines Weiteren zu motiviren.

Im Mai 1850 sprachen sich Bürgermeister und Rath der Stadt Riga aus. Die Stadt habe im Laufe von 9 Jahren, von 1819 an, die bedeutende Summe von 315,000 Rbl. Rco., trotz aller dagegen erhobenen Einwendungen, hergeben müssen und diesem Beitrage Riga's sei die Entstehung der Anstalten des livländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge zu verdanken. Es hätten die übrigen Städte und Gemeinden Livlands, welchen gedachte Anstalten ungleich mehr Vortheil und Nutzen brächten als der Stadt Riga, zu ihrer Erbanung gar nichts beigetragen und aus der Landrolle sei, so viel dem Rathe bekannt geworden, nur einmal die Summe von 4000 Rbl. Rco. entrichtet worden. Nachdem noch auf die schwierigen finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Stadt hingewiesen und an die aus den Beziehungen der Stadtverwaltung zum Collegium allgemeiner Fürsorge sich ergebenden Zuwendungen erinnert worden, sprachen Bürgermeister und Rath die Hoffnung aus, der Herr Gouverneur werde höheren Ortes es zu unterstützen geruhen, „daß die Riga'sche Stadtgemeinde von jeder Beihülfe für die projectirte Central-Irrenanstalt befreit bleibe.“

Hiermit schließt, was wir den ersten Act der die Irrenhausfrage betreffenden Verhandlungen nennen möchten. Halten wir hier inne und spüren den Gründen nach, welche die Sache, die fünf Jahre gebraucht hatte um den verfassungsmäßigen Weg zu durchlaufen, resultatlos ließen. Nur so werden wir den falschen Urtheilen, die gefällt werden könnten, vorbeugen und wir werden die uns von jeder Seite der Geschichte vor Augen gehaltene Erfahrung bestätigt finden, daß Neues sich nicht schaffen, daß tiefeingreifende Reformen auf irgend einem Gebiete sich nicht durchführen lassen, so lange das Verständniß für das Dargebotene fehlt. Der Mangel aber an Verständniß ist in den seltensten Fällen dem Nichtverstehenden allein als Schuld anzurechnen; sondern weist das Ergebniß sehr complexer Ursachen.

Die Commission, die in St. Peteraburg den Reorganisationsentwurf ausarbeitete, hatte für ganz Rußland geltende Normen zusammenstellen wollen. Dabei waren die besonderen Verhältnisse der Ostseeprovinzen aus dem Auge gelassen worden. Sie wies den Bau und die Unterhaltung der Anstalt auf die Capitalien und Einnahmen der Collegien der allgemeinen Fürsorge an. In Großrußland freilich waren diese Collegien bedeutende Bankinstitute, viele derselben hatten ihren finanziellen Operationen große Capitalien ■■ verdanken, so daß man dort mit Aussicht auf Erfolg ihnen

die Befreiung der projectirten Ausgabe zumuthen konnte. Anders aber verhielt es sich in den Ostseeprovinzen, wo die Collegien als Banken, Dank den besonders gearteten Credit- und Handelsverhältnissen, nie Bedeutung erlangten. Die Armut der Collegien der Ostseeprovinzen erklärte den elenden Zustand ihrer Anstalten und es wurde, wie uns scheint, in überzeugendster Weise der Nachweis geführt, daß aus ihren Capitalien die Pausumme nicht einmal leibweise entnommen, noch aus ihren Einnahmen die Unterhaltung der künftigen Anstalt bestritten werden könne. Als nun die Stände angegangen wurden, lag ihren Verhandlungen der Reorganisationsentwurf, mit jenem auf die Ostseeprovinzen durchaus unanwendbaren Punkte, zu Grunde. Das Anrufen der Provinzialvertretungen, der Blick auf die Landesmittel, waren in dem Entwurfe nicht vorgesehen; sie hatten zu ihrer Voraussetzung die Erkenntniß der Dringlichkeit der zu leistenden Abhilfe, aus der (besonders bei uns) naturgemäß die Bereitwilligkeit zu derselben sich ergeben hätte. Da diese Voraussetzung nicht zutraf, so waren die Vertretungen vollkommen im Rechte, unter Hinweis auf den Entwurf, jede Betheiligung an dem Unternehmen von sich zu weisen. Wo Irrenheilanstalten fehlten oder, was noch viel schlimmer ist, nur Tollhäuser existirten, steht nicht allein der Glaube an die Unheilbarkeit der Geisteskranken bei den Allermeisten fest, sondern auch die Meinung, daß solchen Kranken die Fähigkeit fehlte Schmerz von Freude, Lieblosigkeit von Wohlwollen, Härte und Gleichgültigkeit von tröstender und theilnehmender Begegnung zu unterscheiden. Alexandershöhe hatte, wie wir gezeigt, solchen Irrenheimern nur Nahrung geben können und diejenigen, die ihr Verul mit der Masse und dem Wackelthum der durch Geisteskranken in Familien und Gemeinden bedingten Noth bekannt machte, schwiegen. Fragt man die Geistlichen, die einzigen vielleicht die im Stande waren etwa auf ihren Visitationsfahrten, alle Blödsinnigen und Geisteskranken ihrer Gemeinden zu sehen und die durch sie verursachte Noth aus eigener Anschauung kennen zu lernen, warum sie ihre Stimme nicht erhoben, warum sie nicht fort und fort Zeugniß ablegten von Zuständen, deren Alle sich geschämt und die Alle bekämpft hätten, so erfahren wir, daß sie vor ein Paar Jahrzehnten noch in Kirche und Schule so viel aufzuräumen und so viel neu zu schaffen gehabt hätten, daß sie sich mit der Sorge um die Irren nicht hätten befaßen können. Manche Prediger, die wir sprachen, fügten mit einer zu der besten Hoffnung künftiger Mitwirkung berechtigenden Freimüthigkeit hinzu, daß die geringe Aufmerksamkeit, die sie den Irren und dem durch

ke bedingten Verhältnissen gezoht hätten, zu ihren Unterlassungssünden zu zählen sei.

Gestehen wir es nur ein, daß nach unserer Meinung die größte und schwerste Verantwortlichkeit dafür, daß die Irthümer und die Unwissenheit in Beziehung auf Irre, Irrenanstalten und Irrenpflege überhaupt, bis auf die neueste Zeit unangefochten fortbestanden haben, die Aerzte trifft. Lassen wir die Umstände, daß unsere Landesuniversität der Mittel entbehrt, bei ihren Medicinern das Studium der Psychiatrie anzuregen, und daß die, welche nach absolvirtem Examen zu ihrer weiteren Ausbildung das Ausland bereisten, wegen der Ausschloßlosigkeit künftiger Verwendung sich der Irrenheilkunde nicht zuwenden konnten, als Milderungsgründe gelten, so waren doch wenigstens die, welche von der zweiten Hälfte der vierziger Jahre ab studirten, die Schüler des von allen Jüngern Dorpat's geliebten und hochverehrten Professors G. v. Samson gewesen, der in seinen Vorträgen über gerichtliche Medicin und in den in der Arrestanten-Palate des Stadtkrankenhauses detinirten 2 bis 3 Geisteskranken, das lebhafteste Interesse für die Psychiatrie zu wecken wußte. Es drängten sich jedem Arzte so zahlreiche, hochtragische Erfahrungen über die Consequenzen des Fehlens jeglicher Einrichtung zur Unterbringung und Behandlung von Geisteskranken auf, daß sie hätten bearbeitet und immer und immer wieder zum Gemeinut des Publicums gemacht werden sollen. Wir selbst kennen eine Frau, die von den zehn Jahren nach dem unverkennbaren Ausbruche der Geisteskrankheit, sieben in der Ehe verlebte und während dieser Zeit fünf Mal Mutter wurde. In einem andern Falle wurde ein seit sechs Jahren Blödsinniger während eines ihm auf Bitte der Eltern von der sogenannten Irrenanstalt ertheilten Urlaubes, in ein benachbartes Gouvernement gelahren und dort verheirathet. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor. Sind wir die Ersten die solche Erfahrungen gemacht? Und wenn sonst als den Aerzten lag es ob, es Allen zum Verständniß zu bringen, daß Geisteskrankheiten erblich sind, daß die Anwesenheit eines Blödsinnigen oder Irren in einer Familie, diese demoralisirt und nicht selten durch das mit der Krankheit hereinbrechende anderweltige Glend die Prädisposition zu neuen Erkrankungen weckt oder steigert? Sollte zu ihrem Schweigen vielleicht auch der Umstand mitgewirkt haben, daß die Stellung unserer Landärzte, bisher und weißt noch jetzt, zu ihrem eigenen wie zum Nachtheile ihrer Arbeitgeber keinesweges eine genügend gesicherte und unabhängige ist? Sollten vielleicht Rücksichten, die dem, der den schweren Beruf

des? andarzes gewissenhaft ausübt, erspart sein müßten, mit in Rechnung zu stellen sein?

Und unsere Nationalökonomien? warum machten sie nicht klar, daß die Steuerfähigkeit einer Gemeinde durch die zum Besten der Kranken mit Irren veranlagten Summen nicht verringert, sondern erhöht wird? — Nicht allein ist ein Irreer in seinen gewöhnlichen Verhältnissen arbeitsunfähig, mithin auch nicht im Stande von den Gemeindelasten seinen Antheil zu tragen, sondern er verzehrt das Erworbene oder Ererbte, oder lebt auf Kosten seiner Gemeinde; und das nicht allein, sondern er paralytirt nicht selten auch noch die Kräfte eines oder mehrerer Wärter, die zu Zeiten wenigstens zur Verbütung von Unglück ihm beigegeben werden müssen. Während wohlorganisirte Irrenanstalten 35 bis 40 pCt. Geheilte den Gemeinden zurückgeben und diese in vielen Fällen die verursachten Kosten decken würden, versallen jetzt die Allermeisten der Unheilbarkeit und vor diesen wandelt ein großer Theil doch früher oder später in eine Asfalt, um auf Kosten der Communen jahrelang verpflegt zu werden.

Und unsere Criminalisten? hätten sie aus ihrer Erfahrung nicht so manchen Selbstmord, mehr wie einen Todtschlag, und sehr viele oft an ganz andere Motive geschobene Brandstiftungen auf ihre wahre Quelle, die selbst überlassene, der Pflege und Behandlung entbehrende Geistesstörung, zurückführen können?

Wir haben darthun wollen, daß Keinem das Recht zusteht in Folge der Selbstgerechtigkeit aus den von unseren Ständen abgegebenen Beiträgen politisches Capital zu schlagen; daß jeder Stand an dem uns anhaftenden Maler, noch immer nicht in ausgiebiger Weise für unsere Irren gesorgt zu haben, seinen reichlichen Antheil zu tragen hat. Kehren wir zum historischen Theile unserer Aufgabe zurück!

Als sich keine Quelle eröffnete, aus der die erforderlichen Mittel hätten geschöpft werden können, wandte sich der Fürst Suworow mit der Anfrage an den livländischen Gouverneur, ob Se. Excellenz zur schwebenden Angelegenheit nicht irgend einen Vorschlag zu machen habe? Der Gouverneur sprach sich dahin aus, daß nach seiner Meinung das Central-Irrenhaus in dem Gebäude des Dörptschen Krankenhauses einzurichten sei und die Irren aus Alexandershöhe dorthin übergeführt werden könnten, während die leerwerdenden Baulichkeiten zur Aalegung eines Arbeitshauses zu benutzen wären. Das Collegium allgemeiner Fürsorge freilich habe sich gegen die Ausführbarkeit dieses Planes ausgesprochen. Dieses Schreiben wurde

zur Veranlassung, daß nun nicht mehr Riga, sondern Dorpat von St. Petersburg aus zur Anlegung der Central-Anstalt designirt wurde. Gleichzeitig mit dieser Bestimmung, erging (August 1851) die Aufforderung zu einer Erklärung darüber, woher die Mittel zum Bau und Unterhalt der Anstalt hergenommen werden sollten. Eine Commission wurde ernannt, aus höheren Beamten und je einem Vertreter der drei Ritterschaften. Die Aufgaben dieser Commission waren:

1) Bestimmte Vorschläge zu machen, im Hinblick auf die Gewinnung eines geeigneten Bauplatzes bei Dorpat.

2) Die genaue Ausrechnung sowohl der einmaligen Bau- und Einrichtungs-, als auch der fortlaufenden Unterhaltungskosten der Anstalt von 125 Betten.

3) Vorschläge zur Ausbringung der Geldmittel und einer gleichmäßigen Vertheilung derselben auf die Städte und das Land der Ostseegouvernements.

4) Ausarbeitung eines Verwaltungsreglements für die Anstalt.

Es sollten sämtliche Vorschläge, die von dem Ministerium des Innern aufgestellten Grundprincipien berücksichtigen.

Uns will es scheinen, daß der zweite Punkt der Instruction zum Theil Sache der Baucommission, zum Theil — und so noch viel mehr Punkt 4 — der Irrenärzte oder, in Ermangelung solcher, der Hospitalärzte sein konnte. Große Schwierigkeiten mußte die Behandlung des dritten Punktes bieten, besonders mit den Vertretern der Ritterschaften, die kaum ein Jahr vorher jede Betheiligung an der projectirten Ausgabe abgelehnt hatten.

Diese Commission, die 1851 ernannt worden, tagte zum ersten Male im März 1854. Eine Verzögerung, die dadurch bedingt wurde, daß die Baucommission sehr viel Zeit brauchte, um die Pläne und Anschläge auszuarbeiten, was bei der Neuheit der Aufgabe, bei Abwesenheit von das Programm entwerfenden Ärzten und bei dem Umstande, daß gerade in jener Zeit andere, große und schwierige Arbeiten der Baucommission aufgetragen waren — Flußregulirungen &c. — nicht Wunder nehmen kann.

Im Mai 1854 unterlegte die Commission dem General-Gouverneur die Resultate ihrer Beratungen über die vier Punkte der ihr gegebenen Instruction.

Ad 1) schlug sie vor, von dem bei Torpat belegenen Kronsgute Marienhof die planmäßig für die Anstalt von 125 Betten erforderlichen 52 Loistellen Areal zu erbitten.

Auf Punkt 2) konnte die Commission nicht eintreten, weil ihr darüber alle Auskünfte schlugen, ob die Gagen der Beamten und Dienstleute, die Unterhaltung des Inventars, die Beleuchtung, Heizung und Remonte der Gebäude von der Regierung besonders würden bestritten werden oder aber in den 148 Rbl., die jedes Bett kosten solle, mit einbeziffen seien.

Wie vorauszusehen gewesen war, bot die Lösung der ad 3 gestellten Aufgabe die allergrößten Schwierigkeiten, zumal die Anschläge die im Ministerium veranschlagte Summe von 60,000 Rbl. S. enorm überstiegen, ja die Höhe von 282,803 Rbl. 62 $\frac{1}{4}$ Kop. S. erreichten. Wenn auch angenommen werden könne, daß die Lorge die (berechnete) Bausumme ermäßigen würden, so wären doch 250,000 Rbl. S. als Minimum festzuhalten. Dieses Capital erheische, wenn nach den Regeln der 37jährigen Anleihe aufgenommen, eine jährliche Ausgabe von 15,000 Rbl., so daß, angenommen die 18,500 Rbl. Unterhaltungskosten enthielten wirklich alle und jegliche Ausgabe, in den ersten 37 Jahren 33,500 Rbl. erforderlich seien. Um nun diesen Betrag auf die Einwohner der Ostseeprovinzen zu vertheilen, nahm die Commission an, daß Livland 63, Kurland 35 und Estland 27 Krante in der Anstalt unterhalten würden, und legte diese — wir wissen nicht worauf basiren. — Zahlen ihrer Rechnung zu Grunde. Hiernach würde Livland 16,750 Rbl. zu zahlen haben, wovon das flache Land $\frac{2}{3}$, die Städte $\frac{1}{3}$, so daß, die männliche Einwohnerzahl des flachen Landes auf 350,000, die der Städte auf 50,000 angenommen, diese 11 und jene ca. 3 $\frac{1}{2}$ Kop. pr. Seele zu zahlen hätten. Kurlands Anteil war auf 9572 Rbl. berechnet. Hier seien annäherungsweise 230,000 Land- und 50,000 Stadtbewohner zu zählen. Da in diesem Gouvernement seit lange eine Landesprästandensasse existire, zu der von den Bauern 57 $\frac{1}{2}$ und von den Städtern 97 Kop. erhoben würden, außer der von den Kaufleuten entrichteten Widensteuer, so wäre auch die Abgabe zum Besten der Irrenanstalt in solcher Weise zu repartiren; demnach würden auf jeden Bauern 3 und auf jeden Städter 6 Kop. fallen. Estlands Anteil betrage 7178 Rbl. Hier zähle man revisionsmäßig 15,000 Städter und 140,000 Bauern. Die Ersteren könnten als das Doppelte an Landbewohnerzahl angenommen werden, sowohl in Rücksicht auf ihre Weidmittel als auch wegen der von Städten gelieferten größeren Anzahl von

Geisteskranken. Solcher Weise würden die Städte 1266 und die Bauerschaft 5912 Rbl. zu zahlen haben, was $8\frac{1}{2}$ resp. $4\frac{1}{2}$ Kop. pr. Seele ausmache. — Die Commission ging über die Schwierigkeit der Beschaffung des Anlagecapitals von 250,000 Rbl. leicht hinweg, indem sie aus dem Reorganisationsentwurfe nachwies, daß die Collegien die Pflicht hätten, sich zum Besten der Central-Irrenanstalt von ihren Capitalien zu trennen, um sie nach 37 Jahren nebst Zinsen zurückzuerhalten. Falls aber die ganze bedeutende Summe aus den Collegien der Ostseeprovinzen nicht entnommen werden könne, so sei zu petitioniren, daß das Fehlende aus den Capitalien anderer russischer Collegien beigegeben würde.

Auf Punkt 4 behielt sich die Commission vor, zu antworten, sobald aus St. Petersburg der Normaletat mit der Angabe der Anzahl und der Dienstpflichten der Beamten und des Personals eingetroffen sein würde.

In St. Petersburg mußte die ungeheuerere Differenz der Aufschlagsummen (60 und 282,000) auffallen und bei Zuwendung eines Exemplars des Normaletats trug der Herr Minister auf, von neuem Pläne und Anschläge auszuarbeiten. Nachdem das geschehen und die Bausumme nun wirklich um 147,000 Rbl. ermäßigt war, so daß die Anstalt 135,000 Rbl. kosten sollte, stellte es sich heraus, daß nach dem Normaletat nicht 18,500 Rbl., welcher Betrag allen Berechnungen während der neunjährigen Verhandlungen zu Grunde gelegt worden war, sondern 24,400 Rbl. zur Unterhaltung der Anstalt erfordert würden. Der Normaletat veranschlagte die Besoldung der Beamten und des Dienstpersonals, die Beschäftigung der Kranken und die Arzneien auf 17,937 $\frac{1}{2}$ Rbl., während Heizung und Beleuchtung, Kleider, Wäsche, Mobiliar, Remonten, Beerdigungen zc. mit 6462 $\frac{1}{2}$ Rbl. berechnet waren. Dieser leider sehr spät entdeckte Irrthum bewirkte, daß die zur Unterhaltung der Anstalt und zur Zahlung der Zinsen des Baucapitals berechnete Summe von 33,500 Rbl. jährlich, ungeachtet der sehr bedeutenden Herabsetzung des ersten Anchlages, sich nur um 100 Rbl. verminderte. Es hatte nämlich die Commission für gerathen gehalten, in runder Summe 150,000 Rbl. zu veranschlagen und anstatt der 8750 Rbl. Einrichtungskosten zu solchem Zwecke 15,000 Rbl. angenommen. Sie sprach sich ferner dahin aus, daß ihr eine noch bedeutendere Herabsetzung der Baukosten unmöglich erscheine; habe doch die Irrenanstalt Siegburg 143,000 Thaler gekostet und an Alexandershöhe jenen vor 30 Jahren fast 100,000 Rbl. verausgabt worden. Auch der

Etat sei sehr mäßig, so besonders die Besoldungen, die im Auslande mehr betragen; auf Ersparnisse könne daher durchaus nicht gerechnet werden.

Die Commission wiederholte (1855) ihren Vorschlag einer Irrensteuer, mit der Abweichung nur, daß die Städte nun nicht als die doppelte, sondern als die dreifache Landbewohnerschaft gerechnet werden sollten; es würden die Bauern der Ostprovinzen nicht mehr als 4 Kop. per Eck zu zahlen haben, während die Städte in Livland 14, in Curland 10 und in Estland 9 Kop. zu entrichten hätten. Diese Abgabe könne ohne die geringste Schwierigkeit gleichzeitig mit der Kopfsteuer in den Rentzeien eingezahlt werden. Es sei die Auflage einer solchen Steuer das einzige Mittel, um die Unterhaltungskosten der Anstalt zu beschaffen, und die Commissionglieder sprachen, ungeachtet des Protestes der ritterschaftlichen Deputirten, ihre Ueberzeugung dahin aus, daß diese Steuer ohne Ueberlastung getragen werden könne.

Der Minister des Innern hatte sich mit dem Finanzministerium wegen der vorgeschlagenen Irrensteuer in Relation gesetzt und den Bescheid erhalten, daß es unthunlich sei, den steuerpflichtigen Ständen eine solche Abgabe aufzulegen, zumal unter den obwaltenden Kriegsverhältnissen. Demnach hielt es der Minister des Innern für geboten, den Irrenhausbauern einwillen keinen weiteren Fortgang zu geben. Der Herr Minister beabsichtigte, ohne die Landessteuern zu erhöhen, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Gelder auf die Summen der Collegien oder auf andre wohlthätigen Zwecken gewidmete Einnahmequellen anzuweisen, sobald solches nur irgend möglich erscheine.

Diese ministerielle Eröffnung im Januar 1856 machte die Commission gegenstandslos und sie löste sich auf, jedoch nicht ohne ihr tiefes Bedauern über das abermalige Scheitern des Projectes ausgesprochen zu haben.

Es war vorauszusehen, daß ein Staat der sich mit so großartigen und kühnen Reformen trug, wie die folgenden Jahre sie ins Leben treten sahen, auf nicht lange seine Aufmerksamkeit von dem Loos der Unglücklichsten im Reiche abwenden konnte. Und in der That finden wir, kaum ein Jahr nach jener eben angeführten ministeriellen Eröffnung, den Prof. Balinski in St. Petersburg beschäftigt, die ihm als mangelhafte Aufbewahrungsanstalt zur Leitung übergebene Irrenabtheilung auf der Wiborger Seite von Grund aus zu reorganisiren. Seinem rastlosen Streben war es vergönnt, in liberalster Weise gestützt und gefördert von dem Präsidenten der medico-chirurgischen Akademie v. Dubowizki, am 13. Juni 1859

die — bis auf die Mauern — ganz neue und vor allen Dingen von einem neuen Geiste belebte Abtheilung zu eröffnen.

Ein ausländischer Arzt, der die Eröffnungsfeierlichkeit beiwohnte, schrieb der „Zeitschrift für Psychiatrie“ Bd. XVI, S. 679: „Die vorgesetzte Behörde muß sich freuen, in dem Professor Balinski einen Mann gefunden zu haben, der mit Liebe und voller Befähigung der bisher vernachlässigten Psychiatrie seine Kräfte widmet.“ Wahrlich aber! nicht die vorgesetzte Behörde allein hatte sich zu freuen und wir glauben, daß jener 13. Juni als der Wendepunkt der bis dahin im Ganzen so traurigen Geschichte der Psychiatrie in Rußland zu verzeichnen sein wird. Kann auch der Werth der Begründung dieser ersten psychiatrischen Klinik in Rußland nicht hoch genug geschätzt werden, so liegt doch das größte Verdienst des Prof. Balinski darin, daß er die höchsten Kreise der Residenz auf die unabwendbare Nothwendigkeit hinwies, der Irrenpflege endlich die ernsteste Fürsorge zuzuwenden; daß er es verstand, der Psychiatrie in Rußland die Anerkennung zu erkämpfen, die ihr als einer den anderen medicinischen Disciplinen vollkommen ebenbürtigen Specialität gebührt. Unverkennbar ist es, daß seine ad oculos demonstirten Lehren die scheinbar vergrabenen, von jeder lebensschwachen *placida desideria* für Reform des Irrenwesens wieder belebten und ihnen einen ganz neuen Geist einhauchten.

Sehr bald nach der Eröffnung der eben gedachten Abtheilung, im Februar 1860, theilte der Herr Minister des Innern dem General-Gouverneur mit, daß er ein neues Comité zur Reform der Irrenanstalten Rußlands bestätigt habe. Es sei unthunlich alle projectirten Anstalten gleichzeitig in Angriff zu nehmen; mit der in Kasan (deren Pläne und Anschläge seiner Zeit dem Herrn General-Gouverneur zur Ansicht zugesandt werden sollen) werde begonnen werden. Eine Hauptaufgabe des Comité's würde darin bestehen, die Mittel zur Erbauung und Unterhaltung der Anstalt zu finden, da die von der Localobrigkeit vorgeschlagene Steuer als unzuweckmäßig nicht zugelassen werden könne.

Wir gestehen, daß wir solange, als von Aufsuchen und Auffuchen und Rambockmachen von Quellen, aus welchen Bau oder Unterhaltung der projectirten Anstalt bestritten werden sollen, die Rede ist, an die Realisirung des Unternehmens nicht glauben. Kein Comité, er sage wo er wolle, wird bisher ungeahnte Goldadern entdecken. Das läßt sich aus den resultatlosen Mühen aller Comité's, die bisher arbeiteten, vorhersehen. So lange man von dem Irrenhause als von einer Wohlthätigkeitsanstalt spricht,

schwächt man den Sinn der Sache ab. Die Wohlthätigkeit kann nicht vorgeschrieben werden; der Umfang und die Art und Weise, in der sie sich betheiligen soll, ist und bleibt Sache des individuellen Ermessens. Eine gute Irrenanstalt ist in keinem anderen Sinne Wohlthätigkeitsanstalt, als es eine gute Polizeiverwaltung oder ein wohlgeordnetes Löschwesen sind. Wohlthätig sollen eben alle Anstalten und Einrichtungen eines Staates wirken; es wird aber keinem Vernünftigen einfallen z. B. die Polizei eine Wohlthätigkeitsanstalt zu nennen. Das muß erkannt werden, daß Irrenanstalten zunächst Nothwendigkeitsanstalten sind, die wenn möglich vollkommen, in dem Staatsbürger allerdings und unausbleiblich das Bewußtsein wecken, daß die Regierung wohlgethan hat, wohlthätig fortwirkt.

Wir haben oben bereits angedeutet, daß unserer Meinung nach für eine Regierung dies allein die Frage ist: was kostet es eine Gemeinde oder einen Staat, so und so viele Geisteskranke frei umherlaufen zu lassen, die sich und Andere und deren Eigenthum gefährden und oft wirklich zerstören oder schädigen; die arbeits- also erwerbsunfähig sind, aber doch fortjahren zu consumiren; die die Umgebung demoralisiren und nicht selten die Disposition zu ähnlichen Erkrankungen auf spätere Generationen vererben; die zum Theil frühzeitig sterben, zum Theil endlich und dann oft auf viele Jahre in die Pflege- oder Strafanstalten wandern, um als unheilbar von der Gemeinde oder Krone gefüttert zu werden? Um wieviel wird das Gemeindevermögen, die Steuersähigkeit, der Volkswohlstand überhaupt geschädigt? — Weiter läßt sich fragen: kann man diesen fortlaufenden Vermögensverlust und in welchem Maße hemmen, durch welche Mittel und um welchen Preis? — Um für uns diese Fragen mit wissenschaftlicher Präcision zu beantworten, fehlen genügend umfangreiche und genaue statistische Vorarbeiten;*) wir haben aber den Vortheil, aus den Erfahrungen aller civilisirten Länder der Welt die fertige Lösung entnehmen zu können.

*) Wir kennen eine von den Polizeibehörden 1861 ausgeführte Zählung. ■ Belgien
des ergab:

Estland	298	Irrer	und	708	Ibidoten,
Lithland	144	"	"	399	"
Estland	255	"	"	268	"

nach Dr. Schultze ist das Verhältniß der Geisteskranken zur Einwohnerzahl:

Estland	1:767	Einwohner,
Lithland	1:998	"
Estland	1:554	"

Beruhet unsere Argumentation nicht auf Irthümern, so kann süglich auch nicht mehr von Aufsuchen und Auffinden von Mitteln die Rede sein; sie müssen gegeben werden. —

Im selben Jahre 1860 wandte sich der Fürst Samorow zwei Mal an den livländischen Gouverneur mit der Anfrage, „ob derselbe denn gar keine Mittel zu nennen wisse, aus welchen Bau und Unterhaltung der Anstalt zu bestreiten wären.“ Die Antworten gingen dahin, daß durchaus gar keine Quelle in Aussicht stände, wenn die im Jahre 1855 gemachte Proposition einer Steuer, welche die Landbewohner mit 4, die Städte mit 9—14 Kop. pr. Seele belaste, verworfen werde.*) Seiner Ueberszeugung nach, schreibt der Gouverneur, wäre die Auflage durchaus keine drückende, würde vielmehr ohne Schwierigkeit von den Ostseeprovinzen getragen werden. Die Kriegsverhältnisse, welche damals obgewaltet und große Leistungen erfordert hätten, beständen nicht mehr und da in dem ministeriellen Schreiben nur auf diese zur Begründung der Unzulässigkeit der Abgabe hingewiesen worden, so ersuche er den Herrn General-Gouverneur dringend, sich dafür zu verwenden, daß die Steuer gestattet werde.

Im December desselben Jahres (1860) trug der Fürst seinem Beamten für Medicinalangelegenheiten ein Gutachten über den Zustand der Irrenabtheilung zu Alexanderhöhe an. Im Januar des nächstfolgenden Jahres sehen wir eine neue Commission zusammentreten, „zur systematischen Zusammenstellung des angesammelten statistischen Materials und um in geeigneter Weise die erforderlichen Geldmittel nachzuweisen.“ Die Antwort wich insofern von den früher ertheilten ab, als sie sich gegen die Anwendung einer directen Personalsteuer erklärte, weil dabei die wohlhabenderen höheren Klassen von jeder Beisteuer für den humanen Zweck befreit bleiben würden, während doch sie gerade die Irrenanstalten verhältnißmäßig am meisten in Anspruch nehmen. Da das Anlage-Capital von den örtlichen Collegien nicht entnommen werden könne, so sei die Krone, der ganz unzweifelhaft die Pflicht obliege, für die Geisteskranken zu sorgen, darum zu bitten, daß sie das Anlage-Capital hergebe, während die Unterhaltungskosten von den Collegien und aus Landes- und städtischen Mitteln zu tragen wären.

*) Wir stimmen dieser Ansicht nicht bei und behalten es uns vor, wenn erforderlich, seiner Zeit und am gehörigen Orte über diesen Punkt und auszusprechen. Wir meinen, daß alle Commissionen, die sich mit der Auffindung von Mitteln beschäftigten, die einzig maßgebende, die national-ökonomische Seite der Frage, nicht im Auge behielten und deswegen nur zu praktisch unausführbaren Resultaten gelangten.

Die Commission hob hervor, daß bei der in den Ostseeprovinzen vorhandenen sehr bedeutenden Anzahl von Irren, die Anstalt wenigstens in derselben Ausdehnung wie die Kasansche (150 Betten) errichtet werden müsse, und legte demgemäß die für Kasan ermittelten Unterhaltungskosten von 22,200 Rbl. ihrer Rechnung zu Grunde.^{*)} Das livländische Collegium habe die jetzt von ihm auf die Irrenpflege verwandten 2000 Rbl. bezugeben; den beiden anderen Collegien könnten, die Einwohnerzahl im Verhältniß von 9:6:3, angenommen, 1000 resp. 500 Rbl. auferlegt werden. Von den Städten dürste 1 pCt. von ihren durchschnittlichen Jahreseinnahmen verlangt werden, was für Livland 6000, für Kurland 1000 und für Estland wohl nur 500 Rbl. ausmachen würde. Zur Erleichterung dieser Auflage könnten die Städte darauf angewiesen werden, den Mehrbetrag der bisherigen Jahresausgaben durch entsprechende Abgabemanlage auf alle örtlichen Getränkehandlungen zu repartiren, da gerade diese den Irrenanstalten ein sehr bedeutendes Contingent lieferten. Für die andere Hälfte der Unterhaltungskosten seien die Landesklassen in Anspruch zu nehmen und zwar nach dem angenommenen Einwohnerzahlverhältniß von 9:6:3, so daß Livland 6000, Kurland 3500 und Estland 1700 tragen würden. Die Ritterschaften zwar hätten sich bereits vor Jahren gegen jede Bethelligung ausgesprochen, allein die angeführten Gründe trügen ihre Kritik in sich. Was Kurland anlange, so habe der Gouvernements-Chef sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß der betreffende Antheil ohne Ueberbürdung auf die Gouvernements-Präsidenten repartirt werden könne, was neuerdings dadurch gerechtfertigt scheine, daß nach dem Präsidentenbudget für das Triennium 1860—1863 ein disponibles Capital von 15,872 Rbl. nachgewiesen sei. Estland habe mit den 20 pCt. der Bauer-Creditbank 12,458 Rbl. eine Irrenabtheilung, jedoch nur in Reval, errichten wollen. Da anzunehmen sei, daß dieses Capital in den letzten 10 Jahren angewachsen sei, so möchte ein Jahresbeitrag aus den Renten desselben für die Central-Irrenanstalt seinem Zwecke ganz entsprechen und würde dadurch die vom Lande zu tragende und von dem dortigen Adel nur zu bewilligende Besitzsteuer nicht unbedeutend vermindern. Auch bedürfe es keines Nachweises, daß der livländische Adel seinen Antheil ohne materiellen Schaden notiren könne. Zu leugnen sei nicht, daß auch nach dem hier proponirten

^{*)} Eine frühere Commission hatte aus dem Normaletat für die projectirte Anstalt von nur 125 Betten 24,400 Rbl. Unterhaltungskosten entnommen.

Repartitionssysteme die Auflage in letzter Instanz zumest von den Steuerpflichtigen Individuen getragen werden müßten, doch stelle sich dieselbe nicht als Personalsteuer dar, vielmehr als eine zwischen der Krone, den Städten und dem Lande vertheilte Contribution für einen alle Stände gleichmäßig verpflichtenden Humanitätsweg.

Es blieb diese Vorstellung unberücksichtigt und ■ ruhten die Verhandlungen ein Paar Jahre. Während dieser Zeit traten zwei Ereignisse ein, wohl geeignet Pessnung und Vertrauen in die Zukunft zu setzen.

Das hochwichtige Amt eines Directors des medicinischen Departements im Ministerium des Innern, wurde dem durch zahlreiche, namentlich toxicologische Arbeiten in der Literatur zu hoher Anerkennung gelangten Professor der gerichtlichen Medicin G. Pelikan übertragen. Obgleich nicht ausübender Irrenarzt, hatte sich der Departements-Chef im Auslande mit dem gegenwärtigen Standpunkte und den Anforderungen der Psychiatrie vollkommen bekannt gemacht und es drängte ihn, in den Einrichtungen seines Vaterlandes eine Lücke ausfüllen zu helfen, die er als Professor der gerichtlichen Medicin besonders zu würdigen Gelegenheit gehabt hatte. Ihm ist es zu verdanken, daß die für Kasan ausgearbeiteten und bereits genehmigten Pläne einer abermaligen Durchsicht und theilweisen Umarbeitung unterzogen wurden.

Das zweite Ereigniß, auf das wir hinwiesen, hat für die Ostseeprovinzen, speciel für Riga, ein ganz besonders hohes Interesse. Ein Sohn Riga's, Dr. Gregor Brugger, hatte nach beendigtem Studium in Dorpat sich ein Paar Jahre im Auslande aufgehalten und mit größter Verliebe der Psychiatrie zugewandt. Er hatte die Anstalten nicht besucht, sondern in ihnen gearbeitet; war so glücklich gewesen zu vielen der hervorragenden Irrenärzte in ein auf gegenseitige Anerkennung beruhendes näheres Verhältnis zu treten und kehrte in seine Vaterstadt zurück, entschlossen, wenn auch mit großen Opfern, mannbast Uebelständen entgegenzutreten, denen von anderen Seiten her wohl Klagen und thatenloses Bedauern, nicht aber werthbähige Abhülfe zugewandt wurde. Der Nothstand hatte bereits sehr dankenswerthe Palliativmittel an die Hand gegeben. Einzelne Aerzte, so namentlich Dr. Wirgenleben in Wolmar, nahmen sich mit Liebe und Sorgfalt einiger Geisteskranker an. Es war eine Art familialen Systems der Irrenbehandlung. Eine eigentliche Irrenheilanstalt aber

belassen die Ostseeprovinzen nicht und das große Verdienst, eine solche zu gründen, war dem Dr. Pruger vorbehalten. Wie zeitgemäß das Unternehmen war, geht daraus hervor, daß die Stände Riga's nach kaum einjährigem Bestehen der Anstalt Rothenberg, in Betracht der Resultate, die sie aufzuweisen hatte, ihre Erweiterung durch ein Darlehn ermöglichten. Mögen Alle den Beistand der Anstalt erkennen, ihr Vertrauen entgegenbringen, sie fördern und so ihren Begründer für die auf dieselbe verwandte Mühe und Arbeit und seine sonstigen Opfer wenigstens theilweise entschädigen.

Im Jahre 1855 war von Kurland aus durch den General-Gouverneur in St. Petersburg um die Ermächtigung gebeten worden, in Mitau bei den Anstalten des Collegiums allgemeiner Fürsorge eine Irrenanstalt für 24 Kranke aufzuführen zu dürfen. In der zuversichtlichen Hoffnung der Bestätigung dieses Projectes waren sogar die Lorge bereits ausgeschrieben worden. Dies gab dem Herrn Minister Veranlassung den General-Gouverneur zu ersuchen, die Mittel namhaft zu machen, um in kürzester Frist zur Realisirung des alten Central-Irrenhaus-Projectes zu gelangen. Was aber, die Unterbringung der Geisteskranken in Mitau anlangt, so möge man, zur Vermeidung einer unnützen Vorauszahlung der zum Bau designirten Summen, einstweilen ein Privathaus mieten.

Die späteren und zur Zeit noch nicht zu einem Abschluß gebrachten Verhandlungen lassen sich kurz zusammenfassen. Im Ministerium hielt man an dem Projecte der Erbauung der Irrenanstalt in Dorpat und zwar für nur 125 Kranke fest und ertheilte anber den Auftrag zu einigen Vorarbeiten. Unsere höchsten Landesautoritäten unterlegten dem Ministerium, daß die Erbauung nur einer Irrenanstalt von 125 Betten dem Bedürfnisse der drei Ostseeprovinzen nicht genüge, vielmehr zwei solcher errichtet werden müßten und zwar in Riga und in Dorpat. Als Gründe zu diesem Ausspruche wurde angeführt:

1) Daß die baltischen Gouvernements zweierlei Landbevölkerung hätten, die Esten und Letten, die durch Sitten, Gewohnheiten, Anlagen und durch die Sprache wesentlich von einander verschieden seien. Die Anstalt in Dorpat, die aus den drei Provinzen sich rekrutiren würde, müßte von sämmtlichen Angestellten, bis herab zum letzten Wärter, Geläufigkeit in den vier landesüblichen Sprachen (Deutsch, Russisch, Estnisch und Lettisch) fordern; die Erfahrung aber lehre, daß Personen, welche Estnisch und

Zeitlich konnten, sehr selten angetroffen würden; es sei mithin nicht zu erwarten, daß es zu irgend einer Zeit gelinge, Beamte und sonstiges Personal zu finden, die der unerlässlichen Anforderung genügten.

2) Nicht Dorpat, sondern Riga sei das geographische sowohl wie administrative Centrum der Ostsee-Provinzen. Während Dorpat von der Majorität der Bevölkerung, für welche durch die Anstalt gesorgt werden solle, von Kurland und dem lettischen Theile Livlands weit entfernt und nur auf beschwerlichen Landwegen zu erreichen sei, stehe Riga durch die Eisenbahn, durch Fluß- und Küstendampfer, durch die Diligencen etc. in bequemster Verbindung mit dem größten Theile Kurl- und Livlands und würde von allen Richtungen her nach Vollendung der projectirten zum Theil schon in Angriff genommenen Bahnen noch leichter zu erreichen sein.

3) Auch die Irrengesetzgebung, so lange sie nicht geändert, erfordere, daß die Anstalt in Riga etablirt werde, indem die in jedem einzelnen Falle zusammentretende Prüfungs-Commission aus durch das Gesetz bestimmten Personen zu bestehen habe. Sollte aber aus finanziellen oder anderen Rücksichten zunächst nur eine Irrenheilanstalt ins Leben treten, so sei es billig, daß bei der Wahl des Ortes das Bedürfniß der Majorität maßgebend werde, und diese sei Kurland und der lettische Theil Livlands.

Die für die Irrenhausangelegenheit bei dem Ministerium des Innern tagende, aus Irrenärzten, Architekten und Verwaltungsbeamten bestehende Commission sprach sich mit diesen Erwägungen der Oberverwaltung der Ostsee-Provinzen einverstanden aus und besürwortete die Anlegung zweier Anstalten, erklärte sich aber für Riga, wenn nur eine sollte gegründet werden können.

Der Mittheilung dieses Sentiments an den General-Gouverneur fügt der Herr Minister seinerseits hinzu, daß, bei voller Anerkennung des von der Commission eingenommenen Standpunktes, es doch müßig wäre an die gleichzeitige Gründung zweier so kostspieliger Anstalten zu denken, da bisher, ungeachtet des tief empfundenen Bedürfnisses, wegen Fehlens der Geldmittel, nicht einmal eine hätte angelegt werden können. Um die Sache nicht abermals hinauszuschieben, bestimmt der Herr Minister, daß in Riga eine Irrenheilanstalt für 250 Kranke gegründet werde und trägt gewisse nachhaft gemachte Vorarbeiten auf.

Diese sind in Angriff genommen.

In St. Petersburg findet jetzt jede rationelle Bestrebung, das Irrenwesen Rußlands auf breiter und liberalster Basis auszubauen, an den genannten Herren v. Pellkan und Balinski die wärmsten Vertreter und kräftigsten Stützen. Unsere höchsten localen Autoritäten arbeiten daran, den Ostseeprovinzen eine zeitgemäß eingerichtete Irrenheilanstalt als dauerndes Monument der oft erfahrenen Guld unseres Kaisers zu erwirken.

So werden wir zu einem Resultate gelangen, das der Regierung zur Ehre gereichen und zu Dank verpflichten, und Vielen sehr Vielen Trost und Heil spenden wird.

Dr. G. Goldt.

zur Entwicklungsgeschichte des russischen Agios und Wechselcurses, mit Rücksicht auf den auswärtigen Handel.

Eine statistische Studie.

Das Jahr 1861 bildet für Rußlands innere Entwicklung einen Epochemachenden Abschnitt. Das kaiserliche Manifest vom 19. Februar hob die Leibeigenschaft auf und gab Millionen russischer Staatsangehörigen zum ersten Male bürgerliche Rechte. Die großartige That war die tiefgreifendste der zahlreichen Reformen, welche die Regierung Alexanders II. auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens anbahnte und durchführte. Die ganze gebildete Welt hatte wieder vom Ruhme einer Regierung, welche rechtzeitig auf dem Weg der Reform die Rechtsgleichheit unter ihren Unterthanen herstellte, in demselben Augenblicke, wo in dem vermeintlich politisch entwickeltesten Gemeinwesen jenseits des Oceans der erbitterteste Bürgerkrieg über die zu lange verschobene gesetzliche Regelung der Sklavenfrage im Sinne der Auhahnung der Emancipation ausbrach.

Aber wunderbar! Das Jahr 1861, welches in Rußland der Ausgangspunkt einer neuen, besseren und gewaltigeren Entwicklung des russischen Volks werden sollte und auch zweifelsohne demalceinst in dieser Beziehung gepriesen werden wird, hat vorläufig in mehr als einer Hinsicht eine kritische Periode eingeleitet, deren Schwierigkeiten überall zu spüren sind und deren Charakter man als den einer chronischen Krankheit des öffentlichen Lebens, insbesondere auch der Volkswirtschaft, der Finanzen und des Geldwesens bezeichnen könnte. Und Nordamerika, für welches das Jahr 1861 durch die Wahl A. Lincoln's zum Präsidenten ein ebenso

bedeutungsvolles als für Rußland werden sollte, hat den furchtbaren Bürgerkrieg durchgesiegt und steht nach Ueberwindung dieser acuten Krankheit seines öffentlichen Lebens im Augenblicke schon wieder krank und gesund da, — wenn dem Schein zu trauen ist. Die Reform hat vorläufig zu chronischem Siechthum, die Revolution zur Gesundheit geführt. Vorläufig, — denn die Spanne Zeit, welche seit dem Jahre 1861 verfloßen ist, gestattet noch kein irgendwie abschließendes Urtheil. Die amerikanische „Heilung“ erscheint noch oftmals und immer wieder neu Neuem als die Dämpfung der Symptome, aber nicht als die Beseitigung der Ursachen einer tiefen Krankheit des Staats, welche doch stets wieder hervortritt. Das russische „Siechthum“ gleicht den ähnlichen Krankheitszuständen, welche andre europäische Völker aus ähnlichen Ursachen durchmachen mußten und unterscheidet sich dem Grade seiner Intensität nur von solchen Krankheitszuständen wie sich Peibeigenschaft und Frohndienst unterscheiden und wie die Hinüberführung von ersterer in ein System freier Arbeit und bürgerlichen Gleichheit von vorneherein als schwierig erscheint als der Uebergang von Frohnde und Robott zur Freiheit. Die gegenwärtige Krise in Rußlands volkwirtschaftlichen und politischen Verhältnissen beweist nun abermals, daß Gesetze allein, und wären sie die besten, und deren Durchführung von Oben her allein, und wäre sie die vollkommenste, nicht ausreichen, nicht Alles „machen“ können. Menschen, welche seit Generationen im Zustand der Unterdrückung, der Bevormundung lebten, lassen sich nicht durch einen Federstrich in gestittete, arbeitssame und gereifte Bürger verwandeln. Formell frei erklärt, sind sie materiell wie die alten Sklaven — ihrer Anschauungen, ihrer Trägheit, ihrer Laster und Uncultur. Daraus darf nicht im Mindesten, scheint uns, der Schluß gezogen werden, wie wohl geschehen ist, die Selbstemanzipation sei in Rußland verfrüht gewesen. Im Gegentheil, sie mußte vorausgehen die Wiederherstellung des guten Rechts des dritten Theils des Staatsbevölkerung. Aber man durfte und darf nicht meinen, nun schon an Ort der Arbeit zu sein. Im Gegentheil diese beginnt jetzt erst. Man kann nicht ernten ohne zu säen. Die Freierklärung der Bauern war aber nicht einmal das Säen selbst, sie war nur die erste Vorbereitung des Feldes zur Aufnahme der Saat. Bis die Frucht reift, werden im fünfzigsten Fall Jahrzehnte vergehen, die alle Generation wird erst durch eine neue ersetzt sein müssen, bevor auch nur die Hoffnung auf eine gedächliche Hebung des Volks gehegt werden kann. —

Das Jahr 1861 bezeichnet auch im Gebiete des russischen Geldwesens einen bemerkenswerthen Wendepunkt, trotzdem in dieses Jahr keine unmittelbar eingreifende Maßregel finanzieller Natur und kein hervorragendes politisches Ereigniß fällt. Aber auf einen Wendepunkt auch im Geldwesen zeigt deutlich der Stand und die Bewegung des Agios und des Wechselurses hin. Enorme Massen Papiergeld waren seit dem Jahre 1854 in den Verkehr gesetzt worden, gegen 400 Mill. Rubl. mehr, als acht Jahre früher, über 700, statt ca. 300 Mill. Rubl. befanden sich in Umlauf. Trotzdem war bis zum Jahre 1861 doch nur vorübergehend eine größere Entwertung des Creditbilletts eingetreten, welche sich mit Sicherheit auf die besondrer Ursache der politischen Erschütterung zurückführen läßt, so 1854 beim Ausbruch des Krimkrieges, wo schon einmal ein Agio von 16 % zum Vorschein kam, so wieder während des italienischen Krieges von 1859, wo das Agio 22 % überschritt. Aber immer stellte sich wieder mit dem Wegfall dieser störenden Ursache ein verhältnißmäßig günstiger Kurs her, obgleich wenig genug geschah die Geldverhältnisse zu ordnen und die Papiergeldmenge zu verringern, in welcher unliquidiert fast die ganzen Kosten des Krimkrieges stecken blieben. Das Agio, nach dem Petersburger Kurs auf London 3 Monat berechnet, — also wegen des hinzuzuschlagenden Discounts eigentlich etwas, bis 1 % höher — war im Durchschnitt der beiden Kriegsjahre 1854 und 1855 nur 49 und 48 per mille, sank 1856 sogar auf 5 ⁰⁰/₀₀ und betrug durchschnittlich von 1857—60 resp. 28, 65, 95 und 61 ⁰⁰/₀₀, oder wenn man im Jahre 1859 die drei vornehmlich von den Kriegsunruhen beeinflussten Momente April bis Juni wegläßt, im Rest des Jahres 1859 79 ⁰⁰/₀₀, worauf dann 1860 das bezeichnete Sinken wieder erfolgte. Das Agio hielt sich also im Ganzen in so mäßigen Schranken, wie selten in anderen Ländern unter ähnlichen Verhältnissen während einer siebenjährigen Uneinlösbarkeit des Papiergelds. Aber vom Jahre 1861 an ändert sich das Bild. Das Durchschnittsagio dieses Jahres ist bereits 111 %, im letzten Quartal allein 136 ⁰⁰/₀₀, im ersten Quartal 1862 143 ⁰⁰/₀₀. Dann bringen die künstlichen Kurssteigerungen durch die unter dem wahren Metallpreise erfolgenden Goldverkäufe der Bank zwar das Agio herab und im October und November 1863 erreicht der Kurs fast Pari. Aber in dem Augenblicke, wo die Maßregel sifft wird, da schnell das Agio sofort wieder auf seinen Stand zu Anfang 1862 empor. Im Durchschnitt des ganzen Jahres 1864 ist das Agio, in den ersten Monaten vielleicht zeitweise etwas von der

dänischen Frage beeinflusst, höher als je, 177 ‰, am Jahreschluß erfolgt ein neues Sinken, im letzten Quartal 1864 ist der Durchschnitt des Agios schon 244 ‰. Der Jahresdurchschnitt von 1865 stellt sich trotz kleiner aber nur vorübergehender Erholung nicht viel besser, 211. Im Jahre 1866 führt der deutsche Krieg eine noch nicht dagewese Entwertung herbei, das Agio erreicht momentan den Stand von 486 ‰, d. h. das Papiergeld hat fast den dritten Theil seines Nennwerths eingebüßt. Nach dem Kriege tritt zwar eine bedeutende Erholung ein, das Agio stellt sich im Winter 1866/67 auf etwa 19—20 ‰. Aber damals wie im Sommer 1867, nach friedlicher Lösung der Luxemburger Frage, vermag selbst eine glänzende Exportconjunctur das Agio nicht unter 16—17 ‰ herabzudrücken. Ein späteres stärkeres Sinken im Herbst 1867 ist freilich nur durch die Goldankäufe der Bank zum fixen Course von ca. 17 ‰ verhindert worden, aber nach den Beobachtungen der letzten Jahre, seit 1861, würde man auch ein solches Steigen des Wechselcurses nur für vorübergehend haben halten dürfen. Mit dem Wegfall der günstigen Handelsconjunctur wäre wahrscheinlich der alte niedrige Stand des Wechselcurses und bald eine weitere Verschlechterung eingetreten.

Diese andauernde Verschlechterung des Geldwesens ist eine begleitende Erscheinung der finanziellen, volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklung Rußlands in den letzten sieben Jahren. Ob und inwieweit sie eine durch diese Entwicklung verursachte Erscheinung ist, darauf soll die nachfolgende statistische Untersuchung theilweise eine Antwort geben. Das zeitliche Zusammentreffen der bleibenden Verschlechterung der Valuta mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, der dadurch hervorgerufenen zeitweiligen Störung der landwirtschaftlichen Production und dem möglichen Einfluß dieser Störung auf Rußlands auswärtigen Handel verdient jedenfalls Beachtung. Und ebenso auffallend erscheint die Gleichzeitigkeit des kritischen Wendepunkts, von welchem aus sich die Valuta dauernd verschlechtert, mit der Umgestaltung des Bankwesens und der massenhaften Vermehrung der Reichsdollarscheine (Serien). Den sieben verhältnißmäßig guten Jahren von 1854—60, folgten sieben schlechte Jahre 1861—67. Das ist von vorneherein bemerkenswerth. Aber auf der anderen Seite bleibt es eine eigenthümliche Thatsache, daß eben die ersten sieben Jahre neuer russischer Papiergeldwirtschaft trotz der kolossalen Vermehrung der Creditbilletts und trotz der Störungen des Krimkriegs so leidlich abliefen und in diesem Zeitraum nur in einzelnen Momenten der Panique auf wenige Tage oder Wochen das Agio eine Höhe

erreichte, welche später sein normaler Stand wurde. Die nachfolgende Untersuchung wird an diese Erscheinungen anzuknüpfen haben, um sie für die Entwicklungsgeschichte des Agios und des Wechselcurses zu verwerthen.

Diese Untersuchung wird sich hier auf einige Hauptpunkte beschränken und zwar namentlich auf drei. Diese sind: der Zusammenhang des Agios und Wechselcurses mit der Menge und der speciellen Deckung des russischen Papiergelds, der Einfluß politischer Störungen auf den Cours und die Beziehungen zwischen letzterem und dem auswärtigen Handel. Die Finanzoperationen, soweit dieselben nicht die Menge und Deckung der Creditbilletts speciell berühren, bleiben dagegen noch unerörtert. Hierbei sei es erlaubt, um den Leser in Betreff der Form des Folgenden gleich anfangs zu orientiren, eine Bemerkung voranzuschicken. Der leitende Gesichtspunkt für diese Untersuchung ist nicht der des Historikers, welchem die zusammenhängende geschichtliche Darstellung Zweck ist, sondern der des statistisch operirenden Nationalökonomens, welcher in den einzelnen historischen Thatsachen die möglicher Weise auf sein Untersuchungsobject einwirkenden Ursachen vermuthet und jene Thatsachen insofern berührt und würdigt, sie daher auch anders gruppiert als der Historiker. Dabei handelt es sich denn zunächst um die Isolirung der Ursachen, deren Einfluß zu vermuthen ist. Das Vorhandensein dieses Einflusses muß alsdann mittelst der statistischen Induction constatirt und seine Stärke womöglich gemessen werden. Die Trennung der Ereignisse, welche die geschichtliche Skizze zusammenfaßt, ergibt sich also hier durch die Anwendung der statistischen Methode mit Nothwendigkeit. Erst nach dem Abschluß der Untersuchung der einzelnen Einflüsse kann wieder eine Zusammenfassung der gewonnenen Resultate stattfinden, um auch der Wirkung combinirter Ursachen nachzuhelfen. *)

*) Für die neuere Geschichte des russischen Credit-, Bank- und Finanzwesens verweise ich außer auf Goldmann's bekannte werthvolle Schrift über das russische Papiergeld noch auf einige frühere Aufsätze in der Baltischen Monatschrift, so auf die beiden aus dem Russkji Westnik übersetzten Artikel über die russische Staatsschuld, Baltische Monatschr. Bd. 1. S. 72—104, und über die russischen Creditanstalten, ebendasselbst Bd. 3. S. 1—37, ferner auf die Artikel: Verkauf der Reichsdomänen als Finanzmaßregel (nach Risikowj in Kasan) Bd. 1. S. 526 ff., die russische Finanzkrise, Bd. 3. S. 283 ff. und A. Thilo's Artikel Rußlands Finanzlage, Bd. 5. S. 449—476.

1) Agios und Wechselkurs, Papiergeldmenge und Papiergeldbedeckung.

Die nachfolgende Tabelle enthält die statistischen Elemente, aus welchen

Jahr	Papiergeldmenge		Bedeckung am 1. Jan.	1000 ■ Papiergeld bedeckt durch Wechsel.	Umsatz des Wechselkurs ■ z. S.			Umsatz des Wechselkurs		
	am 1. Jan. d. J.	im Jahresdurchschnitt			In Höhe der Umlaufzeit	3 Monate	Durchschnitt	Umsatzmenge	Umsatz	Umsatz
Durchschnitt 1851	301 ^m	302 ⁿ	108 ^z	359	38 ^{g1}	37 ^{g1}	37 ^{m4}	—	—	—
1852	303 ^m	307 ^m	111 ^z	366	39 ^{g0}	37 ^{g0}	38 ^{g23}	—	—	—
1853	311 ^m	322 ^z	123 ^m	397	39 ^{g15}	37 ^{g1}	38 ^{g1}	—	—	—
Durchschnitt 1851/53	305 ^m	310 ^g	114 ^z	374	39 ^{g20}	37 ^{g4}	38 ^{g28}	1000	1000	1000
1854	333 ^m	344 ^m	131 ^m	394	39 ^{g06}	33	36 ^{g45}	1109	1054	1049
1855	356 ^z	432 ^r	123 ^z	346	37 ^{g50}	34 ^{g0}	36 ^{g00}	1392	9 ^z 5	1060
1856	509 ^z	539 ^z	113 ^z	222	39 ^{g31}	35 ^{g31}	38 ^{g05}	1927	593	1005
1857	689 ^z	712 ^m	122 ^z	178	38 ^{g1}	34	37 ^{g1}	2292	476	1028
1858	735 ^z	690 ^g	119 ^z	162	36 ^{g1}	34 ^{g1}	35 ^{g01}	2219	433	1065
1859	614 ^m	662 ^z	99 ^z	154	36 ^{g1}	31 ^{g25}	34 ^{g04}	2130	411	1095
1860	679 ^z	696 ^z	80 ^g	129	36 ^{g1}	35	35 ^{g12}	2240	345	1061
Durchschnitt 1854/60	564 ^z	591 ⁿ	113 ^r	202	37 ^{g08}	34 ^{g02}	36 ^{g40}	1901	540	1051
"	687 ^z	690 ^z	107 ^m	157	37 ^{g03}	33 ^{g18}	35 ^{g05}	2220	420	1064
1861	713 ^z	713 ^z	84 ^m	118	35 ^{g12}	32 ^{g1}	34 ^{g16}	2294	316	1120
1862	713 ^z	702 ^m	81 ^m	114	35 ^{g12}	33	34 ^{g1}	2259	305	1105
1863	691 ^m	663 ^m	80 ^z	131	38	33 ^{g0}	36 ^{g1}	2135	350	1045
1864	636 ^z	643 ^z	56 ^z	88	35 ^{g06}	29 ^{g00}	32 ^{g30}	2070	235	1177
1865	651 ^m	650 ^z	55 ^z	85	32 ^{g1}	31	31 ^{g38}	2092	227	1211
1866	649 ^z	679 ^z	57 ^m	89	32 ^{g12}	25 ^{g13}	31 ^{g52}	2185	238	1296
1867	709 ^m	c. 712 ^z	58 ^m	81	c. 33 ^{g36}	30	c. 32 ^{g42}	2291	222	c. 1180
Grobe Prob. 1867	715 ^m	—	(90 ^z)	126	—	—	—	—	336	—
Durchschnitt 1861/67	684 ^m	680 ^m	70 ^z	129	34 ^{g00}	30 ^{g14}	33 ^{g06}	2190	345	1157
"	672 ^m	671 ^m	63 ^m	95	33 ^{g05}	28 ^{g05}	31 ^{g00}	2160	254	1213

die der Zusammenhang zwischen der Menge und Bedeckung des Papiergeldes und dem Kurse ergeben mag. (z. S. 493.)

Ein Blick auf diese Tabelle lehrt sofort, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Papiergeldmenge, ihrem Stande und ihrer Bewegung und dem Agio so wenig als zwischen dem Deckungsverhältniß und dem Agio vorhanden ist. Es cursirt weit mehr Papiergeld als vor dem Krimkriege, die Masse desselben ist seit dem Jahre 1856/57 verhältnißmäßig stabil geblieben, das Papiergeld ist schlechter durch Baargeld gedeckt und ein im großen Durchschnitt steigendes Agio ist namentlich seit dem Jahre 1861 eingetreten: das sind die einzigen unverkennbaren Coincidenzen. Von einem genaueren Parallellismus der Bewegung des Agios, der Papiergeldmenge und des Deckungsverhältnisses ist dagegen nichts zu sehen. Vollends zeigt sich keine directe Abhängigkeit des Agios von jenen zwei

7) Die Daten über Papiergeldmenge und Metalldeckung aus den vielfach veröffentlichten amtlichen Finanz- und Bankausweisen. Vgl. auch die Uebersicht von Besobrasow, *Pet. Kal. f. 1868. S. 61.* Die Wechselkursnotiz aus den jährlichen amtlichen Ausweisen über den auswärtigen Handel (russisch), worin die höchste und niedrigste Notiz für jeden Monat, für 1866 aus Horn's Zusammenstellung der Peteraburger Wechselcure in demselben *Kal. S. 94.* Völlig stimmen die Notizen nicht überein, doch bewirken die Abweichungen, sowie die verschiedenen Wechselkursnotirungen auf London, Hamburg, Paris u. s. w. keine irgend erhebliche Verschiedenheit der Durchschnittszahlen. Die Cursen anderer russischer Plätze wie Wlga und Odessa sind oft etwas besser als der Peteraburger Curs, weil in diesen Häfen der Export stärker überwiegt. Durch Arbitragen erfolgt die Ausgleichung und maßgebend ist doch zumweiß der Peteraburger Curs, in welchem sich die Gesamtlage und der Einfluß von politischen Momenten und Finanzoperationen genauer abspiegelt. Die Cursnotiz bezieht sich auf dreimonatliches Papier, das Agio ist daher im Ganzen um den Disconto höher zu veranschlagen, im Durchschnitt um etwa 1 %, ein durch die ganze Reihe der Agioprogression hindurchlaufender und deshalb nicht störender Fehler. Solche Abweichungen bis 1 % sind ohnehin oft durch andre Ursachen entstanden. Der Durchschnittscurs ist aus den je 12 monatlichen Maximis und Minimis berechnet, daher etwas abweichend vom Durchschnitt des angegebenen Jahresmaximums und -Minimums. Genau können solche Durchschnittsrechnungen so wenig als Durchschnittspreise sein, solange nicht der jedesmalige Umsatzbetrag berücksichtigt wird, was bei Wechselkursen schwer durchführbar ist. Ein festes Pari kann es zwischen Petersburg und London natürlich nicht geben, weil die eigentliche gesetzliche Währung dort Silber, hier Gold ist. Bei einem Werthverhältniß zwischen Gold und Silber wie 1:15,6 ist das Pari 38,114 Pence Sterling. Für den obigen Zeitraum ist Gold beständig etwas weniger werth gewesen. Es wurde vorgezogen, zum Ausgangspunkt der Berechnung den Durchschnittscurs von 1851—53 mit 38,75 als Pari anzunehmen, was auf Sichtpapier reducirt bei 4 % Disconto 38,83 ergäbe. Das feste Pari zwischen Petersburg und Hamburg ist bei beiderseitigen Silberwährung 34,154 Schill. Banco Wfb. St. oder für 3 R. Hamb. und 4 % Discont ca. 38,21. Die Durchschnittsmenge des Papiergelds mußte in Ermanglung von Monatsdaten für die ganze Periode nach dem Stand zu Anfang oder Ende des Jahres berechnet werden.

Momenten. Dies geht am deutlichsten aus den drei Progressionsreihen hervor, deren Bewegung keine gleichmäßige und deren Maxima und Minima mehrfach in ganz verschiedene Zeiten fallen.

Drei große Veränderungen sind seit dem Jahre 1854 mit dem russischen Papiergeld vorgegangen. Dasselbe ist uneinlösbar geworden, seine Metalldeckung, d. h. seine einzige specielle Deckung überhaupt, hat sich sehr verringert, und seine Menge hat sich außerordentlich vermehrt und ist im Ganzen, zeitweilige kleine Verminderungen abgerechnet, auf derselben Höhe wie nach der schließlichen Begleichung der Krimkriegskosten mit Papiergeld geblieben.

Bis zum Jahre 1854 war das russische Creditbillet strict einlösbar auf Verlangen des Inhabers. Im Laufe des genannten Jahres scheint die baare Einlösung stillschweigend und vermutlich nicht auf einmal, sondern allmählich eingestellt zu sein, indem anfangs wohl größere und geringere Beschränkungen abwechselten. Eine besondere Ankündigung der Einstellung der Baarzahlungen fehlt. Der Stand der Wechselcurse vom März bis Mai 1854 ergibt aber so gut wie gewiß, daß damals schon die Einlösbarkeit thatsächlich nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden haben kann. Auch bisher war die Einlösbarkeit zwar nur in Petersburg unbeschränkt, in Moskau wurde dem Einzelnen nur bis zum Betrage von 3000 Rbl. Münze gegen Billete ausgezahlt, in den anderen Gouvernements nur bis 100 Rbl. Aber diese Einlösbarkeit am Centralpunkte genügte bisher, grade sie muß damals beschränkt worden sein, denn sonst hätten die Wechselcurse nicht um 14 % und mehr vom Pari abweichen können (Londen 3 M. bis auf 33, Hamburg 3 M. bis auf 28.⁵⁰). Auch für strict einlösbares Papiergeld wie für Münze wird die Grenze der Maximalabweichung des Curses vom Pari durch die Transport-, Assuranz- und Zinsverlustkosten gebildet. Diese Kosten können aber selbst durch die Schmutzgelprämie für auszuführendes Gold, welche durch das Ausfuhrverbot vom 27. Februar 1854 nothwendig geworden war, kaum den enormen Betrag von 14 % erreicht haben. Später erhobte sich der Kurs wieder, aber noch im Laufe des Jahres 1854 erscheint mehrfach von Neuem ein Kurs, welcher mit voller Einlösbarkeit des Papiergelds unvereinbar ist. Das einlösbare Creditbillet, welches schon bisher Zwangscurs besessen hatte, war somit eigentliches Papiergeld geworden. Ein solches ist es bis heute geblieben, mit Ausnahme der kurzen Unterbrechung vom Mai 1862 bis November 1863, wo die Reichsbank auf Verlangen die

Creditbillete zu einem allmählich sinkenden Disagio, d. h. unter anfänglicher Berechnung des wirklichen Silberwerts zu 110,5 Kopelen und des Halbimperialis zu 570 Kopelen, und schließlich fast ohne Disagio gegen Gold, auswärtige Wechsel und Silbermünze einlöste. Diese vorübergehende Ausnahme des Vergleichsverfahrens endete mit der Undurchführbarkeit der Operation. Seitdem ist auch jeder ähnliche Versuch unterblieben.

Die Einlösbarkeit war bis zum Jahre 1854 gesetzlich und thatsächlich durch eine specielle Deckung soweit gesichert, als dies principiell ohne eine der Papiermenge gleichkommende Edelmetallmenge oder ohne leicht realisirbare Activa für den nicht durch baares Geld gedeckten Theil der Zettel überhaupt möglich ist. In den Jahren 1851—53 und im Ganzen seit der Neugestaltung des Zettelwesens im Beginn der 40er Jahre hatten die Creditbillete eine Baardeckung von 33—40 % und mehr. Außerdem besaß und besitzt der sogenannte Umwechslungsfonds noch jetzt wechselnde Beträge Effecten. 1851—53 25 Mill. Rbl., 1854 27,2 Mill., die sich bis 1860 auf 8,0 Mill. verminderten, dann wieder zunahmen und jetzt 24 Mill. betragen. In den Jahren 1853—56 werden außerdem unter den Activa des Umwechslungsfonds „Summen, welche für verkaufte öffentliche Fonds gelöst worden“, 1853 6,0 Mill. und allmählich weniger, 1856 noch 0,0 Mill. Rbl. aufgeführt. Diese Effecten wurden absichtlich, gegen die Usance der Bank, nicht mit zur Metalldeckung gerechnet, denn es steht dahin, ob sie sofort oder binnen Kurzem zu realisiren sind. Ist letzteres nicht der Fall, so können auch die Billete, für welche unter den Activa diese Effecten valediren, doch im Grunde nicht wesentlich anders als die übrigen Billete behandelt werden. Das entsprechende Activum der ehemaligen Expedition der Reichscreditbillete und der jetzigen Reichsbank, an welche das gesammte Billetgeschäft nach dem Befehl vom 31. Mai 1860 überging, ist banktechnisch gesprochen für alle nicht metallisch gedeckten Zettel das Decouvert des Staats, oder m. a. W. diese Scheine haben keine specielle, sondern nur die generelle Deckung, welche im Staatscredit liegt. Darin besteht, technisch betrachtet, das eigentliche Uebel noch heute im Rußland. Es ist aber eine wichtige, bei künftigen Maßnahmen zu berücksichtigende Thatsache, daß dieses Uebel schon aus der Zeit der Einlösbarkeit vor dem orientalischen Kriege herrührt.

Nach dem beim Kriegsausbruch geltenden Befehle vom 1. Juli 1843 hätte für die mehr ausgegebenen Creditbillete wenigstens der letzte Theil baar in die Verwechslungskasse hinterlegt werden müssen. Bei der ersten

Papiergeldausgabe für Kriegszwecke (10. Januar 1855) wurde dies auch speciell befohlen. Die sechste 5% Anleihe von 50 Mill. Rubl. S. vom 26. Novbr. 1855 sollte mit zu dieser Dotirung dienen. Indessen letztere erfolgte damals und auch später nicht. Dies war ungesetzlich und insofern nachtheilig. Aber sonst möchte es kaum geschadet haben. Denn dieses Deckungsprincip, einen ganz beliebigen und hier einen nicht einmal bedeutenden Bruchtheil der Zettel mit Baargeld, den Rest aber gar nicht speciell zu decken, ist incorrect. Die Einlösbarkeit ist auf dieser Grundlage nicht sicherzustellen, sondern dabei nur unter zufälligen günstigen Umständen, wie in Rußland bis 1854, in Oesterreich bis 1848 durchzuführen. Hätte man von 1854 an in Rußland den sechsten Theil der ganzen Rebr- undgabe baar hinterlegt, so würde man doch schwerlich etwas Andres als eine langjährige festspielige und zwecklose Aufspeicherung edler Metalle erzielt haben. Vermuthlich wäre die directe und indirecte Folge nur eine abermalige Vermehrung des Papiergelds gewesen, um diese Metallsummen zu beschaffen, ähnlich wie das Tilgungsfondsprincip in Zeiten großer Staatnöthen nur zu um so größerem Schuldenmachen zwingt.

Die Höhe des Baarfonds — Ende 1857 etwa 200 Mill. Rubl., aber gegenüber 735, vielleicht sogar 8—900 Mill. Rubl. Papiergeld — könnte dann nur als Factor zur Hebung des Vertrauens in das Papiergeld in Betracht kommen. Allerdings wird auf dieses Moment mitunter Gewicht gelegt und die Baardeckungsquote des Papiergelds ist ein beliebtes Maß der Creditwürdigkeit der Zettel. Aber bei einmal bestehender Uneinlösbarkeit ist diese Quote von ganz nebensächlicher Bedeutung. Nur um dies abermals zu zeigen, wurde sie in der obigen Tabelle besonders berechnet, eine Berechnung auf die wir sonst gar keinen Werth legen. Wenn man die Curschwankungen im Laufe eines Jahres vergleicht, ergibt sich die Unrichtigkeit des Baardeckungsverhältnisses für uneinlösbares Papiergeld vollends. Die Höhe des Baarfonds kann nur Vertrauen erwecken, wenn dieser Fonds als ein nothwendiges Glied in einer ganzen Kette von Maßregeln erscheint, durch welche die Einlösbarkeit ernstlich in Wälte herbeigeführt werden soll. Ein ganz isolirt dastehender Baarvorrath, mit welchem die Baarzählung nicht erfolgreich aufgenommen und höchstens willkürliche Cursexperimente gemacht werden können, ist zwecklos, ja selbst schädlich. Mitten in der Papiergeldwirtschaft könnte sich selbst der völlige Ausverkauf des Baarfonds zum Marktpreise, nicht zu willkürlich fixirten Cursen empfehlen, um die Papiergeldmenge zu vermindern. Ein

so unbedeutender Baarvorrath wie der jetzige der Reichsbank, ließe sich dazu vielleicht gar nicht zweckmäßiger verwenden, falls noch länger alle Maßregeln zur Herstellung der Valuta unterbleiben. Jedenfalls wäre eine solche Maßregel mehr am Plage als die grade entgegengelegte, jetzt in der Ausführung begriffene, Gold und Silber mit dem entwerteten Papiergeld aufzukaufen. Der Baarfonds könnte dabei nur auf eine impouirende Höhe mittelst einer abermaligen enormen Papiergeldvermehrung anwachsen. Er bliebe mithin zur Herstellung der Einlösbarkeit nach wie vor zu klein und diente nur zu neuen Cursexperimenten in umgekehrter Richtung als die gegenwärtigen. Die Bankverwaltung wäre der Herr über das Vermögen von Millionen.

Eine bedeutendere Verstärkung hat der Baarvorrath während der vierzehnjährigen Papiergeldwirthschaft nur zweimal erhalten. Einmal in den Jahren 1862—63, wo nach dem Geetze vom 14. August 1862 die große siebente 5 % Anleihe von 15 Mill. Rbl. St. zur Verstärkung der Mittel der Bank contrahirt wurde. Dieser Betrag kann aber nach den noch zu erwähnenden Abrechnungen nicht vollständig der Bank zu Gute gekommen sein. Eine Erhöhung des Baarbestands wurde dadurch nicht erzielt, weil die schon erwähnte Einziehung von Papiergeld nach einem gleitenden Kurse nicht nur den in die Bank gestossenen Theil jener Anleihe, sondern darüber hinaus noch einen Theil des bisherigen Baarvorraths kostete. In der Verminderung dieses letzteren vom 1. Januar 1862—64 um 24,9 Mill. Rbl. kommen die Kosten jener Operation mit zum Vorschein. Auf dem damals erreichten Stande hielt sich der Baarfonds dann mit geringen Schwankungen bis zum Jahre 1867. Im Laufe dieses Jahres trat darauf die zweite Verstärkung durch die Gold- und Silberankäufe der Bank ein. Von dieser Maßregel wird unten noch in anderem Zusammenhang gesprochen werden. Seit dem 1. August 1867 erhöhte sich der Münzbestand in der Reichskasse der Bank bis zum 27. November 1867 auf 25,2 Mill., am erstgenannten Tage betrug er jedenfalls nur 2—3 Mill. Rbl. In derselben Zeit nahm auch der Baarbestand in der Umwechslungskasse der Creditbilleten um 5,42 Mill. Rbl. zu, von 59,46 auf 64,88 Mill.

Die Menge des ausgegebenen Papiergelds und die Bewegung dieser Menge hängt von zwei verschiedenen Reihen von Ursachen, von Finanz- und von Handels- oder Bankgeschäftsoperationen ab. Die ersteren kommen vornehmlich aber nicht ausschließlich für die frühere Zeit der vierzehnjährigen Papiergeldperiode, die letzteren für die späteren Jahre III

Betracht. Drei Finanzoperationen haben, von unbedeutenderen Maßregeln abgesehen, eine Vermehrung des Papiergelds veranlaßt, zwei davon direct, eine, die dritte, indirect durch eine mit ihr in Zusammenhang stehende Geschäftsoperation der Reichsbank. Zwei Finanzmaßregeln haben eine Verminderung bewirkt. Das Bankgeschäft hat theils wie gesagt für die Finanzen, theils für den Handel und die Börse eine Papiergeldvermehrung herbeigeführt, — eine Thatsache, welche sehr bezeichnend ist und die Uebertragung der Expedition der Reichscreditbilleten an die Reichsbank nicht grade als zweckmäßige Maßregel zur Herstellung des Geldweins erscheinen läßt.

Ungefährnd genau kann man die Einwirkung jeder dieser Operationen auf die Papiergeldmenge in folgender Weise zur Ziffer bringen:

Papiergeldmenge Anfang 1854	333,4	Rub.
Vermehrung im und für den Krimkrieg 1854—57 (nach dem Stand v. 1. Jan. 1858 berechnet)	401,9	Rub.
Vermehrung zur Zurückzahlung der Depositen, 1858—60	88,3	"
Vermehrung durch Vorschüsse an die Succursalen zur Stützung der Prämienanleihen (1866) . . .	c. 63,6	"
Vermehrung gegen Hinterlegung von Schatz- scheinen zum Zweck von Metallankäufen (1867, bis Ende November)	23,1	"
Gesamnte Vermehrung	577,1	"
Verminderung nach dem Krimkrieg durch Ver- tilgung von Billeten (1858)	60,0	"
Verminderung durch die Einlösungsoperation von 1862—63	72,6	"
Wiedereinzahlung der Vorschüsse an die Succur- solen, (1867, bis Ende November)	28,6	"
Gesamnte Verminderung	161,2	"
Demnach bleibt eine Vermehrung durch diese Operationen bis Ende Novbr. 1867 von . . .	416,2	"
der Stand müßte demnach sein	749,6	"
ist aber nur	715,8	"

Die Differenz von 33,8 Rub. Rub. wird vornehmlich auf Zurück-
ziehung von Creditbilleten mit Zubüßenahme des Umwechslungskontos
zurückzuführen sein, ist aber bedeutend kleiner als die Verminderung des

letzten, denn derselbe hat von Anfang 1854 bis Anfang 1862 50,4 Mill. Metall und an 13 Mill. Rbl. Effecten und Effectenerlöse verloren.

Das Resultat vierzehnjähriger Papiergeldwirtschaft ist mit kurzen Worten zu bezeichnen: der Papiergeldumsatz steht heute wieder ungefähr auf derselben Höhe wie vor zehn Jahren nach der Bedeckung der Krimkriegskosten. Die zweimal in größerem Umfange erfolgte Verminderung der Creditbilletts ist durch die Vermehrung derselben zum Zweck der Zurückzahlung der Depositen und durch die „zur Beförderung des Handels und der Industrie“ vermeintlich notwendige Ausdehnung der Papiergeldemission im Bankgeschäft wieder ausgeglichen worden. Die „zeitweilige“ Emission von Creditbilletts im Krimkriege hat sich also bis heute erhalten.

Die erste Papiergeldausgabe für Kriegszwecke wurde durch den Ukas vom 10. Januar 1855 angeordnet. Die Rechtfertigung war die altfahliche und gefährliche: „um ohne neue Steuern oder Steuererhöhung die Kriegsausgabe bestreiten zu können.“ Die Emission sollte nur auf speciellen kaiserlichen Befehl im Falle wirklicher Nothwendigkeit geschehen und der sechste Theil der Mehrausgabe, wie schon erwähnt, aus Mitteln des Reichsschatzes in den Umwechslungsfonds hinterlegt werden. Die Emission wurde ausdrücklich nur als eine zeitweilige bezeichnet, drei Jahre nach dem Frieden, womöglich früher, also spätestens bis März 1859, sollte die allmähliche Wiedereinzahlung der mehrausgegebenen Billets erfolgen.

Aber erst ein Jahr nach dem Frieden wurde die Mehrausgabe von Papiergeld gesetzlich fixirt, am 5. April 1857, „nachdem die Rechnungen über die Kriegsausgaben geschlossen seien“. Solcher Rechnungsabschluss verzögert sich nothwendig immer. Aber daß man auch nach dem Frieden noch fortfuhr, die Kriegskosten durch Papiergeld zu decken und nicht jetzt wenigstens sofort größere Anleihen zur Liquidation jener Kosten aufnahm, war ein verhängnißvoller Fehler. Wiederrum ein Jahr später, am 18. April 1858, wurden aus den der Krone gehörigen Fonds 60 Mill. Rbl. Billets zur Vernichtung bestimmt, um der Zulage wegen der allmählichen Wiedereinzahlung der zeitweise ausgegebenen Scheine nachzukommen. Dieses „allmählich“ scheint man sehr wörtlich haben befolgen zu wollen!

Zudessen selbst diese unbedeutende Einziehung wurde bald wieder rückgängig gemacht. Man war mit der so unbegreiflich unvorsichtig herausbeschworenen Rückzahlung der Depositen und mit der sich an diese Maßregel knüpfenden Neugeßaltung des Bankwesens beschäftigt. Die Mittel

zu jener Rückzahlung fehlten und abermals gab man in den Jahren 1858 und 1859 für 88,5 Mill. Rubl. Creditbilletts aus, um die Bankassen in den Stand zu setzen, der Rückforderung der Depositen gerecht zu werden! (Bericht des Finanzministers vom 13. Septbr. und 25. Decbr. 1861). Man verwandelte also eine schwebende verzinsliche und leicht zu liquidirende Schuld in eine schwebende unverzinsliche und schwer zu liquidirende der schlechtesten Art, grade das Umgekehrte dessen, was Noth gethan hätte. Bedurfte die unter gewissen Umständen gefährliche Depositenschuld der Regelung, so doch noch weit mehr die Creditbilletschuld.

Bei der Neugestaltung des Bankwesens, der Gründung der Reichsbank und der Uebertragung der bisherigen Expedition der Creditbilletts an diese Bank durch die Befehle vom 1. September 1859 und 31. Mai 1860 (bes. § 7), wurde zunächst eine Einziehung von Papiergeld nicht einmal in Aussicht genommen. Erst später erfolgte das offene Geständniß, daß die starke Zurückerfordern der Depositen abermals zu einer Mehrausgabe von Creditbillets genöthigt habe (Bes. v. 16. Dec. 1860). Die Uebertragung des Papiergeldwesens an die Reichsbank änderte unmittelbar nichts an dem Wesen und den Eigenschaften der Creditbilletts. Die Maßregel ging am Cours spurlos vorüber. Einer kleinen Besserung im Sommer folgte neues Sinken im Winter 1860. Die Reichsbank hatte (nach § 14 e nebst Anm. 1 und 2 des Reglements) in Betreff der Creditbilletts nur die bisherigen Obliegenheiten der Expedition, wie solche im Manifest vom 1. Juni 1843 und in den Artikeln 1120—40 des Reglements über die Creditanstalten (Ord. v. Gesetze, Bd. XI, Ausg. 1857) festgesetzt waren, zu erfüllen. Mit diesen Bestimmungen war die Expedition bankrott geworden, die Reichsbank wurde damit nicht wieder zahlungsfähig. Die übernommenen Activa waren 87 Mill. Rubl. Metall, ein kleiner Betrag Effecten und das Decouvert des Staats von 620 Mill. Rubl.! Die Stellung der Reichsbank war dabei in dem Zettelgeschäft in keiner Weise unabhängiger von der Finanzverwaltung als diejenige der bisherigen Expedition. Das Fehlen von Controle durch herbeigezogene Delegirte des Adels und der Kaufmannschaft von Petersburg gab wenig neue oder vermehrte Bürgschaft (§ 112 des Bankreglements). Der der Bank im Uebrigen eingeräumte Wirkungskreis schuf aber sogar, wie sich leider bewahrheiten sollte, neue Gefahren für das Papiergeldwesen, weil bei der gemeinsamen Verwaltung des letzteren mit den Bankgeschäften sehr leicht

Das bedenkliche Streben entstehen mußte, nun auch noch Papiergeld für die Zwecke des Handels auszugeben. In dem doch meistens nur zeitweilig hervortretenden Bedürfniß der Finanzen trat jetzt noch das wahrhaft unbegrenzte „Bedürfniß des Handels und der Industrie“ nach neuen und immer neuen Papiergeldmassen. Einem solchen Mißbrauch der obersten Leitung des Papiergeldwesens war weder durch das Statut der Bank noch durch die Organisation ihrer Verwaltung und ihrer Controlinstanzen ein wirksames Hinderniß entgegengesetzt. Im Gegentheil! Wenn auch ausdrücklich ausgesprochen war, daß die Bank mit ihrem eigenen Capital von 15 Mill. Rbl. und mit den ihr anvertrauten freien Summen (Depositen und Contocorrentgeldern) ihre Geschäfte zu führen habe (§ 22), so zeigt sich doch in dem ganzen Bankreglement jene den Statuten privilegirter Banken eigene und schon so oft verhängnißvoll gewordene Auffassung, als sei es die erste Aufgabe einer Bank, einerlei woher die Mittel kommen, „den Handel zu unterstützen“. Gleich in § 1 heißt es charakteristisch genug sogar unter Voranstellung des secundären Punktes: Die Bank wird zur Belebung der Handelsumzüge und zur leßteren Begründung des Geld- und Credit-systems gegründet. Abate man den nicht nur möglichen, sondern fast gewissen Widerspruch zwischen diesen beiden Aufgaben nicht?! Die Besserung des Geldwesens forderte Beschränkung, Einziehung der Billete, zum Mindesten verbot sie eine Vermehrung. Die vermeintlich maßgebenden Bedürfnisse des Handels verlangten grade die letzteren und sie blieben Sieger in diesem Conflict. Höchstens hätte der Bank die Ausleistung eines Theils der zurückgezogenen Billete gegen Wechsel und ähnliche Sicherheiten gestattet werden dürfen, wodurch allmählich eine Summe der bloß durch das Decouvert des Staats gedeckten Zettel durch bankmäßige Activa fundirt worden wäre. In dem kleinen unscheinbaren § 40 des Reglements wird die Bank zudem ermächtigt, Gold und Silber in Barren und Münze im In- und Ausland zu kaufen und zu verkaufen. Dieser Paragraph sollte sich als brauchbar erweisen, um den „Bedürfnissen des Handels“ gerecht zu werden und mit dem Kurse willkürlich experimentiren zu können. Eine wahrhaft ungeheuerliche Verungung einer Bank, welche ihre entwerteten Zettel Jedermann andrängen darf!

Schon wenige Monate nach der Errichtung der Reichsbank zeigte sich in einem minder wichtigen Fall der. unvere Widerspruch der der Bank gestellten Aufgabe. Durch den vorerwähnten Befehl vom 16. Dec. 1860, welcher die neue Emission von Papiergeld eingestanden hatte, wurde die

Ausgabe von 100 Mill. Rubl. 4 % in klingender Münze verzinlicher Reichsbankbillete angeordnet, wovon zunächst 12 Mill. zu emittiren waren. Der Erlös sollte nicht etwa nur der Bank die Einziehung von Papiergeld ermöglichen, sondern zunächst „ihre Geldmittel vergrößern um der Industrie und dem Handel die erwartete Unterstützung zu gewähren,“ sodann erst zur Einziehung des Ueberschusses der Creditbillete verwendet werden! Wie vorauszusehen wurde in letzterer Hinsicht: denn auch nichts erreicht. Seitdem war diese Rücksicht auf den Handel ein neues Hinderniß einer richtigen Finanz- und Geldpolitik. Die Verschlechterung der Course hängt auch damit zusammen.

Die zweite größere Finanzoperation zur Verminderung des Papiergelds war dann die schon erwähnte, der Austausch der Creditbillete gegen klingende Münze zu einem allmählich steigenden Course des Papiergelds vom 1. Mai 1862 an (Erlasse vom 14. und 25. April 1862). Hier wird nun ausdrücklich das Streben, den Geldumlauf auf feste Grundlagen zu stellen, als Motiv der Maßregel bezeichnet. Der Erlös aus der Anleihe von 15 Mill. Rubl. St., zum Emmissionscourse von 94 ca. 90 Mill. Rubl. Metall, sollte vollständig in die Bank fließen, damit diese Summen ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß, d. h. zur Einziehung von Creditbilleten verwendet würden. Letztere sollten dann sofort verbrannt werden. Der Umwechslungsfonds betrug damals 79 Mill. Rubl. in Gold und Silber und 12 Mill. Rubl. im Reichsfonds. Mit Inbegriff des ganzen Erlöses der neuen Anleihe verfügte die Bank also über ca. 180 Mill. Rubl. gegenüber 707 Mill. Rubl. Papiergeld.^{*)} Auch mit einer solchen Summe das Einlösungsgeschäft beginnen, war aber eine Kühnheit, welche nur unter ganz besonders günstigen Umständen, in sehr ruhiger politischer Lage und bei anhaltend günstigen Exportconjunctionen längere Zeit gelingen konnte. Man beging den alten Fehler in Banknoten, die Einlösbarkeit durch einen

*) Ueber die damaligen Maßregeln s. u. A. Brückner in Hilkebrands Jahrbüchern Bd. 1, S. 60, der aber zu keinem bestimmten, schon damals recht wohl möglichen Urtheil über die Operation gelangt. Horn, Pet. Kal. für 1868, S. 96. Dann namentlich Goldmann, russ. Papiergeld S. 99—106, dessen principielle Demotivierung der Maßregel ich für unrichtig halte. Das von ihm S. 105 ff. befürwortete Vorgehen hätte zur Devaluation der Zettel geführt und die Einlösbarkeit der letzteren wäre mit den verfügbaren Mitteln auch nicht zu erzielen gewesen. Das Mittelglied eines neuen einlösbaren aber nach S. 107 nicht besser fundirten Papiergelds — bloß $\frac{1}{4}$ Baargeld! — hätte an der Operation von 1862 nichts Besonderliches geändert.

Baarvorrath im Betrage eines beliebigen Bruchtheils der Zettelmenge — diesmal 25,4 % — sichern zu wollen, während für den großen Rest der Zettel keinerlei realisirbare und hier nicht einmal irgend eine specielle Deckung vorhanden war. Deshalb war es auch unmöglich, irgend wie anders als durch den Baarvorrath auf die Papiergeldmenge einzuwirken, z. B. durch Beschränkung der hier eben ganz fehlenden Ausleihungen an Private. Die unkluge, ganz verfrühte Maßregel trug den Keim des Mißlingens in sich, wenn sie auch unseres Erachtens nicht auf einem falschen Princip beruhte. Die Modalitäten der Durchführung und die hinzukommenden Störungen beschleunigten und verschlimmerten nur das Fiasko der kostspieligen und doch vornehmlich bloß an dem Umstande scheiternden Maßregel, daß man von vorneherein der letzteren einen viel zu kleinen Umfang gegeben hatte. Kleine Summen — und selbst 15 Mill. Rbl. St. sind hier eine kleine Summe, denn es handelte sich um die Regelung von 400 Mill. Rbl. Kriemkriegskosten — sind in der That in solchen Fällen beinahe weggeworrenes Geld. Große Summen, statt der 15 vielleicht 60 Mill. Rbl. St., hätten bei geschickter Leitung, gehöriger Energie und — last not least — einigem moralischen Muthe, einen starken Abfluß des Metalls ruhig ansehen zu können, das Ziel wohl erreichen lassen.

Zu den secundären Ursachen des Mißlingens zählt der Umstand immerhin mit, daß der Reichsbank wider die ausdrückliche Bestimmung im Edict vom 14. April 1862 nicht einmal die ganze Anleihe summe zugeflossen ist. Bis zum 5. Nov. 1863, wo die Operation geschlossen wurde, sind 72,5 Mill. Rbl. Creditbilletts aus dem Umlaufe gezogen worden (Ber. des Finanzm. v. 23. Novbr. 1864). Dazu mögen nach dem Kurse ca. 69 Mill. Rbl. Metall oder fremde Wechsel verwendet sein. Zu letzterem Betrage hat der Umwechslungsfonds ungefähr 13 Mill. beigetragen, wenn man dies nach seiner Abnahme vom April 1862 bis Ende Decbr. 1863 berechnet. Aus der 7. Anleihe sind mithin nur etwa 56 Mill. Rbl. zur Einlösungsoperation benutzt worden. Wegen 34 Mill. Rbl. Metall müssen auf die sonstigen Finanzbedürfnisse darauf gegangen sein.

Verfehlt war ferner sicherlich die Anordnung eines festen Curies, zu welchem die Bank Metall gegen Papiergeld abgab und annahm und vollends die genaue Vorausbestimmung, in welchem Monate für den Monat dieser Kurs des Metalls auszuweichen und endlich das Pari erreichen sollte. Als die Operation begann, stand London 33,5 oder das Agio war ca. 14 % Der am 1. Mai 1862 geltende Einwechslungskurs war 570 Kop.

für den Halbimperial, 110₀₀ Kop. für den Silberrubel, also ca. 3₀₀ % niedriger. Er sollte regelmäßig monatlich um 3—4 Kop. für den Halbimperial und um 1/2 Kop. pr. S. R. fallen, so daß am 1. Januar 1864 das Pari für den Papier- und Silberrubel und der Cours von 5 Rbl. 15 Kop. für den Halbimperial eintreten mußte. Natürlich besserten sich nun die Wechselcurse und Metallpreise und wurden im Ganzen von dem Bankcurse bestimmt, da die Mittel der Bank immerhin einige Zeit ausreichen mußten. Die Arbitrage war aber geschäftig die Conjunction auszunutzen, solange die Operation in Gang war. Anfangs lohnte es sich sogar, Gold und Silber zur Bank zu bringen und dafür nach dem fixirten Course Papiergeld zu entnehmen. Denn man konnte ja auf diese Weise einen sicheren Gewinn binnen Kurzem machen, indem man das Papiergeld später zurückbrachte und nun bei dem inzwischen erniedrigten Goldcurse mehr Metall erhielt, als man früher hingegeben. Daraus erklärt es sich wohl, daß im Jahre 1862 nach den Bankberichten zwar 31₀₀₀ Mill. Billets mit klingender Münze eingelöst, aber auch 18₀₀₀ Mill. gegen Einreichung solcher Münze ausgegeben worden sind. Allein je länger die Operation dauerte, je niedriger der Cours des Metalls bei der Bank wurde, je ungünstiger die politischen und Handelsverhältnisse anschauten, je mehr die Mittel der Bank zusammenschmolzen, je wahrscheinlicher daher eine baldige Stillsetzung der Einlösung wurde, desto größer mußte der Andrang zur Bank um Verwechslung werden. Das nahm man von Moment zu Moment im Jahre 1863, besonders im April und Mai, dann wieder im August mehr wahr. Die Bank sah sich veranlaßt, im August nur noch Silbermünze auszugeben, bot aber gleichzeitig Goldwechsel als Pari an und anticipirte so den erst für den Januar 1864 bestimmten Paricours. Der Andrang wuchs dabei, doch bald glaubte man die Operation nicht länger durchführen zu dürfen, obgleich der Umwechslungsfonds damals immer noch mit Inbegriff des Restes der englischen Anleihe über 100 Mill. Paar hätte enthalten müssen. Der Ruth scheint bei dem beständigen Abflusse des Metalls gesunken zu sein. Im Jahre 1863 wurden zwar noch 19 Mill. Rbl. Creditbillets gegen Münze emittirt, aber 68₀₀₀ Mill. gegen Hinausgabe von Münze zurückgezogen. Am 5. Nov. 1863 wurde dann plötzlich die Einlösung eingestellt. Sofort fiel London von 38 auf 33₀₀, Paris von 399 auf 350, Hamburg von 33₀₀ auf 29₀₀, d. h. die Course vom April 1862 vor der Operation waren wieder da. Der nachhaltige Einfluß dieser Operation war ein geringfügiger, noch immer erreichte die Papier-

Geldmenge die enorme Summe von 636 Mill. Rbl. Später verschwand auch dieser Einfluß bei abermaliger Papiergeldvermehrung in einem der Verminderung gleichen Betrage wieder. Der nächste Eindruck des Mißlingens war natürlich vollends schlimm. Solche Ereignisse gleichen einer verlorenen Schlacht, bei der der commandirende General der Finanzminister ist. Das Buch der russischen Staatsschuld ist mit 94,270 Mill. Rbl. einer 5% Schuld und das russische Budget mit einer Annuität von 5,36 Mill. Rbl. Metall belastet. Wollte man überhaupt in ähnlicher Weise vorgehen, so durfte keine Cursfixirung und Vorausbestimmung des Curses erfolgen, sondern die Bank mußte nach dem Marktpreise und mit Berücksichtigung der politischen und mercantilen Conjuncturen Gold und Silber verkaufen resp. Creditbilletts kaufen und einzutreiben, sich dabei aber durch den ganz natürlichen Abfluß des Metalls ins Ausland, der erst viel später fixiren konnte, nicht abschrecken lassen. Auch wenn man, wie z. B. Goldmann rath, gleichzeitig den Zwangscurs des Papiergelds aufgehoben und Münze in den Verkehr geleitet hätte, würde deren Abfluß ins Ausland erfolgt sein, weil die Geldmenge, Münze und einlösbares Papiergeld, noch längere Zeit zu groß gewesen wäre.

Um gerecht zu sein, muß man allerdings berücksichtigen, daß die Operation schwer in eine ungünstigere Zeit hätte fallen können. Es wüthete der polnische Aufstand. Zu seiner Bewältigung wurden die disponiblen Finanzmittel in Anspruch genommen. Sein Vorhandensein störte den Credit Rußlands. Also ein doppelt nachtheiliger Einfluß. Ferner ging der Waarenexport stark zurück, die Getreidausfuhr sank von 1861–63 von 68,2 auf 44,2 Mill. Rbl. im europäischen Verkehr. Um so mehr waren Rimesse an das Ausland gesucht, um so stärker also der Andrang zur Bank und nach der Einstellung der Baarzahlung das Emporschnellen des Agios. Indessen die Ursache des Mißlingens waren diese Ereignisse nicht, sondern nur die Ursache des früheren Glanzes dieses Mißlingens. Hinterher können sie freilich ähnlich als Entschuldigung des Fiasco dienen, wie Napoleons III. Neujahrsgruß an Baron Hübner als unvorhergesehene Ursache des Mißglückens der leichtsinnigen Ausnahme der Baarzahlungen in Oesterreich unter der Prussischen Verwaltung im Beginn des Jahres 1859 verhalten mußte.

Leider scheint mit der Einlösungsoperation auch eine andre Reso. m. mißglückt zu sein, welche das Edict vom 14. April 1862 einführte: die Verhinderung einer Papiergeldausgabe zu finanziellen und mercantilen

Zwecken. Es war nämlich angeordnet worden, daß in Zukunft die ausschließlich unter die Leitung der Reichsbank gestellte Emission von Creditbilleten durchaus nicht anders geschehen dürfe als zur Umwechslung gegen Gold und Silber in Barren und Münze, zum Austausch großer Billete gegen kleine und umgekehrt oder alter gegen neue. Kann man unter diese Anordnung allenfalls auch das Metallankaufgeschäft zwingen — eigentlich gehört es nicht darunter, denn die Anordnung setzte hierfür wohl den Variations des Papiergelds voraus —, so war doch jedenfalls alle andre Vermehrung der Billete untersagt. Leider hat diese aber später dennoch stattgefunden. Es besteht also bisher nicht einmal ein Maximum der Papiergeldmenge (eine „Contingenzirung“) in Kraft oder — die Bestimmung wird wenigstens nicht beachtet, — beides sehr unerfreulich.

Diese „Lücke“ im Gesetz ermöglichte denn auch die beiden Bankgeschäfte, welche eine neue Vermehrung des Papiergelds zur Folge hatten. Die erste dieser Operationen entzieht sich zum Theil noch jetzt dem vollen Lichte der Oeffentlichkeit. Sie wurde in den wöchentlichen Bankausweisen unter täuschendem Namen dem Publicum lange Zeit verborgen, später zwar zugestanden, aber ohne daß unseres Wissens bisher eine besondere Rechtfertigung oder nur Erklärung erfolgt ist. Schon seit dem Jahre 1864 oder 1865 hat die Bank, so scheint es, wiederum in sehr charakteristischer Analogie zu früheren gleichen Operationen der österreichischen Nationalbank, bedeutende Vorschüsse auf die Obligationen der ersten inneren Prämienanleihe gewährt und zu dem wahrhaft enormen Betrage von 90 % des Börsencurses. Diese Vorschüsse wurden zum Behufe der so bald folgenden zweiten Prämienanleihe vom 14. Februar 1866 noch vermehrt und erleichterten oder ermöglichten vielleicht erst die Unterbringung dieser Anleihe. Aber die disponiblen Mittel der Bank und namentlich der Succursalen erschöpften sich. Was geschah nun? Abermals gab man Papiergeld aus und ergänzte durch diese „Capitalbeschaffung“ die Mittel der Bank. Wann hiermit begonnen wurde, wie viel es im Ganzen gewesen, läßt sich Dank den Mängeln der Bankausweise nicht bestimmt sagen. Jedenfalls war die neue Papiergeldausgabe schon den größeren Theil des Jahres 1866 hindurch in Gang, vielleicht reicht sie schon in das Vorjahr hinein. Die Panique der Kriegswehen, der sinkende Cours der Prämienanleihe mag dann im Sommer 1866 zu einer raschen und starken Vermehrung der Vorschüsse geführt haben. Im September 1866 allein liegen die gleich

zu erwähnenden Vorschüsse um 18_{,3} Mill. Rbl. An den Börten wurde von dieser Papiergeldausgabe länger gemunkelt, ohne daß man klar sah. Die auswärtigen, später auch die inländischen Zeitungen sprachen darüber, wurden aber anfangs dementirt. Zuerst gewährte der Bankausweis vom 1. August 1866 einiges Licht. Er ward in etwas verbesserter Form „zur Erleichterung der Prüfung der Bankbilanz“ von der Verwaltung eingeführt. Es erschien darin unter den Passiven ein Posten unter dem Titel „Vorschüsse an die Kassen der Succursalen“, wogegen der bisherige Passivposten „Contocorrente mit den Succursalen“ einige Monate lang verschwand. Zene Vorschüsse betragen am 1. August 1866 schon 29_{,76} Mill. Rbl. Sie rührten zum Theil schon aus früheren Monaten her. Dieser Posten erhöhte sich bis zum 1. Nov. 1866 auf nicht weniger als 63_{,53} Mill. Rbl., betrug am Jahreschluß noch 59_{,5} Mill. und hat sich seitdem langsam wieder bis auf 34_{,7} Mill. zu Ende November 1867 vermindert. Er verberg unter andrem Namen, wie man richtig aus seiner Stellung im Passivum vermutet hatte, eine neue Papiergeldemission, trägt aber erst seit den Octoberausweisen von 1867 den unzweideutigen Namen „Emission für die Succursalen“.

Das neue Papiergeld ist diesmal nicht unmittelbar an den Staat geflossen, nicht direct für ihn ausgegeben worden. Aber indirect ist ganz dasselbe geschehen. Die Subscribenten der Anleihe wurden zum Theil nur durch das Papiergeld in den Stand gesetzt, ihre übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Das Papiergeld gelangte durch ihre Hände an den Staat. Die innere Prämienanleihe wurde also im Effect nur durch Papiergeldausgabe bewerkstelligt. Disponible Geldsummen waren nicht in genügender Menge dafür vorhanden. Und doch denkt man in Rußland an Emancipation vom fremden Geldmarkte, der sich sogar an den Prämienanleihen stark betheiligte! Die unglückliche Verbindung der Reichsbank mit der Ausgabe der uneinlösbaren Creditbilletts — ganz anders läge die Sache wenn es sich um Banknoten handelte — wird nun vermuthlich eine Zeitlang zu denselben heillosen Zuständen wie früher bei der österreichischen Nationalbank führen: wenn der Staat Anleihen aufnimmt, vielleicht um seine Schulden an die Bank abzutahlen, liefert die Bank den Unterzeichnern der Anleihe selbst die Mittel durch neue Papiergeldemission und wechselt so besten Falles nur die Gläubiger oder die Activposten, d. h. das Decouvert des Staats gegen schlechte Lombard-

forderungen. *) Wann wird die Zeit der Einsicht kommen, daß man mit solchen Operationen sich im Kreise herum dreht?

Was aber soll man von Bankausweisen halten, welche in solcher Weise abgefaßt werden? Ihr einziger Zweck ist doch die Gewährung eines Einblicks in die wahre Lage der Bank. Will man solchen Einblick nicht gestatten, so stelle man lieber die Ausweisveröffentlichung ganz ein. Auch jetzt ist die Bilanz noch immer nichts weniger als durchsichtig.

Die zweite Bankoperation liegt deutlicher vor. Am 21. Juni 1867 kündigte die Bank an, die Regierung habe ihr erlaubt, gegen die in den Bankkassen aufgehäuften Schafscheine zeitweilig neue Creditbillete bis zu dem Betrage von 35 Mill. Rubl. zu emittiren. Die starke Anhäufung der Schafscheine erschwere nämlich die Erfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen, dem Handel die notwendigen Erleichterungen zu gewähren, welche derselbe zumal in gegenwärtiger Zeit eines großen Aufschwungs bedürfte. Die Deckung der neuen Creditbillete sollen die Schafscheine bilden. Beide Posten müssen nach Regierungsbefehl im Bankausweis separat aufgeführt werden. Demgemäß stiegen sie sich auf beiden Seiten des Ausweises in gleicher, rasch steigender Ziffer. Am 1. August 3 betragen sie am 1. November schon 23,71 Mill. Rubl.

Worin liegt das Wesen dieser Operation? In der zeitweiligen Zurückziehung eines Theils jener in den letzten Jahren so massenhaft ausgegebenen Reichschafscheine (Serien) und ihrer Ersetzung durch neues eigentliches Papiergeld. Die neue Emission von Creditbilleten enthält insofern wiederum eine verdeckte Staatsanleihe. Der Grund der Maßregel ist leicht zu erkennen. In wenigen Jahren hat man die Schafscheine verdrei- bis vierfacht. Im Jahre 1856 gab es nur 63 Mill., im Jahre 1867 216 Mill. Rubl. Diese aus Fünzigrubelstücken mit 4,32 % Zinsen bestehenden Scheine müssen bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden. An sich wie alle Schafscheine eine durchaus zweckmäßige Form der modernen Staatsschuld, wenn ihr Betrag die richtige Höhe nicht übersteigt, und wenn sie nicht zu einer Art Papiergeld wie in Rußland gemacht worden, strömen diese russischen Schafscheine bei übermäßiger Vermehrung und bei gewissen Conjunctionen des Geldmarkts,

*) Vgl. über diese wichtige Frage die Darstellung und Kritik der analogen Ver-
1862 im Oesterreich in Wagner, b. neue Lotteriemol. u. d. Reform der Nationalb.
dieser Art Abschn. 4, S. 64 ff.

wenn andre Umlaufsmittel nöthiger sind, in die Kassen des Staats zurück und ihre sofortige Wiederbinausgabe findet Schwierigkeiten im Publicum. Statt in solchem Falle diese Schatzscheine zum Theil durch eine besondre Finanzoperation zu fundiren, also eine sehr mißliche schwebende verzinsliche Schuld, welche ohnedem schon einige Eigenschaften des Papiergelds besitzt, in eine ordentliche fundirte Schuld zu verwandeln, laßt die Finanzlage wie wenigstens gegenwärtig in Rußland, nicht eine wirkliche Eingebung aus den ordentlichen Staatseinnahmen gestattet, statt dessen — geschieht das grade Gegentheil und wird die Lage noch mehr verschlimmert! Jene Schuld wird nicht nur nicht fundirt, sondern in die schlechteste Art schwebender Schuld, in eigentliches Papiergeld verwandelt und damit das Terrain des Zwangscurses abermals ausgedehnt!

Das ist aber nur die eine Seite dieser Finanz- und Bankoperation, die andre zeigt sich nicht minder bedenklich. Das neue Papiergeld wird nämlich zur legitimen Unterstützung des Handels verwendet, wie man das zu nennen beliebt. Der „Geldmangel“, welcher freilich in der Fortentwicklung der Papiergeldwirtschaft nothwendig eintreten muß, zugleich aber das Correctiv des steigenden Agios, der fallenden Wechselcurse und der sich mit dem Agio ins Gleichgewicht setzenden Waarenpreise, wird im vermeintlichen Interesse des Handels, zumal des Exporthandels durch die neue Papiergeldausgabe gehoben. Oder wie die Dinge im gegenwärtigen concreten Falle liegen: die Papiergeldausgabe soll diesmal die sonst durch die Verhältnisse begründete zeitweilige weitere Verbesserung der Curse hindern.

Das neue Papiergeld kommt gegenwärtig nicht durch die Vermehrung der Wechseldiscountirung oder der Vorschüsse auf Fonds u. s. w. wie bei der Operation zur Unterstützung der zweiten Prämienanleihe in den Verkehr, sondern durch directe Gold- und Silberankäufe der Bank. Also grade die umgekehrte Maßregel wie 1862—63! Am 30. Juli 1867 kündigte die Bank an, daß sie vom 1. August an russische und fremde Gold- und Silbermünzen nach dem Wechselcurse als verzinsliche Deposten, Deposten in Contocorrent, für Ueberschreibungen, dann in Zahlungen für alle ihre Forderungen anzunehmen bereit sei. Dieser Erklärung war die wichtigere Mittheilung beigefügt, daß die Bank gleichfalls vom 1. August an bis auf Weiteres zu einem dauerhaft gemachten festen Curse gewisse Gold- und Silbermünzen, in Petersburg selbst auch Gold- und Silberbarren

ankaufen wolle. Dieser Cours von ca. $17\frac{1}{2}$ % Agio*) enthielt bei steigender Tendenz der Wechselcurse, der Folge günstiger Handelsconjuncturen, für die Besitzer oder Importeure von edlen Metallen nothwendig ein Geschenk im Betrag der Differenz zwischen diesem fixirten und dadurch künstlich hochgehaltenen und dem sonst niedrigeren Course. Dieses Geschenk erfolgte auf Kosten des russischen Publicums, dem kraft Zwangscurs und Banksoveränität wieder neue Papiergeldmassen octroirt wurden. Wenn in dieser Maßregel hier ein Geschenk an die Metallbesitzer gesehen wird, so findet dieser Ausdruck vielleicht Opposition. Er ist indessen vollständig berechtigt. Eine weitere Bes. resp. Verurtheilung dieses neuesten sehr sophistisch beschworenen Experiments verschieben wir bis wir die Beziehungen zwischen Handel und Wechselkurs unten noch specieller ins Auge fassen. Hier genüge die Bemerkung, daß der von der Bank festgestellte Ankaufspreis edler Metalle offenbar das momentane Maximum des Gold- und Silberwerths und das Minimum des Papiergeldwerths darstellt. Denn wäre im Augenblick ein höherer Preis des Edelmetalls zu erreichen, so bekäme die Bank kein Gold und Silber zu kaufen, während es ihr gelungen ist, in vier Monaten über 30 Mill. Rbl. Metall für ca. 35 Mill. Rbl. Papiergeld zu erwerben. Sobald die Handelsconjuncturen wieder umschlagen, verliert der jetzt von der Bank bezahlte Preis seine praktische Bedeutung, denn alsdann stellt er kein Maximum des Metallwerths mehr dar. Solange dies aber der Fall ist und die Bank mittelst dieses Preises, wie sie sich als Verdienst anrechnet, Gold und Silber, oder richtiger gesagt mehr Gold und Silber als sonst importirt worden würde, heranzieht, kann diese Wirkung eben nur auf das besondre Geschenk zurückgeführt werden, welches die Bank den Ueberbringern von Metall in dem ungebührlich hohen Preise des letzteren — denselben in Papiergeld gemessen — gewährt. —

Wie stellt sich nun der Wechselkurs und das Agio unter dem Einfluß dieser verschiedenen Operationen, einer viermaligen Vermehrung und einer zweimaligen Verminderung während der vierzehnjährigen Papiergeldwirthschaft? Es wurde bereits constatirt, daß die Bewegung des Agios derjenigen der Papiergeldmenge nicht unmittelbar folgt, nicht parallel

*) Der festgesetzte Preis für Goldmünzen ist: Halbimperial 598, 20-Prs.-Stücke 584, Sovereign 782, Deutsche Kronen 998 Kop., für Silbermünzen: S.-Rbl. $117\frac{1}{2}$, preuß. Thlr. 107, Bänksfrankenstück 146 Kop., für das Pfund fein Silberbarren 26 Rbl. 40 Kop., für das Solotnik fein Gold 4 Rbl. 27 Kop.

weht. Im Uebrigen möchten wir aus der Haltung und Bewegung des Curses im Großen und Ganzen, aus der nur mit zeitweiligen Unterbrechungen sich steigenden Parisse desselben seit dem Jahre 1861 auf eine stärkere und schädlichere Einwirkung der in den letzten Jahren hervorretenden Einflüsse und auf die zur Geltung gelangte nachhaltige Wirksamkeit des Factors der Geldmenge schließen. Bevor wir die Untersuchung hierüber zum Abschluß bringen, wollen wir zwei sehr wichtige und interessante Beziehungen näher ins Auge fassen, diejenige zwischen politischen Ereignissen und diejenige zwischen dem auswärtigen Handel und dem Wechselcurs. Beide Punkte werthen auch Licht auf den Zusammenhang zwischen der Geldmenge, den die letztern berührenden Finanzoperationen und dem Curse.

Hier stellt denn zunächst die Aufmerksamkeit die größer gewordene Sensibilität des Curses, welche bei politischen Ereignissen wahrzunehmen ist.

Politische Vorgänge, welche sofort in der Gesamtlage des Staats und dadurch auch der Finanzen und des Geldwesens einen günstigen oder ungünstigen Umschlag hervorbringen, zeigen sich regelmäßig vom allergrößten directen Einfluß auf die Wechselcure und das Agio. Dafür liefert die neuere russische Papiergeldperiode eben solche schone, förmlich experimentelle Beweise wie die österreichische und nordamerikanische. Die unten folgende Uebersicht bringt dies zur Anschauung. Bei bestehender Schuldbarkeit des Papiergelds kann sich der Einfluß solcher Ereignisse nicht so deutlich zeigen. Die Besetzung der Conausfürstenthümer und der Ausbruch des Krieges mit der Türkei im September 1853 hat nicht einmal sofort ein weiteres Steigen des russischen Curses verhindert, welcher in jenem Jahre bei einer günstigen Getreide- und Exportconjunctur sich z. B. für London 3 M. vom April- bis Novemburdurchschnitt fortschreitend von 38,10 auf 39,22 hob. Die Getreideausfuhr im europäischen Verkehr war aber auch im Jahre 1853 um zwei Drittel stärker als 1852 (54,6 gegen 33,8 Mill. Rbl.). Während des polnischen Aufstandes 1862—63 war die Einziehung des Papiergelds zum steigenden Curse in Gang, durch welche London bis auf 38 stieg. Aber in dem Andrang zur Verwechslungsstafie und in dem starken Eurofall im November 1863, als die Einlösung eingestellt wurde, zeigt sich derselbe Einfluß politischer Ereignisse mit, welcher sonst einen sofortigen Sturz des Wechselcurses bewirkt.

Bemerkenswerth ist es nur, daß die Sensibilität des russischen Curses im Laufe der Jahre und namentlich in letzterer Zeit in zweifacher Hinsicht bedeutender geworden zu sein scheint. Politische Ereignisse ersten Rangs, wenn man so sagen darf, wirken nämlich, selbst wenn sie Rußland nicht einmal sofort direct betreffen, jetzt stärker als früher ein. Das zeigt die folgende Uebersicht, deren Ergebnis sehr bemerkenswerth ist. Die Durchschnittsaffectio des Curses in den Kriegsjahren 1854/56, 1859, 1866 ist z. B. immer größer geworden, so daß sogar diejenige des Krimkriegs übertroffen wird. Ebenso ist die Einwirkung intensiver, indem sich starke Schwankungen auf einen kleineren Zeitraum zusammendrängen. Sodann aber scheinen neuerdings selbst politische Ereignisse zweiten Rangs den Kurs sofort und stärker als ebendem zu affectiren. Die einzelnen Vorfälle während des Krimkriegs haben z. B. den Kurs nur wenig und nur vorübergehend aus seiner relativ großen Stabilität gebracht. Monatlang schwankt London zwischen 36 und 37. Selbst der Tod des Kaisers Nikolaus (Kurs von 36₁₂ auf 35₃₁), der Fall Sebastopols (Durchschnitt im August 1855 36₁₂, Septbr. 35₀₈, Octbr. 35₀₇) berührt den Kurs nicht stark und nicht nachhaltig. Ebenso gehen die Ereignisse in Italien nach dem Züricher Frieden an dem russischen Wechselkurs ziemlich spurlos vorüber. Dagegen affectirt die dänische Frage nach dem Tode Friedrichs VII., die Luxemburger Angelegenheit den Kurs sofort mehr.

In der folgenden Uebersicht ist man von dem der störenden politischen Ursache vorausgehenden Maximalcourse ausgegangen. Für den Vergleich fällt der Umstand schwer ins Gewicht, daß der Kurs in den Jahren 1859 und 1866 schon beim Beginn der Verwicklung viel tiefer stand als Anfangs 1854, das neue Stufen also von einem niedrigeren Niveau aus erfolgte und trotzdem absolut fast ebenso stark, relativ sogar stärker war.

Fallen von März bis Januar 1854	von 39 ₁₀ auf 33	oder um 15 ₀ %
Steigen im Januar 1856	„ 35 ₃₁ „ 37 ₃₈ „ „	6 ₁ „
Fallen von März bis Mai 1859	„ 36 ₃₁ „ 31 ₂₅ „ „	16 ₁ „
Steigen von Mai bis Juli 1859	„ 31 ₂₅ „ 35 ₁₂ „ „	12 ₃ „
Fallen im ersten und zweiten Vierteljahr 1866	„ 31 ₁₉ „ 25 ₁₈ „ „	17 ₃ „
Steigen im zweiten und dritten Vierteljahr 1866	„ 25 ₁₈ „ 31 ₂₈ „ „	21 ₄ „
Fallen von März bis April 1867	„ 32 „ 30 „ „	6 ₂ „
Steigen von April bis Mai 1867	„ 30 „ 32 ₃₁ „ „	9 ₃ „

Demnach zeigt sich eine Durchschnittsaffectiou nach dem Mittel aus dem Fallen und Steigen *)

im Krimkriege 1854—56 von . . .	11,1 %
im italienischen Kriege 1859 von . .	14,25 "
im deutschen Kriege 1866	19,25 "
in dem Luxemburger Handel 1867 .	7,25 "

Berechnet man nach obigen Londoner Cursen das höchste Agio, welches in jeder dieser vier politischen Krisen überhaupt einmal erreicht wurde, indem man das Pari wieder mit 38,25 annimmt, so erhält man der Reihenfolge nach 15,25, 22,25, 48,25, 27,25 % — eine Steigerung, welche ebenfalls zu denken giebt. Bei der nächsten großen Katastrophe in Europa wird nach der bisherigen Erfahrung auch ohne Russlands directe Theilnehmung etwa an einem großen europäischen Kriege und ohne neue Papiergeldemission, vorübergehend ein noch tieferer Cursstand als 1866 zu erwarten sein. Immerhin aber hat man im Voraus, pessimistischen Anschauungen, wie sie sich im Sommer 1866 vielfach zeigten, gegenüber, auch mit Sicherheit wieder ein erhebliches Steigen des Wechselurses nach Beseitigung der störenden Ursache zu erwarten. Eine natürliche Grenze hat auch jedes vorübergehende Cursfallen, zumal solange die Papiergeldmasse nicht beständig vermehrt wird, denn das höhere Agio hat stets sein eigenes Correctiv bis zu einem gewissen Maße in sich. Zu der stärker gewordenen Affectiou der Cursen in Krisen trägt auch wohl der Umstand erheblich bei, daß Rußland gegenwärtig viel bedeutender als früher an das Ausland verschuldet ist und daher das wechselnde Vertrauen und Mißtrauen fremder Besitzer russischer Werthpapiere ein directer mitwirkender Factor bei der Bestimmung des Agios wird. Im Jahre 1866 wirkten auf den so außerordentlichen Fall der Wechselcursen außerdem wohl noch ganz specielle Ursachen ein. So der Umstand, daß die Berliner Börse, welche naturgemäß am meisten

*) Etwas unvollständig ist bei solchen Berechnungen immer die Annahme des Anfangs- und Endpunkts für die durch das politische Ereigniß bewirkte Cursaffectiou, denn solche Ereignisse werfen ihren Schatten lange vorher. Berechnet man im Krimkrieg die Affectiou auch, wie in den drei andern Fällen, vom ersten Maximum zum absoluten Minimum und wieder zum Maximum, was wegen der Länge der dazwischenliegenden Zeit oben nicht geschehen ist, so beträgt das Steigen 13,25, die Durchschnittsaffectiou 14,25 %. Andererseits war der Curs noch im Januar 1854 anomal hoch. Verglichen mit dem Durchschnitt von 1851—53 betrug das tiefste Fallen im Krimkrieg nur 13,25 %, die Durchschnittsaffectiou dann 18,25 %.

durch die Kriegspanique afficirt wurde, neuerdings immer mehr der vorangehende Geldmarkt für Rußland geworden ist; ferner die im Gange befindliche Ausgabe der 2. Prämienanleihe, deren Stücke nebst denen der ersten Anleihe vielfach ins Ausland-gegangen, aber noch nicht fest classirt waren und nun um so stärker nach Rußland zurückströmten. Das mag einer der Anlässe zu der erwähnten Papiergeldausgabe im Jahre 1866 gewesen sein. Letztere hat dann jedenfalls der Wirksamkeit der discreditirenden Factoren während des deutschen Krieges nur noch mehr Vorschub geleistet. Denn sie paralyisirte die corrigirende Wirkung, welche jedes hohe Agio wie gesagt in sich selbst mit sich führt.

Die größere Sensibilität, welche der Kurs in solchen politischen Krisen deutlich zeigt, würde sich ihrem Grade nach am Genauesten durch die mittlere jährliche Schwankung des Agios ausdrücken oder förmlich messen lassen. Gist aus der Zunahme dieser Schwankung würde sich die allgemein erlangte größere Sensibilität des Curfes oder m. a. W. der gesammten russischen Papiergeldwirtschaft ergeben. Allein leider liefert eine solche Messung bisher keine sicheren Resultate, weil unter den verfloßenen 14 Jahren höchstens die Jahre 1858, 1860, 1861 und 1865 als verhältnißmäßig ruhige, normale übrigbleiben. In allen anderen waltet ein einzelner besonders störender, d. h. ein Fallen oder Steigen der Curfe vornehmlich beherrschender Factor vor. Jene vier Normaljahre sind zu wenige, um aus den sie betreffenden Beobachtungen eine Regel abzuleiten. Die Berechnung zeigt übrigens eine stärkere mittlere Schwankung 1861 und 1865 als 1858 und 1860. Grade in Rußland aber wird der Wechselkurs durch zufällige Natureinflüsse, d. h. durch Ernteverhältnisse und Export-conjuncturen wesentlich mit bestimmt, weshalb auch durch dieses Moment die Variationstendenz der einzelnen Jahre beeinflusst sein kann. Das wird sich im Folgenden näher erweisen.

Adolpb Baguet.

(Schluß im nächsten Hefte.)

Amerikanische Briefe eines Schwäbikers.

I.

New-York, den 11. Novbr. (30. Decbr.) 1867.

Gern komme ich Ihrem Wunsche nach, von Zeit zu Zeit Ihrem Blatte eine amerikanische Correspondenz zugehen zu lassen. Ich erinnere mich, einst Prof. Schirren sagen gehört zu haben: „Nur das Thier hat eine Futtergrenze.“ Das ist sehr richtig. Ich möchte den Satz aber noch dahin erweitern: „So wenig der Mensch eine Futtergrenze hat, so wenig hat er auch eine Culturgrenze.“ Mit Ausnahme der starren Eisfelder der Pole vermag der Mensch überall seine Cultur hinzutragen; und wo er sie hingetragen, da ist auch in gewissem Sinne ein Heerd aufgeschlagen, eine Heimatsstätte bereitet für jeden Menschen, der schon cultivirt, oder doch culturfähig ist. In Italien hörte ich oft von einer „deutschen Wissenschaft“ reden. Arme, ungebildete Leute, für die die vieltausendjährige Geschichte des Menschengeschlechts so durchaus nicht erklärt, daß sie noch nicht über ihre eigene Nasenspitze hinwegzusehen vermögen, daß sie noch nicht begreifen, wie sie zuerst Menschen, und dann erst Italiener, Gontentotten, oder was immer sind. Unter welcher Hemisphäre, von welcher Nation auch immer in Kunst oder Wissenschaft, in Industrie oder Literatur etwas geschaffen wird, es gehört nicht mir und nicht dir, nicht Engländern noch Franzosen, es ist ein Eigenthum der Welt; und wer ein Glied dieser Menschenwelt, der darf nicht nur, der soll sein Eigenthumsrecht darauf geltend machen. Eins ist das Menschengeschlecht, und als Eines soll es sich fühlen und begreifen lernen. Die Vorbedingung hierzu aber ist, daß Alle so viel als möglich darüber unterrichtet werden, wie es in anderer Herren Länder aussieht. Da wird es sich denn erweisen — es glaube

mit's Jeder auf's Wort, — daß die Menschen allüberall nicht auf den Köpfen, sondern auf den Füßen gehen, mit Kopf und Händen schaffen, und — was das Merkwürdigste ist — ein fühlendes Herz im Busen tragen. Lachen Sie mich aus, so viel als Sie immer wollen, — ich höre die Menschen gerne lachen, nämlich wenn ich die Zeit dazu habe, denn Sie müssen nie vergessen, daß ich in Amerika bin — aber wo ich auch immer war, im Norden oder im Süden, in Europa, Afrika oder Amerika, überall fand ich unzählige Leute, die das weit unwahrscheinlicher fanden, als die wunderbarsten Sachen, die ich ihnen erzählen mochte.

Wohl ist es ein gewaltiger Weg von der Düna sandigem Ufer bis zu den lieblichen Waldhügeln des Hudson, aber die Wogen des atlantischen Oceans rauschen wie die Wellen der Ostsee, und Menschen, wahrhafte unverfälschte Menschen sind es, die hier wie dort ihr Wesen treiben. Der Yankee ist kein Zwitterding von Engel und Teufel, er ist ein Adamssohn wie Sie und ich. In den gleichen Puffen strömt sein Blut zum Herzen und zwingt es, sich in ewigem Wechsel zusammenzuziehen und auszudehnen, und die weise Natur hat die gleichen Rippen um dasselbe gelegt, daß es nicht zügellos davon sprünge, sondern dort bleibe, wohin es gehört, in der Menschenbrust. Aus Fleisch und Bein ist er gemacht, wie Sie und ich, und sie halten ihn auf dieser Erde fest, daß er weder mit Titanentrog den Olymp stürme, noch als empörter Erzengel in den Höllensuhl geschleudert werde. Er schafft und denkt, er leidet und freut sich, er haßt und liebt, er steigt und unterliegt, gewinnt und verliert, kennt Laster und Tugend, strebt und irt.

Wollen Sie jetzt meinen Brief gelangweilt bei Seite legen, sprechend: „um das zu hören, brauchen wir keinen Correspondenten,“ so kann ich das nicht hindern. Zuvor jedoch erlauben Sie mir noch die eine Bemerkung, daß diejenigen, die am wenigsten diese Wahrheiten ahnen, die — Amerikaner selbst sind. Ich meine daher wohl mit Recht annehmen zu dürfen, auch manchem Ihrer Leser wird das was Neues sein. In der alten Welt ist in der Regel der Name Amerika ziemlich gleich bedeutend, entweder mit Himmel, oder mit Hölle; ziemlich gleich an Zahl mögen diejenigen sein, die es für diese, und die es für jenen halten. Deren aber giebt es äußerst Wenige, die es dafür nehmen, was es wirklich ist; eines der Glieder in dem organischen Ganzen der Culturstaaten, eigenartig in unendlich vielen Einzelheiten, aber auf den gleichen Basen ruhend, und von den gleichen Lebensgesetzen beherrscht. Der Grund dieses verkehrten Urtheils

ist ein Doppelter: einmal sind die Vermittelungen zwischen der alten und neuen Welt noch immer nicht lebhaft genug, beschränken sich zu sehr auf die Hafenstädte, dringen zu wenig in das Innere der Länder, als daß sich in der großen Menge (ich schließe die gebildeten Klassen nicht aus) ein irgend vertieftes und einigermaßen richtiges Urtheil hätte bilden können; und dann thun die Amerikaner selbst ihr Möglichstes dazu, die verkehrtesten Vorstellungen über sich und ihr Land zu verbreiten, nicht etwa absichtlich und aus bösem Willen, sondern weil sie selbst in falschen unhaltbaren Ideen befangen sind.

Diese Behauptung mag ausmaßend erscheinen, aber sie ist nichtsdestoweniger richtig. Die schwärzsten Beobachter sowohl der Anglo-, wie der Deutsch-Amerikaner, werden ihnen dieselbe bestätigen; nur des Beispiels wegen nenne ich F. Kapp und Bancroft. Erlauben Sie mir einige Worte zur Erläuterung meiner Behauptung.

Der Amerikaner will etwas ganz Eigenartiges sein, nie zuvor geahnte Ziele auf nie zuvor betretenen Wegen erreichen; seine Eitelkeit will das, und seine Kurzsichtigkeit läßt ihm den guten Glauben, daß dem in der That so sei. Dieses wie jenes läßt sich wohl verstehen. Es ist begreiflich, daß ein Volk, das in so kurzer Zeit so Ungeheueres geleistet hat, das das freieste der Erde ist, und diese seine Freiheit in zwei furchtbaren Kriegen — in den sechziger Jahren des vorigen und den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts — erkämpft hat, daß ein solches Volk meint aus besonderem Metall gegossen, für besondere weltgeschichtliche Missionen bestimmt, das Lieblingskind der Vorsehung zu sein. Und es ist verständlich, wie diese Ueberzeugung von Jahr zu Jahr aufrichtiger wird und festere Wurzeln faßt, weil die äußeren Formen des Lebens, des Denkens und Trachtens sie in so hohem Grade berechtigt erscheinen lassen, daß es wirklich nicht leicht wird, sich von dem trügerischen Schein loszureißen und das wahre Wesen zu erfassen. Dieses zu können, muß man seinen Standpunkt auf einer Höhe nehmen, die von dem großen Haufen noch in keinem Lande der Erde erklimmen ist, und die in diesem Lande, dem historische Bildung in staunenswerthem Grade abgeht, nur äußerst selten von dem Einen oder Anderen erstiegen wird, dem es gelungen ist, sich die Resultate europäischer historisch-philosophischer Denkens anzueignen. Emsfängt doch selbst der gebildete Europäer, man kann wohl sagen ausnahmslos, zuerst den Eindruck, daß hier „Alles so ganz anders ist.“ Und es ist das, wie gesagt, richtig, wenn man von den Erscheinungsformen reden will; aber

■ ist falsch, wenn man dabei an das Wesentliche, an die Ursache der Dinge, an die wirkenden Ideen denkt. Man braucht kein Aristoteles oder Kant zu sein, um den Grund von diesem oder jenem zu erfassen: ein Blick auf die Geschichte des Landes, ohne sich das Gesicht von vorgefaßten Meinungen trüben zu lassen, genügt.

Leute aller Herren Länder, in erster Linie Engländer, in zweiter Deutsche, wanderten in diesem Continent ein, der an Hülfquellen unerschöpflich reich war, an schon geschaffenen Hülfsmitteln nicht das Geringste bot. Angestrengteste Arbeit, aber bei angestrengtester Arbeit auch der reichste Lohn, waren die nothwendigen Folgen hiervon; Folgen, die nach gewissen Richtungen hin die Thatkraft und die Fähigkeiten zu ihrer äußersten Energie anspornte, in anderen Gebieten, den rein geistigen, sie vorab im Schlummer erbielt. Das „help yourself“ (hilf dir selber), mit dem noch heute jeder Amerikaner ins Leben tritt, ist nicht etwa eine großartige amerikanische Erfindung; es ist der unschätzbare Talisman, den die Natur dem ersten Ansiedler gab, und den er auf alle seine Nachkommen und alle späteren Einwanderer vererben mußte. Das Verdienst der Amerikaner ist, daß sie seinen Werth erkannten, daß sie begriffen, wie sie ohne ihn untergeben müßten, mit ihm Alles erreichen konnten. Sie begriffen das, aber ihren anmaßenden Schutzherrn in der alten Welt, denen ihre Kurzsichtigkeit und ihr Egoismus die Uebertragung des europäischen Bevormundungssystems in diese ganz anderen Bedingungen als das einzig richtige Verhältniß erscheinen ließ, blieb ■ ein Räthsel. Das führte zu dem ersten großen Principienkampf, in dem das von den Amerikanern vertretene Princip obfezte, weil es das Richtige war, weil seine Niederlage dem Lande, das bestimmt war, eine der hervorragendsten Culturstätten zu werden, den Lebensnerv durchschnitten hätte.

Die gleichen Verhältnisse nun wirken noch in dieser Stunde fort und prägen das private, sociale, mercantile und politische Leben der Amerikaner in eigenthümlichen Formen aus. Noch immer sind es die materiellen Aufgaben, die so sehr in dem Vordergrund stehen und stehen müssen, daß ihr wissenschaftliche, literarische und künstlerische Thätigkeit gar wenig Zeit, noch weniger Kräfte und nur äußerst jämmerlicher Lohn zu finden ist; noch immer müssen die Kräfte unermüdet, der Wille unbegreiflich und die Nerven aus Eisen sein, um hier über Wasser zu bleiben, aber wenn sie es sind, dann ist man auch des endlichen Erfolges gewiß; noch immer ist hier Protection werthlos und Bevormundung gewisser Tod. Suchen Sie die wahrschein-

lichen Folgen sich ex theoria herauszuconstruiren, und Sie haben den Amerikaner, wie er in Wahrheit lebt und leht. Es ist ein starkes Geschlecht, markig von der Fußsohle zum Scheitel; was es schafft, ist großartig, aber die Formen sind schroff und hart, und das verwöhnte Auge des Europäers vermißt schmerzlich die vollendete Politur, die einen drüben so weich, so liebenswürdig anlächelt: es fehlt die nöthige Ruhe, die letzte glättende Hand an irgendetwas zu legen, weil, ehe man noch so weit ist, neue Kleinaufgaben aufgetaucht sind, die gebieterisch sofortige Lösung erheischen. Laster und Tugend, aufopferndster Gemeinfinn und engherzigster Egoismus, jäggeloseste Leidenschaft und apathischste Gleichgültigkeit, treueste Freundschaft und schwamloseste Betrügerei, süßstes Wogen und ägerudste Vorsicht, derbste Offenheit und kälteste Zurückhaltung, ostentationslüchtigste Freigebigkeit und berechnendste Sparsamkeit, alles das läuft nicht etwa in dem Charakter nur neben einander her, ja ist nicht nur eng mit einander verknüpft, sondern ist zu einem geschlossenen organischen Ganzen mit einander verwachsen. Das Volk ist noch im Werden begriffen, und hat alle die Vorzüge, wie alle die Schattenseiten eines jungen Volkes, hat die einen wie die andern besonders stark, weil es von seinen ersten Anfängen an in so hohem Grade auf sich allein angewiesen gewesen ist.

Der große Irrthum nun, den die Amerikaner fast immer in ihrer Selbstbeurtheilung begehen, liegt in der falschen Annahme, daß sie, mindestens seit dem Befreiungskriege, ganz isolirt, oder richtiger gesagt, ganz auf eigenen Füßen dagestanden. So gewiß alle die Einwanderer, von den ersten an bis auf die heute in Castle Garden ausgehiffen, in Europa von europäischer Cultur großgezogen worden, so gewiß ist auch die ganze amerikanische Entwicklung, von den ersten Niederlassungen in Virginiten bis auf die eben sich abspielende Wahlbewegung von europäischem Denken und Forschen, von europäischen Anschauungen und Culturideen in eminentester Weise beeinflusst worden. Genügt nicht schon die bloße Erinnerung an den ungeheuern Procentatz, den die Eingewanderten stets in der Bevölkerung der Vereinigten Staaten gebildet haben, dies a priori als gewiß erscheinen zu lassen? Wird es nicht über allen Zweifel erhoben, wenn man — und das wird von keinem denkenden Amerikaner geleugnet — bedenkt, wie ungleich entwickelter Philosophie, Wissenschaft, Kunst und schöne Literatur in Europa sind, als in Amerika? Und sind diese etwa nicht, wie sie es doch in allen Culturstaaten gewesen, auch in Amerika die wesent-

lichsten Factoren des Entwicklungsganges, seine Richtung, wie seine Geschwindigkeit bestimmend.

Aber sehen wir auch hiervon ganz ab, so können wir doch mit Gewißheit erweisen, wie der Culturgang Amerikas nicht ein in den Cardinalpunkten von dem europäischen wesentlich verschiedener, sondern vielmehr vollkommen der gleiche ist, ja der gleiche sein muß. Die Gesetze geschichtlichen Werdens und Lebens sind auf dieser Seite des atlantischen Oceans nicht anders, als auf jener: sie sind einerlei, unabänderlich, ewig. Das ist keine todte abstracte Theorie, sondern die beweisbare und lebendige Lehre der Weltgeschichte. Es ist hier nicht der Ort für historische, philosophische Untersuchungen, und ich bin auch weit davon entfernt, sie unternehmen zu wollen. Ich habe den Satz nur in diesem meinem ersten Briefe aussprechen wollen, weil man, sobald es sich um Amerika handelt, ihn in der Regel vollständig vergißt, und weil Alles, was ich Ihnen im Laufe der Zeit zu melden haben werde, Sie und Ihre Leser von Mal zu Mal selbstredend mehr von der Wahrheit desselben überzeugen wird. Ohne alle Polemik werde ich schlicht die Thatsachen berichten, oder doch meine Berichte so abfassen, daß eine scharf markirte Scheidewand zwischen meiner subjectiven Kritik und den nackten Thatsachen gezogen ist, und doch wird jeder Leser, dessen Geistesaugen nicht von Natur geschlossen, und der sie nicht absichtlich schließt, sich mit zwingender Nothwendigkeit zu dem Schluß geführt sehen, daß die Amerikaner seine Brüder, d. h. „Fleisch von seinem Fleisch, und Geist von seinem Geist“ sind. Und nochmals, weil dem so ist, erscheint mir wohl gerechtfertigt, dem baltischen Publicum in „baltischen“ Blättern ab und an zu erzählen,

„Wie im fernem ungeheuren Wunderlande

„Menschen leben, lieben, hassen und vergehen.“

Sie werden mich entschuldigen, wenn ich diesen introducirenden Sätzen heute noch einige Bemerkungen über die gegenwärtige politische Lage des Landes hinzufüge. Mir ist der Zweck Ihres Blattes wohl bekannt, und darum ist es nicht meine Absicht, oft und ausführlich bei politischen Fragen zu verweilen. Allein da ich Ihnen Skizzen liefern soll, die mit der Zeit mehr oder weniger ein Gesamtbild von dem Leben und Treiben des Volkes geben, so kann ich sie auch nicht gänzlich unberührt lassen, denn wer nicht einen gewissen Einblick in die Politik des Landes hat, dem ist und bleibt auch der Amerikaner ein vollständiges Räthsel. Gerade in diesem Augenblick ist es aber wieder einmal vorzüglich die Politik, welche das Land

in eine Krise stürzt, die schon jetzt in allen Verhältnissen auf's empfindlichste fühlbar ist, und ■ von Tag zu Tag mehr wird. Und außerdem ist die gegenwärtig schwebende Frage besonders dazu geeignet, darzutun, wie durchaus gleich die große geistige Bewegung ist, die seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Europa wie hier in hartem wechselvollen Kampfe einen Fuß breit Landes nach dem anderen erstrittet.

Die Zeitungen haben Ihnen gemeldet, daß bei den jüngsten Wahlen die Demokraten in Californien, Ohio, Pensylvanien und New-York den Sieg über die Republikaner davongetragen. Uebersetzen Sie das ins Europäische, so heißt es ungefähr so viel, als: „Rom ist noch immer in den Händen des Papstes und Garibaldi schmachtet im Gefängniß;“ oder: „die Hoffnungen auf Aufhebung des Concordats in Oesterreich sind wieder zu Schanden geworden.“ Noch sind die Leichen in den Riesengräbern von Bull-Run und Gettysburgh nicht im Nische zerfallen, und schon wieder steigen dicke Nebel aus dem Boden, die sich in den Augen manches allzu ängstlichen Patrioten zu Schwertern, Kanonen und Ronitoren zusammenballen und einen unheimlichen Blutgeruch zu haben scheinen. Das heißt nun wohl die Dinge etwas zu trübe ansehen. Gewiß aber ist doch, daß die Früchte des furchtbarsten Kriegsdreigens, den die Welt je ausführen gesehen, zum Theil wieder eingebüßt und zum noch größeren Theil wieder in Frage gestellt sind. Die Aristokratie des Südens, die mit Panlet zu reden

„Den Christus in der Hand,

„Die Hossahrt und die Weltlust in dem Herzen“

hat, die zu allen Zeiten mit lautecker Stimme „Freiheit“ geschrien, und dazu mit der Büffelgeißel den Lact auf den Rücken der Schwarzen schlug, erhebt ihr Haupt wieder so anmaßend und frech, wie damals, als Washington fürchtete, beim Morgenrauen die Trompeten der Rebellen vor seinen Thoren zum Morgenständchen erschallen zu hören. Fragen Sie mich: „Wer trägt die Schuld daran?“ so antworte ich ohne Högern: „die Republicaner.“ Den Pfeil, den sie in's Schwarze geschossen, den haben sie in ihrem Siegestrausch wieder herausgerissen und nun weit über das Ziel hinausgeschandt; höhnlachend haben ihn die Demokraten vom Boden aufgegriffen und mit bestem Erfolg auf sie selbst zurückgeschleudert. Die Sklaverei gänzlich und für immer zu vernichten war recht, und darum haben sie es auch ■ Wege gebracht. Eines schweren Irrthums aber haben sie sich schuldig gemacht, enn sie meinten ihr Rechtspruch könne nun auch wirklich den Negex zum freien Mann machen, d. h. ihm die Fähigkeit

geben sich selbst zu regieren. Nichts lernt sich so schwer, als die Freiheit. Und die Schwarzen, die von den Zeiten des Las Casas bis in dieses Jahrzehnt geffentlich brutalisirt wurden, sollten sie durch das bloße Wort „Du bist frei“ wirklich frei geworden sein? Dem Regier jetzt das Stimmrecht geben hieße den Süden ganz in seine Hand legen, und die Demokraten hatten nicht Unrecht einen Racenkrieg als mögliche Folge hiervon anzusehen, zu fürchten, daß bei der nächsten Präsidentenwahl ein Schwarzer in das „Weiße Haus“ einzuziehen würde, und das eine Entehrung der Republik zu nennen. Ben Wade, „the old republican warhorse“, das alte republikanische Streitross, soll vor einigen Tagen gesagt haben: „So gewiß Gott gut und der Himmel über uns ist, so gewiß werden wir es früh oder spät doch durchsetzen, daß dem Regier volle politische Gleichheit ertheilt wird.“ Davon bin ich nicht weniger fest überzeugt als Ben Wade. Allein eben so sicher bin ich davon überzeugt, daß sie erst dann durchsetzen werden, oder mindestens erst dann es zum Frommen des Landes durchsetzen werden, wenn sie die Regier so weit erzogen haben, daß sie einen einigermaßen vernünftigen Gebrauch von ihrem Stimmrecht machen können.

Ob Ben Wade ebenso sicher in seiner zweiten Prophezeiung geht, daß General Grant nicht Präsident werden wird; scheint mir mehr als zweifelhaft zu sein. Kann überhaupt noch ein Republikaner Präsident werden — das scheint mir der Ausgang der Wahlen im Staate New-York mit Gewißheit festgestellt zu haben — dann ist es nur Grant, der Mann mit der undurchdringlichen Maske, aus dem selbst der scharfsichtige Wade nicht hat herauslocken können, wie er eigentlich denkt. Wäre jeder Republikaner der Vereinigten Staaten ein so ruhiger Denker wie der alte Ben, dann, aber auch nur dann wäre sein festes Vertrauen gerechtfertigt, daß „nie militärischer Ruhm vermögen wird die Stimmen des Volkes in die eine oder die andere Wagshawle zu werfen.“ Der alberne Schwindel, den sie jetzt durch Wochen hindurch mit dem eine Präsentationsreise machenden Sherman treiben, zeigt deutlich genug, wie sehr auch noch hier die Augen durch blutige Lorbeeren geblendet werden. Trotz aller Donnerworte des alten Vorlämpfers der Radikalen vermute ich bestimmt, Grant den Platz Andrew Johnson's einnehmen zu sehen. Und wird er Präsident, so wird er nur, weil man ihn für den Größtesten unter den Kriegsherren hält, sonst nichts von ihm weiß, und ihn für einen anständigen Mann hält. Bestätigen sich meine Vermuthungen, dann will ich nur hoffen, daß

Die Amerikaner nicht allzuhart dafür gestraft werden, daß sie den Warnruf Mirabeau's vergessen: „Wehe, und nochmals wehe dem Volk, das da Dankbar ist!“

Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls hat diese politische Krise, verbunden mit den sich soeben in Europa abspinnenden, die aller unangenehmsten Wirkungen auf die Taschen. Daß das äußerst unbeständige Klima New-Yorks viel Brustkrankheiten, namentlich Schwindsucht erzeugt, ist bekannt. Vor dieser Gefahr kann man sich jedoch durch Vorsicht und warme Kleidung ziemlich sicher stellen. Gegen die in diesem Herbst epidemisch grassirende gasopprende Schwindsucht derbeutel aber scheint sich noch gar kein Mittel finden zu wollen. Den ganzen Herbst über war der Markt „tight“, eng; seit vierzehn Tagen aber heißen sie ihn, „dead drunk“, todt betrunken, — ist ganz leblos, und man kann keinen Cent aus den Taschen der Leute herausbekommen. Gar Viele, die sonst das Geld nicht schonten, legen sich dabei jetzt auf's sparen. Es ist nicht wenig bezeichnend, daß die ersten Erwarnisse an der Erziehung der Kinder gemacht werden: sie werden aus den weit besseren Privatschulen herausgenommen, und in die freien öffentlichen Schulen gegeben. Ein künftiger Brief wird mit wohl Gelegenheit geben, ein weiteres Wort über das blöthige Schul- und Unterrichtswesen zu sagen. Es ist das eine der interessantesten Erscheinungen in dem amerikanischen Leben, und giebt in vielen Fragen den besten Schlüssel zu dem eigenthümlichen Volkscharakter.

 II.

New-York, den 16. (4.) December 1837.

Als ich Ihnen das letzte Mal schrieb, begannen dunkle Wolken am Horizonte aufzusteigen. Jetzt ist der ganze Himmel in ein düsteres Grau gekleidet und der Wind bläst scharf. „Werden wir mit einem gewöhnlichen Sturm abkommen, der wohl denen, die gerade außer dem Hause, sehr unangenehm, von der großen Masse aber vergessen wird, sobald er aufgehört hat zu blasen; oder wird es ein Hurrican werden, der Schrecken und Verwüstung vor sich her trägt, die noch nach Jahren frisch im Andenken der Menschen leben?“ Das ist die Frage, die man heute in jedem Baarenhaus, in jedem Kleinbändlerladen, in jedem Privathause machen hört. Damals war das Geschäft flau; heute ist es fast todt. Damals

begann hier und da ein Handelshaus zu wanken; heute sind mehrere von den bedeutendsten schon umgestürzt. Hier sowohl als in mehreren anderen Städten der Vereinigten Staaten sind verschiedene Bankerotte von einer halben Million Dollar und drüber gewesen. Von Kaufen und Verkaufen ist kaum mehr die Rede. Die Glücklichen sind, die ihre Waaren ruhig im „store“ behalten, und bessere Zeiten abwarten können. Wer verkaufen muß, — nur einzelne bestimmte Waaren bilden eine Ausnahme — verliert. Eines der bedeutendsten „Dry Goods“ Geschäfte (Kleidungsstoffe), das im vergangenen Jahre einen Umsatz von über zwei Millionen gehabt, mußte seine Waaren an einem Tage um 25 pCt. heruntersetzen. Die Detailhändler müssen natürlich folgen, und sind oft innerhalb acht Tagen ruiniert. Ein Herrenkleider-Magazin, das in so großartigem Maßstabe eingerichtet war, daß die Pariser Zeitungen darüber redeten, fallirte vier Wochen nach seiner Eröffnung, weil die Stille des Marktes ihm in dieser kurzen Zeit gegen 200,000 Dollar gekostet hatte.

Nun, so sehr man hier an die raschesten Glückswechsel gewöhnt ist, das ist doch nicht der gewöhnliche Zustand der Dinge. Wir stehen in einer großen Handelskrise, von der sich noch gar nicht berechnen läßt, was für Dimensionen sie annehmen wird. Ihre Ursachen dagegen kann man mit Sicherheit angeben. Auf die Uebererregung des Krieges, die das ganze mercantile und industrielle Leben auf eine unnatürliche Höhe geschraubt hatte, folgt nun die notwendige Reaction, eine Uebererschläffung. Der Markt ist mit Gütern aller Art überfüllt, und niemand verlangt nach ihnen. Die Production geht aber dabei doch zunächst noch fast mit ungeminderter Stärke fort, denn der unternehmungslustige Geist des Amerikaners ist allzu wenig willig die harte Lehre zu verstehen, daß auch er in seinen Speculationen zu weit gehen, daß auch er überproduciren kann.

Aber es ist leider nicht allein die Vergangenheit, um deren willen die Gegenwart zu leiden hat; die Zukunft, die jetzt in des Schicksals Kesselbraut, trägt ebenso viel Schuld. Wäre die Noth eine reine Folge des Krieges, so würde man sie leichtem Herzens tragen, denn dann wäre sie nichts als ein Theil der bitteren Nachwehen, die auch nach einem sigrreichen Kampfe nicht ausbleiben können, sich aber verschmerzen lassen, wenn man für eine gerechte und große Sache gekämpft. Nun trägt man ungleich schwerer an ihr, weil es eine ebenso unlengbare wie leidige Thatsache ist, daß sie mindestens zur Hälfte aus den allgemeinen und währenden politischen Zuständen des Landes erwächst. Man hat kein Vertrauen in die gegen-

würdigen Lenker der inneren Politik, und keines in die der nächsten Zukunft, wer dieselben auch immer sein mögen; und man kann keines haben. Das ist es was jetzt den Handel lahm legt, und was ihn noch unzählige Male, ohne die Mitwirkung irgend anderer Verhältnisse lahm legen wird, solange nicht eine radicale Reform in dem politischen Denken und Thun, in dem politischen Gewissen zu Stande gebracht wird.

Der Amerikaner, d. h. der eigentliche indigene Anglo-Amerikaner, ist in der Regel ein Ehrenmann. „Upright“, hieder, das ist trotz seiner großen Verliebtheit das beste Epitheton, das man ihm geben kann. Aber im Ganzen genommen sind es nicht seine besten Elemente, die in den Senat und Congress schickt oder mit öffentlichen Aemtern betraut, sondern gerade seine schlechtesten. Namentlich gilt das von Städten wo, wie in New-York, der irländische Einfluß überwiegt. Ein öffentliches Amt, wie gering es auch sei, kann nur durch Bestechung des stimmenden Pöbels erlangt werden, und das kostet unglaubliche Summen. Geldmachen aber ist das belebende Princip jeder amerikanischen Brust. Es ist nicht die Ehre, für die das auf die Wahl verwandte Geld hingegeben worden ist: mit Bucherzinsen muß es wieder aus dem Amte herausgemacht werden. Die Amtsdauer jedoch ist sehr kurz. Sie variiert meist zwischen zwei und vier Jahren, und beträgt bei einigen wie beim Mayor (Bürgermeister) nur ein Jahr. In welchem Maßstabe dabei gestohlen wird, liegt auf der Hand. Ebenso verständlich ist aber auch, daß die große Mehrzahl der gut erzogenen Männer rechtschaffen ist, und daß redliche Leute hier so wenig fehlen mögen als irgendwo sonst in der Welt. Daher sind die öffentlichen Aemter fast ausschließlich in den Händen derjenigen durch Speculation reichgewordenen Halberzogenen, deren Sittlichkeit als einzige Norm den Dollar kennt. Die Majorität solcher Beamten ist so ungeheuer überwiegend, daß der Name „office holder“, Stelleninhaber, zum Schimpf geworden. Mindestens wird ein Mann durch Annahme eines Amtes dermaßen anrüchig, daß bei weitem die meisten Politiker, die wirklich Grundsätze haben und um der Sache selbst willen wirken, aus Princip nie ein solches annehmen.

Vor wenigen Wochen hatten wir in New-York Mayor-Wahl. Die beiden demokratischen Candidaten — der republikanische kam gar nicht in Betracht — hatten schon früher den Posten bekleidet. Man konnte sie daher wohl und sel keinem Menschen ein, zu leugnen, daß sie beide Diebe und verächtliche Leute seien. Die zwei einzigen Fragen, um die

gestritten wurde, waren: „Stiehlt Wood oder Hoffmann mehr; und wer von ihnen giebt seinen Creaturen einen größern Theil des Gestohlenen ab?“

Wo soll nun aber Vertrauen in die Zukunft herkommen, wenn fast alle Beamtete und Volksrepräsentanten grundsaplose Diebe sind; die sich nur dadurch von einander unterscheiden, daß die einen etwas geriebener und frecher sind als die andern?

Zu Augenblick ist die Vertrauenslosigkeit so besonders groß, weil gerade (zu Ungunsten der Republicaner) eine starke Wendung in der politischen Gluth stattfindet, so daß man nicht wissen kann, wie hart bei der nächsten Präsidentenwahl der Kampf zwischen den beiden Hauptparteten sein wird, und wie tief das Resultat desselben auf die Fragen der Reconstruction des Südens und des Regierstimmsrechts einwirken wird. Kaum weniger Bedenken erregen die beiden anderen Fragen: die Aenderungen des Tarifs und die Tilgungsweise der Nationalanleihe.

Wie jedoch auch alles das sich immer entwickeln mag, so viel ist gewiß, daß die Noth schon jetzt groß ist und noch weit größer werden wird. Vor einigen Tagen hörte ich von kompetenter Seite die im Augenblick in der Stadt New-York Arbeitslosen auf 50,000 bis 60,000 schätzen. Die Zahl wächst täglich und der lange Winter hat erst gerade begonnen. Mancher, der an den Fleischtopf gewohnt gewesen, wird seinem Gott danken, wenn er an dem ungeheizten Ofen ein Stück Brod zu essen hat. Scheint doch selbst die Natur einen Bund mit den Politikern geschlossen zu haben, um das Elend so groß als möglich zu machen. Der Winter hat ungewöhnlich früh und sehr hart begonnen. Fußhoch liegt der Schnee in den Straßen, und mächtige Eis- und Schneefelder treiben in dem Hudson. Es ist ein wunderbarer Anblick, sie auf dem majestätischen Strome dahinziehen zu sehen. Der Sturm spielt ihnen eine furchtbare Galoppade infernale zum Tanze auf. In so rasendem Reigen stürzen sie über die schäumenden Bogen, daß manches Schifflein ächzt und manches Herz bangt. Und wahrlich, es gehören dazwischen starke Nerven dazu, um dem Weltgeheul von Sturm und Wellen mit kaltem Blute zuzuborchen. Der Hurrican, der in der letzten Woche 24 Stunden lang wüthete, thürmte den Hudson zu solchen Wellen auf, daß mehrere Personen von dem Deck der Fuhrboote, die ungeheuere schwimmende Häuser sind, fortgewaschen und nie wiedergefunden wurden. Dabei war so heftiger Schneefall, daß man nicht drei Schritte weit sehen konnte. Rathlos fuhren die Steuerleute in die Kreuz und in die Quere. Vier Stunden brauchten wir zu der Ueberfahrt von

New-York nach Hoboken, die sonst 10 Minuten dauert. Wir waren froh, nur drei Todte beklagen zu müssen; denn als ein schwer geladener Schooner an uns anraunte, meinten wir alle das Leben zu verlieren, und es entspann sich ein wüthender Kampf um die Lebendretter, die an solchen Tagen in der Kajüte ausgehängt sind.

Unter unseren Todten war einer nicht ein Opfer der Pesten. Es war eine junge Nähterin, die wir ohnmächtig vor Hunger und Kälte an das Ufer trugen. Den ganzen Tag hatte sie nichts gegessen, aber im ungeheizten Zimmer scharf gearbeitet. Den dritten Tag war sie todt, todt an den Folgen von Hunger und Kälte. Wie viele von ihren Schwestern werden ihr im Laufe dieses Winters folgen, wenn derselbe so streng bleibt, wie er bis hiezu gewesen? Das Loos der Nähterinnen hier ist entsetzlich, so entsetzlich, daß ein ergreifender Gesang aus der Dichterbrust quoll, das gräßliche Klend dieser Armen, der Welt anlagend vor Augen zu stellen. Das „Stitch, stitch, stitch!“ (Nähe, nähe, nähe!) des Thomas Hood hat wohl vielen Einzelnen dieser unglücklichen Geschöpfe ihr herbes Geschick unendlich erleichtert, aber die große Masse derselben ist heute noch so schlimm daran, wie an den Tagen, da jeder Millionair und jeder Bettler sich für einen Cent *The song of the shirt* (Der Gesang vom Hemde) kaufte. Wohlthätige Herzen, die mit vollsten Händen geben, giebt es in Amerika wohl mehr, als irgend wo in der Welt. Auch in dieser Sache thun sie denn, was sie irgend thun können. Aber von vielen Hunderten hören sie nie die Namen, und erfahren nie was von ihrer Noth. Die Hartberzigkeit der Arbeitgeber aber ist die gleiche geblieben. Mit den feinsten Broderien kann sich die fleißigste Arbeiterin nicht mehr als 2½ bis 3½ Dollar in der Woche ernähen. Davon hier zu leben ist aber absolut unmöglich. Doch was geht das den Kaufmann an. Er kann die Arbeit dafür bekommen; warum soll er da einen oder zwei Dollar von den zehn bis zwölf, die er an ihr verdient, abgeben? Aber anderen Nothleidenden ist häufig derbeutel desselben Mannes auf's Bereitwilligste und Weitestgeöffnet. Das ist charakteristisch für Amerika: dort ist er Kaufmann, hier Privatmann, und das sind zwei durchaus verschiedene Persönlichkeiten, die nichts mit einander zu thun haben.

Bum Jahreschluß.

Wir stehen am Schluß eines Jahres, das in seiner tiefgreifenden Wirkung für Ost-, West- und Livland wohl nur der Zeit der vierziger Jahre ■ Livland gleichgestellt werden kann. Vielleicht noch, daß in jener Zeit der ersten Reformwünsche und Hoffnungen, die das Eis einer mehr als zwanzigjährigen Periode der Stabilität auf allen Gebieten, mit Ausnahme des kirchlichen und agrarischen, brach, und der auch unsere Zeitschrift ihren Ursprung verdankt, eine annähernd ähnliche Erregung durch das Land ging wie jetzt: dafür sind Ziel und Ausgangspunkt von damals und jetzt so grundverschieden, daß man diese beiden Momente unserer Provinzialgeschichte doch nicht gut mit einander vergleichen darf. Denn hat man jene um das Jahr 1860 unter uns herrschende Strömung die Periode des Sturms und Drangs genannt, so dürfte die jüngste Vergangenheit vielleicht nicht mit Unrecht dem die schönsten Blüten unseres öffentlichen Lebens mit der Vernichtung bedrohenden Winters zu vergleichen sein.

Mag von dem damals Erhofften und Erstrebten auch manches erreicht sein, wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß die wichtigsten eine Erlösigung gebieterisch fordernden Reformanträge, an die wir selbst Hand angelegt, und die wir, soweit wir es vermochten, gefördert haben, bis zur Stunde unausgetragen auf dem grünen Tisch liegen. Doch ist es denn das Mißlingen oder doch wenigstens das momentane Stocken unserer Reformversuche, um die wir so lebhaft trauern, daß unsere Zeit hierdurch eine besonders trübe Signatur zu erhalten verdiente? Sind diese Provinzen,

Denen ihre historische und geographische Stellung einen vorzugweise conservativen Charakter aufgedrückt hat, denn plötzlich so reformbegierig geworden, daß ein oder das andere nicht zur Erledigung gekommene Reformproject von bedeutendem Einfluß auf die Stimmung ihrer Bewohner zu sein vermag? Oder sind — andere Verhältnisse, die in jüngster Zeit die Gemüther beunruhigten?

Und in der That, der conservative Charakter unserer Provinzen hat sich auch dieses Mal nicht verleugnet. Denn je weniger glänzend die Aussichten sind, die unsere Landesleuten bei der mühsamen Verrichtung ihrer täglichen Arbeit im Dienste des öffentlichen Wohls unserer Provinzen erwarten, je mehr sie auf den weiteren Wirkungs- und damit verbundenen Gesichtskreis verzichten, der sich allen denjenigen eröffnet, die im Centrum eines großen Staats selbst arbeiten, um so zäher glauben sie an denjenigen Bedingungen ihres privaten und öffentlichen Lebens festhalten zu müssen, die mit ihrem eigenen unveräußerlichen Wesen aufs Engste verbunden sind. Mochte daher das Bedauern über die zeitweilige Sistirung derjenigen Arbeiten, die allgemein gefühlten Reformbedürfnissen abzuhelfen berufen sein sollten, auch noch so groß sein, so hielten andre Sorgen und Befürchtungen die Gemüther im verfloffenen Jahre vorzugsweise gefangen. Schienen doch die Grundlagen der künftigen Culturentwicklung dieser Provinzen im Sinn einer zwar an Kämpfen reichen aber nicht wärde losen Vergangenheit in Frage gestellt zu sein: wenigstens verlangte der nationale Fanatismus, dessen Stimme nicht ohne bedenkliches Echo blieb, den vollständigen Bruch mit der Vergangenheit dieser Provinzen. Und mochte die Veranlassung, die das Einschlagen eines solchen Wegs fürchten lassen mußte, auch noch so geringfügig sein, so war sie es doch gerade, die in ihren Wirkungen dem letztverfloffenen Jahre ihren eigentümlichen Charakter gab. Die Gerüchte, die demselben vorangingen, und die wir in unserer letzten Umschau nur anzudeuten vermochten, traten allmählig näher und gewannen immer concretere Erfassung, um dem spähernden Blick und dem klopfenden Herzen dann wieder in Rebel gebüllt

zu verschwinden, bis dieselben in dem vielbesprochenen Artikel der „Nordischen Post“ und den sie begleitenden obrigkeitlichen Maßnahmen feste und bestimmte Gestalt gewannen.

Wie ungern wir auch immer auf die nähere Besprechung dieser wichtigsten Frage des verflohenen Jahres für unsere Provinzen, der gegenüber alles übrige von nur nebensächlicher Bedeutung erscheint, verzichten mußten, wir wissen unsern Lesern doch keinen bessern Trost zu bieten, als daß unter Umständen auch Schweigen — Reden heißt.

Von der Censur erlaubt. Wiga, den 11. Januar 1868.

Redacteur G. Werfholz.

This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.

A fine is incurred by retaining
beyond the specified time.

Please return promptly.

12

5448 4125

SEP 30 1976 H

